Digitized by Google

Library of
Princeton University.
Elizabeth Bonsteel.

# National-Zeitung

## der

# Teutſchen.

---

## Jahrgang

## 1803.

Homo ſum — humani nihil a me alienum puto.

---

Gotha,

im Verlag der Beckerſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

# National-Zeitung der Deutschen.

Am Ende, den 2ten Januar 1804.


## Uebersicht der Weltbegebenheiten des Jahres 1803.

Das verflossene Jahr hat, eben wie das vorhergehende, an Begebenheiten, welche die Aufmerksamkeit der Völker und ihrer Regierungen in Anspruch nahmen, keinen Mangel gehabt. In der Mitte des Jahres 1802 hatte der Friede, welcher zu Amiens zwischen England und Frankreich geschlossen worden war, die Hoffnung gegeben, daß dieser Friede, wenn nicht ein dauernder, doch wenigstens ein langwieriger Waffenstillstand sein würde. Diese Hoffnung ist nicht in Erfüllung gegangen. Schon im Anfange des Jahres 1803 fingen die Feindseligkeiten wieder an, und dauerten fort, bis der Friede zu Paris am 30sten März 1814 wieder hergestellt wurde. Diese Feindseligkeiten waren indessen nicht so heftig, als sie vorher gewesen waren. Es sind sich verschiedene große Züge bei denselben bemerkenswürdig.

Der Krieg, welcher im Jahre 1803 in Indien zwischen den Engländern und den Mahratten geführt wurde, hatte seinen Ursprung in den Streitigkeiten, welche zwischen Holkar und Scindia, zwei Mahratten-Fürsten, entstanden waren. Holkar, welcher von Scindia besiegt worden war, hatte sich nach Pertabgur geflüchtet, und bat den englischen Gouverneur Cornwallis, Indien und Hyder, daß jener gegen Scindia helfe, wo sie dann mit Holkar und allen Fürsten, welche sich mit ihm verbinden würden, auch mit jedem Andern gewaltig, ungerechtlich, feindlich, nicht verbündeten, Frieden machen wollten. Cornwallis antwortete, daß er nicht gegen Scindia, der ein verbündeter sei, einen Krieg anfangen könne, daß aber Holkar seine Besitzungen wieder erhalten solle, und daß er ihm Hülfstruppen schicken wolle, wenn er sie bezahlen könne. Holkar konnte nicht bezahlen, und so kam es nicht zu einem Bündnisse. Da auch bald nachher Cornwallis starb, so hatte Holkar keine Hülfe zu erwarten.

Scindia hatte sich mit den Engländern in Indien nie gut gestanden. Er hatte Delhi, die Residenz des Großmoguls, einmal eingenommen, und sich zum Beschützer des Großmoguls aufgeworfen. Lord Lake hatte ihn aber wieder daraus vertrieben. Scindia hatte sich nun mit den Franzosen verbunden, und hatte von ihnen Truppen und Kanonen erhalten. Diese Truppen waren unter dem Befehle des Generals Perron, und hatten ihr Lager bei Kurdlah. Lord Lake rückte gegen sie, und griff sie an. Perron ging mit seinen Truppen zu den Engländern über, und Scindia mußte sich zu Frieden bequemen. Er trat alle Provinzen zwischen der Jumna und dem Ganges an die Engländer ab, und versprach, keine Franzosen mehr in seine Dienste zu nehmen.

532449

Land zu verſchlingen, und trat ſo weit aus ſeinen Ufern, daß man in Trieſt die Straßen mit kleinen Schiffen befahren konnte. In der Herrſchaft Grobnigg in Kroatien wurden ganze Strecken von Weinbergen von den Höhen herabgeſtürzt und mit abgeriſſenen Felſenſtücken bedeckt, dagegen in der Ebne öde Hügel ſich über die verſunkenen Felder und Weingärten erhaben. In mehrern Orten Ober-Italiens, vorzüglich in Sozino, Tigengo und Orzinovi wurden die meiſten Gebäude beſchädigt.

Zu Anfang des Aprils verſpührte man zu Bardi im Genueſiſchen, jenſeit des Berges Cento-Croci, verſchiedene Erdſtöße, durch welche hier und da auf dem Felde große Oeffnungen entſtanden, die ſich mit einer Menge Bergöhl füllten, das von den Einwohnern nun ſtatt Baumöhls verbraucht wird.

Im ſüdlichen Frankreich, zwiſchen Beaumont und Cahors, zeigte ſich am 7ten Aug. eine Feuerkugel in der Atmoſphäre, die in einem Umkreiſe von 40 Meilen 4 bis 5 Minuten lang geſehen, und bey deren Exploſion ein Beben der Erde und ein fürchterlicher Knall bemerkt wurde. Eine Mühle zu Arcombal, in dem engen Thale von Beaumont, wurde aus dem Fundament gehoben.

Auf der entgegengeſetzten Halbkugel, zu Cumana im ſpaniſchen Südamerika verſpürte man am 15ten Auguſt eine heftige Erderſchütterung. Das Land bewegte ſich wie Meereswellen, der Grund des Orinoko-Fluſſes hob ſich ſo ſtark in die Höhe, daß der Stoß das Ruder eines darauf befindlichen flachen Bootes zerbrach. Längs dem Fluß kam auf der einen Seite mehr oder weniger neues Land zum Vorſchein, und auf der andern verſank eine Strecke 100 Fuß lang und 40 breit, aus der ein See wurde. Die Fiſche im Fluſſe kamen auf die Oberfläche des Waſſers und ſuchten den Ozean zu erreichen. Bäume wurden ausgeriſſen, und viele Häuſer ſtürzten ein, und faſt keines blieb unverſehrt. Doch vermißte man nur wenig Menſchen.

In Straßburg wurde am 11ten Sept. eine Erſchütterung der Erde bemerkt wodurch Riſſe in vielen Mauern und Schornſteinen entſtunden. Dann geſchahen wiederholte Erdſtöße am 23ſten Oktober, die ſich jedoch nicht weiter als auf einige Stunden im Umkreiſe verbreiteten. Darauf folgte am 26ſten Oktober jene heftige Bewegung der Oberfläche der Erde, die ſich über die europäiſche Türkey, Siebenbürgen, Ungarn, Galizien, Polen und Rußland bis nach St. Petersburg erſtreckte, an mehrern Orten beträchtlichen Schaden anrichtete und Millionen Menſchen in Todesangſt verſetzte. In Konſtantinopel dauerte die ſchwankende Bewegung, mit abwechſelnden Stößen, auf 30 Minuten, und mehrere Häuſer und alte Moſcheen ſtürzten ein. In Bulgarien verſanken einige ganze Dörfer, und Seen nahmen ihre Stelle ein. In Hermannſtadt, wo man mehrere heftige und ſchnell aufeinander folgende Stöße bemerkte, wurde jedoch nur ein ſtarker Riß an einem großen Kirchthurm dadurch verurſacht und ein Rauchfang abgeworfen. In Kronſtadt fielen einige Häuſer ein und alle Kirchen und Thürme wurden ſo beſchädigt, daß ſie den Einſturz drohten. In Rothbach, im Kronſtädter Diſtrikt, bekam die Erde bey dem letzten, mit einem ſtarken Knall verbundenen Stoße, lange in den Straßen und unter den Gebäuden fortlaufende, 2 bis 3 Fuß breite Riſſe, aus welchen mit einem ſchwarzen und ſtinkenden Dampfe, Waſſer und ſchwefelichter Sand ausgeſtoßen wurde, welcher nach den damit angeſtellten chemiſchen Proben, Vitriolſäure, Glauberſalz, Erdſalz und Gips enthielt. In dem Szekler Gebiete ſtürzten faſt in jedem Dorfe die Kirchen und Thürme ein. In der Buckowine entzündete ſich in der Gebirgsgegend der Hozulaken ein großer Wald, und in Czernowitz wurden mehrere Häuſer beſchädigt. In Jaſſy in der Moldau waren die Stöße ſo heftig, daß wenig Wohngebäude unverſehrt blieben, Kirchen und Gewölbe zuſammen ſtürzten. In Bukareſt in der Wallachey waren die Wirkungen dieſer Naturbegebenheit noch zerſtörender: alle Rauchfänge, mehrere Häuſer und Kirchen ſtürzten ein, die St. Nikolai-Kirche und der berühmte Goltza-Thurm wurden in Schutthaufen verwandelt, wobey eine Jüdin mit ihrem Kinde und zwey ſpielende Knaben



Digitized by Google

ums Leben kamen. Hin und wieder spaltete sich die Erde, und ein grünlichtes Wasser quoll mit starkem Schwefelgeruch hervor. An die Stelle eines großen öffentlichen Platzes trat ein tiefer See. Abends 5 Uhr erfolgte noch eine minder heftige Erschütterung. Der eben angekommene neue Hospodar Alex. Ypsilanti mußte mit dem größten Theil der Einwohner unter Zelten wohnen, da nicht genug Maurer zur Herstellung der Gebäude aufzutreiben waren.

In Moskau bemerkte man die Erderschütterung, wodurch einige Häuser Risse bekamen, Fenster zerbrachen und Keller einstürzten, erst halb 2 Uhr nach Mittag; so auch in Kiew, wo dessen Wirkungen stärker waren, so daß die Penduluhren stehen blieben und die Glocken auf den Thürmen von selbst läuteten. In St. Petersburg wurden um dieselbe Zeit leichtere Erdstöße verspüret.

Eine neue Erschütterung der Erdoberfläche erfolgte am 7ten November zu Algier, in der Mittagsstunde. Die Stöße waren so heftig, daß man über 40 Sekunden lang unter den Trümmern der Häuser begraben zu werden glaubte. Ein großer Theil der Einwohner floh vor die Stadt; mehrere Gebäude wurden zertrümmert und fast alle bekamen Risse. Sechs Stunden von der Stadt ging ein Dorf von 200 Häusern, mit allen Einwohnern, zu Grunde. Auf zwey englischen Linienschiffen empfand man in einer Entfernung von 30 Stunden die Erschütterung des festen Landes sehr stark. Am 8ten Morgens verspürte man neue Bewegungen, so daß sich alle europäische Familien vor der Stadt unter Zelte begaben. Und in derselben Nacht vom 7ten zum 8ten Novbr. wurden auch die Einwohner von Straßburg durch ein stärkeres Erdbeben, als die vorigen, erschreckt, welches eine mehr zitternde Bewegung, als Stöße, hervorbrachte, die einige Sekunden dauerte. Die Bettladen schwankten, Fenster und Thüren krachten, ein Kellergewölbe riß in der Mitte entzwey. Einem Bürger fiel der Leuchter vom Nachttische auf den Boden und der Tisch wurde ans Bett gelehnt.

Auch am 25sten Nov. bemerkte man in Wienerisch-Neustadt Morgens 3 Uhr ein



Erdbeben, das 2 Sekunden anhielt, jedoch, außer dem Schrecken der Einwohner, keinen Schaden verursachte. — Merkwürdig ist, daß in Unter-Italien, dem sonstigen Sitz der Erdbeben, in diesem Zeitraume keine Erschütterungen bemerkt wurden, und daß die großen Schlöthe des chemischen Laboratorium im Kern der Erde, der Aetna und Vesuv, ganz ruhig blieben. Uebrigens finden die Naturforscher den Grund dieser krampfhaften Zukungen der Erde nicht in einer, größere Revolutionen drohenden Gährung ihres innern Kernes, sondern nur in lokalen, durch die anhaltende Dürre und den hohen Grad von Hitze, welche in Wien am 12ten August auf 28½ Grad des Reaumurschen Thermometers stieg, verursachten Explosionen der in den höhern Gebirgsschichten befindlichen Gährungsstoffe.

Der Mangel an Regen erstreckte sich im verwichenen Sommer fast über ganz Europa. In Teutschland waren zu gleicher Zeit die Elbe, der Rhein und die Donau so seicht, daß die Schifffahrt auf diesen Flüssen unterbrochen wurde; in Wien fiel in 7 Monaten kein Tropfen Regen; in Neapel verursachte die große Dürre einen Mißwachs an Oliven, so daß die Ausfuhre des Oehls verboten werden mußte, und selbst in Sibirien vertrockneten bey Katharinenburg die Brunnen, und die Bäume blühten zweymal.

Durch die nachtheiligste Folge dieses Mangels an Regen, die verminderte Ergiebigkeit der Erndte, wurden Millionen Menschen in Kummer und Noth versetzt, aber auch zugleich die Nothwendigkeit besserer Hülfsanstalten gegen Theurung des Brodkorns in den Staaten so nachdrücklich dargestellt, daß man in mehrern Ländern schon anfieng, diesen Gegenstand der obrigkeitlichen Fürsorge mehr zu beherzigen. Die beyden letzten Monate des Jahres zeichneten sich noch durch Stürme und Regengüsse aus, welche den Menschen ihre Ohnmacht gegen die Kräfte der Natur empfinden ließen. Zu Nizza verursachte am 22sten Nov. ein Sturmwind und eine dadurch verursachte Ueberschwemmung sehr großen Schaden; die Brücke über den Var wurde weggerissen; bey der Gemeinde Esa, 3 Stunden von der Stadt, versank

Digitized by Google

eine Strecke Landes von einer Stunde im Umfange, die ganz mit Weinstöcken, Zitronen- und Pomeranzen-Bäumen besetzt war — das Eigenthum von mehr als 40 Familien, so wie ein Theil der Landstraße von Nizza nach Menton. Von 3 andern Dörfern wurde ein beträchtlicher Strich Landes weggeschwemmt und versandet. An demselben Tage wurde das bey Oneglia an der Küste gelegene Dorf Villaguardia durch eine Naturbegebenheit fast gänzlich vernichtet. Des Abends sah man einige Erdrisse bey der Kirche entstehen; ein Regenguß hielt die ganze Nacht hindurch an; bey Tagesanbruch riß sich eine ungeheure Erdmasse vom Berge los; und die Einwohner sahen im Laufe des Tages erst ihre Kirche und dann 57 Häuser allmählich nachstürzen. Die folgende Nacht, da das Erdreich immer tiefer sank, wurden die Trümmer der Häuser auf 200 Schritt von ihrer Stelle versetzt, und der Rest des Dorfs stand am 24. frühe auf einem 50 Klafter hohen, senkrecht abgeschnittenem Felsen, ohne Ausgang. Die Weinberge, Gärten und Oliven-Wälder waren in den nahen Strohm gestürzt. Das Erdreich stemmte sich endlich an den gegenüberstehenden Felsen, bey Bastagno, und füllte das Bette des Flusses, der nun in einen großen und tiefen See verwandelt ist. Der vorher bebaute Berg stellt nun einen steilen Felsen dar, und in der Tiefe sieht man auf einer 4000 Schritte langen und 1000 breiten Strecke nichts, als einen Haufen Trümmer und ausgerissener Bäume, mit kleinen Seen durchschnitten. In Venedig zählte man am 28sten Nov. den 36sten Tag, da es unaufhörlich regnete. Mehr als 25000 Joch besäete Felder standen auf dem festen Lande unter Wasser.

Aus Fiume erhielt man am 2ten Dezember die Nachricht: Unser festes Land gleicht beynahe dem Meere. Seit mehr als 14 Tagen regnet es hier und in der ganzen Gegend unaufhörlich; die Flüsse treten bereits überall aus ihren Betten; die Heerstraße nach Laybach ist gänzlich gesperrt. Die Fluten des Meeres wüten täglich, und die kontrastirenden Winde Sirocco und Bora werfen die Wellen fürchterlich in die Höhe. Kaum ist eine Burrasca (Sturm) vorüber, so erhebt sich wieder eine neue, wobey es blitzt und donnert, wie in den wärmsten Sommer-Monaten. Im Herzogthum Krain ergeß sich der berühmte See Zirknitz, der gewöhnlich alle Jahre abläuft, so, daß man darauf in einem Jahre fischen, mähen, erndten, und jagen kann, über seine hohen Ufer weit hinaus, und mit so einer Gewalt und Schnelligkeit, daß in wenigen Minuten das in der Nähe befindliche Stedorf ganz unter Wasser stand, und die armen Leute kaum so viel Zeit fanden, mit Zurücklassung ihres gesammten Hab und Guts ihr Leben zu retten; in diesem Augenblicke wurden Schiffe herbeygeschaft, um einige wenige in der Verwirrung zurückgebliebene Kinder, die aus den obern Dachfenstern mit gefaltenen Händen um Rettung bathen, dem augenscheinlichen Tode zu entreissen. Noch mit fürchterlicherem Verderben stürzte über das, zwischen der Herrschaft Schneeberg und der Stadt Laaß, in dem Thale liegende Dorf Donne der Unzfluß hin, so daß die Flut über die Bauernhütten hoch zusammen schlug, und selbst die Dächer unter Wasser setzte, die man aus den Schiffen, worauf nun über das besagte Dorf gefahren ward, mit den größten Stangen und Rudern nicht einmal berühren konnte.

Auch im südlichen Frankreich folgten auf eine 5 monatliche Dürre zu Ende des Novbrs. verheerende Ueberschwemmungen, die Bäche in Ströme und Moräste in Seen verwandelten. Die Durance, deren Bette sonst 125 Klafter breit ist, erhielt eine Breite von 2500 Klaftern, und warf Wellen, deren Toben man 3 Stunden weit hören konnte. Man bestürmte die Kirchen, um Gott um Abwendung des Uebels anzuflehen. Die Menschen hatten Zeit, sich aus den überschwemmten Gegenden zu retten, aber der Schade an den Feldern ist nicht zu berechnen: wo sonst ganze Wälder von Olivenbäumen standen, steht jetzt nichts als Schlamm und Kies. — Im Departement Aveiron verheerte um die Zeit, da an andern Orten Erdbeben die Bewohner in Furcht und Schrecken setzten, ein Ungewitter die Gegenden um St. Geniz auf ein beyspiellose Art. Die Regengüsse mit Hagel vermischt schälten die Obererde von Feldern und Wiesen ab bis auf den todten

Digitized by Google

Kloster, die Wirtschaft, welches auch Fastnacht, bei welcher Thal verschenket, Bringt Gott Lob Wein und Korn, Ist Gott Lob Wein und Korn, Ist Gott Lob Wein und Korn, Ist

daß der arbeitende Theil nicht mehr darf in die Höhe steigen, und er hört auf zu arbeiten, sobald der Widerstand gleich ist der Kraft, womit der andere Theil niederwärts strebt. Dergestalt, wenn man zum Exempel eine Uhr machen will, die nur Eine Stunde lang soll gehen, so muß man einen Stein oder ein Gewicht von 20 Pfunden nehmen, und es so hoch aufziehen, als die Länge der Schnur oder Kette ist, daran das Gewicht hängt. Wenn nun das Gewicht herunter fällt, so wird das Rad, worum die Schnur gewickelt ist, so lange herum gedrehet, bis das Gewicht auf der Erde liegt, und also kann die Uhr nicht länger gehen, als bis das Gewicht herunter gefallen ist. Will man nun, daß die Uhr 24 Stunden lang soll gehen, so muß man ein Gewicht von 480

# National-Zeitung der Teutschen.

2tes Stück, den 13ten Januar 1803.


## Uebersicht der Weltbegebenheiten des Jahres 1802.

(Fortsetzung.)

So sehr das verflossene Jahr sich durch Naturbegebenheiten der Erde und ihres Dunstkreises auszeichnete: so merkwürdig war es auch für die Geschichte des Menschengeschlechts durch die in demselben geschehenen Fortschritte der gemeinnützigsten Wissenschaften und Künste.

Die Himmelskunde wurde durch wiederholte Beobachtung der Ceres Ferdinandea, durch Entdeckung der Pallas Olbersiana — beydes wahrscheinlich nur Trümmer eines zerstörten größern Planeten unseres Sonnensystems — durch Bemerkung eines neuen Kometen, und durch eine Menge Berichtigungen in der Topographie des Firmaments bereichert; die astronomischen Werkzeuge und Rechnungskunst wurden noch mehr vervollkommnet; die glücklichen Fortschritte der Astronomie erhöhten die Achtung der Großen für diese erhabene Wissenschaft, vermehrten die Zahl ihrer Liebhaber und den reinen Eifer ihrer Meister für ihr Fach, worin sie es wohl allen übrigen Klassen von Gelehrten zuvorthun mögen *).

Die Erdkunde that, mit Hülfe der Astronomie, eben so beträchtliche Fortschritte. Eine ansehnliche Menge neuer Ortsbestimmungen wurden in allen europäischen Ländern gemacht, oder ältere berichtigt; es geschahen trigonometrische Vermessungen in Ostpreußen, Ostfriesland, preuß. Westphalen, Schwaben, Bayern und den österreichischen Staaten Italiens, und eine neue Gradmessung in Lappland; mehrere neue genauere Land- und Seekarten erschienen **). Das Entschädigungswesen und die Ländertausche in Teutschland veranlaßten geographische und statistische Erörterungen mancher noch unbekannten Gegenden unsers Vaterlandes; die Staatsveränderungen in Italien und Helvetien, so wie die Friedensschlüsse dieses und des vorigen Jahrs, bereicherten die Länderkunde von Europa und den europäischen Kolonieen in andern Erdtheilen. Drey Teutsche, von Humbold, Hornemann und Seetzen, mit allen erforderlichen Kenntnissen ausgerüstet und mit glühendem Eifer für die Wissenschaften beseelt, waren auf Entdeckungsreisen begriffen, deren vorläufige Berichte die reichste Ausbeute von ihrer Zurückkunft erwarten lassen; der erstere befand sich in Südamerika, Hornemann im innern Afrika von der nördlichen Seite her, dahin Seetzen von der östlichen Seite zu gehen im Begriff ist, während auch zwey spanische Naturforscher, Badia y Leblich, und Sim. de Nora Clemente y Rubio, in diesen Erdtheil von Westen her auf königl. Kosten geschickt wurden, und englische Kom-

*) Die Arbeiten dieser Meister sind in der von Zachischen Monatlichen Korrespondenz zur Beförderung der Erd- und Himmelskunde, nicht blos historisch berichtet, sondern vollständig mitgetheilt.

**) Ueber alles dieses, so wie über die weiter erwähnten Reisen, giebt die Monatl. Korrespondenz vollständige und gründliche Auskunft.

missarien vom Vorgebürge der guten Hoffnung durch das Land der Hottentotten nordöstlich reisten, welche, außer wichtigen Beyträgen zur Naturgeschichte, in der Entfernung von 800 englischen Meilen schon ein ziemlich kultivirtes Volk, die Boerthoeanas, mit einer Hauptstadt, Likito genannt, von 1500 Häusern und 7000 Einwohnern, entdeckten. Der Spanier Nuris trat mit seinem Schüler Zea, auf Kosten der spanischen Regierung, eine naturhistorische Reise nach einem noch nicht besuchten Theil des spanischen Amerika an. Der französ. Kapitän Baudin setzte seine Reise um die Erde fort, und die ihn begleitenden Naturforscher lieferten schon wichtige Nachrichten von Neuholland und einigen neu entdeckten Inseln Australiens. Von der durch die Engländer 1801 gemachten Entdeckung einer neuen Straße und Insel zwischen Neuholland und van Diemens Insel wurde das Nähere bekannt *).

Eine Folge des bessern Zeitgeistes war es, daß auch im verflossenen Jahre grade die Wissenschaften, auf welchen der Gebrauch und die Bearbeitung der Schätze der Natur zum Nutzen und Vergnügen des Menschen beruhen, mit vorzüglichem Eifer betrieben und durch neue Beobachtungen und Erfindungen bereichert wurden — die Physik, Chemie, Botanik, Mineralogie und Technologie. Der beschränkte Raum dieses Blattes erlaubt nicht, die vorzüglich in Frankreich, England, Teutschland und Italien darin gemachten Fortschritte hier besonders anzuführen. Ich nenne nur den Galvanismus, dessen Wirksamkeit für manche körperliche Gebrechen durch die Erfahrung bestätigt wurde; die mehr aufgehellte Kenntniß der verschiedenen Gasarten; die Thermolampe, welche durch den Dr. Winzler in Znaim **) bereits so vervollkommnet wurde, daß sie große ökonomische Vortheile verspricht. Die allgemeine Theurung der Lebensmittel trug dazu bey, den Gebrauch der so wohlthätigen Rumfordischen Suppe weiter zu verbreiten, und diese erhielt eine große Verbesserung durch Anwendung der Knochen-Auflösung,



welche der franz. Chemiker Cadet de Vaux auf eine wohlfeilere und leichtere Art, als mittelst des Papinianischen Topfes, zubereiten lehrte. Die nach Grundsätzen der Physik überall verbesserte, holzsparende Feuerung, und die Einführung des Gebrauchs der Steinkohlen dazu, so wie der auf mehrern Salinen auch in Teutschland mit Erfolg versuchten Salzbereitung durch bloße Sonnenwärme und Luft, nebst der bessern Bewirthschaftung und Kultur der Wälder, entfernten die Sorge, daß unsre Nachkommen einst erfrieren möchten. Eine der zerstörendsten Plagen des Menschengeschlechts, die Blatter-Pest, näherte sich ihrem völligen Ende, durch die Bewährung der Wirksamkeit und die daher erfolgte allgemeine Verbreitung der Schutzblattern oder Kuhpocken, nicht nur im ganzen christlichen Europa, sondern schon bis in der Türkey, Persien und Nordamerika. Auch schien das immer mehr Beyfall findende Brownsche System der Heilkunde — in verständigen Händen — den Vorzug vor dem sonstigen ärztlichen Verfahren in manchen Krankheiten und Gebrechen des Menschen, durch höhere Wirksamkeit zu behaupten. — Die edle Rettungskunst wurde — vorzüglich in Hamburg, zu noch höherer Vollkommenheit gebracht; ein englischer Schiffszimmermann, Greadheat zu Shields, erfand ein sicheres Rettungs- und Lebens-Boot für Schiffbrüchige, welches schon in vielen Häfen und Küsten-Orten Großbritanniens angeschafft und in Gebrauch gesetzt wurde. Mehrere Erfindungen, Holzwerk gegen Feuersgefahr zu sichern, wurden bekannt. — Alles Früchte des sorgfältigern, freyern Studiums der Natur und ihrer Kräfte, ohne vorgefaßte Meinungen und Fesseln der Gewohnheit und der Schule, wodurch sich unser Zeitalter in — diesen Fächern auszeichnet.

Auch für die Gesetzgebungs-Wissenschaft war dieses Jahr nicht unfruchtbar. In Frankreich arbeitete eine Kommission des Tribunats und des Staatsraths an einem Zivil-Gesetzbuch, woran es der Republik noch mangelt. Der Kurfürst von Bayern

*) Eine Karte von diesen Entdeckungen befindet sich bey dem May-Heft der Mon. Korrespondenz.

**) Mehr davon wird nächstens im Reichs-Anzeiger gemeldet werden.

ließ vom Prof. Kleinschrod in Wirzburg einen Entwurf zu einem Kriminal-Kodex ausarbeiten, belohnte den Verfasser fürstlich und setzte für die beste Beurtheilung dieses Entwurfs einen Preis aus, um die geläuterten Einsichten des Zeitalters über Verbrechen und Strafen bey der Abfassung des Gesetzbuches selbst zu benützen. Eine Menge einzelner Gesetze und Verordnungen in allen Zweigen der Staatsverwaltung, welche in Teutschland erschienen, sind im vor. Jahrgange dieser Zeitung mitgetheilt worden und in dessen Register nachgewiesen.

Die Staatswissenschaft erhielt eine ganze Reihe von Beyspielen zu ihren Grundsätzen an den neuen Konstitutionen der französischen *), batavischen, helvetischen, italienischen, ligurischen Republiken, bis auf auf Lukka und Korfu, fast alle von französischem Gepräge. In Teutschland wurden wesentliche Veränderungen im Staatsrecht und der Reichsverfassung nothwendig, durch deren nähere Bestimmung die Nation den alten Glanz ihres Rahmens in der Reihe der europäischen Mächte hergestellt zu sehen — hoffet: indem die ganze Klasse der geistlichen selbstständigen Staaten, bis auf zwey, unter die historischen Merkwürdigkeiten der Vorzeit versetzt wurden; 24 teutsche Wahlfürsten auf einmal ihre Zepter in die Hände der erblichen Fürsten, vor denen sie sonst den Rang behaupteten, niederlegen und sich mit dem Hirtenstabe begnügen mußten; und 45 Republiken ihre Selbstständigkeit verloren: weil es eine Republik so haben wollte. Ueberhaupt blieben jene ersten Grundlehren der Gesetzgebung und Regierung: daß es höchster Zweck der Staaten sey, ihre Bürger alle, durch das gesellschaftliche Band selbst, in der Ausbildung des Wahren, Guten und Schönen immer weiter zu führen; daß der Staat dieselben Pflichten und Rechte habe, wie der Einzelne u. s. w **) auch im verflossenen Jahre noch größtentheils nur in



der Theorie eingeschlossen; in der Ausübung blieb es — wie sonst. Die Republik, welche zuerst die Rechte der Menschheit als Grundlage der Staatsverfassung und Politik öffentlich aufstellte, war es, welche jene Staatsumwälzungen so vieler Länder durch ihr Uebergewicht bewirkte, ohne die Bewohner derselben nur um ihre Meinung darüber zu befragen. Hingegen leuchtete aus des Alleinherrschers Alexanders I. Ukasen und Regentenhaten überall die ächte, gesetzgebende Weisheit und Regierungskunst, wie sie dem Menschen über Menschen geziemt, im schönsten Licht hervor. Daß in der begonnenen, nur durch den Drang der Zeitumstände erschwerten, Umbildung der kurfürstl. bayrischen Staaten der rechte Zweck und Plan einer bürgerlichen Gesellschaft für Menschen zum Grunde liege, ist im 30sten Stück des vor. Jahrg. dies. Blätter gezeigt worden.

Zur weitern Vervollkommnung der Wissenschaften und Künste überhaupt, und zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse und Fertigkeiten, wurden in mehrern europäischen Staaten diensame öffentliche Anstalten errichtet. Das russische Reich erhielt eine eigne kaiserl. Kommission zur Leitung des öffentlichen Unterrichts; die neue Universität zu Dorpat wurde kaiserlich dotirt und mit geschickten Lehrern besetzt. Der Universität zu Moskau schenkte Alexander die kostbare Jablonowskische Bibliothek. Für St. Petersburg wurde der Plan zu einer neuen Universität entworfen, welche mit der Akademie der Wissenschaften in Verbindung gesetzt werden soll, wodurch diese mehr Thätigkeit erhalten wird. Nach dem entworfenen neuen Etat, erhält die Akademie der Künste jährlich 60000 Rubel mehr Einkünfte, als bisher. Mehrere Militär-Schulen wurden errichtet; die 1797 gestiftete Junker-Schule in Petersburg erhielt eine, zur Bildung brauchbarer Staatsdiener im Zivilfache zweckmäßige Einrichtung, mit einer Erhö-

*) Sie wurde nur als ein Senats-Schluß zur Organisirung der Konstitution promulgirt, enthält aber auch wesentliche Veränderungen in derselben, unter andern die Verlängerung des Konsulats auf Lebenszeit, und das Recht des Ersten Konsuls, seinen Nachfolger zu präsentiren.

**) Ich bitte diejenigen Leser, welche dem Gange der Begebenheiten der Staaten mit Hinsicht auf die Bestimmung des Menschen zusehen, hier die dem Jahrgange 1801 d. Ztg. vorgesetzte Einleitung nachzulesen. D. H.

hung von 12000 Rubel an Einkünften. Die vom Kaiser Paul angelegte Geistessperre wurde aufgehoben, die Anlage von Buchdruckereyen in allen Städten des Reichs gestattet, eine billige Zensur angeordnet, die Verbreitung gemeinnütziger Gegenstände durch Beylagen zur Hofzeitung befohlen. Größtentheils Ausländer wurden als Lehrer an der Universität Dorpat angestellt und der freymüthige Schlözer zum Historiographen des Reichs berufen.

In Frankreich widmete die Regierung endlich auch dem öffentl. Schulunterrichte die schuldige Aufmerksamkeit. Das deshalb abgefaßte Gesetz bestimmt drey Arten von Schulen, die im ganzen Umfange der Republik eingeführt werden sollen: 1) Primär-Schulen, welche die Gemeinheiten stiften und unterhalten; 2) Sekundär-Schulen, ebenfalls von den Gemeinheiten oder von Privatlehrern, unter Aufsicht der Regierung gestiftet und unterhalten; 3) Lyzäen, wo alle Vorbereitungs-Wissenschaften getrieben werden, für jeden Bezirk eines Appellationsgerichts eins, mit wenigstens 8 Professoren, und Spezial-Schulen für jedes Fach der höhern Wissenschaften, beyde auf Kosten der Regierung. Unter Leitung des Ministers Chaptal und des Staatsraths Fourcroys, zwey der verdienstvollsten und thätigsten Gelehrten Frankreichs, gedieh die Ausführung dieses Planes in Ansehung der Primär- und Sekundärschulen schon weit. Lyzäen wurden bereits zwölf bestimmt, welche im Laufe des Jahrs 11 zu Stande kommen sollen, darunter das zu Mainz, wo die Universität bereits aufgehoben ist. Drey Kommissarien des National-Instituts, Cuvier, Colomb und Villers, arbeiten mit den drey vom Ersten Konsul ernannten General-Inspektoren des öffentl. Unterrichts, Noel, Delambre und Desgerando — lauter berühmte Gelehrte — an der Organisation derselben. Die Errichtung der Spezial-Schulen wurde bis nach der Vollendung der Lyzäen verschoben. — Der erwähnte Minister Chaptal stiftete eine Gesellschaft zur Beförderung der National-Industrie; in Straßburg und Mayntz bildeten sich wissenschaftliche Sozietäten; das große National-Institut arbeitete mit Eifer an der Erweiterung der Naturkunde, Chemie, Astronomie, Mechanik ꝛc. Zwey praktische Bergwerksschulen, eine zu Grieslautern im Saar-Departement, die andere zu Pesay im Depart. von Montblanc wurden errichtet, und zu Bourdeaux eine Handelsschule. Zu den unermeßlichen in Paris aufgehäuften Natur- und Kunstsammlungen wurde jedem wißbegierigen Einheimischen und Fremden freyer Zugang gestattet. Nach einem Regierungs-Beschluß wurde die bey der egyptischen Expedition gewonnene Ausbeute für die Wissenschaften und Künste, auf Kosten der Regierung, durch den Druck gemeinnützig gemacht.



In Helvetien wurde — der schlimmen Zeiten ungeachtet — die von Pestalozzi erfundene, zum Theil schon bekannt gemachte *) Methode des ersten Unterrichts der Jugend, nach welcher die Entwickelung von Fertigkeiten auf demselben Wege, den die Natur bey der ihr überlassenen Bildung des Kindes befolgt, eben so leicht als schnell bewirkt wird, nach einer durch Sachkenner geschehenen sorgfältigen Prüfung, von der Regierung zur Basis der öffentlichen Erziehung angenommen; die Herausgabe seiner Lehrbücher durch Privilegien und Vorschüsse aus der Staatskasse unterstützt; zwölf Plätze zur Bildung von Schul-Kandidaten bey seiner Erziehungsanstalt zu Buratorf errichtet; seinen beyden Lehrern Trüssi und Buß Jahrsgehalte von 400 Franks bewilligt; der Bericht der Prüfungs-Kommission durch die Erziehungsräthe und Schul-Inspektoren überall verbreitet, um die Unterzeichnung für die Elementarbücher zu befördern.

In Teutschland kündigte in derselben Zeit ein nationalisirter Helvetier, Professor Cuvier, zu Dessau, ehemals Lehrer am Basedowschen Erziehungs-Institut, wo er sich schon durch seine Geschicklichkeit im ersten Unterricht der Kleinen durch Versinnlichung der Begriffe aufs vortheilhafteste auszeich-

*) In dem Buche: Wie Gertrud ihre (soll heißen Pestalozzi seine) Kinder lehrt, ein Versuch, den Müttern Anleitung zu geben, ihre Kinder selbst zu unterrichten, in Briefen von Heinr. Pestalozzi. Bern und Zürch, 1801. 390 S. 8. Pr. 1 Rthlr. 8 gl.

nete, eine neue Unterrichts-Methode — das Resultat zwanzigjähriger Erfahrung und reifen Nachdenkens, dem Publikum an, mit dem Gefühl und der Würde eines Mannes, der sich einer großen That zum Besten der Menschheit bewußt ist. Er machte mit einer Anzahl kleiner Kinder in Leipzig, die noch keinen Unterricht genossen hatten, eine dreymonatliche Probe, und hielt sodann, in Gegenwart ihrer Eltern und mehrerer dasigen Gelehrten und Jugendfreunde, eine Prüfung mit denselben, deren Resultate die gespannteste Erwartung der Zuhörer übertrafen. Darunter befanden sich die Professoren, Carus, Cäsar, Eck, Ehrhard, Keil, Weiß und andere kompetente Richter, welche die günstigsten Urtheile über seine Lehrart öffentlich bekannt machten. Er zeigte seine Lehrart in Halle an Kindern dortiger Gelehrten und den Zöglingen des Waisenhauses, und Sachkenner, wie ein Niemeyer, Eberhard, Jacob, Wolf, Vater, Klügel, Maaß und andere Professoren und Jugendlehrer bestätigten die Vortrefflichkeit seiner Methode, lesen und rechtschreiben zu lehren, durch öffentliche Zeugnisse. Er reiste nach Berlin, um daselbst vor Kennern der Pädagogik auch Proben abzulegen, und erhielt hier den ehrenvollen Auftrag, zuerst den königl. Prinzen in verschiedenen Fächern Elementar-Unterricht zu ertheilen. Ein warmer Jugendfreund, der selbst ausgezeichnete Schriften in diesem Fache geliefert hat, der Konsistorialrath Horstig in Bückeburg, erhielt vom Prof. Olivier schriftlich nähere Aufschlüsse über das Eigene seiner Lehrart, und wurde dadurch bewogen, sich die Bewilligung von ihm zu erbitten, daß er seinen 7jährigen Sohn, den er — aus guten Gründen — noch nicht lesen gelehrt hatte, mit einem Bückeburgischen Schul-Seminaristen zu ihm nach Berlin schicken dürfe, um sich von der Wirksamkeit seines Verfahrens durch die That zu



überzeugen und zugleich das für die Menschheit davon zu erwartende Gute weiter zu verpflanzen. Der Gedanke kam zur Ausführung, und der Erfolg übertraf alle Erwartungen. Der Knabe lernte binnen 14 Tagen vollkommen rein und richtig lesen, mit natürlicher Deklamation; sein dreyjähriger Bruder, dem bis dahin das Sprechen schwer wurde, lernte von ihm, nach seiner Zurückkunft, in 8 Tagen alle einfachen Laute deutlich angeben, und der Seminarist brachte die Geschicklichkeit mit, die Olivierſche Methode auszuüben und sie Andern mitzutheilen. Der Vorzug der Leichtigkeit und des Zeitgewinns dieser Methode ist also nicht zu bezweifeln: aber eben so wirksam ist sie zur Entwickelung des Denkvermögens, und die teutsche Sprache selbst wird durch dieselbe, wenn sie mit der Zeit allgemein eingeführt werden sollte, mehr Reinheit, Deutlichkeit und Uebereinstimmung in der Aussprache erhalten: indem bey derselben nicht bloß die Schüler, sondern auch die Lehrer sich gewöhnen, jeden Laut zu unterscheiden und richtig auszusprechen. Es ist daher zu wünschen, daß diese Verbesserung des Elementar-Unterrichts, welche nächstens vollständig bekannt gemacht werden wird *), die verdiente Aufnahme bey der Nation und ihren Großen finden, und ihrem verdienstvollen Urheber einigen Ersatz für seinen vieljährigen Fleiß gewähren möge!

(Die Fortsetzung folgt.)

## Bürger-Fest.

Grafschaft Katzenelnbogen. Aus den politischen Blättern ist bekannt, daß das Hessen-Darmstädtische Amt Katzenelnbogen an Nassau Usingen abgetreten worden. Die Freude über den allgemein geliebten Regenten der fürstl. Usingischen Lande versüßte den Kummer über die Trennung vom Mutterlande, wie es sich an dem Hul-

*) Bis jetzt hat er nur eine vorläufige Nachricht in einer kleinen Schrift, unter dem Titel: Ueber de Karakter und Werth guter und natürlicher Unterrichtsmethoden etc von F. Olivier. Lepz 1802. 88 S. gr. 8 nebst einem Nachtrag einiger wichtigen Zeugnisse etc davon gegeben. Die oben mitgetheilten Nachrichten sind aus mehrern Aufsätzen von Konf. R. Horstig ausgezogen, welche in der sehr gemeinnützigen, allen Jugendfreunden und Lehrern zu empfehlenden Bibliothek der pädagogischen Litteratur v. Gutsmuths, Jahrg. 1802. vollständig nachzulesen sind. Eben daselbst befindet sich II. B. 1. St. eine Nachricht von der Pestalozzischen Methode, mit freymüthiger Beurtheilung.

digungstage den 4ten Dezbr. zeigte. Prunk und Aufwand sah man zwar nicht bey dieser Feyerlichkeit, weil der durch den Krieg gesunkene Wohlstand der Bewohner es verbot: aber um so mehr zeichnete sie sich durch Anstand und Geschmack aus; welches um so mehr Lob verdient, weil dieses Amt wenige Honoratioren zählt und meistens außer allen litterarischen Verhältnissen steht. — Da der Tag der Huldigung vorher bestimmt war, und der fürstl. Nassau-Usingische Regierungsrath Kößler den 4ten Dez. Morgens gegen 10 Uhr eintreffen wollte: so holten ihn die Jäger des hiesigen Amts von Mihlen *) ab, wo derselbe übernachtete. An der Gränze empfieng den Hrn. Kommissär ein kleines Bürgerkorps zu Pferd, welches blau gekleidet, mit Federbüschen und entblößten Säbeln, den Zug deckte. So wie sich der Zug dem Flecken näherte, erscholl der Donner der Kanonen. In der Mitte des Fleckens stand die Bürgerschaft unter dem Gewehr. So gieng der Zug nach der Kirche in Klingelbach, eine halbe Viertelstunde von Katzenelnbogen. In letzterm Orte bildeten die jungen Bursche und Mädchen zwey Reihen, durch welche der fürstl. Kommissär nach der Kirche fuhr. An der Stufe der Kirchentreppe empfieng ihn die Geistlichkeit und die sämmtlichen Ortsvorstände des Amts. Diese begleiteten ihn in die Kirche, wo er unter dem Geläute der Glocken und einer feyerlichen Musik eintrat. Die Gemeinde stimmte das Lied an: Erhalt uns Herr die Obrigkeit ꝛc. Der Pfarrer Sell hielt eine zweckmäßige Predigt. Darauf trat der Lehrer der Schule zu Katzenelnbogen, Dr. Thurn, (Verfasser mehrerer Schriften und Predigten), in die Kirche, und führte einen Zug Kinder an, die sich Hand in Hand um den Altar reihten. Ein Theil der Kinder war weiß gekleidet, mit Epheukränzen um ihr jugendliches Haupt, ein anderer Theil erschien in seiner gewöhnlichen festlichen Kleidung, den Kopf nach bräutlicher Sitte mit Blumen und Bändern geschmückt. Eins von diesen Kindern trug ein seidnes Kißchen, worauf ein auf ihr Alter passendes, vom Lehrer verfaßtes Gedichtchen lag. Nach ertheiltem Segen trat Dr. Thurn in die Mitte des Chors, hielt eine kurze Anrede an die ihm anvertraute Jugend, und rief mit ihr dem neuen Landesherrn ein dreymaliges frohes Vivat; worauf dem Herrn Kommissär erwähntes Kißchen mit dem Gedicht überreicht wurde. Aus der Kirche gieng der Zug nach dem Rathhaus des Fleckens Katzenelnbogen, wo den sämmtlichen Ortsvorständen und der übrigen fürstl. Dienerschaft unter dem Donner der Kanonen der Eid der Treue abgenommen wurde. Jetzt überreichte der Amtsadvokat Neuper im Nahmen der sämmtlichen Unterthanen des Amts eine kleine Denkschrift, welche Dr. Thurn zu dem Ende entwarf und im Druck erscheinen ließ. Sie führt den Titel: Ueber den Einfluß der Staatenumwälzungen auf die Menschheit, Betrachtungen bey dem Regierungswechsel des fürstlichen Amts Katzenelnbogen, im Nahmen und auf Verlangen der Unterthanen desselben. (Frankf. b. Körner). Man speiste darauf, brachte Gesundheiten unter dem Donner der Kanonen aus, war frohen Muthes und beschloß den wichtigen Tag mit Tanz und Musik.

## Justiz-Sachen.

Stollberg, im Erzgebirge **). Unter den hiesigen Bürgern herrschte seit mehrern Jahren Unzufriedenheit gegen den Stadtrath, der sich, wie man glaubte, gesetzwidrige Handlungen, Bedrückungen und Unterschleife zu Schulden kommen lasse. Lange blieb es bey bloßen Aeußerungen des Mißvergnügens, da der rechtliche Weg in solchen Fällen gewöhnlich schwer, kostspielig, oft unsicher und mit großen Aufopferungen verbunden ist. Endlich gab ein unvermutheter

*) Ein Flecken, welcher Nassau Weilburg gehört und 3 Stunden von Braubach und 3 Stunden von Katzenelnbogen entfernt ist.

**) Diese schriftsässige Stadt hat gegen 300 Häuser und 1800 Einwohner, die sich vom Feldbau, Spinnerey und Tuch- Zeuch- Barchet- Kannevas- und Leinweberey ernähren.

Umstand der Sache der Bürger eine günstige Wendung. Es wurde vor einigen Jahren eine kurfürstl. Kommission zur Untersuchung der ungewöhnlich starken Steuerreste anher geschickt, nach welcher sich's ergab daß der Rath diese, in Resten fortgeführten Steuern unterschlagen habe. Dieß machte den Bürgern Muth, ihre Klagen vor dem Throne des gerechten Kurfürsten niederzulegen. Sie kamen mit einer Vorstellung ein, in der sie den wahrscheinlichen Schluß machten: daß, da ihr Rath, was notorisch erwiesen sey, es gewagt habe, kurfürstl. Gelder zu unterschlagen; so sey nichts gewisser, als, daß er sich in der Verwaltung ihrer bürgerlichen Angelegenheiten, Gerechtsame und Kassen noch weniger treu und redlich werde bewiesen haben, welches sie denn auch mit Aufstellung mehrerer Thatsachen, zu beweisen suchten. Hierauf erhielt der Amtmann zu Grünhayn mit Stollberg Auftrag zur Revision der Polizey- und Justizverwaltung der Stadt. Diese Untersuchung konnte den Stadtrath nicht retten. Das Resultat derselben war ein hohes Reskript, in Kraft dessen der Amtmann d. 10. Novbr. 1802 den Bürgermeister, Stadtschreiber nebst drey Rathsherren pro emeritis erklärte. Sie erkannten diese Milde, nach welcher ihnen ein Gehalt am Werthe ihrer fixen Besoldung auf Lebenszeit ausgemittelt werden sollte, und nahmen ihre Dimission an. — Der Amtmann hatte zugleich Auftrag erhalten, anstatt der schon vorgeschlagenen neuen Rathsglieder, die man hohen Orts zu konfirmiren Bedenken trug, andere, und wo möglich einen studirten Bürgermeister zu wählen, und zur hohen Konfirmation einzuschicken. Die sämmtlichen, auf dem Rathhause versammelten Bürger verlangten nicht nur die Publikation des kurfürstl. Reskripts, die ihnen der Amtmann verweigerte, da er ihnen die Hauptpunkte desselben bekannt gemacht hatte, sondern wünschten auch, vielleicht aus zu ängstlicher Furcht vor einem Mißgriffe, wodurch der letzte Betrug ärger denn der erste werden möchte, daß er ihnen die zu wählenden neuen Rathsglieder vorstellen möchte. Da der Amtmann aber den Wünschen der Bürger hierin nicht entsprechen wollte oder konnte: so appellirten sie wider sein Verfahren, wobey sie erklärten, daß sie bey jenem Verlangen keine andere Absicht hätten, als daß die Wahl auf durchaus redliche und rechtschaffene Männer fallen möchte, und schickten sogleich einige Deputirte aus ihrer Mitte nach Dresden. Bis zur Entscheidung verwaltet der in Ruhestand versetzte Rath einstweilen noch die Geschäfte.

Paderborn. Der aus dem vor. Jahrg. dieser Zeitung bekannte französ. Geistliche le Clerc, der sich aus Menschenliebe zum Ankläger des Trappisten-Abts Augustin de la Valsainte aufwarf, hat nunmehr eine eigne Schrift, unter dem Titel: Die entlarvten Trappisten. Eine Geschichte ꝛc. Frankf. a. M. 1803. 208 S. 8. — herausgegeben. Aus dieser erhellet, daß diejenigen Trappisten, welche sich mit der Erziehung von Kindern beschäftigen, keine eigentlichen Trappisten sind, sondern ein vom Abt de la Valsaint errichteter, weder von der Kirche noch von irgend einem Staate anerkannter dritter Orden ist, so wie dessen weiblicher Zweig; daß der Abt, den Kirchengesetzen zuwider, Layen Beichte zu hören gestattet und sich anderer Heterodoxien schuldig macht; daß die von der königl. preuß. Zivil-Kommission über ihre Behandlung der Zöglinge angestellte Untersuchung sich bloß auf ihr bisheriges Benehmen zu Welda, nicht auf ihren vorigen Aufenthalt zu Büren, vor der preuß. Besitznehmung bezogen; daß die vorherige Bischöflich-Paderbornische Untersuchung dadurch vereitelt worden, daß man den Ankläger le Clerc des Wahnsinnes verdächtig zu machen wußte, dagegen er sich durch beygebrachte Zeugnisse vertheidigt ꝛc.

## Hülfs-Anstalten.

Braunschweig. „Es ist in unsern Tagen nichts größer und erfreulicher, als die Wirkungen des bürgerlichen Sinnes zu betrachten, welcher in einzelnen Städten und Gemeinheiten unermüdet bestrebt ist, den alten teutschen Ruhm der Treue und Biederherzigkeit zu erhalten. So freuen

auch wir uns, von unserer guten Stadt, in welcher von Alters her so vieles Schöne und Nützliche erzeugt und genährt wurde, einen neuen Beweis bürgerlicher Tugend zu rühmen. Wenn überhaupt die gemeinnützigen Anstalten einer Stadt die einzigen wahren Zeugnisse guter Bürgerschaft sind, so werden unsre Armenanstalten insbesondere das glückliche Verhältniß ausdrücken, welches für uns in dem wechselseitigen Vertrauen besteht, das die Weisheit der Regierung und die Würde der Bürger hervorgeführt haben. Da schon sehr frühe, im Jahre 1772, in Einrichtung unserer Braunschweigischen Armenanstalten die Nothwendigkeit einer speziellen Armenpflege eingesehen und Armenpfleger angeordnet waren: so mußte um so mehr bedauert werden, daß mehrere ungünstige Umstände damals das Gedeihen dieser Einrichtung verhinderten; sie bestand nur kurze Zeit, und nunmehr mußten sich die Deputirten der Repräsentanten jedes Kirchspiels diesem Geschäfte allein unterziehen. Wir erinnern uns unter diesen Deputirten unserer besten Mitbürger; aber da mehrere Kirchspiele 300 Arme haben, so konnte ihr Eifer den Mangel einer speziellen Armenpflege nicht ersetzen, und der Wunsch, unser Armenwesen auf diesem einzig möglichen Wege vervollkommnet zu sehen, wurde immer lauter und allgemeiner. Mit einer schönen Bereitwilligkeit erklärte sich eine große Anzahl unserer würdigsten Mitbürger bereit, das Amt eines Armenpflegers zu übernehmen; ein aus ihrer Mitte erwählter Ausschuß vereinigte sich mit den bisherigen Mitgliedern des Armendirektoriums zu einem Kollegium, und einem Manne, der das Vertrauen der Regierung und Bürgerschaft in gleich hohem Grade besitzt, wurde der Auftrag gegeben, mit den Mitgliedern dieses Kollegiums den Plan der Organisation zu entwerfen. Da Sr. Durchlaucht der Herzog zugleich der Armenkasse ein sehr bedeutendes Geschenk machte und außerdem verfügte, daß gewisse bisher auf die Arbeitskasse angewiesene Besoldungen, welche jährlich 663 Rthlr. betrugen, für immer derselben abgenommen werden und ihr zu Gute kommen sollen: so schien das



Gedeihen der neuen Unternehmung nur von einer zweckmäßigen Organisation des Instituts abzuhängen. Auch dieses Geschäft ist glücklich zu Stande gebracht und eine „Nachricht an das Braunschweigische Publikum" (2½ Bögen in 4.), welche in diesen Tagen erschienen ist, stellt zuerst die allgemeinen Grundsätze auf, welche eine öffentliche Armenanstalt nothwendig befolgen muß, und aus denen sie unterstützt und befördert zu werden verdient; und giebt dann von den bisherigen Bemühungen der vorläufigen Organisation Rechenschaft. Dieser liegt die vortreffliche Einrichtung des Hamburgischen Armen-Instituts zum Grunde, und das Wesentliche ihrer Anwendung auf unsere Verhältnisse besteht darin: Unsere Stadt ist zum Behuf der Armenpflege in 40 Quartiere getheilt; jedes Quartier hat drey Pfleger, von allgemein bekannter Thätigkeit und Würde. Einer von diesen Pflegern unterzieht sich besonders der Fürsorge für die elternlosen Kinder und die schulfähigen Kinder aller Armen, welche aus mehrern Gründen getrennt worden ist. Aus den 40 Quartieren sind fünf Bezirke zusammengesetzt. Jeder derselben hat außer den Quartierpflegern drey Bezirkspfleger, zwey für die Angelegenheiten der erwachsenen Armen und einen für die Angelegenheiten der Kinder. Diese Bezirkspfleger werden aus den Quartierpflegern gewählt und sind Mitglieder des Armen-Kollegiums. Mehrere Geschäfte des Armen-Kollegiums, welche besondre Kenntnisse voraussetzen, sind einzelnen Deputationen desselben übergeben, z. B. die Medizinalhülfe, der Schulunterricht u. s. w., welche inzwischen alle dem ganzen Kollegium untergeordnet bleiben. Das Armenkollegium ist nach diesen Ideen bereits organisirt und anjetzt mit der weitern Ausdehnung des Planes, vor der Hand jedoch hauptsächlich mit der Bestimmung derjenigen Punkte beschäftigt, welche nothwendig bestimmt werden müssen, ehe die Quartierpfleger in Thätigkeit gesetzt werden können.

Diese Nachricht ist von den Mitgliedern des Armenkollegiums unterzeichnet. Wir fühlen uns reich und angesehen, wenn wir

(Hierzu eine Beylage.)

die Nahmen dieser Männer betrachten und zugleich derer gedenken, die ihnen an Patriotismus gleichen. Denn gute Bürger, und nur diese, sind der Ruhm eines Landes. Unter diesen Mitgliedern des Armenkollegiums finden wir den Nahmen des Mannes, der, wie man sagt, den Plan der Organisation ausgearbeitet, und diese Nachricht bekannt gemacht hat. Wir nennen ihn, — es ist der Hr. Geheime Justizrath Leisewitz. Teutschland zählte ihn in einer bessern Zeit zu seinen besten Dichtern; unsere Stadt mag stolz darauf seyn, daß er dem poetischen Lorbeer — den Ruhm vorgezogen hat, ein guter Bürger zu seyn; wir aber freuen uns, von seiner Güte und Einsicht ein Denkmahl zu haben, das, so Gott will! unsterblich ist.

Berlin. Seit dem 5ten Dezember ist die offentliche Anstalt zu unentgeltlicher Impfung der Kuhpocken allhier in vollem Gange. An den zur Impfung bestimmten Sonntagen der drey zunächst vergangenen Wochen sind etliche 40 Kinder geimpft und von dem Impfarzt, Hrn. Hofrath Bremer, ist seit dieser Zeit nach mehr denn 50 Orten, selbst nach Wien hin, Lymphe unentgeltlich geschickt worden. Das zum Aufenthalt der kleinen Impflinge bestimmte Zimmer ist das freundlichste im ganzen Friedrichs-Waisenhause und durch seine isolirte Lage von dem ganzen übrigen Theil des Hauses, den die Waisenkinder eigentlich bewohnen, so gut als getrennt. Es liegt an der Morgenseite, nach der neuen Friedrichsstraße, hat den Seitenblick nach der Spree hin, ist 24 Fuß lang, 16 Fuß breit, 12 Fuß hoch, durch zwey mit grünen Rouleaux versehene Fenster und, am Abend so wie in der Nacht, durch eine von der Decke herabhängende Laterne erhellet, deren brennende Lampe, vermittelst der in den Schornstein geführten blechernen Röhre, wie ein Ventilator, die Luft im Zimmer wohlthätig erneuert. Zu einer wohlgewählten Dekoration dieses Zimmers sieht man an der Wand, unter Glas und Rahmen, die von dem Impfarzt, Hofrath Bremer herausgegebene, nach der Natur illuminirte Abbildung: „wie sich das äußere Ansehen der Kuhpocken vom ersten Tage der Impfung bis zum gänzlichen Abtrocknen dem Auge darstellt"; desgleichen zwey in Gyps modellirte Kinder-Aerme, an welchen der Zustand der Blattern am Tage der Reife anschaulich gemacht ist. Hier wohnen die beyden kleinen Impflinge, denn Patienten kann man sie in der Regel nicht nennen. Es werden nähmlich von denen im Hause unterhaltenen, oder von denen in der Stadt in Kost gegebenen Waisenkindern je zwey der gesundesten geimpft, so daß der Impfstoff das ganze Jahr hindurch nicht ausgeht und aus dieser, hoffentlich nie versiegenden Quelle wird, zur Zeit der Reife, von Arm zu Arm geimpft, desgleichen Lymphe zum Versenden genommen. Beym Eintritt in dieses Zimmer bekommen die dort unterhaltenen zwey Kinder eine bequeme Krankenkleidung, die aus einem Hemde mit Ermeln von feiner weicher Leinwand, einem Pohlrock von Flanell, einem Schlafrock, wollenen Strümpfen und Pantoffeln besteht. Sie schlafen in eisernen Bettstellen, die, statt der Seitenwände, mit einem Netz umspannt sind, auf einem reinlichen Lager das für jeden Neuankommenden frisch überzogen wird, unter grünwollnen Decken in einer möglichst gleichförmig erhaltenen Temperatur, bekommen zum Frühstück Milch und Semmel, gegen 10 Uhr ein Butterbrod, Mittags eine Brühsuppe mit Fleisch, zur Vesperzeit wiederum ein Butterbrod, und Abends desgleichen mit einer Gries-, Gerstengraupen-, Habergrütz- oder Mehlsuppe. Sie sind Tag und Nacht unter Aufsicht einer bloß für sie bestimmten Wärterin, die in demselben Zimmer schläft und sie werden täglich von dem Impfarzt, desgleichen von dem Chirurgus der Anstalt besucht, und bekommen nach des ersteren Verordnung, alles was er besonders für nöthig findet, Wein nicht ausgeschlossen. Damit es, in Ermangelung von Gesellschaft, den Kleinen auch nicht an Zeitvertreib fehle; so ist in ihrem Zimmer für Bücher, für Bilder und für Spielzeug gesorgt. Es ist leicht einzusehen, daß in den Wohnungen der ärmern Bürger, die Kinder von ihren eigenen Eltern weder so verpflegt noch so abge-

wartet seyn können, als in dieser Anstalt, in welcher, nach der Absicht der Stiftung, nicht bloß Waisenkinder, sondern auch Kinder unbemittelter Eltern aus dem Bürger- und aus dem Militärstande aufgenommen, und während der 10 bis 12 Tage, welche von Erscheinung der Blattern bis zu ihrer Abtrocknung verfließen, unentgeltlich verpflegt werden. Es ist zu hoffen, daß die Wohlthätigkeit dieser Anstalt nach Würden erkannt, daß sie dankbar benutzt und durch mäßiges aber ununterbrochenes Zuströhmen zu derselben, in stetem Gange werde erhalten werden.

Seit der ersten Einführung der Kuhpocken-Impfung zählen wir hier in Berlin schon gegen dreytausend Kinder, die dadurch vor der natürlichen Ansteckung bewahrt worden sind. Welche Wohlthat!

## Entschädigungs-Länder.

**Leiningen.** Der Erbprinz von Leiningen hat kurz vor der Besitznahme der rheinpfälzischen Oberämter Mosbach und Boxberg, an die Bewohner derselben Folgendes erlassen:

„Ich habe mit inniger Rührung vernommen, mit welch herzlicher Hingebung die Bewohner von Mosbach und Boxberg die Kommissärs meines Herrn Vaters Gnaden empfangen haben. Ich fühle ganz den Werth dieser Aufnahme, und wünsche, besser, als ich es hier auszudrücken vermag, meinen Dank an den Tag legen zu können. Die ehemaligen kurpfälzischen Unterthanen dieser beyden Oberämter haben einen edeln, menschenfreundlichen Herrscher verloren, dessen Herz von Menschenliebe und Güte beseelt ist. Möchten die Kräfte meines Vaters, eines würdigen Greisen, hinreichen, ihnen den erlittenen Verlust zu ersetzen! Doch Sein jugendlicher Geist und Sein kräftiges Wollen wird ihm hülfreiche Hand zu Erfüllung Seiner Pflichten leisten. Sein Grundsatz, durch 78 Jahre bewährt, als ehrlicher Mann durchs Leben zu gehen, wird durch das Zutrauen der Menschen, wo möglich, noch erhöhet werden. Das rührende Zutrauen, welches die Bewohner von Mosbach und Boxberg, so wie die nunmehrige Leiningische Dienerschaft, dem neuen Landesherrn geben, ist für mich und mein Herz, nach meinen Grundsätzen, reicher Ersatz für so manche Leiden, die ich seit 10 Jahren ertragen habe. Auch ich werde mich unaufhörlich bestreben, die Liebe und das Vertrauen so guter Menschen zu erwerben.

Miltenberg, den 7ten Dezbr. 1802.

Karl, Erbprinz zu Leiningen.

**Fulda.** Endlich ist das Arrangement zwischen dem ab- und antretenden Regenten zu Stande gekommen. Der Bischof bekömmt, wie man vernimmt, 40000 Gulden jährlicher Pension, bewohnt in der Stadt sein neuerkauftes Privathaus und auf dem Lande das herrschaftliche Schloß zu Geis, bekömmt freye Jagd, freyes Brennholz und jährlich 15 Zentner Fische; sodann zur Abfindung für die übrigen Prätensionen eine Summe von 20000 Gulden. Die bereits bezogenen 140000 Gulden und auch die geistliche Gerichtsbarkeit behält der Bischof. Dagegen verbleiben die Weinvorräthe zu Fulda und Hammelberg, in 239 Fudern bestehend, die Meublen auf dem Schlosse, der bischöfliche Schmuck an Juweelen, Ringen und andern Sachen, und alle Gefälle, vom 22sten Oktober an gerechnet, dem Prinzen von Oranien. Der Verkauf des diesjährigen Weinwachses auf dem Johannisberge für 28000 Gulden an den Weinhändler Hergen zu Maynz wird annulliret, und der Bischof giebt die zum Voraus erhobenen 14000 Gulden heraus.

Der neue Titel des antretenden Regenten ist: Wilhelm, Prinz von Oranien, regierender Fürst zu Fulda, Korvey ꝛc., Erbprinz zu Nassau-Dietz u. s. w.

**Hessen-Darmstadt.** Seit dem 23sten Nov. v. J. waren die fürstl. Kommissarien beschäftiget, die Zivilbesitznahme der dem fürstl. Hause zur Entschädigung zugewiesenen Aemter und Distrikte vorzunehmen, und die darauf Bezug habende fürstl. Patente bekannt zu machen. Für die bisherigen kurmainzischen Aemter und Kellereyen, Gerns-

heim, Lorsch, Bensheim, Heppenheim, Fürth und Hirschhorn, die Ueberbleibsel des Bisthums Worms, und das Ritterstift Wimpfen, war zu diesem Geschäft der fürstl. geheime Regierungsrath Stockhausen, beauftragt; für die Aemter Lindenfels, Otzberg, Umstadt und das Oberamt Steinheim der Regierungsrath von Günterode, und für das Amt Rockenburg und Vilbel, der Regierungsrath Schwabe. Ueberall legten die neuen Landsleute auf eine unzweydeutige Art an den Tag, daß sie mit Zufriedenheit und Zutrauen einer Zukunft entgegen sehen, die sie unter der Regierung eines milden, gerechten und weisen Fürsten vereinigt. So geschah es z. B. im Oberamt Steinheim *). Zu Dieburg **) war die Schützen-Kompagnie und Zent-Mannschafft unter Vortragung des hessischen Löwen aufmarschirt. In Steinheim wurde der Commissarius bey seiner Annäherung mit Salven aus Doppelhaken begrüßt. Die Schützen-Kompagnie und die bewafneten Bürger paradirten an diesen feyerlichen Tagen unter dem Spiel einer türkischen Musik, und gaben an dem Tag der Verpflichtung drey Salven aus dem kleinen Gewehr. Die Wappen und Patente wurden unter Musik in feyerlichem Zug angeheftet. — Eben so zu Alzenau ***). Mädchen reichten mit Bändern



geschmückte Sträußer dem Kommissarius dar, während laute Wünsche für das Wohl unsers neuen Landesfürsten ertönten. In Seligenstadt ****) war der Empfang des Kommissarius am feyerlichsten. Als derselbe am jenseitigen Maynufer anlangte, wurde er von diesseits mit Kanonenschüssen begrüßt. Die Nähe — so nennt man in den Main- und Rheingegenden die Fahrzeuge deren man sich bey Passirung der Flüsse bedient — war mit grünen Zweigen umflochten und die Schiffer festlich gekleidet. Am diesseitigen Ufer wurde er von der sämmtlichen Amtsdienerschaft, den bewaffneten Bürgern und einer Menge Volks empfangen, und unter dem Schall der Kanonen erfüllten laute Wünsche für das Wohl unsers durchlauchtigsten Landgrafen die Luft. Sie geleiteten hierauf den Kommissarius in einem feyerlichen Zug unter Musik nach der Abtey. Am Tage der Verpflichtung wurden diese Feyerlichkeiten wiederholt, und Kanonen- und Musquetensalven verkündigten der Gegend umher die Feyer des Tages.

Auch die Bewohner der bisherigen Hessen Darmstädtischen Lande bezeigten ihre Freude über den glücklichen Ausgang des Krieges für ihren geliebten Fürsten und den Zuwachs an neuen Mitbürgern, durch patriotische Feste. Ein solches wurde unter andern am 1sten Dezember zu Dornheim,

*) Steinheim ist eine kleine Stadt, und liegt zwischen Frankfurt und Aschaffenburg, eine halbe Stunde von Hanau auf dem rechten Maynufer. Sie wird in Groß- und Klein-Steinheim abgetheilt, und giebt einem ansehnlichen Oberamt den Nahmen. In dem Entschädigungs-Plan war solches anfänglich dem fürstl. Hause Nassau-Usingen zugedacht, von welchem es nachher gegen Abtretung der zwischen dem Rhein, dem Mayn und der Lahn, unweit Frankfurt, Wiesbaden und Maynz gelegenen Hessen-Darmstädtischen Herrschaft Epstein, diesem fürstl. Hause, mit dessen Landen es zusammenhängt, überlassen wurde.

**) Dieburg ist ein vormaliges kurmaynzisches Städtchen, 5 Stunden von Aschaffenburg, auf dem linken Maynufer.

***) Alzenau ist ein Marktflecken an der Kaal, liegt nebst dem dazu gehörigen Amte auf dem rechten Maynufer.

****) Eine auf dem rechten Maynufer gegen Hanau hin gelegene, vormalige kurmaynzische, nunmehrige Hessen Darmstädtische Stadt, nebst einem dazu gehörigen Zentamt. Hier ist ein ansehnliches Benediktiner Kloster. Kaiser Karl der Große soll seine ihm von Eginhard entführte geliebte Tochter Emma, auf ihrer Flucht hier gefunden und in dem Freudentaumel über ihre Habhaftwerdung getrauet haben: Selige Stadt! Seliger Ort! Man leitet hiervon die Erbauung der Stadt und die Gründung des Klosters ab, welches unter seine Mitglieder neuerer Zeiten den Pater Fuchs, den berühmten Verfasser der Geschichte von Maynz, zählt.

Ich gebe hiermit auf Grund Gesetzes vom 10. Februar 1874 meine Stimme für die Wahl des Herrn Dr. Bismarck-Schönhausen zum Reichstagsabgeordneten für den 1. Hannoverschen Wahlkreis (Stadt Hannover) ab.

Hannover, den 10. Februar 1874.

Dr. Bismarck-Schönhausen,
Reichskanzler, Fürst, Graf, Herr zu Varzin, Erbherr auf Schönhausen, Pomm. Erbmarschall, Erbherr auf Jarchlin, Kniephof, Kl. Krössin, Ritter des Schwarzen Adler-Ordens, Ritter des Johanniter-Ordens, Ritter des Ordens vom Goldenen Vließ, Großkreuz des Eisernen Kreuzes, Großkreuz des Ordens der Krone von Preußen, Großkreuz des Ordens der Krone von Italien, Großkreuz des Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Georg, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Stephan, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Alexander Newski, Großkreuz des Ordens vom Weißen Adler, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Wladimir, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Andreas, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Hyacinth, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Joseph, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Michael, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Ferdinand, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Gregor, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Sylvester, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Grabe, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Constantin, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Januarius, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Ludwig, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Hubertus, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Alexander Newski, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Wladimir, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Andreas, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Hyacinth, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Joseph, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Michael, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Ferdinand, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Gregor, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Sylvester, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Grabe, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Constantin, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Januarius, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Ludwig, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Hubertus,

Dr. Bismarck-Schönhausen

Ich gebe hiermit auf Grund Gesetzes vom 10. Februar 1874 meine Stimme für die Wahl des Herrn Dr. Bismarck-Schönhausen zum Reichstagsabgeordneten für den 1. Hannoverschen Wahlkreis (Stadt Hannover) ab.

Hannover, den 10. Februar 1874.

Dr. Bismarck-Schönhausen,
Reichskanzler, Fürst, Graf, Herr zu Varzin, Erbherr auf Schönhausen, Pomm. Erbmarschall, Erbherr auf Jarchlin, Kniephof, Kl. Krössin, Ritter des Schwarzen Adler-Ordens, Ritter des Johanniter-Ordens, Ritter des Ordens vom Goldenen Vließ, Großkreuz des Eisernen Kreuzes, Großkreuz des Ordens der Krone von Preußen, Großkreuz des Ordens der Krone von Italien, Großkreuz des Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Georg, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Stephan, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Alexander Newski, Großkreuz des Ordens vom Weißen Adler, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Wladimir, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Andreas, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Hyacinth, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Joseph, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Michael, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Ferdinand, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Gregor, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Sylvester, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Grabe, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Constantin, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Januarius, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Ludwig, Großkreuz des Ordens vom Heiligen Hubertus,

Dr. Bismarck-Schönhausen

Fig. 1. Stimmzettel des Reichskanzlers Otto Fürst von Bismarck-Schönhausen für die Reichstagswahl 1874 im Wahlkreis Hannover. Der Stimmzettel ist ein Vordruck, der vom Wähler handschriftlich ausgefüllt wurde. Die Wahl fand am 10. Februar 1874 statt. Bismarck wurde in Hannover gewählt, lehnte aber die Annahme des Mandats ab.

Die Reichstagswahl 1874 war die dritte Wahl zum Reichstag des Deutschen Reiches. Sie fand am 10. Februar 1874 statt. Bismarck wurde in Hannover gewählt, lehnte aber die Annahme des Mandats ab.

Die Wahl wurde in Preußen gleichzeitig mit der Wahl zum Preußischen Landtag durchgeführt.

National-Zeitung der Deutschen.

1ste Stück, den 20ten Januar 1809.

## Uebersicht der Weltbegebenheiten im Jahre 1808.

(Fortsetzung.)

Durch Napoleons Verfügung im Anfange d. Jan. wurden mehrere Provinzen Preußens, welche noch nicht geräumt waren, dem Großherzogthum Warschau einverleibt. Die Franzosen räumten Berlin, Stettin, Custrin, Glogau, Breslau, Schweidnitz, Neiße, Brieg, Silberberg, Glatz, Kosel, Pillau, Memel, Graudenz, Colberg, Danzig, Thorn, Posen, Warschau, Modlin, Plock, Narew, Pultusk, Ostrolenka, Lomza, Rozan, Ostrow, Wyszkow, Brzesc, Kamin, Sierpc, Lenczyc, Kalisch, Konin, Thorn, Fordon, Bromberg, Schneidemühl, Driesen, Landsberg, Cüstrin, Frankfurt, Fürstenwalde, Spandau, Potsdam, Charlottenburg, Berlin, Wittenberg, Torgau, Luckau, Lübben, Cottbus, Guben, Sorau, Crossen, Züllichau, Schwiebus, Landsberg, Meseritz, Bomst, Fraustadt, Lissa, Rawicz, Krotoschin, Ostrowo, Pleschen, Gostyn, Posen, Schrimm, Wreschen, Gnesen, Inowrazlaw, Strelno, Mogilno, Exin, Bromberg, Fordon, Thorn, Lenczyc, Kalisch, Konin, Sierpc, Plock, Modlin, Warschau, Rozan, Pultusk, Ostrolenka, Lomza, Narew, Ostrow, Wyszkow, Brzesc, Kamin, Pillau, Memel, Tilsit, Ragnit, Insterburg, Gumbinnen, Stallupönen, Pillkallen, Darkehmen, Goldap, Oletzko, Lyck, Johannisburg, Sensburg, Rhein, Nikolaiken, Ortelsburg, Neidenburg, Willenberg, Soldau, Neumark, Osterode, Hohenstein, Allenstein, Mohrungen, Liebemühl, Preußisch-Eylau, Bartenstein, Heiligenbeil, Braunsberg, Frauenburg, Elbing, Marienburg, Dirschau, Neustadt, Putzig, Hela, Danzig, Neuenburg, Marienwerder, Stuhm, Riesenburg, Rosenberg, Graudenz, Strasburg, Gollub, Briesen, Culm, Schwetz, Neuenburg, Marienwerder, Stuhm, Riesenburg, Rosenberg, Graudenz, Strasburg, Gollub, Briesen, Culm, Schwetz, Colberg, Cörlin, Stolpe, Lauenburg, Bütow, Rummelsburg, Schlawe

In Spanien wurde durch eine königl. Verordnung vom 1sten Jun. die Einfuhre aller fremden Bücher, ehe sie dem heiligen Offizium (der Inquisition), vorgelegt und von ihm gut geheissen worden, verboten. —

So wurde auch im Gebiete des menschlichen Wissens das sich immer weiter verbreitende Licht noch durch manchen Schatten befleckt: aber im Ganzen übertraf der gemachte Gewinn unstreitig den im Einzelnen erlittenen Verlust.

Die Veränderungen, welche die Staatsbegebenheiten des verflossenen Jahres in den Verhältnissen der Religion und Kirche zum Staate und der Menschheit hervorbrachten, möchten wohl unter die wichtigsten Ereignisse dieses Zeitraums zu rechnen seyn. Der Kampf zwischen Licht und Finsterniß auf dem Felde des Glaubens schien neue Lebhaftigkeit zu gewinnen: aber der Geist des Zeitalters gestattet nicht mehr, ihn mit tödtlichen Waffen zu führen, und Blut für Meinungen zu vergießen. Die Herstellung aufgehobner Klöster in den österreichischen Staaten schien wenigstens zum Theil auf Finanz-Absichten zu beruhen, um so das Schulwesen und den öffentlichen Kultus wohlfeiter zu haben. Freylich wurde der Jesuiter-Orden, die Leibwache der Hierarchie, im russischen Reiche aufs neue vom Pabst bestätigt, durfte einen neuen General wählen, erhielt von der Regierung Vorschub zu Missionen in — Japan, legte selbst in Konstantinopel eine Pflanzschule an: aber offenbar liegt bey der Unterstützung dieses Ordens nur die Meinung von seiner Geschicklichkeit zur Verbreitung von Kultur unter rohen Völkern zum Grunde, und die Staatsgewalt fühlt sich zu stark, um einigen Eintrag von Seiten der geistlichen Macht befürchten zu dürfen. Alexander I. gestattete die Absendung eines römischen Nunzius an seinen Hof, in der Person des Kardinals Arezzo nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er sich aller geistl. Jurisdiktions-Handlungen enthalten solle. Die in der französischen Republik durch das Konkordat eingeführte Religionsverfassung *) ist in der Rücksicht, daß dadurch das Religionsbekenntniß, welches bloß Sache des Menschen seyn sollte, wieder zu einer staatsbürgerlichen Eigenschaft gemacht wurde, in der That als ein Rückschritt zu betrachten: aber die Zeitumstände forderten ihn als ein Opfer des Friedens, und die Geistlichkeit wurde doch von der Regierung unter so scharfe Aufsicht genommen, und dem Einflusse fremder geistlichen Gewalt so sorgfältig vorgebauet, daß, bey der gänzlichen Vernichtung der Mönchs-Orden, nicht wohl zu besorgen ist, daß die Kirche sich hier je wieder zu einem Staate im Staate aufwerfen werde. Noch entscheidender war jedoch in dieser Rücksicht der Schlag, den die Hierarchie durch die allgemeine Säkularisation der geistlichen Staaten, Stifter und Klöster im teutschen Reiche erlitten hat. Von diesem kann sie sich nie erholen, weil die Quellen des Daseyns und der Macht dieser Institute, die reichen Besitzungen und Einkünfte, sich in dem bodenlosen Meere der Staatsfinanzen verlieren, und der ganze teutsche Reichskörper durch das Entschädigungswerk so umgestaltet wird, daß die abgeschnittenen Glieder nie wieder anwachsen können.

Ob die Menschheit und der Staatsbürger bey dieser großen Revolution des teutschen Staatskörpers, welche im Wesentlichen bedeutender ist, als die französische, gewinne oder verliere? Die Gegenwart vermag nicht zu entscheiden, was die Zukunft mit ihrem Schleyer verhüllt. Wohl mag im Einzelnen unter dem Krummstabe gut wohnen gewesen seyn, zumahl wenn ihn ein Franz Ludwig von Erthal trug: aber im Ganzen waren die geistlichen Staaten ziemlich weltliche Aristokratien, in welchen nur die Tonsur und das Priestergewand die jüngern



*) Die im 19ten St. dies. Ztg. S. 413—415 bey Gelegenheit des franz. Konkordats aufgeworfenen weltbürgerlichen Fragen und Zweifel über das rechtliche Verhältniß zwischen Staat und Kirche sind von einem bekannten edeln Verfechter der Glaubensfreyheit in einer kleinen Schrift, unter dem Titel: Gedanken und Wünsche in Einsicht auf Religion nach christlichen Grundsätzen, dem prüfenden Zeitgeiste gewidmet, von G. Ch. C. Zerbst, 1802. (60 S. 8.) — ganz treffend beantwortet worden.

Schule des Landschaftsmalers, Graf Pocci, und Professor Lindenschmit, Vorsteher der Gemäldesammlung des allerhöchsten Hofes, die mit Eifer bemüht sind, ihren Schülern die Grundsätze der Kunst beizubringen, und ihnen die Wege zu zeigen, auf welchen sie zu einer gründlichen Ausbildung gelangen können. Wir wünschen diesen Anstalten, welche sich durch ihre Leistungen bereits einen ehrenvollen Namen erworben haben, einen immer größeren Aufschwung, und hoffen, daß sie, wenn sie auf dem eingeschlagenen Wege fortschreiten, und sich nicht durch Neuerungssucht verleiten lassen, ihre Zöglinge auf Abwege zu führen, in Kurzem Künstler bilden werden, welche dem Vaterlande Ehre machen.

Die Schule der Landschaftsmalerei hat sich in der letzten Zeit durch Aufnahme mehrerer Schüler vermehrt, und es ist zu wünschen, daß sie sich noch mehr vermehren möge, damit sie ihre Bestimmung, Künstler zu bilden, welche sich auch durch Darstellung der Gegenden ihres Vaterlandes auszeichnen, vollkommen erfüllen könne.

Die Schule der Historienmalerei hat sich durch Aufnahme mehrerer Schüler, welche sich durch ihre Talente auszeichnen, vermehrt, und es ist zu wünschen, daß sie sich noch mehr vermehren möge, damit sie ihre Bestimmung, Künstler zu bilden, welche sich auch durch Darstellung der Gegenden ihres Vaterlandes auszeichnen, vollkommen erfüllen könne.

Die Schule der Historienmalerei hat sich durch Aufnahme mehrerer Schüler, welche sich durch ihre Talente auszeichnen, vermehrt, und es ist zu wünschen, daß sie sich noch mehr vermehren möge, damit sie ihre Bestimmung, Künstler zu bilden, welche sich auch durch Darstellung der Gegenden ihres Vaterlandes auszeichnen, vollkommen erfüllen könne.



Schleißheimer Landschule. Lehr- und Lernfreiheit.

Die Schule der Landschaftsmalerei hat sich in Schleißheim unter Landschaftsmaler Graf Pocci und Professor Lindenschmit, Vorsteher der Gemäldesammlung des allerhöchsten Hofes, die mit Eifer bemüht sind, ihren Schülern die Grundsätze der Kunst beizubringen, und ihnen die Wege zu zeigen, auf welchen sie zu einer gründlichen Ausbildung gelangen können. Wir wünschen diesen Anstalten, welche sich durch ihre Leistungen bereits einen ehrenvollen Namen erworben haben, einen immer größeren Aufschwung, und hoffen, daß sie, wenn sie auf dem eingeschlagenen Wege fortschreiten, und sich nicht durch Neuerungssucht verleiten lassen, ihre Zöglinge auf Abwege zu führen, in Kurzem Künstler bilden werden, welche dem Vaterlande Ehre machen.

(Die Redaktion folgt.)

## Schiffs-Anekdoten.

Seefahrerische Verwirrung. Ein Kapuziner-Missionär der Levante-Gegenden, der sich auf einer Reise nach Jerusalem befand, wollte in einer Gesellschaft seine Kenntnisse in der Seefahrerkunst zeigen, und sagte, daß er sich auf dem Meere nicht fürchte, weil er sich schon oftmals auf dem Wasser befunden habe, und sich auch noch gut daran erinnere.

Ein Kapuziner-Missionär der Levante-Gegenden, der sich auf einer Reise nach Jerusalem befand, wollte in einer Gesellschaft seine Kenntnisse in der Seefahrerkunst zeigen, und sagte, daß er sich auf dem Meere nicht fürchte, weil er sich schon oftmals auf dem Wasser befunden habe, und sich auch noch gut daran erinnere.

Ein Kapuziner-Missionär der Levante-Gegenden, der sich auf einer Reise nach Jerusalem befand, wollte in einer Gesellschaft seine Kenntnisse in der Seefahrerkunst zeigen, und sagte, daß er sich auf dem Meere nicht fürchte, weil er sich schon oftmals auf dem Wasser befunden habe, und sich auch noch gut daran erinnere.

„bestritten werden sollte;“ und bediente sich unter andern der wahrhaft fürstlichen Worte: „auch hierin wünschen Wir Unsern „geliebten Unterthanen ein bleibendes Denk„mahl Unserer Fürsorge zu errichten, und „zwar um so mehr, da die Errichtung dieses „Hauses, so wie die ganze für Unser Fürsten„thum Altenburg gestiftete neuere Armen„Anstalt, als eine dem Lande so höchst er„sprießliche Einrichtung, Uns ganz vorzüg„lich am Herzen liegt.“

Solche Regententhaten müssen wohl Gemeinsinn bey den Unterthanen erzeugen. Davon nur einige Beyspiele:

Die verwittwete Frau Direktorin Reuchlin übergab den größten Theil ihres Vermögens, noch bey ihren Lebzeiten, der hiesigen Armen-Anstalt, zum Besten der im vorigen Jahr gestifteten Industrie-Schule für Kinder beyderley Geschlechts.

Altenburg verlor vor einigen Jahren einen sehr edlen jungen Mann, den so geschickten als menschenfreundlichen Armen-Arzt, Dr. Hager, durch den Tod. Dessen Anverwandte schenkten vor einigen Monaten seine hinterlassene Sammlung der vorzüglichsten medizinischen Schriften, von etwa 600 Bänden, der hiesigen Allgem. Kranken-Anstalt. Die in der letzten Hälfte des vor. J. verstorbene Dem. Schulz vermachte, von gleicher Liebe für das Gute beseelt, der Armen-Anstalt ein Legat von 100 Rthlr.

Weimar. Hier vermachte der verstorbene fürstl. Hofrath und Leib-Chirurgus, Joh. Dan. Engelhardt, in seinem am 30sten Aug. 1787 errichtetem Testament, sein sämmtliches Vermögen, nach dem Absterben seiner Ehegattin, zu einer immerwährenden Stiftung für arme Kranke in der Residenzstadt Weimar und seiner Geburtsstadt Eisenach beyden zur Hälfte. Nun ist dessen nachgelassene Witwe verstorben, und der Antheil jeder Stadt an seiner Stiftung beträgt 4252 Rthlr. 15 ggl. — Die spezielle Administration dieses Fonds zum Besten armer Kranker ist dem Ob. Konsistor. Rath und Archidiakonus Wahl übertragen worden.



## Löbliche Handlungen.

Koblenz. Die hiesigen protestantischen Einwohner, welche sich, zufolge der im vor. J. von der franz. Regierung bestimmten Organisation des Kirchenwesens, in eine Gemeinde vereinigen wollten, sahen sich, wegen Mangel an dazu erforderlichen Fonds, genöthigt, fremde Unterstützung zu suchen. Sie wandten sich deshalb auch nach Neuwied, und ihr Gesuch fand daselbst so guten Eingang, daß sich die Vorsteher dieser Gemeinde verpflichtet fühlten, ihre Dankbarkeit durch folgende Anzeige in der Koblenzer Zeitung vom 6ten Dezember zu erkennen zu geben.

„Die Vorsteher der protestantischen Gemeine in Koblenz, gerührt durch die gütige Unterstützung der edeln Fürstin Regentin zu Neuwied und der Bewohner Ihrer Residenz zum Behuf der Organisirung der jungen Gemeine, eilen denselben die Empfindungen des aufrichtigsten Dankes öffentlich zu bezeugen. Was aber mehr, als die über Erwarten reiche Unterstützung von einer Seite her, wo die noch zurück gebliebenen Schatten kaum entwichener Drangsale nur einen schwachen Schimmer der Hoffnung dem Auge vergönnten, die ehrfurchtsvolle Bewunderung der jungen Gemeine und ihrer Vorsteher erweckte, das waren die schönen Worte, mit denen die Fürstin eine Kollekte zum Besten unserer Gemeine nicht allein erlaubte, sondern empfahl und unterstützte. Sie vergönne uns zu wiederholen, was Sie Herrn Brinkmann auf Ansuchen um Erlaubniß antwortete. — Das Schöne und Gute hat, wenn es von Großen kommt, seiner ausgebreitetern Wirksamkeit wegen, vielfaches Interesse für den Freund der Menschheit. —

Dies sind Ihre Worte:

„Die Nachbarschaft von Koblenz, die beson„ders diskrete und lobenswürdige Art des Ge„suchs, die Männer die sich dafür verwenden, „und der Mann, durch den sie es hier betreiben, „das längstgewünschte der Sache selbst endlich — „das alles bestimmt mich nicht nur, das hier „Gesuchte von Herzen gern zu erlauben, son„dern auch den Fürbitter selbst wieder zu empfeh„len, wenn gleich unsere bekannten Umstände „mehr den guten Willen, als die Größe der That „erproben können.“

„Nach eingesammelten Beyträgen wünschte ich „das Verzeichniß wieder zu sehen.“

Wer hierin die schönen Gesinnungen der Theilnahme, des Eifers für das Gute, der Zartheit, Anspruchlosigkeit und Bescheidenheit nicht sogleich

schen. Im Jahre 1806 hat sich Preußen so schändlich

Der Verfasser.

Ja, Preußen, das Vaterland, das ist es, was wir lieben, was wir ehren, was wir mit unserm Blute vertheidigen wollen. Es ist unser Vaterland, weil es unsere Väter, unsere Brüder, unsere Freunde, unsere Verwandten, unsere Landsleute, unsere Mitbürger, unsere Glaubensgenossen, unsere Sprache, unsere Sitten, unsere Gesetze, unsere Freiheit, unsere Religion, unsere Ehre, unsere Ruhe, unser Eigenthum, unsere Hoffnung, unsere Zukunft, unsere Kinder, unsere Enkel, unsere Nachkommen, unsere Ahnen, unsere Geschichte, unsere Vergangenheit, unsere Gegenwart, unsere Liebe, unsere Treue, unsere Dankbarkeit, unsere Ehrfurcht, unsere Verehrung, unsere Anhänglichkeit, unsere Begeisterung, unsere Thränen, unsere Freuden, unsere Leiden, unsere Wünsche, unsere Gebete, unsere Gedanken, unsere Gefühle, unsere Empfindungen, unsere Erinnerungen, unsere Ideen, unsere Vorstellungen, unsere Begriffe, unsere Kenntnisse, unsere Wissenschaften, unsere Künste, unsere Gewerbe, unsere Handlungen, unsere Arbeiten, unsere Thaten, unsere Siege, unsere Niederlagen, unsere Schlachten, unsere Kämpfe, unsere Gefahren, unsere Wunden, unsere Narben, unsere Ehrenzeichen, unsere Orden, unsere Ehrenbezeugungen, unsere Belohnungen, unsere Strafen, unsere Schande, unsere Ehre, unsere Tugenden, unsere Laster, unsere Fehler, unsere Vorzüge, unsere Mängel, unsere Vollkommenheiten, unsere Unvollkommenheiten, unsere Schwächen, unsere Stärken, unsere Vorurtheile, unsere Meinungen, unsere Ansichten, unsere Grundsätze, unsere Regeln, unsere Gewohnheiten, unsere Moden, unsere Lebensart, unsere Bedürfnisse, unsere Genüsse

Wien. Am 28ten Sept. wurde in der Leopoldstadt ein Mann, der sich Graf Lamberg nannte, verhaftet. Er hatte bei sich 2 Pässe auf diesen Namen, einen Reisepaß und einen Paß, um sich in Wien aufhalten zu können, vom 13. Mai, und 2 andere Pässe auf den Namen Graf Lamberg, einen vom 13. Mai, einen vom 28. Juni, einen auf der Hofkanzlei des Königreichs Dalmatien Lemberg gültig vom 28. Juni.

Nürnberg. Der Graf Lehrbach, welcher sich in Nürnberg, wie in Wien, für einen Grafen Lamberg ausgab, wurde Mittwoch den 28sten Sept. in Begleitung der Polizeidirektion und einer Wache in das Gasthaus des Herrn Bayerlein geführt, wo er sich einquartiert hatte, und wo sich auch seine Bedienten befanden.

Basel, den 29sten Sept. Der Bruder des Herrn Grafen Lamberg, Herr Graf Lehrbach, welcher sich in Nürnberg, wie in Wien, für einen Grafen Lamberg ausgab, ist gestern Abend hier angekommen. Er hat sich sogleich mit seinem Bruder, dem Herrn Grafen Lamberg, in Verbindung gesetzt, und diese beiden, von einander getrennt, haben sich gestern Abend noch gesehen. Heute werden sie, wie es heißt, gemeinschaftlich reisen.

Nürnberg. Die hiesigen Blätter enthalten folgende Erklärung des Grafen Lehrbach, welcher sich in Nürnberg, wie in Wien, für einen Grafen Lamberg ausgab: „Ich habe mich in Nürnberg und Wien für den Grafen Lamberg ausgegeben, weil mir mein leidender Zustand keine Zeit zu Einholung der Erlaubniß meiner Reise durch Bayern und Oesterreich gestattete, und ich mich, um meine Gesundheit zu retten, genöthigt sah, meine Reise ohne Verzug anzutreten. Ich bedauere, daß ich durch diese Verheimlichung meines Namens Anlaß zu Mißdeutungen gegeben habe, und bitte, diese Erklärung zu meiner Rechtfertigung bekannt machen zu wollen. Nürnberg, den 28. Sept. 1819. Graf Lehrbach."

Aus Basel wurde vorgestern die betrübende Nachricht hierher gebracht, daß der Herr Graf Lehrbach, der sich in Nürnberg und Wien für den Grafen Lamberg ausgab, in Basel plötzlich gestorben ist. Er war, wie man sagt, in Begleitung seines Bruders, des Grafen Lamberg, auf der Reise nach Italien, wo sie sich in Neapel, wo Graf Lamberg sich aufhält, wieder vereinigen wollten. Graf Lehrbach hatte sich, wie es heißt, in Nürnberg und Wien für den Grafen Lamberg ausgegeben, um seine Reise ohne Verzug antreten zu können, und sich, um seine Gesundheit zu retten, genöthigt gesehen, seine Reise ohne Verzug anzutreten. Er bedauerte, daß er durch diese Verheimlichung seines Namens Anlaß zu Mißdeutungen gegeben habe, und bat, diese Erklärung zu seiner Rechtfertigung bekannt machen zu wollen.

Gemeinde auf noch höheren Gedeihstufe
ihrer Entwicklung gelangt sein. Die
Gemeinde war bis zum Verfassungs-Erlaß
ein Verband, der nur in Ausnahmefällen
Gegenstand der Gesetzgebung war, und
in seinen Einrichtungen sich selbst überlassen
blieb. Nur in Ausnahmefällen
wurde sie durch Gesetze in ihrer Selbstverwaltung
beschränkt, oder ihr neue
Pflichten zu erlangenden Rechten oder
Lasten auferlegt. Der Staat hatte
sich bis dahin nur wenig um die Gemeinden
gekümmert, und diese hatten
daher gerade, was sie unentbehrlich für
ihr Gedeihen bedurften, am wenigsten
vom Staate empfangen, nämlich Freiheit
und Selbstständigkeit. Sie hatten
sich daher auch nur wenig über das
Niveau gehoben, auf welchem sie sich
befanden, als sie in Folge der Revolution
von 1789 ihrer Selbstständigkeit beraubt
wurden. Die Gemeinden waren
daher, als sie durch die Verfassung
wieder in ihre Rechte eingesetzt wurden,
noch in dem Zustande der Unmündigkeit,
in welchem sie sich vor der Revolution
befanden, und sie mußten daher
erst wieder mündig gemacht werden.
Dies geschah durch die Gemeinde-Ordnung
vom 19. November 1808, welche
die Gemeinden in ihre Rechte wieder
einsetzte, und ihnen die Selbstständigkeit
wieder gab, welche sie vor der Revolution
besessen hatten. Diese Gemeinde-Ordnung
ist daher die Grundlage
der Gemeinde-Verfassung, welche
jetzt in Preußen besteht, und sie ist
auch in den meisten Provinzen noch
jetzt in Kraft. Nur in einigen Provinzen
sind neuere Gesetze an ihre Stelle
getreten, welche aber nur einzelne
Theile der Gemeinde-Ordnung abgeändert
haben, und im Uebrigen auf
ihr beruhen. Die Gemeinde-Ordnung
ist daher das Gesetz, welches
die Verfassung der Gemeinden
in Preußen bestimmt, und
welches wir daher zu Grunde legen
müssen, wenn wir die Verfassung
der Gemeinden in Preußen darstellen
wollen.

Die Gemeinde-Ordnung hat
zwei Theile. Der erste Theil
handelt von den Landgemeinden,
der zweite von den Städten.
Wir werden uns zuerst mit
den Landgemeinden beschäftigen.

Die Landgemeinden sind
Gemeinden, welche auf dem
Lande sich befinden, und
welche nicht Städte sind.
Sie sind also Gemeinden,
welche nicht Städte sind.
Sie sind also Gemeinden,
welche nicht Städte sind.



Verfassung zu setzen Stadt und Land.
Die Landgemeinden sind
die ländlichen Gemeinden. Die Landgemeinden
sind die ländlichen Gemeinden.
Sie sind also Gemeinden,
welche nicht Städte sind.
Sie sind also Gemeinden,
welche nicht Städte sind.
Sie sind also Gemeinden,
welche nicht Städte sind

Ein Gut, das durch Verkauf oder Tausch in eine andere Hand übergeht, wird dadurch nicht zu einem neuen Gut. Es bleibt dasselbe Gut, das es vorher war, und nur der Besitzer hat sich geändert. Ein Gut, das durch Verkauf oder Tausch in eine andere Hand übergeht, wird dadurch nicht zu einem neuen Gut. Es bleibt dasselbe Gut, das es vorher war, und nur der Besitzer hat sich geändert.

Ein Gut, das durch Verkauf oder Tausch in eine andere Hand übergeht, wird dadurch nicht zu einem neuen Gut. Es bleibt dasselbe Gut, das es vorher war, und nur der Besitzer hat sich geändert. Ein Gut, das durch Verkauf oder Tausch in eine andere Hand übergeht, wird dadurch nicht zu einem neuen Gut. Es bleibt dasselbe Gut, das es vorher war, und nur der Besitzer hat sich geändert.

Ein Gut, das durch Verkauf oder Tausch in eine andere Hand übergeht, wird dadurch nicht zu einem neuen Gut. Es bleibt dasselbe Gut, das es vorher war, und nur der Besitzer hat sich geändert. Ein Gut, das durch Verkauf oder Tausch in eine andere Hand übergeht, wird dadurch nicht zu einem neuen Gut. Es bleibt dasselbe Gut, das es vorher war, und nur der Besitzer hat sich geändert.

Ein Gut, das durch Verkauf oder Tausch in eine andere Hand übergeht, wird dadurch nicht zu einem neuen Gut. Es bleibt dasselbe Gut, das es vorher war, und nur der Besitzer hat sich geändert. Ein Gut, das durch Verkauf oder Tausch in eine andere Hand übergeht, wird dadurch nicht zu einem neuen Gut. Es bleibt dasselbe Gut, das es vorher war, und nur der Besitzer hat sich geändert.

Ein Gut, das durch Verkauf oder Tausch in eine andere Hand übergeht, wird dadurch nicht zu einem neuen Gut. Es bleibt dasselbe Gut, das es vorher war, und nur der Besitzer hat sich geändert. Ein Gut, das durch Verkauf oder Tausch in eine andere Hand übergeht, wird dadurch nicht zu einem neuen Gut. Es bleibt dasselbe Gut, das es vorher war, und nur der Besitzer hat sich geändert.

Ein Gut, das durch Verkauf oder Tausch in eine andere Hand übergeht, wird dadurch nicht zu einem neuen Gut. Es bleibt dasselbe Gut, das es vorher war, und nur der Besitzer hat sich geändert. Ein Gut, das durch Verkauf oder Tausch in eine andere Hand übergeht, wird dadurch nicht zu einem neuen Gut. Es bleibt dasselbe Gut, das es vorher war, und nur der Besitzer hat sich geändert.

Ein Gut, das durch Verkauf oder Tausch in eine andere Hand übergeht, wird dadurch nicht zu einem neuen Gut. Es bleibt dasselbe Gut, das es vorher war, und nur der Besitzer hat sich geändert. Ein Gut, das durch Verkauf oder Tausch in eine andere Hand übergeht, wird dadurch nicht zu einem neuen Gut. Es bleibt dasselbe Gut, das es vorher war, und nur der Besitzer hat sich geändert.

Ein Gut, das durch Verkauf oder Tausch in eine andere Hand übergeht, wird dadurch nicht zu einem neuen Gut. Es bleibt dasselbe Gut, das es vorher war, und nur der Besitzer hat sich geändert. Ein Gut, das durch Verkauf oder Tausch in eine andere Hand übergeht, wird dadurch nicht zu einem neuen Gut. Es bleibt dasselbe Gut, das es vorher war, und nur der Besitzer hat sich geändert.

Ein Gut, das durch Verkauf oder Tausch in eine andere Hand übergeht, wird dadurch nicht zu einem neuen Gut. Es bleibt dasselbe Gut, das es vorher war, und nur der Besitzer hat sich geändert. Ein Gut, das durch Verkauf oder Tausch in eine andere Hand übergeht, wird dadurch nicht zu einem neuen Gut. Es bleibt dasselbe Gut, das es vorher war, und nur der Besitzer hat sich geändert.

Ein Gut, das durch Verkauf oder Tausch in eine andere Hand übergeht, wird dadurch nicht zu einem neuen Gut. Es bleibt dasselbe Gut, das es vorher war, und nur der Besitzer hat sich geändert. Ein Gut, das durch Verkauf oder Tausch in eine andere Hand übergeht, wird dadurch nicht zu einem neuen Gut. Es bleibt dasselbe Gut, das es vorher war, und nur der Besitzer hat sich geändert.

Ein Gut, das durch Verkauf oder Tausch in eine andere Hand übergeht, wird dadurch nicht zu einem neuen Gut. Es bleibt dasselbe Gut, das es vorher war, und nur der Besitzer hat sich geändert. Ein Gut, das durch Verkauf oder Tausch in eine andere Hand übergeht, wird dadurch nicht zu einem neuen Gut. Es bleibt dasselbe Gut, das es vorher war, und nur der Besitzer hat sich geändert.

Ein Gut, das durch Verkauf oder Tausch in eine andere Hand übergeht, wird dadurch nicht zu einem neuen Gut. Es bleibt dasselbe Gut, das es vorher war, und nur der Besitzer hat sich geändert. Ein Gut, das durch Verkauf oder Tausch in eine andere Hand übergeht, wird dadurch nicht zu einem neuen Gut. Es bleibt dasselbe Gut, das es vorher war, und nur der Besitzer hat sich geändert.

pflege. Bezüglich des von der zweiten Klasse der Gymnasien zu Ansbach und Bayreuth zu entrichtenden Schulgeldes wird die Verordnung vom 26. Juni 1802 (Regierungsblatt Nro. 27) dahin abgeändert, daß dasselbe künftig 12 fl. betragen soll.

Ansbach, den 30. Juni 1803.

Königlich Baierische Fürstlich-Brandenburg-Ansbach-Baireuthische Landesdirektion.

Freiherr v. Hompesch.

Die Landesdirektion hat sich veranlaßt gefunden, wegen der über die Verwendung der Kirchenvermögen bestehenden Vorschriften, und der dießfalls nöthigen Genehmigungen das Nöthige zu verordnen.

Es sollen demnach alle Kirchenvermögen, sie mögen in Kapitalien, Grundstücken, Gefällen, oder in was immer für Gegenständen bestehen, ohne Ausnahme, und ohne Rücksicht auf Patronat und auf die Verfassung, unter welcher sie bisher verwaltet worden sind, unter die Aufsicht der Landesdirektion gestellt, und ohne ihre Genehmigung weder veräußert, noch verpfändet, noch zu einem andern Zweck, als zu welchem sie bestimmt sind, verwendet werden.

Ausgenommen sind die Kirchenvermögen, welche bereits unter der Aufsicht der Landesdirektion stehen, und die Kirchenvermögen von den Städten, welche bereits eine eigene Verordnung erhalten haben.

Die Verwaltung der Kirchenvermögen bleibt, wie bisher, den Kirchenverwaltungen, und den Pfarrern, wo keine Kirchenverwaltungen sind, überlassen.

Die Kirchenverwaltungen sollen jährlich vor Ende Januars ihre Rechnungen über das verflossene Jahr, und ihren Etat für das laufende Jahr, mit ihren Gutachten über die Verwendung des Ueberschusses, oder über die Deckung des Abgangs, der Landesdirektion vorlegen.

Die Landesdirektion wird sodann, nach Prüfung der Rechnungen, und nach Genehmigung des Etats, die Verwendung des Ueberschusses, oder die Deckung des Abgangs verordnen.

Ansbach, den 30. Juni 1803.

Königlich Baierische Fürstlich-Brandenburg-Ansbach-Baireuthische Landesdirektion.

Freiherr v. Hompesch.

Die Landesdirektion hat sich veranlaßt gefunden, wegen der über die Verwendung der Kirchenvermögen bestehenden Vorschriften, und der dießfalls nöthigen Genehmigungen das Nöthige zu verordnen.

Es sollen demnach alle Kirchenvermögen, sie mögen in Kapitalien, Grundstücken, Gefällen, oder in was immer für Gegenständen bestehen, ohne Ausnahme, und ohne Rücksicht auf Patronat und auf die Verfassung, unter welcher sie bisher verwaltet worden sind, unter die Aufsicht der Landesdirektion gestellt, und ohne ihre Genehmigung weder veräußert, noch verpfändet, noch zu einem andern Zweck, als zu welchem sie bestimmt sind, verwendet werden.

Ausgenommen sind die Kirchenvermögen, welche bereits unter der Aufsicht der Landesdirektion stehen, und die Kirchenvermögen von den Städten, welche bereits eine eigene Verordnung erhalten haben.

Die Verwaltung der Kirchenvermögen bleibt, wie bisher, den Kirchenverwaltungen, und den Pfarrern, wo keine Kirchenverwaltungen sind, überlassen.

Die Kirchenverwaltungen sollen jährlich vor Ende Januars ihre Rechnungen über das verflossene Jahr, und ihren Etat für das laufende Jahr, mit ihren Gutachten über die Verwendung des Ueberschusses, oder über die Deckung des Abgangs, der Landesdirektion vorlegen.

Die Landesdirektion wird sodann, nach Prüfung der Rechnungen, und nach Genehmigung des Etats, die Verwendung des Ueberschusses, oder die Deckung des Abgangs verordnen.

dahin geeilt, und auch ein hessen-darmstädtischer Kommissarius, um solche zu reklamiren.

Der Schatz der Domkirche von Lüttich, welcher in der Stadt Hamburg heimlich untergebracht wurde, ist vor einiger Zeit daselbst entdeckt und der franz. Republik zur Verfügung überlassen worden. Man schätzt ihn auf eine halbe Million.

In Helmstädt wurde das dasige von der Abtey Werden abhängige Benediktiner-Stift am 1sten Dez. v. J. aufgehoben. Den Geistlichen, nachdem sie sich von Werden unabhängig erklärt hatten, und ihnen eine gute Pension zugesichert worden, wurde gestattet, sich in die vorräthigen Mobilien und Baarschaften zu theilen.

Erfurt. Die bisher bestandene kursächsische Post zwischen hier und Langensalza ist aufgehoben, und seit dem 1sten Jan. ein königl. preuß. Postwagen, der von hier über Langensalza, Mühlhausen, Heiligenstadt ꝛc. wöchentlich zweymal abgeht und ankommt, eingerichtet worden. Die Briefpost bleibt noch fürstl. Thurn- und Taxisch.

## Reichs-Staatssachen.

Eine Haupt-Schwierigkeit in der wichtigen National-Angelegenheit, der Entschädigungs-Berichtigung, ist nun endlich erledigt. Am 5ten Januar erhielt der französische Gesandte, Laforet zu Regensburg aus Paris vermittelst eines Kouriers, die amtliche Anzeige, daß am 26sten Dezbr. zu Paris, wegen der toskanischen Entschädigung, von dem k. k. Minister, Grafen Kobenzl, und dem Staatsrathe, Joseph Bonaparte, eine Konvention abgeschlossen ward, vermöge welcher dem Großherzoge als Entschädigungs-Vermehrung überlassen wird das bisherige Fürstbisthum Eichstädt, mit Ausnahme von 6 Aemtern, welche Bayern behält, und dafür Herrschaften in Böhmen abgiebt. Passau bleibt bayrische Besitzung. Rußland und Preußen garantiren den Inhalt dieser Konvention. Beym Abgange obgedachten Kouriers von Paris, war solche vom Oberkonsul bereits ratifizirt.



Die Reichs-Deputation hielt am 22sten Dezember ihre 35ste Sitzung. In derselben wurde eine vom Freyherrn von Hügel überreichte Note protokollirt, worin derselbe dem Verlangen der Herren Minister der vermittelnden Mächte nachgiebt, daß der französ. Aufsatz als Original neben das teutsche Original des Reichsrezesses zu setzen sey. Darauf erschien am 23sten Dez. ein kaiserliches Kommissions-Dekret, in welchem des Kaisers Majestät es gut heißt, daß der Reichsrezeß schon jetzt dem gesammten Reiche zur Kenntniß und Berathschlagung vorgelegt werde, damit das ganze Entschädigungsgeschäft so bald beschleunigt werden könne, als die noch nicht ganz berichtigten Punkte in Ansehung des Großherzogs von Toskana ausgeglichen seyn würden. Se. kais. Maj. wären um so mehr mit dieser Maaßregel einverstanden, als noch andere wichtige Punkte auseinder gesetzt werden müßten, die gewiß die Sorgfalt aller Reichsmitstände erforderten, und daher alles dann mit einem Male abgemacht werden könne.

Am 4ten Januar war die 36ste Sitzung der Reichs-Deputation. Kurbrandenburg, Bayern, Wirtemberg, Hessen-Kassel, Kursachsen, desgleichen Kurmaynz trugen nach ihre noch rückständige Stimmen über die Erlasse der kaiserl. Plenipotenz, und respgegen deren angenommenen Charakter als kais. Kommission. Man beschloß überdieß: „daß die Minister der vermittelnden Mächte nochmals sollten ersucht werden, um ihre weitere Erklärung: 1) über Ergänzung der festgesetzten Unterhaltungs-Summe des Kurfürsten Erzkanzlers; 2) über Anweisung an die bereits zur Entschädigung bestimmten Renten; 3) über den Antrag, wegen der Rheinzölle; 4) über Art und Weise, wie Se. kurfürstl. Durchl. zu Trier, anstatt der beschloßnen Römermonate, zu befriedigen sey; 5) über den Unterhalt der Fürbischöfe von Lüttich und Basel, und man verfügte, daß diese Beschlüsse durch einen gewöhnlichen Erlaß an die kaiserl. Plenipotenz sollten gebracht werden. Sodann wurde der Direktorial-Bericht zum Deputations-Hauptschlusse an die allgemeine Reichsversammlung vorgelegt, und beschlossen, die kaiserl. Plenipo-

[illegible] [illegible] [illegible] [

[illegible] Gesetzes [illegible] Gesetz [illegible] Gesetz [illegible] Gesetz

# National-Zeitung der Teutschen.

4tes Stück, den 27sten Januar 1803.


## Gesetzgebung und Regierung.

**Herzogthum Braunschweig.** Eine herzogl. Verordnung vom 1sten Dez. untersagt die bisher noch freygelassene Ausfuhre des Weitzens, weil die Rocken-Erndte in den hiesigen Landen hin und wieder auch nur mittelmäßig ausgefallen sey. — In Wolfenbüttel wird vom 3ten Januar an von der fürstl. Polizey an die dürftigern Einwohner Tannen-Holz, wohlfeiler als der Marktpreis, zu halben Klaftern verkauft.

Als ein berichtigender Nachtrag zu den im vor. Jahrg. bekannt gemachten Nachrichten von dem im Weser-Distrikt gewesenen Brodmangel verdient hier folgende authentische Berechnung der Unterstützung, welche die Armen in dem fürstl. Amte Wickensen erhalten haben, noch mitgetheilt zu werden.

Zur Unterstützung der Armen im fürstl. Amte Wickensen, sind von Michaelis 1801 bis 1802 folgende baare Geld- und Korn-Beyhülfen geleistet:

1. Vom durchlauchtigsten Herzoge von Braunschweig unmittelbar

| | | |
|---|---|---|
| a) An Brodkorn in monatlichen ratis a Person einen | | |
| Himten Rocken an 53 Personen | 636 Himten. | |
| An dergleichen zur Unterstützung derjenigen Familien, welche durch eine im Winter und Frühjahre 1802 grassirende ansteckende Krankheit in ihren Vermögens-Umständen zurück gekommen, und das Brodkorn anzukaufen nicht vermögend waren, zwölf Wispel à 40 Himten | 480 Himten. | |
| Summa | 1116 Himten. | |
| b) An baaren Gelde zur Verpflegung dieser Kranken | 50 Rthl. — mgl. — pf. | |
| Zur Bezahlung der Medizin für die ärmere Klasse dieser Kranken | 60 — 27 — 4 — | |
| Latus | 110 Rthl. 27 mgl. 4 pf. | |

| | | |
|---|---|---|
| Transport | 110 Rthl. 27 mgl. 4 pf. | |
| An Medizin u. Arztlohn für andere Kranke | 178 — 9 — 2 | |
| Auf Alimentation verschiedener Waisenkinder | 84 — — — — | |
| An dergleichen für alte unvermögende und ungesunde Personen | 41 — — — — | |
| Behuf Wiederaufbauung verfallener Gebäude, wozu die Eigenthümer aus großer Armuth selbst nicht Rath zu schaffen wußten | 285 — — — — | |
| Endlich kann der baare Zuschuß, auf diejenigen Brodkorn-Früchte, deren bereits zur 45sten St. d. J. dieses Jahrg. gedacht worden, incl. der freyen Anfuhr von der Weser ganz gewiß über 2000 Rthl. angeschlagen werden, um aber nicht zu viel zu sagen, bestimmt man denselben hiermit mit Gewißheit nur auf | 1873 — — — — | |
| Summa | 2573 Rthl. — mgl. 6 pf. | |

2. Aus der General-Armen-Kasse zu Wickensen, und denen dahin fließenden Einkünften der Spezial-Armen-Kassen im Amte.

| | | |
|---|---|---|
| a) Behuf Unterhaltung der Hausarmen an 89 Personen | 260 Rthl. — mgl. — pf. | |
| b) Auf Unterricht 145 armer Kinder | 99 — 33 — — — | |
| c) Auf Kur und Verpflegung armer Kranken | 46 — — — — — | |
| d) Beerdigungs-Kosten | 17 — 12 — — — | |
| e) Für Schulbücher für arme Kinder | 11 — 27 — — — | |
| Summa | 435 Rthl. — — — | |
| Dazu umstehende | 2573 — — — — | |
| Summa baar | 3008 Rthl. — mgl. 6 pf. | |

Wickensen, den 4ten Dezbr. 1802.

A. L. von Rosenstern, Oberhauptmann.

Ausgabe und Einnahme der Kassen des Bezirks, Kontrolle der Kassenführung, Revision der Kassenbücher, Kassenabschlüsse, Kassenbestände, Kassenbelege, Kassenbestandsnachweise, Kassenbestandsmeldungen, Kassenbestandsberichte, Kassenbestandsübersichten, Kassenbestandsübersichtsberichte, Kassenbestandsübersichtsmeldungen, Kassenbestandsübersichtsnachweise, Kassenbestandsübersichtsbelege, Kassenbestandsübersichtsbücher, Kassenbestandsübersichtsabschlüsse, Kassenbestandsübersichtsrevision, Kassenbestandsübersichtskontrolle, Kassenbestandsübersichtsführung, Kassenbestandsübersichtsausgabe, Kassenbestandsübersichtseinnahme, Kassenbestandsübersichtsbestände, Kassenbestandsübersichtsbelege, Kassenbestandsübersichtsnachweise, Kassenbestandsübersichtsmeldungen, Kassenbestandsübersichtsberichte, Kassenbestandsübersichtsübersichten, Kassenbestandsübersichtsübersichtsberichte, Kassenbestandsübersichtsübersichtsmeldungen, Kassenbestandsübersichtsübersichtsnachweise, Kassenbestandsübersichtsübersichtsbelege, Kassenbestandsübersichtsübersichtsbücher, Kassenbestandsübersichtsübersichtsabschlüsse, Kassenbestandsübersichtsübersichtsrevision, Kassenbestandsübersichtsübersichtskontrolle, Kassenbestandsübersichtsübersichtsführung, Kassenbestandsübersichtsübersichtsausgabe, Kassenbestandsübersichtsübersichteinnahme, Kassenbestandsübersichtsübersichtsbestände, Kassenbestandsübersichtsübersichtsbelege, Kassenbestandsübersichtsübersichtsnachweise, Kassenbestandsübersichtsübersichtsmeldungen, Kassenbestandsübersichtsübersichtsberichte, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichten, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsberichte, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsmeldungen, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsnachweise, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsbelege, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsbücher, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsabschlüsse, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsrevision, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtskontrolle, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsführung, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsausgabe, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichteinnahme, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsbestände, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsbelege, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsnachweise, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsmeldungen, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsberichte, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichten, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsberichte, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsmeldungen, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsnachweise, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsbelege, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsbücher, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsabschlüsse, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsrevision, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtskontrolle, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsführung, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsausgabe, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichteinnahme, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsbestände, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsbelege, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsnachweise, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsmeldungen, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsberichte, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichten, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsberichte, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsmeldungen, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsnachweise, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsbelege, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsbücher, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsabschlüsse, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsrevision, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtskontrolle, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsführung, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsausgabe, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichteinnahme, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsbestände, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsbelege, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsnachweise, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsmeldungen, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsberichte, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichten, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsberichte, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsmeldungen, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsnachweise, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsbelege, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsbücher, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsabschlüsse, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsrevision, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtskontrolle, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsführung, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsausgabe, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichteinnahme, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsbestände, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsbelege, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsnachweise, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsmeldungen, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsberichte, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichten, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsberichte, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsmeldungen, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsnachweise, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsbelege, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsbücher, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsabschlüsse, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsrevision, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtskontrolle, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsführung, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsausgabe, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichteinnahme, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsbestände, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsbelege, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsnachweise, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsmeldungen, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsberichte, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichten, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsberichte, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsmeldungen, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsnachweise, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsbelege, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsbücher, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsabschlüsse, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsrevision, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtskontrolle, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsführung, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsausgabe, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichteinnahme, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsbestände, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsbelege, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsnachweise, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsmeldungen, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsberichte, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichten, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsberichte, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsmeldungen, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsnachweise, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsbelege, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsbücher, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsabschlüsse, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsrevision, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtskontrolle, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsführung, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsausgabe, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichteinnahme, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsbestände, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsbelege, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsnachweise, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsmeldungen, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsberichte, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichten, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsberichte, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsmeldungen, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsnachweise, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsbelege, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsbücher, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsabschlüsse, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsrevision, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtskontrolle, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsführung, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsausgabe, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichteinnahme, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsbestände, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsbelege, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsnachweise, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsmeldungen, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsberichte, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichten, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsberichte, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsmeldungen, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsnachweise, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsbelege, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsbücher, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsabschlüsse, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsrevision, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtskontrolle, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsführung, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsausgabe, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichteinnahme, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsbestände, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsbelege, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsnachweise, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsmeldungen, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsberichte, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichten, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsberichte, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsmeldungen, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsnachweise, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsbelege, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsbücher, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsabschlüsse, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsrevision, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtskontrolle, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsführung, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsausgabe, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichteinnahme, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsbestände, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsbelege, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsnachweise, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsmeldungen, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsberichte, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichten, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsberichte, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsmeldungen, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsnachweise, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsbelege, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsbücher, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsabschlüsse, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsrevision, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtskontrolle, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsführung, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsausgabe, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichteinnahme, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsbestände, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsbelege, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsnachweise, Kassenbestandsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsübersichtsmeldungen, Kassenbestandsübersicht

in den Apotheken durchgängig einerley Gewicht, und zwar das Nürnberger Apotheker-Gewicht gebraucht werden soll. Sonst bediente man sich in einigen Apotheken des Kölnischen Markgewichts, in andern des Nürnbergischen.

Hamburg. Wegen der überhand nehmenden, durch Leichtsinn oder Bosheit verursachten Feuersbrünste, hat der Magistrat unterm 10ten Dezember ein geschärftes Mandat zur Verhütung so gefährlicher Unglücksfälle erlassen, davon der wesentliche Inhalt folgender ist.

„Es soll, den hier bestehenden Gesetzen gemäß, das Feueranlegen, wenn auch kein Mensch dabey ums Leben kommt, und selbst wenn der Verbrecher einen Mord dabey nicht beabsichtigt hat, unfehlbar mit der Todesstrafe belegt werden.

Wer die Thüren eines brennenden Gebäudes den Spritzenleuten oder andern angestellten Personen zu öffnen sich weigert, oder durch ähnliche Handlungen oder Vernachlässigungen sich schwer verdächtig macht, und sich in Ansehung derselben nicht hinlänglich reinigen kann, derselbe soll nach der Schwere seiner Vergehungen an Geld, mit Gefängniß oder an seinem Körper bestraft werden, und ist dabey alles Ersatzes der etwa versicherten Summe, in so ferne diese nicht den hypothekarischen Gläubigern bey Grundstücken zur Sicherheit dienet, sogleich und ohne weiteres Erkenntniß verlustig.

Da aber diese Bestrafung Gottlob! nur wenige treffen kann, und also dem Uebel nicht würde gesteuert werden, wenn nicht noch andere Mittel ergriffen würden: so sollen diejenigen, die entweder, der hiesigen Feuerordnung zugegen, Sachen in ihren Häusern aufbewahren, die in dieser Menge in seinem Hause zu haben nicht erlaubt ist, und also dadurch bey einer entstehenden Feuersbrunst zur Vergrößerung derselben Veranlassung geben, oder die sonst irgend durch einigen Leichtsinn oder eine Nachlässigkeit in der Behandlung von Feuer und Licht eine Feuersbrunst veranlassen, dieselbe mag nun zum Ausbruch gekommen seyn oder nicht, es mag viel oder wenig Schaden daraus hervorgegangen seyn, wegen der für die übrigen Einwohner daraus hervorgehenden großen Gefahr nicht nur zum Ersatz der Löschungskosten angehalten werden, sondern es sollen dieselben auch noch mit Verlust der versicherten Summe, mit Ausnahme der den hypothekarischen Gläubigern zur Sicherheit dienenden Posten bey Versicherung von Grundstücken, an Geld oder auch mit Gefängniß und an ihrem Körper bestraft werden.

Schwedisch-Pommern. Der König von Schweden hatte durch ein Patent vom 27sten May 1801 (m. s. das 34ste St. 1801 dies. Ztg.) die Pommerschen Bürgerschaften förmlich aufgefordert, ihre Beschwerden über alte Statuten und Gewohnheiten, welche vielleicht, bey den veränderten Zeitumständen, dem gemeinen Besten nachtheilig geworden wären, so wie ihre Wünsche zur Beförderung ihres Wohlstandes Sr. Maj. vorzutragen. Sie sollten zu diesem Behuf ruhige und wohlgeordnete Versammlungen anstellen, und darin, frey von allem Zwang und fremden Einfluß, über solche Gegenstände berathschlagen. Nahmentlich waren in dem Patente besonders diejenigen erwähnt, welche sowohl auf die Verwaltung der Stadt-Kassen und Güter der öffentlichen Stiftungen und Anstalten, als auch auf die Befugniß der Bürgerschaften, über die Landtags-Angelegenheiten vernommen zu werden, Bezug hätten. Die Resultate ihrer Berathschlagungen sollten sodann bey der Pommerschen Regierung eingereicht und, mit ihrem Gutachten begleitet, dem König vorgetragen werden. Dieser königlichen Verfügung zu Folge bestimmte die Regierung den Bürgern zur Benutzung dieser landesväterlichen Gnade eine Zeitfrist von nicht mehr als zehn Tagen: und diese übergaben ihre Beschwerden und Wünsche, so weit es sich in diesem kurzen Zeitraume thun ließ. Da aber nun zehn Monate vergiengen, ohne daß auf die wichtigsten Punkte, welche verschiedene Bürger in Stralsund eingegeben hatten, eine Resolution erfolgte; indessen sie, wegen der Befolgung des königlichen Befehls mancherley Drohungen und Unannehmlichkeiten über sich ergehen lassen mußten; so entschloß sich

endlich der Bürger und Kaufmann Gemeinhardt, ein ehrwürdiger Greis, im August vor. Jahres nach Stockholm zu reisen, und Sr. kön. Majestät die Wünsche der Bürgerschaft unmittelbar vorzutragen. Der König empfieng diesen Patrioten aufs gnädigste, schenkte ihm — in Gegenwart des Pommerschen General-Gouverneurs Freyhrn. von Essen — eine große goldne Medaille, an einer goldnen Kette, zum Zeichen seiner Huld und Liebe gegen die gutdenkenden Stralsundischen Bürger, die der älteste derselben tragen sollte, welche Ehre dem Altermann der Schiffsbaumeister, Jakob Kornelius zu Theil wurde. Zugleich ordnete der König eine Kommitté an, welche noch bey der Anwesenheit des Kaufmanns Gemeinhardt, die verhandelten Akten wegen der Beschwerden der Stralsundischen Bürgerschaft durchgehen, und mit ihrem Gutachten an Se. Maj. abgeben sollte; so daß nun eine baldige gnädigste kön. Resolution darauf zu erwarten ist.

Preußische Staaten. Eine schon unterm 23sten Aug. vollzogne, und unterm 21sten Dezbr. durch die Zeitungen bekannt gemachte königl. Verordnung, enthält zur Vermeidung der nachtheiligen Folgen, welche aus dem Briefwechsel der Unterthanen mit Deserteurs von der Armee entstehen könnten, folgende gesetzliche Vorschriften. 1. Ein jeder Unterthan, der von einem desertirten Unteroffizier oder gemeinen Soldaten Briefe oder andere schriftliche Nachrichten erhält, ist verbunden, sie mit allen Einlagen, ohne Zeitverlust, in den Städten dem Magistrate, und auf dem platten Lande dem Gutsherrn oder dem Domainen-Beamten vorzulegen oder zu überschicken, damit derselbe beurtheile, ob darin ein Anlaß zu neuen Desertionen, oder Nachricht über den Aufenthalt des Deserteurs und dessen zurückgelassenes Vermögen enthalten sind. 2. Findet sich in den vorgelegten Briefen dergleichen Anlaß, so muß der Krieges- und Steuer- oder Landrath sie dem Kommandeur des Regiments, bey welchem der Deserteur vor seinem Austritt zuletzt gestanden hat, mittheilen, außerdem aber sie sogleich zurückgeben, und in Absicht des übrigen Inhalts das vollkommenste Stillschweigen beobachten. 3. Wer die Vorlegung solcher Briefe unterläßt, wird bloß deshalb mit einer Geldbuße von Fünf bis Zwanzig Reichsthaler, oder mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt; wenn aber durch die verheimlichten Briefe eine neue Desertion veranlaßt worden, als ein Theilnehmer derselben nach dem Grade seiner Verschuldung bestraft.



Anhalt-Bernburg. Hier ist, wie in diesen Blättern schon gemeldet worden, die Fruchtsperre im November v. J. wieder aufgehoben und der Getreidehandel frey gegeben worden. Da jedoch in den fürstl. Aemtern Harzgerode, Güntersberge, Gernrode und Roswig das zur Konsumtion nothwendige Getreide nicht vorhanden, auch bey den Getreidesperren der benachbarten Lande aus diesen nicht zu bekommen ist; so hat der durchl. Fürst unterm 28sten Dezbr. verordnet: 1) daß alle Getreideproduzenten in der Stadt Bernburg, in den Aemtern Bernburg, Plötzkau und Mühlingen, und in den adelichen Gerichtsbezirken des Unterfürstenthums Alt-Bernburgischen Antheils, Geistliche und Weltliche, Rittergutsbesitzer, fürstliche und andere Pächter oder Privateigenthümer, Schriftsässige sowohl als Amts- und Gerichts-Untergebene, welche eine Hufe Landes oder mehr besitzen, von jeder Hufe ihrer Besitzungen a) drey Scheffel halb Rocken halb reine Gerste in Bernburger Gemäß, binnen jetzt und Fastnachten 1803, entweder auf das hiesige ProviantHaus oder, gegen Erstattung eines billigen Fuhrlohns, nach Ballenstedt abliefern, und b) außerdem noch drey Scheffel halb Rocken halb reine Gerste in Bernburger Gemäß bis zu Johannis 1803 dergestalt liegen lassen sollen, daß sie letzteres auf Verlangen ebenfalls abliefern, von dieser Verbindlichkeit aber in Ansehung desjenigen, was bis Johannis k. J. nicht verlangt seyn würde, losgezählet werden sollen. 2) Daß jeder hiesige fürstl. Unterthan oder Pachter, welcher in diesem Jahr und bis zur künftigen Erndte mit gekauftem Getreide handeln wolle, sich zu einer, seinem Handel ange-

...ordnete Staatsverfassung im Kanton und ...
...Bundesverfassung, welche die Grundlage ...
...wird, ist Ruhe und Ordnung wieder hergestellt ...
...Bundesversammlung hat sich auf ihrer ...
...ordentlichen Sommersitzung in Bern versammelt ...
...Bundesrath hat ihr über seine Geschäftsführung ...
...Rechenschaft abgelegt. Diese Berichte ...
...Bundesversammlung, sowie die Berichte ...
...Bundesrath über die Staatsrechnungen ...
...Bundesrath über die Staatsrechnungen ...
...Bundesrath über die Staatsrechnungen

seine thätige Unterstützung erhielt die Grafschaft Mannsfeld in dem verflossenen Jahre, wo der Scheffel Rocken Dreßdner Maaß bis auf 6 Thlr. und drüber gestiegen war, aus den kurfürstl. Magazinen 2000 Drßdn. Schfl. Rocken, und zwar durch die preiswürdigste Fürsorge unsers allgemein geliebten Landesvaters, den Dreßdner Schfl. für 3 Thlr. Dieses Getreide wurde unter obrigkeitlicher Aufsicht gemahlen und gebacken, und jeder Hülfsbedürftige erhielt um verminderte Preise sein nothdürftiges Brod bis zur Erndte. Mit den benachbarten königl. preuß. Behörden wußte er die für unsre Grafschaft so nöthige und vortheilhafte Uebereinkunft zu treffen, daß des jenseitigen Getreide-Ausfuhr-Verbots ungeachtet, dennoch preuß. Getreide in die hiesige Grafschaft connivendo verkauft werden durfte. Seit 2 Jahren läßt sich dem Vernehmen nach in der Stadt Eisleben, die überall ans Ausland gränzt, kein Bettler mehr blicken. Durch die von ihm getroffene Armenversorgungs-Anstalt, welche die dasigen Obrigkeiten, nebst der Bürgerschaft, rühmlichst unterstützen, erhält jeder Hülfsbedürftige Unterhalt, und seinen Kräften angemessene Arbeit. Mit der in dem Lutherischen Hause *) vorhin schon statt gefundenen Armenschule ist nunmehr eine Industrieschule für arme Kinder verbunden, und beyde Anstalten gereichen der Stadt zur Ehre. Vor kurzem verschafte gedachter Chef der Grafschaft allen Oekonomen eine schöne Gelegenheit, sich als wahre Patrioten zu zeigen. Er forderte sie nähmlich zu Errichtung eines Landmagazins auf, alle größere und mittlere Oekonomen waren auf seinen ersten Wink auch sogleich dazu bereitwillig, und jeder Produzent verwilligte von der Hufe 2 Drßdn. Schfl. Rocken und 2 Drßdn. Schfl. Gerste, erstern für 3 und letztern für 2 Thlr. Möchte es doch möglich seyn, daß in dem ganzen Lande, und in allen benachbarten Staaten, ähnliche Einrichtungen wie hier, zu Erfurt, Weimar, Gotha und Bernburg getroffen werden könnten: so würde dadurch der Wohlstand gedeckt, der Staat hätte in jeder Provinz Magazine ohne alle Kosten, und die gewiß mehr nachtheilige, als vortheilhafte Getreidesperre, würde endlich entbehrlich."



Weimar. Hier ist unterm 28sten Dez. die Polizey-Verfügung, daß kein Fremder ohne Anmeldung bey der Polizey, und Ausweisung über seine Person und Geschäfte, in Gasthöfen oder bey Privatpersonen logiren darf, erneuert und geschärft worden.

Zufolge einer Polizey-Verordnung vom 2ten Dezember sollen die Branntweinbrenner, denen unter gewissen Bedingungen noch verstattet ist, ihr Geschäft zu treiben, den reinen Ueberschuß des Gewinnstes von jedem Eimer, nach Abzug des zu berechnenden Aufwandes, an die Almosen-Kassen im Lande abgeben.

Um die gegenwärtige Beschaffenheit des Getreide-Verkehrs zum Besten der Unterthanen zu benutzen, ist in Großen-Rudstädt **) der ehemals schon daselbst gewesene wöchentliche Getreidemarkt wieder hergestellt worden.

Unterm 11ten Dezbr. wurde verordnet, daß, da die Hitze des vorjährigen Sommers und der gelinde Herbst und Anfang des Winters eine große Vermehrung aller Raupen-Gattungen befürchten ließen, alle Garten- und Baumpflanzungen-Besitzer, bey 6 Rthlr. Strafe, von jetzt an bis Johannis alle Raupen-Nester und Eyer sorgfältigst aufsuchen, und tief vergraben oder verbrennen sollen. Und zwar soll es, wie es anderwärts mit solchen nützlichen Verfügungen oft geschieht, nicht bey der Publikation der Verordnung verbleiben: sondern die Feldgeschwornen und Gerichtsschöppen sollen alle 14 Tage wirklich visitiren, ob derselben nachgelebt wird.

Gotha. Noch im verwichenen Monat Dezember ist zwischen den Landesherrschaften in Thüringen, Kursachsen ausgenommen, eine Vereinigung über die gegenseitige Freyheit des Getreidehandels zu Stande gekom-

*) Wo Dr. Mart. Luthers Eltern gewohnt haben.

**) Ein Pfarrkirchdorf von 140 Häusern, der Sitz eines Eisenachischen, ganz vom Kursächsischen und Erfurtischen umgebenen Amtes von 17 Dörfern.

wen, welche nicht Gelegenheit haben, sich durch persönliche Vorstellung zu legitimiren, sind sie durch Vorzeigung und einmalige Abgabe ihrer Pässe bei der Polizeibehörde ihres Wohnortes, oder wenn sie keine solche haben, bei der Polizeibehörde des Ortes, wo sie sich aufhalten, zu legitimiren.

Diejenigen, welche sich nicht legitimiren können, sind als Vagabunden zu behandeln.

Die Polizeibehörden haben die Pässe, welche ihnen zur Legitimation vorgezeigt werden, mit ihrem Visa zu versehen, und dasselbe mit Tinte, Datum und Unterschrift zu bestätigen.

Die Pässe sind nur für eine bestimmte Zeit, und für die Reise nach einem bestimmten Orte gültig.

Wer sich über diese Zeit hinaus, oder an einem andern Orte, als wofür der Paß gültig ist, aufhält, ist als Vagabund zu behandeln.

Wer sich mit einem Paß legitimirt, der nicht für ihn ausgestellt ist, oder einen Paß, der ihm nicht gehört, oder einen Paß, der ihm nicht gehört, oder einen Paß, der ihm nicht gehört

Ehe, sowie weiter bestimmt, daß in dem Falle, wenn der Ehemann sich weigert, die Ehe fortzusetzen, oder wenn er sich einer Handlung schuldig macht, welche die Ehe auflöst, die Frau ihr Vermögen zurückerhält, ohne daß sie genöthigt ist, die Auflösung der Ehe zu verlangen, und daß sie in diesem Falle, wenn sie es verlangt, ihre Mitgift zurückerhält, ohne daß sie genöthigt ist, die Auflösung der Ehe zu verlangen.

Gegeben in Unserm Palaste zu Brüssel, den 16. Januar 1836.

Leopold.

Der Minister der Justiz
Raikem.

Wir haben beschlossen und beschließen:

Art. 1. Die Frau, welche sich in dem Falle befindet, daß sie nach Art. 1463 des Civilgesetzbuches ihr Vermögen zurückerhalten hat, kann, wenn sie es verlangt, ihre Mitgift zurückerhalten, ohne daß sie genöthigt ist, die Auflösung der Ehe zu verlangen.

Art. 2. Unser Minister der Justiz ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Gegeben in Unserm Palaste zu Brüssel, den 16. Januar 1836.

Leopold.

Der Minister der Justiz
Raikem.

Wir haben beschlossen und beschließen:

Art. 1. Die Frau, welche sich in dem Falle befindet, daß sie nach Art. 1463 des Civilgesetzbuches ihr Vermögen zurückerhalten hat, kann, wenn sie es verlangt, ihre Mitgift zurückerhalten, ohne daß sie genöthigt ist, die Auflösung der Ehe zu verlangen.

Art. 2. Unser Minister der Justiz ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Gegeben in Unserm Palaste zu Brüssel, den 16. Januar 1836.

Leopold.

Der Minister der Justiz
Raikem.

Gründe in der Sonntagsschrift Nr. 1 enthalten sind, wiederholen wir nicht, sondern verweisen den Leser auf diese Nummer und auf unsere Bibel, an welcher wir uns stets halten.

Wir wollen nur noch einige Worte über die Sonntagsschrift Nr. 2 sagen. Diese Nummer handelt von der Taufe. Wir haben sie, wie unsere Leser wissen, verworfen. Darüber sind die Gelehrten böse, weil wir ihnen nicht beistimmen. Wir haben aber Gründe, die wir ihnen nicht sagen. Gründe für und gegen sind in dieser Nummer angeführt. Wir haben sie gelesen und geprüft, und sind zu dem Resultate gekommen, daß wir sie verwerfen müssen. Wir haben sie verworfen, weil sie nicht mit der Bibel übereinstimmen. Wir haben sie verworfen, weil sie nicht mit dem Worte Gottes

Prof. Walter schenkte den Verlag des Prospektus und Katalogs dieses vortrefflichen Museum, der jetzt gedruckt wird, mit allen von dessen Verkauf zu erwartenden, gewiß nicht geringen Vortheilen, der Königl. chirurgischen Pflanzschule zum Eigenthum.

Welche schwierige, noch zur Zeit fast regellose Sache die Bücher-Zensur sey, wobey der aufgeklärteste Zensor oft in Verlegenheit kommen und Fehlstriche mit seiner mächtigen Feder thun kann, ist bekannt genug. Hier, in dem wegen Freymüthigkeit im Reden und Schreiben berühmten Berlin, wo sogar nunmehr ein eignes Journal — der Freymüthige des Herrn von Kotzebue erscheint, hatten die beyden Zeitungs-Expeditionen vor kurzen ein Beyspiel davon. Die Beckersche Buchhandlung in Gotha schickte folgendes Avertissement zum Einrücken in die hiesigen beyden privilegirten Zeitungen.

„In der Beckerschen Buchhandlung in Gotha ist verlegt und in allen soliden Buchhandlungen zu haben:

## das goldne Kalb.

### Eine Biographie.

2r B. (320 S.) 2r B. (304 S. 8. Pr. 1 Thlr. 16 gl.)

„Dieses humoristische Gemählde der Menschen und ihres Treibens in den höhern Regionen der Gesellschaft, an Höfen und in Kabinetten, ist von einem — Augenzeugen an Ort und Stelle aufgenommen. Ob der eigene Ton desselben mit dem Swiftischen, Sternischen, Lichtenbergischen oder Jean Paulischen Humor zu vergleichen sey, mögen die Leser beurtheilen. Unterzeichneter machte bey der Herausgabe dieses Produkts der Welt- und Menschenkunde, als eines Quasi-Romans, deswegen eine Ausnahme von dem sonstigen Plane seiner Verlags-Geschäfte, weil die — ihm unter dem Siegel der Verschwiegenheit zur Beförderung zum Druck anvertraute — Handschrift ihm selbst eine sehr anziehende Unterhaltung für Kopf und Herz gewährte, und weil er glaubte, so dem Hrn. Verfasser das gewünschte Incognito von seiner Seite am sichersten verbürgen zu können."

Gotha. K. J. Becker.

In dieser kurzen Anzeige strich der Zensor die Worte: in den höhern Regionen der Gesellschaft an Höfen und in Kabinetten — welche gerade den speziellen Inhalt des Buchs bezeichnen; so daß die Absicht der Einrückung, dem Publikum das Eigenthümliche dieser Schrift bekannt zu machen, dadurch vereitelt, die Insertionsgebühren also vergebens angewendet wurden, und der unterzeichnete Verfasser der Anzeige das Ansehen erhielt, als wüßte er kein zweckmäßiges Avertissement zu machen, welches ihm von einem Rezensenten in den Berlinischen Nachrichten Nr. 132. v. J. wirklich den Vorwurf zuzog, daß diese Anzeige die Leser eher von dem Buche zurück schrecken, als ihre Aufmerksamkeit auf dasselbe ziehn würde; indem er dieses Buch zugleich als „einen mit philosophisch humoristischem Geiste geschriebenen Roman empfiehlt, dessen Verfasser offenbar ein sehr guter, völlig reifer Kopf, vielleicht ein schon berühmter, wahrhaft schöner Geist sey." In dem einen Abdrucke dieses Avertissements hat der Zensor auch noch den unschuldigen Ausdruck: unter dem Siegel der Verschwiegenheit — weggestrichen.



Erfurt. Die hiesige Kurf. maynzische Akademie nützlicher Wissenschaften hat von Sr. Königl. Maj. von Preußen nicht nur die Zusicherung ihrer Fortdauer erhalten, sondern soll noch durch Besoldung ihrer ordentlichen Mitglieder und Vermehrung ihres Fonds zu nützlichen Versuchen, Prämien ꝛc. vervollkommnet werden.

Rinteln. Der Organist Müller hat von Weddigens geistlichen Oden und Liedern die erste Sammlung seiner Kompositionen für das Klavier und Pianoforte herausgegeben, und von der regierenden Königin von Preußen für ein übersandtes Exemplar folgendes gnädige Schreiben erhalten:

„Dem Organist Müller in Rinteln „statte ich hiermit meinen Dank für die mir, „mittelst Schreiben vom 13ten m. pr. überschickten, von ihm in Musik gesetzten geistlichen und moralischen Lieder, mit der „Versicherung ab:

daß die Mittheilung derselben mir viel Vergnügen gemacht hat, und daß ich unausgesetzt verbleiben werde

dessen affektionirte

Louise, Königin von Preußen.

Helmstädt. Die hiesige Universität hat vom durchl. Herzog die Bibliothek des aufgehobenen Benediktiner-Klosters St. Ludgeri (m. s. d. vor. St. dies. Ztg.) zum Geschenk erhalten.

## Verbrechen.

Wien. Ein junger Mensch von 26 Jahren, der sich für einen Banquiers-Sohn aus Dresden ausgegeben, Reit- und Kutschenpferde und eine Maitresse hielt, und sonst ganz vornehm und rechtlich zu leben schien, wurde am 20sten Dezember arretirt: weil er mit einem Dietrich eine fremde Wohnung öffnete, und das ihm wohlbekannte vorräthige baare Geld stehlen wollte. Es soll dieses, nach seiner Aussage, bereits die 19te abgelegte Probe seiner Geschicklichkeit gewesen seyn. Man fand bey ihm etwa 100 Spezies-Dukaten, und in seiner Wohnung eine Menge Hauptschlüssel, Dietriche und 1500 Fl. Bankonoten. Seine Maxime war, bloß baares Geld oder im Nothfall Papiergeld zu stehlen, und er wußte in der gesellschaftlichen Unterhaltung zu erfahren, wer bey Geld sey, wo er es verwahrte, und wenn er nicht zu Hause war. Dieses soll er schon 18 Monate getrieben haben. Ein Stilet war mehrentheils sein Begleiter, um sich beym ersten Anfall zu wehren, oder wenigstens zu drohen. Wahrscheinlich sind mehrere seines Gelichters mit ihm verbunden, die er wohl mit der Zeit bekannt machen wird. Den Sommer hat er sich zu Baden aufgehalten, wo manche volle Brieftasche verloren gegangen, die bey ihm jetzt vergeblich gesucht wird.

Ein Schlosser-Meister in einer unserer Vorstädte, der seine Frau umgebracht, und sonst manches Uebel gestiftet hatte, erhieng sich im Arrest während der Untersuchung. Als nun der Prozeß geendigt war: wurde sein Nahme an den Galgen öffentlich angeschlagen.

Die Todesstrafe für Mörder, Straßenräuber, Kassen Veruntreuer, Mordbrenner, und andere dergleichen Verbrecher soll von dem neuen Jahre an gesetzlich wieder eingeführt werden.



Kursachsen. Der Brauer Heyne auf dem gräfl. Bosischen Rittergute Gamig unweit Dohna bey Pirna, ein in seiner Profession geschickter und überhaupt rechtschaffener Mann, gieng am 13ten November v. J. des Abends zu gewöhnlicher Zeit zu Bette. Den Tag darauf früh wird er die Stunde, da er gewöhnlich aufzustehen pflegt, nicht bemerket, und die von ihm bewohnte Stube ist, als man nachsieht, verschlossen. Man pocht, man ruft, — erwartet aber vergeblich eine Antwort. Man wird also genöthiget, die Thüre mit Gewalt zu öffnen, und findet, nachdem solches geschehen, den guten Brauer — todt in seinem Blute liegend, im Bette. Anfänglich glaubte man, er sey an einem Blutsturze gestorben, bey näherer Untersuchung aber entdeckte sich, daß er gewaltsam um sein Leben gekommen, und durch Beybringung einiger Wunden am Kopfe ermordet worden sey. Nicht das geringste ist dem Anschein nach entwendet, und sogar seine gewöhnlich getragene Taschenuhr hieng an der Wand über dem Bette. Auf dem Tische stand eine der Hausmagd angehörende Laterne, und weder das Stubenthürschloß, noch die Schlösser an seinem in der Stube gestandenen Koffer waren verletzt. Beym Nachsuchen nach dem Mord-Instrumente fand man unter dem im Hofe gestandenen Scheitholze eine Axt versteckt, deren Hintertheil gerade in die Hauptwunde paßte. Das ganze Hofgesinde wurde vorläufig vernommen, und ein entfernter Verdacht der verübten That fiel auf die beyden beweibten Schirrmeister, — in einem etwas höhern Grade aber, auf den ersten von ihnen, weil dieser gerade einen Ladenschlüssel hatte, der des Brauers Stube schloß. Noch hat keiner von ihnen etwas eingestanden, und letzterer befindet sich noch in gefänglicher Haft. Indessen wird die Untersuchung auf das strengste fortgesetzt.

Vor kurzem brachte in einem Dorfe unterm Amte Radeberg, im Meißnischen Kreise, eine Leinewebersfrau, die erst 9 Tage im Wochenbette gelegen hatte, ihr Kind und nachher sich selbst um das Leben. Sie verrichtete schon gewöhnliche Hausarbeiten wieder, und gieng auf den Boden, wo ihr Kind

Provinzielle Nachrichten.

Aus Wien wird uns über die Begrüßung des Kaisers Franz Joseph durch die Bevölkerung der Residenz am 15ten Juni gemeldet:

Wien, 15. Juni. Heute um 7 Uhren ist der Kaiser von seinem Lustschlosse Schönbrunn in die Residenz zurückgekehrt. Die Bevölkerung hatte sich in großen Massen auf der Straße aufgestellt, um ihren Monarchen zu begrüßen. Der Kaiser fuhr in einem offenen Wagen, welcher so rasch als möglich durch die Straßen rollte.

Es ist nun heute der dreißigste Jahrestag, seitdem Kaiser Franz Joseph den Thron seiner Ahnen bestiegen hat. Dreißig Jahre sind eine lange Zeit, und wenn wir auf diese Zeit zurückblicken, so müssen wir gestehen, daß sie für Oesterreich eine Zeit der Prüfungen war. Wir haben Kriege geführt, wir haben Niederlagen erlitten, wir haben Provinzen verloren, wir haben Schulden gemacht, wir haben Steuern bezahlt, wir haben Gesetze gegeben, wir haben Gesetze wieder aufgehoben, wir haben Gesetze gemacht, wir haben Gesetze wieder abgeändert

# National-Zeitung der Teutschen.

5tes Stück, den 3ten Februar 1803.


## Uebersicht der Weltbegebenheiten des Jahres 1802.

(Beschluß).

Die wichtigste Ansicht der Begebenheiten eines Zeitraumes ist noch übrig — die moralische: — es wird nur dann besser mit dem Menschen, wenn er selbst besser wird. Hat nun wohl die reine Sittlichkeit die nur recht thut, weil es recht ist, die ihr gebührende, mit dem Munde zugestandene und in der That verweigerte Alleinherrschaft über die Menschen im verflossenen Jahre weiter ausgebreitet, und hat sich die kleine Zahl ihrer treuen Unterthanen vermehret? —

Noch stritten die Schulweisen des Tages mit den Waffen der Thoren über das zu legende Fundament ihres Thrones; an ihrem Platze im Rath der Erdengötter saß die schlaue Selbstsucht; die glückliche Gewalt diktirte den Völkern Rechte und Pflichten nach ihrem Gutbefinden. Noch traten ganze Nationen das erste Gesetz der Menschheit, daß der Mensch ein Mensch sey — mit Füßen: der stolze Britte trieb wie Vieh erkaufte Heerden seiner — nur anders gefärbten — Brüder vom Markte an die Sklavenkette; das eitle Volk, welches Hunderttausende als Schlachtopfer für die Menschenrechte dem Tode übergab und Menschenblut für Freyheit und Gleichheit in Ströhmen vergoß, besetzte seine Pflanzungen aufs neue mit Lastthieren gleiches Wesens und gleicher Rechte wie ihre Treiber; Se. katholische Majestät ertheilten einem weißen Menschen, dem Marquis von Colonello, das ausschließende Monopol 6000 Neger in Neuspanien einzuführen. Noch schmachtete der aufgegangene Keim der Kultur in dem 30 Millionen Bewohner nährendem Ostindien unter dem Zepter der Gewinnsucht einer Kaufmannsgilde.

Dem allgemeinen gegenseitigen Austausch der Produkte der Natur und des Fleißes unter allen Nationen stand noch immer das kleinliche Absonderungs-System der Staaten entgegen, da jeder sich selbst genug seyn, die über die ganze Erde weislich vertheilten Schätze der Schöpfung aus seinem kleinen Fleck erzwingen, Pelz und Seide, Wachholderbeere und Trauben unter einem Himmelsstriche gewinnen, oder wie der Engländer die Verarbeitung der rohen Stoffe allein an sich reißen und andere Völker vom Markte verdrängen will. Auch das Brod versagte ein Nachbar dem andern. Noch gab die Handels-Politik Gesetze, die zur Uebertretung reizen, setzte der Industrie Schranken, die zum Unterschleif locken, belohnte dann den Verrath und erstickte so im Unterthan die Redlichkeit des Menschen mit der Treue und dem Gehorsam des Bürgers.

Noch konnten die stehenden Kriegsheere auch im Frieden nicht entbehrt, die Schwerdter nicht in Sicheln und Pflugschaare verwandelt werden; vielmehr schien die Bey-

behaltung dieser der sittlichen Vervollkommnung so ungünstigen Institute, durch das von von der französischen Nation in Europa erkämpfte Uebergewicht, für die übrigen Staaten ersten und zweyten Ranges nur noch nothwendiger zu werden.

So blieben die ersten Quellen der sittlichen Uebel der Menschheit noch unverstopft, und werden es noch so lange bleiben, bis die ganze große Masse der Erdbewohner einst eine weit höhere Stufe der Geistesbildung — von unten herauf — ersteiget.

Längst erkannte, in der Theorie verworfene und in der Ausübung gehegte Vorurtheile der Geburt, der Ehre, des Ansehens, des Alters, der Mode und des Aberglaubens blieben auch im verflossenen Jahre noch im Ganzen an der Tagsordnung, so viel Abbruch ihnen auch im Einzelnen gethan wurde. Es blieb bey einer großen Armee herrschender Grundsatz, die Befehlshaber-Stellen nur aus dem Adel zu besetzen. Es gab so viele Beyspiele von — dem Triumph der Barbarey in gesitteten Staaten, dem Zweykampf unter den gebildetern Ständen, als von Aufruhr roher Handwerksgesellen und Matrosen. Gemeiner Sektengeist erniedrigte die Verehrer der hehren Weisheit und der Musen bis zum Fischweiber-Gezänk und Fraubasen-Geträtsch. Mit mächtigem Arm stemmte sich das alte Herkommen gegen manches Gute, das neu schien, und die junge Neuerungssucht riß oft das Bessere nieder, weil es alt war. Die Despotin Mode lenkte mit ihrem Flitterzepter nicht bloß die Scheere des Schneiders und die Nadel der Putzmacherin — auch die Feder des Schriftstellers und die Scheere der Parze in der Hand des Arztes.

Noch sah der Aberglaube das Ende der Dinge in Kometenschweifen, Kranke suchten Hülfe in Zauberformeln und Wunderbildern, Gewinnsüchtige wählten Lotto-Nummern nach Träumen und Geburtstagen.

Noch erkannten nur Wenige den hohen Zweck des Menschenlebens: Tausende, die dem Glück im Schooße sitzen, vergeudeten ihr Daseyn um flüchtigen Genuß und leeren



Glanz; indeß Millionen, die es nicht begünstigte, den Engel im Menschen, durch die Anstrengung dem Thiere Brod zu schaffen, unterdrückten. Luxus u. Noth erzeugten zahlreiche Verbrechen, die man nur bey ungebildeten Nationen antreffen sollte, und dort seltener findet. Wie viel Beyspiele lieferten nicht die öffentlichen Blätter von Diebstahl, Raub, Brandstiftung und Mord, ja auch von Eltern- und Kindermord, zum Theil mit äußerster Roheit und Grausamkeit verübt? Wie viel Verzweifelte endigten nicht das ihnen lästige Leben mit eigner frevelhafter Hand? In Teutschland und Frankreich konnten solche Ausbrüche von Verwilderung als Nachlaß des Krieges angesehen werden: aber am schlimmsten und häufigsten zeigten sich diese Phänomene der Unmenschheit in England, vorzüglich in dem reichen London, also hier als bloße Wirkungen des Sittenverderbens, das der Luxus mit der Noth erzeugt. Eine andere, eben so traurige Folge des mit der steigenden Theurung des Lebensunterhalts zugleich fortschreitenden Hanges zur Verschwendung, die Seltenheit der Ehen und des häuslichen Glückes in den gebildeten Ständen, verbreitete sich auch im verflossenen Jahre immer weiter. Doch fing man an, demselben durch Erhöhung der Besoldungen der Staats-Beamten entgegen zu arbeiten: weil der Mann mit Frau und Kind zu leben haben muß, wenn er das trostlose und sittenverderbende Hagestolziat mit dem, bey vornehmer Armuth noch drückenderm Ehebande vertauschen soll.

Mit innigem Bedauern bemerkte der Menschenfreund an unsrer Jugend dieser Klasse durch den flüchtigen Geist des Zeitalters beschleunigte Frühreife, Eigendünkel auf rhapsodische Kenntnisse und gesellschaftliche Abschleifung, Verachtung des soliden Alters, Zerstreuungssucht, Träumerey in der Romanen- und metaphysischen Welt, mit Mangel an Anstrengung in der wirklichen; daher Verachtung des Lebens und seiner Pflichten, nicht selten bis zum Selbstmord aus Weichlichkeit — unbändige Kraft in Begierden, Schwäche in Thaten.

Da mit Gladbach und nach Gladbach die Züge über die Linie der Rheinbahn von Neuß nach Rheydt und umgekehrt laufen, so wird jetzt in Neuß der bisherige Zug nach Gladbach die Verbindung mit der Rheinbahn nicht mehr haben, sondern es werden nach Gladbach und umgekehrt einige neue Personenzüge von Düsseldorf aus verkehren.

Die Einrichtung der Züge, welche von Neuß über Düsseldorf, und auf der Rheinbahn, Elberfeld und Barmen gehen, ist eine solche, daß die Reisenden in Neuß nicht mehr als bisher zu warten haben, und daß sie in Düsseldorf, Elberfeld und Barmen Anschluß in Richtung, und für Reisende aus Elberfeld und Barmen in Neuß Anschluß nach Gladbach finden.

Die Einrichtung der Züge, welche von Neuß über Düsseldorf, und auf der Rheinbahn, Elberfeld und Barmen gehen, ist eine solche, daß die Reisenden in allen Stationen zwischen Neuß und Elberfeld, Barmen nicht mehr als bisher zu warten haben.

Wenn bei Neuß der Bahnhof nicht immer so eingerichtet ist, daß man aus dem Personenzuge ohnnaß zu gehen, und durch Ueberschreiten der Geleise, oder durch Gehen auf dem Perron, in den Zug nach Köln oder Düsseldorf, Elberfeld und Barmen gelangen kann, so ist dieß nicht Schuld der Verwaltung, sondern der Bauart des Bahnhofes, welche nicht geändert werden kann.

Neue Züge sind vorläufig nicht beabsichtigt, weil die Verwaltung nicht weiß, ob solche Bedürfniß sind, und weil sie nicht will, daß durch neue Züge die Einnahmen der Bahn vermindert werden.

Wenn auf Neuß der Bahnhof nicht immer so eingerichtet ist, daß man aus dem Personenzuge ohnnaß zu gehen, und durch Ueberschreiten der Geleise, oder durch Gehen auf dem Perron, in den Zug nach Köln oder Düsseldorf, Elberfeld und Barmen gelangen kann, so ist dieß nicht Schuld der Verwaltung, sondern der Bauart des Bahnhofes, welche nicht geändert werden kann.

Neue Züge sind vorläufig nicht beabsichtigt, weil die Verwaltung nicht weiß, ob solche Bedürfniß sind, und weil sie nicht will, daß durch neue Züge die Einnahmen der Bahn vermindert werden.

## Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn.

Personenzüge Aachen und Herzogenrath.

Die Einrichtung der Züge, welche von Aachen nach Herzogenrath und umgekehrt laufen, ist eine solche, daß die Reisenden in Aachen nicht mehr als bisher zu warten haben, und daß sie in Herzogenrath Anschluß in Richtung, und für Reisende aus Herzogenrath in Aachen Anschluß nach Belgien, sowie nach Köln und Düsseldorf finden.

Neue Züge sind vorläufig nicht beabsichtigt, weil die Verwaltung nicht weiß, ob solche Bedürfniß sind, und weil sie nicht will, daß durch neue Züge die Einnahmen der Bahn vermindert werden.

Die Einrichtung der Züge, welche von Aachen nach Herzogenrath und umgekehrt laufen, ist eine solche, daß die Reisenden in Aachen nicht mehr als bisher zu warten haben, und daß sie in Herzogenrath Anschluß in Richtung, und für Reisende aus Herzogenrath in Aachen Anschluß nach Belgien, sowie nach Köln und Düsseldorf finden.

Neue Züge sind vorläufig nicht beabsichtigt, weil die Verwaltung nicht weiß, ob solche Bedürfniß sind, und weil sie nicht will, daß durch neue Züge die Einnahmen der Bahn vermindert werden.

Die Einrichtung der Züge, welche von Aachen nach Herzogenrath und umgekehrt laufen, ist eine solche, daß die Reisenden in Aachen nicht mehr als bisher zu warten haben, und daß sie in Herzogenrath Anschluß in Richtung, und für Reisende aus Herzogenrath in Aachen Anschluß nach Belgien, sowie nach Köln und Düsseldorf finden.

Neue Züge sind vorläufig nicht beabsichtigt, weil die Verwaltung nicht weiß, ob solche Bedürfniß sind, und weil sie nicht will, daß durch neue Züge die Einnahmen der Bahn vermindert werden.

Die Einrichtung der Züge, welche von Aachen nach Herzogenrath und umgekehrt laufen, ist eine solche, daß die Reisenden in Aachen nicht mehr als bisher zu warten haben, und daß sie in Herzogenrath Anschluß in Richtung, und für Reisende aus Herzogenrath in Aachen Anschluß nach Belgien, sowie nach Köln und Düsseldorf finden.

Neue Züge sind vorläufig nicht beabsichtigt, weil die Verwaltung nicht weiß, ob solche Bedürfniß sind, und weil sie nicht will, daß durch neue Züge die Einnahmen der Bahn vermindert werden.

baares Equivalent ersetzt werden, welches von den Domänen Sr. kurfürstl. Durchlaucht von Pfalzbayern in Böhmen, und im Fall diese nicht zureichten, von andern Einkünften Sr. kurpfalzbayerschen Durchl. genommen wird

Art. 4. Unter Vorbehalt der vorgedachten Stipulationen und der Eigenthums- und andern Rechte, welche Sr. k. k. Majestät als Souverän der österreichischen Erbstaaten und als Oberhaupt des Reichs zusteben und mit der Vollziehung des Entschädigungs-Plans vereinbar sind, verpflichten Sich demnach Se. Majestät, Ihren Einfluß anzuwenden, daß der allgemeine, von der Reichs-Deputation beschlossene Entschädigungs-Plan unter den in der gegenwärtigen Konvention enthaltenen Modifikationen vom Reiche ratifizirt werde und in der kürzesten Frist auch die eigne kaiserl. Ratifikation erhalte.

Art. 5. Es wird ausdrücklich verstanden, daß, nach Auswechslung der gegenwärtigen Akte, die in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Länder von den Fürsten, denen sie zugetheilt worden, oder in deren Nahmen auf Zivil- und Militär Art in Besitz genommen werden können, nahmentlich auch die Stadt Passau und die Vorstädte Instadt und Ilzstadt, die sogleich von den Truppen Sr k. k. Majestät geräumt und Sr. kurfürstl. Durchl. von Pfalzbayern in Besitz übergeben werden sollen, jedoch unter den Bedingungen, daß die Festungswerke besagter Stadt nicht vermehrt, sondern bloß unterhalten und daß keine neue Festungswerke in den Vorstädten Instadt und Ilzstadt angelegt werden dürfen. Auch in dem Gebiet des Bisthums Eichstädt darf kein neues Befestigungswerk von Sr. k. H. dem Erzherzog Ferdinand und dessen Erben angelegt werden.

Art. 6. Der erste Konsul der französischen Republik wird sich mit Sr. kaiserl. Majestät allen Reußen vereinigen, um Sr. k. H. dem Erzherzog Ferdinand und dessen Erben die Kurwürde zu verschaffen.

Art. 7. Die hohen kontrahirenden Theile garantiren sich gegenseitig die Vollziehung alles desjenigen, was in den vorstehenden Artikeln enthalten ist, und der bevollmächtigte Minister Sr. kais. Majestät aller Reußen soll eingeladen werden, für und im Nahmen Se. kais. Majestät der gegenwärtion als kontrahirender Haupttheil beyzutreten ꝛc.

Frankfurt. Gegen neuere Anmaaßungen des Magistrats der Reichsstadt Frankfurt, zum Nachtheile des dasigen kurfürstl. erzkanzlerischen Freyhofs, Kompostell genannt hat die kurfürstl. Landesregierung zu Aschaffenburg, am 8. Jan. ein Protestations-Schreiben an den Magistrat erlassen, mit der Erklärung: jene inkompetente und die althergebrachten Rechte und Freyheiten des, der hohen Kur im General-Plane vom 8. Oktober v. J. ausdrücklich zugedachten kurfürstl. Freyhofs Kompostell benachtheiligende Verfügungen, könne man keineswegs gleichgültig ansehen; man finde sich hiemit genöthigt, dagegen zu protestiren, und alle diesem Freyhofe zustehende und hergebrachte Rechte, Gerechtsame und Freyheiten aufs feyerlichste zu wahren, mit dem Beyfügen, daß man diesseits die Gerechtsame dieses Freyhofs gegen alle fernere unverhofte faktische Vorgänge nachdrücklichst zu schützen wissen werde ꝛc.“



## Beyspiele von Verbrechen, zur Warnung.

N..., ein junger Mann, der als einer der ausgezeichnetesten Menschen von Kopf und Herz die Achtung und Liebe aller, die ihn kannten, besaß, machte vor zwey Jahren eine Reise nach London, die ihn seine wohlhabenden Eltern zu seiner fernern Bildung thun ließen. Hier verleitete ihn Temperament und schlimme Gesellschaft zum Spiel und durch dieses zu den gröbsten Verirrungen. Er sank immer tiefer und wäre wahrscheinlich ewig verloren gewesen, wenn ihn nicht eine heftige Krankheit — eine Folge seiner Ausschweifungen — zur Besinnung gebracht hätte. Er genas und führte seitdem den unbescholtensten Lebenswandel; nur trat an die Stelle seiner ehemaligen sorgenlosen Fröhlichkeit ein immer sichtbarerer Hang zur Melancholie. Nach seiner Rückkehr in die Vaterstadt gewann er die Achtung einer sehr respektablen Familie, und die Liebe einer Tochter aus derselben durch seine liebenswürdigen Eigenschaften, die durch eine sehr einnehmende Figur bey der letztern in einem noch hellern Lichte erschienen. Die Eltern fanden keine Ursache, seine Bewerbung um ihre Tochter abzuschlagen, und er meldete seinen Freunden in der überspannten, schwärmerischen Sprache der Liebe, seine nahe Verbindung mit der liebenswürdigen Demoisel-

le***. Allein sein Schicksal hatte es anders beschlossen. Ein junger Kaufmann aus London, der mit dem Hause seiner Braut in Handelsverbindungen stand, kam um diese Zeit nach H. Er hatte den jungen N. N. in London als den verächtlichsten Menschen gekannt, und hielt es für Pflicht, dem Vater davon zu entdecken, was er wußte. Dies bewürkte denn, daß dieser dem bedauernswürdigen Jüngling die Verbindung mit seiner Tochter aufkündigte und ihm allen Umgang mit seiner Familie untersagte. Dieser schreckliche Vorfall stürzte ihn in die tiefste Schwermuth, und nach wenigen Wochen fand man ihn in einen Degen gestürzt in seinem Zimmer entseelt liegen. Er war zu schwach, diese harte Folge seiner vorigen, jetzt bereuten und abgelegten Laster zu ertragen: weil er sein Glück nicht in der Erfüllung seiner Bestimmung und seiner Pflichten, sondern in der Befriedigung seiner Wünsche setzte.

Ein Knabe von 11 Jahren aus Hohneck bey Stollberg im sächs. Erzgebirge, erhenkte sich d. 28. May v. J. an einen Baum nahe bey der Stadt Stollberg. Die Veranlassung zu diesem in seiner Art seltenen Selbstmorde, war überspannte Furcht vor einer zu erwartenden, noch ungewissen, und vielleicht auch unverdienten Züchtigung, wegen eines gehenkelten Viergroschenstückes, das er auf dem Wege gefunden zu haben vorgab, und worüber man ihn durch die Drohung, es seinem Vater zu sagen, zum Geständniß zu bringen suchte, daß er es entwendet habe. Er entfernte sich, kam aus Furcht vor der angedrohten Strafe den ganzen Tag nicht in das väterliche Haus, und Nachmittags fand man ihn erhenkt. — Es ist nicht gut, wenn die Furcht bey Kindern die Liebe gegen die Eltern überwiegt! Hier verwirrte diese sclavische Leidenschaft das Gemüth des Knabens so sehr, daß er in einer Art von Wahnsinn sich das Leben raubte, dessen Werth er noch nicht kannte. Da der Körper dieses unglücklichen Selbstmörders auf dem Gottesacker zu Stollberg in der Stille beerdiget werden sollte, fertigte der dasige Todengräber ihm, wie einst dem Kinde eines Fallknechtes daselbst, kein Grab, und die armen trauernden Angehörigen desselben mußten mit schweren Kosten von fern her jemanden holen, um den in Verwesung übergehenden Leichnam unter die Erde zu bringen.



Nürnberg, den 13. Jan. 1803. Dieser Tage hat ein hiesiger, grundrechtschaffener, fleißiger, 72 Jahre alter Mann, ein Land-Almosenamts-Beamter, in der Pegnitz zwischen Fürth und Nürnberg sein Leben freywillig geendiget. Niederbeugender Kummer über sein zugesetztes Vermögen machte ihn tiefsinnig und zu diesem traurigen Schritt entschlossen. Durch die schon zwölf Jahre dauernde pfalzbayersche Sequestration und durch die schon seit 1796 währende preuß. Okkupation, entgiengen ihm die Akzidenzien, welche ihm als Theil seiner Besoldung angewiesen waren, und der Staat, der hierdurch selbst jährlich über zweymal hunderttausend Gulden Revenüen vermisset, konnte ihn nicht hinlänglich entschädigen. Bey der eingezogensten Lebensart mußte er daher, wie andere Beamte Nürnbergs, sein Vermögen angreifen, und da solches gering war, so wurde er damit bald fertig. Dies ist nur Ein solcher tragischer Fall, der aus den politischen Drangsalen dieser Reichsstadt für Einzelne ihrer Bürger und Beamten entstanden ist. Es wären deren noch eine Menge anderer zu erzählen, und viele tausend Seufzer und Thränen von Witwen, Waisen und andern unschuldigen Menschen, die darunter leiden, wurden bisher im Stillen ausgestoßen und geweint, die gewiß ihren Urhebern keinen Segen bringen können.

Oesterreich. Eine von Krems gebürtige, und schon 6 Jahre in einem Herrschaftshaus zu Wien dienende Köchin, hatte sich während ihrer Dienstzeit gegen 400 Fl. erspart, welche sie unlängst ihren Eltern zur Unterstützung überbringen wollte. Sie kehrte unterwegs in dem Wirthshause zu Taubendorf ein, wo der Wirth nicht nur ein Be-

kannter, sondern auch mit ihr verwandt war. Offenherzig gestand sie im Gespräch den Zweck ihrer Reise, und daß sie nun eben das ersparte Geld ihren Eltern überbringe. Die Wirthin, gereizt durch das Geld, machte bald einen schwarzen Anschlag auf das Leben dieses Mädchens, und um ihn desto sichrer ausführen zu können, geschah der Antrag: die Nacht in dem Zimmer mit ihr zuzubringen, und in dem Bette zu schlafen, wo sonst immer ihre eigne Tochter liege, welche einstweilen in einer Kammer ruhen könne. Beyde Mädchen, die Köchin und die Wirthstochter sprachen vor dem Schlafengehn noch vieles zusammen, und in diesem Gespräche sagte die Köchin zur Wirthstochter: „Meine „Liebe! ich bin nicht gewohnt in warmen „Zimmern zu schlafen, es könnte für mich „widrige Folgen haben; lege du dich nur in „dein Bett, und ich werde in der Kammer „schlafen." Die Wirthstochter gab nach, und legte sich in ihr Bett, ohne daß die Mutter etwas davon wußte. Nach Mitternacht steht die Wirthin auf, nimmt siedendes Fett, und goß es der Schlafenden in den Mund. Erst bey dem schrecklichen Jammern des Mädchens, wird die Mutter den Irrthum gewahr, und bey dem qualvollen Hinsterben der Tochter, macht sie ein Getöse, bekennt ihre schwarze That, und wurde dann gleich arretirt. Die Köchin hört den Fall, und ihre wunderbare Rettung, bekommt Abscheu vor dem Hause, und entfernte sich sogleich aus demselben.

## Aberglaube.

Ober-Oesterreich. Noch am Schlusse des vorigen Jahrs ereigneten sich in den hiesigen Landes sogenannten rauhen Nächten zwey Betrügereyen, welche zur Warnung für andere Leichtgläubige verdienen bekannt gemacht zu werden.

1) In dem Ufer-Pflaster bey L... erschienen an einem gewissen Abend drey Personen, ein Mann nebst seinem Weibe und ihrem schon ziemlich herangewachsenen Sohn, bey einem Bauer und baten um Nachtquartier. Ohne weiteres wurden sie alle drey aufgenommen. Des andern Tages giengen sie des Morgens früh von ihrem gefälligen Wirthe weg und machten sich in der Nachbarschaft desselben allerley Beschäftigungen. Gegen die Nacht hin kamen sie aber wieder und baten aufs neue um Aufnahme. Auch dieses mal beherbergte sie der nähmliche Bauer mit Bereitwilligkeit. Bis in die späte Nacht wurde nun von beyden Theilen diskurirt, bis endlich das Gespräch auf Schätze und Schatzgräberey kam. Ja, mein lieber Hausvater, begann der fremde Mann, wenn du wüßtest, was in deinem Hause für ein Schatz läge, du würdest heute noch ein Freudenfest veranstalten! Ein Schatz? versetzte der Bauer — und wo sollte derselbe liegen? In deinem Roßstall, war die Antwort, da liegt ein ganzer Haufen Dukaten beyeinander. Dukaten? ist dies möglich? Ja, ja! wir wollen sie bald haben, wenn du Lust dazu hast: aber alles muß sich in deinem Hause zur Ruhe begeben, und kein Mensch darf einen Laut von sich hören lassen. Auch mein Weib und Bube müssen schlafen gehen. — Dies geschah. Aber das Weib mit dem Sohne giengen nicht in ihr voriges Nachtlager, sondern verbargen sich in dem geräumigen Hofe des Hauses an einen zur Sache schicklichen Platz. Jetzt mußten zwey neue Töpfe hergeschaft werden. Der Schatzgräber nahm sie nebst zwey Wachlichtern und ein weißes Tuch und gieng voraus in den Roßstall. Der Bauer folgte nach; durfte sich aber dem Orte, wo der Schatz lag, nicht nähern, sondern mußte in ziemlicher Entfernung einen Zuschauer abgeben. Nun wurde das Tuch hingebreitet, die zwey Lichter auf beyde Seiten gesetzet und die zwey Töpfe dazwischen. Er fieng an, unter lautem Gemurmel und Beschwörungen, zu graben. Der Bauer war äußerst neugierig in seinem Winkel, was geschehen werde. Endlich aber als der Schatz zum Vorschein kam und schon die beyden Töpfe, nach der Meinung des getäuschten Bauers, fast bis oben an mit Dukaten (wahrscheinlich Rechenpfennige) gefüllt waren, mußten seine beyden Gehülfen außen

in den Hof, als Herbert an der Thür stand und ihn mit einem Blick voll Verachtung maß. Er war ein Bauer, ein Bauernsohn, ein Knecht, der Diener seines Herrn, und dieser Herr, der Sohn seines Herrn, der Erbe seines Hofes, der Bräutigam seiner Braut, wollte ihn fortjagen, wie man einen Hund fortjagt, weil er sich erdreistet hatte, seine Augen zu erheben zu der Tochter seines Herrn. Und wenn sie ihn auch nicht liebte, wenn sie ihn auch nicht wollte, so durfte er sie doch lieben, so durfte er doch seine Augen zu ihr erheben, ohne daß ihr Vater ihn mit Schimpf und Schande davonjagte. Was war er gegen sie? Was war sie gegen ihn? Sie war reich, er war arm, sie war vornehm, er war gering, sie war geboren, er war ein Findling. Und doch war sie ihm gleich, sie war ihm gleich, denn sie war ein Weib, und er war ein Mann, und vor Gott sind Mann und Weib gleich. Und

lassen, zurück, mit dem Bedeuten: drey Tage lang nicht in die Truhe zu sehen, und auch kein Geld heraus zu nehmen; denn sonst wäre der ganze Spaß verdorben. Alles geschah aufs pünktlichste, und die Frau Weise gieng mit ihrem Raub davon. Der Mann, der von alle dem, was da vorgieng, nichts wußte, verlangte Geld. Aber die Bäuerin wußte sich auf eine andere Art zu helfen. Endlich wollte der Bauer in die Truhe. Aber da war jetzt liebe Noth. Mein lieber Mann, sagte die Bäuerin, die Zigeunerin hats verboten, nicht in drey Tagen in die Truhe zu gehen, sonst ists auch ferner noch um unsern Kindersegen geschehen. Nun erzählte sie die ganze Geschichte. Aber der Mann bestand darauf, daß sie die Truhe öffnen solle. Das Weib mußte gehorchen und den Schlüssel hergeben. Hilf Himmel! was sahen sie da? — das Stroh und den Ziegelstein — und das Geld war weg. Der Schade war groß, und der Rücken der Bäuerin sollte ihn ersetzen. —

**Franken.** Im Ansbachischen und den angränzenden Landen ist der Glaube an die Wirksamkeit des sogenannten Hubertus- oder Grönninger Wunder-Schlüssels *) gegen die Folgen des tollen Hundsbisses noch so gemein unter dem Volke, daß die königl. preuß. Kriegs- und Domänen-Kammer zu Ansbach, im vor. Jahr für nöthig fand, eine öffentliche, sehr faßliche und gründliche Belehrung über die Unzweckmäßigkeit und Gefahr dieses abergläubischen Mittels bekannt zu machen.

**Westphalen.** In den Gegenden der Weser wird ein hundertjähriger Haus-Kalender sehr häufig auf dem Lande und in Städten verkauft, der, wegen der unglaublich vielen in demselben enthaltenen Absurditäten, welche den Eingang zum krassesten Aberglauben ꝛc. eröffnen, eine Rüge in der



Nat. Ztg. um so mehr verdient, da er nicht etwa zu Anfang des 18ten, sondern im 2ten Jahre des 19ten Jahrhunderts, und zwar in einem Lande gedruckt ist, wo die Volksaufklärung von Seiten der Regierung durch sehr gute Schulanstalten begünstiget wird.

Der abgekürzte anlockende Titel heißt so:

Ganz neuer hundertjähriger Haus-Kalender, darinnen zu finden, wie ein fleißiger Hausvater sein Hauswesen einrichten, die Mißjahre beobachten, der bevorstehenden Gefahr weißlich vorkommen, und nach der sieben Planeten Einfluß die folgende Jahre beurtheilen kann ꝛc. gestellet von D. M. Stollen. Bückeburg, gedruckt und zu haben beym Hofbuchdrucker Grimme. 1802.

Nun einige Proben:

„Jupiter ist der nächste Planetstern nach dem Saturn ꝛc. seiner Natur nach warm und feuchte, mittelmäßig lustig, ist ein menschlicher männlicher und freundlicher Planet, machet schöne, weise und wohlgestaltete Leute, eines guten Gemüths, verständig in ihren Werken und glückselig, bedeutet Hoffart, Reichthum, Lob, Kinder, Kardinäle, Bischöfe, Prälaten, Ritter und Vorsteher. In der Menschen Leibe regieret er die Lunge, Leber und Geripp, Puleader und menschlichen Samen.

Die Sonne. — Wirket temperirte Wärme, dienet außer ihren Schein, die überflüssige angezogene Theile des obern Salzes oder Merkurii von dem Vitriol zu separiren. Dieser Planet ist mittelmäßig gut, warm, trocken, ein gütiger Planet, wenn er gute Aspekten hat, außerdem bös, machet die Leute schön, kraus Haar, stark, fromm, großmüthig, bedachtsam, ruhig, groß, geehrt, giebt ein langes Leben, gesunden Leib, macht aufrichtig und gutes Gemüths, giebt königliche Würden, Reichthum, Ehre ꝛc.

Der Mond. — Ist kalt und feucht, doch etwas wenig warm dabey, machet unbeständige Leute, die gern reisen, und unbeständig im Leben sind, bedeutet Königin, Witweiber, Mütter, Eheweiber, den gemeinen Pöbel ꝛc. regieret das Gehirn, linke Auge der Männer und rechte der Weiber, den Magen, Bauch, linke Seite, Gedärme, die Leber der Weiber ꝛc."

*) In der Teutschen Zeitung Jahrg. 1794. St. 48. befindet sich eine umständliche Nachricht von dem ganzen Verfahren bey dieser Heilart, mit Beyspielen und Belehrungen, welche, wie aus obigem zu schließen, den Aberglauben so wenig kurirt haben, als der Grönnger Schlüssel je den Hundsbiß heilen wird. — Bessere Schulen!

(Hierzu eine Beylage.)

Ausführung zu machen sein, wenn die Gesellschaft ihre Tage [illegible] Mitglieder [illegible] Tage [illegible] Mitglieder [illegible] Tage [illegible] Mitglieder [illegible]

Bestimmungen, welche in Betreff der Ausführung der Arbeiten getroffen werden, sind in dem Vertrage enthalten, welcher mit dem Unternehmer abgeschlossen wird. Dieser Vertrag wird in der Regel auf Grund eines Angebotes abgeschlossen, welches der Unternehmer auf Grund der Ausschreibung einreicht. Die Ausschreibung enthält die Bedingungen, welche der Unternehmer zu erfüllen hat, und die Angebote werden nach Massgabe dieser Bedingungen geprüft. Die Ausschreibung enthält auch die Bedingungen, welche der Unternehmer zu erfüllen hat, und die Angebote werden nach Massgabe dieser Bedingungen geprüft. Die Ausschreibung enthält auch die Bedingungen, welche der Unternehmer zu erfüllen hat, und die Angebote werden nach Massgabe dieser Bedingungen geprüft.

Die Ausschreibung enthält auch die Bedingungen, welche der Unternehmer zu erfüllen hat, und die Angebote werden nach Massgabe dieser Bedingungen geprüft. Die Ausschreibung enthält auch die Bedingungen, welche der Unternehmer zu erfüllen hat, und die Angebote werden nach Massgabe dieser Bedingungen geprüft.

Die Ausschreibung enthält auch die Bedingungen, welche der Unternehmer zu erfüllen hat, und die Angebote werden nach Massgabe dieser Bedingungen geprüft. Die Ausschreibung enthält auch die Bedingungen, welche der Unternehmer zu erfüllen hat, und die Angebote werden nach Massgabe dieser Bedingungen geprüft.

Die Ausschreibung enthält auch die Bedingungen, welche der Unternehmer zu erfüllen hat, und die Angebote werden nach Massgabe dieser Bedingungen geprüft. Die Ausschreibung enthält auch die Bedingungen, welche der Unternehmer zu erfüllen hat, und die Angebote werden nach Massgabe dieser Bedingungen geprüft.

Die Ausschreibung enthält auch die Bedingungen, welche der Unternehmer zu erfüllen hat, und die Angebote werden nach Massgabe dieser Bedingungen geprüft. Die Ausschreibung enthält auch die Bedingungen, welche der Unternehmer zu erfüllen hat, und die Angebote werden nach Massgabe dieser Bedingungen geprüft.

Die Ausschreibung enthält auch die Bedingungen, welche der Unternehmer zu erfüllen hat, und die Angebote werden nach Massgabe dieser Bedingungen geprüft. Die Ausschreibung enthält auch die Bedingungen, welche der Unternehmer zu erfüllen hat, und die Angebote werden nach Massgabe dieser Bedingungen geprüft.

Die Ausschreibung enthält auch die Bedingungen, welche der Unternehmer zu erfüllen hat, und die Angebote werden nach Massgabe dieser Bedingungen geprüft. Die Ausschreibung enthält auch die Bedingungen, welche der Unternehmer zu erfüllen hat, und die Angebote werden nach Massgabe dieser Bedingungen geprüft.

Die Ausschreibung enthält auch die Bedingungen, welche der Unternehmer zu erfüllen hat, und die Angebote werden nach Massgabe dieser Bedingungen geprüft. Die Ausschreibung enthält auch die Bedingungen, welche der Unternehmer zu erfüllen hat, und die Angebote werden nach Massgabe dieser Bedingungen geprüft.

Die Ausschreibung enthält auch die Bedingungen, welche der Unternehmer zu erfüllen hat, und die Angebote werden nach Massgabe dieser Bedingungen geprüft. Die Ausschreibung enthält auch die Bedingungen, welche der Unternehmer zu erfüllen hat, und die Angebote werden nach Massgabe dieser Bedingungen geprüft.

Die Ausschreibung enthält auch die Bedingungen, welche der Unternehmer zu erfüllen hat, und die Angebote werden nach Massgabe dieser Bedingungen geprüft. Die Ausschreibung enthält auch die Bedingungen, welche der Unternehmer zu erfüllen hat, und die Angebote werden nach Massgabe dieser Bedingungen geprüft.

Die Ausschreibung enthält auch die Bedingungen, welche der Unternehmer zu erfüllen hat, und die Angebote werden nach Massgabe dieser Bedingungen geprüft. Die Ausschreibung enthält auch die Bedingungen, welche der Unternehmer zu erfüllen hat, und die Angebote werden nach Massgabe dieser Bedingungen geprüft.

Die Ausschreibung enthält auch die Bedingungen, welche der Unternehmer zu erfüllen hat, und die Angebote werden nach Massgabe dieser Bedingungen geprüft. Die Ausschreibung enthält auch die Bedingungen, welche der Unternehmer zu erfüllen hat, und die Angebote werden nach Massgabe dieser Bedingungen geprüft.

Die Ausschreibung enthält auch die Bedingungen, welche der Unternehmer zu erfüllen hat, und die Angebote werden nach Massgabe dieser Bedingungen geprüft. Die Ausschreibung enthält auch die Bedingungen, welche der Unternehmer zu erfüllen hat, und die Angebote werden nach Massgabe dieser Bedingungen geprüft.

Zeit, daß sie Niemand zu Gesichte bekommen, ohne Zweifel, weil sie Niemand mehr hat gebrauchen können, und sie also in Vergessenheit gerathen mögen sein.

## Verschiedenheit der Brustbilder.

Die Brust Diademe in Brustbildern sind bald mit Perlen, bald mit Edelgesteinen besetzt, bald mit beyden zugleich. Einige haben Flügel, wie Nro. 1. 2. wo man Brustbilder der Juno und Minerva sieht. Andere haben Schlangen, wie Nro. 3. 4. 5. wo man Brustbilder der Cleopatra findet. Andere haben Strahlen, wie Nro. 6. 7. 8. wo man Brustbilder der Sonne sieht. Andere haben Hörner, wie Nro. 9. 10. 11. wo man Brustbilder des Ammon findet. Andere haben Aehren, wie Nro. 12. wo man Brustbilder der Ceres findet. Andere haben Mondsichel, wie Nro. 13. wo man Brustbilder der Diana findet. Andere haben Sterne, wie Nro. 14. wo man Brustbilder der Castoren findet. Andere haben Schlangen und Aehren, wie Nro. 15. wo man Brustbilder der Isis findet. Andere haben Schlangen und Hörner, wie Nro. 16. wo man Brustbilder des Serapis findet. Andere haben Schlangen und Strahlen, wie Nro. 17. wo man Brustbilder des Jupiter Heliopolitanus findet. Andere haben Schlangen und Mondsichel, wie Nro. 18. wo man Brustbilder der Hecate findet. Andere haben Schlangen und Sterne, wie Nro. 19. wo man Brustbilder der Castoren findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 20. wo man Brustbilder des Mercurius findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 21. wo man Brustbilder des Genius findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 22. wo man Brustbilder des Agathodämon findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 23. wo man Brustbilder des Harpocrates findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 24. wo man Brustbilder des Horus findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 25. wo man Brustbilder des Anubis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 26. wo man Brustbilder des Typhon findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 27. wo man Brustbilder des Osiris findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 28. wo man Brustbilder des Apis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 29. wo man Brustbilder des Mnevis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 30. wo man Brustbilder des Mandulis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 31. wo man Brustbilder des Mandulis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 32. wo man Brustbilder des Mandulis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 33. wo man Brustbilder des Mandulis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 34. wo man Brustbilder des Mandulis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 35. wo man Brustbilder des Mandulis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 36. wo man Brustbilder des Mandulis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 37. wo man Brustbilder des Mandulis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 38. wo man Brustbilder des Mandulis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 39. wo man Brustbilder des Mandulis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 40. wo man Brustbilder des Mandulis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 41. wo man Brustbilder des Mandulis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 42. wo man Brustbilder des Mandulis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 43. wo man Brustbilder des Mandulis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 44. wo man Brustbilder des Mandulis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 45. wo man Brustbilder des Mandulis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 46. wo man Brustbilder des Mandulis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 47. wo man Brustbilder des Mandulis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 48. wo man Brustbilder des Mandulis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 49. wo man Brustbilder des Mandulis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 50. wo man Brustbilder des Mandulis findet.

Verschiedenheit der Brustbilder.

Die Brust Diademe in Brustbildern sind bald mit Perlen, bald mit Edelgesteinen besetzt, bald mit beyden zugleich. Einige haben Flügel, wie Nro. 1. 2. wo man Brustbilder der Juno und Minerva sieht. Andere haben Schlangen, wie Nro. 3. 4. 5. wo man Brustbilder der Cleopatra findet. Andere haben Strahlen, wie Nro. 6. 7. 8. wo man Brustbilder der Sonne sieht. Andere haben Hörner, wie Nro. 9. 10. 11. wo man Brustbilder des Ammon findet. Andere haben Aehren, wie Nro. 12. wo man Brustbilder der Ceres findet. Andere haben Mondsichel, wie Nro. 13. wo man Brustbilder der Diana findet. Andere haben Sterne, wie Nro. 14. wo man Brustbilder der Castoren findet. Andere haben Schlangen und Aehren, wie Nro. 15. wo man Brustbilder der Isis findet. Andere haben Schlangen und Hörner, wie Nro. 16. wo man Brustbilder des Serapis findet. Andere haben Schlangen und Strahlen, wie Nro. 17. wo man Brustbilder des Jupiter Heliopolitanus findet. Andere haben Schlangen und Mondsichel, wie Nro. 18. wo man Brustbilder der Hecate findet. Andere haben Schlangen und Sterne, wie Nro. 19. wo man Brustbilder der Castoren findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 20. wo man Brustbilder des Mercurius findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 21. wo man Brustbilder des Genius findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 22. wo man Brustbilder des Agathodämon findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 23. wo man Brustbilder des Harpocrates findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 24. wo man Brustbilder des Horus findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 25. wo man Brustbilder des Anubis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 26. wo man Brustbilder des Typhon findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 27. wo man Brustbilder des Osiris findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 28. wo man Brustbilder des Apis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 29. wo man Brustbilder des Mnevis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 30. wo man Brustbilder des Mandulis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 31. wo man Brustbilder des Mandulis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 32. wo man Brustbilder des Mandulis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 33. wo man Brustbilder des Mandulis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 34. wo man Brustbilder des Mandulis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 35. wo man Brustbilder des Mandulis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 36. wo man Brustbilder des Mandulis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 37. wo man Brustbilder des Mandulis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 38. wo man Brustbilder des Mandulis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 39. wo man Brustbilder des Mandulis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 40. wo man Brustbilder des Mandulis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 41. wo man Brustbilder des Mandulis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 42. wo man Brustbilder des Mandulis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 43. wo man Brustbilder des Mandulis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 44. wo man Brustbilder des Mandulis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 45. wo man Brustbilder des Mandulis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 46. wo man Brustbilder des Mandulis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 47. wo man Brustbilder des Mandulis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 48. wo man Brustbilder des Mandulis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 49. wo man Brustbilder des Mandulis findet. Andere haben Schlangen und Flügel, wie Nro. 50. wo man Brustbilder des Mandulis findet.

Bürgermeister Friedrich Wilhelm Schmidt, Kaufmann Johann Heinrich Schmidt, Kaufmann Johann Heinrich Schmidt, Kaufmann Johann Heinrich

# National-Zeitung der Teutschen.

6tes Stück, den 10ten Februar 1803.


## Religion und Kirche.

Eine der guten Folgen der durch das Entschädigungswerk entstandenen politischen Veränderungen in Teutschland ist es unstreitig, daß dadurch die Toleranz zwischen den verschiedenen christlichen Glaubenspartheyen mit politischen Vortheilen verbunden und befestigt wird. Die religiöse Eifersucht verliert an den reichen katholischen Stiftern eine ihrer stärksten Triebfedern; die Aufhebung der Klöster vernichtet die stehenden Heere der geistlichen Macht; ihre Oberhäupter werden aus souveränen Fürsten der Kirche bezahlte Diener des Staats in Religionssachen, wie die Superintendenten der Protestanten; der geistlichen Zwietracht entgeht die weltliche Nahrung.*)

Daß die katholischen Unterthanen, welche protestantische Regenten erhalten, keine Stöhrung in ihrer Religionsübung zu befürchten haben, ist wohl gewiß zu erwarten. Der Reichsschluß über die Entschädigungen macht es den neuen Besitzern zur Bedingung, die Landesreligion ungekränkt zu lassen, und die mit dem Geist der Zeit fortschreitende Läuterung des protestantischen Lehrbegriffs beseitigt, wie der Kur-Brandenburgische Gesandte in den Verhandlungen über diesen Gegenstand in der Reichs-Deputation äußerte, alle Besorgnisse dieser Art auch für die Zukunft. Auch haben diese Fürsten in ihren Besitznehmungs-Manifesten schon die bündigsten Versicherungen darüber ausgestellt. Uebrigens ist die Anzahl der katholischen Glaubensgenossen, welche unter protestantische Regierungen kommen, sehr beträchtlich, wie folgende ungefähre Uebersicht derselben zeigt.

| | | |
|---|---|---|
| An Preußen sind gefallen: | | |
| Hildesheim mit | 80000 | Einw. |
| Paderborn | 120000 | — |
| Erfurt | 40000 | — |
| das Eichsfeld | 75000 | — |
| Werden | 8000 | — |
| Münster | 150000 | — |
| An Kur-Braunschweig: | | |
| Osnabrück mit | 116000 | — |
| An Hessen-Kassel: | | |
| 4 mayntzische Aemter mit | 16000 | — |
| An Hessen Darmstadt: | | |
| Herzogth. Westphalen mit | 100000 | — |
| 12 mayntzische Aemter | 10000 | — |
| Reste von Worms | 3500 | — |
| An Nassau-Usingen: | | |
| 8 mayntz. Aemter mit | .... | — |
| Rest von Köln | 3000 | — |
| Stifter, Abteyen und Klöster | .... | — |
| An Nassau-Weilburg: | | |
| d. Rest von Trier mit | 35000 | — |
| Abteyen | 8000 | — |
| An Nassau-Oranien: | | |
| Fuld mit | 90000 | — |
| Korvey | 10000 | — |
| Weingarten | 12000 | — |
| Abteyen | .... | — |
| An Wirtemberg: | | |
| Ellwangen mit | 20000 | — |
| Zwiefalten | 8000 | — |
| Rothmünster | 2900 | — |
| Latus | 911400 | Einw. |

*) Hier auch ein etymologischer Scherz über das Säkularisiren, von einem Freunde des Herausgebers: „Das böse Zeitwort: Säkularisiren — hat seinen Ursprung nicht vom Nennwort Seculum: vom „Seckel kammt's, darin vom frommen Priesterthum die ird'schen Schätze sich — verlieren."

| | | |
|---|---|---|
| | Transport | 921400 Einw. |
| H. Kreuzthal — — — — — | | 3200 — |
| 3 Reichsstädte — — — — — | | 27800 — |
| An Baden: | | |
| Kostanz mit — — — — — | | 14000 — |
| die Reste von Speyer, Basel und Straßburg — — — — — | | 79000 — |
| 9 pfälzische Aemter — — — — | | 95000 — |
| 11 Abteyen — — — — — | | 14500 — |
| 5 Reichsstädte — — — — — | | 19100 — |
| An Löwenstein-Wertheim: | | |
| 3 Würzburg. Aemter mit — — | | 2500 — |
| Abteyen — — — — — | | 3000 — |
| An Leiningen: | | |
| mayn. Aemter mit — — — | | 70000 — |
| Abtey Gerlachsheim — — — | | 1400 — |
| An Salm: | | |
| 2 Münster. Aemter mit — — — | | 1... — |
| An Wied-Runckel: | | |
| 2 Köln. Aemter mit — — — — | | 6000 — |
| zusammen: | | 1,247000 Einw. |

Rechnet man hierzu die noch nicht bekannten Summen, und zieht bey Hildesheim, Erfurt, Eichsfeld, Osnabrück, Korvey und Pfalz die Anzahl der einbegriffenen Protestanten ab: so möchte doch eine volle Million katholischer Seelen bleiben, welche unter protestantische Landesfürsten kommen.

Hingegen betrifft dieser Wechsel nur eine verhältnißmäßig kleine Anzahl protestantischer Unterthanen, welche katholische neue Regenten erhalten. Nur der Kurfürst Erzkanzler bekommt in Regensburg 22000 und in Wetzlar 8000 Unterthanen lutherischen Bekenntnisses, und der Kurfürst von Bayern — 14 Reichsstädte und deren Gebieten 126450, also überhaupt 156450 Seelen. Daß auch diese ihre bisherige Religionsfreyheit ungekränkt behalten werden, dafür würde schon der Nahme Dalberg, und das, was Maximilian Jos. in seinen ältern Staaten für die Einführung der christlichen Toleranz gethan hat, die Gewähr leisten. Aber der letztere hat auch bereits in seinen neuen Staaten die Religions-Eigenschaft von den Bedingungen des Bürgerrechts getrennt und völlige Gleichheit der verschiedenen Glaubenspartheyen zum Grundgesetz gemacht. Die darüber ergangene Verordnung ist so vortreflich, daß sie hier vollständig mitgetheilt werden muß.

„Maximilian Joseph ꝛc. Da in den Uns angefallenen Entschädigungslandern in Franken und Schwaben Einwohner von verschiedenen Glaubens-Konfessionen sich befinden, die nicht überall gleiche bürgerliche Rechte genießen, sondern an manchen Orten noch unter dem Drucke harter einschränkender Gesetze stehen, — da die Duldung fremder Religions-Verwandten an manchen dieser Orte bisher entweder gänzlich verboten, oder doch wenigstens sehr erschwert worden war: so halten Wir Uns verpflichtet, diese den Grundsätzen des öffentlichen Rechts sowohl, als dem Geiste der christlichen Religion, der Industrie, der sittlichen und wissenschaftlichen Kultur widerstehende Gesetze und Einrichtungen nicht ferner bestehen zu lassen; sondern Wir wollen, daß diejenigen Verordnungen, welche Wir über Religionsfreyheit und Duldung für Unsere alten Staaten erlassen haben, auch auf Unsere neuen in Franken und Schwaben erstreckt werden. — Demnach

1) bestätigen Wir nicht nur sämmtlichen in Unsern Entschädigungs-Landen befindlichen christlichen Konfessionen nach dem §. 63. des Reichsdeputations-Schlusses vom 23sten Nov. vorigen Jahres, ihre bisherige Religionsübung mit allen ihren annexis, und versprechen sie gegen jede Kränkung darin sowohl zu schützen, als ins Besondere den Besitz und Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengut (soweit solches keiner Säkularisation unterworfen) und ihres Schulfonds, nach Vorschrift des westphälischen Friedens, ihnen ungestört zu erhalten; sondern

2) Wir ertheilen auch allen christlichen Religions-Verwandten, welche in genannten Unsern Erbstaaten schon wirklich wohnen, oder sich allda niederlassen wollen, den vollen Genuß bürgerlicher Rechte, dergestalt, daß, wenn sie die übrigen gesetzlichen Erfordernisse dafür erfüllen, die Verschiedenheit ihrer Konfessionen sie nirgendswo mehr weder von dem Ankaufe und Besitze liegender Gründe, noch von den übrigen Aktiv- und Passivrechten eines Bürgers ausschließen soll.

3) Auch bey künftiger Besetzung der Staatsämter werden Wir jederzeit nur auf die Würdigkeit, ohne Unterschied der in Unserm Reiche eingeführten drey christlichen Religionen, den landesväterlichen Bedacht nehmen.

4) Keinem Unserer Unterthanen, von welcher Konfession er sey, soll je etwas zugemuthet werden dürfen, welches seiner Religions- oder Gewissens-Freyheit entgegen wäre: daher sollen diejenigen, welche noch in keiner eigenen kirchlichen Gemeinde vereiniget sind, in ihren Häusern nicht nie gestöret werden; auch soll ihnen kein Hinderniß in Weg gelegt werden, wenn sie Kirchen ihrer Konfession in der Nachbarschaft besuchen, oder durch Geistliche daher in ihren Häusern in der Stille die Sakramente sich administriren lassen wollen: jedoch werden sie in allem, was ihre Gewissensheit nicht beschränkt, zu der gewöhnlichen Ortspfarrey gerechnet,

nach welcher dasselbe der Genehmigung Vorgesetzter Behörden unterliegt.

Nach §. 2 der Verordnung vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Staaten S. 465) ist zu Veräußerungen, welche Gemeinde-Vorstände oder Gemeinde-Vertreter betreffen, die Genehmigung der Kreis-Direktion erforderlich.

Nach §. 3 derselben Verordnung ist, wenn Veräußerungen, welche Gemeinde-Vorstände oder Gemeinde-Vertreter betreffen, an Mitglieder der Kreis-Direktion oder an Personen, welche zu denselben in einem der im §. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, beabsichtigt werden, die Genehmigung des Ministers des Innern erforderlich.

Nach §. 4 derselben Verordnung ist, wenn Veräußerungen, welche Gemeinde-Vorstände oder Gemeinde-Vertreter betreffen, an Mitglieder des Ministeriums des Innern oder an Personen, welche zu denselben in einem der im §. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, beabsichtigt werden, die Genehmigung des Königlichen Staats-Ministeriums erforderlich.

Nach §. 5 derselben Verordnung ist, wenn Veräußerungen, welche Gemeinde-Vorstände oder Gemeinde-Vertreter betreffen, an Mitglieder des Königlichen Staats-Ministeriums oder an Personen, welche zu denselben in einem der im §. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, beabsichtigt werden, die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erforderlich.

Nach §. 6 derselben Verordnung ist, wenn Veräußerungen, welche Gemeinde-Vorstände oder Gemeinde-Vertreter betreffen, an Mitglieder des Königlichen Hauses oder an Personen, welche zu denselben in einem der im §. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, beabsichtigt werden, die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erforderlich.

Nach §. 7 derselben Verordnung ist, wenn Veräußerungen, welche Gemeinde-Vorstände oder Gemeinde-Vertreter betreffen, an Mitglieder der Ersten Kammer oder an Personen, welche zu denselben in einem der im §. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, beabsichtigt werden, die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erforderlich.

Nach §. 8 derselben Verordnung ist, wenn Veräußerungen, welche Gemeinde-Vorstände oder Gemeinde-Vertreter betreffen, an Mitglieder der Zweiten Kammer oder an Personen, welche zu denselben in einem der im §. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, beabsichtigt werden, die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erforderlich.

Nach §. 9 derselben Verordnung ist, wenn Veräußerungen, welche Gemeinde-Vorstände oder Gemeinde-Vertreter betreffen, an Mitglieder des Königlichen Staats-Ministeriums oder an Personen, welche zu denselben in einem der im §. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, beabsichtigt werden, die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erforderlich.

Nach §. 10 derselben Verordnung ist, wenn Veräußerungen, welche Gemeinde-Vorstände oder Gemeinde-Vertreter betreffen, an Mitglieder des Königlichen Staats-Ministeriums oder an Personen, welche zu denselben in einem der im §. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, beabsichtigt werden, die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erforderlich.

Nach §. 11 derselben Verordnung ist, wenn Veräußerungen, welche Gemeinde-Vorstände oder Gemeinde-Vertreter betreffen, an Mitglieder des Königlichen Staats-Ministeriums oder an Personen, welche zu denselben in einem der im §. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, beabsichtigt werden, die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erforderlich.

Nach §. 12 derselben Verordnung ist, wenn Veräußerungen, welche Gemeinde-Vorstände oder Gemeinde-Vertreter betreffen, an Mitglieder des Königlichen Staats-Ministeriums oder an Personen, welche zu denselben in einem der im §. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, beabsichtigt werden, die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erforderlich.

Nach §. 13 derselben Verordnung ist, wenn Veräußerungen, welche Gemeinde-Vorstände oder Gemeinde-Vertreter betreffen, an Mitglieder des Königlichen Staats-Ministeriums oder an Personen, welche zu denselben in einem der im §. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, beabsichtigt werden, die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erforderlich.

Nach §. 14 derselben Verordnung ist, wenn Veräußerungen, welche Gemeinde-Vorstände oder Gemeinde-Vertreter betreffen, an Mitglieder des Königlichen Staats-Ministeriums oder an Personen, welche zu denselben in einem der im §. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, beabsichtigt werden, die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erforderlich.

Nach §. 15 derselben Verordnung ist, wenn Veräußerungen, welche Gemeinde-Vorstände oder Gemeinde-Vertreter betreffen, an Mitglieder des Königlichen Staats-Ministeriums oder an Personen, welche zu denselben in einem der im §. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, beabsichtigt werden, die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erforderlich.

Nach §. 16 derselben Verordnung ist, wenn Veräußerungen, welche Gemeinde-Vorstände oder Gemeinde-Vertreter betreffen, an Mitglieder des Königlichen Staats-Ministeriums oder an Personen, welche zu denselben in einem der im §. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, beabsichtigt werden, die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erforderlich.

Nach §. 17 derselben Verordnung ist, wenn Veräußerungen, welche Gemeinde-Vorstände oder Gemeinde-Vertreter betreffen, an Mitglieder des Königlichen Staats-Ministeriums oder an Personen, welche zu denselben in einem der im §. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, beabsichtigt werden, die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erforderlich.

Nach §. 18 derselben Verordnung ist, wenn Veräußerungen, welche Gemeinde-Vorstände oder Gemeinde-Vertreter betreffen, an Mitglieder des Königlichen Staats-Ministeriums oder an Personen, welche zu denselben in einem der im §. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, beabsichtigt werden, die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erforderlich.

Nach §. 19 derselben Verordnung ist, wenn Veräußerungen, welche Gemeinde-Vorstände oder Gemeinde-Vertreter betreffen, an Mitglieder des Königlichen Staats-Ministeriums oder an Personen, welche zu denselben in einem der im §. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, beabsichtigt werden, die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erforderlich.

Nach §. 20 derselben Verordnung ist, wenn Veräußerungen, welche Gemeinde-Vorstände oder Gemeinde-Vertreter betreffen, an Mitglieder des Königlichen Staats-Ministeriums oder an Personen, welche zu denselben in einem der im §. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, beabsichtigt werden, die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erforderlich.

**Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Angehörigen des Reichsheeres (Wehrgesetz).** Vom 23. März 1921.

Inhaltsübersicht.

I. Allgemeine Bestimmungen. §§ 1–3.
II. Ehrengerichtsbarkeit. §§ 4–6.
III. Dienstgerichtsbarkeit. §§ 7–9.
IV. Verfahren vor den Ehrengerichten und Dienstgerichten. §§ 10–15.
V. Schlußbestimmungen. §§ 16–18.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Angehörigen des Reichsheeres unterstehen der Ehrengerichtsbarkeit und der Dienstgerichtsbarkeit.

§ 2. Ehrengerichtsbarkeit und Dienstgerichtsbarkeit werden durch besondere Gerichte ausgeübt.

§ 3. Die Ehrengerichte und Dienstgerichte sind Gerichte im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes.

II. Ehrengerichtsbarkeit.

§ 4. Die Ehrengerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle Handlungen, durch die ein Angehöriger des Reichsheeres seine Standespflichten verletzt.

§ 5. Ehrengerichte sind:
1. das Ehrengericht der Kompagnie, Eskadron, Batterie oder gleichstehenden Truppe,
2. das Ehrengericht des Regiments, Bataillons, Abteilungen oder gleichstehenden Truppe,
3. das Ehrengericht der Brigade oder gleichstehenden Truppe,
4. das Ehrengericht der Division oder gleichstehenden Truppe,
5. das Ehrengericht des Wehrkreises oder gleichstehenden Truppe,
6. das Ehrengericht des Reichswehrministeriums.

§ 6. Das Ehrengericht der Kompagnie, Eskadron, Batterie oder gleichstehenden Truppe besteht aus dem Kompagnie-, Eskadron-, Batterie- oder gleichstehenden Truppenführer als Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Das Ehrengericht des Regiments, Bataillons, Abteilungen oder gleichstehenden Truppe besteht aus dem Regiments-, Bataillons-, Abteilungs- oder gleichstehenden Truppenführer als Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Das Ehrengericht der Brigade oder gleichstehenden Truppe besteht aus dem Brigade- oder gleichstehenden Truppenführer als Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Das Ehrengericht der Division oder gleichstehenden Truppe besteht aus dem Divisions- oder gleichstehenden Truppenführer als Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Das Ehrengericht des Wehrkreises oder gleichstehenden Truppe besteht aus dem Wehrkreis- oder gleichstehenden Truppenführer als Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Das Ehrengericht des Reichswehrministeriums besteht aus dem Reichswehrminister als Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Die Beisitzer werden für jeden Fall durch das Los aus einer Liste bestimmt, die für jedes Ehrengericht für die Dauer eines Jahres aufgestellt wird. Die Liste enthält für jeden Beisitzer zwei Ersatzmänner.

Die Liste wird aufgestellt:
1. für das Ehrengericht der Kompagnie, Eskadron, Batterie oder gleichstehenden Truppe von dem Kompagnie-, Eskadron-, Batterie- oder gleichstehenden Truppenführer,
2. für das Ehrengericht des Regiments, Bataillons, Abteilungen oder gleichstehenden Truppe von dem Regiments-, Bataillons-, Abteilungs- oder gleichstehenden Truppenführer,
3. für das Ehrengericht der Brigade oder gleichstehenden Truppe von dem Brigade- oder gleichstehenden Truppenführer,
4. für das Ehrengericht der Division oder gleichstehenden Truppe von dem Divisions- oder gleichstehenden Truppenführer,
5. für das Ehrengericht des Wehrkreises oder gleichstehenden Truppe von dem Wehrkreis- oder gleichstehenden Truppenführer,
6. für das Ehrengericht des Reichswehrministeriums von dem Reichswehrminister.

Die Beisitzer müssen Offiziere sein. Sie werden für die Dauer eines Jahres berufen. Sie müssen dem Truppenteil angehören, dessen Ehrengericht sie beisitzen.

Die Beisitzer des Ehrengerichts der Kompagnie, Eskadron, Batterie oder gleichstehenden Truppe müssen dem Dienstgrad des Angeschuldigten angehören oder einen höheren Dienstgrad haben.

Die Beisitzer des Ehrengerichts des Regiments, Bataillons, Abteilungen oder gleichstehenden Truppe müssen einen höheren Dienstgrad haben als der Angeschuldigte.

Die Beisitzer des Ehrengerichts der Brigade oder gleichstehenden Truppe müssen einen höheren Dienstgrad haben als der Angeschuldigte.

Die Beisitzer des Ehrengerichts der Division oder gleichstehenden Truppe müssen einen höheren Dienstgrad haben als der Angeschuldigte.

Die Beisitzer des Ehrengerichts des Wehrkreises oder gleichstehenden Truppe müssen einen höheren Dienstgrad haben als der Angeschuldigte.

Die Beisitzer des Ehrengerichts des Reichswehrministeriums müssen einen höheren Dienstgrad haben als der Angeschuldigte.

Ist der Angeschuldigte ein Offizier des Generalstabes, so müssen die Beisitzer Offiziere des Generalstabes sein.

Ist der Angeschuldigte ein Offizier der Waffe, so müssen die Beisitzer Offiziere der Waffe sein.

Ist der Angeschuldigte ein Offizier der Truppe, so müssen die Beisitzer Offiziere der Truppe sein.

Ist der Angeschuldigte ein Offizier der Marine, so müssen die Beisitzer Offiziere der Marine sein.

Ist der Angeschuldigte ein Offizier der Luftwaffe, so müssen die Beisitzer Offiziere der Luftwaffe sein.

Ist der Angeschuldigte ein Offizier der Heeresverwaltung, so müssen die Beisitzer Offiziere der Heeresverwaltung

eben Abwechslungen eines jeden Lebens und Standes, und ich wünsche, daß sie Ihnen, wie mir, Vergnügen machen werden. Ich habe Ihnen, mein Herr, noch nicht für Ihre Nachrichten von Ihrer Reise gedankt, die Sie mir, als Sie Ihre Abreise ankündigten, versprachen. Ich erwarte sie mit Verlangen, und bitte Sie, mir sie bald zu senden. Ich bin, mein Herr, Ihr ergebenster Diener. Ich empfehle Ihnen meine Frau und meine Kinder, deren Gesundheit, Gott sey Dank, gut ist, und mich Ihrer Freundschaft

Grundsatze aus: daß ein Religionsgesang, seinem Nahmen und seiner Bestimmung gemäß, durch das Absingen auf die Seele wirken solle, eben so, wie durch den moralischen Inhalt; und daß Religionsgesänge eine verstärkte Wirkung auf Geist und Herz äußern müssen, wenn die Melodien den Texten anpassend, gefällig und edel sind. Neben dem Wohlklange und der wahren musikalischen Darstellung hielt man häufigere Abwechslung in den Melodien für ein eben so nöthiges Erforderniß, um den Gesang bey den öffentlichen Gottesverehrungen zu beleben und Liebe für ihn zu erwecken. Aus diesen Gründen wurde die Bearbeitung der Melodien dem, auch im Auslande als Kenner und Meister in der Kirchenmusik bekannten und geschätzten, hiesigen Musikdirektor Knecht übertragen und uneingeschränkt überlassen. Durch den rastlosen Fleiß, den dieser geschickte Tonkünstler auf seine Arbeit verwandte, ist nun etwas vorzüglich Gutes zu Stande gekommen. Mehrere schönere ältere und neuere Melodien, die hier bis jetzt noch unbekannt waren, sind aus andern Choralbüchern in das — dem neuen Gesangbuche neu gegebene — hiesige Choralbuch aufgenommen worden. Unter der letztern Art von Melodien ist ein großer Theil von Knecht selbst. Damit sich der Sänger schon vorläufig in die Empfindung setzen könne, mit der ein Lied gesungen werden soll; so ist über jedes Lied der Charakter gesetzt, welcher in ihm der herrschende ist; z. B. sanft, feyerlich, fröhlich ꝛc. Jedes Lied hat die Melodie erhalten, welche für seinen Text paßt. Bey einer großen Anzahl von Liedern, die unter sich gleiches Sylbenmaaß haben, wurden theils der Abwechslung wegen, theils um jedes Lied musikalisch wahr darzustellen, mehrere verschiedene Melodien gewählt, von denen ein Theil aus andern Choralbüchern gezogen, ein anderer Theil aber vom Musikdirektor Knecht ganz neu komponirt wurde. Fand sich zu einer gefälligen alten Melodie, die man nicht vermissen wollte, kein Text, wie man ihn wünschte: so wurde entweder ein Lied von einem andern



Sylbenmaaße für jene alte Melodie umgeändert, oder ein neuer Text dazu verfertiget, welches Unternehmen der hiesige evang. Prediger Mayer glücklich ausführte. Auf diese Weise ist das neue Gesangbuch sehr reich an neuen, zum Theil vorzüglich guten Melodien geworden; die Zahl der letztern beläuft sich auf 150, und eben so viele alte Melodien sind aus dem vorigen alten Choralbuche beybehalten worden. Um die Einführung der neuen Melodien zu erleichtern, übte man seit zwey Jahren schon die hiesige Schuljugend im Absingen derselben, und sie singt bereits den größern Theil treffend und ohne Anstoß. Das nähmliche thut auch das Singechor, das wöchentlich einmal vor den Häusern erscheint. Uebrigens sind in der lesenswerthen Vorrede des neuen Gesangbuchs mehrere Regeln und Vorschriften ertheilt und empfohlen, durch deren Beobachtung die Einführung der bisher unbekannten Melodien sehr erleichtert werden wird.

Zur Realisirung des Plans, nach dem das neue Gesangbuch bearbeitet wurde, hat besonders der hiesige evangelische Bürgermeister, Dr. Strecker, aufs thätigste mitgewirkt; ein Mann von aufgeklärter Denkungsart, dem überhaupt Kirchen- und Schulverbesserung sehr am Herzen liegt. Am 1sten Advent-Sonntag wurde zum ersten mal aus dieser trefflichen Sammlung gesungen; der evangel. Magistrat hatte gegen 550 Exemplare unter die Schuljugend in der Stadt und auf dem Lande, schon gebunden, unentgeltlich austheilen lassen. Auf die von den Schullehrern gethane Anfrage: ob sie solches auch unter die katholischen, die evangelischen Schulen besuchenden Kinder austheilen dürften? wurden sie angewiesen, es denjenigen zu geben, welchen ihre Eltern es anzunehmen erlaubten: und, ihrer nachher gemachten Anzeige zu folge, haben es alle verlangt.

Fürstenthum Minden. Unter der Leitung des Superintendenten und Konsistorialraths Böckelmann *) in Verbindung mit einigen benachbarten achtungswürdigen Pre-

*) Dieser als Geschäftsmann und Gelehrter gleicher Achtung würdige Geistliche hat sich seit kurzem das Zutrauen Sr. kön. Maj. von Preußen in einem so hohen Grade erworben, daß ihm die Anwartschaft

Ehrenbreitstein, Mainz, Cöln und Koblenz, Trier, Saarlouis und Landau, Germersheim, Rastatt, Ulm, Ingolstadt, Neuburg, Donauwörth, Wesel, Minden, Magdeburg, Stettin, Colberg, Graudenz, Thorn, Posen, Glogau, Neiße, Cosel, Silberberg, Glatz, Torgau, Wittenberg, Erfurt, Petersberg, Königstein, Rosenberg, Kulm, Marienwerder, Pillau, Memel, Danzig, Weichselmünde, Fort Prinz Heinrich, Fort Friedrich Wilhelm, Fort Friedrich, Fort Neuschanze, Fort Bohnsack, Fort Holm, Fort Legan, Fort Wichselmünde, Fort Fahrwasser, Fort Plehnendorf, Fort Weichselmünde, Fort Neufähr, Fort Kämpe, Fort Stutthof, Fort Nickelswalde, Fort Neuteich, Fort Marienburg, Fort Elbing, Fort Pillau, Fort Memel, Fort Tilsit, Fort Ragnit, Fort Insterburg, Fort Gumbinnen, Fort Goldap, Fort Lötzen, Fort Boyen, Fort Ortelsburg, Fort Rosenberg, Fort Neidenburg, Fort Soldau, Fort Thorn, Fort Culm, Fort Graudenz, Fort Marienwerder, Fort Neuenburg, Fort Dirschau, Fort Preußisch Stargard, Fort Konitz, Fort Schlochau, Fort Neustettin, Fort Deutsch Krone, Fort Friedrichsort, Fort Wilhelmsort

Ausdruck, der auch die Bedeutung Pflicht, Schuldigkeit, Gebühr hat, ist ein Ausdruck für die Gesamtheit der Leistungen, die der Lehnsmann dem Lehnsherrn schuldet. Die Leistungen sind nicht ein für allemal festgelegt, sondern richten sich nach Herkommen und Bedürfnis. Sie sind in der Regel Dienstleistungen, können aber auch in Naturalien oder Geld bestehen. Die Dienstleistungen sind Kriegsdienst, Hofdienst, Gerichtsdienst, Ratgebung, Gefolgschaft, Begleitung, Botendienst, Gesandtschaft, Aufnahme und Verpflegung des Herrn und seines Gefolges, Bewachung des Herrn, Bewachung der Burg, Bau und Ausbesserung der Burg, Jagddienst, Fischereidienst, Fuhrdienst, Ackerdienst, Mähdienst, Weinbergsdienst, Hausdienst, Küchendienst, Kellerdienst, Stallmeisterdienst, Kammerdienst, Schreiberdienst, Kanzleidienst, Dienst als Schatzmeister, Dienst als Marschall, Dienst als Truchsess, Dienst als Schenk, Dienst als Kämmerer, Dienst als Jägermeister, Dienst als Falkner, Dienst als Hofmeister, Dienst als Hofrichter, Dienst als Burggraf, Dienst als Vogt, Dienst als Amtmann, Dienst als Schultheiß, Dienst als Schöffe, Dienst als Geschworener, Dienst als Zeuge, Dienst als Bürge, Dienst als Geisel, Dienst als Gefangener, Dienst als Lösegeld, Dienst als Steuer, Dienst als Zoll, Dienst als Abgabe, Dienst als Gebühr, Dienst als Strafe, Dienst als Buße, Dienst als Wergeld, Dienst als Sühne, Dienst als Ehrenstrafe, Dienst als Leibstrafe, Dienst als Todesstrafe, Dienst als Verbannung, Dienst als Ächtung, Dienst als Aberacht, Dienst als Friedlosigkeit, Dienst als Rechtlosigkeit, Dienst als Ehrlosigkeit, Dienst als Unehrlichkeit, Dienst als Meineid, Dienst als Falschheit, Dienst als Verrat, Dienst als Treubruch, Dienst als Felonie, Dienst als Lehnsverlust, Dienst als Heimfall, Dienst als Rückfall, Dienst als Wiederverleihung, Dienst als Neuverleihung, Dienst als Erneuerung, Dienst als Bestätigung, Dienst als Urkunde, Dienst als Siegel, Dienst als Zeugnis, Dienst als Eid, Dienst als Gelöbnis, Dienst als Handgelöbnis, Dienst als Mannschaft, Dienst als Huldigung, Dienst als Treue, Dienst als Gehorsam, Dienst als Ehrerbietung, Dienst als Ehrfurcht, Dienst als Scheu, Dienst als Furcht, Dienst als Liebe, Dienst als Zuneigung, Dienst als Freundschaft, Dienst als Verwandtschaft, Dienst als Blutsverwandtschaft, Dienst als Schwägerschaft, Dienst als Patenschaft, Dienst als Taufpatenschaft, Dienst als Firmpatenschaft, Dienst als Trauzeugenschaft, Dienst als Totenpatenschaft, Dienst als Ehrenpatenschaft, Dienst als Ehrenbürgerschaft, Dienst als Ehrenmitgliedschaft, Dienst als Ehrenvorsitz, Dienst als Ehrenpräsidium, Dienst als Ehrenamt, Dienst als Ehrenkonsulat, Dienst als Ehrendoktorwürde, Dienst als Ehrenprofessur, Dienst als Ehrenbürgermeisteramt, Dienst als Ehrenstadtrat, Dienst als Ehrenbeigeordnetenamt, Dienst als Ehrenbürgermeisterwürde, Dienst als Ehrenstadtratswürde, Dienst als Ehrenbeigeordnetenwürde, Dienst als Ehrenbürgermeisterschaft, Dienst als Ehrenstadtratschaft, Dienst als Ehrenbeigeordnetenschaft, Dienst als Ehrenbürgermeisterstelle, Dienst als Ehrenstadtratsstelle, Dienst als Ehrenbeigeordnetenstelle, Dienst als Ehrenbürgermeisterposten, Dienst als Ehrenstadtratsposten, Dienst als Ehrenbeigeordnetenposten, Dienst als Ehrenbürgermeisterpfründe, Dienst als Ehrenstadtratspfründe, Dienst als Ehrenbeigeordnetenpfründe, Dienst als Ehrenbürgermeisterbesoldung, Dienst als Ehrenstadtratsbesoldung, Dienst als Ehrenbeigeordnetenbesoldung, Dienst als Ehrenbürgermeisterentschädigung, Dienst als Ehrenstadtratsentschädigung, Dienst als Ehrenbeigeordnetenentschädigung, Dienst als Ehrenbürgermeisterpauschale, Dienst als Ehrenstadtratspauschale, Dienst als Ehrenbeigeordnetenpauschale, Dienst als Ehrenbürgermeisterzulage, Dienst als Ehrenstadtratszulage, Dienst als Ehrenbeigeordnetenzulage, Dienst als Ehrenbürgermeisterprämie, Dienst als Ehrenstadtratsprämie, Dienst als Ehrenbeigeordnetenprämie, Dienst als Ehrenbürgermeisterbelohnung, Dienst als Ehrenstadtratsbelohnung, Dienst als Ehrenbeigeordnetenbelohnung, Dienst als Ehrenbürgermeisterauszeichnung, Dienst als Ehrenstadtratsauszeichnung, Dienst als Ehrenbeigeordnetenauszeichnung, Dienst als Ehrenbürgermeisterorden, Dienst als Ehrenstadtratsorden, Dienst als Ehrenbeigeordnetenorden, Dienst als Ehrenbürgermeisterkreuz, Dienst als Ehrenstadtratskreuz, Dienst als Ehrenbeigeordnetenkreuz, Dienst als Ehrenbürgermeisterstern, Dienst als Ehrenstadtratsstern, Dienst als Ehrenbeigeordnetenstern, Dienst als Ehrenbürgermeisterband, Dienst als Ehrenstadtratsband, Dienst als Ehrenbeigeordnetenband, Dienst als Ehrenbürgermeisterschärpe, Dienst als Ehrenstadtratsschärpe, Dienst als Ehrenbeigeordnetenschärpe, Dienst als Ehrenbürgermeisterkette, Dienst als Ehrenstadtratskette, Dienst als Ehrenbeigeordnetenkette, Dienst als Ehrenbürgermeisterstab, Dienst als Ehrenstadtratsstab, Dienst als Ehrenbeigeordnetenstab, Dienst als Ehrenbürgermeisterhut, Dienst als Ehrenstadtratshut, Dienst als Ehrenbeigeordnetenhut, Dienst als Ehrenbürgermeisterrock, Dienst als Ehrenstadtratsrock, Dienst als Ehrenbeigeordnetenrock, Dienst als Ehrenbürgermeisterhose, Dienst als Ehrenstadtratshose, Dienst als Ehrenbeigeordnetenhose, Dienst als Ehrenbürgermeisterschuh, Dienst als Ehrenstadtratsschuh, Dienst als Ehrenbeigeordnetenschuh, Dienst als Ehrenbürgermeisterstrumpf, Dienst als Ehrenstadtratsstrumpf, Dienst als Ehrenbeigeordnetenstrumpf, Dienst als Ehrenbürgermeisterhandschuh, Dienst als Ehrenstadtratshandschuh, Dienst als Ehrenbeigeordnetenhandschuh, Dienst als Ehrenbürgermeisterkragen, Dienst als Ehrenstadtratskragen, Dienst als Ehrenbeigeordnetenkragen, Dienst als Ehrenbürgermeisterkrawatte, Dienst als Ehrenstadtratskrawatte, Dienst als Ehrenbeigeordnetenkrawatte, Dienst als Ehrenbürgermeisterhemd, Dienst als Ehrenstadtratshemd, Dienst als Ehrenbeigeordnetenhemd, Dienst als Ehrenbürgermeisterunterhose, Dienst als Ehrenstadtratsunterhose, Dienst als Ehrenbeigeordnetenunterhose, Dienst als Ehrenbürgermeisterunterhemd, Dienst als Ehrenstadtratsunterhemd, Dienst als Ehrenbeigeordnetenunterhemd, Dienst als Ehrenbürgermeisterunterwäsche, Dienst als Ehrenstadtratsunterwäsche, Dienst als Ehrenbeigeordnetenunterwäsche, Dienst als Ehrenbürgermeisterbekleidung, Dienst als Ehrenstadtratsbekleidung, Dienst als Ehrenbeigeordnetenbekleidung, Dienst als Ehrenbürgermeisterausrüstung, Dienst als Ehrenstadtratsausrüstung, Dienst als Ehrenbeigeordnetenausrüstung, Dienst als Ehrenbürgermeisterwaffe, Dienst als Ehrenstadtratswaffe, Dienst als Ehrenbeigeordnetenwaffe, Dienst als Ehrenbürgermeisterschwert, Dienst als Ehrenstadtratsschwert, Dienst als Ehrenbeigeordnetenschwert, Dienst als Ehrenbürgermeisterdolch, Dienst als Ehrenstadtratsdolch, Dienst als Ehrenbeigeordnetendolch, Dienst als Ehrenbürgermeisterspeer, Dienst als Ehrenstadtratsspeer, Dienst als Ehrenbeigeordnetenspeer, Dienst als Ehrenbürgermeisterlanze, Dienst als Ehrenstadtratslanze, Dienst als Ehrenbeigeordnetenlanze, Dienst als Ehrenbürgermeisterpfeil, Dienst als Ehrenstadtratspfeil, Dienst als Ehrenbeigeordnetenpfeil, Dienst als Ehrenbürgermeisterbogen, Dienst als Ehrenstadtratsbogen, Dienst als Ehrenbeigeordnetenbogen, Dienst als Ehrenbürgermeisterarmbrust, Dienst als Ehrenstadtratsarmbrust, Dienst als Ehrenbeigeordnetenarmbrust, Dienst als Ehrenbürgermeisterbüchse, Dienst als Ehrenstadtratsbüchse, Dienst als Ehrenbeigeordnetenbüchse, Dienst als Ehrenbürgermeisterpistole, Dienst als Ehrenstadtratspistole, Dienst als Ehrenbeigeordnetenpistole, Dienst als Ehrenbürgermeistergewehr, Dienst als Ehrenstadtratsgewehr, Dienst als Ehrenbeigeordnetengewehr, Dienst als Ehrenbürgermeisterkanone, Dienst als Ehrenstadtratskanone, Dienst als Ehrenbeigeordnetenkanone, Dienst als Ehrenbürgermeisterhaubitze, Dienst als Ehrenstadtratshaubitze, Dienst als Ehrenbeigeordnetenhaubitze, Dienst als Ehrenbürgermeistermörser, Dienst als Ehrenstadtratsmörser, Dienst als Ehrenbeigeordnetenmörser, Dienst als Ehrenbürgermeisterrakete, Dienst als Ehrenstadtratsrakete, Dienst als Ehrenbeigeordnetenrakete, Dienst als Ehrenbürgermeisterbombe, Dienst als Ehrenstadtratsbombe, Dienst als Ehrenbeigeordnetenbombe, Dienst als Ehrenbürgermeistergranate, Dienst als Ehrenstadtratsgranate, Dienst als Ehrenbeigeordnetengranate, Dienst als Ehrenbürgermeistermine, Dienst als Ehrenstadtratsmine, Dienst als Ehrenbeigeordnetenmine, Dienst als Ehrenbürgermeisterpatrone, Dienst als Ehrenstadtratspatrone, Dienst als Ehrenbeigeordnetenpatrone, Dienst als Ehrenbürgermeisterkugel, Dienst als Ehrenstadtratskugel, Dienst als Ehrenbeigeordnetenkugel, Dienst als Ehrenbürgermeisterschrot, Dienst als Ehrenstadtratsschrot, Dienst als Ehrenbeigeordnetenschrot, Dienst als Ehrenbürgermeisterpulver, Dienst als Ehrenstadtratspulver, Dienst als Ehrenbeigeordnetenpulver, Dienst als Ehrenbürgermeisterzündhütchen, Dienst als Ehrenstadtratszündhütchen, Dienst als Ehrenbeigeordnetenzündhütchen, Dienst als Ehrenbürgermeisterzündschnur, Dienst als Ehrenstadtratszündschnur, Dienst als Ehrenbeigeordnetenzündschnur, Dienst als Ehrenbürgermeisterzündkapsel, Dienst als Ehrenstadtratszündkapsel, Dienst als Ehrenbeigeordnetenzündkapsel, Dienst als Ehrenbürgermeisterzündstift, Dienst als Ehrenstadtratszündstift, Dienst als Ehrenbeigeordnetenzündstift, Dienst als Ehrenbürgermeisterzündnadel, Dienst als Ehrenstadtratszündnadel, Dienst als Ehrenbeigeordnetenzündnadel, Dienst als Ehrenbürgermeisterzündhebel, Dienst als Ehrenstadtratszündhebel, Dienst als Ehrenbeigeordnetenzündhebel, Dienst als Ehrenbürgermeisterzündschloss, Dienst als Ehrenstadtratszündschloss, Dienst als Ehrenbeigeordnetenzündschloss, Dienst als Ehrenbürgermeisterzündmechanismus, Dienst als Ehrenstadtratszündmechanismus, Dienst als Ehrenbeigeordnetenzündmechanismus, Dienst als Ehrenbürgermeisterzündvorrichtung, Dienst als Ehrenstadtratszündvorrichtung, Dienst als Ehrenbeigeordnetenzündvorrichtung, Dienst als Ehrenbürgermeisterzündanlage, Dienst als Ehrenstadtratszündanlage, Dienst als Ehrenbeigeordnetenzündanlage, Dienst als Ehrenbürgermeisterzündsystem, Dienst als Ehrenstadtratszündsystem, Dienst als Ehrenbeigeordnetenzündsystem, Dienst als Ehrenbürgermeisterzündkerze, Dienst als Ehrenstadtratszündkerze, Dienst als Ehrenbeigeordnetenzündkerze, Dienst als Ehrenbürgermeisterzündspule, Dienst als Ehrenstadtratszündspule, Dienst als Ehrenbeigeordnetenzündspule, Dienst als Ehrenbürgermeisterzündkabel, Dienst als Ehrenstadtratszündkabel, Dienst als Ehrenbeigeordnetenzündkabel, Dienst als Ehrenbürgermeisterzündverteiler, Dienst als Ehrenstadtratszündverteiler, Dienst als Ehrenbeigeordnetenzündverteiler, Dienst als Ehrenbürgermeisterzündkondensator, Dienst als Ehrenstadtratszündkondensator, Dienst als Ehrenbeigeordnetenzündkondensator, Dienst als Ehrenbürgermeisterzündunterbrecher, Dienst als Ehrenstadtratszündunterbrecher, Dienst als Ehrenbeigeordnetenzündunterbrecher, Dienst als Ehrenbürgermeisterzündnocken, Dienst als Ehrenstadtratszündnocken, Dienst als Ehrenbeigeordnetenzündnocken, Dienst als Ehrenbürgermeisterzündwelle, Dienst als Ehrenstadtratszündwelle, Dienst als Ehrenbeigeordnetenzündwelle, Dienst als Ehrenbürgermeisterzündgetriebe, Dienst als Ehrenstadtratszündgetriebe, Dienst als Ehrenbeigeordnetenzündgetriebe, Dienst als Ehrenbürgermeisterzündmotor, Dienst als Ehrenstadtratszündmotor, Dienst als Ehrenbeigeordnetenzündmotor, Dienst als Ehrenbürgermeisterzündanker, Dienst als Ehrenstadtratszündanker, Dienst als Ehrenbeigeordnetenzündanker, Dienst als Ehrenbürgermeisterzündspule, Dienst als Ehrenstadtratszündspule, Dienst als Ehrenbeigeordnetenzündspule, Dienst als Ehrenbürgermeisterzündkabel, Dienst als Ehrenstadtratszündkabel, Dienst als Ehrenbeigeordnetenzündkabel, Dienst als Ehrenbürgermeisterzündverteiler, Dienst als Ehrenstadtratszündverteiler, Dienst als Ehrenbeigeordnetenzündverteiler, Dienst als Ehrenbürgermeisterzündkondensator, Dienst als Ehrenstadtratszündkondensator, Dienst als Ehrenbeigeordnetenzündkondensator, Dienst als Ehrenbürgermeisterzündunterbrecher, Dienst als Ehrenstadtratszündunterbrecher, Dienst als Ehrenbeigeordnetenzündunterbrecher, Dienst als Ehrenbürgermeisterzündnocken, Dienst als Ehrenstadtratszündnocken, Dienst als Ehrenbeigeordnetenzündnocken, Dienst als Ehrenbürgermeisterzündwelle, Dienst als Ehrenstadtratszündwelle, Dienst als Ehrenbeigeordnetenzündwelle, Dienst als Ehrenbürgermeisterzündgetriebe, Dienst als Ehrenstadtratszündgetriebe, Dienst als Ehrenbeigeordnetenzündgetriebe, Dienst als Ehrenbürgermeisterzündmotor, Dienst als Ehrenstadtratszündmotor, Dienst als Ehrenbeigeordnetenzündmotor, Dienst als Ehrenbürgermeisterzündanker, Dienst als Ehrenstadtratszündanker, Dienst als Ehrenbeigeordnetenzündanker

Schluß des Hauptstaats, wodurch sie sich selbst ihre Gesetze geben, und ihre Beamten wählen können. Dieses sind Ursachen und Quellen der Freiheit, welche sie in ihrer Verfassung haben, und welche sie durch Ausübung und Beobachtung derselben zu erhalten wissen. Sie sind ihnen auch durch die Verfassung selbst zugesichert. Die Bürgerschaft hat nämlich das Recht, sich zu versammeln, wann und wie oft sie will, ohne daß sie dazu einer Erlaubniß bedarf. Sie kann ihre Gesetze selbst machen, und ihre Beamten wählen, wann und wie sie will. Sie kann ihre Gesetze selbst machen, und ihre Beamten wählen, wann und wie sie will. Sie kann ihre Gesetze selbst machen, und ihre Beamten wählen, wann und wie sie will.

Diese Freiheit ist aber nicht ohne Grenzen. Sie ist durch die Verfassung selbst eingeschränkt. Sie kann nicht gegen die Verfassung selbst handeln, sie kann nicht gegen die Gesetze handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Bürger handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Beamten handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Gemeinde handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Kirche handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schule handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Familie handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Ehe handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Kinder handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Eltern handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Vormünder handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Pflegeeltern handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Adoptivkinder handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Stiefkinder handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Halbgeschwister handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Geschwister handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Verwandten handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwäger handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwägerinnen handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegereltern handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerkinder handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegergeschwister handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerverwandten handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwäger handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwägerinnen handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegereltern handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerkinder handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegergeschwister handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerverwandten handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwäger handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwägerinnen handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegereltern handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerkinder handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegergeschwister handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerverwandten handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwäger handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwägerinnen handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegereltern handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerkinder handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegergeschwister handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerverwandten handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwäger handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwägerinnen handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegereltern handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerkinder handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegergeschwister handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerverwandten handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwäger handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwägerinnen handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegereltern handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerkinder handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegergeschwister handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerverwandten handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwäger handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwägerinnen handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegereltern handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerkinder handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegergeschwister handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerverwandten handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwäger handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwägerinnen handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegereltern handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerkinder handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegergeschwister handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerverwandten handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwäger handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwägerinnen handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegereltern handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerkinder handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegergeschwister handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerverwandten handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwäger handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwägerinnen handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegereltern handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerkinder handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegergeschwister handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerverwandten handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwäger handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwägerinnen handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegereltern handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerkinder handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegergeschwister handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerverwandten handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwäger handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwägerinnen handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegereltern handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerkinder handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegergeschwister handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerverwandten handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwäger handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwägerinnen handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegereltern handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerkinder handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegergeschwister handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerverwandten handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwiegerschwäger handeln, sie kann nicht gegen die Rechte der Schwiegersch

geist- und herzerhebende und in ihren Folgen so wichtige Ausführung mehr zu wünschen, als zu erwarten ist. — Die in Maynz, Köln u. s. w. glücklich bewirkte Vereinigung beweist gegen diese Behauptung nichts. Denn hier waren keine Schwierigkeiten über privatives Eigenthum zu beseitigen. Man hatte sich über keine Kirchengüter, sondern über die, aus eignen Mitteln zu regulirende Besoldung für den protestantischen Prediger und Schullehrer, zu vereinigen und fand gerade in dieser Verbindlichkeit einen Hauptgrund zu einer Vereinigung, durch welche die Anstellung mehrerer Religionslehrer erspart und der Kostenbetrag merklich gemindert wird.

Aus allen diesen Thatsachen, nach denen auf dem ganzen linken Rheinufer noch keine einzige, vor der Abtretung des Landes an Frankreich politische Existenz gehabte, reformirte oder lutherische Gemeinde mit der andern vereinigt ist, folgere ich: daß die, vom bessern Theile der Menschheit so sehr gewünschte Totalvereinigung nur dann ausgeführt werden könne; wenn, wie man jetzt aufs Neue hofft, die französische Regierung alle protestantische Kirchengüter in Eine Masse vereinigen, ihren Ertrag zur Salarirung der Religionslehrer beyder Konfessionen bestimmen, und dadurch den gordischen Knoten zerhauen wird. — Die Gemeinden selbst werden ohne Zweifel dieser Vereinigung keine Schwierigkeiten entgegen setzen. Schon längst durch mehrere ihrer Religionslehrer*) und die neuesten Beyspiele von Maynz u. s. w. dazu ermuntert und vorbereitet, und durch die große, politische Staatsumwälzung ohnehin an Abänderungen gewöhnt, lassen sie sich wohl diese Religionsverbrüderung gefallen, wenn man sie nur überzeugt, daß ihre Einwilligung keine neue Abgaben in der Folge nach sich ziehen könne. **)



## Reichs-Staatssachen.

Die Vollziehung der zwischen Frankreich und Oesterreich, wegen der Entschädigung des Großherzogs von Toskana durch das Bisthum Eichstädt, geschlossene Konvention findet noch Anstand in dem Mangel der Einwilligung des Kurfürsten von Bayern, und wie es scheint, auch des russ. kaiserlichen Beytritts. Der bayrische Subdelegirte gab darüber in der 37sten Reichsdeputations-Sitzung, am 19ten Jan. zu Protokoll:

„Ihre Kurfürstl. Durchl. gönnten des Hrn. Großherzogs von Toskana königl. Hoheit die Befriedigung Ihrer Wünsche vollkommen; Sie seyen aber auch der beruhigenden Ueberzeugung, daß diese Befriedigung nicht auf Kosten eines einzelnen Standes wolle begehrt werden, und hegten das vollständigste Vertrauen, die hohen vermittelnden Mächte würden, in Gemäßheit Ihrer wiederholten Zusicherungen, die so oft erprobten Grundsätze einer unwandelbaren Gerechtigkeit auch hierin nicht verkennen lassen."

Die übrigen Stimmen behielten sich das Protokoll offen. Nur Böhmen stimmte sogleich bejahend. Von Seiten der russ. kais. Gesandtschaft gieng der Hofrath von Struve am 24sten Jan. mit Aufträgen deshalb eiligst nach St. Petersburg ab. Die österreichische Besatzung zu Passau, welche am 29sten diesen Platz geräumt haben sollte, erhielt Befehl, halt zu machen, und das bereits nach Schärding abgezogene Staabs-Personal mußte wieder dahin zurück kehren. Auch ist die Besitz-Ergreifung von Eichstädt, durch den dazu vom Großherzog bestimmten Kommissär, den kurböhmischen Subdelegirten bey der Reichsdeputation, Reichshofr. v. Schraut, noch nicht erfolgt.

In der 37sten Sitzung der Deputation kam noch der von den Ministern der vermit-

*) So predigten — um unter mehrern Beyspielen nur eins auszuheben — der ehemalige reformirte Pfarrer Meyer zu Freylandereheim und der lutherische Pfarrer Koch zu Fürfeld nicht nur vor etlichen Jahren schon für einander, sondern der Eine vollzog auch immer in der Abwesenheit des Andern alle übrigen religiösen Akte mit der vollkommensten Zufriedenheit ihrer respektiven Gemeinden. D. E.

**) So eben ist über diesen Gegenstand eine beherzigungswerthe Schrift erschienen, unter dem Titel: Rathschläge eines Weltbürgers zu einer zweckmäßigen Vereinigung beyder protestantischen Kirchen, mit einem Vorworte von Dr. W. F. Hufnagel. Frankf. in der Jägerschen Buchhandlung 8. Pr. 6 ggl.

[illegible] Bücher, mit einer [illegible] [illegible] [illegible]

einer 2ten Note der Minister der vermittelnden Mächte, wegen des noch zu bestimmenden Unterhalts des Kurfürsten von Trier, und der Fürstbischöfe von Lüttich und Basel, nebst dem der Kapitularen und Pensionäre von Köln, Trier, Lüttich, Basel, Speyer und Straßburg. Dem dieser Note beygefügten Plane zu Folge, sollen die sämmtlichen alten und neuen Kurfürsten die Versorgung des Kurfürsten von Trier mit 100000 Fl. jährl. pro rata übernehmen. Für die Bischöfe von Lüttich und Basel sollen diejenigen geistlichen Fürsten, welche doppelte Benefizien haben, von den Hauptpensionen ein Zehntheil, und von den Nebenpensionen ein Zwanzigtheil abgeben.

Nach einem authentischen Tableau ist folgendes die Dotation der abtretenden Fürstbischöfe: 1) Der Kur-Erzkanzler für Worms von Darmstadt 10000 Gulden und für Kostanz von Baden 20000 Gulden. 2) Der Kurfürst von Trier von Bayern für Augsburg 60000 und für Elwangen von Würtemberg 20000 Gulden: sodann als Kurfürst, von Preußen, Sachsen, Bayern, Hannover, Würtemberg, Salzburg (Toskana), Hessen-Kassel und von Baden, so wie freywillig vom Kur-Erzkanzler die Gesammtsumme von 100000 Gulden. 3) Der Bischof von Bamberg 60000. 4) Der Bischof von Würzburg für dieses Bißthum 60000, und nach dem Ableben seines 70jährigen Onkels in Bamberg noch 30000 Gulden. Der Fürst von Fulda und 6) der von Eichstädt, jeder 40000 Gulden. 7) Der Bischof von Paderborn und Hildesheim 50000 Thaler. 8) Der Herzog von York für Osnabrück 106000 Thaler u. s. w. Einige Posten in dem geheimen Tableau sind, als noch nicht regulirt, offen gelassen, z. B. von Speyer, Trient und Brixen.

Der Vorschlag über die Ergänzung der Erzkanzlerischen Dotation durch die Rheinzölle ist zum zweytenmal nach Paris geschickt. Nach einem 10jährigen Durchschnitt belief sich der Ertrag von den Zöllen auf beyden Ufern beynahe auf anderthalb Millionen Gulden, wovon die Hälfte auf diesseits zu rechnen war. Wenn das Project zu Stande kömmt, so soll die Benennung des Zolls (Plage) durch droit de passe ersetzt und die Abgabe in vielen Punkten vermindert werden, weil doch 350000 Gulden leicht erübrigt werden können. Die Territorial-Fürsten administriren die Zölle, wie vormals, und geben ein gewisses Quantum an den Erzkanzler ab.



## Todesfall.

Der reg. Fürst Wolfgang Ernst II. von Isenburg, Graf von Büdingen, Direktor des Wetterauischen Grafen Kollegium ꝛc. ist am 3ten Febr. im 68sten Lebensjahre an einer Leber-Entzündung verstorben. Seelengröße, Rechtlichkeit, Billigkeit und Wohlthätigkeit waren die herrschenden Charakterzüge dieses Fürsten, während seiner 43jährigen Regierung, und in seinem Privatleben. Sein Sohn Karl Friedrich Ludwig Moriz (geb. den 29. Jun. 1766) folgt ihm in der Regierung.

## Nachtrag einiger zu empfehlenden neuen Schriften.

Meine Freystunden. Den Kindern gewidmet. 1stes Bändchen. Schneeberg, 1803. (216 S. 8.) Sehr unterhaltend und lehrreich! Der Verf. ist der als populärer Schriftsteller bekannte Medizinal-Rath Dr. Collenbusch, Verf. der Mudheimischen Gesundheitslehre.)

Niedersächsische Zeitschrift, für Sittlichkeit und Frohsinn, oder der Philosoph in der Lüneburger Heide, herausg. v. G. W. F. Beneken, Pf. zu Natendorf im Lüneb. (Erscheint vierteljährig und ist in Celle bey dem Postsekretär Prälle, und anderwärts in den Buchhandlungen, der Jahrg. um 2 Pistole zu haben. Es verdient in keinem Lesezirkel zu fehlen.

Neuer Bauernkalender, oder Taschenbuch für deutsche Landwirthe auf das Jahr 1803. Leipz. bey Weigel. (Pr. 5 ggl.) Er enthält die ganze Wissenschaft von der Schweinzucht. Der vorige Jahrg. enthielt den Unterricht von der Schafzucht, und der erste von 1801. die Pferde- und Rindviehzucht. Beyde sind auch noch zu haben.

# National-Zeitung der Teutschen.

7tes Stück, den 17ten Februar 1803.


## Wissenschaften und Künste.

### Preußische Staaten.

Halle. „Die Universität zu Halle, welche seit ihrer Stiftung den ersten Rang unter allen Universitäten in den preußischen Staaten behauptet, und vor ungefähr einem halben Jahrhundert alle andere teutsche Universitäten verdunkelte, ist zur Freude jedes teutschen Mannes durch die wahrhaft landesherrliche Fürsorge ihres Königs in die glückliche Lage gesetzt, alles leisten zu können, was von dem Eifer ihrer Lehrer immer zu erwarten gewesen wäre, wenn nicht die engherzige Beschränkung ihres Fonds den guten Willen derselben bisher zu enge Grenzen gesetzt hätte. Denn theils fehlte es ihr beynahe ein ganzes Jahrhundert hindurch an allen öffentlichen Anstalten, die zu dem Unterrichte in so vielen Wissenschaften unentbehrlich sind, theils war auch die Subsistenz mancher Lehrer zu wenig gesichert, als daß sie so ganz, als sie es wünschten, ihrem Amte leben konnten, wenn sie nicht die Pflichten des Gatten und Vaters ganz verabsäumen wollten. Denn, bis zu dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms II. hatte die Universität sich meist durch ihre eigene Kräfte, ohne beträchtliche Unterstützung des Staats, erhalten. Erst im Jahre 1787 wurde, auf patriotische Vorstellungen des um die Universität so verdienten damahligen Oberkurators derselben, des Staatsministers von Zedlitz, und des ihr unvergeßlichen Kanzlers von Hoffmann, der bisherige Fond derselben von dem Könige mit jährlich 7000 Thlr. vermehrt, die aber zur Abstellung so vieler Bedürfnisse nicht zureichen konnten, da ihr ganzes Einkommen bis dahin sich nicht viel höher als jener Zuschuß belaufen hatte. Vielleicht hätte schon unter Friedrich Wilhelms II. Regierung die Universität eine vollständigere Befriedigung ihrer Bedürfnisse hoffen dürfen, wenn ein fortdauernder Friede dieses gestattet hätte. Dieses schien Friedrich Wilhelm III. vorbehalten zu seyn, dessen erst fünfjährige Regierung schon so manches für sein Volk wohlthätige Werk auf ewige Zeiten bezeichnet.

Schon seit dem Regierungsantritt dieses edlen Beschützers der Wissenschaften, verehrte die Universität mehrere Beweise seiner wahrhaft landesväterlichen Fürsorge. Besonders hatte der König seine Milde in der Unterstützung der Hinterlassenen verdienstvoller Professoren bewiesen, die, weil sie ihrem Berufe ganz gelebt hatten, unter der bisher so eingeschränkten Lage der Universität, für ihre künftigen Witwen und Waisen nicht so hatten sorgen können, als es ihnen in andern bürgerlichen Verhältnissen, und wäre es auch nur bey einer mehr als mittelmäßigen Landpfarre, möglich gewesen. Der König hatte ferner mehrern Männern, deren Verdienste um die Universität bewährt waren, die ehrenvollsten Belohnungen angedeihen lassen. Unter diesen Umständen durfte die Universität von seiner landesväterlichen Fürsorge die Erfüllung jedes bescheidenen Wunsches zum gemeinen Besten hoffen.

Allein, dennoch wagte es der akademische Senat lange nicht, ihre Bedürfnisse dem Könige ehrfurchtsvoll vorzustellen. Der Abstand einer Universität von dem Throne ist

viel zu groß, als daß es leicht wäre, ihre Bedürfnisse kurz und einleuchtend, ohne den Anschein einer sträflichen Unbescheidenheit vor dem Throne darzustellen *). So dachte der akademische Senat, und würde, aus einer vielleicht zu weit getriebenen Bescheidenheit, seine Pflicht, die gemeine Sache vorstellig zu machen, noch länger verabsäumt haben; wenn nicht die immer fühlbarer gewordenen Bedürfnisse der Universität seine allerdings wichtigen Bedenklichkeiten besiegt hätten. Man kann sich seine freudige Bestürzung denken, als am 15ten Januar folgendes königl. Handschreiben einlief:

„Wohlgelahrte, liebe Getreue! Schon ehe Ich Eure Vorstellung vom 18ten vorigen Monats über die nothwendige Verstärkung der Fonds der Universität Halle erhielt, hatte ich darauf gedacht, dieser Universität, der wichtigsten im Lande, eine vollkommenere Einrichtung, den Bedürfnissen des Zeitalters angemessen, zu geben und zu dem Ende die Fonds derselben zu vermehren. Nach Eingange Eurer Vorstellung habe ich den Staatsminister von Massow veranlaßt, Mir den Betrag des erforderlichen Geldzuschusses anzuzeigen. Derselbe hat nun zwar, in Erwägung der Bedürfnisse der übrigen Universitäten, für die Eurige nur die Abhelfung der dringendsten in Antrag gebracht. Ich aber habe beschlossen, vorerst die Universität Halle so vollkommen als möglich einzurichten und die Verbesserung der übrigen der Folgezeit vorbehalten zu lassen **). Ihr habt dazu eine Summe von 8000 bis 10000 Thlr. erbeten. Ich glaube indessen nicht, daß solche ganz erforderlich seyn wird, wenn Meine dem Staatsminister von Massow darüber eröffneten Ideen beherzigt werden. Demnach habe ich eine jährliche Summe von 8000 Thlr auf die Etats der Indemnisationsprovinzen zu diesem Behufe anzunehmen befohlen, und Mir die Disposition über den nicht erforderlichen Betrag anderweit vorbehalten. Meine Absicht dabey ist, den Unterricht und die Disziplin der Studirenden zu verbessern und zugleich für die Fortschritte in den Wissenschaften möglichst Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck soll jede Fakultät für sich ihre Vorschläge thun. Der akademische Senat soll dieselben prüfen und mit Vorschlägen für das Ganze ergänzen. Der hieraus erwachsende Generalplan soll von dem Staatsminister von Massow beurtheilt und zu meiner Bestätigung eingereicht werden. Ich hoffe, daß das Vertrauen, welches ich Euch dadurch beweise, Euch anfeuern wird, mit Verleugnung aller egoistischen Absichten, bey Euern Vorschlägen bloß das von mir bestimmte Ziel vor Augen zu haben, und darin dem Beyspiele Eurer Amtsvorfahren zu folgen, die sich dadurch den gerechten Ruhm erworben haben, durch Vervollkommnung und Ausbreitung der Wissenschaften überhaupt, und durch Bildung der brauchbarsten Staatsdiener dem Vaterlande insonderheit sehr nützlich gewesen zu seyn. In dieser Hoffnung habe ich auch beschlossen, die Professores ordinarios auf den Vorschlag des Ober-Kurators künftig selbst zu ernennen, und die Patente eigenhändig zu vollziehen, als Euer gnädiger König

Berlin,
den 13ten Jan. 1803. Friedrich Wilhelm."

Die freudige Bestürzung wich aber bald den sanftern Rührungen des unaussprechlichen Dankes, der Aller Herzen erfüllte. Schon die Humanität, welche jede Zeile des königlichen Schreibens athmet, hätte Aller Herzen gewinnen müssen, wenn Aller Herzen nicht längst schon von der aufrichtigsten Ehrfurcht und innigsten Liebe gegen ihren König eingenommen gewesen wären. Ueber alles ehrenvoll mußte es für die Mitglieder des akademischen Senats seyn, von diesem Könige so die Verdienste ihrer Verfahren anerkannt zu sehen. Nach dem Laufe der Natur können nur wenige von ihnen für sich noch die Jahre hoffen, welche die Vorsehung dem Könige zum Segen seines Volks noch verleihen wird. Wie belohnend muß also nicht für das gereifte Verdienst der Gedanke seyn, dereinst in dem Andenken des Königs fortzuleben und wie aufmunternd für das aufkeimende!" —

Oeffentliche Blätter sagen (was noch nicht offiziell bekannt ist): der Universität zu Halle wären auch die Bibliotheken mehre-

*) Und wie viele ganz eigenthümliche Verhältnisse sind nicht auf einer Universität, die mit andern bürgerlichen Verhältnissen unvergleichbar sind? Man kann Jahre lang auf einer Universität gelebt haben, ohne sie zu kennen. Wer sich davon überzeugen will, lese nur Michaelis Raisonnement über die protestantischen Universitäten in Teutschland.

**) Dem Dienstleiser des so erleuchteten, als wegen seiner Rechtschaffenheit allgemein verehrten Staatsministers, Herrn von Massow, macht es so viel Ehre, sich der Aufnahme aller seiner Aufsicht anvertrauten Universitäten anzunehmen, als es der Weisheit des Königs würdig war, lieber die vollkommenste unter ihnen ihrer Vollendung möglichst nahe zu bringen, als alle in der Mittelmäßigkeit erhalten zu wollen.

rer einzuziehenden Klöster der Entschädigungs-Länder zugedacht, wodurch sie wenigstens manches wichtige Hülfsmittel zur bürgerlichen und Kirchen-Geschichte des Mittel-Alters erhalten würde.

Berlin. Die Handlungsschule, welche hier seit 12 Jahren unter der fortgesetzten Direktion ihres Stifters, des Doktors Schulz, bestehet, und sich des Beyfalls und der Unterstützung vieler der angesehensten hiesigen Kaufleute zu erfreuen hat, ist nunmehr durch ein königliches Schreiben an den Hrn. Staatsminister von Struensee, als Chef des General-Fabriken- und Kommerz-Departements des General ꝛc. Direktorii, vom 18ten Oktober 1802 der Aufsicht dieses Departements übergeben, zu ihrer künftigen zweckmäßigen Einrichtung mit einem angemessenen Fond versehen und so zu einem öffentl. Landes-Institut erhoben worden.

Bisher schränkte die Schule sich bloß auf solche Lehrgegenstände ein, deren gründliche Kenntniß dem eigentlichen Kaufmanne nothwendig oder nützlich ist. Von dieser Seite wird sie auch künftig die Wünsche des kaufmännischen Publikums, nur nach einem erweiterten Plane, durch mehrere sorgfältig gewählte Lehrer, zu befriedigen suchen. Sie wird aber auch zugleich für das Bedürfniß derjenigen ihrer Eleven sorgen, die zu künftigen Fabrikenunternehmern bestimmt sind, denen also der Unterricht in der Physik, Chemie und Mathematik, und der auf diese Wissenschaften gegründeten Technologie (Fabrikenwissenschaft) je länger, je unentbehrlicher wird. Sie setzt bey ihren Eleven diejenigen Kenntnisse voraus, die ein Jüngling von 14 Jahren aus den allgemeinen Schulen mitzubringen pflegt. Sie ist daher bloß als eine höhere Bildungsanstalt für künftige Kaufleute und Fabrikanten zu betrachten, und wird, zur bessern Erreichung ihres Zwecks, für jetzt nur 25 Scholaren aufnehmen. Die Lehrgegenstände sind: das kaufmännische Rechnungswesen in seinem ganzen Umfange, mit Inbegriff der Maaß-Gewicht- und Geldkunde, der Lehre vom Wechselgeschäfte und Wechselbriefen, und der verschiedenen buchhalterischen Rechnungssysteme; Kommerzgeographie und Kommerzgeschichte; kaufmännische Enzyklopädie; Geometrie, Mechanik, Anwendung der Logarithmen auf kaufmännische Rechnungen, Algebra; physische und mathematische Geographie; Moral des Kaufmanns; Physik, Chemie, Technologie, Waarenkunde; teutsche und französische Sprache, mit besonderer Rücksicht auf Handels- und Fabrikengeschäfte. Der gesammte Unterricht ist auf zwey Jahre berechnet. Er kann daher nur denen wahrhaft nützlich werden, welche in der Lage sind, demselben diese ganze Zeit ohne Unterbrechung zu widmen. Er nimmt den 12ten April 1803 seinen Anfang. Das Honorarium dafür beträgt jährlich 60 Thlr. Kourant. Im Schönschreiben, Zeichnen und der englischen Sprache kann auf Verlangen Privatunterricht verschafft, dieser aber muß besonders bezahlt werden. Die Direktion dieser Anstalt, an die man sich wegen der Aufnahme der Zöglinge zu wenden hat, besteht aus 5 Mitgliedern: dem Geh. Kriegsrath Kunth, als Departements-Kommissär, dem Direktor Dr. Schulz und drey Kaufleuten als Kuratoren.



In der am 27sten Januar wegen ihrer Stiftungsfeyer gehaltenen öffentlichen Versammlung der königl. Akademie der Wissenschaften, las unter andern der berühmte Scheidekünstler, Ob. Med. Rath Klapproth eine Abhandlung vor: Über meteorische Stein- und Metallmassen, und zeigte, daß das Herabfallen von Stein- und Eisenmassen aus der Luft ein von allen uns bekannten Natur-Erscheinungen gänzlich abweichendes Phänomen, und es daher nicht zu verwundern sey, daß man die Wahrheit der Geschichte bezweifelt habe, jetzt aber Erfahrungen nicht nur für die Wirklichkeit der Thatsachen sprächen, sondern auch die physisch-chemische Beschaffenheit der gefallenen Körper selbst darlegten. Als einen Beytrag dazu erzählte Hr. ꝛc. Klapproth Versuche, die er mit einigen dieser, in verschiedenen Zeiten und Gegenden gefallenen, meteorischen Produkte, vorzüglich mit einer Probe, der am 16. Jun. 1784 bey Siena geregneten Steine, und mit einem Stück der am 26sten May bey

Agram niedergefallenen, 71 Pfund schweren Eisenmasse, angestellt hat, verglich sie mit der unlängst vom Hrn. Edw. Howard in London mitgetheilten Analyse des am 19ten Dezbr. 1798, bey Benares in Ostindien, und der am 13ten Dezbr. 1795 in Yorkshire gefallenen Steine, und fügte eine kurze Geschichte von diesen und einigen andern niedergefallenen meteorischen Körpern hinzu. Es bestehen selbige entweder bloß in derben Eisenmassen, oder in steinartigen Gemengen mit eingesprengten Eisenkörnern. In allen ist das Eisen von gleicher Beschaffenheit; es ist dehnbar, äußerst zähe, giebt einen weißen Feilstrich, und enthält stets Nickelmetall. Die Steine sind äußerlich mit einer schwarzen Rinde umgeben, inwendig hellgrau, mit dunkelern Flecken, und, außer den Eisenkörnern, auch noch mit zarten Schwefel-Kies-Punkten durchsprengt. Die Hauptmasse derselben enthält Eisenoxyd, Bittersalzerde und Kieselerde. Die Meinung des berühmten Dr. Chladni, die er längst in einer eignen Schrift vorgetragen: daß diese meteorischen Produkte Bruchstücke zersprungener Feuerkugeln sind, ist durch die spätern Erfahrungen als völlig bestätigt zu betrachten. Von jenem meteorischen Eisen unterscheidet sich das echte Gediegen-Eisen, aus den Gruben von Kamsdorf, dadurch, daß es kein Nickelmetall, dagegen aber Bley und Kupfer enthält.

**Dorpat in Livland.** Dem Aufblühen der neuen, am 21sten April v. J. eröffneten Universität stellten sich gleich Anfangs, große Hindernisse — besonders von Seiten des Aristokratismus entgegen, und durch die Unterhandlungen mit dem Kuratorium und auf dem gewöhnlichen Geschäftswege konnten sie nicht gehoben werden. Die Professoren, welche glücklicher Weise Ein Herz und Eine Seele waren, beschlossen daher einmüthig, sich an den Kaiser selbst zu wenden. Sie gaben dem Professor Parrot, — einem vorzüglich geschickten Geschäftsmanne, den Auftrag, für sie nach St. Petersburg zu gehen und dort zu wirken. Er war Sr. kaiserl. Maj. durch die treffliche Anrede *), die er

*) Sie ist im vor. Jahrg. S. 658 abgedruckt.



an den Monarchen bey dessen Anwesenheit im vor. Frühjahr hielt, näher bekannt worden. Eine Abhandlung der philosophischen Fakultät (Beantwortung einer Schrift vom Hofr. Zimmermann, die vom Kaiser selbst der Akademie zugeschickt worden war,) schickte er, als damaliger Prorektor der Universität, direkte an den Monarchen und erhielt darauf eine Antwort, die der so humane als gerechte Alexander selbst diktirt und unterschrieben hatte. Dies war Vorbereitung des Glückes der Universität. Parrot reiste nun nach St. Petersburg, trug Sr. kais. Maj. die Wünsche der Akademie vor, und kam mit einer Fundations-Akte zurück, wie wohl wenig Universitäten aufzuweisen haben. Die Universität zu Dörpt, für die Provinzen Liev- Esth- und Kurland errichtet, hat einen Fond von 120,000 Rbl. jährl. bis sie 240 Haaken Land in Besitz bekommt. Jeder Professor erhält 2000 Rbl. fixen Gehalt; der Rektor (denn es soll nun bloß ein Rektor der Universität vorstehen,) erhält 500, jeder Dekan 200, der erste Bibliothekar 400, der 2te 300 Rbl. Zulage; und alle Kollegien werden bezahlt, und zwar ein 4tägiges mit 10 Rbl. Die Pensionen für die Witwen und Waisen der Professoren sind ansehnlich. Nach 25 Jahren kann jeder Professor seinen Gehalt als Pension fordern und wo er will verzehren. Jeder ist kaiserl. Hofrath mit Patent, und der jedesmalige Rektor Etatsrath. Dieser trägt den Federhut zu der Uniform, welche dunkelblau, mit schwarzsammtnen Aufschlägen und Kragen, mit goldner Stickerey ist. Der akademische Rath wählt und beruft die Professoren und besorgt alle innern Angelegenheiten der Universität allein, und mit Zuziehung der Kuratoren die ökonomischen Geschäfte. Die Universität hat ihre eigne völlige Gerichtsbarkeit. So ist sie nun in freye Wirksamkeit gesetzt und verspricht die schönsten Früchte. Die Zahl der öffentlichen Lehrer soll nun bis auf 30 vermehrt werden, die Statistik und Geographie, auch die Pädagogik und die teutsche Literatur eigne Lehrstühle erhalten. Eine ernannte Kommitté arbeitet an neuen Statuten und Lehr-Planen. Neue akademische

Gebäude sollen aufgeführt und dabey das herrliche Lokal von Dörpt aufs beste benützt werden. Das weite Revier des Dombergs, mit seinen schönen Ruinen, kommt dabey sehr zu statten. Hier kann eine wahre Akademie, wie die zu Athen, angelegt werden. Zu einem englischen Garten hat die Natur vorgearbeitet; zu einer Sternwarte werden in dem Hauptthurme des alten Domgebäudes schon Anstalten gemacht, und der übrige Theil des treflichen, gut erhaltenen, gothischen Gebäudes soll in eine Rotunde oder Ellipse für die Bibliothek und das Museum verwandelt werden. Eine auf dem Domberge gelegene Kaserne wird zum anatomischen Theater eingerichtet. Das große Universitätshaus soll wieder verkauft werden: weil es zu dessen Zwecken nicht ganz branchbar ist. ꝛc.

**Würzburg.** Daß die hiesige Universität unter der neuen Regierung nicht nur beybehalten, sondern auch zu einem größern Flor gebracht werden wird, ist aus folgendem landesherrlichen Schreiben an dieselbe zu ersehen.

„Bey Uebernahme der Uns durch den jüngsten Reichs-Deputations-Abschluß in dem fränkischen Kreise zugewiesenen Indemnitäts-Lande, haben Wir die Akquisition der Würzburgischen Landes-Universität als eine besondere Erwerbung angesehen, da Uns die zweckmäßige Besetzung der dortigen Lehrstühle, das harmonirende Bestreben der Professoren und Dozenten zu Verbreitung ächt wissenschaftlicher Bildung, und die bey dieser Akademie bestehende Ordnung und Disziplin schon vorhin bekannt waren. — Die Glückwünsche, welche Uns Rektor, Dekanen und Professoren in ihrer Eingabe vom 6ten dieses, gelegenheitlich Unsers Regierungs-Antritts in dem Fürstenthum Würzburg dargebracht haben, sind daher mit landesväterlicher Geneigtheit aufgenommen, und Wir versichern dagegen mit Vergnügen, daß diese hohe Schule nicht nur in ihrer bisherigen Wesenheit erhalten, sondern auch mittelst Einrichtungen, die dermahl schon schon Unsere Vorsorge beschäftigen, zu einem Grade von Flor gebracht werden soll, der sie mit jeder Lehranstalt ähnlicher Art zu rivalisiren, in den Stand setzt. — Dabey versehen Wir Uns jedoch, daß sämmtliche an derselben angestellten Lehrer die Realisirung Unserer lediglich auf Belebung gründlichen Wissens gerichteten Absichten, durch Fortsetzung ihres bisherigen rühmlichen Eifers, aus allen ihren Kräften befördern werden, wo sie denn auf Unsere ungetheilte landesväterliche Huld und Gnade stetshin rechnen können.

München, den 16ten Dezbr. 1802.

Maximilian Joseph, Kurfürst.
Freyherr von Montgelas.
von Krauß.

Die hiesigen Professoren Dr. J. B. von Siebold und Dr. J. R. Goldmayer geben jetzt, statt der seit 17 Jahren bestandenen Würzburger gelehrten Anzeigen, eine Litteratur-Zeitung von größerm Umfange heraus. Sie liefern wöchentl. 4 Nummern in gr. Quartformat und der Preis für den Jahrgang mit Registern ist in Würzburg 6 Fl. auswärts 7 Fl. 30 Kr. bis 9 Fl. rhn.

## Justiz-Sachen.

**Düsseldorf.** Hier hat der bekannte Buchhändler Joh. Heinr. Christ. Schreiner einen Rechtshandel wegen einer Bücher-Schuld, welcher dadurch merkwürdig wird, daß das Recht der Publizität dabey in Anspruch genommen, und eine fiskalische Untersuchung deshalb wider ihn verhängt wurde, weil er eine aktenmäßige Nachricht davon in den Westphälischen Anzeiger einrücken lassen wollte.

Ein gewisser Wilhelm Reitz jun. hatte seit 6 Jahren bey dem Buchhändler Schreiner Bücher gekauft und immer richtig bezahlt, bis er vom 27sten Septbr. 1799 an bis zum 9ten März 1800 eine Rechnung von 30 Rthlr. 57 Stbr. auflaufen ließ, und die Zahlung nun von einer Zeit zur andern verschob. Des vergeblichen Warrens und Mahnens müde, wandte sich der Gläubiger an den Vater des Schuldners, welcher erklärte: daß sein Sohn Wilhelm ihm durch lüderliche Streiche schon zuviel gekostet habe, als daß er dessen Schulden ferner zu bezahlen gedächte, ehe er sich bessere. Wenn Creditor nicht bis dahin warten wolle, möge er den Debitor gerichtlich belangen ꝛc. Schreiner wartete nun

noch ein Jahr, dann klagte er und begehrte Pfändung der Kleidungsstücke desselben. Dawider trat der Vater auf, und behauptete, er habe seinem Sohne die Kleider angeschafft, sie könnten folglich nicht gepfändet werden, ohne ihm neue Ausgaben dafür zu verursachen. Zugleich berief er sich auf das bekannte Mazedonianische Senatus-Konsult, welches Minderjährigen Geld zu leihen verbietet. Das erstere konnte er nicht beweisen, schwur daher den ihm darüber aufgelegten Eid. Dadurch war erwiesen, daß der Schuldner kein Eigenthum besaß, und dennoch geborgt hatte. Der Kläger trug also darauf an, das Bankerutier-Gesetz gegen ihn anzuwenden, und ihn im Zivil-Arrest seine Schuld durch Arbeit abverdienen zu lassen. Er glaubte darauf um so mehr bestehen zu können, da der Beklagte 24 Jahre alt, schon Lotterie-Kollekteur gewesen und unter seinem eignen Nahmen sich zu einem Kommissionsgeschäft im Wochenblatt angeboten hatte. Nun erbot sich der Vater, in zwey Jahren zu bezahlen, wenn es vom Sohn, nach unterdessen erlangter Volljährigkeit, nicht selbst geschehen könne. Dieses Anerbieten geschah bloß mündlich durch den Sachwalter des Sohnes, der vorher den Vater vertreten hatte, wobey es der Richter auch bewenden ließ und dennoch urtheilte: daß Kläger dieses Anerbieten abwarten und — alle Kosten bezahlen solle; besonders da er Beklagtem Komodien-Bücher verkauft habe. Es standen nähmlich in der Rechnung auch 2 Theaterstücke von Kratter und 2 von Iffland, zusammen für 3 Rthlr. 14 Sbr. Ueber diesen Spruch führte Schreiner bey der höhern Stelle Beschwerde, als sey er widersinnig und rechtswidrig: aber die Akten wurden mit der Sentenz zurück geschickt: „Der Prozeß sey „mit den Kosten abgeschlagen.“ Er wurde nun angehalten, dem Beklagten seine Kosten zu erstatten, welche mit den seinigen den Betrag der Forderung überstiegen. Er schickte darauf eine Nachricht von diesem Rechtsgange an den Herausgeber des Westphälischen Anzeigers in Dortmund zur Einrückung in dieses Blatt, und gab vorher dem ältern Reitz Nachricht von diesem Schritt, so wie dessen Sachwalter, indem er sich erbot, ihn den Aufsatz vorher durchsehen zu lassen. Diese zeigten die Sache bey dem Richter an, welcher darauf eine Denunziazion beym Fiskus wider den Buchhändler Schreiner einbrachte, welche hier, mit diplomatischer Genauigkeit abgedruckt, folgt.



Unterthänigste Denunciation
wegen eines zum Nachtheil des Ambts Verhoer, und der Hoffraths dicastery selbst, und unbild in Druck erscheinen sollen geschicht.

Mein
Scheffe Schawberg ad Causam
Civilem Buchhändler
Schreiner
contra
Kaufhändler Reitz.

Præsent. den 4. Octob 1802. Hofrath Stadt Düsseldorff.

Churfürstlicher Hofrath!

me referente ist bey hiesiger Ambte Verhoer in sachen Buchhändler Schreiner wieder den Kaufhändler Reitz und deßen sohn ein urteil vor etwa 2 Monathen ergangen, welche bey hiesigem Hofrath auf eine muthwillige Beschwerungeschrift mit abgeschlagenen processen bestätiget worden.

Heilig hat Schreiner nicht geruhet, sondern eine nähere Schrift übergeben; hievon hat Er dem Reitz durch anliegendes Zettulgen Sub. Lit. A. damahls nachricht mitgeteilt — mit dem Austruck gegen die Bestätigung des wiedersinnigen Urteils — meldet aber anbey, Daß nichts darauf erfolgt seye — wenn er aber kein gnug erhielte, so wolte das factum zu Kantnüß des publici in Druck gelangen laßen;

Am 3te dieses hat Schreiner meitherst zufolg anlage Sub Lit. B. den Reiz zugeschrieben, „daß „er die geschicht der publicität übergeben würde, „im Fall man ihm kein Gerechtigkeith wiederfahrt „laßen; er hätte ihn Reitz NB. zu Papier gebracht, und würde ihn noch heuth zu Einrückung in ein gelehrten Journal abschicken, in dieser gestalt gedruckt Er ihn Reiz unmittelbahr dem ggst. Landesherrn zuzuschicken, und ladet den Reiz ein in sein Hauß zu erscheinen, um den Aufsatz zu sehen. —“

Diese beyde stücke sind mir gestern vom Reiz zugestellt worden.

alles dieses zihlt ab auff ein unbilt für das Ambts Verhör nicht nur, sondern für den Churfürstl. Hofrath selbst, der die processus ab der Urteil mit den Kosten abgeschlagen hat.

Wohe will dies hinaus, wan auff solche Arth die Urteil anzufeinden erlaubt wird.

Zu diesem Weg will Schreiner sich selbst, wie er sagt, gerechtigkeith verschaffen, da ihm

beym Hofrath solle ungerechtigkeith wiederfahren seye —.

Es ist gewiß, daß in der sache ein Scribent für den Schreiner geschrieben hat.

Das einrücken in den journale geschicht deswegen, weil, wan es hier gedruckt wird, der Censor passiren muß, dahero soll es erscheinen in auswärthigen gelehrten Journalen

ich glaube den Vorgang fisco denuntiiren zu müßen, damit dieser nach sein Ambt für solchen fall existenten, und andern wird; daß den Schreiner Einweilen woll zu verbiethen seye — etwas gegen der processgeschicht nach sein Angeben einrücken zu laßen, sondern das würklich ferthiges manuscriptum, zu dessen Einsicht der Reiz abgeladen worden, dem ihm einzunehmen, und einsenden seye.

sonst alles der Einsicht des hohen Dicastery überlassend

harrend in tiefestem ernidrigung

des Churfürstl. Hofrath

Den 4. Octob. Unigster

1802. Schawberg.

Diese Denunziazion wurde angenommen, und auf den Antrag des Fiskals Friedrichs vom kurfürstl. Hofrath dem Stadtschultheiß von Daniels aufgegeben, den Buchhändler Schreiner darüber coram protocollo zur kathegorischen Rede und Verantwortung zu ziehen. Das Verhör geschah am 14ten Okt. v. J. Er erhielt darauf wiederholten Befehl, einen Abdruck seines Aufsatzes im Westph. Anzeiger zum Protokoll zu liefern: allein der Redakteur dieses Blattes schickte ihm das Manuskript zurück, als nicht dafür geeignet. Er übergab es nunmehr, mit dem begleitenden Briefe der Gebrüder Mallinkrodt, als der Verleger des Westph. Anz. und unterm 13ten Novbr. wurde ihm gestattet, nach Einsicht der Akten seine Vertheidigungsschrift binnen 14 Tagen einzureichen. Die ihm gemachten Beschuldigungen waren: daß er sich der respektwidrigen Ausdrücke: Widersinnigkeit und Ungerechtigkeit in seiner Beschwerde über das erste Urtheil bedienet, und dann der Vorsatz, daß er seinen Rechtsstreit durch ein Journal bekannt machen wolle, welches als eine Privatrache und Selbsthülfe angesehen wurde. Er suchte daher in seiner Vertheidigung zu beweisen, daß in jenen Ausdrücken keine Injurie liege, weil sie die wahren Ursachen zu dem Berufungs-Prozeß richtig ausdrückten. Wegen der versuchten Bekanntmachung



der Sache durch ein öffentliches Blatt berief er sich auf ein landesherrliches Reskript vom 10ten März 1801, die Herausgabe einer Zeitschrift: Der Genius von Bayern unter Maximilian IV. — betreffend, welches so anhebt:

„Wir ꝛc. ꝛc. — haben während unserer Regierung sowohl durch öffentliche Verordnungen als durch Thathandlungen bewiesen: daß wir eine vernünftige Denk- und Preßfreyheit gehörig zu würdigen wissen, und daher die litterärische Thätigkeit und Geistescultur in unsern Staaten zu wecken auf alle Art gesucht haben. Wir werden deshalb euer Vorhaben, eine Zeitschrift über die wichtigsten Begebenheiten unserer Regierung in Bayern herauszugeben, um so weniger hindern, als Wir überzeugt sind, daß jede mit reinen Absichten geführte Staatsverwaltung von der Publizität ihrer Handlungen nichts zu fürchten, sondern die wohlthätigsten Folgen zu erwarten habe. ꝛc. ꝛc.

Darauf wurde ihm am 24sten Dezbr. v. J. nachstehendes Urtheil im Magistrats-Saale publizirt:

## Urtheil.

Auf Ersehung des Verfolgs, und darüber erstatteter Vortrag zur Sache Fisci wider hiesigen Buchhändler Schreiner ist zu Recht erkannt, daß Inkulpat wegen denen sowohl in seinem an den Redacteur des westphälischen Anzeigers zur Einrückung überschickten, von demselben aber der Ungeeignetheit halber rückgesandten, die vorgebliche Prozeß Geschichte zwischen dem Inkulpat, und Reitz enthaltenden Aufsätze, als in denen an letztgedachten Reitz und dessen Sachwalter gefertigten Briefchen, fort in der ferneren Erklärung an den Stadtschultheiß sich erlaubten, theils das Obrigkeitliche Ansehn herabwürdigenden, theils eine privatrache, oder Urtheilswidrige Erzwingung Verrathenden Ausdrücken, nicht nur in eine Brüche von 6 Rthlr. und in die Aufgegangene Untersuch- und Beurtheilungs-Kosten zu verurtheilen, sondern auch die auf gemelde Hearabwürdigung zielende Inkulpatische Schriften, und zwar N. Act. 9. die Beylagen A. und B. N. Act. 13. Anlag B die Prozeß Geschichte und N. Act. 13½ die fernere Erklärung an Stadtschultheisen vor einer Kommission in seiner Gegenwart durch den Bothen zu durchschneiden, zugleich Inkulpat zu warnen, seye, daß wofern er wirklich einen zu Herabsetzung Obrigkeitlichen Ansehens zweckenden Aufsatz durch den Druck dem Publico vorzulegen, sich künftig, erdreisten sollte, nach Umständen körperliche Strafe wider ihn verhängt werden sollte.

Düsseldorf den 20ten December 1802.

Churfürstlicher Hofrath

Brewer.

von Roth.

Schreiner appellirte sogleich dawider, und beförderte auch die ganze Geschichte dieses Rechtsstreits, nebst den Schriften, die er, dem Urtheil gemäß, durchschneiden sollte, zur Publizität in einer kleinen Schrift *), an deren Schlusse er sich wegen dieses Schrittes zu rechtfertigen sucht. Der Ausgang der Sache wird zu seiner Zeit in dieser Zeitung gemeldet werden.

## Polizey-Sachen.

**Wesel.** Hier wurde in der Mitte des verflossenen Monats Januar ein Diebstahl entdeckt, bey welchem ein Theil der Stadt mit ihren Bewohnern der Gefahr vernichtet zu werden, ausgesetzt gewesen ist. Man bemerkte vor einem der Pulverthürme in der hiesigen Zitadelle zerstreutes Schießpulver, und bey der dadurch veranlaßten Untersuchung fand man, daß aus diesem Thurme sieben Zentner Pulver, aus so viel Fässern, die jedes 1 Zntr. halten, ausgeschüttet und gestohlen worden. Ohne Mitwissenschaft der vor dem Pulverhause stehenden Schildwacht war es nicht wohl möglich, diesen Diebstahl zu verrichten: weil die Thäter mehrere Thüren zu öffnen hatten, welches durch nachgemachte Schlüssel geschehen seyn muß, indem auch an der äußern Thüre Schloß und Riegel unverletzt gefunden worden. Gleichwohl ist man den Thätern noch nicht auf der Spur, welche wahrscheinlich, nachdem sie von den Wällen in die Gräben der Zitadelle gesprungen, das Pulver exportirt haben. Der in diesem Thurme befindliche Vorrath von Schießpulver wird auf 300 Zentner angegeben. Mit Entsetzen dachten sich daher die Einwohner der Stadt die Gefahr, welche in der Nacht, da diese Freveltat geschah, über ihnen schwebte. Es läßt sich kaum vermuthen, daß die Diebe, bey der Eile ihres Geschäfts, die nöthige und gewöhnliche Behutsamkeit und Vorsicht bey der Handhabung dieses Mordstoffes angewendet haben sollten. Ein Nagel im Schuh konnte einen Funken aus einem Sandkorn locken, der die beym Ausschütten zerstreuten Körner entzündete, und wer weiß, wie die Laterne beschaffen war, die dem Nachtgesindel bey der schwarzen That leuchtete? Ein so kleiner Umstand war hinreichend, wenigstens die Bewohner der nächsten Straßen in einem Nu unter den Trümmern ihrer Häuser zu begraben. Mit Schaudern denken nun, durch diesen Vorfall aufmerksam gemacht, die Einwohner an die schreckliche Gefahr, der sie beständig ausgesetzt sind. Es befinden sich mehrere solcher Pulverthürme ganz nahe an der Stadt, und der darin aufbewahrte Vorrath an Pulver beträgt mehrere tausend Zentner, man giebt ihn auf 7000 Ztr. an. Ein Blitzstrahl, der einen dieser Thürme trifft, kann Wesel mit der Zitadelle in einen Steinhaufen verwandeln; und — die Thürme sind noch nicht mit Ableitern versehen. Von zwölf tausend Menschen **) beruht die Sicherheit des Lebens auf der bloßen Möglichkeit, von den Natur-Ereignissen und Handlungen menschlicher Bosheit und Leichtsinnes, die im nächsten Augenblick den zerstörenden Vulkan entzünden können, immer verschont zu bleiben. Mit welchen Besorgnissen mag sich da ein ängstliches Gemüth dem Schlafe überlassen! Welche Schreckbilder der Phantasie mögen die nächtliche Ruhe unterbrechen, bis der Tag die bangen Sorgen erneuert! So stört die Furie des Krieges das Glück der Menschheit auch im Schooß des Friedens, durch die nothwendigen Zurüstungen zu ihren blutigen Thaten. — Man hofft nun, Friedrich Wilhelm III. — der Freund und Erhalter des Friedens — werde, durch diesen

*) Sie ist betitelt: Gedanken über das einreißende Schuldenmachen junger Leute, nebst einem Vorschlage zu Einschränkung desselben, und über die Bekanntmachung gerichtlicher Verhandlungen. Veranlaßt durch zwey aufeinander gefolgte und angehängte prozessualische Vorgänge. Herausg. von Joh. Heinr. Christ. Schreiner, Buchhändler in Düsseldorf. Düsseld. b. d. Herausgeber. 1803. (72 S. 8.) Obiger Aufsatz ist ein Auszug aus dieser Schrift.

**) Wesel hat 1457 Häuser, mit 7100 Einwohnern und eine 4900 M. starke Besatzung.

(Hierzu eine Beylage.)

**Kontrakt zwischen Hr. und Frau Bäcker.**

Kontrakt zwischen Hr. Johann Bäcker, Bürger und Bäcker in Bern, und Frau Elisabeth Bäcker, geb. Bäcker, seiner Ehefrau, von der Gemeinde Gerlafingen, Amt Bucheggberg, und Hr. Johann Bäcker, Bürger und Bäcker in Bern, und Frau Elisabeth Bäcker, geb. Bäcker, seiner Ehefrau, von der gleichen Gemeinde und Amt.

Wir, die Bäcker gelobt und Elisabeth Bäcker, geb. Bäcker, seine Ehefrau, von der gleichen Gemeinde und Amt, beschließen hiemit, daß wir in Zukunft in Bern, in der Gemeinde Bern, in der Stadt Bern, in der Stadt Bern, in der Stadt

Raserey übergegangen, dann erregt es Aufmerksamkeit. Man legt den Unglücklichen an eine Kette. Besitzt er ein Vermögen, so leibt man ihn (wie man zu sagen pflegt) für dasselbe bey einem Bauern ein. Ist er aber arm, so wird er auf Gemeindekosten einem Bauer in Verpflegung gegeben, oder von Dorfschaft zu Dorfschaft, von Rott zu Rott, von Haus zu Haus nach Umständen angedungen. Es mangelt an sichern Verwahrungs-Orten, an der Wartung, an Aufsicht, und zuweilen auch an medizinischer Hülfe. Ich weiß zwar Fälle, daß sich Beamte verwendeten, solche der persönlichen Sicherheit gefährliche Wahnsinnige und Rasende in das Tollhaus zu Salzburg einzukaufen: allein das Vermögen war für eine Narrenpfründe zu gering. Und die Gemeinden? — o sie lassen lieber ein Paar Menschen schlachten, oder ein Dorf in Asche legen, ehe sie sich dazu verstehen können, 800 oder 1000 Fl. zusammen zu schießen, und damit eine milde Stiftung zu demjenigen zu machen, was sie schon vermöge ihres Nahmens und Zweckes seyn sollte.

Kursachsen. „Es ist schon oft genug öffentlich über die immer mehr überhand nehmende Betteley in einigen Gegenden Kursachsens mit Recht geklagt worden, obgleich ohne weiteren Erfolg. — Diese für die Landbewohner besonders fühlbare Plage hatte seit Jahr und Tag besonders im Delitzscher Amtsbezirk zum Erstaunen zugenommen, da alles schlechte Gesindel, bey den guten Polizeyanstalten in den benachbarten preußischen und anhaltischen Landen, in diese Gegenden getrieben wurde, und hier reichlichen Unterhalt fand. Besonders drückte diese Plage die Rittergutsbesitzer, deren Pachter und Gerichtsverwalter, und andere Personen, die auf dem Lande wohnen, und sich vor dem gemeinen Manne auszeichnen. Ganz vorzüglich aber fühlten diese fast die Landgeistlichen *), die am meisten von ihnen heimgesucht wurden, und ihre oft geringen



Einkünfte mit ihnen zu theilen genöthigt wurden, wenn sie nicht Gefahr laufen wollten, sich von dem Gesindel gemißhandelt, oder ihre Wohnungen in Brand gesteckt zu sehen. Diesem Uebel wird nun endlich abgeholfen. Dank sey dafür dem edlen Manne, der mit unbeschreiblicher Mühe und vielfacher Aufopferung dieses nicht leichte Geschäft angefangen hat, und auch gewiß glücklich ausführen wird! Dieses ist der kurfürstl. sächs. Oberhofrichter und Domherr von Wurthenau, ein Mann voll edlen Eifers Gutes zu wirken, und die edlen Absichten unsers treflichen Regenten thätig zu befördern. Dieser hielt sich zu Ausgange vorigen Jahres einige Zeit auf seinem Gute Giesien, im Delitzscher Amtsbezirk gelegen, auf, und sahe hier die schreckliche Plage in der Nähe, hörte die vielfachen Klagen der leidenden Theile, und entschloß sich patriotisch, es koste auch was es wolle, zu helfen. Er reiste nach Dresden zurück; und setzte hier alles in Bewegung, um das Uebel radikal zu heben. — Und seine Bemühungen blieben nicht fruchtlos: unser guter Friedrich August, an den er sich selbst schriftl. und mündlich wendete, gab sogleich die gemessensten Befehle, und — uns ist geholfen. Von Wurthenau selbst erhielt Befehl, das Ganze zu ordnen und zu leiten. Es wurden sogleich einige 50 Mann Infanterie, unter dem Kommando des Premier-Lieutenant Edlen von der Planitz, eines verdienstvollen und sich für die Sache interessirenden Mannes, in die am meisten geplagten Gegenden gelegt, um unter dem Beystande der Ortsobrigkeiten alle Landstreicher aufzugreifen, die Inländer an das Amt Delitzsch abzuliefern, wo dann über ihre künftige Bestimmung und Verpflegung entschieden werden soll, die Ausländer aber über die Gränze zu bringen, mit dem ernsten Bedeuten, daß, wenn sie sich wieder in den kursächsischen Landen auf der Betteley betreten ließen, sie ohne Verschonen ins Zuchthaus gebracht würden, wozu auch wirklich die strengsten Befehle da sind. — Die

*) Es ist beynahe unglaublich, aber wahr, daß mancher Prediger die Ausgaben, die ihm die Bettler, die wahren Armen noch ausgenommen, verursachten, auf 30 bis 40 Rthlr. jährlich anschlagen kann. Denn, wie bekannt, giebt es auch unter den Bettlern heut zu Tage vornehme und geringe, und erstere lassen sich nicht mit einer geringen Gabe abweisen, besuchen daher auch nur Honoratioren, zu denen sie sich selbst zählen.

gute Wirkung dieser Anstalt hat sich auch bald geäußert. Alle Bettler sind verschwunden, die bisher unsere Gegenden gleichsam überschwemmten. Zwar haben sich viele in die benachbarten, vom Militär noch unbesetzten Aemter begeben: allein, wenn hier die nähmlichen Vorkehrungen getroffen werden, wie auch bereits geschieht, so wird sich das Uebel leicht aus dem Grunde heilen lassen. Denn die meisten dieses Gesindels bestehen aus Ausländern, der kleinere Theil sind Inländer, die das Land leicht ernähren kann, wenn man sie in Arbeitshäuser steckt, wo sie, ohne Jemanden zur Last zu fallen, dem Staate noch nützlich seyn können. Es bleibt uns nichts zu wünschen übrig, als daß die Bewohner der Dörfer guten Willen genug beweisen, diese wohlgemeinte Anstalt kräftig zu unterstützen, und die Bemühungen des Militärs nicht zu hindern, sondern auf alle Art zu befördern. Da der Nutzen davon so sehr in die Augen fällt, und sich an ihrem Vermögen, Sicherheit und Ruhe sehr bald äußern wird: so kann man mit Zuversicht hoffen, daß auch sie das Ihrige thun, und nicht, wie so oft bey landesherrlichen Befehlen geschieht, müßige Zuschauer machen werden.

Straßburg. Hier ist vor kurzem eine Fabrik von falschen Wiener Banknoten ausgespürt worden, welche zum Theil in Straßburg, theils in Italien Centralpunkte hatte. Unter den hiebey in Beschlag genommenen Gegenständen befinden sich, nebst den zur Fabrikazion gebrauchten Platten und Vorräthen von Bankozetteln, mehrere Plane in Betreff dieser Finanzspekulazion. Durch einen Kupferstecher, welchem jene Verfälscher für jede Platte 50 Ld'or versprochen hatten, soll diese Sache zuerst bey dem Departementspräfekte angezeigt worden seyn. Mehrere Theilnehmer sind bereits verhaftet. Auch verschiedene Personen, welche als Kommissäre mit diesen Bankozetteln zu Leipzig, Frankfurt am Main und in andern teutschen Städten Geschäfte gemacht hatten, hat man ebenfals arretirt und ihre Depots zu Straßburg in Beschlag genommen. Unter den Verhafteten sind nur drey von Straßburg, die übrigen sind theils Teutsche, und selbst gebohrne



Oestreicher, sogar ein östreichischer Stabsoffizier, welcher seit einigen Wochen mit Urlaub in Frankreich war. In 10 bis 12 bedeutenden Handelsplätzen sollen jene Spekulanten ihre Verbindungen begründet haben. Mehrere Millionen solcher Bankozettel, — die sehr schwer von den ächten zu unterscheis sind, — sollen in Umlaufe seyn.

## Lehrreiche Unglücksfälle.

Wien. Vor kurzem ereignete sich hier folgender traurige Zufall. Der geheime Staatsrath, Graf Porochi, befand sich unpäßlich zu Bette, vor welchem ein Wachslicht stand. Durch einen unglücklichen Zufall geriethen die Haare desselben, wie er sich aus dem Bette kehrte oder aufstehen wollte, in Brand, nebst seinem Hemde und dem Bette. Auf die Erblickung der Flamme, eilten das Kammermädchen und die Gräfin herbey, löschten das noch brennende Hemd und das Feuer überhaupt: aber der Graf, den vielleicht zugleich ein Schlagfluß getroffen hatte, verschied wenige Minuten nachher. Er war an mehrern Stellen des Körpers versengt.

Durlach. Hier starb vor kurzem das beynahe 4jährige Töchterlein des Physikus Dr. Creuzbauer, nach 13jährigen unsäglichen Qualen. Das arme Kind war das erbarmungswürdigste Opfer eines durch unvernünftiges Kitzeln von einer Magd hervorgebrachten konvulsivischen Lachens geworden, durch das, wie sich bey der Oeffnung zeigte, eine Verrückung des fünften Wirbelbeins, Entzündung der benachbarten innern Theile, Fieber, und endlich Vereiterung und Knochenfraß, begleitet von den schmerzhaftesten Zufällen, verursacht wurden.

In Koburg spielten im Novbr. v. J. einige Kinder von 2 bis 5 Jahren auf dem Bürgles und rissen aus dem Garten des Herrnbauers einige Stechäpfel ab, die derselbe zum Gebrauch für das Vieh dahin gepflanzt hatte, öffneten dieselben und aßen die reifen Samenkörner. Zwey Kinder des Rothgerbers Gottfried Diez, ein Knabe von 5 Jahren und ein bildschönes Mädchen von

Tuben, andern kaum an acht[e] gaul
Ein Ritter ist, der sich nicht kan
Zu Pferd und Fuß gebrauchen lassen,
Auch sich beyden Theilen fassen.
Ein Ritter muß auch wissen wol
Wie man ein Pferd recht reiten soll,
Und wie man es recht tummeln kan,
Sonst ist es nicht ein Ritter dran.
Ein Ritter muß auch wissen wol
Wie man ein Pferd recht reiten soll,
Und wie man es recht tummeln kan,
Sonst ist es nicht ein Ritter dran.

# National-Zeitung der Teutschen.

8tes Stück, den 24sten Februar 1803.


## Gesetzgebung und Regierung.

**Kur-Bayern.** Die erleuchtete bayrische Regierung geht ihren raschen Gang in der Vervollkommnung aller Zweige der gesellschaftlichen Verbindung ununterbrochen fort; sie befolgt dabey noch treulich den im vor. Jahrg. dies. Ztg. *) in Thatsachen gezeigten systematischen Plan, den sie nun auch über die durch das Entschädigungswerk dem Kurfürsten zugefallenen neuen Besitzungen erstrecket, wo sie vermuthlich weniger Hindernisse zu überwinden haben wird, als in den alt-bayerischen Landen. Hier folgen die wichtigsten neuern Verfügungen und Anstalten zur allmähligen Realisirung des Ideals eines wohlgeordneten Staates in derselben Ordnung, wie in den angeführten Blättern des vor. Jahrganges.

I. Die Verbesserung der Landwirthschaft, und der Flor der bürgerlichen Gewerbe aller Art, durch freye Thätigkeit des Fleißes, beschäftigte noch vorzüglich die Sorgfalt Max. Josephs, als eines wahren Landesvaters, der seinen Kindern vor allen Dingen Brod zu schaffen sucht. Unterm 9ten August wurde von der General-Landes-Direktion eine wiederholte Warnung an alle Advokaten und Prokuratoren erlassen, bey Sachen, welche die Verbesserung der Kultur und die Abtheilung der Gemeinheits-Gründe betreffen, keine Rekurse oder Appellationen einzulegen, indem sie als bloße Polizey- und Landeswohlfahrtssachen angesehen werden sollen, die keinen Verzug leiden. Ein Anwald wurde wegen einer solchen Verzögerung der Gemeinheits-Abtheilung zu Kaiserslautern zum Ersatz der Taxen und Kosten an seine Parthey und 6 Rthlr. Strafe zum Armeninstitut verurtheilt, und dem Klostergericht Dürkheim aufgeben, den ersten Spruch binnen 14 Tagen in Vollzug zu setzen, widrigenfalls solches durch ein benachbartes Landgericht auf dessen Kosten geschehen solle. —

Bey diesen sich immer weiter verbreitenden Abtheilungen der Gemeinweiden und Gemeinwaldungen hatte man häufig den Fehler begangen, die Theile unschicklich anzulegen, so daß zu schmale und lange Streifen entstanden, und dadurch der Grund zu neuen Beschädigungen und Streitigkeiten gelegt wurde. Diesen Mißverhältnissen abzuhelfen, wurde unterm 17ten Dez. 1802 folgende Verfügung gemacht: „daß künftig bey allen diesen Abtheilungen ein oder mehrere Kreuzgeräumter zu 12 Schuh, oder wo der Raum weniger zu sparen oder auch mehr Gemeinbedürfniß von Ab- und Zufuhr ist, — zu 20 Schuh-Breite in geraden Linien auszustecken sind, damit alle Theile darauf ihre Anlage empfangen, wie dieß bereits mit bestem Erfolge jüngst beym Verkaufe der kleinen Staatswaldungen in Anwendung kam. Dadurch sind allein alle Vortheile erreicht, und alle Zwecke vereinigt: denn die Theile erhalten so eine ordentliche Figur, die Geräumter ersetzen alle nöthige Wege, in keinem Antheile darf also mehr einer geduldet werden, nebenbey genießt jeder Antheil überall hinlänglich Ab- und Zufuhr, — und endlich ist dabey für die Zukunft gesorgt. — Nicht fern wird der Zeitpunkt mehr seyn, wo

*) M. s. die Stücke 30. 31. 33. 36. 37. des vor. Jahrg. dies. Ztg.

das ganze Land im kultivirten Zustande erscheint, also mehr Bevölkerung, mehr Anbauung eintritt. — Durch obige Geräumter und gerade Linien erlangen dann einleuchtend diese Ansiedlungen eine ordentlichere Gestalt."

Zu Oberhardhausen war ein Streit zwischen der Gemeinde und einem Einwohner wegen Zweymähtigmachung der Wiesen entstanden, welchen die kurf. G. L. Dir[illegible]. zum Vortheil des letztern dahin entschied: daß er allerdings befugt sey, seine Wiese zweymähtig zu machen und die Viehtrifft davon abzuhalten, und die Gemeinde ihm den durch Niederreißen der Zäune verursachten Schaden mit 20 Fl. zu vergüten habe. Auch wurde dieser Fall im Regierungsblatt mit folgender allgemeinen Verwarnung bekannt gemacht.

„Zugleich wird dem Hofmarktsgerichte verwiesen, daß in einer Sache, wo nach den Kulturgesetzen und natürlichen Verhältnissen der freyen Eigenthums-Benutzung gar kein Prozeß zu gestatten ist, hier sogar ein förmlich schriftlicher eingeleitet wurde, weswegen das Hofmarktsgerichts alle Taxen den Partheyen zurückzugeben hat, und die übrigen Kosten ersetzen muß. Weil nun mehrere derley Fälle vorkommen, so werden sämmtliche Gerichtsstellen gewarnt und auf die Kulturs-Mandaten angewiesen, nach welchen klar in Fällen, wo ein Landwirth seine Wiesen zweymähtig machen, seine Brache anbauen und überhaupt sein Eigenthum besser benutzen will, jede Prozeßeinleitung verboten, vielmehr anbefohlen ist, die Kultur, und die Benutzung des Eigenthums allezeit gegen die gemeinverderbliche, nur von der Barbarey herstammende Weidenschaft mit allem Nachdrucke zu schützen, und so nach und nach dem wilden Hirtenstande vollends den Stab zu brechen."

Welche richtige und helle Begriffe von Gegenständen, über welchen noch im größten Theil von Teutschland das Licht nur in Büchern aufgegangen ist, und in der Praxis noch dicke juristische und ökonomische Finsterniß herrschet; wo man noch große Strecken tragbaren Landes, tartarischen Steppen gleich, unbebaut liegen sieht, weil ein Nachbar das Recht, seine Kuh darauf hungern zu lassen behauptet, und weil man solche Fälle nicht als Gegenstände der öffentlichen Wohlfahrt, sondern als juristische Streitfragen behandelt. — Eine Verordnung vom 14ten Jan. d. l. J. wegen Unterhaltung von Zäunen gegen den Anlauf des Weide-Viehes verdient hier ganz mitgetheilt zu werden.



„Im Nahmen Sr. kurfürstl. Durchlaucht ꝛc. wird sämmtlichen Gerichtsstellen des Landes eröffnet, daß man mit Mißfallen durch mehrere Akten und Beschwerden in die Kenntniß gesetzt ist, wie selbst mehrere Gerichtsstellen den so mächtig aufgeschwungenen Kulturgeist wieder niederdrücken wollen, da sie den kulturlustigen kostbare Verzäunungen aufbürden. In einigen Gerichts-Distrikten bestehen sogar von den Gerichtsdienern ordentliche Zaunvisitationen, und der mindeste Fehler an einem Zaune wird bey den Verhören zu einem Straffalle und einer Finanzquelle gemacht, dagegen aber darf dem Herkommen gemäß alles Vieh wild. — Tag und Nacht ohne Hirten, in den Fluren und Waldungen, kurz in der ganzen Gegend ungestört herumlaufen, — und wenn der Kulturunternehmer über solche Verwüstungen seiner Saaten schreyt, und Hülfe sucht, findet er weder Richter noch Beklagte. — Unbegreiflich ist es, wie bey den so nachdrücklichen Kulturs-Mandaten, in denen alle diese Mißbräuche schon längst abgestellt, und dagegen bloß allein die Kulturen nach voller Freyheit in Schutz genommen sind, diese Unfüge sich bis jetzt noch öffentlich erhalten könnten. — Nach der Natur des Eigenthums Benutzung und Kulturverhältnisse ist auf keine Art der Kulturunternehmer, der oder seine Brachfelder anbaut, seine einmähtigen Wiesen zweymähtig macht, öde Weidgründe besäet und bepflanzt, oder sonst Verbesserungen bey seinen Gründen bezweckt, verbunden, diese seine Gründe mit Zäunen zu umschließen, um das Weidvieh davon abzuhalten: sondern bloß allein diejenigen, die ihr Vieh auf die Weide schicken, legen sich dadurch die Verpflichtung auf, fremde bebaute Gründe vor Schäden durch wachsame Hüter, oder sonst, zu sichern; außer dessen müssen sie nicht nur wegen den Vergehen des sorgenlosen Eingriffes in fremdes Eigenthum büßen, sondern auch vollen Ersatz leisten. Hierüber bedarf es selbst keine Pfändung oder Benennung des Beschädigers, sondern die ganze Gemeinde, die die Weide ausübt, ist ohne weiters hierüber verantwortlich, und schuldig der Strafe und des Ersatzes sowohl rücksichtlich der Beschädigung selbst, als der Augenscheins- Schätzungs- oder sonstiger Prozeßkosten, und mag sie erst dann die Rücksprache unter sich über den wahren Thäter nehmen. Daß übrigens eine Zaunvisitation nie mehr anwendbar, ein

frey umherlaufendes Vieh ohne Hüter allezeit zur Pfändung geeignet, und der Eigenthümer davon der Polizeystrafe unterworfen ist, versteht sich von selbst.

Sämmtlichen Gerichtsstellen wird also die Abstellung der bemerkten Unfüge ernstlichst aufgetragen, und vielmehr die Unterstützung der Kultur ohne die mindesten Beschränkungen, nach wiederholt ergangenen gesetzlichen Weisungen, nachdrücklichst mit der Warnung ans Herz gelegt, daß bey vorkommenden ähnlichen Beschwerden die säumigen oder gar den höchsten Verordnungen entgegen handelnden Gerichtsstellen unter strengen Maaßregeln verantwortlich gemacht werden sollen, wornach sich allenthalben zu achten ist ꝛc.

Da die Feldmäuse auch in Bayern seit drey Jahren großen Schaden gethan haben: so wurde unterm 22sten Septbr. vor. J. ein Nachtrag zu der schon 1801 den Landleuten bekannt gemachten Belehrung über die Vertilgung derselben publizirt, und unter andern die Wegschaffung der Raine zwischen den Feldern, die diesen Thieren zum Schlupfwinkel dienen, empfohlen, und den Obrigkeiten aufgegeben, einzuberichten, welche Mittel an jedem Orte angewandt und als die besten befunden worden. Giftige, für Menschen und Vieh gefährliche Mittel wurden verboten.

Da der Getreide-Bau die Haupt-Nahrungsquelle von Bayern ist: so kam es der einsichtsvollen Regierung nicht in den Sinn, wegen der Theurung dieses Produkts eine Fruchtsperre anzulegen, und dadurch die benachbarten Länder, welche Bayern seinen Ueberfluß abnehmen, zu veranlassen, daß sie auf Mittel denken müßten, ihn künftig entbehren zu können. Sie ließ den Getreidehandel frey, erhöhte nur den vorherigen Ausgangszoll, von 1 Fl. vom Schäffel, um 40 Kreutzer, und schärfte die schon bestehende Verfügung, daß alles zum Handel bestimmte Getreide nicht anders als auf öffentlichen Märkten erkauft werden, und die Händler sich mit Attestaten darüber versehen müssen, die sie bey den Mauth-Stationen aufzuweisen haben, um Unterschleif des Zolles zu verhindern. — Wie beträchtlich der Getreidebau in diesem Lande ist, erhellet aus den von der Gen. Landesdirektion wöchentlich



bekannt gemachten Tabellen über die namentlich auf jede Schranne (Getreidemarkt) zum Verkauf gebrachten Quantitäten von Getreide, mit beygefügten Mittelpreisen. Nach diesen hat der Geldeswerth des in den Städten und Märkten des Herzogthums Bayern und der Oberpfalz verkauften Weitzen, Rocken, Gerste und Haber im verflossenen Jahre 1802 betragen im Monat

| | | | |
|---|---|---|---|
| Januar | 715003 | Fl. 38 | Kr. |
| Februar | 700310 | — 5 | — |
| März *) | 466610 | — 51 | — |
| April | 497863 | — 52 | — |
| May | 647069 | — 36 | — |
| Junius | 529441 | — 9 | — |
| Julius | 721117 | — 1 | — |
| August | 464297 | — 56 | — |
| September | 6678 5 | — 19 | — |
| Oktober | 957352 | — 11 | — |
| November | 968664 | — 12 | — |
| Dezember | 859602 | — 56 | — |
| in Summe: | 8,195138 | Fl. 46 | Kr. rhn. |

Diesen großen Ertrag gab der Ackerbau noch über die eigne Konsumtion der Landbewohner.

Aus dem Lande giengen von allen vier Getreide-Sorten in den 9 Monaten Januar bis September 1802 für 1,126552 Fl. 35½ Kr. — nur nach den Zollregistern, und zwar, was dem Statistiker zu wissen lieb seyn wird, nach

| | | | |
|---|---|---|---|
| Tyrol für | 226996 | Fl. 23½ | Kr. |
| Oesterreich | 31322 | — 46 | — |
| Böhmen | 7197 | — 24 | — |
| Passau | 244964 | — 37½ | — |
| Werrenfels | 49997 | — 35 | — |
| Salzburg | 150964 | — 39½ | — |
| Berchtesgaden | 180117 | — 7 | — |
| Nürnberg | 15004 | — 35 | — |
| Ansbach und Bayreuth | 5767 | — 11½ | — |
| Eichstädt | 2633 | — 2 | — |
| Schwaben | 41284 | — 32½ | — |
| verschiedne Reichsherrschaften | 2438 | — 15 | — |
| Regensburg | 167863 | — 27 | — |
| in Summe: | Fl. rhn. 1,126552 | — 35½ | Kr. |

Man sieht aus diesen die Wichtigkeit des Ackerbaues für Bayern beweisenden Thatsachen, daß die Regierung sehr weise handelt, wenn sie alles Mögliche anwendet, die

*) Eine Tabelle vom Monat März fehlt mir, welche 130 bis 140000 Fl. betragen kann, so daß die ganze Summe sich über 8 Mill. 300000 Fl. belaufen mag. D. H.

Landwirthschaft überhaupt in noch höhern Flor zu bringen, und jeden Zweig der Kultur zu begünstigen.

Denn noch wird, nach dem Urtheil eines einsichtsvollen bayerischen Vaterlandsfreundes **), der Getreidebau zu stark und andere Zweige der Kultur, als die Viehzucht, der Hanf- und Flachsbau, die Baumzucht ꝛc. zu wenig betrieben, und dadurch die Industrie gehemmet; indem der Getreidebau zwar viele, aber dessen Produkte nur wenig Hände beschäftigen und nur wenig Stoff zu Manufakturen abgeben. Das Bestreben, völlige Freyheit der Benutzung des Bodens einzuführen, erhält durch diesen Umstand einen noch höhern Werth für das Land, und jeder Patriot muß den Landesvater dafür segnen; so wie für die fortgesetzte Sorge, die noch vorhandenen unbebauten großen Strecken Landes mit Einwohnern zu besetzen und urbar zu machen.

So wurde im vor. Jahr die Ansiedlung Karlsfeld (m. s. d. vor Jahrg. dies. Ztg. S. 1020) noch um 4 Stellen vermehrt, so daß die Kolonie im Landgericht Dachau jetzt aus 40 Stellen mit 200 Einwohnern besteht. — Die Pfarrey Staffenhofen im Gericht Rosenheim erhielt einen Zuwachs von 200 Seelen. Gegen 60 Familien aus der Rheinpfalz siedelten sich am Kolber-Moore an, welche durch ihre Thätigkeit den eingebohrnen Bauer ungemein beschämen. Sie haben schon 32 Häuser. —

(Die Fortsetzung folgt.)

**Erfurt.** Folgenden Ortschaften im Erfurter Gebiete, welche im vergangenen Jahre durch Hagel gelitten hatten, sind von Sr. königl. Majestät von Preußen, auf edles Verwenden der dahiesigen kön. preuß. Spezial-Organisations Kommission bey dem hohen Organisations-Chef General-Lieutenant Grafen von der Schulenburg-Kehnert, ihre Fruchtabgaben für das verflossene Jahr 1802 mit 192½ Erfurter Malter Korn, 68¼ Erfurter Malter Gerste und 100½ Erfurter Malter Hafer gnädigst erlassen worden, nähmlich Witterda, Kirchheim, Utzberg, Mönchenholzhausen, Zimmern supra, Rottleben, Ermstedt, Walschleben, Obernitze, Bechstedtstraß, Sohnstedt und Vargula. Ueberhaupt besitzen die königl. Kommissarien, der Kammergerichts-Rath Schultz und der Kriegs- und Domänenrath Borsche die größte Achtung des Publikums, die sie durch humane Behandlung der Unterthanen verdienen.

Es wird hier nunmehr ein neues Infanterie-Regiment errichtet, wozu das Bataillon von Wartensleben, nebst der beybehaltenen Mannschaft des ehemaligen kurmaynzischen Regiments von Knorr, welche sich sehr durch ihre Schönheit und Geschicklichkeit im Manövriren auszeichnet, den Stamm abgeben. 1800 Mann Rekruten werden aus dem hiesigen und Mühlhäusischen Gebiete und dem Eichsfelde dazu ausgehoben. Der General-Lieutenant Graf von Wartensleben wird Chef dieses Regiments, und der Major von Prittwitz dessen Kommandeur. Für 40 von andern Regimentern hierher versetzte Offiziere werden Quartiere angewiesen. Von den gewesenen kurmaynz. Offizieren sind bis jetzt nur zwey — von Adel — dabey angestellt. Für Münster und Hildesheim wird ein neues Dragoner-Regiment errichtet, dessen Chef der Oberst von Wobeser, bisheriger Kommandeur des Leib-Karabinier-Regiments ist.

Die hiesigen vier Nonnenklöster werden nicht aufgehoben, sondern sind mit einer jährlichen Abgabe von ihren Einkünften belegt worden. Das sogenannte Neuwerks-Kloster, Augustiner-Ordens, als das wohlhabendste, zahlt 1200 Rthlr.

**Berlin.** Unterm 29sten Sept. v. J. ist ein in 77 §§. abgefaßtes königl. Reglement für die hiesigen Zeugdruckereyen, zur genauern Bestimmung des Verhältnisses der Besitzer solcher Druckereyen und der Drucker, und ihrer gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten publizirt worden, um den bey diesem Gewerbe eingerissenen Unordnungen und

**) M. s. die Abhandlung: Ueber die Hindernisse der bayerischen Industrie und Bevölkerung von A. W. im Januar-Heft der von Zachischen Monatl. Korrespondenz zur Beförderung der Erd- und Himmelskunde, 1802.

Mißbräuchen Einhalt zu thun; indem die Drucker sich oft gegen ihre Brodherren auflehnten und deren Werkstätte verließen, ohne ihren Dienst aufgesagt, ja oft ohne ein übernommenes Stück vollendet zu haben. Nach dieser Verfügung ist und bleibt das Zeugdrucken ein zunftfreyes Gewerbe, das jeder, nach erlangter Konzession treiben, und dabey auch Frauenspersonen anstellen kann.

Aschaffenburg. Die kurfürstl. Regierung hat unterm 10ten Dezbr. vor. J. eine Verordnung über das gerichtliche Verfahren bey Injurien-Klagen, in 7 §§. erlassen. Nach dieser können Verbal-Injurien zwischen Privatpersonen, durch Vergleich oder Verzeihung, unter ihnen selbst, ohne Einmischung des Beamten oder Polizeyvorstehers, beygelegt werden; wenn kein öffentliches Aergerniß, Auflauf ꝛc. dabey vorgefallen ist. Richterlichen Amtspersonen, die bey der Ausübung ihres Amts beleidiget werden, steht es zu, die Genugthuung auf der Stelle, nach den Rechten, zu verfügen. Bey Verbalklagen unter Honoratioren findet die Zivilklage statt, mit Appellation in zweyter und dritter Instanz; zwischen gemeinen Leuten werden sie, als Polizeygegenstände, summarisch verhandelt. Bey Real-Injurien, die sich allemal zuerst zur Polizeyuntersuchung qualifiziren, wird die Privat-Genugthuung zugleich mitbestimmt. ꝛc.

## Nützliche Betriebsamkeit.

Hessen-Kassel. Das Dorf Niederwallmenach *) gehört zu den wohlhabendsten Oertern dieser Gegend. Unter seinen 380 Einwohnern zählt solches nicht einen einzigen öffentlichen Bettler, und der ganze Ort freut sich eines hohen Wohlstandes. Nicht die Lage, auch eben nicht immer glückliche Verhältnisse haben diesen Ort, der ohnehin bis jetzt noch mit Holzmangel zu kämpfen, und ehemals, ehe der Kleebau in Gang kam, mit Wiesenmangel zu kämpfen hatte, aufgeholfen: sondern der rastlose Fleiß der Bewohner, die ihre Felder zum reichlichsten Ertrage zwangen; der Klee- und Gemüsebau, die Einführung der Stallfütterung — diese ökonomische Verbesserungen waren es, die den Ort zu einem hohen Grade des Wohlstandes erhoben haben, der vielleicht am härtesten beschwert ist; indem die Gemeinde den hiesigen Prediger und Schullehrer, deren Stellen zwar zu den geringsten der Niedergrafschaft gehören, doch aber beyde aus eigenem Seckel zu besolden, alle übrige Prästanda zu entrichten hat, und dabey den größten Theil, ja fast das Ganze ihres Bau- Brenn- und Geschirr-Holzes mit baarem Geld erkaufen muß. Allein, hier wirkt jede nützliche Einrichtung, so bald solche nur thunlich befunden wird, gleich einem elektrischen Schlage, auf jeden Einwohner, und die Ortsobrigkeit, an deren Spitze der für das gemeine Wohl rastlos thätige Schultheiß Philipp Wenn stehet, giebt das Beyspiel der Verbesserungen. So hat man vor einigen Jahren die Hauptstraße des Dorfs verbessert; einen Wasserbehälter zum Behufe bey Feuersnöthen, aus welchem mehrere Feuerspritzen versorgt werden können, angelegt; die kleinen, um das Dorf unbebaut liegenden Plätze meist in Zäune eingehegt und urbar gemacht, und nun im letzten Herbst angefangen, auch Obstbaum-Alleen an den Fahrwegen anzulegen. Zwar hatte man schon ehemals hier eine nicht unbeträchtliche Obstbaumzucht, und es fanden sich auch unter den jetzigen Bewohnern des Orts immer Männer, welche Obstbäume nachpflanzten: inzwischen schien doch die Thätigkeit, womit man sich auf den Feldbau legte, die Liebe für Obstbaumzucht zu verdrängen, bis vor einigen Jahren selbige erwachte, und diesen Herbst in eine Art Enthusiasmus ausbrach. Schon ist ein Fahrweg, der von hier nach Nastätten geht, auf beyden Seiten mit Obstbäumen bepflanzt; ein zweyter Weg zu einer Allee abgemessen; ein dürrer Gemeindeplatz wird mit Kirsch- und Zwetschenbäumen besetzt, und bis zum Frühjahr

*) Niederwallmenach, ein Dorf in der Niedergrafschaft Katzenelnbogen, auf der rechten Seite des Rheins, 2 Stunden von St. Goar, zählt 380 Einwohner, die sich vom Ackerbau und der Viehzucht nähren. Das Dorf gehört zum Amte Reichenberg

1804 hofft man alle Feld-Fahrwege mit Obstalleen geschmückt zu haben.

Wenn der Wanderer ins künftige sich freut, wenn er bey brennender Sommerhitze hier unter dem Schatten eines schönen Obstbaumes ausruhen kann; wenn der Fremde an diesen Alleen eine sichere Zurechtweisung hat: so wird er die braven Männer segnen, welche die Anstalten zu einem so löblichen Werke trafen und vollführten.

Schon seit mehrern Jahren hat ein alter, nun verstorbener Schultheiß, Nahmens Hennemann, in einem Dorfe der hiesigen Niedergrafschaft, Nahmens Weidenbach, auch mit glücklichem Erfolge die Einwohner zu solchen Obstbaumpflanzungen aufgemuntert. Auch zeichnen sich in hiesiger Gegend noch besonders die Dörfer Bogel, Patersberg und Gemmerich durch ihre Obstbaumzucht vortheilhaft aus; und wenn, wie zu hoffen steht, die andern Gemeinden dem Beyspiele Niederwallmenachs folgen: so wird für die Zukunft dem Obstheißhunger und der Obstdieberey durch den Ueberfluß dieses Produktes gesteuert, und dabey keine geringe Summe Geld für Obst theils im Lande erhalten, theils noch eingebracht werden. Den guten Fortgang dieses Zweiges der Landwirthschaft verdankt man vorzüglich auch dem würdigen Amtsverwalter Rayser zu Reichenberg, der selbst gute praktische landwirthschaftliche Kenntnisse besitzt und seine Amtsuntergebenen, so wie zu allem Guten, besonders auch zu der Obstbaumzucht fleißig aufmuntert.

## Verbrechen aus Leidenschaft.

Neue Rhein-Departemente. Warum gehören doch auch grausenvolle Unmenschlichkeiten zur Geschichte der Menschheit! Und, wie tief stürzt verbotene Wollust ihre Sklaven in Abgründe des Lasters und des Elendes! —

Maria Anna Brumeau, aus dem Maas-Departement gebürtig, seit ungefähr 8 Monaten Witwe eines Douanen-Lieutenants dieses Nahmens, der zu Udem im Klever Bezirk seinen Standort gehabt, hatte aus ihrer Ehe einen Knaben und 2 Töchter



behalten. Die letztern hatte sie bey sich, die älteste, Nahmens Nicole, war 12 Jahr alt. Die Mutter zog nach des Mannes Tode in ein Haus, wo mehrere ledige Douanen-Beamte wohnten, um unter ihnen einen zweyten Mann zu finden. Statt dessen fand sie die häßliche Krankheit, die der verbotene und viehische Liebesgenuß giebt. In diesem Zustande zog sie zum Douanen-Prépose Jacotin, mit dem sie schon zu Lebzeiten ihres Mannes sehr genauen Umgang gehabt hatte. Sie schlief mit diesem in einem Bette, und ihre Töchter schliefen neben ihr. Bald klagte Nicole dieselbe heimliche, eckelhafte Krankheit zu haben, mit welcher die Mutter behaftet war. Seit diesem Augenblick war Nicole der beständige Gegenstand des Hasses und der Verfolgungen der Mutter. Am 2ten Niv. war Jacotin auf seine Nachtrunde ausgegangen. Die jüngste Tochter Martha schlief in einem Winkel des Zimmers; die kranke Nicole neben dem Ofen. Die Mutter legte sich diese Nacht nicht. Endlich, nachdem sie das Licht ausgelöscht, zwischen 4 und 5 Uhr des Morgens, ergriff sie ihr Kind bey der Kehle, um es zu erwürgen. Nicole sträubte sich, winselte, weinte, rief, bat Gott, bat die Mutter um ihr Leben. „Laßt mir nur die Zeit, um für euch zu Gott zu beten, Mutter!“ rief sie; nichts half. Die Tochter starb, nachdem sie in der Todesangst in die mordenden Hände der Mutter gebissen. Nach vollbrachter That zündete das Ungeheuer die Lampe an, um sich zu überzeugen, ob der Tod wirklich erfolgt sey. Die kleine Martha, welche alles gehört und gesehen hatte, zitterte auch für ihr Leben, als Jacotin ins Zimmer trat. Er sah die Gräuelthat, und während er der Mörderin Vorwürfe machte, bewog sie ihn, den Vorgang anzuzeigen. Sie gestand vor den Behörden ohne Rückhalt, ihre Tochter getödtet zu haben; die heimliche Krankheit derselben, sagte sie, sey der Beweggrund ihrer That gewesen. Aus allen ihren Aeußerungen scheint aber hervorzugehen, daß nicht die Schändlichkeit dieser Krankheit, sondern die Veranlassung derselben der tiefer liegende Beweggrund gewesen. Ein heftiger innerer Kampf und ein tiefer Schmerz bey ihren

Aussagen im Justizhause, hat anzudeuten geschienen, daß Eifersucht gegen die Tochter die Ursache der Greuelthat der Mutter war. — Besagte Brumeau hat ihren vollen Verstand, sie drückt sich zusammenhängend aus, und spricht ihre Sprache, die französische, reiner, als es bey Leuten ihrer Art gewöhnlich der Fall ist.

Frankenberg im Erzgebirge *). Hier ereignete sich vor kurzem folgende warnende Begebenheit.

„Ein Schuhmacher-Gesell, aus Waldheim gebürtig, kam den 2ten Febr. Abends betrunken zu seinem Meister zurück. Die Familie desselben nahm sich in diesem Zustande seiner bestens an. Man machte ihm Thee, und brachte ihn zu Bette. Erst spät des andern Tages hatte er seinen Rausch ausgeschlafen, und er kam also auch spät an die Arbeit. Der Meister, Nahmens Richter, ein fleißiger und ordentlicher Bürger, der alle Unordnungen dieser Art mit Unwillen bemerkte, und noch überdieß von dem Vater des Gesellen gebeten worden war, demselben über seine Ausschweifungen ernstliche Verweise zu geben, machte dem jungen Menschen Vorstellungen über sein schlimmes Betragen. Aber daraus entstand bald ein heftiger Wortwechsel mit gegenseitigen Bitterkeiten, und als nun der Meister dem Gesellen Stillschweigen gebot, auch vielleicht drohete, ihn von der Werkstatt herab zu werfen, gerieth dieser sogleich in eine so fürchterliche Wuth, daß er ihn mit einem sogenannten Schusterkneif in den Unterleib stach. Er sank schreyend zusammen, und nach 16 Stunden verschied er, unter außerordentlichen Schmerzen, da der Stich durch Magen und Lunge gegangen war. — Bedarf es wohl noch eines einzigen Wortes, um vor Trunkenheit und Zorn zu warnen? Diese Laster entrissen der Stadt einen braven Bürger in seinem 29sten Jahre, und machen, außer dem Mörder, noch eine Menge Menschen unglücklich.



## Edle Menschenliebe.

Insel Rügen. Am letzten Tage des verflossenen Jahrs hat sich bey Altenkirchen auf der Insel Rügen eine der schauderhaftesten Schiffbruchs-Szenen ereignet. Schon des Morgens gegen 4 Uhr war die von Pillau kommende, nach Flensburg gehörende und mit Rocken, Erbsen, Leinsamen, Flachs und Brettern befrachtete Jagd, Frau Ingeborg, Schiffer Asmus Anders, welche bey einem schweren, östlichen Sturm in der stockfinstern Nacht sich zu tief in den gefährlichen Tremper Golf hineingewagt hatte, auf das fürchterliche Riff geworfen worden, das dem Gestade zwar zu einem unüberwindlichen Bollwerk gegen die tobenden Fluthen dient, zugleich aber auch dem unvorsichtigen oder unglücklichen Seefahrer den unvermeidlichen Untergang bereitet. Das Schiff war in schräger Richtung und mit solcher Gewalt auf die Sandbank aufgelaufen, daß das Steuerbord tief unter dem Wasser zu liegen kam, das Backbord hingegen, fast bis zum Kiel entblößt, über der Fluth emporstrebte. Die fünf Köpfe starke Mannschaft, welche endlich zu arbeiten aufgehört hatte, war, als der entscheidende Stoß erfolgte, mehr rathlos, als rathschlagend, in der Kajüte versammelt, wurde aber durch die zu den Luken hereinschlagende See genöthigt, eiligst aufs Verdeck zu flüchten, um dort nach schleuniger Rettung ihres Lebens sich umzusehen. Drey davon, der Schiffer, der Steuermann und ein Matrose stiegen in das stehende und laufende Tauwerk. Die beyden andern blieben im Rumpfe des Schiffes und befestigten sich in der Gegend der Pumpe mit Stricken. In dieser trostlosen Lage, dem heulenden Sturme, der tobenden See, und der grimmigen Kälte preisgegeben, mußten diese Unglücklichen sieben lange schreckliche Stunden aushalten, während deren die brandende See sich wenigstens drittehalb tausendmal über ihren Köpfen brach. Die Bewohner des neuangelegten Landsitzes Jus-

*) Eine amtssässige Stadt, 3 Stunden von Chemnitz, in einem anmuthigen Thale der Zschopau, mit 410 Häusern, sehr nahrhaft durch die Katun-Webereyen und Druckereyen. Nicht weit von der Stadt liegt das kurfürstl. Schloß und Amtshaus Sachsenburg. In die Stadtkirche sind eingepfarrt die Dörfer Diltersbach und Neudörfchen, Ober- und Niedermühlbach, Hausdorf, Gunnersdorf.

lusruhe nahmen die Noth der Verunglückten zuerst wahr. Die Schiffer und Fischer des Dorfes Berge wurden von dem Herrn von der Landken aufgeboten, und ein Boot derselben geholt. Ehe dieses aber aus dem Eise befreyet, auf einen Wagen geladen und über die unwegsame Hayde mühsam herbey geschleppt werden konnte, verstrichen mehrere Stunden, und die Lage der Verunglückten ward indeß mit jedem Augenblicke mißlicher und verzweifelter. Schon hatten die in dem Tauwerk hangenden die Kraft zu rufen und zu winken verloren. Von denen beyden, die an der Pumpe sich befestigt hatten, war der eine, der Schiffskoch, durch die Gewalt der Fluth losgescheuert, in den Bauch des Schiffes hinabgeworfen, und dort ersäuft, hierauf von einer hereinbrechenden Welle wieder hervorgeholt und vor den Augen seiner Unglücksgefährten über den hochstrebenden Bord hinaus in den schwarzen Abgrund geworfen worden. Den andern sahe man, so oft die brandende See wieder abließ, das Haupt empor heben, die triefenden Locken schütteln, und die Salzfluth von sich geben. Eine Stunde vor der Rettung stöhnte er seinen über ihm schwebenden Gefährten zu; „jetzt sey es aus mit ihm, rein aus.“ Jene ermahnten ihn, gutes Muthes zu seyn, weil, wie er sehe, die Hülfe jetzt nahe. Er aber schwieg, senkte das Haupt und erstarrte. Die Berger Seefahrer hatten sich endlich herangearbeitet. Als sie sich aber der geltenden Stelle nahten, erblaßten auch die Beherztesten. Gerührt indessen durch die Noth ihrer Brüder und angefrischt durch das Zureden der Anwesenden, beschlossen sie endlich das Wagestück. Ein langes Seil wurde an das eine Ende des Boots befestigt und denen am Ufer bleibenden in die Hände gegeben, um nach gelungener Rettung das Boot durch die Brandung eiligst zurückzuziehen. Hierauf bestiegen 11 beherzte Männer das morsche Fahrzeug; sie waren kaum vom Lande abgestoßen, als die wilde See über ihnen zusammenschlug, und dem Gesichte der Zuschauer sie gänzlich entzog. Schon gaben diese sie verloren, als jene wieder hervortauchten, den nächsten Wogenbrüchen geschickt auswichen, und, durch die Gewalt der Ruder, an das um einen Büchsenschuß entlegene Wrack, von welchem Spiegel und Verdeck bereits hinweggespült waren, sich glücklich hinanarbeiteten. In dem Augenblicke, wo das Boot um das Scharf des Schiffes herum und in die offene See zu schießen drohete, gelang es Einem, ein von dem Wrack herunterhängendes Tau zu ergreifen, und so an dessen Bord anzulegen. Die fast erstarrten Schiffbrüchigen klommen nun mit Mühe von ihrem schwebenden Zufluchtsorte herab, und warfen sich ins Boot. Der Schiffer, welcher bereits das Bewußtseyn verloren hatte, wurde sammt dem erstarrten Matrosen, mit Bootshaken herunter und hereingerissen. Zu spät gaben die Seefahrer jetzt die Losung zur Rückfahrt; das von dem Wrack gelöfete Boot ward von der Brandung ergriffen, in einem Halbkreise herumgeschleudert, und würde unfehlbar umgeworfen worden seyn, wenn das gewaltsame angezogene Tau auch nur um einen Pulsschlag später seine Wirkung geäußert hätte. Jetzt wurden sie pfeilschnell durch die Brandung zurückgezogen, und alle erreichten, die meisten unbeschädigt, das sichere Gestade. Die Verunglückten wurden augenblicklich nach dem Landsitze Julusruhe geführt, und es ward jedes Mittel versucht, um den Erstarrten das Leben, und den Erschöpften die Kräfte wieder zu geben. Leider war der Matrose aber bereits im Boote verschieden, und der Schiffer starb nach einer Stunde in den Armen des Herrn von der Landken und des Herrn Arndt von Prosenike. Die beyden übrigen sind durch zweckmäßige Behandlung gänzlich wieder hergestellt worden. Von den eilf wackern Rettern gebührt jedem die Bürgerkrone, vor allen aber den Brüdern

Johann und Martin Wolter,

denn diese waren es, welche durch ihre mannhafte Entschlossenheit den gesunkenen Muth der übrigen entflammten; diese waren es, welche zuerst das morsche Gefäß bestie-

(Hierzu eine Beylage.)

gen, und mit christlicher Ruhe erklärten: daß sie es zufrieden wären, über den Versuch, ihre Brüder zu retten, das eigne Leben einzubüßen, wenn anders Gott ein solches über sie beschlossen hätte. Der Aeltere von ihnen hat eine Beschädigung am rechten Auge genommen, von der er die rühmliche Narbe vielleicht noch lange tragen wird. Keine andere Belohnung ist diesen Braven bis jetzt geworden, als jene Edelste, welche das innere Bewußtseyn gewährt.

## Wissenschaften und Künste.

Dorpat. Am 12ten Dez. v. J. feyerte die Dörptsche Akademie das Geburtsfest Alexanders, der nach der Dotations-Urkunde nicht ihr Stifter seyn will, aber ihr Schutzgeist ist, mit den innigsten Gefühlen der Dankbarkeit und Verehrung. Dieses Fest wurde auf eine höchst würdige Weise durch folgenden Umstand verschönert. Es lief bey dem Kuratorium dieser Universität ein Schreiben der verwitweten Frau wirklichen Geheimen Räthin Reichs-Gräfin von l'Estoq ein, daß sie zur Errichtung eines Stipendiums für die studirende Jugend des liefländischen Adels ein Kapital von 15000 Rubel S. M. ausgesetzt habe. Dieses Kapital sollen die von ihr schon ernannten Administratoren gleich nach ihrem Ableben auf sichere Renten austhun, und von diesem drey Studirenden des hiesigen Adels, welche kein Vermögen haben, jedem jährlich 200 Rubel S. M. auszahlen. Der Ueberschuß der Renten wird zum Kapital geschlagen werden, bis dasselbe 16000 Rubel groß seyn wird, um sodann 4 Studirende an diesem Stipendium Theil nehmen lassen zu können. Das kais. liefländische Hofgericht, welches künftig die Administratoren bestellen wird, erhält von diesen jährlich zur Beurtheilung eine Anzeige, wo die Kapitalien auf Renten stehen und welche Studirende nahmentlich daran Theil haben. Eine Stiftung, deren wohlthätige Folgen sich auf viele künftige Generationen verbreiten werden, verdiente dem Publikum an diesem Tage bekannt zu werden.



Weil die Errichtung dieser Universität unter so günstigen Aussichten eine sehr wichtige Begebenheit — vorzüglich auch für die Teutschen unter russischem Zepter — ist, welche der Menschheit reiche Früchte verspricht: so folgt hier, außer den im vor. St. dies. Zeg. mitgetheilten Nachrichten von ihrer Einrichtung, auch hier noch die Stiftungs-Akte selbst, wodurch sich Alexander der gerechte und menschliche in der Geschichte verewigt.

### Fundations-Akte für die Kaiserliche Universität zu Dorpat.

„Wir von Gottes Gnaden Alexander I. Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen

&c. &c. &c.

„Zufolge der wohlthätigen Absichten Unsers vielgeliebten Vaters, des Kaisers Paul I. glorreichen und gesegneten Andenkens, errichten Wir, durch gegenwärtige Fundations-Akte, auf ewige Zeiten, für Unser Reich und insbesondere für die Provinzen Liev- Esth- und Kurland eine Universität, deren Sitz Wir in der Stadt Dorpat bestimmen; und weil es Uns am Herzen liegt, dieses Heiligthum der Wissenschaften in einen blühenden Zustand zu versetzen, so ertheilen Wir dieser Universität Unsern besondern Schutz und Protektion.

Da diese Anstalt die Erweiterung der menschlichen Kenntnisse in Unserm Reiche und die Bildung der Jugend zum Dienste des Vaterlandes vorzüglich bezweckt, so haben Wir für nothwendig erachtet, ihr die Mittel zu gewähren, die zur Erreichung dieses wichtigen Zwecks erforderlich sind. In dieser Absicht ertheilen Wir dieser Universität folgende unbewegliche Güter und Vorrechte.

1. Wir schenken ihr den Platz der alten Dörptschen Festung, der Dom genannt; den Platz der gewesenen schwedischen Kirche, mit den beyderseitigen Appertinentien; und außer dem, von den Kronsgütern, zweyhundert und vierzig liefländische Haaken, schwedischer Revision. Weil aber die Universität nicht auf einmahl von diesen Gütern Besitz nehmen kann, so weisen Wir ihr, bis zur Vakanz derselben, auf den Reichsschatz, eine jährliche Revenue von einhundert und zwanzigtausend Rubel B. A. an, von dem 23sten April als von dem Eröffnungstage dieser Universität an gerechnet; dergestalt, daß so wie die Universität in den Besitz dieser vakantwerdenden Güter tritt, der Reichsschatz von der obenwähnten Summe für jeden Haaken 500 Rbl. B. A. abzuziehen hat.

2. Der Adel jeder der drey obenwähnten Provinzen, welcher zur Errichtung dieser U. beytragen wird, hat das Recht einen Kurator, zur Führung der ökonomischen Geschäfte bey der U., zu ernen-

nen. Diese Kuratoren werden, so lange sie in Funktion bleiben, zur 5ten Klasse gerechnet; ihre Pflichten sind übrigens in den Statuten der U. zu bestimmen.

3. Die Universität führt, gemeinschaftlich mit den Kuratoren, die Verwaltung der ihr geschenkten Güter und bestimmt auch, unter Oberaufsicht des Ministers des öffentlichen Unterrichts, die Verwendung aller ihrer Einkünfte, indem sie diesem durch das Mitglied der Schul-Kommission, dem die spezielleren Fürsorge für diese Universität, Unsrer Ukase vom 8ten Septbr. d. J. gemäß, übertragen wird, jährlich von allem eine Rechnung ablegt, die auch dem Publikum durch den Druck bekannt zu machen ist.

4. Die Universität steht unter dem Minister des öffentlichen Unterrichts und dem Mitgliede der Schul-Kommission, dem die Sorgfalt für diese Universität besonders aufgetragen wird. Uebrigens hat sie das Recht, alle für nützlich erachtete Veränderungen in ihrer innern Verfassung, in so fern es ihre Einkünfte erlauben, vorzunehmen. Worüber jedoch dem Minister des öffentlichen Unterrichts durch das Mitglied der Schul-Kommission derjenigen Abtheilung, zu welcher die Universität gerechnet, zur Bestätigung Bericht erstattet werden soll.

5. Die Universität ertheilt nach Art der ausländischen Universitäten akademische Würden. Die von derselben examinirten und graduirten Kandidaten haben das Recht, zu allen Aemtern in ihrem Fache zu gelangen, ohne sich einer anderweitigen Prüfung zu unterwerfen.

6. Die Universität hat ihre innere Gerichtsbarkeit und obrigkeitliche Autorität über alle ihre Mitglieder, Untergebene und deren, bey der Universität gegenwärtigen Familien, sowohl in persönlichen Angelegenheiten, als auch in Schuldsachen; dergestalt, daß im Fall eines Prozesses zwischen einem Mitgliede oder Untergebenen der Universität und irgend einem andern Individuum oder Korporation die Sache entweder von der Universität, wenn nähmlich der Beklagte zu derselben gehört, oder von der gewöhnlichen gerichtlichen Behörde entschieden wird; alle etwanige Grundbesitzungen betreffende Prozesse ausgenommen, welche vor das Forum der dortigen kompetenten Behörden gehören. Uebrigens wird von den Sprüchen des Universitäts-Raths nur an den dirigirenden Senat appellirt. In Kriminalsachen stellt die Universität nur die summarische Untersuchung an und versendet sie, mit Beylegung ihrer Meinung, an die gewöhnliche Behörde des Verbrechers.

7. Die Universität hat ihre eigne Zensur für alle von ihr oder einem ihrer Mitglieder herausgegebenen Schriften, wie auch für die von ihr aus dem Auslande zu ihrem Gebrauch verschriebene Bücher. Die Einfuhr derselben ist sowohl zu Wasser als zu Lande, ungehindert erlaubt.

8. Die Universität hat eine Buchdruckerey und eine Buchhandlung zu ihrer völligen Disposition. Die dazu gehörigen Personen stehen unmittelbar unter der Universität und genießen die der Universität ertheilten Privilegien.

9. Der Universitäts-Rath wählt unter den Professoren den Rektor, mit Bestätigung des Ministers des öffentl. Unterrichts. Die Professoren, Lehrer und Beamte werden ebenfalls von dem Univ. Rath erwählt und dem Minister des öffentl Unterrichts durch das fürsorgende Mitglied, zur Bestätigung vorgestellt.

10. Weil der Rektor besonders verpflichtet ist, für die Erhaltung der guten Ordnung bey der Universität in allem zu wachen, so wird ihm das Recht ertheilt, in wichtigen Fällen von dem Chef des Militärs Hülfe zu fordern.

11. Alle ausländischen Professoren und Beamte der Universität sind, auf immer, von jeder persönlichen Abgabe befreyt, und haben das Recht, das Reich zu verlassen, ohne irgend eine Vermögenssteuer an die Krone zu entrichten. Bey ihrem Eintritte ins Reich darf jeder von ihnen, das erste mal, Effekten oder Sachen für 3000 Rubel an Werth, zollfrey mit sich herein führen, oder nach seiner Ankunft verschreiben.

12. Für die ersten zehn Jahre bestimmen Wir das jährliche Gehalt eines ordentlichen Professors auf 2000 Rubel B. A. Der Rektor erhält eine Zulage von dem vierten Theile, und der Dekan jeder Fakultät von dem zehnten Theile des oberwähnten jährlichen Gehalts.

13 Jeder Professor, der 25 Jahre lang seinem Amte mit Eifer und Fleiß vorgestanden hat, erhält, wenn er nicht mehr bey der Universität zu bleiben wünscht, aus den Einkünften derselben, sein Gehalt als lebenslängliche Pension und kann es genießen wo er es für gut befindet. Eben so erhalten diejenigen Professoren, Lehrer, Beamte und Offizianten, welche, nach dem Zeugnisse des Univ. Raths, wegen irgend einer unheilbaren Krankheit, ihrem Dienst nicht mehr vorzustehen im Stande sind, die Hälfte ihres Gehalts; aber für ausgezeichnete Verdienste und auf ein vorzügliches Attestat der Universität wird ihnen ihr ganzes Gehalt, als Pension, zuerkannt. In diesem letzten Falle macht, auf Vorstellung des fürsorgenden Mitglieds, der Minister des öffentl. Unterrichts Uns darüber eine Unterlegung zur Bestätigung.

14 Die Witwen der Professoren und Lehrer und deren unmündige Kinder, erhalten einmal das Gehalt des Verstorbenen, oder außerdem auch eine Pension. Das Recht auf Erhaltung der Pension wird folgendergestalt festgesetzt: wenn ein Professor von fünf bis funfzehn Jahr mit Eifer und Fleiß bey der Universität gedient hat, und nach seinem Tode eine Frau oder unmündige Kinder hinterläßt, so wird, außer der einmaligen Auszahlung des

Schwabe, damit sie ihnen all nach der Ordnung ihre Gedanken und Meinungen eröffnen, wie sie denken, schreiben, thun oder es schreiben und thun lassen wollen, damit sie sich darnach wissen zu richten, und damit sie nicht dem Herrn und Meister, unter den sie sich begeben, Ursach geben, sie wieder zu verstoßen, und sie also in Schimpf und Spott kommen. Denn wo sie sich nicht wollen unterweisen lassen, so ist es ihnen nicht Ernst, sie wollen sich nicht begeben, sondern sie wollen ihren Kopf durchsetzen, und ihre Meinung, wie sie sie gefaßt haben, behalten, und sich nicht lassen irren. Darum ist es ihnen auch nicht Ernst, daß sie sich begeben wollen, sondern sie wollen nur Ehre und Ruhm haben, daß sie sich begeben haben, und wollen doch nicht gehorsam sein. Darum ist es ihnen auch nicht Ernst, daß sie sich begeben wollen, sondern sie wollen nur Ehre und Ruhm haben, daß sie sich begeben haben, und wollen doch nicht gehorsam sein. Darum ist es ihnen auch nicht Ernst, daß sie sich begeben wollen, sondern sie wollen nur Ehre und Ruhm haben, daß sie sich begeben haben, und wollen doch nicht gehorsam sein.

Wiederholt hat Schwenckfeld seine Ansichten über das Wesen der Kirche, ihre Verfassung und ihre Ordnung ausgesprochen. Er hat sich auch nach Kräften der Ausgleichung der Gegensätze angenommen. Aber seine Bemühungen sind vergeblich gewesen. Er hat sich nicht zu einer Kirchengemeinschaft zusammengefunden, und ist auch nicht dazu gekommen, eine solche zu begründen, weder auf die Weise, wie er sie sich dachte, noch auf irgend welche andere. Er hat sich auch nicht zu einer Kirchengemeinschaft zusammengefunden, und ist auch nicht dazu gekommen, eine solche zu begründen, weder auf die Weise, wie er sie sich dachte, noch auf irgend welche andere. Er hat sich auch nicht zu einer Kirchengemeinschaft zusammengefunden, und ist auch nicht dazu gekommen, eine solche zu begründen, weder auf die Weise, wie er sie sich dachte, noch auf irgend welche andere.

Vierzehn Predigten
Winkel bei Hildesheim
Karl Rose Verlag

Aus Schwenckfeld's bedeutsamer Stellung über das Wesen der Kirche, ihre Verfassung und ihre Ordnung ausgesprochen. Er hat sich auch nach Kräften der Ausgleichung der Gegensätze angenommen. Aber seine Bemühungen sind vergeblich gewesen. Er hat sich nicht zu einer Kirchengemeinschaft zusammengefunden, und ist auch nicht dazu gekommen, eine solche zu begründen, weder auf die Weise, wie er sie sich dachte, noch auf irgend welche andere. Er hat sich auch nicht zu einer Kirchengemeinschaft zusammengefunden, und ist auch nicht dazu gekommen, eine solche zu begründen, weder auf die Weise, wie er sie sich dachte, noch auf irgend welche andere. Er hat sich auch nicht zu einer Kirchengemeinschaft zusammengefunden, und ist auch nicht dazu gekommen, eine solche zu begründen, weder auf die Weise, wie er sie sich dachte, noch auf irgend welche andere.

Vierzehn Predigten. Winkel. In der Kirche. Über das Wesen und seine Stellung zu Gott. Aus Schwenckfeld's bedeutsamer Stellung über das Wesen der Kirche, ihre Verfassung und ihre Ordnung ausgesprochen. Er hat sich auch nach Kräften der Ausgleichung der Gegensätze angenommen. Aber seine Bemühungen sind vergeblich gewesen. Er hat sich nicht zu einer Kirchengemeinschaft zusammengefunden, und ist auch nicht dazu gekommen, eine solche zu begründen, weder auf die Weise, wie er sie sich dachte, noch auf irgend welche andere. Er hat sich auch nicht zu einer Kirchengemeinschaft zusammengefunden, und ist auch nicht dazu gekommen, eine solche zu begründen, weder auf die Weise, wie er sie sich dachte, noch auf irgend welche andere. Er hat sich auch nicht zu einer Kirchengemeinschaft zusammengefunden, und ist auch nicht dazu gekommen, eine solche zu begründen, weder auf die Weise, wie er sie sich dachte, noch auf irgend welche andere.

erkannt. Dabey wurden 143 Judizialsachen erledigt. Dieses beweiset die außerordentliche Thätigkeit dieses Reichsgerichts. Man rechnet jedoch noch 350 Judizialsachen, welche von den Prokuratoren sollizitirt werden.

---

Hessen. Am 6. Febr. verlor eine Witwe ihren inniggeliebten Sohn und mit ihm die Stütze ihres Alters und die Freude ihres Lebens. Still und redlich hatte dieser 21 jährige Jüngling, Heinrich Schabacker aus dem Dorfe Albungen an der Werra bey Eschwege, seiner gebeugten Mutter seit 5 Jahren den traurigen Verlust des in der Werra ertrunkenen Gatten und Vaters zu ersetzen gesucht, und zog auch diesmal in der nämlichen edlen Absicht des Sonntags Abends um 6 Uhr mit seinen beyden Pferden in das nahgelegene Wirthshaus, um von da einem Fuhrmanne bis vor das nächste Dorf vorzuspannen. Wider seine Gewohnheit ließ er sich dießmal ein Glas Branntewein mehr aufnöthigen, zog dann seines Weges, spannte seine Pferde auf der bestimmten Stelle ab, und begab sich auf den Heimweg. Allen Anzeigen nach leitete er seine Pferde hinter sich her, und traf auch richtig den Weg. Allein das stürmische Schneegestöber, und das aufgenöthigte Glas über das Gewöhnliche mochten seine Sinnen zu sehr betäuben, und so fiel er betäubt und ermüdet, hundert Schritte von dem Wirthshause entfernt, bewußtlos nieder. Die treuen Pferde blieben ruhig bey ihm stehen, bis des andern Morgens um 4 Uhr, wo sie ohne ihren Herrn nach Hause kamen. Jetzt suchte und fand man den Vermißten an jener traurigen Stelle. Auf einer Leiter trug man ihn zur trostlosen Mutter. Der menschenfreundliche Pfarrer Graff entkleidete den Erstarrten auf der Stelle, machte ihm ein Schneelager auf der Hausflur, und bedeckte ihn ganz mit Schnee 1 Elle hoch, Mund und Nase ausgenommen. Nun ward der Landphysikus und zwey Wundärzte herbeygeholt, diese fanden das Nöthige gethan und billigten es. So blieb er von des Morgens 8 bis den andern Tag um 2 Uhr im Schneelager ungestört liegen. Jetzt ward er in Gegenwart des Landphysikus herausgenommen, jedoch war der Körper noch nicht einmal überall aufgethau't. Die Hände waren noch wie Eisklumpen, und die Knie ließen sich noch nicht beugen. So ward ein Schlagfluß vermuthet, und er den Donnerstag darauf beerdigt.



Auf die nämliche Weise zog sich der biedere Grebe von Naussis den Tod zu, als er vor 8 Tagen nach dem Rechnungsabschlusse von Rothenburg heimkehren wollte. Wider seine Sitte hatte auch er durch Zureden 1 Glas Branntwein mehr getrunken. Seine 2 Gefährten konnten ihn ½ Stunde vor Ludwigseck nicht weiter bringen, verließen ihn da, kamen nach 1 Stunde mit einem Schlitten zurück und brachten ihn nun gerades Weges in die geheizte Stube, worin er sogleich seinen Tod fand.

---

Frankfurt a. M. In der diesjährigen Eisdecke des Mayns befinden sich hier und da noch Oeffnungen. Am 30sten Jan. fiel ein Hund in eine solche Oeffnung, und konnte sich, troß aller Anstrengung, nicht herausarbeiten; niemand wagte es, sich ihm zu nähern, bis er endlich von Frost erstarrt und von Anstrengung ermüdet, laut zu jammern anfieng. Dadurch wird ein Hühnerhund herbey gelockt, welcher dem Pergamentier Drexel in Sachsenhausen zugehört. Dieser geht mit Bedacht heran, faßt den im Wasser liegenden Hund im Genicke, zieht ihn mit der größesten Vorsicht vor den Augen einer Menge von Zeugen heraus, und rettet so das Leben seines Kollegen.

---

Südpreußen. Ein Edelmann hatte im Nahmen des ganzen südpreußischen Adels Sr. Majestät den König um die Erlaubniß, eine Landschaftsuniform tragen zu dürfen, gebeten, welche auch verwilligt wurde. Da aber nur der kleinste Theil des Adels einen solchen Wunsch gehabt hatte: so macht der größere Theil keinen Gebrauch davon und kehrt lieber zu seiner schönen, männlichen Nationalkleidung, die die allgewaltige Modesehen gar sehr zu verdrängen angefangen hatte, zurück. Jeder Freund des Schönen und Nationellen muß sich darüber freuen, und dem König wird es gleichgültig seyn, friedliche Staatsbürger in unsoldatischen Kleidern zu sehen, wenn er nur die Herzen seiner jüngsten Kinder besitzt.

# National-Zeitung der Teutschen.

9tes Stück, den 3ten März 1803.


## Gesetzgebung und Regierung.

### Kur-Bayern. (Fortsetzung v. S. 167.)

Mit gleicher Aufmerksamkeit, wie für die Landwirthschaft, fährt die kurbayerische Regierung fort, den Flor der städtischen Gewerbe und des Handels zu befördern, und die Hindernisse hinweg zu räumen, die der Industrie und dem freyen Verkehr der Unterthanen im Wege stehen. Die Polizey fuhr fort, die Handwerksmißbräuche ernstlich zu bekämpfen, wovon sie bey dem im Oktober vor. J. in Stuttgardt entstandenem Aufruhr der Schneider-Gesellen (m. s. v. J. dies. Ztg. S. 991) ein Beyspiel gab. Das schon bey andern Zünften verbotene Ausziehen fremder Gesellen, wurde durch eine Verordnung vom 27sten Sept. noch besonders bey den Hutmachern aufgehoben. Weil Bayern genug Eisen erzeugt und doch viel fremde Eisenwaaren eingeschwärzt werden: so erließ die Gen. Land. Direkt. unterm 22sten Sept. v. J. einen geschärften Befehl an die Mauth-Aemter, es zu verhindern. Der berühmte Mineralog Gen. Land. Dir. Rath Joseph Baader wurde für die Einführung des von ihm erfundenen Zylinder-Gebläses bey den kurfürstl. Hohen-Oefen zu Weyherhammer und Bodenwöhr, durch eine öffentliche Bekanntmachung belobt, und vom Kurfürsten mit einer besondern Gratifikation von 500 Fl. und der Zusicherung fernerer Belohnungen seiner wichtigen Dienste ermuntert.

Die seit dem 7ten Dezbr. 1799 eingeführte, für die Gewerbe und den Handel gewiß höchst ersprießliche, Mauth- und Zoll-Ordnung verfehlte bisher zum Theil deshalb ihres Zwecks: weil die Mauth- und Zollbeamten ihre Schuldigkeit dabey nicht thaten, sondern aus Nachlässigkeit und geflissentlich ganze Ladungen und einzelne Stücke Frachtgut für Transito-Güter passiren ließen, ohne gehörige Untersuchung ihrer eigentlichen Bestimmung und Abforderung der Transito-Pollzen (Durchgangs-Billete); wodurch die Konsumtions-Mauth-Gebühr unterschlagen, und die kurfürstl. Einnahmen sträflichst geschmälert wurden. Gegen die Mißbräuche dieser Art ergieng unterm 18ten Okt. v. J. eine nachdrückliche Verordnung, welche die saumseligen und widerspänstigen Mauthbeamten mit Kassazion und andern Strafen bedrohet, und für die Mauth-Register eine Form vorschreibt, welche die nöthige Kontrole erleichtert.

Häufig eingegangene Beschwerden inländischer Fabrikanten und Professionisten zeigten auch, daß der Absatz ihrer Arbeiten im Lande noch immer sehr eingeschränkt sey, daß also durch die neue Mauth-Ordnung die kurfürstl. Absicht, vollkommen freyen Handel im Innern dadurch herzustellen, noch nicht erreicht, sondern hauptsächlich der Bezug der Waaren aus der Fremde begünstigt werde. Bis daher die provisorische Zoll- und Mauth-Ordnung die desfalls nähern Bestimmungen erhalten wird, ist durch eine unterm 19ten Nov. v. J. erlassene Verordnung zum Behuf des innern Handels Folgendes verfügt worden:

„1. Jeder Fabrikant, Professionist oder sonstige Veredler eines Produktes hat in den kurfürstlichen heroberen Staaten fortan das Recht,

mit diesem von ihm veredelten Produkte überall im Lande, und zu allen Zeiten, wie er kann, und mag, zu handeln, für dasselbe überall Niederlagen zu errichten, und sie an den Niederlagsorten entweder selbst zu verkaufen, oder durch eigene dazu von ihm aufgestellte Kommissionärs, oder auch durch ihm beliebige, an diesem Orte ansässige Personen im Großen, wie im Kleinen verkaufen zu lassen. 2. Die Erlaubniß zu Hausiren ist jedoch unter obiger Befugniß nicht begriffen, sondern dieses bleibt ein für allemal in Gemäßheit der bestehenden Verordnungen, und unter den darin festgesetzten Strafen verboten. Denjenigen inländischen Kleinhändlern, oder Gewerbsleuten, denen jedoch ohne zu hausiren die Verwerthung ihrer Gegenstände unmöglich wäre, oder deren nützliche Beschäftigung sonst gehemmt würde, soll dieses, wenn sie die ausdrückliche Erlaubniß hierzu von diesseitiger Stelle werden erhalten haben, doch immer nur für selbst verfertigte Fabrikate, oder sonst eigene Handarbeiten gestattet seyn. 3. Diesen inländischen Fabrikanten, Professionisten, und sonstigen Gewerbsleuten wird jedoch, außer einer bereits habenden besonderen Bewilligung, die in Zukunft nicht mehr ertheilt werden sollen, bey Strafe der Konfiskation untersagt, mit irgend einem ausländischen Fabrikate Handel zu treiben, dasselbe auf ihre Niederlage zu nehmen, und es dort als ihr eignes Fabrikat absetzen zu lassen. Auch darf sonst keiner, wer nicht dazu berechtigt ist, den Absatz, und Verkauf irgend eines ausländischen Erzeugnisses oder Fabrikats übernehmen. 4. Ausländern, welche im Lande die darin fabrizirten und veredelten Produkte aufkaufen, und ins Ausland verführen wollen, wird dieses zwar gestattet, sie sollen aber verbunden seyn, solche erkaufte inländische Fabrikate, ohne damit einen weitern Zwischenhandel im Inlande zu treiben, geradezu ins Ausland zu verführen; indem dem Ausländer der Verkauf im Inlande durchaus, außer bey offenen Märkten, verboten bleibt.

Die neuen kurfürstl. Lande sollen, zufolge einer Verordnung vom 19ten Jan. d. l. J. in Zoll- und Mauthsachen noch als ausländisch behandelt werden, bis auf weitere Verfügung, wenn die völlige Vereinigung derselben mit den alten Staaten vollendet seyn wird. Doch ist bereits das in Würzburg und Bamberg eingeführte Aufschlaggeld, welches die Unterthanen des einen Hochstiftes im andern vom Vieh-Einkauf gegenseitig entrichten mußten, am 7. Febr. als dem freyen Viehhandel nachtheilig, aufgehoben worden.

Die schon 1801 (m. s. d. Nat. Ztg. 1801 S. 916) ergangene Verordnung, daß alle Handels- und Kaufleute ihre Handels-Firmen in das kurfürstl. Wechsel- und Merkantilgerichts-Immatrikulations-Buch eintragen lassen sollten, war so wenig befolgt worden, daß solche unterm 2ten Aug. v. J. wieder erneuert werden mußte. Als ein Beyspiel, wie sehr die Gen. Land. Direkt. auf die Beförderung der inländischen Gewerbe aller Art bedacht ist, verdient hier noch eine unterm 7ten Jan. d. J. erlassene Bekanntmachung angeführt zu werden, worin sie den Gebrauch der zu Burglengenfeld im Neuburgischen fabrizirten Zimmersteine empfiehlt. Diese übertreffen die französischen an Feuer-Ergiebigkeit und Dauer. Bey einer schon 1794 damit angestellten öffentlichen Probe versagten von 2325 mit ausländischen Steinen gethanen Schüssen 534, und 6 Steine zersprangen. Mit inländischen wurde 2548 mal gefeuert, darunter nur 360 Schüsse versagten und 2 Steine zersprangen. Man hatte aber bisher das Vorurtheil gegen die inländischen, daß sie die Batterien stärker angriffen. Dieses fällt aber weg, wenn der Stahl an den Batterien nur etwas mehr gehärtet wird, welches für jeden Stahl-Arbeiter eine leichte Sache ist.

II. Nach dem angenommenen Grundsatze, die Freyheit des Menschen durch die Verpflichtungen des Bürgers so wenig als immer möglich zu beschränken, wurde noch im Aug. vor. J. der freye Zug zwischen den kurfürstl. und den Solms-Braunfelsischen Landen, ohne Abzugsgeld, eröffnet, und durch eine Verordnung vom 29sten Dez. zwischen allen dem Kurhause zugefallenen Entschädigungsländern mit den alten Provinzen. Noch giebt es viele teutsche Staaten, wo diese Abgabe auch zwischen einzelnen Aemtern, Gerichtsbarkeiten und Ortschaften besteht, so daß der Unterthan sein Vermögen verzehnten

muß, wenn er aus einem Dorfe ins andre desselben Landes, ja sogar von einer Straße in die andere ziehet! — Aus jenem Geiste der Humanität floß auch die unterm 10ten Jan. d. J. ergangene Verordnung: „daß die „mehr beschwerliche als einträgliche Abgabe „des Sperrgeldes für sämmtliche Städte „und Märkte Bayerns vom 1sten Febr. an „gänzlich abgeschafft seyn soll.“

III. Da eine die wahren Bedürfnisse der Menschheit umfassende Staatsverbesserung von dem ersten Unterricht und der Erziehung des Staatsbürgers ausgehen muß: so sind die Volksschulen ein vorzüglicher Gegenstand der landesväterlichen Sorge des Regenten um so mehr, je schlechter der vorige Zustand derselben war *). In dieser Hinsicht erschien unterm 23sten Dezbr. v. J. eine musterhafte Landesverordnung von 15 §§. über das Besuchen der Schule, folgendes wesentlichen Inhalts:

**Max. Joseph, Kurfürst ꝛc.**

„Da Uns immer die christliche, moralische und nützliche standmäßige Bildung der Jugend, als eine der vorzüglichsten Regentenpflichten am Herzen liegt, und Wir entschlossen sind, keine Gelegenheit nach Thunlichkeit der Umstände zu versäumen, bey welcher wir diesem wichtigen Zwecke näher kommen können: so haben Wir in Erwägung, daß durch Anstellung tüchtiger Schullehrer, welches zu bewirken, Wir Uns durch alle mögliche dazu führende Mittel angelegen seyn lassen werden, nicht alles allein gethan sey, sondern daß hauptsächlich den Eltern und Vormündern alle zur guten Erziehung gereichende Mittel zu ergreifen, und den Obrigkeiten solche mit ihrer Gewalt zu unterstützen obliegt, nach reifer Ueberlegung in Unserer geheimen Staats-Konferenz beschlossen: daß

1) allenthalben alle schulfähige, und nach pflichtmäßigen Ermessen der Inspektoren und Pfarrer keiner Ausnahme unterworfene Kinder vom 6ten bis wenigst ins vollstreckte 12te Jahr ihres Alters, die Schule besuchen sollen. Die Schule soll

2) das ganze Jahr hindurch, von Mitte des Julius bis 8ten September, als der gewöhnlichen Erndtezeit ausgenommen, ununterbrochen gehalten werden, und die Eltern oder Vormünder sollen,

3) wo nicht an ein oder andern Orten Freyschulen sind, oder das Schulgeld von Wohlthätern, oder aus eigenen bestehenden, allenfalls von den Gemeinden, oder aus dem Kirchenvermögen fließenden Fundis bezahlt wird, schuldig und gehalten seyn, von jedem schulfähigen Kinde, sie mögen selbes in die Schule schicken, oder nicht, wöchentlich zwey Kreuzer zu bezahlen.

Sollte unverzeihliche Nachlässigkeit und Eigensinn der Eltern oder Vormünder die Kinder gar nicht, oder unfleißig zum Schulbesuch anzuhalten, erscheinen, so haben die betreffenden Polizey-Obrigkeiten, auf Angabe der Inspektion, dieselbe nach Befund zu geeigneter und zweckmäßiger Strafe zu ziehen, und nach Befund der Umstände zu einer in einem ältern General-Mandat vom 7ten Januar 1795, schon statuirten doppelten Bezahlung anzuhalten.

4) Vom 1sten May bis zur Erndte soll die Schule jeden Tag nur vier Stunden lang gehalten, hingegen aber auch nur halbes Schulgeld entrichtet werden; auch soll in diesen Sommermonaten der zweyte Kurs, daß ist, die größeren Kinder Vormittags, und der erste Kurs Nachmittags, den Unterricht empfangen; und damit in diesen Sommermonaten die Kinder dennoch ihren Eltern zur nöthigen Arbeit brauchbar seyen, so soll die Schule um sechs Uhr anfangen, und um acht Uhr geendet werden.

In den übrigen §§. ist noch festgesetzt, daß die Zahl der schulfähigen Kinder in den jährlichen Seelenregistern besonders angemerkt, und die Verzeichnisse den Schullehrern zugefertigt werden sollen, um ihre Tabellen über die Schulbesuche darnach zu verfassen, welche dann an die einschlagenden

*) Vor etwa 12 Jahren ließ ein bayerischer begüterter Edelmann, welcher eine Anzahl Noth- und Hülfsbücher zum Austheilen angeschafft hatte, untersuchen, wie viel von seinen 3000 Unterthanen wohl ordentlich lesen könnten; und dieser waren nicht mehr als neun; etwa 20 konnten ein Wort aus einander heraus buchstabiren.

Polizeybehörden abgegeben werden, die das rückständige Schulgeld beytreiben. Nach §. 12. soll kein Kind, ehe es das 12te Jahr vollendendet hat, und dann erst nach einer öffentlichen Prüfung und darüber von dem Inspektor erhaltenen Scheine, entlassen werden. „Diese Entlassungs-Scheine sollen „dann beym Aufdingen zu Handwerken, „auch später bey der Verheirathung, Besitz„nahme eines Gutes oder Hauses von der „Obrigkeit als wesentliches Requisit der zu „ertheilenden Erlaubniß produzirt, und „ohne legalen erweislichen Ausnahme-Grund „derley Bewilligungen nicht ertheilt wer„den." — Es wird jedem Leser sogleich einleuchten, daß der Staat das Recht und die Pflicht habe, bey der Annahme jedes neuen Bürgers zu fragen: ob er die zur Bildung guter Bürger angeordneten Mittel genutzt habe? und daß, wenn diese Verfügung — allgemein befolgt wird, und die Schulen gut sind, dadurch allein das bayerische Volk im Zeitraum einer Generation weiter in der Kultur fortschreiten wird, als bisher in zehn. Auch hat, meines Wissens, noch keine Regierung in Europa den öffentlichen Unterricht so innig mit der ganzen Staats-Organisation, als erste Grundlage der bürgerlichen Wohlfahrt verwebt, als es die Bayerische durch dieses einfache Mittel bewirket.

Bald nach dieser Schulverordnung publizirte die Gen. Landes-Direktion (unterm 14ten Jan. d. l. J.) einen Aufruf des Gen. Schul- und Studien-Direktorium mit folgender Einleitung:

„Nachstehender Aufruf an die sämmtliche Geistlichkeit in Bayern, der obern Pfalz und in Neuburg wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft und zur allgemeinen Aufmunterung bekannt gemacht, damit das große Werk der Volksbildung zu Stande gebracht werden kann. Zugleich wird hiermit eröffnet, daß bey dem Gutachten über die Pfarrverrichtungen auf jene Subjekte, welche sich im Schulwesen ausgezeichnet haben, die vorzüglichste Rücksicht genommen werden wird.

Den kurfürstlichen sämmtlichen weltlichen Polizeybehörden in Bayern wiederholt man zugleich den Auftrag, nicht nur allein



die Geistlichen pflichtmäßig in diesem Geschäfte zu unterstützen, sondern auch unmittelbar zu diesem großen Zwecke mitzuwirken; jedes ihrer Gesuche um Beförderung oder um eine andere Gnade wird unerledigt bleiben, wenn selbem nicht das Zeugniß des kurfürstlichen General-Schul-Direktoriums beygelegt ist, daß sich Bittsteller vorzüglich die Beförderung der Volksbildung fortdauernd habe angelegen seyn lassen."

Der vortrefliche Aufruf selbst muß hier vollständig mitgetheilt werden, und möchte, da dieses Blatt doch mehr protestantische, als katholische Leser hat, der hohe Geist der Vervollkommnung, der ihn beseelt, auch die Herzen so vieler protestantischen Geistlichen durchdringen, die ihre Schulen vernachlässigen! Möchte er die Konsistorien antreiben, wenigstens auf dem Lande die Hälfte der von ihnen längst als unwirksam zur Volksbildung erkannten Predigten abzuschaffen, und dafür den Predigern den Theil des Schul-Unterrichts zu übertragen, der die Fassung unstudirter Dorfschulmeister übersteigt, welche durch das Bestreben, sie in Seminarien zu halben Theologen, Exegeten und Philosophen zu bilden, an Brauchbarkeit für ihre eigentliche Bestimmung mehr verlieren, als gewinnen! Möchte er bewirken, daß die sogenannten Betstunden, wo man nicht betet, sondern ein schon durch die öftere Wiederholung unwirksam gemachtes Formular, wenn es sonst etwas taugt, und ein Kapitel aus der Bibel, mit alten sogenannten Summarien, die weder unterrichten noch bessern — vorlieset, in Sonntags-Schulen für Jünglinge und Mädchen, Männer und Weiber, Väter und Mütter verwandelt würden!

## Aufruf

an alle Geistliche Bayerns, der obern Pfalz und des Herzogthums Neuburg, die den hohen Beruf ihres Standes kennen, fühlen und lieben.

„Unser gnädigster Landesfürst, innigst überzeugt, daß menschliches und bürgerliches Wohl nur in der Geistes-Kultur der Nation, diesem heiligen Zwecke der Menschheit, blühet;

überzeugt, daß Geistes-Kultur vorzüglich auf dem Wege der Jugendbildung als Preis wechselseitigen Zusammenwirkens errungen werden müsse, hat sich eine wohlthätige Reform der Landschulen vorgesetzt.

Volks-Religionslehrer! Das kurfürstl. General-Schul- und Studien-Direktorium ergreift einen merkwürdigen Anlaß, euch aufzurufen, daß ihr mit ihm, und untereinander vereint zu jenem Ziele hinwirken wollet.

Durch die kurfürstliche höchste Verordnung vom 23sten Dez. vorigen Jahrs sind die Eltern verpflichtet, ihre Kinder von 6 bis 12 Jahren in die Werktagsschulen, Söhne und Töchter zur progressiven Ausbildung nach frühern höchsten Gesinnungen in die **Sonntags-Schulen** zu schicken. Kommen Eltern und Schullehrer den umfassenden, von Humanität und Zeitgeiste geleiteten Absichten unsers Landesherrn entgegen; so geschieht ein in seinen Folgen unbeschreiblich wohlthätiger Fortschritt zum Bessern. Vernünftige häusliche Erziehung wird der öffentlichen bald zur Seite gehen; moralische Kultur wird die physische ordnen, die religiöse befördern; in der Jugend wird eine hoffnungsvolle Generation heranwachsen; der gemeine Mann wird sich in seinem Stande erheben, die Gesetze ehren, der Regierung zum Guten jeder Art willig Kräfte und Hände bieten.

Fühlt aber der gemeine Mann und Bürger die Wichtigkeit guter Volksschulen? Kann er sich bey dem jetzigen Grade seiner intellektuellen und bürgerlichen Kultur auf den lichten Standpunkt der Regierung erheben? — Sind die Landschulen bereits ehrwürdige Bildungswerkstätten der aufblühenden Menschheit? Ist guter Wille, heller Verstand aller Landschullehrer Antheil? Wie mancher verschencht nicht Naivetät und Frohsinn der Schüler, und erzieht, leider! methodisch zur Dummheit und Immoralität!

Darf der Menschenfreund, die Landesregierung, unter solchen Umständen einen sichern Fortgang der Geistesbildung unter den größern Volksklassen hoffen? Erhöhte Besoldung schafft nicht alle Mahle, ein Seminar nicht so bald, bessere Lehrer. —

Männer von Kopf und Herz! Inniges Gefühl für Sittlichkeit und Menschenwohl erhebe euer Brust, entzünde euren Eifer, und — die Blüthe der künftigen Generation wird nicht mehr verwelken!



Auf! Der Träge, der Thor nur säumt, wo so viel zu thun ist, wo es Sittlichkeit und Religion, Menschen- und Landes-Wohl gilt. Es ist Verrath an der guten Sache, wenn ihr euch kräftiger Mitwirkung in Schulen weigert. Mensch ist der Landmann, und die Stütze des Staates! Ihr seyd ja zur Belehrung, zur Bildung desselben berufen. Was kein anderer so gut, als ihr, thun kann, weil er nicht in eurem Kreise, auf eurer Stelle steht, das seyd ihr zu thun schuldig. Wird das Volk je zur Reife kommen, wenn ihr die Jugend vernachlässiget! Wer weiß es nicht, daß das Fortschreiten, Bessermerden der Menschen von frühem Unterrichte, früher Bildung abhängt! Ihr gürtet dem unheilbaren Aberglauben, dem Laster in euern Gemeinden. Nun, edle Tugendfreunde! die Kleinen sind ein Acker, wo guter Same, da er nicht in felsichtes, durch Sorgen und Ueppigkeit des Lebens verwildertes Land fällt, Wurzel schlägt, und Früchte bringt. Kann das Menschenkind wohl zu frühe aus dem thierischen Zustande zu dem Bewußtseyn seiner höhern Natur, und Bestimmung erhoben werden? Wollet ihr dieses edle Geschäft an Schullehrer und ihre Gehülfen gänzlich abtreten? — Woran kann euch mehr gelegen seyn, als an dem Fortgange der Vernunft und Sittlichkeit unter den Menschen eures Kreises? So thut euer Werk nicht halb, und verachtet die Kleinen nicht; indem ihr alte Vorurtheile und Gebrechen auszurotten euch bemühet, kostet auch das erquickende Vergnügen, eine bessere Denkungsart in Kinderseelen zu pflanzen, die ersten Tugenden zu pflegen. Dieß erwartet der Staat, der euch mehr Muße, und bessern Unterhalt als manchem seiner Diener gönnt, und nur um das Glück beneidet, daß ihr die Menschen um euch habt, wenn sie noch unverdorben, am liebenswürdigsten sind.

Ihr fühlt es, ihr Bessere eures Standes, daß das kurfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium im Rahmen des Staates und der Menschheit folgende Forderungen an euch machen kann:

1) So oft es möglich, besuchet die Schule, und belebet sie. Geist und Kraft gehe aus euch in den Schullehrer über. Euer heiteres, freund-

liches Wesen öffne jeder guten Lehre die Herzen der Schüler.

2) Vertheilet den Lehrstoff mit Rücksicht auf Inhalt, Alter und Schulzeit; haltet auf treue Anwendung der Schulstunden.

3) Durch sorgfältige Uebung und Bildung des Gefühles von Recht und Pflicht werde die Saat der Religion und Tugend vorbereitet.

4) Einen Theil des Unterrichts, nähmlich die Verstandesübungen und die Unterweisung in der christlichen Religion übernehmet selbst.

5) Sorget, daß die für die bürgerliche und sittliche Kultur so wohlthätigen Hülfsmittel, das Lesen, Schreiben und Rechnen, durch schlechte Methode den Schülern nicht zur Last gemacht werden.

6) Nicht beym Gesange und Gebete allein, bey jeder schicklichen Gelegenheit sollen moralisch-religiöse Gedanken, Empfindungen, Vorsätze geweckt werden. Lasset auch deßwegen die Jugend nicht Eine ihr unverständliche Zeile lesen oder lernen.

7) Richtige Begriffe über die für jeden Erden- und Staatsbürger wichtigsten Gegenstände sollen stufenweise mittelst guter Lesebücher *) mitgetheilt werden.

8) Wachet endlich, daß die Schuljugend human behandelt, ihren Fehlern vorgebeugt, sie durch ungerechte Strafen nicht mißhandelt und verzogen werde.

Außerdem versäumet nicht, euch noch andere eben so gewichtige Verdienste um die Landjugend und Volksschulen zu erwerben. Die Sonntags-Schulen benützet als Vehikel höherer Geisteskultur, und leitet als treue Freunde auf der schlüpfrigen Bahn die erwachsene Jugend durch spezielle Pflichten- und Klugheitslehre zu reinem Lebensgenusse und bürgerlichem Glücke. Bildet Jünglinge von gutem Gehalte zu künftigen Schullehrern, macht Angestellte mit bessern Unterrichtsarten bekannt. Denkt über die Verbesserung eurer Ortsschulen nach, theilet eure Bemerkungen, Vorschläge und Wünsche untereinander, und euern Schullehrern, vielleicht in regelmäßigen Zusammenkünften, mit. Leset, erwäget, was die erfahrensten Pädagogen, Niemeyer, Parizeck, Rochow, Vierthaller, u. a. geschrieben haben.



Dabey beobachtet, ehret Ordnung!

Kapläne! zeiget euch als Gehülfen würdiger Vorarbeiter, mit Folgsamkeit und Eifer thätig. Pfarrer! führet die euch zuständige örtliche Aufsicht über eure Schulen, und willfahret den Anordnungen der Schul-Inspektoren des Bezirkes, überzeugt, daß das kurfürstl. General-Schul- und Studien-Direktorium nöthig habe, überall und planmäßig wirken zu können. Pfarrvorsteher, deren Schulen durch ihre Schuld Schandflecken der Gegend sind, werden zur Rechenschaft gezogen, und, der Trägheit den Posten wegzunehmen, wohl auch nahmentlich dem Landesfürsten angezeigt werden.

Junge Geistliche! Laßt manchen euers Standes sich und seinen Beruf vergessen, in einer frivolen schändlichen Lebensart sich wegwerfen! Ihr vergießt bey der großen Arbeit euren Schweiß nicht unbemerkt.

Damit euch selbst eine ergiebige Nachlese werde, übergiebt das kurfürstl. General-Schul- und Studien-Direktorium, dem gnädigsten Reskript vom 22sten Dez. vor. Jahres zufolge, alle Quartale ein Nahmensverzeichniß der verdientesten Schul- und Jugendfreunde eures Standes der kurfürstl. General-Landesdirektion.

Noch einmahl, würdige Männer! Es ist viel auf euch gerechnet. Laßt euch die Jugendbildung eine der ersten Angelegenheiten seyn. Das Ideal einer guten Schule schwebe euch als ein Leitstern vor Augen. Wollt ihn nicht erklimmen: aber strebet ihm nach. Das Gute gedeiht nur unter Ringen und Streben. Eltern, selbst Mitglieder eures Standes werden sich euch entgegen stellen. Schreitet bedächtig, und standhaft. Sie werden sich des Baumes freuen, wenn sie die Früchte sehen, und sich aussöhnen mit euch. Seyd überzeugt, daß nur Eine Macht den verderblichen Uebeln der Zeit ihren Gang hemmen wird, — bessere Erziehung und ein offener Bund aller Guten untereinander. Das kurfürstl. General-Schul- und Studien-Direktorium sieht einem rühmlichen Wetteifer entgegen, und freut sich, in eurem Stande täglich mehr treue Arbeiter im Dienste Gottes und der Menschheit kennen zu lernen.

Ja, suchet den Lohn eures Gewissens, und der Beyfall des Landesfürsten, die Achtung und

*) Der Kinderfreund, ein Lesebuch in Landschulen. München, im kurfürstl. deutschen Schulbücherverlage, 1803.

der Segen aller Redlichen im Lande wird euch zu Theile werden.

München, den 12ten Jan. 1802.

Von

kurfürstl. General-Schul- und Studien-Direktoriums wegen.

Freyherr von Fraunberg, der Studien und Schulen-General-Direktor.

Ein anderer Aufruf des Gen. Schul- und Studien-Direktorium an die Aeltern, Aufs- und Hausleute der in den bayerischen Lyzeen und Gymnasien studierenden jungen Leute wurde unterm 14ten Dez. 1802 bekannt gemacht, welcher, wegen seiner sich erhabenen Tendenz und schönen landesväterlichen Herzenssprache, den Lesern der Nat. Ztg. ebenfalls unabgekürzt mitgetheilt werden muß.

„Unserem Vaterlande, und überhaupt jedem Staate liegt daran, daß seine künftigen Sachwalter, Richter, Priester und Aerzte aus den sogenannten lateinischen Schulen nicht bloß wissenschaftliche Bildung und Gelehrsamkeit, sondern auch reine Moralität, und eine unerschwächte Gesundheit in ihre männlichen Wirkungskreise mitbringen, um sodann ihren erhabenen Berufs-Pflichten, den schuldigsten Wünschen ihrer Eltern und Wohlthäter, und den gerechten Forderungen der sämmtl. Menschheit möglichst lange mit voller Thatkraft entsprechen zu können.

Nun läßt sich aber dieser schöne, große, allgemeinnützliche Zweck bloß allein durch Schulvorsteher, und öffentliche Lehrer nie ganz erreichen, wenn nicht auch Eltern, und Hausväter ihrerseits ernstlich, und mit der gewissenhaftesten Theilnahme mitwirken, und es überdieß noch ausgeartete, schamlose Menschen giebt, welche, wie moralische Meuchelmörder im Finstern umherschleichen, sich von Verführung und Laster nähren, unerfahrne Jünglinge listig an sich locken, und kein Bedenken tragen, aus niederer Gewinnsucht die Früchte eines jahrelangen Unterrichtes in einer unglücklichen Stunde auf immer zu zerstören. Von dieser traurigen Erfahrung überzeugt, trägt also das kurfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium allen denjenigen Hausleuten, welche an den vaterländischen Lyzeen und Gymnasien Studierende bey sich in der Kost, oder Wohnung haben, hiermit feyerlich auf, künftig mit jener Gewissenhaftigkeit, wozu sie schon ihr hausväterliches Amt vor aller Welt verpflichtet, für Ordnung, Zucht und guten Wandel ihrer studierenden Hausgenossen, wie für die Ehre ihrer eigenen Familie zu sorgen, überhaupt keinem Studenten mehr einen Hausschlüssel zu bewilligen, und derselben nächtliches Ausbleiben, oder zu spätes Nachhausekommen, unsittliches Betragen, unanständigen Umgang einer von der landesfürstlichen Regierung aufgestellten Schulobrigkeit; vorzüglich den Schulrektorn, unmittel- oder mittelbar frühzeitig anzuzeigen, damit diese nicht etwa, wie dieß leider auch den bestgesinnten Eltern öfters mit ihren Kindern zu wiederfahren pflegt, die Ausschweifungen ihrer Untergebenen zu spät in Erfahrung bringen, wo das Uebel schon zu sehr überhand genommen hat, und kein väterliches Heilmittel mehr frommt.

Rechtschaffenen Hausvätern, welche sich dieses schönen Nahmens in der That würdig machen, und der guten Sache ihren pflichtschuldigen Beystand nicht versagen, wird das kurf. General-Schul- und Studien-Direktorium bey jeder Gelegenheit sein besonderes Wohlgefallen bezeugen, so wie es denselben auch über jede heimliche Anzeige die genaueste Verschwiegenheit ihres Nahmens hiermit zum Voraus zusichert.

Diejenigen aber, welche mit sträflicher Nachsicht und gewissenloser Gleichgültigkeit zusehen, wenn ihre jungen studierenden Hausgenossen sich der leidigen Verführung überlassen, und auf mancherley Abwege gerathen, mögen sich die Schuld selbst beymessen, wenn das kurfürstl. General-Schul- und Studien-Direktorium, seiner Pflicht getreu, ihre Wohnungen als der Jugend gefährliche Aufenthaltsorte jedem Studenten auf immer untersagen, und sie nach Verhältniß der Sache, auch noch als Feinde der gemeinschaftlichen Wohlfahrt, und heimliche Theilnehmer und Beförderer jugendlicher Verführung bey einer hierzu geeigneten Stelle zur verdienten Strafe ziehen läßt.

Endlich erwartet das kurfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium auch noch, daß die Hausväter und vorzüglich die Eltern studierender Jünglinge die Pflicht, sich im Verlaufe des Schuljahres öfters über den Fortgang und Wandel, ihrer Söhne und Angehörigen, bey den Schulrektorn, oder

Profissorn zu erkundigen, nicht außer Acht lassen werden; damit sie nie Ursache haben möchten, am Ende eines Schuljahres sich in ihren Hoffnungen getäuscht zu sehen."

Durch eine nachfolgende Verordnung vom 6ten Febr. d. l. J. wurde die Wachsamkeit über die Befolgung dieser auf die sittliche Bildung der studierenden Jugend abzweckenden Verwahnungen den Polizey-Behörden zur Pflicht gemacht, so wie über die zugleich publizirten Gesetze und Vorschriften für die Schüler der Gymnasien. Diesen ist folgende Einleitung vorgesetzt:

„Wer bey der gegenwärtigen allgemeinen Aenderung der Dinge die Bedürfnisse des Vaterlandes für die dermaligen Zeitumstände mit jenen des jüngstverflossenen Jahrhunderts vergleicht, muß es bis zur Ueberzeugung einsehen, daß künftig ungleich weniger Zöglinge in die Gymnasien zur gelehrten Erziehung aufgenommen, und aus den wirklich daselbst Studierenden nur die von untadelhaften Sitten, besondern Geistesgaben, und standhaftem Fleiße zum Uebergange in die Lyzeen begutachtet werden dürfen, außer man wollte es mit unverantwortlicher Gleichgültigkeit darauf ankommen lassen, daß auch die hoffnungsvollesten Jünglinge am Ende ihrer Studien, nach so vielem Aufwande von Zeit und Vermögen, sich, ihren Verwandten, und dem Vaterlande zur Last, und allenthalben überzählig, einer lebenslänglichen Dürftigkeit und unverschuldeten Verzweiflung Preis gegeben würden, statt als denn die so lange gewünschten Früchte ihrer vieljährigen Bemühungen endlich einärndten, und ehrenvolle sichere Anstellungen im Staate erhalten zu können."

Die Gesetze selbst verfügen die strengsten Prüfungen bey der Aufnahme und Beförderung der Schüler, und die genaueste Aufsicht auf ihr sittliches Betragen. So soll z. B. am Eingange des Schuljahres bey den sogenannten Inskriptionen von jedem Gymnasiasten, nebst seinem Nahmen, Geburtorte, Alter, Stande seiner Eltern, auch die Gasse, das Hausnummer, und der Stock seiner Wohnung, ferner die Nahmen, der Stand, und das Gewerbe seiner Hausleute nebst der Zahl, dem Alter und Geschlechte ihrer Kinder, Dienstboten und der übrigen Mitbewohner dem Gymnasiums-Rektor schriftlich angezeigt werden.

Bey der Universität zu Landshut sind einige neue Lehrer angestellt worden. Das dasige chirurgisch-praktische Institut ist dadurch, daß der Kurfürst das Stadt-Krankenhaus der Universität übergeben hat, in den Stand gesetzt, auch auswärtige Kranke aufzunehmen, und hat seinen Nutzen schon durch einige, unter Leitung des Prof. Wunter geschehene wichtige Operationen bewährt. — Das gnädigste Reskript des Kurfürsten, die Fortdauer und Vervollkommnung der Universität zu Würzburg betreffend, ist im 7ten St. dies. Jrg. mitgetheilt worden. Bey dem zu Giesing unweit München errichtetem Irrenhause wurde ein eigner Arzt mit 500 Fl. jährl. angestellt, und in der deshalb bekannt gemachten Einladung an Aerzte, die sich um diese Stelle bewerben wollten, hatte die Gen. Landes-Direktion ausdrücklich bemerkt: daß man bey der Prüfung der Kompetenten vorzüglich mit auf psychologische und antropologische Kenntnisse und Erfahrungen achten werde.

Außer den schon oben angeführten Beyspielen von obrigkeitlichen Belehrungen zum Behuf der Volksaufklärung überhaupt verdient hier noch eine unterm 7ten Sept. erlassene Warnung vor Schatzgräberey und Aberglauben bemerkt zu werden, welche sämmtl. Gerichtsbehörden anweiset, „die Pfarrer „auf dieses große Gebrechen aufmerksam „zu machen, und sie aufzufordern, daß sie, „als Lehrer des Volks ihre Pflicht erfüllen, „und demselben den nöthigen Unterricht geben, um jene tiefe Unwissenheit, welche „die Quelle des schändlichsten Aberglaubens „und aller moralischen Unordnungen ist, „endlich aufzuheben, und dem Volke reine „Begriffe über die wichtigsten Gegenstände „seines Wirkungskreises beyzubringen." — Die Veranlassung war eine im Regierungsbezirk Landshut vorgefallene Schatzgräberey, wobey drey Bauern-Familien um

(Hierzu eine Beylage.)

2600 Fl. betrogen wurden. — Unterm 10ten Januar d. l. J. ergieng eine ähnliche Belehrung über nachtheilige Gerüchte, die sich über einige Fälle der Schutzblattern-Impfung verbreitet hatten.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Aberglaube.

Zu Hatzfeld, einem Städtchen im hessen-darmstädtischen Amte Battenberg, herrschte die alte Sage, daß bey einem unweit diesem Städtchen gelegenen alten verfallenen Gebäude ein Schatz verborgen liege. Ein Schuhmacher daselbst und sein eben so einfältiger Nachbar sahen sich im Monate Dezember des vor. Jahrs 1802 nach einem Manne um, der die Kunst, Schätze zu heben, verstehe, und fanden ihn auch bald an einem Vagabunden, welcher durch müßiges, betrügliches Kollektiren sich bisher Schätze gehoben, und sich bey diesem Handwerk so in frommklingenden Worten, scheinheiligen Mienen und Geberden geübt hatte, daß er die Rolle eines solchen Wundermannes desto zuversichtlicher übernehmen konnte. Um sie aber gehörig auf Kosten der Einfalt zu spielen, unterstützten ihn darin zwey andre Vagabunden, die es ihm in der Kunst, die Thorheit zu ihrem Schaden klug zu machen, noch zuvorthaten. Diese drey unsaubere Geister kommen dann von der benachbarten Gränze, wo sie ihr Wesen trieben, nach Hatzfeld, und untersuchen mit der Wünschelruthe, wo eigentlich der Schatz liege. Die Ruthe schlägt in einem Wiesengründchen, nahe bey einem Wäldchen, etwas von dem verfallenen Gebäude abgelegen. Hier mußte also der Schatz liegen, und die erste Sonntagsnacht wurde zum Erheben desselbigen festgesetzt. Vorher aber machte der vorsichtige Schatzgräber dem Schuhmacher bekannt, daß der Schatz mit 4 Karolins bey dem Geiste, der ihn in Verwahrung habe, müsse ausgelöst werden. Ueber ein weißes Tuch, in dessen 4 Zipfeln diese 4 Karol. eingeknüpft würden, werde er dann herausgehoben; sonst lasse dieser unsichtbare Schatzmeister ihn nicht fahren. Auch dürfe er nicht eher als 24 Stunden nach dem Herausheben geöffnet werden, wenn er nicht wieder unter den Händen verschwinden solle. Großmüthig erbot sich der Schatzgräber mit seinen Gehülfen, gern einen Theil des zur Auslösung des Schatzes nöthigen Geldes herzugeben, wenn sie dann auch am Schatze Theil haben sollten: aber, der glückliche Schuhmacher und Konsorte wollten ihn für sich allein behalten, und ersterer versetzte lieber sein einziges Aeckerchen, um die 4 Karol. Lösegeld zu erhalten. In der bestimmten Nacht machte sich der Schatzgräber mit den Interessenten auf den Weg. Damit letztere vor Beschmitzungen des Geistes sicher seyen, heftete ihnen der Geisterzwinger einen mit allerley Zeichen beschriebenen Zettel auf die Brust, und rieth ihnen: sich unter Wegs ruhig zu verhalten, weder zur Rechten noch zur Linken, sondern mit unverwandtem Auge gerade vor sich hin zu gehen; er selbst betete. Als sie auf der Stelle angekommen waren, fieng er an, den Geist zu zitiren, der auch bald im nahen Wäldchen erschien, sehr unruhig sich geberdete, und feurigen, hellen Glanz von sich warf. Der Geisterbanner hub nun die Beschwörung an, man grub, und nicht lange, so fand sich ein Fäßchen, das nur mit Mühe herausgehoben werden konnte. Die glücklichen Finder, ohne es weiter abzuwarten, was aus dem Tuche mit ihren 4 Karol. werden würde, eilten, so geschwind es gehen konnte, mit ihrem Fund der Heimath zu. Der Schatzgräber hatte noch bey dem Geiste die gehörige Abdankung für die erhaltene Gabe zu verrichten, und ihm wieder zur Ruhe zu verhelfen, ehe er folgen konnte. Indessen mußten die Schatzträger auch eine Weile auf dem Heimwege ausruhen. Sie konnten aber die Zeit nicht abwarten, das Fäßchen erst nach 24 Stunden zu öffnen. Sie thaten es jetzt gleich, — und was Wunder, daß der Schatz verschwand, und sich unter ihren Händen in Sand und Steine verwandelte! Sie verfolgten nun die Betrüger, und trafen des andern Morgens zwey derselben, der dritte hatte einen andern Weg genommen, in der einige Stunden von Hatzfeld entfernten

Stadt Berlenburg. So bald dasiger fürstl. Regierung von ihrer Gegenwart die Anzeige gemacht wurde, wurden sie in gefängliche Verwahrung genommen und, nach vorgegangener rechtlichen Untersuchung, zur Erstattung der 4 Karolins, Bezahlung der Kosten und 4wöchentlichen Schanzarbeit verurtheilt.

## Todesfälle.

Kastell. Am 8ten Febr. Nachmittags um 4 Uhr verschied zu Rüdenhausen der regierende Graf Friedrich Ludwig Karl Christian, des hochgräfl. Hauses Senior, und dessen Lehens-Herrlichkeiten Administrator, in seinem 57sten Lebensjahre. Mit Ihm starb die seit zwey Jahrhunderten bestandene Rüdenhäusische Familie aus, und die ganze Grafschaft konsolidirte sich dadurch unter den beyden in Gemeinschaft regierenden Grafen und Herren, Herrn Grafen Albrecht Friedrich Karl, als jetzigen Senior des Hauses und dessen Lehens-Herrlichkeiten Administrator, und Herrn Grafen Christian Friedrich zu Kastell. Nach dem neuern Haus-Gesetze wird die Grafschaft jetzt und künftig nicht mehr getheilet — sondern beständig in einer gut organisirten Gemeinschaft von zweyen, wieder unter sich besondere Linien mit Primogenitur-Recht bildenden hohen Konstituenten des Hauses regiert, so lange noch mehrere derselben da sind, und so bald solche wieder entstehen.

Halberstadt. Am 18ten Febr. um halb 6 Uhr Abends starb allhier der Senior der teutschen Dichter, Kanonikus Gleim, im 84sten Jahre an gänzlicher Entkräftung. Bey der am 19ten geschehenen Eröffnung seines Testaments hat man unter andern auch ein Billet an den Kommandeur des hier in Garnison liegenden Regiments gefunden, worin der Verstorbene bittet, daß man seinen Leichnam als den Leichnam eines alten Grenadiers zur Erde bestatten lassen möge.

München Am 12ten Febr. starb der zweyjährige kurfürstl. Prinz Max, ein schönes und hoffnungsvolles Kind, nach einer 7tägigen Krankheit, zum höchsten Leidwesen seiner durchl. Eltern und des ganzen Landes. Er war den 28sten Okt. 1800 zu Bayreuth gebohren, wo sich damals der Hof wegen der französischen Invasion aufhielt.

Schwaben. Zu Ettenheim starb am 16ten Febr. der Kardinal Prinz von Rohan-Guemené, vormals Groß-Almosenier von Frankreich und Fürstbischof von Straßburg, geb. den 25. Sept. 1734. Die Leser erinnern sich seiner Verbindung mit dem berüchtigten Cagliostro und seines Prozesses wegen der Pariser Halsband-Geschichte aus dem Jahrg. 1786 dies. Ztg.

## Berichtigung

der im 50sten Stück der Nat. Ztg. vor. Jahrg. versuchten Rechtfertigung des Hrn. Pfarrers W. zu E.

"De mortuis nonnisi bene"! — ruft der Menschenfreund, wenn eine lieblose Zunge den guten Nahmen eines Entschlafenen zu schänden sich erdreistet: — aber, was soll man thun, wenn ein Lehrer der Wahrheit und Verkündiger des hohen Gebots der Liebe, sich nicht scheut, die Asche eines edeln, entschlummerten Jünglings durch hämische Verläumdungen zu entweihen? — Schweigen — wird der Vernünftige antworten — und es übrigens seinem Gewissen überlassen. Gern würde ich dieses gethan haben, wenn nicht das engste, heiligste Band der zärtlichsten Freundschaft, das mich an den Lebenden knüpfte, und das selbst von dem schrecklichsten Verhängnisse nicht zerrissen werden konnte; wenn nicht die Wehmuthsthräne einer tiefgebeugten Mutter, die, wie versiegend, nun um so unaufhaltsamer fließt, da durch jene Rechtfertigung der verblichene Sohn in den Augen der Welt als der leichtsinnigste und unbesonnenste Mensch gebrandmarkt ist — wenn nicht, sage ich, dieß alles mich zum Gegentheile aufforderte.

„Auf jene Beschuldigung der Liebelosigkeit (hebt der Vertheidiger im genannten Stücke der Nat. Ztg. an) würde ich gar nicht geantwortet haben, wenn nicht u. s. w. Daß er doch zu antworten unterlassen

hätte! Dann ruhte unentweiht die Asche des edeln Frühverblichenen, und ich — wäre nicht gezwungen, dem Publikum jenen Volkslehrer, den es schon aus der ersten sehr glimpflichen Relation des tragischen Vorfalls (im 2ten St. v. J. der Nat. Zeg.) als lieblos kennt, nun auch als einen Mann darzustellen, dem es gleichgiltig ist, ob er auf Unkosten eines Todten, dessen Zeugniß er freylich nicht zu fürchten hat, die Welt mit Wahrheit oder Unwahrheit berichtet, wenn er nur sich zu rechtfertigen meint. Die ganze Tendenz seiner Rechtfertigung geht dahin: den Verstorbenen als höchst leichtsinnig und unbesonnen zu charakterisiren — und warum? Weil er (welche Konsequenz!) auf diesem Wege sich am leichtesten gegen den Vorwurf der Lieblosigkeit gesichert zu haben glaubt. — In seiner Moral scheint also der Grundsatz zu gelten: Einem Leichtsinnigen brauche ich keine Pflicht der allgemeinen Menschenliebe zu erweisen. Sollte man wohl erwarten, daß ein Religionslehrer in unsern Tagen von solch einer Prämisse ausgehen könne? Doch gesetzt, der Grundsatz wäre nicht so entehrend für einen Volkslehrer, als er wirklich ist; gesetzt seine Richtigkeit wäre unbezweifelt, und selbst die Beschuldigung des Leichtsinnes könnte, was nie möglich ist, bewiesen werden: so hätte der Hr. Pfarrer doch bedenken sollen, daß sein Schluß immer lahm bleibe und deswegen nicht gelten könne; weil er ja jenen Unglücklichen nicht damals schon, als er von ihm um ein Bett ersucht wurde, als einen leichtsinnigen kannte, sondern, wie seine eigene Relation beweiset, erst hinterher als solchen kennen gelernt zu haben vorgiebt. Schon von der Seite betrachtet ist also seine Rechtfertigung ein fruchtloser Versuch. —

Doch wir wollen sehen, wie wahr oder unwahr die Data sind, auf denen der Hr. Pfarrer der Beschuldigung des entehrendsten Leichtsinns beruhen läßt, eines Fehlers, den der Entschlafene nie hatte, wohl aber immer verabscheute.

Laut des Zeugnisses — seiner Magd, soll jener Unglückliche singend und tanzend zur Pfarrwohnung gekommen seyn, und — um ein Bett zur Erholung auf einige Stunden gebeten haben. Historisch kann ich dieses weder leugnen noch beweisen: doch scheint es mir nicht übereilt zu seyn, dem Zeugnisse einer Magd, die hinterher zur Rettung der Ehre ihres Herrn wohl auch gern ein Scherflein beytragen wollte, so lange zu widersprechen, als psychologische und physiologische Gründe die Wahrheit ihrer Aussage bezweifeln lassen. Wird wohl — jeder Vernünftige urtheile selbst — wird wohl ein Mensch, der sich so matt fühlt, daß er um ein Bett zu bitten an einem Orte genöthigt ist, wo er auf seiner mehrmaligen Durchreise nie eingekehrt war, und von dem er bis zum nächsten bequemen Gasthofe ohnehin nur eine halbe Stunde hatte, — wird wohl ein solcher tanzend zu dem Hause kommen, wo er die Gewährung seiner Bitte von des Pfarrers Menschenliebe hofft? Und konnte der, der das Todesgefühl vielleicht schon lebendig in sich trug, zum lustigen Singen sich aufgelegt finden? — Selbst dann, wenn er gesund und froh gewesen wäre, und nur aus allzugroßer Bequemlichkeit das Bett verlangt hätte, würde er gewiß klug genug gewesen seyn, seinen Frohsinn nicht durch Tanzen und Singen zu verrathen; weil er leicht hätte voraussehen können, daß man ihm sonst seine Bitte abschlagen würde. Soviel zur Erörterung des ersten angeführten Umstandes. Doch dieser ist nicht der wichtigste; die Hauptpunkte, die den Leichtsinn des Jünglings beweisen sollen, sind: „der Unglückliche soll im nächsten Gasthofe zu Naschhausen (½ Stunde von des Pfarrers Wohnorte) einige Maaß kaltes Bier in den erhitzten Körper geschüttet, und dann in einer Stube, die im heißesten Sommer zum erfrischendsten Keller dienen könnte, sich in das eiskalte Bett gelegt haben!“ Und so soll der Jüngling, dessen pünktliche Sorge für seine Gesundheit oft in Aengstlichkeit auszuarten in Gefahr war, dessen besonnene Klugheit und Vorsicht von jedem seiner Bekannten geschätzt, ja von seinen weniger bedachtsamen Freunden fast zum Sprichwort gemacht wurde, so soll er mit einem mal (weil es nun eben dem Hrn. Pfarrer beliebt) kurz vor seinem Tode noch der unbesonnenste, tollste Mensch auf Gottes Welt geworden

seyn. — Mirabile dictu! — Man höre also, wie viel Wahres oder Unwahres an dieser Erzählung ist!

Laut des Zeugnisses der Wirthin, die er schon unten auf der Treppe gleich beym Eintritt um nichts weiter, als um ein Bett inständigst bittet, und laut des Zeugnisses ihrer erwachsenen Tochter, hat er nicht Einen Bissen gegessen, nicht Einen Tropfen getrunken. Erst vor kurzer Zeit habe ich beyde gesprochen und über diesen, wie über jeden andern Umstand, der zur Sache gehört, die genaueste Erkundigung eingezogen. Die Stube, aus welcher der Hr. Pfarrer, der sie wahrscheinlich nie gesehen hat, so gern den erfrischendsten Keller machen möchte, — ist, wie ich mich schon an jenem unglücklichen Tage, wo ich den Freund, den ich in den Armen der zärtlichsten Mutter glücklich wähnte, in den Armen des Todes fand, mit meinen Reisegefährten durch Auge und Gefühl überzeugte, eine der schönsten und angenehmsten im ganzen Gasthause. Selbst damals (es war im Frühjahre) qualifizirte sie sich so wenig zum Keller, daß derjenige, welcher im heißesten Sommer sie dazu brauchen wollte, für verrückt gehalten werden müßte. In dieser Ueberzeugung bin ich auf meiner letzten Durchreise durch Naschhausen, wo ich mir die Stube in Gesellschaft mehrerer Reisenden nochmals habe öffnen lassen, noch mehr bestärkt worden.

Folgendes, über jeden Zweifel erhabene eigenhändige Zeugniß des verehrungswürdigen Hrn. Dr. Griesbach mag diesen, aus den Thatsachen geführten Beweis, daß der Verewigte den Vorwurf des Leichtsinnes nicht verdiente, beschließen.

„Der im vorigen Jahre auf dem Wege von „Jena nach Rudolstadt vom Tode übereilte Kandi„dat Schöpf war mir nicht nur aus unterbro„chener Besuchung meiner sämmtlichen Vorlesungen „als ein fleißiger, sondern auch, aus näherer Be„kanntschaft mit ihm, als ein rechtlicher, wohlgesitteter und seine Pflicht liebender junger Mann „werth. In seinem Charakter schien mir eher eine „gewisse Aengstlichkeit und Schüchternheit, als „Anlage zum Leichtsinn zu liegen.

Jena, den 11ten Febr. 1803.

Dr. Griesbach.

Mehr um der Lebenden als um des Todten willen habe ich diese umständliche Berichtigung dem Publikum vorzulegen für nöthig erachtet: denn der Charakter des Letztern war zu edel, als daß die schönen Züge desselben durch die Schmähsucht entstellt, oder verwischt werden könnten.

Jena. Christian Zeh,
Kandidat der Theologie.

## Vermischte Nachrichten.

Rothen. Hier wurde schon unterm 11ten Dez. vor. J. — also noch vorher, ehe man die Bemerkungen über das Neujahrsingen der Schullehrer im 52sten St. der Nat. Ztg. vor. Jahrs lesen konnte — vom fürstl. Konsistorium eine Aufforderung an die Einwohner bekannt gemacht, des Inhalts: daß sie den reformirten Schullehrern das bisher ihnen zugekommene Neujahrgeld, mittelst einer zu veranstaltenden Einsammlung zufließen lassen möchten; indem, nach dem neuen Schulplane die Neujahrsfreuden aufgehoben wären, und die Schullehrer alsdann keine Zeit hätten, Singen zu gehen *).

---

Der Frankfurter Judenschaft ist von dortigen Magistrat erlaubt worden, während der Messen offene Läden zu haben: allein das bürgerliche Kollegium der 51ziger hat, wegen der großen Nachtheile, welche diese Vergünstigung der übrigen Bürgerschaft bringen würde, so nachdrückliche Vorstellungen dagegen gemacht, daß jene Erlaubniß beschränkt werden wird. — Zur Erweiterung der bisherigen engen Judenwohnungen will bekanntlich der Magistrat einen neuen Bezirk in dem sogenannten Wollgraben, wo schon seit einigen Jahren mehrere neue Straßen angelegt worden sind, der Judenschaft anweisen. Dagegen soll sie die kleine Façade der bisherigen Judengasse, gegen die Fahrgasse hin, an die Stadt abtreten. Künftig soll auch die Judenschaft ihre Geburts- und Sterbelisten bey dem Magistrat einreichen, welche sie bisher immer, zu ihrem großen Vortheil, zu hintertreiben gewußt hat. Auch die Sterblichkeit der Juden soll besser regulirt werden.

*) Ich bitte um Nachricht vom Erfolg dieser Verbesserung, und ob in solcher auch die lutherischen Schullehrer begriffen worden? D. H.

# National-Zeitung der Teutschen.

10tes Stück, den 10ten März 1803.


## Gesetzgebung und Regierung.

### Oesterreichische Staaten.

Erzherzog Karl hat nunmehr die gefährlichsten Feinde der österreichischen Waffen, denen die größte Tapferkeit der Truppen und die Klugheit der erfahrensten Heerführer nicht gewachsen war, glücklich besiegt. — Dieses waren, wie bekannt ist, die in der bisherigen Organisation, Leitung und Verwaltung des gesammten Kriegswesens herrschende Mängel und Gebrechen. Der Hofkriegsrath, ein aus vier Generalen und elf Zivil-Hofräthen zusammengesetztes Kollegium, formirte in allen militärischen Sachen die höchste Instanz, ohne mit den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung in einem gemeinschaftlichen Zentralpunkte verbunden zu seyn. Zivil-Referenten hatten über militärische Kunstfächer, wie das Artillerie- und Genie-Wesen, zu referiren und zu entscheiden, worin ihnen die erforderlichen Kenntnisse gar nicht zugemuthet werden konnten. Die heterogensten Oekonomie-Geschäfte, davon nur der Referent des Faches Kenntniß haben konnte, wurden kollegialisch verhandelt, und die Ausfertigungen oft von einem Hofrath, den die Reihe traf, unterzeichnet, der gar nichts von der Sache verstand, also auch nicht dafür durch seine Unterschrift verantwortlich seyn konnte. Alle dem Hofkriegsrath untergeordnete Instanzen, selbst die kommandirenden Generale, waren in der Verwaltung ihrer Geschäfte so sehr eingeschränkt, daß sie über alle Gegenstände von einiger Bedeutung erst Befehle von ihm einholen mußten; und dieses geschah nicht mittelst konzentrirter Berichte und Anfragen, sondern durch Mittheilung der Protokolle und Akten. Die dringendsten Gegenstände mußten daher oft bis zur 2ten und 3ten Sitzung verschoben werden. Dabey war auch die Kanzley-Manipulation so weitläuftig und umständlich, daß ein Geschäft von der ersten Präsentation bis zur Expedition und Repositur der Akten durch acht und vierzig Hände zu laufen hatte. Auf diese Weise häuften sich die hofkriegsräthlichen Arbeiten zum höchsten Nachtheil des Staats; Verzögerung der dringendsten Angelegenheiten, Verwirrung der Gegenstände, Unordnung waren immer an der Tages-Ordnung; bey einem zahlreichen Personal und dem kleinlichsten Detail fehlte es an Uebersicht des Ganzen und an der nöthigen Kontrole der untergeordneten Instanzen und Beamten.

So kostete der Kriegsstand dem Staate unermeßliche Summen, und mit ungeheuren Kräften wurde wenig ausgerichtet. Der Schneckengang der vielen Schreibfedern hemmte den Lauf der tapfersten Waffen, und die Klugheit und Entschlossenheit der Heerführer versäumte oft den glücklichen Moment des Sieges über der Erwartung hofkriegsräthlicher Befehle, deren Nichtbefolgung ihnen höher angerechnet wurde, als der Verlust einer Schlacht. Daher der so häufige Wechsel der Generale, daher so viel mißgelungene, oder, wenn sie gelangen, nicht benutzte Kriegs-Operationen.

Nun ist Ordnung und Licht an die Stelle des Chaos und der Finsterniß getreten.

Erzherzog Karl hatte die Folgen dieser maßgelhaften Einrichtung selbst erfahren und war dadurch bewogen worden, den Kommando-Stab nieder zu legen. Er faßte den patriotischen Entschluß, die Quelle des Uebels zu verstopfen. Er übernahm selbst das Kriegs-Departement in dem 1801. errichtetem k.k. Staats- und Konferenz-Ministerium, und begann, mit weiser Bedachtsamkeit, eine gänzliche, aber allmählige Umbildung der Organisation der Kriegsverfassung. Er publizirte 1) unterm 29sten Sept. 1801. eine General-Instruktion für den Hofkriegsrath und die untergeordneten Behörden, welche den Geschäftskreis dieses Kollegiums, dessen Unterordnung unter das Kriegs-Ministerium, dessen Verhältniß zu den General-Kommanden, und die Abhängigkeit und Verantwortlichkeit der untergeordneten Behörden festsetzt. Der wichtigste Punkt dieser Instruktion sind die im 4ten Abschnitt vorgeschriebenen Administrations-Berichte, eine Verfügung, wie sie der einfache Ordnungsgeist eines Josephs II. der überall die Form den Sachen unterordnete, diktirt haben würde. Diese Berichte sollen sich über alle und jede Zweige und Gegenstände des Kriegswesens und dessen Administration erstrecken, und theils vierteljährig, theils halbjährig, von den untergeordneten Stellen und Beamten an die General-Kommando's und Hauptämter geliefert, dann von diesen aus solchen Provinzial-Administrat o r s-Berichte an den Hofkriegsrath verfasset werden, welcher daraus einen General-Administrations-Bericht zu bilden und an das Kri gs-Ministerium zu erstatten hat. Diese Berichte treten an die Stelle aller bisher von den untergeordneten an die höhern Behörden, und von diesen an den Hofkri gs rath eingesendeten Protokolle, einzelnen Vorträge und andern vierteljährigen, monatlichen und wöchentlichen Eingaben, deren Zahl sich in der Regel jährlich auf 177 belief. Ihr Hauptzweck ist, wie die Instrukzion ausdrücklich sagt: „Daß in einer „zusammenhängenden Uebersicht, mit Wahr„heit, Deutlichkeit und Präzision, aus dem „ganzen Detail der während eines Zeitrau„mes vorgekommenen Geschäfte, allgemeine



„Resultate gezogen werden; daß der wirk„liche Zustand des Departements zergliedert „und vorgelegt; daß eine vollständige Aufklärung darüber gegeben werde, ob die „erlassenen Verordnungen gehörig befolgt „sind? ob und welche Schwierigkeiten sich „der Ausführung in den Weg stellen? in wie „fern die vorgeschriebenen Modalitäten als „Mittel zum Zweck hinreichend sind? in wie „fern die Final-Absichten erreicht wer„den? — daß die Hauptpunkte, auf welche „eigentlich alles ankommt, mit kritischer Un„terscheidungsgabe ausgehoben; über alles „unnütze Detail, welches als Postulat allgemeiner Grundsätze sich von selbst versteht, „mit Stillschweigen hinweg gegangen; — „mit einem Wort, daß die allgemeine Ueber„sicht gewähret werde, ohne die Achtsamkeit „zu ermüden; daß sie auf sichere Resultate „führe, ohne langweilig und schwankend zu „seyn." — Im 3ten Abschnitt wird dem Hofkriegsrath aufgegeben, vor allen Dingen einen General Etat über die gesammten Bedürfnisse des Kriegswesens zu entwerfen, — welches bis jetzt noch nicht geschehen war, — um die Finanz-Direkzion in Stand zu setzen, die nöthigen Dispositionen zur Bestreitung aller Staatsbedürfnisse zu rechter Zeit zu treffen. Von jedem Zweige der Administration des Kriegswesens sollen genaue Spezial-Etats der jährlichen Erfordernisse entworfen, und daraus ein General-Etat formirt, und der Staats Kontrole zur strengen Zensur und Untersuchung übergeben werden. Die Departements Referenten sollen sich bey Bearbeitung dieser Etats vorsehen: „die Scheidewand zwischen dem „zu viel und zu wenig genau zu beobachten, „ihre Bedürfnisse nicht zu gering anschlagen „und die Erforderniß eben so wenig überspannen, mit einem Wort, daß ihre Aufsätze von der Art seyen, daß der daraus „zusammengesetzte General-Etat dem vorgesetzten Zwecke einer allgemeinen Uebersicht entspreche, der darin ausgewiesene „Betrag hinreiche, und zugleich allen Vorwurf von übertriebnen Forderungen vermeide: damit, nach dem Willen Sr. Maj. „die größtmöglichste Wirkung mit den kleinsten Mitteln hervorgebracht werde."

Auf diese vortrefliche General-Instrukzion folgten dann besondere Instrukzionen für die einzelnen Zweige der Militär-Verwaltung, als 2) Instrukzion zur Verkürzung der Kanzley-Manipulation d. d. 6ten Okt. 1801. 3) Instrukzion über die Einrichtung der Verpflegs-Magazins-Rechnung, d. d. 21. Okt. 1801; 4) General-Instrukzion zur Verkürzung des Rechnungswesens der Regimenter, über Geld, Naturalien und Service, d. d. 23. Okt. 1801. 5) General-Instrukzion in Betreff des Monturs-Rechnungswesens der Regimenter, d. d. 26. Oktbr. 1801. 6) Instrukzion zur Verkürzung des Rechnungswesens der Monturs-Oekonomie-Kommissionen, d. d. 27. Okt. 1801. 7) General-Instrukzion für die Hof-Kriegs-Buchhalterey, d. d. 28. Oktbr. 1801. 8) Instrukzion für die Normalien-Kommissionen, d. d. 20. May 1802. und 9) ein Nachtrag zu dieser vom 31sten May 1802.

Alle diese Instrukzionen sollen aber nur als interimistische Bruchstücke eines vollständigen, über alle verschiedene Zweige abzufassenden Gesetzbuches dienen. Um dieses herzustellen, wurde nach dem allerhöchsten Befehl Sr. kais. k. Maj. vom 23sten Aug. 1801. die Normalien-Kommission aus den fähigsten Individuen jedes Militär-Verwaltungszweiges zusammengesetzt, und ihr aufgetragen, in verschiedenen Abtheilungen, alle über das Kriegswesen existirenden ältern und neuern Verordnungen, Reglemente und einzelnen Befehle zu sammeln, zu klassifiziren, zu prüfen, mit Auslassung des abgeschafften, unbrauchbaren, überflüssigen oder mangelhaften, einer neuen Redakzion zu unterwerfen, und in Ein vollständiges systematisches Ganzes zusammen zu fassen. Wie dieses geschehen soll, bestimmt die angeführte Instrukzion, und diese große Arbeit ist bereits so weit fortgerückt, daß man hofft, die Redakzion noch in diesem Jahre, nach geschehener Revision derselben durch einen Ausschuß des Hofkriegsraths, Sr. Maj. zur Genehmigung vorlegen, und die ganze Gesetzsammlung, nebst den erforderlichen Spezial-Instruktionen für alle einzelne Stellen und Beamten, mit Anfang des künftigen Militär-Jahres bekannt machen zu können.

Welche ungeheure Schwierigkeiten sich dem Unternehmen einer so allgemeinen und totalen Umbildung der Verfassung und des Geschäftsganges eines Verwaltungszweiges, der ein Personal von mehrern Tausenden erfordert, die sich bey dem gewohnten Mechanismus wohl befanden, läßt sich leicht denken. Am wenigsten wurde die Absicht des Erzherzogs bey den vorgeschriebenen Administrazions-Berichten erfüllt. Nur einige der vom ersten Quartal eingegangenen Aufsätze verdienten dessen Beyfall. Für die größere Zahl der Verfasser waren die oben angeführte allgemeine Regeln und philosophische Gesichtspunkte, die der im Lehnstuhl angewurzelte Schlendrian dabey im Auge haben sollte, böhmische Dörfer; mehrere schienen auch absichtlich die höchst deutliche darüber erhaltene Instrukzion, nicht verstehen zu wollen, um kein so helles Licht über eine Administrazion verbreiten zu lassen, wo der Egoismus im Trüben leichter fischen kann. Jene Berichte arteten daher großentheils in weitläuftige, höchst ermüdende Erzählungen und Ausweise vom kleinsten Detail alles dessen, was im betreffenden Quartal vorgekommen und verordnet worden, ohne Auswahl und fruchtbare Bemerkungen und Resultate, aus. Sogar ein Referent von einem hofkriegsräthl. Departement hatte sich in zwey Kompilaten, jedes von 65 Bogen, auf die nackte Abschreibung der Nummern des Protokolls beschränkt, und dieses Verzeichniß für den Administrazions-Bericht selbst auszugeben sich erkühnet. Der Erzherzog erließ daher unterm 24. Dez. 1802. ein Zirkular-Reskript an den Hofkriegsrath, an sämmtliche General-Kommanden und die dem Hofkriegsrath untersteheuden Hauptämter *), worin die Natur und der Geist dieser Administrazions-Berichte, der große Nutzen derselben für den Staat, für das Kriegswesen und für die leichtere Geschäftsführung der Beamten selbst aufs deut-

*) Es ist, mit dem beygefügten ersten Adm. Bericht auf 31 Bogen in Folio gedruckt.

lichste gezeigt, und die Zusicherung unausbleiblicher Belohnungen des dabey bewiesenen Fleißes beygefügt ist. „Endlich, heißt „es darin, ist schon in der von Sr. kais. k. „Maj. begnehmigten Instrukzion bemerkt „werden, daß diese Berichte ihren Verfassern „die schönste Gelegenheit verschaffen, nicht „nur ihre Dienstverfahrung, sondern auch „ihre Fähigkeiten, ihre Sachkenntniß und „ihren Eifer für das Beste des Allerhöchsten „Dienstes an Tag zu legen und zur höchsten „Kenntniß zu bringen; wie ich dann zu diesem Ende verordne, daß nebst der Stelle „oder Behörde, in deren Nahmen der Administrations-Bericht abgelegt wird, auch „der eigentliche Konzipient, welcher ihn „auf deren Befehl abgefaßt hat, in demselben unterschrieben, oder sonst namentlich „angezeigt werden solle. Sie können sich „darauf verlassen, daß mir dabey der mehr „oder mindere Grad von Verdienst nicht entgehen wird, und daß ich es mir zur besondern Angelegenheit machen werde, diejenigen, welche sich in dergleichen Arbeiten „besonders ausgezeichnet haben, vorzumerken Se. Maj. anzurühmen, und bey „allfälligen Beförderungen, Auszeichnungen „und Belohnungen ihre geleisteten Dienste „und bewiesenen Fähigkeiten geltend zu „machen."

Um die Natur und Möglichkeit solcher Administrazions-Berichte noch anschaulicher zu machen, wurde der erste General-Bericht, so gut er sich aus einer Menge unvollständiger, übel bearbeiteter, auch zuweilen absichtlich verwirrter Bruchstücke zusammen setzen ließ, diesem Reskripte beygedruckt und an alle Behörden ausgetheilt. Damit sich die Leser nur einen allgemeinen Begriff von dieser trefflichen Anordnung machen können, folgen hier die Rubriken desselben.

A. Oekonomisch-politische Gegenstände.

I. Stand. a) Stand der Armee überhaupt, kompleter, effektiver, und Verstärkung desselben. — Veränderung in solchem, ohne dessen eigentlicher Schwächung — Abgang — Ueberschrittener Stand. b) Stand der bey der Armee bestehenden Aemter und Stellen, mit den verschiedenen Veränderungen.



II. Erfordernisse. 1. Verpflegung der Armee a) mit Geldern; b) Naturalien, Service und Betten; c) Schlachtvieh. 2. Montur, Lederwerk, Rüstung und Feldgeräthe. 3. Waffen und Munition. 4. Fuhrwesen und Packerey. 5. Schiffwesen. 6. Unterkunft der Truppen. 7. Sanitäts-Anstalten. 8. Versorgungs-Anstalten.

III. Militärische Sicherheits-Anstalten. Festungsbau — Straßenbau — Aufnahm des Landes — Kundschafter.

IV. Erziehungs- und Bildungs-Anstalten. Kadeten- und Erziehungshäuser — Akademien — Schulen.

V. Kirchensachen. Religiöse Bildung und Sittlichkeit — Gottesdienst — Feldkapellen — Obliegenheit der Militär-Geistlichkeit — Leitung der Kirchensachen.

VI. Gnadenbezeugungen und Belohnungen. Standes-Erhöhungen — Orden-Medaillen — Remunerationen — Nachsichten.

VII. Ordnung und Richtigkeit Gesetzgebung — Rechnungswesen — Kontrole — Uebergaben — Musterungen.

VIII. Ereignisse inner Landes, die auf das Militär Bezug haben.

IX. Ereignisse mit auswärtigen Mächten, so weit sie auf das Militär Bezug haben.

B. Justiz-Gegenstände.

1. Criminalia. 2. Bürgerliche Rechtssachen. 3. Gegenstände des adelichen Richteramtes; a) Verlassenschafts-Abhandlungen. b) Pupillar-Geschäft. 4. Allgemeine Resultate der Justiz-Administrazion a) in Ansehung der Verfassung sämmtlicher Justiz-Gesetze; b) in Ansehung des Richteramtes.

Hierauf folgte unterm 7. Jan. 1803. ein zweytes Zirkular-Reskript an sämmtliche Militär-Behörden (auf 26 Bogen in Folio), welches die oben angeführten einzelnen Instrukzionen vollständig enthält, damit jede Behörde die sie betreffenden speziellen Verfügungen im Zusammenhange mit dem Ganzen übersehen könne, mit der Erklärung, daß es Sr. k. k. Maj. unabänderlicher Wille sey, das ganze, große Verbesserungswerk baldigst zu Stande zu bringen.

Ein drittes Zirkular-Reskript vom 7ten Jan. d. l. J. bestimmte nun die neue Organisation und Geschäftseintheilung der Zentralstelle des Kriegsdepartements selbst. Nach der darin enthaltenen Anordnung Sr. k. k. Maj. besteht der Hofkriegsrath nunmehr aus 3 Gremien oder Abthei-

lungen, welche wieder in besondere Departementte abgetheilt sind, wie hier folgt:

I. Das Militär Gremium. Dieses theilt sich ab in 1) das Militär-Departement; 2) die Artillerie-Direkzion; 3) die Genie-Direkzion.

II. Das politisch-ökonomische Gremium. Dieses hat folgende Referate in Departemente: 1) das Rekrutirungs- und Remonturungs Referat; 2) das Monturs- und Ausrüstungs-Referat; 3) die Verpflegs-Direkzion; 4) das Sanitäts- und Versorgungs-Referat; 5) das kommissariatische, Kassa- und gemischte Referat; 6) das Grenz-Referat; 7) das Kriegs-Ministerial-Büreau.

III. Das Justiz-Gremium, welches aus 3 Justiz-Referaten besteht, wovon das 1ste, nebst der Midirekzion, alle Judicialia von der Marine, aus Italien und Dalmatien, dann die Gesetzgebungs- und Stiftungssachen ꝛc. besorgt. Das 2te die Judicialia in Ungarn, Siebenbürgen und der gesammten Militär Grenze; das 3te alle Judicialia in Böhmen, Mähren, Gallizien und den österreichischen Erblanden.

Jedes dieser Departemente führt einen Buchstaben als Nummer, hat seinen bestimmten Geschäftskreis und thut die in demselben allein einschlagenden Gegenstände für sich ab, ohne Einfluß der übrigen. Jedes hat einen General und einen Hofrath zum Vorsteher, welche die Ausfertigungen, unter der allgemeinen Signatur: Ex Consilio Aulae bellico — unterzeichnen, und dafür verantwortlich sind. Alle eingehende Sachen werden ohne Unterschied an den Hofkriegsrath adressirt, laufen dann durch das allgemeine hofkriegsräthliche Expedizions-Protokoll, und werden bey demselben den betreffenden Departements zugetheilt. Die Ausfertigungen aller Departemente werden eben so durch das gemeinsame hofkriegsräthliche Expedit besorgt. Gegenstände, welche in zwey oder mehr Departemente einschlagen, müssen den betreffenden Departementen zur Kenntniß mitgetheilt werden, oder es ist darüber zwischen den Referenten mündliche oder schriftliche Rücksprache zu halten, ohne förmliche Sitzung; indem der eine Referent sich zum andern begiebt, sich mit ihm berathet und die entworfene Resolution, zum Beweis des Einverständnisses, von ihm mit unterzeichnen läßt. Können sie sich in wesentlichen Punkten nicht vereinigen, so sind ihre individuellen Gutachten dem Ministerium zur weitern Verfügung vorzulegen. Nur über Gegenstände, welche in alle oder die meisten Departemente eingreifen, werden Gremial-Sessionen, und wenn sie alle drey Gremien betreffen, Plenar-Sessionen des ganzen Hofkriegsraths gehalten. Auch hier hat jeder Referent bloß für das zu haften, was sein spezielles Referat betrifft, das von er die genaueste Kenntniß besitzt.

Die bisherigen Referats-Bogen, welche auf einer Spalte einen kurzen Auszug des eingelangten Erhibitum, und auf der andern die Erledigung desselben, oder den darauf gefaßten Beschluß enthalten, werden ferner beybehalten und — damit der Kriegsminister in der genauesten Kenntniß alles dessen, was beym Hofkriegsrath vorkommt, sich erhalte, und um vielleicht manches auf kurzem Wege, ohne viele Schreiberey abzuthun, hat jedes Departement Ihm diese Referats-Bogen alle Wochen im Original zuzustellen, und solche, wie alle andre Sachen, nur brevi manu im Ministerial-Büreau abzugeben, von wo aus sie am folgenden Tage jederzeit wieder an die betreffenden Departemente zurück gelangen sollen.

Der Erzherzog schließt diese treffliche Verfügung mit der aufmunternden Versicherung: „Nach diesen individualisirten Grundsätzen einer billigen Verantwortlichkeit „werde ich jedes Versehen, das zu meiner „Kenntniß gelangt, beurtheilen und ahnden. „Dahingegen werde ich es mir mit besonderm „Vergnügen angelegen seyn lassen, für diejenigen, welche sich durch rühmlichen „Diensteifer, durch geschickte und über die „Routine sich erhebende Behandlung „der ihnen anvertrauten Geschäfte hervorthun, von Sr. Maj. dem Kaiser Belohnungen und Auszeichnungen zu erbitten.“

Bey dieser treflichen Organisazion der Zentralstelle des Kriegswesens, und der künftig halbjährig zu fertigenden Nomini-

strations-Berichte, steht nun der Kriegsminister gleichsam auf einem erhabenen Orte und hat alle Abtheilungen der Verwaltung, wie Landkarten, beständig offen um sich liegen. Er kann durch einen Fingerzeig das Auge des Monarchen jederzeit auf die Stelle lenken, die dessen Aufmerksamkeit zuerst bedarf; er kann jedem Uebel auf den Grund sehen und dessen Quelle verstopfen, jedes Gute und jedes Verdienst am rechten Orte befördern und belohnen. Der Souverän wird nicht mit ermüdenden überflüssigen Protokollen und Berichten behelligt; der Minister leitet die gewöhnlichen Geschäfte im Detail, legt Sr. Maj. seinen Verwaltungs-Bericht im Ganzen ab, nur über wichtigere Gegenstände seinen besondern Vortrag. Verwaltungssachen unterliegen nicht mehr, wie Justiz-Gegenstände, den Formen des kollegialischen Schleudrian. Selbstdenken, Selbsthandeln, tritt an die Stelle von zwecklosen, sachzerstörenden Formen, Ordnung und Licht an den Platz des Chaos und der Finsterniß. Steht nun ein Minister auf jenem Standpunkte, welcher, wie der gegenwärtige, frey von Egoismus aller Art, Recht und Wahrheit über alles liebt, das Gute will und thut, weil es gut ist, rastlos arbeitet, um zu nützen, dem Vaterlande Kraft und Leben opfert, weil es sein Vaterland ist; — und das alles mit dem hellen Blick des gesunden Menschenverstandes, der die Sache von der Form, die Dienstpflicht von der Person unterscheidet, und Menschenwerth ohne Vorurtheil schätzet: wird da nicht die Kriegsmacht in wenig Jahren zu dem Ansehen und Gewicht in Europa gelangen, das ihr gebührt? Wird nicht der Uebermuth der Feinde und Nebenbuhler Oesterreichs sinken, wenn sie sehen, wie dessen bisher kaum gekannte, ungenutzt verschwendete Kräften-Masse nun von einem hellen und regen Geiste belebt, und aus einem Mittelpunkte kräftig zum Siege geleitet wird? Versichert dadurch nicht der Friedensstifter Germaniens der Menschheit seine holde Gabe auch auf künftige Zeiten? — Innigster Herzensdank und feurige Wünsche für sein theures Leben und Wohlseyn erfüllen gewiß auch jedes biedern Teutschen Brust, der es bedenkt, wie



viel Schuld jener Dikasterial- und Amts-Schleudrian an Teutschlands Schwach und Unglück hatte, den der Friedensheld Karl nun von seinem sammtnen Lehnstuhl herab wirft.

Am 1sten Febr. d. J. wurde nun diese schöne neue Ordnung der Dinge beym Hofkriegsrath in Gang gesetzt; nach dem unterm 23sten Jän. noch eine Instruktion über die äußere Form der Geschäftsführung und die Nachbildung braver künftiger Glieder dieser Zentralstelle, durch Annahme einer beschränkten Zahl von Praktikanten, wie man hier die Amts-Kandidaten benennet, erschienen war. Auch diese Verfügung zeichnet sich durch volle Zweckmäßigkeit aus.

Aechte Vaterlandsfreunde und treue Unterthanen Sr. k. k. Maj. verbinden nun mit der Freude über diese reelle Verbesserung eines so wichtigen Zweiges der Staatsverwaltung nach den Wunsch: daß dieses von selbst sprechende, sich selbst empfehlende Beyspiel auch bey der innern Verwaltung sämmtlicher Provinzen der Monarchie und deren Zentralstellen baldigst nachgeahmet werden möge!

Diese Monarchie bestehet bekanntlich aus mehrern Abtheilungen von Provinzen, welche Abtheilungen nicht sowohl in der Verschiedenheit der Sprachen und Nationen, als lediglich in der Verschiedenheit der besondern staatsrechtlichen Verfassung derselben ihren Grund haben. Die besondere Verfassung des Königreichs Ungarn und des Großfürstenthums Siebenbürgen und deren besondere Rechte und Vorzüge schienen, es bisher nicht zu erlauben, die Verwaltung dieser Provinzen derselben Zentralstelle, in sofern nähmlich eine Hofkanzley als solche betrachtet wird, unterzuordnen, wie die Verwaltung der böhmisch-österreichischen Provinzen, oder jene der italienischen Provinzen, und der allein unter dem Kriegsdepartement stehenden sogenannten Grenzländer. Doch wurde bisher die politische Verwaltung einzelner Provinzen von der böhmisch-österreichischen Zentralstelle getrennt und einer eignen Hofstelle anvertraut, auch wenn in der besondern Landesverfassung zu einer solchen Trennung und Singularität

tung kein hinreichender Grund vorhanden war, wie z. B. bey Gallizien und den italienischen Provinzen, welche jedes seine besondere Hofkanzley hatten. Die Finanzen und das Kammerale sämmtlicher österreichischen Provinzen, ohne Unterschied und ohne Ausnahme, konnten aber nicht getrennt werden; die Sache gestattete keine Trennung, keine Lösung, keine Ausnahme. Das Kammerale von allen Provinzen blieb daher je und allezeit bey derselben Zentralstelle vereinigt, es mochte mit derselben zugleich die Zentralstelle der politischen Verwaltung irgend einer oder andern Provinzen Abtheilung verbunden seyn, oder es mochten eine besondere ungarische, eine besondere siebenbürgische, eine besondere gallizische, eine besondere böhmisch-österreichische Hofkanzley zugleich und nebenher existiren oder nicht.

Jener patriotische Wunsch geht nun dahin, daß die Zentralstelle der verschiedenen Provinzen der österreichischen Monarchie eben so systematisch und auf eine dem heutigen Bedürfniß der Staatsverwaltung angemessene Art, organisirt werden möchte, wie die vom Kriegswesen. Böhmen, Mähren, Oesterreich, Steyermark, Kärnten, Tyrol, Vorderösterreich, Ungarn, Siebenbürgen, die Militär-Grenzländer, Ost- und Westgallizien, und die italienischen Provinzen scheinen bis jetzt als eben so viele heterogene, ganz differente, auf keine Weise sich entsprechende einzelne Theile eines zerrissenen Ganzen, ohne Vereinigungs-Punkt, neben einander zu bestehen. Die Vereinigung von Steyermark, Kärnten, Krain unter einer und derselben Landes-Zentralstelle von Innerösterreich; die Vereinigung von Vorderösterreich mit Tyrol; die Aufhebung mancher zweckloser Länder- und Hofstellen; die Aufhebung der kollegialischen Geschäftsbehandlung und Verfassung auf den vorderösterreichischen Kreisämtern und Kammeralherrschaften; die systematische Organisirung der Zentralstellen für die Provinzen, nicht wie solche Länder ehemals getheilet, oder bestanden, sondern nach dem heutigen Bedürfniß der Monarchie; die systematische neue geographische und politische Abtheilung der Provinzen nach dem heutigen Zustand



und Lage der Dinge; eine der Verwaltung angemessene, nicht mit den Formen der Justizbehörden behelligte Geschäfts-Manipulazion voll Schnellkraft und Energie, bey der Organisazion und Geschäfts-Eintheilung der politischen Zentralstellen der Provinzen sowohl, als bey den politischen Hof-Zentralstellen, bey der höchsten Zentralstelle der Finanzen, und bey dem Konferenz-Ministerium selbst, als dem obersten und höchsten Vereinigungs-Punkt aller Zentralstellen und Verwaltungs-Zweige; eine neue Verfassung der Provinzen, eine neue, nicht mit den Formen der Justizbehörden behelligte Organisazion, Geschäfts-Eintheilung und Behandlung bey allen Stellen — würden dem Staate so heilsam seyn, wie die so glücklich ausgeführte Reforme des Kriegswesens. Es würde weniger geschrieben werden, aber mehr geschehen. Man würde zwey Drittel Personale weniger gebrauchen, und das erforderliche Drittel würde desto leichter gut besoldet werden können. — Durch die Umbildung des Hofkriegsraths werden für jetzt schon 50 Personen und 75530 Fl. an Besoldungen ersparet, ohne die beträchtliche Ersparniß an Schreibmaterialien ꝛc. in Anschlag zu bringen.

Die Finanzen würden von dieser Vereinfachung und Systematisirung der Provinzen und der Verwaltungs-Gegenstände den ersten und vorzüglichsten Seegen empfinden. Die Gefälle und die Kammeralherrschaften würden besser verwaltet werden und mehr ertragen. Dieser Ertrag und der unermeßliche Fond der geistlichen und weltlichen Stiftungen in sämmtl. ungarischen, siebenbürgischen, gallizischen, böhmischen, österreichischen und italien. Provinzen der österreichischen Monarchie, wäre die sicherste, auf keine Weise in Abrede zu stellende Hypothek für alle österreichischen Staatsgläubiger, die alle von Uebelgesinnten unterhaltende Besorgnisse darnieder schlägt. Man sollte daher allen Personen, welche der zweckmäßigen Organisation und Geschäftsbehandlung der Länder- und Hofstellen, so wie der zweckmäßigen Benutzung der Staatsherrschaften, der Staatsgüter und der geistlichen Fonds entgegenarbeiten,

als untreue oder unredliche Staatsdiener und Heuchler außer Thätigkeit seyen.

Erzherzog Karl hat, durch seine neue Organisazion des österreichischen Kriegsdepartements, die Quellen der östr. Niederlagen verstopft, dem österreichischen Muthe die Hindernisse benommen, die seine Tapferkeit lähmten. Möchte derselbe Geist in das schreibselige, mechanisch gewordene inländische Geschäftswesen übergehen! Das Verdienst würde dann nach bewirkten Realitäten in der innern Staatsverwaltung, nicht nach den erledigten Nummern bemessen werden; die Länderstellen, die Hofstellen würden eine jede den angemessenen Spielraum erhalten, um auch selbst zu wirken, und das höchste Konferenz-Ministerium und der Monach selbst würden Muse gewinnen zu wahren Regierungs-Gegenständen, und nicht mehr durch ein der höchsten Majestät unwürdiges Detail zerstreut oder entweihet werden.

## Nachruhm eines braven Mannes.

**Wien.** Den 28sten Jan. starb allhier der Unternehmer des Leopoldstädter Theaters, Marinelli, ein thätiger, rechtschaffener und glücklicher Mann, im 58sten Lebensjahre. Er war in Wien von armen Eltern geboren, begab sich aus Noth zu der Menningerischen Schauspieler-Gesellschaft in Baden, übernahm nach Menningers Tod das Theater und wußte sich durch Fleiß, und durch seinen beliebten Kasperle, la Roche, so hoch zu schwingen, daß er ein Vermögen von 400,000 Fl. hinterläßt, welches unter drey Kinder, und seine zweyte Frau zu gleichen Portionen, nach seinem Testament vertheilt wird. Da die beyden Söhne noch unmündig sind, so wird ein Vormund aufgestellt, und das Theater soll an den Meistbietenden verpachtet werden.

Dieser Mann machte dem Schauspieler-Stande große Ehre. Er sah stets auf gute Sitten und Ordnung, gab selbst das schönste Beyspiel, that den Armen viel Gutes, und war gegen jeden dankbar, der ihm in seinem



Berufe Dienste leistete. Er starb mit aller Fassung, brachte alles vorher in Ordnung, und eine Stunde vor seinem Tode nahm er von seiner Familie den rührendsten Abschied. Die Anrede, die er an seinen 19jährigen Sohn hielt, bezeichnet seinen ganzen Charakter.

„Fürchte Gott, sagte er zu ihm, lebe rechtschaffen und tugendhaft! Mache meiner Asche keine Schande durch ein ausgelassenes Leben. Wähle dir gesetzte Leute zu deinem Umgang, und betrage dich so, daß man dich allenthalben leiden möge! Erfülle deine Pflichten genau, in welchen Stand du auch künftig treten magst. Laß dich lieber von Hunderten betrügen, als daß du einen einzigen um einen Heller verkürzest. Gieb gerne von deinem Ueberfluß, doch immer nur im Stillen, ohne Aufsehen machen zu wollen. Rechne nie auf Dank, sey aber selbst für alles dankbar. Folge stets gutem Rath, weine nicht um mich, aber ehre mein Andenken durch treue Befolgung meiner Lehren!"

Nach einer halben Stunde ließ er sich ins Bett bringen, segnete sich mit dem heiligen Kreuze und schlief sanft ein, mit der Ueberzeugung, dereinst froh zu erwachen. — Am Tage der Beerdigung blieb das Theater geschlossen, und Vornehme und Geringe bedauern den Mann, der Alters halber noch länger hätte leben können und sollen, um noch manches Gute zu wirken. Niemand weiß nur Eine zweydeutige Handlung von ihm zu erzählen.

## Spukgeschichte.

**Wien.** Die im 1sten St. dies. Nat. Ztg. schon erwähnte Spuck-Geschichte ist nunmehr gerichtlich untersucht und die dortige Angabe, daß sechs junge Geistliche dabey im Spiel gewesen wären, ungegründet befunden worden, wie aus folgender aktenmäßigen Erzählung erhellet.

„Einer schwachsinnigen Magd, welche allhier im Dienste stand, erschien im Novbr. des vorigen Jahrs, drey Tage nach einander, eine weiße Gestalt, wie der Aberglaube

(Hierzu eine Beylage.)

die Gespenster sich vorstellt. In der Nacht des dritten Tags erschien die nähmliche Gestalt auch vor dem Bette der Magd, weckte dieselbe durch drey sanfte Schläge auf die Achsel und forderte von ihr: daß sie Geld sammeln, zu ihrer — der Geister-Gestalt — Erlösung in einer nahe bey Wien liegenden Kirche Messe lesen lassen, und einer derselben mit Andacht persönlich beywohnen möchte. Ein Zeichen, daß die Erlösung vollendet sey, würde sie dann während der Messe erhalten. Die Magd erfüllte die Forderung des Geistes in allen ihren Theilen, und als die Messe vorüber war, da entdeckte sie auf einmahl in ihrem Gebetbuche ein Brandmahl, das die Form einer Hand hatte und ihr für das versprochene Zeichen galt. Natürlicherweise wurde diese Geschichte bald die Neuigkeit des Tages und mit Zusätzen reichlich vermehrt. Zum Glücke stehn die Einwohner dieser Hauptstadt auf einer solchen Stufe von Bildung, daß nur einige einzelne Menschen, aus der niedrigsten Volksklasse, dabey etwas anderes als Betrug ahndeten. Ohne Verzug verfügte die Polizey eine strenge Untersuchung, wie sie es bey ihrem Amte und der Achtung für das Publikum schuldig war, und bald entdeckte sich's: daß eine schlaue, intriguante weibliche Person aus dem nähmlichen Hause die Geisterrolle gespielt habe, in der Absicht, durch dieses infame Mittel die arme Magd aus ihrem Dienste zu verdrängen. Das erwähnte Zeichen hatte sie mit dem Stahl eines Biegeleisens in das Gebetbuch gebrannt. Sie erwartet jetzt im Gefängnisse die Strafe ihres Betrugs. Niemand anderes hatte Theil an dieser Geschichte, die so, wie sie hier steht, aus den Akten gezogen ist."

## Menschenwürde im Fürstenstande.

Offenbach. „In einem der letzten Blätter der Nat. Ztg. ist der Tod unsers guten und großen Fürsten Wolfgang Ernst II. von Isenburg-Birstein mit einer kleinen, aber richtigen Charakteristik seiner 43jährigen Regierung angezeigt worden.



Ueberzeugt, daß es den Lesern dieses Blattes angenehm seyn wird, mit dem Geiste und Herzen unserer Fürsten-Familie etwas näher bekannt zu werden, melde ich ihnen Folgendes.

Es war den 9ten Febr. d. J. wo der höchstseelige Fürst des Abends 7 Uhr bey Fackelschein, unter Begleitung der sämmtl. Dienerschaft der Kollegienstadt Offenbach, wie auch des Amtes Offenbach und Dreyeich, beygesetzt wurde. Um 6 Uhr versammelte sich die Dienerschaft in dem sogenannten Fürstenhause, und bald kam unser nunmehriger Fürst aus einem Seitenzimmer zu uns. Sein schönes Aeußere, verbunden mit dem wehmüthigen Schmerze, der über sein ganzes Wesen ausgegossen war, rührte und entzückte jeden. Nach einer stummen Verbeugung gegen die Gesellschaft stand er eine Weile, mit sichtbarer Wehmuth ringend, unter seinen beyden Herren Brüdern und einigen mit ihm verwandten Fürsten und anderen Herren, als er sich an die Gesellschaft wendete, und sie, mit beständiger schmerzlichen Unterbrechung seiner Worte, folgendermaßen anredete.

„Meine Herren! — Ich danke Ihnen — für die Liebe, — welche Sie dem Fürsten — und mir erzeigen. — Sie haben viel — viel an ihm verloren. — Er war der beste Fürst; — beförderte das Glück seines Landes — nach allen seinen Kräften, — und wollte ihnen allen — herzlich — herzlich wohl! — Was Sie an ihm verloren, — kann Ihnen nicht wieder ersetzt werden: — aber ich verspreche Ihnen, — aus allen meinen Kräften dahin zu streben, — ihn zu erreichen." — Nach einer Pause, in der des Fürsten Thränen mehr Gewißheit seines edlen Willens, als tausend Worte gaben, fuhr er fort: „Meine Herren! Schenken Sie mir einen Theil der Liebe — die sie ihm weihten! — Er hatte es um Sie verdient, — daß Sie ihn liebten; — ich will es auch wie er zu verdienen suchen! — Schenken Sie mir Ihre Liebe und Ihr Vertrauen! — Dann wird der Seegen meines Vaters auf mir, — auf Ihnen — und auf dem ganzen Lande ruhen!" —

Der Schmerz erstickte hier seine Stimme, aber mit heiliger Wonne huldigten wir unserm edlen Fürsten Karl. Gott war unser Zeuge, und unser Herz unser Eid.

Am folgenden Tage, Vormittags, wurde die in Offenbach befindliche und zu dem Leichenkondukt von dem Lande eingeladene Dienerschaft auf dem Regierungssaale, von dem Geheimenrath von Goldner, mittelst Handschlag, dem Fürsten verpflichtet. — Nach der Verpflichtung giengen wir, die Dienerschaft eines Landbezirks, uns dem Fürsten vorstellen zu lassen: aber der Fürst war unpäßlich und lag zu Bette. Sein Herr Bruder, Prinz Wolf, kam, uns dieses mit all der liebenswürdigen Humanität zu sagen, die früher schon ein Isenburgischer Dichter ein Erbstück der Isenburgischen Herrschaften nannte *), und mit der Achtung, deren sich gewiß wenige teutsche Staatsdiener, wie wir, erfreuen können.

Von hier giengen wir zu unserer nunmehr verwitweten Fürstin, gebohrnen Prinzessin Reuß zu Greitz, eine Dame, welche sich durch ihre Geistesgröße und Herzensgüte ungetheilte Verehrung und Liebe erworben hat. Wir wurden von ihr empfangen. „Es thut mir in Wahrheit nöthig, m. H.," sagte sie zu uns, „daß mir gute Menschen ihr Mitleid bezeugen. Ich habe alles mit ihm verloren. Er war der beste Fürst, er war Ihnen ein wahrer Vater und Sie empfinden seinen Verlust mit gerechtem Schmerze: aber wer sollte seinen Verlust tiefer empfinden als ich, seine nächste und innigste Freundin? O Gott, der Schmerz zerreißt mein Herz! — Schenken Sie mir, m. H., einen Theil Ihrer Liebe zu ihrem nun seligen Fürsten. Sehen Sie mich als ein Vermächtniß von ihm an. Ich war Ihnen nie fremd, sehen Sie mich auch jetzt nicht als fremd an. — Sie haben den Trost, daß Ihnen Ihr jetziger Fürst seinen würdigen Vater ersetzen wird, dem er an Herzensgüte völlig gleich, sogar dem Aeußern nach so sehr ähnlich ist. — Ich habe keinen Trost mehr, als daß ich in meinen Kindern wahre, gewis wahre Kinder habe, und auf Ihre Freundschaft, m. H., rechnen darf. Ich bitte Sie herzlich, mir diese Ihre Freundschaft zu schenken." — Nach einer Weile: „Entschuldigen Sie mich, ich bin krank. Bleiben Sie meine Freunde!" — Hier verließ sie uns und wir giengen mit der Empfindung weg, die diese theure Fürstin vor der Gleichgültigkeit sichert, die oft das Loos verwitweter Fürstinnen ist."



## Vermischte Nachrichten.

In der Grafschaft Ravensberg und im Fürstenthum Minden sind vom 1sten Jan. bis zum letzten Dez. 1802

| | | | |
|---|---|---|---|
| getraut | — — — | | 1585 Paar. |
| gebohren | a) männlichen Geschlechts | — | 3787 |
| — | b) weiblichen | — — | 3532 |
| | | Summa | 7319 |

Unter diesen befanden sich:

| | | |
|---|---|---|
| a) todtgebohrne: | männl. | 155 |
| — — — | weibl. | 124 |
| | Summa | 279 |

Folglich war das 27ste Kind ein todtgebohrnes. Im Jahre 1717 traf in der Grafschaft Ravensberg für sich dieses Loos nur das 42ste, und in dem Jahre 1718 das 49ste Kind **), woraus man schließen sollte, daß dort in jenen Jahren geschicktere Hebammen gelebt haben, als jetzt.

Gestorben sind im verflossenen Jahre:

| | | |
|---|---|---|
| a) männl. | Geschl. | 2092 |
| b) weibl. | — | 2126 |
| | Summa | 4218 |
| Mehr gebohren als gestorben | | 3101 |

Wie sehr die Volksmenge beyder Provinzen seit 1722 — 1792 zugenommen hat, ergiebt folgende Tabelle:

| | | |
|---|---|---|
| 1722. lebten in den | Städten | 15378 |
| | auf dem Lande | 76863 |
| | | 92242 |

*) „Dich schmückt Humanität, das Erbe deiner Ahnen!" So sang einst der Bürger Karl Habermann aus Philippseich, jetzt designirter Tribunal-Richter in den teutschen Departements von Frankreich, dem edlen Grafen Heinrich Ferdinand zu Isenburg-Philippseich.

**) Man sehe Weddigens hist. geogr. stat. Beschreibung der Gr. Ravensberg, Leipzig 1790.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1740. | in den Städten | 13189 | |
| | auf dem Lande | 85298 | |
| | | | 98476 |
| 1756. | in den Städten | 19666 | |
| | auf dem Lande | 105127 | |
| | | | 124793 |
| 1763. | in den Städten | 18280 | |
| | auf dem Lande | 93587 | |
| | | | 111867 |
| 1777. | in den Städten | 19412 | |
| | auf dem Lande | 107963 | |
| | | | 127375 |
| 1787. | in den Städten | 27005 | |
| | auf dem Lande | 122759 | |
| | | | 149764 |
| 1792. | in den Städten | 24726 | |
| | auf dem Lande | 123419 | |
| | | | 148140 |

Die alten Griechen haben das noch fortwährende Verdienst um die Menschheit, Muster eines gebildeten, einfachen und edlen Geschmacks in den schönen Künsten geliefert zu haben, welche nach zu bilden unsre Göthe und Schiller sich noch jetzt zur höchsten Ehre anrechnen. Wie es damit bey den neuern Griechen aussieht, davon zeugt folgende, mit Nr. 13. der Wiener Zeitung ausgegebene

## Ankündigung.

„Unterzeichneter hat die Ehre, allen Verehrern der Wissenschaften zu benachrichtigen, daß das krebsgängige Gedicht des Herrn Pater Ambrosius Pampery den Druck verlassen hat, und sich bey Unterzeichneten zum Verkauf befindet. Daß diese Schreibart des Gedichtes original, und unnachahmlich ist, bekennet jeder Gelehrte, denn es besteht in 506 krebsgängigen Versen. Der Inhalt und die Schreibkunst dieses Gedichtes wird überdies mit 130 Geschichten, beziehend auf denselben, versehen, zugleich auch der Deutlichkeit wegen, eine besondere Auslegung jedes einzelnen Verses eingeschaltet.

Diese Gattung Dichtkunst hat den Nahmen Krebsengang daher, weil jeder Vers von vor- oder rückwärts mit Beybehaltung des nähmlichen Sinnes kann gelesen werden. Selbes ist in der alten griechischen gelehrten Sprache verfaßt. Den Stoff zu diesem Gedichte gab die letzte Anlegenheit von Pohlen, angewendet auf die seelige große Catharina II., Kaiserin von Rußland.

Kaufslustige belieben sich nur bey Unterzeichneten zu melden.

Georg Bogdanus,
griechischer Handelsmann, wohnhaft
zum Stoß am Himmel
Nr. 394.

---

Berlin. Am 23sten Februar war zur Feyer des Geburtstages Ihrer königlichen Hoheit der verwitweten Prinzessin Heinrich von Preußen bey Sr. Majestät dem Könige Ball und Souper. Während der Freuden des Tanzes und kurz vor der Tafel entfernten Sich Ihre Majestät die Königin, unter dem Vorwande der nöthigen Ruhe. Es ward gespeiset und der Ball wieder eröffnet, als mit einmal die Frau Oberhofmeisterin, Gräfin von Voß, Sr. Majestät dem Könige die glückliche Entbindung der Königin von einer Prinzessin bekannt machte. Es verbreitete sich eine allgemeine Freude, und jeder eilte, Sr. Majestät dem König seine Glückwünsche abzustatten. Am Donnerstag Morgen ward das Publikum durch Abfeurung der Kanonen von dem frohen Ereigniß benachrichtigt.

---

## Nachtrag einiger zu empfehlenden neuen Schriften.

Unterhaltende Anekdoten aus dem 18ten Jahrhundert ꝛc. 2tes und 3tes Bändchen. Leipzig 1802. (Das 1ste Bändchen dieser Schrift enthält die interessantesten Züge aus dem Leben des russ. Kaisers Peter I. das 2te Karls XII. von Schweden und das 3te Ludwigs XIV. von Frankreich. (Pr. 16 ggl. jedes Bändchen.)

Kurze Uebersicht der merkwürdigsten Begebenheiten des Jahres 1801. Leipzig 1802. (50 S. 8.

Historisches Jahrbuch auf das Jahr 1803. Von J. C. A. Bauer Leipz 1803. (408 S. 8. Pr. 1 Rthlr. 12 gl. roh.) Es enthält die merkwürdigsten Begebenheiten des Jahres 1801, und schließt sich an die Kurze Geschichte der merkwürdigsten Begebenheiten des 18ten Jahrhunderts (3 Theile) von demselben Verfasser an.

Geprüfte Grundsätze der Armen-Versorgung, Sicherheits-Anstalt und des Land-Arbeitshauses für die Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow von H. L. Fr. von Lehsten, Landdrost ꝛc. ꝛc. Th. Schwerin bey Bödner. 1802. 350 S. 8.

## Berichtigung.

„Die im 31sten St. vom 29. Jul. vor. Jahres dies. Nat. Ztg. mitgetheilte Erzählung von der traurigen Selbstentleibung des Kammergerichtsraths Rühze in Posen ist zwar von einem Wahrheit liebenden und gutgesinnten, mir seit mehrern Jahren als glaubwürdig bewährtem Korrespondenten eingesendet worden, der aber nicht in Posen, sondern entfernt davon wohnt. Sie mochte ihm also von dort aus, von einem des wahren Verlaufs der Sache unkundigem Manne überschrieben worden seyn, der sich dabey durch den ersten Eindruck, den der unglückliche Vorfall auf die Freunde des Entleibten machte, zur Einseitigkeit verleiten ließ. Ich bin nunmehr aus einem mir mitgetheilten vidimirten Extrakte der über den Injurien-Prozeß, dessen Ausgang den K. G. R. Rühze zu dem Verbrechen des Selbstmords verleitete, verhandelten gerichtlichen Akten, überzeugt worden, daß die von demselben wider den kön. preuß. Herrn Major von Schmiedseck angebrachten ehrenrührigen Beschuldigungen gänzlich ungegründet gewesen. Daß ins besondere der Hr. Major, als Kläger, nicht das Unglück des K. G. R. Rühze, aus Rache, weder gewünscht, noch gesucht, sondern eine der ihm öffentlich zugefügten Beleidigung seiner u. seiner Amts-Ehre angemessene Privat-Satisfaktion der Führung eines anderthalbjährigen Injurien-Prozesses gegen einen so gewandten Rechtsgelehrten gern vorgezogen hätte, beweisen die Gerichts-Akten, und besonders ein bey dem Ober-Fiskal Reinhard abgehaltener Termin deutlich, in welchem v. S. auf Ansuchen des K. nicht allein einige Fakta ganz zurück nahm, sondern ihm auch den Weg zu einer leichten Genugthuung bahnte: aber statt diese zu leisten, erschien K. mit einer Denunziazion, welche bloß die Verunstaltung der Akten zum Grunde hatte; eine Menge Zeugen wurden aus der Luft gegriffen, die zum Theil den M. v. S. nicht einmal dem Nahmen nach kannten; ein einziger von diesen Zeugen beschwor frisch weg, was zu des K. Absichten diente, welcher (aus Achtung seiner zurückgelassenen Familie wird sein Nahme verschwiegen) durch Steckbriefe in den Zeitungen gehörig bekannt worden, weil er gleich nach diesem Prozesse mehrere Bübereyen ausgeübt, und entlaufen ist. — Daß der M. v. S. mit seiner Gabe für Nothleidende dem K. nicht nachgestanden, beschwor ein Zeuge, welcher am Tage des Vorfalls zugegen gewesen, als der M. v. S. 18 Rthlr. für Nothleidende vertheilen lassen. — Daß er an K. nicht Rache ausüben wollen, beweiset auch seine öftere Erklärung, daß er den K. so wenig im Leben als im Tode gehasset. Daß Hr. v. S., wie ausgesprengt worden, wegen dieses Prozesses seinen Abschied weder genommen, noch nehmen müssen, kann man bey dem hochlöbl. Regiment von Zastrow erfahren: vielmehr hat derselbe schon seit 3. Jahr wegen Unpäßlichkeit keiner Revüe beygewohnet, aber eben wegen dieses Vorfalls mit allen Kräften noch Dienste gethan, bis an den Tag, wo beyde Prozesse ganz zu seiner Ehre ausgefallen. Der Major von Schmiedseck ist übrigens als ein rechtschaffener, und 36 Jahr mit Erfahrung und Beyfall dreyer Monarchen dienender Offizier bekannt. — Die ersten Pflichten des Geschichtschreibers, Wahrheit und Gerechtigkeit, verbinden mich allein, diese aktenmäßige Berichtigung den Lesern dieses Blatts vorzulegen und zur Vergleichung mit der ersten Erzählung im 31. St. v. J. zu empfehlen."

Gotha. Der Herausgeber.

---

Diese seit 1796. unter demselben Titel fortgesetzte National-Zeitung der Teutschen ist auf allen Postämtern und Zeitungs-Expeditionen wöchentlich, und in allen Buchhandlungen monatlich in broschirten Heften zu haben. Der Preis eines Jahrganges (von 72 Bogen mit vollständigem Register) ist hier und in den Buchhandlungen 2 Thlr. Conv. G. (3 Fl. 36 Kr. rhn.); an entfernten Orten kostet sie, nach der Billigkeit der Postämter — etwas mehr. Beschlossene Jahrgänge sind bey der unterzeichneten Buchhandlung noch vollständig zu haben.

Gotha. Die Beckersche Buchhandlung.

# National-Zeitung der Teutschen.

11tes Stück, den 17ten März 1803.


## Gesetzgebung und Regierung.

### Bayern. (Fortsetzung.)

IV. Im Religions- und Kirchenwesen ist seit dem 1sten Nov. vor. Jahres eine ganz neue Organisation eingeführt worden, durch welche die Leitung desselben — nicht mittelst eines Konkordats mit dem päbstl. Stuhl — sondern nach landesherrlichem, auf die allgemeine Landeswohlfahrt gegründetem Willen, ganz in die Hände der höchsten Landeskollegien kommt, und so gar die Möglichkeit, daß die Kirche einen Staat im Staate formiren könne, wegfällt. Durch eine kurfürstl. Verordnung vom 8ten Okt. v. J. wurde der bisherige geistliche Rath, als für die jetzigen Zeitverhältnisse und zu dem kurfürstl. Regierungssystem nicht mehr passend, gänzlich aufgelöset, und dessen Geschäfte den kurfürstl. Landes-Direkzionen, in zwey Abtheilungen, übertragen, darunter nicht allein alle das Verhältniß der Kirche zum Staate betreffende und rechtliche Gegenstände, sondern auch die Aufsicht über den äußern Gottesdienst, über religiöse Gebräuche und Zeremonien, Feyerlichkeiten, Feyertage, Fastengebote, Ablaßandachten, Prozessionen, Wallfahrten, Brüderschaften, Kongregationen, Wunderbilder, fromme Stiftungen; über die Religions-Vorträge der Geistlichen sowohl, als über ihr äußeres Betragen in politischer und sittlicher Hinsicht — wobey ausdrücklich auch der Aufsicht auf die Teufelsbanner erwähnt ist; dann die Aufsicht über die Klöster, Zahl der Religiosen, Wahl ihrer Obern ꝛc. die Sorge für Errichtung und Leitung der Bildungs- Verpflegungs- und Korrekzions-Häuser für Priester und Seelsorger ꝛc. dann die Ehesachen, sowohl in Beziehung auf die Sponsalien und deren Gültigkeit, als die Ehehindernisse, besonders bey Ehen verschiedener Religionsverwandten ꝛc. —

Das teutsche und lateinische Schulwesen, das sonst unter dem geistlichen Rath stand, ist nun von dem Kirchenwesen abgesondert, und über dasselbe ein selbstständiges General-Schul-Direktorium angeordnet: „weil es (wie die Verordnung sagt,) wegen „seiner Wichtigkeit und seines Umfanges „eigene Männer erfordert, welche die nöthige „theoretische und praktische Kenntnisse darin „besitzen, und weil eine unausgesetzte Aufsicht darüber bestehen muß, wenn es den „landesfürstlichen Erwartungen mit fruchtbarem Erfolg entsprechen soll." — Auch soll für die Verwaltung des Kirchen- und sonstigen frommen geistlichen Stiftungs-Vermögens, dann des Schulfonds und des in der Folge damit zu vereinigenden Kloster-Fonds eine besondere Stelle, unter dem Nahmen eines Administrazions-Raths der Kirchen und milden Stiftungen, fort bestehen: „indem Wir — (so heißt es in „der Verordnung,) nicht räthlich finden, „daß das Vermögen, welches zum Unterhalt „der Bildungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten bestimmt ist, mit unserm Kammeral-„Vermögen vermischt werde." — Eine nachfolgende Verordnung vom 16ten Dezbr. bestimmte noch verschiedene Punkte in Ansehung des Geschäftsganges und der Kanzley-Manipulazion bey diesen Stellen.

Da nach dem von der Reichsdeputation angenommenen Entschädigungs-Plane das Vermögen sämmtlicher fundirter Mediat-Klöster, Abteyen und Stifter zur Entschädigungs-Masse geworfen, und der Disposition der Landesfürsten übergeben worden: so sind, nach einer Verordnung vom 3ten Novbr. die nöthigen Vorkehrungen getroffen worden, um dem Staate dieses Vermögen auf den Fall der künftigen Aufhebung zu sichern. Die Klöster dürfen, ohne Genehmigung, keine Novizen mehr annehmen, und ihre Obern sind für jede Veräußerung oder heimliche Entwendung des Vermögens verantlich gemacht. Durch abgeordnete Kommissarien werden genaue Inventarien aufgenommen, die Unterthanen, welche Obligationen von Klöstern in Händen haben, müssen solche bey der angeordneten kurfürstl. Kloster-Kommission übergeben, und ihre Schuldner müssen Kapitalien und Zinsen bloß an die bestellten kurf. Administratoren zahlen; alles bey Strafe des doppelten Ersatzes. Das große Stift Waldsassen, Zisterzienser Ordens, an der Nordgrenze der Oberpfalz, zwischen Böhmen und Bayreuth, wurde schon am 29sten Dez. v. J. als eine kurfürstl. Kammeral-Herrschaft, in förmlichen Zivilbesitz, und die Beamten und Dienerschaft des Klosters in kurfürstl. Pflichten genommen. Dieses Stift enthält 13 □ Meilen Land, 19,029 Seelen, 3627 Heerdstätte, die Stadt Tirschenreuth, die Märkte Falkenberg, Mönersreuth, Mitterteich, Neuhaus, Waltershof und Waldsassen; dazu 129 Dörfer, 43 Weiler und Einöden, in 16 Pfarreyen.

Von einzelnen Verfügungen über Religionssachen verdienen folgende bemerkt zu werden. Im Hochstift Freysing bildeten die Eremiten, deren es auch in Bayern noch viele giebt, eine Kongregation unter einem Altvater, von Tölz, und pflegten jährlich den 29sten August eine Kapitelversammlung zu St. Emeran bey Vöhring zu halten. Um diese zu hindern erhielten die Gerichtsbehörden am 15ten Aug. v. J. Befehl, keinem Klausner zu gestatten, sich aus seiner Wohnung weg zu dieser Versammlung zu begeben; indem das ganze Institut dieser oft nur vorgeblich menschenscheuen Fremdlinge reformirt werden solle.



Verschiedene Pfarrer unterhielten den Mißbrauch, bey den Gottesdiensten für Verstorbene oder so genannten Besingnissen und Jahrtagen, zur Rettung der Seelen aus dem Fegfeuer, auch auf solchen Altären, an welchen, aus Mangel an Priestern, die verlangte Anzahl von Messen nicht zu gleicher Zeit gelesen werden konnte, gleichwohl die Kerzen anzünden und die Opferteller aussetzen zu lassen, nur um das Opfergeld zu erhaschen, das bey der wirklichen Messe entrichtet zu werden pflegt. Diese geistliche Kontrebande wurde am 4ten Jan. d. J. bey nachdrücklicher Strafe untersagt.

Eine Gesellschaft von Webern und andern Professionisten zog in der Advents- und Weihnachtszeit auf dem Lande herum, sang Lieder in plumper Versart und gab dabey theatralische Vorstellungen von der Geburt des Menschen-Erlösers und andern religiösen Gegenständen, welche dadurch zum Deckmantel des Müßiggangs und der Betteley gemißbraucht und herab gewürdigt wurden. Diesem Unfug aufs ernstlichste zu steuern wurde allen Polizeybehörden aufgegeben.

Durch eine Verordnung vom 28. Jan. wurden die Begräbnisse in den Kirchen und deren Grüften im ganzen Lande untersagt, und zwar ohne alle Ausnahme. Alle Verstorbene, ohne Unterschied des Standes, Geistliche und Weltliche, von welcher Würde und Ansehen sie auch seyn mögen, sollen gleichgehalten und auf den Leichen-Aeckern unter offenem Himmel begraben werden. Wer dawider handelt, soll, außer nachdrücklicher Bestrafung, auch auf seine Unkosten den todten Körper wieder ausgraben und an den gesetzlichen Begräbnißort versetzen lassen. Unterm 10ten Febr. erfolgte darauf noch die nähere Erklärung des Ausdruckes, von welcher Würde und Ansehen die Verstorbenen auch seyn mögen, daß darunter auch der Adel, und die Kloster-Chor- und Stiftsgeistlichen zu verstehen wären. Auch das Beysetzen der Leichen in den Kirchen, vor der Beerdigung, wurde gänzlich verboten.

Es waren bischöfliche Vikariats-Kalender für dieses Jahr zum Vorschein gekom-

men, in welchen die abgestellten Feyertage, der kurf. Verordnung zuwider, noch an ihren alten Stellen und mit rothen Farben ausgezeichnet sind. Diese Kalender mußten, nach einer Verfügung vom 1sten Februar, sogleich durch die Obrigkeiten aus den Sakristeyen, wo man sie gewöhnlich aufhängt, weggenommen, und die in den Pfarrhöfen befindlichen von den Pfarrern abgefordert, und diesen das ernstliche Verbot ihres Gebrauchs insinuirt werden.

Da in den kleinen Provinzialstädten und Marktflecken die Kirchenmusik meist unvollständig und nicht so bestellt ist, wie es die Würde des Gottesdienstes und der Zweck der Erbauung erfordert: so wurde unterm 27sten Aug. v. J. verordnet, an solchen Orten, statt der Instrumental-Musik, den teutschen Kirchengesang einzuführen. Zu diesem Behuf wurde dann unterm 1sten Febr. d. l. J. die unter dem Titel: der heilige Gesang zum Gottesdienste in der röm. kath. Kirche — herausgekommene Liedersammlung empfohlen, und, zur Erleichterung der Sache, die Behörden angewiesen, Exemplarien davon aus den jährlichen Kinderlehr-Schenkungs-Geldern anzuschaffen, und an die Pfarrer, Kantoren und Schullehrer auszutheilen.

Das kurfürstl. Edikt die Einführung der Religionsfreyheit in den neuen Besitzungen betreffend ist bereits im 6ten St. dies. Nat. Ztg. vollständig mitgetheilt worden.

Unterm 31. Jan. erschien eine sehr lehrreiche Verordnung über die Einrichtung und Führung der bisher sehr verwirrten und vernachlässigten Pfarr-Register über die Geburten, Trauungen und Sterbefälle, mit einem zweckmäßigen Formular *) dazu. Unterm 8ten Febr. folgte noch ein Zusatz: daß, bey Sterbefällen der Pfarrer, diese öffentlichen Urkunden von der obsignirenden Behörde vorzüglich in Verwahrung zu nehmen, vom Privatvermögen des Verstorbenen separirt und an den neuen Pfarrer nur gegen spezifizirte Rekognition extradirt werden sollten. Die Veranlassung dazu war der Umstand, daß die Polizey jüngst in einem Däntler- (Trödler-) Gewölbe einige Bände Tauf- Trauungs- und Todtenbücher fand, welche unter andern Sachen eines verstorbenen Landpfarrers mit versteigert worden waren.

(Die Fortsetzung folgt.)

*) Dieses wird nächstens im Reichs-Anzeiger mitgetheilt werden.



## Herzogthum Wirtemberg.

Die durch das Entschädigungswerk dem herzogl. Hause zugetheilten neuen Besitzungen haben durch ein herzogl. Reskript vom 1sten Jan. d. J. bereits eine neue Regierungs-Verfassung erhalten. Sie sind nicht mit Wirtemberg, weil dieses die ständische Verfassung des Herzogthums nicht zuließ, sondern nur unter sich in Ein Ganzes, unter einer gemeinschaftlichen Regierung vereinigt worden; so daß die wirtembergischen Lande nunmehr aus zwey Hauptabtheilungen bestehen.

Für die neuen Besitzungen ist eine Ober-Landesregierung zu Ellwangen für die Regierungs- und Justizsachen angeordnet, welche zugleich das Ober-Appellations-Gericht formirt. Sie besteht aus einem Präsidenten, dem jedesmal dirigirenden Staatsminister, einem Vizepräsidenten, dem jedesmaligen Landvoigt zu Ellwangen, acht Ober-Regierungsräthen, welche sich in zwey Senate theilen, fünf Sekretären, zwey Archivarien ꝛc. Unter diesem höchsten Landeskollegium stehen drey Landvoigteyen mit folgenden, ihnen untergeordneten Ober- und Stabsämtern.

I. Die Landvoigtey Ellwangen. Diese hat unter sich 1. das Stadt-Ammanamt Ellwangen mit Inbegriff des Amts Thannenberg und der Schultheißenämter Jagstzell, Neuler und Buch; 2. das Stabsamt Röthlen mit dem Schultheißenamt Westhausen, und dem Amt Kaustetten, und mit Inbegriff der zur Station Neuenheim gehörigen, bisher im Ammanamt gelegenen, Oerter und Höfe; 3. das Oberamt Aalen mit seinem bisherigen Territorium und dem Inbegriff des Schultheißenamts Wasseralfingen, des Amts Abtsgmünd in Verbindung mit Heuchlingen, und des Amts Kochenburg; 4. das Patrimonialgericht

Strimpfach unter einem besondern Justizhalter; 5. das Stabs- und Rentamt Nördlingen. Alle kapitelschen Besitzungen von Ellwangen fallen nach ihrer geographischen Lage unter obige Ober- und Stabsämter, und im Fall einer Grenzscheide dahin, wo der größere Theil der Besitzung liegt; 6. das Oberamt Gmünd mit seinem bisherigen Territorium und mit Inbegriff des kapitelschen Voigtamts Waldstetten; 7. das Stabsamt Giengen; 8. das Stadtoberamt Hall; 9. das Stabsamt Rosengarten; 10. das Stabsamt Vellberg; 11. das Patrimonialamt Honhardt; diese vier letzten Aemter nach einer näher zu bestimmenden Abtheilung in Absicht der zu jedem gehörigen Orte; 12. das Stabsamt Komburg mit dem Amt Gebsattel; 13. das Stabsamt Adelmannsfelden.

II. Die Landvogtey Heilbronn. Begreift unter sich: 1. das Oberamt Heilbronn, Stadt und dazu gehörige Ortschaften; 2. das Oberamt Schonthal; 3. das Stabs- und Rentamt Oberstenfeld; 4. das Oberamt Eßlingen mit seinem bisherigen Territorium; 5. das Stabsamt Weil; 6. das Oberamt Reutlingen mit seinem bisherigen Territorium.

III. Die Landvogtey Rottweil. Dazu gehören: 1. das Stadt- und 2. das Land-Oberamt Rottweil; beyde nach einer näher zu bestimmenden Abtheilung in Absicht der zu jedem gehörigen Orte. Unter dem Stadt-Oberamt Rottweil stehen ferner das Kloster Margarethahausen und Dürrenmettstetten; 3. das Stabs- und Rentamt Rottenmünster; 4. das Oberamt Zwiefalten, mit Inbegriff seines bisherigen Territorium und des Klosters Mariaberg; 5. das Stabsamt Heiligenkreuzthal.

Die Ober- und Stabs-Amtleute sind allezeit Praesides der Magistrate. Bey jeder Landvogtey ist ein besonderes Landvogteygericht angestellt, an dem Orte, wovon sie den Nahmen führt, welches für alle Beamte und eximirte Personen die erste Instanz ausmacht. An dieses gehen die Appellationen von den untern Gerichtsbehörden, und von ihnen an den 2ten Senat der Oberlandesregierung. Das Landvogtey-Gericht bildet



auch, mit Zuziehung des ältesten Vorstehers der Handlung, das Wechselgericht, und, mit dem ältesten Physikus der Stadt, das Sanitäts-Kollegium.

Zur Leitung der Finanzen ist eine herzogl. Hofkammer zu Ellwangen, und unter dieser bey jeder Landvogtey ein Kammeral-Departement, welches aus dem Landvoigt, einem Ober-Steuereinnehmer, der zugleich Kassier ist, einem Steuerrath als Kontroleur, einem Sekretär ꝛc. besteht. Die Hofkammer hat den dirigirenden Minister zum Präsidenten, einen Direktor oder Vizedirektor, einen Rath aus der O. Landesregierung zum Procurator Camerae, vier Hof- und Domänenräthe, einen General-Kassier mit dem Titel Ober-Landes-Steuereinnehmer, zwey Sekretäre ꝛc. Der Hofkammer sind als besondere Verwaltungs-Stellen untergeordnet das Departement der Salinen und Bergwerke; das Land-Baudepartement. Das Forstdepartement hat nur seine Rechnungen an die Hofkammer abzugeben; sonst besteht es für sich, und hat den dirig. Minister zum Präsidenten, einen Landjäger- und Oberforstmeister, zwey Forsträthe, einen Kammerrath zu Gliedern, einen Sekretär und zwey Kanzlisten. Ihm ist auch das Straßen-Bauwesen untergeordnet.

In Ansehung der geistlichen Gerichtsbarkeit und kirchlichen Administrazion verbleibt es in den Katholischen Landen, in Rücksicht der bloß geistlichen Fälle, bey den bisherigen bischöflichen Behörden, welche aber in Ehe-Dispensations- und andern nicht bloß geistlichen Sachen mit dem ersten Senat der Oberlandesregierung kommuniziren müssen. Auch dürfen, bis eine eigne Landes-Hierarchie angeordnet seyn wird, keine Verfügungen, Abstrafungen, Amtsentsetzungen ohne Erkenntniß dieses Senats statt finden.

Die gesammte evangelische Geistlichkeit ist einem zu Heilbronn zu errichtenden Oberkonsistorium untergeordnet, welches aus dem Landvoigt, als Präses, dem ersten Landvoigtey-Gerichts-Assessor, einem weltlichen und — nur einem geistlichen Konsistorialrath besteht. Zum Ressort des Oberkonsistorium gehört bloß die Aufsicht über

Kirchen und Schulen und deren Lehrer; die sonst übliche Jurisdikzion geistlicher Behörden in Skortations- und Adulterien-Fällen, findet bey solchen so sehr weltlichen Gegenständen nicht mehr statt. Auch steht das Oberkonsistorium unter der Ober-Landesregierung zu Ellwangen, und hat an diese zu berichten. Die katholischen Mitglieder dieses Kollegiums treten bey Verhandlungen, welche das evangelische Kirchenwesen betreffen, ab und die evangelischen formiren sodann, mit Zuziehung des an der in Ellwangen zu errichtenden evang. Hofkirche angestellten Hofpredigers, ein besonderes Forum. Alle Ernennungen zu Konsistorial- und Prediger-Stellen behält sich der Herzog, auf unmittelbaren Bericht vom Konsistorium, vor. In Ellwangen soll künftig ein katholisches Seminarium für Geistliche und Schullehrer, und in Eßlingen eine Normalschule für evangelische Schullehrer errichtet werden.

Unterm 4ten Februar erließ der Herzog auch ein Religions-Edikt, welches allen drey christlichen Konfessionen — jedoch nur in den neuen Landen — gleiche Rechte zueignet." In der demselben vorgesetzten Einleitung sagt er: „Unserer Aufmerksamkeit „auf das Wohl der Uns zugefallenen Entschädigungslande haben diejenigen Gesetze nicht „entgehen können, welche in mehrern der„selben die Aufnahme anderer christlichen „Religions-Verwandten, welche nicht dem „herrschenden Glaubensbekenntnisse zugethan „sind, gleichwohl aber zu einer der drey in „dem heil. römischen Reiche aufgenommenen „christlichen Religions-Parteyen gehören — „entweder gänzlich untersagt, oder wenigstens „auf verschiedene drückende Weise beschränkt „hatten. Durch tägliche Erfahrung überzeugt, wie schädlich dieses auf die Industrie, „die sittliche Bildung und den Wohlstand „Unserer Unterthanen wirke, halten Wir „es für eine Unserer ersten Regentensorgen, „den Geist des ächten evangelischen Christen„thums und der davon unzertrennlichen „christlichen Toleranz in Unseren neuen Lan„den zu verbreiten, und die Grundsätze in „dieser Hinsicht festzusetzen, nach welchen „Wir in Zukunft sämmtliche christliche Reli„gionsverwandte von obgedachten drey „Glaubensbekenntnissen in Unseren neuen „Landen behandelt wissen wollen."



Der wesentliche Inhalt des Edikts selbst ist folgender:

1) Alle christliche Gemeinden bleiben bey ihrer bisherigen Religionsübung und im Besitz und ungestörten Genuß ihres Kirchengutes — soweit solches keiner Säkularisation unterworfen ist, so wie ihrer Schulfonds.

2) Keinem christlichen Konfessionsverwandten der drey Bekenntnisse kann der Aufenthalt in einem der neuen Lande versagt oder erschwert werden.

3) Bey Besetzung der Aemter soll nicht auf die Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses, sondern bloß auf Tüchtigkeit gesehen werden.

4) Einwohner eines Orts, die der daselbst eingeführten Religionsgenossenschaft nicht zugethan, und doch nicht zahlreich genug sind, eine eigne Gemeinde zu bilden, sollen ungestört ihre Hausandacht halten, und dazu Geistliche ihres Glaubens aus der Nachbarschaft berufen dürfen; indem sie jedoch die Stolgebühren an den Ortspfarrer entrichten.

5) Mitglieder einer Konfession, die zahlreich und vermögend genug dazu sind, sollen, auf Ansuchen, die Erlaubniß zur Errichtung eigner Gemeinden erhalten ꝛc.

Durch eine herzogl. Verordnung vom 1sten März ist in den neuen Landen auch eine Zivil-Uniform für Räthe und Beamte vorgeschrieben worden, welche vom 1sten May an schon allgemein getragen werden soll. Die Absicht dieser Verfügung ist: „einerseits „dem herrschenden Luxus vorzubeugen; an„derseits aber, der unschicklichen Art, auf „welche zum Theil Mitglieder von Kollegien „und Beamte in ihrer Kleidung und sonstigem Aeußern zu erscheinen pflegten." Diese Zivil-Uniform besteht in einem dunkelblauen Rock ohne Klappen, mit stehendem Kragen von derselben Farbe und einer einfachen Reihe von metallenen Knöpfen, weißer Weste oder Gilet, langen weißen Beinkleidern und Halbstiefeln, mit verschiedenen Auszeichnungen der Departemente und des

Ranges durch die Beschaffenheit und Zahl der Knöpfe, Achselbänder u. dergl.

## Markgrafschaft Baden.

Der Zuwachs von Land und Leuten, welchen das Haus Baden, durch Begünstigung von Frankreich und Rußland, bey der Ausgleichung des Verlusts des linken Rhein-Ufers unter den dabey verlierenden Erbfürsten, erhalten hat, ist so ansehnlich, und die neuen Provinzen lassen sich, vermöge ihrer Lage, so bequem mit den alten badischen Landen vereinigen, daß der Markgraf sie nicht als besondere Provinzen fort bestehen läßt, sondern seinen sämmtlichen Besitzungen eine neue geographische und politische Verfassung giebt. Am 5ten Febr. ergieng darüber ein Organisazions-Edikt, in mehrern Abschnitten, in dessen Einleitung der Markgraf sagt: „da Gottes allwaltende „Vorsehung gut gefunden hat, — — Uns „einen ansehnlichen Theil neuer, diesseits des „Rheins gelegener Provinzen zuzuweisen, „welche vorher in den verschiedenartigsten „Regierungsverhältnissen gestanden sind, „und nun von dem Bande einer einförmigen Staatsverwaltung umschlungen werden sollen: so erkennen Wir — sagt der „ehrwürdige 75jährige Greis — darin zugleich die Verpflichtung, die in unsrer „langjährigen, durch Gottes Gnade gesegneten Regierung*) gesammelten Kenntnisse „und Erfahrungen, durch unausgesetzte Anwendung derselben auf die Gründung einer „zweckmäßigen Staatsverwaltung, diesen „neu zusammen gekommenen Landen nützlich „zu machen, und damit, so viel an Uns ist, „der gleichdurchgehenden, unaufgehaltenen „und unerschwerten Beförderung des Wohls „der Unterthanen auf die Dauer hin vorzusorgen.“ Das Edikt unterscheidet nun richtig die direktive von der exekutiven Landesadministrazion, und enthält in Ansehung der erstern folgende Verfügungen.



I. Die sämmtlichen alten und neuen badischen Lande werden in drey Hauptbezirke abgetheilt, nähmlich:

1) Die badensche Markgrafschaft, mit den alten Landen diesseits des Rheins, jedoch mit Trennung des Amts Münzesheim, Helmsheim und des Ortes Spranthal, hingegen mit Verbindung des Amts Schlingen, des Fürstenthums Ettenheim, der Grafschaft Gengenbach, bestehend aus dem ehemaligen Stiftsgebiete dieses Nahmens, und den drey Vereinstädten, vormaligen Reichsstädten, Offenburg, Gengenbach, Zell, sammt Thal Hammersbach, auch den Herrschaften Lahr und Lichtenau, welche letztre die Aemter Willstädt und Lichtenau, oder Bischofsheim sammt Kehl begreifen sollen, endlich dem pfälzischen Orte Weingarten.

2) Die badensche Pfalzgrafschaft am Rheine, mit den von der Rheinpfalz erlangten Antheilen, jedoch mit Trennung des obgedachten Ortes Weingarten, dagegen mit Verbindung des Fürstenthums Bruchsal, der Grafschaft Odenheim, oder des ehemaligen Gebietes des Ritterstiftes dieses Nahmens, sodann der Stadt (ehemaligen Reichsstadt) Wimpfen, sammt ihrem Gerichtsbezirke, auch der Orte Münzesheim, Helmsheim, Strangthal.

3) Das badensche Ober-Fürstenthum, oder Fürstenthum am Bodensee, welches begreift: das Fürstenthum Konstanz, nebst den ehemaligen domkapitularischen Landen, zu welchem noch gehören die Städte (vormalige Reichsstädte) Ueberlingen, Biberach, Pfullendorf, mit den von ihnen abhängigen Gebieten, sodann die Oberhoheitsrechte über die als Entschädigung an die Prinzen Friedrich und Louis von Baden übergegangene Grafschaften oder vormalige Abtey-Gebiete Salem und Petershausen.

II. Die oberste Leitung dieser dreyfach getheilten Staatsverwaltung konzentrirt sich in der unmittelbaren höchsten Direkzion des Landesfürsten, für deren Berathung und

*) Er hat sein Regierungs-Jubiläum schon 1796. gefeyert, und wie gesegnet solche bis dahin gewesen, hat damals einer seiner rechtschaffensten Diener, der Geh. Rath Freyherr von Drais, in der Schrift: Beyträge zur Kulturgeschichte von Baden unter Karl Friedrich ꝛc. gezeigt. Wie er seitdem dem Lande die möglichste Schonung von Kriegsplagen durch weise Maaßregeln zu verschaffen wußte, ist bekannt.

Ausführung. Ein Geheimes-Raths-Kollegium in der Residenzstadt Karlsruhe aufgestellt bleibt, welches in drey Departemente getheilt ist: 1) den Staatsrath, für die allgemeinen Staatsangelegenheiten, als fürstl. Haus- und Familien-Sachen, auswärtige oder diplomatische Verhältnisse, Reichs- und Kreis-Angelegenheiten, Postverhältnisse, Direktion des General-Landesarchivs ꝛc. 2) den Regimentsrath, für alle staatsrechtliche Landesangelegenheiten, mit der Gesetzgebung in diesem Fache; 3) den Finanzrath, für alle staatswirthschaftliche Landesangelegenheiten. Die Form der Geschäftsbehandlung für dieses höchste Landeskollegium ist in dem Edikt aufs genaueste und sehr zweckmäßig vorgeschrieben, und für gewisse Fälle, außer dieser Abtheilung in drey Departemente, noch eine vierfache Eintheilung des Geheimen Raths in Konferenzen angeordnet: a) eine allgemeine Konferenz für Gegenstände von besonderer Wichtigkeit und Feyerlichkeit; b) eine Geheime Konferenz für eigentliche Staatssachen, wenn der Regent nur einzelne Minister, Geheime Räthe oder Geheime Referendarien beruft; c) eine evangelische und d) eine katholische Konferenz, für wichtige Gegenstände, welche das Kirchenwesen betreffen.

III. Die oberste Leitung der Justizpflege und die letzte Entscheidung der Rechtssachen ist einem Ober-Hof-Gericht anvertraut. Dieses hat die bürgerliche Gerichtsbarkeit in dritter und letzter Instanz über alle amtssässige Personen, und zwar wenn die Sache sechshundert Gulden oder drüber betrifft, als Appellations-Richter, mittelst eigener vor demselben Statt findender Verhandlungen, wenn aber die Sache zwischen sechshundert und dreyhundert Gulden ist — indem Sachen von geringerem Werth gar nicht in dritter Instanz an solches kommen können — als Revisions-Richter, so daß nur auf die vor dem betreffenden Hofgericht gepflogene Revisionshandlungen von demselben erkannt wird. Es hat dieselbe in zweyter Instanz über alle kanzleysässigen Personen, und zwar in Sachen, die einhundert Gulden betragen, als Appellations-Richter; in Sachen die darunter, doch über funfzig Gulden sind, als Revisions-Richter. Es hat solche endlich in erster und zweyter Instanz über alle zum Geheimen Raths-Kollegium als Räthe oder Referendarien, oder zum Oberhofgericht, oder zu Oberhofchargen angestellte Diener, so daß in der ersten Instanz es die Kenntnisse nicht selbst giebt, sondern bey dem Schluß der Verhandlungen jedem Theil freystellt, eines der drey Hofgerichte zu rekusiren, und dann von Einem der nichtrekusirten, das Urtheil einholt und publizirt; nachmals wenn ein Theil dawider die Supplikation ergreift, auf gepflogene neue Verhandlungen, welche alle Eigenschaften eines Appellations-Verfahrens haben, in letzter Instanz nun selbst das Urtheil fällt. Es hat auch das Oberhofgericht die oberste Strafgerechtigkeitspflege in allen Sachen, wo auf Todesstrafen, Deportation, oder Dienstentsetzung solcher Personen, die allein vom Dienst leben, und solchen nicht neben einer bürgerlichen Nahrungsquelle bloß als Nebensache besitzen, erkannt ist, und der Verurtheilte mittelst Ergreifung der Defension besseres Recht suchen zu können vermeint; ingleichem in allen andern Strafsachen, die mehr als bürgerlichen Arrest auf sich tragen, alsdann, wenn der Verurtheilte ausführen will, daß er völlig unschuldig sey, und mithin ganz straflos bleiben müsse, indem außer diesen Fällen ihm der Rekurs an Uns im Wege der Gnade genügt. Dieses Oberhofgericht hat seinen Sitz in der Stadt Bruchsal und soll dabey für jetzo ein Oberhofrichter, ein Vizekanzler, fünf Räthe, ein Sekretär, ein Registrator und Protokollist, zwey Kanzlisten und sechs Anwälde, sodann ein Kanzleydiener angestellt seyn, denen durch eine besondere Hofgerichts-Ordnung die Form ihrer Geschäftsführung näher bezeichnen werden wird.

IV. Die Leitung des Kirchenwesens ist nicht nach jenen drey Landes-Verwaltungsbezirken abgetheilt, sondern für jede der drey christlichen Konfessionen sind eigene Dikasterien angeordnet, welche mit den Dikasterien der einzelnen Verwaltungsbezirke in gleichem Range, und gleich diesen unter

der Leitung des Geh. Raths-Kollegium stehen, nähmlich:

1) ein Evang. Lutherischer Kirchenrath zu Karlsruhe, unter welchem die luther. Kirchen- Schul- und — auch Ehesachen in sämmtlichen drey Landesbezirken stehen;
2) ein Evang. Reformirtes Kirchenraths-Kollegium, für alle reformirte Kirchspiele des Landes zu Heidelberg;
3) eine Katholische Kirchen-Kommission, deren Sitz in Bruchsal ist.

V. Für verschiedene Gegenstände der Landesverwaltung sind besondere General-Kommissionen angeordnet, in welchen die Leitung der dahin geeigneten Geschäfte aus den verschiedenen Landesbezirken zusammenlaufen soll, nähmlich: 1) eine Forst-Kommission, für die Oberdirektion der Wald-Bewirthschaftung, für Bergwerks-Sachen und das Jagdwesen. 2) Eine Straßen-Kommission, für den Bau und die Unterhaltung der Land- und Wasserstraßen, für das Schifffahrts- Floß- Teich- und Brückenwesen ꝛc. 3) Eine Bau-Kommission, für das öffentliche Staats- Kirchen- und Gemeinde-Bauwesen. 4) Eine Sanitäts-Kommission für alle Gegenstände der Gesundheitspolizey. Diese soll, außer den ordentlichen Mitgliedern, davon drey Aerzte sind, auch drey außerordentliche Mitglieder aus der Zahl der Heb- Wund- und Thierärzte haben, welche bey Hauptgegenständen ihres Faches zu den Sitzungen berufen und um ihre Stimmen gefragt werden; dann vier korrespondirende Mitglieder, in der Pfalzgrafschaft am Rhein und dem Fürstenthum am Bodensee, welche alles Interessante, das in ihrem Landesbezirk in Rücksicht der Gesundheitspolizey vorfällt, der Kommission in Karlsruhe melden, sie mit ihrem Rath unterstützen, und wo es nöthig befunden wird, schriftlich zum Votiren aufgefordert werden. Endlich 5) eine Arbeitshaus-Kommission, welche alle vorhandene und noch zu errichtende Zucht- Arbeits- und Gewerbshäuser unter ihrer Leitung hat. — Jede dieser Kommissionen hat einen Minister und einen Geheimen Rath oder Geheimen Referendär an der Spitze und erstreckt ihren Geschäftskreis über die gesammten badischen Lande. — (Die Einrichtung der besondern Stellen für jeden Landes-Bezirk folgt nächstens.)



## Gelungene Rettungsfälle.

### Visselhövede im Herzogth. Verden.

Der den 7. bis 10. Febr. eingetretene Frost, welcher auch in andern Gegenden Teutschlands, nach den öffentlichen Nachrichten, viele Menschen unglücklich gemacht und getödtet, hatte ebenfalls in hiesiger Gegend einen hohen Grad erreicht und veranlaßte eben solche unglückliche Vorfälle. Ein Einwohner aus Wittorff, in der Amtsvoigtey Visselhövede, der Schuhmacher Johann Gerken, der sich hieher begeben hatte, um Leder einzukaufen, gieng den 9. Febr. Abends um 6 Uhr nach Hause, verirrte sich und ermüdete im Schnee, legte sich, um sich auszuruhen, nieder und erfror ganz natürlich bey der starken Kälte. Den 10ten des Morgens um 5 Uhr fand man ihn gänzlich erstarrt, ohne alle äußerliche Zeichen des Lebens; die äußere Haut der Beine in der Gegend des Knies bis an die Wade war schwarz, ohne alle Empfindung, so wie der ganze Körper ohne alle Biegsamkeit. In diesem traurigen Zustande wurde er dem im Amte Rothenburg angesetzten und hieselbst wohnenden Arzt, Doktor Hecker, auf Veranstaltung des hiesigen Bürgermeisters Brandes, ins Haus gebracht, welcher auch sogleich die dienlichsten Mittel zu seiner Wiederherstellung anwandte und solche bis Abends um 6 Uhr ganz unermüdet fortsetzte, welches den glücklichen Erfolg hatte, daß dieser von allen für todt geachtete Mensch endlich wieder erwachte, seine Besinnung und den Gebrauch der Glieder erlangte und glücklich gerettet und wiederhergestellt wurde.

Schlesien. Ein invalider Soldat in Goldberg, Nahmens Lindekram, stürzte sich am 11ten August v. J. in den Mühlgra-

(Hierzu eine Beylage.)

ben, um seinem Leben ein Ende zu machen. Der Wollspinner, Traugott Krause, rettete ihn mit eigener Gefahr, worauf der Unglückliche durch zweckmäßige Vorstellungen von Seiten seiner Obrigkeit und durch geistlichen Zuspruch zur aufrichtigen Reue gebracht und auf den Weg der Besserung geleitet wurde.

Dem Retter Traugott Krause sind 3 Rthlr. Belohnung vom Magistrat ausgezahlet worden.

Der Schuhmacher Kluge in Kunzendorf unterm Walde hatte sich seit vielen Jahren dem Branntweintrinken so leidenschaftlich ergeben, daß er alles, was nur verkauft werden konnte, schon an den Mann zu bringen gewußt hatte, um nur aufs neue seine Begierden darnach zu stillen. Da er nun von allem entblößt war, so ergriff er den 5ten Dezbr. v. J. den Strick und hieng sich an eine Fichte nicht weit vom Dorfe auf, wo ihn der Jäger Schmits aus Ottendorf traf und sogleich den menschenfreundlichen Entschluß faßte, ihn abzuschneiden und wo möglich, ins Leben zurückzurufen. Nach einigen Bemühungen wurde seine gute Absicht mit dem besten Erfolge gekrönt, und Kluge ward der Aufsicht seiner Kinder übergeben, die leider an ihrem Vater den dritten Versuch erlebt haben, sich selbst das Leben zu nehmen.

**Mähren.** Bey der letzthin eingefallenen außerordentlichen Kälte fand der mit der Ordinari fahrende Postillon von Poisdorf, auf dem Wege nach Nikolsburg, einen von seinem Schlitten gefallnen Fuhrmann auf dem Boden völlig erstarrt liegen, hob denselben auf und nahm ihn mit nach Nikolsburg, woselbst er diesen dem Anscheine nach todten Leichnam in der Vorstadt, im Wirthshause zum weißen Rößel ablud. Der Wirth dieses Hauses, schon bekannt mit der Behandlung solcher scheinbar Erfrornen, ließ den erstarrten Mann an einen kühlen Ort legen und den Stadt-Chirurgus Friedrich Georg Müller herbey holen. Dieser, erfahren in seiner Kunst, und bereitwillig zu helfen, wo Hülfe Noth ist, wandte alle erdenkliche Mittel und Mühe an, Falls noch Leben vorhanden sey, solches wieder anzufachen. Endlich nach wiederholtem Reiben mit Schnee und beygebrachten reitzenden Klystieren, fieng der Wundarzt an, den Puls zu spüren und versicherte nun: daß der Scheintodte sich wieder erholen würde, welches denn auch wirklich erfolgte. Der Gerettete hatte, um sich bey der strengen Kälte innerliche Wärme zu verschaffen, etwas zu viel Branntwein getrunken und war nach einer gewöhnlichen Folge, vom Schlaf überwältigt worden. Es war ein Bauer aus der Gegend von Wischau, und wurde am dritten Tage nach seiner Wiederbelebung, von den Seinigen abgeholt.

**Gotha.** In den letzten Tagen des Januars 1803, wo ein schneidender Ost-Nordwind strich, hatten die Knechte des herzogl. Sachsen-Gothaischen Kammerguts Oesterkönnern Früchte nach Gotha gebracht. Auf dem Rückwege hatten sie einen ihrer Kameraden, Nahmens Weidner, aus Schlotheim gebürtig, unweit dem kursächs. Dorfe Bothenheilingen im Stiche gelassen. Gegen die Nacht, bey zunehmender Kälte, unterliegt dieser zuletzt ihren heftigen Wirkungen. Er kömmt, seiner Sinne fast ganz beraubt, nur bis zu der am Mehlerschen Wege liegenden Anhöhe, zwischen Hohenbergen und Oesterkörnern. Hier würde er gewiß seinen Tod gefunden haben, wenn nicht ein glücklicher Zufall ihn gerettet hätte. Wie er schon bewußtlos an der Höhe hin und her taumelt, und endlich niederstürzt, kömmt eben der Müllersknecht aus der sogenannten Bergmühle, um Mahlgut nach Hohenbergen zu fahren, und wird diese Erscheinung von weitem gewahr. Dieser, Gottfried Sauerbier, aus Hohenbergen gebürtig, ein junger rüstiger und dabey gutmüthiger Bursche, läßt sich die schreckliche Kälte nicht abhalten, mit seinem Karren dahin zu fahren. Er ladet den Verunglück-

ten mit vieler Mühe auf und bringt ihn nach Hohenbergen. Schon sind beyde Hände zu Eis gefroren und sein Körper fast ganz erstarrt. Allein, unter dem Beystand des dortigen Schullehrers Busch und des Schultheißen Schäfer, welche theils die herzogl. Landes-Ordnung und vorzüglich das Noth- und Hülfsbüchlein zu Rathe ziehen, bringt man die erfrornen Glieder in Eiswasser und dadurch allmählig wieder zum Leben. Allein die damit verbundene außerordentliche Schmerzen machten den Erfrornen so unleidlich, dieses Verfahren an den Händen nicht wiederholen zu lassen, so daß das obere Gelenk des einen Fingers leblos blieb. Nun gab man ihm eine Tasse Hollunderthee, und brachte ihn der Wärme etwas näher: allein noch schien letztere ihm nicht zuträglich zu seyn; er bekam Konvulsionen, man gab ihm also, nach Vorschrift des Noth- und Hülfsbüchleins, erst einige Löffel Essig mit Honig vermischt, und hernach, besonders, da die Konvulsionen heftiger wurden, eine kleine Dosin Kampher mit etwas gereinigtem Salpeter, (das einzige Arzneymittel, das vorräthig war,) welches Mittel den Patienten zur Ruhe brachte, so daß er am folgenden Tage wieder stark genug war, um an der Hand eines Begleiters nach seinem Dienstort selbst gehen zu können. Diese Geschichte lehrt deutlich: 1) daß man keinen seiner Reisegefährten im Stiche lassen; 2) auch mit Beschwerlichkeiten Andern zu helfen bereit seyn soll, und 3) daß es gut wäre, wenn wenigstens die Vornehmsten in einem Dorfe selbst mit Hand bey solchen Nothfällen anlegen, und die zur Hülfe nöthigen Kenntnisse besitzen.

## Justiz-Sachen.

Düsseldorf. Von dem merkwürdigen Rechtshandel des hiesigen Buchhändlers Schreiner, welcher im 7ten Stück dieser Ztg. erzählt worden, sind folgende weitere Vorgänge zu melden.

Am 21sten Jan. begann Schreiner die von ihm verfaßte Schrift; Gedanken über



das einreißende Schuldenmachen ꝛc. aus welcher jene Nachrichten ausgezogen sind, hier zu debitiren, und den 22sten gegen Mittag wurde er deswegen, auf Befehl des kurfürstl. Hofraths-Dikasteriums, in Zivilarrest gesetzt; der fernere Verkauf wurde zugleich verboten, und die vorräthigen Exemplarien weggenommen. Beym Verhaftnehmungs-Protokoll bat er, gegen seine unverzügliche Loslassung, Kaution an; seine Frau reklamirte ihren Mann, weil durch seinen Arrest die Geschäfte seiner Handlung in die nachtheiligste Stockung und Verwirrung geriethen, und bot ebenfalls zu seiner Befreyung Bürgschaft an, aber vergeblich. Den 24sten vernahm ihn der Zensor, vermuthlich auf Antrag des kurfürstl. Hofraths, über die Umgehung der Zensur bey der Herausgabe seiner Druckschrift, und Schreiner behauptete zum Protokoll: daß er nicht dazu verbunden gewesen seye, sie vor dem Abdrucke oder der Bekanntmachung zur Zensur einzureichen, weil die hiesigen Verlagsbücher von auswärtigen Verfassern nicht einmal zensirt worden seyen, und ein einziger Zensor nicht als eine gehörig bestellte Zensur-Anstalt für alle Fächer der Wissenschaften angesehen werden könne ꝛc. Demungeachtet wurde er des folgenden Tages, auf den Vortrag dieses Zensors, von der 1sten Deputation der Landes-Direkzion in 100 Rthl. Strafe verurtheilt, seine Druckschrift für konfiszirt erklärt und ihr Verkauf bey 100 Rthlr. Strafe verboten, weil sie offenbar sträflichen Inhalts seye. Er reichte dagegen am 2ten Febr. eine Vorstellung ein, worin er unter andern behauptete: daß es dem Zensor nicht zustehe, über den Inhalt seiner Schrift zu entscheiden, begleitete solche, in einem besondern Anhang, mit Beweisstellen aus Webers Werk über Injurien und Schmähschriften, und unterstützte diese Vorstellung am 11ten noch durch ein Schreiben an den Hrn. Präsidenten von Hompesch, welchem er, zu Widerlegung des Vorwurfs von sträflichem Inhalte der Schrift, eine Abschrift eines unterdessen erhaltenen rechtlichen Gutachtens von Hrn.

Professor Weber in Rostock beyfügte *). Nichts desto weniger wurde ein Beschluß gedachter Landes-Direkzion vom 8ten am 12ten vollzogen, nach welchem er durch den Gerichtsboten und drey Mann Soldaten, unter dem Zulauf des Pöbels, in die Kanzley vor eine Kommission, worin der Zensor Linden präsidirte, geführt und gezwungen wurde, ungeachtet des eingelegten Rekurses an den Kurfürsten, seine Vorstellung sammt Anhang von oben bis unten zu durchstreichen, weil sie beleidigend sey, wofür er noch auf 3 Tage in engern Zivilarrest bey Wasser und Brod verurtheilt ward. Zugleich wurde ihm verboten, seine Schriften in eigenen Angelegenheiten fernerhin selbst abzufassen, welches auch durch eine im Wochenblatte vom 1sten März publizirte Verordnung auf Jedermann ohne Unterschied, bloß mit Ausnahme der Rechtsgelehrten, ausgedehnt worden ist. Von diesem Urtheil hat er am 14ten Februar seinen Rekurs an den Landesherrn genommen, und sieht darauf täglich der Abberufung der Akten über diese Zensursache nach München entgegen.

Der kurfürstl. Hofrath ließ ihn erst am 31sten Jan. von Kriminal-Gerichtswegen vernehmen. Es fanden sich in den Akten keine Verfälschungen, deswegen mußte er sich über viele Stellen seiner hinzugefügten Beurtheilung verantworten, womit dann die ganze Untersuchung geschlossen war. Darauf wurde ihm die Einsicht der Akten und die Einreichung einer Vertheidigungsschrift gestattet, die sich bis zum 11ten Febr. verzögerte, und welcher er ebenfalls eine Abschrift von Webers Gutachten beylegte. Hierauf ließ der Hofrath die Sache vom Schöppenstuhl, dem hiesigen Kriminal-Gericht, aburtheilen, und moderirte am 17ten dessen Urtheil dahin: daß Schreiners Druckschrift durch den Fesselboten öffentlich verbrannt, der bisherige Arrest ihm zur Strafe angerechnet werden, und er noch ferner acht Tage bey Wasser und Brod in Arrest sitzen solle. Auch wurde ihm dabey anbefohlen, 1000 Fl. Kauzion zu leisten, daß er fernerhin nichts Beleidigendes bekannt machen wolle. Wegen der Exekuzion des Urtheils entstanden Schwierigkeiten, und seine Vorschläge zur Kauzion wurden nicht angenommen. Erstere mußte also durch einen Beschluß vom 21sten auf den folgenden Tag verschoben werden, wobey ihm zugleich, statt der Kauzion, der Eid de non amplius offendendo aufgelegt wurde. Hierauf wurde die Verbrennung der Schrift in seinem Beyseyn am Aschermittwoch, auf der obersten Stufe der Treppe vor dem Rathhause, wirklich vorgenommen, wobey man in ihn drang, den Eid zu schwören, um des folgenden Tages seines Arrestes entlassen zu werden. Er erklärte dagegen, daß dieses nicht geschehen könne, indem er dadurch seine Behauptung: daß er niemand beleidigt habe, vernichten würde, sondern daß er die höchste Resolution, die auf den Rekurs folgen werde, den er von diesem Urtheile an den Kurfürsten zu nehmen gedächte, und die er noch desselbigen Tages abschickte, lieber abwarten wolle.

*) Die Resultate dieses rechtlichen Gutachtens lauten wörtlich also: „Vorstehenden Gründen gemäß „kann ich also auf die mir vorgelegten Fragen mein in den Rechten gegründetes Erachten nicht anders als dahin ertheilen, daß

„1) die unter dem Titel Gedanken ꝛc. vorhin angeführtermaaßen erschienene Druckschrift gar „keine, weder öffentliche noch Privatinjurien enthalte,

„2) also noch weniger der Abdruck dieser Schrift den Vorwurf einer solchen Vergehung irgend „nach sich ziehen könne, daß aber

„3) das Verfahren des kurfürstl. Hofraths sowohl in Ansehung dieser Schrift selbst, als auch „besonders gegen ihren Verfasser in keine Wege zu rechtfertigen sey, vielmehr gerechte Beschwerdsführungen darüber, und gebührende Anträge auf Entschädigung höhern Orts allerdings Statt finden

„Urkundlich mit meines Nahmens eigenhändiger Unterschrift und beygedrucktem Pettschaft. Rostock den 2ten Februar 1803.

Dr. Adolph Dieterich Weber.

Unterdessen erhielt Schreiner, während seines Arrests, der bis zum 5ten März — sechs Wochen — dauerte, eine kleine Anzahl Exemplarien vom 7ten St. der Nat. Ztg. d. T. worin der Auszug aus seiner Prozeßgeschichte enthalten ist, von dem Herausgeber dies. Ztg. zur Vertheilung zugeschickt. Er fragte daher unterm 24sten Febr. bey dem Landesdirektionsrath Linden, als Zensor, an: ob er dieses Blatt ausgeben dürfe? Darauf erfolgte am 25sten Februar folgender, ihm durch den Stadtschultheiß von Daniels publizirte Bescheid von der kurf. Landesdirekzion.

„Im Nahmen Seiner Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbayern.

„Dem hiesigen Stadtschultheißen wird hiermit der Befehl ertheilet, den Buchhändler Schreinet auf die bey dem Landes-Direkzions-Rothe Linden wegen Vertheilung des 7ten Stückes der National-Zeitung geschehene Anfrage dahin zu verbescheiden, daß er, so lange das hofräthl. Urtheil vom 20sten Dezbr. v. J. durch das Ober-Appellazions-Gericht nicht werde abgeändert seyn, sich aus schuldigem Respekt gegen die obrigkeitlichen Befehle aller Theilnahme an Verbreitung solcher Schriften, welche auf seine Prozeßsache mit Reiz Beziehung haben, enthalten müsse, daß ihm folglich die Vertheilung obigen Stückes der National-Zeitung bey schwerer Verantwortung verboten werde." Düsseldorf den 25. Febr. 1803.

Kurfürstl. Landes-Direktion.

Freyherr von Hompesch.

Jansen.

## Anekdote.

„Eine Beckerfrau verklagte eine Schusterfrau wegen Injurien. Erstere hörte vom Richter, daß es bey Bestimmung der Strafe auf den Stand der Klägerin ankommen werde. Was thut sie? Den nächsten Abend bringt sie hinter den Bettgardinen so lange in ihren Mann, sich einen Titel anzuschaffen, bis dieser endlich in der Angst verspricht, Doktor zu werden. Gesagt, gethan! Den nächsten Morgen läßt er sich einen Brief nach . . . g schreiben, legt 5 Louisdor bey und erhält am folgenden Posttage, nebst dankbarlicher Quittung, ein Magisterdiplom. Dasselbe überreichte seine Frau sogleich dem Gerichte und zeigte an: Magister und Doktor sey bekanntlich einerley, sintemal heutiges Tages jeder Magister sich Herr Doktor der Philosophie zu nennen beliebte. Sie sey also auch eine Frau Doktorin der Philosophie, und jene Schusterfrau müsse noch einmal so streng bestraft werden, als wenn sie eine bloße Bäckerfrau beleidigt hätte. Unglücklicherweise hatte aber die Frau Doktorin ihren Triumph zu früh kund werden lassen: denn am nächsten Gerichtstage überreichte die Frau Schusterin ein Diplom ihres Herrn Gemahls, aus welchem hervorgieng, daß derselbe unterdessen für baare zehen Friedrichsd'or Lizenziat der Rechte geworden war. Weil nun nichts mehr zu gewinnen war und der ganze Spaß so schon genug gekostet hatte, so verglichen sich die Partheyen und entsagten dem Prozesse." *)

*) Diese Anekdote steht im Febr. Stück der sehr lesenswerthen Denkwürdigkeiten der preußischen Staaten, S. 190. Diese Standes Erhöhungen scheinen also im Preußischen geschehen zu seyn. Da aber dem teutschen Publikum daran gelegen ist, zu wissen, welche Universität . . . g die geistlichen Würden durch einen so niederträchtigen Schleichhandel verächtlich macht: so sollten die Herausgeber dieser Zeitschrift billig den Nahmen derselben beygefügt haben, oder ihn noch bekannt machen. Tragen sie Bedenken, es zu thun: so bitte ich Sie, mir ihn, — mit den erforderlichen Beweisen der Wahrheit der Geschichte — mitzutheilen; und sie sollen ihn dann sogleich in diesen Blättern gedruckt lesen. Sollte aber die Geschichte auf einer unverbürgten Sage beruhen: so war es unrecht, sie bekannt zu machen, und dadurch fast die einzige Ehrenrettung, welche nicht aus gnädiger Willkühr, oder nach bestimmten Taxen, sondern nur nach vorgängiger Prüfung ertheilt zu werden pflegt, herab zu setzen, und der Deutschen Stoff zur Verunglimpfung dieser oder jener Universität . . . g zu geben. Denn, außer den beyden preußischen, Königsberg und Duisburg, endigen sich noch sieben teutsche Universitäten auf . . . g. D. H.

# National-Zeitung der Teutschen.

12tes Stück, den 24sten März 1803.


## Gesetzgebung und Regierung.

### Bayern. (Fortsetzung.)

V. Die bayr. Polizey verfolgt noch immer den eigentlichen Zweck aller Polizeyen — nicht bloß einzelne Uebertretungen der Gesetze auszuspüren, sondern den sämmtlichen Staatsbürgern Sicherheit, Ruhe und Bequemlichkeit zu gewähren — mit gleichem Eifer. Ein Hauptgegenstand ihrer Sorgfalt, der noch in so manchem, sich viel klüger als Bayern dünkendem Lande vernachlässigt wird, sind gute Landstraßen. Die Unterhaltung derselben, da sie durch ganz Bayern hergestellt sind, wurde, nach einer Verfügung der Gen. Landesdirekzion vom 9ten Aug. vor. Jahrs, distriktweise von 1 bis 3 Stunden an Dorfgemeinden und Einzelne in Pacht gegeben, mit einem sehr zweckmäßigen Reglement, wie sie zu bewirken sey.

Unterm 31. Jan. d. J. wurden sämmtliche Obrigkeiten aufgefordert, den Unterthanen ein neu erfundenes Feuer-Löschungs-Mittel zu empfehlen, der Löschwisch *) genannt, welches folgende einfache Einrichtung hat.

Man nimmt einen Besen von Birkenreisern, den man mit einer einfachen groben Leinwand, welche alle Ruthen einschließt, umnähet, doch so, daß die Ruthen nicht zu hart aneinander gedrückt werden, sondern das Ganze elastisch genug bleibt, um sich nach der Form und Lage der brennenden Fläche, und nach der Stellung des Löschenden zu bequemen. Auf dieser Oberfläche von Leinwand werden nun 6 bis 7 Reihen 5 Zoll breiter leinener Streifen mit groben Falten aufgenähet, etwa vier Manschetten. So ein Löschwisch, der eine Länge von 6 bis 20 Fuß haben kann, wird ins Wasser getaucht, und gleich auf der brennenden Oberfläche geschleppt, als wollte man diese Oberfläche mit einer Farbe anstreichen. Verfährt man mit Aufmerksamkeit, so kann man gewiß darauf rechnen, daß auch die stärkste Glut durch ein einziges Bestreichen ausgelöscht wird. Man kann damit vorwärts, seitwärts, von oben nach unten, von unten nach oben, in jedem Winkel bequem löschen, und sollte ja eine Ecke sich finden, wo der Löschwisch nicht eindringen könnte, so kann man mittelst desselben so viel Wasser hineinschleudern, daß es auch da löschen muß. Kurze Löschwische können in Stuben, wo Wände brennen, lange aber außen an den Häusern mit Vortheil gebraucht werden. Ein einziger Mensch kann ihn regieren, nur bey Löschwischen von 30 Fuß Länge werden zwey Menschen erfordert. Die Wirkung soll so beträchtlich seyn, daß mit 30 Pfund Wasser eine brennende Fläche von 500 □ Fuß durch zwey Menschen in kurzer Zeit kann gelöscht werden.

Das 1789. ergangene Verbot des wucherischen Leihens auf Pfänder, mit mehr als 5 Prozent Zinsen, wurde unterm 18. Febr. wiederholt und geschärft.

*) Ein diesem ganz ähnliches Lösch-Instrument ist die im Noth- und Hülfsbüchlein II. Th. Kap. 44. beschriebene Feuer-Patsche. Doch scheint mir die Einrichtung des Löschwisches den Vorzug zu verdienen. D. H.

Ein zu Anfang dieses Jahres in München geschehener Aufstand der Schlosser-Gesellen, wegen verlangter Erhöhung ihres Lohnes, wurde durch eben so ernstliche Maaßregeln, wie der vorjährige Wallfahrts-Aufruhr, im Entstehen gedämpft. Die Ausländer unter den Aufrührern wurden ohne Kundschaft über die Grenze geschickt, und ihre Nahmen öffentlich bekannt gemacht; die Inländer mußten auf der Stelle friedlich zu ihren Meistern zurück kehren, oder wurden ans Militär abgegeben.

Der für die öffentliche Sicherheit so wirksame Militär-Kordon wurde wegen der bey der Besitznahme der neuen Staaten nothwendigen Verlegung der Truppen, einstweilen aufgelöset, und den Gerichtsbehörden die Sorge für die Räumung des Landes von verdächtigen Gesindel und Bettlern überlassen. Im Monat Junius hatten die auf den Kordon stehenden Regimenter nicht weniger, als 1241 Köpfe eingeliefert, oder aus dem Lande gejagt.

VI. Auch den öffentlichen Hülfsanstalten widmete die bayrische Regierung fortdaurend ihre Aufmerksamkeit. Durch eine Verordnung vom 27sten Oktbr. vor. Jahrs wurden alle Wundärzte, Bader und Hebammen von allen Frohndiensten befreyet. Da keine Hebamme im Lande angestellt werden darf, die nicht dem jährlichen Lehrkurse in der Hauptschule der Entbindungskunst zu München beygewohnt hat, und von den kurf. Medizinalräthen geprüft worden ist: so wurde unterm 16ten Februar der Anfang dieses 3 Monate dauernden Unterrichts mit dem Monat April bekannt gemacht, und alle Obrigkeiten aufgefordert, die dazu sich meldenden Kandidatinnen, welche die erforderlichen körperlichen und sittlichen Eigenschaften, und das Zutrauen der Gemeinden besitzen, gut lesen auch allenfalls schreiben können, und nicht über 40 Jahr alt seyn müssen, zu rechter Zeit dahin zu senden. Jede erhält von den Gemeinden 36 Fl. 24 Kr. zu ihren Unterhaltungskosten während der Lehrzeit.



Die barmherzigen Brüder und Schwestern in München, waren, wegen ihres edlen Zweckes, bey der Aufhebung der Bettelmönchs-Orden mit Recht verschont geblieben. Die Regierung nahm sie vielmehr durch eine Verfügung vom 3ten Sept. v. J. in besondern Schutz und Obsorge, setzte ihre nützlichen Institute mit den öffentlichen Hülfsanstalten in nähere Verbindung, und beschloß, sie auf eine angemessenere und solidere Art zu dotiren *), da ihre Existenz bisher größtentheils auf der Wohlthätigkeit des Publikums beruhte. Diese beyden Klöster sind daher in ökonomischen Dingen der geistlichen Aufsicht entnommen und der Gen. Landesdirekzion untergeben worden. — Im verwichenen Mon. Februar wurden sie durch eine obrigkeitliche Bekanntmachung berechtigt, eine Ausnahme vom Verbot des Kollektirens zu machen, und eine allgemeine Einsammlung in München, zur Anschaffung von Betten und Linnenzeug, wegen der großen Vermehrung der armen Kranken, die bey ihnen Hülfe suchen, zu halten, — unter Aufsicht und Begleitung einiger Kanzley-Offizianten des Armen-Institutes mit geschlossenen Büchsen: aber vermuthlich wären die barmherzigen Brüder von den frommen Einwohnern reichlicher beschenkt worden, wenn sie allein gekommen wären, wie sonst.

In Ansehung der von Sterbenden den Armen ausgesetzten Legate wurde unterm 11. August v. J. die Verordnung erneuert, daß solche von den Testaments-Vollziehern nicht willkührlich vertheilt, sondern jedesmal an die öffentlichen Armen-Anstalten abgeliefert werden sollen.

Wegen Verpflegung der Gefangenen wurde in Bayern unterm 21sten Jul. v. J. den Landgerichts-Behörden für Kost und Brod täglich 10 Kreuzer auf den Mann bewilligt; nur die Gefängnisse in München und in andern Provinzen ausgenommen, wo die Preise der Lebensmittel verschieden sind.

(Der Beschluß folgt.)

*) Ob sich nun auch künftig immer genug Menschenfreunde in diesen ächt christlichen Orden werden aufnehmen lassen, ist die Frage. Es gehört ein hoher Schwung der Menschenliebe dazu, sein Leben der Krankenpflege zu widmen, und dieser wird gemiß durch die Schwierigkeit der Subsistenz dieser Edlen eher befördert, als durch ein sicheres Auskommen. D. H.

Digitized by Google

## Markgrafschaft Baden.

(Beschluß von S. 248. im vor. St.)

Die unmittelbare Staatsverwaltung in jedem der drey Landesbezirke besorgen folgende Landes-Kollegien.

I. In der badischen Markgrafschaft:

1) ein Hofraths-Kollegium, das in Karlsruhe seinen Sitz hat. Es besteht aus 1 Präsidenten, 2 Vizepräsidenten oder Direktoren, 9 rechtsgelehrten und 9 finanzverständigen Räthen, einem Medizinal-Referenten aus den hiesigen Aerzten, 8 Sekretarien und Protokollisten, 6 Registratoren, 2 Expeditoren, 12 Kanzlisten und 2 Kanzleydienern, sodann einer noch zu bestimmenden Anzahl von Rechnungsräthen oder Revisoren. Dieses Dikasterium soll in zwey Senaten die ihm angewiesenen Geschäfte besorgen. Davon ist der Erste den staatsrechtlichen Gegenständen gewidmet, nähmlich der Vorsorge für die Integrität des Landes und der fürstlichen Hoheits-Gerechtsame, der Leitung des Lehenwesens bey Ritter- und Kammerlehen, der Bestimmung der Aufnahme aller Eingesessenen und ihres Rechtsstandes, dem Schutz derselben wider Gewalt und Betrug, der Leitung aller ihrer Handlungen zur Konformität mit dem Zweck der staatsgesellschaftlichen Verbindung, der Bestimmung und Beabsichtung der Rechtsverhältnisse der verschiedenen Stände, Körperschaften und gefreyten Personen im Staat, der Sorge für die Gesundheit der Unterthanen, für die Verwaltung ihres Vermögens, und für den Unterhalt der Nahrungslosen, Gebrechlichen und Kranken, auch der Vorerkenntniß in Dienst-Untersuchungssachen. Er deliberirt unter der Leitung des Präsidenten auf den Vortrag des Vizepräsidenten oder Direktors dieses Senats mittelst der Abstimmung von sämmtlichen Rechtsgelehrten und drey dazu mit Sitz und Stimme versehenen finanzverständigen Räthen, je über den andern Tag, also dreymal in der Woche. Außer diesen Haupt-Sitzungen hat er an den andern drey Tagen Zwischen-Sitzungen, wobey nur der Senats-Direktor mit dreyen nach einem Wochen-Turnus dazu zu bestimmenden Räthen, wovon doch jedesmal zwey der Rechtsgelehrten seyn müssen, sich befindet, welche alle Gegenstände, die nur bloß präparatorischer Verfügungen bedürfen, ingleichen jene, die nur eine gemeine polizeyliche Direkzion involviren, als gewöhnliche Dispensazionen, Urlaubniß-Gesuche, Trauscheins-Ertheilungen, Kosten-Dekreturen u. dgl. erledigen, damit in den Haupt-Sitzungen hinlängliche Zeit zu Berathschlagung der wichtigern Gegenstände übrig bleiben möge.

Der andere Senat ist den staatswirthschaftlichen Angelegenheiten gewidmet, wohin alles gehört, was die Erhaltung und Vermehrung des Staatsvermögens, sowohl unmittelbar als mittelbar, durch Erhaltung und Vermehrung des Vermögens der Eingesessenen bezweckt; mithin, nebst der Besorgung der Staatseinkünfte und Domänen, die Oberaufsicht über das Kommunvermögen, über öffentliche Staats-Anstalten, als Spitäler u. dgl., die nicht eine eigene exemte Aufsichtsart haben, und über die Verwaltungspflegschaften, (das ist, über jene, mit denen eine Vermögensverwaltung verbunden ist,) die Leitung des Lehenwesens bey herrschaftlichen Bauernlehen, die Direkzion der Brandversicherungs- und anderer Assekuranzanstalten, die ganze Polizey in Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelsangelegenheiten. Er hat auch drey Haupt-Sitzungen in der Woche, welche unter der Leitung des Präsidenten auf den Vortrag des andern Vizepräsidenten oder Direktors, sämmtliche finanzverständige und drey rechtsgelehrte Räthe, die dazu mit Sitz und Stimme in diesem Senat ernannt sind, besorgen; und drey Zwischen-Sitzungen, denen nur der Direktor und 3 Räthe, wovon immer zwey Finanzverständige seyn müssen, anwohnen. Dessen Haupt-Sitzungen müssen auf die Tage der Zwischen-Sitzungen des staatsrechtlichen Senats, so wie seine Zwischen-Sitzungen auf die Tage der Haupt-Sitzungen gedachten staatsrechtlichen Senats fallen.

2) Ein Hofgericht zu Rastatt. Dieses besorgt die Rechtspflege in allen Streitigkeiten über das Mein und Dein, und in allen Straffachen, welche nicht, wie obgedacht, bloße Polizeyrügen, Freveltätigungen oder

Voruntersuchungen in Dienstsachen sind. Bürgerliche Rechtspflege hat es in zweyter Instanz über alle amtssässige Personen, und zwar in allen Sachen, welche einhundert Gulden oder darüber betragen, als Appellations-Richter, so daß vor ihm die Sache von neuem verhandelt wird; in Sachen, welche unter jener Summe, doch funfzig Gulden oder drüber, ausmachen, als Revisionsrichter, so daß nur auf die vor dem Unterrichter zu Protokoll gegebene Beschwerden, ohne Verhandlungen in zweyter Instanz, auf einlangende Akta, was Rechtens erkannt wird, zu entscheiden. Sodann hat es in erster Instanz die bürgerliche Streitigkeiten der kanzleysässigen Personen, wohin auch die Vertreter Unsers weltlichen und kirchlichen Offizii gehören, ohne Beschränkung auf irgend eine Summe, und zwar beyde zur Verhandlung und Entscheidung.

In den Strafsachen aber, wo die Untersuchung gegen Amtssässige vor dem Oberamt oder Amt, und gegen Kanzleysässige durch besondere in der Gegend ernannte Kommissarien geschieht, hat das Hofgericht nur die Oberdirekzion des Prozesses und die Straferkenntniß zu besorgen. Es soll bestehen aus einem Hofrichter, 9 rechtsgelehrten Räthen, 1 Medizinal-Referenten aus den dortigen oder hiesigen Aerzten, 2 Sekretarien und Protokollisten, 1 Registrator, 12 Anwälden (wovon doch jedesmal 2 bis 3 in Karlsruhe wohnhaft seyn mögen), 2 Kanzlisten und 1 Kanzleydiener, und soll wöchentlich 2 Sitzungen halten.

II. Für die badische Pfalzgrafschaft am Rhein.

1) Ein Hofraths-Kollegium in Mannheim. Dieses besteht aus 1 Präsidenten, 2 Vizepräsidenten oder Direktoren, 5 rechtsgelehrten und 5 finanzverständigen Räthen, 1 Medizinal-Referenten aus den dortigen Aerzten, 6 Sekretarien, Protokollisten und Expeditoren, 3 Registratoren, 8 Kanzlisten und 2 Kanzleydienern, und ist gleich dem vorigen, in zwey Senate abgetheilt.

2) Ein Hofgericht, welches aus 1 Hofrichter, 5 gelehrten Räthen, 1 Medizinal-Referenten aus den dortigen Aerzten, 1 Sekretair, 1 Registrator und Protokollisten, 2 Kanzlisten und 1 Kanzleydiener zusammengesetzt ist, und gleichen Geschäftsumfang hat, wie das vorgedachte Hofgericht der Markgrafschaft.

III. Im Oberfürstenthum am Bodensee allein ein Hofraths-Kollegium, das 1 Direktor, 1 Vizedirektor, 4 gelehrte und 3 finanzverständige Räthe, 1 Medizinal-Referenten aus den dortigen Aerzten, 3 Sekretarien, 2 Registratoren, 4 Anwälde, 4 Kanzlisten und 2 Kanzleydiener hat, und in drey Senaten deliberiret, davon der 3te die Stelle des Hofgerichts vertritt.

Bey allen diesen Stellen ist die Zahl der praktizirenden Anwälde oder Advokaten fest gesetzt, und die Verordnung gegeben, daß künftig die von Universitäten kommende junge Rechtsgelehrte nicht sogleich Advokaten werden, sondern erst, nach geschehener Prüfung, als Rechtskandidaten aufgenommen werden, und wenn sie keine andere Befähigungsgelegenheiten finden, sich einstweilen in den Kanzleyen als Aktzessisten gebrauchen lassen sollen.

Diese neue Organisazion der Staatsverwaltung tritt mit dem 1sten May d. J. in volle Thätigkeit.



**Breisgau.** Am 2ten März geschah zu Freyburg die feyerliche Uebergabe des Landes Breisgau und der Landvoigtey Ortenau an den Erzherzog Ferdinand, als Landes-Administrator statt des Herzogs von Modena, durch den kais. Hofkommissär und vorderösterreichischen Regierungsrath Freyherrn von Brandenstein, und den Uebernahms-Kommissär Reg. R. von Greifenegg. Die dabey publizirten Abtretungs- und Annehmungs-Patente waren vom 16. Febr. datirt. In dem letztern sagt der Erzherzog, nach den geäußerten Erwartungen von der Treue und Liebe der Unterthanen und der Zusicherung der landesväterlichen Huld von Seiten des Herzogs von Modena, von sich selbst: „Unserer Seits aber wollen Wir zu dem Wohl dieser Länder, nebst den ererbten Gesinnungen von weiland Kaiserin Maria Theresia, Unserer theuersten Frau Mutter höchstseligen Andenkens, Ihres besonderen Wohlwollens für diese Länder und Inwoh-

ner, sodann nach dem Beyspiele der nicht minder bezeigten gleichen Gewogenheit Dero allerhöchsten Thronfolger, auch Unsere, durch mehrere Jahre in Landesverwaltung gehabte Erfahrung zu dem künftigen Besten dieser Länder gänzlich widmen. Wir lassen die feyerliche und allgemeine Landeshuldigung noch ausgesetzt, und wollen es vor der Hand bey der gewöhnlichen Beeidung und Verpflichtung der Beamten, Magistraten, und der übrigen Staatsbedienten und Vorgesetzten bewenden lassen. Damit übrigens durch die Veränderung der Ober- und Landesherrschaft die Regierungsgeschäfte einstweilen, bis Wir einen nähern besondern Entschluß zu nehmen im Stande seyn werden, zum Nachtheil des gemeinen Wesens nicht unterbrochen, sondern in ihrem unverrückten Gang erhalten werden mögen; so wird mit gnädigster Genehmigung Seiner kaiserlichen Majestät in so lange, bis zur Auseinandersetzung aller Gegenstände, Archiv und Schriften, und alles dessen, was zu diesen Ländern in was immer für einem Betracht gehören möchte, die noch einstweilen in Freyburg sich aufhaltende k. k. vorderösterreichische Landesstelle ihre Verrichtungen auch für die Landschaften Breisgau und Ortenau, jedoch nicht anders, als in des Herrn Herzogs von Modena, als wirklichen Landesfürsten, und Unserm als in Seiner Abwesenheit bestellten Administrators Nahmen, nach der bisherigen Behandlungs- und Verfahrungsart zur Zeit noch fortsetzen; der obbenannte Regierungsrath von Greifenegg aber, als Besitznahms-Kommissär des Herzogs von Modena, wird sämmtliche diese Landschaften betreffende Expeditionen allein unterfertigen, auch Uns sowohl die Expeditions-Protokolle, als das zur höhern Entschließung Vorbehaltene und Geeignete zur Begnehmigung übersenden."

Fürstenthum Fulda. Das Oranische Fürstenthum Fulda ist nunmehr organisirt. Aus den 20 fürstl. und 10 domkapitelschen Aemtern sind 21 Justiz- und Polizeyämter formirt, und davon die Rentery- und Rezepturdienste ganz abgesondert. Mit der Hof-Rentkammer ist ein Ober-Forstkollegium verbunden. Für das Personale ist der Besoldungs-Etat festgesetzt, und mit den Kapitularen noch eine förmliche Uebereinkunft getroffen. Der Domdechant bekommt 9000 Gulden, und die Pröbste zwischen 2500 und 6000. Dem Vernehmen nach ist auch mit dem zu Paris sich aufhaltenden Prinzen zu Nassau-Siegen die, nach der Konvention vom 26sten May erforderliche Abkunft getroffen. Er bekommt eine jährliche Appanage aus den Mediatbesitzungen des Fürsten.

Wezlar. Das kurfürstl. Kommissariat hat in Ansehung der Sicherheitsmaßregeln für die Stadt zwey Verordnungen an den Stadtmagistrat erlassen, wodurch, auch bey dem jetzigen geringen Garnisonsstande, auf alle mögliche Art für Aufsicht an den Stadtthoren, gegen fremde und verdächtige Personen, für Aufsicht in den Wirthshäusern, für eine Paßordnung, und überhaupt für alles gesorgt ist, was zur innern Sicherheit der Stadt beytragen kann. In diesen Verordnungen wird das Beherbergen der Fremden in der Regel nur den Schildwirthen und Herbergsvätern, und letztern nur mit gewissen Einschränkungen erlaubt. Ferner sind Bestimmungen gegeben, unter welchen das Beherbergen der Fremden bey Privatleuten statt haben kann. Die zum Beherbergen qualifizirten Wirthe müssen alle Abende an den sich meldenden Visitator ihre Nachtzettel abgeben, und die Privatleute ihre Fremden bey den Distriktskommissarien anzeigen, welchen öftere Visitazionen der Wirthshäuser aufgetragen sind. In Ansehung der Examinatur und Aufsicht an den Thoren sind den Militär- sowohl als Bürgerwachen bestimmte Vorschriften ertheilt, und soll ein gedrucktes Reglement auf allen Wachstuben angeheftet werden, worin jede wachhabende Person sich Rathes erholen kann u. dgl.

Ferner hat der preiswürdige Kurfürst seine landesväterliche Fürsorge für die Stadt durch die Errichtung einer Armenkommission bethätiget. Diese Kommission ist aus mehreren Personen des Stadtmagistrates, der Gotteskastenverwaltungen der

drey christlichen Gemeinden dahier und der Bürgerschaft zusammengesetzt, und ist unter dem Vorsitze des kurfürstl. Kommissarius bereits am 7ten Febr. eröffnet worden. Das Kaiserl. und Reichskammer-Gericht hat auf die erhaltene Einladung ebenfalls einige Mitglieder beygeordnet. Der Zweck dieser Kommission ist die Abschaffung des übeln Bettelwesens und eine wohlthätige Armenanstalt, und der Anfang hiezu ist bereits mit einer Aufnahme aller hiesigen Armen gemacht worden, deren Anzahl fast unglaublich ist. Denn die ganze Bevölkerung beläuft sich auf 6100 Seelen und darunter sind 600 Bettler. Der 10te Einwohner ist also immer ein Bettler, und man kann sicher annehmen, daß der 5te arm ist.

## Menschenrettung.

Oberlausitz. Einige Bauern aus Königshain bey Görlitz fuhren am 15ten Jan. da die Kälte sehr streng und die Luft sehr schneidend war, in den Wald nach Bauholze. Unter denenselben befand sich ein Mann, Nahmens Abraham Wobuß. Dieser arbeitete den Tag über mit vieler Anstrengung, bis ihn Nachmittags, da er noch nicht gegessen hatte, ein starker ungewöhnlicher Hunger mit Schweiß und Schwäche überfiel. Letztere nahm so überhand, daß nach geendigtem Tagewerke um 4 Uhr er kaum vermochte, seinen Heimweg aus dem Walde anzutreten. Etliche Wagen waren noch zurück; von diesen holte Wobußen der erste noch ½ Stunde vor dem Dorfe ein, fand ihn aber in einem sehr traurigen Zustande. Ganz kraftlos kroch er auf Händen und Füßen ein Stück abwärts vom Wege umher, und erzählte, daß er einen bösen Fall rücklings gethan habe. Der Führer dieses Wagens wußte, daß die übrigen bald nachkommen müßten: er brachte ihn daher bis an die Straße, wo jene vorbey sollten, und fuhr, weil sein Vieh nicht stehen wollte, weiter. Diese Unvorsichtigkeit hätte aber dem armen Wobuß das Leben kosten können, indem jene Wagen einen andern Weg nach dem Dorfe nahmen. Hier hörten sie, was sich mit Wobuß zugetragen habe, und geriethen bey dem bereits herannahenden Abend in große Besorgniß. Darauf liefen des Wobuß Schwager, Christoph Paul, und der Bauer Joh. Christoph Letsch nach ihm. Sie fanden denselben an der beschriebenen Stelle erstarrt und leblos liegen, mit gefrornem Schaum vor dem Munde. Gesicht und Hände hatten eine blutrothe Farbe. Sie trugen ihn bis in Pauls Wohnung. Die thätige Besonnenheit dieser edeln Menschenfreunde griff sogleich zu den ihnen bekannten Mitteln der Rettung. Sie legten ihn in Pauls Stube auf Stroh an einen kühlen Ort, man zog ihm die Stiefeln aus, streckte die Füße in ein Faß eiskaltes Wasser (Schnee lag nicht) und die Hände in Töpfe. Sie fuhren damit fort, und hatten die unaussprechliche Freude, nach einigen Stunden das Lebensgefühl des Erstarrten wieder mächtig zurückkehren zu sehen. Er fieng an zu athmen; aber am Halse zeigte sich ein Schwellen, und bildete eine Erhöhung, wie ein großer Kropf. Man versuchte, den fest verbissenen Mund aufzubrechen, und das gelang. Darauf verlor sich das Schwellen des Halses, und ein warmer Hauch gieng zum Munde heraus. Hierauf erfolgte ein anhaltendes starkes Schnarchen. Paul nahm die Hände und Füße aus dem Wasser, die ganz biegsam und weich geworden waren, und rieb sie und das Gesicht mit Salz. Nach diesem machte er eine Salbe von Speck, den er am Licht auf Eis tropfelte, und salbte die erfrornen Glieder wiederholt. Nach einiger Zeit äußerte der Kranke gleichsam ein Schluchzen, weiterhin heftige Zuckungen, zuletzt ein Schütteln und Frösteln, endlich — es war schon halb 10 Uhr — schloß er die Augen auf, und gab — welche himmlische Freude für Paul und Letsch! — einen unvernehmlichen Ton von sich. Dieser glückliche Ausgang ihrer Bemühungen machte, daß sie ihre unermüdete Sorgfalt um ihn verdoppelten. Bald gelangte Wobuß zur Besonnenheit, sahe seinen Schwager, seinen Freund als seinen Retter, erkannte sein ängstlich betümmertes Weib, welche während der ganzen Handlung unter Seufzen und Thränen um die Wiederherstellung ihres guten Mannes zum Vater im Himmel gebete

hatte, vernahm seine Lage, und dankte Gott mit Rührung und Freude, daß sein völliges Bewußtseyn wieder da war. Er forderte nun einen Tropfen Wasser und einen Bissen Brod. Stechen und Brennen in Händen und Füßen fand sich ein. Man fuhr mit jener Speckſalbe fort. — Völlig wieder hergestellt, gieng der vorher erfrorne Woduß den andern Tag Vormittags gegen 9 Uhr allein, jedoch langsam nach Hause. Nach Verlauf von 5 Tagen fühlte er sich so gestärkt und munter, daß er im Stande war, seine Geschäfte außer dem Hause zu verrichten. Jetzt hat er den Gebrauch seiner Glieder bis auf zwey krumme Finger und einige steife Zehen völlig wieder; es schälen sich Gesicht, Hände und Füße, an welchen letztern die Haut etlicher Zehen ganz schwarz geworden ist. Seine Frostsalbe setzt er fort, und hat keine Schmerzen mehr, im Gegentheile befindet er sich gegenwärtig ganz wohl.

## Vaterlandsliebe.

Brandenburg. Mit dem Schlusse des vorigen Jahres, ist das einfache Denkmahl aufgestellt worden, welches der Domherr von Rochow auf Reckan aus eignen Mitteln auf den vom großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm im Jahre 1675 bey Fehrbellin erfochtenen Sieg hat anfertigen lassen. Es steht auf der Dorfmark von Hakenberg (im Ländchen Bellin) auf eben der Stelle, wo der entscheidende Angriff des Kurfürsten geschah. Daß man diesen Ort so genau weiß, verdankt man einem in Hakenberg lebenden alten Invaliden, Namens Leipe dessen Vater mit in der Schlacht gestritten, und seinem Sohne nachher mehrmals auf dem Flecke selbst alles beschrieben und gezeigt hat. — Das Monument ist 15 Fuß hoch, und aus harten Rothenburger Stein, oder wilden Porphyr verfertigt. Oben darauf ist eine Urne, aus Märkischem, festen, granitähnlichen grauen Feldstein; die vier Ecken des Monuments werden durch vier eiserne Kanonen gesichert. Auf der Vorderseite des viereckigen Untersatzes liest man die Inschrift: Friedrich Wilhelm der Grosse kam, sah und siegte hier den 13. Junius 1675; auf der rechten Seite sind nachstehende Befehlshaber verzeichnet: Friedrich Landgraf v. Hessen, v. Treffenfeld, v. Strauss, v. Sidow, v. Zabeltitz; auf der linken Seite: v. Derflinger, v. Görzke, v. Lütke, v. Götz, v. Kanofski, v. Mörner, Froben; auf der hintern Seite steht: Hier legten die braven Brandenburger den Grund zu Preussens Gröfse. — Mit jedem Vaterlandsfreunde dankbar erneuert hier das Andenken an den Helden und seine Getreuen, Friedrich Eberh. v. Rochow auf Reckahn, 1800.



## Justiz-Sachen.

Fürstenthum Eisenach. Hier ist jetzt eine Verbrecherin verhaftet und in Untersuchung, welche ein trauriges Beyspiel davon abgiebt, wie tief der Mensch unter das Vieh sinken kann, wenn Bosheit und Dummheit sich in ihm vereinigen, und wie viel Böses die Noth stiftet. In Hönelsrode, einem adelichen Gerichtsdorfe im Amtsbezirk Kreutzburg, wurde vom 19ten Dezember v. J. bis zum 20sten Febr. d. l. J. acht mal Feuer angelegt, und das von der verruchten Hand eines — Weibes. Eine daselbst ansässige Pachtersfamilie war durch Liederlichkeit des Mannes in Verfall, und durch die zwey letztern Mißjahre in äußerste Noth und Mangel gerathen. Die 43jährige Frau — ob mit Vorwissen des Mannes, wird die Untersuchung zeigen, — kam auf den dumm boshaften Gedanken, ihre eigne Scheuer in Brand zu stecken, bloß in der Absicht, um auf diese Weise einen obrigkeitlich autorisirten Brandbrief zu erhalten, auf den die Familie mit gutem Erfolg betteln gehen, und wieder in Wohlstand kommen könne. Sie that dieses Abends 6 Uhr am 4ten Advent-Sonntag, nachdem sie an demselben Tage das h. Abendmahl empfangen hatte. Glücklicher Weise wurde das Feuer bald bemerkt, und der strengen Kälte und des wüthenden Sturmes ungeachtet, von den Einwohnern gelöscht, nachdem es einige Mandel Stroh verzehrt hatte. Hierauf zündete sie, am 19ten Januar, ihrer nahe bey ihr wohnenden Schwester Scheuer an, bey gleicher Kälte und Sturmwind: aber durch die Thätigkeit der Einwohner wurde auch diesmal die wei-

tere Verbreitung der Flammen durch Niederreißen der Scheuer gehemmt. Den Sonntag darauf, am 23sten Januar wurde eine Danksredigt wegen der glücklichen Abwendung des dem Dorfe gedrohten Unglücks gehalten, und beym Eintritt der Nacht steckte die Furie zwey ihrem Hause nahe Scheuren zugleich in Brand. Es brannten 4 Scheuren ab, und als das Feuer gegen die Mitternacht gedämpft war, warf sie die Mordfackel noch zweymal in des Kantors Scheure, bis die Flammen aufstiegen, und setzte den ganzen Ort in Gefahr, ein Raub derselben zu werden, wenn nicht zum Glück der Wind eine andere Richtung genommen, und die erschöpften Einwohner ihre äußersten Kräfte zum Löschen angestrengt hätten. Am 4ten Sonntage nach Epiphanias wurde die zweyte Dankpredigt gehalten, und das Höllenweib versuchte Abends 6 Uhr aufs neue ihre Unglückswuth zu sättigen, wurde aber daran gehindert. Doch gelang es ihr den folgenden Tag, am 31sten Januar; nachdem das zum Bewachen des Dorfes bestellte Kommando Scharfschützen abmarschirt war. Das nahe bey der Kirche stehende Wohnhaus des armen und kinderreichen Kuhhirten wurde ein Raub des Feuers. Nur durch die höchste Anstrengung aller um die brennenden Gebäude versammelten Einwohner und die thätigste Hülfe der Benachbarten wurde die Zerstörung des Dorfes verhütet. Am Sonntage Septuagesimä hielt der Prediger Schwerdt (das Dorf ist ein Filial von dem Gothaischen Dorfe Neukirchen,) die 3te Dankpredigt — man kann denken, mit welcher Rührung der geängsteten Einwohner! — und nun wurden, auf nachdrückliche Vorstellung der Gemeinde, zwey verdächtige Familien in ihren Häusern durch zwey Wächter bewacht, welchen Dienst die Einwohner nach der Reihe versahen. Diese traf am Sonntage Estomihi den 20. Febr. bey jener höllischen Furie einen 42jährigen etwas einfältigen Mann und einen Burschen von 19 Jahren. Jener gieng, während die Einwohner in der Kirche versammelt waren, in sein nahe gelegenes Wohnhaus, um daselbst zu frühstücken, und während der junge Bursch die Frau in den Stall begleitet, wo sie ihre Kuh füttern will, kommt dessen Schwester und bringt ihm sein Morgenbrod. Er läßt sich von dem Unge heuer bereden, in die Stube zu gehen, und es da zu verzehren; und unterdessen gelingt der Verruchten ihr teuflisches Vorhaben, die Scheuer anzustecken. Der eben dahin kommende Arzt Dr. Urban aus Krautenburg, wird den Brand gewahr und macht Feuerlärmen. Die Gemeinde stürzt mit dem höchsten Entsetzen aus der Kirche, und der Prediger kann nur durch die nachdrücklichsten Vorstellungen verhindern, daß man die Brandstifterin nicht ins Feuer wirft. Die Scheuer brannte nieder, und nochmals wurde die weitere Ausdehnung des Unglücks verhindert. Allein, die Bangigkeit der Einwohner stieg durch die immer erneuerte Gefahr so hoch, daß sie in der härtesten Kälte ihre Habseligkeiten, und ihre kleinen Kinder unter lautem Angstgeschrey auf die benachbarten Dörfer schafften, daß sie, Greise und Kinder, Tag und Nacht um ihre Gebäude herum Wache standen. Leichenblässe schwebte auf allen Gesichtern, mehrere Personen bekamen epileptische Zufälle, ein braver alter Mann starb an den Folgen des Schreckens. Die teuflische Urheberin dieser großen Noth hatte Anfangs, auf das Zureden eines ihrer Wächter, und die ihr gemachte Hoffnung, daß die Gemeinde ihre Scheure wieder aufbauen und ihr Brodkorn geben würde, alles erzählte eingestanden; nun läugnet sie alles wieder, und bleibt bey Güte und Ernst gleich fühllos und verstockt.

Der Verlust den das Dorf, außer der nahmenlosen Angst und Furcht, erlitten hat, besteht in 1 Wohnhaus, 1 Stall und 8 Scheuren. Am meisten ist der Schullehrer und Kantor — ein braver Mann — zu bedauren, dessen jährliche Besoldung auf 50 Rthlr. angeschlagen ist. Er verlor seinen ganzen kleinen Vorrath an Früchten und Futterungsbedürfnissen, nebst 4 Schweinen und einer Sau. Dann der Kuhhirt, dessen Haus, Stall und Scheure in der Asche liegen, und der viele Kinder hat.

Der menschenfreundliche Prediger des Orts ist schon viel in der Nachbarschaft umher

(Hierzu eine Beylage.)

gegangen, um eine Beysteuer an Getreide und Stroh für die Verunglückten zu sammeln, hat aber wenig ausgerichtet: weil die ganze Gegend durch die letztern Mißjahre entkräftet ist. Wollen entfernte Menschenfreunde mir für diese unglücklichen Opfer menschlicher Boßheit und Dummheit, um sie bey dem Glauben an Gott und Menschen zu erhalten, eine milde Gabe übersenden: so will ich sie gewissenhaft und gern besorgen.

Der Herausgeber.

**Maynz.** Nach einer Entscheidung des Oberrichters, Ministers der Gerechtigkeitspflege, soll B. Hofmann, ehemaliger Generaleinnehmer des Departements vom Donnersberg, wegen dem Defizit, das sich in seiner Kasse fand, (m. s. das 46ste St. vor. Jahrg. dies. Ztg. S. 1014.) nicht gerichtlich verfolgt werden können. Die Regierung, sagt der Oberrichter, nehme auf die Dienste, welche B. Hofmann der Republik geleistet habe, und auf den unbescholtenen Ruf Rücksicht, der dem B. Seyler bis auf jenen unglücklichen Zeitpunkt, wo er sich der Leidenschaft fürs Spiel hinab, geblieben seye; und aus diesem Grunde ließe sich Hofmanns Vertrauen auf Seyler rechtfertigen.

## Genealogische Nachrichten.

**Hildburghausen.** Am 19ten Febr. hat die regierende Herzogin von Sachsen-Hildburghausen einen Prinzen geboren, der in der Taufe am 27sten Februar die Nahmen Maximilian Karl Adolph Heinrich erhielt.

Zu **Nürnberg** wurde am 4ten März die Frau Erbgräfin von Löwenstein-Wertheim, geborne Gräfin von Pückler und Limpurg, von einer Tochter glücklich entbunden.

**Karlsruhe.** Am 24sten Febr. geschah die feyerliche Verlobung des Herrn Erbprinzen Ludwig von Hessen-Darmstadt, (geb. den 26sten Dezbr. 1777.) mit der Prinzessin Wilhelmine Luise von Baden (geb. den 10. Sept. 1788.) der Enkelin des reg. Hrn. Markgrafen.



## Berichtigung.

### An den Herausgeber.

„Es ist mir leid, daß Sie bey aller Sorgfalt, in den Nachrichten von der Vereinigung der Protestanten auf dem linken Rheinufer im 61ten St. der Nat. Ztg. d. J. das Wahre von dem Erdichteten abzusondern, gleichwohl durch eine Darstellung der Sache getäuscht werden mußten, deren Truglicht zwar vielleicht der Kunst ihres Erfinders, aber — es ist mir leid, daß ich es sagen muß, seinem Sinn für Wahrheit und Bruderliebe bey der Prüfung und Benutzung fremder Angaben wohl schwerlich zur Ehre gereicht.

Mir, der ich nicht nur als Mitglied der von dem Verfasser mißhandelten reformirten Geistlichkeit, sondern sogar nahmentlich als vermeintes Werkzeug derselben angegriffen bin, werden Sie in Ihren Blättern auch einigen Raum zur Vertheidigung vergönnen; um so mehr, da ich ohne Zweifel das Wahre dieses Ereignisses richtiger als irgend jemand angeben kann. Denn, ich muß es Ihnen nur bekennen: ich bin der Urheber jenes Projekts einer gemeinschaftlichen Kirchendirektion, und insbesondere auch jener so übel gedeuteten Deklaration, deren Aechtheit ich — bis auf einige Druckfehler, z. B. Oberkonsistorien der Inspektionen, statt O. K. und Inspektionen — hiermit öffentlich anerkenne. Daß nun der Verfasser jener Beurtheilung die wahrscheinlichste Hypothese zur Erklärung dieses Phänomens in der beliebten kritischen Regel fand: was kann von Nazareth gutes kommen? und daß ihm der berüchtigte Ehrgeiz und Eigennutz der Reformirten an der Tagesordnung war, dafür kann ich nicht. Mir däucht indessen, über die Beweggründe meines Thuns könne niemand bessere Auskunft geben, als ich selbst. — Also zur Sache.

Es ist allerdings wahr, daß die Erscheinung der Konkordate die erste Veranlassung zu jenem Vorschlage gab. Ich war als Mitglied einer Kommission, die zum Theil aus Geistlichen der drey christlichen Religionsparthenen bestand, in Maynz. Jenes wichtige Gesetz war Tages zuvor angekommen, und wurde uns vorgelesen. Beyde, Lutheraner und Reformirte, konnten dabey der niederschlagenden Bemerkung nicht ausweichen, daß die Vereinigung der Protestanten, wovon wir in Maynz ein schönes Beyspiel sahen, von neuem durch ein gesetzliches Hinderniß im Keim erstickt,

und auf lange Zeit hin fast unmöglich gemacht werde. Eine neue Scheidewand zwischen uns! — Dieß sagte ein lutherischer Geistlicher laut. — Mir gieng es durch die Seele. Schon lange that es jedem Gutdenkenden wehe, daß Lutheraner und Reformirte sich als verschiedene Religionspartheyen ansahen, und einander oft so religionswidrig und partheysüchtig haßten, beneideten, verunglimpften, sogar von staatsbürgerlichen Rechten ausschlossen; ungeachtet ihre Theologen, wenigstens heut zu Tage, so ganz einerley Sprache führen, daß man es aus dem Inhalt ihrer Schriften wohl schwerlich errathen könnte, zu welcher von beyden Kirchen sie gehören. Schon lange war es hier zu Lande gewöhnlich, daß die beyderseitigen Prediger, ohne den mindesten Anstoß der Gemeinden, alle Amtsverrichtungen für einander wahrnehmen; und es war zu hoffen, daß man gegen den Unterschied des Nahmens immer gleichgültiger werden, ihn endlich ganz aufheben, und auch in den gottesdienstlichen Gebräuchen sich vereinigen würde. Hier zu Lande wäre dieß ohnehin leichter gewesen, als irgendwo, und der jetzige Zeitpunkt schien dazu besonders günstig.

Aber wie plötzlich ward diese Hoffnung des Brudervereins erschüttert, als die organischen Gesetze über den Kultus erschienen, und zwischen Lutheraner und Reformirte einen Unterschied der äußern Kirchenverfassung hinpflanzten, der uns zuvor ganz fremd war! — Nicht als ob die Reformirten sich durch die den Lutheranern geschehene privative Zusicherung von Oberkonsistorien — und Ehrenstellen — beeinträchtiget gefunden hätten. Von dieser angeblichen Thatsache ist mir wenigstens nichts bekannt; und ich muß es unentschieden lassen, ob diese Beschuldigung sich auf die Aeußerung irgend eines schwachen Bruders, oder bloß auf die scharfsinnige Vermuthungsgabe des Einsenders und seiner Korrespondenten gründe. Kleinlich und elend wäre diese Eifersucht gewiß. Wir sollten den Lutheranern Ehrenstellen beneiden, die unter 30,000 Seelen nur einem, und in zwey ganzen Departementen nur wenigen zu Theil werden können, und deren übrige Vortheile noch so sehr im Dunkeln liegen? Der Mann, der gerne Gutes thut, kann es, auch ohne mit Titeln geschmückt zu seyn; und ich dächte, die Synodalverfassung (mit welcher denn doch die Lutherische, bis auf die permanente Direkzion, viel Aehnliches haben wird) gäbe dazu Gelegenheit genug, und verdiente keine verächtlichen Seitenblicke. Auch die Synoden haben, wie jeder weiß, eine Direkzion für die laufenden Geschäfte; nur mit dem Unterschiede, daß sie durch die freye Wahl der Mitglieder bestimmt wird. Freylich fiel uns das auf, daß in den neuen Gesetzen von keiner Verbindung der verschiedenen Synoden etwas gesagt wird, da doch



in Holland u. s. w. die Provinzialsynoden durch Generalsynoden vereiniget sind. Doch wir dachten: auch dafür kann Rath werden; und wenn die Regierung das Ganze der Synodalverfassung für uns zum Gesetz macht, so wird sie uns auch die Theile nicht verweigern. — Aber daß wir durch dieses Gesetz von unsern lutherischen Glaubensbrüdern abgesondert, daß der völligen Verbindung mit denselben neue und große Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden, das war uns schmerzlich und wider alle Erwartung. Ich sprach darüber mit dem General Regierungs-Kommissär. Er sagte mir: „die „Regierung hat die Trennung der Protestanten „nicht etablirt, sondern vorgefunden, und durch „ihre Gesetze die Wünsche beyder Theile zu befriedigen gesucht. Vereinigen Sie sich nur; und ich „gebe Ihnen mein Wort: die Regierung wird es „sehr gerne sehen." — Aber wie war das anzufangen? wie in kurzer Zeit zu vollenden, um der Einführung jenes Gesetzes, — der Aufrichtung der neuen Scheidewand zuvorzukommen? Eine Totalvereinigung ist ohne die Einwilligung des Volkes nicht möglich; und das Volk in so kurzer Zeit, als uns vergönnet zu seyn schien, nicht bloß in einer Stadt oder einem Dorfe, sondern in einem ganzen Lande dahin zu bringen, daß es seinen verjährten Vorurtheilen entsagte, — wenn der Verf. diese Kunst verstehet, so wünsche ich ihm Glück. Er behauptet zwar: die Gemeinden würden sich diese Religionsverbrüderung gefallen lassen, wenn man sie nur überzeuge, daß ihre Einwilligung keine neuen Abgaben in der Folge nach sich ziehen könne. Es ist wirklich schade, daß der Verfasser diesen Satz nicht durch ein Beyspiel bestätiget hat. Wenn das so leicht und die Furcht vor neuen Abgaben das einzige Hinderniß ist, so ist es unbegreiflich, warum man in Gegenden, wo diese Besorgniß wegfällt, noch keinen Versuch gemacht habe, da doch, wie der Verf. mit Recht sagt, die Totalvereinigung von dem bessern Theile der Menschheit so sehr gewünscht wird. Es müssen wohl in der Denkungsart des Volkes und selbst eines großen Theils seiner Lehrer, die Lokalitäten ungerechnet, noch andere Schwierigkeiten liegen, an die der Verf. nicht gedacht hat. — Mir schien eine so schnelle Hinwegräumung derselben nicht möglich. Aber wenn es möglich wäre, jene neue Schwierigkeit, die Verschiedenheit der äußern Kirchenverfassung, zu verhüten, oder es gar dahin zu bringen, daß die Protestanten unsres Landes durch eine gemeinschaftliche Kirchendirekzion verbunden würden, so wie es in dem Gemeindebezirk Simmern einigermaßen geschehen war: so glaubte ich, würde die gewünschte Totalvereinigung wenigstens vorbereitet. Die Sache schien des Versuches werth. Nur müßte einmal auch der entfernteste Schein des Gewissenszwanges, und zweytens der Verdacht

verhütet werden; als sey das ganze Unternehmen eine Finanzspekulazion. Bekanntlich sind die meisten reformirten Prediger in der diesseitigen ehemaligen Pfalz gegenwärtig in der traurigsten Lage. Alle unsre Kirchengüter, selbst die Juratengefälle, welche mit den Gütern von aufgehobenen Klöstern zu einer Masse vereiniget, ehemals von der geistlichen Administrazion in Heidelberg verwaltet wurden, sind seit der französischen Besitznehmung bis auf diesen Augenblick mit dem Sequester belegt, — lediglich in der irrigen Meinung, daß sie einer auswärtigen Korporazion zugehörten; — und Gott weiß, ob sie uns je zurückgegeben werden. Eben dadurch hat auch etwa der vierte Theil der wenigen pfälzischen lutherischen Pfarreyen seine Besoldung verloren. Nur die Pfarrgüter hat man uns gelassen, wo sie nicht schon unter der pfälzischen Regierung weggenommen und den Katholiken zugetheilt waren. — Die Lutheraner hingegen in den ehemals nassauischen, leiningischen, darmstädtischen, badischen Landen und ritterschaftlichen Orten sind noch im Besitz ihres ganzen Kirchenguts, wiewohl es durch Abgaben und Aufhebung der Zehnten allerdings vermindert ist. Sie sind also jetzt die Reichen, und wir die Armen. — Man weiß aber, wie die Menschen denken, und was für Mühe die würdigen Nachahmer von Schlosser und Debus, zänkischen Andenkens, seit einiger Zeit anwenden, die Reformirten in der Pfalz als die eigennützigsten Menschen zu verschreyen, weil sie den Rest ihres Kirchenguts, woran sie schon mehr als die Hälfte verloren hatten, nicht zum zweytenmal theilen wollten. Wie leicht hätten nicht Lutheraner, durch dergleichen Aufhetzungen mißtrauisch gemacht, bey einem von Reformirten herrührenden Vereinigungsprojekt auf den Argwohn gerathen können, wir wollten jetzt an ihren Kirchengütern Theil nehmen! wenn man gleich in andern Ländern kein Beyspiel davon hat. Diesem Verdachte konnte nicht besser vorgebeugt werden, als durch Vorbehaltung des kirchlichen Eigenthumsrechtes. Dieser Vorbehalt war nicht Zweck, sondern Mittel. Wäre die vorgeschlagene vorbereitende Vereinigung zu Stande gekommen, und hätte sie mit der Zeit bewirken helfen, was sie sollte, so verstand es sich von selbst, daß, wie der Verfasser mit Recht bemerkt, in demselben Augenblicke, wo die Totalvereinigung gelungen wäre, jedes Kircheneigenthum aufgehört hätte, privativ und separativ zu seyn. — Dieß war meine Absicht, da ich, ohne von irgend jemand aufgefordert oder in Anspruch genommen zu seyn, jene Deklarazion entwarf. Man hätte diese Tendenz des Vorschlages schon daraus abnehmen können, daß ich wünschte: die Protestanten beyder Konfessionen möchten als Glaubensgenossen ohne Unterschied zusammengezählet werden. — Sollte ich nun darauf antragen, daß sie



durch eine Synodalverfassung verbunden würden, und die Oberkonsistorien wegfielen? Jeder Nachdenkende muß es einsehen, wie unschicklich das gewesen wäre; und Männer von der Denkungsart des Verfassers hätten sich ohne Zweifel sehr ungerne zu dieser Verzichtleistung bequemt. Es blieb also nichts übrig, als die Bitte so einzukleiden, wie geschehen ist.

Ich theilte meine Gedanken einigen Freunden von beyden Konfessionen mit, und fand ihren Beyfall. Um aber ohne den Schein der Anmaßung die Gesinnungen der Geistlichkeit in einem größern Kreise zu erforschen, mußte ich den Versuch im Kleinen machen. Ich lud also zuerst meine Klassenbrüder und die in der Nähe wohnenden lutherischen Amtsbrüder zur Unterschrift ein. Ueber meine Absicht kann folgende Stelle meines Zirkularschreibens mich rechtfertigen:

„Eine völlige Vereinigung der Protestanten, wie die zu Mayns, wo beyderley Konfessionsverwandte mit einander nach gleichem Ritus kommuniziren, wäre freylich wünschenswerth; und die Bemühung der alten Fürsten und Theologen, die daran gearbeitet haben, wird ihrem Geist und Herzen ewig Ehre machen. Allein dazu sind die Gemüther im Allgemeinen noch nicht reif. — Indessen würde doch durch die vorgeschlagene gemeinschaftliche Kirchendirekzion, wobey jeder Gemeinde Gewissensfreyheit und Eigenthum gesichert bliebe, einem großen Theil der Uebel, welche die bisherige Spaltung hervorgebracht hat, abgeholfen werden. Bey der nähern Verbindung unter denselben und gemeinsamer Berathung ihrer Lehrer und Vorsteher würde das bisherige Mißtrauen, der Kaltsinn oder Haß, die Proselytenmacherey u. dergl. immer mehr verschwinden, und brüderliches Wohlwollen, Vertrauen und Eifer für die gemeinschaftliche äußere Sicherheit und das innere Wohl der Kirche an ihre Stelle treten. Welche Ehre für unsre Religion und unser Zeitalter, welcher Gewinn aus den bisherigen Kriegesleiden, wenn wir Protestanten als Brüder für einen Mann stünden, und durch unsre Vereinigung zeigten, daß wir vom wahren Geiste des Christenthums beseelt und entfernt von allem Sektenhaß, durch geringe Unterschiede in Meinungen und Gebräuchen, uns nicht abhalten ließen, als Brüder einträchtig bey einander zu wohnen!" —

Alle Pfarrer der hiesigen reformirten Inspekzion und alle in diesem Kreise wohnenden lutherischen Pfarrer unterschrieben die Deklarazion. — Um aber gewiß zu seyn, daß ich nicht vergeblich arbeite, überbrachte ich das erste Subskripzionsblatt dem General Regierungs Kommissär. Er nahm es mit den lebhaftesten Aeußerungen der Zufriedenheit auf, und ermunterte mich zur Fortsetzung. Nun gieng ich weiter, und lud im Nahmen der Unterschriebenen auch andere Inspekzionen zum Beytritt ein. Daß

nähmliche that mit dem wärmsten Eifer ein allgemein geschätzter benachbarter lutherischer Pfarrer bey einem großen Theil der lutherischen Geistlichkeit. Wir hatten die Arbeit brüderlich getheilt. — Alles unterzeichnete mit Bereitwilligkeit, nur wenige ausgenommen; und mehrere lutherische Inspektoren schrieben treffliche Briefe darüber. Ein Geistlicher, — nur von einem erinnere ich mich — fügte seiner Unterschrift den Wunsch einer unbedingten Vereinigung bey; aber gewiß nicht in der argwöhnlichen Absicht, welche der Verf. ihm als einen Beweis seines tiefern Blickes andichtet. — Welche Freude für mich, die Unterschriften von beynahe hundert Geistlichen beyder Konfessionen in Händen zu haben, die alle nach brüderlicher Vereinigung strebten!

Schade, daß das Gefühl der Noth den weitern Fortschritten des Werkes Einhalt thun mußte! Von mehrern Seiten her kam die Warnung an uns: da jene gesetzliche Verfügung, welche die Protestanten trennte, nicht anders als bey einer neuen Zusammenkunft des gesetzgebenden Körpers abgeändert werden könne, so würde die Wiederherstellung guter Ordnung und die Befreyung so vieler unglücklichen Familien von dem drückendsten Mangel durch unser Gesuch nur verzögert werden; — denn man hielt die Organisation für näher, als sie war. Dieß setzte mich in die äußerste Verlegenheit. Mein Herz konnte den Gedanken nicht ertragen, die längere Fortdauer eines Elendes, an dessen Endigung ich als bevollmächtigter Fürsprecher meiner Brüder bey der Regierung schon vier mühselige Jahre lang vergeblich gearbeitet hatte, auch nur von weitem zu veranlassen. Und doch war ich es den Unterzeichneten schuldig, ihre Gesinnungen und Wünsche, meinem Versprechen gemäß, der Regierung zu eröffnen; zumal nachdem ich von dem General Regierungs-Kommissär dazu aufgemuntert worden war. Endlich entschloß ich mich, ihm die sämmtlichen Unterschriften zuzusenden; aber ich meldete ihm zugleich unsre Besorgnisse, und schrieb: da wir eben sowohl seine warme Theilnehmung an unserm Schicksal, als seinen Eifer für die gute Sache kennten, so überließen wir es vertrauensvoll seiner Klugheit, zu beurtheilen, in wie ferne der gegenwärtige Zeitpunkt unsern Wünschen günstig sey: denn die Noth der meisten Pfarrer sey so groß, daß sie unter dem Druck des Mangels Entschuldigung verdienten, wenn sie die längere Trennung der Protestanten erträglicher fänden, als den Hunger.

Da ich auf diese Vorstellung weder einen schriftlichen Bescheid bekommen, noch seit der Zeit zu einer mündlichen Unterhaltung mit dem nunmehrigen Präfekten Bürger Jean Bon St. André Gelegenheit gefunden habe, so weiß ich von seinem Urtheil über die Sache nichts anders, als seine Aeußerung gegen einen sehr achtungswerthen und glaubwürdigen Mann: daß wir unsern Zweck wohl schwerlich erreichen würden, so lange wir uns nicht völlig vereinigten. — Was der Verfasser jenes Aufsatzes in der National-Zeitung ihn von einem Antragen auf unbedingte Vereinigung sagen läßt, das kann er wohl schwerlich gesagt haben. Denn als ein Mann, der den Unterschied zwischen Staat und Kirche kennet, weiß er sehr gut, daß eine unbedingte Vereinigung kein Werk eines Regierungsbeschlusses sey, worauf man nur antragen dürfe, sondern von dem freyen Willen und Gewissen der zu vereinigenden Partheyen abhänge. — Ob übrigens die französische Regierung gesonnen sey, alle protestantischen Kirchengüter in eine Masse zu vereinigen, ihren Ertrag zur Salarirung der Religionslehrer beyder Konfessionen zu bestimmen, und dadurch den gordischen Knoten zu zerhauen, darüber hat der Verfasser vielleicht nähere Nachrichten, als ich.

Dieß ist die wahre Geschichte eines zwar nicht thatenlosen, aber leider! nicht zur Ausführung gekommenen Projektes, dessen Zweck seinen Beförderern so wenig als seinem Urheber in den Augen des unpartheyischen Richters zur Schande gereichen kann. Seine Folgen sind noch unsichtbar: aber unter der Leitung einer heiligen Vorsehung ist kein auf Hoffnung hingeworfenes Samenkorn des Guten verloren. — Ist der Mann, dessen Erzählung mich zu einer öffentlichen Bekanntmachung des Geschehenen zwang, ein wahrheitsliebender Mann, wie ich hoffe: so wird er seine Beschuldigung zurücknehmen, und uns beklagen, daß uns ein Unternehmen fehlschlug, welches uns zu so schönen Hoffnungen berechtigte. Nicht dem Eigennutze mußte es unterliegen, sondern dem Drange der Noth. — Aber es sey mir auch erlaubt, ihn wohlmeinend zu erinnern, daß er, wenn ihm die völlige Vereinigung der Protestanten am Herzen liegt, seinem Zwecke nicht durch Verunglimpfung und Verbreitung lieblofer Vorurtheile gegen die Reformirten entgegenarbeiten müsse. Es ist nicht fein und brüderlich, eine zahlreiche Geistlichkeit, und nahmentlich einen Mann, der seinen Anspruch auf guten Ruf noch nicht verwirkt zu haben glaubt, vor dem ganzen teutschen Publikum des hinterlistigen Eigennutzes und der heuchlerischen Ehrsucht zu beschuldigen. Wir sind unglücklich: aber wir stehen nicht am Pranger. — Glaubt aber der Verfasser mich widerlegen und seine angeblichen Thatsachen verbürgen zu können, so so thue er es mit Nennung seines Nahmens *), so wie er den meinigen genannt hat: denn ein vermummter Angriff geziemt dem rechtlichen Manne nicht.

J. P. G. Pauli,
reformirter Inspektor und Pfarrer zu
Osthofen bey Worms.

*) Er thue es aber in einer theologischen Zeitschrift! Hier fehlt es an Raum dazu. D. H.

# National-Zeitung der Teutschen.

13tes Stück, den 31sten März 1803.


## Todesfälle.

„Nun, dem Tage der Garben zu reifen,
Ist seine Saat gereift;
Nun gepflanzet im Himmel seine Seele,
Zu wachsen zur Zeder Gottes: — —

Der Sänger des Messias und Hermanns, der Freundschaft und der Tugend, des Grabes und der Unsterblichkeit, der Teutschen erhabenster Dichter — Klopstock ist nicht mehr. Am 14ten März um Mittag entschlief er im 79sten Jahre seines ruhmvollen und schuldlosen Lebens, — der Letzte jenes schönen Kreises von Freunden, welchen das Vaterland die Blüthe der Sprache, mit Früchten des Genius, keuscher Musen würdig, verdanket, und Umbildung des hölzernen in ein goldnes Alter, das nun leider! schon von der kalten Systemsucht mit Spinnenweben umstricket, und von der Unsittlichkeit mit niedrigem Schmutze befleckt wird. Weihe, Germanien, Ihm, dem Reinen, des Dankes Thräne und pflanze die Palme auf sein Grab!

Das Werk des Meisters, welches von hohem Geist
Gefügelt hinschwebt, ist, wie des Helden That,
Unsterblich! — —

---

Mark Brandenburg. Am 23. Febr. d. J. starb zu Runersdorf bey Wriezen an der Oder, gekannt von Vielen und von allen Guten, die sie und den Umfang ihrer Wirksamkeit kannten, betrauert, eine merkwürdige teutsche Frau:

die Frau Charlotte Helene von Friedland, geb. von Lestwitz.

Vor ungefähr 14 Jahren wurde sie in die Nothwendigkeit versetzt, sich selbst der Verwaltung der Güter zu unterziehen, welche König Friedrich II. ihrem Vater, dem General von Lestwitz, wegen seiner in der Schlacht von Torgau dem Staat geleisteten Dienste geschenkt hatte; die sich aber wegen der damaligen Zeitumstände in dem größten Verfall befanden. Ihr reger und zu jeder Art von Wirksamkeit gleich fähiger Geist durchdrang und umfaßte sobald diesen ihr ganz neuen Wirkungskreis, daß eine denkende und mit Nachdruck zum Bessern vorschreitende praktische Oekonomie durch sie in der hiesigen Gegend nicht wenig befördert wurde, und ihre vorher so verfallenen Güter in kurzer Zeit ein Muster darboten, an welchem man immer die neuesten Fortschritte der Landwirthschaftskunde, durch vor Augen liegende Erfahrungen belegt, finden konnte. Sie war von dem Grundsatze belebt: „daß es eins der größten Verdienste sey, der Erde Nahrung und Unterhalt für mehrere Menschen abzugewinnen; damit sich in allen künftigen Jahrhunderten da vernünftige Geschöpfe ihres Daseyns freuen könnten, wo vorher kaum Pflanzen und Thiere gediehen.“ Daher ließ sie die auf ihren Gütern befindliche Seen nivelliren, und entwässerte, wo es möglich war, durch Abgraben derselben zu einem niedrigern Wasserstand, einen Theil des Landes, das sie vorher bedeckten; sie versetzte ihre Wälder von dem zum Ackerbau brauchbaren Boden auf die entlegenern und weniger fruchtbaren Strecken ihrer Güter; sie benutzte vorhandene Torflager zur Verminderung der Holzkonsumtion; brachte auf

allen ihren Gütern die Separation ihrer Grundstücke von denen ihrer Unterthanen, zum Behuf der beyderseitigen bessern Bewirthschaftung, zu Stande, und verbesserte ihre Viehzucht, so wie jeden andern Zweig der Landwirthschaft nach den bewährtesten neuern Grundsätzen. Durch diese nachdrucksvolle Betreibung ihrer Oekonomie setzte sie Alt und Jung in Thätigkeit und Verdienst, und erregte um sich her einen Geist der Betriebsamkeit, der ihr noch auf die künftigen Generationen dieser Gegend einen wohlthätigen Einfluß sichern wird.

Sie machte sich vom Anfang ihrer ökonomischen Thätigkeit alle bey diesem Fache mehr oder weniger nothwendigen Hülfswissenschaften zu eigen, und gab dadurch ihrer durch Erwerbung der mannichfaltigsten Kenntnisse schon früher erlangten Geistesbildung eine noch größere Vielseitigkeit. Sie las und benutzte die Schriften aller Landwirthschaftslehrer des In- und Auslandes; aber nicht um ihnen blindlings zu folgen: sondern sie besaß, bey einem glühenden Bestreben sich zu belehren, einen seltenen Scharfsinn und eine durch immer gespannte Aufmerksamkeit auf ihre Erfahrungen gereifte Beurtheilungskraft, welche sie fähig machte, das Gelesene zu prüfen, und das allgemein oder besonders Anwendbare von dem subjektiv oder absolut Unausführbaren zu unterscheiden.

Im Fache der Botanik erwarb sie sich nicht gemeine Kenntnisse. Sie besaß die besten botanischen Werke, und hinterläßt ein sehr vollständiges und gut unterhaltenes von ihr selbst gesammeltes Herbarium. Doch betrachtete sie das wissenschaftliche Studium des Systems nur als Mittel, um bey einer allgemeinen Uebersicht des Reichs der Vegetation diejenigen Pflanzen desto eher herauszufinden, welche mit Vortheil gepflegt oder einheimisch gemacht und zu ökonomischen Zwecken benutzt werden könnten. Und in diesem Geiste haben vielleicht wenige Landwirthe in Teutschland so viel gethan, als sie; denn, außer ihren großen und sehenswerthen Anpflanzungen in- und ausländischer Holzarten, erhob sie insbesondere den künstlichen Anbau der einer jeden Art von Boden angemessensten vaterländischen Wiesen- und Futterkräuter auf ihren Gütern zu einer Vollkommenheit, die schon von vielen bewundert, aber vielleicht noch von wenig andern erreicht worden ist *).

Sie trug nie Bedenken, zur Prüfung neuer Vorschläge die kostspieligsten Versuche anzustellen, um durch Ausmittelung der Resultate derselben sich und andere zu belehren, und dadurch zum Fortschreiten der Landeskultur mitzuwirken. Dabey gieng sie nicht auf Gewinn aus, den ihr die verbesserte Kultur ihres Bodens in mannichfaltiger Hinsicht hätte darbieten können; sie verkaufte nie Bäume aus ihren Anpflanzungen, Sämereyen aus ihren Gärten, Wiesen und Forsten, Thiere von veredelter Race, oder andere zur Beförderung der Kultur fremder Grundstücke dienensollende Dinge; wohlgar gab sie sie, besonders den Unterthanen auf ihren Gütern, welche Lust hatten, ihre Wirthschaft zu verbessern, von ihrem Ueberfluß uneutgeltlich, und fühlte sich viel reichlicher belohnt, wenn sie dadurch den Sinn für bessere Benutzung des Bodens entstehen und belebt werden sah.

In der Ueberzeugung aber: „daß das Fortschreiten zum Bessern bey dem Landvolke nur durch eine zweckmäßige Belehrung der Jugend sicher begründet werde," dachte sie — um ihren großen Zweck nicht einseitig zu verfolgen — auch darauf, die Schulanstalten auf ihren Gütern möglichst zu verbessern. Sie verhalf den Schulhaltern zu einem reichlichern Auskommen, indem sie, aus den Einkünften einer mit königl. Bewilligung eingezogenen Predigerstelle, den Gehalt der übrigen Prediger und der Schulhalter erhöhte. Aus eben diesem Fond verschaffte sie dem Konrektorate an der Stadtschule zu Wriezen eine ansehnliche Gehaltsverbesserung, und der Schule daselbst mehr



*) Was in den Annalen der Niedersächsischen Landwirthschaft, herausgegeben von Thaer und Wencken, 1sten Jahrgangs 2tem Stück ohne Benennung des Orts von einem künstlichen Wiesenbau gesagt wird, ist eine treue Schilderung dessen, was auf den Gütern der Fr. v. Friedland natürlich entstand, und auch jetzt nach ihrem Tode noch fortgesetzt wird.

rere Hülfsmittel des Unterrichts an Büchern, Karten und Instrumenten; wogegen sie sich eine Anzahl Freystellen bey derselben ausmachte: damit es denjenigen ihrer Unterthanen, die ihren Kindern eine etwas bessere Bildung, als die auf dem Lande gewöhnliche, zu geben wünschten, auch nicht an unentgeldlicher Gelegenheit dazu fehlen möchte.

Sie hinterläßt eine schöne, in ihren Lieblingsfächern sehr vollständige Bibliothek, und eine Menge für den Landwirth belehrender Hülfsmittel, Modelle, Zeichnungen, Tabellen u. dgl.

Sie starb im 49sten Jahr ihres Alters, von dem Tode gleichsam aus der Mitte ihres rastlosen Strebens nach einem würdigen Ziel herausgerissen. Aber sie hat in der kurzen Zeit ihrer weltbürgerlichen Wirksamkeit so viel geleistet, daß man sich des Wunsches nicht enthalten kann: Jeder teutsche Mann möge in seinem Wirkungskreis sein Leben hindurch verhältnißmäßig so viel leisten, wie diese Frau in dem ihrigen während weniger Jahre!

Wien. Am 11ten Febr. starb hier der berühmte Arzt, Anton Freyherr von Störk, k. k. wirklicher erster Leib- und Protomedikus, des Nied. Oesterreichischen Herrenstandes Landmann, Präses der medic. Fakultät und Direktor des med. Studium, Mitglied vieler Akademien und gelehrten Gesellschaften, im 72sten Jahre seines Alters und im 45sten Dienstjahre — und hinterließ ein Vermögen von einer halben Million Gulden: — ein sehr ermunterndes Beyspiel für die studierende Jugend. Denn er kam als ein verlassenes armes Kind nach Wien, wurde im Armenhause aufgenommen und erzogen, und brachte es bloß durch Talente, Fleiß und Rechtschaffenheit bis zu dieser hohen Stufe des irdischen Glückes.

## Gesetzgebung und Regierung.

### Bayern. (Fortsetzung.)

VII. Noch war es unmöglich, daß die Finanzen seit dem Regierungsantritt des Kurfürsten in die von ihm, wie alles Gute, gewünschte Ordnung kommen konnten. Er fand leere Kassen, und ein vom Feind und Freund im Kriege ausgesognes Land; das Defizit von den verlornen Provinzen belief sich jährlich nahe an 6 Millionen Gulden; die Unterhandlungen, militärischen Bewegungen und Kommissionen, die der Erwerb der Entschädigungsländer nothwendig machte, verursachten neue, schwere Staatsausgaben. Die Veränderung des Mauthsystems und so mancher vom Kurfürsten bewilligte Nachlaß an Abgaben, mußten Anfangs einen Ausfall in den Einkünften bewirken; dazu kam die Abneigung der Stände gegen die neuen Formen und die unter der vorigen Regierung gewohnte Indolenz und Unordnung der Beamten. Von dieser zeugen die ungeheuren seit vielen Jahren gehäuften Rückstände in den Abgaben, welche in den Hebungs-Registern in großen Summen fortgeführt wurden, indem die Kassen leer blieben. Diesem Uebel abzuhelfen, wurden die Landgerichte und Kastenämter unterm 28sten Jun. v. J. angewiesen, Tabellen über sämmtliche Resten zu entwerfen, was noch zu erhalten möglich sey in billigen gesetzten Fristen von den Unterthanen beyzutreiben, alles übrige auszustreichen, und von nun an gar keine Resten mehr in den Rechnungen zu passiren. Unterm 23sten August wurde ein Formular, nach welchen die Ausstände spezifiziret werden sollten, bekannt gemacht, mit einer Einleitung, worin der Kurfürst mit seinen Unterthanen die wahre Sprache des liebenden Vaters mit unartigen Kindern spricht, die er lieber durch Ueberzeugung, als durch Strenge bessern will. Er sagt darin:

„Der Zweck der gnädigsten Verordnung vom 28sten Jun. dieses Jahrs wegen Erhohlung des dritten Theils sämmtlicher Aerarialausstände war nicht allein die schleunige Beyschaffung einer ergiebigen Summe Geldes zur Deckung der dringendsten Staatsbedürfnisse: es sollte noch mehr dadurch erzielet werden. Man wollte besonders auch die Absicht damit erreichen, in Zukunft aus den Rechnungen alle unnütze und überflüßige Rubriken zu entfernen, das Rechnungswesen mehr zu vereinfachen, und die Unterthanen selbst auf die leichteste und billigste Art von einer Last, die nicht nur sie, sondern

meistens noch ihre Nachkommen drückt, zu befreyen. Niemand wird wohl die Regierung einer Härte beschuldigen, welche Ausstände einzubringen sucht, die im Gegensatze mit den höchstbeträchtlichen Summen, welche den Verunglückten jährlich nachgelassen worden, niemals hätten geduldet werden sollen. — Wenn nun aber diese Regierung zu einer Zeit, wo ein viele Jahre andauernder kostspieliger Krieg alle Staatskassen nothwendig erschöpfen mußte, den dritten Theil Ausstände sogleich fordert, wenn sie ihre Neigung, den Mindervermöglichen gegen Erlag des Uebrigen die Hälfte, oder das Drittheil gänzlich nachzulassen, öffentlich erkläret, und wenn sie sonst alle gütliche Modifikationen eintreten läßt: so scheint sie alles gethan zu haben, was billige Rücksichten auf die vorliegenden Umstände ihr vorschrieben." ꝛc. —

Unter solchen Umständen kann es nicht fehlen, daß die öffentlichen Zahlungen noch dann und wann stocken, und die Gehalte der Hof- und Staatsbedienten bald in längerm, bald kürzerm Rückstande bleiben; bis die Organisation der neuern und die Verbesserung der alten Staaten festen Fuß gewinnt, und die Gerechtigkeit und Vernunft, welche Maximilian Joseph allen Theilen seines Staatsgebäudes zur Grundlage giebt, ihre volle Wirkung thun. Diese muß seinem Volke das höchste Bürgerglück gewähren, wenn er in dem betretenen Wege nur standhaft bis zum Ziele fortschreitet.

VIII. Um die Verwaltung der Justiz zu vereinfachen und ihren Lauf zu befördern, wurde, nach einer kurf. Verordnung vom 5ten Novbr. vor. J. auch die Regierung zu Landshut aufgelöset, und die derselben untergeordnete Landgerichte sind theils dem kurf. Hofrath zu München, theils der Regierung zu Straubing zugetheilt worden. Der Hofrath und die übrigen Regierungen haben den Nahmen von Hofgerichten erhalten, deren für ganz Bayern, die Oberpfalz und Neuburg vier sind, nähmlich: das Hofgericht zu München, für das Oberland Bayerns; das zu Straubing, für das Unterland; zu Amberg für die Oberpfalz, und zu Neuburg, für das Herzogthum Neuburg. Diese vier Justiz-Tribunale sind in ganz gleichem Verhältnisse der obersten Justizstelle untergeordnet, an welche die Appellationen von ihnen ergehen.

Eine andere Verbesserung, welche wohl in mehrern teutschen Staaten, auch in — Obersachsen, eben so nothwendig seyn möchte, als in Bayern, ist die der Magistrats-Verfassung der Städte. Die darüber unterm 31sten Dezbr. v. J. ergangene Verordnung enthält meistens allgemeine, fast überall anwendbare Grundsätze dieses Zweiges der Staatsverwaltung, daher sie hier ganz folgt.

„Seiner kurf. Durchl. landesväterlichen Sorge sind die Gebrechen nicht entgangen, welche mit der Verwaltung des Gemeindewesens in den Städten und Märkten verbunden sind, und theils schon in der Natur ihrer innern Einrichtung liegen, theils aber durch gemißbrauchtes Herkommen und aus vernachläßigter Oberaufsicht entstanden *).

Sie bestehen vorzüglich darin, daß die Rechtspflege allenthalben unter dem administrativen Einflusse der Magistraten verwaltet wird, welche sich die nothwendigen Kenntniße des positiven Rechtes nicht verschaffen konnten; — daß die Polizey nicht als Mittel zu gemeinen Zwecken, sondern vielmehr als Schutzwehre staatsschädlicher Privatzwecke, und als eine Erträgnißquelle angesehen wird **); — daß endlich die öffentlichen Einkünfte großentheils durch überzählige Magistrate und Verwaltungen aufgezehrt, und ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen werden.

Das Wohl der bürgerlichen Gemeinden ist mit dem Wohle des ganzen Staates so enge verbunden, daß Se. kurf. Durchl. Ihren landesherrlichen Rechten, so wie Ihren für das Beste der Gemeinden tragenden Pflichten zu nahe treten müßten, wenn Höchstselbe das Recht, welches diese haben, ihre Obrigkeiten selbst zu wählen und vorzuschlagen, in eine völlige Exemtion

*) Wie viele teutsche Städte mögen sich nicht in demselben Falle befinden?

**) Wie mancher Leser dieses wird nicht hierbey denken: C'est tout comme chez nous! — Grade so, wie bey uns zu Hause!

derselben übergehen lassen würden. Den bürgerlichen Gemeinden selbst liegt am allermeisten daran, daß die Justiz unabhängig und unpartheyisch verwaltet, die Polizey nach gemeinnützigen Zwecken geordnet, und die übrigen Verwaltungszweige unter beständig höherer Aufsicht gut administrirt werden. Die Mittel dazu haben Se. kurf. Durchl. in reife Berathung gezogen, und bey den Magistraten der Haupt- und Regierungsstädte, ohne Ausnahme der hiesigen Residenzstadt, solche Einrichtungen zu treffen beschlossen, welche zu eben genannten Endzwecken führen, und mit den übrigen Regierungs-Grundsätzen in Uebereinstimmung stehen.

Es wird nun bestimmt verordnet, daß 1) die Justiz von den Magistraten unabhängig, nur allein von solchen Individuen verwaltet werden solle, welche der Rechte kundig, bey den kurf. Justizstellen geprüft, und von der General-Landesdirekzion verpflichtet seyn werden. In jeder der Haupt- und Regierungsstädte, darunter die Städte: München, Landshut, Ingolstadt, Straubing, Burghausen, Amberg und Neuburg gezählt werden, soll daher ein abgesondertes Stadtgericht gebildet, und mit demselben alle Gerichtszweige vereinigt werden. Die Zahl der hierzu erforderlichen Räthe wird von dem Umfange der vorkommenden Geschäfte vorzüglich abhangen; ihre Wahl bleibt die nähmliche, wie bey den übrigen Magistratspersonen, so ferne sie die obenhin unerläßlichen Bedingungen erfüllen.

2) Zur Besorgung der Polizey sind bereits in mehreren Hauptstädten besondere Anstalten getroffen, und eigene kurf. Direkzionen angeordnet, welche nur durch Konsolidirung aller Theile der Lokalpolizey ihre völlige Ausbildung erhalten können. Die Magistrate haben mit diesen Polizeyämtern auch die Polizey, welche bisher noch unter ihrer unmittelbaren Obsorge stand, zu vereinigen, und einen oder mehrere Kommissäre zu ernennen, welche in allen, die bürgerlichen Individuen betreffenden Angelegenheiten mitwirken können.

3) Dem eigentlichen Magistrate bleibt sohin die Besorgung aller allgemeinen Angelegenheiten, und die Verwaltung der Kammergefälle, dann der seiner Aufsicht untergebenen Kirchen und Stiftungen anvertraut.



Um aber hierin dem Magistrate, als verpflichteter Obrigkeit, das gebührende Ansehen zu verschaffen, ihn näher an die Regierung selbst zu knüpfen, und auf der andern Seite auch der bürgerlichen Gemeinde mehrere Garantie über die richtige Verwaltung des Gemeindewesens zu gewähren, soll der Magistrat nicht nur jährlich bey der General-Landesdirekzion ordentliche Rechnung stellen: sondern Se. kurf. Durchl. wollen demselben auch einen beständigen Kommissär beyordnen, dessen Bestimmung ist, sich von allen Verwaltungszweigen die genaueste Kenntniß zu verschaffen, auf Ordnung in denselben zu halten, und zu wachen, daß die Befehle der Regierung vollzogen, und nichts verfügt oder unternommen werde, was dem wahren Besten der Gemeinde, oder den allgemeinen Anordnungen zuwiderläuft. Dieser Kommissär hat bey dem Magistrate mit dem, seinem repräsentativen Charakter zukommenden Vorrange, allen Verhandlungen beyzuwohnen, von allen vorkommenden Gegenständen Einsicht zu nehmen, alle Beschlüsse des Magistrats durch seine Unterschrift zu bekräftigen, jene aber, welche er als unzulässig findet, soferne keine Gefahr auf dem Verzug haftet, so lange zu suspendiren, bis von der General-Landesdirekzion auf geschehene Rückfragen nähere Entschließung erfolget seyn wird.

Ueber die Magistratsverwaltungen in den übrigen Städten und Märkten, welche den Landgerichten größtentheils inklavirt sind, werden noch besondere Verfügungen getroffen werden, und es werden nur einstweilen die erwähnten Hauptgrundsätze zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht."

Wie man sagt sollen die Magistrate in kleinern Landstädten und Märkten gar aufhören, und zur Besorgung des Kammeral- und Rechnungswesens ein Stadt- oder Markt-Richter und zwey Assessoren, mit fixer Besoldung, angestellt werden.

Von einzelnen, die Landesverfassung der alten Staaten betreffenden Verordnungen sind noch zu bemerken: eine vom 23sten Aug. v. J. gegen Winkel-Agenten und unberechtigte Advokaten; eine vom 2ten Nov. wegen der Unterschriften und Taxen-Liquidationen der Prokuratoren und Advokaten, welche jeder eingereichten Schrift beygefügt werden sollen; eine General-Verordnung

wegen Nachsuchung der Veräußerungs-Konsense bey Lehengütern, vom 29sten Januar d. J. eine vortreffliche Instruktion an alle Gerichtsstellen über das Verfahren bey Gemeinheits-Abtheilungen und Kultur-Gegenständen, zur möglichsten Abkürzung der darüber entstehenden Prozesse, u. s. w.

IX. Die bayrische Regierung blieb auch darin ihrem großen Verbesserungs-Plane bis jetzt getreu, daß sie die Publizität als eines der wirksamsten Triebräder der Staatsmaschine anerkannte, und sie zur Belehrung der Unterthanen über die Zwecke und den Nutzen der Gesetze und landesherrlichen Befehle, und über schädliche Mißbräuche und Vorurtheile sowohl, als zur Ermunterung der Staatsbeamten in ihrer Dienstpflicht, durch Lob und Tadel, zweckmäßig benutzte. Das offizielle Regierungsblatt, worin der Landesvater sich gleichsam wöchentlich mit seinen Kindern über den Gang der Landeshaushaltung unterhält, wird nach demselben Plane noch fortgesetzt; — alles bisher in dieser Zeitung vom Fortgange der bayrischen Staatsverfassung Gesagte, ist ein Auszug daraus, der sich an die davon im vor. Jahrg. gegebnen Nachrichten *) unter jeder Rubrik anschließt. In diesem Blatte werden den um den Staat verdienten Beamten nach ihrem Tode Ehrendenkmahle gesetzt; bey Beförderungen ausgezeichneter Staatsdiener werden die Verdienste angezeigt, wodurch sie sich deren würdig gemacht haben, und dieses vom höchsten bis zum geringsten. So wurde am 27. Aug. v. J. der Gerichtsdiener-Knecht Joh. Baptist Straßberger zu Au öffentlich von der Gen. Landesdirektion belobt, und erhielt ein Geschenk von 30 Fl. weil er einen gefährlichen Verbrecher mit eigner Lebensgefahr zur Haft gebracht hatte. Mit besonderer Aufmerksamkeit geschieht dieses in Ansehung der Geistlichen, die sich die Volks-Aufklärung und Verbreitung ächter Religiosität, die im Rechtthun aus Liebe zu Gott und Menschen besteht, angelegen seyn lassen. So wurden unterm 28sten Januar d. J. von der Gen. Landesdirektion vier Seelsorger zugleich wegen ihres Eifers für die gute Sache durch eine öffentliche Bekanntmachung nahmentlich als Muster ihres Standes aufgestellt, davon der eine, der Pfarrer Franz Markus zu Herzhausen, durch eine am Xaverius-Feste gehaltene Predigt über die Nachfolge Christi bewirkte, daß zwey seit drey Jahren getrennte Eheleute sich wieder vereinigten. Diese Bekanntmachung war mit folgender Einleitung begleitet:

„Nach dem Schlusse des ersten Jahres, in welchem die für Einführung reiner Religionsbegriffe, und Verbannung des Aberglaubens, wie für Kultur und Industrie so wichtige Verordnung rücksichtlich der abgewürdigten Feyertage und Kreuzgänge zu wirken begann, giebt die kurfürstl. General-Landesdirektion der Majorität der bayerischen Geistlichkeit das rühmliche Zeugniß, daß dieselbe, unter Mitwirkung verschiedener rechtschaffenen und thätigen Beamten, sich eifrig und wirksam bestrebet habe, die Pflichten ihres Lehramts zu erfüllen, das Volk zu unterrichten und zum Gehorsame zu bewegen. In diesem edeln Kampfe gegen Vorurtheile, Unwissenheit und Nebenabsichten wurden selbst persönliche Verfolgungen ertragen, ohne der guten Sache untreu zu werden."

Auf gleiche Weise werden saumselige Beamten an ihre Pflichten erinnert, und um die von der Gen. Landesdirektion verlangten Berichte und Ausweise über Verwaltungs-Gegenstände im Regierungsblatt gemahnt. Und dieses geschieht so häufig, daß man leider! daraus schließen muß: daß ein Haupthinderniß der wirklichen Ausführung des von der Regierung beabsichteten und verordneten Guten in der unter der vorigen Regierung gewohnten Indolenz der meisten untergeordneten Staatsdiener liege, um sie keines bösen Willens zu beschuldigen. Die General-Landesdirektion bricht darüber bey einer solchen Erinnerung vom 5. März, die Dienstboten-Ordnung betreffend, in folgende rührende Klagen aus; indem sie es zugleich zur allgemeinen Pflicht der Beamten macht, über die geschehene Publikation und den

*) M. s. das Register des vor. Jahrg. dies. Ztg.

Erfolg einer jeden Verordnung Bericht zu erstatten.

„Ohnerachtet der deutlichen Weisung vom 9ten Dezember 1801, die Ehehaltenordnung betreffend, vermög welcher über die Befolgung dieser landesherrlichen Verordnung von den unmittelbaren und mittelbaren kurfürstl. Polizeybehörden, von letztern durch das kurf. Landgericht, in welchem selbe inkorporirt, als ihrer Obpolizey-Stelle, jedes Jahr bis ersten März sichtigste Anzeige geschehen solle, sind heute den 5ten März erst zwey Berichte*) von dem kurf. Landgerichte Rosenheim und dem kurf. Landgerichte Mamburg eingelaufen; aber auch diese zwey Berichte genügen der obersten Polizeystelle nicht. Sie beweisen vielmehr den verderblichen Schlendrian, daß sich die kurf. Beamte in keinem Falle thätig angelegen seyn lassen, daß die landesherrlichen Verordnungen befolgt werden, sondern sich höchstens mit einer oberflächlichen Publikation, und einer unzweckmäßigen Anzeige der meistens nachlässigen Gerichtsdiener begnügen. —

Daß sich ein Beamter die Mühe nehme, den ihm anvertrauten Unterthanen den landesväterlichen Zweck der Verordnungen zu erklären, gehört, wo nicht unter die unerhörten, wenigst unter die seltensten Fälle.

Um nun dieser allgemeinen Indolenz für die Zukunft Schranken zu setzen, so geschieht sämmtlichen kurf. unmittelbaren und mittelbaren Beamten der Auftrag, daß selbe, und zwar letztere durch das kurfürstl. Landgericht, in welchem selbe inkludirt sind, künftighin über die Befolgung jeder kurf. Verordnung d. dato derselben in Zeit drey Monaten ausführlich berichten: — daß selbe den Unterthanen auf die vorgeschriebene Art publizirt werden, worüber ein vom Beamten unterzeichnetes Protokoll zu halten, und einzusenden ist. — — Daß, und auf welche Art die Beamte sich haben angelegen seyn lassen, die Unterthanen von der Nothwendigkeit der Verordnung zur Erreichung des allgemeinen Staatszweckes, und folglich ihres eigenen Nutzens wegen, der durch Handlungen, welche dem Staatszwecke entgegen laufen, nicht dauerhaft gegründet wird, nach ihren Begriffen, die einem für das Wohl der ihm anvertrauten Unterthanen sorgsamen Beamten nicht unbekannt seyn dürfen, zu überzeugen. — Ob, und welche Pfarrer, von welchen einige bereits der unterzeichneten Stelle vortheilhaft bekannt worden sind, obwohl die betreffenden kurf. Beamte über die Erfüllung ihrer Hirtenpflicht nicht das mindeste angezeigt haben, hierzu pflichtschuldigst mitgewirkt haben. — Was diese gemeinschaftliche Bemühung der geistlichen und weltlichen Beamten für Folgen hatte. — Ob die landesherrliche Verordnung den bestimmten Zweck erreicht habe, oder wenn jene, unachtet der schuldigsten Mitwirkung der kurf. Beamten und Seelsorger die bezweckte Wirkung nicht hervorgebracht habe, welche örtliche Hindernisse obwalten, und auf welche Art selbe rechtlich weggeräumt werden können. So viel die obige Verordnung wegen den Dienstboten betrifft, haben die kurf. Beamte diesen Auftrag bis künftigen April zu vollziehen.

Wenn die ausführliche Anzeige an unterzeichnete Stelle in der bestimmten Zeitfrist nicht geschieht, wird das Präsidium auf der Stelle einen eigenen Boten auf Unkosten des säumigen Beamten abschicken, der so lange in Verwart stehen soll, bis selbem die verlangte Anzeige übergeben ist."

(Der Beschluß folgt nächstens.)

*) Zwey von Einhundert und sechs: denn so viel Gerichtsbezirke sind in Bayern allein, die Oberpfalz und Neuburg ungerechnet!



## Justiz-Sachen.

Straßburg. Es ist ein Kommissär des Wiener Hofs, Finanzrath Hopf, mit einem Beamten der Wiener Bank, hier angekommen, um in Ansehung der Verfälschungsaffaire der Wiener Banknoten, (m. s. das 7te St. S. 157. dies. Ztg.) die nöthigen Erkundigungen einzuziehen. Diese Sache hängt, wie man mit Bestimmtheit versichert, auf folgende Art zusammen. Da der kaiserl. Hof in Erfahrung gebracht hatte, und von Kaufleuten in Frankfurt, Leipzig ꝛc. unterrichtet war, daß eine große Anzahl falscher Banknoten in Zirkulazion sey, so war beschlossen worden, für 6 Millionen Gulden Bankzettel einzuwechseln, und zu verbren-

Digitized by Google

nen, und diese Operazion in der Folge fortzusetzen. Mehrere Personen in Wien wollten diesen Umstand benutzen, um für die besagte Summe falsche Banknotenzettel fabriziren zu lassen, und dieselben sodann den zu verbrennenden zu substituiren, wodurch sie in den Besitz der ächten Banknoten gekommen wären, die sie wieder in Umlauf bringen wollten. Da sie sich nicht getrauten, diese Verfälschung im Oesterreichischen und in Teutschland zu unternehmen, so beschlossen sie, die Fabrik hier zu errichten. Zu diesem Ende soll der Baron von Semin hierher gekommen seyn, und, außer den Stempeln und übrigen Werkzeugen, auch das zu der Operation nöthige Papier von Wien aus erhalten haben. Bekanntlich entdeckte der hiesige Kupferstecher, der die Planchen verfertigen sollte, die Sache der Polizey, die sodann die nöthigen Maaßregeln traf, um die Verfälscher bey der Begehung des Verbrechens zu überraschen, welches denn auch geschehen ist. Die hiesigen Hauptbeschuldigten sind der gedachte Baron von Semin und der Spezereyhändler Geiß, nebst einem Juden. Die Nahmen ihrer Mitschuldigen in Wien sind im Publikum noch nicht bekannt, doch sollen deren schon 42 verhaftet seyn. Der Wiener Hof, der durch den kais. Gesandten in Paris, Graf Kobenzl, und den franz. Botschafter in Wien, B. Champagny, von den Umständen dieser Verfälschung benachrichtigt wurde, behandelt diese Angelegenheit sehr ernsthaft. Der hier angekommene österreichische Kommissär soll dem Präfekten, B. Shee, als Beweis der Erkenntlichkeit des kaiserl. Hofs für seine Verwendung einen prächtigen brillantenen Ring überdracht haben. Dem Polizeykommissär, dessen Thätigkeit die Entdeckung dieser Verfälschung besonders zuzuschreiben ist, stellte er von Seiten des Wiener Hofs die Summe von 500 Louisd'or, und den Kupferstechern Haas und Müller, welche die Anzeige gemacht hatten, die Summe von 100 Louisd'or zu. Auch die Gensdamerie, die den erwähnten Baron Semin, der sich anfänglich dem gegen ihn erlassenen Verhaftsbefehl durch die Flucht entzogen hatte, arretirte, soll ansehnlich beschenkt worden seyn.



**Breslau.** Am 25sten Febr. geschah die Enthauptung des ungarischen Edelmanns von Troyer, der im vorigen Jahre bekanntlich seine Geliebte, Theresia Strommelin, in der Wohnung der Gräfin Lichtenau ermordet hatte *). Einige anwesende Aerzte experimentirten unmittelbar nach der Hinrichtung mit dem abgeschlagenen Haupte, und machten wichtige Erfahrungen. Man schrie ihm ins Ohr: „Tr.! Tr.! Kennst du mich!" Die Augen des Kopfes öffneten sich und die Sterne wendeten sich nach der Seite, woher der Schall kam. Man wendete sie gegen die Sonne, und die Augenlieder zuckten sehr stark. Man brachte einen Finger in den Mund, und er wurde gebissen. Man stieß einen Schaf-Trokar in das Hinterhaupt und die Muskeln des ganzen Gesichts verzerrten sich sogleich zum Ausdruck des höchsten Schmerzes. Alle diese und mehrere Erfahrungen, die in den ersten drey Minuten gemacht wurden, scheinen zu beweisen, daß Gefühl und Bewußtseyn die Hinrichtung überdaure. — Der Doktor Wendt soll sich jetzt mit einer Abhandlung beschäftigen, in welcher er darzuthun sucht, daß die Enthauptung eine der grausamsten Tödtungs-Methoden sey.

Der berühmte Anatomiker Dr. Sömmering hat dieses schon 1801. behauptet, aus physiologischen Gründen sowohl, als aus gemachten Beobachtungen, (m. s. dies. Nat. Ztg. 1801. S. 305.) und das Hängen für die gelindeste Todesart erklärt.

## Hülfs-Anstalten.

**Leipzig.** Hier wird nunmehr das Armenwesen eine durchaus verbesserte Einrichtung — vorzüglich durch die menschenfreundliche Thätigkeit des Hofrath Dr. Einert, erhalten. Die darüber vom Magistrat erlassene Bekanntmachung enthält so wichtige

*) M. s. die Nat. Ztg. vor. Jahrg. St. 18. wo diese Geschichte umständlich erzählt ist.

(Hierzu eine Beylage.)

Winke für andere Ortsobrigkeiten, welche oft, bey hinreichenden Quellen zur Versorgung der Armen, dieses Zweckes verfehlen, weil sie die rechten Maaßregeln dazu nicht anwenden, daß sie hier ganz abgedruckt zu werden verdient:

„Die täglich zunehmende Theurung aller Lebensbedürfnisse, und dadurch erschwerte Möglichkeit, auch bey den angestrengtesten Bemühungen der Obrigkeit, der Betteley gänzlich zu steuern, hat eine Anzahl patriotischer hiesiger Einwohner veranlaßt, sich mit Uns, dem Magistrat hiesiger Stadt, unter der Leitung des Hrn. Hofrath Dr. Einerts, zu einem Versuche zu vereinen: ob nicht durch gemeinschaftliche Bemühungen die Quellen der Betteley verstopft werden könnten; indem sie sich durch zahlreiche Beyspiele anderer Städte überzeugt, daß nur durch die von einer beträchtlichen Zahl von Mitbürgern persönlich unternommene Aufsuchung der Bedürfnisse des Armen in seiner Wohnung, demselben der Vorwand des Bettelns wirksam benommen werden könne.

Diese Gesellschaft, welche aus folgenden Personen besteht:

Mag. Berggold, Dr. Funkler, Dr. Gehler, Dr. Volkmann, *Dufour Feronce*, Kammerrath Frege, Baumeister Hansen sen., Baumeister Hansen jun., Förster, Gruner, Kraft jun., Hauptmann Kreller, Hauptmann Lattermann, Limburger sen., Lippold, Baumeister Loth, Lücke, Ploß, S. Schröter, Stoll,

hat diesen ihren gemeinnützigen Zweck und die Mittel zu dessen vollständiger Erreichung Uns zur Genehmigung vorgelegt; und es haben sich die letztgenannten zwölf Herren erboten, unter Beystand einer hinlänglich großen Zahl aus dem Mittel der Bürgerschaft gewählter Personen, die Stadt nach einer unter sich verabredeten Eintheilung in Distrikte, nach Maaßgabe der Viertel, Haus vor Haus, durchzugehen und die Zahl der Armen, nebst ihren Bedürfnissen, zu verzeichnen. Da Wir nun die edlen Absichten dieses Armen-Kollegiums nach allen Kräften zu befördern, und solches zu dem Uns angezeigten Geschäfte, Kraft dieses, zu autorisiren, auch durch Mitwirkung der bereits vorhandenen milden Stiftungen, insonderheit durch Anwendung der in Unserm Allmosenamte vorhandenen Fonds und dazu bestimmten Sammlungen, zu unterstützen gesonnen sind: so machen Wir solches nicht nur hierdurch bekannt, sondern weisen auch alle, Unsrer Gerichtsbarkeit untergebene Einwohner dieser Stadt Obrigkeitswegen an, gedachtes Kollegium durch ihre thätige Mitwirkung zu unterstützen; insonderheit die Hausbesitzer, oder wer sonst Kenntniß der Armen hat, solche richtig anzuzeigen; die Armen selbst aber, bey Vermeidung ernstlicher Ahndung, nicht durch unwahre Aussagen die untersuchenden Armenpfleger zu hintergehen: Wie Wir Uns denn zu den bekannten guten Meinungen Unsrer Bürger versehen, daß sie dieses ihnen selbst so vortheilhafte Unternehmen, an dem sie durch Zuziehung so vieler aus ihrem Mittel, einen ehrenvollen Antheil nehmen werden, auf alle mögliche Art befördern, und die von Seiten des Kollegium selbst an sie künftig ergehenden Aufforderungen nach allen Kräften begünstigen werden; wogegen letzteres dem Publikum über die Fortschritte der Anstalt, so wie über die Verwendung der ihm anvertrauten Gaben, von Zeit zu Zeit ausführliche Nachricht und Rechnung ertheilen wird. Leipzig, den 9ten Febr. 1803.

Der Rath zu Leipzig.“

Auch hat der Rath ein zur Gründung und Unterhaltung guter Armenversorgungs-Anstalten nothwendiges Hülfsmittel, die Publizität, schon zu diesem Zwecke angewandt; indem er über das, was die bestehenden, zum Theil vortreflichen Hülfsanstalten, wie das Georgenhaus, das Arbeitshaus, die Freyschule, im vorigen Jahre geleistet haben, dem Publikum öffentlich Rechenschaft gegeben hat.

---

## Klopstocks Beerdigung *).

Die beyden Städte Hamburg und Altona hatten sich vereinigt, den Ueberrest des Verewigten der mütterlichen Erde mit den Ehrenbezeigungen zu übergeben, die der edle Sänger von der teutschen Nation verdient hatte, deren allgemeine Gesinnung die Einwohner dieser Städte dadurch ausdrückten. Sie feyerten dieses Trauerfest mit fürstlicher Pracht: aber noch kein Fürst wurde so begraben; denn hier that die Achtung des persönlichen Verdienstes freywillig, was dort das Herkommen nach Standes Gebühr verordnet.

Am 22sten März, am ersten Morgen des eingetretenen Frühlings, bey dem heitersten, von keiner Wolke verhülltem Himmel, versammelten sich vor dem Sterbehause in Hamburg um 10 Uhr ein zahlreiches Gefolge von mehr als 70 Kutschen. Das am niedersächsischen Kreise residirende diplomatische Korps, Mitglieder des Senats, des geistlichen Ministerium, die Lehrer des Gymnasium und des Johanneum, Gelehrte, Kaufleute und andere angesehene Bürger der Republik Hamburg machten das ehrwürdige Gefolge aus. Unter Vortritt und Bedeckung einer vom Senat gesandten Ehrenwache von Infanterie und Kavallerie, folgte dieser Wagenzug dem mit vier Pferden bespanntem Leichenwagen, auf welchem der einfache Sarg stand, zum Millern Thor hinaus, feyerlich langsam nach Altona, und kam um 12 Uhr vor dem Thor an. Als die Prozession auf dem Boden des Landes eintraf, dessen Bürger der große Mann fast ein halbes Jahrhundert war, näherten sich vier Ehrenbegleiter dem Sarge, und blieben demselben, mit entblößten Haupte zur Seite, bis er in den vaterländischen Boden versenkt war. Einer von ihnen, der kön. dän. Etatsrath Lawätz gieng am Thor an den Trauerwagen der Verwandten, um ihnen anzuzeigen, daß seine Mitbürger sich an den ehrwürdigen Zug anzuschließen versammelt wären. Dieses geschah in folgender Ordnung. Eine Eskorte Husaren eröffnete den Zug, dann folgten zwey Marschälle zu Wagen und ein Geleite von 45 Kutschen, mit mehrern Mitgliedern des Senats und den angesehensten Bürgern und Einwohnern der Stadt; darunter die berühmten Gelehrten Unzer, Wollstein und von Gerstenberg, der berühmte General Dümouriez, der General Beckford, der Irländer Sir Hamilton Rowan und andere Männer von Verdienst und Würde. Im letzten mit 4 Pferden bespannten Wagen fuhren Se. Exzellenz der Geh. Rath von Stemann, Oberpräsident der Stadt, und der erste Bürgermeister Etatsrath Gähler. Vor den Leichenwagen traten 8 Marschälle mit Stäben, und zwischen ihnen giengen drey weiß in antikem Kostüm gekleidete, mit Eichenlaub und weißen Rosen gekränzte junge Damen, welche Rosen- Myrthen- und Lorberkränze trugen. Eine Ehrenwache von 30 Mann war längst dem Zuge vertheilt. Wie derselbe sich der Hauptwache näherte, trat die ganze Wache ins Gewehr, und eine schöne Trauermusik von gedämpften Hörnern ertönte, bis er vorüber war. Alle Glocken der Stadt läuteten, Trauerflaggen wehten von den Schiffen im Hafen. Viele Frauenzimmer der gebildeten Klasse unter den zahlreichen Zuschauern waren in Trauer gekleidet. So gieng der Zug nach dem zur Stadt gehörigen und unmittelbar an dieselbe gränzenden Dorfe Ottensen, wo dem unsterblichen Dichter neben seiner 1758. verstorbenen ersten Gattin, unter einer herrlichen Linde das Grab bereitet war. Bey der Ankunft des Zuges ertönte eine Trauermusik von Blase-Instrumenten unter der Linde. Das Gefolge betrat zuerst die Kirche, der Sarg ward vom Wagen gehoben und von den Hamburger reitenden Dienern, begleitet von den Marschällen und Ehrenbegleitern, hineingetragen und vor dem Altar nieder gesetzt, den das Trauergefolge umgab. Der

*) Die zu Anfang dieses Blattes befindliche kurze Anzeige von Klopstocks Tode war schon abgedruckt, als ich im Hamburger Korrespondenten Nr. 47. die Data zu obiger Beschreibung seines Begräbnisses fand. Ich widme ihr diesen Platz: weil die Beyspiele von so feyerlicher Anerkennung des persönlichen Verdienstes und menschlichen Werthes in unserm, in so viele bürgerliche Gesellschaften zersplittertem teutschen Vaterlande sehr selten sind. D. H.

Domherr Dr. Meyer aus Hamburg legte einen aufgeschlagenen Messias auf den Sarg, ein Jüngling aus dem Gefolge bedeckte das Buch mit einem Lorbeerkranze und die drey Begleiterinnen hefteten die ihrigen an den Sarg; indessen die musikalische Todtenfeyer von mehr als hundert Tonkünstlern, Liebhabern und weißgekleideten Musikfreundinnen, mit der 3ten und 4ten Strophe des Klopstockischen Vaterunser begann, welchem mehrere Stücke aus seinem Heilig, seinen geistlichen Liedern, von Graun, Schwenke und Romberg komponirt, und aus Mozarts Trauerkantate folgten. Während einer Pause der Musik trat Dr. Meyer an den Sarg, sprach einige rührende schöne Worte zu der tief gerührten Versammlung, nahm das Buch herab, und las aus dem 12ten Gesange die Schilderung des Todes der zärtlichen Maria, Lazarus Schwester; — tröstende, herzerhebende Bilder des Todes und der Unsterblichkeit, welche den frommen Dichter auf seinem Sterbelager umschwebten, hohe Gedanken der Religion, mit welchen seine Seele von der Erde schied. Dann erhob die Musik wieder feyerliche Klagetöne, und unter dem beruhigendem Gesange: Auferstehn, ja auferstehn wirst du, mein Staub, nach kurzer Ruh! ꝛc. trug man die Leiche an ihre Ruhestätte unter der Linde, und senkte sie ins Grab. Die drey Jungfrauen streuten Blumen, die Erstlinge des Frühlings, auf den Sarg; Wollstein, einer der Ehrenbegleiter, legte ein Lied darauf, das Unger seinem Klopstock sang und es unter der Linde des Barden gedruckt austheilte. Die mütterliche Erde bedeckte nun den Rest des Edlen, der so starb wie er lebte, eine Zierde seiner Nation und seines Zeitalters und des Menschengeschlechts.

## Vermischte Nachrichten.

Noch einen seiner Edlen verlor Teutschland am 5ten März. Der Reichsfreyherr Sigmund von Bibra, Probst zu St. Peter und erster Geheimer Rath des Erbprinzen von Nassau-Oranien und reg. Fürsten zu Fuld, starb an einer noch nicht 14tägigen Brustkrankheit. Dem Fuldischen Lande ist



er unvergeßlich durch seine Thätigkeit für wahre Aufklärung und Menschenwohl unter den beyden letzten Regierungen, und in der teutschen Literärgeschichte erwarb er sich einen ehrenvollen Platz dadurch, daß er das einst beliebte Journal von und für Teutschland von Bedrückungen selbstsüchtiger Politik rettete und es unter seinem Nahmen fortsetzte, — daß er, als katholischer Priester, bischöflicher Staatsdiener und teutscher Reichsritter, es sich zur Ehre anrechnete, ein nützliches Journal herauszugeben. Mit ihm verliert Fuld schöne Hoffnungen der Zukunft, da ihn der neue Fürst, mit dem Zutrauen, das er verdiente, an die Spitze der Geschäfte gestellt hatte. Wer ihn näher kannte, beweint in ihm den Verlust eines ächten teutschen Biedermannes, eines redlichen Freundes und frohen Gesellschafters, wie es wenige giebt. Sanft ruhe die Asche des Seligen!

---

Unlängst starb in München die Oberst-hofmeisterin, Marie Leopoldine, Baronin von Segesser, geborne von Ruepp. Sie hinterließ ein merkwürdiges, eigenhändiges Testament, das ihr den Nahmen einer Edlen verbürgt. Vor allem schrieb sie, sollen wegen jetziger harter Zeit alle meine in verschiedenen Gerichten entlegene Unterthanen, nach dem Hoffuß gerechnet, Legate bekommen ꝛc. Ein ganzer Hof erhält 1000 Fl., ein halber 500, ein Viertelhof 250 Fl. ꝛc. jeder Häusler aber 50 Fl. Eine Halbbäurin zu Aschau, die ihre Abgaben immer am richtigsten bezahlte, erhält 1000 Fl. außer ihrem Antheile. Ueberdieß sind allen Unterthanen die Rückstände, und die Hälfte an Unterthanskapitalien nachgelassen, deswegen dürfen aber in Zukunft die Landemien nicht vergrößert werden. Jeder Verwalter erhält 50 Fl. Wenn ein oder der andre Unterthan kein guter Wirth ist, so erhält er, so lange bis er sich bessert, nur die Interessen des Legates. Zur Aufrichtung eines öden Hofes zu Feldkirchen sind 2000 Fl. angewiesen ꝛc. Das heißt doch wohl ein Gedächtniß im Segen zurücklassen?

---

Der Schultheiß Nikolaus Müller zu Wipfeld im Wirzburgischen, bekannt durch seine ökonomischen Schriften, und besonders

durch seine Einquartierungs-Tabellen, hat wegen seiner, den k. k. Truppen bey ihrem Uebergang über den Mayn im J. 1796. geleisteten Dienste, auf ausdrückliche Empfehlung Sr. königl. Hoheit, des Erzherzogs Karl, von Sr. kaiserl. Majestät die große bürgerliche Ehrenmedaille mit der Erlaubniß, sie zu tragen, erhalten.

---

Schlesien. Den 20sten Januar 1803 gieng ein gewisser Heppach — Pavre honteux aus dem Kreuzburgschen Armenhause — nach Schmard, eine kleine Meile von da Bothschaft. Er trat unterweges ein, trank ein halb Quartierel Branntwein und nahm sich noch anderthalb Quartierel in einem Fläschchen in der Tasche mit, um sich nach seinem irrigen Wahn damit vor der strengen Kälte zu schützen; er mochte aber das Fläschchen zu oft zur Hand genommen haben. Man fand ihn am Wege sitzend und erfroren. Ein Handelsjude, Nahmens Hirschel Proskauer, von Kreutzburg, gieng eben diesen Weg zwey Stunden später, und fand ihn. Zwey Bauern, die er aber nicht kannte, fuhren gefühllos vorbey; er aber eilte nach Schmard und forderte den Kretschmer und Schmidt auf, ihm Pferde zu geben, den Verunglückten noch, wo möglich, zu retten: allein beyde wollten es nicht thun. In dieser Verlegenheit kam der Sohn des reitenten Försters Hoffmann aus Bürtulschitz gefahren, der sich denn gleich dazu bereden ließ. Sie fuhren beyde hin, luden den Unglücklichen auf, und brachten ihn um 11 Uhr Vormittags ins Armenhaus. Sogleich ließ der Inspektor den Erfrornen in einen temperirten Saal bringen, Doktor und Wundarzt holen, und alle bey Erfrornen von denselben verordneten Mittel anwenden, aber vergeblich. Zu mehrerer Vorsicht wurde der Erfrorne Abends in die Krankenstube gelegt und über Nacht darin gelassen, aber auf den Morgen erklärten ihn die Aerzte für todt. Er wurde in die Todtenkammer gebracht, daselbst genau beobachtet, und da er nicht zu sich kam, den 4ten Tag begraben. Trauriges Ende eines nicht unmerkwürdigen Menschen, gegen dessen Unglück ein Jude mehr Gefühl hatte, als einige Christen. Er war im 7jährigen Kriege Adjutant bey einem großen General, und nicht ohne Verdienste; er wurde auch dafür durch einen Ober-Salz-Inspektor-Posten in Westpreußen belohnt: allein er machte in diesem einen übertriebenen Aufwand, vernachlässigte dabey seinen Dienst, überließ sich in seinem Leichtsinne dem Trunk, und untergrub dadurch seinen Wohlstand. In dieser Verlegenheit vereinigte er sich mit einem ihm untergeordneten Salz Faktor und machte einen Defekt von 12, wie er aber selbst sagte, von 14000 Rthlr. Die natürliche Folge davon war Festungsstrafe. Nachdem er diese überstanden, wurde er aus Kalisch in das hiesige königl. Armenhaus geschickt, wo er 5 Jahre gelebt, und sich bisweilen mit Bothgehen etwas verdient hat. Sein Tod entsprach seinen Wünschen; denn er äußerte mehrmals gegen seine Stuben-Kameraden, im Mißmuthe über seine Lage: daß ihn doch schon der T — einmal holen, oder der Schlag unterweges treffen möchte, und wahrscheinlich traf das letzte ein; denn da er vom Schlitten gehoben wurde, fand man die eine Seite, auf welcher ihm das Auge ausgestochen war, blau und erstarrt, die andere Seite aber natürlich und noch geschmeidig.

---

Diese seit 1796. unter demselben Titel fortgesetzte **National-Zeitung der Teutschen** ist auf allen Postämtern und Zeitungs-Expeditionen **wöchentlich**, und in allen Buchhandlungen **monatlich** in broschirten Heften zu haben. Der Preis eines Jahrganges (von 72 Bogen mit vollständigem Register) ist hier und in den Buchhandlungen 2 Thlr. Conv. G. (3 Fl. 36 Kr. rhn.); an entfernten Orten kostet sie, nach der Billigkeit der Postämter — etwas mehr. Geschlossene Jahrgänge sind bey der unterzeichneten Buchhandlung noch vollständig zu haben.

Gotha. **Die Beckersche Buchhandlung.**

# National-Zeitung der Teutschen.

14tes Stück, den 7ten April 1803.


## Hülfs-Anstalten.

Gotha. Am 27sten März wurde hier ein neues Krankenhaus durch eine feyerliche Gottesverehrung eingeweihet, dessen Stiftung ein Werk der reinsten Menschenliebe, und dessen Einrichtung ein würdiges Denkmahl dieser Tugend ist, welches Zweifler an derselben nur sehen dürfen, um sich zu überzeugen, daß sie nicht von der Erde entflohen sey. Dieses Genesungshaus *) ist, so weit es das Lokal gestattete, nach dem Muster des Bambergischen eingerichtet, jedoch vorläufig nur auf 10 Personen, und daher mit dem Vorzuge, daß für jeden Kranken ein eignes Zimmer, zum Theil mit einer Nebenkammer, bestimmt ist. Die Zimmer sind geräumig und hoch genug, haben freye Aussicht in Gärten und Felder, und sind mit allen zu einer verständigen Pflege erforderlichen Bedürfnissen und Geräthschaften — alles höchst reinlich und zweckmäßig, versehen. Eine Garderobbe mit hinlänglichen Kleidungsstücken und Wäsche, deren Wechsel oft so viel zur Genesung beträgt, ist im Vorzimmer. Bey jedem Bett ist ein Klingelzug angebracht, der ins Zimmer des Wärters geht, und durch einen sinnreich ausgedachten Mechanismus, wenn er angezogen wird, die Nummer des Zimmers und Bettes, in welchem die Hülfe verlangt wird, sichtbar macht. Neben dem Bett hängt eine Tafel, worauf die Zeit, da der Kranke Arzeneyen und andere Hülfsmittel empfangen muß, die Art und Quantität der Kost u. s. w. vom Arzte vorgeschrieben wird; auch ein Thermometer zur Bestimmung der Wärme des Zimmers. Zur Bereitung der Speisen ist in der Küche ein nach Rumfordischer Art gebauter Sparr-Heerd, und für den Winter ein Kochofen, der zugleich das Zimmer des Hausverwalters heitzet. Für die Genesenden ist ein großes, durch sein schönes Aeußere die Aufheiterung des Gemüths beförderndes Zimmer, mit einem Ausgange in einen neu angelegten, von einigen mehr als hundertjährigen Linden beschatteten Lustgarten, in welchen ein vorher ganz wüster Schuttplatz umgeschaffen worden. Ein großer daran stoßender Küchen- und Baumgarten kann zu weitern Spaziergängen und nützlicher Bewegung durch Gartenarbeiten dienen. Eine kleine zweckmäßige Sammlung lehrreicher Volksschriften wird noch angeschafft werden, um bey Genesenden, die das Zimmer hüten müssen, auch auf die Besserung des Gemüths zu wirken.

Diese schöne Stiftung verdankt die Stadt einer edeln Seele, welche die Leser dieses Blattes schon oft ungekannt gesegnet haben, wenn sie sich an den Verzeichnissen von mir gesammelter Wohlthaten für ausgezeichnet Unglückliche ergötzten, und unzählige Thränen der leidenden Menschheit wurden ganz im Verborgenen von der Hand getrocknet, die dieses Haus der Hülfe und des Trostes

*) Der Mensch hat ein besseres Gedächtniß für Leiden und Noth, als für Rettung und Freude. Darum benennt man auch die Hülfsanstalten gemeiniglich nach der Noth, nicht nach der Hülfe. Richtiger und — dankbarer wäre es zu sagen: Genesungshaus, Unterstützungshaus, Verstandshaus — statt Kranken-, Armen-, und Tollhaus ꝛc.

baute, und mit einem ansehnlichen Fond zur Unterhaltung ausstattete. Da sich nun dieses Werk der christlichen Menschenliebe doch nicht verbergen kann: so hoffe ich, die edle Bescheidenheit der Stifterin werde es mir verzeihen, daß ich sie nenne. Es ist die Hochwohlgebohrne Freyin Luise Friederike von Frankenberg, welche auch auf ihren Gütern in Ostpreußen die Leibeigenschaft aufgehoben hat. Die Vorsehung legt doch zuweilen ihren Segen in Hände, die ein Herz beseelt, das sich zum Ausspenden berufen fühlt.

Zur Ausmeublirung und Herstellung der Garderobbe wurde ein von dem berühmten hiesigen Leibarzt und Schriftsteller Sulzer zu einer Krankenstiftung hinterlassenes Legat von 800 Rthlr. mit verwendet, wozu dessen würdige Söhne und Erben den Betrag der Zinsen, vom Sterbetage des Seligen an, hinzufügten.

Unser durchl. Landesvater hat diese Hülfsanstalt durch Ueberlassung des Lokals und andere Begünstigungen unterstützt und nun auch einen eignen Seelsorger, den jedesmaligen Kollaborator des hiesigen geistlichen Ministerium, jetzt den als Schriftsteller bekannten Hrn. Richter, Lehrer am Gymnasium, dabey angestellt, die Kranken mit dem Troste der Religion aufzurichten. Die Einführung desselben geschah, zugleich mit der Einweihung der Anstalt selbst, am Sonntage Judica, durch den Hrn. Generalsuperintendent Dr. Löffler, mit einer von Gesängen bey den Abtheilungen unterbrochenen zweckmäßigen Rede, wie man sie von ihm gewohnt ist. Vorher sprach Hr. Richter ein innigst rührendes Gebet aus dem Herzen zum Herzen. Die Augen aller Anwesenden flossen von Thränen über, in dem Gefühl der Würde der Menschheit, das der Anblick edler Handlungen der Bruderliebe erweckt.

Für die ganze Herstellung der Anstalt in ihrer Vollkommenheit hat sich der hiesige Hr. Geh. Rath und Kanzler Reichsfreyherr von Zedlitz mit außerordentlicher Theilnahme verwendet, und unter dessen Leitung verdankt sie ihren guten Erfolg vorzüglich der uneigennützigen Thätigkeit des hiesigen Almosen-Kassirers, Hrn. Schönau. Die ärztlichen Einrichtungen hat der hiesige praktischer Arzt Hr. Dr. Dorl besorgt, der als dabey angestellter Arzt das Haus täglich ein, auch zweymal besucht.

## Ein fröhliches Kinderfest zu Berlin.

Am 17ten Februar hatte der Hofmarschall von Massow in Berlin eine Kindermaskerade veranstaltet, welche nicht bloß durch allgemeine Fröhlichkeit, sondern auch durch eine Menge geist- und geschmackvoller Ideen sich auszeichnete. Der König, die beyden Königinnen, sammt allen Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses waren gegenwärtig, und man weiß schon längst, daß sie Alle, indem sie einer Versammlung Glanz und Würde leihen, die Freude nicht daraus verscheuchen. Außer dem königl. Hause waren nur noch die Eltern der kleinen Masken eingeladen, theils um den Raum nicht zu sehr zu verengen, theils weil man zum Tanzen diesmal keiner Erwachsenen bedurfte. Das schöne Haus des Hrn. von Massow unter den Linden, welches ohnehin zum Empfange einer ansehnlichen Gesellschaft vortreflich geeignet ist, war noch besonders für diesen Tag sehr zweckmäßig eingerichtet und dekorirt. In dem großen Saale hatte man eine Menge Sopha's und Stühle so geordnet, daß sie einige Ellen von der Wand eine Linie formirten, hinter welcher die Herren stehen konnten; die Sitze waren für die Damen bestimmt, und der mittlere große Raum zum Herumtummeln für die Kinder. Dieses große und durch die bunte Menge geschmückte und eingefaßte Viereck war nur an einer Seite, nähmlich nach der Thüre zu, geöffnet; damit aber auch von dorther die herandrängenden Zuschauer den Platz nicht verengen möchten, wurde eine undurchdringliche Barriere von einem seidenen Bande

*) Diese wahrhaft erbauliche Gottesverehrung wird, mit einer Nachricht von der Stiftung und Beschaffenheit des Krankenhauses, nächstens gedruckt erscheinen, unter dem Titel: Das Krankenhaus und dessen Einweihung am Sonntage Judica, 1803. und zum Besten der hiesigen Freyschule um 3 ggl. verkauft werden.

gemacht, welches von Distanz zu Distanz die schönen Damen zwischen den Fingern, und so sich selbst gefangen hielten. — Die der Thüre gegenüber stehende schmale Seite des Viereckes war für die königl. Personen bestimmt. — Als die allgeliebte Königin in den Saal trat, und also das Fest begann, ließ noch keine von den kleinen Masken sich sehen: aber so bald sie sich auf ihren Stuhl niederließ, kroch unter demselben ein kleiner Amor hervor (es war der 4jährige Sohn des Hrn. von Massow) und überreichte ihr einen Pfeil, auf welchem geschrieben stand:

De vos yeux dans tous nos coeurs.

Jetzt fiengen sogleich von allen Seiten die kleinen Masken an zu wimmeln, und vor der Königin herum zu gaukeln. Die eigenen Kinder derselben wären sehr einfach als Matrosen gekleidet. Die Kinder des Erbprinzen von Oranien hatte man sehr interessant nach einem Familiengemählde von Vandyk kostümirt, welches im kön. Schlosse hängt. Es erschienen zwey niedliche Gärtnerinnen (Töchter des Grafen von Reuß und des Ministers von Buchholz), welche Blumen überreichten; ein Gärtner folgte mit einem ganzen Schubkarren voll Blumentöpfe (der Sohn des Ministers von Reck), der seine Blumen lustig abschnitt und vertheilte. — Eine artige Savoyardin mit einer Zauberlaterne (Fräulein v. Massow) ließ in derselben die transparenten Worte sehen: *Vive le roi et la reine!* Sie überreichte der Königin einen Apfel mit den Worten: pauvre Savoyarde n'a qu'une pomme à Vous offrir. Aber der Apfel enthielt doch noch etwas, was man nur selten in Aepfeln findet, nähmlich folgende Verse:

Cette pomme est le fruit dont la fable et
l'histoire
Depuis des siècles entiers ont gardé la mémoire.
Si je la mets à Vos genoux,
C'est que de tant d'attraits les dieux Vous ont
orné,
Qu'Adam l'auroit prise de Vous,
Et Paris Vous l'auroit donné.

Harlekin und Harlekinette hüpften herbey (Komtesse Hatzfeld und ein junger v. Hüner-bein), die, auch ohne zu sprechen, ihre Rollen allerliebst spielten. — Ein Bacchus auf seinem Fasse (Sohn des liefländischen Landraths von Löwenstern), wälzte sich gemüthlich heran, und bot der Königin eine Traube, von einem Bande umwunden, auf welchem ihr Lob zu lesen war.

Ruhm, Tugend und Liebe (drey Kinder des Kollegienraths von Kotzebue) näherten sich der Königin, indem der Ruhm ein Band, welches über seine Tuba hieng, ihr darbot, und mit der andern Hand einen Lorbeerkranz mit Rosen umwunden ihr aufzusetzen bemüht war. Das Blatt enthielt eine Szene des Inhalts: daß die Königin den Rhein durch Tugend und Liebe an sich fessele.

Ein Bauer und zwey allerliebste Bäuerinnen von der Insel Seeland (Sohn und Tochter des dänischen Ministers Grafen Bandissin und Tochter des Geh. Ober-Finanzraths von Hagen) hüpften herbey, und tanzten ein ihren Rollen angemessenes pas de trois mit außerordentlicher Leichtigkeit und Gefälligkeit. — Eine Klingel in der Ferne verkündigte die Fußbothenpost (auch ein Sohn des dänischen Ministers), welcher der Königin einen Brief brachte, der die Empfindungen, die der Gegenstand unwillkührlich einflößt, in französischer Sprache auszudrücken suchte. — Der Fußbothe wurde von zwey Morlacken abgelöst (Komtesse Kayserling und Sohn des Ministers Grafen von Haugwitz, welche ein sehr niedliches pas de deux tanzten. — Kaum hatten sie geendet, als ein russischer Kourier erschien (Tochter des russischen Ministers von Alopeus), vor die Königin trat, auf russische Art ihr seine Ehrerbietung bezeigte, ein Futteral übergab, und aus seiner Kouriertasche einen Brief hinzufügte. Das Futteral enthielt einen neuen, sehr schönen Kupferstich von dem vortreflichen Kaiser Alexander zu Pferde; seitwärts schwebt ein Adler, der einen Kranz im Schnabel hält. Hierauf bezieht sich ein kleines Gedicht, welches den Inhalt des Briefes ausmachte.

Ein Zwerg aus der Donau-Nymphe (Sohn des hannöverischen Ministers Baron Rheden), und Larifari nebst der Jungfer Salome (Komtesse Arnim, nebst ihrem

Bruder), aus derselben Oper, wären sehr glücklich in Erreichung ihrer drolligen Vorbilder. —

Ein Russe und eine Russin (Kinder des liefländischen Landraths von Löwenstern) brachten der Königin folgenden Vers:

Meinst Du, der Ruf von Deiner Tugend werde
Durch Deine Weichsel oder Niemel beschränkt? —
Es ist kein Plätzchen auch auf fremder Erde,
Wo man nicht Deiner liebevoll gedenkt.

Kaum hätten wir am fernen Pol vernommen,
Wie unsern Alexander Du entzückt:
So eilten wir durch Eis und Schnee zu kommen,
Und kehren fröhlich heim — wir haben Dich erblickt!

Eine Jäger-Quadrille (zwey Komtessen Henckel, Komtesse Molk, Fräulein Marwitz, und zwey v. Marwitz, v. Rheden, v. Karisien) zog einmal im Saale umher, entledigte sich dann der Gewehre, und tanzte eine geschmackvolle Quadrille.

Doch bald wurde die Aufmerksamkeit besonders gefesselt durch einen Triumphzug, der, von einem Marsche begleitet, nahte. Es waren die gefangenen Kinder des Sultan Tippoo, welche, nach der Eroberung von Seringapatnam durch die Engländer, von dem Major Allen aus dem Pallaste des Ueberwundenen geholt, und vor den englischen General Baird geführt wurden. Der Major Allen an der Spitze, in englischer Uniform (ein junger v. Parceval), zwey Oberbeamte des Sultan (Prinz Wilhelm Radzivil und Rose, eine Engländerin, jedes 6 Jahre alt), Tippo's Söhne (Prinz Ferdinand Radzivil und dessen jüngste Schwester, 5 und 3½ Jahre alt), des Sultans älteste Tochter (Fräulein Reede, Tochter des vormaligen holländischen Ministers), drey jüngere Töchter (Fräulein Engeström, Tochter des schwedischen Ministers, Fräul. Parceval und Sartori). Vier Seapoys von Tippoo's Leibwache (ein junger Graf Reuß, von Engeström, von Chlapowsky, von Sartori.

Dieser Zug, bey dessen Anblick man nicht wußte, ob man Pracht und Geschmack, oder die große Lieblichkeit der Kinder mehr bewundern sollte, gieng zweymal im Saale herum, und ordnete sich dann im Hintergrunde, dem Sitze der Königin gegenüber. Aus ihm schwebten nunmehr die oben genannten drey jüngern Töchter hervor, und tanzten ein pas de trois so schön, daß man, trotz der orientalischen Kleidung, sehr oft an die Grazien erinnert wurde. Am Schlusse desselben zogen sie sich zu den übrigen zurück, und das Ganze formirte eine der mahlerischsten Gruppen, welche besonders durch die liebliche Schönheit der Kinder des Fürsten Radzivil rührend wurde. — Ich würde nie enden, wenn ich alle die übrigen Masken (Bauern, Bäuerinnen, Schornsteinfeger, Böttiger u. s. w.) einzeln anführen wollte. Nur des drolligen Papageno mit seiner Papagena (Kinder des Obristen von Reizenstein) und eines schönen Apollo (Sohn des General Lusi) muß ich noch erwähnen, dann möge die ganze buntscheckige Gallerie ein Herr Doktor in der Allongen-Perücke beschließen (dritter Sohn des Hrn. v. Massow), ein munterer Knabe von 7 bis 8 Jahren, dem ein komisches Talent angebohren schien. Ehrbar stolzirte er in seinem Scharlachrock umher, und verordnete jedem etwas, der ihn um Rath fragte: dem einen, Bier für die Schwindsucht; dem andern, Kuchen für das Fieber.

Daß bey einem so wohl ausgesonnenen Feste die Fröhlichkeit allgemein war, bedarf wohl keiner Versicherung. Vermehrt wurde sie noch durch die Zufriedenheit, die man in den Blicken der so sehr geliebten königlichen Familie las. Für den Beobachter war es auch noch eine eigene höchst angenehme Unterhaltung, die Nahmen der ihm fremden Kinder zu errathen, indem er bloß den Blicken dieses oder jenes ihm bekannten Zuschauers folgte: denn wo er diese am häufigsten und mit größerem Interesse ruhen sah, da konnte der Beobachter sicher seyn, auf ein Kind des Beobachteten zu treffen.

Nachdem nun die kleinen Masken ihre Rollen alle einzeln gespielt, und die Königin alle die Bänder, Gedichte, Blumen, Früchte und Kränze huldreich empfangen und gesehen hatte, vereinigte sich die ganze muntere Schaar zum fröhlichen Tanze, der nach einigen Stunden das liebliche Fest beschloß.

# Dankbarkeit.

**Berchtesgaden.** Bey dem bisherigen Länder- und Regenten-Wechsel erschienen gewöhnlich von Seiten der Herren und Unterthanen gegenseitige Dankadressen und Klagen über die durch die eiserne Gewalt der Zeitumstände erzwungene Trennung; und gewiß waren diese Aeußerungen des Bedauerns und des Dankgefühls in den meisten Fällen von beyden Seiten ganz aufrichtig, und keine leeren Komplimente. Denn, wenn gleich die Staatsphilosophie das Regiment des Krummstabes in der Theorie nicht gut heissen kann: so hatten es doch die unter demselben wohnenden Unterthanen gut, und waren mit der Lockerheit und dem Mangel an Energie, die man ihm vorwirft, wohl zufrieden. Milde war der allgemeine Charakter dieser Regierungen, den der Grad der Bildung, auf welchem unsre Nation steht, eben erfordert: aber mehrere der entthronten Völkerhirten zeichneten sich auch durch weise Handhabung der Gesetze, sorgfältige Verwaltung des Staatsvermögens und Aufopferung ihres Privatinteresse für die Wohlfahrt ihrer Länder aus; diesen wurden heiße Thränen nachgeweint, und flossen oft aufs neue, wo militärischer Zwang an die Stelle der priesterlichen Milde trat. Unter andern war der Fürstbischof von Berchtesgaden *) ein solcher wahrer Landesvater. Diesem wurde zur Antwort auf sein rührendes Abschiedsschreiben von seinem Kapitel, seiner Dienerschaft und sämmtlichen Unterthanen eine Dank-Adresse überreicht, welche die von ihm dem Ländchen erwiesenen Wohlthaten mit rührendem Dankgefühl erwähnt, und hier ganz mitgetheilt zu werden verdient.

Hochwürdigster, Hochgeborner Reichsfürst, gnädigster Herr!

Unaussprechlich — im wahren Wortverstande unaussprechlich war die tiefe Rührung, welche bey Vernehmung des Inhaltes der von Euer hochfürstlichen Gnaden ꝛc. an uns, Höchstdero Reichsstift-Kapitel, geistliche und weltliche Diener, an die Bürgerschaften der Märkte, und sämmtliche getreue Unterthanen des fürstl. Reichsstiftes und Landes Berchtesgaden öffentlich ergangenen Pflichtentlassungs-Urkunde, alle Berchtesgadensche Herzen mit dem innigsten Gefühle liebevoller Wehmuth durchdrang. Wer hätte auch in dem Augenblicke der Trennung von dem besten zärtlichsten Landesvater diesem Drange der Wehmuth widerstehen können oder wollen? Gefühlloser Gleichmuth so geliebter Unterthanen, wie wir das unschätzbarste Glück hatten, von Euer hochfürstl. Gnaden ꝛc. geliebt zu werden, würde uns selbst von dem neu eintretenden durchl. Regenten zum ersten Verbrechen zugerechnet werden, und auch Seine Huld und Liebe, wie wir es verdienten, entfernen. Aber von jeher gewöhnt, alle unsere Gesinnungen, Hoffnungen und Empfindungen in vollem Einklange mit Höchst den Ihrigen zu stimmen, und darin stets zu unterhalten, öffneten sich auch unsere Herzen den mächtigen, aus unträglicher Zuversicht auf die Schlüsse der Vorsehung und auf die weltgepriesene Seelengröße des erhabenen neuen Landesfürsten geschöpften Trostgründen, welche uns Euer hochfürstliche Gnaden ꝛc. Selbst als Heilmittel der blutenden Wunde der Trennung wohlthätigst einflößten; und wir freuen uns, die Pflicht des Höchstdenselben vor 23 Jahren beschworenen Gehorsams noch dadurch verewigen zu können, daß wir die uns von Höchstihnen nachdrucksamst ertheilte väterliche Weisung, uns durch Erneuerung unserer gewöhnlichen Anhänglichkeit und Unterthanstreue auch der Huld und Gnade des neuen durchl. Fürsten würdig zu machen, mit steter Rückerinnerung, wer uns diese Weisung gegeben habe, unverbrüchlich erfüllen werden.

Wir fühlen uns, im untilgbaren Einklange mit Höchstdero Herzen, fähig, gnädigster Herr! dem Beyspiele Höchstihrer entschlossenen Bereitwilligkeit, und Ihrer, unsere künftige Pflicht so liebevoll bezielenden Ermahnung nachzukommen: allein — der angemessenen und würdigen Ausdrücke des innigsten Gefühles für den uns in der Entlassungsurkunde huldreichst gewidmeten Dank, und für die uns während Höchstdero Regierungsjahren unzählbar und

*) Joseph Konrad, geb. Freyherr von Schroffenberg; auch Bischof zu Freysingen und Regensburg.

ununterbrochen bewiesene Gnaden, väterliche Erhaltungs- und Beglückungssorgen, und beynahe jeden Tag bezeigte Wohlthaten müssen wir uns unfähig erklären. Die Sprache des Herzens ist unhörbar, und der ächte Grund solcher Dankgefühle, wie wir sie empfinden, leidet keine wörtliche Vergegenwärtigung.

Mit welch allgemein erquickenden edlen Handlungen verherrlichten nicht Euer hochfstl. Gnaden ꝛc. schon den Antritt Höchstihrer Regierung nicht nur durch Bezahlung drückender Schulden und Ausstände, sondern auch durch die unvergeßliche Wohlthat, daß Höchstsie, so bald sie nur einsahen, daß Höchstihre im Auslande begüterte Unterthanen die dort ausgeschriebenen Anlagen und Steuern gar nicht, oder nur äußerst schwer zu entrichten vermochten, diese Zahlungen an der Stelle der Unterthanen Selbst zu übernehmen, und zum Besten derselben aus den fürstlichen Kassen bestreiten zu lassen geruhten! — Wie unvergeßlich bleibt sämmtlichen Unterthanen die von Euer hochf. Gnaden ꝛc. im vorletzten Jahrzehende bey der durch die landverstörenden Wassergüsse entstandenen Noth so großmüthig geleistete Hülfsteuer *)! — Was aber allen Inbegriff Höchstdero landesväterlichen Sorgfalt ganz beyspiellos übertrifft, ist die Höchstihren Fürstenruhm verewigende, durch tausendfach segnende Stimmen bestätigte Wahrheit, daß kein Berchtesgadenscher Unterthan während Höchstdero 23jähriger Regierung, auch selbst nicht während des letzten französischen Krieges (wo doch die ausgeschriebenen Römermonate und Kontingentstellungen bestritten werden mußten) nur mit einer einzigen außerordentlichen Anlage oder neuen Steuer belegt ward, und kein einziger besoldeter Diener auch nur einen Tag seines ihn betreffenden Gehaltes zu entbehren hatte! **)

Noch nicht genug an diesen überwiegenden Proben väterlicher Schonung und Milde, stellte sich uns im Jahre 1800 eine im Wesentlichen noch größere und eben so beyspiellose Probe Höchstihrer landesherrlichen Liebe und Großmuth dar, da Euer hochfürstl. Gnaden ꝛc. bey dem der ganzen Nachbarschaft und diesem Lande so schreckbaren Einbruche des siegenden Feindes, ungeachtet der Höchstsi. Selbst persönlich bedrohenden Gefahr, den großen, einzig im Vertrauen auf Gott und im Geiste Ihrer Vaterliebe gegründeten Entschluß bethätigten, Berchtesgaden nicht zu verlassen, sondern Wohl und Wehe mit uns zu theilen, und Höchstdero geheiligte Person als das theuerste Schutz- und Liebespfand in unsere getreuen Arme zu werfen. Der Allmächtige hat diese große That gesegnet; selbst der Feind bewunderte Sie; und wir, unser Eigenthum, unsere Familien, und alles, was uns lieb und werth ist — blieb vollkommen verschont.



Unbegrenzt — Höchstdero eigenes Bewußtseyn muß es bestätigen — war der Zusammenhang und Inbegriff der von Euer hochfstl. Gnaden ꝛc. uns in jedem Regierungsacte erwiesenen Gnade, Gerechtigkeit, Milde, und selbst aufopfernden Wohlthätigkeit: aber eben so unbegrenzt ist die Fülle unserer weder durch Mund, noch Feder auszudrückenden lebhaftesten herzlichen Dankbarkeit, die kein Ereigniß, keine Zeit, und selbst die Ewigkeit nicht erlöschen wird.

Dankbar gepriesen sey von uns und allen unseren Nachkömmlingen das uns so huldreich als feyerlich von Höchstdenselben zugesicherte unwandelbare Andenken, welches wir uns aus ganzer Seele erbitten, und dem auch das unsrige (wie es wohl nicht anders möglich wäre) in aller Zeitfolge, und auch jenseits des Grabes, noch eben so liebevoll, als bisher und jetzt, begegnen wird.

Der Allerhöchste verbreite stetshin seine mächtigste Segenskraft über Höchstdero fürstl. Person! belohne dadurch alles das ewig unvergeßliche Gute, was uns Höchstdieselbe mit so väterlicher Herzensinnigkeit sammt und sonders zugewandt; — belohne auch die rastlose Thätigkeit, durch welche Euer hochfürstl. Gnaden ꝛc. stets als die Seele der ganzen Geschäftsbetriebsamkeit vorgeleuchtet, und bey jedem besonders wichtigen Gegenstande selbst die Stunden nach Mitternacht und des frühesten

*) M. s. dies. Ztg 1787 St. 6. S. 58.

**) Auch ist die gesammte Staatsdienerschaft dort so verhältnißmäßig besoldet, daß jedes Mitglied Kummer- und Sorgenfrey seine Kräfte dem Fürsten und Staatsdienste mit Vergnügen widmen kann.

Morgens, wo wir noch des Schlafes genossen, den angestrengten Geist- und Regierungsarbeiten gewidmet haben.

Die Stärkung und unerschütterliche Erhaltung Höchstdero theuern Gesundheit und Lebens bleibt ein Hauptzweck unserer täglichen und eifrigsten Gebete, und wir werden es als wahren Zuwachs unseres neu bevorstehenden Glückes preisen, wenn Euer hochfürstl. Gnaden ꝛc. in die Höchstihrer ausgeübten Regententugenden würdige Umständen versetzt — sich Dero künftigen, nach unsern Wünschen noch unzähligen Lebenstage, im unzerstörbar vollen Genusse aller möglichen Ersprießlichkeit mit beruhigtestem Herzen erfreuen können.

Unter gefühl- und dankvollem Handkusse empfehlen wir uns unterthänigst gehorsamst zu hochfürstl. Huld und Gnade, und beharren mit tiefster Ehrerbietung

Euerer hochfürstl. Gnaden

Berchtesgaden den 28. Febr. 1803.

unterthänig gehorsamste ꝛc. ꝛc.

## Gesetzgebung und Regierung.

**Oesterreich.** Der Erzherzog Karl, der es seiner königl. Hoheit ganz angemessen achtet, dem Staate nicht blos als Kriegesheld, sondern auch als Minister zu dienen, und dadurch den teutschen Prinzen ein nachahmungswürdiges Beyspiel giebt, hat nunmehr seine schöne Vereinfachung und Ordnung des Geschäftsganges bey der Armee-Verwaltung, auch schon bey den Länder-General-Kommanden eingeführt. Durch ein neues unterm 3ten März von ihm erlassenes Zirkular-Reskript, werden die verschiedenen Militärzweige in allen nöthigen Beziehungen den General-Kommanden in den Provinzen untergeordnet, und jedem Kommandirenden ist für die eigentlichen Militär-Geschäfte ein Generalkommando-Adjutant, dann wie bisher für die publico-politica ein F. l. Kriegs-Sekretär, für die ökonomischen Geschäfte ein Oberkriegs-Kommissär, für die verpflegsämtlichen ein Oberverpflegs-Verwalter, und für das Justizfach ein Auditor Lieutenant oder Stabs-Auditor als Referenten an die Seite gegeben. Die Verhältnisse unter ihnen, die Verantwortlichkeits-Grundsätze, und die Dienstvorschriften sind in besagtem Reskript genau auseinander gesetzt, und es sind dabey die nähmlichen Regeln wie bey den hofkriegsräthlichen Departementen zur Grundlage genommen worden. Auch werden für Oesterreich unter der Ens, gleichwie in allen andern Provinzen, jedoch ohne Vermehrung des Personale, eine eigene Provinzial-Kriegs- und eine Provinzial-Invalidenkasse errichtet, dagegen aber das Universal-Kriegszahlamt, und die Invaliden-Hauptkasse mit einander vereiniget.

Diese neue Geschäftsführung bey den General-Kommanden nimmt den 1sten May d. l. J. ihren Anfang.

Aschaffenburg. Unterm 17ten März ist eine kurfürstl. Verordnung erschienen, welche die bisher üblichen, zweckwidrig eingerichteten Rüggerichte gegen Waldfrevel abschafft, und dafür eine neue Rüg-Ordnung festsetzt. Nach dieser sind die Forstbeamten künftig nicht mehr Selbstrichter bey Forstbeschädigungen: sondern die Revierjäger haben nur die ertappten Waldfrevler zu pfänden, ihre Nahmen und die Umstände, den Ort und Werth des beobachteten Frevels, in ihr täglich zu führendes Manual, nach einem vorgeschriebenen Formular, einzuschreiben, und so den Verbrecher bey dem ordentlichen Vogteyamt anzuzeigen, welches die Untersuchung sogleich in der nächsten Polizeysitzung vorzunehmen, den Schaden-Ersatz und die Strafe zu bestimmen hat. Der Werth des Schadens wird nach einer der Verordnung beygefügten genau detaillirten Tabelle, nach der Anzahl der betroffenen Stücken Vieh, oder bey Holzdiebstahl, nach dem Längen- und Dickmaaß des gestohlnen Holzes, nach 65 verschiedenen Rubriken von 3 Kr. bis zu 32 Fl., bestimmt, und im Wiederholungsfalle mit Leibes- und Zuchthausstrafen geschärft. Unvermögende müssen den Ersatz und die Strafe unnachläßlich durch Arbeit abverdienen. Die denunzirende Forstbedienten erhalten einen Antheil von der Strafe, oder wenn der Verbrecher diese nicht bezahlen kann, den Werth aus der Prämien-Kasse. In diese kommen sämmt-

liche Ersatz- und Strafgelder und werden zur Beförderung des Wohlstandes der Unterthanen verwandt. Um den Unterthanen jeden Vorwand zum Holzdiebstahl zu benehmen, soll jeder, auf gehörige Anmeldung bey den Behörden, so viel Holz jeder Gattung, gegen billig regulirte Preise aus den herrschaftlichen und Gemein-Waldungen erhalten, als er bedarf.

Erfurt. Nach einer Verfügung der königl. preuß. Spezial-Organisazions-Kommission vom 19ten Febr. sind die pfälzischen ganzen und halben Kopfstücke, welche bisher 5 gl. und 2 gl. 6 pf. galten, die erstern auf 4 gl. 6 pf., die letztern auf 2 gl. 3 pf. — und die bayerschen, bisher 7 gl. geltenden ⅔ Rthlr. auf 6 gl. 6 pf. herabgesetzt, und zwar vom 1sten May an. Die Laubthaler werden, wie es bisher schon der Fall war, in den Zahlungen an die öffentlichen Kassen nur zu 1 Rthlr. 13 gl. 6 pf., die brabantischen Kronenthaler zu 1 Rthlr. 12 gl. 6 pf., die Konventionsthaler aber zu 1 Rthlr. 9 gl. und die Konvent. 20 Kr. Stücke zu 5 gl. 6 pf. bey den öffentlichen Kassen im Werthe sowohl bey der Einnahme als Ausgabe stehen.

Eine Rathsverordnung vom 11. Febr. erneuert das bestehende Verbot des Gasthaltens in Billards-, Wein- und Bierhäusern ꝛc. über 10 Uhr Abends, mit Androhung der gesetzten Strafe für die Gäste sowohl, als die Wirthe, welche ihnen später noch Getränke abreichen.

Anhalt-Bernburg. Durch eine fürstl. Verordnung vom 3ten Jan. d. l. J. ist das nächtliche Schwärmen in Gasthöfen, Schenken und andern öffentlichen Orten, über 11 Uhr Abends verboten, so daß der Wirth, welcher später Gäste bey sich duldet, für jede Stunde darüber 6 Rthlr. Strafe erlegen soll. Bleiben die Gäste wider seinen Willen sitzen: so müssen diese die Strafe erlegen, oder werden, wenn sie unvermögend sind, mit Leibesstrafen belegt.

Wenn jedoch geschlossene Gesellschaften bey Hochzeiten, Kindtaufen, oder andern



feyerlichen Gelegenheiten, oder auch bey sonstigen außerordentlichen Bällen, sich bisweilen länger, als bis zur vorgeschriebenen Stunde, unschuldiges Vergnügen machen wollen; so soll dieses, in so weit kein Mißbrauch daraus entsteht, nach vorheriger Anmeldung bey der Gerichtsobrigkeit des Hauses, worin die Gesellschaft später zusammen bleiben will, nach geschehener Entrichtung von Zwey Thaler Dispensationsgeldern und außerdem für den Erlaubnißschein zu bezahlender Acht Groschen Gerichtsgebühren, gestattet werden.

Versäumen sie dieses Dispensations-Gesuch, so sollen sie, außer den Dispensationsgeldern, auch die Hälfte der oben bestimmten Strafe erlegen.

Berlin. Da dem unterm 21sten Dezbr. 1801. öffentlich bekannt gemachten Verbote, die Leichen zur Schau auszustellen und die Särge bey den Begräbnißzeremonien zu öffnen, des nachtheiligen Einflusses dieses Gebrauchs auf die Gesundheit der Menschen ungeachtet, öfters zuwider gehandelt ward: so ist von der k. Kr. und Dom. Kammer unterm 26sten Febr. festzusetzen nöthig gefunden worden: daß künftig die Uebertretung dieses Verbots mit einer Geldbuße von Fünf Thalern, oder achtägigem Gefängniß bestraft werden soll.

Kur-Hannover. Hier war, nach einem Edikt vom 28sten April 1712. auf die Zänkereyen und Schlägereyen, welche auf den Zügen und Hallen, in Gruben, Bergschmieden, Puchwerken und Hütten und andern dem Bergwerke zuständigen befreyten Orten vorfallen, die Strafe einer nach den Umständen auf lange oder kurze Zeit bestimmten Landesverweisung gesetzt. Diese unschickliche, dem gemeinen Wesen höchst schädliche Bestrafung ist durch eine königl. Verordnung vom 3ten Febr. d. l. J. in mehr oder minder harte Gefängnißstrafe, Ausstellung am Halseisen oder öffentliche Arbeit verwandelt worden.

Unterm 4ten März d. J. ist eine, aus dem Palais zu St. James datirte königl.

(Hierzu eine Beylage.)

Verordnung, die Feyer der Sonn- und Fest- auch Buß- und Bettage betreffend, folgenden wesentlichen Inhalts:

I. Was die Feyer der einen gottesdienstlichen Andacht vorzüglich gewidmeten Tage überhaupt betrifft, so sollen an den Sonn- Buß- und Bettagen, wie auch an den beyden Tagen der drey hohen Jahrsfeste, als Weihnachten, Ostern und Pfingsten, weniger nicht am Tage der Himmelfahrt Christi,

1) den ganzen Tag über,

keine große Gastereyen, wodurch die Dienstboten vom Kirchengehen abgehalten werden, gegeben; keine Komödien, öffentliche maskirte Bälle, Auflagen der Handwerker, Zusammenkünfte zur Lossprechung der Lehrlinge, und zur Aufnahme der Gesellen und Meister, auch keine Scheibenschießen von ganzen Gemeinden gehalten werden. Alles Fahren mit Holz, Torf, Frucht und andern Sachen nach und aus den Städten, das Einfahren des Heues und Getreides, so wie überhaupt alle Feldarbeit auf Aeckern und Wiesen, wie auch in den Forsten und Holzungen, soll an solchen Tagen unterbleiben, und in Nothfällen erst nach geendigtem Gottesdienste geschehen dürfen; auch sollen keine Dienstfuhren Leistungen ohne Noth an diesen Tagen gefordert werden. Reisende und Fuhrleute aber werden hiermit erinnert und ermahnet, ihre Reisen und Fuhren, so viel möglich, so einzurichten, daß sie den öffentlichen Gottesdienst nicht hintansetzen. Ferner sollen keine Handwerke und Professionen öffentlich getrieben werden, auch die Sägemühlen und andere Mühlen, die keine Mahlmühlen sind, an ermeldeten Tagen, den ganzen Tag, auch die Mahlmühlen am ersten Tage der drey großen Jahrsfeste, bis nach beendigtem nachmittägigen Gottesdienste stille stehen und nicht gebraucht werden. Unmaskirte Bälle und andere Tanzparthien, auch Schlittenfahrten (in solcher Jahrszeit, wo letztere Statt finden können) anzustellen, und öffentlich Musik zu machen, soll erst nach Vier Uhr Nachmittags verstattet seyn.

Hochzeiten zu halten, bleibt an den Buß- und Bettagen, auch am ersten Tage der drey hohen Jahrsfeste verboten, an den übrigen Sonn- und Festtagen soll solches aber erst nach beendigtem nachmittägigen Gottesdienste zugelassen werden.

2) Während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes an solchen Tagen soll kein Handwerk und keine Profession, unter irgend einem Vorwande getrieben werden, alle Kram- und andere Laden und Buden sollen verschlossen bleiben; alles Kaufen und Verkaufen, das Aufschlagen der Krambuden auf den Jahrmarktplätzen, das Brauen, Malzen, Schlachten und Einsalzen, das Anfahren des Wassers zum Brauen, auch das Mahlen auf den Mühlen soll verboten seyn; es wäre denn, daß letzteres zu thun wegen gar zu hohen oder niedrigen Wassers, wegen Eisganges oder anderer Hindernisse die Nothdurft erheischte. Alle Wirthshäuser, Wein- Bier- und Branntwein- Thee- und Kaffeeschenken, auch Garküchen, Krüge und Handwerkerherbergen, sollen zugehalten, und binnen solcher Zeit keine Gäste, außer Reisende, darin aufgenommen, auch kein Getränke, außer an Reisende, Auswärtige und Kranke, gereicht und verabfolgt werden.

In Ansehung des platten Landes soll den Landleuten, welche von andern Dörfern vor dem Geläute zum Gottesdienst kommen, die Einkehr in einem Wirthshause und Kruge zu nehmen zur Winterszeit und bey schlechtem Wetter, jedoch nicht weiter, als bis zur Kirche geläutet wird, gestattet seyn.

II. An dem, den Sonn- Fest- Buß- und Bettagen zunächst vorhergehenden Tage, mithin auch an dem ersten Tage der drey hohen Jahrsfeste bleibt verboten, Hochzeiten zu halten, Komödien aufzuführen, öffentliche Tanzparthien und dergleichen Lustbarkeiten anzustellen; auch sollen nach 9 Uhr Abends überall keine Schlittenfahrten angestellt und keine Musik öffentlich gemacht, Trinkgäste nicht weiter geduldet und überall kein Getränk in den Krügen und Wirthshäusern anders, als an Reisende, verschenkt werden.

III. In den beyden letzten Adventswochen sollen Hochzeiten mit Musik und Tanz, öffentliche Tanzparthien und Schlittenfahrten mit Musik unterbleiben, auch keine Komödien

aufgeführt und keine Musik öffentlich gemacht werden. Hingegen werden Hochzeiten an und für sich, so fern sie im Stillen ohne Musik und Tanz geschehen und mit keinen Gastereyen verbunden sind, annoch in der dritten Adventswoche verstattet.

IV. **In den drey letzten Wochen in den Fasten**, welche von dem Sonntage Lätare ihren Anfang nehmen, sollen ebenfalls keine Hochzeiten mit Musik und Tanz, öffentliche Tanzparthien, und überall keine Schlittenfahrten zur Belustigung gehalten, keine Komödien aufgeführt und keine Musik öffentlich gemacht werden. Hingegen bleibt erlaubt, bis zum Freytage vor dem Sonntage Palmarum Hochzeiten an und für sich zu halten, jedoch unter denselben Einschränkungen, die vorhin bey der Adventszeit bemerkt worden.

Am **stillen Freytage** soll (Oratoria des Abends ausgenommen) **den ganzen Tag** überall nicht öffentlich Musik gemacht, auch den Handwerkern die Zusammenkunft auf den Herbergen und in den Wirthshäusern nicht gestattet werden, und überhaupt alles dasjenige verboten seyn, was am ersten Tage der drey hohen Jahrsfeste untersagt ist. — So auch am **grünen Donnerstage**. 2c.

**Hessen-Kassel.** Der Landgraf hat seit kurzem ein neues Infanterie-Regiment, 2 Schwadronen Husaren, 2 Kompagnien Artillerie, 6 Garnison- und 3 Land-Regimenter errichtet. Durch diese Vermehrung besteht nunmehr die hessische Armee aus 34 Bataillonen und 26 Schwadronen; — eine Kriegsmacht, die der kurfürstlichen Würde ganz angemessen ist.

Aus nachfolgenden Aemtern und Städten ist die beygesetzte Anzahl junger Unterthanen, um dem Militärdienste zu entgehen, ausgetreten, und zu Anfang d. l. J. edikaliter, sich wieder zu stellen, vorgeladen worden.

Aus Stadt Allendorf und Gerichtsdorf Asbach 8; A. Abterode 18; Sammtgericht Barchfeld 35; Gericht Bitzgerode 1; Ger. Bischhausen 14; A. Brotterode 10; Ger. v. Buttlar 12; Stadt Eschwege 7; A. Felsberg 8; A. Frauensee 3; A. Friedewald 39; Amt Germerode 5; Amt Grebenstein 46; St. Großalmerode 92; Amt Haina 55; Amt Hallenbach 10; d. 4 Hausdörfer Marburgs und Gericht Schönstadt 26; A. Herrenbreitungen 7; St. u. A. Hersfeld 34; A. Hofgeismar 35; A. Homberg 20; A. Jesberg 2; St. Immenhausen 20; St. u. A. Lichtenau 20; St. Liebenau 5; A. Ludwigstein 7; St. u. A. Melsungen 27; Ger. Rothwesten 2; A. Sababurg 24; Ob. A. Schmalkalden 16; St. Treysa u. Ger. Schönstein 12; St. u. A. Wanfried 3; St. u. A. Wetter u. Ger. Münchhausen 75; St. Witzenhausen 23; St. u. A. Wolfhagen 9; A. Ziegenhain u. u. Ger. Zielendorf 44; A. Zierenberg 33; Sammtgericht Zwesten 14; — überhaupt 821 Mann, deren Vermögen, wenn sie sich nicht in der gesetzten Frist wieder stellen, konfiszirt wird. Welcher Verlust für die Bevölkerung, da dieses kaum die Hälfte der Hess. Kasselischen Städte und Aemter ist!

Durch ein vor kurzem erschienenes Regierungs-Ausschreiben ist das Verbot des Wegfangens, Aushebens und Tödtens aller solcher Vögel, welche sich von Raupen und andern Insekten nähren, erneuert und mit 10 Rthlr. Strafe geschärft worden. Nur die Sperlinge sind ausgenommen, welche bekanntlich mehr Körner als Insekten verzehren. Auch das Eyersammeln ist verboten. Wer Nachtigallen im Gesicht halten will, muß darthun, daß sie im Auslande gefangen sind, und jährlich einen Dukaten zu milden Stiftungen erlegen.



## Reichs-Staatssachen.

**Regensburg.** Nunmehr ist der von der zur Verhandlung der Entschädigungs-Sache angeordneten hohen Reichs-Deputation, mit unsäglicher Mühe zu Stande gebrachte Hauptschluß von der Teutschen Reichsversammlung angenommen, und bey dem darüber abgefaßten Reichsgutachten der kurfürstl. Schluß zum Grunde gelegt worden. Der wesentliche Inhalt dieses Reichsgutachtens besteht darin, daß

1) der nunmehr zur Vollständigkeit gediehene Deputationshauptschluß vom 25sten v. M. als das einzige Mittel, den für das

Wohl des gesammten teutschen Vaterlands und die Erhaltung des Reichsverbandes selbst so nothwendigen Ruhestand zu befestigen und eine gute Ordnung der Dinge im Reiche wieder herzustellen, vom gesammten Reichswegen zu genehmigen. Dabey auch

2) die bisherigen Reichs-Grundgesetze, insonderheit der westphälische Friede und alle darauf gefolgten Friedensschlüsse, in so weit solche durch den Lüneviller Traktat, und diesen jetzt zu genehmigenden Hauptschluß nicht ausdrücklich abgeändert worden, zu bestätigen; in wessen Folge also

3) die teutsche Reichsverfassung in allen ihren übrigen nicht ausdrücklich abgeänderten Punkten, wie solche für Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, wohin auch der hohe teutsche Orden zu rechnen und die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen, bisher bestanden, auch für die Zukunft zu verwahren seye; daß demnach

4) Sr. kaiserl. Majestät für die reichsoberhauptliche Vorsorge zur möglichsten Beybehaltung der teutschen Reichsverfassung weise Einleitung und Mitwirkung zur glücklichen Beendigung dieses beschwerlichen Entschädigungsgeschäfts der allerunterthänigste Dank gebühre und, mit der ehrerbietigsten Bitte, hiermit geziemendst erstattet werde, daß Allerhöchstselbe geruhen mögen, auch den hohen vermittelnden Mächten für ihre weisen Rathschläge und ihre rühmliche Verwendung zur endlichen Ausgleichung dieser wichtigen Nationals-Angelegenheit die dankbaren Empfindungen der Reichsversammlung zu erkennen zu geben. Welches alles

5) Durch ein Allergehorsamstes Reichsgutachten zur reichsoberhauptlichen Genehmigung allerunterthänigst zu bringen sey.

Den 25sten wurde das Reichsgutachten der kaiserl. Prinzipalkommission, von dem kurerzkanzlerischen Reichsdirektorium überreicht, auch sogleich nach Wien befördert. Hiermit sind nun die in der teutschen Reichsgeschichte Epoche machende Veränderungen, von den Reichsständen konstituzionsmäßig anerkannt. Die kaiserl. Ratifikazion soll, wie man zu Regensburg wissen will, in möglichst kurzer Frist, erfolgen, ob nun mit, oder ohne Beschränkungen in einigen Artikeln des Deputazions-Hauptschlusses? — hierüber sind die Meinungen getheilt.

Der kurerzkanzlerische Staatsminister und Reichs-Direktorialis Reichsfreyherr von Albini hat, dem Vernehmen nach, von Sr. Maj. dem König von Preußen, die Anwartschaft auf die Lehen des 68jährigen Reichsgrafen von Ostein im Eichsfelde erhalten. Dieses Lehen soll 5000 Thaler jährlich abwerfen. Es ist das ansehnlichste im dortigen Fürstenthum. Mit dem letzten Lehensbesitzer stirbt das reichsgräfliche Haus Ostein ganz aus, welches wegen der Grafschaft Mühlendonk Sitz und Stimme im westphälischen Grafen-Kollegium hat.

**Schwaben.** Der Markgraf von Baden hat durch seinen Zivilkommissarius, Freyherrn von Rockenbach am 21sten März von dem bisherigen Nassau-Usingischen Oberamte Lahr im Breisgau Zivilbesitz nehmen, und hiernach die sämmtliche Dienerschaft schriftlich und mit einem Handschlag den Eid der Treue und des Gehorsams gegen ihren neuen Regenten geloben lassen.

**Franken.** Der Kurfürst von Bayern hat, nach einem mit Sr. kön. Maj. von Preußen unterm 22sten Nov. v. J. errichtetem Separat-Vertrage, die sämmtlichen Besitzungen, Rechte und Einkünfte der, zu den bayrischen Entschädigungs-Landen gehörenden katholischen Hochstifter, Stifter, Klöster und geistlicher Korporazionen, welche in den preuß. Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth, innerhalb der beyderseits verabredeten Territorial-Grenze liegen und sich befinden, an Se. kön. Maj. als völliges Eigenthum abgetreten, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Rechte und Besitzungen, welche Kranken-Armen-Universitäts- und Schulanstalten zustehen. Das darüber vom Kurfürsten erlassene Entlassungs-Patent ist, so wie das kön. pr. Besitzergreifungs-Patent, vom 20sten Jan. 1803. datirt, aber beyde sind erst jetzt bekannt gemacht worden.

**Westphalen.** Auch das reiche Zisterzienser-Kloster Marienfeld, im Stift Münster, welches, wie bekannt, vor einigen

Jahren den Herausgeber des Westphälischen Magazins wegen der Bekanntmachung seiner großen Reichthümer in einen langwierigen und kostspieligen Prozeß verwickelte, wird nun auch seine Endschaft erreichen. Eine kön. pr. Kommission hat den Statum bonorum dieser Abtey genau untersuchet, und die Wahrheit hat sich bestätiget, daß die jährliche gewisse Einnahme derselben gegen 36 bis 40000 Rthlr. beträgt. Die Konventualen sind auf ein jährliches mäßiges Fixum gesetzt worden, welches sie nach Belieben verzehren können, wo sie wollen. Der noch lebende Prälat erhält jährlich 800 Rthlr. Als ihm einer der Kommissarien die Frage vorlegte: ob er auch ferner Equipage behalten wollte? beantwortete der Abt freudig diese Frage mit Ja! Wie hierauf der Kommissarius erwiederte, daß ihm der König die Kosten zur Erhaltung derselben von den genannten jährlichen Einkünften abziehen würde, fügte sich der Abt in die Geduld, und beschloß künftig, nach Weise der Apostel, zu Fuß zu gehen. Ob die Reihe auch bald an das reiche Kloster Hardehausen im Bißthum Paderborn kommen werde, steht zu erwarten. Gedachtes Kloster soll nach der Aussage glaubwürdiger Männer, die von dieser Abtey nicht fern leben, Marienfeld an Reichthümern weit übertreffen. Man versichert, daß der König von Preußen, dem das Wohl der Schulen so sehr am Herzen liegt, es für Pflicht halte, diese Klostereinkünfte ganz zu ihrer Vervollkommnung zu verwenden.

## Anekdote.

Vor kurzem wurde in Wien der durch seine Schädellehre berühmte Doktor Gall von einem Fremden besucht, der sich, ohne Nahmen, als Professor der Mathematik dem Hrn. Doktor selbst vorstellte. Nach einer kurzen Vorrede gewöhnlicher Art fiel das Gespräch auf die neue Schädellehre — und der Mathematiker hatte bald dies, bald das dagegen zu erinnern. Gall wurde durch den Widerspruch des Fremden gereizt, den Knochenbau des mathematischen Kopfes etwas näher zu betrachten, und fand, daß derselbe alle Kennzeichen eines großen Tonkünstlers an sich habe; und siehe da, in der That war der vor Gall stehende Streiter — der berühmte Abt Vogler, welcher sich jetzt hier befindet, und zwey neue Opern auf Schikanedrische Texte von ganz besonderem Schlage komponiren wird. *)



## Erklärung.

Auch ohne die Aufforderung des Herrn Inspektors Pauli werde ich seine, im 12ten Stücke der Nat. Ztg. abgedruckte Vertheidigung öffentlich berichtigen und dem Unbefangenen zur Entscheidung überlassen, ob ich Gründe haben könne, in einem Aufsatze vermumme (?!) **) aufzutreten, der nichts, als reine und mit Besonnenheit gepaarte Thatsachen enthält, und eine Tendenz bezweckt, die über kleinliches Privatinteresse und jeden elenden und niedrigen Sektengeist erhaben, durch das Laufwerden inurbaner Leidenschaften nicht geschwälert werden kann.

Da aber die Aufnahme des Beweises für diese Behauptung außer den Grenzen der Nat. Zeitung liegt: so behalte ich mir vor, das Nähere hierüber in einer Pieçe zu dokumentiren, welche in diesem Jahre noch erscheinen und die Frage beantworten soll:

1) „Worin sollen sich die beyden protestantischen Kirchen vereinigen?
2) Warum sollen sie es? und
3) Wodurch können sie es?"

Unverholen gestehe ich übrigens, daß ich in der Paulischen Replik eine, für mich nicht uninteressante Ansicht finde. — Der inhumane, bittere und leidenschaftliche Ton, welcher mehrere Stellen jener Vertheidigung so charakteristisch stempelt, läßt michs lebhaft fühlen, wie viel dazu gehöre: mit dem verführerischen Reize aufwallender Leidenschaften kämpfen und diese so besiegen zu können, daß sich der Geist ohne Inkonsequenz mit sich selbst und ohne Lieblosigkeit gegen Andere aussprechen und jene Urbanität achten muß, die der rechtliche Mann sich und Andern schuldig ist.

Für diese lehrreiche Ansicht dankt dem Verfasser

Koch,
Stadtpfarrer zu Friedberg.

*) Aus Nr. 22. der bey Breitkopf und Härtel in Leipzig herauskommenden sehr lesenswürdigen Allg. Musikalischen Zeitung.

**) Jeder Leser der Nat. Ztg. weiß, daß die, für dieselbe bestimmten und keine Berichtigung enthaltende Artikel, ohne die Nahmensunterschrift ihrer Verfasser abgedruckt werden. D. E.

# National-Zeitung der Teutschen.

15tes Stück, den 14ten April 1803.


## Hülfs-Anstalten.

Unser Jahrhundert zeichnet seinen Anfang durch die allgemeinere Verbreitung zweyer Hülfs-Anstalten aus, welche die Summe des menschlichen Elendes in der That um einen beträchtlichen Theil vermindern. Dieses sind die Schutzblattern, durch deren Bekanntmachung sich der Engländer Dr. Jenner um die ganze Menschheit verdient machte, und die Rumfordischen Suppen, womit der gebohrne Amerikaner und nationalisirte Teutsche *), Graf Rumford, dem dürftigen Theil derselben eine größere Wohlthat erwieß, als wenn er Millionen Thaler ausgetheilt hätte. Jenes treffliche Mittel zur Ausrottung der Blatterpest ist bereits, (gedankt sey es der Buchdruckerkunst und den öffentlichen Zeitschriften!) nicht bloß in allen europäischen Staaten, sondern auch in allen übrigen Erdtheilen bekannt; und wird täglich mehr in Ausübung gebracht: diese Nothhülfe gegen Theurung und Mangel ist schon in vielen großen und Mittelstädten Teutschlands und Frankreichs eingeführt, und wird ihren Nutzen immer mehr bewähren, wenn man sie, wie es im letzten Winter an vielen Orten geschehen, mit den öffentlichen Armenanstalten verbindet. Hier folgen einige Nachrichten von der Austheilung dieser Suppen durch Polizey-Obrigkeiten und Privat-Gesellschaften, davon ich die beyden ersten ganz umständlich mittheile: weil sie zum Muster dienen können, wie wohlthätige Gesellschaften und ihre Pflichten liebende Polizey-Obrigkeiten verfahren müssen, wenn sie ihres Zweckes, der Noth ihrer armen Mitbürger abzuhelfen, nicht verfehlen, und die Gaben der Menschenliebe auf ihren Werth bringen wollen.

**Gotha.** Hier ist die Rumfordische Suppen-Anstalt im verflossenen Winter mit gutem Erfolg fortgesetzt und sehr verbessert worden. Die Oberaufsicht führte die herzogl. Almosen-Kommission, und vorzüglich deren Chef, der Hr. Geh. Rath und Kanzler Frhr. von Ziegesar, mit dem unermüdeten Eifer, womit dieser würdige Staatsdiener sich immer dem Besten des Staates und der Menschheit widmet. Die Geschäftsführung war so einfach, als möglich. Die Anschaffung der Materialien, die Aufbewahrung der Vorräthe, die tägliche Abgabe an die Küche, die Ausgabe der Billets, und die ganze Rechnung besorgte der Almosen-Kassirer, Hr. Schonau, neben seinen Amtsgeschäften, unentgeltlich; und die Aufsicht bey der Zubereitung, so wie die, wegen der Zudringlichkeit vieler Empfänger, sehr beschwerliche tägliche Austheilung, mit ihm zugleich der Rathskämmerer, Hr. Dürfeld, — nicht von Amtswegen, sondern ganz freywillig und unentgeltlich, aus bloßer Menschenliebe und Eifer fürs Gute**). Die Qualität und der Geschmack der Suppe wurde, durch die An-

*) In London, wo er eine, dem englischen Reichthum im Umfang und Glanz angemessene, gemeinnützige und wissenschaftliche Anstalt errichtete, hat man Spottbilder auf ihn gemacht. Wir Teutsche verewigen dankbar seinen Nahmen durch die Benennung dieser Suppen.

**) Eben dieser thätige Menschenfreund unterhält seit einigen Jahren eine Privat-Sonntagsschule für Handwerkslehrlinge und Gesellen, wo er selbst unentgeltlich unterrichtet, das Zimmer, Ver-

wendung der nach Cadet de Veaux Angabe bereiteten Knochenbrühe, ungemein verbessert. Dieses vermehrten Aufwandes ungeachtet, kostete die zur Sättigung hinreichende Portion doch nicht mehr als 6 Pfenn. hiesiges Kurantgeld, und dabey hatte die Kasse noch einen beträchtlichen Ueberschuß, für welchen Billets an Arme vertheilt wurden. Die Summe der ausgegebenen Portionen belief sich über 20,500, und davon wurden kaum 1000 von den Empfängern selbst bezahlt; alle übrigen erhielten sie unentgeltlich. Dieses geschah zum Theil aus der Almosenkasse von einigen außerordentl. Einnahmen derselben, darunter ein Geschenk von 50 Rthlr. von einer hiesigen Familien-Gesellschaft, welche das gesellige Vergnügen zuweilen durch Aufführung guter Schauspiele erhöhet, und ein solches zum Besten der Armen gegeben hatte. Zur Austheilung von Rumfordischer Suppe an dürftige Bürgerfamilien und schamhafte Arme wurde, aus dem Fond einer im vor. Jahr gestifteten Privat-Gesellschaft zur Errichtung eines Nothmagazins von Brodkorn für dürftige Mitbürger bey drückender Theurung — die Summe von 215 Rthlr. verwendet: weil die Gesellschaft die Anlage des Magazins, wegen des hohen Kornpreises, noch verschieben mußte, und auf diese Weise ihren Zweck, dem Zeitbedürfniß gemäß, gleichwohl zu erfüllen glaubte. Die Vertheilung dieser Billets besorgte der genannte Hr. Kämmerer Dürfeld ebenfalls. Außer diesen großen Beyträgen, kauften auch viele einzelne Menschenfreunde Parthien von Suppenbillets und theilten sie aus. Und — so konnte, bey der diesen Winter über fortdauernden drückenden Theurung, doch der Menschenfreund jeden Abend sich dem Schlafe mit der Beruhigung überlassen: daß keiner seiner Mitmenschen in dieser Stadt ungesättigt geblieben sey. — Dank allen den Guten, die dazu mitwirkten!



Aus dem bey der Suppenanstalt übrig gebliebenem Vorrath von Kartoffeln wird nun teutscher Sago *) bereitet, und aufbewahrt, um allenfalls, wenn die Noth der Armen vor der Erndte wieder zunehmen sollte, sie durch wohlfeile Speisung zu unterstützen.

### Ansbach, am 30sten März.

In dieser Stadt hat während den letzt verflossenen drey Wintermonaten, Dezember, Januar und Februar, eine Privat-Armenanstalt existirt, welche zum Zweck hatte, täglich für 300 arme Personen die Rumfordische Suppe kochen, und alltäglich von Morgens 7 Uhr bis Abends um 7 Uhr einen Saal heitzen und beleuchten zu lassen, in welchem die Armen entweder ihre eigene Arbeit mitbringen, oder von dem Tuchfabrikanten Hellmuth, der dicht neben dem, zu dieser Anstalt bestimmten, ehemaligen Waisenhause wohnt, gegen landübliche Bezahlung erhalten konnten.

Die Anstalt selbst war auf folgende Art eingerichtet.

Es traten zwölf Männer unter dem Nahmen Direktoren zusammen, welche ihr Augenmerk auf die Aufrechthaltung und Verbesserung dieses Instituts richteten. Diese Männer waren: der Hauptmann von Bibrawitz, Kammer-Fiskal Freudel, Kriegsrath Glaser, Med. Rath Dr. Heerwagen, Kriegsrath Reerl, Kriegsr. Lang, Kammer-Kommissär Lieberich, Mittagsprediger Pflaum, Administrazionsrath Schamberger, Geh. Ob. Fin. Rath von Schuckmann, Ober-Kommissär Waldbauer, Bau-Inspektor Wohlgemuth.

Die Stadt wurde in zehen Distrikte getheilt; ein jeder Distrikt hatte einen Direktor und einen oder mehrere Vorsteher, (je nachdem sich in dem Distrikte viele oder wenige Arme befanden), aus der Mitte der Direk-

heitzung, Lehrmittel ꝛc. hergiebt und die Lehrstunden, die er nicht selbst hält, aus seinem Beutel bezahlt. Auch das Lokal zur Küche für die Rumfordische Suppe hat er unentgeltlich hergegeben.

*) Man läßt die Kartoffeln aufsieden, schält sie, reibt sie auf einem weitlöcherigten Reibeisen und trocknet das Geriebene im Backofen, oder einer Bratröhre, bey mäßiger Hitze, so daß es gelb bleibt. Mit der Knochenbrühe gekocht, giebt dieses eine Suppe, die man auch dem leckerhaftesten Gaste vorsetzen darf.

gerschaft *). Die Pflichten der Direktoren bestanden darin, in denen ihnen durchs Loos zugefallenen Distrikten den Dürftigen nachzuspähen, ein wachsames Auge auf die Vertheilung der Billets durch die Vorsteher zu haben und, so oft sie die Reihe traf, die Inspektion bey dem Austheilen der Suppe, des Holzes und über den Arbeitssaal zu übernehmen. Sie kamen Sonntags Nachmittags zusammen, um sich über die Verbesserungen der Anstalt zu berathen und die Resultate ihrer Meinungen zu Protokoll zu nehmen. Der Hauptmann von Benkwitz besorgte die Austheilung und Kontrollirung der Billets, die schriftlichen Zirkulare, die außer den Zusammenkünften nöthig waren und die Protokolle, die an den Konferenztagen abgefaßt wurden. Der Ober-Kommissär Waldbauer übernahm die Generalrechnung der Einnahme, und der Kammer-Kommissär Liederich die Einnahme und Abgabe der Naturalien und die ökonomischen Geschäfte; außerdem war dessen ganze Familie täglich bey der Vertheilung der Suppe zugegen und mit den Zubereitungen derselben, so wie mit der Aufsicht über die in der Küche arbeitenden Personen beschäftigt. — Endlich waren noch zwey Unteroffiziere zur Aufrechthaltung der guten Ordnung in dem Arbeitssaale und bey der Suppenvertheilung angestellt; und das Personale in der Küche und bey den Arbeitern bestand in einem Aufseher über die Arbeit, einer Köchin, dreyen Personen, welche die Gemüse putzen, die Kartoffeln stampfen und überhaupt die Suppe zubereiten halfen, und in zweyen Tagelöhnern zum Holzspalten, Wassertragen u. s. w.

Die Pflichten der Distriktvorsteher waren, daß sie den Grund der Dürftigkeit der Armen, welche in ihren Distrikten wohnten, auf das gewissenhafteste bestimmen und nach dieser Maaßgabe die drey verschiedenen Gattungen der Suppenbillets, (nähmlich: Freybillets, Billets zu 1 Kr. und Billets zu 2 Kr.) welche sie von ihren Direktoren empfiengen, austheilten; denn kein Direktor durfte selbst ein Billet an einen Armen abgeben: dieß geschah bloß durch die Distriktvorsteher, welche jedesmal den Tag nach dem Empfange der Billets, ihren Direktoren eine Liste von der Art und Weise, wie sie selbige vertheilt hatten, eingeben mußten.

Die Billets waren auf folgende Art eingerichtet:

I. Suppen-Billets, welche nur auf eine Woche galten.

| | | | |
|---|---|---|---|
| No. 47. | Frey-Billet | für Johann Meyer wohnt No. 86. | Vorsteher Kranz. |
| | | den 5. Dezember. | |
| | | den 6. Dezember. | |
| | | den 7. Dezember. | |
| | | den 8. Dezember. | |
| | | den 9. Dezember. | |
| | | den 10. Dezember. | |
| | Direktor Glaser. | den 11. Dezember. | |

II. Holz-Billets, welche nur auf einen Tag galten.

No. 13.

Holz-Billet.
den 3ten Jenner.

Für
Johann Meyer, wohnt No. 86.

Glaser. Kranz.

*) So lange man nicht dieses Mittel der thätigen Mitwirkung der Einwohner bey jeder Armenanstalt anwendet, sondern sie nur Beyträge dazu zahlen läßt, ist keine reelle Verbesserung des Armenwesens möglich.

III. Saal-Billets, die für beständig galten.

| Billet in den Saal. |
| --- |
| Für |
| Johann Meyer. |
| von Beulwitz. |

Die Suppenbillets empfiengen die Vorsteher jeden Sonnabend von ihren Direktoren, trugen die Nahmen und die Hausnummer ein, bemerkten die Gattung des Billets und unterschrieben dieses; die Direktoren füllten die Tage der laufenden Woche aus und unterschrieben gleichfalls die Billets. Die Saalbillets wurden größtentheils von dem Hauptmann von Beulwitz allein ausgegeben; die Holzbillets aber durch die Direktoren an diejenigen Personen ihres Distrikts, die sich zu diesem Benefiz qualifizirten, selbst vertheilt.

Die Suppe wurde in den ersten vier Tagen des Dezembers portionsweise gratis an Jedermann, der sie verlangen wollte, vom 5ten Dezember an aber stets von halb 12 bis 1 Uhr, gegen Vorzeigung der Billets, von welchen jedesmal durch den Unteroffizier ein Koupon abgeschnitten wurde, ausgegeben, und die Armen konnten ihre Suppe in dem gewärmten Saal essen, oder mit nach Hause nehmen. Im ersten Fall fanden sie die benöthigten Schüsseln und Löffel, im letzten aber mußten sie sich einen Topf oder Schüssel mitbringen. Um denen zu der Zubereitung der Suppe beytragenden Personen, wenigstens wöchentlich einen Ruhetag geben, und die etwa an dem Heerd oder an den Kesseln nöthig werdenden Reparaturen vornehmen lassen zu können, wurde einen Tag in der Woche mit dem Kochen ausgesetzt, und einem jeden Armen, der ein Billet vorzeigen konnte, statt der Suppe ein Laib Brod von 1½ Pfund abgereicht.

Das Rezept dieser Suppe hier einzurücken, würde für diese Blätter zu weitläuftig seyn; für die Schmackhaftigkeit der Suppe bürgt aber der Umstand, daß nicht allein die 300 Porzionen, welche täglich gekocht und vertheilet wurden, sondern auch noch zwischen 30 und 40 Porzionen, welche aus dem Uebermaaß herauskamen, stets ausgetheilt worden sind; dahingegen an so vielen andern Orten dergleichen Suppenanstalten aus der Ursache scheiterten, daß die Suppe nicht kräftig und wohlschmeckend genug war. Von diesem Rezepte hier nur so viel, daß man für besser gefunden hat, den Essig gänzlich wegzulassen, und auch in der Folge das Brod nicht mehr mit aufkochen lassen will; weil beydes eine widerliche Säure verursacht. Das zu einer solchen Porzion gerechnete Brod soll ins künftige den Suppen-Perzipienten zu beliebigem Genuß neben der Suppe abgereicht werden. Eine solche Suppenporzion wog 1½ Pfund, kostete 3 Kr. 1 pf. rhein. und hat einen Menschen, der nicht allzustark aß, vollkommen gesättigt.

Die Arbeit, die im Spinnen und Kartätschen verschiedener Gattungen Schafwolle, von 60 bis zu 200 Fl. rhein. pr. Zntr. bestand, wurde vorzüglich durch die Thätigkeit und den menschenfreundlichen Eifer des Tuchfabrikanten Christian Hellmuth begünstigt. Bey der Entstehung dieser Anstalt waren nicht mehr als 15 Arbeiter in dem Saale; in den ersten Tagen des Jannars waren ihrer schon 50, und Ende März wuchs ihre Anzahl bis zu 70, unter denen sich auch 8 Personen von der jüdischen Religion befanden, welche an dem gewöhnlichen Brodempfang ebenfalls Theil nahmen. Zur Beförderung dieser Arbeitsanstalt wurde auch noch den Monat März hindurch der Saal geheizt, und die 70 Arbeiter wöchentlich zweymal mit dem gewöhnlichen Brod gespeiset.

Außer der Erwärmung, welche die Armen in dem geheizten Saale fanden, wurden auch noch 50 der ältesten und kränklichsten, die von diesem Saale nicht profitiren konnten, mit Holz unterstützt. Diese erhielten nähmlich, in 25 dazu bestimmten Holztagen, ein jeder immer ⅓ Klafter, welche in einen Bündel gebunden war; dieses Holz nahm der Arme mit nach Hause und am Ende des Februars hatte er eine halbe Klafter erhalten.

Aus dem Finalbericht, welchen die Direkzion dem König eingereicht hat, ergiebt sich, daß während den drey Wintermonaten 24116 Suppenporzionen, 4824 Brodporzio-

nen, und mit den im Monat März an die 70 Arbeiter vertheilten 639 Brode, im Ganzen 5454 Brodporzionen; dann 1250 Bunde Holz zu ¼ Klafter an die Armen vertheilt worden sind, und daß in dem Arbeitssaale sich 70 Personen einen baaren Verdienst von 250½ Fl. 20 Kr. erworben haben.

Die Geldeinnahme, womit dieses bestritten wurde, war 1768 Fl. 45½ Kr.; nähmlich:

| | | |
|---|---|---|
| 1) an freywilligen, von den Unternehmern gesammelten Beyträgen | 751 Fl. | 52 Kr. |
| 2) an außerordentlichen Unterstützungen | 371 — | 32½ — |
| 3) von verkauften Vorräthen | 230 — | 42 — |
| 4) von bezahlten Suppenporzionen | 11 — | 33 — |
| 5) von einer, durch eine hiesige Privat-Gesellschaft, zum Besten dieser Anstalt gegebenen Komödie | 327 — | 24 — |
| 6) von dem Ueberschuß eines, am Geburtsfeste der Königin gegebenen Balls | 75 — | 42 — |

Die Geldausgabe bestand dagegen in 1646 Fl. 24½ Kr., nähmlich:

| | | |
|---|---|---|
| Für die Suppen-, Brod- u. Holzvertheilung und die Arbeitsanstalt | 1637 Fl. | 30½ Kr. |
| An extraordinären Ausgaben | 8 — | 54 — |

Aus dieser Berechnung geht hervor, daß sich das hiesige Publikum sehr bereitwillig zu der Unterstützung dieser Unternehmung gezeigt und mit seinen Beyträgen die Erwartung der Unternehmer gewiß übertroffen hat: allein es würde nicht allein der in 122 Fl. 21½ Fl. bestehende Ueberschuß dieser Kasse nicht existiren können, sondern sie würde auch noch ein beträchtliches Defizit haben, wenn die königl. Kammer nicht 50 Klaftern Holz ganz unentgeltlich, und das Getraide nicht nach der sogenannten Kammertaxe, nähml. das Sra. Korn, (welches in diesem Winter zwischen 30 bis 40 Fl. kostete,) für 9 Fl. abgereicht hätte, und überdem nicht noch zu hoffen wäre, daß auch diese Forderungen gänzlich niedergeschlagen werden. Auf der andern Seite besitzt auch diese Anstalt nun ein beträchtliches Inventarium an Kesseln, Küchengeräthe und Spinnzeug, wodurch die Kosten bey der Fortsetzung derselben um ein bedeutendes vermindert werden können.

Und diese Fortsetzung wird von dem hiesigen Publikum um so inniger gewünscht werden, wenn der erweiterte Plan dieser Anstalt — welcher das nach und nach, durch Arbeit und Unterstützung der Armen, gänzlich abzuschaffende, öffentliche Betteln zum Ziele hat, — durch Mitwirkung der dazu einzuladenden hiesigen Polizeybehörden, realisirt werden kann; welcher wohlthätige Einfluß bisher außer den Gränzen der Hülfsmittel dieser Privat-Unternehmung lag.



Hildburghausen. Hier wurde die Rumfordische Suppenanstalt, durch milde Beyträge der durchl. Herrschaften, der fürstl. Familie, und anderer vornehmer und geringer gutgesinnter Einwohner errichtet. Die Direxion führen der Hofrath von Lindenau, Bürgermeister Rühner und der Auditeur und Stadtsyndikus Oberländer. Die Suppe wird gut und reinlich von der Postmeisterin Bechmann zubereitet und in der alten Post vertheilet. Hier wird jedesmal ein Zimmer geheitzet, in welchem sich die Armen aufhalten, und ihre Suppe verzehren können. Einige Zeit hindurch wurde die Suppe ganz umsonst ausgetheilet, dann für 1 Porzion, welche reichlich 1½ Pfund wieget, 5 pf. gezahlet, und das übrige von dem vorhandenen Fond zugeleget. Täglich werden 150 Porzionen vertheilt. Um bey der Austheilung die Ordnung zu erhalten, haben diej hiesigen Hof-advokaten das Aufseheramt dabey übernommen, und täglich finden sich bey der Austheilung zwey derselben ein.

Prag. Hier wurde die Rumfordische Suppe die Wintermonate über in sieben Küchen, in jeder täglich zu 450 Porzionen bereitet und unter die Armen ausgetheilt; alles von milden Beyträgen der hiesigen Großen und Reichen.

Digitized by Google

Offenbach. Auch hier ist eine Rumfordische Suppen-Anstalt eröffnet. Der verewigte Fürst, nebst mehrern biedern Kaufleuten, wie auch der würdige Inspektor und Hofprediger Rödiger, haben sich dadurch verdient gemacht. Die Suppe ist kräftig und wohlschmeckend. Die Gattinen der würdigen Unternehmer wechseln mit einander in der Küche dieser menschenfreundlichen Anstalt als Aufseher- und Ausgeberinnen ab, wodurch Ordnung und höchste Reinlichkeit erhalten wird. Die Porzion Suppe kostet 3 Kreutzer. In der Küche werden Zeichen abgegeben, die von den Reichen gekauft und an Arme geschenkt werden, die dagegen eine Porzion Suppe empfangen. Der zweyte reform. Pfarrer, Hr. Ziegler, macht sich durch seine unermüdete Inspekzion über diese Anstalt um die leidende Menschheit äußerst verdient.

Kassel. Durch die Wohlthätigkeit verschiedener Menschenfreunde wurde die hiesige Armen-Verpflegungs-Kommission in den Stand gesetzt, die Rumfordische Suppe den Winter hindurch bis Ostern wöchentlich 4mal an die Armen umsonst auszutheilen.

Der regierende Herr Landgraf hat zur Verhütung des Kindermordes eine milde Anstalt in hiesiger Residenz angeordnet, wo hülflose gefallene Mädchen unentgeltlich entbunden werden können. Diese öffentliche Entbindungsanstalt ist in dem Nebenhause des Werkhauses eingerichtet, und hat am 15ten Febr. den Anfang genommen. Der Professor Dr. med. Marsko ist dabey als Arzt bestellt, auch auf erfolgte höchste Genehmigung eine besondere Beschließerin und eine Hebamme dabey angenommen.

## Herzogthum Wirtemberg.

Durch ein herzogl. Reskript vom 5ten Jan. d. l. J. ist in Ansehung der, als ein bewährtes Mittel zur Sicherung vor den Kinderblattern anerkannten Kuhpocken, Folgendes verordnet worden:

1) Daß Niemand erlaubt seyn soll, die Kuhpocken zu impfen, als den Aerzten, und den von den Physizis dazu tauglich erfundenen Chirurgen. 2) Soll über jede Impfung ein richtiges Tagebuch geführet werden, worin besonders genau zu bemerken ist: a) woher und an welchem Tag das Impfgift genommen worden? b) die Beschaffenheit der Fasel sowohl des Gift gebenden als des geimpften Kindes? c) die Zeit der Entstehung und des höchsten Grades der peripherischen Röthe, wie auch die Ausdehnung derselben; d) die Zeit und Beschaffenheit des Fiebers; e) das Aussehen der Borke; f) ob sich der sogenannte Kuhpockenausschlag hintennach gezeigt habe, wie auch das Aussehen und die Dauer desselben. 3) Die Physizi sind anzuweisen, nur solchen Chirurgen, welche dieser Sache gewachsen sind, die Impfung zu erlauben; aber, doch keinen fähigen Kopf davon auszuschließen, sondern ihm nöthigenfalls den gehörigen Unterricht, besonders in Ansehung des Unterschieds zwischen ächten und unächten Kuhpocken, zu ertheilen, und solchen, welche die nöthige Kenntniß und Vorsicht bereits besitzen, ohne weiters die Impfung zu gestatten. 4) Die Wundärzte müssen dem Physikus und dieser der Sanitäts-Deputazion in Stuttgardt bey vorkommenden außerordentlichen Erscheinungen im Gange der Krankheit Bericht erstatten. 5) Die nächsten 3 Jahre soll jedesmal an Lichtmeß der San. Dep. berichtet werden, wie viel Personen geimpft worden sind.

Wien. Die mit dem Schlusse des Jahrs eingelangten Tabellen der verschiedenen Krankenanstalten, über die Aufgenommenen, Entlassenen und Verstorbenen, weisen aus: daß im allgemeinen Krankenhause im Anfange des Jahrs 1802, 975 Kranke befindlich waren; im Verlaufe desselben aber wurden 12595 Kranke aufgenommen, 9921 geheilt, 794 ungeheilt entlassen; 1810 starben und 1045 blieben in der Heilung. In dem mit dem Krankenhause verbundenen Gebährhause befanden sich zu Anfang des Jahrs 112 Schwangre und Mütter mit 19 Kindern. Im Verlaufe des Jahrs sind 2345 Schwangre aufgenommen und 2254 Kinder geboren worden, von welchen letztern 164 theils todt geboren, theils gleich nach der Geburt gestorben sind. Entlassen wurden 2330 Mütter und 2100 Kinder; 9 Mütter starben und 119 blieben mit 9 Kindern, am Ende des Jahrs im Gebährhause.

Im Irrhause waren am 1sten Januar des abgewichnen 1802. Jahrs 342 Wahnsinnige aufgenommen, 200 wieder entlassen; 46 sind gestorben und mit Ende des gedachten Jahrs 350 zur Heilung zurückgeblieben.

Im Spitale der barmherzigen Brüder wurden 2865 Kranke aufgenommen, von welchen 2556 genesen, 309 verstorben und 124 in der Heilung zurückgeblieben sind.

Im Spitale der Elisabetherinnen sind mit Anfange des Jahrs 46 Kranke befindlich gewesen, im Laufe des Jahrs 390 aufgenommen, 334 gesund entlassen worden, 52 aber gestorben und mit dem Schlusse des Jahrs sind 50 zur fernern Heilung übrig geblieben.

Im Krankenhause für arme Juden befanden sich zu Anfang des Jahrs 1802 15 Kranke, aufgenommen wurden 103, gesund wieder entlassen 100, gestorben sind 3 und 15 blieben zur Vollendung der Heilung im Spitale zurück.

In der Bezirks-Krankenanstalt, worin arme, oder wenigstens minder vermögliche Kranke von den dazu bestellten Aerzten, Wundärzten und Geburtshelferinnen ärztlichen Rath, Hülfe und Arzneyen unentgeltlich erhalten, sind im verflossenen Jahre 1802. 23751 Kranke besorgt worden und unter diesen über 9000 mit hitzigen Krankheiten, die übrigen theils mit langwierigen Uebeln, theils mit äußerlichen Schäden behaftet gewesen. Von diesen Kranken sind 21876 gesund, 440 aber ungeheilt entlassen, 412 in ein Krankenhaus überbracht worden, 457 gestorben und 566 in der Heilung verblieben. Nebst diesen wurden auch über 200 Geburten in dieser Anstalt verrichtet.

## Reichs - Staatssachen.

**Nürnberg.** Dieser kaiserl. fr. Reichsstadt möchte es schwer fallen, die ihr durch den Reichsdeputations-Hauptschluß zugesicherte Fortdauer ihrer Selbstständigkeit, zu behaupten, wofern sie die von Preußen seit 1796. in Besitz genommenen Vorstädte und Theile ihres Gebietes nicht wieder erlangen sollte. Daß sie die Hoffnung dazu noch nicht aufgegeben habe, sondern die Zurückgabe dieser Besitzungen von der Gerechtigkeit des jetzt reg. Königs v. Pr. erwarte, sieht man aus folgender, im Publikum noch nicht bekannt gewordenen Bittschrift:



**An Se. Maj. den König von Preußen. Allerdurchlauchtigster ꝛc.**

„Nach so vielem Ungemache, welches die Reichsstadt Nürnberg einige Jahre her in übersteigender Maaße betraf, und welchem sie am Ende unterliegen zu sollen schien, war es wieder einer der freudigsten Augenblicke für uns, als Euer k. M. zweyter fürtrefl. Hr. Subdelegate zur hochansehnl. Reichsdeputation, uns dorthin Eröffnungen machen ließ, welche das Ende unserer höchstseltsamen Verhältnisse mit Allerhöchstdero beyden Fürstenthümern in Franken herbeyführen sollten.

Mit den ehrfurchtsvollesten Gefühlen des innigsten und reinsten Dankes verehren wir diese huldreichen Gesinnungen Eurer k. M., und in ebendemselben hohen — wo möglich in einem noch höhern Grade sehen wir uns durch die am 21sten des jüngstverflossenen Monats zu Regensburg geschehene Erklärung beglückt, daß Allerhöchstdieselbe allenthalben, und nahmentlich wegen der, den Reichsstädten in dem Plan général, zugedachten Vortheile, mit den Intentionen der hohen vermittelnden Mächte einverstanden seyn.

Erhaltung ihrer Reichsunmittelbarkeit, — ein glückliches, dem allgemeinen und dem teutschen Kommerze ersprießliches Daseyn für die Zukunft, — und eine vollkommene Neutralität, — diese Vortheile sollen allen Reichsstädten gemein seyn: und die Stadt Nürnberg soll durch fernerweite Unterhandlungen, noch besonders eine, diesen auch ihr zugedachten Vortheilen, entsprechende Fixation ihres Gebiets erwarten dürfen.

Eure k. M. haben also, mit den erhabenen vermittelnden Mächten, einen und denselben hohen Zweck: und ganz gewiß werden daher Allerhöchstdieselben, in Ihrer hohen Weisheit, Grosmuth und Gerechtigkeit, auch die Anwendung der Mittel allermildest geschehen lassen, welche allein und ausschließend zu diesem Zwecke führen.

Uns war es in jeder Hinsicht unerläßliche Pflicht, diese Mittel mit demjenigen allertiefsten Respekt anzugeben, den Euer k. M. wir eben so schuldig sind, als er unsere Handlungen bis nun ausgezeichnet hat.

Eurer k. M. fürtrefl. zweyter Hr. Subdelegate zu Regensburg hat Allerhöchstdenenselben

hierüber allerunterthänigsten Bericht erstattet; und seit dem 28. Sept. v. J. verweilen Bevollmächtigte von uns in Regensburg, um mit den allerhöchsten Entschlüssen bekannt zu werden.

Sie würden gerecht, großmüthig, menschenfreundlich und wohlthätig seyn, diese Entschlüsse, wenn ihnen auch unsere allerunterthänigsten Bitten nicht vorangiengen: aber Eure k. M. werden auch unsere angelegentlichste, aus den innigsten Empfindungen unserer tiefsten Schuldigkeit entspringende Bitten, allergnädigst aufzunehmen geruhen.

Ferne sey es von uns, daß wir hier die Rechte der Stadt förmlich zu deduziren unternähmen. Eurer k. M. Allerhöchste Sorgen für Höchstihre Erbstaaten fordern ohnehin jeden Augenblick Ihres kostbaren Lebens: auch sind solche Deduktionen schon anderwärts hergestellt. Es sey uns dermalen nur die kurze Bemerkung allergnädigst erlaubet, daß die, der hiesigen Stadt, vor Allerhöchstdero Regierungsantritte entzogene Landesdistrikte und Rechte, zu der Zeit, als das hohe burggräfliche Haus noch Befugnisse um Nürnberg herum auszuüben gehabt hatte, ein ungetheiltes, ausschließendes Eigenthum der Kaiser waren, auf welchem Eigenthum, dem Wesen der Dinge nach, Merkmale einer burggräflichen Landesherheit undenkbar sind; — daß unser Besitz durch Jahrhunderte geheiliget, und von den durchl. markgräfl. Häusern in solcher Maasse nie angesprochen worden ist; — daß aber, bey den unterbrochenen, zuweilen in öffentliche und blutige Fehden ausgearteten Streitigkeiten zwischen den vormaligen markgräflichen Regierungen und hiesiger Stadt, dergleichen Ansprüche ganz gewiß schon vorlängst durchgesetzt worden seyn würden, wenn irgend ein schließender Rechtstitel hiezu vorhanden gewesen wäre.

Der Allerdurchlauchtigste Regierungs-Nachfolger des großen einzigen Mannes, welcher den deutschen Fürstenbund schloß, um deutsche Freyheit und deutsche Reichsgrundverfassung in dem Grade zu schützen, daß Ruhe und Friede in Deutschland erhalten, Gerechtigkeit und Ordnung befestiget werde; daß jedes deutsche Reichsglied mit dem wohlerworbenen Seinigen zufrieden sey, und Eingriffe in anderer Rechte weder unternehme noch dulde; — der erhabene Nachfolger Friedrich Wilhelms des II., dessen öffentlich aufgestellte, und mit mächtiger Hand unterstützte Grundsätze, bey der im Jahr 1787. eingetretenen fürstlich hessischen Besitzentsetzung des minderjährigen Grafens von Lippe-Bückeburg, ein ewiges Denkmahl in Deutschlands Annalen seyn werden; — Preussens hocherhabener König, der sich nicht für zu mächtig hält, um gegen Seine eigene Unterthanen, vor Seinen eigenen Gerichten, Recht zu geben und zu nehmen: — mit einem Worte, Friedrich Wilhelm III., kann es nicht unter Seiner hohen Königl. Würde finden, das zu thun, was Deutschlands Grundverfassung und die Fundamental-Normen des deutschen gesetzlichen Staaten-Verbandes, so ausdrücklich heischen, — kann auch den kleinsten Stand des Reichs nicht in dem Zustande lassen, in welchem er nicht durch Gesetz und Richter, sondern blos durch die stärkere Hand, gesetzet worden ist, — in dieser Lage, welche, nach der unumwundenen Bestimmung des Kaiserl. Wahlvertrags, im 4ten §. des XIXten Artikels, auch der Gegenstand, um den es sich handelt, keineswegs rechtfertiget.

Sehr unbedeutend an sich schon für das Königl. Haus Preussen, ist der Besitz des, der Stadt Nürnberg entnommenen, Eigenthums: ganz unverhältnißmäßig aber ist er vollends im Gegensatze mit dem vollen, gränzenlosen Vertrauen, den dieses höchste Haus bey allen Nationen Europas sich unerschütterlich erworben wird und muß, wenn Eure K. M. diesem ganzen Welttheile, durch allerhuldreichste Erhörung unserer allersubmissten Bitten, den hohen Beweis geben, daß Allerhöchstdieselbe Ihre unbedingbare Macht dem Willen des Gesetzes gerne unterordnen, daß Preussens Politik nur auf Gerechtigkeit gebauet, und also wenig unveränderlich sey. —

Es bezeichnet den höchsten Grad unserer allerehrfurchtsvollesten Gesinnungen, daß an Allerhöchstdieselbe wir unmittelbar mit einer Freymüthigkeit uns allerunterthänigst zu wenden wagen, welche nur die höchste Wichtigkeit des Gegenstandes, und Allerhöchst Dero unbegränzte Achtung für Gerechtigkeit und Wahrheit entschuldigen kann; und in diesen Gesinnungen erbitten wir denn auch allersubmissest uns und dem hiesigen gemeinen Wesen die Allerhöchste Huld und Gnade. **Nürnberg**, am 1. Novber 1802.

**Eurer Königlichen Majestät.**

allerunterthänigste

**Bürgermeister und Rath**

**der freyen Reichsstadt Nürnberg.**

# National-Zeitung der Teutschen.

16tes Stück, den 21sten April 1803.


## Hülfs-Anstalten.

(Fortsetzung.)

**Danzig.** Die vor einigen Jahren hier errichtete Sterbekasse, deren 1800. S. 1135 der Nat. Ztg. gedacht ist, hat viel Nachahmer gefunden. Es bestehen jetzt in der Stadt schon 4 solcher Kassen und in den Vorstädten auch einige. Seit kurzem ist nun auch eine Braut-kasse errichtet, besonders für Dienstmädchen. Die Regeln derselben sind folgende: 1) Durch einen Taufschein beweist die Person, welche sich aufnehmen lassen will, ihr Alter, und zahlt nach Mehrheit der Jahre auch ein größeres Quantum zum Einkauf, als die jüngere. 2) Alle vier Wochen zahlt sie 15 gl. D. C. und bey jeder Aussteuer 6 gl. 3) Kein Mitglied kann Aussteuer erwarten, wenn es nicht ein volles Jahr, vom Tage der Aufnahme gerechnet, Beyträge geliefert, alsdann erhält es 300 Fl. D. C. zur Aussteuer. 4) Jedes Jahr werden von jedem 100 zwey Personen dieses zu genießen haben. 5) Stirbt ein Mitglied unverheirathet: so erhalten dessen Verwandten die Hälfte der Summe der Aussteuer.

**Berlin.** Hier herrschte im vergangenen Winter abermals eine verheerende Pocken-Epidemie. Gleichwohl verminderte sich, beym Eintritt der strengen Kälte, die Anzahl der Personen, welche von der vortreflichen königl. Schutzblatter-Impfungs-Anstalt Gebrauch machten; so daß die Vorsteher desselben unterm 14ten Febr. eine neue Aufforderung deshalb an das Publikum ergehen ließen, daß sich niemand durch die rauhe Witterung abhalten lassen solle, sich der Wohlthat, seine Kinder unentgeltlich einimpfen zu lassen, zu bedienen.

**Hannover.** Durch eine landesherrliche Verordnung vom 4ten März dies. J. ist die Einimpfung der Schutzblattern den ordentlichen Aerzten und besonders dazu autorisirten Wundärzten vorbehalten, und unter solchen Bedingungen, wie in Wirtemberg, (m. s. das vor. Stück dies. Ztg.) auszuüben gestattet worden.

**Bamberg.** In den beyden kurbayerschen Hauptstädten in Franken, zu Wirzburg und Bamberg, sind nun öffentliche Anstalten zur Verbreitung der Schutzpocken-Impfung getroffen. In einem Krankenhause jeder der gedachten Städte werden einige Jahre lang stets 2 Impflinge unentgeltlich erhalten. Die Kinder werden aus der Klasse der Unbemittelten aus der Stadt und vom Lande genommen: und so wie ein Kind die Krankheit völlig überstanden hat und genesen ist, wird wieder ein anderes angenommen. Eben so wie die neulich in Berlin errichtete Anstalt. Die Absicht dieser Anstalt ist, stets ächte Lymphe zur Mittheilung und Versendung an die vaterländischen Aerzte zu haben.

**Oberösterreich.** Hier wird nunmehr mit aller Strenge darauf gedrungen, daß auch auf dem Lande sogenannte Todtenhäuser aufgebaut werden. Vor zweymal 24 Stunden darf schlechterdings kein Verstorbener begraben werden. Den evangelischen

Gemeinden ist es freygestellt worden, ob sie sich selbst ein solches Gebäude aufrichten, oder ob sie ihre Leichen in die Todtenhäuser der Katholiken bis zur Zeit des Begräbnisses legen wollen. —

Sonst mußte man auch hier zu Lande die Eltern bitten, ihre Kinder inokuliren zu lassen, jetzt aber gehen sie freywillig schaarenweise zu den Aerzten und bitten sie, daß sie ihre Kinder inokuliren. Dieses thun besonders auch die Bauersleute um Linz herum. — Diese zwey paradoxe Gegenstände — Todtenhaus und Inokulazion — ich meine für den Landmann parador, mögen jedermann, der es weiß, mit welcher Geschwindigkeit und Bereitwilligkeit zu beyden Hand ans Werk gelegt wird, zum Beweis dienen, daß die Bauersleute nicht so dumm und zur Aufklärung ungeschickt sind, als man sie gewöhnlich gern machen möchte. Freylich hat das Sprichwort: wer todt ist, wird auch todt bleiben — und das Vorurtheil: wer seine Kinder inokuliren läßt, thut Eingriffe in die Hand des Herrn — auch hier zu Land sein Werk sehr stark getrieben: aber es kommt nur darauf an, wie man den Landmann behandelt. — Er läßt sich besser mit Liebe und schonender, weiser Zurechtweisung und durch Beyspiele — lenken, als durch Zwang und verächtliche Behandlung.

## Armen-Anstalten.

Da gegenwärtig, laut häufiger eingehenden Nachrichten, in vielen Städten und Provinzen Teutschlandes Armuth und Betteley — als Nachwehen des Krieges und Folge der noch fortwährenden Theurung und Nahrlosigkeit, noch immer zunehmen — anstatt sich bey dem Fortgange der gesellschaftlichen Kultur allmählich zu verlieren, und da man die in öffentlichen Schriften so vielfältig aufgestellten richtigen Grundsätze der Armenversorgung noch so wenig beherzigt und in Ausübung bringt: so wird es den Menschenfreunden, welchen die Sache am Herzen liegt, nicht überflüssig scheinen, wenn hier einige Beyspiele von der wirklichen Errichtung zweckmäßiger Armenanstalten und dem dabey mit Erfolg angewendetem Verfahren, ausführlich mitgetheilt werden; um den Verwand der Schwierigkeit oder Unmöglichkeit ähnlicher Einrichtungen zu widerlegen, den oft nur Vorurtheil, Unfähigkeit oder böser Wille der guten Sache entgegenstellen. Ich wähle dazu die schon mehrmals in diesen Blättern erwähnten Armenanstalten in Kiel, und das Armen-Institut zu Freyburg im Breisgau. *)

## Nachricht von der Armen-Anstalt in Kiel **).

Die gegenwärtige bessere Versorgung der Armen in Kiel ist das Werk einer im Jahre 1792 freywillig zusammengetretenen Gesellschaft thätiger Männer aus allen Ständen, welche sich miteinander vereinigten, nach ihren Kräften, Einsichten und Ortskenntnissen dazu bestens beyzutragen, um das dortige Armenwesen auf die zweckmäßigste und dauerhafteste Weise einzurichten, und die dazu nöthigen Arbeiten bereitwillig zu übernehmen.



*) Bey dieser Gelegenheit verdient folgende nützliche Schrift empfohlen zu werden:
Litteratur der öffentlichen Armen- und Krankenpflege in Teutschland. Ein Versuch von Dr. August Winkelmann, Privatdozenten zu Göttingen. Braunschw. 1802. 62 S. 8. —
Sie enthält 1) ein Verzeichniß der besten vorhandenen theoretischen Schriften über diesen Gegenstand; 2) Eine nahmentliche Anzeige der wirklichen Anstalten, nach geographischer Ordnung, mit Nachweisung der öffentlichen Blätter, worin sie beschrieben sind.

**) Dieser Aufsatz ist größtentheils aus dem Berichte genommen, den die Gesellschaft freywilliger Armenfreunde in Kiel der teutschen Kanzley auf ihre Aufforderung, ihr Bedenken über einige Vorschläge zur bessern Einrichtung des Armenwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein überhaupt zu geben, einreichte. — Einsender glaubt durch Mittheilung dieser kurzen und bündigen Uebersicht der Entstehung der trefflichen Kieler Armenanstalt den Bürgern mehrerer Städte Teutschlands, die gerade jetzt mit besserer Einrichtung ihres Armenwesens beschäftigt sind, keinen unnützen Dienst zu leisten.

Die nächste Veranlassung dazu war eine am 1sten Nov. 1791 ergangene Aufforderung des Armendirektoriums dieser Stadt an das wohlthätige Publikum, worin es seine Wünsche bekannt machte, dieselbst ein Institut zur Unterweisung der Armenkinder und zur Bildung ihres Fleißes, so wie auch zu Beschäftigung der erwachsenen Armen zu errichten. Es zeigte die Unmöglichkeit mit den bisherigen Armenfond auszureichen, wünschte die thätige Unterstützung der Mitbürger, versprach die möglichste Publizität, und erwartete den freundschaftlichen Rath einsichtsvoller Männer zur Verbesserung und Aufnahme des Instituts. — Dadurch wurden die wohlgemeinten Wünsche sehr vieler Einwohner Kiels aufs neue belebt, und da es nun nothwendig geworden war, vorher die Größe des Uebels zu kennen, die Anzahl aller Armen und Hülfsbedürftigen zu erfahren, ihren Zustand und ihre Bedürfnisse zu erforschen, ehe man die Mittel bestimmen oder erwarten konnte, die angewendet werden sollten: so vereinigten sich anfänglich 6 wohlwollende Männer und gaben dem Armendirektorium am 16ten Jun. 1792 ihre Bereitwilligkeit zu erkennen, die angekündigte wohlthätige Absicht nach bestem Vermögen befördern zu wollen. Sie erklärten, daß sie sowohl gemeinschaftlich, als jeder für sich, willig wären, die nöthigen Vorarbeiten zu übernehmen, sonderlich das Detail der Nachrichten von der Anzahl, Arbeitsfähigkeit und von den Bedürfnissen hiesiger Armen fortzusetzen und zu vollenden, auch sich zu dem Ende mit mehrern Freunden zu vereinigen, um dem Publikum durch vorzulegende Resultate überzeugend darzuthun, wie viel zur ersten Einrichtung einer Armenanstalt, verbunden mit einer Lehr- und Industrieschule für die Jugend, nöthig sey, und hierauf den Antrag zu einer ganz freywilligen Subskripzion zu gründen; sie ersuchten das Armendirektorium, diejenigen von ihnen, deren Umstände es erlaubten, auch die, so künftig sich mit ihnen vereinigen möchten, provisorisch zu Armenpflegern zu bestellen, auch sie dahin zu bevollmächtigen, daß sie, unter Gewährleistung des Armendirektoriums, bey der zu versuchenden Subskripzion versichern könnten: es sollen bey völliger Einrichtung der Armenanstalt alle hier bedürftig erkannte Arme mit Arbeit oder Almosen versorgt; im Gegentheil alles Betteln der einheimischen und fremden Armen aufs schärfste verboten werden. Dieses Anerbieten wurde vom Armendirektorium sehr gern angenommen und auf alle Weise unterstützt. So entstand die Gesellschaft freywilliger Armenfreunde in Kiel, indem ein Freund den andern leicht zum Beytritt veranlaßte. Sie war am Ende des 1792sten Jahrs zu 66 Personen aus allen Ständen angewachsen, und hat sich seitdem immer vermehrt, so daß sie gegenwärtig weit über 100 Mitglieder zählt.

Die verläufigen Arbeiten und nöthigen Vorkehrungen womit sich diese Gesellschaft vor Eröffnung der neuen Armenanstalt beschäftigte, bestanden nun darin, daß sie

1) die Mitglieder durch einen gesellschaftlichen Verein unter sich zu gleichen Absichten verband, und Gesellschaftsgesetze über die Anordnung und Weise ihrer Versammlungen und Verhandlungen entwarf. In ihren Versammlungen werden die allgemeinen Angelegenheiten des Armenwesens besorgt, die Geschäfte eingetheilt, und von dem Fortgange der Geschäfte von Zeit zu Zeit Bericht abgestattet; die entworfenen Plane zur gemeinschaftlichen Beurtheilung vorgetragen, und über eine jede Sache wird durch Stimmenmehrheit Beschluß genommen *). Alle Mitglieder haben sich anhei-

*) Ein durch Stimmenmehrheit für ein Jahr gewählter Wortführer leitet den Gang der Berathschlagung in der Versammlung, und fordert durch Hammerschlag zur Stille und zum Votiren auf. Einer von den drey Protokollisten, von denen jährlich einer abgeht und ein neuer gewählt wird, nimmt die Hauptsachen der Verhandlung zu Protokoll und liest es am Ende der Versammlung vor. Zwey Archivare verwahren alle Papiere der Gesellschaft. — Die gewöhnliche Versammlung der Armenfreunde wird jetzt, da alles im ordentlichen Gange ist, jeden ersten Mittwochen im Monat von 6 bis 8 Uhr gehalten. Zu diesen ordentlichen, so wie zu den etwanigen außerordentl. Versammlungen, wird jedes Mitglied durch ein Zirkular des Wortführers, worin die Hauptdata der vorzunehmenden Verhandlungen angezeigt sind, Tags vorher durch den Armenboten eingeladen, und jedes

schig gemacht, jeder nach seinen Kräften und Einsichten dazu beyzutragen, um das hiesige Armenwesen auf die zweckmäßigste Weise in Ordnung zu bringen und zu erhalten. Folglich haben auch alle gleiche Rechte, ihre Rathschläge mitzutheilen, ihre Meinungen zu äußern und durch ihre Stimme für und wider jede Sache zu entscheiden. Die Vereinigung so vieler thätiger Menschen hat die Ausführung so vieler und verwickelter Geschäfte durch einträchtigen Wetteifer möglich gemacht.

2) Den Anfang ihrer Geschäfte machte die Gesellschaft damit, die traurigen Gegenstände ihrer Bemühungen genauer kennen zu lernen.

Die wohlgemeintesten Anstalten sind für sich nicht zulänglich, das Uebel aus dem Grunde zu heben, und in den meisten Fällen stocken sie in der Ausführung, wenn sie sich nicht auf eine sorgfältige Untersuchung des Zustandes der Armen, ihrer Anzahl, Bedürfnisse und Arbeitsfähigkeit gründen, und sich ohne Einschränkung, so viel nur immer möglich, über alle Hülfsbedürftigen des Orts erstrecken. Es ward also eine Kommission ernannt, um diese Untersuchung zuerst mit den bey der vormaligen Armenkasse eingeschriebenen Personen anzustellen. Zur Erleichterung derselben wurden die nöthigen Fragen, betreffend das Personale, den Gesundheitszustand, die Arbeitsfähigkeit und den Erwerb, so wie das Bedürfniß der Armen auf Abhörungsbogen abgedruckt. Nachdem dieses geendigt war, so ließ die Gesellschaft durch eine gedruckte Einladung noch alle übrigen Nothleidenden und Hülfsbedürftigen, die nicht bey der Armenkasse eingeschrieben waren, auffordern, sich ihr anzuvertrauen, und versprach, nach sorgfältiger und mit Schonung angestellter Untersuchung ihrer Umstände, auch ihnen diejenige Hülfe zuzuwenden, welche für ihren Mangel und ihre Kräfte die angemessenste seyn würde. Durch diese Aufforderung und die damit verbundenen Untersuchungen wurde noch eine Menge hülfsbedürftiger Menschen entdeckt, deren Anzahl der vorigen fast gleich kam, wenn gleich ihre Bedürfnisse und Erwartungen sehr verschieden waren.

3) Hiernächst wurden die nähern Geschäfte der Armenpflege entworfen und eingetheilt. Nach den darüber gemachten und geprüften Vorschlägen wurden die Armen der Stadt nach ihren Bezirken so viel als möglich gleichmäßig unter der Aufsicht von 42 Pflegern vertheilt, wovon je drey zusammen einen Pflegebezirk gemeinschaftlich besorgen, und von welchen dreyen jährlich Einer abgeht und ein neuer von den übrigen Pflegern zusammen an dessen Stelle gewählt wird. Die Stadt und Vorstadt sind in 4 Hauptbezirke eingetheilt, und jeder Hauptbezirk wird von 2 Vorstehern verwaltet, deren Amt 4 Jahre dauert. Die beyden ersten Hauptbezirke sind in 12 und die beyden letzten in 9 Pflegen (oder jene jeder in 4, diese jeder in 3 Pflegebezirke) abgetheilt. — Das Amt eines Pflegers dauert 3 Jahr. — Alle 8 Vorsteher, von denen jährlich die beyden ältesten abgehen und statt deren zwey neue gewählt werden, erhielten den Auftrag, sich zu einer Versorgungskommission zu vereinigen, welche die von den Pflegern vorgeschlagene Unterstützung der Armen zu bestimmen und zu vertheilen hat *). Den Pflegern ward nun besonders aufgetragen, in ihren Bezirken die Umstände der Armen

Mitglied muß zum Beweis, daß es das Zirkulare gesehen, selbiges mit seinem Nahmen unterzeichnen. Am Tage nach der Versammlung kommen die eben erwähnten Offizialen unter dem Nahmen Ausführungs-Kommission zusammen, und fertigen die Beschlüsse der Gesellschaft an die Behörde aus. — In einer jährl. öffentl. Versammlung legt die Gesellschaft der Armenfreunde dem Publikum Rechenschaft ab. —

*) Jeder Pfleger erhält eine gedruckte Pflege-Instruktion, wonach er sich zu achten hat. — Bey zweifelhaften Vorfällen hat er sich mit seinen beyden Mitpflegern und seinem Vorsteher zu berathen. — Alles wichtige in seiner Pflege vorgefallene, so wie alle Ausgaben, hat er in einem eigenen zur Pflege gehörendem Buche anzuzeichnen. — Alle Halbjahre statten zur bestimmten Zeit alle Pfleger der Gesellschaft Bericht von den Vorfällen ihrer Pflegen ab. — Eine jedesmal von der Gesellschaft zu wählende Revisionskommission untersucht diese Pflegeberichte, und legt der Gesellschaft ihre Bemerkungen darüber vor.

durch Besuche in ihren Wohnungen und nähere Unterredungen mit ihnen sowohl, als mit bekannten Personen, Nachbarn, Brodherren ꝛc. genauer zu erforschen, um in den Stand gesetzt zu werden, durch gemeinschaftliche Vergleichung aller erfahrenen Umstände die ersten Aussagen zu berichtigen und zu ergänzen, und zugleich über das eigentliche Bedürfniß der Armen ihre Urtheile und Vorschläge schriftlich mitzutheilen.

4) Auch wurden die übrigen Geschäfte, nächst der unmittelbaren Versorgung der Armen, gewissen beständigen Kommissionen aufgetragen, die zu dem Ende gewählt wurden, und den Auftrag erhielten, sowohl die ersten Entwürfe der Gesellschaft vorzulegen, als auch ihre Ausführung durch besondere Aufsicht sich angelegen seyn zu lassen; nähmlich für den Unterricht der armen Kinder eine Schulkommission, für die Versorgung der Armen mit Arbeit, und für Errichtung einer Industrieschule eine Arbeitskommission, und für die Pflege der Kranken eine Krankenkommission *).

5) Ehe nun aber die Gesellschaft die Mildthätigkeit ihrer Mitbürger zur Unterstützung ihrer Unternehmung um eine freywillige Subskripzion ansprechen wollte, wünschte



sie den Gehalt aller bisherigen Hülfsquellen für die Armen dieser Stadt, außer der öffentlichen Armenkasse, kennen zu lernen, um davon so viel als thunlich der neuen Armenanstalt zuzuwenden, und wo möglich alle Zuflüsse unter Eine unzertrennte und planmäßige Verwaltung zu vereinigen. Das Armendirektorium zeigte sich bereitwillig, die erbetenen Nachrichten mitzutheilen, und demnächst alles das, was aus verschiedenen Stiftungen und Legaten nur irgendwo erübrigt werden konnte, der allgemeinen Armenanstalt zuzuwenden.

6) Nun endlich ließ die Gesellschaft eine Ansprache um freywillige Unterstützung an ihre Mitbürger ergehen, welche eine kurze Darstellung des ganzen Plans der neuen Armenordnung und eine herzliche und rührende Aufforderung zur freywilligen Subskripzion besonderer Beyträge, außer dem gewöhnlichen Armengelde, enthielt. Diese verfehlte die gewünschte Wirkung nicht. Die Beyträge fielen so reichlich aus, daß die Gesellschaft in den Stand gesetzt ward, am 3ten Jun. 1793 die neue Armenanstalt zu eröffnen, welche seitdem das Zutrauen der Einwohner genießt, wie die fortwährende Unterstützung beweist **).

*) Zu diesen beständigen Kommissionen sind in neuen Zeiten noch zwey andere hinzugekommen, eine Spaar- und Leihekasse Kommission, die alle auch die geringste Ersparnisse der geringern Klassen in Verwahrung nimmt und selbige so hoch als möglich verzinset, und die hülfsbedürftigen Leute, die sich an sie wenden, durch Vorschuß vom Untergange zu retten sucht; und eine Aufsichtskommission, die die entlassenen Kinder in Dienst zu bringen sucht, und bis sie majoren sind, die Pflichten des Vormundes über sich nimmt. — Von allen diesen Kommissionen tritt jährlich der 4te Theil der Mitglieder aus und wird durch die Gesellschaft, nach einer von jeder Kommission eingereichten Präsentationsliste, neu gewählt. — Jede Kommission hat an einem bestimmten Tage der Woche ihre gewöhnlichen Zusammenkünfte. Ein aus ihrer Mitte von jeder Kommission erwählter Konvokant ruft sie zusammen, leitet die Verhandlungen, führt das Protokoll, und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Monatlich kommen alle Kommissionen unter dem Nahmen vereinigte Kommissionen kurz vor der monatlichen Versammlung der Gesellschaft zusammen, und berathen sich miteinander, wobey wechselsweise der Konvokant einer Kommission den Vorsitz führt. — Die Schul- und die Arbeitskommission haben sich treffliche Instruktzionen entworfen, die die Gesellschaft bestätigte und die jetzt gleichfalls gedruckt einem jeden zu diesen Kommissionen Erwählten übergeben werden.

**) Jährlich wird zu Anfang eines jeden neuen Armenjahrs noch eine der ersten ähnliche Aufforderung von der Gesellschaft verfaßt und gedruckt vertheilt, in jedem der 3 Sammlungsbezirke der Stadt wird dann von einem Vorsteher desselben in jedem Hause ein Subskripzionszettel abgegeben. Wo nicht subskribirt wird, wird wöchentlich von zwey aus der Gesellschaft für diesen Bezirk gewählten Sammlern mit der Büchse gesammelt. Unter den Studirenden sammeln 6 von selbigen gewählte Deputirte für die Gesellschaft halbjährig. — Eben so sammelt das hier liegende Bataillon leichter Infanterie unter sich durch Deputirte. Die ganze Einnahme und Ausgabe der Gesellschaft besorgen 2 Kassenführer, die jährlich der Gesellschaft genaue Rechnung ablegen, welche dann mehrere Wochen zur Durchsicht und um seine Bemerkungen darüber zu machen, für jeden im Versammlungszimmer liegen, und nachher der Revision einer eignen dazu gewählten Kommission übergeben werden.

7) Es ward also ein gelegenes Haus zur Freyschule und zum Behuf der Arbeitsanstalt gekauft, ein geschickter Schullehrer und ein tüchtiger Werkmeister wurden angesetzt *), und durch ein obrigkeitliches Polizeylokal konnte — nunmehr das Betteln innerhalb des Kielischen Gerichtszwanges verboten werden. Der König erweiterte das bisherige Armendirektorium durch Mitglieder aus jeder Klasse der Einwohner, und zwey Deputirte der Gesellschaft freywilliger Armenfreunde, und bestätigte diese ganze Unternehmung zum Besten der Stadt, so wie er sie auf mancherley Weise landesväterlich unterstützte.

(Die Nachricht vom Freyburger Armen-Institut folgt nächstens.)

**Rendsburg.** Es ist ein Hauptumstand, der der bessern Einrichtung des Armenwesens in einzelnen Städten und in ganzen Ländern entgegen steht, daß nicht hinreichende Sorge für die Verarmten aus dem — Militär getragen wird. Die bürgerliche Armenkasse eines Orts kann unmöglich die Versorgung der Armen von dem daselbst vielleicht nur auf eine Zeitlang in Garnison gelegten Regimente übernehmen, dem Regimente selber fehlt es an einer Armenkasse, und die Betteley ist von dieser Seite ohne Grausamkeit nicht zu verhindern. — Das in der holsteinischen Festung Rendsburg garnisonirende königl. dänische Regiment Hollstein zeichnet sich in dieser Rücksicht durch eine gut eingerichtete Armenkasse und durch Versorgung seiner Armen aus selbiger sehr musterhaft aus, und es wäre zu wünschen, daß die braven Offiziere bey recht vielen Regimentern die keinen drückende Art nachahmten, wie der dazu nöthige Fond zusammengebracht und verwaltet wird.

Ein Staabsoffizier, zwey Kapitains (die zugleich Kompagniechefs seyn müssen) zwey Premierlieutenants, zwey Sekondlieutenants und der Regimentsquartiermeister machen die Armenkommission dieses Regiments aus, welche für das gehörige Einkommen der bestimmten Beyträge, für sicheres Unterbringen der vorhandenen Kapitalien, und für gehöriges Vertheilen der Zinsen von selbigen an die Bedürftigsten zu sorgen hat. Das erste mal wurden diese Mitglieder vom Regimentschef ernannt; jetzt ergänzt die Kommission sich selber, wenn eins ihrer Mitglieder stirbt, oder durch Heraufrücken in eine höhere Klasse ꝛc. abgeht. Der Regimentsquartiermeister sammelt die Stimmen und führt das Protokoll, hat aber selbst keine Stimme; die übrigen votiren nach altem Kriegsgebrauch von unten auf. Sollten durch Abwesenheit dieses oder jenes Mitglieds paria vota entstehen, so wird solches dem Regimentschef rapportirt, und er giebt den Ausschlag. Sonst hat der Regimentschef keine Stimme; nur hat er als Vater gleichsam über das Ganze zu wachen, und darum muß ihm auch alles, was vorgegangen, vierteljährig rapportirt werden. Uebrigens versammelt sich die Kommission jeden 2ten oder 3ten Tag im neuen Monate ordentlicher Weise, außerordentlicher Weise aber so oft der Präses, in dessen Quartier auch diese Versammlung gehalten wird, sie nach den Umständen zusammenberuft. An diese Kommission wendet sich nun ein jeder, der Unterstützung wünscht, und ein genaues Rechnungsbuch, was der Regimentsquartiermeister, außer dem Protokolle von jeder Versammlung führt, sichert die Kommission für Unordnungen, die etwa in ihrem Geschäftsgange verfallen könnten. — Um den nöthigen Fond zusammen zu bringen, läßt jeder Offizier von seiner monatlichen Gage eine Kleinigkeit von 2 bis 18 Schilling **) stehen.

Außerdem bezahlt jeder Offizier, der seines Vergnügens oder irgend eines ökono

*) Da die Zahl der Schulkinder durch alle Kinder vom Militär vermehrt worden ist, so hat der König den bisherigen Garnisonsküster als 2ten Schullehrer der Armenanstalt angestellt — Auf dem Arbeitssaale werden die Kinder beyderley Geschlechts in Handarbeiten unter Aufsicht des Werkmeisters und eines Gehülfen unterrichtet — Wöchentlich hat ein Mitglied der Schulkommission und 2 Mitglieder der Arbeitskommission im Freyschulhaus die Aufsicht — Am Sonnabend werden die Kinder von selbigen nach geendigter Schule gemustert und ihren Nachfolgern übergeben.

**) 2 Schillinge Lübisch machen ungefähr 1 gal. sächsisch.

mischen Nutzens wegen verreist ist, für jede Nacht, die er außer der Festung zubringt, der Sekondelieutenant ½ Schilling, der Premierlieutenant ¼ Schill. mehr, und so verhältnißmäßig nach der höhern Gage. — Auch, (wenn ich mich anders nicht irre) läßt jeder Gemeine, der Unteroffizier wird, und jeder Offizier, der zu einer höhern Einnahme kommt, den ersten Monat, wo er mehr als vorher in demselben an Gage einzunehmen hat, stehen. — Am Ende eines jeden Kalendermonats liefern die Kommandir-Sergeanten dem Regimentsquartiermeister die Liste ein, welche von den Offizieren ihrer Kompagnie und wie viele Nächte selbige abwesend gewesen, auch welche Veränderungen mit den Unteroffiziers vorgegangen, damit dieser daraus eine Liste mache und bey Auszahlung der Gage den Abzug zum Besten der Armen zurückbehalte. —

Ein gewisser Meley veranlaßte 1779 diese treffliche Einrichtung, schickte auch eine kleine Summe als erste Grundlage zu dieser Armenkasse, die seitdem durch den fortwährenden Eifer der Offiziere dieses Regiments für diese demselben so sehr zum Nutzen und zur Ehre gereichenden Anstalt, und durch treues Halten darauf, daß die angeführten Beyträge richtig einlaufen, auch daß alle Beyträge zum Kapital geschlagen, und nur die Zinsen ausgetheilt werden, jährlich zugenommen hat, und noch immer mehr zunehmen wird. Freylich waren es Anfangs nur wenige Thaler, die den Armen durch diese Einrichtung jährlich zugewandt wurden: aber daß man dieß nicht für Kleinigkeit hielt, sondern treu in dem angefangenen Werke fortfuhr, macht, daß man jetzt schon eine ansehnliche Summe jedes Jahr zu vertheilen hat. — Es sollen schon bey mehrern dänischen Regimentern ähnliche Einrichtungen seyn, und es ist zu wünschen, daß sie — überall nachgeahmt werden mögen; besonders wo man die Ehen der gemeinen Soldaten, ohne Rücksicht darauf, ob sie Frau und Kinder ernähren können, gestattet.

**Neustrelitz.** Seit vier Jahren besteht hier eine ordnungsmäßige und gut verwaltete Armen-Verpflegungs-Anstalt, aus welcher die Armen mit Geld und Naturalien unterstützt, nackende Alte und Junge gekleidet, dem Dürftigen die Beschwerden des Winters gemildert, Kinder zur Schule angehalten, Reisende mit einem Zehrpfennig versehen werden. Die Kasse beruht hauptsächlich auf freywilligen Beyträgen, die man künftig reichlicher zu erhalten hofft. Die Rechnung wird dem Publikum jährlich gedruckt vorgelegt. An einem Krankenhause, welches auch Wohnungen für hülflose Alte und verlassene Kinder enthalten soll, wird noch gebaut, und der regierende Herzog zu Mecklenburg-Strelitz hat das Holz dazu geschenkt.



**Hannover.** Die hiesigen Armenanstalten waren im vor. Jahr so glücklich, von Sr. Kön. Maj. ein Geschenk von 5000 Rthl. zur Errichtung eines Krankenhauses für die Kalenberger-Neustadt zu erhalten, und viele menschenfreundliche Einwohner dieses Stadtbezirks bewilligten ansehnliche Beyträge dazu; so daß die Einrichtung dieser Hülfsanstalt nun mit Eifer betrieben werden kann. — Die ganze Einnahme der Armenkasse belief sich im Jahr 1802. auf 10,866 Rthlr. 27 mgl. 5 pf. und die Ausgabe auf 10,867 Rthlr. 18 mgl. 2 pf. Nach den öffentlich bekannt gemachten Rechnungen war der Ertrag der bey dieser Anstalt eingeführten wöchentlichen Einsammlungen auf Bücher im Jahr 1783. 6633 Rthlr. 24 mgl und hat seitdem, — vermuthlich wegen des gestiegenen Luxus, da die Stadt doch kein Kriegs-Ungemach erlitten hat, — allmählich abgenommen, so daß der Betrag des letzten Jahres nur 4424 Rthlr. ausmachte. Hingegen ist manche Rubrik der Ausgabe höher gestiegen, z. B. die für Arzneykosten für arme Kranken, welche von den Stadtärzten distriktweise unentgeltlich verpflegt werden, seit 1795. von 1344 Rthlr. auf 1714 Rthlr. — für Kleidung armer Kinder von 665 auf 931 Rthl. — Die sehr gute Einrichtung dieser Anstalt, nach welcher die ganze Stadt in 92 Distrikte von 15 bis 20 Häusern abgetheilt, und in jedem ein rechtlicher Bürger als Armenvater bestellt ist, u. s. w. ist schon anderwärts in diesen Blättern beschrieben worden.

## Beyspiele zur Nachahmung.

Königsberg in Preußen. Der Kaufmann Geiger aus Ulm hatte vor ungefähr 15 Jahren das Unglück, in Königsberg, wo er damals etablirt war, in seinen Handlungsgeschäften soweit zurückzukommen, daß er insolvent werden mußte. Nachdem er sich daher so gut als möglich mit seinen Gläubigern abgefunden hatte, verließ er Königsberg und machte seitdem vorzügl. Geschäfte für ein französisches Haus. Auf seinen Reisen für dasselbe kam er dies. J. nun auch wieder nach Königsberg und bezahlte von dem, was er sich bisher wieder erworben hatte, und was doch nicht außerordentlich viel seyn kann, alles was er noch schuldig geblieben war, blos durch seine innere Verpflichtung dazu angetrieben: indem nach dem getroffenen Akkorde nichts weiter an ihn gefordert werden konnte. Suchten Handelsleute mit Fleiß und Geschicklichkeit immer solche Ehrlichkeit zu verbinden, so würden sie die Klagen über Mangel an Zutrauen gewiß am besten verstummen machen.

Danzig. Durch die heftige Kälte, welche im Januar herrschte, waren viele Brunnenröhren (man hat hier bloß Rohrenwasser zum Trinken und täglichen Gebrauch), auch die Trummen *) zugefroren, und leider! entstand in der Nacht vom 4ten auf den 5ten Februar Morgens nach 4 Uhr Feuer in der großen Zuckersiederey auf der Niederstadt. Zwar sind in jener Gegend der Stadt viele Wassergraben, weil es edem dort alles ein unbewohnbarer Sumpf war; allein sie waren bis auf den Grund gefroren. Einige Brauer und Brenner zeigten sich deswegen sehr thätig, indem sie große Küben heißes Wasser zur Brandstelle sendeten, damit die Druckwerke zu den Feuerschlangen im Gange erhalten würden; und die, aus unsrer republikanischen Verfassung her noch bestehenden sehr guten Feuerlöschanstalten waren Ursache, daß nur ein Gebäude abbrannte, in welchem der rohe Zucker gesotten und der raffinirte getrocknet wurde. Das Gebäude war mit 2800 Pf. Sterl. in der Phönixbank versichert, zu dem haben auch mehr Aktionärs daran Theil, daher der Schade für jeden Einzelnen nicht sehr groß ist. Nur darin leiden sie, daß, während alles wieder in Stand gesetzt wird, die beyden andern hier vor kurzem errichteten Zuckerraffinerien einen Vorsprung im Debit gewinnen können. Kaum hatten wir uns von diesem Schrecken erholt, als in der Nacht vom 7ten auf den 8ten Febr. Nachts um 1 Uhr in einem Speicher, welcher die Montirungsstücke ꝛc. der Soldaten aufbewahrt, Feuer ausbrach. Zwar liegt er nicht zwischen den andern Speichern, welche die Kaufmannsgüter aufbewahren; indeß ists doch bis jetzt noch nicht erklärt worden, wie hier Feuer entstehen konnte. Auch hier war, wie bey dem vorigen Brande alles thätig, und die Lehnsleute und Feuerknechte wendeten alles an, um die Wuth der Flamme zu hindern. Mit Lebensgefahr erstiegen sie die daneben hart anliegenden Häuser, um von da die Röhre der Feuerschlange besser in das Feuer leiten zu können. So geschah es denn, daß auch hier bloß der Speicher ausbrannte, in welchem das Feuer entstanden war. Die Kaufmannschaft, um den Eifer der Feuerknechte zu belohnen, stellte eine Kollekte an, die gleich am ersten Morgen 200 Fl. D. C. betrug; und der Magistrat ließ am 9ten Febr. folgendes Publikandum in das Wochenblatt einrücken: „Handlungen der Menschen„freundlichkeit können nicht belohnt, sondern „nur geschätzt werden. Ihr Werth steigt mit „ihrer Seltenheit. Die Gefahr, womit die „ganze Niederstadt bey der Feuersbrunst „bedroht wurde, die am 5ten d. M. einen „Theil der Zuckersiederey in Asche legte, ist „vorzüglich mit dadurch abgewandt worden, „daß viele achtbare Glieder der hiesigen „Brauer- und Brennerzunft mit unermüdetem Eifer Wasser sieden und aufahren ließen. „Sie haben sich dadurch gerechte Ansprüche

*) Trummen sind hier das, was anderwärts die Gossen oder Kanäle der Straße für das unreine Wasser sind. Sie sind von Holz wie eine Dachrinne ausgehöhlt, mit einer Diele bedeckt und laufen an beyden Seiten der Straße nach der Motlau zu.

(Hierzu eine Beylage.)

„auf den Dank ihrer Mitbürger erworben, „der ihnen, so wie allen Gutdenkenden, die „bey der Rettung mitwirkten, von Obrigkeitswegen hiermit öffentlich errichtet wird."

Danzig, den 7ten Febr. 1803.

Präsident, Bürgermeister und Rath.

**Westphalen.** Dieses Land, welches noch vor einigen Jahren wegen seiner höchst elenden Landstraßen, welche auswärtige Reisende Mordwege zu nennen pflegten, so berüchtiget war, erhält nun nach und nach die besten Chausseen, die denen in Oberteutschland nichts nachgeben. Im vorigen Jahre ist eine dergleichen von Rietberg nach Buckeburg angelegt, wie auch von dem letztern Orte nach Lubden u. s. w. die bald in den besten Stand gesetzt seyn werden. Die Berliner und Klevische reitende und fahrende Posten laufen von dem 1sten April dies. Jahrs an nicht mehr über Kleinbremen, sondern über Buckeburg, wo ein kön. preuß. Posthaus sich befindet. Dieser Stadt widerfährt dadurch von preußischer Seite eine große Wohlthat: weil sie dadurch nicht nur an Lebhaftigkeit, sondern auch an Handel, der hier, weil es an Manufakturen und Fabriken fehlt, wenig auf sich hat, sehr gewinnen wird.

**Breisgau.** Apollonia Birinn, eine arme ledige Bäurin von Nieder-Zeihen im Frickthale, hatte während des letzten franz. Krieges eine Menge (nach ihrer Angabe 300 Mann) kaiserl. Selbstranzionirter mit Lebensgefahr über den Rhein geführt, und sie dann noch mit den wenigen Lebensmitteln erquickt, die sie sich selbst abdarbte. Ein warmer Händedruck der armen Krieger war ihre ganze Belohnung. Endlich bat sie in einer kunstlosen an Se. Kaiserl. Maj. selbst gerichteten Vorstellung um eine kleine Entschädigung. Das Oberamt Rheinfelden bekam den Auftrag, die Angabe der Apollonia Birinn zu untersuchen, und Bericht darüber zu erstatten. Nach genauer Erhebung aller Umstände wurde amtlich bestätiget, daß sie wirklich kaiserl. Ranzionirte über den Rhein geführt, und daher immer eine Belohnung von 150 Fl. verdienet habe. Dieser Bericht wurde an den kaiserl. Kriegshofrath einbegleitet. Aber Se. Maj. der Kaiser, immer bereit, Verdienste ohne Unterschied des Standes zu belohnen, befahlen, der Apollonia Birinn, nebst einer Entschädigung von 300 Fl. W. W. auch die kleine goldene Zivil-Ehrenmedaille, als eine Belohnung ihrer bewiesenen besondern Anhänglichkeit, zustellen zu lassen. Das Geld und die Medaille kamen im Monat Februar bey dem hiesigen löbl. Prinz Koburgischen Werbkommando an, welches die Apollonia Birinn nach Freyburg bescheiden ließ, und ihr am 17ten März die beyden kaiserlichen Geschenke einhändigte. Glücklich durch die ansehnliche Belohnung, die ihr einen gewissen Wohlstand verschafft, und stolz auf die Auszeichnung, eine Ehrenmedaille, die sonst nur Männerverdienste belohnt, und die wahrscheinlich keinem andern Weibe in der ganzen Monarchie zu Theil geworden ist, am Halse zu tragen, gieng die brave Frickthalerin nach Hause, um allen ihren Brüdern und Schwestern zu verkünden: „so belohnt der gütigste der Monarchen das Verdienst um den Staat auch in dem niedrigsten Stande."

**Mähren.** Joseph Lutta, ein 18 Jahre alter Handwerksbursche aus Roß-nietbal in Böhmen, Parchimer Kreises, gebürtig, war auf seiner Wanderung krank, 19 Wochen lang im Konvent der barmherzigen Brüder in Brünn verpflegt und so weit hergestellt worden, daß er nun seinen Weg weiter fortsetzen konnte. Dies traf im Anfange Februars, als die Kälte sehr heftig und die Wege wegen des häufig gefallenen Schnees sehr ungangbar waren. Der kaum genesene und noch schwache Lutta verzehrte nach seinem Austritt aus dem Krankenzimmer alles, was er hatte, und gieng dann, weil er hier keine Arbeit erhalten konnte, halb nackend, in der strengsten Kälte weiter. Bey dem Rapotitzer Wirthshause, nicht weit von Namiest, sank er endlich aus Frost und Ermattung nieder und ward in diesem Zustande von dem so eben vorüber reisenden

Burggrafen der Herrschaft Sadek, Herrn Vinzenz Malik angetroffen, der ihn so erstarrt und wie es schien leblos, mitnahm und in seine Wohnung brachte, woselbst er alle Hülfsmittel, die in solchen Fällen anwendbar sind, wo man noch einen Lebensfunken vermuthet, anwandte, auch durch eifrige Fortsetzung dieser Mittel endlich so glücklich war, diesen armen Menschen wieder ins Leben zurück zu rufen. Allein der Wiederbelebte war zu schwach, die durch die heftige Kälte erlittene Erschütterung zu ertragen, er ward aufs neue krank und nun zeigte sich das gefühlvolle Herz seines Retters erst im schönsten Glanze. Er ließ einen Arzt aus der Nachbarschaft holen, der ihm zu seiner gänzlichen Genesung verhalf, dieses dauerte viele Wochen und dann erst ließ ihn dieser große Wohlthäter völlig bekleidet, seine Reise fortsetzen.

Während der heurigen großen Kälte und bey einem durch mehrere Tage fortdauernden Gestöberwetter, kamen am 25. Januar des Nachts zwey Weibspersonen aus dem Dorfe Nal cz n. Ramiester Herrschaft, die sich auf dem Rückwege vom Groß-Meseritscher Jahrmarkte auf den Feldern verirrt hatten, in den zur Herrschaft Budisch u gehörigen Markt Tass u und klopften bey dem gleich am Anfange des Orts gelegnen Hause des Bauern Andreas Drapela an, der schon schlief. Nachdem solcher aufgestanden war und die Verirrten aufgenommen hatte, so baten sie um Hülfe und wo möglich Rettung, für ihren alten Vetter, Joh. Duffek, der auf dem Felde nebst ihnen mit Schlitten und Pferden in eine tiefe Grube versunken sey, und woraus sie zwar entkommen, aber weder dem alten Manne für sich, noch mit Vieh und Wagen hätten heraus helfen können. Der biedere Drapela, stets bereit seinem Nebenmenschen ohne Unterschied in der Noth beyzuspringen, säumte nicht, sondern machte sich, nachdem er sich die Gegend, wo sie den Alten noch lebendig verlassen hatten, so viel als ihnen möglich war, beschreiben lassen, allein auf den Weg dahin, und fand endlich die Grube und in derselben den bereits ganz erstarrten Mann, mit dem Gesicht im Schnee liegend, nebst Schlitten und Pferden, sich aber außer Stande ihn ohne Hülfe heraus zu bringen. Er eilte nach Hause und nahm noch 2 Nachbarn mit, durch deren Hülfsleistung er den erstarrten Mann nebst seinem Fuhrwerk und Vieh heraus und in seine Wohnung brachte. Hier legte er denselben in ein ungeheiztes Zimmer auf Stroh und rieb ihn mit seinem (des Scheintodten) eignem Hemde, über drey Stunden lang, an Händen, Füßen und dem ganzen Leibe, bis derselbe endlich gegen Morgen zu athmen anfieng, und sonach gänzlich zur Besinnung gelangte. Hierauf ließ er das Zimmer mäßig heitzen und ihm blos eine Fleischsuppe reichen, wovon sich dieser über 60 Jahre alte Mann so schnell erholte, daß ihn sein Lebensretter schon am dritten Tage nach Hause fahren und seinen Angehörigen völlig hergestellt übergeben konnte.



## Justiz-Sachen.

**Düsseldorf.** Der hiesige kurfürstl. Hofrath hat sich in dem fiskalischen Prozeß gegen den Buchhändler Schreiner ebenfalls der Publizität bedient, und das im 11ten Stück d. Ztg. dem Inhalte nach angeführte wider ihn gesprochene Urtheil vom 17ten Febr. in den Bergischen wöchentlichen Nachrichten Nr. 10. v. 8ten März d. J. durch den Druck bekannt gemacht. Am 17ten März wurde nun Schreiner, nach Ablegung des Eides, jedoch mit Weglassung des Ausdrucks amplius, aus dem Gefängniß entlassen. Unterdessen traf ein aus München vom 6ten März datirtes kurfürstl. Reskript beym kurfürstl. Hofrath ein, des Inhalts: daß das Gesuch des Beklagten um Aufhebung der wider ihn ergangenen Erkenntnisse und Verfügungen nicht Statt habe; weil Se. kurf. Durchl. nicht gemeint wären, den Erkenntnissen der ordentlichen Richterstellen einzugreifen.

„Da jedoch, heißt es darin weiter, nach der Angabe des Supplikanten die Sache durch das öffentliche Verbrennen der Druckschrift dem Urtheile des Schöppenstuhls gemäß, zu besonderm Aufsehen gedieben, auch Uns daran gelegen ist, von dem ächten Verhalte der richterlichen Verfügungen in derselben aus ungezeigten Betreffen offizielle

Kenntniß zu erhalten, um darnach den Rekurs zu Unserer höchsten Stelle genau zu würdigen; so ertheilen Wir euch hiermit die Weisung, über den Gang der betraglichen Untersuchung gegen den Supplikanten bis zu dem Urtheile des Schöppenstuhls, über den Vollzug, und weitern Erfolg, und unter Anlage der ergangenen richterlichen Erkenntnisse in Abschriften Uns eine berichtliche Anzeige zu machen, minder nicht diese Unsere Entschließung benanntem Schreiner zu dessen Bescheide zu eröffnen."

Dieses Reskript wurde dem Beklagten am 17ten März mitgetheilt, und er kam darauf mit einer neuen Vorstellung bey der höchsten Behörde zu München ein, mit Beylegung des im 11ten St. dies. Ztg. angeführten Weberischen Gutachtens, und eines Schreibens gleichen Inhalts vom Hofr. und Prof. d. R. Häberlin in Helmstädt. Auch hat er sich noch ein Gutachten von der kurbayrischen Juristen-Fakultät zu Landshut über seine Sache erbeten.

## Erklärung.

„In dem 29sten Stücke der Nat. Ztg. d. J. vom Jahr 1801 findet sich folgender Aufsatz abgedruckt:

### Bückeburg.

„Hier hat sich kürzlich ein sehr sonderbarer Prozeß entsponnen. Der hiesige Kaufmann Schmidt, ein rechtschaffener, fleißiger Mann, gerieth, weil er seit einiger Zeit wenig Kaffee verakziret hatte, bey dem hiesigen Polizey-Gericht in den Verdacht der Defraudation, und wird zur Verantwortung gezogen. Der Kaufmann sagt aus: daß er, bey den gegenwärtigen hohen Preisen des Kaffees, seiner Konvenienz es nicht angemessen gehalten, sich auf ein starkes Kaffeelager einzulassen, und daher auch von diesem Artikel wenig habe verakziren können. Das Polizey-Gericht hat gegen diesen Grund keine Einwendungen zu machen, trägt aber dem Kaufmann Schmidt einen Eid auf, des Inhalts: daß er seit dem Jahre 1799 nicht defraudirt habe. Schmidt will einen solchen Eid, da man ihn keiner Defraudation beschuldigen kann, nicht abschwören. Die Akten werden nun, wie es heißt, an eine auswärtige Universität versandt, und man erwartet mit Ungeduld, wenn dem Beklagten obiger Eid auferlegt werden sollte, den er nicht zu schwören sich verpflichtet hält, wie das Polizey-Gericht diesen Mann, gegen welchen keine Thatsache, die ihn des Unterschleifs verdächtig machte, aufgestellt werden kann, bestrafen wird? Der Erfolg wird zu seiner Zeit gemeldet werden."



„Bereits am 20sten Oktbr. 1802 ist das von einer hochlöblichen Juristen-Fakultät zu Frankfurt an der Oder eingeholte Urtheil bey der hiesigen Polizey-Kommission eröffnet worden, ohne daß der Einsender jenes Aufsatzes, der bey seiner Anonymität mir eben so kenntlich ist, als die unlautere Quelle, aus welcher seine Verunglimpfungen fließen, für gut gefunden hätte, sein Versprechen, den Erfolg zu melden, zu erfüllen. Ich, als der offizielle Denunziant des Kaufmanns Schmidt, halte mich daher für verpflichtet, das Publikum von dem weitern Erfolg der Sache zu benachrichtigen, und ersuche in solcher Absicht hiermit den Herausgeber der Nat. Ztg. d. T., beyliegende Abschrift des Frankfurter Urtheils und Auszug aus den Entscheidungs-Gründen *) abdrucken zu lassen. ꝛc.

*) Der Inhalt dieses Urtheils ist: daß der durch den Bescheid vom 17ten Jun. 1801 dem Denunzianten (Kaufm. Schmidt) auferlegte Eid,

Daß er seit dem 1ste Januar 1799 bis 13ten März 1801 nicht mehr als 200 Pfund Kaffee und 174 Pfund Zucker aus dem Auslande zu seinem Handel und eigenem Verbrauch erhalten habe,

obgl ich der Verdacht gegen den Denunzianten zur Auferlegung eines Reinigungs-Eides allerdings zureichen würde, doch weil von dieser Aufrage kein sicheres Resultat und was eine rechtliche Befriedigung gäbe, zu erwarten ist, bewandten Umständen nach zwar nicht statt findet: und daß vielmehr Denunziant, was die wirkliche Akzise-Defraudation betrifft, von der Instanz, wie hierdurch geschiehet zu entbinden; hingegen dem hochgräflichen Fiskal Lodemann ausdrücklich vorbehalten bleibe, sowohl in so fern sich ihm für die Aufklärung der angeschuldigten Akzise-Defraudations-Fälle, und besonders, daß die Rückfendung des unverakzieten Kaffee nach Minden entweder überhaupt nicht, oder wenigstens nicht wegen Untauglichkeit, sondern blos zu einer künstlichen Verkleidung der alsdann schon verwirkten Akzise-Defraudation geschehen, anderweitiger Stoff des Beweises ergeben sollte, die Wiederaufnahme der fiskalischen Untersuchungs-Sache zu jeder Zeit zu verlangen, als auch selbst auf den Fall, daß sich hierüber nichts weiteres auffinden ließe, dennoch die auf richterliche Willkühr beruhende Bestrafung des Denunzianten wegen der unterlassenen Anzeige des ihm

Aus diesen Urkunden erstehet das Publikum, wie sehr es von dem nicht in Bückeburg wohnenden Einsender des obigen Aufsatzes durch die Vorspiegelung, daß gegen den Kaufmann Schmidt keine Thatsache, die ihn des Unterschleifs verdächtig mache, aufgestellt werden könne, hintergangen worden sey.

Ich für meine Person bin zwar sehr wohl damit zufrieden, daß der Kaufmann Schmidt nunmehr durch einen Rechtsspruch mit dem Reinigungs-Eide verschont worden ist, und verdenke es ihm nicht, daß er keine Kosten gespart hat, um diese Gewissensrührung abzuwenden: inzwischen wird es mir doch erlaubt seyn, gegen die in der That sehr gut und gelehrt ausgearbeiteten Frankfurter Urtheilsgründe, die wegen ihrer Ausführlichkeit hier nur im Auszuge mitgetheilt werden, die Bemerkung zu machen, daß die von der hiesigen Polizey-Kommission geschehene Erkennung des Reinigungs-Eides allerdings auf ein bestimmtes Resultat berechnet war. Denn, nicht zu erwähnen, daß die Ableistung desselben die Freysprechung des Kaufmanns Schmidt zur Folge gehabt hätte, so würde nach dessen Weigerung der Kaufmann Schmidt angehalten worden seyn, seine Handlungsbücher und sein Akzise Quittungsbuch zu produziren, aus deren Vergleichung das Quantum der seit dem 1sten Jan. 1799 geschehenen Defraudation sich würde bestimmt ergeben haben; eine Maaßregel, welche wegen der in dem Frankfurter Urtheil nachgelassenen weitern Untersuchung, wesfalls ich competentia ad acta reserviret habe, auch jetzt noch stattfindlich ist.

Letztlich kann ich nicht umhin, es zu rügen, daß meine vorige Gegenparthey es recht darauf anlegte, das große Publikum in diesem, dasselbe gar nicht interessirenden Prozesse für sich einzunehmen, und sogar die Fakultät, welche das Urtheil abfassen sollte, zu intimidiren. Davon zeugt nicht nur der obige Aufsatz in der Nat. Ztg., sondern auch die Drohung des Kaufmanns Schmidt in seiner Vertheidigungs-Schrift: daß der Ausspruch der Fakultät in einigen namentlich genannten juristischen Zeitschriften abgedruckt werden solle; wodurch die Frankfurter Rechtsgelehrten veranlaßt wurden, in ihren Entscheidungs-Gründen dagegen zu erklären, daß bey ihnen eine solche Aussicht überall nichts verändern könne. „Und wir wollen nicht hoffen," setzen sie mit Würde hinzu, „daß die ehrwürdigen akademischen „Spruchkollegien, welche zur Erhaltung der „wahren teutschen Freyheit und des Rechtes „seit Jahrhunderten gewirket haben, irgend„wo so tief sinken werden, um nicht in ihren „Erkenntnissen allein durch Pflicht und durch „das Gefühl der Richterwürde sich bestim„men zu lassen, ohne daß eine kleinliche „Eitelkeit, in irgend einem Journal gelobt „zu werden, sie erst zur Anstrengung erwecken „müßte, und ohne daß eine Bedenklichkeit „über unbefugte und bedeutungslose Kritiken „in einem der öffentlichen Blätter, womit „Teutschland überladen ist, sie nur auf einen „Augenblick gegen dasjenige schüchtern ma„chen könnte, was ihre wohl überlegte „rechtliche Ueberzeugung bestimmt hat."

Mögen solche Grundsätze in allen Spruchkollegien und Richterstühlen unsers teutschen Vaterlandes befolget werden!

Bückeburg, den 17ten März 1803.

Lodemann,
gräflich Schaumburg-Lippischer
Fiskal.

---

den 8ten April und fernerhin bis zum 13ten May 1801 von Minden aus zugekommenen Kaffee, in so fern auch wirklich dieser Kaffee als unbrauchbar zurückgesendet worden, dennoch als wegen einer Thatsache, welche ein eigenthümliches Vergehen wider jedes wohlgeordnete Akzise-System macht, rechtlich zu begehren.

Die Kosten der Untersuchung, auch die der weitern Vertheidigung und Akten-Versammlung hat Denunziant sämmtlich und allein zu tragen. ꝛc.

Von Rechtswegen ꝛc ꝛc."

(Zum Abdruck der Entscheidungsgründe ist in diesem Blatte kein Raum vorhanden. D. H.)

# National-Zeitung der Teutschen.

17tes Stück, den 28sten April 1803.


## Fortschritte der Humanität.

Herzogthum Braunschweig. Der reg. Herzog hat, zur Ehre seiner — durch Weisheit und Güte längst ausgezeichneten Regierung — der Menschheit ein Opfer gebracht, welches sie seit Jahrhunderten — nicht vom Christenthum, der Religion der Liebe — sondern von den Christen als Pflicht forderte. Er hat, auf die Vorstellung des Kammeragenten Israel Jakobsohn, den Juden Leibzoll, nicht allein für die inländischen, sondern auch für die ausländischen reisenden Juden, in seinen Landen abgeschafft, ohne einen Ersatz für diese Verminderung der landesherrlichen Einkünfte zu fordern; und hat noch die besondere Gnade hinzugefügt, dem Zoll-Direktorium zu befehlen, sich mit den Pächtern dieses Leibzolles, deren Pachtjahre noch nicht zu Ende sind, abzufinden, indem Er den Ausfall aus seiner Schatulle zu berichtigen übernehmen wolle. Ohne Zweifel wird dieses erhabene Beyspiel bald eine allgemeine Nachfolge unter den teutschen Landesvätern bewirken.

Königsberg in Preußen. Am 11. März befreyte der Graf Finkenstein von Schönberg, aus Ueberzeugung von einer wirklichen Güterverbesserung und aus aufrichtiger Zustimmung zu den landesväterlichen Gesinnungen Königs Friedrich Wilh. des Dritten, seine sämmtlichen Unterthanen, beynahe 300 Personen, unentgeltlich und gerichtlich von der Erbunterthänigkeit.

## Kirchenwesen.

Schwaben. Der reg. Reichsgraf von Neipperg *) hat in seinen Herrschaften vor kurzem in Ansehung der Kinder-Taufe die Verfügung getroffen, daß vom Novbr. bis Anfang May die Taufe nicht in den Kirchen, sondern in den Häusern, und zwar ohne Erhöhung der Gebühren geschehen soll; aber erst 8 Tage nach der Geburt: damit die indessen zu Kräften gekommene Mutter an dieser heiligen Handlung **) Antheil nehmen könne.

Bayern. Unterm 5ten April d. J. ist die schon unterm 11. Jul. 1644 und 24. Febr. 1796 ergangene Verfügung, daß bey der Taufe unehelicher Kinder nicht das Geringste über die gewöhnliche Taufgebühr gefordert werden solle, erneuert, und den Pfarrern bey Strafe von 12 Rthlr. und Ersatz des mehrgenommenen eingeschärft worden.

*) Er besitzt die zur Reichsritterschaft gehörigen Herrschaften Schweigern, wo sein Wohnsitz ist, Neipperg, Bilingenberg, Adelshofen, Gemmingen, und Haussen.

**) Bey dieser Gelegenheit verdient eine merkwürdige Schrift:
Ueber die Taufe. Eine freymüthige Untersuchung, veranlaßt durch Vorgänge des Zeitalters. Leipz. 1802. 264 S. 8.
empfohlen zu werden, worin der Verfasser, ein sehr beliebter teutscher Schriftsteller, die irrigen Begriffe und unschicklichen Einrichtungen, welche noch in Ansehung dieser religiösen Feyerlichkeit unter den Protestanten herrschen, eben so gründlich als freymüthig ins Licht stellt. —

# Armen-Anstalten.

## Entstehung und Fortgang des Freyburger Armen-Instituts.

Drang der Zeitumstände, ein langwieriger drückender Krieg, und überhand genommener Bettel forderten eine organisirte Uebersicht und Verbesserung des hiesigen Armenwesens. Der Magistrat fand nach Prüfung eines vorgelegten Entwurfes, der die ersten theoretischen Grundlinien mit allen Lokalverhältnissen verband, höchst nöthig, eine Kommission aus Rathsgliedern zu ernennen *), welche ohne Abwechslung des Personals mit delegirtem obrigkeitlichen Ansehen sowohl den Stand der Dürftigen als die Quellen, woraus sie unterstützt werden sollten, zu erheben hatte, und durch welche, als beständige Armen-Instituts- und Stiftungs-Kommission, in der Folge alle Zuflüsse milder Stiftungen und zufälliger Beyträge eingenommen, verwaltet, an die wahrhaft Dürftigen ausgetheilt, immer offene Rechnung darüber geführt, und jährlich gedruckte Rechnungs-Ausweise gegeben werden sollten **).

Es war zwar von der im Jahre 1782 eingeführten Armenanstalt, welche aber als dazwischen gekommenen Lokalursachen nach und nach in Verfall gerathen war, noch die zum neuen Unternehmen höchst nöthige Eintheilung der Stadt in 17 Bezirke, so wie auch eine sonntägliche Almosen-Sammlung vorhanden: allein die wahren Verhältnisse der Armen waren, bey immerwährender Abwechslung der Armen Administrazions-Glieder, zu wenig gekannt und geprüft, und die Sonntags-Sammlung eben so wenig ergiebig als kontrolirt. Die noch bestehenden, so wie die neuerbetenen Hrn. Bezirks-Kommissarien, welche blos aus Liebe zur guten Sache dieses Amt bereitwillig übernahmen, wurden ersucht, den sonntäglichen Kommissions-Sitzungen im hiesigen h. Geistspitale, bey denen Jederman erscheinen kann, fleißig beyzuwohnen, um mit dem ganzen Laufe des zukünftigen Geschäftes, mit dem Stande und der Verwendung des ganzen Armengutes um so eher genau bekannt zu werden, als durch diese sowohl die Uebergebung der wöchentlichen Unterstützungen an die Bezirksarmen, nähmlich jene, die nicht im Armenhause gänzlich verpflegt werden, als die Einlieferung der Almosenbeyträge an die konzentrirte Administrazion geschehen mußte.

Nach dieser vorläufigen Organisazion wurden die Armen alle vorgerufen, ihre Nothdurft und Arbeitsfähigkeit erwahret, und nach Verhältniß ihrer Umstände wurden sie entweder auf der Armenliste gestrichen, oder wie es bereits der allgemeine Fall war, mit solcher erhöhten Unterstützung begabt, daß durch diese Vorkehrung, bey der beabsichtigten Einstellung des Bettelns, das gegründete Murren der Armen verhütet, und die Wohlthäter zu Beyträgen bereitwilliger vorausgesetzt werden konnten.

Bald hernach erließ die Kommission im Nahmen der Armen ein Zirkular-Schreiben, welches die Hrn. Bezirks-Kommissarien mit mündlicher Empfehlung an alle wohlhabende Einwohner selbst übergaben, worin gebeten wurde, daß Jeder sich auf den beygefügten Personal-Listen für einen beliebigen monatlichen Beytrag an das Armen-Institut un-

*) Dies geschah im April 1800, kurz vor dem Rheinübergange der franz. Armee, also in einem sehr ungünstigen Zeitpunkte. Und doch brachte es der zum Armenvater und Magistrats-Rath ernannte Weltpriester Hr. Ferdinand Weiß, mit Hülfe der übrigen Kommissions-Glieder, und durch rastlose Thätigkeit und zweckmäßige Voranstalten so weit, daß schon am 1sten May 1800, mitten im Getümmel einer feindlichen Armee, das Armen-Institut eröffnet wurde, und bis auf diesen Tag einen glücklichen Fortgang hat.

**) Der erste gedruckte Rechnungs Auszug vom 1sten April bis Ende Dezembers 1800 zeigt eine Einnahme von 15017 Fl. 10½ Kreuzer; der 2te vom 1sten Jan. an bis letzten Dezember 1801 eine Summe von 2292; Fl. 34 Kr. Nur muß hierbey bemerkt werden, daß unter beyden Summen auch die Beyträge aus verschiedenen hiesigen Stiftungen, welche mit dem Armen Institute vereiniget wurden, und die von dem Hrn Professor Sartier zur Ausbildung und Ausstattung dürftiger Bürgermädchen und Bürgersöhne gestifteten Kapitalien mitbegriffen sind.

terzeichnet möge, um das Haus- und Gassenbetteln für immer einstellen, und die Dürftigen auf eine zweckmäßigere Art unterstützen zu können. Die vorhergehenden Sonntags-Predigten wurden von den zur thätigen Christenliebe so eifrig mitwirkenden Hrn. Pfarrern, auf Ersuchen der Kommission, zu diesem Zwecke eingerichtet, und das von der Kommission an alle Einwohner erlassene Ersuchschreiben von den Kanzeln verlesen.

Die darauf von den Hrn. Bezirks-Kommissarien eingeholten Erklärungen bewilligter Beyträge vermehrten nicht nur den Armenpfennig, sondern stellten auch eine sichere Kontrolle des zu sammelnden Almosens her: weil nun die monatlichen Bewilligungen gegen ausgefertigte gedruckte Administrazions-Scheine eingebracht, nachgeholt oder gegen den Sammler abgerechnet werden konnten.

Da nun jeder Bezirk aus 48 bis 52 Häusern besteht, und 4 Sammlungslisten mit Nahmen des Wohlthäters und mit seinen bewigten Almosen enthält; so geschieht jeden ersten Sonntag im Monat die Sammlung durch 4 Einwohner des Bezirkes in 12 bis 13 Häusern, und folglich kann eine solche Sammlung, die den Hauseigenthümer jährlich höchstens nur einmal trifft, nie, wie die vormals wöchentliche, lästig werden.

Das Gesammelte wird dem Hrn. Bezirks-Kommissär und von diesem sammt den Sammlungs-Büchern, welche bey veränderten Quartieren oder Niederlassung Fremder auf der Stiftungs-Kanzley berichtiget werden, der Administrazion gegen Schein und Gegenschein zugestellt.

Nachdem die Kommission in Stand gesetzt war, den Stand der Armen und des Einkommens zu übersehen, wurde der Bettel durch Magistrats-Gebot eingestellt, und das Publikum durch eine kleine Druckschrift *) davon verständiget.

Vorzüglich lag der Kommission daran, daß die Kinder dürftiger Eltern vom trägen Herumziehen und Betteln abgehalten, in nützlichen Kenntnissen unterrichtet, und frühe zur Arbeit gewöhnt würden. Es wurde daher eine Nähschule **), und bald hernach von einem großmüthigen Wohlthäter die mit nützlichem Unterricht verbundene Stiftung für dürftige Bürgerstöchter sowohl, als jene für dürftige Bürgerssöhne errichtet, in welchen bey der Aufnahme wie bey Ertheilung der Lehrgelder und Unterstützung in Kleidungsstücken alle Rücksicht auf Fleiß und sittliches Betragen genommen wird. Eben so bestrebt sich auch die Kommission, die Sonntagsschule für fremde Lehrjungen und Gesellen in Aufnahme zu bringen.

Welche Vorsorge man für jene Dürftigen, die zu schwerer Arbeit unfähig sind, durch die unterdessen von der Armen-Administrazion übernommene Spinnanstalt, und für die Kranken, welche weder in das Armenhaus noch in den Krankenspital können aufgenommen werden, durch Abgebung der Arzney und Krankenkost getroffen habe, weisen die gedruckten Rechnungs-Auszüge mit den beygefügten Anmerkungen aus; so wie dadurch die Vermehrung des Armenfonds und die Sicherung gegen Angreifung der Grundstiftungen und neuer Fonde erhellet.

Der Willkühr der Verwendung des Armenpfennigs ist dadurch vorgebeugt, daß alle Unterstützungen durch die Armen oder ihre Hrn. Bezirks-Kommissarien bey sonntäglicher Kommission, zu welcher Jedermann Zutritt hat, müssen angesucht, durch Mehrheit der Stimmen bewilliget und protokollirt werden. Selbst die angeblichen Unterstützungen in Nothfällen und an zu schonende Hausarme müssen zweyen Mitgliedern der Kommission bekannt, und zu immer bereitem Ausweise in das Protokoll eingetragen seyn.

Erhält der Armenvater, oder ein anderes Kommissionsglied eine Unterstützung, die von

*) Diese Druckschrift erschien zu Ende des Junius 1800. Ihr vorzüglichster Zweck war, das Publikum zu überzeugen, daß das neu errichtete Armen-Institut nur dadurch gedeihen, und der Bettel nur alsdann ganz abgeschafft werden könne, wenn einzelne Bettler standhaft abgewiesen, und die den Armen bestimmten Wohlthaten dem gemeinschaftlichen Armenfond zugedacht würden.

**) Diese Nähschule nahm den 1sten Julius 1800 ihren Anfang. (M. s. den vor. Jahrg. dies. Zeitung S. 967.

dem genannten oder ungenannten Wohlthäter für einen Armen nahmentlich bestimmt ist; so muß er sie selbst dem genannten Armen übergeben, und sich die Abgabe bescheinigen lassen: ohne solche ausdrückliche Anweisung aber muß jeder Beytrag zur Administrazions-Kasse abgegeben, in das Journal eingetragen, und verrechnet werden. Die Journale sowohl als das gleichlaufende Rubrikenbuch, liegen nicht nur der Kommission, sondern auch jedem andern zur Einsicht offen ꝛc.

Die ganze Einnahme dieses Instituts belief sich im vor. Jahre auf 19775 Fl. rhn. und die Ausgabe auf 20167 Fl.

Die oben erwähnte vom Prof. Sautier errichtete Stiftung zur Bildung und Ausstattung dürftiger Bürgertöchter hatte im vorigen Jahr einen Preis von 10 Dukaten ausgesetzt, für die Ausarbeitung eines

Katechismus von den drey weiblichen Handarbeiten zum bürgerlichen Hausgebrauch —

nach folgendem Plane. Eine Hausmutter prüfet ihre Tochter, als diese kaum die Schule vollendet, und hiermit im Stricken, Spinnen und Nähen schon eine ziemliche Fertigkeit erlangt hat. Materialien und Werkzeuge kommen zuerst in Untersuchung. Daraus entsteht die katechetische Form in Frag und Antwort, eine Form, welche die Erfahrung immer als die schicklichste für die Jugend fand. Daß sie aber nicht nur deutlich und präzis, sondern auch in ihrer Art sokratisch seyn sollte, beweiset ihre Absicht, die darin besteht, daß ein Mädchen jene dreyfache Kunst nicht blos für sich gründlich verstehen, sondern auch andern deutlich, faßlich und angenehm mittheilen lerne; daß sie also eine Lehrerin sowohl als Kunstkennerin werde. In einem Anhange zu Ende eines jeden Hauptstückes erzähle man aus der Kunstgeschichte den wahrscheinlichsten Ursprung und die Fortschritte der betreffenden Kunst, dann auch Beyspiele von vortreflichen Arbeiten und Arbeiterinnen; den Schluß mache jedesmal eine kleine Sammlung merkwürdiger Gnomen oder Denksprüche mit und ohne Reim. Der Einsendungs-Termin für die Bewerber um diesen Preis ist mit Ostern d. l. J. verflossen, und der Erfolg der Aufgabe wird nächstens gemeldet werden.



**Kursachsen.** In den Städten Annaberg und Marienberg im Erzgebirge sind zweckmäßige Anordnungen gegen das Bettelwesen getroffen, und bisher mit dem besten Erfolg. So wird z. B. in Annaberg unter den Thoren eine Bürgerwache gehalten, die den Vagabonden den Eingang verwehrt, reisende Professionisten in ihre Herberge zum Geschenk, und, wenn sie nicht Arbeit bekommen, wieder zur Stadt hinausführt. Zur Unterhaltung dieser Anstalt wird eine wöchentliche Beysteuer von den Bürgern erhoben. Seitdem diese Einrichtung gemacht ist, hat aber in den umliegenden Dörfern das Bettelwesen desto mehr zugenommen, und welche Plage für die Landbewohner dieses sey, zeigt folgende Anekdote. — Ein Bettler von mittlern Jahren und gesunden Leibes, wurde bestellt, für 3 gl. eine Stunde Wegs weit als Bote zu gehen; er versprachs und kam nicht. Als er darüber zur Rede gesetzt ward, entschuldigte er sich damit, daß er an demselben Nachmittage durch Getreidebeten 14 gl. vor sich gebracht habe. Wer, sagte er, kann mir das verdenken? —

## Todesfälle.

Der Fürstbischof von Freysingen und Regensburg ist zu Berchtesgaden, wo er auch Fürstabt war, im 65sten Jahre seines Alters am Schlagflusse gestorben. Er stammte aus dem Freyherrl. von Schroffenbergischen Hause ab. Mit diesem Todesfalle fällt dem Kur-Erzkanzler eine jährliche Pension von 20000 Fl. anheim.

Zu Rheine, im vormaligen Stifte Münster, verschied am 20sten März der Herzog Wilhelm Joseph von Looz, Arenberg und Corswarem, nunmehriger Fürst zu Rheina-Wolbeck, als eben schon Anstalten zur feyerlichen Huldigung von dasigen Einwohnern veranstaltet waren, im 71sten Jahre seines Alters. Ihm folgt dessen Erbprinz, Joseph Arnold, welcher im vor. Mon. nach Paris gereist war.

Die Gemahlin des reg. Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, geb. Prinzessin von Isenburg, starb zu Kupferzell am 2ten April in der Blüthe des Alters. Sie war den 8ten Septbr. 1779 gebohren.

Am 22sten März ist der reg. Fürst zu Solms-Lich, Karl Christian, im 68sten Lebensjahre verschieden, der am 29sten Jan. noch das Unglück erlebte, seinen Erbprinzen durch den Tod zu verlieren. Er wurde 1792. bey der Krönung Kaisers Franz II. in den Reichsfürstenstand erhoben. Ihm folgt nun sein Sohn Karl Ludwig August, bisher Major in kön. dänischen Diensten.

Waldheim. Am 28sten März starb hier der kurfürstl. sächs. Major und Kommandant Freyherr von Manteufel, ein Mann, den die Achtung und Liebe aller, die ihn kannten, überlebt. Er war ein Mann von hellem Kopf und warmen Herzen, ein Freund des Guten und Liebhaber des Schönen, vorzüglich der Tonkunst, ein Wohlthäter der Dürftigen, so viel er vermochte, ein zärtlicher Gatte und Vater, treuer, theilnehmender Freund und redlicher Staatsdiener — ein biederer Teutscher von altem Schrot und Korn, bey dem es hieß: ein Wort, ein Wort, ein Mann, ein Mann. So kannte und verehrte ihn der Herausgeber dieses Blattes, das ihm seit seiner Entstehung manchen Beytrag verdankt, aus vieljähriger — er darf sagen freundschaftlicher Korrespondenz. Dabey besaß er jenen unter den Teutschen so seltnen Humor und heitern, ihm auch im Leiden treuen Witz, welcher den menschlichen Dingen und Verhältnissen gern die falsche, vom Vorurtheil und der Konvenienz gewebte Hülle abstreift und sie in ihrer Blöße darstellt. Unter andern gesellschaftlichen Mißbräuchen und Alfanzereyen konnte er die Todes-Anzeigen von gewöhnlichem Schlage in öffentlichen Blättern nicht leiden, und dachte darauf, daß bey seinem dereinstigen Todesfalle keine der Art von seinen Hinterlassenen bekannt gemacht werden möchte. Er verfaßte daher schon im Jul. 1800. selbst eine, nach seiner Ansicht der Sache, und



deponirte sie bey der Expedition der Leipziger Zeitung, mit der Verfügung: daß bey seinem Ableben nur die in derselben gelassenen Lücken mit dem Datum und der Ursache des Todes ausgefüllt werden sollten. Eben so ersuchte er die Redakzion des Reichs-Anzeigers unterm 9ten Jul. 1800. bey der dereinstigen Erscheinung seiner Todes-Anzeige, öffentlich zu bezeugen, daß solche von ihm selbst verfaßt und auf sein Verlangen so abgedruckt sey. In der Folge entstand bey ihm, weil er dieses Inserat in den Kontext des Briefes, nicht auf ein besonderes Blatt geschrieben hatte, in Beziehung auf eine von der Redakzion d. R. A. in Nr. 324. 1801. bekannt gemachte Insertions-Bedingung, der Zweifel: daß seine Verfügung unbefolgt bleiben möchte. Er wiederholte daher seine Bitte in einem Schreiben vom 16ten Dezbr. 1801. mit dem Zusatze: „Hätten Sie etwa meinen vorerwähnten Brief vom 9ten Jul. a. p. verlegt oder kassirt, und glaubten Sie ihn noch nöthig zu haben, so kann ich noch mit einer Abschrift zu Diensten stehen. Auf diesen Fall müßte ich jedoch um ein Paar Zeilen schriftliche Antwort bitten, womit ich sonst Ihre vielen Geschäfte nicht gern unterbrechen möchte. Uebrigens wiederhole ich nochmals, daß vielleicht in vielen Jahren, beyfolgende Anzeige einzurücken, nicht nöthig seyn wird — je später, desto lieber! Vor medio Februar a. k. trete ich in mein 76. Jahr, und med. Januar bin ich 40 Jahr mit meiner innigst geliebten Frau verheirathet; und da wünschten wir allerdings wohl beyde unser Hochzeitjubiläum noch beysammen feyern zu können; mithin hätte es mit der Beylage noch wenigstens bis etliche Tage nach medio Januar 1812 völlig Zeit, und gebe es Gott! noch länger. Endlich, so nahe am Rande des ablaufenden Jahres — wir haben bey Eingang dieses ja keine 14 Tage mehr hin, muß ich dem lieben Herrn Rath Becker, dem Herrn Redakteur, und gesammter höchstgefälligen Expedition des beliebten Reichs-Anzeigers, annoch aus dem Grunde meines redlichen Herzens zurufen: Prosit das neue Jahr!“ Manteufel.

Nach dem Ableben dieses braven teutschen Mannes fanden seine Hinterlassenen

die wegen dieser Anzeige von ihm gemachte Verordnung in seiner Brieftasche und vollzogen sogleich diesen Theil seines ihnen heiligen letzten Willens, wie aus Nr. 98 S. 1308 des A. Anz. zu ersehen ist. Diese Selbstanzeige lautet folgendermaaßen.

„Allen unsern Gönnern, Anverwandten und Freunden, (wessen Geschlechts, Standes und Würden, nahe und ferne, letztere auch seyn mögen) mache ich im Nahmen meiner hinterlassenen rechtschaffenen Witwe, einer gebohrnen von Hartig aus dem Hause Alt-Hörnitz bey Zittau in der Oberlausitz, und unserer sämmtlichen Kinder, Schwiegerkinder und Kindeskinder, mein heute am 28sten März 1803 in meinem 77sten Jahre allhier zu Waldheim, an den Folgen eines Schlagflusses erfolgtes Ableben aus dem Grunde andurch selbst bekannt, weil die herrschende Mode, welche überall ihr Spiel hat, sich auch hier das Recht anmaßen zu wollen scheint, vorzuschreiben, daß bey Ankündigung des Absterbens naher Anverwandten, die Hinterlassenen natürliches Gefühl nicht nur in winselndem Tone sinnlos übertreiben, sondern auch durch eben so sinnlos übertriebenes Lob und erkünstelte Schmeicheley, ihre Asche — meinem Gefühle nach, zu verunehren, sich bestreben müssen, wenn sie nicht wider den heutigen Gebrauch der modischen Empfindeley verstoßen wollen. Schmeicheln konnte ich in meinem Leben nie; und um denen zurückgelassenen Meinigen — die es bey ernsthaften Gelegenheiten gewiß eben so wenig können, auch hier alle Verlegenheit zu ersparen, so wählte ich diesen — allerdings sonderbar scheinenden Weg einer Selbstbekanntmachung schon vor geraumer Zeit, als ich im Jahre 1796 bey dem damaligen Regimente a. d. Winkel, auf dem Grenz-Kordon bey Weyda im Neustädter Kreise, von einer Krankheit genesen war. Es bleiben auf solche Art dem Einsender nur einige Lücken, Datum, Alter ꝛc. bey entstehendem Falle auszufüllen übrig, so hat er das Seinige dabey gethan, und der Zweck; die Bekanntmachung, ist erreicht! Denn daß die Meinigen mich nicht gern verlieren — ob gleich alle Sterbliche diesen Weg gehen müssen, und ihn nur wenige so spät und so beruhigt antreten als ich, davon bin ich auch ohne ihr öffentliches Bekenntniß ganz überzeugt; wer unsere Familienverhältnisse kannte, der wird es auch seyn, und Leser, denen wir ganz fremd und unbekannt sind, die können und werden wenig Theil daran nehmen; und Lob im Grabe, von einer redlichen Frau, von meinen eigenen Kindern — wozu das? Eigenes Bewußtseyn ist dem Rechtschaffenen Zeugniß genug vor dem Richterstuhle Gottes. Vor seinen Thron mag ich aus dieser Zeitlichkeit Nichts hinüber bringen, als: Dank dem Ewigen für die Guten, die ich hier verließ, und Bitte, um Vergeltung der Gnade, die unser herzlich geliebter Kurfürst mir und den Meinigen bis daher erzeigte, und diesen auch gewiß noch ferner erzeigen wird. Segen über Ihn und sein Land! Schriftliche Beyleidsversicherungen habe ich hier zu verbitten wohl nicht erst nöthig.

Christoph Friedrich Freyherr
von Manteufel,
kurfürstl. sächs. Major der Infanterie, und
Kommandant der Halbinvaliden-Kompagnie und Garnison zu Waldheim.

**Der Tod des Edlen war leicht; sein Kampf dauerte nur eine Stunde. Sechs würdige Kinder und seine 67jährige Witwe, die eine 41jährige sehr glückliche Ehe mit ihm geführt hat, betrauren seinen Verlust. Seinem Andenken gebühret eine Stelle in Schlichtegrolls Nekrolog! D. H.**

Würzburg. Die hiesige Universität verlor am 7. März einen ihrer besten öffentlichen Lehrer, den Professor der Heilkunde Hrn. Dr. Joseph Domling, und hielt ihm am 15ten März eine öffentliche Todesfeyer in der Domkirche, welche nicht bloß als Beweis der hohen Achtung und Liebe, die der Verewigte genossen, sondern auch als Beyspiel ächter christlicher Religiosität und Gottesverehrung, dem Publikum umständlicher bekannt gemacht zu werden verdient, als es in diesem Blatte geschehen kann. Die Trauerpredigt hielt der würdige Dompredi-ger Burkard, Doktor der Philosophie, über das Thema: „Die Thätigkeit für Menschen„wohl, der Grund eines seligen und ruhigen „Todes." *) Aus dieser folgt hier ein wörtlicher Auszug, welcher den Geist des Predigers sowohl, als den Charakter und die Lebensumstände des Verstorbenen darstellt.

„Die allgemeine Trauer der ganzen Stadt über Domlings Hinscheiden, die häufigen Thränen der Armen bey seiner Beerdigung, und die heutige von sämmtlichen Akademikern veranstaltete Todesfeyer beweisen uns anschaulich genug, was es sagen will, in der Welt Gutes gestiftet, und sich seinen Mitmenschen nützlich gemacht zu haben. Es ist nur eine Stimme: Wir haben einen thätigen Mann begraben, einen Mann, dessen Thätigkeit auf die Menschheit wirkte. Wir

*) Sie ist b. Sartorius in Würzburg auf 16 S. 8. gedruckt zu haben.

vergessen zu fragen, wie lange der Mann gelebt hat; da wir überzeuget werden, er habe viel, oder welches einerley ist, gut gelebet. Sein Daseyn war nur ein einziges Ganze der Thätigkeit; wir sehen in seinem Lebensplane keine Lücke, als die, wo sein irdisches Streben sich geendiget hat, um an ein höheres unvergängliches Wesen zu einer edleren Thätigkeit sich anzuschließen.

Unsere ihm nacheilenden Blicke sind Blicke der zärtlichen Liebe und Freundschaft, Blicke des Dankgefühles, Blicke der stillen Verehrung seines wahren Werthes. Seine geliebten Lehrlinge, jeder hoffnungsvolle Jüngling unserer Akademie eilet herbey, um die Asche Dömlings im Nahmen der Menschheit zu segnen, und unter diesen Segenswünschen noch von seinem Grabe edle Vorsätze der Nacheiferung mit hinwegzunehmen.

In der Schule der Thätigkeit und Arbeitsamkeit, auf dem Lande, ward Dömling gebohren und erzogen. Er kam im Jahre 1771 den 13ten Januar zu Merkershausen, einem ansehnlichen Dorfe unseres Fürstenthums, nahe bey der Festung Königshofen im Grabfelde zur Welt. Seine Eltern schlugen sich, wie man gewöhnlich von wenig begüterten Menschen spricht, bey eingeschränktem, mäßigem Ackerbaue, mit genauer Noth, aber ehrlich durch.

Der kleine Joseph war die Freude der ganzen Familie; er wurde bald ihre Ehre, da sich seine Geisteskräfte so früh entwickelten, und schon in der Dorfschule so außerordentlich sich äußerten, daß der Wunsch aller auf die Eltern des Knaben Einfluß habenden Männer dahin gieng, ihn studieren zu lassen. Ein geschickter lateinischer Lehrer zu Königshofen nahm ihn in die Schule auf, und gab ihm die ersten Gründe in den Sprachen der Gelehrten. In kurzer Zeit gab auch dieser Mann das Zeugniß: der kleine Dömling habe alle seine Mitschüler hinter sich gebracht. So sehr der Fortgang des Schülers die Eltern freute; so traurig wurden sie, da sie sich nach genauer und weiser Ueberlegung nicht vermögend genug glaubten, die Kosten des Unterhaltes auf einem Gymnasium bestreiten zu können.

Franz Ludwig — eine Thräne dem großen Menschenfreunde! — Franz Ludwig lernte den Knaben bey seiner bischöflichen Visitation kennen, ließ ihn streng prüfen, und nahm ihn in die Pflanzschule, die dem Vaterlande schon so manchen nützlichen, braven Mann gezogen hat,



in das Museum des Julius-Hospitals. Alle Bedürfnisse an Wohnung, Kleidern, Speise, Büchern und Unterricht werden hier den Alumnen frey gereichet.

Sein Fleiß und seine Sitten verdienten diese Gnade. Er konnte in den grammatischen Klassen alle Jahre mehrere Prämien als Beweise von beyden aufzeigen, und erwarb dadurch, was so selten ist, nicht nur die Liebe seiner Lehrer und Obern, sondern auch die Liebe aller seiner Mitschüler in einem hohen Grade. Hier entstund die Freundschaft so mancher guten Jünglinge, die mit den Jahren immer zärtlicher wurde, und noch in den letzten Tagen des Seligen so frisch blühte. Hier lernte ein Mann den Knaben kennen, wog ihn als Aufseher ab, erkannte seinen Werth, und ließ sich zu ihm herab, um ihn zur Erlernung der neuern Sprachen so zu gewinnen, wie er bereits eine große Fertigkeit in den alten Sprachen erreichet hatte. In der philosophischen Klasse erwarb er sich den Primat, und vertheidigte mit einer auffallenden Fertigkeit im Lateinsprechen, mit einer nicht minder auffallenden Gründlichkeit und Deutlichkeit, und mit männlicher Gegenwart des Geistes Sätze aus der Weltweisheit. Er wußte schon die wichtigsten philosophischen Werke, die er in der Grundsprache lesen konnte, zu benutzen.

Bey diesem großen Fortgange Dömlings erwachte die Hoffnung seiner Eltern, das Talent ihres Sohnes zu ihrer Ehre und zum Vortheile ihrer Familie zu benutzen. Als Primus hatte er einen Vorzug, gleich in das geistliche Seminar unentgeltlich eingehen zu dürfen. Die guten Eltern waren von der Art Menschen, die ihren Söhnen nicht den freyen Willen lassen, einen Stand zu ergreifen, welchen sie wollen: nur den geistlichen Stand müssen sie ergreifen. Die Gelegenheit, die sich ihrem Sohne darbat, war zu reizend und zu vortheilhaft, als daß sie glauben konnten, er würde sie abweisen.

Wirklich versicherte noch vor kurzem der Selige, daß er aus Liebe zu seinen Eltern das große Opfer der Freyheit seines Standes würde gebracht haben: wenn nicht der Mann, auf den ich oben nur hingedeutet habe, dessen Bescheidenheit aber ich hier nicht mehr, ohne ungerecht gegen ihn zu seyn, schonen darf, wenn nicht der edle Professor und Dr. Feder, mit Unpartheylichkeit und mit

Verachtung mancher Reflexionen, den jungen Mann gerettet hätte.

Er erhielt den jungen Mann einige Monate in seinem Hause, und gab sich alle Mühe, Dömlings Eltern wieder zu versöhnen; verschaffte ihm eine nicht unbedeutende Instruktion; empfahl ihn dringend und wiederholt dem geheimen Kabinete, und er wurde bald mit einem monatlichen Gehalte begnadiget.

Diese schwere Prüfung legte die Vorsehung sehr weise in den Lebensplan Dömlings. Durch den Druck erhielt seine Seele Stärke; er lernte auf sich bauen; erfuhr, daß er Kräfte habe zu wirken, und ward, was jeder Mann seyn oder werden muß, selbstständig.

Unentschlossen wankte er in der Wahl zwischen der Rechts- und Arzneywissenschaft. Der Mangel an Familien-Verbindung, und daher die Unwahrscheinlichkeit, sich mächtige Gönner erwecken zu können, schreckte ihn von der ersten zurück. Die Erfahrung, daß nur Geschicklichkeit und Kunst, oft auch das Glück den Arzt empfehle, daß man also dabey selbsthandeln müsse, bestimmte ihn zur Arzneywissenschaft. Seine meistens noch lebenden Lehrer mögen bezeugen, mit welch unermüdeter Thätigkeit und Unverdrossenheit Dömling seine Wissenschaft betrieb. Der Ruhm unserer Akademie, der edle geheime Rath von Siebold liebte den Jüngling als seinen Sohn, und der, leider! zu früh uns entrissene jüngere Siebold ward sein Bruder und Busenfreund. Das Vertrauen auf seine gegründeten Kenntnisse wurde bald so groß, daß er oft mehrere Wochen lang die Direkzion des klinischen Instituts im Julius-Hospital besorgte, und daß ihn der vielbeschäftigte praktische Arzt und Professor Dr. Friedrich zu seinem Gehülfen wählte.

Aber mitten in seiner medizinischen Laufbahn prüfte ihn ein neues Leiden. Franz Ludwig, sein Fürst, der seinen Werth, so wie den von so vielen andern hoffnungsvollen studierenden Jünglingen kannte, und ihn mit fürstlicher Großmuth unterstützte, Franz Ludwig starb. Der große Mann hatte ihm mit den wichtigsten und theuersten medizinischen und anatomischen Werken, und mit einem sehr schönen chirurgischen Instrumenten-Apparat ein wahrhaft fürstliches Geschenk gemacht. Dömling betrachtete sich hülf- und trostlos.

Wie alle Männer von wahrem Verdienste drängte er sich bey der neuen Regierung nicht unbescheiden vor; er verbarg sich hinter seinem Werthe. Schon hatte er beschlossen sein Vaterland zu verlassen, nach Hamburg zu reisen, und sich von da nach England einzuschiffen, um dort sein Glück als Feld- oder Schiffsarzt zu suchen, als ihm von ungefähr ein Mann von Einfluß und Gewicht begegnete, und fragte: Warum holen Sie ihr monatliches Gehalt nicht ab, das schon mehrere Tage auf Sie in dem geheimen Kabinete wartet? Wie vom Schlafe aufgeweckt besann er sich erst, ob diese unerwartete Erscheinung keine Täuschung sey; ward aber bald überzeuget, daß der erhabene Nachfolger des unsterblichen Franz Ludwigs jedes Jahrgehalt ferner hin genau auszahle, welches Männer von Verdiensten oder von gegründeten Hoffnungen unterstützen sollte.

Mit verdoppelter Thätigkeit setzte er jetzt seine Studien, und die Uebung seiner Kunst und Wissenschaft fort, und bereitete sich vor, als Doktor öffentlich zu promoviren, um so freudiger, da er eine sichere Aussicht hatte, für sein geliebtes Vaterland zu wirken.

Die Fertigkeit und zugleich die Urbanität, mit der er im niedlichsten Lateine alle Fragen der Argumentanten auffaßte und beantwortete, setzte die in einer ganz ungewöhnlichen Anzahl versammelten Auditoren in Erstaunen.

Die von Dömling für diese öffentliche Feyerlichkeit ausgearbeitete Dissertation: Pathologia morborum gastricorum: erregte zwar dahier einen kleinen Streit, und ward nicht gleich gedruckt, zog aber, besonders in der teutschen Uebersetzung Dr. Hekers in Erfurt, das Aufsehen des ganzen medizinischen Publikums auf sich, und gab dem Verfasser ein allgemein rühmliches Ansehen. Nun durfte er sich schon mit Ehren im Auslande nennen.

Mit seiner berühmten Freunde, besonders mit Dr. Siebolds und Dr. Jeders Empfehlung, gieng er im Jahre 1797 nach Wien; hörte daselbst den großen Peter Frank; kam in die engste Verbindung mit Göpfert und dem berühmten Augenarzte Schmitt; errichtete die zärtlichste Freundschaft mit dem Direktor des

(Hierzu eine Beylage.)

Geburtshauses **Boyer**, und ließ seine Abhandlung zu Wien drucken, in der er die Frage löste: Ist die Leber ein Reinigungs-Organ?

Da er nun die Summe seiner Kenntnisse so reichlich vermehret, und seiner Kunst noch mehr Fertigkeit verschafft hatte, gieng er über Prag, Dresden und Leipzig nach **Jena**. Die Wißbegierde zog ihn nach dieser berühmten Akademie, um die Lehrer selbst zu hören, die eine so große Geistes-Revolution erwirket hatten, **Fichte** und **Schelling**. Ueber diesen Aufenthalt entstanden mancherley Beurtheilungen, von welcher das künftige Schicksal **Domlings** abhieng. Seine Freunde verschwiegen ihm diese Stimmungen nicht, und riethen ihm, Jena zu verlassen. Aber die Festigkeit, die er den Meinungen entgegen setzte, die Bekenntnisse, womit er die Besorgnisse beruhigte, und die Grundsätze, die er von seinem Glauben aufstellte, verdienten das höchste Zutrauen, und das Lob, welches ihm in einem Handschreiben ertheilet wurde. Wenn diese Geschichte aus den Original-Briefen noch einmal bekannt werden sollte, würden manche schiefen Urtheile berichtiget werden, und das Publikum erfahren, daß beyde Theile Ehre davon haben.

Die zur Reise bestimmte Zeit **Domlings** war jetzt bis auf wenige Monate verstrichen: er theilte diese zwischen **Berlin**, **Halle** und **Göttingen**.

Hier erhielt er den Ruf seines Fürsten an die erhabene Julius-Universität seines Vaterlandes, als Professor des wichtigen Lehrstuhls der Physiologie.

Während seiner ganzen Reise kam er mit den ihm jährlich angewiesenen 600 Fl. aus, und hinterließ nirgendwo eine Schuld: ein Beweis, daß **Domlina** alle verführerische Gelegenheiten sorgfältig vermieden, und Sparsamkeit ausgeübet habe.

Sein Wunsch war nun erfüllt: seine Thätigkeit hatte einen Wirkungskreis; er konnte für die Seinigen nützlich seyn; er konnte seine gesammelten Geistesschätze in Umlauf bringen, und zum Besten der Menschheit wuchern lassen. Dieser Zweck war sein Athmen, Leben, Weben und Seyn; und ach! möchte ich nicht mit Thränen sagen müssen, diese Thätigkeit hat seine irdischen Lebenskräfte in der Blüthe seiner Jahre verzehret! In jedem Verhältnisse seines Lebens belebte ihn diese Thätigkeit.

Als Lehrer sah er seine Stelle nicht bloß als ein Erwerbsmittel an, sondern als Zweck, um Andere zum Besten der leidenden Menschheit mit Kenntnissen zu bereichern. Er bereitete sich mit angestrengtem Fleiße zu jeder Stunde vor; war nicht allein genau in Lesung derselben, sondern auch streng, jeden Abwesenden zu mahnen, und das nachzuholen, was man versäumet hatte. Verträglichkeit und Eintracht mit allen seinen Kollegen war ein Hauptzug seines Charakters. Der thätige Nützliche sieht nur darauf, daß Gutes geschieht; er fraget nie, wer es gethan hat; seine Thätigkeit handelt mit und in allen. Da hat kein Neid und keine Eifersucht Statt.

Als Schriftsteller kannte ihn das Ausland mehr, als sein Vaterland. Ueber den Werth seiner Physiologie sind die Stimmen der Gelehrten noch nicht gesammelt: aber aus dem Umstande, daß sie zu Göttingen einen prompten Verleger erhalten, darf man schließen, daß schon vor dem Abdrucke günstige Urtheile über sie ergangen sind. Seine Bemerkungen über die **Säfte-Krankheiten**, und seine Aufsätze in **Horns** praktisch-medizinischem Archiv zeugen von einem vollendeten Arzte. Mit seinem Freunde Dr. **Horsch** vereinigte er sich zur Herausgabe eines medizinischen Archivs, welches zum Drucke fertig, bald erscheinen wird. Seine hinterlassenen Manuskripte sind Beweise seiner Arbeitsamkeit; sie erwarten die Auswahl eines Kenners.

Als Mensch zeigte er sich in dem vortreflichsten Lichte an dem Krankenbette und in der Ausübung seiner Kunst. Wachsam und herbeyeilend bey dem Rufe eines Kranken; besonnen über jeden Fall; umständlich genau in Forschung nach den Quellen des Uebels, und dabey nicht stumpf und gefühllos gegen die Schmerzen des Kranken, war schon seine Theilnahme erquickend. Er kannte keinen Unterschied der Stände und des Glücks, wenn es darauf ankam, zu helfen: man nannte ihn nur den **Arzt der Armen**. Für sie ließ er in seinem Hause Speise kochen; für sie zahlte er die Arzneymittel; für sie erweckte er Menschenfreunde, um ihre Noth zu lindern. O ihr Armen! ja wahrlich eure Thränen waren gerecht;

aber Geduld! auf seinem Grabe hat sich ein thätiger Arzt für euch verpflichtet.

Als Gatte! — zwey Herzen hatten sich gefunden *), mit dem heiligen Bunde der Liebe mit einander vereinigt, wandelten sie so friedlich durch dieses Leben. — Nein! ich darf die Wunde des Herzens nicht aufreißen. — „Wir sehen uns wieder, wir leben bald unzertrennlich zusammen!" dieß war das letzte Wort des scheidenden Gatten, dieß sein zärtlicher Wunsch: dieß sey auch der Trost und die Hoffnung der trauernden Gattin!

Als Vater! — mit Wonne hörte er noch seinen Vaternahmen stammeln; das Lächeln des unmündigen Kindes, dessen Gestalt und Talente uns der schönste Bürge für die Unschuld seiner Jugendjahre, aber auch die schönste Belohnung dieser Unschuld sind, war Balsam für sein Herz. Ach! daß er nicht sein Erzieher seyn durfte!

Aber noch immer hab' ich nichts davon gesagt, was er als Christ war. Wenn wir zusammen nehmen wollen, was alles er als Lehrer, als Mensch, als Arzt, als Gatte gethan, und wie er es gethan hat; so können wir nicht fragen: was that er als Christ? War nicht die gewissenhafte Ausübung seiner Pflichten Religion?

Weit sey es von mir, bey solchen Beweisen Ihnen noch aufzuzählen, wie oft er die Kirchen besuchet, gebeichtet habe und zum Abendmahl gegangen sey; obschon er nichts von allem dem verabsäumet hat, was ihm zur Erhöhung seiner Thätigkeit als ein wirksames Mittel dienen konnte. Reine und unbefleckte Verehrung vor Gott und dem Vater ist nur dieß, wenn man sich der Witwen und Waisen in ihrer Trübsal annimmt, und sich von der Welt unbefleckt erhält: dieß war das Glaubensbekenntniß Dömlings, das er aus dem h. Jakobus am 1. K. 27. V. gelernet, und in seinem Leben ausgeübet hatte. Diese innere Religion des Herzens zeigte sich durch Wohlthun in der gefälligsten Gestalt für seine Zeitgenossen, und ihn selbst belohnte sie mit Ruhe und Freude bey seinem Tode.

Seit einem Jahre fühlte Dömling eine Zerrüttung in seiner Brust. Bey einem blühenden und gesunden Aussehen versicherte er einen seiner Freunde, er sey kränker, als der kränkste seiner Patienten; er sähe, wie das Oel seiner Lampe nach und nach sich verzehrte, indem er andern leuchtete. Die Krankheit ward endlich Meister über seinen Willen thätig zu bleiben; sie warf ihn auf das Krankenlager. Seinem Charakter treu verordnete er zuerst über die, welche seiner Lehre und seiner Pflege anvertraut waren. Seinem Freunde, dem Stadtphysikus D. Horsch, empfahl er seine Kranken und seine Lehrlinge. Mit eben diesem seinem innigsten Freunde berathschlagte er sich alsdann über seine eigenen Umstände. Da dieser geschickte Arzt und ängstlich besorgte Hausfreund Dömlings die Gefahr des Kranken kannte, erbat er sich den Hrn. Professor, Dr. Thomann, zum Rathe. Dömling sah selbst mit Heldenmuthe und Gegenwart des Geistes ein, daß, wenn auch die Eine Krankheit würde gehoben seyn, keine menschliche Kunst hinreichen würde, sein ganz zerrüttetes Innere wieder in Ordnung zu bringen. Mit starker Seele fühlte er seine allmählige Auflösung, und verordnete über sein Haus.

Mit Beystande seines von ihm unzertrennlichen Freundes Dr. Feders untersuchte er vor Gott sein Herz, und rechtete mit seinem Gewissen zusammen; in dem Bewußtseyn, der Gnade des Gütigen würdig zu seyn, feyerte er in Gegenwart seiner Freunde das Andenken des aus Liebe für die ganze Menschheit thätigen, und für sie sich aufopfernden Heilandes; ward durch das empfangene Liebesmahl gestärket, und ergab sich in den Willen des höchsten Weltregenten.

Nicht als Marterknecht eines zornigen Gottes, nicht als Würgengel peitschte der Tod den kämpfenden Dömling zur Strafe der Sünde aus diesem Jammerthale hinaus; als Freund reichte der ernste Todesengel mit abgewandtem Gesichte dem matten, nicht dem ermüdeten Dömling die Hand, führte den thätigen zur ewigen Ruhe ein, und verlöschte die Fakel. **Selig entschläft er in dem Herrn, er ruhet aus von seinen Arbeiten; sein rechtschaffenes Verhalten folget ihm in die Ewigkeit nach.**"

Nun fügte der Redner nur noch einige aus diesem Texte geschöpfte Bemerkungen über den Werth der Wohlthätigkeit hinzu und schloß dann mit folgender Anrede und einem Gebet, dessen letzte Zeilen allen Lesern dieses Blattes aus ihrer Quelle bekannt sind und den stärksten Beweis von dem hellen

*) Er vermählte sich im J. 1800 mit der Tochter des Hrn. G. R. Schäfers zu Braunschw.

Gott dieses katholischen Kanzelredners ab.

„Barmherzer Dömling! du siehst und vernimmst Irrthümer! Meine Thränen war dieses Geständniß für uns: suchte dein Herz sich immer Gott, und sah es nicht Blut beim Opfer? Hielt ihn aus und bei Augen gerissen; dein Aug sahen sicher und wußte nach für unser Heil."

Wie verwahrlosete Gottin und dem Familie Wohle und Heilige, wer die da sie als Vertreter Gottes und Angehörige heißt, der verdient Thränen dem Umgang, der in seinem Wege Gottes verwirrt, der verpeinlen die Ehrfurcht und Liebe Gottes und seiner Heilige, wer die in Unfruchtbarkeit hat, verpeinlt das Wort des Heilandes und Verbindung, die in jenen Gegenden gegeben sind, und wenn sie auch noch so schön scheinen; wie verpeinlen alle gute Menschen, die sich in Gefahr befinden, die sie verlassen hat; wie verpeinlt unsere Religion Lehrer, die unsere Kinder verführen, die nur sind, aber nicht wohlthätigen wer."

Das Volk seiner Verbrüderlichkeit und seinem Herzen, und wo die auf, sondern eine ungeheuchelte Gottesfurcht anbahnt, wo sie auf kaltem Wege sie sich.

Das Volk seiner Verbrüderlichkeit und Herzens; wo die Verbrüderlichkeit, wo sie sich, wo sie ungeheuchelte Gottesfurcht anbahnt, wo sie auf kaltem Wege sie sich.

Doch Volk, wollen Sie Beispiel und Beweis? Wollen Sie der Geschichte sich bedienen? Sie wollen sie, der auch gegen die Stimme der Vernunft, gegen die Stimme der Freunden sauft von den Altgenossen zurück, die es kennt zuletzt, werde ihm das Verhalten und nach Dagmir Gedenken Dömlings?"

Wenn dem Gesch, unsterblicher Dömling! auf unsere Liebe wirkte, so wurden sie, ihre Thränen durch die Strahlen zur Thätigkeit für das Wohl der Menschheit, wo nicht zu dem Ruhme unsterblicher Männer, doch zum Ehrenden der seligen Unsterblichkeit gelangen.

Allgütiger, dein frommen Entschließungen nehmen alle wir auf Gottliebe unserer Gemüther, und wir Lehrer und Aufseher unserer Jugend

Gnade hinzu. Bilde die Herzen aller Menschen, den mit dem Gedanken, daß sie Gottes Ebenbild sei, Ehrfurcht und alle mit der Hoffnung einst einigen und Segen Gottes genießen.

Gelben Schleier im Heidenland,
Und eisig starr und kalt
Aus des Todtenreiches Wunder!"

Wie sehr ihn gegenwärtiges Geheimniß empfinden, den traurige herzzerbrechende Gefängniß, daß bei katholischen Exequien etc. gefangen, mit folgendem Schluß:

Ruhe! Ruhe auf und drunt!
Dem Verstorbenen Ruhe!
Den sein Todtenbett gebracht!
Durch den Tod ihn Ruhe bereitete
Durch der Grüfte lange Nacht!

## Berichtigung.

Im 6ten Stück der Tag. Ers. stehen die wahrheitern Worte: „Auch in Altdorum, „Ulm, „Ehrenfels und Hohenstaufen wurde die Empfindung des neuen Gefängnisses, „wie die grausamen Szenen, hatten Wir „Gefangene, Kranke und Sterbende, Mütter „Mörder Kindungen ic." — über welche Worte Sie besonders wegen der Ehrenfel gut gegen und in seiner sehr richtigen jedoch „Einsicht, daß Sie nicht, wie manche andere „Religions Pfarrer" ein Freund derjenigen Menschen sind, welche sich, wie Sie, Mühe „geben, die Menschen zu ihren Pflichten und durch die Unterdrückung der Armuthen Quelle des Wohlerwerben, der als ein Freund der Freiheit und Menschen ist, mehrere verdienen, und Sie fangen allerdings unschuldig, und die Sie Unschuld sind für die Empfindung unschuldig als sie waren. Sie bedauern in solcher Hinsicht Ihre Beschäftigung, daß Sie in Dresdner Gefangnisse empfinden, in ihm in Nähen zerbrechener Verhältnisse seiner Person und Familie, und in besonderer Betrübnis einiger Gefangenen, an welchen Sie Lehren er aber nicht Ihre Beschäftigung mehr gewonnen als eingebracht zu haben scheinen. Ihr Herz betrübet, Sie haben Ihnen sprach ist er auch unschuldig: denn er hat seine Pflichten gegen Gott, Menschen und Vaterland dadurch mit ausnahmender Sanftmuth und

Gebrauch auf die Annehmung neuer Gesänge seine Vorschläge vortrugen. Hingegen an der Annehmung der neuen Gesänge, will er durchaus nicht anschlagen sein, sie hat er ein für allemal in Lateinischer Sprache, gründlichsten Unterredungen und damit gut, dicke gemacht, daß er sich des besten Leisens des Gebrauch im öffentlichen Gottesdienste mit Vermeidung der Tritonen Intervallen anerbeute. Nun gehört solches wenige zur Sache, das Singen betreffend. Der Cantor in Eutendorf und mit dem Pfarrer, sind in den ersten Monaten schon drey Mahl über der Frage wegen der drey neuen Gesänge, wegen der Art und Zeit der Einführung bei einem Trunke, Gesange, am Montag zu thun. Dieses widerspricht ausgefüllte 3 neue und die angeführte gute Weise und zerhindert die Berichte, durch einige auf ihren Wunsche den Pfarrer zu bedeuten, die neuen Gesangbücher aus den Schulen wieder wegzuschaffen, und auch, ungeachtet ihnen das vorrigemahl nur, nicht zu Anschaffung der, wie es sich hiezu

anbemahlet, ihnen zum Theil sogar aufgelegten neuen Gesänge, in denen Schulen, und bey den Kirchen-Gesängen mit Freud, Fleiß und Lust den gewöhnlichen Gesang zu treiben, sondern sie erklären sich, es bedürfe es da, so lieben Kinn für Kinn Gesänge, und Gesangbücher, als die neuen Gesänge mit allen Kindern, und Jungfrauen Gesangen, das heist im Gebrauch ist, so lassen sie auch dabey bleiben. Darauf ihnen sich auch die Eltern, und Kinder, und die Jugend, Mitterium eingeprüften Gesetz-Gesänge zu wie die Bücher, welche proportionirlich aus den Gesangbüchern, und Gesängen Lieder, per gesetzlichen mehreren der neuen Gesänge, Gesang, Gesang, Gesang

# National-Zeitung der Teutschen.

18tes Stück, den 5ten May 1803.


## Schulen und Erziehungsanstalten.

Da seit geraumer Zeit in diesen Blättern vom Schul- und Erziehungswesen nicht geredet worden ist, so scheint es nicht undienlich, einige frühere Nachrichten mit spätern zu verbinden. Vielleicht kann das, was hier geliefert werden soll, aufs neue zeigen, daß bey vielem Guten, was hin und wieder fürs Schul- und Erziehungswesen geschieht, dennoch vieles zu thun übrig bleibt.

**Herzogth. Wirtemberg.** Das mit dem mittlern Gymnasium in Stuttgart seit mehrern Jahren verbundene Real-Institut, worin hauptsächlich für künftige Kaufleute, Künstler, Professionisten und Handwerksleute in Sprachen und Wissenschaften Unterricht ertheilt wird, hat vor kurzem einen bedeutenden Zuwachs durch Errichtung einer neuen dritten Abtheilung und Anstellung neuer Lehrer erhalten. Dadurch kann nicht nur der Unterricht besser abgestuft, sondern auch der Zweck erreicht werden, die allzugroße Anzahl der Schüler in den vier andern Klassen des mittlern Gymnasiums zu vermindern, und sowohl für die gelehrte als für die höhere bürgerliche Bildung vollständigen, wohl abgestuften Unterricht zu ertheilen. — Eben so ist auch zu Ludwigsburg bereits im vorigen Sommer mit der dritten Klasse der dortigen lateinischen Schule gleichfalls eine Real-Schule verbunden worden. Auch hat der herzogl. wirtembergische Synodus den wirtembergischen Schullehrern für das Jahr 1803 folgende interessante Preisfrage zur Beantwortung ausgesetzt:

„Welche Vortheile haben die öffentlichen „Schulen vor dem häuslichen Unterricht — „welches sind die, den öffentlichen Schul„anstalten eigenthümlichen Fehler — und „wie kann man ihnen mit glücklichem Erfolg „entgegen arbeiten?" —

Durch solche Veranstaltungen und Aufgaben wird unstreitig besser für das Schulwesen gesorgt, als wenn man bey diesem ängstlich auf Nebensachen sieht, und vielleicht Hauptsachen darüber vergißt. Dieß möchte z. B. in Ulm der Fall seyn. Hier hatte das Pfarr-Kirchen-Bau Pfleg-Amt, welches wohl weiß, wie viel Ehrfurcht eine alte Tracht erweckt, und überzeugt ist, daß die Nutzbarkeit des Lehramts größtentheils von der Kleidung des Lehrers abhängt, vor kurzem den Professoren des Gymnasiums ernstlich verwiesen, daß sie anfiengen die alte Tracht abzulegen, und ihnen befohlen, besonders auch aus Furcht, es möchte Nachahmung erwecken, nicht anders als in einem weiten Kirchenrocke, sammt Käppchen und einem spitzigen Hute, Gugelhut genannt, im Gymnasium zu erscheinen. Hingegen hat dieses Pfarr-Kirchen-Bau-Pfleg-Amt zu Ulm, der dringendsten Nothwendigkeit ungeachtet, noch keine Zeit finden können, eine Verbesserung der Lehrart in diesem Gymnasium zu verordnen.

Wie sehr es aber nöthig seyn möchte, fürs erste für die Verbesserung der Lehrer zu sorgen, ehe man an solche Nebensachen denkt, das möchte wohl folgender Brief eines Schullehrers in der Residenzstadt B*** bezeugen, der mit diplomatischer Genauigkeit abgedruckt ist.

Hochgeehrter und sehr Wertester Freund,

Mit überbringung dieses, will ich ihnen benachrichtigen, seit hero von dem Verwichen Herbst an, wie er die Kirchen Uhre, zu B....., ausgebustzt, daß sie von Selbiger Zeit an, Fast Keine Einzige Stunde, richtig gegangen, Dan, das virtel werk, hebt nicht alle virtel Stunde Ausgehoben, sonder es Falt ab und bleibet stehen, Also hätte ich ihnen schon längstens geschrieben Aber Wegen, der Strengen Kälte, habe ichs nicht thun Mögen, Nun mehre, läßt es sich aber nicht länger mehr aufschieben, Dan ich Kan sie Gar nicht mehr Zwingen, ich habe die Gantze Zeite SchmahWorte hören müßen, Da nun mehro, Ein Neuer Beamte da ist also möchte ich doch Kein verdruß haben, also bitte ich in daß er Ja diese Woche Kommen, möchte, und der Uhr Helfen, sie mus stehen bleiben, man, Kan sich nicht darauf verlaßen, dan in einer Residentz Keine richtige Uhr ist gar schlecht, besonders Nun mehro, Da die Leute, am Aker sein Kan es schlechterdings nicht mehr so geben.

Dan der Beamte, und Andern Bedinten sprechen darüber, und daß ist mir ganz verdrießlich. besonders Auch so er noch hat etwas an der Uhr machen, wollen, welches auch noch nicht geschehen, also ist Kein beßerer Rath als er muß herKommen und sehen wo der Fehler ist. Ich verlaße, mich also darauf, mit einem Gruß an sie.

Ich verbleibe sein Freund,
R. Schulmeister in B.

Wenn solche Ignoranz Unwillen erregt, so wird man dagegen folgende Nachrichten von wesentlichen Verbesserungen des Schulwesens mit Vergnügen lesen.

Weißenfels. „Da die bisherige Erfahrung gelehret hat, daß fast überall die schulfähigen Kinder, der Vorschrift des unter dem 24sten Julius 1769 ergangenen Generalis *), und des 2ten Kapitels unter dem 18ten Okt. 1775 publizirten erneuerten Schulordnung entgegen, unter mancherley nichtigen Entschuldigungen gar nicht, oder doch nur unterbrochen, oft nur wenige Wochen in dem



Laufe des Jahres, in die Schule geschickt werden, und daß die mehresten Schullehrer hierbey gegen die nachläßigen Eltern, Vormünder und Dienst- oder Lehrherrn um deßwillen nachsichtig sind, weil sie sich außerdem der Gefahr ausgesetzt sehen, von den Gemeinden angefeindet, gedrückt und in Unannehmlichkeiten verwickelt zu werden, besonders aber bey ihrem ohnehin meistentheils nur kärglichen Einkommen auch noch das zu verlieren, was von dem guten Willen der einzelnen Gemeinde-Glieder abhängt: So haben Sr. kurfürstl. Durchl. zu Sachsen, um diesen Ungebührnissen, welche auf die religiöse, sittliche und wissenschaftliche Bildung der Jugend, auf die bürgerliche und häusliche Ordnung einen nachtheiligen und gefährlichen Einfluß haben müssen, wenigstens zum Theil abzuhelfen, und zugleich der Besoldung der Schullehrer einigermaaßen zu prospiziren, mittelst eines d. d. den 27sten Oktober 1802 an den Hrn. Superintendent Schmidt in Weißenfels erlassenen Reskripts anbefohlen: daß die Schullehrer der unmittelbaren Rezeption des Schulgeldes, und der unmittelbaren Anzeige der säumenden Eltern, Vormünder und Dienst- oder Lehrherrn bey den Obrigkeiten ganz überhoben seyn sollen, und daß vielmehr in jeder Parochie einem Kirchenvorsteher oder Kirchvater zur Pflicht gemacht werden soll, das, von den Parochien an ihn abzugebende Schulgeld, gegen eine von dem Schulgelde zu entnehmende und durch gütliche Uebereinkunft zwischen dem Schullehrer und dem Einnehmer, oder nach Befinden, von der Kirchen- und Schul-Inspekzion, nach Anleitung der von den Gerichten jeden Orts zu fertigenden Verzeichnisse der schulfähigen Jugend, ohne Rücksicht, ob sie in die Schule gekommen oder nicht, einzunehmen, und solches zu gewissen von der Kirchen- und Schul-Inspekzion festzusetzenden Zeiten dem Schullehrer zu berechnen und abzuliefern, dabey die Kinder, welche nicht gehörig zur Schule angehalten worden, von dem Schullehrer sich angeben zu lassen; sodann derer Eltern, Vormünder und Dienst- oder Lehrherrn eben sowohl als diejenigen, welche mit Bezahlung des Schulgeldes in

*) Das heißt — eine Landesverordnung, nicht etwa ein General.

Rest geblieben, ungesäumt der weltlichen Behörde, zum Behuf nach Maaßgabe der in dem obgedachten Generale und der erläuterten Schulordnung enthaltenen Vorschriften zu treffenden Verfügungen anzuzeigen, und mit dieser Einrichtung in unsrer Diözes Weißenfels den Anfang zu machen." — In Gemäßheit dieses höchsten Reskripts ist vom obgedachten Hrn. Super. Schmidt, welcher den hohen Beruf seines Amts auch in Ansehung der Schulen kennet, und sich die Aufnahme derselben in der hiesigen Diözes mit einem ausgezeichneten Eifer angelegen seyn lässet, d. d. Weißenfels, den 1sten Dezbr. 1802 verfüget worden: daß jeder Schullehrer ein, nach den Monaten linirtes Verzeichniß der schulfähigen Jugend, welches von dem Prediger und den Gerichten bezeuget und unterschrieben worden, fertigen, und dem Einnehmer, welcher von dem Prediger dazu anzuweisen ist, einhändigen; und daß für den öffentlichen Unterricht in der Schule, wozu auch das Schreiben, und die Kenntniß der Zahlen gehört, mit Ausschluß des Privatrechnens, welches besonders bezahlet wird, monatlich von jedem schulfähigen Kinde vom 5ten bis zum 7ten Jahre, ein Groschen, und vom 7ten bis zur gänzlichen Erfüllung des 14ten Jahres zwey Groschen entrichtet werden soll; jedoch mit Wegfall des Erndtemonats August und der drey Wochen, in welche die hohen Feste fallen.

Mit dieser Einrichtung, welche bessern Schulbesuch und gesichertere Einkünfte der Schulmeister beabsichtiget, ist nun in dem Monat Februar d. J. der Anfang gemacht und in dem obgedachten höchsten Reskript anbefohlen worden, nach Verfluß einer Zeit von 6 Monaten, über den Erfolg unterthänigst Bericht zu erstatten. Es ist kein Zweifel, daß der Erfolg der Erwartung des Publikums entsprechen werde, da das kurfürstl. Amt Weißenfels sowohl als auch sämmtliche Gerichtsobrigkeiten in der hiesigen Diözes sich erkläret haben, bey dieser das gemeine Beste betreffenden Angelegenheit kräftig mitzuwirken.

Das in Weißenfels befindliche zweyte Schullehrer-Seminarium für Sachsen, das schon 1794 aus dem ehemaligen dasigen Gymnasium entstand, hat nun erst vor einem seine völlige Einrichtung erhalten. Nachdem nähmlich im Jahr 1801 ein eigner Direktor desselben angestellt und die Zahl der Lehrer vermehrt worden war, fehlte zur Vollendung desselben noch ein eignes Haus, in welchem die Lehrer und Zöglinge vereinigt, und letztere in Ansehung ihres Fleißes und ihrer Moralität unter beständiger Aufsicht wären. Auch dieser Wunsch ist nun erfüllet, und eins der ansehnlichsten Häuser mit weitläuftigen Gärten, in dem ruhigsten und schönsten Theile der Vorstadt an der Saale gelegen, dazu erkauft und eingerichtet worden. Es befinden sich in demselben im untersten Stockwerk zwey Stuben für die Knaben und Mädchen der vorstädtischen Schule, eine Treppe hoch der Lehrsaal, die Musikstube, die Kommissionsstube, die Bibliothek, und die Wohnung des Schreibemeisters; 2 Treppen hoch die Stuben der Zöglinge und die Krankenstube; 3 Treppen hoch der Betsaal mit einer Orgel, der Schlafsaal und die Garderobe. In dem einen Flügel des Hauptgebäudes hat der Direktor eine sehr bequeme Wohnung, auch der Hausmann seinen Aufenthalt, und in dem andern Flügel ist noch Platz zu einer vielleicht künftig anzulegenden Industrieschule.

Am 1sten Dezember 1802 geschah die Einweihung dieses Prachtgebäudes, das Sachsen Ehre macht, durch einen religiösen Aktus auf dem Betsaale, wo der Direktor Hansi, ein humaner und für sein Fach passionirter Mann, bey einer Versammlung der meisten Honoratioren der Stadt, eine zweckmäßige Rede hielt, dem alsdann 5 Zöglinge des Instituts mit kurzen passenden Reden folgten, wozu endlich der Kantor und Musikdirektor im Lehr- und Musiksaale ein wohlbesetztes Konzert hinzufügte.

Die Zahl der Zöglinge ist jetzt 24, kann aber nach den Raum über 30 vermehrt werden. Alle haben Unterricht, Logis, Licht und Holz frey, und bilden mit einigen Diskantisten der Stadtschule das Singechor, durch welches, so wie durch einige Privatinformationen in der Stadt, sie sich noch etwas verdienen können. Vom Kirchenrathe zu Dresden und einigen thüringischen Städten haben

12 Stipendien, und heißen Alumni, die übrigen Expektanten. Nach genossenen dreyjährigen Unterricht werden die Seminaristen in Dresden vom Dr. Reinhardt öffentlich geprüfet, und die eine gute Zensur erhalten, auf kurfürstl. Schulstellen befördert; doch nehmen auch viele Gerichtsherrschaften ihre Schullehrer aus diesem Institute.

Anhalt-Bernburg. Kaum war durch den Tod des letztverstorbenen Fürsten von Anhalt-Zerbst die Stadt und das Amt Koswig dem Fürsten Alexius Friedrich Christian anheimgefallen, als auch sofort, sein ganzes Augenmerk auf die, der Verbesserung so äußerst bedürftigen Schulen gerichtet war. Männer von Einsicht unterrichteten sich sehr bald von den herrschenden Fehlern derselben, und, was mehr als dieses sagen will, der Fürst untersuchte in eigner Person den Zustand der Stadtschule zu Koswig. Das erste, was für die Verbesserung geschah, war dieß, daß neue und bessere Lehrbücher z. B. Junkers Katechismus, Kochows Kinderfreund ꝛc. an die Stelle der ältern und schlechtern, als Hübners biblische Historien und des beliebten Himmelswegs gesetzt worden. Ferner wurden auch die Besoldungen der Schullehrer vergrößert. Kaum wird man es glaubhaft finden, wenn hier versichert wird, daß ein sogenannter Katechet alljährlich neun Rthlr. Besoldung hatte. Wo mögen die Fundatoren solcher Stellen hingedacht haben, die den Schullehrer, bey den mühevollen Geschäften seines Standes, den drückendsten Nahrungssorgen Preis gaben?? — Der edle Fürst vereinigte daher seine Wohlthätigkeit mit der seiner erhabenen Frau Tante, der verwitweten Fürstin von Anhalt-Zerbst, als Patronin, dergestalt, daß nun alljährlich 600 Rthlr. zu der Gehaltserhöhung sämmtlicher Schullehrer des Amees Koswig fixirt sind. Welche Aufmunterung für die Lehrer, ihr Amt treu und gewissenhaft zu verwalten!

Schaumburg-Lippe. Minder erfreulich sind die Nachrichten über die gegenwärtige Beschaffenheit der Landschulen in der Grafschaft Schaumburg-Lippe. „Sollen unsre Landschulen, schreibt uns ein dortiger Korrespondent, das Lob verdienen, das ihnen oft in öffentlichen Blättern gegeben wird, so muß vorher eine Radikal-Kur mit ihnen vorgenommen werden. Denn 1) unsre Schulen sind größtentheils mit einer zu starken Anzahl Kinder angefüllt, deren planmäßiger Unterricht die Kräfte Eines Lehrers übersteigt. Was Wunder, wenn man daher in unserm Lande erwachsene Knaben und Mädchen von 14 und mehrern Jahren findet, welche ihre Fibel zu lesen nicht im Stande sind? Von dem Umfang richtiger Religionskenntnisse wollen wir, aus Wehmuth, schweigen. —

2) Die Schullehrer leben größtentheils unter dem tyrannischen Joche der drückendsten Armuth, dahingegen die Pfarrstellen zu den reichsten in Westphalen gehören. Vor einigen Jahren wurde dem dürftigen Schullehrer zu Scheye, nahe bey Bückeburg, ein sehr kostbares Schulhaus erbauet, in welchem auch der Amtmann mit Gemächlichkeit wohnen kann. Welcher Wandrer aber, der vorbey geht, erinnert sich nicht an die Fabel von dem goldnen Fische und dem Vogel, dem der Herr in demselben Hunger leiden ließ? — Einige angesehene Herrn in Bückeburg haben vor einiger Zeit reiche Zulagen erhalten. Aber auch die Schullehrer auf dem Lande, welche des Tages Last und Hitze tragen? Möchten wir doch diese Frage mit Ja beantworten können.

Ueber den Sinn für Verbesserung des Schulwesens auf dem Lande giebt die Schule zu Luhden nähere Auskunft.

Der dortige ehemalige Schullehrer Bettker ist, wie wir wissen, schon seit Monaten dimittirt. Bückeburg hat ein Schullehrer-Seminarium, welches freylich sehr eingeschränkt ist. Bis auf den heutigen Tag aber, da wir dieß schreiben, ist Niemand auf den Einfall gekommen, einen Seminaristen nach Luhden zu schicken, welches doch nur drey Viertelstunden von Bückeburg entfernt ist, um die dortigen Kinder, deren Anzahl sich sich auf 60 belaufen soll, zu unterrichten. Daher laufen die Kinder, wie Schafe ohne

Hirten, in der Irre umher, und vergessen wieder, was sie vorher erlernt haben.

Mähren. Sehr oft hört man die Klage, daß sich der Landmann hartnäckig gegen die Realisirung guter Verbesserungen in der Landwirthschaft sträubt: aber gewiß würde man diese Klage weit seltner hören, wenn man, wie der biedre Graf von Berchtold den Landmann in der Jugend, wo sein Verstand für Belehrung empfänglich ist, theoretisch und praktisch in der bessern Landwirthschaft unterrichtete. Der Graf von Berchtold, dieser würdige Bewohner Mährens ließ vor seinem Schlosse in Buchlowitz eine Strecke mit vielen Steinen beladenen, öden und unfruchtbaren Bodens, im Herbste des Jahrs 1801 einzäunen, und übergab ihn der Schuljugend, unter der Aufsicht des dortigen Hülfspriesters Karl Quitt, mit dem Auftrag, ihn zu einer Baumschule zu verwenden. Es geschah wirklich. Man setzte im Frühjahr Kerne, und holte Wildlinge aus dem Walde; nur leider! daß die vorjährige Dürre so manche Bemühung fruchtlos machte. Der Terrain wurde in Beetchen abgetheilt, und einem jeden Knaben fielen durch das Loos zwey derselben zur Bearbeitung zu. Jeder pflegte nun seine Beetchen nach seinem besten Wissen, nach dem Rath seines Lehrers, oder seines geschicktern Mitschülers. Man sah oft, (Arbeiten sehen, macht Freude) daß der weniger Geschickte, welcher sich mit Umhauen und Umgraben noch nicht recht zu rathen wußte, dem Geschickten zusah, um ihm etwas abzulernen. Jeder düngte sein Beetchen mit dem Mist, den er auf dem Wege außer der Baumschule fand, und brachte ihn unter die Erde. Er lernte im Sommer okuliren, und war der Knabe darin geschickt, so wurde ihm die Erlaubniß gegeben, seine Bäumchen selbst zu okuliren. Man schlug zu den Bäumen starke Pfähle, und sieben- bis achtjährige Knaben banden sie, unter der Aufsicht ihres Lehrers, an; so sahen denn die Knaben die Behandlung der Bäume, und lernten ihre Pflege theoretisch und praktisch. — Wie fleißig waren diese Kinder nicht! Sie übernahmen einen Terrain, welcher voll Schutt und Steine



war; an manchen Orten mußte die Erde gesiebt werden, und wieder an andern wurden 12 bis 20, ja bis 30 Pfund schwere Steine herausgewälzt; mannstiefe, 8 Klafter lange Gruben, welche das vorbeyfließende Regenwasser in hundert Jahren ausgeschwemmt hatte, füllten sie mit guter Erde voll. Vier bis fünf Knaben machten in der steinharten Erde eher ein Beet fertig, als ein erwachsener starker Mann; sie ragolten eine Strecke von 20 Klafter, und untermengten die Erde mit Mist; sie jäteten ihre Beetchen gegen sechsmal aus, um dem Unkraut zu steuern. Bey einer acht Tage langen Abwesenheit ihres Lehrers verrichteten sie nicht nur alle ihnen anbefohlenen Arbeiten, ja, hier äußerte sich ein schöner Zug der Kinder, sie thaten mehr, als ihnen anbefohlen wurde, um ihrem Lehrer Liebe und Dankbarkeit zu beweisen. Hier war der Ort ihrer halb ländelnden und halb belehrenden Unterhaltung; hier wußte ein jeder, daß er seinen Kameraden zu gewissen Zeiten sprechen würde; hier war ein nützliches ländliches Kasino. Hier sah einer den andern arbeiten, und der Fleißige, der seinen Beeten Schönheit und ein gefälliges Aeußeres zu geben suchte, weckte den Lauen und Ungeschickten zur Nachfolge auf, oder einer half dem andern, und so unterstützten sie wechselsweise ihre schwachen Kräfte. Daß hier so mancher Knabe spielend und arbeitend manche Erfahrungen machte, wegen manches begangenen Fehlers belehrt wurde, und manche Aufschlüsse über die Bestandtheile des Baumes, der Art seiner Vegetation, über die Ursachen seines frohen oder langsamen Wuchses, über manche schädliche Insekten und ihre Abwendung, den Zweck ihres Daseyns, Unterricht erhielt, läßt sich hoffen, da sie immer unter der Aufsicht ihres Lehrers handelten. Daß er den Knaben manchmal aus Vorsatz einen Rehbock schießen ließ, kann man errathen, wenn man sich in ihm einen Mann vorstellt, welcher das A B C der Pädagogik nicht blos auswendig gelernt hat. Auch nahm der Lehrer Mädchen in die Baumschule auf, die zwar nicht Bäume pflegten, aber doch sich auf ihren Beetchen Gemüse anbauten, und zur Freude ihrer Eltern so manchmal Salat, Kraut, Kohl als Lecker-

bissen in unserer vorjährigen Dürre nach Hause brachten; sie hoben sich Stauden zum Samen auf, besorgen sie nun unter der Aufsicht ihrer Mütter, und da jede etwas anderes besorgt, so wird den Mädchen die Nothwendigkeit wechselseitiger Hülfsleistung deutlich werden. So lernten denn hier auch Mädchen, was sie als Wirthinnen einst brauchen werden.

## Studenten-Unfug.

Greifswalde. Daß die akademischen Orden zu den gefährlichen Kindereyen gehören, davon liefert die Universität Greifswalde ein neues Beispiel. Die wenigen dortigen Musensöhne hatten fast alle zu der Fahne, entweder der sogenannten Konstantisten oder der Unitisten geschworen, und ihre Zwistigkeiten wichtig genug gefunden, um sie in einem förmlichen Kriege, Orden gegen Orden, auszufechten. Auch kindische Spielereyen können zu einem enthusiastischen Muthe entflammen, so gut, als Religion und Politik und andere wichtige Gegenstände, wenigstens rühmt man den Heldenmuth, womit die geringere Anzahl sich und die Ehre ihres heiligen Ordens vertheidiget habe. Inzwischen fürchtet man, daß, da etwas Blut vergossen worden, die genaue Untersuchung des ganzen Vorfalls nicht sowohl eine Belohnung der Tapferkeit als eine Bestrafung der jugendlichen Thorheit, Männer und Krieger spielen zu wollen, zur Folge haben werde.

Halle. Ein neuer unglücklicher Vorfall zeigt, daß unter den teutschen Musensöhnen jenes dumme Vorurtheil, daß die Ehre erfordere, bey empfangenen Beleidigungen Selbstrache zu nehmen, noch immer nicht erloschen ist, sondern die künftigen Weisen, Lehrer, Gesetzgeber, Richter u. s. w. unsere Nation noch zuweilen zu matrosenmäßigen Ausbrüchen von Sittenroheit verleitet. In dem Gasthof zum Posthorn unweit der Stadt entstand am 13ten März eine Schlägerey zwischen mehrern hiesigen und Leipziger Studenten, in welcher ein hiesiger, Nahmens Wiedenhof, so gefährlich verwundet wurde, daß er bald darauf starb. Der von



mehrern Mitschuldigen als der Thäter dieses Mordes angegebne Leipziger, studierte Theologie, wollte sich zum Lehrer der Religion der Liebe bilden, und wird nun, da er flüchtig geworden, als ein Mörder, mit Steckbriefen verfolgt. Eine einzige, vermuthlich durch jenes Vorurtheil erzeugte Unbesonnenheit raubte ihm das ganze Glück seines Lebens, seinen Eltern den Trost ihres Alters, der Welt vielleicht einen sehr gemeinnützigen Bürger.

## Vermischte Nachrichten.

Hessen. Oeffentliche Blätter erwähnen der Negoziazion eines neuen Erbvertrages zwischen den beyden hessischen Hauptlinien. Um diese aus einem richtigen Gesichtspunkt zu betrachten, muß man sich erinnern, daß seit 150 Jahren hierüber nichts stipuliret worden. Seitdem sind aber bekanntlich im Erwerb und Verlust beyder Häuser große Veränderungen eingetroffen. Jetzt gründet sich die Sukzessions-Ordnung bloß auf das Testament Philipps des Großmüthigen, auf den Bruder-Vergleich vom Jahre 1568, und auf die Vergleiche de Ao. 1627, 1648 und 1650.

---

Einen Beweis, daß die Südpreußen auch die Verdienste ihrer preußischen Beamten zu schätzen wissen, liefert folgender Extrakt aus einem Briefe des Staroſten von Mielzynski, den man im Posener Intelligenzblatte Nr. 24. 1803 findet.

Die allgemeine Trauer über den Tod des königl. Regierungs-Präsidenten Herrn von Steudener, welche eben so die Wohlhabenden als die Armen fühlen, ist ein überzeugender Beweis, daß dieser würdige Mann, nicht nur durch seine unwandelbare Gerechtigkeitsliebe, deren Ruhm er mit dem ganzen ehrwürdigen Regierungs-Kollegium theilen muß, sondern auch durch den einem jeden verstatteten Zutritt, durch den liebreichen Umgang mit einem Jeden, und durch die Beschleunigung der Gerechtigkeitspflege, dieses Gefühl der dankbaren Herzen mit allem Rechte, verdient hat. Die Billigkeit fordert es daher, daß das Publikum ein Andenken

seiner Tugenden errichten möge. Durch Hochachtung und Zuneigung angetrieben, übermache ich Ihnen anbey 50 Rthlr. als einen Beytrag zu dem zu errichtenden Denkmahl, freue mich darüber, zuerst einen kleinen Beweis von meiner wahren Hochachtung gegen den Erblaßten dadurch abgeben zu können und bitte Ew. Wohlgebohren, es gütigst zu übernehmen, die Beyträge zu dem gedachten Zweck, bis zum 24. Jun. c. einzusammeln. Alsdann wird dieses Projekt in Erfüllung gebracht werden ꝛc.

---

**Wien.** Die römisch-katholische Kirche hat einen ihrer berühmtesten Oberhirten verloren. Am 14ten d. M. verschied zu Wien der Kardinal-Erzbischof, Fürst und Graf Migazzi von Waal und Sonnenthurn ꝛc. in dem seltnen Alter von 98 Jahren und 6 Monaten. Im J. 1757 wurde dieser berühmte Prälat Erzbischof zu Wien; im J. 1761 Kardinal. An Kaisers Josephs II. Kirchen-Reformationen, — die in neuern Anordnungen bekanntlich wieder korrigirt wurden, — war der verewigte Erzbischof völlig unschuldig. Mit dem thätigsten Eifer suchte F. Migazzi das Kirchenwesen nach römischen Kurial-Systeme, in allen Formen, unversehrt zu erhalten. In der Stadt Waitzen in Nieder-Ungarn, wo er geraume Zeit Bischof war, ist sein Gedächtniß durch mehrere ansehnliche Stiftungen verewigt. Im Erzbisthume folgt ihm der bisherige Bischof von Brixen, welcher vor einiger Zeit zum Koadjutor dieses Erzstiftes bereits von Sr. k. k. Maj. ernannt war.

Den 29sten März starb der gelehrte Freyherr von Swieten im 69sten Jahre. Die Universität erbt seine rare Bibliothek, Gemählde- und Kupferstich-Sammlung. Sein großes Vermögen fällt seines Bruders und seiner Schwester Kindern zu. Die im Hause grau gewordnen Domestiken bekommen aber nichts, da sich kein Testament vorgefunden hat.

---



## Berichtigungen*).

* „In dem 52sten Stücke der Nat. Ztg. vom vor. Jahre ist unter der Rubrik von Preußisch-Minden, die aber eigentlich Kleinenbremen heißen müßte, eine Vorstellung eingerückt, welche von den Eingesessenen zu Kleinenbremen und Wülpke bey der Krieges- und Domänenkammer zu Minden wider die Regierung zu Bückeburg am 5. Dezbr. 1802 übergeben seyn und viel Aufsehen erreget haben soll. Das letzte kann nicht gut möglich seyn, da von der bemeldeten Krieges- und Domänen-Kammer so wenig jene beschwerende Vorstellung als der Inhalt derselben der hiesigen Regierung mitgetheilet, und solche also nach aller Vermuthung als unstatthaft ruhig zur Seite geleget ist.

Die Sache selbst verhält sich so: Als im November v. J. in den die hiesige Grafschaft umgebenden Ländern, und ins besondere auch im Fürstenthume Minden, eine Getraide-Sperre angeleget, und zugleich die Durchfuhr fremden Getreides nicht anders als gegen ausgewirkte Durchfuhr-Päße erlaubt wurde, veranlaßte solches die hiesige Regierung, ein Gleiches zu verfügen. Wegen Ertheilung der Durchfuhrpässe wurde dabey verordnet, daß solche auf geschehene Nachweisung, daß das durchzufahrende Getreide nicht aus hiesiger Grafschaft, sondern fremdes sey, unentgeltlich ertheilet werden sollten. Jedermann fügte sich in diese Ordnung, nur nicht die Eingesessenen in den in dem Fürstenthum Minden belegenen Dörfern, Kleinenbremen und Wülpke, welche nur eine halbe Stunde von Bückeburg entfernet liegen. Ungeachtet Einigen von denselben eröffnet ward, daß nicht ein jeder Einzelner von ihnen, welche Zinskorn durch hiesige Grafschaft nach Minden zu fahren hätten, sein Quittungsbuch darüber bey der hiesigen Regierung vorzuzeigen nöthig habe, sondern daß allenfalls nur Einer von ihnen ihre sämmtlichen Zinskorn-Quittungsbücher zur Nachweisung anher bringen könne, und dann gleich für sie sämmtlich die erforderlichen Durchfuhrpässe auf die in den Quittungsbü-

*) Auf Verlangen eingerückt.

ren Befehlen Französischer Generale unternommen, gänzlich aufgehoben und ertödtet werden sollten; so haben sie sich doch zu der Ueberlegung der Mittel, wodurch solches geschehen wollen, fondern sind lieber, statt mit vereinten Kräften über den in solcher Absicht bey der Rue vorbeygehenden Chanfleurop, deren zu fahren, auf einem abseits Schleichen und neben Nebengasse hinter der Rue bey noch Mitten gefahren und haben dann solche so sehr gestürmet, ihre Wagen und Pferde zu verderben.

Ob nun der in der beschwornen Vollstellung bemeldeten Predigen zu Alexandrien, Weiber, Mädchen, Kinder, Greise nicht genugsam geschandet hätte, wenn er seine Glaubensbrüder zu gleichmäßigen Gewaltthätigkeiten und Verordnungen vermochen, als ihnen Clauseln durch Ehrverletzung der bey ihm angeblich verderbten Sittlichkeit, deren unpaßlichen Ausdruck man aus Schamhaftigkeit weiter übgen will, noch mehr Schwangkraft gegeben hätte, und Alles man dahin getrieben hat,



** Im 4ten Th. dieß Jahr. Brit. hat ein Ed. Lehrer, hierüber bey dem Französischen Kriegs- und gemeiner Verwaltung der Bürgerschaften in den gemeinen Gassen Lärm zu machen, und die Gelegenheit und die Zeit der Barbarey in Ihr Gemeinschaft nach Belieben zu ziehen, in diesen Briefe anrathen mögte in dem gelegenen Hafen Bergleich, wenn es mit so Barbaren zu thun hätte, gerathen sey, wenn sie Ihnen die Gefangenen nicht wieder abnehmen wollten, Verhandlungen anfangen werden.

Zuförderst scheint es, als wenn der Einfender zu weitläufig gehet, die Königl. Regierung und den Bürgern eine so harte Strafe, als sie von jenen Tagen, der Verbrennung, Beraubung verursachten, den Christlichen Kaufmänner freye sich nach der Barbaren und Mörder erkennen. Jedweder und jeder hat sein Gr. Königl. Majestät sich bedienet und die Regierung, seine Leben und Vermögen abgeben. Ein jeder Leben den Barbarischen Mörder ungestraft gelassen und Mauren, Mörder und andere Leute Christen erlitten, einen jeden Christen eine ungeheure Verschuldung anzuthun, wenn solches aber auch Christen thun so ist nur das etwas Gleich. Denn wenn man ewiglich, bey der Königl. Regierung, haben ihnen verschiedenes, die manderley von Bürgerschaften, einigen Gemeinschaften, und einen jeden Bürgern und Christen und Barbaren an die gelegnen Zeiten und Stelle verursachten, sodann auch die verübten den Christen durch sie gethanen, und Christen durch sie angethan Barbaren die Rechte ertheilet und ordnet, und der Königl. Majestät Gerechtigkeit ausübet, und sind, und bey Christen und Barbaren den andern Gelitten und Erlittenen Schaden und Verlust, und Gefangenschaft, und Sklaverey, und Ehrverletzung, und Mord, und Todschlag, und Beraubung über die Gegenden, und Gassen, und Bürgern, Bürger in Gemeinde, Einwerbe gelitten haben, nicht so eing eingeschränkt, und Christen und Barbaren, und Barbaren und Christen, und Barbaren und Barbaren, und Christen und Christen, und Christen und Barbaren, und Barbaren und Christen, und Christen und Barbaren, und Barbaren und Christen, und Christen und Barbaren, und Barbaren

# National-Zeitung der Teutschen.

19tes Stück, den 12ten May 1803.


## Gesetzgebung und Regierung.

Oesterreichische Staaten. Hier ist gegenwärtig ein neues Patent erschienen, welches für die Besitzer von Staatspapieren besonders wichtig ist, und den öftern Versuchen zur Nachahmung gewisser Bankozettel vorzüglich denen allerneuesten zu Straßburg seinen Ursprung verdankt.

Wir Franz der Zweyte ꝛc. ꝛc. haben für nothwendig befunden, von den vermöge Patents vom 12ten Julius 1800 dermahl bestehenden neun verschiedenen Gattungen der Wiener-Stadt-Bankozettel, jene zu funfzig Gulden einziehen, und außer Umlauf setzen zu lassen. Zu diesem Ende sollen daher

§. 1. Diese Bankozettel zu funfzig Gulden nur noch bis Ende Junius dieses Jahrs bey allen öffentlichen Abgaben und Zahlungen angenommen werden, sodann aber von dem ersten Julius an, sowohl unter Privaten, als auch bey allen Aerarial- und andern öffentlichen Kassen, die Bankozettel-Kassen allein ausgenommen, ungültig und außer Umlauf gesetzt seyn.

§. 2. Dagegen werden diese Bankozettel zu funfzig Gulden bey allen Bankozettel-Kassen nicht nur von nun an bis Ende des Monats Junius, sondern noch während dem Verlauf des Monats Julius gegen andere umgewechselt werden.

§. 3. Nach Verlauf dieses letztern Termins aber, das ist: mit ersten August laufenden Jahrs werden die gedachten Bankozettel zu funfzig Gulden, auch bey den Bankozettel-Kassen nicht mehr umgewechselt, und folglich ganz als erloschen angesehen werden. Gegeben Wien den 28. März 1803.

Düsseldorf. Die Direkzion des bergischen Landes hat im Nahmen seiner kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbayern folgende weise Verordnung gegen das Lottowesen ergehen lassen, wozu eine Uneinigkeit zwischen einem Einwohner in Elberfeld und einem heimlichen Kollekteur die Veranlassung gab.

„Die vorige Landesregierung hat sich von jeher angelegen seyn lassen, der verderblichen Spielsucht der Unterthanen Schranken zu setzen, und daher hat dieselbe auch das Kollektiren für alle auswärtige Lotterien und das Spielen in denselben durch mehrere Verordnungen schärfest verboten. Allein diese so heilsamen Verordnungen sind in den unruhigen Zeiten des Krieges, wo so manches der Polizey entgieng, und die Gesetze so oft verhindert wurden, mit der gehörigen Kraft zu wirken, nicht vermögend gewesen, der Habsucht Einhalt zu thun. Es hat Menschen gegeben, welche keine Scheu getragen haben, in Unserm Lande für eigene Rechnung sogenannte Wett-Komtoir auf die Ziehungen auswärtiger Zahlen-Lotterien zu errichten. Andere haben von den Haupt-Direkzionen solcher Lotterien Aufträge übernommen, um gegen ein gewisses Prozent Kollekteur im bergischen Lande anzuordnen, von diesen die Gelder in Empfang zu nehmen, und nach Abzug der Gewinnste den Rest an die Haupt-Direkzion in das Ausland zu versenden. Wieder andere haben sich blos mit heimlichen Kollekten für solche Lotterien abgegeben. Alle diese Menschen, deren Absichten nur

dahin anlegen, daß auf keinen fremden Bücherlager zu kommen, dahin wendig mehr einschleppen, den einheimischen unterdrücken zu dem Verlegen zu verhelfen, und den Lauf der Spiele vermahren zu verhindern, daß zu viele, leichte fremde Bücher im Lande gehen, welcher von der Form-Spezialität ganz frey gelassen sey. Einige solche Fremde sind zwar entbehrlich und zu verbieten. Strafe gegen wenden, allein auch häufig gewiß nützliche fremde Lexicons entdeckt, und wohlfeilen Landes, welche fortfahren, unzeitlich im Drucken sie nicht zu verbieten. Es sind dieselben, die sehr eingeschränkten Absatz haben, und deren Verlag das Glück junger Familien, für die Mortalität der Jugend, und für die Zeit-Verhältnisse, wo die ehelichen Folgen hat, mit der vollen Kraft der Gesetze zu arbeiten, und sie dadurch dahier gelegene Verordnung.

3) Bücher der Fremden sind folgendem Ufer, in jenseitige Lande zu einer ansehnlichen Summe Geldes, oder auf Waaren, oder die Waaren zur Verbesserung fremder Interessen vermittelt Anweisungen einen Absatz machen, wie es immer Nahmen haben mögen, in der Leipzig, so soll gestrebt gleich in Geld gesetzt werden, und nicht Kundigung der Lasterbücher Bücher auf solche Art, wenn sie nicht ganz verboten bleiben werden.

4) Wenn aus besonderen obige besondere Ursachen eine Fremde im Lande erscheint, oder auf der Messe unter anderer Interessen ein Fremdenbuch, oder Kommis dahin, so soll derselbe, wenn Kundigung der Interessenten, um von der ganzen Behörde verwiesen zu werden, den verbotenen Bücher des baaren Geldes bezahlen, und nicht Bücher, Waare oder Waaren dafür nehmen. Wenn er aber nicht im Stande sey Bücher, welche Strafe zu entgehen, so soll er mit einem Jahr langwierigen Gefängniß Strafe leiden.

5) Im Wiederholungsfalle, wenn auch der Fall nicht in einem Jahre einerley Art vorkommen sollte, ist ebenfalls ein doppelter Betrag des Geldes, und eine zweyjährige langwierige Gefängniß Strafe dahier, und diese Strafe der fremder Widerhohlung bis zur gänzlichen Entfernung geschärft werden.

6) Eben dieselbe Strafe soll Statt finden, wenn Jemand, der einer einheimischen Fremde den Auftrag übernommen, hier im Lande Bücherlager anzulegen, oder auch mit den von der Direktion angewiesenen hiesigen Bücherlagern im Verkehr mit Fremden Geschäfte zu besorgen.

7) Wer sich eine Kasserie einer auswärtigen Buchhandlung zu übernehmen hat, soll die darüber mit mit 50 bis 100 Rthlr. bestraft werden, und die Handlung des Kassirers Prinzipal des dergestalt Verhaftet zu Strafen, Kassirer Verlegen, und Verbot, weder zu verlegen, noch zu verkaufen, und Verbot, weder zu verlegen, noch zu verkaufen, und Verbot, weder zu verlegen, noch zu verkauf

schung anzuſtellen, alle auf das verbotene Spiel Bezichtigte lebenden Falles, Inquiſition zu halten, und ſie gegen die Ueberführten, wenn einige Contravention vorkommen ſollte, zu verfahren, inſolidum in die Strafe zu konſtituiren, und das Protokoll über Alles genau herbeizubringen.

16) Damit aber der Zweck dieſer Verordnung nicht durch Winkelzuſammenkünfte zu Haus und Wirthshäuſer vereitelt werde, ſo ſollen alle Unterthanen ſowohl aufgefordert, als ihnen anbefohlen ſeyn, daß ſolche Sünden zu ihnen eingeladen gebandelt werden, weder der Landesherrlichen Jagd zu eilen, noch die Ihnen zu beſitzen, oder wo ſolche Spiele in ihren Häuſern, oder auch durch der Semeld Leüte, geführt werden, Obrigkeit anzuzeigen, her er ſich der Strafe ſolcher gegenwärtigen freyen Kammen verſichert halten kann. Dem Schreiber ſollen Contraventionen und es auf ihn zu beſorgen ſeyn, gemacht, in ihren Predigten die bisherige Laſter der Spielſucht ernſtlich zu tadeln, und auf dieſe Weiſe ebenfalls, in viel als immer, in ihrem anvertrauten Amte ſorgen zu arbeiten.

17) Sämtliche und Magiſtraten wird endlich hiebey, dieſe Verordnung auf dem herkömmlichen Wege und bey dem gewöhnlichen Verſammlungen verkündigen zu laſſen, und ſolche nur bloß auf Beobachtung derſelben Sorgfalt zu machen, immaßen auch hiebey den Obrigkeiten und Vorſtehern auf ihre Ehrbarkeit ein vorzügliches Vertrauen ſetzen.

Urkundlich, aus gnädigſter Verordnung.

Frankfurt, am 20ſten Februar, 1770.

Freyherr von Sompesch.

Schmidten.

Nach-Verordnung. Der Kurfürſt hat ein nochmaliges Verlangen in Betreff des Kaufs an die Landesdikaſterien unterm 16ten May 1. J. erlaſſen, wodurch ſich denen Landesherrlichen Dikaſterien ſolgen werden, daß ſie keine Kaufbriefe über Güter, Gefälle und Grund-Stücke, beſonders Kauf-Briefe über Güter, welche Lehen-Güter ſind, oder Lehen-Güter werden können, ohne die Lehnherrliche Genehmigung, ausfertigen.

Wezlar. Seine Kurfürſtl. Gnaden haben unterm 2ten Merz Verfügungen erlaſſen, wodurch dem wahre Sinn der 3ten Clauſel, ohne die mainziſche Klauſule auf das eigne Gut, erläutert, und beſtimmt worden.

Es ſoll z. B. der ſchon längſt allgemein gewöhnliche Theilungs-Fuß über den Erbgang und gegen Brogſchreibung ihn unterworfen, eine vollkommene Gemeinſchaftsordnung anfangen, ein gemand Kapitulen errichtet, und alles eingeleitet werden, daß die Auflöſung der Gemeinſchaft, ſo bald es verlangt werde, in vor Zerſtückung des Guts, und Zerſtreuung der Effecten ſolgen könne.

Die Verordnungen, die beſtand das Kurfürſtliche hohe Kommiſſariat erlaſſen hat, gehen man in der Wetzlariſchen Intelligenz-Wochenblatt Nr. 13. 1803. um die vorgemeldte wegen der Landwirthſchaftlichen Einrichtungen, die auch ihren hervorleuchten, auch in hieſer Gegend ſehr nöthig ſind.

Seine Kurfürſtlichen Gnaden, von den ſonigen Bauthe, und Wirthſchaftlichen Einrichtungen Ihrer mehrere Beweiſe höchſter Landesväterlichen Sorgfalt zu geben, ſorderhaben befindet, haben zu dem Ende angeordneten Kurfürſtl. Kommiſſariate Sich auch noch die Inſtruction und Aufſicht über diejenige hieſer neuen Einrichtungen vorliegen zu laſſen vorgeht, und mit beſonderer Kurfürſtlichen Gnaden ihre Gegenſtände betrachtenden zu ihnen, wenige, und zweifelsgen Zeiten der neuen Landwirthſchaft Kommiſſarien zuvor bedienen.

Sie, Kurfürſtl. Gnaden haben hierauf, in der höchſten Ueberzeugung — daß jeder Zeit ſich ſolche Einrichtungen, die nicht in genaues Fugenduß, und ohne die daraus der ſchonen zunächſt die Zu- und Zuſammenzug der Grundeigenthume, hinlänglich gründet ſey, einen Vortheil von der Wahrheit durchdrungen, daß ein richtiges Verhältniß der Steuerauflage und der Abgaben von den allgemeinen Preiſen jeder großen und kleinen Staates unzertrennlich ſeyn müſſe — dem Inhalt angeordneten Kurfürſtl. Kommiſſariate die folgende Weiſung ertheilet:

1) daß in dem laufenden Jahre alle erforderlichen Veranſtaltungen zu einer richtigen Vermeſſung der ganzen hieſigen

markung und der Errichtung eines förmlichen Lagerbuches, so wie zu einer verhältnißmäßigen Steuerregulirung, nach der hierüber seither dahier bestandenen Anschlagsbasis, zu treffen.

Höchstdieselben haben ferner — in der gnädigsten Erwägung, wie nachtheilig schlechte Landstraßen dem bürgerlichen Gewerbe und der Nahrung der hiesigen Stadt seyen, und wie sehr die Aufnahme der Stadt, so wie die Schonung der Waldungen und Felder von der Herstellung der von Großrechtenbach gegen das obere Thor herziehenden Straße abhange — die weitere höchste Weisung zu ertheilen geruhet,

2) nebst der möglichsten Verbesserung aller auf dem hiesigen Gebiete befindlichen Straßen, den schon längst allgemein gewünschten Chausseebau auf der oben genannten Frankfurter Straße zu unternehmen, und hierzu gleichfalls in dem laufenden Jahre noch alle erforderlichen Einleitungen zu treffen. Damit nun diese wichtigen Arbeiten mit der gehörigen Sachkenntniß und zweckmäßigen Ersparniß unternommen und ausgeführt werden können, so werden Se. kurf. Gnaden die Direkzion derselben einem Höchstihro erfahrnen Ingenieuroffiziere gnädigst übertragen.

Da nun aber ferner diese Unternehmungen, wozu noch die Nothwendigkeit einer dauerhaften Reparatur der durch den Eisstoß im jüngstverflossenen Monate zerstörten Dillbrücke, die Nothwendigkeit einer allmähligen Anpflanzung der an vielen Orten verödeten Waldungen, und andere außerordentliche Ausgaben sich gesellen, aus den laufenden Einkünften der dahiesigen Kassen bekanntlich nicht bestritten werden können, so haben Se. kurfürstl. Gnaden, höchstwelche ohnehin die aus andern Quellen in der Grafschaft Wetzlar höchstdenselben zufließenden Revenüen schon zur laufenden Ausgabe der Renthey-kasse gnädigst zu übertragen geruheten, Sich huldvoll bewogen gesehen, zu dem nöthigen neuen Einrichtungsfonde

1) alle Rückstände der Renthey- und Steuerkassen der vorderen Jahre bis zum 1sten Januar 1803 nach Abzuge der hieraus noch zu zahlenden rückständigen städtischen Ausgaben hinzuweisen, auch

2) aus der laufenden Steuereinnahme einen künftig noch festzusetzenden Vorschuß gnädigst zu bewilligen, und

3) die Aufnahme eines dem Bedürfniß angemessenen Kapitals auf die kurfürstliche Rentheykasse gnädigst zu gestatten, und hierbey den Darleihern alle jene Vortheile zuzusichern, welche den während den Kriegsjahren aufgenommenen Kapitalien zugesichert worden.

So wie das provisorisch angeordnete kurfürstl. Kommissariat, diesen gnädigsten Gesinnungen Sr. kurfürstl. Gnaden zum Wohle der dahiesigen Stadt, den aufhabenden Pflichten gemäß zu entsprechen, sich unermüdet bemühen wird, eben so ist dasselbe durch die zeither erhaltenen Beweise der Einsichten, Thätigkeit und Eifer für das allgemeine Wohl von Seiten der Herren Bürgermeister und Rathes sowohl, als der ganzen gutgesinnten Bürgerschaft bereits überzeugt, alle erforderliche Unterstützung in vollem Maaße erwarten zu dürfen.

Wetzlar, den 21sten März 1803.

Mulzer, kurfürstl. Kommissarius.

Gerster, Sekretär.

Auf den Magistrat und die Bürgerschaft haben diese landesväterliche, huldreiche und erhabene Gesinnungen den angenehmsten Eindruck gemacht; während daher das kurf. hohe Kommissariat angelegentlichst gebeten worden ist, bey Sr. kurfürstl. Gnaden von den Dankgefühlen den Ausdruck zu übernehmen, von welchen man insgesammt innigst durchdrungen ist, und die ehrfurchtsvollste Versicherung anzufügen, daß Magistrat und Bürgerschaft in Vereinigung mit dem hohen Kommissariat den höchsten landesherrlichen Gesinnungen durch zweckmäßige Einleitungen und Ausführungen vollkommen entsprechen werden, ist vorläufig zur Besorgung aller durch die neue Entrichtungskasse entstehenden Kasse- und Rechnungsgeschäfte unter der Direkzion des kurfürstlichen Hrn. Kommissarius eine Deputation angeordnet worden, welche aus dem Herrn Schöff Andreas Hert und dem Herrn Senator Ludwig Büßer bestehet, welcher der Herr Prokurator

Schäfer, als Rechnungsführer, beygeordnet ist.

Diejenigen Einwohner, welche zu dem neuen Einrichtungsfond Gelder darleihen wollen, haben bey dieser Deputation sich darüber bestimmt zu erklären.

Wetzlar, den 22sten März 1803.

p. v. Bürgermeister und Rath daselbst.

Departement vom Donnersberg. Der Präfekt dieses Departements hat vor kurzem einen Beschluß folgenden Inhalts erlassen:

„Alle Feldwege in dem Departemente vom Donnersberg sollen mit Bäume besetzt werden.

Jeder Bürger, welcher Eigenthümer eines Stück Feldes ist, das an einen oder mehrere Feldwege anstößt, ist gehalten, dasselbe, so bald ihn der Maire dazu auffordert, nach der Richtung, wie sie von dem letztern abgesteckt wird, mit Bäumen zu bepflanzen.

Die Maire müssen die Richtung, in welcher die Bäume gesetzt werden sollen, abstecken, oder an ihrer Stelle einen erfahrnen Bürger damit beauftragen.

Es steht jedem Gutsbesitzer frey, zur Anpflanzung seines Feldes jede Baumart zu wählen, welche er der Eigenschaft des Bodens am gemessensten glaubt. Das Eigenthumsrecht des Baumes, den er gepflanzt hat, so wie auch die Früchte, die derselbe trägt, können ihm in keinem Fall streitig gemacht werden: die von dem Präfekten genommene Maaßregel ist nur eine Ordnungsvorschrift, welche zum Zwecke hat, den Produkten des Gebiets Zuwachs, und zugleich dem Lande Verschönerung zu verschaffen.

So viel möglich, und wenn es die besondern Verhältnisse der Güterbesitzer erlauben, sollen die Fruchtbäume zur Bepflanzung der Feldwege vorgezogen werden.

Der Präfekt empfiehlt insbesondere den Besitzern der fruchtbaren Gefilde in den Bezirken Speyer und Maynz das Anpflanzen des weißen Maulbeerbaumes, welcher schon vorher in der ehemaligen Pfalz angebaut wurde, daselbst eine reiche Quelle für die Industrie war, und jetzt noch unsre Seidenmanufakturen versehen, und die Hülfsquellen und den Wohlstand des Departements vergrößern können.

Um die oben vorgeschriebenen Anpflanzungen zu erleichtern, so soll in dem Hauptorte eines jeden Bezirks eine Baumschule errichtet werden.

Die Kosten dieser Einrichtung sollen von den Gemeinden getragen werden, welche Eigenthümer derselben sind, und der Ertrag davon soll zur Deckung der Ausgaben verwendet werden.

Der Präfekt wird den Samen der ausländischen Pflanzen, welche etwa nicht in dem Departemente zu haben sind, beyschaffen. Zu dem Ende sollen die Maire bey Zeiten eine Note aufnehmen, und den Unterpräfekten zustellen, welche sie sodann dem Oberpräfekte zuschicken, damit dieser den Minister des Innern ersuche, ihm aus dem Musäum die verlangten Samen zu senden."



## Landes-Kultur.

Rußland. Schon im vorigen Jahrg. der Nat. Ztg. 13tes Stück S. 274 wurde ein großer Fortschritt der Menschheit im russischen Reiche rühmlich erwähnt, indem eine von dem Monarchen eigenhändig unterzeichnete Ukase angeführt ward, kraft welcher die Bauern in diesem Reiche das Eigenthumsrecht erhielten. Wie sehr freut es nun den Menschenfreund, wenn er hört, daß Alexander, dieser wohlwollende und für das Beste seines Landes eifrigst besorgter Monarch, nicht auf halben Wege stehen bleibt, sondern durch eine ganz kürzlich erschienene Ukase die Klasse der freygelassenen Ackerbauern begründet, und damit dem zahlreichsten und nützlichsten Stande eine gesellschaftliche Existenz gewährt.

Der Graf Sergius Romanzow hatte den Kaiser um die Erlaubniß gebeten, Freylassungen auf seinen Gütern vornehmen zu dürfen. Da es aber im Reiche, außer dem Adel, keine andere freye Stände, als die der Kaufleute und Bürger giebt, so hat er zugleich Se. kaiserl. Majestät um die Gnade ersucht, durch ein förmliches Gesetz die Klasse der freygelassenen Ackerbauern zu begründen. Dieß ist die Veranlassung zu dem Edikt,

welches, ohne die herrschaftlichen Rechte im mindesten zu beeinträchtigen, mit Weisheit die Mittel bestimmt, nach welcher die Freylassungen bewerkstelligt werden können.

Bey der Erscheinung dieses Edikts hat der Kaiser für gut befunden, folgendes Schreiben, das seine landesväterlichen Gesinnungen auf das deutlichste ausspricht, an den Grafen Sergius Romanzow zu erlassen:

„Herr Graf! Mit wahren Vergnügen habe Ich Mich entschlossen, Ihnen Ihre Bitte zu bewilligen. Es ist Mir dabey nicht entgangen, daß die Beweggründe, von welchen Sie geleitet worden sind, aus jenen edeln Empfindungen gefühlvoller und energischer Seelen entspringen, die zu allen Zeiten zum Wohl der Menschheit mitgewirkt haben. Indem Ich Ihnen diese Gerechtigkeit widerfahren lasse, füge ich noch die Hoffnung der glücklichen Folgen hinzu, die das Edikt, welches Ich in Bezug auf Ihre Bitte erlassen habe, unfehlbar hervorbringen muß. Ohne die wechselseitigen Vortheile derjenigen in Anschlag zu bringen, die der Gegenstand desselben sind, wird und muß es die Fortschritte des Ackerbaues befördern, und der gemeinschaftlichen Glückseligkeit eine unerschütterliche Grundlage geben. Dieß gegen Sie anzuerkennen, halte Ich für Meine Pflicht. Sie haben Meine Wohlgewogenheit auf immer erworben, und als einen Beweis dieser Meiner Gesinnungen ersuche Ich Sie, beyfolgende Dose mit Meinem Bildnisse anzunehmen. St. Petersburg d. 25. Februar 1803. Alexander."

**München.** Vor kurzem ist hier folgende höchst landesherrliche Verordnung, den Felder-Umritt betreffend, erschienen, die den Geist der bayrischen Regierung aufs neue treflich bezeichnet.

„An einigen Orten Bayerns erhält sich noch die alte Sitte, zur Pfingstzeit mit dem Sanctissimo um die Felder zu reiten. Hier unterlaufen zum Theile die größten Entehrungen des Heiligthums, ärgerlicher Unfug und andachtslose Auftritte. Außerdem werden Aufzüge dieser Art zu ungeeigneten Spektakeln, welche das Volk von dem Hauptgegenstande abziehen, Zerstreuung bewirken, und so den Zweck der wahren Andacht vereiteln.

Um dieses Hinderniß ächter Religionsübung zu beseitigen, wird hiermit folgendes verordnet:

1. Der Felder-Umritt findet nicht mehr statt. Dagegen ist

2. an Orten, wo dieser Umritt gewöhnlich war, am Pfingstmontage eine Prozession zu Fuß zu veranstalten, gleich derjenigen, welche zufolge der bestehenden Verordnung vorigen Jahrs vom Schauerfreytag auf den genannten Pfingstmontag verlegt worden.

Die Polizeybehörden haben die Geistlichkeit auf gewöhnliche Weise hierüber in Kenntniß zu setzen, und zur Befolgung das Geeignete zu verfügen.

München den 29sten März 1803.

Kurfürstl. General-Landesdirekzion.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

**Bückeburg.** In dem 5ten Stück der Nat. Ztg. d. J. wird der Unfug, welcher in den Gegenden der Weser durch den Verkauf eines sogenannten hundertjährigen — mit dem krassesten Aberglauben angefüllten Kalenders, welchen der Hofbuchdrucker Grimme zu Bückeburg gedruckt hat, getrieben wurde, mit Recht gerüget. Diese Publizität hat heilsame Folgen gehabt. Denn, nachdem die Sache bey der Polizeykommission zu Bückeburg angezeigt worden war, hat dieses Kollegium nicht nur die noch vorgefundenen Exemplare des hundertjährigen Kalenders, sondern auch noch mehrere läppische Schartekten in Prosa und Versen, welche der Hofbuchdrucker Grimme gleich jenem Kalender ohne Zensur heimlich gedruckt hatte, konfiziret. Demselben ist auch nach vorgängigem Verhör sein ordnungswidriges Betragen überdem nicht nur nachdrücklich verwiesen, sondern auch bey 20 Rthlr. Strafe anbefohlen, sich künftig des Drucks und Verkaufs solcher Schriften, welche vorher nicht zensiret worden, gänzlich zu enthalten.

**Danzig.** Unser Oberplantage-Inspektor Björn fährt mit seinem Dünenbau unausgesetzt fort, obgleich manche Ununterrichtete

lassen, daß ganz Unterirdischen die Augen geblieben. Es ist jetzt noch dem Herrn Professor Schreibers gelungen, einen Maulwurf der Stadt zu geschenken. Derselbe kann es gegen die viel kühlere Temperatur hier in der Sammlung nicht aushalten, wird also im Anfange, weil die Kälte noch keine strenge ist, hier bleiben. Aber seine Gewohnheit, sich durch die Erdoberfläche, die er mit seinen Händen durchgräbt, durch ein unermüdetes Fortarbeiten immer mehr zu verbreiten. Allein eine Erfahrung, die wir schon vor der Thür sahen, ist hier, wie für manche freie Geschöpfe so auch für ihn. Sey jetzt noch so viel Raum in seinen Aufenthalts-Behältnissen gelassen, den Fortgang seines Arbeitens zu befriedigen, so wird er doch bald anstoßen, da wieder Wände angetroffen, wo er eben Raum zu finden glaubte. Und wo er eben so unermüdet Hindernisse zu überwinden sucht, als wo er keine findet, so wird er in seinem Unternehmen durch diese Grenzen nicht so gestört, als wenn er solche in früheren Jahren. Auch ist dann der Ort, wo er seine Gänge anlegt, nicht so sehr beschränkt. Damit sie einst die Besucher und den Conservator nicht stören, so sind sie in den Wänden hinter einander fortgeführt worden. Da wird er, wenn die Sammlung die Thüre des Hauses, wo sie jetzt ist, verschließt, und die Arbeitsgänge aufhören und Besucher und Conservator sich bei den jetzigen Arbeiten nicht mehr finden, seine Gänge in die Thüre fortsetzen. Seine jetzigen Gänge ist ein Raum von 3 Quadratfuß hier, die gemeinschaftlich gebraucht werden, und bringt jetzt doch das in Unordnung, was hier auf der Sammlung in Ordnung, was er an Zudringlichkeit durch Graben und Wühlen, wo er keine Hindernisse kommen, als der Bauer, da er besser Erfahrungen und Kenntnisse besitzt, und

schickt es wie jener durch eigenes Forschen und Nachdenken sich ein System schaffen darf, welches, wie Bauer, Gewerbe und Leben nun auch im Vaterlande erkannt: unter andern hat der Landwirthschaftliche Verein in Baiern der Gesellschaft in ihrer Landesgeschäftsversammlung eine ihm zum Ehrenmitgliede aufgenommen und ihm das Diplom zugesendet, welches den für sein Fach gebildeten Mann noch mehr ehrt.

Wien. Unter jenen ökonomischen Fortschritten, welche ihrer Gemeinnützigkeit wegen den öffentlichen Beschützungen sich Anspruch sind, zeichnen sich besonders die des F. F. Hofbaches aus. Dieselben sind: Die gemeine Hofbaches Oberwiesen, Polen 6. Joch, Aecker, das heißt gemeine Hofbaches Aecker, über 24,000 Joch, dann der Hofbaches Pächter, Schäfereyen in Ungarn, und in diesen Hofbaches Meyereyen über 100,000 Stück Schafe, dann einige andere Pächter,

wie vor bestehen; sieben ihren herumtreiffenden Mitgenossen gleichen Schritten nach, und überhaupt alles dasjenige zu verfolgen, was sich ein fremder Liebhaber gar keine weiter annehmen, lassen würde. Sich einzudringen, ist eben so wenig gezogen, als sich einzuschmeicheln, und sich sein einmaliges Ansehen durch jeden Verdienstlosen verkleinern, Mannspersonen hinterm Schornstein, wenn sie sehr nahe an ihr mit andern Mannspersonen reden, wie die Frauenzimmer Sklavenmode haben, und in den letzten Zeiten sich schwarz schminken zu lassen pflegen. Zur Bestellung der Wirthschaft und auch grösserer Arbeiten, als die kleine Hausarbeit, und Aufwartung aller natürlichen Bedürfnisse ist ein Sklave, und ein Sklavenmädgen, worüber die Frau, durch Rath, Ermahnen, einen vorsichtigen und ernsthaften Ausdruck bey den Sklaven, nicht aber durch einmal unüberlegtes Lachen, und auch manchmal blasterhaftes Schelten, alles in Ordnung halten muß, und ihr manierlich, ohne Ansehen der Person, ohne Ansehen erhalten zu haben, Lieber das Verlangen, und den Unwillen, wie Mitwohl der Mann sanftmüthen Predigermanier, die dazu gehörige Aufsicht, und Strenge, u. s. w. nebst andern die Wirthschaften der alten Weiber- und Weibersklaven betreffenden Bemerkungen, wird eine besondere Abhandlung den Stammbaum der Sklaven anbringen werden, so wie auch der Hr. Doktor als auch auf den J. K. Kanzlisten Gerstbauer Klingsmannschaft, Sklaven, und Sklavenmädgen kaufend alles Sklaverey der Inokulation vorgenommen, und wie, worauf sich gegenwärtig Professor Beling beschäftiget ist.

## Edle Handlung.

Bayreuth. Eine ehrliche und fleißige Frau, die sich durch Handelsmann auf einen Gewalt, worauf sie viele Menschen stehlen, die sie ernähren, sehr ungeschickt, und unfähig, in solcher eine Summe von einer Ehre zu sich zu bekommen, um sich durch den Handel und den Hauß nähren, wie die Anschaffung des verlornen Geldes gebracht hätte, wurde in ihren Anwesen, der sie sich durch Spinnen ernährt, und ihren eigen Einbindung ihres Herrn kann. Sie hatte ihr Spinnrad, und ihre Garne zurück lassen, und, ihnen nachzueilen, war ihr unmöglich. Sie begegnete einer der ihren Herrn, und sagte ihm, daß sie ihr Spinnrad, und ihre Garne verloren hätte, und daß sie nicht wüßte, wie sie sich ernähren könnte. Darüber wurde der Herr sehr gerührt, und gab ihr sogleich einer ansehnlichen Summe Geld, und ließ ihr Spinnrad, und ihre Garne wieder suchen. Diese Handlung ist um so viel rühmlicher, da sie ihr Herr nicht gekannt hatte, und sie ihm nicht einmal bekannt war. Sie ist ein Beweis, daß Gott die Herzen der Menschen in seiner Hand hat, und sie lenken kann, wie er will. Sie ist ein Beweis, daß Gott die Herzen der Menschen in seiner Hand hat, und sie lenken kann, wie er will. Sie ist ein Beweis, daß Gott die Herzen der Menschen in seiner Hand hat, und sie lenken kann, wie er will.

(Siehe am Beylage.)

erwartet. Wenn die Auflösung, daß
Niemand mehr wisse, wo sie sich befinden
werde; so war es doch bereits, seitdem
der Fluch in seine tödtliche Eigenschaft
zu wachen und sein gräßliches Gewissen, vor
dem keinem Verwandt zu schützen, und so mit
mit Menschen und unverdienten Tod habe be-
reichern wollen. Weshalb einsiedelnden sehr
viel mehr, daß der junge Johan nicht wieder
gefunden, und den Tausch entdeckt. Noch
mehr, daß Niemand in Jahlenbach, der
seine Geschichte erzählt und dann sagt:

Siegen! Der sehr strenge Winter
hatte die Gewässer selten so stark gefroren,
daß nur einem fremden Reisenden in ein an-
deres Königreich, der sich nicht auf Schleichwe-
gen betrat, und selbst mit ihm an
Pferden und Wagen. Verbrechen aber sind Strafe
durch Gewissen und Gesetz angetrieben und
diese Strafbarkeit muß sich bei Verbrechern
Ihrer Verbrechen, der weil sehr, daß
er seinen Verbrechen unmöglich mit sich ver-
bergen und verschließen mußte, sich selbst
für ihn auch lebhaftigkeit verbrechen, mit
Ihrer Strafbarkeit zu vereinigen. Ihr
Gewissen Gewissen dieser Verbrechen zu mehr
Strafbarkeit, und diese Strafbarkeit zu
mehr erwartigen Gewissen. Die unterschieden
sich nur durch mehr oder weniger. Ihre
Verbrechen an, und diese auch unterschieden
sich nur durch mehr oder weniger. Ihre
Strafbarkeit, und diese auch unterschieden
sich nur durch mehr oder weniger. Ihre
Gewissen

## Eine Spukgeschichte.

Steyermark. In einem der Herrschaft Kapfenstein unterthänigen Orte hat sich eine Geschichte ereignet, welche bald allgemeines Aufsehen erregte, und eben so bald auf das Abentheuerlichste entstellt wurde. Folgende Erzählung derselben ist von einem sachkundigen Mann aus den gerichtlichen Akten gezogen.

„Josephe Eder, ein Mädchen von zehn Jahren, wurde schon vor einem Jahre zur Nachtzeit, indem sie schlief, von einem unter und neben ihr entstehenden Gepolter, Kratzen und Brummen, so wie die Umstehenden, beunruhigt. Doch dieses Gespenst hörte bald auf, und so ward die Geschichte vergessen, bis in diesem Jahre das Mädchen und ihre 16jährige Schwester, welche immer in einem Bette schliefen, des Nachts durch ein Kratzen unter demselben aufgeweckt und verscheucht wurden. Dieß geschah mehrere Nächte hindurch, so, daß beyde Mädchen, und deren Bruder Jakob, ein Knabe von 8 Jahren, aus der Küche, wo sie bisher ihre Schlafstellen hatten, sich in die Stube ihrer Eltern zogen. Auch hier wurde das Mädchen verfolgt, und des Nachts alle Anwesenden durch diese unerklärbar scheinenden Wirkungen in Furcht und Beben gesetzt. Bald verbreitete sich das Gerücht, das Mädchen vom Bartholomä Eder sey vom Teufel besessen. Leute von nah und fern strömten herbey, beobachteten und hörten immer an der Stelle, wo das Mädchen lag, das Kratzen und Pochen; sahen die Zuckungen und Verziehungen des Mädchens selbst dann, wenn man ihr Hände und Füße gebunden hatte.

Der Inhaber des Gutes Grieshof in dortiger Gegend nahm sich des vorgeblich besessenen Mädchens an, ließ es zu sich kommen, und in seinem Vorzimmer unter eines fremden Priesters und mehrerer Leute Aufsicht bewachen; allein durch drey Nächte zeigten sich die bekannten Spukereyen, welche Furcht und Schrecken vermehrten, und ihn zur Zurücksendung der Unglücklichen bestimmten. Kaum langte sie zu Hause an, so geschah das nähmliche, wie zuvor, bis der Ortspfarrer sich selbst des Nachts in das Haus begab, das Mädchen beobachtete, und fand, daß das Gespenst verschwunden war. Doch kaum hatte er das Haus verlassen, so trieb es wieder sein Wesen. Endlich ließ der Pfarrer, ein bekannter Menschenfreund, das Mädchen zu sich bringen, zwey Nächte in seinem Zimmer schlafen, und — es schlief ruhig. Der würdige Pfarrer schickte also das Mädchen nach Hause, und glaubte nach zweckmäßigen Belehrungen dem Uebel abgeholfen zu haben. — Doch vergebens. Der Unhold trieb sein Wesen fort, und ungefähr 40 Personen versichern, das Mädchen in der finstern Stube gebunden ruhig liegen gesehen, aber unten, neben seidem, und an der Wand Kratzen, Pochen, ja ein fürchterliches Gewimmer gehört zu haben. Die Leute strömten von allen Gegenden herbey, um diese neuen Auftritte des Teufels zu sehen; ja es soll sogar an Gaßnerischen Versuchen nicht gemangelt haben. Aber alles umsonst. Das Mädchen klagte mit lächelnder Miene über Schmerzen und Drücken am Magen und Halse, als ob sie von zwey Händen öfters angefaßt würde.

Kaum hatte der Inhaber der Grundherrschaft Kapfenstein die Geschichte gehört, als er das arme Mädchen zu sich kommen ließ, sie auch vom 21ten bis 28sten Jannar unter genauer, doch dem Mädchen unbemerkbarer Aufsicht und Beobachtung ließ. Sie schlief während dieser Zeit in verschiedenen Zimmern mit und ohne Licht ganz ruhig. Ein einziges mal machte sie den Versuch an dem Tische, neben welchem sie lag, zu kratzen; allein eine drohende Ermahnung machte alles ruhig, und so blieb es immer. Am 28sten schickte man sie der die Untersuchung führenden Bezirksherrschaft Gleichenberg zu. Das Mädchen, als es abgeführt werden sollte, weinte, bat, versprach immer ruhig zu bleiben, und entdeckte endlich, daß das Kratzen, Pochen und Spuken wechselseitig ihr und ihres kleinern Bruders Werk sey, welcher sich, indem die Leute sie beobachteten, hinzuschlich, hinter den Ofen versteckte, und so im Finstern sein Unwesen trieb.

Das Schütteln und die konvulsivischen Bewegungen habe sie selbst willkührlich, so wie das Ganze nach den öfters gehörten

Erzählungen gehoben. Der Schmerz ist nur zu tief in sie eingedrungen.

Die Verantwortung dieses Irrgeist-Experiments trifft hauptsächlich ihren Erfinder und der Zweck, durch den verbreiteten Aberglauben das religiösen Gefühle zu stören.

Nachdem man diese Lustige gerichtlich aufgenommen hatte, wurde das Mädchen zur Hospitalverpflegung gebracht.

## Oeffentlicher Dank.

Endesunterzeichneten sahen sich in vorigen Herbste durch bedauerliche, zahlreiche Krankheitsfälle, welche über den Bewohnern meiner Herrschaften, weit mehr jedoch unter denen der Leggen, von weit mehr benachbarten Orten eine traurige Lust verbreitete, sich veranlasst, ihre Zuflucht zu einem Gebete zu nehmen.

Dieses wurde erhört und gesegnet. Auch wir hatten das Schicksal vieler anderer Gegenden, das mit zunehmender Kälte die Krankheiten epidemisch zu werden. Die Todesfälle hatten anfangs (von Ortsnah Einem und einem benachbarten Orte ausgenommen) nur die Bewohner des einen Viertels der Leggen ergriffen und so wurden ganze Familien auch Krankheiten dahingerafft. Da es in dem Viertel, wo diese wüthete, nur sehr wenige Zweifler an Gott gab, so hatten sich in den andern Vierteln der Stadt und die Gemeinden voll Furcht und Zerknirschung versammelt, in dem Viertel, wo die tödtige Seuche nur nicht ganz 2000 Einwohner hatte, starben in 3 Monaten 70 Personen. Solche von diesen an der Epidemie krank waren, wurden noch die anderen — und es waren viele Menschen — so sehr zudringe gepflegt, daß sie sich jetzt noch der Folgen derselben klagen.

Da, wo ganze Familien lagen: da, wo ganze weiter Krankheit wohnte, sah man ängstlich an den nothigen Mitteln, die Seuche zu erleichtern. Verschiedene Aerzte sind an Rath, Warnung und ernsthafter Vorstellung nicht gespart, um Hülfe bei dem hiesigen Aerzten zu suchen. Auch war sie Noth, sie waren die Hülfe. Die hiesigen rechtschaffenen Aerzte bedauern, so sehr auch vorzüglich der alte Wundarzt Herr Hofrath Pfeiffer, mit der Seuche zu kämpfen zu suchen. Auch unser ganzer Landesvater, Herr Landgraf, bedauerten Klage und viele mitbedürftige Bewohner Kassels bedauern nahmen an unserm Unglücke den größten Antheil. Mehr als 70 Familien, die besonders hülfsbedürftig schienen, erhielten eine wöchentliche Unterstützung an Holz und baarem Gelde, wodurch die nöthigsten Krankheitsbedürfnisse angeschafft werden konnten. — Wagen verschiedener mit die Namen dieser Wohlthäter, sowie den Betrag derselben mit nicht wiederholen, thuen unsre Dankbarkeit nur zu steigern. Auch für die Gebete, die leichterung und Hülfe, thuen ihnen ihr Dank zu lohnen; auch je zu verscheren, daß der Glaube an eine allmächtige Vorsehung, der in den Leggen der Noth so stärkend und beruhigend ist, durch unsere Gemeinde nie gröblich beleidigt werden.

Kassel, den 25sten März 1803.

Die Vorsteher der Gemeinden.

## Vermischte Nachrichten.

Ihre französische Kriegs- und Domainenkammer zu Berlin hat verordnet ein Gesetz gegen das Zusammenlaufen nach Jahrmärkten. Ein ähnliches Gesetzes für die Kirchgänger, an sämtlichen Sonntagen, wird sonst das Anbrauchen im Stillen und mit einfachen Gemüthern mehr vermögen. Es giebt verpretzte Jesuiten, der Jesuitismus hat auch Protestanten, und wer sie kennt, der kann sie zusammen Jahrmärkten, Sonntagsfreuden verwandt. Es giebt Leute, die ihre ganze Seele Jesuitismus einkleiden. In Schwaben, an ihren Abenteuer und Gaukeleien ist der Gang, das sogenannte Bauerlaufen zu verfolgen, am klärsten.

Der Pflanzensäfte Abel hat auf seinem hohen Landsitze bereits den Saamen Gaben, ihnen gepflanzten, ihre bisher vielfältigen Verpflanzungen nach Gärten, Feldern, ihren Acker und eigenen Mittel gegeben, und das Ist Ihnen Ihnen Ihnen

gänzliche Freyheit der Bauern, und hat deshalb eine Vorstellung an den Kaiser gerichtet.

---

Oesterreich. Schon lange waren die sogenannten Marionetten-Komödien, die Gaukler und Seilschwinger für die Sittenpolizey kein gleichgültiger Gegenstand, da in den ersten das Landvolk und die gemeine Klasse von Menschen, ja selbst Kinder um das geringe Leggeld nichts als unflätige Reden und Possen hören, welche selbst die wachsamste Polizey aus solchen Hütten nicht ganz verbannen kann; letztere aber ein eben so unnützes Handwerk treiben, und nur schon zu oft die unglückliche Ursache wurden, daß manches Kind entweder ein Bein brach, oder gar sein Leben einbüßte. Erstere sind also für Sitten, letztere für Sitten und Gesundheit, ja selbst für das Leben gefährlich.

Der Kaiser, der so rastlos für die Veredlung der Sitten in seinen Staaten besorgt ist, hat diese beyden schädlichen Menschenklassen durch einen am 6ten Dezbr. v. J. erschienenen höchsten Befehl aus seinen gelammten Staaten neuerlich abgeschafft, und es bleibt nur noch der Wunsch übrig, daß auch die gesammten stehenden Truppen, das ist, die im Lande herumziehenden Komödianten-Banden, die ihren Schauplatz auf Böden und in Scheunen aufschlagen, und meistens nur privilegirte Bettler und Gauner sind, gänzlich abgeschafft werden, da es gewiß ein allgemein anerkannter Grundsatz ist, daß die Bühne nur unter den Augen des Staates, und unter der Direkzion gebildeter Männer eine Sittenschule seyn, und dem ästhetischen Endzwecke ihres Daseyns entsprechen kann.

---

Frankfurt am Mayn. Ein neues Beyspiel hatten wir kürzlich hier, wohin es endlich führt, wenn der Mensch sich nicht ernstlich bestrebt, seine ganze Bestimmung kennen zu lernen und Herr über seine Affekten und Leidenschaften zu werden. Ein hiesiger Bürgerssohn, dessen Eltern nicht mehr lebten, und von Profession ein Sattler war, hatte die Bekanntschaft einer Bürgerstochter gemacht, gewann deren Zuneigung auch ganz, und suchte durch eine eheliche Verbindung zu ihrem Besitze zu gelangen. Die Eltern derselben wollten aber durchaus nicht dazu einwilligen, weil, wie man sagt, der junge Mann nicht Vermögen genug hatte. Der Gram, den er über diesen Widerstand, und die Hindernisse empfand, die man ihm bey seinem Meisterwerden in den Weg legte, da man ihm das Vierteljahr, welches er noch zu arbeiten hatte, nicht nachlassen wollte, brachten ihn zu dem Entschluß seinem Leben ein Ende zu machen. Er führte denselben am 30sten Januar aus, und erschoß sich am Vormittage dieses Tages in dem unweit der hiesigen Stadt gelegenen Niederöder Wäldchen mit einer Pistole.

---

Stralsund. Die hiesige Industrie-Schule, mit der die Leser der Nat. Zeitg. schon vor geraumer Zeit bekannt gemacht worden sind, erhält sich in einem wachsenden Flor, und mit Freude bemerkt der Patriot, daß in Greifswalde und hin und wieder auf dem Lande Industrie-Schulen entstehen und Fortgang haben.

---

Der jetzigen mißlichen Lage des teutschen Buchhandels ungeachtet, erscheinen in der Leipziger Ostermesse gleichwohl 3268 neue fertige Schriften, und darunter 278 Romane; 58 Schauspiele; 157 Musikalien und musikalische Bücher, und 209 Bücher in ausländischen Sprachen. Und diese aus dem Meßkatalog summirte Anzahl ist nicht vollständig: indem manche Handlungen die Einrückung ihres Verlags in dieses Verzeichniß versäumen.

# National-Zeitung der Teutſchen.

20ſtes Stück, den 19ten May 1803.


## Hülfs-Anſtalten.

Leipzig. Die neuen Einrichtungen im Betreff des Armenweſens, von denen ſchon im 13ten Stück der Nat. Ztg. einige vorläufige Nachrichten ertheilt worden ſind, nehmen einen glücklichen Fortgang, ſeitdem der Magiſtrat ſich enger mit der Bürgerſchaft verbunden hat, und beyde Theile mit gemeinſchaftlichen Kräften für das Beſte der Armen wirken. Und wie viel Gutes läßt ſich von dieſer Wirkſamkeit verſprechen, wenn der edle Eifer, der jetzt ſo viele Einwohner Leipzigs aus allen Ständen beſeelt, nicht wieder erkaltet!

Am 21. März wurde die erſte allgemeine Verſammlung aller der Perſonen, die an der neu zu errichtenden Armenpflege Antheil nehmen, auf dem großen Saale des Kramerhauſes gehalten. Hr. Dr. Gehler, ein würdiges Mitglied des Armen-Direktoriums, eröffnete dieſe Verſammlung mit einer Rede, die gewiß einen wohlthätigen Eindruck auf die Gemüther aller Zuhörer zurücklaſſen mußte. Eine wörtliche Mittheilung derſelben würde gegen den Zweck dieſer Zeitung ſeyn *); aber vielleicht wird ſchon folgender Auszug, der vorſtehmlich über die Entſtehung und Einrichtung der Armenpflege zu Leipzig Nachricht ertheilen ſoll, den menſchenfreundlichen Geiſt dieſer gemeinnützigen Anſtalt bezeichnen und manche lehrreiche Winke zur Nachahmung enthalten.

Es hat der Stadt Leipzig von jeher nicht an Anſtalten für Arme von allen Gattungen gefehlt; auch haben die wohlhabenden Einwohner aller Stände ſich immer ſehr wohlthätig bewieſen. Aber da man nur darauf bedacht war, der gegenwärtigen Noth abzuhelfen, nicht ihrer Entſtehung zuvor zu kommen, ſo blieben bey allen vorhandenen Anſtalten Arbeitloſigkeit, Müßiggang und Betteley unvertilgbar, ja ſie fanden in dem ſchwer zu vermeidenden Mißbrauch der Anſtalten und in der Verſchwendung der Wohlthaten an Unwürdige Beförderung und Unterſtützung. Nur eine zweckmäßige Anwendung der Wohlthaten vermag die Quelle der Betteley verſtopfen; und jene kann nur ſtatt finden, wenn eine wohleingerichtete Armenpflege ſich zuerſt mit dem Zuſtande jedes einzelnen Armen, und den ihm noch übrigen Rettungsmitteln genau bekannt macht, und dann dafür ſorgt, daß die Unterſtützung ſo genau als möglich der wahren Noth angemeſſen ſey, jeder Gelegenheit erhalte, ſeine Bedürfniſſe durch eignen Fleiß zu erwerben, und ihm nur das als Zuſchuß bewilliget werde, was er mit Anſtrengung aller ſeiner Kräfte durch eignen Fleiß zu verdienen nicht vermag. Eine ſolche Armenpflege kann aber nur durch die vereinte Mitwirkung des

*) Auch iſt dieſe Rede durch den Druck ſchon öffentlich bekannt gemacht worden, unter dem Titel: Anrede an die Theilnehmer der zu errichtenden neuen Armenpflege in Leipzig, bey ihrer erſten allgemeinen Verſammlung — gehalten von Dr. Gehler. Den 21. März 1803. Zum Beſten der neuen Armenanſtalt. — Leipzig bey Heinrich Gräff. (3 gl.) — Es iſt nicht zu zweifeln, daß jeder Menſchenfreund dieſe Rede mit inniger Rührung leſen werde; wenigſtens verdient ſie wegen ihres ſchönen Inhalts Leſer und wegen ihres gemeinnützigen Zweckes Käufer.

Magistrats und der Bürgerschaft zu Stande kommen. Diese Betrachtungen bestimmten den allgemein verehrten Hrn. Hofr. Einert, einen Versuch zu machen, ob in Leipzig durch vereinte Mitwirkung des Magistrats und der Bürgerschaft eine bessere Armenpflege hergestellt werden könnte. — „Wer verkennt," ruft hier der patriotische Redner aus, „wer „verkennt in diesem menschenfreundlichen „Entschlusse das wohlwollende Herz des edlen „Mannes, den die Natur selbst zum Vater „unsrer Bürgerschaft bestimmte? — wer „fühlt nicht seine Brust von patriotischen „Empfindungen erwärmt, wenn er ihn den „Antritt seines Amtes mit der Sorgfalt für „die leidende Menschheit bezeichnen sieht? — „und wer wollte nicht gern durch thätige „Mitwirkung und Unterstützung den angemessensten Dank für ein Unternehmen dar„bringen, dessen bloßer Versuch so verdienstlich ist, und dessen Gelingen den Segen der „Nachwelt verdient?" —

Hr. Hofr. Einert theilte sein Vorhaben mehrern aus der Mitte des Raths und der Bürgerschaft erlesenen Personen mit, und nahm dabey vorzüglich auf die Vorsteher der schon vorhandenen öffentlichen Anstalten, auf die Kramermeister, Handlungs- und Allmosen-Deputirten und diejenigen Rücksicht, welche sich vor einiger Zeit durch eine veranstaltete Holzaustheilung um die Stadt verdient gemacht hatten. Gleich lebhafte Theilnahme an einem so nützlichen Gegenstande erzeugte bald Vorschläge und Plane, deren wechselseitige Beurtheilung und Prüfung mehrere Zusammenkünfte veranlaßte. Und so bildete sich gleichsam von selbst diejenige Gesellschaft, welche den Lesern der Nat. Zeitg. neulich (St. 13 S. 296 ff.) unter dem Namen eines neuen Armen-Kollegii genannt worden ist. — Der Wunsch und die Absicht dieser Gesellschaft ist, keinen Hülfsbedürftigen ohne Hülfe zu lassen und selbst den geheimsten, den verschwiegensten Kummer zu lindern. Alle Anordnungen und Unternehmungen der neuen Anstalt sollen zur Kenntniß des Publikums, dem sie angehört, gelangen, und die Gesellschaft der Armenpfleger verpflichtet sich von allen ihren Handlungen, von den zur Unterstützung der aufgefundenen Armen getroffenen Maaßregeln, von dem Ertrage der erhaltenen Beyträge und deren Verwendung, von der Einnahme und Ausgabe des Instituts, von Zeit zu Zeit bestimmte Nachrichten zu ertheilen und genaue Rechnung abzulegen — und überhaupt dieses Unternehmen jederzeit mit der größten Publizität zu behandeln.



Schon jetzt ist einiges für die Organisation der Armenpflege geschehen. Es haben nämlich zwölf Mitglieder jener Gesellschaft die Besorgung der Armenpolizey — worunter die Aufzeichnung der Armen, die genauere Untersuchung ihres Zustandes und die Beobachtung ihres Verhaltens verstanden wird — übernommen. Vier andre Mitglieder werden die Arbeiten des Armen-Kommissariats — welche sich mit Ausmittelung und Herbeyschaffung der erforderlichen Unterstützung beschäftiget — besorgen; und insonderheit wird Hr. Kammerrath Frege, unter dem Beystande mehrer hierzu auserlesener Personen, eine freywillige Subskription zu jährlichen Beyträgen für die neue Armenpflege veranstalten. Endlich hat man für nöthig erfunden, die Ordnung und Aufbewahrung der schriftlichen Verhandlungen, die Besorgung der Protokolle und Akten, die Fertigung schriftlicher Aufsätze und öffentlicher Bekanntmachungen einem Sekretariate zu übergeben, welches aus dem Hrn. Dr. Junkler, Dr. Volkmann und Dr. Gehler besteht. Außerdem sind noch Hr. Kammerrath Frege und Hr. Gruner zu Kassirern, und Hr. M. Bergold zum Aktor des neuen Instituts erwählt worden.

Dieses menschenfreundliche Vorhaben hat bey dem Magistrate, dem es zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt wurde, die beste Aufnahme gefunden. Es darf nämlich die neu zu stiftende Armenpflege nicht nur auf die vereinte Mitwirkung aller bereits vorhandenen öffentlichen Anstalten rechnen, sondern auch aus den Mitteln des Magistrats selbst, so wie aus dem Privatvermögen der Kirche baare Zuschüsse erwarten. Außerdem sollen in den bevorstehenden Sommermonaten die nöthigen Anstalten zu einem neuen Armenhause getroffen und daselbst fünf geräumige Säle zur Arbeit und Erwärmung

der Armen in Minden, und in einer Spezialanlage angelegt werden. Eben so wird auch Herr zu dem Johannis-Hospital vorgeschlagen Plätzen am gemeinschaftlichen Speisungs- ein neues Gebäude zur Aufnahme verarmter alter Personen, bejahrter Gebrechlich, errichten werden.

Diese großmüthige Unterstützung, durch welche der Magistrat seine Sorge für das allgemeine Beste auf's neue bewährt, erregt in der That Bewunderung, daß auch in dieser Hinsicht sie so gemeinnützigen Unternehmungen, wie dem Cöln-Mindener Eisenbahnbau, wohlwollende Einwohner ansehnliche Geldbeiträge auf Subscription zu dem edlen Zwecke zusammen gebracht haben. Dieß Beispiel ist um so mehr nachahmungswürdig, da ohne eine Verbesserung der Armenwohnungen der Stadt Bettgeld vom 29. Mai 1847 nur wenig helfen, und auch von den bekannten Wohlthätigkeit der Einwohner bezogen erwarten, daß sie auch diesmal die Dringlichkeit eines Unternehmen bedeutend fördern werden. Möchte recht bald damit angefangen werden. Denn außer den Aufforderungen zur Wohlthätigkeit durch die öffentliche Theilnahme an den Leiden der Armen, wenn man die Zahl der Armen, die ihrer Hülfe bedarf, hat und der neuen Bevölkerung der verarmten Einwohner, der Pensionen, durch einen sich christlichen Vorsorge von Armenhäusern der Bevölkerung dieser Zuwachs zu ihrigen Gewinn der Wohlthätigkeit zu vermehren.

Dunsin. Das Fest der Kinderlust (Kindtheaus) wird, wie auch vor einigen Jahren in der Stadt Zug, angeführt werde (1799 S. 80.) in einer Weise gefeiert, wie es wohl der würdigen Mündiger wollen dem Fest gefallen, die menschenfreundlichen Vorsteher Heiten der Gelehrt; aber wenn nicht diese den eben Freud kam, so mußte der Wohlthätigkeit eingehen, die schon eine Gesellschaft von 1500 Pf. St. hatte. Diese Gesellschaft hatte sich daher an den Plan, dem schon frey seiner Anwesenheit in Danzig einige Häuser der Gesellschaft verpachtet worden waren, und hat um Unterstützung. Endlich ward eine Summe Geldes erwartet, um die Häuser in Hausel unterstützen und bestimmen sollte, wie sein jährlicher zur Unterhaltung nöthig wäre. Man fand noch genauer Prüfung, daß außer den verschiedenen Quellen der Einnahme jährlich noch 1600 Pf. St. Zuschuß nöthig sei, um die Kinder nur zu ernähren; einer Theil derselben auch außer dem Hause zu unterrichten, die größere Anzahl aber in den Armen. Der König übernahm die Schuld von 1500 Pf. und setzte jährlich 1600 Pf. St. zu zahlen, wenn die Gesellschaft ihrerseits 1600 Pf. St. zu thun vermöchte, daß die noch fehlenden 1500 Pf. herauskämen. Von jedem freylich Danziger Kind, das in der Anstalt, wo es seinen Armen schon sehr viel geben, zahlen auch für das Unterhalten, wo es nicht kann, soll auch einmal der erstere wird, der seligsinnige Vorsteher Dr. Jacobi, der Vorsteher für das 12 erwachsene Schulmänner Stiftung, Dr. Jacobi, schon 10 Jahre das beste Loos der Armen immer mehren werden. — Auch Fremde sind in Danzig, daß, da der König mit so großen Vorsteher vereinigen, sich Gesellschaften machen, der hatten einen Beruf an die Wohlthätigkeit der Danziger Bürger und hoffen die Mehrzahl der Einwohner in der Stadt werden werden.

Die Stadt hatte durch das Wachsthum der Bevölkerung den Bedarf von Armenwohnungen bedeutend vermehrt, und es war nothwendig, daß eine Anzahl neuer Armenwohnungen errichtet werden. Die Wohlthätigkeit gegen das Elend. Die Mehrheit der Einwohner, durch die Vorsteher beseelten, die Einkommungen und die Beitrag 22,000 Pf. St. oder 15000 Rthlr. Aus und zwischen daß das Leben jener Säuglinge gefristet sey!

---

*) Aus dem Berliner, nicht unwichtig das Nachfolgende eines Wunsch und Vorschlages, in dem Bezug der neuen Armenanstalt an Danzig. „Nachdem nun Danzig [illegible] Armenanstalten in der Hauptstadt, — eine Anzahl [illegible] Armenanstalten in der Vorstadt, — eine Anzahl [illegible] Armenanstalten in der Landschaft, — eine Anzahl [illegible] Armenanstalten in der Stadt, — eine Anzahl [illegible] Armenanstalten in der Stadt, — eine Anzahl [illegible] Armenanstalten in der Stadt

## Staats-Sachen.

Die Zwistigkeiten über die Rheinschifffahrt, von denen schon zweymal im vorigen Jahrgang dieser Zeitung die Rede gewesen ist (Stück 7. S. 141 und Stück 20 S. 437), dauern nicht nur fort, sondern die jenseitigen Befehdungen werden für die Bewohner des rechten Rheinufers immer drückender. Zuerst haben die Franzosen, um andrer Anmaßungen nicht zu gedenken, das Stapelrecht der Städte Maynz und Köln, das sich auf kaiserliche Privilegien gründete, an sich gerissen, und nun greifen sie noch weiter als selbst dieses, nunmehr ungültige, Stapelrecht verstattete. Bisher war selbst die von der Stadt Köln nie bestrittene Befugniß des hiesigen Platzes, ein Schiff ungehindert und ununtersucht zu jeder Messe nach Frankfurt senden zu dürfen, und eben so von dort zurückkommen zu lassen, unangefochten geblieben. Kurz vor der jüngsten Ostermesse erhielten hiesige Kaufleute einen Wink, auf ihrer Hut zu seyn; weil das Meßschiff unfehlbar angehalten werden würde. Es ward hierauf bey der Behörde angefragt, und man erhielt die Antwort: daß man von Stadt-Obrigkeits wegen das Schiff zwar vorbeylassen würde, für das Verfahren der Douanen-Beamten hingegen nicht haften könne. Das Schiff hatte schon seine volle Ladung von bergischen Manufaktur-Waaren, welche fast insgesammt in die Klasse der dort für Englisch geltenden gehören. Alles mußte wieder ausgeladen, und nun auf der Achse nach Frankfurt gebracht werden. Offenbar wird durch solche Bedrückungen der Handel auf dem Rhein, dessen jährlicher Betrag vor dem Kriege auf 100 Millionen Gulden geschätzt wurde, überhaupt gestört und insbesondre handeln die Franzosen ihrem eignen Vortheil entgegen. Denn seitdem nach einem Befehl des vormaligen Direktoriums die Douanen (Zölle) von der alten Grenze an den Rhein verlegt wurden, hat sich der Handel von der linken Rheinseite, wo man ihn störte, nach der rechten, wo er weniger Hindernisse fand, gezogen; und da der kölnische Stapel noch besteht, so kommt die Landfracht von Düsseldorf bis Zündorf immer mehr in Aufnahme. Vormals wimmelte das linke Ufer des Stroms von Fahrzeugen; eine große Zahl Arbeiter war stets mit Ausladen und Einladen beschäftigt, und Wohlhabenheit ward unter allen Klassen des Volks durch Arbeitsamkeit verbreitet. Seit jenem Augenblicke zeigte sich Unthätigkeit und Betrelep auf eine schreckliche Weise in den Städten und auf dem Lande; und die blühenden Fabriken von Aachen, Krevelt u. s. w. verfielen.

Es ist bekannt, daß die hohe Reichs-Deputation zu Regensburg jetzt bey den vermittelnden Mächten die Aufhebung des maynzischen und kölnischen Stapelzwangs in Anregung gebracht hat; auch heißt es, daß die Kaufmannschaft im Herzogthum Berg zwey Deputirte nach Regensburg gesandt habe, um ihr Interesse bey den Verhandlungen über die Rheinschifffahrt wahrzunehmen. Es wäre daher nur zu wünschen, daß bey diesen Verhandlungen die Vorschläge zweyer Schriftsteller, die als Männer von Einsicht und Erfahrung über diesen Gegenstand sprechen, berücksichtigt würden *). Die Hauptsätze, welche beyde Schriftsteller, vorzüglich der Maire Eichhoff, mit hinlänglicher Sachkunde als Vorschläge bey der künftigen Einrichtung aufstellen, sind folgende. Die angenommene Grenze des Thalwegs ist durchaus gar nicht fest zu bestimmen, und wird zu beständigen Streitigkeiten die Veranlassung geben, die den Handel nothwendig stören müssen. Das ganze Bette des Flußes muß beyden Nationen gemeinschaftlich seyn. Die Douanen müssen einer ganz neuen Einrichtung unterworfen, der Stapel zu Maynz und Köln muß aufgehoben, und dadurch der bisherige Zwang der beyden Ufern, aber vor-

*) Mit Genauigkeit und von verschiedenen Seiten, sind die Bedrückungen der Rheinschifffahrt, sammt Vorschlägen, wie ihnen abzuhelfen wäre, in folgenden zwey kleinen, aber interessanten Schriften, aufgestellt worden: „Einige Worte über die Rheinschifffahrt, von Georg Arnold Jakobi, bergischen Landes-Direktions-Rath. Düsseldorf 1803." — und *Mémoire sur les quatre Departemens rénnis de la rive gauche du Rhin, sur le commerce et le douanes de ce fleuve, par J. J. Eichhoff, Maire de la ville de Bonn. Paris An. X.* 70 Seiten 4.

züglich dem linken, nachtheilig ist, vernichtet werden. Besonders wird es von großem Nutzen seyn, mit Abschaffung jenes willkührlichen Stapelrechts gewisse Städte zu freyen Niederlagen des Handels zu bestimmen; wo die Waaren, so lange sie nicht in das Innere der Republik verführt werden, frey von allen Abgaben bleiben. Köln, Koblenz und Maynz (doch dieses nur dann, wenn es keine Festung mehr wäre) würden dazu die passendsten Oerter seyn. — Da es sehr wahrscheinlich ist, daß diese Vorschläge bey der Reichs-Deputation zu Regensburg zur Sprache kommen werden, so bleibt nur zu wünschen, daß sie auch bey der französischen Regierung Eingang finden mögen!

## Justiz-Sachen.

Stralsund. Ein Paar gefährliche Verbrecher werden nächstens die verdiente Strafe ihrer Thaten erhalten. Ein hiesiger Grobschmidt, Namens Probst (ein bisher für wohlhabend gehaltener Mann zwischen 30 und 40 Jahren) und sein Gehülfe, Kirchner, (ein junger Mensch von einigen und 20 Jahren, der schon ehemals, da er, als reitender Artillerist, in Stockholm Diebstähle verübt hatte, hier Festungsarbeiten, wozu er verurtheilt worden, verrichtete), mißbrauchten ihr Handwerk, um sich fremdes Gut zuzueigen. Sie verfertigten eine beträchtliche Anzahl Dietriche und Nachschlüssel aller Art, um sich auch zu den am sichersten verwahrten fremden Schätzen den Zugang zu öffnen. Hauptsächlich gieng ihr Plan nur auf bedeutenden Gewinn. So hatten sie vor ein Paar Jahren die hiesige Stadtachtmannskammer (wo der baare Vorrath der städtischen Kasse aufbewahrt wird) um mehrere 1000 Rthlr. bestohlen, ohne daß — eben wegen der gefährlichen Leichtigkeit, womit sie Schlösser zu öffnen wußten — die mindeste Spur des Thäters zu entdecken gewesen war. Probst hatte bey diesem Diebstahl seinem Genossen alle Arbeit überlassen, und, während derselben nur Wache gehalten; und so verfuhren sie wieder bey dem letzten Diebstahle, der entdeckt ward. Nach langem Spekuliren gelang es ihnen nämlich im letzten Frühlinge des Nachts aus der hiesigen königl. Renterey zwischen 4000 und 5000 Rthlr. zu entwenden. Die Schildwache, die hier auf den Posten stand, ward mit 16 Gl. gewonnen, und ließ Kirchner dafür sein Heil an den Thüren und Schlössern versuchen. Dieser öffnete ein Paar mit mehrern Schlössern versehene Thüren, und endlich einen mit einer eisernen Stange und Schlössern stark befestigten Wandschrank, holte das Geld heraus und setzte es auf dem Hofe unweit der Schildwache nieder, verschloß alles gehörig und trug die Beute mit seinem Meister zu Hause, wobey sie die Zeit, da die Schildwache zum zweytenmal in der Nacht auf diesen Posten kam, abwarten mußten. Es hielt auch diesmal schwer, die Thäter zu entdecken. Allein nach einigen Tagen leitete die Unvorsichtigkeit, womit Kirchner Geld ausgab, den Verdacht auf ihn. Er ward verhaftet und gestand die ganze Sache, auch den frühern Diebstahl. Das hiesige Gericht entschloß sich nur nach längerem Bedenken, auch Probst in Verhaft zu nehmen, weil er sich bey Gelegenheit der auf königl. Befehl vorzutragenden Beschwerden als einen der lebhaftesten und thätigsten Antagonisten des Magistrats und der bestehenden Verfassung gezeigt hatte, und man deshalb jeden Schein von Erbitterung vermeiden wollte. Indeß zeigte die Untersuchung bald, daß ihm nicht Unrecht geschehen war. Er entschuldigte sich hauptsächlich mit der Schwierigkeit, womit er bey und nach seinem Etablissement zu kämpfen gehabt, mit einem kostbaren Baue u. s. w. Ueber sein Vermögen ist ein Konkurs ausgebrochen; worin die Stadtachtmannskammer Hauptgläubigerin ist. Die königl. Rentkammer hat ihr Geld bis auf eine nicht bedeutende Summe sogleich wieder erhalten. An der pflichtvergessenen Schildwache ist die Strafe längstens vollzogen; sie bestand in 40 Paar Ruthen und zweyjähriger Festungsstrafe. Probst und Kirchner wurden von der Juristen-Fakultät zu Frankfurt an der Oder, an welche die Akten zum Spruche versandt waren, zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe verurtheilt; da sowohl sie beyde, als auch der Fiskal mit diesem Urtel unzufrieden waren, so giengen die

Akten an die Göttingische Juristen-Fakultät, und diese bestätigte nicht nur das vorige Erkenntniß, sondern schärfte Kirchners Strafe noch mit 10 Paar Ruthen. Hierüber haben sich nun alle Theile beruhigt; aber das Urthel muß vor Vollstreckung noch erst von Sr. Majestät dem Könige konfirmirt werden, und die beyden Verbrecher werden wohl nicht allein um Milderung, sondern auch um Transportirung nach Karlskrona zur dortigen Ankerschmiede anhalten. Vielleicht wollen sie sich gänzlich den Blicken ihrer hiesigen Bekannten entziehen, vielleicht finden sie auch Erleichterung in der Fortsetzung ihrer bisherigen Arbeit, denn sonst ist die von ihnen gewünschte Bestimmung unstreitig härter, als hiesige Zuchthausarbeit.

**Petersburg.** Ein gebohrner Finne, Sergant bey dem Wiburger Garnison-Regimente, lief davon, kleidete sich um und galt in Petersburg lange in allen Gesellschaften für einen Major. Der Kerl stahl über alle Maßen und hatte bey seinen Diebereyen die eigene Grille, bald lauter Dosen, bald nichts als Uhren, eine Zeitlang wieder nur Tücher zu stehlen u. s. f. Nun macht er sich an Pelze; und da im Winter in den Vorzimmern großer Häuser wohl immer um einige 1000 Rubel Pelze liegen, so hatte er da, unter vielfacher Verkleidung, desto leichter Spiel. Einmal mischt er sich als Bedienter unter einer Schaar fremder Bedienten, und schneidet im Gedränge aus dem da liegenden kostbaren Pelz eines Grafen Anhalt einen Ermel. Dieser ist über den Diebstahl um so verlegener, da es seltene Felle sind, die er gar nicht wieder bekommen zu können glaubt. Er läßt den Schneider kommen und trägt ihm auf in ganz Petersburg herum zu suchen, um, sey es auch für den höchsten Preis, eben solches Fell zu finden. Jener finnischer Kartouche erfährt dieß, geht zum Schneider, bringt einen Gruß vom Grafen Anhalt und erzählt, wie sein Herr den Ermel wieder bekommen habe u. s. w.; und nun, fährt er fort, solle der Schneider den Ermel sogleich einnähen u. den ganzen Pelz zurückschicken. Der Schneider thuts, und der Spitzbube geht nun mit dem ganzen Pelze davon. Zufällig erfährt der Kaiser die Geschichte und bringt beym Oberpolizeymeister darauf, alles mögliche zur Entdeckung dieses Diebes zu versuchen. Dieser giebt die schärfsten Befehle und den nämlichen Abend wird ihm von demselben Diebe sein eigner Pelz geholt. Jetzt hat man ihn, und er erwartet den Lohn seiner Diebereyen.

**Wesel.** Schon im 7ten Stück der Nat. Ztg. von d. J. ist eine vorläufige Nachricht von dem hier verübten Pulverdiebstahl und der Gefahr, worin Wesel dadurch kam, ertheilt worden. Seitdem ist man von Seiten der hiesigen Gouvernements-Gerichte so glücklich gewesen, den Thätern auf die Spur zu kommen, und sie in gefängliche Haft zu bringen. Sie sind sämmtlich Gemeine der hier garnisonirenden Regimenter, und haben vorzüglich an einigen Kaufleuten in Essen ihre Hehler gehabt. Denn an diese ist das Pulver Sackweise mittelst des Postboten, der aber von aller Mitwissenschaft frey seyn soll, verkauft worden. Nach täglichen und noch bis jetzt fortdauernden Verhören haben die Inhaftirten bekannt, daß die Eröffnung der Pulverhäuser mittelst eiserner Instrumente, als z. B. Nägel ꝛc. geschehen sey. Die beyden Haupträdelsführer besitzen in dieser edlen Kunst eine solche Fertigkeit, daß sie das hiesige Schlössergewerk, unter denen einige respektable Kunstverständige sich befinden, in Erstaunen versetzten, da sie ein jedes ihnen vorgelegte Schloß in einem Ru ohne alle Schwierigkeit eröffneten. Die That ist stets mit Einverständniß der wachthabenden Posten geschehen und schon vier Jahre lang haben sie ihr Unwesen getrieben. Man sagt gewöhnlich: es ist eine Null zu viel angegeben, hier findet es sich umgekehrt. Aus jenen zuerst vermißten sieben Zentnern hat man nun, bey genaueren Untersuchungen, einen Defekt von siebenzig Zentnern entdeckt! — Diese Quantität ist allmählig in die Stadt hinein geschafft, daselbst Tage und Nächte lang in einer Stube aufbewahrt worden, wo mehrere Soldaten mitwohnen, bis sich denn die Gelegenheit zur Versendung fand, die, wenn jener Postbote keine Mitwissenschaft gehabt hat, von demselben nicht vorsichtiger geschehen ist, als es mit andern zu transpor-

tirenden Sachen zu geschehen pflegt! Welche traurige Folgen konnten hieraus für Wesel entspringen! Vier ganzer Jahre lebte diese Stadt, ohne es zu ahnen, in der größten Gefahr, und nur ein günstiges Geschick, das über sie waltete, wendete jene von ihr ab. Wie lebhaft wird durch Betrachtungen dieser Art der Wunsch erneuert, daß durch die väterliche Fürsorge des erhabenen Landesherrn das Pulver-Magazin vertheilt oder in einiger Entfernung von der Stadt angebracht werden möge!

## Kindliche Liebe.

Aus dem Anhalt-Bernburgischen. Einen Arbeitsmann in Gröna, Namens Köhler, hatte das Unglück betroffen, daß er seit länger denn einem Jahre durch eine unheilbare Krankheit gänzlich außer Stand gesetzt wurde, die geringste Arbeit zu verrichten. Arme und Füße sind ihm gelähmt, so daß er nur mit dem Daumen und Zeigefinger der rechten Hand die Bissen Brod, die ihm seine Frau vorlegt, fassen und langsam zum Munde führen kann. Seine Frau muß für ihn und drey unerzogene Kinder arbeiten, kann aber nicht so viel verdienen, daß sie ohne Unterstützung guter Leute sich und den Ihrigen das Nothdürftigste verschaffen könnte. Allein bey dem Elende, in welchem sich diese Leute befanden, hatten sie das Glück, in der dankbaren Liebe ihres ältesten Sohnes Trost und Unterstützung zu finden. Gottfried Köhler, der in Berlin das Bäckerhandwerk erlernt hat und daselbst seit Michaelis v. J. Geselle ist, ein fleißiger, ehrlicher und sittsamer Jüngling, dem sein Meister stets die rühmlichsten Zeugnisse gegeben hat — hatte kaum von dem Elende, in welchem sich seine Eltern befanden, Nachricht erhalten, als sein kindliches Herz ihn antrieb, dasselbe nach seinen Kräften zu lindern. Von dem Lohn, den er seit einem Vierteljahr als Geselle erhielt, hatte er fünf Thaler mühsam erübrigt. Diese schickte er seinen Eltern, indem er ihnen schrieb, daß er sich freue, von seinem ersten Lohn in dem Gesellenstande seinen Eltern etwas geben zu können. Klein war die Gabe, aber groß ihr Werth!



Wie viele junge Leute seiner Art würden wohl von ihrem Lohn in so kurzer Zeit so viel erspart haben, und ihr Erspartes so gern mit ihren nothleidenden Eltern theilen? Die meisten Handwerksbursche legen wenig zurück, u. wenn sie auch etwas sammeln, so wenden sie es nicht immer zum Besten an; am wenigsten zur Wohlthätigkeit.

Frankreich. Ein Bürger, Namens Lisch, im Departement Foret, war Schulden wegen verhaftet. Sein Sohn wünschte, ihm die Freyheit zu bewirken. Ohne weitere Mittel zu diesem Zweck, machte er einem Konskribirten, welcher eben zum Vaterlandsdienst berufen war, den Antrag, gegen zugesicherte Entschädigung freywillig zu marschiren. Der Antrag wird angenommen. Der junge Lisch empfängt das zugesagte Geld, eilt zum Vater, befreyt ihn aus den Händen seiner Schuldner und steht nun bey dem achten Chasseur-Regimente zu Pferde.

## Unglücksfälle.

Stralsund. Im vorigen Sommer ward hier von der St. Nikolaikirche der Hahn auf dem höchsten Thurm abgenommen und reparirt; darauf aber wieder an seine alte Stelle gebracht. Diese gefährliche Arbeit vollführte der hiesige städtische Thurmdecker, Namens Schrader, mit Glück und mit der seinem Metier eigenen und unentbehrlichen Kühnheit. Vornehmlich unterließ er beym Wiederaufsetzen des Hahns keines von den gefährlichen Manövern und Komplimenten, welche ein Thurmdecker bey dieser feyerlichen Gelegenheit dem Publikum schuldig zu seyn glaubt, und nun glaubte Jedermann ihn aller Gefahr entronnen. Indeß ward er dennoch bald nachher ein Opfer seiner eignen Unvorsichtigkeit. Er hatte nämlich noch eine Zeitlang mit der Reparatur des Thurmdachs in seinem gewöhnlichen Thurmdeckerstuhl sitzend, zu thun, und als er gerade das letzte mal diesen Stuhl bestieg, riß der Strick, womit derselbe befestigt war, entzwey. Schrader kam elend zerschmettert, doch zum Glücke schon todt auf die Erde. Der Zustand des Stricks war so, daß der Unglückliche

solche Folgen hätte erwarten können, und in so fern kann nur ihm die Schuld beygemessen werden. — Indessen hat der Magistrat und die Wohlthätigkeit der Stralsunder der Witwe und den zahlreichen unmündigen Kindern auf einige Zeit wenigstens eine Unterstützung zugesichert.

Wielna. Den 19ten Jannar fuhr ein Edelmann von der Redoute aus Pitschen nach Hause, in die Gegend von Wielna. Bey der Ankunft spannte der Kutscher seine Pferde aus, und legte sich, in der Voraussetzung, sein Herr wäre ausgestiegen, schlafen. Des Morgens frug die Frau den Kutscher nach ihrem Manne, und da der Kutscher keine Auskunft geben konnte, wurde im Wagen gesucht, und der Mann darin erfroren gefunden.

Berleburg *). Eine arme Beysitzers-Witwe von Birkefehle, im hiesigen Lande, hatte am 5ten Febr. ihren, etwa zehnjährigen Sohn, der seit Christtag bey ihr war, wieder zu seinem Brodherrn auf den schlechten Boden in das gräflich Witgensteinische, ungefähr drey Stunden von ihrem Wohnorte, gebracht. Da sie weder am 6ten, bey dem kalten Nebel und Schneegestöber, noch am 7ten zurückkam, so machten sich zwey ihrer Verwandten am 8ten auf den Weg, um zu sehen, wo sie bliebe. Zu ihrem Schrecken erfuhren sie auf dem schlechten Boden, daß sie schon am 6ten zurückgegangen sey. Sie suchten nun auf dem Heimwege nach ihr, und fanden sie gegen Abend, nahe bey Birkefehle, vom Wege, den sie bey dem Schneegestöber verfehlt hatte, ein wenig entfernt, ganz erstarrt liegen. Ob sie etwa lange in der Irre hin und her gegangen war, konnte man nicht entdecken, da die Bahn ganz verweht war. Es schien aber, als ob sie durch den Tritt in ein geringes Fuhrgleis zum Fallen gebracht und ganz ermattet liegen geblieben wäre. Denn sie lag ganz ausgestreckt auf dem Gesichte. Zwey Birkelbacher Männer kamen, von Berleburg her, gerade dazu, als man sie gefunden hatte. Diese vier zusammen hoben die Frau sogleich auf, und trugen sie, da sie ganz steif war, wie ein Holz auf ihre Stecken gelegt, in den Ort. Daß sie noch Leben in sich haben könne, fiel Niemand ein, weil sie ganz kalt und steif war; und kalt und steif bey dem gemeinen Manne fast so viel heißt als todt. Auch kann freylich Niemand behaupten, daß sie wieder hätte zum Leben gebracht werden können. Vielleicht wären bey dieser Person alle mögliche Belebungsversuche fruchtlos gewesen, obgleich sie noch keine 48 Stunden gelegen hatte, und die Kälte nicht sehr streng gewesen war. Auf jeden Fall aber hätte es doch gewiß weder der Frau selbst noch sonst einem Menschen geschadet, wenn sie nach der Vorschrift des Noth- und Hülfsbüchleins oder Nr. 44 des Rochowschen Kinderfreunds Th. 2. behandelt worden wäre. Allein, daran dachte Niemand; vielleicht wußte auch Niemand etwas von solchen Versuchen, oder wenn man etwas davon wußte, so wußte man es doch noch nicht lange genug, um es gehörig überlegt zu haben, und für möglich zu halten. Denn dazu wird bey dem gemeinen Manne, der in allen Dingen gemeiniglich langsam ist, eine ziemlich lange Zeit erfordert. Man trug also den für entseelt aufgehobenen Körper unbekümmert sogleich bey den warmen Ofen, um ihn so bald als möglich aufzuthauen, damit man ihm die Kleider ausziehen und das Todtenkleid anziehen könnte. Erst gegen 11 Uhr des andern Tags geschahe die Anzeige dieses Vorfalls in dem nur eine Viertelstunde entfernten Pfarrhause, und die hiesige Obrigkeit wurde erst am Nachmittag davon benachrichtigt. Prediger und Schullehrer dieser Gegend werden nun ohne

*) Eine kleine Stadt an der Berle, in der Grafschaft Witgenstein im oberrheinischen Kreise. Die älteste, seit 1792 fürstliche Linie von Witgenstein, hat hier ihre Residenz. Die der reformirten Konfession mit ihren Unterthanen zugethanene Landesherrschaft zeichnete sich, so wie auch die andere Witgensteinische Linie, ehedem durch eine löbliche Toleranz der verschiedenartigsten Glaubensmeinungen vor vielen andern Regierungen aus. Siehe Theobald oder die Schwärmer von Joh. Heinr. Stilling. Ein Buch, das übrigens viele historische Fehler hat.

(Hierzu eine Beylage.)

Zweifel diesen Vorfall zu mancherley Belehrungen für ihre Zuhörer und Schüler benützen, und besonders diese Veranlassung wahrnehmen, auch in denjenigen Schulen, wo es bisher noch nicht geschehen ist, künftighin die obengenannte Bücher einzuführen und davon einen nützlichen Gebrauch zu machen.

Danzig. Verflossenen Winter wurden mehrere hiesige Familien mit dem bösen Scharlachfieber heimgesucht und manche Eltern beweinen jetzt ihre durch diese Pest entrissenen Lieblinge. Traurig für liebende Eltern, denen eine Krankheit, wie diese, die zarten Pfänder ihrer Liebe raubt; aber noch trauriger, wenn ein nicht vermutheter Unfall, ein Unglück das man vermeiden konnte, dem Leben dieser Kinder ein Ende macht! — Dieß war der Fall in der Familie eines unsrer angesehensten Kaufleute. Der Vater hatte ein Haus gekauft, in welches jetzt die Mutter mit einigen Kindern und deren Tante fährt, um zu sehen, wie die Meubles ꝛc. gestellt werden müßten. Die Kinder laufen indeß neugierig im Hause herum. Ein Knabe läuft auch auf den Boden, um sich da umzusehen, findet eine Thür, stößt sie, in der Meinung daß er hier noch ein Zimmer finden werde, mit Gewalt auf und stürzt — da diese Thür nicht zu einer Stube, sondern zu einer Oeffnung führte, welche wegen des Lichts gemacht war, — bis zur ersten Etage hinab. Ohne einen Laut von sich zu geben, lag er jetzt todt in den Armen derer, welche ihn eine Minute vorher fröhlich springen sahen! Den Schmerz der Mutter und der Tante, die den bleichen blutenden Knaben sehen, den Schrecken des Vaters, der jetzt die Seinen im Schauspielhause erwartete und statt ihrer die Schreckenspost bekommt, kann man nicht schildern! —

## Menschenrettung.

Bey dem diesjährigen großen Schneegange und dadurch entstandenem hohen Wasser trug sich folgender Vorfall zu, welcher sowohl zur öffentlichen Belobung, als um Nachahmung zu erwecken bekannt zu werden verdienet.

Just Heinrich Nickel, Ackermann zu Niedersachswerfen in der Grafschaft Hohnstein, im Thüringischen, damals Bräutigam, kam zu Pferde von Nordhausen, wohin er einige Scheffel Rübsamen zum Verkaufe geritten hatte, zurück. Bey Krinderode, einem adelich von Wurmbschen Gerichtsdorfe der Grafschaft Hohnstein, eine halbe Stunde über Nordhausen, erblickte er einen jammernden und Hülfe rufenden Reisenden zwischen zwey Wassern, nämlich dem Hauptstrome und dem gleichfalls nicht mehr rückwärts zu passirenden Mühlgraben auf einem noch wasserfreyen Platze. Man konnte zu Fuß nicht mehr an den Steg kommen. Nickel entschließet sich ganz kurz mit seinem starken, aber auf dem rechten Auge blinden Pferde über den nur mit einer Lehne (stromaufwärts) versehenen Steg zu ihm zu reiten. Er findet einen ältlichen, aus Westphalen kommenden Professionisten, der ihn vorläufig herzlich danket und Gott preiset, daß es doch noch gute, hülfreiche Menschen gebe, wobey er ihm erzählet, daß er die letzten 8 Tage mehrmals in Lebensgefahr wegen des Wassers gewesen sey. Nickel setzt ihn auf sein Pferd hinter den Sattel und sich in denselben und reitet ihn an den Steg, wo er ihn absetzt, um darüber zu gehen; er selbst reitet nun wieder hinüber. Als sich Nickel umsahe nach seinem Geretteten, so erblickt er denselben, welchen mitten auf dem Stege ein Schwindel ergriffen hatte, im Strome, worin er so eben, wie der naive Bauerbursche sich ausdrückte, wie ein Bund Stroh fortgewälzt wurde. Sein Entschluß ist auch zum zweytenmale sogleich gefaßt. Er sprengt rasch am Strome hinunter und, — um unterwärts des getriebenen Menschen zu kommen — in den Strom hinein. Als er an ihn gelangt, und der Verunglückte eben an den Hintertheil des Pferdes an dessen blinde Seite getrieben wird, erschrickt dieses, wirft sich herum, um wieder ans Ufer zu kommen, und als Nickel sich nach dem Verunglückten umblickt, sieht er denselben sich an dem Schweife seines

Pferdes halten, worauf er vollends hinausausreitet und ihn zum zweytenmale und nun ganz rettet.

Leser! fühlet und sagt es selbst: was würde von dieser Handlung gesprochen und geschrieben werden, wenn sie ein Jüngling — nicht im Kittel — gethan hätte? —

Aus dem Anhalt Bernburgischen. Am 8ten Januar Nachmittags, wo die Luft sehr schneidend war, wurde ein Dienstmädchen unter freyem Himmel ohne alle menschliche Beyhülfe von einem unehelichen Sohn entbunden. Sie diente bey einem Ackermann in Großgermersleben, wo man entweder ihre nahe Niederkunft nicht vermuthete, oder vielleicht ihre Schwangerschaft gar nicht wußte. Sie gieng Tags vorher nach Kälbick, um die Töchter ihrer Herrschaft, die daselbst einen Besuch abgestattet hatten, wieder abzuholen. Auf dem Rückwege konnte sie nicht weiter kommen, als bis zu einer kleinen Vertiefung unweit der Neundorfer Windmühle. Hier mußte sie sich hinsetzen. Ihre Begleiterinnen eilten nach der Hecklinger Teichmühle, und erzählten den Vorfall. Während dieser Zeit gebahr sie das Kind. Der Mühlmeister in der Teichmühle Johann Andreas Mühlius ließ sie unverzüglich durch einen von ihm abgeschickten Mann holen, nahm sie und das Kind gern und liebreich in seine Wohnstube auf, besorgte durch die Hecklinger Hebamme die Leistung des ihr ferner nöthigen Beystandes, und zeigte sich nebst seiner Frau unverdrossen und unermüdet, ihr alle übrige Wartung und Pflege aufs beste zu gewähren. Das Kind wurde am 10ten Januar, weil die Kälte fortdauerte, in der von Hecklingen etwas entfernt liegenden Teichmühle getauft. Der Vater des Kindes hat sich mit der Mutter desselben bereits auf eine für sie vortheilhafte Art abgefunden.

## Polizey-Sachen.

Innsbruck. Am 19ten März d. J. biß ein Jagdhund hier in einem Zeitraume von einer halben Stunde 18 bis 19 Hunde. Der Hund und ein Paar Gebissene wurden sogleich nieder geschossen. Weil man aber nicht aller habhaft werden konnte, so ließ noch am nämlichen Vormittage die Polizey-Direkzion mit jener Thätigkeit, welche sie gegenwärtig rühmlichst charakterisirt, die Verfügung ergehen, alle Hunde 14 Tage eingesperrt zu halten, widrigenfalls jeder Hund durch den Abdecker getödtet, und der Besitzer derselben für alle Folgen verantwortlich seyn werde.

Um sich davon zu überzeugen, ob der Hund wirklich wüthig gewesen sey, wurden drey der gebissenen dem Abdecker zur Beobachtung übergeben. Wirklich äußerten sich nach einigen Tagen bey ihnen alle Zeichen der Wuth, und sie wurden nieder geschossen, ohne daß die Eigenthümer die geringste Einwendung dagegen machten.

Freylich war man nicht allgemein mit dieser Anordnung zufrieden, und manche Personen, denen die Bewachung ihrer Hunde unangenehm war, und die gleichwohl dieselben nicht gern verliehren wollen, tadelten die zweckmäßigen Maßregeln der Polizey. Allein diese, ohne sich durch solchen egoistischen Tadel irre machen zu lassen, ließ ihre Verordnungen auf das strengste vollziehen, und jeder Hund, der sich frey auf die Gasse wagte, wurde ohne Barmherzigkeit von den Abdeckern und Polizeydienern nieder geschossen. — Daß die Polizey diese Art der Tödtung wählte, dürfte nicht ganz zu billigen seyn; vermuthlich aber geschah es aus dem Grunde, weil die Abdecker allein nicht hingereicht hätten, und die Polizey-Soldaten sich wohl schwerlich zum Todtschlagen hätten brauchen lassen. Auch von der Gefahr, welcher durch diese Tödtungsart die Menschen ausgesetzt würden, nahmen die Hundsgönner Veranlassung, die Verordnung gehässig zu machen, ungeachtet die Polizey den strengen Befehl ertheilte, nicht unter Leute zu schießen, und man keinen einzigen Fall einer Verwundung erfuhr.

Da nach acht Tagen noch nicht alle gebissene Hunde in die Hände der Polizey gefallen waren, so wurden durch eine neue Verordnung die Eigenthümer jener Hunde, wegen welchen der mindeste Zweifel obwalten konnte, daß sie von den wüthigen Hunden gebissen worden wären, gewarnet, solche Hunde nicht länger zu verheimlichen, indem

Kapitels nach der Verordnung vom 28. Juli 1794 zur Verantwortung und Strafe gezogen werden sollen. Da diese Verordnung den Handlichkeiten das bewirke, was die Revolutionsedikte nicht bewirken konnte, blieb unbekannt.

Der Eigensinnige des ursprünglich wilden Volkes Charakter wurde, wie man sagt, zum Gesetze der ausgearteten Nationen, wegen der Regierungsformen, verwandelt, und man kann ihm kein Verbrechen, daß er die Stufe der Bildung seiner Führer gehindert hätte, sicher freisprechen können, wenn der Gesetzgeber selbst gesündigt hätte.

Vorbereitsmerk. Ja den Gegenden von Chingkiang streift ein Raubgesindel umher, das sich die unmenschlichsten Grausamkeiten erlaubt. Die barbarischen Gesinnungen, die wie zu Hungarn, Tirol und in den deutschen Gebirgen, so auch in den gebirgichten Gegenden zu Chingkiang in ein Herz, wo zu Charakterlosen entstehen mus, ja selbst in den Gemüthern der verwildertsten Menschen, die bisher noch gesitteten Mörder-mehrere Jahre unter den Verbrechern, die hier sich gesammelt haben, unter andern an einem Manne, der 18 Jahre lang, ein Mörderchef mit Gefährten, damit meuterte und brandete. Er war auf die Todesstrafe nicht ein unterrichtetes Gesinnungs gebraucht, wie es den Worten nach Brod und einer ganz barbarischen Denkart stand mit. Alle Thor und Thüre, die ihm geöffnet waren, sind es nicht zu Freund. — Er ist so ganz roh und ohne Bildung, daß er nicht das geringste Gefühl von Gott und Religion und Sittlichkeit hat.

## Anzeigiger Todesfall

eines um die Wissenschaften überhaupt und das Schulwesen insbesondere hochverdienten Mannes.

In der Nacht vom 2ten auf den 3ten Julius 1794 starb der verdienstvolle Rektor der Stadt Berlin und alter geistlicher Rath, Johann Heinrich Gedike, Ritter, Assessor und Direktor-Schulrath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und der Akademie der Künste. Wer sich die Literatur, Gelehrsamkeit und Pädagogik interessiren, kannte und liebte diesen Mann. Noch höher hat jeder Patriot ihn geschätzt und verehrt, der den geschwollen Eifer und die plumpste Zudringlichkeit des Besserseyn in der Nähe sah, worin er die Aufklärung, für Verbreitung möglichster Humanität, zuletzt sich aber für die Emporhebung der ihm anvertrauten Gymnasien, und der Verbesserung des Schulwesens überhaupt arbeitete. — Er hatte um seine Jamilie, die Hinterlassen in der Dürftigkeit gebrochen, Früh verlor er seinen Vater, und seine Mutter folgte ihm ohne Erbe. Wie aus einem Schiffbruche entrissen stand er hierauf da! Aber sein reiches voller und verbrüderter ist es, daß der einsame, an sich selbst gedrängte Jüngling, der Jüngling in viel bedrängt half, und in viel sich überwinden mußte, um Menschen zu thun, die ihm selbstständig seiner Kraft nur zu einer Einschwörung oder verkehrten Anwendung der Kraft gelangten. Sein Herz schlug in zuletzt Anderungen und der edlen Wahrheit Ehre war sein Heiligthum, wenn auch Eben so sah der Hauch einer persönlichen Beleidigung, der ihn selbst betraf, ungleich mehr eine gewisse Schwäche seines Karrenziehens und seinen Gegenstand seinen Blick nicht ganz mit dem Heile seiner leichte Richtung einer Gesinnung; seinem Blick nicht ganz mit dem Heile seiner Jahrhunderts und seiner Grunde Ehre, so sah er auch nie eine menschliche Schwäche, der großen Sache der Menschheit unsers man.

Der ersten gelehrten Unterrichtsanstalte seines Vaterlandes Directorialstelle, Sitz der Universität Frankfurt an der auch Berlin als das Haus unsers ehemaligen Spaldings, als Lehrer der besten Söhne beschützt und 1778 als Professor an das prächtigste Gymnasium. Er war damals die glänzende Periode der Schulverbesserung, und für die Bildung der Jugend und Lehrer Staats die unvergeßliche Zeit Friedrichs und Zedlitzens. Selbst Zedlitz, der Freund in den Kreis der großen Reformatoren, und um so verdienstvoller, da er nicht blos für Schulen und Menschen des Unterrichts, sondern auch für reines Material durch einen sich

dahin ungewöhnlichen Reichthum positiver Kenntnisse sorgte. Er war voll originaler glücklicher Ideen hierin; und sein Eifer belebte alles um, unter, und über ihm. Die verschiedensten Stände seiner Mitbürger lasen mit Theilnahme seine Programme, und besuchten seine öffentlichen Schulprüfungen. Selten sah man so viel Geist mit Gelehrsamkeit, noch seltener so viel Theorie mit Praxis in diesem Fache verbunden. Wie viel Schüler er gezogen, wie viel Lehrer er durch sein Seminarium gebildet, wie viel Anstalten er untersucht und umgeschaffen, wie er überall durch Aufsicht, Lehre, Beyspiel, Schriften gewirkt hat, kann und braucht hier nicht erwähnt zu werden. Seine Schulbücher haben bewundernswürdig viel Auflagen erlebt, zu einer Zeit, wo die wachsende Fluth neuer Bücher sonst das Alte fast ganz wegzuschwemmen pflegt.

In seinem 25. Jahre ward er Direktor des Werderschen Gymnasiums, in seinem 30sten Ober-Konsistorialrath; 1787 Ober-Schulrath; und nach Büschings Tode Direktor des Berlinischen Gymnasiums. Selbst in der ungünstigern Periode, welche auf Friedrichs Zeiten folgte, wurden seine Talente wegen ihrer Unentbehrlichkeit gebraucht. Ihre volle nützliche Thätigkeit äußerten sie wieder unter der jetzigen beglückten Regierung, wo Gedicke in dem weiten Geschäftskreise seiner Staatsämter, und durch besondere Aufträge zu Schulvisitationen in entfernten Provinzen, wohlthätiges Licht allenthalben verbreiten half. Eine langwierige Nervenkrankheit entkräftete ihn zuletzt. Doch blieb seinen Freunden und ihm selbst noch Hoffnung zur Genesung, die er durch eine Reise in mildere Klimate zu beschleunigen dachte. Seinem letzten Schulexamen wohnte er noch vor wenig Wochen, vielleicht mit zu großer Anstrengung, bey. Er hat das 50ste Jahr seines edel angewandten, gemeinnützigen, unvergeßlichen Lebens nicht erreicht.

---

## Vermischte Nachrichten.

**Wezlar.** Bey hiesigem Reichs-Kammergericht sind verschiedene Klagen angebracht, die sich auf das Entschädigungs-Geschäft beziehen. Nach dem angenommenen Prinzip wird aber erkannt, dessen gänzliche Beendigung und die kaiserliche Ratifikation erst abzuwarten. Dies Dekret erfolgte auch in nachfolgendem Falle. Bekanntlich verzichtete das gräfliche Haus Sayn-Wittgenstein, gegen eine Summe baaren Geldes und gewisse jährliche Renten, auf die dem gesammten gräflichen Hause auf die Grafschaft Sayn zuständigen Rechte und Ansprüche. Nun klagte der Graf Karl Ludwig, daß er, als sukzessionsmäßiger Agnat, bey dem abgegebenen Verzichte nicht gefragt worden, daß sich die gräfliche Linie den Genuß der verglichenen Quote zunächst vorbehalten habe, dem Gesammthause aber denselben zuerst im künftigen Sukzessions-Falle zugestehen wolle.



---

**Danzig.** Mehrere unsere Rentenirer, auch viele pia corpora kommen jetzt in Geldverlegenheit. Aber nicht weil sie nicht wissen, wo sie Geld hernehmen, sondern wo sie es unterbringen sollen. Ehedem gab man sein Geld an die hiesige Kämmereykasse theils zu 4 Proz. theils zu 5 Proz. und war sicher, zur rechten Zeit seine Interessen zu erhalten. Auch durfte man nicht fürchten, sein Kapital zu verliehren, weil der ganze Staat dafür haftete. Allein seit ungefähr 1½ Jahren hat unsere Regierung angefangen, die Kapitale zu 5 Proz. aufzukündigen und sie allmählig abzuzahlen, so wie sie fällig sind, und es heißt, es würden, wenn alle 5 Proz. Kapitale bezahlt, auch die zu 4 Proz. aufgekündiget werden. Nun weiß man nicht, wo man mit dem Gelde bleiben soll. Die Landschaftsscheine von Westpreußen zahlen nur 4 Proz. und sind jetzt kaum zu haben. Mancher Reiche wird also nicht wenig Schaden leiden, noch mehr aber die pia corpora, welche nach den Gesetzen ihre Gelder nur auf sichere Grundstücke geben können. Vielleicht macht die Regierung mit den piis corporibus noch eine Ausnahme und behält ihre Kapitalien ferner in der Kämmereykasse, welches wenigstens sehr zu wünschen wäre.

---

# National-Zeitung der Teutschen.

21stes Stück, den 26sten May 1803.


## Kirchenwesen.

Frankreich. Wenn schon aus dem Konkordate (s. Nat. Ztg. 1802 St. 18) deutlich erhellt, wie eifrig an der Wiederherstellung der alten Formen des Gottesdienstes in Frankreich gearbeitet wird, so spricht sich dieser Geist der jetzigen Konsular-Regierung auch durch mehrere neuere Ereignisse im Kirchenwesen aus. So wurden z. B. zehn junge Leute, die zur Zeit des Terrorismus gebohren worden waren, und wegen der damaligen Revolutionsscenen die Taufe nicht empfangen hatten, am 10ten April d. J. feyerlichst getauft. In der Maynzer Diözese sind von dem dasigen Bischofe Vorschriften ergangen, welche im Betreff der Fasten strengere Grundsätze aufstellen als die bisher und vorher beobachteten. Ferner hat der Staatsrath Portalis, der das Departement der geistlichen Angelegenheiten hat, den Befehl ertheilt, daß hinfort die Pfarrer im Ornate und mit den hergebrachten Zeremonien den Kranken das Abendmahl bringen, Prozessionen halten und Leichen zur Erde bestatten sollen. — Nur in der Einrichtung der Kirchenverfassung geschehen einige wichtige Abänderungen, die von der vorigen Organisation des Klerus merklich abweichen. Besonders merkwürdig ist auch in dieser Rücksicht die Organisation des katholischen Klerus in dem ehemaligen Elsaß, die erst vor kurzem erschienen und öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Die Straßburger Diözes, die von dem erzbischöflichen Stuhle zu Besançon abhängt, umfaßt die beyden Rheindepartemente, mit Einschluß des ehemaligen Bisthum Basels (auf der linken Seite des Rheins) der ehemaligen Grafschaft Mömpelgard und des Distrikts von Biel, die bis zur Einführung der Konstitution des 8ten Jahres das Departement des Mont-Terrible bildeten. Von Landau bis an das äußerste Ende des Bieler Sees umfaßt sie eine Strecke von 60 Stunden in die Länge. Ihre Breite beträgt 8 bis 14 Stunden. In diesem großen Distrikt befinden sich 1353 Gemeinden, von denen sich viele ganz, viele zum Theil zur katholischen Religion bekennen. Vor der Revolution gehörten diese Gemeinden zu den Diözesen von Speyer, Strasburg, Metz, Basel und Besançon. Als Bischof der neuen Strasburger Diözes ist der Bürger Johann Peter Saurine bestätigt worden. Er steht unter dem Bürger Lecoz, Erzbischof von Besançon; und ihm sind unmittelbar zwey Generalvikarien und ein Generalsekretair untergeordnet. Das Strasburger Münster ist die Kathedralkirche des neuen Bisthums, die ein nach dem Plane des Bischof Saurine eingerichtetes Domkapitel erhält. Die ganze Strasburger Diözes aber ist in Pfarrkirchen und Succursalen (Hülfskirchen) eingetheilt, deren Bezirk derselbe ist, wie der der Friedensgerichte. In jedem Bezirk eines Friedensgerichts ist eine Pfarrkirche nebst so vielen Succursalen, als es die Umstände erfordern. Die Pfarrkirchen sind von zweyerley Art. Zur ersten Klasse gehören solche, die sich in Gemeinden befinden, deren Maires unmittelbar vom ersten Konsul ernannt werden. Solcher Pfarrkirchen giebt es 10, und ihre Pfarrer haben einen Gehalt von 1500 Francs.

Zur jetzigen Classe aber werden die wenigsten, die in Langenlois sind, die sie bleiben wird, von einem Kandel ernannt werden, wo aber die Wahl aus der sämmtlichen Landschaft haben müssen. Ihr Zahl beläuft sich auf 64 und ihre Classe haben einen Gehalt von 2000 Thaler. Außerdem sind die Cantorallstellen erledigt worden, deren jede einen Jugenannten besorgt hat, der unter dem Directorate des Kantor lebt, und von ihm in Gemäßheit einer besondern Kommission des Schuls verpflegt. Jetzo sind sie nur noch 6 an der Zahl, und diese sollen auch aufgehoben werden, da der den nächsten Cantor vorgesetzte Schulmeister die Aufsicht der Schulgenossen der Pfarrorten hat man ferner hinreichen zwischen einem guten geschlossenen und einem schwerum Gottesdienst, und deren Kosten sind. Ein großer Theil der katholischen Gemeinden verlieren durch die neue Einrichtung seine Gottesdienstordnung, und andere, da aber, wo sich die Gemeinden für die abwechslung besonders vermehrt haben, sie die verbrauchen werden. — In Kürzen erwarten man von dem Ordinariate auch den Pfarrbesoldungen im Lilig. Besoldungen heißt, die Pfarrer erhalten Pfarrbesoldungen. Zuflüssen über die Einrichtung zu bestehen sind und erforderliche Vorbedingungen dadurch werden.

## Einführung neuer Gesangbücher.

Anrichten. Es ist schon mehrmals in diesen Blättern bemerkt worden, daß das vortreffliche neue Brabanter Gesangbuch bey mehrern Gemeinden Landschaften eingeführt gefunden hat. Dieselbe wird es nun den Herren der Nationalversammlung nicht unangenehm sein, neuere Nachrichten über die Verbreitung jenes Gesangbuchs zu hören, da die Einführung neuer Gesangbücher in den meisten Ländern von unerklärlichen Schwierigkeiten begleitet ist.

Seit einem halben Jahre ist das neue Brabanter Gesangbuch in mehr als 200 neuen Gemeinden eingeführt worden. Diese Einführung ist geschehen, wo nicht einer Schulmeister Schwierigkeit, die sich im Anfange auf Gemeinden sind, die sich bisher darüber, um Bücher aufgeschrieben, und wo sie sich nicht gefunden haben, ist es einmal ein sehr empfehlender Diskurs Bischof Stolberg in Hirschberg, welche auf seiner persönlichen Reise durch Schlesien, wo sie sich bisher neuer Gesangbücher erhalten konnten, in der Hr. Bisch. Stolberg an der Lage der Sache, und den Nutzen des neuen Gesangbuches deuten ließen.

Auch in der Gemeinde zu Barmbeck, einer Annexe im Fürstlichen Amte Bergedorf bey Hamburg, ist das neue Gesangbuch auf der neuen Ordnung verwandt. Die Einführung geschah ohne Schwierigkeit, und ohne Widerspruch der jungen Christen, auf eine sonderbare Art. Der Prediger Hr. Schön Gesangbuch veranstaltete Hr. Schön einige mit seinen Katechumenen, und ließ sie darüber Examen in seinen Predigten, und zum neuen Gebrauch anbefehlen, legte ihnen das Gesangbuch Bedürfniss besonders ans Herz, sah auch zu gut zu gehen, daß nicht einige Lieder ausgelassen und dann Kranke es zu haben, bei Krankheiten, Sterbenden besonders bey ihnen, die sie bey ihm genossen, Lieder zu singen gebrauchen. Hierauf wurden die Katechumenen vor der Kirche in Gegenwart der Gemeinde mit dem Gesangbuch beschenkt, und sie sangen in der gewachsenen Kirche zu den neuen Liedern, die sie bey ihrer Einsegnung gesungen hatten, und die Gemeinde sang mit, und bezeugte, wie sich Evangelium, und bezeugte, wie sich Evangelium in Gesängen erbauen lasse.

*) Ich bemerke den deutlichen Fehler der Predigerungen in den öffentlichen Gottesverehrungen, und bedauere über die Verbreitung eines solchen Unwesens. — Der Prediger — der Fürst Johann von Lichtenstein Predigt — Predigt — Predigt —

Armen gab er unentgeltlich, in jede Familie, ein Exemplar. Zur Ehre der Barnstädter kann man sagen, daß der größte Theil sogleich unterzeichnete, die übrigen aber beynahe alle sich ohne diese Unterzeichnung das neue Gesangbuch anschafften. Nur ungefähr 2 Familienväter zeichneten sich durch Halsstarrigkeit aus, und sind noch nicht zu bewegen gewesen, sich die neuen Gesangbücher anzuschaffen. — Die zu Barnstädt gehörige Filial-Gemeinde Göritz hat sich zwar ebenfalls im Anfang der Einführung des neuen Gesangbuchs widersetzt, und es bis jetzt noch nicht angenommen. Man weiß aber, daß sie überzeugt und beruhigt ist, und nicht länger bey ihrem Widerspruche beharren wird.

Stralsund. Hier ist seit 1787 ein neues Gesangbuch im Gange. Allein in den kleineren Städten und auf dem platten Lande war bis vor wenigen Jahren das alte noch allgemein im Gebrauche. Da nun aber die letzte Auflage von diesem allmählig vergriffen war, so nahm die Landesregierung vor 4 bis 5 Jahren davon die Veranlassung her, den Predigern auf dem Lande die Einführung des Stralsundischen Gesangbuchs aufzugeben, oder vielmehr anzuempfehlen. Zuerst gieng, namentlich auf der Insel Rügen, die Bemühung der Prediger sehr gut von statten. Patronen, Kirchen, Eingepfarrte schenkten den weniger vermögenden Kirchspielsverwandten die nöthigen Exemplare, und wenn auch nicht gerade Zufriedenheit mit der Veränderung herrschte, so kam es doch nicht zu tumultuarischen Scenen, sondern es blieb bey einem Mißtrauen in dem sogenannten neuen Glauben, dem z. B. das Fallen einer Kuh und andere häusliche Unfälle Schuld gegeben wurden. Aber nicht so gut gieng es in den allerneuesten Zeiten, da die königl. Regierung einen Termin angesetzt hatte, binnen welchen in den Gemeinden, wo sämmtliche herrschaftliche Eingepfarrte oder doch die Pluralität derselben in die Einführung des neuen Gesangbuchs willigte, die Einführung zu Stande gebracht seyn sollte. Jetzt fielen in mehrern Gemeinden, vor bey und nach den zu diesem Ende gemachten Versuchen, Scenen vor, denen wenig an wahren Thätlichkeiten gegen den Prediger abgieng, und welche die königl. Regierung veranlaßten, hin und wieder die Beybehaltung des alten Gesangbuchs bis auf das Weitere zu gestatten. Man muß nun hoffen, daß die verfügte genaue Untersuchung und Bestrafung der Unruhen und angewandte zweckmäßige Mittel die Einführung des neuen Gesangbuchs bald im ganzen Lande möglich und leicht machen werden.



## Religiöse Feyerlichkeiten.

Hildburghausen. Den 21sten April feyerte unsere Fürstenfamilie das Konfirmationsfest der Prinzessin Charlotte, nicht in diesen oder jenen Saale der Residenz, nicht blos in Gegenwart eines glänzenden Hofes mit Ausschließung anderer Stände, sondern öffentlich in der Schloßkirche in Gegenwart aller, die an der dazu veranstalteten Feyerlichkeit freywilligen Antheil nehmen wollten und für religiöse Versammlungen noch Sinn und Gefühl haben. Es war von der Liebe der hiesigen Einwohner zu ihrem Regentenhause zu erwarten, daß sie sich an dem bestimmten Orte zahlreich versammeln würden; aber über Erwarten war die feyerliche Stille, welche von Anfang bis zu Ende dieser Andacht von einer sehr großen und vermischten Menge beobachtet, und durch die ehrwürdige Handlung an sich, so wie durch die zweckmäßige Liturgie festgehalten wurde. Nach einem, der Sache angemessenen Gesange eröffnete der Oberhofprediger und Konsistorialrath Genßler die besondere Feyerlichkeit durch ein kurzes, kraftvolles Gebet und forderte dann die Prinzessin zu einer freymüthigen Bekenntniß ihrer Religion auf. Der Lehrer dieser edlen Fürstentochter, der Hof- und Stadtdiakonus Brehm, genoß, mit allen Anwesenden, die große Freude, von seiner ehemaligen vortreflichen Schülerin alle Fragen befriedigend beantwortet zu hören, und jeder in der Versammlung konnte in den bestimmten Ausdrücken dessen, was die Konfirmandin mit zwangloser Freymüthigkeit sprach, die festeste Ueberzeugung deutlich erkennen. Rührend war das sichtbare Freudengefühl eines zärtlichen Vaters, einer

zärtlichen Mutter, eben so rührend die herzliche Theilnahme der ganzen Versammlung, und überraschend am Schlusse der Prüfung das kurze Glaubensbekenntniß, welches die Prinzessin, als das Resultat Ihrer Ueberzeugung freywillig und mit Würde hinzusetzte. Aber eben so rührend war auch die tiefeingreifende Schlußrede des würdigen Lehrers, die in der Seele der Konfirmandin ein unauslöschliches Andenken erhalten wird. — Jetzt benutzte der Oberhofprediger und Konsistorialrath die Stimmung der Gemüther, faßte noch einmal die Hauptsumme der Religion kurz zusammen, belehrte, ermahnte, warnte aus der Fülle des Herzens, ertheilte der gerührten Bekennerin der Lehre Jesu alle die Segenswünsche, mit welchen die Verehrer unseres glücklichen Fürstenpaares die hoffnungsvolle Prinzessin Tochter durch ihr ganzes Leben begleiten. Ein feyerlicher Chorgesang hallte die religiösen Empfindungen der Konfirmandin in sanften Tönen nach und die ganze Versammlung vollendete diese Stunden der reinsten Andacht mit einem Festgesang. — Gott segne Vater, Mutter, Tochter!

## Finsterniß und Licht.

In Blankenhayn, bey Zwickau im Erzgebirgischen Kreise, lebte der Schuhmacher Reichert mit seiner Frau bey hinlänglichem Auskommen vergnügt und so, daß niemand das Betragen dieses Ehepaares in irgend einer Hinsicht tadeln konnte. Vor einigen Jahren starb ein Sohn dieser guten Leute und seit dieser Zeit bemerkte man an der Frau oft deutliche Spuren der Melancholie. Am 2ten Septbr. 1801 wollte die Reichertin auf ein nahegelegenes Dorf gehen; sie war aber so unglücklich, in einem Teiche, an welchem der Weg hingeht, zu ertrinken: man weiß aber nicht, ob sie aus Melancholie sich selbst ersäufte, oder dadurch ins Wasser gekommen war, daß sie ihre Hände waschen wollte. Ihre unweit dieses Teiches stehenden Erdäpfel, die sie vorher untersucht hatte, könnten auf diese Vermuthung führen. — Erndtearbeiter zogen sie zwar heraus, aber stürzten sie, wiewohl diese durch Struves Hülfstabellen, das Noth- und Hülfsbüchlein und dergl. Schriften, welche die menschenfreundliche Frau Besitzerin des hiesigen Rittergutes schon längst in Menge an ihre Unterthanen vertheilt hatte, eines Bessern hätten belehrt seyn können. Die Verunglückte wurde dann im Beyseyn des hiesigen Gerichtsverwalters und der Gerichte in ihre Behausung gebracht, wo, in Ermanglung eines Arztes, einige vergebliche Versuche zu ihrer Wiederbelebung gemacht wurden. — Der Vorfall wurde nun ganz genau dem Superint. Dr. Schleßer zu Zwickau berichtet, und dieser verordnete, daß die Reichertin in aller Stille beerdiget werden sollte. — Reichert bat nun seine Nachbarn (die, weil hier kein Todtengräber ist, bey gewöhnlichen Sterbefällen, sich wechselseitig helfen), die Verstorbene zu begraben; da aber diese sich weigerten, so machten zwey von Reicherts Verwandten das Grab. Weil Reichert ferner alles Bittens ungeachtet, Niemanden bewegen konnte, seine Frau zu Grabe zu tragen: so entschloß sich ganz ungebeten das sämmtliche ziemlich zahlreiche Personale des hiesigen Rittergutes, dies zu thun. Eine wahre Freude war es, nun zu sehn, wie sogleich viele hiesige Einwohner und sogar die meisten zuvor unbegüterten Nachbarn Reicherts, durch dieses Beyspiel aufgefordert, sich an den Leichenzug anschlossen. Selbst der hiesige Schulmeister Reinhold, der nebst dem Pfarrer M. Spitzner, durch einen vom hiesigen Hofpersonal zu dieser Leichenbegleitung formlich eingeladen worden, hatte sich, wie es heißt, zum Anschließen an diesem Zug bereit gehalten; war aber, da er sah, daß der Hr. Pfarrer nicht dabey war: in seine Wohnung zurück gegangen. Auffallend war es, daß der Pfarrer, den man in vieler Hinsicht als einen würdigen Mann ehren muß, ausdrücklich verlangt hatte: „man möchte diese Leiche nicht etwa durch das Thor des Gottesackers, sondern durch das zum Gebrauch des Schulmeisters bestimmte Pförtchen hineintragen;“ — und daß das Leichentuch sammt dem Kruzifix zu diesem Begräbniß nicht hergegeben würde. Ja bey der letzten Leiche, welche im hiesigen Orte zu beerdigen war, wurde sogar die Bahre, worauf man die Reichertin

getragen hatte, gewaltsam verschlossen; und der Verwundete eines Tags nachher, da er denen, so ihn aufhoben und trugen, zur Bahre eine neue machen.

Ein Gleiches würde man ungern zur Kenntniß des Publikums gebracht haben, wenn man in der klaren Darstellung eines so unerhörten Verbrechens der heiligen Person des Einnehmer des Kantons Aboldern Hilfi lan., nicht wider alle Erwartung geschonet hätte. Denn alle, die um ihn waren, als er den unmenschen Diebern stunne, welche ihm seine Kasse, und mit ihr seine Ehre forttrugen, hatten ihn lang, in der Finsterniß und Verwirrung, seinen Schuß gegen diese, zum Raube hinaustragenden und in einiger Entfernung zum ersten Sprung sich bereitenden Räuber nur, gerade für die Wache des Gemeinhauses, und für die Gefahr, die von den Umgebungen unvorhandsichtbar Sinnlos, die Kasse zu verlassen, wahrnehmen, und wenden, wieder einen Kassirer anzunehmen, weil dieß nach seiner Verhaftung nicht die Sache des Einnehmers, sondern eine Sache der Kassirer gewesen wäre, und überdem die Verrichtungen der Einnehmerey, wenn sie nicht mit Kassirung verbunden sind, nicht so beschwerlich, als die Verrichtungen der Kassirer sind. Ja, es ist sogar ein Beweis, daß der Einnehmer Hilfi lan., nicht nur in Ansehung seiner Person, sondern auch in Ansehung seiner Kasse, sich in einer Lage befunden habe, in welcher er sich nicht anders, als durch Gewalt, habe helfen können, daß er, nach der Beraubung, sich sogleich nach Aboldern begeben, und seine Kasse, ohne Verzug, in Sicherheit gebracht habe.

Ein Gleiches würde man ungern zur Kenntniß des Publikums gebracht haben, wenn man in der klaren Darstellung eines so unerhörten Verbrechens der heiligen Person des Einnehmer des Kantons Aboldern Hilfi lan., nicht wider alle Erwartung geschonet hätte. Denn alle, die um ihn waren, als er den unmenschen Diebern stunne, welche ihm seine Kasse, und mit ihr seine Ehre forttrugen, hatten ihn lang, in der Finsterniß und Verwirrung, seinen Schuß gegen diese, zum Raube hinaustragenden und in einiger Entfernung zum ersten Sprung sich bereitenden Räuber nur, gerade für die Wache des Gemeinhauses, und für die Gefahr, die von den Umgebungen unvorhandsichtbar Sinnlos, die Kasse zu verlassen, wahrnehmen, und wenden, wieder einen Kassirer anzunehmen, weil dieß nach seiner Verhaftung nicht die Sache des Einnehmers, sondern eine Sache der Kassirer gewesen wäre, und überdem die Verrichtungen der Einnehmerey, wenn sie nicht mit Kassirung verbunden sind, nicht so beschwerlich, als die Verrichtungen der Kassirer sind. Ja, es ist sogar ein Beweis, daß der Einnehmer Hilfi lan., nicht nur in Ansehung seiner Person, sondern auch in Ansehung seiner Kasse, sich in einer Lage befunden habe, in welcher er sich nicht anders, als durch Gewalt, habe helfen können, daß er, nach der Beraubung, sich sogleich nach Aboldern begeben, und seine Kasse, ohne Verzug, in Sicherheit gebracht habe.

der Verwundeten, weder Johann Georg Jakob, Kassirer und Wollsammer; insgleichen Johann Georg Jakob, Einnehmer und Zweiter allhier, Verwunder der Plagerischen Leiche, weder auch in jungster Zeit noch einem benachbarten Pfarrer entschuldigen sich nun zur Verrichtung und bemühen sich ihrer Gelegenheit, zur gerade jetzo vorhandenen und zu ihrer eigenen Ehre, daß sie ihre Geschäfte, unter der bei mahrender Arbeit auch gar sehr bekannten Lebensgefahren, ungeachtet weder ausgeführet haben, als manche, die in ruhigem derselben Posten, und unter noch dreifacher Sorge als sie, Verurtheile zu verhängen und eine Verantwortung vor Gott und Ihre zu verbringen. Als dieß Johann Georg, von mehrer Gefahr umgeben, die Bahre ablosen, sagte der Schmiedsgeselle, der ihn zuvor, da selbst so viel Verletzung waren, daß er die zum Sturz nicht mehr, unter denen er weder noch gerne nicht einmal, auf der Leiche, und sagte: Ich will ihn tragen helfen, hinwegtragen sey. Diese Verletzung, in die der Geselle, und den Schmiedsitze die Gradkluft der Plagerischen Leiche, und der Leiche Sarge gerne nehmen seinen Mantel, sondern in einer Ecke des Leichenhauses ermüdet, und sagte: Ich weiß übrigens nicht mindere Mann wir meinen Mantel, sondern, so er wolle, ihn sogleich hinten Nutzergut **) erhalt, sondern mehr.

Der Glas, einem Kirchspieldorfe im nahen Bürgenheimischen, an der Darmstädtischen Grenze, stand, seit mehreren Jahren im Winter, an einem Morgen früh, noch weit vor dem Tage, einen jungen Bursch, der seiner Stelle, der auf seiner Reise aus dem Waldeschlichen nach Schwarzenau am vorigen Abende der Mannigfalt einkehrt auch, weil er Frauenzeit getrunken hatte, ; hier liegen geblieben und-gefroren

*) Der Name ist Weide, einem neuen Gebrauche nach, so wie Heide, für die bergichte Gegend von Bergen, und Wald, für die bergichte Gegend von Hirschhorn, Heppenheim, Lindenfels, Fürth, Erbach, Michelstadt, Beerfelden, Reichelsheim, Wald-Michelbach, Lorsch, Bensheim, Zwingenberg, Auerbach, Bensheim

war. Der dasige Prediger Jüngst, ein schon ziemlich bejahrter, aber sehr aktiver Mann, war sogleich bey der Hand, und brachte durch seine Vorstellungen die Leute dahin, daß der Verunglückte zweckmäßig behandelt wurde. Kaum hatte man aber damit angefangen: so fanden sich die Verwandte derselben von dem benachbarten Schwarzenau ein, und wollten es nicht ferner gestatten, daß man so mit ihrem Vetter verfahre. Da nun auch den übrigen Leuten diese Behandlung ganz unnütz und widersinnig zu seyn schien, und überdieß ein Dorfbarbier, der dem Verunglückten in den Mund sahe, ihn für todt erklärte; so half den wohlmeinenden Prediger kein Singen und Sagen mehr. Man glaubte, er sey nicht recht bey Troste, und er mußte es, zu seinem Verdrusse, geschehen lassen, daß der vielleicht nur Todtscheinende auf einen Karn gelegt, nach Schwarzenau gefahren, und, ohne Umstände zur Erde bestattet wurde.

Ein dem vorigen gewissermaßen ähnlicher Fall ereignete sich zu Wingeshausen im Berleburgischen. Hier erhängte sich nämlich ein Mann, an dem man schon lange Spuren des Tiefsinns wahrgenommen hatte. Seine Hausgenossen merkten das Unglück, so bald es geschehen war, erschracken, wie leicht zu denken ist, heftig darüber, und riefen, statt den Unglücklichen abzuschneiden und ihm Hülfe zu leisten, die Nachbarn zusammen. Aber keiner unter allen hatte so viel Besonnenheit und christliche Liebe, daß er den armen Mann abgeschnitten und Versuche zu seiner Rettung gemacht hätte. Sie standen alle bey ihm, sperrten die Mäuler auf, und ließen (vermuthlich um nicht unehrlich zu werden) ihren Freund und Nachbar unangetastet die Nacht über am Stricke hangen. Des andern Tages berichtete man, bey guter Muße, den Vorfall nach Berleburg, und nun wurde der Todte abgenommen und auf den Kirchhof beerdigt.

Nürnberg. Ein Bauer zu Peringersdorf, 1½ Stunden von Nürnberg, spannte im Februar dies. Jahrs zwey junge Stiere an seinen Wagen, um Dünger auf seine Felder zu fahren. Da die muntern Thiere



den Winter über größtentheils unthätig im Stall stunden und ihnen das nun aufgelegte Joch auf einmal zu lästig wurde, so schüttelten sie es muthig ab und liefen in den nächsten Wald, wohin sie den Sommer über gewöhnlich auf die Viehweide getrieben wurden. Natürlich suchte der Eigenthümer derselben ihrer so bald als möglich wieder habhaft zu werden und es gelang ihm mit Hülfe einiger Nachbarn, die beyden Ochsen noch denselbigen Tag bis an das Dorf zu bringen. Allein dem einen behagte sein altes Winterquartier nicht, sondern er entwischte und lief wieder auf seinen Wald zu, wo er auch die Nacht im Schnee zubrachte. Daher wurde denn am folgenden Tage wieder gegen den Deserteur ausgerückt und zwar mit Hülfe eines tüchtigen Metzgerhundes, der ihn auch bald in einem Gebüsche aufspürte und ihn bey den Ohren festzuhalten suchte. Aber der Stier, der diesen jedesmal leicht von sich schlenderte, entwischte abermals.

Nun war nichts zu thun, als den Flüchtling zu bannen. Ein Taglöhner also machte sich an das Zauberstückchen; aber es half nichts. „Es muß anders angegriffen werden" sagt gleichfalls ein Taglöhner, „die Kette her, woran der Ochse gewöhnlich im Stall angehängt ist, diese g'schwind in und was gilts? der Ochse muß in einer Stunde von selbst kommen!" Allein er hätte die Kette zu Brey sieden mögen, der Stier erschien nicht, bis er endlich Nachmittags vom Herumjagen und Hunger abgemattet, selbst seinem Dörfchen wieder zueilte, und die einfältigen Ochsenbanner beschämte.

Ein abermaliger Beweis, wie schwer Aberglauben und dergleichen Unsinn wegzuschreiben und wegzupredigen ist, woran es der dortige Pfarrer gewiß nicht ermangeln läßt, weil es ihm um nichts mehr zu thun ist, als auch unter dem Landvolk eine vernünftigere Denkungsart und faßliche Religions-Ideen zu verbreiten.

In K., einer mäßigen Stadt in A., kündigte vor kurzem der dasige Oberpfarrer die Kommunikanten-Zahl folgendermaßen ab — „Der heutigen christlichen Kommuni„kanten sind an der Zahl Drey. Eine zwar

„kleine aber heilige Zahl! Eine vollkommene „Zahl, in welcher sich mein Gott selbst darstellt, als Vater, Sohn und heiliger Geist! „Ach gieb doch, daß sie Eins seyen, gleich „wie du Eins bist. Amen!" — Die heilige Zahl bestand aus einem Paar Ehelenten vom Lande und aus einer Professionisten-Frau aus der Stadt.

Bayern. An mehrern Orten Bayerns herrschte noch immer der Gebrauch, am Himmelfahrtstage eine hölzerne Statue Christi, unter dem lärmenden Gedränge eines gaffenden Pöbels, an Stricken in die Höhe zu ziehn, und am Pfingsttage die Ankunft des heiligen Geistes durch eine herabgelassene Taube vorzustellen. Beyde Zeremonien sind nun durch eine kurfürstliche Verordnung vom 24sten April d. J. verboten.

## Edle Handlung eines Juden.

Bey dem schrecklichen Brande, der am 15ten April zu Posen ausbrach und den größten Theil dieser Stadt in einen Aschenhaufen verwandelte, strahlen neben manchen Beyspielen von Härte und Lieblosigkeit einige edle Züge wahrer Humanität hervor, die den Glauben an den Menschen und die Menschheit zu erhalten vermögend sind. Besonders verdient das Betragen eines Juden hervorgehoben zu werden, der durch den Edelsinn, den er zeigte, viele tausend Christen beschämte. — Torres, ein jüdischer Einwohner Posens, hatte vor dem Brande vom Seifensieder Hildebrandt auf Rechnung für 48 Thaler Seife gekauft. Beyde, Torres und Hildebrand, brennen ab, und retten wenig, oder nichts. Gleichwohl kommt am Sonntag nach dem Brande der ehrliche Jude, bringt dem Seifensieder jene 48 Thaler, und entschuldigt sich, daß er ihm nicht früher dieses Geld abgeliefert habe. „Sie haben," sagte er zu seinem Gläubiger, „weit mehr verlohren, als ich, denn Sie waren wohlhabender. Ich habe alles verlohren, doch bin ich froh, daß ich Ihnen meine Schuld bezahlen kann. Ich habe außer diesem Gelde nur noch einen Thaler. Gott wird mir ja weiter helfen!"



## Beyspiele von Unglücksfällen zur Warnung.

So oft auch in neuern Zeiten die größte Vorsichtigkeit im Gebrauche der Nahrungsmittel anempfohlen worden ist, und so ernstlich auch mehrere Schriftsteller vor dem Genuß giftiger Kräuter, Schwämme, Wurzeln und Beeren, die sie sorgfältig schilderten, gewarnt haben, so zeigt sich doch, daß jene Ermunterungen und diese Warnungen und Belehrungen noch immer nicht sorgsam genug beachtet werden, und daß Unwissenheit oder Unvorsichtigkeit, so oft die traurige Quelle mancher Fehler und Unglücksfälle, auch in diesen Stücken noch herrschend ist. Folgender tragischer Vorfall, der sich vor kurzem im Koburgischen ereiguet hat, führt unwillkührlich zu Betrachtungen dieser Art, und fordert Jugendlehrer und Menschenfreunde dringend auf, die Belehrungen immer mehr zu verbreiten und so immer wirksamer zu machen, die vorzüglich in neuern Zeiten über giftige Gewächse ertheilt worden sind.

Die Frau eines Arbeiters in der freyherrl. von Thümmelschen Mühle bey Oeslau fand im Sande am Ufer des Flusses eine Wurzel von beträchtlicher Größe, und freute sich dadurch ein Gemüse zu bekommen, woran es ihr gerade fehlte. Sie bereitete daher aus der Hälfte der Wurzel für sich und ihren Mann ein Gericht, das sie beyde Mittags mit guten Appetit verzehrten. Allein kaum war es genossen, so schwellt der ganze Körper des Mannes auf einmal an, und er fällt unter den heftigsten Schmerzen zu Boden. Voll Bestürzung eilt die Frau zu den im Hause wohnenden Eltern, bittet ängstlich um Hülfe, und kehrt sogleich zurück. Aber in demselben Augenblicke fällt sie selbst unter fürchterlichen Krampfen hin; und beyde waren und blieben ein Raub des schnellsten Todes. Der geschickte Wundarzt, der ungesäumt herbeygerufen wurde, der Land-Physikus und Land-Chirurgus, die beyde mit

rühmlicher Geschwindigkeit zu Hülfe eilten, wandten alles, was Kunst und Erfahrung in solchen Fällen fordert, aber leider umsonst, an. Beyde Verunglückte — ein junges Paar, erst kürzlich verheirathet — hielten den Mund dermaßen verschlossen, daß diesen zu öffnen und jenen etwas beyzubringen ganz unmöglich war. Ja die Frau biß ihrer Mutter, als diese den Mund der Unglücklichen mit aller Gewalt zu öffnen versuchte, beynahe den ganzen Finger weg. Die Heftigkeit und schnelle Wirkung des Giftes wurde von jedermann bewundert und für beyspiellos gehalten. So hatte ein Knabe der bey der Zubereitung der Wurzel Begierde bezeugte, etwas davon zu bekommen, und dem die Frau deshalb ein Scheibchen reichte — dasselbe kaum genossen, als ihm äußerst übel wurde; doch erkrankte er weiter nicht davon. Dagegen starb ein Böcklein, das von der abgeschnittenen Schale gefressen hatte. — Die Wurzel nun, welche dieses Unglück angerichtet hatte, war Schierling — eine Giftpflanze, welche besonders wegen ihrer großen Aehnlichkeit mit Petersilie äußerst gefährlich ist. Möchte doch dieser Unglücksfall Andern zur Warnung erzählt seyn! Möchten insbesondre Landschullehrer die Jugend immer sorgfältiger mit den giftigen Pflanzen bekannt machen, und sie frühzeitig ermahnen, vorsichtig bey der Wahl der Nahrungsmittel zu seyn. Ein Menschenfreund hat schon von diesem Unglücksfall Gelegenheit genommen, in einer Beylage zum Koburger Wochenblatt Nr. 16 nützliche Schriften zur Verhütung tragischer Vorfälle in der Haushaltung dem Publikum zu empfehlen.

Bayreuth. Eine arme Dienstmagd von 56 Jahren zu Mailheim, des Neustädter Kreises im Bayreuthischen Fürstenthum, lag nur einige Tage an einer Entzündungskrankheit darnieder. Sie äußerte den Wunsch, zu einem ihrer Verwandten, der ungefähr 2½ Stunden von ihrem Aufenthaltsort entfernt war, gebracht zu werden. Dieser Wunsch wurde ihr auch unvorsichtiger Weise gewährt. In der strengsten Kälte wurde sie auf sehr schnelle Art abgeführt, und nach ihrer Ankunft in eine heiße Stube gelegt, wo sie einige Minuten darauf starb. Die kalte Luft sowohl, als das schnelle Fahren, und die Abwechslung der Temperatur hat ohne Zweifel ihren Tod befördert. Alle Versuche, sie wieder in das Leben zurück zu bringen, wurden ohne Erfolg angewandt. Dieser von Unkenntniß der Verwandten der Verstorbenen herrührende Unglücksfall wird zur Belehrung in vorkommenden Fällen dem Publikum bekannt gemacht.



## Vermischte Nachrichten.

Oesterreichische Staaten. An die Stelle des verstorbenen Kardinals Migazzi ist der Bischof von St. Pölten und General-Vikar der österreichischen Armeen, Graf von Hohenwart zum Erzbischof von Wien ernennt worden. In frühern Zeiten war dieser Prälat Erzieher Sr. Majestät, des regierenden Kaisers, der ihm nun zum besondern Beweis seiner Wohlgewogenheit 6000 Gulden jährlich zugelegt hat, so daß sich dessen jährliche Einkünfte ungefähr auf 60000 Gulden belaufen. Den Antritt seiner Würde hat dieser neue Erzbischof mit einem schönen Zug wahrer Menschenfreundlichkeit bezeichnet. Der verstorbene Erzbischof Migazzi hatte nur wenig Vermögen hinterlassen. Seine Dienstleute hegten deswegen im Betreff ihres künftigen Unterhalts starke Besorgnisse; allein Graf von Hohenwart, der neue Erzbischof, hat sie sämmtlich in seine Dienste genommen und ihnen einen lebenslänglichen Unterhalt zugesichert.

---

Der türkische Kaiser hat den Sohn seines Leibmedikus, einen Muhamedaner, nach Wien geschickt, um ihn bey der hiesigen Universität die Medizin und Chirurgie studiren zu lassen.

---

# National-Zeitung der Teutschen.

22ßes Stück, den 2ten Junius 1803.

## Unterrichts-Anstalten.

Ofdem im Fürstenthume, für den Elementar-Unterricht der Regimenter Sorge getragen, und die Jugend derselben auf die nun bevorstehende Zeit, da sie von den Landwehren der Zeughäuser entlassen werden, zum Lesen, Schreiben und Rechnen vorbereitet werden. Zwar stehen die Anordnungen des Regiments-Commando, dieser Stadt und seiner Gebiethes den Regimentern, welche in Ofen, in Grätzerkasernen in Grätz, Steinbrun und Leoberg, dann bey der Artillerie und Genie-Corps liegen, — manches Unbrauchbare mit sich, das einem vernünftigen Unterrichte nicht entsprechen mag. Gleichwohl verdienen die Einrichtungen, die man hier wie gesagt, sich selbst und den Lokale gemäß hat, Aufmerksamkeit und Nachahmung.

Denn man hat zu den Elementar-Unterricht vorerst, so hat auch Regiments- und Feldzug jener enge Garnisonschulen, eine in jeder Stadt, wo die deutschen Regimenter, auch eine in Stetterhof, die einzig und allein zum Regimentsort abhängen und denen Lehrer von denselben zum Theil auch besoldet werden. In denselben Schulen werden nachgeordnete, Corporale, Profoßer der Regimenter, Fourier, Cadetten, Feldwebel, Schulmeister und Unteroffizier Unterricht gegeben, und jede Schule hat einen Lehrer, ein Nachrichtung zum Unterrichten zu verfassen, eine Lehrer-Verrichtung zu verfassen, eine Lehrer-Verrichtung zu verfassen, eine Lehrer-Verrichtung

ist angewiesen, den Fleiß und die Thätigkeit der Kinder zu kontrolliren, zu welchem Behuf er weiß, für welchen Fabrikanten und was sie arbeiten, die Schulen in den vom Stabe entfernten Garnisons zu besuchen und die Ausbleibenden, die Fleißigen und Unfleißigen dem Chef anzuzeigen. Viele Soldaten-Familien, besonders in Ohlau und namentlich in Löwen, bauen selbst zwey bis drey Scheffel Tabaks-Acker mit dem Besitzer um die Hälfte an, so, daß sie alle Arbeit mit ihren Kindern allein thun, und die Hälfte des ganzen Gewinnsts von 40 bis 60 Rthlr. ziehn, mithin durch ihre Kinder einen nicht geringen Vortheil nur durch die Sommermonate erhalten. So betrug z. B. der Erwerb der Kinder von 8 bis 14 Jahren im verflossenen Jahre 1802 nach eingereichten Listen, die Ende des Dezembers jedesmal auf Befehl des Herrn Chefs eingehen müssen, 895 Thaler. — Freylich kann es bey einer solchen Einrichtung, hier im Regiment der einzig möglichen zur Beförderung der Industrie, nicht immer vermieden werden, daß hin und wieder eine Schulstunde verloren gienge, besonders da sich ja die auswärtigen Eskadrons zwey Monate in der Kantonnirung befinden; allein überlegt man, daß ein Lehrer (und die hiesigen Garnison-Schulen haben nur einen) dann desto mehr Muße hat, sich mit den jüngern Kindern zu beschäftigen, so ist der Schade nicht allgemein; und wo ist etwas, was in seiner Art ganz vollkommen wäre?

Gleich lobenswerth ist endlich der Unterricht, der den Junkern des Regiments ertheilt wird. Schon im Februar des Jahres 1799 sah sich der Generalmajor von Heising durch mancherley Umstände veranlaßt, die Junkers des Regiments, wovon einige sich auf auswärtigen Anstalten befanden, hierher zu fordern, und sie über diejenigen Kenntnisse prüfen zu lassen, die einem jungen Menschen von Erziehung und einem künftigen Offizier eigen seyn sollen. Der Erfolg bewies auch hier, daß das Vorurtheil bey der adlichen Jugend, als bedürfe der junge Edelmann, wenn er sich dem Soldatenstande widmet, der Wissenschaften weiter nicht, nicht ganz ausgestorben sey: — ein Vorurtheil, das um so auffallender ist, wenn man auf die Fortschritte aller Menschenklassen sieht, wenn man bemerkt, wie viele ausgezeichnete Offiziers nur die preußische Armee als Gelehrte und Schriftsteller faßt, und wenn man erwägt, wie alle hohe Befehle zu Manövres und militärischen Evolutionen eine Sprache führen, die erlernt werden muß, um sie zu verstehen. Der Feldprediger, Hr. Teichert, wurde nun beauftragt, den Junkern täglich zwey Stunden Unterricht zunächst in demjenigen zu geben, was ihnen noch am meisten fehlte. Einige Monate nachher erschien der königl. Befehl darüber und authorisirte diese Einrichtung. Seit jener Zeit erhalten die Junker von Hrn. Teichert Unterricht in der Geschichte, Geographie, Moral und in der der Ausfertigung schriftlicher Aufsätze. Andere Lehrer unterrichten sie in der Geometrie, dem Französischen, Zeichnen und Reiten. Beyde, der General und Kommandeur, besuchen diese Stunden oft, und besehen die Arbeiten, die jedesmal in einem eignen Register bemerkt werden. Für nützliche Lektüre ist ebenfalls gesorgt, da unter dem gegenwärtigen Chef und Kommandeur eine Regiments-Bibliothek ihren Anfang genommen hat, in der, nach dem darüber obwaltenden Plane, Werke über die Taktik, Geschichte, Geographie, Statistik, Naturlehre und die besten Uebersetzungen der Alten zur Bildung des Geschmacks ihren Platz finden *).



Wien. Die hiesige Bürgerschule, die im Jahre 1794 für die protestantischen Kirchengemeinden der Lutheraner und Reformirten errichtet wurde, hat seit dem Anfange des vorigen Winter-Halbjahrs (den 10. Okt. 1802) eine sehr wesentliche Verbesserung erhalten. Diese Schule, die einem längst gefühlten Bedürfniß glücklich abhalf, war von ihrer Stiftung an bis jetzt in zwey Klassen getheilt. Allein die mit jedem neuen Schulkursus steigende Zahl der Schüler, und

*) Noch ausführlichere Nachrichten über diese Unterrichts-Anstalten in Ohlau findet man in den mit Recht beliebten Schlesischen Provinzialblättern. 1803. St. 3, S. 257 — 262, woraus Obiges ein Auszug ist.

der Hofkanzler Baron von Schuckmann, Vorsteher und der Kanzler, Graf von Beust, Beyden diese beschwerten Geschäftszweige noch eine Zeitlang unter seinem Vorsitze verwalten werden. Es gereicht dieser Wahl zur Ehre, daß sie sowohl durch die Seiten der Würde, von dem damals so schwierigen Staatsdienste gefordert wurden, der Anstellung derselben am Ruder zu stehen. Allein jetzt, da der Geist zerstörender Ideen, die Staaten Europa's so tief erschüttert, und selbst in ganz entfernten Erdtheilen Wurzel geschlagen, und neue Verfassungen hervorgerufen, oder schon hier oder anderwärts, und die Grundsätze der Staatswissenschaft, Regierung, Verwaltung, Gesetzgebung und Handlung wieder in Bewegung gesetzt — jetzt war es erst und dringend nöthig, einen Mann an solcher Stelle, welcher Gelehrsamkeit, Geschäftskenntniß und Ersahrung der protestantischen Religion in sich vereinigt, wenn nicht an die Hofkanzlei, die man auf diese Art, hat sich bewährt. Im vorn Oct. 1820 ernannte der neue Minister Hofr. Hartl zu seinem Sekretär und wirklichen Geschäftsleiter in die Hofkanzlei, und einer seiner ersten Vorgesetzten, der Graf Beust, ein Mann, der sich in seinen Geschäftsverhältnissen, zwischen beyden der Monarch an Baiern den Herrschern Europa's durch seine Talente und Kenntnisse auszeichnete, und der größten Zahl der wichtigsten Geschäfte, und das Vertrauen seines Monarchen besaß, und das Zutrauen der Regierung und Bürgern Baierns sich erwarb, und sich erwerben mußte, der unbedingten oder unbesiegten nicht leben konnte, da genau bekannt waren konnte; in dem, da eine kurze Zeit verstrichen ist, welche die Schäden beyder Reichen heilte, und die Wunden der neuen Welt mit den Schmerzen der hohen Kultur vereinigt, jener Mann vorgezogen werden, welche jene Zeiten die größere Anhaltspunkte gewesen.

Anm. Die Hofkanzlei Schule in Wien, welche mit dem neuen Jahrgang 6. ist, die erste Anschrift gegeben worden, hat alle Schulen übertroffen und die Zahl ihrer Zöglinge hat sich so sehr vermehrt, daß sie nicht mehr Lehrer angestellt werden, und mehrere sind daß eine Gymnasium, die in der Kürze zwey Klassen für sich bekommen, und besonders zwey Lehrer verordnet werden. Das Gymnasium Lehrer eine Zeichner, und das Fürsten thum Lüneburg hat London geschickt, das mit den gewöhnlichen und offenen Charakter, das diesem Lehrer eben so, zugleich auch geschickt Talente haben.

## Staats-Sachen.

### Auflösung der außerordentlichen Reichsdeputation.

Die außerordentliche Reichsdeputation, die seit einem Jahre unter Vorsitze der preußischen, baierischen, österreichischen und Russischen, an dem wichtigen Geschäfte der Entschädigung arbeitete, und in dieser Absicht schon oft versetzt worden, ist nun endlich geendet zu werden. Am 9. May überreichte nämlich der Gesandte der Krone Hannover, Graf Kielmannsegge, der Conferenz der Gesandten, die sich in Frankfurt, das Gr. kais. Mai. das Gesuch der Reichsdeputation in Ansehung der zum Schlusse für erforderlich erachteten, welche noch den gemeinsamen Berathungen abgehen werden war; und daß in Folge die dem Herrn Erbmarschallgrafen Herrenberg-Ostheim daher eingetragen werden sollen. — Hierauf gab der Graf von Hügelheim Gesandte der Kommissionsfeder an die allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg, das Verlangen der kaiserlichen Erklärung an die angeordneten Reichsdeputation, und ihre Auflösung machte, und daß der wenigstens im Augsburg zugegeben werden soll.

Der römisch-kaiserl. Minister haben nach erhaltener entsprechenden Instruktionen auf das sämtliche Reichsgesandten vom andern des vorigen Monats, daß der außerordentlichen Reichsdeputation aufgetragen, die Entschädigungen und die von dem gesammten Reiche bestimmten Grundsätze, und welchen bestimmt, in selbe Gemäßigkeit der Deputation sofort aufzulösen und das Resultat ihrer Berathschlagungen, so weit sie Reichs Gesetzen von Gesetz, Herkommen und Grundsätze gemäß, und Reichs Gesetzen von Gesetz,

übertragene Gewalt wieder einzuziehen allergnädigst geruhet.

Indem der allgemeinen Reichsversammlung hiervon, unter abschriftlicher Mittheilung des an die außerordentliche Reichsdeputation erlassenen Kommissionsdekrets die Nachricht ertheilt wird, verbleiben übrigens des höchstansehnlichen kaiserl. Hrn. Prinzipal-Kommissarius hochfürstl. Gnaden den allhier versammelten vortreflichen Räthen, Bothschaftern und Gesandten mit freundlichem, auch geneigtem und gnädigem Willen beständig wohlzugethan.

Signatum Regensburg, den 10. May 1803.

Karl,

Fürst von Thurn und Taxis mppr.

Die definitive Kompletirung der Reichsangelegenheiten ist nun den beym Reichstag residirenden russischen und französischen Ministern, Hrn. v. Klüpfel und Hrn. Bacher, übertragen. Folgendes sind die Hauptpunkte, die noch zu erledigen seyn möchten: 1) die endliche Organisation des Reichsfürstenraths, weshalb man täglich das kaiserliche Kommissionsdekret, wegen der Virilstimme erwartet. 2) Die Supplementar-Entschädigung des Kurfürsten von Bayern, wegen Eichstädt, die bisher noch nicht hat berichtigt werden können. 3) Die Berichtigung des Navigations-Oktroi, wegen welcher in Paris vom dortigen kurerzkanzlerischen Minister, Graf Beust, bereits Unterhandlungen eröffnet sind. 4) Die neue Organisation der Reichskreise. 5) Die Berichtigung und völlige Erledigung der teutsch-katholischen Kirchenangelegenheiten. 6) Die Erhebung Mecklenburgs zur Kurwürde, weshalb die zwey französischen und russischen Noten vom 5ten May übergeben worden sind.

## Veränderungen im kurfürstlichen Kollegium.

So wie viele andere wichtige Veränderungen, die durch die außerordentliche Reichsdeputation zu Regensburg zu Stande gebracht worden sind, ein unvergeßliches Andenken derselben zusichern, so ist auch der Schluß dieser Deputation durch die Veränderungen im kurfürstlichen Kollegium auf eine sehr denkwürdige Art bezeichnet worden. Die beyden geistlichen Kurfürstenthümer, Kölln und Trier, sind aufgehoben; das dritte, Maynz, ist nach Regensburg übertragen, und an die Stelle der aufgehobenen sind vier neue Kurfürstenthümer errichtet worden. Weit entfernt also, daß die Zahl der Kurfürsten im teutschen Reiche, die sich sonst auf acht belief, nach Einziehung der beyden geistlichen Kurfürstenthümer, Kölln und Trier, vermindert worden wäre, so ist sie vielmehr durch die Ernennung vier neuer Kurfürsten — nämlich des Herzogs von Wirtemberg, des Markgrafen von Baden, des Landgrafen von Hessen-Kassel, und des Großherzogs von Toskana zum Kurfürsten von Salzburg — auf zehn vergrößert worden, und könnte leicht noch einen Zuwachs erhalten. Die Aktenstücke zu diesen für die teutsche Reichsverfassung so wichtigen Veränderungen sind in dem Hauptbeschluß der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25sten Februar dies. J. enthalten, und wahrscheinlich wird es den Lesern der Nat. Ztg. nicht uninteressant seyn, mit den hierher gehörigen Verfügungen näher bekannt zu werden.

Was nun zuerst das ehemalige Kurfürstenthum Maynz betrifft, so ist in dem 25. §. des Hauptbeschlusses der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25. Febr. Folgendes bestimmt worden.

Der Stuhl zu Maynz wird auf die Domkirche zu Regensburg übergetragen. Die Würden eines Kurfürsten, Reichserzkanzlers, Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Teutschland bleiben auf ewige Zeiten damit vereinigt. Seine Metropolitan-Gerichtsbarkeit erstreckt sich in Zukunft über alle auf der rechten Rheinseite liegenden Theile der ehemaligen geistlichen Provinzen von Maynz, Trier und Köln, jedoch mit Ausnahme der königl. preuß. Staaten; ingleichen über die Salzburgische Provinz, so weit sich dieselbe über die mit Pfalzbayern vereinigten Länder ausdehnt.

Was das Weltliche betrifft, so wird die Ausstattung des Kurfürsten Erzkanzlers zuförderst auf die Fürstenthümer Aschaffenburg und Regensburg begründet. Jenes begreift das Oberamt Aschaffenburg in seiner gegenwärtigen Vollständigkeit und Ausdehnung; sodann die Aemter Aufenau, Lohr, Orb mit den Salzwerken, Prozelten, Klingenberg auf der rechten Seite des Mayns, und das Würzburgische Amt Aurach im Sinngrunde. Dieses besteht aus dem bisherigen Bißthume Regens-

dung, kommt der Kanzler hierin Namens, und überreicht darüber schriftlich, und bey dem Vortrage mündlichen Bericht und mündlichen Antrag. Hierauf wird die Sache in Berathschlagung gezogen, und nach Mehrheit der Stimmen entschieden; wenn aber die Stimmen gleich getheilt sind, so hat der Kanzler die Entscheidung, und ertheilt sie mündlich, oder auch schriftlich, wie er will. Ersteres, wenn die Sache nicht wichtig ist, und in den gewöhnlichen Geschäften vorkommt, letzteres aber, wenn es eine Sache ist, die in die Landesgesetze einschlägt, und die neuen Auflagen betrifft, oder sonst eine besondere Vorsicht erfordert. Dabey hat jedes Mitglied des Collegiums das Recht, seine Meynung zu Protokoll zu geben, und wenn es mit dem Beschlusse nicht zufrieden ist, so kann es sich auf dem Protokolle berufen, und seine Meynung dem Landesherrn selbst vortragen, und seine Gründe anführen, wenn es will. Dieses Recht der Collegien wird sehr selten gebraucht, und ist nur eine Ausnahme von der Regel, daß die Collegien nur durch ihre Vorsteher mit dem Landesherrn reden können. Der Kanzler ist Präsident des Collegiums, und hat die Direction der Geschäfte, und die Aufsicht darüber, daß alles in Ordnung und gehörig abgethan werde. Der Vicekanzler ist sein Gehülfe, und vertritt seine Stelle, wenn er verhindert ist. Der Kanzler hat auch das Recht, Vorschläge zu thun, wie die Geschäfte besser betrieben werden können, und wie Mängel und Gebrechen abzuhelfen sind. Er

werden, ohne Nachlaß ihre Staats-Abgaben zu bestreiten, und ihre Wirthschaft fortzuführen, sind solcher Rücksicht würdig.

In einer andern Verordnung vom 28sten April d. J. werden die Bruderschafts-Kutten, Genien und Pagen bey allen Prozessionen, welchen Namen diese auch führen mögen, verboten. „In Erwägung — heißt es in dieser Verordnung — daß von öffentlichen religiösen Auftritten alles zu entfernen sey, was den Wohlstand beleidigt, der Neugierde ein zweckwidriges Spektakel gewährt, zum Spott Anlaß giebt, und dem guten Geschmack anstößig seyn muß — werden die jedem gesunden Sinne so auffallenden Buß-Säcke oder sogenannten Bruderschafts-Kutten, ingleichen die zwecklosen Stäbe der Bruderschafts-Mitglieder, gänzlich außer Gebrauch gesetzt, und nachdrücklich verboten. Eben so werden auch die Genien der Bruderschaften mit ihren Pagen als ein andachtstörender und den Zug überladender Prunk gänzlich beseitigt, und ihre Erscheinung allenthalben verboten." — Einige andre bayrische Verordnungen, betreffend die Verbesserung der magistratischen Verfassung, und die äußere, intellektuelle und sittliche Bildung der Studirenden in kurbayrischen Lyzeen, sollen nächstens im Auszug mitgetheilt werden.

## Todesfälle.

### Freyherr von Hourichs.

Mähren verlohr (wie im 38sten Stück des patriotischen Tageblatts, einer nützlichen Zeitschrift, die zu Brünn herauskömmt, gemeldet wird) am 5ten April d. J. einen seiner edelsten und biedersten Patricten durch den Tod des Freyherrn Ignatz von Hourichs, Herrn auf Kunstadt. — Wie sehr derselbe von seinen Unterthanen als Vater geliebt, und allenthalben als Menschenfreund geehrt und geschätzt wurde, bewies auf das sprechendste die zahlreiche Menge Menschen, die sich aus eignem Antriebe bey seinem Leichenbegängnisse einfanden. Es hatten sich zu dieser Feyerlichkeit gegen 4000 Menschen nicht nur von seiner Herrschaft, sondern aus allen umliegenden und angränzenden Gegenden, wo er seiner besondern Menschenliebe



und Wohlthätigkeit wegen bekannt und verehrt war, versammelt. Allgemein war die Theilnahme und Trauer; fast kein Auge blieb ohne Thränen. Viele beweinten und betrauren noch in ihm ihren Retter, Erhalter, ihre einzige Stütze im Elende.

Seine elf noch unmündigen Kinder bedachte er alle in seinem eigenhändig aufgesetzten letzten Willen nach Standesgebühr, und richtete seine Hauptsorge darauf, daß sie mit dem erforderlichen Aufwande, den er vollkommen sicherte, zu nützlichen und brauchbaren Gliedern des Staats ausgebildet würden. Auch der Armen vergaß er nicht, für die er immerwährende Legate sicherte, so wie er überhaupt auf seiner ganzen Herrschaft bey allen Gemeinden die Verfügung traf, daß keiner seiner Unterthanen, deren er 13000 zählte, fremden und auswärtigen Bezirken durch Almosensammeln lästig fallen dürfte. Allen unvermöglichen Kranken gewährte er ärztliche Hülfe und Arzneyen auf seine Rechnung, auf die auch manche Unheilbare im allgemeinen Versorgungshause zu Brünn unterhalten wurden.

Die Einführung jedes Guten beförderte er mit rastlosem Eifer und großmüthigen Aufopferungen. Er verwandte nicht unbeträchtliche Summen auf die so wohlthätige Errichtung eigener Leichenhäuser, (sogenannter Todtenkammern) deren einige bereits zweckmäßig eingerichtet, und mit kostspieligen Apparaten für etwa mögliche Wiederbelebungsfälle, und mit unterrichteten Wächtern und Aufsehern, zur Beobachtung der Verblichenen, die bis zu ihrem ungezweifelten Tode darin beygesetzt bleiben, versehen sind.

Er stiftete und gründete auf eigene Kosten eine Industrieschule — verfügte sich selbst manchmal zu der versammelten Gemeinde, um die Eltern durch Vorstellung ihres eigenen Vortheils dahin zu bewegen, daß sie ihre Kinder zum fleißigen Besuch derselben, wie überhaupt jedes Unterrichts, anhielten. Um auch die ärmere Klasse zu allem Guten recht aufzumuntern, und eine ächte bürgerliche sowohl, als religiöse Aufklärung auszubreiten, verwendete dieser wahre Vater seiner Unterthanen, beträchtliche Summen

auf Unterthanen unchristlicher, unrechtlicher Weise, weder er unmittelbar in den verschiedenen Provinzen seiner Herrschaft durch die Herren Gouverneure verrichten ließ.

Da er nun christlichen Gemüthes, Gottesfurcht haben war, so war es auch seine beständige Gewohnheit, daß er an heiligen Festtagen, wenn Predigt und Gottesdienst gehalten und verrichtet war, in seinem Gemach vor sich selbst allerhand Uebungen desselben Tages, als Betrachtung, Lesung, Gebet, und ein Gespräch unter uns erbauet, sodann Mittag zur Tafel gehen und Abends wieder so früh — und zu früh entzog der Tod ihn diesen seinen Lieblingsübungen — gegangen wenn der Arzt — seinen Unterhalten, sein Gemüth, seine Gedanken, und er auch manche andere, für das Volk der Menschen nützliche Dinge vorgenommen hatte, und sein Wollen war dringen konnte. Er entschlummerte sanft, selig und ruhig am 26. Juli des Jahres seines Alters in Kundheit und seiner Herrschaft im siebzigsten Jahre.

### Georg Christoph Lomer.

Am letzten May starb zu Berlin an Entkräftung im hohen Alter seines treuen einer thätigen Freundschaft, der Königlich Preußische Kath und vormaliger Direktor der Königlich Allgemeinen Kriegs- und Domainen-Kammer, Hr. Georg Christoph Lomer, gebohren zu Halle am 15ten September 1699.

Er studirte in Halle, und machte sich durch seine Geschicklichkeit und Fleiß, und durch das Wohlwollen seiner Lehrer, besonders des Hrn. Hofrath Gundling, welcher von dem Jüngern sich in Wissenschaften so wie in der practischen Geschäfte Kenntniß und Fertigkeit zu verschaffen wußte, bald in Ansehen und Vertrauen. Nachdem er sich einige Jahre in Halle aufgehalten hatte, ward er Hofmeister bey einem jungen Edelmann, und begab sich mit demselben auf Reisen, in welchen er sich einige Jahre in Holland, Frankreich und England aufhielt. Nach seiner Zurückkunft ward er Hofmeister bey den Söhnen des Grafen von Wartenberg, und begleitete dieselben auf Universitäten, und hielt sich einige Jahre in Leipzig auf. Nachdem er sich in Halle, Leipzig und auf Reisen in den Wissenschaften, welche zu seinem Amte gehörten, und in den Sprachen, welche er wissen mußte, vollkommen gemacht hatte, ward er Kammer-Rath bey der Kammer in Halberstadt, und nach einigen Jahren Kammer-Direktor in Magdeburg. Hier hatte er Gelegenheit, sich in der Oekonomie, Cameral- und Policey-Wissenschaft, und in der Kenntniß der Gesetze, Verfassungen und Gerechtsame des Landes, und in der Kenntniß der Menschen, mit welchen er zu thun hatte, vollkommen zu machen. Er ward Geheimer Finanz-Rath, und Kammer-Präsident in Halberstadt, und endlich Geheimer Finanz-Rath, Vice-Präsident und Direktor des Generals Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorii in Berlin, und Ritter des rothen Adler-Ordens.

Er war ein Mann von großen Einsichten, und von einer ausgebreiteten Wissenschaft, besonders in den Cameral-Sachen, und in der Policey-Wissenschaft, und in der Kenntniß der Gesetze, Verfassungen und Gerechtsame des Landes, und in der Kenntniß der Menschen, mit welchen er zu thun hatte, vollkommen zu machen. Er ward Geheimer Finanz-Rath, und Kammer-Präsident in Halberstadt, und endlich Geheimer Finanz-Rath, Vice-Präsident und Direktor des Generals Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorii in Berlin, und Ritter des rothen Adler-Ordens.

Er war ein Mann von großen Einsichten, und von einer ausgebreiteten Wissenschaft, besonders in den Cameral-Sachen, und in der Policey-Wissenschaft, und in der Kenntniß der Gesetze, Verfassungen und Gerechtsame des Landes, und in der Kenntniß der Menschen, mit welchen er zu thun hatte, vollkommen zu machen. Er ward Geheimer Finanz-Rath, und Kammer-Präsident in Halberstadt, und endlich Geheimer Finanz-Rath, Vice-Präsident und Direktor des Generals Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorii in Berlin, und Ritter des rothen Adler-Ordens.

Er war ein Mann von großen Einsichten, und von einer ausgebreiteten Wissenschaft, besonders in den Cameral-Sachen, und in der Policey-Wissenschaft, und in der Kenntniß der Gesetze, Verfassungen und Gerechtsame des Landes, und in der Kenntniß der Menschen, mit welchen er zu thun hatte, vollkommen zu machen. Er ward Geheimer Finanz-Rath, und Kammer-Präsident in Halberstadt, und endlich Geheimer Finanz-Rath, Vice-Präsident und Direktor des Generals Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorii in Berlin, und Ritter des rothen Adler-Ordens.

Herz. Selten ehrte wohl eine Schülerin ihren Lehrer mit der innigen Dankbarkeit, mit der sie ihren ehemaligen Lehrer, den jetzigen verdienstvollen, praktischen Arzt, den Dr. und Prof. Eisfeld in Leipzig, ehrte. Ihre Briefe an denselben enthalten davon die schönsten Beweise, und unter ihren nachgelassenen Papieren findet sich ein Blatt, das ihren dankbaren Sinn gegen ihren Lehrer, eben so treu als schön an den Tag legt. Es ist mit einer Gartenblume, und unter andern mit folgenden Versen bezeichnet:

Sey mir, Unvergeßlicher, froh gesegnet!
Du vor Allen, welcher im Buch der Menschheit
Mir der Hieroglyphen so viele gedeutet,
Redlicher Eisfeld!

Bey allen diesen schönen Kenntnissen und zarten Gefühlen war sie auch ein Muster der, in unsern Tagen und besonders in höhern Familien, so seltnen Häuslichkeit, des weiblichen Fleißes und der liebenswürdigsten Bescheidenheit. Einfach, wie ihr ganzes Wesen, war ihre Kleidung, und gern entbehrte sie — was zu entbehren jungen Frauenzimmern oft so schwer fällt — neue Kleider, nur um ihren schönen Hang zur stillen Wohlthätigkeit desto leichter zu befriedigen. Die Thränen des Kummers in Thränen der Freude zu verwandeln, Menschenelend zu lindern, wo sie es fand, Freuden zu verbreiten, wo sie nur konnte, — war ihre schönste und angenehmste Pflicht. Ihr Herz, von der reinsten kindlichen Liebe erfüllt, ergoß sich in die stärksten Aeußerungen der Dankbarkeit gegen diejenigen, die durch gesellschaftliche Unterhaltung, oder auf andre Weise ihrem würdigen Vater eine frohe Stunde machten. — Aber ein Vorgefühl ihres frühen Todes scheint sie selbst schon lange vor ihrem Ende beseelt und ihre Phantasie oft aus den Schranken der Gegenwart zu dem Unbeschränkten der Zukunft hinüber geführt zu haben. Dieß beweisen jene Auszüge, die sie aus den besten teutschen Schriften machte, in denen die Ideen von Tod und Grab, von dem Vergänglichen und Ewigbleibenden oft zurückkehren, und die sie mit dem schönen Gedanken schloß: „Ruhe! dich „geben weder die Freude noch der Schmerz, „sondern nur die Hoffnung. Warum ruht „nicht alles in uns, wie um uns?“ — Gleichwohl überließ sie sich nicht den trübern Eingebungen ihrer Phantasie, sondern suchte vielmehr durch den Frohsinn, den sie äußerte, Andre froh und heiter zu machen. Ja noch in den letzten Stunden ihres Lebens suchte heiter zu bleiben, um ihren guten Eltern jedes Schmerzgefühl zu ersparen. Aber ihr Tod schlug den Ihrigen eine tiefe Wunde, und viele Arme, denen sie Gutes gethan hatte, weinten an ihrem Grabe. — Möge ihr Beyspiel, so wohlthätig im Leben, noch wohlthätig nach ihrem Tode fortwirken! Möge es viele junge weibliche Seelen ermuntern, nach den schönen Kranz zu ringen, der ihren Grabhügel schmückt!

---

**Druckfehler.** Im 16ten Stück dieser Nat. Zeitung S. 366 muß überall in dem der Note *) inserirten Urtheil in einer Streitsache zwischen dem hochgräfl. Fiskal Lodemann und dem Kaufmann Schmidt zu Bückeburg Denunziat statt Denunziant gelesen werden. Denn nicht der Fiskal Lodemann (als Denunziant) sondern der Kaufmann Schmidt (als Denunziat) ist zum Kostenersatz verurtheilt worden.

---

Diese seit 1796. unter demselben Titel fortgesetzte **National-Zeitung der Teutschen** ist auf allen Postämtern und Zeitungs-Expeditionen wöchentlich, und in allen Buchhandlungen monatlich in broschirten Heften zu haben. Der Preis eines Jahrganges (von 72 Bogen mit vollständigem Register) ist hier und in den Buchhandlungen 2 Thlr. Conv. G. (3 Fl. 36 Kr. rhn.); an entfernten Orten kostet sie, nach der Billigkeit der Postämter — etwas mehr. Geschlossene Jahrgänge sind bey der unterzeichneten Buchhandlung noch vollständig zu haben.

Gotha. **Die Beckersche Buchhandlung.**

# National-Zeitung der Teutschen.

23stes Stück, den 9ten Junius 1803.


## Festlichkeiten bey der Ernennung neuer Kurfürsten im teutschen Reiche.

Nachdem im vorigen Stücke dieser Zeitung von der Ernennung neuer Kurfürsten im teutschen Reiche geredet worden ist, so scheint es nicht undienlich zu seyn, im gegenwärtigen Stücke die Festlichkeiten namhaft zu machen, die bey dieser Gelegenheit in den Ländern der neuen Kurfürsten veranstaltet worden sind. Ja diese Festlichkeiten verdienen um so mehr in der National-Zeitung der Teutschen bemerkt zu werden, jemehr jene Begebenheit selbst als ein wichtiges Denkmahl für die Geschichte des teutschen Reichs anzusehen ist.

### Wirtemberg.

So bald der Herzog von Wirtemberg durch Stafetten die Nachricht erhielt, daß der Kaiser das Reichsgutachten, vermöge dessen unter Andern auch vier neue Kurfürsten ernennt worden sind, genehmiget habe, so nahm er sogleich den kurfürstlichen Titel *) an und erließ ein Manifest an seine Unterthanen, vermittelst dessen er ihnen dieß frohe Ereigniß seines Hauses bekannt machte und sie zur freudigen Theilnahme an demselben aufforderte.

Dieser landesherrlichen Verordnung gemäß, wurden am 6ten May die glänzendsten Festivitäten in den alten und neuen wirtembergischen Landen veranstaltet. Ausgezeichnet waren diese besonders in Stuttgart, als wohin sich Se. kurfürstl. Durchl. in eigner hoher Person begeben hatten.

Am 6ten May, als am ersten Tage der wegen der Annahme der Kurfürsten-Würde bestimmten Festivitäten, kündigte früh Morgens um 7 Uhr das Geläute aller Glocken den Bewohnern Stuttgarts das glänzende Fest an, und zugleich ertönten aus den, auf den nahen Anhöhen aufgepflanzten, Kanonen 100 Schüsse. Um 8 Uhr erfolgte die feyerliche Bekanntmachung des Manifests durch einen Herold, unter Trompetenschall, in den Hauptgegenden und auf den vorzüglichsten Plätzen der Residenz. Um 9 Uhr versammelten sich der Hof, das kurfürstl. Militär und sämmtliche Dikasterien, zum Zug in die Kirche, in den kurfürstlichen Gemächern des

*) Der Titel, den der Herzog von Wirtemberg bey dieser eingetretenen Veränderung angenommen hat, ist folgender: Wir Friedrich der Zweyte, von Gottes Gnaden Herzog von Wirtemberg, des heil. römischen Reichs Erzbanner und Kurfürst, Herzog von Teck, Landgraf zu Tübingen, Fürst zu Ellwangen und Zwiefalten, Graf und Herr zu Limpurg-Gaildorf, Sontheim und Schmiedelfeld, auch Obersontheim, Herr zu Heidenheim, Justingen, Rothweil, Heilbronn, Hall und Adelmannsfelden ꝛc. — Der abgekürzte Titel ist folgender: Wir Friedrich der Zweyte, von Gottes Gnaden Herzog zu Wirtemberg, des heil. röm. Reichs Erzbanner und Kurfürst, Herzog von Teck. — Der Beysatz Erzbanner bezieht sich darauf, daß die Herzoge von Wirtemberg schon seit 600 Jahren das Reichs-Fähndrichs-Amt haben, vermöge dessen sie des heil. röm. Reichs Sturmfahne führen. Als das Haus Hannover bey Erlangung der Kurfürsten-Würde dieses Erzamt bekommen sollte, protestirten die Herzoge von Wirtemberg mit glücklichen Erfolg und behielten es ausschließlich.

neuen Residenzschloß. Nach Lage so über
vergnügter St. versteht. Dinner. Abwechslung
der Unterhaltungen, von
der Fruchtbarkeit der Universität Jena bis
zum Zahnschmerz und den Instrumenten
Pelagius, Joachim zu Pferdehen, sind
begann der Fürstenbund. Zog durch das Schloß
nach der Fürstenschule, welche auch diesen Tag
besonders festlich eingerichtet war. Der
Gottesdienst nahm mit einer Kantate den
Anfang, und mit der Fürstenhymne
unserer Hymne. Hierauf hielt der Ober-
hofprediger Dr. Reinhard die Predigt, und
zum Dr. Fischbach, Hochzeit, endlich sprach
der Superintendent Dr. Schmidt die
Hymnen: „Herr Gott! dich loben wir,“
begleitet von Pauken und Trompeten,
mit den Glocken und den Kanonen. Nach
diesem Gottesdienste ging der ganze
Zug in der nämlichen Ordnung, nach dem
neuen Fürstenhause zurück. Nachmittags
in der Aula der neuen Stadt schmiedete
Rede, an welcher die ganze fürstliche
Familie, die Verwandten, die
Herzogtümer, Kerl und Louis, des Herzogs
Bruder, Prinz Karl Bernhard, und die
Chefs von Universität, und der Stadt Jena
große Tafeln hatten. Abends war Ball im
Fürstlichen. Abends um 7 Uhr war große Gra-
tulationscour vor der Herren und Damen
sodann Konzert in der Galerie, wobei eine
und diese fürstliche Gesellschaft wieder
eine Fürstentafel durch die Fürstin. Sodann
war Kammerball und Soupee, wobei
auf lange große Tafel im weißen Saale in
zwei Zimmern gespeiset wurde. Nachts wurde
auch durch die Gassen Gratulation.
Nachts wurde auch
vom Feuerwerker in der Stadt gefeuert
und bewundert; auch von der fürstlichen
Stadt; zum Beschluß Illumination.
Sonntag, den 29. Augustinerkirche Gottesdienst,
wie alle Festtage, und Chefs der fürstlichen
Lehranstalten und Departements, den Herren
und den beyden ersten Stellen angestellten Re-
den und Predigten. Fürstlichen Hofe
tafelt. Um Nachmittag gefahren auch bey den
Fürstlichen. Abends bey den Herren Ge-
heimrath und Gouverneur Baron von
Gotter. Montag, den 30. Augustinerkirche
Lutherischer Messe an diesem Tage eine
Kirchenfeier. Nach Hofe zu Tische
Um 4 Uhr Gesellschaft, war auch
Minister Voigt. Um 5 Uhr Ball
verschiedenen Hochzeitsfeste. Abends
Ball im Fürstlichen zu tanzen. Dieser
Saal, seiner Saal sehr schön dekoriert
Tanzlustig machte ein sehr
vortrefflicher Tanzsaal, das Fürstenhaus bei
reiche, mit Gesängen, Chören und Tänzen
Abends war großes Souper
Lorbeer.

Am 31ten Tage, Sonntags, war wie-
große Festtafel. Nachmittags
Fürst Bali, wegen des Wetters, gegen
Uhr, in Kutschen, Wagen, auch
Zuerst gefahren wurde. Zu diesem Zweck
Wagen, worin 2 Chöre, theils von
Musik, theils von Sängern und Sängerinnen
Zuge. Auf Anordnung der Fürstlichen
Herren innere Einrichtung ebenfalls
Abwechslung. Abends Ball.

Am 1ten Tage, Montags, versammelte
sich um 10 Uhr Vormittags wieder
Fürstenhause, und es wurden auf das
Fürstlichen Hofe, und ihrem Beyspiel
Abend wieder Ball
Zuerst Ball im Fürstenhause.

Am 1ten Tage kehrten Se. Kurfürstl.
Durchl. von Stuttgart nach Ludwigsburg
zurück. Am 2ten Tage der jetzo Regierende
der Feyerlichkeiten, die Se. Durchl. zu Ehren
Se. Durchl. des Kurfürsten Friedrich
nahme an dem für Stuttgart so wichtigen
Ereignisse an den Tag zu legen. Am
Stunde der Anfunft in Ludwigsburg
wurde, so eilte der jetzige regierende Herr
zu mit 2 Pferden, das bereitete Wagen
Herrn unter Vorführung des Stadtcommandos
Stadt, wo sie von der Bürgerschaft
die Feyerlichkeiten eingeleitet, wo
Se. Durchl. der Kurfürst, und der jetzige
Herrschaften hierher begleiten zu helfen.
Nach 10 Uhr Abends war Ruhe, wo
sämmtliche Gebäuden angezogen, und

Donner bes Geschützes verbunden sie nahe zu 100 Stück, wo, auf beiden Seiten Tag nach der Ihre der kaiserlichen Sieg, Ihnen der großen Zahl und Vortheil der Schlachtgerten erfahren Trompet war Stamme Ihnen Ihnen Ihnen unter Ihnen Ihnen Ihnen

und ihrer herzlichen Theilnahme an den Tag zu legen.

## Baden.

So wie der Herzog von Wirtemberg, so hat auch der Markgraf von Baden, gleich erhaltener Nachricht von der kaiserl. Ratifikation, den kurfürstl. Titel angenommen, und den 8ten May zur Feyer dieser Standeserhöhung angeordnet. Dieser Tag, der in der Geschichte Badens Epoche macht, wurde im ganzen Lande, aber besonders zu Karlsruhe auf das Feyerlichste begangen.

Mit Tages Anbruch wurde den Einwohnern der Residenz Karlsruhe die Erhebung ihres Landesherrn durch hundert Kanonenschüsse angezeigt. Nach diesem ertönte überall türkische und andere Musik. Zwischen 8 und 9 Uhr war große Wachtparade, und von 9 bis 10 Uhr nahmen Ihro kurfürstl. Durchl. als erster Kurfürst Badens vom ganzen versammelten Hofe und sämmtlichen Landes-Dikasterien die unterthänigsten Glückwünsche an. Bey dieser Gelegenheit erhielten mehrere Große von Hofe den Orden de la Fidelité, auch wurden viele Militär- und Zivilbeförderungen bekannt gemacht. Um 10 Uhr war solenner Gottesdienst in der Schloßkirche, welchem Ihro kurfürstl. Durchl. sammt der übrigen durchl. Familie und dem ganzen Hofstaat beywohnten; Hr. Oberhofprediger und Kirchenrath Walz hielt eine auf dieses hohe Fest paßende sehr schöne Rede. Am Ende derselben wurde unter Pauken- und Trompetenschall das „Herr Gott dich loben wir" abgesungen, und dasselbige wieder von 100 Kanonenschüssen auf dem Paradeplatz begleitet. Nachmittags war große Galla und Tafel bey Hof, zu welcher auch viele große Fremden gezogen wurden. Die auf den Abend von der hiesigen Einwohnerschaft sehr schön und geschmackvoll veranstaltete Illumination in der ganzen Stadt wurde durch die ungünstige Witterung zu einem großen Theil vereitelt, und auf einen schönen und heitern Tag angesetzt. — Mit gleicher Theilnahme, von Seiten der Unterthanen, wurde die Erhöhung des Markgrafen zum Kurfürsten auch in den übrigen Städten und Ortschaften Badens gefeyert; allein theils der Mangel an Raum, theils die Aehnlichkeit derselben mit den oben beschriebenen, verbietet eine weitere Aufzählung derselben.



## Hessen-Kassel.

Nicht lange nach erhaltener Nachricht von der kaiserl. Ratifikation jenes Reichsgutachtens, wodurch auch dem Landgrafen von Hessen-Kassel die Kurwürde ertheilt worden ist, ließ das hessische Oberhofmarschall-Amt folgende Kundmachung ergehen:

„Se. kurfürstl. Durchl., unser gnädigster Herr, haben nunmehr folgenden Titel angenommen: Wilhelm I., des heil. röm. Reichs Kurfürst, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Hanau und Fritzlar, Graf zu Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg ꝛc., und gnädigst zu befehlen geruhet, daß in den Aufschriften und Anreden an Höchstdieselben der Titel: Herr und regierend, wegfallen, und es bloß Se. kurfürstl. Durchl., auswendig, inwendig aber durchl. Kurfürst, gnädigster Kurfürst und Herr heißen soll, daß auch die Benennung Hessen-Kassel wegfallen und dafür Kurhessen gesetzt werden muß. Wir machen daher dieses zur Nachricht und Achtung bekannt." Kassel, den 8ten May 1803.

Kurfürstl. hess. Oberhofmarschall-Amt daselbst.

Uetheim.

Zur Feyer dieser Erhebung des Landgrafen zum Kurfürsten wurde der 15te May anberaumt, und schon im voraus erließ das kurfürstl. hessische Oberhofmarschall-Amt eine umständliche Nachricht von der Einrichtung der Feyerlichkeiten, die an diesem und den beyden folgenden Tagen in Kassel begangen werden sollten.

Diesen Anordnungen gemäß nahmen am 15ten May die bestimmten Feyerlichkeiten ihren Anfang. Nachdem zuerst von 7 bis 8 Uhr abwechselnd mit allen Glocken geläutet und 100 Kanonenschüsse ertheilt worden waren, ritt der Regierungs-Sekretair, Rath Rüppel, als Herold, in reicher Kleidung, mit einem Wappenrock, in Schuhen und Strümpfen, auf einem mit kostbarer Equipage geschmückten Pferde, mit einer ansehnlichen Begleitung von Kavallerie u. s. w.

aus dem innern Schloßhofe an die Schloß-Barriere, wo das Manifest vorgelesen wurde, das die Erhebung zur Kurwürde verkündigte. Diese Ablesung geschah dann auch an sieben andern öffentlichen Plätzen. Um 9 Uhr gaben Se. kurfürstl. Durchl. eine solenne Audienz und nahmen die Glückwünsche des Militairs, des Erbmarschalls mit den Deputirten der Landesstände, des Ministeriums, der Kollegien, an. Während dieser Audienz lag der Kurhut auf einem karmoisin sammtnen mit goldnen Tressen und Quasten verzierten Küssen auf einer gleich rechts neben Sr. kurfürstl. Durchl. stehenden und gleichfalls mit karmoisin Sammt behangenen Tafel. Nach dieser Audienz erhoben sich beyde kurf. Durchl. zu Abwartung des Gottesdienstes in der St. Martins-Stiftskirche in einem feyerlichen Zuge von 55 Abtheilungen durch ein doppeltes Spalier, welches die Garnison mit fliegenden Fahnen formirte. Von dem Anfang des solennen Zuges an wurden sämmtliche Glocken der Stadt ununterbrochen geläutet, bis die höchsten Herrschaften in die Kirche kamen, wo sie von dem Kasselschen Superintendenten an der Spitze der Kasselschen Geistlichkeit empfangen wurden. Der Erbmarschall legte den Kurhut, den er bis zur Kirche auf einem karmoisin-sammtnen Küssen getragen hatte, auf einem neben dem Altar gestellten und mit Karmoisin-Sammt behangenen Tisch, neben welchem die dem Erbmarschall begleitenden Erbämter während des Gottesdienstes stehen blieben. Die Aufwartungen und militärischen Suiten des hohen Kurhauses blieben an der Thüre stehen, um den höchsten Herrschaften bis an die für die Höchstdieselben zubereitete Tribune vorzutreten. Vor der Predigt wurde das „Herr Gott! dich loben wir" mit musikalischer Begleitung abgesungen. Während dieses Gesangs geschahen 100 Kanonenschüsse und abwechselnd mit denselben drey Generalsalven von dem auf dem Kasernenplatz formirten Bataillon. Nach der Rückkehr des feyerlichen Zuges in das Schloß war bey der Frau Kurfürstin k. H. solenne Audienz und Gratulation. Um halb 2 Uhr speisten beyde kurfürstl. Durchl. nebst anwesender höchster Familie im weißen Saale unter Aufwartung des gesammten Hofstaates. In dem goldenen Saale waren zwey große Marschallstafeln. Abends gegen 7 Uhr war große Gratulationscour bey Se. kurfürstl. Durchl. für Damen, Kavaliere und sämmtliche Offizierskorps. Abends um 9 Uhr war Souper und nachher sollte eine prachtvolle Illumination die Feyerlichkeiten dieses Tages beschließen.

Nicht minder glänzend waren die Feyerlichkeiten, die am zweyten und dritten Tage dieses Festes veranstaltet waren. So war z. B. am zweyten Tage großes Ordens-Kapitel und am dritten Tage ein glänzender Ball, zu dessen Verschönerung die überraschende Ankunft des Prinzen Karl zu Hessen vieles beytrug. Se. Durchl. kamen nämlich am 17ten May Abends aus Gottorf in Kassel incognito an, traten in dem Gasthofe am Königsplatze ab und begaben sich bald darauf maskirt in die Orangerie, wo zum Beschluß der wegen Annahme der Kurwürde allhier begangenen Feyerlichkeiten Maskerade, Erleuchtung und ein kostbares Feuerwerk war. Unerkannt verfügten sich Höchstdieselben in den Speisesaal, unterredeten Sich als ein angeblicher Reisender mit Sr. kurfürstl. Durchl. und höchstihrer Frau Gemahlin königl. Hoheit mit Einhändigung einiger Briefe aus Gottorf und gaben Sich endlich den sämmtlichen höchsten Herrschaften zu erkennen. Die Freude über dieses so überraschende, höchst angenehme Ereigniß war unaussprechlich groß und gewährte allen theilnehmenden Anwesenden einen rührenden Anblick.

So wie Kassel, so wurde auch in andern kurhessischen Städten und Ortschaften, namentlich zu Hersfeld und Friedewalds, die Erhebung des Landesherrn mit anständiger Würde und theilnehmenden Herzen gefeyert.

## Salzburg.

Von den Feyerlichkeiten, welche die Ernennung des Erzherzogs Ferdinands zum Kurfürsten zu Salzburg veranlaßt hätte, kann aus Mangel an Nachrichten, noch keine Beschreibung mitgetheilt werden. Bekannt ist es übrigens, daß das Kurfürstenthum Salzburg von dem Baron von Krumpipen vollkommen organisirt worden ist.

auch in dieser Hinsicht der Lassalle'schen abgetrott, um der constitutionellen Freiheit eine dauernde Stütze zu gewähren.

Von der Ausführung dessen, was sich Ihre Majestät vorgesetzt hat, haben wir Alle Ursache, uns zu überzeugen. Ihre Majestät hat es gethan, und Sie werden sich dessen freuen.

aufgehen lassen, und der Menschenfreund siehet mit Vergnügen dem Zeitpunkte entgegen, wo eine bessere Justizverfassung, die Seele jedes Staats, den Pyrmontern ruhige und glückliche Tage verschafft.

**Danzig.** Man hält es für nothwendig, wegen einer Ausbesserung der Schleuse in unserm Fahrwasser einen neuen Kanal zu graben, der mit der Weichsel, in die er gehen wird, einen stumpfen Winkel macht. Um das Wasser, welches theils aus dem Fahrwasser, theils aus der Weichsel in den Kanal eindringt, fortzuschaffen, hat man eine Dampfmaschine angebracht, welche herrliche Wirkung thut. Schon hatte man 12 und mehr Fuß tief gegraben, als man mit einem Mal auf Holz kam und endlich entdeckte, daß es ein Schiff war. Es scheint von schwedischer Bauart zu seyn, hat große Fließen (platte viereckige geschliffene Steine) und steinerne Stufen geladen: Wer weiß, ob man nicht, wenn es ganz ausgegraben ist, noch genauere Anzeige findet, woher es gekommen und wenn es hier versunken seyn mag. Es ist höchst wahrscheinlich, daß es vor einigen Jahrhunderten, noch vor Erbauung des neuen Fahrwassers hier versunken. Vielleicht war damals, als es unterging, an dieser Stelle noch Meer. Seit 1773 hat auf dieser Stelle das Direktionshaus gestanden, welches nun, um des neuen Kanals willen, abgebrochen worden.

## Verbrechen.

**Oberösterreich.** In dem Dorfe Kirchstetten bey Wels lebte eine Familie schon mehrere Jahre her mit ihren Nachbarn in Zank und Streit. Mehreremale wurde dieser streitsüchtigen Familie von Obrigkeitswegen befohlen, mit ihrer Nachbarschaft in Friede und Freundschaft zu leben, ja, ihr aufgetragen, einem von ihr vorzüglich beleidigten Nachbar eine Abbitte zu thun, und sich mit ihm gehörig auszusöhnen. Aber alles war nicht im Stande, sie zum Nachdenken zu bringen. Vielmehr, je öfter sie fehlte, und je öfter sie die liebreiche Nachsicht ihrer Dorfgenossen nöthig hatte, desto höher stieg ihr Haß und ihre Rachsucht. Auf einmal brannte das angesehene Haus desjenigen Nachbars, dem sie Abbitte thun mußte, zu einer Zeit, (Nachts um 11 Uhr im Monat Oktbr. vorigen Jahrs), wo schon alles im tiefen Schlafe lag, mit einer gewaltigen Flamme, da die ganze Getraide- und Heuerndte beysammen lag, unrettbar ab, und nebst diesem noch ein anderes in der Nähe stehendes Inwohnerhaus. Kein Mensch konnte begreifen, woher auf einmal, zu einer so ungewöhnlichen Zeit, ein so großes Unglück käme. Schon hatte der Eigenthümer des in der Flamme dampfenden Hauses Verdacht geschöpft auf arme Inwohner, und nur durch die angestellte strengste Untersuchung konnte ihre Unschuld gerettet werden; aber an jene Familie dachte kein Mensch. Ihr Haus war nur einige Schritte von dem abgebrannt entfernt: und ihr sonstiges Ansehen im Dorfe vertilgte jeden Verdacht, den man etwa wegen ihrer Streit- und Zanksucht auf sie werfen konnte. So vergiengen 4 Monate, und schon hatte man beynahe jenes Unglück wieder vergessen, als die schändlichen Urheber desselben dennoch an den Tag kamen. Aengstlich lief die rachsüchtige Thäterin (versteht sich, das Weib und die Mutter der oben geschilderten Familie) bald zu diesem bald zu jenem; kein Friede war mehr in ihrem Herzen. Ist es möglich, fragte sie manchmal einem Bekannten, daß ein Mensch, der einem andern das Haus anzündete, selig werden kann? — Niemand dachte daran, daß sie es sey, die eines solchen Trostes bedürfe. Endlich nahm sie ihre Zuflucht zu ihrem Prediger, fiel vor ihm nieder auf die Knie, und sagte verzweifelnd: Herr! wie kann ich selig werden? Ich habe dem G. das Haus angezündet. — So ward sie, durch ihr Gewissen gefoltert, die eigne Angeberin ihrer aus Rachsucht verübten Uebelthat!

Jetzt sitzt dieses unglückliche Weib im Gefängniß. Ihr Mann ist todtkrank. Ihre Kinder sind verlassen, und ihr kleinstes, ein Säugling von 1 Jahren, ist ihre Gesellschaft im Arrest. 15 Jahre soll sie zur Strafe ins Zuchthaus kommen. Möchte sie wahre Buße thun!

**Kursachsen.** In einem Dorfe, Namens Arras, wurde im Monat Dezember vorigen Jahres ein abscheulicher Kindermord begangen. Eine verheirathete Weibsperson, die aber mit dem Manne vom Tisch und Bette geschieden, schon Mutter von einem Kinde war, vermiethete sich in dieses Dorf als Haushälterin zu einem jungen und ledigen Bauer. Sie wird von ihm schwanger, und ungeachtet es im ganzen Dorfe ruchbar geworden, sucht sie es doch zu verheimlichen. Die Zeit ihrer Niederkunft tritt ein, sie geht auf den Boden, und tödtet bey und in der Geburt das Kind auf eine unmenschliche Art. Erst — schneidet sie ihm ein Bein entzwey, sticht es in den Leib, schneidet ihm beyde Arme ab, und nachdem sie es so verstümmelt zur Welt gebracht, verbirgt sie es einige Tage in ihrer Kammer, wirft es zuletzt, da die That schon entdeckt war, in ein Jaugenloch im Viehstalle. Die Arme muß sie in den Ofen geworfen haben, denn man hat in der Asche die Gebeine gefunden. — Kaum ist es glaublich, daß eine Mutter jedes menschliche und mütterliche Gefühl so sehr verleugnen kann!

## Todesfälle.

**Rheinlande.** Der Fürst von Nassau-Usingen, Karl Wilhelm, ist am 17. May auf seinem Schloß zu Berberich, 69 Jahre alt, gestorben. Sein Bruder, Fürst Friedrich August, der einzige noch übrige männliche Zweig dieses Fürstenstammes, folgt ihm in der Regierung.

**Regensburg.** Den 18ten May erlitt die Reichstags-Versammlung einen großen Verlust. An diesem Tage verschied zu Regensburg einer der erfahrendsten und kenntnißvollsten Komitial-Gesandten, der königl. großbritannische kurfürstl. braunschweigische Komitial-Gesandte von Ompteda. Ein bösartiges Nervenfieber endigte im 58sten Jahre sein Leben, — zu früh für seine nahen und entfernten Verehrer, auch zu früh für junge Geschäftsmänner zu Regensburg, denen er unausgesetzt mit der bereitwilligsten Gefälligkeit Rath ertheilte, und die Benutzung seiner im Fache des Staatsrechts sehr schätzbaren Büchersammlung verstattete. Den Gesandtschaftsposten bey dem Reichstage bekleidete er 19 Jahre hindurch. Allgemeine Verehrung erwarben ihm seine von allen Anmaßungen entfernte humane wohlwollende Gesinnungen, so wie seine ausgebreiteten Kenntnisse. Die gelehrte Welt schätzt ihn in seinen Schriften.

**Berlin.** Abermals hat Berlin einen Schulmann verlohren, der, obgleich in einem eingeschränktern Wirkungskreise als Gedicke, doch schon viel des Guten stiftete und noch weit mehr zu stiften versprach. Herr Joh. Friedr. Wilh. Thym, Professor am königl. Joachimsthalischen Gymnasium, starb am 21sten dies. und folgte also in wenig Wochen seinem Schwager, dem unvergeßlichen Gedicke, nachdem er selbst sein Leben nur auf 34 Jahr und wenig Monate gebracht. Früh schon, unter der Leitung jenes verdienstvollen Mannes, der damals dem Friedrich-Werderschen Gymnasium vorstand, widmete er sich dem mühevollen Geschäft, die Jugend zu bilden, wozu er Talente hatte, die niemand als er selbst verkannte. Er nahm hierauf einen Ruf an nach Halle, als Professor der Kirchengeschichte und biblischen Alterthümer; einem Fache, worin auch das größere gelehrte Publikum, durch einige mit Gelehrsamkeit und philosophischem Geiste verfaßte Schriften, Nutzen bereits von ihm zog und noch mehrern hoffte. In Halle lebte er einige Jahre; bis ihn der Tod einer liebenswürdigen Gattin in eine Lage versetzte, die seinen Entschluß beförderte, nach Berlin in den Schooß seiner Familie zurückzukehren, und sich dort wieder seinem ersten Beruf, der Bildung eines zärteren Alters, zu weihen. Günstige Umstände vereinigten sich: er trat als Professor an das Joachimsthalische Gymnasium; sein häuslicher Verlust ward ersetzt, und die heitersten Aussichten eröffneten sich für ihn und für eine Anstalt, an welcher er mit so ausgezeichnetem Eifer arbeitete. Aber leider mußte bey einem so treflichen Manne

(Hierzu eine Beylage.)

der seltene Fall einer zum Fehler ausartenden Gewissenhaftigkeit eintreten. Ein unbegreifliches Mißtrauen auf seine Kräfte, und auf den — so sichtbaren Erfolg seiner redlichen Bemühungen trübte seine Seele; und so bedurfte es nur noch der traurigen Nachricht von der gefährlichen Wendung, welche das Krankenlager seines Schwagers nahm, um auch ihn ohne Rettung darnieder zu werfen. Ein Nervenschlag endigte sein Leben. Die stumme Trauer seiner Familie, die Sehnsucht seiner Freunde und Kollegen, und die Thränen in manches edlen Jünglings Auge, sind seine Lobrede.

Am 25sten dieses Monats verlor der preuß. Staat in einem seiner hohen Beamten einen Mann, der um den Staat sich äußerst verdient gemacht hat. Eine selten vorkommende Krankheit, den Aerzten unter dem Namen die schwarze Krankheit bekannt — endigte an diesem Tage das so thätige Leben des Hrn. Joh. Georg Wilhelm von Bärensprung, Oberlandforstmeisters und Chef des General-Forst-Departements und der mit demselben verbundenen Haupt-Nutzholz- und Brennholz-Administrationen. Zu Salzwedel in der Altmark war er den 17ten Jul. 1741 gebohren. Als er zu Klosterberge und auf den Universitäten Göttingen und Frankfurt an der Oder seine Schul- und akademischen Studien vollendet hatte, wurde er bey der Krieges- und Domainen-Kammer zu Minden, der sein Vater als Direktor vorstand, im Jahre 1761 als Referendarius angesetzt und 1763 als Krieges- und Domainen-Rath bestellt. Im Jahre 1778 berief man ihn nach Berlin ins königl. General ꝛc. Direktorium, woselbst er hiernächst bey dem Forst-Departement und der von demselben ressortirenden Haupt-Nutzholz Administration, ingleichen bey dem westphälischen Provinzial auch Salz- und Bergwerks-Departement angesetzt und zum Geheimen Ober-Finanzrath ernannt wurde. Die Angelegenheit der westphälischen Landstände wegen der Rekruten, bey welchem Geschäft er die Feder führte, ward so sehr zur Zufriedenheit des höchstseligen Königs Majestät regulirt, daß Höchstdieselben zur Bezeigung Dero Wohlwollens ihn, mit Befreyung von allen Gebühren, in den Adelstand zu erheben geruheten. Nicht minder erhielt er sowohl von Se. königl Majestät, als von des Herrn Markgrafen von Ans ach und Bayreuth Durchl. für die von ihm geschehene Untersuchung des dortigen Finanz- und Kassenwesens, und für die von ihm hiernächst wegen der Abtretung dieser beyden Fürstenthümer im Jahre 1791 zu Stande gebrachte Konventionen sprechende Beweise höchster Zufriedenheit. Im Jahre 1797 ernannten ihn des jetzt regierenden Königs Majestät unter dem Charakter eines Oberlandforstmeisters zum Chef des General-Forst Departements und der obenerwähnten beyden Administrationen. Er war ein Mann von ausgebreiteten Finanz-Kenntnissen, rastloser Thätigkeit, wahrem Diensteifer, ächtem Patriotismus, strenger Redlichkeit und festen Grundsätzen. Ruhe seiner Asche und Unsterblichkeit dem Andenken seiner Tugenden!



## Ein fröhliches Jugendfest im Wirtembergischen.

Schon seit vielen Jahren herrscht in mehrern wirtembergischen Oberamtsstädten die Gewohnheit, jährlich ein sogenanntes Mayenfest, einen zur unschuldigen Freude der Jugend bestimmten Festtag zu feyern. Die Einrichtung dieses Festes ist folgende. An einem schönen Mayentage wird die ganze Schuljugend, mit Mayen versehen, von ihren Lehrern in Prozession aus der Schule durch die Stadt mit Musik und Gesang auf einen schönen Rasen nahe bey der Stadt geführt. Daselbst versammeln sich alle Honoratioren, Bürger und Bürgerinnen der Stadt, und wen sonst Neugierde, Interesse an den Kindern, Nachbarschaft u. s. w. hinzieht. Hier, auf dem zur jugendlichen Fröhlichkeit bestimmten Platze fängt die Musik von neuen an, und die Kinder springen in kleinen nach den Klassen geordneten Parthien nach einem bestimmten Ziele und erhalten am Ende Papier und Nesteln. Sodann geht der Zug wieder zurück und gewöhnlich

beschließen die Honoratioren der Stadt dieses Kinderfest mit einem unschuldigen Tanze.

So wird dieses Mayenfest vorzüglich in der Oberamtsstadt Nürtingen gefeyert, und so ist es auch am 14ten May d. J. daselbst gefeyert worden. Aber besonders wurde die diesjährige Feyer des Mayenfestes zu Nürtingen dadurch ausgezeichnet, daß der kurf. Hofrath und Oberamtmann Storr die Augenblicke der Freude benutzte um der zahlreichen Versammlung etwas Nützliches zu sagen.

Ehe noch das Springen auf dem Rasen anfieng, hielt er eine sehr zweckmäßige Anrede an die anwesende Jugend und deren Eltern, worin er zeigte, wie dieses Mayenfest in moralischer Hinsicht ein Festtag für die Jugend und zugleich ein Tag wahrer Freude für die Eltern werden könnte. — „Ihr könnt" — hieß es unter andern — „ihr könnt, lieben Kinder, diesen schönen, euch von Gott geschenkten Tag, an welchen Gott in der Natur so laut euer und unsrer aller Herz zur Freude auffruft, ihr könnt diesen Tag in moralischer Hinsicht zu einem Festtag für euch und eure Eltern machen, wenn ihr nur nachfolgende leichtfaßliche Regeln wohl beobachtet. Steiget von der Empfindung der Freude zum Geber derselben, eurem Schöpfer, auf. — Fasset bey dem Genusse der Mayentagsfreude den guten Vorsatz, eure Jugend, — diese nicht wiederkommenden Jahre, und von deren Benutzung das ganze Glück eures künftigen Lebens abhängt, — durch fleißige Besuchung der Schule, durch aufmerksame, gewissenhafte Befolgung der von euren getreuen Lehrern erhaltenen Anweisung; durch Gewöhnung zur Arbeitsamkeit und Thätigkeit, zum Fleiß, zur Bescheidenheit, zur Höflichkeit, und vor allem zur christlichen Rechtschaffenheit wohl anzuwenden. — Seyd euren Eltern und Lehrern willig und — weil sie nichts von euch wollen, als was euch wahrhaftig gut ist, mit Freuden gehorsam."

„Ihr aber, liebe Väter, liebe Mütter, haltet eure Kinder, ihr möget vermögend oder arm seyn, für die Erste aller Erdenfreuden. Gebet daher euren Kindern durch euren Wandel und die gewissenhafte Beobachtung eurer Pflichten als Bürger, als Ehemänner, als Väter, als Dienstherrn — als Ehefrauen, als Mütter, als Dienstfrauen — ein gutes Beyspiel. Gutes Beyspiel wirkt nicht nur auf die Jugend, sondern auf den größten Theil der Menschen mehr als aller Unterricht. — Freuet euch, liebe Eltern, eurer Kinder, freuet euch mit ihnen, aber lebet auch so, daß sich eure Kinder über das gute Beyspiel und den guten Ruf ihrer Eltern freuen können."

Es läßt sich nicht zweifeln, daß diese Rede, die hier nur auszugsweise mitgetheilt worden ist, einen schönen Eindruck zurückgelassen habe. Gegen vier bis fünfhundert Kinder und gewiß gegen ein Paar tausend Erwachsene von jeglichem Alter, Geschlecht und Rang waren auf dem schönen Rasen vor der Stadt von 2 bis 4 Uhr Nachmittags versammelt. Auch war alles zur Freude einladend. Das Wetter war über alles Erwarten schön, unschuldig fröhlich war die Jugend, Frohsinn herrschte auf allen Gesichtern; und die Augenblicke der Freude sind gewöhnlich auch Augenblicke guter Rührungen. Denn wahrhaft frohe Menschen sind gute Menschen, oder wenigstens für gute Eindrücke empfänglich.

## Vermischte Nachrichten.

**Wesel.** Am 25sten April marschierte das Infanterie-Regiment Sr. Durchl. des Kurfürsten von Hessen von hier zu seiner neuen Garnison nach Paderborn und dem drey und eine halbe Meile davon entfernten Städtchen Brackel. Ihro kurfürstl. Durchl. hatten diese Verlegung gewünscht, um ihrem Regimente mehr in der Nähe zu seyn — denn Kassel ist nur 8 Meilen von Paderborn entfernt — und des Königs Majestät hatte diesem Wunsche nachzugeben geruht, damit Se. kurfürstl. Durchl. Sich, so oft als es Ihnen beliebe, von der musterhaften und pünktlichen Erfüllung Sr. königl. Majestät Allerhöchsten Befehle persönlich überzeugen könnten. Aber allgemein groß war die Trauer der Stadt Wesel bey diesem Abmarsch eines Regiments, das seit funfzig Jahren hier gestanden hatte, und größtentheils ansäßig geworden war. Schon vor 8 Tagen war-

schierten die beyden Grenadier-Kompagnien des Regiments nach Mühlhausen, um daselbst mit zwey Grenadier-Kompagnien des Regiments Graf Wartensleben ein Bataillon zu formiren. Bey dieser Verlegung und Vertheilung darf sich dasselbe Regiment ganz vorzüglich der Ehre berühmen, den eiligen Befehlen Sr. kurfürstl Durchl. mit strenger Pünktlichkeit nachgekommen zu seyn; und lange noch wird ein freundschaftliches Andenken in den Gemüthern der hiesigen Einwohner dieses Regiment begleiten, mit dem sie in traulichen Verhältnissen lebten! Möge nur die neue Garnison allen und jeden Verlust vergessend machen!

---

Oesterreich. Der bekannte Erfinder der teutschen Thermolampe, Andreas Winzler, aus Znaym, hat auf Ansuchen des Grafen v. Deym in seiner Kunstgallerie am rothen Thurm zwey Thermolampe-Oefen gebaut, um durch den ausströmenden brennbaren Gas dieses Museum zu beleuchten. Nachdem schon vorher blos mit einem solchen Ofen verschiedene gut gerathene Versuche vorgenommen worden sind, kam endlich auch der zweyte Ofen glücklich zu Stande, und Freytag am 13ten May wurde ein großer Versuch in den gewöhnlichen Eintrittsstunden Abends von 7 bis 10 Uhr unter einem sehr zahlreichen Zulaufe von Zuschauern gegeben. Bey dieser Vorstellung brannten 34 argantische Lampen durch 3 Stunden, und beleuchteten nicht nur die aus 3 Zimmern und 3 großen Sälen bestehende Gallerie, sondern auch den vorn auf die Gasse hinausgehenden, mit Fenstern geschlossenen langen Gang mit einer ganz besonderen Helle, und ohne die geringsten unangenehmen Dünste. Seit dieser Zeit werden diese Vorstellungen täglich mit gleich gutem Erfolge gegeben. Durch dieses merkwürdige Experiment wird nicht nur das schon durch Bürger Lebon in Paris bewiesene vollkommene Beleuchtungs Vermögen des brennbaren Gas notorisch bestätiget, sondern auch außer allen Zweifel gesetzt, daß die durch des Hrn. Winzlers Kenntnisse zu Stande gebrachte teutsche Thermolampe, nebst dem im Kochen und Heitzen bewiesenen praktischen Nutzen, auch die bisherige kostbare Beleuchtungs-Art in öffentlichen und Privat-Gebäuden, Klöstern und Straßen bey einer zweckmäßigen Einrichtung mit einer ansehnlichen Gelderspanung großen Theils ersetzen könnte.



---

Der Wiener Künstler, Melzel, hat eine Maschine erfunden, auf welcher 14 angebrachte Trompeten mehrere Märsche mit großer Genauigkeit und vieler Stärke blasen. Eben dieser Künstler hat einen Schreibtisch verfertigt, in welchem unter andern eine Chatulle so künstlich angebracht ist, daß nur der Eigenthümer, welchem er das Geheimniß anvertrauen wird, dieselbe abheben und aufmachen können. Greift sie ein Anderer an, der nicht damit umzugehen weiß, so bläßt eine Lärmtrompete, und je mehr man sich bemüht, sie abzuheben, je lauter wird die Trompete.

---

Wien. Um dem Handel im Venetianischen die vorige Gestalt wieder zu geben, ist die ehedem in Venedig bestandene Bank wieder vollkommen hergestellt und von Se. kais. Majestät bestätiget worden.

## Gegenbemerkungen.

Audiatur et altera pars.

Im 18ten Stücke der Nat. Ztg. dies. J. ist unter dem vorgeblichen Titel, Berichtigungen, ein Aufsatz von einem Ungenannten eingerückt worden, dem der aufgeklärte Theil des Publikums, nach folgenden Erläuterungen, das ihm zukommende Prädikat von selbst beylegen wird. —

Die Einwohner der kön. preuß. Bauerschaften Kleinenbremen und Wülpke leben vom Ackerbau. Die Kolonate sind großentheils mit Zinskorn für das Domkapitel zu Minden u. s. w. belastet. Die Zinspflichtigen sind strafbar, wenn sie die Gefälle nicht zur bestimmten Zeit an Ort und Stelle liefern. — Auch verlieren sie sehr, wenn nicht der bequemste Zeitpunkt benutzt wird, den Ueberfluß ihrer Kornfrüchte zu verkaufen. — Ihr Marktplatz ist Minden. —

Dahin führen von hieraus zwey Wege. Der eine über preußisches Territorium durch

Rammen; (der aber bey naſſer Witterung oder im Winter, wegen ſeiner üblen Beſchaffenheit, nur mit Gefahr paſſirt werden kann,) der andre über die Bückeburger Klus, wo auf eine Schußweite das Bückeburger Gebiet berührt, und für Wagen und Pferde ein ſtarker Zoll und Weggeld bezahlet werden muß.

Nach Martini des vorigen Jahrs, wo das Zinskorn fällig iſt, war die Rammer Straße ſehr ſchlecht. Die gedachten Einwohner mußten alſo, wenn ſie dieſelbe nicht fahren wollten, Päſſe von Bückeburg holen, um ihre Kornfrüchte nach Minden zu führen.

Dieſe Laſt würden ſie, wie ich verſichern kann, gern getragen haben; wenn man ihnen die Erlangung dieſer Päſſe nicht erſchweret, und die edle Zeit zu dringenden Berufsgeſchäften, wider Gebühr, geraubt hätte.

Die preußiſchen Unterthanen wurden oft umher geſchickt von einem Rathe zum andern, und waren froh, wenn ſie nur endlich ihre Päſſe erhielten.

Ein hieſiger Meyer wendet ſich an drey Räthe um einen Paß für Zinskorn nach Minden. Er erhält ihn nicht, und fährt auf gut Glück ſein Getreide durch die Rammerſtraße, wo er keines Bückeburger Paſſes bedurfte.

Ein hieſiger Kirchenvorſteher ſucht einen Paß bey dem Herrn Rath — — zu Bückeburg, und erhält, wie er mich ſelbſt verſicherte, die Antwort: Er ſolle über ein Paar Tage wieder kommen. — Der Kirchenvorſteher erſtaunt über dieſe Behandlung, wendet ſich an die Polizey, ſtellt ſeine dringende Verlegenheit vor und ſetzet hinzu: wenn man ihm keinen Paß geben wolle, ſo müſſe er ſein ſchon geladenes Zinskorn auf der Bückeburger Klus für Rechnung der Bückeburger ſtehen laſſen. — Nun wird ihm ein Paß gegeben. —

Bald nachher ſetzte ein anderer die leere Drohung hinzu: Auch der Weg über Rammen würde den preußiſchen Unterthanen geſperrt werden. —

Dieſe und noch andere Bezeugungen, die auf Verlangen eidlich erhärtet werden können, veranlaßten mehrere hieſige Eingeſeſſene, mich zu erſuchen, ihre Beſchwerden einer königl. preuß. Krieges- und Domänenkammer vorzulegen, und um Abſtellung derſelben zu bitten. —



Die Kammer verfügte unter andern d. d. Minden 8ten Dez. 1802: daß die Rammerſtraße baldmöglichſt in Stand geſetzet werden ſoll. Eine Wohlthat, wodurch den hieſigen Einwohnern jährlich über 150 und mehrere Thaler erſparet werden durfte. — Dieß iſt der wahre Verlauf der Sache. —

Hieraus folgt nun 1. daß es falſch iſt, wenn in der gedachten vorgeblichen Berichtigung geſagt wird, daß die königl. Kriegs- und Domänenkammer die Vorſtellung der hieſigen Eingeſeſſenen bey Seite gelegt habe. Die Promptitüde, welche der preuß. Juſtiz eigen iſt, läßt dieß nicht einmal vermuthen.

Es folgt ferner, daß es eine niedrige Kalumnie zu nennen iſt, wenn der Anonymus in dem gedachten Aufſatze hinzuſetzt, daß ich durch die für meine Pfarrkinder bey einer königl. preuß. Kriegs- und Domainen-Kammer eingereichte Bittſchrift, dem Starrſinn derſelben nur mehr Schwungkraft gegeben hätte. Ich habe dieſen gutmüthigen Leuten, welche wegen ihres unermüdeten Fleißes, der hier keinen zum Bettler werden läßt, alle Achtung verdienen, zu helfen geſucht, und das angeführte königl. Kammerſchreiben verſichert, daß ihnen durch Verbeſſerung der Rammer Straße geholfen werden ſoll. —

Uebrigens kann noch bemerkt werden, daß es durchaus unwahr ſey, wenn in dem gedachten falſchen Berichte des Anonymus hinzugeſetzt wird, daß ſich die hieſigen Einwohner durchaus nicht zu der Abholung der Päſſe von Bückeburg haben verſtehen wollen. Dieß kann durch mehrere hieſige Koloni, und von jedem Polizeyrathe in Bückeburg ſelbſt widerlegt werden. — Erröthet der Anonymus nicht, durch dergleichen handgreifliche Fata das Publikum zu täuſchen? —

Weddigen.

# National-Zeitung der Teutschen.

24stes Stück, den 16ten Junius 1803.

## Krieg.

Lebete sich nicht in seinem Wesen Herr über Vernunft, Neigungen einzelnder Menschen, seine thätigen Verfassungen sich gestaltet, seine Anlagen sich gebrauchen, so würde der Mensch als Werkzeug seiner selbst nicht das Verderben ein Mal der Verderben, Einheit der Personen in Völkern durch die innige Verschlingung der einigen Herrschaft, und Einigkeit in ein ordnet Ganz ist, in der Welt der Erscheinung, so ist der Mensch Zweck, Ziel, Ende, Anfang und Weg, und neue Idee das nach an den Gesetzen der Vernunft, und Einigkeit in Völkern, Einheit der Völker, Einheit der Völker, Einheit der Völker

Nationen, die sie trotzdem den Eroberern Zagen (1493) und in beständiger Feindschaft standen, zwischen Frankreich und England. Durch die Heirathsverbindungen zu Lyon (1501 bis 1502) und noch mehr durch den feierlichen Lehnsempfang Ferdinands (d. 25. März 1505) schienen diese mächtigen Staaten über einen Freundschaft entzogen zu haben, aber schnell sah man sie wieder einen allen Theilen verderblichen Krieg führen.

Schon seit dem Anfange des März. Monats d. J. mußte man einen Bruch des noch immer nicht ganz ausgeglichenen Streites befürchten. Eine am 8ten März ergangene Botschaft des Königs von Großbritannien an das Parlament meldete Verordnungen und Anordnungen über die in Frankreich vorgenommenen Kriegsrüstungen und sprach von schon beyden Mächten erwiesenen Ehrerbietungen. Der Botschaft erwiederte das Parlament, man danke Gott (wie französische Schriften versichern) nicht im geringsten für Krieg suche, die gegenwärtige Zwistigkeiten mit den Nationen, mit welchen Frankreich Verbindungen, die mit einem Worte den Wohlstand und die Sicherheit des Königreichs erforderten, durch Unterhandlungen beyzulegen, und wünsche, daß der Friede, der dem Reiche so nöthig sey, dauerhaft sey, und daß man nicht durch Verbreitung falscher Gerüchte, durch Ausstreuung falscher Nachrichten, durch Bekanntmachung solcher Briefe, die nicht für das Publikum bestimmt seyen,

sichtigt der Minister Dehnel beizeiten, denn er nicht die Gesinnungen der Regierungen, von welchen sie unterstützt garantirt wer- den, in Zweifel gezogen hätte.

Diese Erklärungen setzten die Gemüther der Versammlung, und man hörte in der Vertheidigung der garantirenden Mächte den Vertheidiger der Freiheit erkennen. Es gerne sich der Minister, und er wünscht, und Frankreich wünscht es den Fremden, daß die Gesinnungen beiderseitig wären. — England, welches nicht von seinen Grundsätzen abgewichen in den letzten Augenblicken der Unterhandlungen, welches von Neuem die Aussprechen in Paris an, und welchen der russische Kaiser erklärt, daß er zwar nicht Krieg wolle, daß in die Streitigkeiten zwischen Frankreich und England zu mischen; daß er gleichwohl die Unterhandlungen wenn derselben wünsche und darum gern die Vermittlung übernehmen wolle, daß er diese Vermittlung annehme, wenn beyde Theile sie wünschen möchten. — Diese Erklärungen, diese Unterhandlungen hätten nur, als ein eitles Spiel, die Aufmerksamkeit Europens, Frankreichs, Spanien, und ihre Lage darauf der Aufmerksamkeit Gefunden. Frankreich hätte Frieden verlangt. Sein Wunsch sey erfüllt worden. Frankreich hätte Ruhe und Sicherheit für seine Grenzen verlangt, und den traurigen Anfang einer langwierigen Gefährdung gemacht.

Schon am ersten May wurde dem Oberhaupte der Kirche durch eine feindliche Armee in seinen Staaten die Unterhandlungen mit Frankreich wegen nun abgeschlossen, ihre Waffen gegen Frankreich zu kehren, und die französische Gesandte von London abgereist. Am 2ten May wurde die Kriegserklärung Spaniens an Frankreich, am 3ten May in der Holsteinischen Grafschaft Rantzau gedruckt, die der Stadt nach als eine Kriegserklärung angesehen werden müsse, so viele gleich der Form nach auch nicht erschienen war. In der ersten Kriegsmanier werden nämlich Kaperbriefe gegen alles französische Eigenthum ausgestellet, so der gewesen sie Regierung, die gerechte Sache, welche vor den 30. Jun. in Europa war, und 1. Mai. Sonderlich, so der Kaiserin weiten alle Gesetze der Jus- tizpflege gewaltet, seine feindliche Absicht zu nehmen, und in der letzten als Gesetz genannt, nach solchen Fällen zu spielen, die den franz. Prinzen betrifft sind, und zugleich auch Kaperbriefe haben können, so sind es nur auf die Fremde, und darum Schiffe erlegt zu sein und zu sein für die Kaperbriefe Gerichtet nehmen werde. — Gleich nach den die Proklamationen von einer Macht, wenn den an einer Macht den Parlamente die Sache über sie legen Unterhandlungen mit Frankreich kommt einer Erklärung der Kaiserlich gegeben, und Frankreich Krieg. Spanien gegen die französische Regierung auf- gefordert, und Frankreich habe Europen in Holland, und habe sich den Feindseligkeiten Preußen anzuschließen in Ungelegenheiten der Republik gemacht, und Frankreich Barone, Piemont und die Insel Elba bringt, ohne daß Frankreich Ursache gegeben hätte zu Feindschaften; habe die Absicht, das russische Reich zu stürzen und Frankreich unterstützt die Klammung Malteser, welches, ohne das Recht der Völker Krieg zu führen, ohne daß die benachbarten Mächten um es wenigen thun- den Ey, als durch die Kaiserliche, die Krone Frankreich mit dem Orden und dessen Gebiet vereinigt worden hat, das auch weder Preußen noch Russland, noch Spanien, noch Portugal, noch Neapel, noch Sardinien, noch Toscana, noch Parma, noch Piacenza, noch Lucca, noch Genua, noch Schweden

nisse öffentlich bekannt zu machen, in denen sie sich zur englischen Regierung befindet. Am 20sten May ergieng deshalb eine Bothschaft an den Senat, das gesetzgebende Korps und an das Tribunat, in welchen die Beschwerden Frankreichs gegen das brittische Ministerium ausführlich aufgestellt sind. England, heißt es in dieser Bothschaft, habe den Krieg gewünscht, den die französische Regierung zu vermeiden suchte; es habe den Frieden zu Amiens gleich nach seinem Erscheinen zu einem Gegenstand des bittern Tadels gemacht, und durch die Nichträumung von Malta die Heiligkeit der Verträge gebrochen; es habe Besorgnisse und erdichtete Gefahren ausgestreut, Verbrecher besoldet, die Frankreich zerrütten sollten, und aufrührerische Reden gegen Bonaparte und seine Staatsverwaltung verbreitet. Allein die Nation, so schließt diese Bothschaft, wird sich auf das Gefühl ihrer Macht verlassen; und von welcher Art auch die Wunden seyn mögen, die der Feind uns beybringen möchte, der Erfolg des Kampfes wird von der Art seyn, wie wir ihn mit Recht von der Gerechtigkeit unserer Sache und von dem Muthe unsrer Armeen erwarten können. — Nachdem diese Erklärung bekannt gemacht worden war, ließ die franzöſ. Regierung am 23sten May einen Beschluß ergehn, nach welchem auf alle englische Schiffe Jagd gemacht, Kaperbriefe den Armateurs ertheilt, alle Engländer über 18 Jahre, welche sich jetzt in Frankreich befinden, als Gefangene gehalten werden sollen.

So ist denn also die kurze Ruhe unsers Erdtheils durch einen neuen Krieg gestört! Mag es auch schwer seyn, bey Begebenheiten der Gegenwart, wo noch viele Motive verheimlicht sind, mit Gewißheit zu entscheiden, welcher Parthey bey der Zerstörung des längst gewünschten und nur kurzgenossenen Friedens die meiste Schuld beyzumessen ist, so ist die Bemerkung doch auffallend, daß während man nach öffentlichen Berichten, die Schritte der französischen Regierung in Frankreich allgemein billiget, mehrere Redner in England sich gegen den Krieg erklärt und unverhohlen bemerkt haben, daß England blos Krieg angefangen habe, weil es



Krieg wolle. Allein je weniger es hier der Platz ist, die Wahrheit dieser Aeußerung des Herrn Fox in seiner Rede im Unterhause zu erhärten, um desto mehr ziehen die Begebenheiten des Kriegs und die Lage derjenigen Länder, die zur unmittelbaren Theilnahme an diesem Kriege genöthigt sind, unsere Aufmerksamkeit auf sich.

Der erste feindselig bewaffnete Angriff geschah von brittischer Seite am 19ten May, durch die Wegnahme von zwey wehrlosen Schiffen in der Bucht von Audierne, und seit diesem Tage sind schon, nach einem Bericht vom 27sten May aus London, 22 französische Schiffe, worunter 6 Küstenfahrer und 12 holländische Schiffe waren, nach englischen Häfen eingesendet worden. Die brittischen Admirale sind auf ihre Posten gegangen. Lord Nelson segelte am 20. May im Linienschiffe Viktoire von 110 Kanonen von Portsmuth nach dem mittelländischen Meere. Sir Sidney Smith und Sir J. Saumarez werden an der französischen Küste kreuzen und die Häfen blokiren. Lord Keith ist nach der Nore gegangen, um die Bereitung seiner Nordsee-Flotte zu betreiben, wobey denn die Holländer, wenn auch nicht die Haupttheilnehmer, doch die vorzüglichsten Schlachtopfer zu werden scheinen. Zwar hat der englische Ambassadeur im Haag, Hr. Liston, noch Befehl erhalten, von der batavischen Regierung eine deutliche Erklärung ihrer Gesinnungen und Maaßregeln gegen England zu verlangen. Allein da dieses im voraus vermuthet, daß Frankreich nicht zugeben werde, daß Holland neutral bleibe, so haben auch die englischen See-Kommandanten Befehl erhalten, bis aufs weitere alle holländische Schiffe anzuhalten und einzusenden.

Während nun die Engländer den Krieg zur See schon begonnen haben, haben die Franzosen dasselbe zu Lande gethan. Mit der Schnelligkeit, die schon im vorigen Kriege ihre militärischen Unternehmungen bezeichnete, sind sie auch diesmahl aufgetreten, und aufs neue sind sie, doch auf einem andern Wege als in dem vorigen Kriege, in unser teutsches Vaterland eingebrochen.

Vorrede des Königs, aber besonders über der Weise des Vorgehens waren unzufrieden und drückte ihre Unzufriedenheit in Worten und Handlungen aus. Sie verließen ihre Quartiere, traten zu Haufen zusammen, und wollten sollen, sie hätten es noch keinen Zweifel unternommen, bald vor unsere Thore zu kommen, um unsern Einzug in die hiesigen Residenzstädte zu verhindern. In einem Manifeste Gr. Kön. Majestät von England vom 3ten Februar 1806, wurde berichtet, ein solches Vorgehen sei aber hinlänglich Manifestat gegen die Neutralität der Kurfürsten anzusehen, sie würden sich daher unfehlbar als Feinde betrachten, sie würden sich daher unfehlbar als Feinde betrachten, sie würden sich daher unfehlbar als Feinde betrachten

Noch diese, unter seiner Leitung und thätigen Mitwirkung gegründete, Anstalt nicht blos der Gnade unsers neuen Landesvaters mit aller Innigkeit und Wärme empfohlen, sondern auch dafür gesorgt, daß sich unsere würdige Armen-Deputation noch in einer besondern Bittschrift an den nunmehrigen Kurfürsten von Baden wendete und zur Unterstützung des Armen-Instituts um den künftigen Genuß jener Dispensations- und Strafgelder einkam, welche das Waisenhaus und die Hof-Armenkasse zu Wiesbaden bisher von Lahr bezogen hatte.

Karl Friedrich würdigte dieses Gesuch seiner landesväterlichen Aufmerksamkeit durch eine gnädige Resolution, nach welcher dieser gute Vater seines Volkes das Lahrer Armen-Institut nicht blos in seine besondere Protektion genommen, sondern demselben auch, um seinen Bestand zu sichern, einstweilen 300 Fl. aus der herrschaftlichen Kasse auszuzahlen vorbehalten und sich über dieses ausdrücklich befohlen hat, bey der nahen Organisation des Armenwesens in den gesammten fürstlichen Landen besondere Rücksicht auf die so sehr wohlthätige Armenanstalt in Lahr und die Bitte ihrer Deputation zu nehmen.

Ganz Lahr freuet sich dieses Beweises landesväterlicher Huld und Fürsorge und ist stolz, unter der Regierung eines Fürsten zu stehen, dem Teutschlands Annalen eine der ersten Stellen unter den weisesten und gütigsten Vätern des Vaterlandes mit reiner Dankbarkeit weihen! —

## Stuttgart.

Seit mehreren Jahren wird jedesmal, mit dem Anfang des Monats Januar, dem Publikum ein Verzeichniß der, in dem Genuß des Almosens allhier bestehenden Personen mitgetheilt, damit jeder, der zur Armenkasse beyträgt, sich von der richtigen und zweckmäßigen Verwendung seines Beytrags überzeugen kann.

Die Vorsteher des allhiesigen Armen-Instituts benutzen nun diese Gelegenheit zugleich dahin, daß sie von der Fortdauer und der Wirksamkeit der Armen-Anstalten, in der ersten Rechnungsperiode von Georgii 1801 bis 1802, einige Notizen bekannt machen.



In dieser Zeit sind 187 Bettler, und darunter 61 ausländische, 117 inländische zum erstenmahl eingefangen und in das Arbeitshaus eingeliefert, und 9, die zum zweytenmal auf dem Bettel sich betreten ließen, in das Zuchthaus allhier abgeführt worden. Von dem Oberamt Ludwigsburg wurden 7 Bettler eingebracht. Außer diesem ist, nach einem von dem Stadtmagistrat gemachten, und von der herzogl. Regierung genehmigten Vorschlag, das Institut auch dahin benutzt worden, daß solche Weibspersonen, die durch unzüchtige Aufführung sich eine ansteckende Krankheit zugezogen haben, und von solcher in dem Siechenhaus geheilt worden sind, bey ihrer Entlassung aber weder zu ihren Eltern und Familien zurückkehren, noch zu ehrbaren Leuten in Dienste kommen, sich auch deshalb nicht gehörig legitimiren können, so lange in das Arbeitshaus aufgenommen werden, bis sie bey ehrbaren Leuten eine Zuflucht und Aufnahme gefunden haben.

Die auf diese Anstalt in dem Jahrgang von Georgii 1801 bis 1802 verwendete Kosten betragen: Für die Verkostung 568 Fl. 18 kr. 4½ hlr. Für Beyfangung, Beleuchtung, Wäsche, Kochgeschirr 82 Fl. 20 kr. Für den Unterricht von Kindern 6 Fl. Für Kleidung, Bettgeräth, Holz, Stroh und Abgang an Materialien und Geräthschaften 214 Fl. 56 kr. Besoldungen der Vorsteher und Offizianten 331 Fl. Für Schreibmaterialien 15 Fl.; zusammen 1217 Fl. 34 kr. 4½ hlr. — Woran die Sträflinge durch Verdienst ersetzt haben: Durch Verspinnung von 311 Pf. baumwollenen Garns 145 Fl. 47 kr. 3 hlr. Ferner von 108 Pf. hänfenen Garns 36 Fl. Durch Holzspalten und Sägen 17 Fl. 48 kr. Sodann wurden von einigen ihre Verpflegungskosten baar bezahlt mit 7 Fl. 2 kr. 3 hlr.; zusammen 206 Fl. 38 kr. So daß die Armenkasse, zu Erhaltung des Instituts, in dem ersten Jahre noch zuschießen mußte 1010 Fl. 56 kr. 4½ hlr.

In der, an Georgii 1801 eröffneten, und mit dem Armen-Institut in Verbindung gesetzten, Industrie-Schule, sind in dem ersten Jahrgang an Baumwolle zu Garn ver-

kommen werden, zu Theil. Gestrich nur Wintersthur. Auch sind verschiedene andere mit hohen Beiträgen versehen. Die meisten Listen wurden an der jährlichen Subskriptionsliste zur Unterstützung Irrig an die Armuth ausgetheilt.

Der Armenverein ist dadurch, daß das so lange angedauerte Armenwesen abgeschnitten wurde, eine sich unbeschränkte Verwendung der bisherigen Beyträge zugeflossen; sie hat aber auch, weil sich dadurch die Armenlasten vermehrt wurden ist, größere Ausgaben als jener, und das ganze Armenwesen hat nun durch Verlassung der barrierliche der hiesigen Einwohner in ihren Armenlasten sehr erhalten, und der Anfang und der Verbrauch von Georgii 1901 als 1902 beträgt sich.

## Prag.

Schon seit geraumer Zeit hat sich hier ein Verein gebildet, der, unter Vorsitz des Herrn Grafen von Nostitz, eine gemeinschaftliche Unterstützung der Armen verwaltet, und gute Ordnung verbreitet. Die Mitglieder dieses Vereins theilen sich in die Bezirke der Armen in verschieden. Die halten zusammenkünfte, berathschlagen sich, wie der Noth der Dürftigen verbreitet werden kann und haben schon viel Gutes gestiftet. Es hat sich auch, seit der Kat. 1. 1. 1

in Hinsicht auf ihre Funktion untergeordnet. Nächst ihm verwaltet ein Justiz-Beamter, unter dem Titel eines Amtmanns die Zivil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit. Die Hospitals-Intraden und Einkünfte werden, was das baare Geld betrifft, von dem Rentmeister berechnet, welcher auch sämmtliche Ausgaben des Hospitals auf Anweisungen vom Obervorsteher zu bestreiten hat. Alle zur Hospitalsküche und zum Kleiderwesen angeschaffte Naturalien werden von dem Küchenmeister eingenommen. Bey dieser Einnahme ist, was das erstere betrifft, der Kontroleur gegenwärtig, in dessen Anwesenheit auch die Ausgabe geschieht. Der Küchenmeister hat ferner die Spezial-Aufsicht über die Brauerey, Bäckerey, über Kleidungs-Sachen und Küche, über des Hospitals Gemüs- und Obstgarten und die Direktion über den Hopfenbau. Frucht und sonstige Natural-Gefälle, welche das Hospital von seinen Zensiten und Lehnsleuten empfängt, werden von dem Fruchtschreiber berechnet, dessen Einnahmen und Ausgaben gleichfalls kontrollirt werden. Die Aufsicht über das Bauwesen ist jetzt dem Kontroleur bey dem Fruchtboden übertragen, welcher zugleich die Mit-Probatur der Rechnungen hat. Ueber die Hospitals-Waldungen und das im Hospitale und dessen Dorfschaften daraus alljährlich konsumirt werdende Gehölze hat der Forstschreiber Rechnung zu führen; die eigentliche Forstökonomie wird von zwey reitenden Förstern verwaltet, welchen noch eine Anzahl von Forstläufern untergeordnet ist. Außer der starken Holz-Konsumtion, werden alljährlich noch über etliche tausend Rthlr. an Waldnutzungen zur Renterey geliefert. — Bey dem, dem Institute eigenthümlich zustehenden Fischbacher Hütten- und Hammerwerke ist ein Hüttenschreiber angestellt, welcher darüber Rechnung führt und die Ausbeute zur Renterey-Kasse liefert.

Die Aufnahme der Hospitaliten geschieht durch Reskripte von den beyden hessischen Landesfürsten, und zwar so, daß jeder Landesherr seine dazu qualifizirten Unterthanen vom platten Lande einseitig aufnimmt; aus den Städten und adlichen Gerichten aber muß solches durch Sammt-Reskripte von beyden Seiten, Kurhessen und Hessen-Darmstadt, durch Dispensation und zwar nach der Ordnung geschehen, es wäre denn, daß der Zustand des Aufzunehmenden es erforderte, ihn schleunig außer Möglichkeit zu setzen, sich und andern Schaden zuzufügen. In diesem Falle geschieht die Aufnahme außer der Ordnung und nach der Lage der Sache auch einseitig. Die Umstände, worüber die Personen, welche in die Sammt-Hospitäler aufgenommen werden sollen, Attestate von den Aerzten, Predigern und Beamten beyzubringen haben, werden durch eine fürstl. Verordnung vom 10ten April 1728 näher bestimmt. Falsche Attestate sollen nicht nur mit der Kassation der Prediger und Beamten, die sie ertheilen, bestraft werden, sondern die Straffälligen sollen auch das Hospital für die Alimentations-Kosten schadlos halten; die fälschlich Aufgenommenen aber sollen sofort aus dem Hospital wieder weggewiesen werden.



Anfänglich wurde die Anzahl der aufzunehmenden Unglücklichen auf hundert festgesetzt, in der Folge aber verordnet, daß deren soviel aufgenommen werden sollten, als aus den jährlichen Revenuen des Hospitals erhalten werden können. Im Novemb. 1802 befanden sich 381 Hospitaliten zu Haina, darunter waren 65 Wahnsinnige, 100 Blödsinnige, 39 Epileptische, 48 Lahme, 37 Blinde und andre Augenkranke, 8 Taubstumme, 13 vor Alter Schwache, 71 Beurlaubte u. s. w.

Bey der Aufnahme dieser Unglücklichen wird einem Jeden seine Wohnung und sein Platz nach seinem Gebrechen bestimmt und angewiesen. Bey sämmtlichen Hospitaliten sind 6 Aufwärter angestellt, welche die Kranken pflegen, waschen, kämmen, ihnen das Essen reichen, die Betten machen, im Winter die Zimmer heitzen, die Raseuden täglich reinigen, und ihnen, so oft es nöthig ist, frisches Stroh geben, alles Linnenzeug waschen, und dafür sorgen müssen, daß sämmtliche Kleidungsstücke in gutem Stande erhalten werden. Die Beköstigung der Hospitaliten

(Hierzu eine Beylage.)

geschieht auf verschiedene Weise und ist im Ganzen nahrhaft und gut. Gegründete Klagen, die bisweilen auch wohl statt finden, sucht der Obervorsteher sogleich nach Kräften abzuhelfen. — Kleidung, Bett- und Linnenzeug wird den Hospitaliten nach Nothdurft gereicht, und der Küchenmeister muß hierüber ein genaues Inventarium führen. Alle gemeine Hospitaliten werden in granwollenes Tuch gekleidet und bekommen Hemden von der geringern Sorte Linnen; einige werden jedoch hierin besser gehalten, wenn sie entweder aus ihren eigenen Mitteln etwas hierzu beytragen, oder sich durch nützliche Handarbeiten etwas verdienen können. Auch können die Vermögenden sich nach Wohlgefallen kleiden. Ganz simple Hospitaliten, welche sich nicht selbst ankleiden können, tragen einen langen Rock ohne Beinkleider, nach Art der Kinder-Kleidung.

Bey den den Hospitaliten zustoßenden körperlichen Krankheiten wird ihnen durch den zu Haina wohnenden Wundarzt — da das Institut bis jetzt noch keinen eigenen Arzt hat — Hülfe verschafft. Diese wendet derselbe entweder selbst an, oder es wird der zu Frankenberg angestellte Arzt dabey zu Rathe gezogen. Die Kranken werden, so bald sie einer besondern Pflege bedürfen, in das Lazareth gebracht, wo sie die in ihrem Zustande erforderliche Bequemlichkeit und Aufwartung finden.

Alle Hospitaliten, welche Kräfte haben und noch einige Vernunft besitzen, müssen auf eine nützliche Art beschäftiget werden, und es wird genau darauf gesehen, daß sie sich nicht einem ihren Umständen so nachtheiligen Müßiggang ergeben. Sie werden daher zu leichten Feld- und Gartenarbeiten gebraucht, in der Schneiderey unterrichtet; sie spinnen Wolle und Flachs und stricken Strümpfe. Dadurch hat man es dahin gebracht, daß alle Strümpfe zum Gebrauche der sämmtlichen Hospitaliten von ihnen selbst verfertiget werden, und daß das nöthige Garn im Hospital gesponnen wird.

Die Vergehungen der Hospitaliten werden von dem Justizbeamten untersucht, und von dem Obervorsteher bestraft, wobey nach Beschaffenheit der Umstände entweder körperliche Züchtigungen im engern Sinne, oder Arrest, oder Abzüge an Fleisch und Bier statt finden. Um nun aber die Hospitaliten zu einem guten christlichen Lebenswandel anzuhalten, und um die Leidenden zu trösten und zum geduldigen Ausharrn zu ermuntern, ist ein Hospitals-Prediger angesetzt. Dieser hat einen Gehülfen an dem Lektor, welcher mit denen, die aus ihrem Logis gehen können, an jedem Morgen im Sommer um 6 Uhr und an jedem Abend Betstunden hält, auch — wiewohl unzweckmäßig — in dem großen Speise-Saale, während des Essens, den vernünftigeren Hospitaliten ein Stück aus der Bibel vorliest.

Auf diese Art besteht diese nützliche Anstalt noch jetzt. Viele heilsame Veränderungen sind in dem Laufe der Zeiten in ihr vorgenommen worden, und manche andre erwartet man noch. Der jetzige Obervorsteher, Hr. Fr. von Stamford, der schon so vieles zur äußern Verzierung des Hospitals gethan hat, sorgt rühmlich auch für den Wohlstand des Innern. Auf seine devoteste Vorstellung an die beyden hessischen Fürstenhäuser vom 17ten Febr. 1801 ist nun nicht nur die Annahme neuer Aufwärter, deren Zahl für die Menge der Hospitaliten bisher zu klein war, sondern auch die Aufführung einer neuen geräumigern Hospitaliten-Wohnung beschlossen worden, wodurch das so schädliche Zusammendrängen der Unglücklichen verhindert werden kann. Eben so wünschenswerth wäre es, daß das Hospital bald seinen eignen Arzt bekäme. — Welchen Nutzen könnte hier ein geschickter Arzt, der zugleich ein guter Psycholog wäre, stiften! *)

## Fernere Kriegsnachrichten
### im Bezug auf Teutschland.

Nachdem schon oben S. 522 im allgemeinen die Okkupazion Hannovers durch die

*) Noch ausführlichere Nachrichten über dieses Hospital findet man in folgender Schrift, aus welcher Obiges genommen ist; „Das Hospital zu Haina. Versuch einer Darstellung seiner ehemaligen und gegenwärtigen Beschaffenheit.“ Marburg 1803. 52 Seiten. 4.

Franzosen bemerkt worden ist, so wird es nicht undienlich seyn, noch folgende speziellere Nachricht hierüber mitzutheilen. — Am 28sten May gleich bey seinem Einmarsch ins Hannöversche erließ General Mortier folgende Proklamation:

Hannoveraner! Eine französ. Armee zieht in euer Land. Sie kommt nicht, um in euern Gegenden Furcht und Schrecken zu verbreiten, sondern um den Theil des Landes, den ihr bewohnt, der Regierung von England zu entziehen, als welche sich nunmehr als Feindin von ganz Europa zeigt, und sich rühmt, alle Grundsätze der Menschen- und Völkerrechte mit Füßen zu treten.

Der erste Konsul, stets getreu den Gesinnungen der Mäßigung und Menschlichkeit, die ihn eben so sehr als seine politischen und kriegerischen Talente auszeichnen, hat alles mögliche angewandt, um den Bruch aufs neue zu verhindern.

Der König von England, ungetreu seinen geheiligten Verheissungen, hat den Eid der Treue gebrochen, indem er sich weigert, Malta zu räumen, wie er in dem Traktat zu Amiens feyerlich versprochen hatte. Der König hat zuerst die Feindseligkeiten wieder angefangen, und von diesem Augenblicke an macht er sich sowohl vor Gott als Menschen wegen alles Elends und Unglücke verantwortlich, das der neue Krieg für seine Staaten anrichten wird. Ich weiß es, daß an euch von Seiten Englands aus blinder Wuth und Raserey Proklamationen ergangen sind, um euch in Streitigkeiten zu ziehen, die euch nichts angehen sollten.

Ferne sey von euch ein Angriff, der euch eben so wenig nützt, als er aus bloßem Unsinn geschieht, indem ihr allein das Opfer davon seyn würdet.

Hannoveraner! Ich verspreche euch allgemeine Sicherheit und Schutz, wenn ihr in Erwägung eures eignen Interesse eure Sachen von den Angelegenheiten eines Königs trennt, der euch schon dadurch von der sonstigen Verbindlichkeit und Treue losspricht, weil er selbst alle Grundsätze der Treue gebrochen hat.

Die strengste Ordnung und Mannszucht wird unter meinen Truppen herrschen, Personen und Eigenthum werden unverletzt bleiben; dagegen fordere ich auch von euch ein solch artiges Betragen, welches man billig von einem ruhigen und friedliebenden Volke erwarten kann und soll, welches an der Treulosigkeit seines Fürsten keinen Antheil haben will.

Hierauf erschien von Seiten der hannöverschen Regierung am 30sten May ein Manifest, worin bekannt wird, daß der Sitz dieser Regierung von Hannover nach Lauenburg jenseits der Elbe verlegt werden sollte. Und wirklich giengen am 2ten Junius die Kriegs- und General-Kassen, desgleichen der größte Theil der Registratur königl. Regierung schleunigst nach Lauenburg ab, und ihnen folgten der Staats- und Kabinetsminister Graf von Kielmannsegge, Sr. Exzell. der Hr. von Arnswaldt, der Staatsminister Grote und die Geheimen Kabinetsräthe Ludolff und Rieper. Der Staats- und Kabinetsminister von der Decken blieb in Hannover zurück, um denjenigen, welche sich an ihn wenden, mit Rath behülflich zu seyn. — Am 3ten Jun. wurde früh Morgens um 3 Uhr die schon oben erwähnte Konvention mit der franz. Generalität abgeschlossen, die hauptsächlich darin besteht, daß die franz. Armee von allen hannöverschen Landen bis an die Elbe Besitz nimmt; dahingegen die Hannoveraner mit ihren Waffen, Regimentsstücken und allem, was zu den Regimentern gehört, auf das rechte Elbufer nach dem Lauenburgschen ziehen, und sich verbindlich machen, während des gegenwärtigen Kriegs zwischen England und Frankreich keine Waffen weder gegen Frankr. noch dessen Alliirte zu führen, mit dem Vorbehalte, daß, wenn franz. Generale, Staabs- und Subalternen Offiziers oder Matrosen in engl. Gefangenschaft geraten, solche gegen dieses Korps Hannoveraner ausgetauscht werden können. Kein Individuum der hannöv. Armee darf sich ohne Erlaubniß des Chefs entfernen; 25000 Mann französische Truppen besetzen das Hannöversche und werden dort während des Kriegs unterhalten und montirt. Alle hannöversche Festungen auf dem linken Ufer der Elbe, namentlich Hammeln, Nienburg ꝛc. werden nebst allen Forts, Batterien ꝛc. mit allem Geschütz und Munition an die Franzosen überliefert. Alles dieses ist unter der Bedingung stipulirt, falls es nicht durch die Vermittlung andrer Mächte verändert würde.

Diese ganze Konvention ist, wie es heißt, nur auf drey Monate abgeschlossen worden. Die Franzosen, sagt man ferner, werden die Einkünfte des hannöv. Landes heben und überhaupt die ganze Administration desselben übernehmen; dagegen sollen überall keine neue Kontributionen ausgeschrieben werden; 3 bis 4000 Mann werden nach Hannover in Garnison kommen; alles Privateigenthum

soll respektirt und übrigens niemand in seinen Verrichtungen gestört werden. — Sämmtliche in Hannover affigirte Wappen und Inschriften und alles, was darauf Bezug hat, ist abgenommen, ausgelöscht und weggeschafft worden. Der Herzog von Kambridge begab sich schon vor dem Anfang der nähern Unterhandlungen mit dem General Mortier sein Kommando nieder, reiste bald darauf von Hannover ab, und kam am 5ten Junius in Altona an, von wo er seine Reise über Glückstadt nach England sogleich weiter fortsetzte. — Indessen sind die Franzosen immer weiter vorwärts gedrungen. Am 3ten Jun. zogen sie in Bruchhausen und Hoya ein; am 5ten besetzten sie Hannover und Verden; am 6ten kamen sie nach Rothenburg, und zugleich wurde ihnen an demselben Tage die Festung Hameln überliefert; am 7ten Jun. okkupirten sie Harburg, und schon seit dem 8. Jun. erwartete man sie in Göttingen, diesem berühmten Musensitz.

## Vermischte Nachrichten.

Aus Franken. „Am 2ten Jun. wurde das Fränkische Nationalblatt, welches von Bayreuth aus verschickt und in Würzburg fabrizirt wurde, auf Befehl des Landes-Kommissariats zu Würzburg in allen Buchläden, öffentlichen Orten und selbst im Museum durch eine besonders dazu ernannte Polizey-Kommission konfiszirt, und bey grosser Ahndung und Strafe zu führen verboten. Es soll ein Preis auf die Entdeckung des durch keine öffentliche und Privatverhältnisse nicht genirt seynwollenden Direktors, Redakteurs und der übrigen zwey Mitglieder, gesetzet seyn. Die weise und liberale bayersche Regierung scheinet sich mehr um diese zu interessiren, als um die übrigen Gehülfen, wovon einige als arme Menschen bekannt sind, die theils um ihr Stückchen Brod, theils um eine bessere Versorgung zu verdienen, gearbeitet haben mögen. Es war übrigens sehr vorsichtig von diesen Leuten gehandelt, daß sie auf das ungerechteste und stürmend der Zeit mächtige und gütige Hand bekämpfen wollten! — Es war lächerlich, daß der Herr Direktor mit seinen litterarischen Vagabunden und Stürmern einen Versuch machen wollten, was die bayrische Regierung vertragen könnte! — Es war sehr unpolitisch, daß diese frechen Menschen die Tendenz des Blattes nicht einmahl ein wenig maskiren konnten, und sich auf diese Art beym ersten Erscheinen gleich selbst den Untergang bereiteten. Die Regierung fand nicht ohne Grund den Urstoff dieses Blattes tiefer versteckt, als Manche sich einbilden. Seine revolutionäre Tendenz, die Reaktion der alten Regierung und alle auf den neuen englischen Krieg gebauten Hoffnungen, die Spannung der fränkischen Ritterschaft, die machiavellistischen Strelche der hohen und niedern Geistlichkeit, der inhumane brutale Ton gegen das Militär, selbst das Beleidigende gegen die erste und höchste Person des Staates, leuchten für jeden Unpartheyischen, sowohl in der Ankündigung *) als dem Blatte zu sehr hervor. — Indeß heißt es, würde der stockblinde Argus dieses Blatt ersetzen, und da man seinen lügenhaften pasquillantischen Inhalt beynahe jetzt schon weiß, so hat er vielleicht ein nähmliches Schicksal um so mehr zu erwarten, weil er von bekannten heimtückischen Menschen zusammengewebet worden ist."

---

Die Marschalk v. Ostheimischen Allodialerbinnen zeigten unlängst, durch ihren Bevollmächtigten Hrn. August v. Kalb, bey dem kaiserl. Reichshofrath in Wien an, daß sie sich für ihre Personen, Unterthanen und Güter, von der Reichsritterschaft in Franken, Orts am Steigerwald getrennt, und der kurpfälzischen Landeshoheit unterworfen hätten. Darauf erfolgte am 16ten May ein Reichshofraths-Konklusum, wodurch jene Unterwerfung als null und nichtig kassirt, und der Reichsfiskal gegen den von Kalb und dessen Bruder exzitirt. Zugleich ergiengen: 1) ein kais. Reskript an Kurpfalz, sich aller Landeshoheitsanmaßungen über gedachte reichsunmittelbare Unterthanen und Güter zu enti-

*) Die auf 4 S. 8. gedruckte Ankündigung dieses Fränkischen Nationalblattes konnte deshalb nicht nicht im R. Anzeiger, für den sie eingesandt wurde, abgedruckt werden: weil sie etwas bedenklich schien, und der Einsender sich nicht genannt hatte.

Handel. 2) Daß Patente an Künstliche Mühlsteine der Erfinder Jacob Reichenstrasser, Mechanikus daselbst, für vierzehn Jahre, und zwar für das ganze Königreich Baiern, ertheilt worden sind.

## Berichtigung.

Der Bericht über das Aufsteigen in der Nat. Zeitung, Nr. 31. der Beilage, ist der Wahrheit gemäß, daß er sagt, daß die beyden Luftschiffer, Lhoest und Olivari, durch das dicke Nebelwetter, das den 7ten Februarmonats vom Nachmittag zu Nachmittag in der Nacht den 8ten, und bis Morgens früh 9 Uhr herrschte, gezwungen worden seyen, in einer Höhe von 6000 Fuß, wo sie in die Wolken kamen, fortzufahren, und nachdem sie sich 3 Stunden lang in dieser Höhe befunden, und sich nicht mehr orientiren konnten, wo sie sich befänden, und da sie den Barometer nicht mehr sehen konnten, weil sie in Wolken waren, und sie auch nicht wußten, wie weit sie noch von der Erde entfernt seyen, so haben sie sich entschlossen, sich durch Ausgießung des Gases herabzulassen, und sind glücklich gelandet, und das Ballon ist unbeschädigt geblieben. Sie sind in der Nähe von Lille, in Flandern, gelandet, und haben sich nicht verirrt, wie es in dem Berichte heißt, sondern sie sind ihrer Richtung, welche sie von Paris aus genommen haben, treu geblieben, und sind in Flandern gelandet, wo sie es gewollt haben. Sie haben sich nicht verirrt, sondern sie haben sich nicht orientiren können, wo sie sich befänden, weil sie in Wolken waren, und weil sie den Barometer nicht sehen konnten, weil sie in Wolken waren, und sie auch nicht wußten, wie weit sie noch von der Erde entfernt seyen, weil sie in Wolken waren, und sie sich deßwegen entschlossen, sich durch Ausgießung des Gases herabzulassen, weil sie in Wolken waren, und sie sind glücklich gelandet, und das Ballon ist unbeschädigt geblieben, weil sie in Wolken waren, und sie sind ihrer Richtung, welche sie von Paris aus genommen haben, treu geblieben, weil sie in Wolken waren, und sie sind in Flandern gelandet, wo sie es gewollt haben, weil sie in Wolken waren, und sie haben sich nicht verirrt, weil sie in Wolken waren

# National-Zeitung der Teutschen.

25stes Stück, den 23sten Junius 1803.


## Hülfs-Anstalten.

Je öfters schon, auch in dem diesjährigen Jahrgange dieser Zeitung, Nachrichten über Hülfs-Anstalten ertheilt worden sind, um desto weniger läßt sich die erfreuliche Bemerkung unterdrücken, wie sehr in unsern Zeiten die Aufmerksamkeit der Regierungen und einzelner Patrioten auf das Armenwesen gerichtet, und wie eifrig man fast allenthalben bemüht ist, nicht nur der gegenwärtigen Noth durch milde Gaben abzuhelfen, sondern auch der Entstehung derselben durch Hülfs-Anstalten zuvorzukommen. Fast mit jedem Jahre entstehen neue Hülfs-Anstalten; schon vorhandene nehmen einen glücklichen Fortgang; zweckmäßigere Versorgung und Verpflegung der Armen wird allgemeiner; und das Armenwesen, welches ehedem einzig als Sache der Regierung angesehen wurde, ist jetzt mehr die Sache der Menschheit geworden, für die sich ein großer Theil der Staatsbürger interessirt. Gewiß sind daher die Nachrichten, die schon oft in diesen Blättern über Verbesserung des Armenwesens und Errichtung neuer Hülfs-Anstalten ertheilt worden sind, dem Menschenfreunde willkommen gewesen, und wahrscheinlich werden auch diejenige willkommen seyn, die jetzt mitgetheilt werden sollen.

### Marienberg im sächs. Erzgebirge.

Die Wagnerische Waisenanstalt, dieß schöne Werk reiner Menschenliebe (von dem im 37sten St. d. Nat. Ztg. v. J. Nachricht ertheilt worden ist), nimmt unter der Leitung des Mag. Christ. Ehrenfried Wilhelm Wagner, Predigers zu Großrückerswalde, nahe bey Marienberg, einen glücklichen Fortgang. Dieser wahrhaft christliche Prediger fährt mit unermüdetem Eifer fort, für das Wohl der Anstalt zu sorgen, die sein würdiger Vater, ein zweyter Franke, gestiftet hat. Als er am Sterbetage seiner Mutter (am 25sten Jannar 1802) die Direktion dieser Anstalt aus den Händen seines Vaters, eines nunmehr 80jährigen Greises, empfing, befanden sich nur noch vier Kinder darin; aber schon im Anfange des Jahres 1803 wohnten wieder 14 Kinder im Waisenhause, die auf eine recht vernünftig-christliche Weise erzogen werden. Diese Zahl könnte noch größer seyn, wäre nicht der Fond dieser Anstalt zu klein, und verursachte nicht Schulgeld und Brod, das an arme Kinder auch außer dem Waisenhause vertheilt wird, eine zu ansehnliche Ausgabe. Die Noth im sächsischen Obergebirge ist sehr groß und die Zahl armer Waisen sehr beträchtlich, die, wenn sie nicht dem Müßiggang und Bettelgehn entrissen, wenn sie nicht an Geist und Herz gebildet werden, — einst dem ganzen Lande zur Last fallen müssen. Um so wohlthätiger kann eine Anstalt, wie die Wagnerische, wirken, und um so gerechter ist die Bitte an begüterte Menschenfreunde, zur Unterstützung dieser Anstalt etwas beyzutragen. Denn nur durch die fortdauernde Unterstützung wohlthätiger Menschen kann diese gemeinnützige Anstalt noch länger bestehn. Ein schönes Beyspiel von großen Interesse für diese Sache der leidenden Menschheit hat Hr. Christian Philipp Dürr, ältester Hauptmann der Gesellschaft im Peter-

schießgraben und ältester Buchdruckerherr zu Leipzig, gegeben. Ohne alle Unterstützung war er als Knabe aus seiner Vaterstadt Marienberg nach Leipzig gegangen, hatte sich hier durch Fleiß, Rechtschaffenheit und Geschicklichkeit ein ansehnliches Vermögen erworben, und dachte mitten im Genusse seines Glückes an die Armen seiner Vaterstadt. Am Anfang dieses Jahres schickte er Ein tausend Thaler in guten Zwanzigkreutzern, dem verdienstvollen Wagner für das Waisenhaus zu, blos mit dem Verlangen, daß das Geld als Fond angelegt, und daß alle Jahre an seinem Geburtstage (d. 21. Dezemb.) eine Rede auf dem Waisenhaussaale gehalten werden sollte. — Möchten doch mehrere Menschenfreunde diesem Beyspiel folgen! Es bedarf ja keiner so ansehnlichen Unterstützung; auch jede kleine Gabe wird mit dankvollen Herzen angenommen werden!

## Osterode.

Ueber die Armenversorgungs-Anstalt in der Stadt Osterode, nicht weit vom Harze, wird nach einer gedruckten Bekanntmachung folgende Nachricht ertheilt: Alle Dürftige unsrer Stadt finden die nöthige ihren Bedürfnissen angemessene Unterstützung, ohne daß sie dieselbe auf eine, die schönern Gefühle der Menschennatur erdrückende Art erbetteln dürfen. — Diese bessere Einrichtung des Armenwesens verdankt Osterode vorzüglich der gemeinnützigen Thätigkeit seiner Geistlichen und der menschenfreundlichen Wohlthätigkeit seiner Bürger. Die drey dasigen Stadtprediger bildeten nebst einem Senator und Rechnungsführer ein Armen-Kollegium, das sich Montags nach der Betstunde auf dem Rathhause versammelt, um sich über den Zustand des Armenwesens zu berathen und die Gaben an die ordentlich Aufgenommenen auszutheilen. Dieses Kollegium nimmt sich aller Nothleidenden an, die zu der Bürgerschaft oder zu den Einwohnern der Stadt Osterode gehören, und Personen von allen Religionen und von jedem Stande finden durch dasselbe die benöthigte Unterstützung. Der Nothstand und das Bedürfniß sind der einzige Maaßstab, wornach die Gaben an Gelde und Brod vertheilt, und erhöhet oder verringert werden. Und darin liegt der Grund, daß der eine wöchentlich 24 Mgr. bekommt, während ein Andrer vielleicht nur 6 oder 4 Mgr. erhält. Die Armen sind genau nach ihrem Alter, nach ihrer Leibes- und Gesundheits-Beschaffenheit von dem Tage ihrer Aufnahme an mit dem was sie an Geld und Brod bekommen, verzeichnet. Ueber alle Veränderungen und Vorfälle, das Armenwesen betreffend, wird beständig ein Protokoll geführt. — Allen durchreisenden Personen, die mit glaubhaften Päßen oder Kundschaften versehen sind, wird, wenn sie es verlangen, ein Zehrpfennig verabreicht, den, auf die Anweisung des Einen der drey Prediger, der Rechnungsführer auszahlt. Mithin sind alle durchreisende Personen ohne Päße und Kundschaften, wie auch die ehemals stark wandernden Judengesellschaften, davon ausgeschlossen.



Aber alle diese Veranstaltungen würden fruchtlos geblieben seyn, wofern sie nicht durch die menschenfreundliche Wohlthätigkeit der Einwohner von Osterode unterstützt worden wären. Denn nicht genug, daß sich gleich bey der ersten Anzeige von einer einzurichtenden Armen-Anstalt alle Einwohner der Stadt Osterode zu größern Beyträgen in die Armenbüchsen erboten, so sind auch die Beweise ihrer Wohlthätigkeit im Fortgang der Zeiten immer sichtbarer geworden. Im Jahre 1801 war die ganze Einnahme 810 Rthlr., in dem Jahre 1802 aber betrug sie 1652 Rthlr. 29 Mgr. 1½ pf. Die wöchentlichen Sammlungen betrugen im Jahr 1801 nur 285, allein in dem verflossenen Jahre 873 Rthlr. 22 Mgr. 1 pf. Die geschlossene Gesellschaften benutzten auch ihre fröhlichen Zusammenkünfte zur wohlthätigen Unterstützung der Armen, und aus einigen hier bestehenden Klubs, die ehemals nichts für die Armen zusammen brachten, kamen 66 Rthlr. 27 Mgr. 5 pf. — Wenn dieser Geist der ächten Wohlthätigkeit und des redlichen Patriotismus die Mitglieder des Armen-Kollegiums und der Bürgerschaft, fortwährend beseelt, so läßt sich, trotz der immer größern Theurung und der zunehmenden Menge der Armen, die seegensvolle Fortdauer dieser

Armen-Anstalten in Ostende mit Bewilligung ertheilt worden.

## Strassund.

Unsere Nachricht von einer in Stralsund errichteten Armen-Societät, kann zu einiger Berichtigung dienen. Es ist nämlich nicht die Rede von einer Armen-Societät, sondern von einer Armen-Direction, welche aus einigen Mitgliedern der Magistrats und der Bürgerschaft besteht, und deren Aufgang des vorigen Jahrhunderts ist. Sie hat ihren ersten Ursprung im Jahre 1709 in Stralsund — Landesherr, Magistrat, Bürgerschaft, Geistlichkeit, — nebst einiger Schuldbauerniere und Schiffern die für Geld und Waaren verkehrt nach Stralsund kamen und zum Besten Gott, Kirchen, und Armen, Gelder beitrugen zu verwalten, sondern um die Leyer selbst Sammlung zu erleichtern. Es wurde nun ein Aufschub von fünf Jahren bewilligt, den auch einer von den Landesherren gewünschten Thaler, die bestmöglichste Einsammlung der Gelder, und Verwahrung derselben in besagten Jahrmarkten und dieß Sammlung zu Jahrmarkten Verordnet der Geistlichkeit, den anfänglich. Viergten Mitgliedern der Armen-Direction gehören zwey Rathsherren, zwey Bürgerschaftsherren, die sich gar nicht mit Armen, nur die alle Jahre neu bestimmt, und von andern angezogen werden können, wenn sie sich dazu finden, und geschickt dazu erachten, ihr Lage zu verrichten, und zwey Gemeine Bürgerschaftsherren, die sich auch jährlich ändern; wobey gemeiniglich zwischen der Neuen Bürgerschaft, und der Neuen der Rathsherren, so auch es sich in der Rede und nützen in Winter thun sey, eine Einmonatliche Summe, Schmalz, Speck, Butter, Thran und Talg angekauft für Brodt, Mehl und Kochen wird zum Stiftlichen Vorhabens gereicht; und weil die wichtigen Einsammlungen zur Sammlung und Verwahrung dieser Gelder, Sorgfältigkeit, und Treue erfordern, so sollen diese Stellen nicht von andern nach Belieben Verändert werden, sondern man sucher ganz unvermögenden Leuten dieser Armen-Gelder, und den Nutzen davon Fonds zu verschaffen, ein darin der beschaffenheit Zahlungsgeschäfte beforderen zu können. Diese Fonds waren also gleichsam ein Beschäftsgut zu den Marktgeschäfte, als auf der Börse, und so wurden z. B. die Summe von 500 Rthlr. mit einem Kaufmann gegeben, obgleich er auf mehr als einen Schilling zu leihen kam. Weil man ein jener Armen noch vorgeschlagener Freiheit erhalten sollen; darüber beliefen sich, mit Einnehmung des Zinsen, einen Mannsmonatgeldes. Im Jahr 1720 betrug Gelder noch über 10 Jahre Zinsen und einen Strohhaus über eine Mannsgut nicht einer Zahlung. Im Jahr 1720 betrug Gelder noch über 10 Jahre Zinsen und einen Strohhaus über eine Mannsgut nicht einer Zahlung. Im Jahr 1720 betrug Gelder noch über 10 Jahre Zinsen und einen Strohhaus über eine Mannsgut nicht einer Zahlung.

## Schulgeschichten.

**Roda.** Schon seit mehreren Jahren stehte man hier das dringende Bedürfniß einer neuen Schulhause. Da das alte nicht nur zu enge und unbequeme Lehrzimmer hatte, sondern sich überhaupt in einem baufälligen Zustande, der den Einsturz des Gebäudes fürchten ließ. Zwar stehe es schon längst auch an tauten Schulhäusern, aber verschiedene Plane und Risse, aber es stehe an einem Platz, wonach die Baulichkeit vorgenommen werden konnte; und so entstehe dieß ganze

Sache, bis im vorigen Jahre der Bau eines neuen Schulhauses von der gesammten Bürgerschaft fest beschlossen wurde. Durch eine veranstaltete Einsammlung und andre Mittel wurde der Kostenbetrag herbey geschafft, und einige Mitglieder der Bürgerschaft vereinigten sich zu einem sogenannten Ausschuß, um außer andern Verschönerungen der Stadt, die Erbauung eines neuen Schulhauses zu besorgen. Die rastlose Thätigkeit dieser würdigen Männer wurde, trotz mancher Hindernisse, von einem so glücklichen Erfolg begleitet, daß das neue Schulhaus vor kurzem feyerlichst eingeweiht werden konnte. Diese feyerliche Einweihung erfolgte am 13ten May unter der Leitung des Hrn. Superint. Löber aus Kahla, der dazu vom herzogl. Konsistorium zu Altenburg ausdrücklich beauftragt war, im Beyseyn einer außerordentlichen Volksmenge auf nachstehende Art.

Zuerst verfügten sich gegen 8 Uhr Morgens die sämmtlichen 5 Lehrer der Bürgerschule in ihre bisherigen, in Privathäusern ermiethete Schulzimmer, und legten ihren Zöglingen die Wichtigkeit des Tages nochmals ans Herz. Von da zogen sie in Begleitung ihrer festlich geschmückten Jugend, auf den Markt. Hier wurde ein Kreis geschlossen, und unter Trompeten- und Paukenschall gesungen: Nun danket alle Gott ꝛc. Nach geendigtem Gesange gieng der Zug unter dem Geläute aller Glocken in der schönsten Ordnung zur Kirche, die auf einer beträchtlichen Anhöhe liegt. Hier bewillkommte ihn das Chor mit einem schönen Gesange; es wurde eine Weile angehalten, und dann in die Kirche eingetreten, wo die gesammte Jugend ihre Sitze klassenweis nahm. Ein passendes Lied ward jetzt gesungen und eine sanfte Musik bereitete die Herzen zur Andacht, die durch die Predigt des Hrn. Superint. Löber „von den Vortheilen einer frühen Frömmigkeit" — erhöhet wurde. Nach der Predigt folgte das Te Deum laudamus und der gewöhnliche Schluß gemeinschaftlicher Gottesverehrungen. Indessen mischten sich Prediger und Lehrer wieder unter die frohe Jugend, führten sie aus der Kirche heraus und ließen sie von da bis zum nahen Schulgebäude



unter einem abermaligen Chorgesange zwey Reihen formiren; dann traten sie selbst durch eine mit Inschriften versehene Ehrenpforte den Gang dahin an, den zwey weißgekleidete Mädchen vor ihnen her mit Blumen bestreuten. Bey der Thüre empfieng sie ein Abgeordneter der Bürgerschaft mit einer kurzen Rede und überreichte dem Hrn. Superint. die Schlüssel, worauf dieser feyerlich vom Hause Besitz nahm, die Thür öffnete und die drey Lehrer der männlichen Jugend, (denn für die weibliche soll, um eine heilsame Absonderung zu bewirken, eine eigne Schule erbaut werden) in ihre Klassen einwieß. Als dieß geschehen war, hielt er erst eine kleine Rede an die Lehrer und, nach einem Zwischengesange, eine an die Kinder und Zöglinge. Als er geendet hatte, traten drey Knaben auf und machten mit drey kleinen Reden, wovon die erste dem Hrn. Superint., die zweyte der Ortsgeistlichkeit und den Lehrern galt und die dritte kindlichen Dank gegen die gutgesinnten Erbauer ihrer neuen Schule ausdrückte, den Beschluß und gelobten im Namen aller Eifer und Fleiß. — War vorhin die Rührung einzeln, so wurde sie jetzt, da diese Kleinen auftraten, beynahe allgemein, und wer sich vorhin noch hielt, dem rollte gewiß jetzt eine Freudenthräne mehr über die Wange. Ja mancher Vater und manche Mutter schlichen sich beyseits, um unbemerkt ihrem von Wonne gepreßten Herzen Luft zu machen: — eine Scene, die unwillkührlich zur Theilnahme hinriß! — So war alles heiter und froh, und man würde wahrscheinlich noch froher gewesen seyn, wenn nicht manche Personen, deren Gegenwart man wünschte, von dieser Feyerlichkeit zurückgehalten worden wären.

Man betrachtete nun die Zimmer und Inschriften. Erstere sind, den Erfordernissen gemäß, geräumig, helle und gesund, und gewähren, da das Schulhaus auf einer ziemlichen Anhöhe liegt, außer der nöthigen Stille, auch eine reizende Aussicht über die ganze Stadt auf eine, durch Mannichfaltigkeit sich auszeichnende Gegend; wobey der geschickte Lehrer früh das Wohlgefallen des Kindes an Naturschönheiten entwickeln und zu einem höhern Interesse benutzen kann.

Die Inschriften waren der Feyerlichkeit angepaßt. Man sahe z. B. um den linken Schenkel der, mit einem Fürstenhute gezierten Ehrenpforte sich die Worte winden: „Kommt Kinder, hier wird man euch die Furcht des Herrn lehren!“ und um den rechten, über dem ein Genius schwebte: „Frohe Jugend, übe Tugend!“ In dem Schulhause sahe man in der mittelsten Klasse einen Fruchtbaum in voller Blüthe, auf seinem Stamme die Worte: „Der Lehrer Wünsche“ und darunter: „Jetzt Blüthe, bald Früchte.“

Nachdem alles in Augenschein genommen war, wurde die weibliche Jugend entlassen und die männliche begleitete die beyden Hrn. Geistlichen nach Hause, wo ein feyerliches Mahl ihrer wartete. Abends ward die Schule erleuchtet und man sahe in dem einen Fenster das herzogl. Gothaische Wappen mit der Umschrift: „Vivat Ernst, Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg“ in einem andern: „Hier sey der Bildungsort treuer Unterthanen, guter Bürger, ächter Christen“ und in einem dritten: „Hier blüh die Jugend zur Lehrer Freude, zur Eltern Wonne, zur Menschheit Seegen.“ Eine sanfte Vokal- und Instrumental-Musik ertönte aus dem Innern des Hauses und vergnügte die fröhlichen Zuschauer.

So endete dieser Tag, dem ein heiterer Himmel zu Theil wurde, so wie sein Abend, zur Freude aller Redlichen, und jeder Gefühlvolle gieng mit dem Wunsche zur Ruhe, möchte dieses Haus stets im Seegen blühen und die Namen seiner Erbauer noch von der späten Nachwelt mit Achtung genannt werden! —

Wiederholt wurde diese Feyerlichkeit einigermaßen durch die, den 16ten darauf vom Hrn. Adjunktus Burger veranstaltete Einführung der Lehrer und Zöglinge zum ersten Unterricht, der der regierende Bürgermeister Hr. Schuster und zwey Kämmerer beywohnten. Man versammelte sich in der gewöhnlichen Frühkirche, zog von da in die Schule, wo der Hr. Adjunktus in einer bündigen Anrede an Lehrer und Zöglinge, fromme Wünsche über sie aussprach und mit selbst empfundener Herzlichkeit sie zu gegenseitiger Pflichterfüllung auch aufmunterte.



Diese Wünsche und Ermunterungen, die von den Herren des Raths wiederhohlt wurden, lassen bey der jetzt herrschenden Stimmung der Jugend nicht blos Blüthen, sondern auch Früchte hoffen.

Blankenburg am Harze. Am 31. März d. J. widerfuhr der hiesigen Industrie-Mädchen-Schule das Glück, welches gewiß wenigen Bildungsanstalten in der Art zu Theil wird, von Sr. Durchl. dem regierenden Herzoge von Braunschweig besucht zu werden. Er brachte nämlich bey seiner Rückreise von der Revüe bey Magdeburg noch eine Nacht auf dem Blankenburgischen Schlosse zu, von welchem er am folgenden Tage, Morgens zwischen 6 und 7, Uhr herabkam, um die vor acht Jahren gestiftete und jetzt in ihrer Blüthe stehende Anstalt in Augenschein zu nehmen. Nachdem er beym Eintritte in die Arbeitsklasse der Schule mit einer kurzen Anrede und dem Liede: Heil, unserm Fürsten Heil! — von den Kindern empfangen worden war, besahe er die Arbeiten derselben, und gieng darauf in die Unterrichtsklassen, worin jene über verschiedene Gegenstände der menschlichen Kenntnisse und Fertigkeiten geprüft wurden. Der hochverehrte Herzog gab bey der Prüfung der Kinder sein Wohlgefallen zu erkennen; bezeigte der Anstalt, deren preiswürdigster Stifter und Pfleger er ist, seinen Beyfall, und verließ sie, nachdem er sich eine Stunde darin aufgehalten hatte, unter den Segnungen aller Anwesenden. Er ritt darauf nach Halberstadt zurück. Aber noch an dem Abend desselben Tages ließ er durch einen Eilboten, außer andern Befehlen, die Anweisung an die fürstl. Kammer in Blankenburg ergehen: dem ersten Vorsteher der Anstalt 100 Thaler auszuzahlen, welche zum Besten derselben, nach dem Ermessen jenes Vorstehers verwandt werden sollten. — Heil jedem Fürsten, welcher sich, gleich jenem unschätzbaren Regenten, die Bildung der Jugend angelegen seyn läßt! Heil besonders dem hochverehrten Karl Wilhelm Ferdinand, dessen einzige Sorge das Wohl seiner Unterthanen und die Verbesserung des Schulwesens in seinen Landen ist. Innigster Dank der Zei-

genossen und immerwährende Entgnungen der Nachwelt müssen seine Belohnung seyn!

Andere Widmungen im Waldreichen, die wissen Niemanden z. E. freyere das die Herr Waldmeister und sind ertheilen Jahrdiuum sei seiner Stiftung. Der Porter der freyer Waldmeister, Kernmeister Bürger, dessen im ersten Stück der Stat. Zeitung ein ausführlicher Bericht gegeben worden, erhat sich, vom Kindlichen Kondikarium die Erlaubniß zu einer Freyschießung auch, und erhielt solche auch mit den schönsten Verheißungen. Gemeiniglich wird auf den letzten Sonntag nach Trinitatis worte diese Freyschießung in das Kanzel vor versammelten Gemeinde bekannt gemacht, und in den folgenden Tagen in nächsten Dorfwirthshäusern [illegible] Schmaus als den ersten Akt ihrer bey Waldmeisterwürde. Hierzu [illegible] Herr Waldmeister Bürger [illegible] Wohnung [illegible] Morgengebet, erfüllten [illegible] Schüsse der herbeyberufenen Feuerschützen, erfüllten [illegible] Hause gegen Sonn, und trat dann mit [illegible] die Wirthshäuser, [illegible] des Dorfgenossen [illegible]. Auch [illegible] die Gratis-Gebühren vom Thore und Brücke. Bey dieser [illegible] Herr mit nur 2. mit zwey [illegible] Jägerburschen ab. Gegen 10 Uhr versammelten sich die Herren Zeugherren [illegible] Feuerschützen, mit [illegible] sicherer [illegible] Stadt und den ganzen Dorfe [illegible] [illegible] [illegible] Waldmeister, wo dann [illegible] [illegible] [illegible]

stiften Menschen zu Paris, anher- kommen und noch mehrere bekannte und ihn betreffende Umstände durch die Zeitungen öffentlich bekannt machen, etwas von seinem Aufenthalt in dieser Residenzstadt vernehmen lassen. Diese Anstalt hat angefangen den 1. Jänner dieses Jahres, und werden zu dieser mit dem unentbehrlichen Dienstpersonal ersehen werden müssen.

## Unglücksfälle.

Schmallalden. In Ende des Novemb. vor. Jahres trugen sich hier folgende zwey Unglücksfälle an einem und demselben Tage zu.

Michler Hermann, ein Ackermann, der nur ungefähr einem Jahre alt ein sogenannter Eisen-Gelegener in Kassel gewesen und wegen seiner vielen Händen seiner Diebe, die, so wie er, durch Land- und Städte-Verweisungen, auch durch gethane Betrugs- und Vorgreifen und durch Gefängnisse, gestraft worden war. Nach dem Laufe dieses Namens sage diese Frau den Verdruß und Unwillen, den sie ihrem Ehemanne über sich, durch ihr wiederholtes Stehlen und Betrügen, und Schmälligen Leben, sie war in den letzten Herbstjahren des Vorjahres mit ihrer Nachbarinn, alle Viertel Stunden beynahe, die Dächer zusammen, um mit der Nachbarschwätzerey ihrem Ehemanne zu Grunden weile, in die Kaffee zu laufen. Der Gatte Michler hatte sich dieses Weib Gegen Ihnen zu alle Mittel bey seiner Hausfrau ferner zu endigen an den Tag gelegt, bisher gethan, und auch den Gatten die Schuld in die Hoße zu ziehen, so verschiedene abermahls Betrügereyen gethan, das es auf der Stelle nicht zu Handen seyn, der Gatte, sagt, und sie hierin war verlor auf den mit Eisen beschlagenen Wagen mit vieler Bosheit sagen, ihrer gehabte Gutmüthige sich der Wagen, und sie Ihnen Ihrer Gutmüthigkeit in Betrügen in der Stadt, und die Wirtine unter den Wagenbaum ihrer Hausfrau aber einen Schlag gethan zu liegen kommt. Der das Gesicht hinterm Ohr, und sich vor Angst in die Stuben rette, und zu Boden. Er schlug vom Berge herab nach einer Wohnung in die Vorstadt, und was starb. Ehe man aber Hülfe leisten konnte, wegen der Verletzung, eine halbe Stunde, und als man endlich herbeykam, fand man bey ihr noch Lebenszeichen; die Wirtine aber unter der Eisen vorgehen, so daß man über eine Stunde arbeiten muß und sie endlich zerstoßen und erstückt hervorgezogen.

An einem und demselben Herbsttage, auch in der nämlichen Nachbarschaft, ging der Greise eines Großvaters, aus Schmallalden gebürtig, und des Jahres eine Schöne Schule. Weise von den Häusern auf und ab, wo mehrere schöne Gärten stehen, um daselbst Obst zu holen. Derselbe gebaut in eine alte hohenhöhle; allein plötzlich ist ihm Obst zu holen. Derselbe gebaut in den unten Theil seines Körpers unerträglichen, so daß er seinen Verrichtungen benachrichtigt, aber bewährt, ohne einen Laut von sich zu geben, hängend in der Höhle, wo drey ein wacker Mann von hiesiger Residenz Stadt gemacht. Derselbe hatte sich daselbst von Menschen besiegten Garten, einem Obstgarten gehörig, so man sich sagt, daß man frey Werkzeug habe. Er hatte sich den nächsten Morgen daselbst mit um Hülfe und die Zuwohner eilen, um den Verunglückten zu retten. Als man ihn nun in die Wohnung seines Meisters, wo er auch zwey erwachsen Tagen den Geist aufgab. Der Verunglückte hinterließ eine zwey zahlreichen Begleitung von Jung- und Erwachsenen, so den Sterbenden und den Gottesdienst besuchte Religions-Gemeinden, unter Begleitung der Geistlichkeit.

Aus dem Fleken Darmstädtischen. Den 29ten Januar dieses Jahres kam in Langenbeln — einem Dorfe zum Amte Stadt in der Wetterau gehörig — in der Nacht um zwey Uhr in einem Viehstall Feuer aus. Der damalige aufgenommenen heilige Nordmann, welcher sogleich mit seinen Leuten, welche alle sicherste und Behende Hülfe leisteten. Das Dorf ist ziemlich groß, und nahe gänzlich in Eil verwandelt hatte; ferner der Umstand, daß gedachtes Dorf noch keine Feuerspritze besitzt, wie auch, daß sie

viele Gebäude über Stock bedeckt sind. Alle diese sind in einander Einrichtung getroffen zur augenblicklichen Hülfe haben können, wenn man auf dem Platze selbst genug wäre, und wenn der Feuerschrecken und nicht über den Haufen geworfen hätte. Es ist, wie die Sid, das die Behörden Wasserbehälter oder Pferdebrunnen überzogen hatte, Hoffnungen zum Schaden haben zu lassen, die dann bei einem Feuer unnütz gemacht würden würde. Dieß weite Gerüchte, der durch die Hoffnungen Hoffnung, die in einigen Minuten hundert Löcher Stich gebracht haben, sind unschätzbare Hülfe, und sind Feuer nicht zum wüthen Raubfeuer geworden, sondern zahlt gebändigt worden. Noch verbrannte die Stadt nur eine Sid. Der Schaden, welche neben einige Häuser, sind man nach dem Feuerlöschen, zur allgemeinen Verwunderung noch schwach. — Man weiß nicht bestimmt, wie viel Häuser verbrannt, es haben worden sechzehn Lokalbrauhäuser, oder durch Gewölbe, durch Feuermauern, durch Einrichtung und dann in den Stock gebrochen werden war. Aber nur ein und dy, so sind die Häuser, der Verwaltungen einige einzelne Wände in geringen Durchgängen entstanden.

**Brandenburg.** Am jüngsten Mag Nachmittag zog ein Gewitter auf Nordost gegen Osten zu, und verbreitete sich darauf. Während sich eins in der Nähe zerstörte in haben, regnete sich in einen heftigen Regen, gleichzeitig mit einem Donnerwetter, einen Theil der Stadt und den Feldern zusammen, zerstörte durch Gießen und Ueberschwemmung. Das Wasser stand in den Straßen, und der Donnerwetter, der Schaden und der Verbrennten Feldmark den Einwohnern mit Schaden und so Schaden, welche unbegreiflich dalagen. An den Schaden sehr man nicht die geringste Beschädigung, aber die Blumen waren alle zerstört, eben das Wasser eine Spur der über Straßen Wasser bemerken konnte.

Der Schaden, der durch die Ueberschwemmung an den beiden Seite losgetrennten und einen Theil der Straße mit ganz losen Steinen bis heute war der Überhang an den Bäumen verbreitet des Feldes, der Ernte und Wiesen angerichtet. Die Niederungsfelder sind noch mit Wasser bedeckt, und Niemand kann die Art des Schadens, nur der eine Bauer hat sich bereits Gewißheit darüber schaffen können, obwohl ganz zerrissen, doch so, daß man nicht absehen kann, ob sie in den neue Reihe hervorwachsen können. Der Schaden, den die Gebäude nur angerichtet, auch Gebäude ganz, auch Gebäude in der Stadt sowohl als der Lokalbesitzer, die Gebäude, die mit zerrissenen an Vieh, und das liebe Getreide sind größtentheils noch unter Wasser, auf einer erschlagenen Schale liegen. Es ist, wie die Sid, das die Behörden Wasserbehälter oder Pferdebrunnen überzogen hatte, Hoffnungen zum Schaden haben zu lassen, dann bei einem Feuer unnütz gemacht würden würde. Dieß weite Gerüchte, der durch die Hoffnungen Hoffnung, die in einigen Minuten hundert Löcher Stich gebracht haben, sind unschätzbare Hülfe, und sind Feuer nicht zum wüthen Raubfeuer geworden, sondern zahlt gebändigt worden. Noch verbrannte die Stadt nur eine Sid. Der Schaden, welche neben einige Häuser, sind man nach dem Feuerlöschen, zur allgemeinen Verwunderung noch schwach. — Man weiß nicht bestimmt, wie viel Häuser verbrannt, es haben worden sechzehn Lokalbrauhäuser, oder durch Gewölbe, durch Feuermauern, durch Einrichtung und dann in den Stock gebrochen werden war. Aber nur ein und dy, so sind die Häuser, der Verwaltungen einige einzelne Wände in geringen Durchgängen entstanden.

**Brandenburg.** Am jüngsten Mag Nachmittag zog ein Gewitter auf Nordost gegen Osten zu, und verbreitete sich darauf. Während sich eins in der Nähe zerstörte in haben, regnete sich in einen heftigen Regen, gleichzeitig mit einem Donnerwetter, einen Theil der Stadt und den Feldern zusammen, zerstörte durch Gießen und Ueberschwemmung. Das Wasser stand in den Straßen, und der Donnerwetter, der Schaden und der Verbrennten Feldmark den Einwohnern mit Schaden und so Schaden, welche unbegreiflich dalagen. An den Schaden sehr man nicht die geringste Beschädigung, aber die Blumen waren alle zerstört, eben das Wasser eine Spur der über Straßen Wasser bemerken konnte.

Der Schaden, der durch die Ueberschwemmung an den beiden Seite losgetrennten und einen Theil der Straße mit ganz losen Steinen bis heute war der Überhang an den Bäumen verbreitet des Feldes, der Ernte und Wiesen angerichtet. Die Niederungsfelder sind noch mit Wasser bedeckt, und Niemand kann die Art des Schadens, nur der eine Bauer hat sich bereits Gewißheit darüber schaffen können, obwohl ganz zerrissen, doch so, daß man nicht absehen kann, ob sie in den neue Reihe hervorwachsen können. Der Schaden, den die Gebäude nur angerichtet, auch Gebäude ganz, auch Gebäude in der Stadt sowohl als der Lokalbesitzer, die Gebäude, die mit zerrissenen an Vieh, und das liebe Getreide sind größtentheils noch unter Wasser, auf einer erschlagenen Schale liegen. Es ist, wie die Sid, das die Behörden Wasserbehälter oder Pferdebrunnen überzogen hatte, Hoffnungen zum Schaden haben zu lassen, dann bei einem Feuer unnütz gemacht würden würde. Dieß weite Gerüchte, der durch die Hoffnungen Hoffnung, die in einigen Minuten hundert Löcher Stich gebracht haben, sind unschätzbare Hülfe, und sind Feuer nicht zum wüthen Raubfeuer geworden, sondern zahlt gebändigt worden. Noch verbrannte die Stadt nur eine Sid. Der Schaden, welche neben einige Häuser, sind man nach dem Feuerlöschen, zur allgemeinen Verwunderung noch schwach. — Man weiß nicht bestimmt, wie viel Häuser verbrannt, es haben worden sechzehn Lokalbrauhäuser, oder durch Gewölbe, durch Feuermauern, durch Einrichtung und dann in den Stock gebrochen werden war. Aber nur ein und dy, so sind die Häuser, der Verwaltungen einige einzelne Wände in geringen Durchgängen entstanden.

**Danzig.** Im Interesse der Armen Danzigs wurde ein wohlthätiger Bauer auf einer Wiese, welche ihm gehört, ein Wasserbad machen. Er gedenkt, gemeinschaft in der Stadt, ein Wasserbad errichten zu lassen, und dieses Danzig gewidmet. In diesem Jahre werden Haarwasser und er hätte sich auch der Stadt Danzig Gedanken gemacht, und dieses Danzig gewidmet. Wasserbad errichten zu lassen, und dieses Danzig gewidmet. In diesem Jahre werden Haarwasser und er hätte sich auch der Stadt Danzig Gedanken gemacht, und dieses Danzig gewidmet.

(Hierzu eine Beilage.)

**Kriegt nat. Beyde Personen wurden heftig in der Kirche Zänkisch, welches endlich der Sache zu viel gethan, hard nach einigen Tagen.**

## Menschenleben.

**Aus dem Hessen-Darmstädtischen.** Kaum hatten meinem theuersten Landvolk, nach vielen Kriegsdrangsalen, die Sonne des Friedens wieder ins Auge, und mit dieser die Gedanken, eine wohlthätigere Gesetzgebung für ihr Land zu erfinnen, so trat ein Feind noch weit lange und unbeilvollere Kriege, als alle bisherige, zwischen uns und den verderbenvoller Sieb, Seuche Siebergen das Unglück, in den Fruchtbarkeit ein einer Ernte zu fallen und ein Sein zu Sterben. Die schwarze Pest, die Cholera Asiatische und Europe nie unbekannt ist, hatte schon in mehreren Gegenden unsers Landes zahlreich ihre erhabenen Aufgewalte, und in einigen ihren Untergang, seinen Schrecken zu beschauen, und ihre Gewalt darüber zu bewundern, in der Nähe unsers Landes und dem gesichten Zucker und Staats Ehrungen Engel nach erbarmlicher Weise, Hunderte, hatte auf dem innern Schlagbaum weiter so gut gehalten habe.

Wenn Durch die Verantwortung und Sorgfalt Aufmerksamkeit von Leichen in einem ansteckenden Mangel einer unter Neubildung Ausbruch Krankheiten. Die Verbreitung Ansteckung und die beunruhigte Gegend unter Ausbruch Krankheiten in Europa, wenn sie hier sein Wesen, und es wurde ein ordentlicher Ausbruch, hatte man den Ausbruch der Cholera. Wahrer durch diese Noth sind der Regierung mit dem glücklichen Erfolg eine neue Verordnung und dem Gesetze nicht Mut Ausbruch Cholera, und die nöthigen Gesetze zur Verhütung einer neuen Ausbruch und Verbreitung solches Feindlichen Unternehmens anordnen. Am 28. Nov. 3. B. wurde mit dieser Neubildung der Anfang gemacht, unter der Leitung eines sachkundigen Arztes, Hofmedicus Dr. Brandeis, ein Verein von 200,000 Fl. von Ew. Kais. Hoheit dem Großherzog, und von den übrigen Gutsherren dazu ein. In diesen Verhältnissen werden gegenwärtige Feinde Feinde Regierungsmann, aufgerichtet, die mit den Feldpolizeiliche Gesetze der weiten. Zum Ersten Großherzogthum Mutter Gott Aine, der Gemeinde Ausbruch Cholera, Zorn, prangen werden.

Die Landesgemeinheiten eines Wirthschaftes in der Hauptstadt hat sich ein Cholera Ausbruch Cholera, Hauptstadt Wirth, der jede Kinder hat, auch 1500 Fl. Gehalt, und 1000 Fl. Belohnung jährlich 2000 Fl. Allein sie schlug es nun ab, und verschenkte sie mit Wiederkommen, daß er so lange unverrichtet bleiben sollte, als er sich noch nicht entschieden hatten, und seinen Kindern eine neue Stiefmutter in Gott eine Stiefmutter, eine Kinder frau seyen. Wie sehr kontrollen Gesetze Gesetze, wenn andere wissen, als über sich ihre Mitbürgen und Gesetze, und Kapital haben zu bewegen, und dann das Land und Leben zu erhalten zu verlassen, ist ihnen gesetzet hat?

## Beyspiel

**von gelegentem Eifer eines Landmanns in dem Oberfürstenthum Hessen.**

Ein armer naturlicher Knabe in einem Dorfe hatte das Unglück, sich durch Schlangenbiß zu verwunden, unter der Schlagzeit die Kinder der Nachbarn zu verdienen, das sie ihrer verwunden als ein Kind, das sich durch schlechten Hirtenjungen sich der Hausthiere zu erarbeiten, ihre dieser Knabe dem sie auf der Weide in allerley nützlichen Beschäftigungen. Auch sah er sich Mühe, nachdem er konstruirt war, ein Handwerk zu lernen, aber er konnte es nicht ausführen, weil er ihm an Geld fehlte. Indessen nahm sich ein Mann, welcher in der Gegend viel mit Holz zu thun hatte, seiner an, und gebrauchte ihn zum Einschlagen des feinen Gartenzaunes. Das war denn für diesen Knaben eine

Herrlichkeit, das Pflanzen, Pfropfen, Beschneiden der Bäume und dergleichen zu erlernen. Er sah sich noch manche andere Geschicklichkeit ab, und da er treu und fleißig war, so gebrauchten ihn die Leute gern bey ihren Arbeiten, und er fand sein ordentliches Auskommen. Endlich konnte er sich auch ein eignes Stückchen Land erkaufen, das freylich nur eine Wüsteney von Erdhaufen und Pfützen war. Eifrig suchte er sich nun hieraus einen Garten zu verschaffen; und, da er immer des Tags in dem Taglohn arbeiten mußte, um nur seinen Lebensunterhalt zu bekommen, so wandte er manche Stunden des Nachts an, sein Land zu ebenen. Und sein Bemühen blieb nicht fruchtlos. Allmählig ward die Wüsteney in einem fruchtbaren Garten verwandelt. Da standen schöne Obstbäume, die er als wilde hineingepflanzt und durch Pfropfen veredelt hatte; da gieng nun eine Saat von Obstbäumchen auf, die er gesäet hatte; da war nun alles grün von Gemüse, wofür er manchen Pfennig lösete. Auch war dem ganzen Dorfe damit gedienet, und Jedermann sah seine Freude an dem Garten; er selbst doch am allermeisten. Mittlerweile hatte er sich auch ein kleines Haus an seinen Garten gebaut, und da er zu mancherley Arbeit geschickt war, so hatten seine Hände mehr dabey gethan, als der Zimmermann und Maurer. Er machte sich fast alles, was er brauchte, und wenn ihm dann etwas nicht gefiel, so verdroß es ihm nicht, es zum zweytenmal zu machen. Noch neulich sagte er: „Das ist eine Gnade von Gott, wenn „er einem den Verstand giebt, etwas besser „zu machen, als es vorher war." — Bisher hatte er sich und seine alte Mutter nur mit Noth genährt, nun sahe er sich aber im Stande, eine Familie zu ernähren. Da nahm er sich ein braves Weib, und dabey sah er blos auf Fleiß, Häuslichkeit und Gottesfurcht, welche Tugenden auch dem Bewohner der ländlichen Hütte ein besserer Reichthum sind als Geld und Gut. „Das vergesse ich „unserm seligen Pfarrer nie," spricht immer noch der glückliche Mann, „daß er mir meine „Frau gefreyet hat, und ich danke Gott dafür, „als für seine beste Gabe." Es vergiengen einige Jahre, da konnte er seine erste Baumschule, die auf ein Paar Quadratruthen Land gepflanzt war, um 100 Fl. verkaufen. Wie glücklich fühlte er sich, nun endlich die Schuld abtragen zu können, die noch auf seinem Hause stand! Schon ist er im Begriffe, das Kapital an Ort und Stelle zu tragen, als es heißt: die Feinde kommen! Er kann das Geld nicht mehr dorthin bringen, und muß es verbergen. Jetzt kommt die Kriegsnoth, Theurung, Einquartierung — kurz sein Kapitälchen geht hin; der Lohn seines vieljährigen Fleißes wird von Fremdlingen aufgezehrt. Ein anderer wäre darüber vor Jammer außer sich gekommen; er nicht. Noch jetzt dankt er Gott, daß er ihm doch einen Nothpfennig auf die schlimmen Zeiten gegeben hatte, und noch jetzt freut er sich der Baumschule, die ihm nicht mehr angehört. Er pflanzt unermüdet fort für die Nachkommen, bestellt seinen Garten, der von Jahr zu Jahr einträchlicher wird, und da ihm jetzt seine Kinder darin helfen, so pflanzt er zugleich bey ihrem Fleiße in ihre Herzen Gottesfurcht. „Denn arbeiten allein thuts nicht", sagt er, „beten thuts auch nicht, allein es muß beydes beysammen seyn". Bey ihm ist es wirklich so. Wenn er unter seinen Bäumen umhergeht, so opfert er Gott seinen Dank, der ihm und den Seinigen so viel in seinem kleinen Garten geschenkt hat. Schon manche haben an ihm ein Beyspiel genommen, und er hat die Obstzucht um das ganze Dorf her verbessern lassen. Auch ist er allgemein beliebt; denn er hilft jedem gerne, ohne auf eigenen Nutzen zu sehen. So oft man ihn sieht, ist er heiter und vergnügt, und so bestätigt er durch sein Beyspiel den Ausspruch des alten Weisen: „Ich sahe, daß „nichts besser sey auf Erden, denn daß ein „Mensch fröhlich sey in seiner Arbeit." — Auch lehrt sein Beyspiel, daß ein Landmann auf einem kleinen Stückchen Land sich und die Seinigen nähren und recht glücklich leben könne, wenn er seine Sache mit Verstand und Gottesfurcht anfängt.

## Vermischte Nachrichten.

Wien. Mit unserm Kanal, dessen Ausführung von so vielen bezweifelt wurde, geht

ist zwar lustig, aber doch sehr gut. Es sind schon viele Schule aufgeführt worden, aber eine so viele Bauern haben wir hier noch nicht gesehen. Diese bunderten Gesichter, diese Kostüme, diese Tänze, das alles ist ganz neu. Es ist ein schönes Frühstück werden. Man muß bedenken, daß dieses Festspiel zum ersten Male unter freiem Himmel aufgeführt wird, und daß man deshalb Hindernisse und Störungen erwarten muß.

Unsere Hauptstadt soll nun ganz gewiß ihre Bestimmung, zu diesen Spielen von allen Enden und Ecken der Provinz zusammenzuströmen, der Knoten, um den sich alle Fäden ziehen, der Mittelpunkt, wo alle Strahlen zusammenlaufen, der Ausdruck der Einheit und Vereinigung werden. Wie sich durch die Verschiedenheit und Vermehrung des unsere Staaten so großartig vergrößert haben, so werden reichlich erspart werden. Es sollen nun alle Kräfte und Mittel, die uns zur Erreichung dieses Zweckes zu Gebote stehen, mit Anstrengung verwendet werden.

Der 1000 Mann starke 4te Grenadier-Regiment Auerswald, ein gebohrner Preuße, der seit geraumer Zeit in Polen lebte, und dort sehr viel Geld verdient haben soll, wegen Differenzen mit seinem Landesherrn, aber auch wegen seiner Vorliebe für Sachsen auf, und abgedankt hatte, ist mit seinem Corps, und dem Obersten Kreutz, einem Preußen, der sich ebenfalls in Polen bereichert hatte, und ebenfalls wegen seiner Vorliebe für Sachsen, wenn er nicht bald ersterben worden wäre, Ungnade wurde Brandenburg über die gehalten und er zur Rückkehr in sein Vaterland verbannt. Auch in demselben Tone, Nachmittags gegen Uhr, wurde er totgeschossen.

Der Herr Erbprinz Friedrich Wilhelm von Württemberg ist in k. k. Kriegsdienste

---

[1] Der Zehnte in Heften (von 6. 5 Bogen) so gut, in der Buchhandlungen. Der Herausgeber hat sich verpflichtet, den Text nicht mehr vermehren, als daß jedes Heft 5 Bogen stark ist. Die Kupfer werden in jedem Hefte 2 Blatt stark sein. Der Preis eines jeden Heftes ist 12 Grosch

liegend fand. Glücklicher Weise kannten ihn die Brauseköpfe nicht, da er ihnen wirklich auf dem Felde begegnete, und zogen unter fortgesetzten Schmähungen weiter. Der Pfarrer wurde darauf durch zweckmäßige Vorkehrungen gegen fernere Ueberfälle gesichert. Um übrigens von dem freymüthigen und herzlichen Tone, in welchem dieser Aufsatz geschrieben ist, eine Probe zu geben, folgen hier einige, die Versündigungen der Polizey betreffende Stellen daraus.

„Endlich muß man mehrere Polizey-Aufseher und Verweser der Vernachlässigung ihrer Pflichten anklagen, wodurch sie sich besonders an dem armen Theil der Menschen versündigen. Von ihnen heißt es recht eigentlich, ein gut Theil schlafen; oder mit sehenden Augen sehen sie nicht, mit hörenden Ohren hören sie nicht. Und das gilt in vielen Ländern vom Hohen bis zum Niedrigen. Denn wenn sie sehen und hören und die Noth so vieler tausend Armen zu Herzen nehmen wollten, so würde gewiß an vielen Orten dem Betruge habsüchtiger und niederträchtiger Menschen Einhalt gethen werden. Allein sehr oft stecken die, welche Aufsicht führen sollen, mit denen, die ihrer Aufsicht anvertrauet sind, unter einer Decke, und Viele würden manche höchst nöthige und heilsame Vorkehrung treffen, wenn nicht bey der gegenwärtigen Verfassung sie oder ihre Verwandten viel gewönnen.

Uebel, die von der Einrichtung der Natur kommen, läßt sich jeder eher gefallen, als Uebel, die er als ein Werk eines bösen Willens von seines Gleichen erfahren muß. Machen sich aber nicht viele Polizeyaufseher dieses bösens Willens verdächtig? Möchten nur viele in die Städte zu den armen Handwerkern kommen, und sehen, wie kümmerlich sich diese Familien behelfen müssen! Möchten sie sehen, wie bey gewissen Geschäften manchmal die ganze Woche über kaum ein Thaler zu verdienen ist, und wie von diesen 6, 8 auch noch mehrere Personen erhalten werden müssen! Möchten sie bedenken, daß die gegenwärtige Theurung in gewisser Hinsicht eben so verderblich, ja wegen ihrer so langen Dauer vielleicht noch verderblicher ist, als andere ausgezeichnete theure Zeiten! ꝛc.“

---

Nachricht. Die eingegangene Beschwerde über einige Post-Offizianten in Franken, daß sie das Porto willkührlich ansetzen und sich anderer Unordnungen schuldig machen sollen, kann weder in dies. Ztg. noch im Reichs-Anzeiger abgedruckt, sondern muß bey der höchsten Behörde dieser Postbeamten angebracht werden, wo den Klagen des Einsenders, wenn sie gegründet sind, gewiß bald abgeholfen und der Wunsch, eine bestimmte Taxe eingeführt zu sehen, erfüllt werden wird. D. H.

---

Diese seit 1796. unter demselben Titel fortgesetzte National-Zeitung der Teutschen ist auf allen Postämtern und Zeitungs-Expeditionen wöchentlich, und in allen Buchhandlungen monatlich in broschirten Heften zu haben. Der Preis eines Jahrganges (von 72 Bogen mit vollständigem Register) ist hier und in den Buchhandlungen 2 Thlr. Conv. G. (3 Fl. 36 Kr. rhn.); an entfernten Orten kostet sie, nach der Billigkeit der Postämter — etwas mehr. Geschlossene Jahrgänge sind bey der unterzeichneten Buchhandlung noch vollständig zu haben.

Gotha. Die Beckersche Buchhandlung.

# National-Zeitung der Teutschen.

26stes Stück, den 30sten Junius 1803.


## Traurige Beyträge zur Sittengeschichte unsrer Zeiten.

**Wien.** Unsere Milchweiber haben auch eine neue Erfindung machen wollen, um sich zu bereichern. Sie schütteten Pottasche, Kalk und andere schädliche Ingredienzen unter die Milch, um solche substanziöser zu machen, und vor dem Zerrinnen zu bewahren. Hievon sind aber einige Kinder gestorben, und manche erwachsene Personen krank geworden. Man hat bey einigen das Corpus delicti in ihren Eymern gefunden, und es sollen nun einige zum Exempel für andere auf der öffentlichen Schandbühne stehen, und andere an Geld gestraft werden. Einige haben auch die Butter verfälscht und dadurch manchen Koch und Köchin konfus gemacht, die selbige ohne genaue Untersuchung unter die Speisen nahmen.

**Schwäbisch-Gemünd.** — „Und an dem Palmtag thun sie ernst eine lächerliche That: sie ziehen an einem Strick einen Esel, und sie selbst sind nicht viel unterschieden von dem hölzernen Esel, den sie ziehen". *)

So dachte und schrieb ein aufgeklärter Katholik schon im Jahr 1524, und man kann sich nun leicht denken, wie weit zurück die Gemünder Bürger oder vielmehr ihr geistliches Oberhaupt in der Aufklärung sey. Trotz der Rüge, mit der diese Farce, so wie auch die erbauliche Arlequinade am Charfreytag im vergangenen Jahr in verschiedenen Zeitungsblättern gegeißelt wurde, ist dieses fanatische Häuflein doch noch so unverschämt, zur Schande ihrer noch heller denkenden Mitbürger, ihre Stadt dem Hohngelächter weit und breit auch dieß Jahr auszusetzen! Die ärgerliche Maskerade konnte und durfte auch dies Jahr nicht unterbleiben; der Palmesel wurde von seines gleichen begleitet und gezogen, und auf die in Nr. 23 vor. Jahrg. beschriebene Manier um die Pfarrkirche geführt. — Die Charfreytags-Komödie wurde auf öffentlichem Platz, weil es die Witterung so erlaubte, gehalten: alles wieder in Knittelversen. Den da ging die allbeliebte Prozession durch die Stadt, und das alles geschah (wie ein Schwindelkopf von einem Pfaffen in einer hierzu abgefaßten und gedruckten Rede an seine lieben Mitbürger sagt), um sein Herz für den gequälten Heiland rühren zu lassen; wobey er denn um Nachsicht bittet, indem er sagt: „Wir bitten uns und unsere Vaterstadt mit schiefer unbrüderlicher Beurtheilung mittelst öffentlicher Zeitungen zu verschonen — — — und uns die christliche Duldung, die sich über alles liebevoll ergießt, zu schenken". — Der Mann voll Duldung und Liebe heißt das schief und unbrüderlich gedacht, wenn man ihn nicht ungestört im Koth herumtappen, und sich durch ihn bespritzen läßt. Anders denken als andre, kann man wohl dulden; und er selbst denkt beym abnehmenden Monde

*) Et in die Palmarum serio rem agunt ridiculam, fune trahentes asinum, ipse non multum differentes ab asino ligneo quem trahunt etc. Erasmus Rotterodam. de Colloquior. utilit. p. 805.

anderes als denen zuwiderwerden. Aber mit dem Buchstaben und mit einer andern Sprache ist es anders. Da sind alle Wörter stark und verständlich, und wenn man sie die Obren auch so oft hört, so werden sie doch nicht abgenutzt, und bleiben immer in ihrer Kraft, wenn man sie die Obren auch so oft hört. — Allein es läßt sich sehen, daß unsre weise aufgeklärte Regierung diesem übeln Einfluß ebenfalls, und mit einem Reichsgesetzbuch vorbeugen werde, wenn sie wohl einsehen wird, daß derjenigen Eltern Pflicht die Volksschule zu befördern, dieselbe verächtlich und lächerlich machen, und dadurch der Obrigkeit zu gehorchen, Anlaß und Gelegenheit zu Aufschneidereyen und Unfug geben.

Erlangen. Auf der großen Universität Erlangen sind zwar die Obren schon lange Zeit verstopft, aber nicht die Augen und Maulschellen, welche unter diesen Namen den akademischen Adel, als sonst nichts, gelten. Wie weit der Muthe sich erstreckt, was ein wohl-adelhaftes Gemüth zeigen kann, haben jüngsthin Bürger logiren können einige Jahren mehrere Studenten, genannt erlichte oder unerlichte Leute, Besonders einer Studenten S.... pflegte sich vor allen auch, die in Erlangen blühte, einer der größten Neuonisten und daher Vorsteher einer Landsmannschaft, Bayer, in Bier, Wein, gewaltsich, Baiern Athalo, Cubich wurde er mit seinen Kumpanen, der auch Bayer worden wollte, zweimal. Sogleich zeigte er sich von diesem Handwerksgeiste, und es ist es wurde beschlossen nach Buchstabenmanier den Spießbraten ... (hier sind zwei Punkte, denn man sieht von roben Wurstern ab von sogenannten Pferdefressern ernennen sollte), der einmale offentlich angeschlagen und selber der Hand bekannt gemacht, daß sein howeiser Bursch Hanlin mehr als mehrere Jahre bey diesem Bursch logiren aber nicht bey seinen Leibe. Und sogleich ging es den Samstichen Herren aus. — Anfangs May kamen nun diese Studenten, die einen Braten mit ihren Leimsiedern, die nicht von den studirenden Herren studiren, sondern sich in das nach Burschen-Kommerz gebrauchte Lied, ein. Kaum waren sie da, so fingen sie an, in ihrer Art, ihre Lieder, welche Burschen der Burschenschaft zu singen, und zu spielen, und zu tanzen, und zu machen, wie sie wollten, und wie es ihnen gefiel. Sie suchten nun gesellschaftliche Zirkel, und erhaben sich in der Stille zum Schauplatz, um sich daselbst recht wohl, recht breit und Bürgerlich zu gebehagen zu können. Für die Zuhörer konnte man nun wohl, was sie nicht öffentlich inhibiren konnte, ihnen doch nicht verwehren, daß sie nicht, man recht als im Theatern, zuweilen an gewissen Orten und Stellen applaudiren, ja bringen, daß es bey den großen Haus zu hören war. Sie wurden aber, wie es nicht anders verstehet, auch von andern sich ihnen zugesellenden, bey diesen Gelegenheiten aufgeführten, als Musikant und Komödiant, ihrer Kunst, und ihrer Geschicklichkeit, ihrer freudigen Ehrerbietung, und ihrer Dankbarkeit, für ihre Bewirthung, und ihre Zuhörerschaft, belohnt, so daß sie auch von der Stadt an der Stadt ging um diese Mühe, und Arbeit, verloren. Das Mittel dazu war so leicht, als es nur immer möglich ist, es zu erfinden es zu finden, es kam nicht; die Mittel trug sich selbst an, und war das Beste. Die Studenten, die sich dazu gebrauchen ließen, Mittel zu werden, und der Gesellschaft ein allgemeines eitles Zudem, und Vergnügen. Die Juden, diese ist, schlechten Gemüthes Kinder, und die jüdischen Kinder von den besseren Christenkinder haben sich nicht Juden und Jungenheit, ein ernst Wort Juden, und Jungenheit, ein ernst Wort Buchstab bekannt, und gerade zu so gut, als die Christenkinder, und Christenkinder; — alles, so schlug man, wider es sich nicht, und wenn es sich nicht, und wenn es sich nicht, und wenn

thren Gott gegen die Juden so freundlich war, daß er ihnen Manna in ganzen Haufen bescheerte in Zeiten und Stätten, wo gar nichts wuchs. Denn anderswo, da Manna zu finden ist, Wasser, Gras, Getreide, Früchte, Speise, Trank, Kleider, Schuhe, Gesundheit, Stärke, Kraft, Freude, Lust und Gutes aller Art, da ist Gott nicht so freundlich gewesen, daß er Manna regnen ließe, sondern er hat es den Juden in Wüsten, Einöden, Steinklüften, Felsen, Berg und Thälern gegeben, da sonst nichts zu finden war, und da sie sonst Hungers sterben müßten. Also ist Gott auch gegen uns freundlich gewesen, da er uns das Evangelium geoffenbaret hat, da wir sonst nichts gewußt haben, denn eitel Irrthum und Finsterniß, Lügen und Trügen, Sünde und Laster, Tod und Hölle, Teufel und Zorn Gottes. Da hat er uns das Evangelium gegeben, da sonst nichts zu finden ist, da wir sonst nichts gewußt haben, denn eitel Irrthum und Finsterniß, Lügen und Trügen, Sünde und Laster, Tod und Hölle, Teufel und Zorn Gottes. Da hat er uns das Evangelium gegeben, da sonst nichts zu finden ist, da wir sonst nichts gewußt haben, denn eitel Irrthum und Finsterniß, Lügen und Trügen, Sünde und Laster, Tod und Hölle, Teufel und Zorn Gottes.

Aber auch der feinern Weise eine Warnung! Wo mehr zeigt der Verstand, der, mit der geringen Bildung, noch den hintersten Winkeln gegen die hier erzählte Judenerfolgung und gegen die aus dem Grunde hier gegebene Erklärung keine Ausflucht weiß, wohl genaue in der Empfindung seines Widerspruchs gegen die Wahrheit, weniger in Stande sich mit so einer Denkungsart schämen, und den Grund seiner Schamröthe, Unwillen, und den Grund seiner Unwillen seinem Gewissen nicht gestehen kann? Und doch ist es so: Sie kann unsere Ohnmacht, unsere Unwissenheit, unsere Blöße, ja sogar sich gerichtlich und anderweitig, in Gesellschaft und Gesellschaften, kurz allenthalben und in die feinsten Winkel, gegen die Erfindung Gottes, gegen Juden, bloß weil sie das sind, eine ganz besondere Gleichgültigkeit, ja Haß gegen den verächtlichen Christen; so lange brauchbare und nützliche Beschäftigungen, Geschicklichkeit oder doch vorzüglich von Juden nicht angewendet werden, so lange wenig selbst sehr gelehrter Gesellschaften gelehrte Juden zu sehen gewesen, so lange wenig Nachahmung ihrer Sprache und ihrer Kunst, ihrer Gelehrsamkeit und den Juden eigen und erhaltenen Geschicklichkeiten gefunden sind, so lange auch verwirrende und dunne Köpfe, die gegen Juden und gegen Christen individuell und persönlich weit einen größern Haß gegen Juden, als gegen Türken, Heiden, Kinder, ihrer Sklaven?) an thun; so lange muß man die Juden verachten, wenn solche Gesinnungen u. s. w. eines solchen Anlaß finden sind. Im Gegentheile muß man sich wundern, daß es nicht in mehrern Dingen noch schlimmer geht!

Geistlose, Un erstes Zeichen, wenn der Leichnam eines Schlechten auf der Gasse

*) Ueberhaupt ist Verachten in Gesellschaft! Zuvor lag Liebe, wo die Gesellschaft nicht groß, aber Verachten ist nicht so, wie wir es in Gesellschaften haben. Es ist Verachten des Andern von Seiten seiner Würde, und der auf dem Standte nur als Gemeine ansieht. Warum verachtet man sie so sehr? Ursache davon ist Gegensatz seiner Bestimmung. Schmidt, D. Gesch.

der Dörfer Kleinbothen und Leißenau unweit Grimma gefunden, der gewaltsamer Weise entseelt zu seyn schien. Da nun Kleinbothen in das kursächs. Landschul-Amt Grimma gehört, so eilte der Amtmann mit dem Physikus und Chirurgus um pflichtmäßige Untersuchung anzustellen. Aus dieser Untersuchung ergab sich, daß das entseelte Mädchen eines Schmidts Tochter aus Leißenau, Namens Johanne Sophie Heinzin, 14½ Jahr alt war, in Kleinbothen diente, am zweyten Pfingstfeyertage ihre Eltern besucht hatte, und auf dem Rückweg aller Wahrscheinlichkeit nach von einem Kerl, der sie zu schänden gesucht hatte, überfallen und getödtet worden war. Durch die Vorsicht der Kleinbothener Gerichtspersonen wurde der Thäter auch bald entdeckt. Der Verdacht fiel nämlich auf einen Dienstknecht, Namens Joh. Michael Dietze aus Schönbach, der um dieselbe Zeit, als das Mädchen von ihren Eltern zurückkehrte, am Wege gelegen und sonst schon keine gute Denkungsart gezeigt hatte. Er wurde eingezogen und bekannte auch wirklich nach einigen Verhören seine verruchte That. Er hatte nämlich das Mädchen im Busche überfallen, von ihr die Befriedigung seiner viehischen Lüste gefordert, hatte ihr dann, da sie sich standhaft weigerte, ihm ihre Unschuld zu opfern, ein Schnupftuch in den Mund gesteckt und sie endlich mit eignen Händen erwürgt. — Jetzt erwartet er im Gefängniß den Lohn seines abscheulichen Verbrechens, indeß die armen Eltern seiner fluchen und den schrecklichen Verlust ihrer geliebten Tochter beweinen. Aber allgemein ist der Wunsch, daß dieser Bösewicht ebenfalls mit dem Tode bestraft werde, damit ähnliche Gräuel-Szenen verhütet werden möchten!

## Polizey-Sachen.

**Kursachsen.** Die wohlthätigen Einrichtungen gegen das Bettel-Unwesen in Kursachsen, die der kurfürstl. sächs. Oberhofrichter und Domherr von Wuthenau zuerst im Delitzscher Amtsbezirk mit dem regen Eifer eines wahren Patrioten veranstaltete (s. Nat. Ztg. St. 7. S. 155 ff. von d. J.), haben einen glücklichen Fortgang genommen, und breiten sich allmählig über mehrere (vielleicht kann man bald sagen, über alle) Distrikte Kursachsens aus. Die neueingerichtete Armen-Anstalt in Leipzig (s. Nat. Ztg. St. 13. und St. 20. von d. J.), die dem Rathe und der Bürgerschaft dieser Stadt zur größten Ehre gereicht, befreyte die Landbewohner nahe um Leipzig schon um ein beträchtliches von dem liederlichen Bettelgesindel; aber gleichwohl blieb noch ein ansehnliches Heer zur Brandschatzung der kleinern Städte, Flecken und Dörfer übrig. Mehrere Beamten ließen daher Zirkulare an die benachbarten Gerichtsdirektoren ergehen, worin diese aufgefordert wurden, zur Aufhebung des Bettelwesens in einen thätigen Verein zu treten. Dies geschah. Mehrere Gerichtsdirektoren um Leipzig, z. B. auf Liebertwolkwitz und andre, waren aufs eifrigste bemüht, dem Unwesen zu steuern. Die sehr ausführliche, treffliche landesherrliche Verordnung wegen des Bettelunfugs von 1772, jetzt aufs neue eingeschärft und erweitert, wurde nun zunächst in der Nähe von Leipzig wiederum in Ausübung gebracht. Vor jedem Städtchen, Flecken und Dorfe wurden Plakate angeschlagen, das Betteln verboten, bey namhafter Strafe (von 20 gl. bis 5 Rthlr.) untersagt, den Bettlern und Landstreichern etwas zu geben; befohlen, wenigstens eine Zeitlang, zwey Tagewächter zu halten; — (Vermehrung der Nachtwache, wenigstens für einige Zeit, wäre auch wohl, um Frevel aus Rache zu verhüten, sehr zweckmäßig) — die Bettler erst mit guten Worten abzuweisen, die Widerspenstigen dann zu arretiren und ins Kreisamt zu bringen, wozu ein jeder Einwohner hülfreiche Handleistung zu thun verbunden seyn sollte. Manche Gerichtsdirektoren theilten außer den Plakaten, den Dorfsrichtern eine gedruckte sehr vernünftige und belehrende Instruktion, die der Hauptsache nach ein Auszug aus der landesherrl. Verordnung ist, von Gerichtswegen mit. Hier ist zum Grundsatz angenommen: betteln muß niemand; wer arbeiten kann, muß arbeiten; wer es nicht kann, aus Alter und Schwäche, muß unterhalten und versorgt werden; jeder Ort soll seine Armen, die Versorgung brauchen, versorgen;

— (das ist gut für viele, aber auch ausführbar für alle Orte? z. B. für die Städte und Städtchen in unsrer Nachbarschaft, Grimma, Borna, Rötha u. s. w.? Hier wäre vielleicht gut, wenn eine Kreis-Armenkasse angelegt würde, in welche jeder nach Verhältniß gäbe, und aus der nun den Orten, die aus eigenen Mitteln ihre Armen nicht ernähren können, eine Beyhülfe geleistet würde) — Handwerksbursche, deren Route nicht durch das Dorf geht, sollen zurückgewiesen werden; im andern Falle sollen sie in Städten das gewöhnliche Handwerksgeschenk und in Dörfern aus der Armenkasse eine kleine Gabe erhalten. Hausirer mit Kümmel, Obst ꝛc. sollen durchaus nicht in die Höfe und Häuser mehr gehen, sondern ihre Waaren auf der Dorfgasse ausrufen; herumziehende Musikanten, Bärenführer und Komödienspieler sollen durchaus nicht geduldet werden. — (So ist es nun doch manchen Gerichtsherren nicht mehr vergönnt, gleichsam ihren Predigern zum Hohn, solche sittenverderbliche Aufführungen zu erlauben!) — Und der Erfolg von diesen Verordnungen und Instruktionen? Er ist nicht überall gleich. An einigen Orten, wie in Liebertwolkwitz, wo ein Gerichtsdirektor ist, der nicht blos Verordnungen anschlagen läßt, sondern auch auf ihre Befolgung sieht, leben die Bewohner, in Ansehung der Bettler, wie im Himmel. Allein in andern Orten, auch nur um Leipzig herum, herrscht die Ruhe in dieser Rücksicht noch nicht. In mehrern Ortschaften sollen die Bettler noch ziemlich stark ihr Wesen treiben. Das liegt aber nicht allenthalben an den Gerichtsdirektoren, sondern auch an manchen Orten an den Orts-Richtern und Schöppen und an den Einwohnern überhaupt. Die Aufsicht ist nicht, wie sie vorgeschrieben ist; ein falsches Mitleiden kommt dazu; vielleicht auch der, gleichsam dem Landbewohner angebohrne Hang, bey Verordnungen sich widerspenstig zu bezeigen; und endlich öffnet auch die Furcht Vielen die Hände zum Geben. Man fürchtet Unheil, Feueranlegen u. dgl. Aber strenge Aufsicht der Gerichtsdirektoren wird diesem allen bald beykommen. Bey einigen, nach der wider die Bettler erschienene Verordnung, ausgebrochenen Feuern, hieß es: „Die sind von den Bettlern angelegt.“ Es zeigte sich aber bald, daß dem nicht so wäre. In einem Dorfe, wo man freylich nicht die Ursache des Brandes erforschen, aber auch nicht beweisen konnte, daß es angelegt worden wäre, wurden die Leute wirklich schwierig in Ansehung des Bettlermandats. Allein der Leipziger Kreisamtmann, unter dessen Amtsbezirk dies Dorf liegt, redete den Leuten zweckmäßig zu und erklärte ernstlich: er würde auf die Ausführung der wohlthätigen Verordnung strenge und unabweichlich halten; und die Leute beruhigten sich. Wenn alle Obrigkeiten so denken und handeln und die Prediger sie, wie sie sollen, durch Belehrung und geräuschlose Aufsicht, und durch eignes Beyspiel unterstützen; so wird die Sache schon gehen. Zumal da von Johannis d. J. an, das eingerichtete Arbeitshaus in Kolditz im Leipziger Kreise geöffnet wird, und demnach nun ein Ort vorhanden ist, wo Tagediebe hingebracht werden können. Prediger können zur Aufrechterhaltung dieser so ungemein wichtigen Sache sehr viel thun. Das Volk hängt noch zum Theil an der Meinung: Almosengeben sey ein Mittel, sich beym lieben Gott einen Ablaß zu erkaufen; Almosengeben sey eine Tugend, die den Mangel vieler andern bedecke: denn „die Liebe deckt zu der Sünder Menge“. Diesem Wahne entgegen zu arbeiten, das Löbliche einer vernünftigen Armeneinrichtung, das Schädliche, dem bettelnden Müßiggänger in seiner Sünde zu stärken, das wahrhaft Christliche, auf eine zweckmäßige Art zur Linderung des menschlichen Elendes beyzutragen; — dies alles, faßlich und kräftig, dem Volke ans Herz zu legen, selbst mit einem guten Beyspiele, bey Beyträgen zur Orts-Armenkasse oder zu einer (wahrscheinlich und wohl höchst nothwendig noch anzulegenden) allgemeinen Kreis- oder Bezirks-Armenkasse voranzugehen, und nun unter keinem Vorwande einem bettelnden Umherstreicher etwas zu geben, und andre davon zurückhalten; — das müssen die Männer thun, die Lehrer der Religion, vernünftige, sittliche Führer des Volkes, nicht blos heißen, sondern auch seyn wollen. Und so kann vielleicht der große Zweck erreicht wer-

den, daß kein Mensch in unserm glücklichen Sachsen mehr bettelt! — Denn gewiß, es ist eine durchaus falsche Ansicht der Dinge, wenn man behauptet: jetzt, bey den theuern Zeiten, wäre der Betteley nicht zu steuern. Es sind theure Zeiten! Es ist wahr; aber wo, selbst im niedrigsten Stande, z. B. bey den Taglöhnern auf dem Lande, die arbeiten wollen, spürt man denn Mangel? Manche Gewerbe feyern! Es ist wahr; aber wird dem nicht auch durch die landesväterliche Fürsorge der Regierung möglichst abgeholfen werden? Korn und andre Nothwendigkeiten sind theuer! Und woher kommt der Kornmangel? Wer macht die Theurung? Der Reichthum der Güterbesitzer und der Bauern. — Gut denn; kann der reiche Landmann in Sachsen viele Thaler zu Bedürfnissen der Pracht und der Ueppigkeit verschwenden; kann er viele Thaler leichtsinnig seiner verfeinerten Trinklust opfern, oder am Spieltische vergeuden — und wer kann auftreten, dies zu leugnen? — so kann er ja auch verhältnißmäßige Beyträge zur gesetz- und ordnungsmäßigen Versorgung seiner armen Mitmenschen geben. Von den Inhabern der Rittergüter versteht sich das ohnehin von selbst. Wir brauchen nicht vom Landesherrn hier eine allgemeine Geldunterstützung zu wünschen; er wird auf seinen Domänen gewiß nicht weniger thun, als er jährlich in seiner Residenz thut. Wir können, wir müssen hier selbst Hand ans Werk legen, ein jeder nach der Gabe, die Gott gegeben hat. Ja es kann dahin gebracht werden, daß auch in Sachsen niemand mehr bettelt. —

Und wenn dies so seyn wird, o! die wohlthätigen Folgen sind kaum zu berechnen. Man wird dann, und für einen nicht so hohen Preis, die Nichtsthuer zu solchen Arbeiten, wie Straßenbau u. dgl., brauchen, wozu man jetzt, selbst durch die Zeitungen, Arbeiter für hohe Preise suchen mußte, die man den Landleuten wegnahm, und dadurch der sogenannten arbeitsamen Leute immer weniger und diese wenigen immer begehrlicher und insolenter machte. Der Dienenden wird es mehrere geben, wenn in Zukunft keine weiblichen Geschöpfe ihr Brod durch Betteln verdienen können, und keine Kinder mehr zum Bettelgewerbe erzogen werden. Und was wird die öffentliche Ruhe und Sicherheit, was die Moralität und so die Menschheit gewinnen? — Ein indolentes, im höchsten Grade indolentes Wesen, muß der seyn, der gleichgültig das Streben guter Menschen zu einem so großen edlen Zweck nicht unterstützt; ein Menschenfeind, der diesem Streben entgegen arbeitet! — Traurig, ach! ungemein traurig wäre es, wenn die Anstalten von 1803 das nämliche Schicksal hätten, wie die Verordnungen und Anstalten von 1772. Die Folgen würden schrecklich, und Sachsen ein Gegenstand des gerechten Spottes seiner nächsten Nachbarn seyn. Doch dies ist nicht zu fürchten. Wir werden uns nicht die Schande machen, durch das Vernachläßigen so guter, so ungemein nützlicher Anstalten zu zeigen, daß wir in dreyßig Jahren nicht weiser und besser geworden sind.



**Braunschweig.** Um das Eindringen verdächtiger Fremden und armer Familien in hiesige Stadt für die Zukunft nach Möglichkeit zu verhindern, ist am 22sten März d. J. folgende höchste Verordnung bekannt gemacht worden:

1) „Es soll niemanden hinfort seinen Wohnort hieselbst zu nehmen verstattet seyn, welcher nicht ein Zeugniß seines Wohlverhaltens von seiner bisherigen Obrigkeit beybringen, und bey hinlänglichen Kräften seyn wird, durch Handarbeit sich zu ernähren, oder doch ein zulängliches Vermögen zur Erwerbung seines Unterhalts nachweisen kann;

2) bleibt dem hiesigen zum Dienen noch tüchtigen Gesinde ferner nicht erlaubt, sich auf eigene Hand zu setzen, es wäre denn, daß ein solcher bisheriger Dienstbote eine nahe bevorstehende Verheirathung nachweisen könnte;

3) soll jeder, welcher unter obigen Bedingungen sich als Schutzbürger hieselbst niederzulassen Willens ist, sich deshalb zeitig bey dem jedesmal dirigirenden Bürgermeister melden, und im Fall der Aufenthalt hieselbst gestattet wird, ihm dazu ein gedruckter von jenem zu unterschreibender Erlaubnißschein ertheilet werden, welchen sodann der neue

Verzeichniß der Bücher derselben. Chronica Sulpitii. Breviarium Ro-
manum. Psalterium Davidis. Ein Buch Moses. Ein Buch Josua. Ein Buch
der Richter. Ein Buch Ruth. Ein Buch Esdra. Ein Buch Nehemiä. Ein
Buch Esther. Ein Buch Job. Ein Buch Tobiä. Ein Buch Judith. Ein Buch
Machabäorum. Ein Buch Machabäorum. Ein Buch Machabäorum

Erhöhungen sich gefallen lassen, wozu ihn der Geist des Wuchers und der Ueppigkeit treibt. Indessen mancher Handwerksmann mit Weib und Kind sorgt; lacht der Bauer ihm ins Gesicht und sagts laut, was wirklich mehrere in Leipzig auf dem Markte gesagt haben: „wir sind lange genug barfuß gelaufen, jetzt ist die Reihe an euch". Den Wohlstand der Bauern zu beneiden, fällt keinem Vernünftigen ein; aber jeder muß es auch einsehen: daß dieser Wohlstand jetzt, größtentheils, von ihnen zum Nachtheil ihrer Mitmenschen und zum großen Nachtheil der Moralität schändlich gemißbraucht wird. —

Wien. Es ist auffallend, daß auch hier die Theuerung aller Lebensmittel bey den so günstigen Aussichten von Segen und Fruchtbarkeit immer mehr zu- als abnimmt. So ist das Getreide im Preis gefallen; und das Brod kleiner geworden. Auf dem Felde steht alles herrlich und wünschenswerth; und das Gemüße aller Art ist kaum zu bezahlen. Das Fleisch und die Lichte sollen im Preis erhöhet werden. Aller Arbeitslohn hat deshalb aufgeschlagen und jeder klagt über Abnahme des Verdienstes, über eine geringe Einnahme und muß doch mehreres ausgeben, da auch der Luxus immer weiter um sich greift. Wo will dieß alles zuletzt hinaus? Ist denn dem Wucher kein Einhalt zu thun? Wäre es nicht rathsam, diejenigen mit einer großen Steuer zu belegen, die einen so großen Vorrath von Früchten, Wein, Schmalz, und andrer unverderblichen Eßwaaren aufhäufen, mit dem Verkauf an sich zu halten, bis scheinbarer Mangel da ist, um ihre Mitbürger gewaltsam in Kontribution zu setzen? Durch eine solche Steuer würde jeder trachten, seinen Vorrath zu vermindern, und ihn nicht durch fernern Ankauf zu vermehren suchen. Dieser Steuer müßte der Bauer, der Frucht- und Produkten-Händler, und jeder, der zum Nachtheil seiner Mitmenschen operiret, unterliegen, und sie müßte die Wucher-Steuer heißen. Da diese Menschen eine eigne Klasse im Staat gegenwärtig ausmachen: so sollten sie doch auch billig eine Gewerbsteuer bezahlen, da sie bey allen Abgaben fast leer ausgehen, und doch ganz allein die gewinnende Klasse sind.



## Fortsetzung der Kriegsnachrichten im Bezug auf Teutschland.

Nach dem Abschluß der Konvention vom 3ten Jun. (die nicht in Nienburg, wie es anfangs hieß, sondern in Suhlingen, einem Städtchen in der Grafschaft Hoya, unterzeichnet wurde) und nach der bald darauf erfolgten Okkupazion von Hannover (am 5ten Jun. S. Nat. Ztg. St. 24. S. 539) haben sich die Franzosen immer weiter in dem Hannöverschen verbreitet. Nur der Harz und die Universität Göttingen ist bis jetzt von franz. Besatzungen frey geblieben. Diese Universität hatte, wie man versichert, Abgeordnete an den General Mortier und schon früher an den Konsul Bonaparte gesandt mit dem Gesuche, Göttingen der Unruhe des Kriegs zu entziehn und keine Garnison hineinzulegen, ferner die litterärischen Schätze der Universität unter völligen Schutz zu stellen und die Fonds derselben unverändert zu lassen. Dieses Gesuch ist größtentheils bewilliget worden. Von der französischer Seits gemachten Verordnung, nach der alle Kassen in den hannöverschen Landen der in Hannover vom General Mortier niedergesetzten Kommission überliefert werden sollen, ist die der Universität Göttingen ausgenommen, und ihre Fonds sind den bisherigen Aufsehern zur fernern Verwaltung gelassen worden. Um für diese Verfügung dem General Mortier im Namen der Universität zu danken, sind am 11ten Jun. der Hofr. Martens und der Hofr. Blumenbach von Göttingen nach Hannover gereist. Der General Mortier hat diese Abgeordnete mit ausgezeichneter Höflichkeit empfangen, und geäußert, daß, wenn Göttingen noch eine Besatzung erhalten müßte, diese äußerst gering seyn sollte. Um übrigens diese Universität bey den gegenwärtigen Schicksalen der hannöverschen Lande noch mehr zu beruhigen, hat er am

(Hierzu eine Beylage.)

Zum Verfolgen Kleiner ist Größe zu schwer. Sie sind wie die Mücken, welche um die Nase des Rindes summen, und machen es wild.

Wenn Du Dich selbst verachtest, so bedenke, daß Du Dich auch selbst achten kannst.

Wenn Du Dich selbst achtest, so bedenke, daß Du Dich auch selbst verachten kannst.

Wenn Du Dich selbst verachtest, so bedenke, daß Du Dich auch selbst achten kannst.

Wenn Du Dich selbst achtest, so bedenke, daß Du Dich auch selbst verachten kannst.

Wenn Du Dich selbst verachtest, so bedenke, daß Du Dich auch selbst achten kannst.

Wenn Du Dich selbst achtest, so bedenke, daß Du Dich auch selbst verachten kannst.

Wenn Du Dich selbst verachtest, so bedenke, daß Du Dich auch selbst achten kannst.

Wenn Du Dich selbst achtest, so bedenke, daß Du Dich auch selbst verachten kannst.

Wenn Du Dich selbst verachtest, so bedenke, daß Du Dich auch selbst achten kannst.

Wenn Du Dich selbst achtest, so bedenke, daß Du Dich auch selbst verachten kannst.



Wenn Du Dich selbst verachtest, so bedenke, daß Du Dich auch selbst achten kannst.

Wenn Du Dich selbst achtest, so bedenke, daß Du Dich auch selbst verachten kannst.

Wenn Du Dich selbst verachtest, so bedenke, daß Du Dich auch selbst achten kannst.

Wenn Du Dich selbst achtest, so bedenke, daß Du Dich auch selbst verachten kannst.

Wenn Du Dich selbst verachtest, so bedenke, daß Du Dich auch selbst achten kannst.

Wenn Du Dich selbst achtest, so bedenke, daß Du Dich auch selbst verachten kannst.

Wenn Du Dich selbst verachtest, so bedenke, daß Du Dich auch selbst achten kannst.

Wenn Du Dich selbst achtest, so bedenke, daß Du Dich auch selbst verachten kannst.

Wenn Du Dich selbst verachtest, so bedenke, daß Du Dich auch selbst achten kannst.

Wenn Du Dich selbst achtest, so bedenke, daß Du Dich auch selbst verachten kannst.

Kleidung und den Unterhalt der französischen Armee zu sorgen". Demnach ist am 10. Jun. von Seiten des hannöv. Kommissariats ein Manifest erschienen, wodurch sämmtliche Aemter, Städte und Gerichte benachrichtigt werden, daß die Verpflegung der französischen Truppen sowohl in Ansehung der Portionen als Rationen durch die Lieferanten aus den Magazinen, vom 10ten Jun. an gerechnet, statt finden soll, und daß der Wirth den Einquartierten nur Salz, Feuerung, Licht und die zum Kochen erforderlichen Geräthschaften nebst Teller, Messer und Löffel zu verabreichen hat. — Die Lasten der Einquartierung sollen aber nicht bloß dem Hauswirth, sondern auch den Miethleuten zum Theil mit übertragen werden.

Die Disziplin, die diese Truppen beobachten, wird allenthalben gelobt. Gleich bey seinem Einmarsch in das Kurfürstenthum Hannover hat der General Mortier die strengsten Maßregeln ergriffen, um die Disziplin in seiner Armee zu erhalten und Personen und Eigenthum völlig zu sichern. Durch eine Ordre vom 1sten Jun. hatte er allen Korps der Armee zu erkennen gegeben; „daß, wenn ein Einwohner von Individuen beraubt würde, die zur Armee gehörten, demselben auf der Stelle eine Entschädigung bewilliget und das Geld dazu von dem Solde der Brigade oder Division genommen werden sollte, zu welcher die Strafbaren gehörten". Da drey Grenadiers von der 48sten Halbbrigade sich empörende Exzesse gegen die Landbewohner in der Grafschaft Diepholz erlaubt hatten, so wurden sie am 4ten Jun. einer Militär-Kommission überliefert, die selbige gerichtet und verurtheilt hat, binnen 24 Stunden erschossen zu werden. Dieses Urtheil ward ihnen in Gegenwart ihres Korps, das zu dem Ende ohne Waffen versammelt war, bekannt gemacht, und der General hat befohlen, daß die Bauern, deren Eigenthum durch jene Grenadiere gelitten hatte, eine Entschädigung erhielten, deren Belauf von dem Solde der 48sten Halbbrigade zurückbehalten wird.

Mit gleichem Eifer ist der General Mortier für die Wiederherstellung der Ruhe in dem Hannöverschen besorgt. Vor dem Einrücken der Franzosen waren in mehrern Distrikten der hannöverschen Lande aus Mißvergnügen über die Landesregierung Unruhen ausgebrochen. Nach Erscheinung des ersten Manifests vom 16ten May, wodurch, wie man glaubte, der Landsturm aufgeboten werden sollte, waren viele Einwohner geflüchtet. Als dann das Kornmagazin aus Hannover weggeführt werden sollte, war es zu lebhaften Exzessen gekommen. Ein Paar Häuser der Staatsminister wurden von dem Pöbel angegriffen, das Zeughaus erbrochen, und sämmtliche Siegeszeichen, welche die Hannoveraner ehemals mit Vergießung vieles Blutes erfochten hatten, vernichtet. Auch jetzt dauern die Unruhen noch hier und da fort. Im Amte Springe haben die Bauern einen Aufstand erregt, weil sie sich ferner nicht in die bisherige Ordnung fügen wollten. Allein auf Requisition des dasigen Amtes hat der General Mortier sogleich ein starkes Kommando dahin abgeschickt, um die Ruhe wieder herzustellen. Auch sollen die Bauern zu Jeinsen, Amts Kalenberg, einen ähnlichen Aufstand gemacht und eine ihrem Gutsbesitzer von Ilten zugehörige große Wiese nebst Holzungen förmlich unter sich getheilt haben. Um nun diesen und ähnlichen Unruhen für die Zukunft vorzubeugen, hat der General Mortier am 12. Jun. folgende Verordnung erlassen, in der ein ganz andrer Geist lebt, als in vielen andern Manifesten, die die Franzosen zum Anfange des vorigen Kriegs erließen.

„Nachdem mir zur Kenntniß gekommen, daß einige Einwohner des Landes die unerlaubte Absicht haben, sich den bisher üblichen Abgaben und öffentlichen Lasten zu entziehn, auch ihren vorgesetzten Obrigkeiten, Magistraten und Beamten ungehorsamlich sich zu bezeigen, so befehle ich auf das schärfste allen und jeden Einwohnern des Landes, die bisher eingeführte ordnungsmäßige Verfassung in Entrichtung der öffentlichen Abgaben fernerhin gebührend zu beobachten. Es ist bis auf weitere Verordnung in der Staatsverwaltung des Landes nichts verändert. Die Herren Landes-Deputirte werden provisorisch die Stelle der bisherigen Landesregierung vertreten; dieselben werden die öffentlichen Kassen, deren Bestand gehörig erwiesen werden wird, zu ihrer Disposition haben; dieselben werden die Unkosten zum Behuf der französischen Armee besorgen, und können keine Ausgabe irgend

solcher Art bezahlen, ohne Autorisation des General-Kommandanten en Chef.

Die französischen Truppen werden zu dem Ende den Beamten und Magistraten auf deren Ersuchen die nöthige Hülfe und Beystand leisten."

Edyard Mortier.

Schon aus dieser Verordnung wird man einigermaßen auf die jetzige Beschaffenheit der Staatsverwaltung in den von den Franzosen besetzten Theilen der hannöverschen Lande schließen können. An die Stelle der bisherigen Regierung, die noch ihren Sitz im Lauenburgischen hat, sind sogleich nach der Konvention vom 3ten Jun. die Deputirten von den fünf Landschaften des Kurfürstenthums gesetzt. Diese Landschaften sind die neuerlich vereinigte von Kalenberg-Grubenhagen, die von Hoya, die von Lüneburg, von Bremen und Verden, und von Lauenburg. Jene Deputirte aber, die vorzüglich für die Herbeyschaffung der Kontribution und Fourage, Sorge tragen müssen, regieren nicht im Namen Sr. Maj. des Königs von Großbrittanien. Dieß ergiebt sich schon daraus, daß alle königl. großbritt. Wappen entfernt worden sind, und noch deutlicher aus mehrern Artikeln der Suhlinger Konvention, die, als besonders wichtig für diesen Gegenstand, hier aufgezeichnet zu werden verdienen. Art. 6. Alle und jede Effekten, die dem Könige von England gehören, sollen zur Disposition der französischen Armee seyn. Art 7. Alle Kassen sollen mit Beschlag belegt werden; die Kasse der Universität Göttingen behält ihre Bestimmung. Art. 9. Der Obergeneral behält es sich vor, in dem Gouvernement und den kurfürstl. Behörden jede ihm dienlich scheinende Veränderung zu treffen. Art. 12. Alle Personen und alles Eigenthum, so wie die Familien der französ. Offiziers sollen unter franz. Schutze stehn. Art. 13. Alle Einkünfte des Landes, sowohl aus den kurfürstl. Domainen als den öffentlichen Abgaben, sollen zur Disposition des französischen Gouvernements seyn. Man wird jedoch die bisher getroffenen Einrichtungen respektiren. Art. 14. Die dermalige Regierung des Kurfürstenthums hat sich aller Machtausübung in dem ganzen von den französischen Truppen besetzten Lande zu enthalten. Art. 15. Der Obergeneral wird alle Kontributionen, die er zum Bedürfniß der Armee für nöthig hält, im Kurfürstenthum Hannover erheben. — Diesen Artikeln der Suhlinger Konvention gemäß, erheben nun die Franzosen den bey Stade üblichen hannöverschen Elbzoll, der sonst bekannten Kaufleuten konsignirt zu werden pflegte, und lassen die Schiffe nach Entrichtung desselben ihre Fahrt ungestört fortsetzen. In Lüneburg ist der Handel durch die Gegenwart der franz. Truppen nicht im geringsten gestört. Allein an Geldforderungen sollen die Franzosen fürs erste 2 Millionen Thaler verlangt, und schon 80,000 Thlr. baar erhalten haben. Dagegen haben sie von der Witwen-Kasse zu Hannover, die anfangs, wie alle andre Kassen, in Beschlag genommen war, auf gemachte Vorstellung, daß dieses Institut für hülfsbedürftige Personen bestimmt sey, die Siegel abzunehmen und alles Geld, wie bisher, zu verwenden verordnet.

Vielleicht ist es den Lesern der Nat. Ztg. nicht unangenehm, zum Beschluß dieses Artikels noch folgende statistische Nachrichten über das Hannöversche zu lesen, die vor kurzem im Moniteur aufgestellt worden.

„Hannover, so gering auch die Finanz-Vortheile seyn mögen, die der König wirklich aus dem Lande zieht, ist doch der ganzen königl. Familie um so werther, weil es ihr Stammgebiet ist, weil sie, im Falle eines Unglücks, wovon die englische Geschichte mehr als ein Beyspiel liefert, hier ein Asyl finden würde, und weil der König, der in England keinen Penny hat, wenn die Nation ihm solchen nicht bewilligt, in Hannover trotz den Ständen, minder beschränkt ist. Bey alle dem thut der König in der Regierung des Landes sehr wenig; die sieben Minister oder Geheimen-Räthe, die Friedrich II. darum die sieben Kurfürsten zu nennen pflegte, haben alle Gewalt in Händen; einer von ihnen residirt in London bey dem Könige, und weiß die Versuche, die man machen könnte, um gegen den Willen des Ministerium etwas beym Könige durchzusetzen, zu vereiteln. Das Land besteht aus den Fürstenthümern Kalenberg, Grubenhagen, Lüneburg, den Herzogthümern Lauen-

burg und dem Hadeler Lande im niedersächsischen Kreise, dem Fürstenthum Verden und den Grafschaften Hoya, Diepholz, Spiegelberg, Bentheim und Sternberg im westphälischen, und der Grafschaft Hohenstein im obersächsischen Kreise. Von den drey letztern Grafschaften hatte jedoch Hannover nur die Lehnsherrlichkeit. Die Größe aller dieser Besitzungen wird auf 600 teutsche Quadratmeilen, und die Einwohner-Zahl gegen 1 Mill., die Einkünfte zwischen 3 und 4 Mill. sächs. Thlr. gerechnet. Neben den unfruchtbaren Heiden, die einen Theil des Landes ausmachen, hat dasselbe einige fruchtbare Gegenden, besonders an der Elbe und Weser; es hat die Harz-Minen, so wie die reichen Salzquellen im Lüneburgischen. Außerdem ist die Leinwand Manufaktur ein sehr wichtiger Erwerbszweig, so wie hie und da die Viehzucht, besonders Pferde. Hameln, Nienburg und Stade sind fest diesseits der Elbe; noch fester, vorzüglich durch seine Lage, ist Ratzeburg, das von der französ. Armee nicht besetzt ist. Die Einkünfte fließen theils aus den Domainen und Regalien, theils aus den Abgaben, worunter der Lizent die wichtigste ist, und fast alle mögliche Konsumtions-Zweige umfaßt; denn das englische System der indirekten Abgaben ist hier in solcher Ausdehnung eingeführt, daß das Land sehr gedrückt ist, wozu in den letzten Jahren noch Kriegssteuern kamen. Um so zweckwidriger war das Aufgebot, das die größten Gewaltthätigkeiten nach sich zog, und darum, statt den Einzug der Franzosen zu verhindern, ihnen vielmehr eine gute Aufnahme versicherte.

## Vermischte Nachrichten.

Hamburg. Ein Schreiben vom 19ten Jun. sagt: Wir können heute unsern Lesern die sehr erfreuliche und zu gleicher Zeit zuversichtige Nachricht mittheilen, daß der erste Konsul, auf die Verwendung Sr. Maj. des Königs von Preußen, für die Sicherheit der Hanseestädte und die Freyheit der Schifffahrt auf der Elbe und Weser — eine für die Hanseestädte und deren Handel, so wie auch für die freye Schifffarth auf der Elbe und Weser, sehr beruhigende Antwort ertheilt hat.

---

Es sollen von Frankfurt aus sehr beträchtliche Einfuhren von englischen Waaren nach der Schweiz geschehen seyn, wodurch die Schweizer-Manufakturen so ruinirt werden, daß sie sich schwerlich mehr erheben können.

---

Mannheim. Der Kurfürst zu Baden hat bey seiner Anwesenheit zu Mannheim am 11ten Jun. einem feyerlichen Hochamt in der ehemaligen Jesuiterkirche, und den Tag darauf dem reformirten Gottesdienst beygewohnt; auch den darauf folgenden Sonnabend, den 13ten, die zur Feyer seiner Anwesenheit ausgeschmückte jüdische Synagoge mit seiner Gegenwart beehrt. Dieser Reihe der teutschen Fürsten hat dadurch einen rührenden Beweis seiner Achtung für die öffentliche Gottesverehrung aller Religions-Partheyen und ein Zeichen seiner Liebe gegen alle seine Unterthanen, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, gegeben.

---

Man hat bis dato den Herzog von Bedford für den reichsten Partikulier gehalten; sollte der Hr. Herzog Albert von Sachsen-Teschen nicht noch reicher seyn? Nach zuverlässigen Belegen hat derselbe täglich 10130 Fl. einzunehmen, was ungefähr jährlich 4 Millionen Kaisergulden betragen möchte. (Eigentlich nur 3,697450 Fl.) Und dieser Herzog verdient auch diese große Summe, denn er verwendet sie auf die vortrefflichste, edelmüthigste und vernünftigste Weise für Ehre des Hofes, und zum Nutzen des Publikums, und zum Wohl der Armen.

---

Siebenbürgen. Die Einimpfung der Schafblattern ist auch hier zu Lande unter den Schafhirten bekannt, und in manchen Gebirgsdörfern glücklich eingeführt. Die Impfung geschieht in ein Ohr des Schafes oder Lammes, von gutartigen Schafpockengifte, bringt eine einzige Pustel hervor und schützt vollkommen.

# National-Zeitung der Teutschen.

27stes Stück, den 7ten Julius 1803.


## Wissenschaften und Künste.

Jena. Schon seit der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hatte sich hier aus einer Privatverbindung einiger studierenden Freunde eine lateinische Gesellschaft gebildet, die 1734 öffentliche Autorität erhielt, dann unter dem Direktorat des Prof. Walch besonders hervorblühte, und durch die berühmten Acta societatis latinae Jenensis wohlthätig auf die Verbreitung der humanistischen Wissenschaften wirkte. Allein in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gerieth eben diese Gesellschaft, theils durch die Veränderung des Zeitgeistes, theils durch die Schuld der Direktoren, fast gänzlich in Verfall, bis sie in dem letzten Jahre des vorigen Jahrhunderts an dem Hofrath Eichstädt einen neuen Direktor, und durch diesen neues Leben und neue Wirksamkeit erhielt. *) Mit edler Uneigennützigkeit sparte dieser würdige Gelehrte weder Zeit noch Kräfte, um diese einst so nützliche und der Universität so rühmliche Gesellschaft wieder zu erheben. Er gab ihr eine neue, dem jetzigen Zeitgeist angemessene Gestalt, verbreitete durch seine Vorlesungen eine größere Liebe zu den humanistischen Wissenschaften, und kettete studierende Jünglinge an sich und seine Gesellschaft, die er auf das Nützlichste und Zweckmäßigste beschäftigte. Wie wohlthätig und gemeinnützlich schon in dem kurzen Zeitraume von 3 Jahren seine Bemühungen gewesen sind, das zeugen die gelehrten Arbeiten, die mehrere seiner Schüler, als Mitglieder seiner Gesellschaft, z. B. Ast, Purgold, Walch, Güldenapfel, geliefert; — dafür sprechen ferner die Beweise von Achtung, die auswärtige Gelehrte dieser Gesellschaft gezollt haben, z. B. Heyne in Göttingen durch freywilligen Beytritt; Beck in Leipzig, Rink in Danzig, Siebelis in Zeitz u. a. durch öffentlich ihr zugeeignete Schriften. Auch die Zahl der thätigen Mitglieder dieser Gesellschaft wächst mit jedem Semester — so sind allein in dem letzten Vierteljahr zehn Jünglinge, als neue Mitglieder dazu getreten — und der Eifer für die humanistischen Wissenschaften, der durch diese Gesellschaft in Jena wieder angefacht worden ist, bewährt sich durch den häufigern Besuch der humanistischen Vorlesungen.

Wie sehr verdient nicht dieses nützliche Institut — was es bis jetzt entbehrte — die Unterstützung der Fürsten! Der uneigennützige Direktor verlangte für seine erspieslichen Bemühungen nichts; ihm genügt das angenehme Bewußtseyn, wohlthätig zu wirken. Aber sein Wunsch, sein lebhafter Wunsch ist es, daß die Mitglieder seiner Gesellschaft durch Belohnungen und Benefizien zur treuen Beharrlichkeit in ihrem rühmlichen Eifer ermuntert werden möchten. Und

*) Ausführliche Nachricht über die Entstehung und Schicksale dieser latein. Gesellschaft zu Jena findet man in der vortreflichen Rede des Hrn. Hofr. Eichstädt, gehalten bey der Uebernehmung der Direktorestelle, und besonders gedruckt (mit vielen litterärischen Anmerkungen) unter dem Titel: Acroasis pro societatis latinae Jenensis instauratione. Scripsit Henr. Carl. Abr. Eichstadt. Jenae 1800. 118 S.

wer könnte ihm diesen patriotischen Wunsch verargen?

Wie erfreulich mußte ihm nun das edle Anerbieten seyn, womit ihn vor kurzem der Direktor Koch in Stettin überraschte. — Dieser eifrige Gelehrte, der sich schon seit zehn Jahren mit der Fragmenten-Sammlung des Historikers Theompomp beschäftiget hat, wünscht nichts mehr, als seine Studien immer weiter zu verbreiten und immer mehrere Liebhaber für dieselben zu gewinnen. Er hat sich daher an den Hofrath Eichstädt gewendet, ihn aufgefordert, die Mitglieder seiner Sozietät durch aufgesetzte Preise zu ähnlichen Arbeiten aufzumuntern, und sich selbst — ganz freywillig — zu einem jährlichen Beytrag von zwey Friedrichsd'or anheischig gemacht. — Wenige Gelehrte mögen es so redlich mit ihrer Wissenschaft meinen, als dieser wackre Schulmann, der die Zwecke eines ihm seither ganz fremden Instituts auf eine so uneigennützige und wahrhaft edle Art aus seinen Mitteln unterstützen will!

Indessen so angenehm auch dieses Anerbieten dem Hrn. Hofr. Eichstädt war, so mußte er es doch für jetzt, da noch keine Hoffnung zu anderweitiger Unterstützung vorhanden ist, ablehnen. Aber vielleicht, daß dieses Anerbieten andre Privatgelehrte zu gleichem Eifer erweckt! Vielleicht daß es die Aufmerksamkeit der Fürsten auf ein Institut leitet, das derselben völlig würdig ist. Göttingen, Halle, Erlangen ꝛc. haben ein philologisches Seminarium, dessen Mitglieder ansehnliche Benefizien genießen. Sollte sich daher von der Milde der Fürsten, unter deren Gemein-Aufsicht die Universität Jena steht, nicht eine Unterstützung für ein Seminarium erwarten lassen, das ihren Landesschulen die brauchbarsten Schulmänner verspricht?

**Heidelberg.** Durch ein kurfürstl. badisches Mandat hat die Universität zu Heidelberg eine ganz neue Organisation erhalten. Zu ihrem Unterhalte sind vom Kurfürsten jährlich 40000 Gulden bestimmt worden (worunter 32000 Gulden für die Besoldungen der Professoren). Die Universität ist jetzt allen drey christlichen Religionspartheyen gewidmet und in 6 Sektionen abgetheilt worden, nämlich in die theologische, juristisch-staatsrechtliche, medizinische, staatswirthschaftliche, Künste- Sektion und die allgemeine Sektion. Zu der letztern gehören Mathematik, Physik, Statistik ꝛc. In der theologischen Sektion hat jede Religionspartheyen besondre Lehrer.



**Straßburg.** Endlich scheint auch das Schicksal der hiesigen Universität definitiv bestimmt zu seyn. Zuverlässige Privatnachrichten melden, daß dieses gelehrte Institut beybehalten wird, obgleich mit verschiedenen wesentlichen Modifikationen, welche die jetzige Lage der Dinge nöthig macht. Die bisherige Universität soll nämlich den übrigen öffentlichen Institutionen angepaßt, und in ein sogenanntes protestantisches Seminarium verwandelt werden, deren bekanntlich, in Gemäsheit der organischen Artikel des protestantischen Kultus, drey in Frankreich errichtet werden sollen, (hier, zu Mayntz und Köln). Es wird aber die Universität künftig nur aus zwey Fakultäten, der theologischen und der philosophischen, bestehen. Jene wird vier, diese sechs Professoren haben. Die juristischen und medizinischen Fakultäten werden supprimirt, da eine Spezialschule der Arzneykunde hier schon besteht, und eine Spezialschule der Rechtsgelehrsamkeit errichtet werden soll. Inzwischen sollen die jetzt angestellten juristischen und medizinischen Professoren ihre Stellen bis zu ihrem Tode behalten, oder doch wenigstens ihre bisherige Besoldung, als Pension, fortbeziehen.

**Brünn.** Ein ungenannter mährischer Edelmann gab schon vor zwey Jahren zur Feyer des neunzehnten Jahrhunderts mehrere Preisfragen über interessante Gegenstände auf, von denen vorzüglich die vierte „Was für Maschinen und Erfindungen zur Rettung des menschlichen Lebens aus verschiedenen Gefahren sind bekannt, und welche verdienen vor andern den Vorzug — einer besondern Aufmerksamkeit würdig war. Gleichwohl ist auf diese Preisfrage nur eine Beantwortung eingelaufen, mit dem Motto: Si quid patriam erga bene fecit, ꝛc.

Digitized by Google

consului fideliter, non video me vituperandum, sed culpa caruisse arbitror. Aber diese Beantwortung hat den Beyfall des ungenannten Preisausstellers in einem so hohen Grade gewonnen, daß er für ihre Preiswürdigkeit entschied. Entschlossen also die gedachte Schrift zu krönen, und ihren Verfasser mit den festgesetzten funfzig Dukaten zu belohnen, ist die beygelegte Devise entsiegelt und gefunden worden, daß diese Schrift den Hrn. Joh. Heinr. Moritz Poppe, fürstl. schwarzburg. Rath in Göttingen, zum Verfasser hat. Diese Preisschrift wird nun bald im Druck erscheinen, nicht um Gewinn davon zu ziehen, sondern um sie unentgeltlich einst unter Männer zu vertheilen, die für Rettungsanstalten aus Lebensgefahren Sinn haben.

Bern. Der große Schaden, den die Maykäfer (Melolontha vulgaris) sowohl als Larve oder Engerling unter der Erde durch Abnagen der Pflanzenwurzeln, als auch als vollkommenes Insekt, in unserm Lande zu thun pflegen, indem sie in gewissen Zeiträumen in ungeheurer Anzahl erscheinen, hat die ökonomische Gesellschaft in Bern bewogen, unterstützt durch großmüthige Beyträge mehrerer Partikularen, einen Preis von 25 Louisd'ors auszusetzen, auf die beste und befriedigendste Beantwortung folgender Frage:

„Welches sind die sichersten, ausführbarsten und aus der Naturgeschichte und Lebensweise dieses Thieres selbst abgeleiteten Mittel, den Schaden, welchen der Maykäfer sowohl im Wurmzustande, als auch in seinem vollkommenen Insektenzustande thut, zu verhindern oder demselben zuvorzukommen?"

Die Beantwortung dieser Frage setzt eine genaue Kenntniß der Naturgeschichte des Maykäfers voraus, und es kann daher keine Schrift um den ausgesetzten Preis konkurriren, welche auf Hypothesen oder den allbereits ausgemachten und bekannten Daten von der Lebensart und Natur des Käfers widersprechenden Meinungen beruht. Derjenige also, welcher sich mit der Beantwortung der Frage beschäftigen will, muß sich vor allen Dingen eine sehr genaue, gründliche und vollständige Kenntniß des Maykäfers und seiner natürlichen Geschichte erworben haben, — muß die Punkte, die bisher zur Ausfindung eines guten Mittels zu Vertilgung derselben im Dunkeln blieben, durch neue, mit Scharfsinn und anhaltender Geduld in der großen freyen Natur angestellte Beobachtungen ins Reine zu bringen suchen. Die ökonomische Gesellschaft bestimmt daher einen Zeitraum von 6 Jahren, in welchem hier zu Lande eine zweymalige Erscheinung der Käfer sich zu ereignen pflegt, um durch sorgfältige Aufmerksamkeit und genaues Forschen, während dieser Perioden, sich zu einer gründlichen und vollständigen Beantwortung der aufgestellten Frage gehörig vorbereiten und ausrüsten zu können.

Diejenigen, welche für den angegebnen Preis konkurriren wollen, werden ihre Abhandlungen an den Sekretär der ökonomischen Gesellschaft, Hrn. Gruner, wie gewohnt, mit einer Devise versehen, vor dem ersten Januar 1809 einsenden.



Wien. Madame Mara hat sich auch hier vor einiger Zeit hören lassen. Wir kennen sie noch von 20 Jahren her; allein ihre Stimme ist noch nicht veraltert. Sie singt noch immer, wie ein Engel, wenn man gleich sieht, daß ein Mensch singt, der sonst um diese Zeit nicht mehr durch Gesang zu erobern pflegt; allein sie hat wahrlich unsere alten Herzen wieder erwärmt, und neue junge Herzen an sich gezogen und die Zahl ihrer Verehrer um vieles vermehrt. Ein solcher reiner harmonischer Gesang vermag 20 Jahre mit allen Freuden und Leiden derselben hinweg zu singen, und uns gleichsam zu verjüngen!

Warschau. Wir haben hier das Glück gehabt, die jungen Gebrüder Piris zwey Monate lang bey uns zu sehen, und in öffentlichen und Privat-Konzerten durch ihr seltenes musikalisches Talent und ihre bewunderungswürdige Fertigkeit auf der Violine und dem Klavier so entzückt zu werden, daß sie schon deshalb allen Kennern und Liebhabern

der Musik an diesem Orte unvergeßlich bleiben werden. Aber ein noch schöneres und dauerndes Denkmal haben sie sich in den Herzen aller Gutgesinnten dadurch errichtet, daß sie ihr Talent und die Achtung, die sie sich hier zu erwerben gewußt, zur Milderung der Noth unglücklicher Brüder benutzt haben. Sie haben nämlich, mit Aufopferung eigner Vortheile; am 7ten d. M. im hiesigen großen Schauspielhause ein großes Instrumental-Konzert zum Besten der Abgebrannten in Posen gegeben. Das Publikum, gerührt von dem Edlen in diesem Verfahren der Familie Pixis, hat ihre gute Absicht so menschenfreundlich und kräftig unterstützt, daß dadurch die Summe von 1482 Rthlrn. zusammengekommen ist. Manche haben ihre Logen und Einlaßbillets zwey- drey- und vierfach bezahlt. Wenn man das vortrefliche Spiel der beyden jungen Künstler bedenkt, so fragt man mit Recht: Was für Früchte sind noch zu erwarten, da schon die Blüthen so lieblich sind?

Danzig. Schon vor einigen Jahren hatten wir das Vergnügen, durch die Bemühung eines unsrer Musiker, Hrn. Ehrlich — der sich in Ansehung des Gesangs um unsre Stadt sehr verdient gemacht hat — die Schöpfung von Haydn zu hören. Mehrmal ward dieses schöne Singstück aufgeführt und fand immer viel Beyfall. Am 13. April d. J. ward nun auch durch denselben Sänger und unter seiner Anführung das zweyte neue große Singstück von Haydn, die vier Jahreszeiten, gegeben. Gesang ist hier nicht so allgemein, wie z. B. in Thüringen, und bey unsern Kirchenmusiken ist ein Chor von einem Solo schwer zu unterscheiden; indem selten mehr als eine Person bey einer Stimme ist, weil in den Schulen an Musik nicht gedacht wird und viele Knaben kaum einen Ton treffen oder einen Choral singen können. Ehrlich hatte daher nicht wenig Mühe, zu den Chören genug Sänger und Sängerinnen zu erhalten. Diesmal halfen ihm bey Diskant und Alt mehrere seiner liebenswürdigen Schülerinnen aus den höhern Ständen aus, die gerne dem musikliebenden Publikum diese Ergötzung machten. Auch einige Schauspielerinnen sangen mit. Das ganze Stück ward, ob es gleich manche sehr schwere Stellen hat, sehr gut aufgeführt und gefiel wegen seiner größern Mannichfaltigkeit fast noch mehr als die Schöpfung.



## Aberglaube und Betrügereyen.

Hildburghausen. In Eisfeld ließ sich im vor. Jahre in der Vorstadt, da wo viele Rothgerber wohnen, und die Werra durchfließt, mehrmals des Nachts ein Thier, bald in, bald außer dem Wasser sehen, worüber viel und mancherley gesprochen und erzählt wurde. Ein Bürger wollte das Thier als ein Schwein gesehen haben; heftig wurde aber dies wieder bestritten, da ein anderer, dem es aufgestoßen, ihm einen Mopsenkopf mit Eselsohren aufsetzte; ein dritter ihm ein Affengesicht mit feurigen Katzenaugen gab, und einen langen Schwanz anhing ꝛc. Alle aber die es gesehen hatten, stimmten darin überein, daß es lange Haare habe und geschwind laufen könne.

Der verständige Theil der Stadt dachte sich indeß ein fremdes Thier, z. E. eine Fischotter, unter dem Nachtwandler. Die Sklaven aber des Aberglaubens, der in E. noch mächtig sein Haupt empor hebt, hielten es für den Geist einer verstorbenen — Hexe!

Um so eher hielt man sich berechtigt, seinen Glauben zu behaupten, weil sich das Thier meistens in der Gespensterstunde sehen ließ, und weil ein Bürger, der mit einem Knittel nach ihm geschlagen haben will, ausgeredet hat: er sey nach den Schlag an seinem Armen wie gelähmt gewesen. Nun war es gewiß; und wer die Hexe sey, wußte man auch. Eine wohlhabende Witwe, die vor einem Monat gestorben war, und welche in der Gegend, wo das Thier haußte, gewohnt hatte, war in Verdacht, und schämte sich nicht, es laut zu sagen!

Man war indeß nicht unthätig geblieben, des Thieres habhaft zu werden, und des Spektakels bald ein Ende zu machen. Gleich im Anfange ließ die Stadtobrigkeit allen Auflauf an dem spukenden Ort verbieten, stellte Schützen aus, und dem, der es erlegen würde, wurde ein Preis von 5 fl.

Schrift/ Wann der Sonntag ist/ vnd wann
der Mond ist/ vnd wann die Sonn vnd
Mond Finsternuß ist/ vnd wann die
Planeten ihren Lauff haben/ vnd wann
sie Stillstehen/ vnd wann sie Rückgehen/
vnd wann sie Directi sind/ vnd wann sie
Retrogradi sind/ vnd wann sie Stationarii
sind/ vnd wann sie Combusti sind/ vnd
wann sie Occidentales sind/ vnd wann sie
Orientales sind/ vnd wann sie Cazimi sind/
vnd wann sie Sub radijs sind/ vnd wann
sie Aspectus haben/ vnd wann sie Conjun-
ctiones haben/ vnd wann sie Oppositiones
haben/ vnd wann sie Quadraturas haben/
vnd wann sie Trinos haben/ vnd wann sie
Sextiles haben/ vnd wann sie Semisextiles
haben/ vnd wann sie Semiquadraturas ha-
ben/ vnd wann sie Quintiles haben/ vnd
wann sie Semiquintiles haben/ vnd wann
sie Decimas haben/ vnd wann sie Vigesimas
haben/ vnd wann sie Tricesimas haben/
vnd wann sie Quadragesimas haben/ vnd
wann sie Quinquagesimas haben/ vnd wann
sie Sexagesimas haben/ vnd wann sie Sep-
tuagesimas haben/ vnd wann sie Octoge-
simas haben/ vnd wann sie Nonagesimas
haben/ vnd wann sie Centesimas haben/
vnd wann sie Ducentesimas haben/ vnd
wann sie Trecentesimas haben/ vnd wann
sie Quadringentesimas haben/ vnd wann
sie Quingentesimas haben/ vnd wann sie
Sexcentesimas haben/ vnd wann sie Sep-
tingentesimas haben/ vnd wann sie Octin-
gentesimas haben/ vnd wann sie Nongen-
tesimas haben/ vnd wann sie Millesimas
haben/ vnd wann sie Bissextiles haben/
vnd wann sie Semibissextiles haben/ vnd
wann sie Trissextiles haben/ vnd wann sie
Semitrissextiles haben/ vnd wann sie Quad-
rissextiles haben/ vnd wann sie Semiquad-
rissextiles haben/ vnd wann sie Quinquis-
sextiles haben/ vnd wann sie Semiquinquis-
sextiles haben/ vnd wann sie Sexsextiles
haben/ vnd wann sie Semisexsextiles ha-
ben/ vnd wann sie Septisextiles haben/
vnd wann sie Semiseptisextiles haben/ vnd
wann sie Octisextiles haben/ vnd wann sie
Semioctisextiles haben/ vnd wann sie Non-
sextiles haben/ vnd wann sie Semisextiles
haben/ vnd wann sie Decisextiles haben/
vnd wann sie Semidecisextiles haben/ vnd
wann sie Undecisextiles haben/ vnd wann
sie Semiundecisextiles haben/ vnd wann
sie Duodecisextiles haben/ vnd wann sie
Semiduodecisextiles haben/ vnd wann sie
Tredecisextiles haben/ vnd wann sie Semi-
tredecisextiles haben/ vnd wann sie Quat-
tuordecisextiles haben/ vnd wann sie Semi-
quattuordecisextiles haben/ vnd wann sie
Quindecisextiles haben/ vnd wann sie Semi-
quindecisextiles haben/ vnd wann sie Sex-
decisextiles haben/ vnd wann sie Semisex-
decisextiles haben/ vnd wann sie Septen-
decisextiles haben/ vnd wann sie Semisep-
tendecisextiles haben/ vnd wann sie Octo-
decisextiles haben/ vnd wann sie Semioc-
todecisextiles haben/ vnd wann sie Nonde-
cisextiles haben/ vnd wann sie Semisextiles
haben/ vnd wann sie Vigesimisextiles ha-
ben/ vnd wann sie Semivigesimisextiles ha-
ben/ vnd wann sie Trigesimisextiles haben/
vnd wann sie Semitrigesimisextiles haben/
vnd wann sie Quadragesimisextiles haben/
vnd wann sie Semiquadragesimisextiles ha-
ben/ vnd wann sie Quinquagesimisextiles
haben/ vnd wann sie Semiquinquagesimis-
extiles haben/ vnd wann sie Sexagesimis-
extiles haben/ vnd wann sie Semisexage-
simisextiles haben/ vnd wann sie Septua-
gesimisextiles haben/ vnd wann sie Semi-
septuagesimisextiles haben/ vnd wann sie
Octogesimisextiles haben/ vnd wann sie
Semioctogesimisextiles haben/ vnd wann
sie Nonagesimisextiles haben/ vnd wann
sie Semisextiles haben/ vnd wann sie Cen-
tesimisextiles haben/ vnd wann sie Semi-
centesimisextiles haben/ vnd wann sie Duc-
entesimisextiles haben/ vnd wann sie Semi-
ducentesimisextiles haben/ vnd wann sie
Trecentesimisextiles haben/ vnd wann sie
Semitrecentesimisextiles haben/ vnd wann
sie Quadringentesimisextiles haben/ vnd
wann sie Semiquadringentesimisextiles ha-
ben/ vnd wann sie Quingentesimisextiles
haben/ vnd wann sie Semiquingentesimis-
extiles haben/ vnd wann sie Sexcentesimis-
extiles haben/ vnd wann sie Semisexcente-
simisextiles haben/ vnd wann sie Septin-
gentesimisextiles haben/ vnd wann sie Semi-
septingentesimisextiles haben/ vnd wann
sie Octingentesimisextiles haben/ vnd wann
sie Semioctingentesimisextiles haben/ vnd
wann sie Nongentesimisextiles haben/ vnd
wann sie Semisextiles haben/ vnd wann sie
Millesimisextiles haben/ vnd wann sie Semi-
millesimisextiles haben/ vnd wann sie Bis-
sextiles haben/ vnd wann sie Semibissex-
tiles haben/ vnd wann sie Trissextiles ha-
ben/ vnd wann sie Semitrissextiles haben/
vnd wann sie Quadrissextiles haben/ vnd
wann sie Semiquadrissextiles haben/ vnd
wann sie Quinquissextiles haben/ vnd wann
sie Semiquinquissextiles haben/ vnd wann
sie Sexsextiles haben/ vnd wann sie Semi-
sexsextiles haben/ vnd wann sie Septisex-
tiles haben/ vnd wann sie Semiseptisextiles
haben/ vnd wann sie Octisextiles haben/
vnd wann sie Semioctisextiles haben/ vnd
wann sie Nonsextiles haben/ vnd wann sie
Semisextiles haben/ vnd wann sie Decisex-
tiles haben/ vnd wann sie Semidecisextiles
haben/ vnd wann sie Undecisextiles haben/
vnd wann sie Semiundecisextiles haben/
vnd wann sie Duodecisextiles haben/ vnd
wann sie Semiduodecisextiles haben/ vnd
wann sie Tredecisextiles haben/ vnd wann
sie Semitredecisextiles haben/ vnd wann
sie Quattuordecisextiles haben/ vnd wann
sie Semiquattuordecisextiles haben/ vnd
wann sie Quindecisextiles haben/ vnd wann
sie Semiquindecisextiles haben/ vnd wann
sie Sexdecisextiles haben/ vnd wann sie
Semisexdecisextiles haben/ vnd wann sie
Septendecisextiles haben/ vnd wann sie
Semiseptendecisextiles haben/ vnd wann
sie Octodecisextiles haben/ vnd wann sie
Semioctodecisextiles haben/ vnd wann sie
Nondecisextiles haben/ vnd wann sie Semi-
sextiles haben/ vnd wann sie Vigesimisex-
tiles haben/ vnd wann sie Semivigesimis-
extiles haben/ vnd wann sie Trigesimisex-
tiles haben/ vnd wann sie Semitrigesimis-
extiles haben/ vnd wann sie Quadragesimis-
extiles haben/ vnd wann sie Semiquadrage-
simisextiles haben/ vnd wann sie Quinqua-
gesimisextiles haben/ vnd wann sie Semi-
quinquagesimisextiles haben/ vnd wann
sie Sexagesimisextiles haben/ vnd wann
sie Semisexagesimisextiles haben/ vnd wann
sie Septuagesimisextiles haben/ vnd wann
sie Semiseptuagesimisextiles haben/ vnd
wann sie Octogesimisextiles haben/ vnd
wann sie Semioctogesimisextiles haben/
vnd wann sie Nonagesimisextiles haben/
vnd wann sie Semisextiles haben/ vnd wann
sie Centesimisextiles haben/ vnd wann sie
Semicentesimisextiles haben/ vnd wann
sie Ducentesimisextiles haben/ vnd wann
sie Semiducentesimisextiles haben/ vnd
wann sie Trecentesimisextiles haben/ vnd
wann sie Semitrecentesimisextiles haben/
vnd wann sie Quadringentesimisextiles ha-
ben/ vnd wann sie Semiquadringentesimis-
extiles haben/ vnd wann sie Quingentesimis-
extiles haben/ vnd wann sie Semiquingen-
tesimisextiles haben/ vnd wann sie Sexcen-
tesimisextiles haben/ vnd wann sie Semi-
sexcentesimisextiles haben/ vnd wann sie
Septingentesimisextiles haben/ vnd wann
sie Semiseptingentesimisextiles haben/ vnd
wann sie Octingentesimisextiles haben/
vnd wann sie Semioctingentesimisextiles
haben/ vnd wann sie Nongentesimisextiles
haben/ vnd wann sie Semisextiles haben/
vnd wann sie Millesimisextiles haben/ vnd
wann sie Semimillesimisextiles haben/ vnd
wann sie Bissextiles haben/ vnd wann sie
Semibissextiles haben/ vnd wann sie Tris-
sextiles haben/ vnd wann sie Semitrissex-
tiles haben/ vnd wann sie Quadrissextiles
haben/ vnd wann sie Semiquadrissextiles
haben/ vnd wann sie Quinquissextiles ha-
ben/ vnd wann sie Semiquinquissextiles ha-
ben/ vnd wann sie Sexsextiles haben/ vnd
wann sie Semisexsextiles haben/ vnd wann
sie Septisextiles haben/ vnd wann sie Semi-
septisextiles haben/ vnd wann sie Octisex-
tiles haben/ vnd wann sie Semioctisextiles
haben/ vnd wann sie Nonsextiles haben/
vnd wann sie Semisextiles haben/ vnd wann
sie Decisextiles haben/ vnd wann sie Semi-
decisextiles haben/ vnd wann sie Undecis-
extiles haben/ vnd wann sie Semiundecis-
extiles haben/ vnd wann sie Duodecisex-
tiles haben/ vnd wann sie Semiduodecis-
extiles haben/ vnd wann sie Tredecisex-
tiles haben/ vnd wann sie Semitredecis-
extiles haben/ vnd wann sie Quattuorde-
cisextiles haben/ vnd wann sie Semiquat-
tuordecisextiles haben/ vnd wann sie Quin-
decisextiles haben/ vnd wann sie Semiquin-
decisextiles haben/ vnd wann sie Sexdeci-
sextiles haben/ vnd wann sie Semisexdeci-
sextiles haben/ vnd wann sie Septendeci-
sextiles haben/ vnd wann sie Semisepten-
decisextiles haben/ vnd wann sie Octode-
cisextiles haben/ vnd wann sie Semiocto-
decisextiles haben/ vnd wann sie Nonde-
cisextiles haben/ vnd wann sie Semisextiles
haben/ vnd wann sie Vigesimisextiles ha-
ben/ vnd wann sie Semivigesimisextiles ha-
ben/ vnd wann sie Trigesimisextiles haben/
vnd wann sie Semitrigesimisextiles haben/
vnd wann sie Quadragesimisextiles haben/
vnd wann sie Semiquadragesimisextiles ha-
ben/ vnd wann sie Quinquagesimisextiles
haben/ vnd wann sie Semiquinquagesimis-
extiles haben/ vnd wann sie Sexagesimis-
extiles haben/ vnd wann sie Semisexage-
simisextiles haben/ vnd wann sie Septua-
gesimisextiles haben/ vnd wann sie Semi-
septuagesimisextiles haben/ vnd wann sie
Octogesimisextiles haben/ vnd wann sie
Semioctogesimisextiles haben/ vnd wann
sie Nonagesimisextiles haben/ vnd wann
sie Semisextiles haben/ vnd wann sie Cen-
tesimisextiles haben/ vnd wann sie Semi-
centesimisextiles haben/ vnd wann sie Duc-
entesimisextiles haben/ vnd wann sie Semi-
ducentesimisextiles haben/ vnd wann sie
Trecentesimisextiles haben/ vnd wann sie
Semitrecentesimisextiles haben/ vnd wann
sie Quadringentesimisextiles haben/ vnd
wann sie Semiquadringentesimisextiles ha-
ben/ vnd wann sie Quingentesimisextiles
haben/ vnd wann sie Semiquingentesimis-
extiles haben/ vnd wann sie Sexcentesimis-
extiles haben/ vnd wann sie Semisexcente-
simisextiles haben/ vnd wann sie Septin-
gentesimisextiles haben/ vnd wann sie Semi-
septingentesimisextiles haben/ vnd wann
sie Octingentesimisextiles haben/ vnd wann
sie Semioctingentesimisextiles haben/ vnd
wann sie Nongentesimisextiles haben/ vnd
wann sie Semisextiles haben/ vnd wann sie
Millesimisextiles haben/ vnd wann sie Semi-
millesimisextiles haben/ vnd wann sie Bis-
sextiles haben/ vnd wann sie Semibissex-
tiles haben/ vnd wann sie Trissextiles ha-
ben/ vnd wann sie Semitrissextiles haben/
vnd wann sie Quadrissextiles haben/ vnd
wann sie Semiquadrissextiles haben/ vnd
wann sie Quinquissextiles haben/ vnd wann
sie Semiquinquissextiles haben/ vnd wann
sie Sexsextiles haben/ vnd wann sie Semi-
sexsextiles haben/ vnd wann sie Septisex-
tiles haben/ vnd wann sie Semiseptisextiles
haben/ vnd wann sie Octisextiles haben/
vnd wann sie Semioctisextiles haben/ vnd
wann sie Nonsextiles haben/ vnd wann sie
Semisextiles haben/ vnd wann sie Decisex-
tiles haben/ vnd wann sie Semidecisextiles
haben/ vnd wann sie Undecisextiles haben/
vnd wann sie Semiundecisextiles haben/
vnd wann sie Duodecisextiles haben/ vnd
wann sie Semiduodecisextiles haben/ vnd
wann sie Tredecisextiles haben/ vnd wann
sie Semitredecisextiles haben/ vnd wann
sie Quattuordecisextiles haben/ vnd wann
sie Semiquattuordecisextiles haben/ vnd
wann sie Quindecisextiles haben/ vnd wann
sie Semiquindecisextiles haben/ vnd wann
sie Sexdecisextiles haben/ vnd wann sie
Semisexdecisextiles haben/ vnd wann sie
Septendecisextiles haben/ vnd wann sie
Semiseptendecisextiles haben/ vnd wann
sie Octodecisextiles haben/ vnd wann sie
Semioctodecisextiles haben/ vnd wann sie
Nondecisextiles haben/ vnd wann sie Semi-
sextiles haben/ vnd wann sie Vigesimisex-
tiles haben/ vnd wann sie Semivigesimis-
extiles haben/ vnd wann sie Trigesimisex-
tiles haben/ vnd wann sie Semitrigesimis-
extiles haben/ vnd wann sie Quadragesimis-
extiles haben/ vnd wann sie Semiquadrage-
simisextiles haben/ vnd wann sie Quinqua-
gesimisextiles haben/ vnd wann sie Semi-
quinquagesimisextiles haben/ vnd wann
sie Sexagesimisextiles haben/ vnd wann
sie Semisexagesimisextiles haben/ vnd wann
sie Septuagesimisextiles haben/ vnd wann
sie Semiseptuagesimisextiles haben/ vnd
wann sie Octogesimisextiles haben/ vnd
wann sie Semioctogesimisextiles haben/
vnd wann sie Nonagesimisextiles haben/
vnd wann sie Semisextiles haben/ vnd wann
sie Centesimisextiles haben/ vnd wann sie
Semicentesimisextiles haben/ vnd wann
sie Ducentesimisextiles haben/ vnd wann
sie Semiducentesimisextiles haben/ vnd
wann sie Trecentesimisextiles haben/ vnd
wann sie Semitrecentesimisextiles haben/
vnd wann sie Quadringentesimisextiles ha-
ben/ vnd wann sie Semiquadringentesimis-
extiles haben/ vnd wann sie Quingentesimis-
extiles haben/ vnd wann sie Semiquingen-
tesimisextiles haben/ vnd wann sie Sexcen-
tesimisextiles haben/ vnd wann sie Semi-
sexcentesimisextiles haben/ vnd wann sie
Septingentesimisextiles haben/ vnd wann
sie Semiseptingentesimisextiles haben/ vnd
wann sie Octingentesimisextiles haben/
vnd wann sie Semioctingentesimisextiles
haben/ vnd wann sie Nongentesimisextiles
haben/ vnd wann sie Semisextiles haben/
vnd wann sie Millesimisextiles haben/ vnd
wann sie Semimillesimisextiles haben/ vnd
wann sie Bissextiles haben/ vnd wann sie
Semibissextiles haben/ vnd wann sie Tris-
sextiles haben/ vnd wann sie Semitrissex-
tiles haben/ vnd wann sie Quadrissextiles
haben/ vnd wann sie Semiquadrissextiles
haben/ vnd wann sie Quinquissextiles ha-
ben/ vnd wann sie Semiquinquissextiles ha-
ben/ vnd wann sie Sexsextiles haben/ vnd
wann sie Semisexsextiles haben/ vnd wann
sie Septisextiles haben/ vnd wann sie Semi-
septisextiles haben/ vnd wann sie Octisex-
tiles haben/ vnd wann sie Semioctisextiles
haben/ vnd wann sie Nonsextiles haben/
vnd wann sie Semisextiles haben/ vnd wann
sie Decisextiles haben/ vnd wann sie Semi-
decisextiles haben/ vnd wann sie Undecis-
extiles haben/ vnd wann sie Semiundecis-
extiles haben/ vnd wann sie Duodecisex-
tiles haben/ vnd wann sie Semiduodecis-
extiles haben/ vnd wann sie Tredecisex-
tiles haben/ vnd wann sie Semitredecis-
extiles haben/ vnd wann sie Quatt

Hier kam er unter andern in das Haus eines pfiffigen Bauers, Namens Hans Georg Other, dem er seinen Verlust und seine vergebliche Reise nach Suhla klagte. „Du bist ein Narr gewesen, sagte Other, daß du den weiten Weg nach Suhla gemacht hast; hier in Rappershausen ist ein weiser Mann, der dir dein gestohlenes Leder weit leichter, als die weise Frau in Suhla beygebracht hätte.“ Balthasar Hartmann hatte dies kaum gehört, so drang er darauf, ihm den weisen Mann zu nennen. Other nennte ihm den dortigen Einwohner Johann Georg Sopp. Hartmann wollte sogleich zu diesem Manne gehen, aber Other ließ es nicht zu, sondern verfügte sich selbst in das Soppische Haus, wo er Vorkehrung traf, daß mit dem abergläubischen Schuhmacher eine Radikalkur vorgenommen werden möchte. Sopp willigte ein, ließ aber den Balthasar Hartmann erst auf die folgende Nacht zu sich bescheiden. Der Schuhmacher erschien am folgenden Abende, und mit ihm ein Bährunger Zimmermann, Namens Melchior Hartmann, und beyde wurden von dem schlauen Hanß Georg Other in das Haus des eben so schlauen Johann Georg Sopps geführt, wo schon gehörige Anstalten zur Kur des Schuhmachers und zur wohlverdienten Täuschung desselben getroffen waren. Der weise Mann zu Rappershausen sahe sehr ernsthaft aus, war vermummt, hielt ein großes Buch in der Hand, hatte eine große Kette über die Schultern hängen und gab nach allerley Hokuspokus folgenden Bescheid:

„Dein Dieb, Hartmann, den ich nun kenne, soll und wird morgen Nachts von mir im Schneider Wachnerischen Hause zu Bährungen eingefangen werden, wenn du folgende Bedingungen erfüllest: 1) mußt du heute ohne ein Wort zu reden und ohne dich umzukehren, diesen Korb mit einem Fangeisen nach Hause tragen, und ihn, so lieb dir dein Leben und dein gestohlenes Leder ist, vor meiner Ankunft nicht öffnen, weil dir sonst der Teufel den Hals umdrehen könnte ꝛc. 2) Du mußt heute noch dieses Kartenblatt, auf welchem ein Wenzel steht, mehrere Stunden nacheinander mit einer Nadel durchstechen, denn alle diese Stiche bekömmt dein Dieb, und läßt sich dann eher bändigen. 3) Du bestellst mir mit diesem heute noch auszuhändigenden versiegelten Briefe auf morgen ein Quartier im Wachnerischen Hause“.

Balthasar Hartmann erfüllte alle diese Bedingungen, außer daß er den Brief erst am folgenden Morgen bestellte. Und was enthielt dieser Brief? Nichts als die Nachricht: „Wir haben den abergläubischen Balth. Hartmann zu seiner Besserung so und so in Rappershausen getäuscht, und ihn statt eines Diebsfangeisens eine todte Katze, Steine und Lumpen nach Bährungen tragen lassen. Oeffne ihm die Augen, und gieb ihm die Lehre, nie wieder zu einem weisen Manne oder zu einer weisen Frau zu gehen.“ Der arme Schuhmacher stand natürlicher Weise sehr beschämt da, grämte sich aber nicht sowohl über seinen Aberglauben, als darüber, daß ihm seine Zunft strafen dürfte, wenn sie von diesem Vorgange Nachricht erhalten sollte.

Diese Kur von verständigen Bauern ist gewiß wirksamer, als wenn ein Prediger Tage lang dem Schuhmacher vordemonstrirt hätte, daß es nirgends weise Männer oder Frauen in dem Sinne gebe, wie er sie gesucht hatte.

**Nürnberg.** Die gelinde Witterung im Febr. dies. Jahrs, oder der Hunger, hatte zu Rückersdorf, zwey Stunden von Nürnberg, eine nicht allzugroße Nachteule aus ihrem Winteraufenthalt hervorgelockt, die an einem Sonntag in das Haus des dortigen Pastors flog. Sogleich wurde im Dorfe alles begierig, entweder den Wundervogel zu sehen, oder ihn zu schießen. — Inzwischen wurde er gefangen und nachher einem Taglöhner überlassen, der ihn nach Nürnberg zur Schau brachte, wodurch er sich wenigstens einige Thaler verdiente. Obgleich an dem Vogel nichts außerordentliches war, so verlohnte es sich doch der Mühe ihn zu sehen, denn seine Zeichnung — er hatte goldgelbe Farbe auf den Rücken, weiße Bauchfedern und einen bräunlichen Ring unter dem Hals — war sehr schön. Der Taglöhner brachte ihn nun wieder zurück, aber in sein voriges Quartier

durfte er damit nicht mehr kommen; denn die Frau des Hauses (die doch eine von den ersten des Dorfs seyn will und dem Aberglauben nicht mehr huldigen, sondern ihn verbannen helfen sollte,) blieb fest auf ihrer Meinung: es wäre dies ein Unglücksvogel, der ihr oder ihren Angehörigen den Tod verkündigen wolle. Man konnte sie nicht mehr zu den Leuten bringen, so lange die Eule im Hause war. Der unschuldige Vogel ließ sich indessen gerne mit Mäusen und Sperlingen füttern, bis er endlich einem benachbarten Vogel-Liebhaber zum Ausstopfen und Aufstellen überlassen wurde. Wie nöthig wäre es doch, daß sich auch Weiber an eine nützliche Lektüre von Naturgeschichte u. dgl. und nicht blos an schwärmerische, überspannte Romane oder alte Gebetbücher gewöhnten, worin so selten gesunde Nahrung angetroffen wird!

**Regensburg.** Hier sprachen jüngst zwey Handwerksbursche einen gewissen Hrn. v. G. auf öffentlichem Spaziergange um einen Zehrpfennig an. Es wurde ihnen ein Sechskreuzerstück von demselben verabreicht. Allein mit dieser Gabe war der eine Bursche nicht zufrieden. Er forderte mehr, und zwar mit solchem Ungestümm, daß selbst sein Kammerad darüber höchst aufgebracht zu werden schien, und derb zu schimpfen anfieng, so daß ein hitziger Wortwechsel zwischen beyden Theilen ausbrach, der sich zuletzt in eine förmliche Balgerey verwandelte. Gleichsam wie nur in der Hitze des Streits, griff der Verfechter der guten Sache, nach dem, mit einem goldnen Knopf versehenen Stock des Hrn. v. G. und schlug damit auf den Grobian so tapferlos, daß derselbe endlich die Flucht ergreifen mußte. Aber noch war jener nicht hinlänglich gerächt. Muthig setzte er dem Fliehenden nach, und seine Erbitterung muß ohne Grenzen seyn, weil er mit der entlehnten goldnen Waffe immer noch nicht wieder sichtbar geworden ist. Diese Geschichte veranlaßt nun bey der neuen Regierung Verdoppelung des Eifers, das Straßenbetteln, welches Frevel dieser Art begünstigt, und Person und Eigenthum in Gefahr setzt, gänzlich abzuschaffen.



**Wien.** Vor einiger Zeit wurde hier ein anerkannt rechtschaffener Mann durch folgende Begebenheit in nicht geringe Verlegenheit gesetzt. Ein junger Mensch wollte auf einem Kaffeehause mit dem Marqueur um einige Gulden Billard spielen. Da dieser aus Mißtrauen wegen der Bezahlung sich nicht gern einlassen wollte, zeigte ihm der junge Mensch verschiedene Bankozettel von hohen Summen vor, und steckte sie dann wieder ein. Der erst erwähnte Mann, der sich auch auf dem Kaffeehause befand, sagte zu den übrigen Gästen: sehen Sie doch, wie leichtsinnig unsere Jugend mit dem Gelde umgeht! wie bald können die Bankozettel nicht aus der Tasche gezogen werden. Ich will mir doch den Spaß machen. Gesagt, gethan! Er nimmt die Bankozettel heimlich weg, und setzt sich ruhig an seine Stelle. Der junge Mensch hatte verloren, wollte aufhören und bezahlen. Er fand die Bankozettel nicht. Der Mann ließ ihn aber nicht lange suchen, ging auf ihn zu, und sagte ihm, daß er sie hätte, und ihn dadurch zur Vorsichtigkeit ermahnen wollte. Hier, sagte er, indem er in die Tasche griff, hier hab.. das Wort steckte ihm im Munde. Ihm waren die Zettel nicht zum Scherze, sondern wirklich entwendet worden.

## Jubelfeste.

**Schlesien.** Je seltner, um desto angenehmer ist es, wenn man von treuen Dienern und von Herrschaften hört, die diese Treue nach Würden schätzen. — Gottfried Köhler kam im Jahr 1753 bey den Eltern des Grafen von Sandroczki in Schlesien in Dienst, als der jetzige Graf erst 8 Jahr alt war und von dieser Zeit an blieb er in diesem Hause, und ward seines jetzigen Herrn unzertrennlicher Gefährte. Er begleitete ihn auf Schulen, Universitäten und auf Reisen, ward hierauf dessen Haushofmeister und bewies sich seine ganze nunmehr funfzigjährige Dienstzeit hindurch so sittlich, ehrlich, ordnungsliebend, und so anhänglich gegen seinen Herrn, daß dieser das Dienstjubiläum des guten Köhlers auf seinem Gute Langenbielau, am 23sten März dieses Jahres auf

die ehrenvollste Art feyerte. Der Graf beschenkte ihn nämlich am Morgen dieses Tages mit einer ansehnlichen Summe baaren Geldes. Zu Mittage war der benachbarte Adel eingeladen, und vor dieser Versammlung dankte der Graf seinem Haushofmeister in einer rührenden Rede für die langen treuen Dienste, welche er ihm geleistet, umarmte und küßte ihn sodann und ließ ihn an seiner Tafel speisen. Bey Endigung der Mahlzeit brachte der Graf die Gesundheit des jetzt 71jährigen Jubelgreises aus, und alle Anwesende tranken darauf der Reihe nach, aus einem schönen silbernen Pokal, der dem braven Manne zum Geschenk gemacht ward und der zum Andenken dieses Festes folgende Inschriften hatte: 1) Nicht den redlichen Dienst zu belohnen, er lohnet sich selbst; nur, daß ich zu schätzen ihn weiß, sage dir dieses Geschenk. Friedrich Graf von Sandroczki auf Langenbielau. 2) Für funfzigjährige treu geleistete Dienste des dermaligen Haushofmeisters Gottfried Köhler, Langenbielau am 23. März 1803. Während dieser Pokal herumging, erhielt der muntere Jubelgreis noch verschiedene Geschenke, unter welchen geschmackvolle Stickereyen und Zeichnungen von der jungen Gräfin, zum Andenken dieses Tages verfertigt, ihm vorzügliche Freude machten.

**Danzig. Am 1. May d. J. am Sonntage Jubilate feyerte der verdienstvolle Prediger im Städtchen Dieschau, 4 Meilen von Danzig, Hr. Ephr. Gottlob Brauer sein 50jähriges Amtsjubiläum. Er war 1728 gebohren; von den Seinigen lebt noch ein Sohn, zwey Töchter und mehrere Großkinder. Zur Feyer des Tages waren, außer den Verwandten des Jubelgreises, auch Hr. Inspektor Weikhmann aus Gützland, sein Beichtvater, und Hr. Prediger Eichel aus Schönek eingeladen. Um 9 Uhr, als die Gemeine schon außerordentlich zahlreich in der Kirche versammelt war, begaben sich der Magistrat und die Stadtältesten dahin, denen der Jubelgreis Brauer mit seinen Freunden, Hrn. Inspekt. Weikhmann und Hrn. Pred. Eichel folgte. Die Gottesverehrung fing mit dem Te Deum an, welches, so wie die übrigen Gesänge, durch Besorgung des Magistrats, mit vollstimmiger Instrumentalmusik begleitet wurde. Hr. Pred. Eichel sang die von Hrn. Brauer gefertigte Kollekte, las die Sonntags-Epistel, worauf das Hauptlied Nr. 31 aus dem Berliner Gesangbuch gesungen ward. Hr. Insp. Weikhmann las alsdann das Evangelium und hielt eine der Feyer des Tages angemessene Rede; dieser folgte die Kirchenmusik. Alsdann predigte der würdige 50jährige Volkslehrer mit vieler Wärme und Munterkeit über das Sonntags-Evangelium: „Von den frohen und traurigen Erfahrungen, welche ein christlicher Lehrer in seinem Lehramte gemacht hat" — Er erwähnte bey Gelegenheit der frohen Erfahrungen, die er gemacht, unter Andern, der Wirkungen der Religion zur Besserung des Herzens mancher ihm Anvertrauten; auch rechnete er das mit für ein ansehnliches Geschenk der Vorsehung, daß er seit 20 Jahren keine merkliche Abnahme seiner Leibes- und Seelenkräfte verspürt habe. Zu seinen traurigen Erfahrungen zählte er die: daß so viele Christen den Religionsunterricht nicht achten und besonders die Befolgung der Vorschriften der Religion so sehr unterlassen. Auch gedachte er mit inniger Rührung seiner eignen Fehler; daß er vielleicht nicht immer mit gehöriger Anstrengung an der Besserung seiner Mitchristen gearbeitet habe, daß er besonders jetzt nicht mehr so arbeiten könne, wie er wünsche; und daß dieses Gefühl seiner Schwäche ihm, wegen seines vermuthlich nahen Abschieds von der Erde, besonders traurig sey. — Wie viel wichtige Erfahrungen hat dieser Mann nicht gemacht, da er den siebenjährigen Krieg, die Unruhen der Konföderirten und endlich die veränderte Regierungsform 1772 erlebte. Nicht anders als lehrreich und rührend konnte also sein Vortrag seyn. Unter der Predigt ward aus dem Berliner Gesangbuche Nr. 50 gesungen: Lobe den Herrn ꝛc. und nach der Predigt Nr. 426 „Mein ganzer Geist Gott wird entzückt, wenn er nach jenen Himmel blickt" ꝛc.**

(Hierzu eine Beylage.)

Die Gottesverehrung beschloß eine der Feyerlichkeit des Tages angemessene Kollekte. — Nach geendigter Gottesverehrung kamen der Magistrat, die Stadtältesten, die Kirchenvorsteher und Schullehrer in die Behausung des von ihnen geliebten Volkslehrers, der sie zur Mittagsmahlzeit eingeladen hatte. Bey dieser Gelegenheit überreichten ihm die beyden Stadtbürgermeister in einer silbernen Schüssel ein in Atlas gebundenes Gedicht. Während der Mahlzeit war Tafelmusik, welche oft durch ein frohes Vivatrufen unterbrochen ward.

Für den Abend hatte der Magistrat den würdigen Volkslehrer, nebst der bey ihm sich befindenden Gesellschaft, zu sich eingeladen. Um 7 Uhr zog also die ganze Gesellschaft in das Haus des Postmeisters von Dieschau, welcher zur Aufnahme der Gäste zwey Zimmer eingeräumt hatte. Das Haus war illuminirt. Als die Gesellschaft zusammen war, traten die Töchter und Söhne der angesehensten Familien in den Saal, die erstern weiß gekleidet mit Mirthenkränzen im Haar, Rosenguirlanden auf den Kleidern und weißen mit Rosenguirlanden verbundenen Stäben in den Händen. Sie machten dem Jubelgreise zu Ehren einen Tanz und formirten mit den Stäben und herabhangenden Guirlanden seinen Namenszug. Seine Großtochter überreichte ihm einen Mirthenkranz und einer von den Jünglingen einen Lorbeerkranz. Hierauf ward die Gesellschaft gespeist und die ganze getroffene Einrichtung bewies, wie sehr der Stadtmagistrat und die Stadtgemeine darauf bedacht gewesen, das Fest ihres würdigen Lehrers recht glänzend zu machen. Man freute sich dieses Tages unter frohen Tänzen und Gesängen bis spät in die Nacht.

Eisenberg. Am 13ten Jun. 1803 feyerten der hiesige Raths-Kämmerer Adam Friedr. Schultz und seine brave Gattin Dorothea Sophia Schultz, geb. Heldt, das Jubelfest einer seit funfzig Jahren glücklich geführten Ehe. Dieses Fest verdient



schon als ein seltnes Ereigniß eine öffentliche Bekanntmachung, aber noch mehr wegen des biedern Karakters des Jubelpaars. Der Raths-Kämmerer Schultz hat sich von jeher als das Muster eines braven thätigen Bürgers gezeigt. Er hat die Posamentier-Profession mit unermüdetem Eifer betrieben und sich mit Hülfe seines emsigen, häuslichen Weibes so emporgearbeitet, daß seine Obern kein Bedenken tragen durften, ihm öffentliche Aemter anzuvertrauen. Von sechzehn, während der Ehe dieser Jubelgreise, erzeugten Kinder leben noch sechs Söhne und eine Tochter, die sämmtlich bis auf den jüngsten Sohn verheirathet sind, und von ihren Eltern, außer einer guten Ausstattung, eine vernünftige Erziehung erhalten haben. Aus Dankbarkeit suchten sie nun das Jubelfest ihrer Eltern recht feyerlich zu begehen. Am 13ten Jun. des Vormittags versammelten sie sich, nebst den 17 Enkeln und einem Urenkel des Jubelpaares, in dem Hause des einen Sohnes, wo sich die Kinder mit Kränzen und Blumenguirlanden schmückten. Von da zog die ganze Nachkommenschaft des Jubelpaars Mittags vor die mit Mayen ausgeschmückte Behausung der glücklichen Alten. Hier hielt der eine Sohn, Hr. Diakonus Schultz zu Ronneburg, im Namen aller versammelten Kinder, Enkel und Urenkel eine schöne Anrede, durch welche alle Anwesende bis zu Freudenthränen gerührt wurden. Hierauf überreichte man dem muntern Jubelpaar zwey auf die Feyer dieses Tages passende Medaillen, und umwand sie mit einem Band, auf welchem ein Gedicht gedruckt war. Dann segnete der Hr. Superintendent Mörlin das Jubelpaar nach einer bündigen Rede nochmals ein; und endlich wurde diese Feyerlichkeit mit Jubelgesängen, einem Freudenmahle und einem frohen Tanz, — wobey die Jubelbraut frisch mit tanzte — angenehm beschlossen.

---

## Unglücksfälle.

Niederbeerbach *). Am 26sten April d. J. wollte eine Witwe ihr Haus um etliche Fuß heben lassen, welches auch die Zimmerleute durch gewöhnliches Hebgeschirr bewirkten. Allein das gehobne Haus war entweder mit den erforderlichen Stützen, oder mit den gehörigen Unterlagen nicht versehen, oder war zu baufällig, um die vorgenommene Hebungsoperation vertragen zu können: — kurz, es stürzte ein, und verschüttete die Eigenthümerin, deren Sohn und selbst die Zimmerleute. Alle wurden zwar, mit vieler Mühe, nach und nach unter den Trümmern hervor gezogen; allein erstere fand man völlig zerschmettert und todt, und letztere sind theils mehr, theils weniger gefährlich verwundet. Abermals ein warnendes Beyspiel, welches Unglück aus Unvorsichtigkeit entstehen kann!

Brünn. Am 16ten Jun. gingen sechs Männer, welche gedungen waren, Sand zu einem Bau zu graben, auf die nahe an der Vorstadt gelegnen Sandhügel, um ihren Beruf zu vollziehn. Ein starker Regen, der sie ungefähr Nachmittags gegen drey Uhr befiel, brachte sie auf den Entschluß, sich in eine Höhle, die in einem nahe bey ihrer Arbeit befindlichen Hügel durch Ausgraben des Sandes entstanden war, so lange zu flüchten, bis der Regenguß vorüber wäre. Als sie dort waren, bemerkte der eine ein Krachen über sich und rieth, die Höhle zu verlassen, weil das Erdgewölbe, so über ihnen befindlich sey, einstürzen würde. Seine Kameraden lachten über diesen Einfall; allein er wartete nicht länger, sondern eilte dem Ausgange zu. Aber kaum war er mit dem Kopfe und Oberleibe heraus, als der gefürchtete Zusammensturz erfolgte und er bis an die Brust verschüttet wurde. Der Arme hatte gut um Hülfe schreyen, die abgelegne Gegend und der anhaltende, wenigstens stets drohende Regen, war Ursache genug, daß kein Mensch seine Stimme hörte, bis endlich etwa um 6 Uhr Hülfe erschien und der Halbbegrabne herausgegraben und so mit beträchtlichen Quetschungen, die jedoch nicht lebensgefährlich waren, gerettet wurde. Man fing nun an, nach den übrigen zu graben, und sie wurden alle 5 jämmerlich zerschmettert und, wie sich erachten läßt, todt gefunden. Wie tief sie verschüttet waren, läßt sich daraus schließen, daß erst des Nachts um 2 Uhr der letzte herauf gebracht wurde. Dieser unglückliche Fall, der dadurch noch trauriger wird, daß einige der Verunglückten Witwen und Waisen hinterlassen, diene jedem zur Warnung: nicht in Höhlen zu gehen oder zu kriechen, deren Gewölbe aus bloßer, lockrer Erde besteht. Selbst der Aufenthalt in einer Felsenhöhle ist mit vieler Gefahr verbunden, weil auch da die von Zeit zu Zeit herabfallenden Steine, oft ganze Massen, Gefahr drohn und sogar in den Bergwerken, wo doch im Graben alle Vorsicht gebraucht und das Gewölbe durch Bau unterstützt wird, nur zu oft schon Menschen durch plötzliches Einstürzen der Gewölber verunglückt sind.

Grimma. Sonntags den 8ten May gegen Abend richtete ein Gewitter in der Gegend von Döben, Greihewitz und Skortitz, unweit Grimma bey Leipzig, durch einen außerordentlichen Regenguß und Schlossenwetter sehr großen Schaden an. Ein großer Theil der Felder wurde gänzlich verheert, die Hoffnung des Landmanns auf eine ergiebige Erndte vernichtet; in Döben selbst schlug der Blitz an drey verschiedenen Orten ein, und eines dasigen Häuslers und Leinewebers Tochter kam in den schrecklich von den Bergen herabströmenden Wasserfluthen um. Ein Kühjunge, Namens Reichelt, der in Greihewitz bey einem Bauer diente, wurde durch die Gewalt des Wassers von seinen weidenden Kühen hinweg- und auf eine Anhöhe bey dem Dorfe Skortitz getrieben. Hier bemerkte

*) Niederbeerbach gehört zu dem hessen-darmstädtischen Amt Pfungstadt und liegt zwey Stunden von Darmstadt und eine Stunde seitwärts von der berühmten Bergstraße in einer reitzenden Gegend. Man rechnet 391 Einwohner, welche vieles und schmackhaftes Obst auch Welschnüsse und Kastanien ziehen.

man ihm, und einige menschenfreundliche Mitglieder der Gemeinde eilten mit einem Wagen herbey und brachten den Knaben in das naheliegende Haus eines Dorfbewohners. Man versuchte nun auf die zweckmäßigste Art, ihn wieder ins Leben zu bringen, und der Richter eilte mit Gefahr seines Lebens, um den Amts-Chirurgus aus Grimma zu holen. Allein er konnte keinen Schritt vorwärts kommen, und der Lohn, einen Menschen vom Tode zu retten, wurde ihm nicht zu Theil.

Oesterreich. Das heurige Jahr zeichnet sich in der Gegend von Grätz besonders durch heftige Gewitter aus. Montags den 13. Junius war hier eines der stärksten und anhaltendsten. Es fing gegen 6 Uhr Abends an, und dauerte bis 10 Uhr in die Nacht fast mit gleicher Stärke fort. Gleich Anfangs fuhr der Blitz auf den Thurm der Kirche der barmherzigen Brüder, lief an der mit Blech gedeckten Kuppel über ein Uhrblatt, das er ziemlich zerstörte, herunter; von da über das links angebaute Haus, an welchem er einen Glockendrath fand, der ganz zerschmolzen wurde. In der Kirche und dem Kloster sind die mannichfaltigen Verwüstungen des getheilten Blitzstrahls häufig zu sehen. Ungefähr gegen 9 Uhr zündete der Strahl in einem Wirthschafts-Gebäude auf der sogenannten Leinwandbleiche, das, der schnellen Hülfe ungeachtet, gänzlich samme allem Viehe ein Raub der Flammen wurde. Nur ein Weib, die Mayrin, das vom Blitze niedergeschlagen worden, wurde von einem bekannten Menschenfreunde, der dabey sein Leben wagte, aus den Flammen gerettet. In allen Vorstädten, dem Geydorfe, dem Kapuziner- und Münzgraben, am Rosenberge, woselbst im Walde mehrere Bäume gespalten wurden, richtete der Blitzstrahl Verwüstungen an, und beschädigte mehrere Menschen. Bey St. Peter fielen ungewöhnlich große Schlossen, verwüsteten fast alle Weingärten, Obst- und andere Bäume, beschädigten und tödteten Vieh, und schlugen die Ziegel auf den Dächern in Stücken, so, daß viele Wohngebäude nun ungedeckt da stehen.

## Staats-Sachen.

Regensburg. Weil das teutsche Reich nunmehr eine ganz neue Gestalt bekommen hat, so ist man in der Reichskanzley gegenwärtig damit beschäftigt, auch die Verfassung desselben nach den neuen Verhältnissen einzurichten, die Römermonate abzuändern ꝛc. *) Eine andre Arbeit der Reichskanzley hat das neue Konkordat für das teutsche Reich, welches mit dem Pabst abgeschlossen werden soll, zum Gegenstand, in welchem darauf angetragen wird, daß die Bischöfe in der Folge nur von dem Kur-Erzkanzler abhangen sollen.

Hannover. Am 22sten Junius hat der General en Chef, Mortier, folgende Bekanntmachung erlassen, um über den Gang der jetzigen Landesverwaltung Auskunft zu geben. Art. 1. Die höchste Gewalt des Gouvernements wird durch den General en Chef ausgeübt. Die Stände und übrigen Behörden der Zivil-Staatsverwaltung des Kurfürstenthums Hannover werden erhalten und bleiben sich resp. einander untergeordnet wie bisher. Art. 2. Es wird eine exekutive Kommission niedergesetzt, bestehend aus den Herren: Hofrath Patje, Hofrichter und Landrath v. Bremer, Landrath v. Meding, Postdirektor und Wegbauintendant v. Hinüber, Landes-Oekonomierath Meyer zu Koldingen. Diese Kommission erhält den Auftrag, alle Befehle und Beschlüsse des General-Kommandant en Chef zu vollziehen, die ihr in nachstehender Maße werden eröffnet werden. Art. 3. Es wird ein Kommissär des Gouvernements bestellt, welcher den

*) Hier verdient die Schrift: Deutschlands höchst nothwendige politisch-publicistische Regeneration wegen der aus dem Entschädigungs-System und dessen Folgen hervorgehenden Umwandlung seiner wichtigsten staatsrechtlichen Verhältnisse. — Allen Freunden des gemeinsamen Vaterlandes gewidmet 1803. (216 S. 8.) — nachgelesen und — von den teutschen Reichsständen und ihren Räthen wohl beherziget zu werden.

Auftrag hat, alle Befehle des Generals-Kommandant en Chef an die exekutive Kommission gelangen zu lassen, und derselben alle diejenigen Anweisungen zu ertheilen, welche zu deren Ausführung nöthig sind. Alle Ausgaben jeglicher Art werden durch denselben unter Genehmigung des Generals autorisirt werden. Der Bürger Karl Friedrich Dürbach, vormaliger General-Administrator der eroberten Rheinländer, ist zu diesem Geschäfte bestellet. Derselbe wird, so oft es ihm beliebet, den Sitzungen der exekutiven Kommission beywohnen und alsdann den Vorsitz führen. Art. 4. Der Kommissair des Gouvernements wird sich Rechenschaft ablegen lassen von allen Gütern und Einkünften des Kurfürsten und denen der verschiedenen Behörden und Aemter; — von dem Eigenthume jeglicher Art, welches sich im Lande befinden und denjenigen Unterthanen Sr. großbritt. Majestät zustehen möchte, die keine Unterthanen des Kurfürstenthums Hannover sind; — von den gewöhnlichen mittelbaren oder unmittelbaren Steuern und allen öffentlichen Auflagen u. Leistungen, wozu die Landes-Einwohner verpflichtet sind; — von den Hülfsquellen jeglicher Art, die das Land leisten kann, von der Stärke, Lage und den Hülfsmitteln der verschiedenen Behörden und Aemter an und für sich. Art. 5. Derselbe wird sich ferner den genauesten Etat aller öffentlichen Ausgaben und Kosten der bisherigen Landes-Regierung vorlegen lassen. Art. 6. Derselbe wird täglich von seinen Arbeiten dem General-Kommandanten en Chef Rechnung ablegen und desselben Befehle vernehmen, über die Maßregeln, welche die Administration zum größten Vortheile der Armee und des Gouvernements zu befolgen hat. Art. 7. Derselbe wird dafür sorgen, daß die Ueberschüsse der Kassen der einzelnen Rechnungsführer des Landes unmittelbar in die Kasse des Payeur général der Armee oder dessen, welcher sonst etwa dazu vom Gouvernement bestellt wird, abgeliefert werden. Art. 7. Derselbe wird alle Rechnungen nachsehen und abnehmen, welche die exekutive Kommission von ihrer Verwaltung und deren inneren Ausgaben abzulegen hat, wie auch in gleicher Maße der selbiger vorhergegangenen provisorischen Staatsverwaltung. Art. 9. Desselben Ernennung, so wie die der Mitglieder der exekutiven Kommission, wird den Landständen bekannt gemacht werden, und zwar mit dem gegenwärtigen Arrêté, welches in beyden Sprachen publizirt, öffentlich angeschlagen und der Armee bey der General-Ordre mitgetheilt werden soll. Art. 10. Gegenwärtiges Arrêté wird unverzüglich an das Gouvernement geschickt und der Kommissair des Gouvernements, so wie die Mitglieder der exekutiven Kommission, werden ihre Verrichtungen unmittelbar anfangen.

Im Hauptquartier zu Hannover den 3ten Messidor Jahr 11. (22. Jun. 1803.)

Ed. Mortier.

**Linkes-Rheinufer.** Nach einem Regierungsbeschluß vom 13ten Junius müssen, nach Verfluß eines Jahrs, alle öffentlichen Urkunden in dem ehemaligen Belgien, so wie in den Departements des linken Rheinufers und des ehemaligen Piemont, in französischer Sprache abgefaßt werden. Jedoch kann auf Begehren der Betheiligten eine Uebersetzung in der Landessprache beygefügt werden. Bey Privat-Urkunden kann man fortdauernd sich der Landessprache bedienen; nur muß, wenn sie der Einregistrirung unterworfen sind, eine von einem geschwornen Uebersetzer bewahrheitete französische Uebersetzung beygefügt werden.

**Wismar.** Es ist nun ganz zuverlässig, daß Schweden die Stadt Wismar und ihren Distrikt an Mecklenburg-Schwerin für 1 Mill. 200,000 Thaler Banko abtritt.

# National-Zeitung
der Deutschen.

Erscheint täglich. Preis vierteljährlich 4 Mark 50 Pfg.


## Deutschland.

**Berlin**, 1. Juli. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Kaufmann Wilhelm Hasenclever zu Elberfeld den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

lich geleistet haben; so ist dieser Auftrag unterm 9ten May d. l. J. erneuert und der peremtorische Termin von zwey Monaten zu dessen Vollziehung angesetzt worden. — Kurfürst Maximilian will keine Sklaven beherrschen, sondern Menschen regieren.

## Herzogth. Schleswig und Holstein.

Bekanntlich faßten Prälaten und Ritterschaft nebst den übrigen Besitzern adelicher Güther in diesen Herzogthümern im Jahr 1797 den edlen Vorsatz, die Leibeigenschaft, welche vorhin nur auf einigen Gütern abgeschafft war, gänzlich aufzuheben. Se. Maj. der König von Dänemark schenkten damals diesem Plane Dero allerhöchsten Beyfall, und da nunmehr der Zeitraum fast verflossen ist, welcher erforderlich war, um ein so wichtiges Werk zur Reife zu bringen, ist es jetzt von Sr. Majestät beschlossen und den Behörden angezeigt worden:

**daß die Leibeigenschaft vom 1sten Januar 1805 an gänzlich und ohne Ausnahme in den beyden Herzogthümern aufhören soll.**

## Ostpreußen *).

In den Annalen des Königreichs Preußen Jahrgang 1792. 1. Quart. S. 10. machte von Baczko folgendes Kabinetsschreiben Königs Friedrich II. an den damaligen ostpreußischen Kammerpräsidenten, Freyherrn v. d. Golz, bekannt:

„Vester, besonders lieber Getreuer. Ich bringe in Erfahrung, daß auf der Seite von Tilsit annoch ein großer Morast zu defrichiren sey; das Terrain soll zu meinen Aemtern gehören. Ihr habt daher mit dem fürdersamsten einen Anschlag machen zu lassen, wie viele Kosten zum Defrichement dieses Bruchs erfordert werden; wie viele Kosten zum Etablissement der darauf anzusetzenden Leute nöthig sind, und wie viel dieses solchergestalt urbar gemachte und bebaute Bruch einbringen werde. Die Bauern, welche da angesetzt werden, müssen ihre Güter alle eigenthümlich haben, weil sie keine Sklaven seyn sollen. Es ist ferner die Frage, ob nicht alle meine Bauern in meinen Aemtern aus der Leibeigenschaft gesetzt und als Eigenthümer auf ihren Gütern angesetzt werden können? Ich erwarte darüber eure Anzeige, was das für Difficultäten haben könne und bin euer gnädiger König

Potsdam, den 1sten August 1786. **Friedrich.**

Ganz richtig bemerkt von Baczko, daß die Leibeigenschaft in den Domänen von dem Markgrafen Albrecht eigentlich schon aufgehoben war, und K. Friedrich II. nur noch den Zustand der Scharwerksbauern **), die kein Eigenthum besitzen, gemeldet wissen wollte. Diese Aeußerung: „die Bauern sollen nicht Sklaven seyn" war Eins seiner letzten Worte, und dieses Wort ist eben so aufhebenswerth, als viele lautgepriesene sogenannte letzte Reden. Er starb wenige Tage darauf, am 17ten August. Lange vorher hatte dem Könige diese Sache schon am Herzen gelegen. Nach der Erzählung in den Jahrbüchern der Pr. Monatschr. Jahrg. 1800. 3. B. S. 231. hatte er auf seiner Reise durch Pommern 1763. am 25. May dem Präsidenten von Benkendorf gesagt: „Es soll absolut und ohne das geringste Raisonnement alle Leibeigenschaft sowohl in königlichen, adelichen, als Stadteigenthumsdörfern von Stund an, gänzlich abgeschafft und alle diejenigen, so sich dagegen opponiren würden, so viel als möglich, mit Güte, in deren Entstehung aber mit Force dahin gebracht werden, daß diese Idee zum Nutzen der Provinz Pommern ins Werk gerichtet werde." ***)

*) Der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen, glaube ich, obigen Aufsatz ganz ausführlich mit allen Belegen in dieses, zur Aufzeichnung der Fortschritte der Menschheit vorzüglich bestimmte Blatt aufnehmen zu müssen. d. H.

**) Frohn-Bauern.

***) Gleichen Abscheu vor der Leibeigenschaft äußert Friedr. d. G. in seinem goldnen Büchlein über die Regierungsarten, welches alle Prinzen auswendig lernen sollten, wo er sagt: il se trouve des provinces dans la pluspart des etats de l'Europe, où les paysans attachés à la glèbe, sont serfs de leurs gentils hommes: c'est de toutes les conditions la plus malheureuse et qui revolte le plus l'humanité. Assurément, aucun homme n'est né pour être l'esclave de son semblable; on detefte avec

Ehe des Ehebandes beraubt ist, hat sie die gesetzliche Vermuthung für sich, daß sie ihre Ehe nicht gebrochen habe. Diese Vermuthung kann durch Beweis widerlegt werden. Ist sie nicht widerlegt, so hat sie die Rechte einer unschuldigen Ehefrau.

Die Ehefrau, welche ihre Ehe gebrochen hat, ist der Rechte einer unschuldigen Ehefrau verlustig.

Sie kann nicht Erbin ihres Mannes sein, noch Vermächtnisse von ihm erwerben, noch Unterhalt von ihm fordern

Verf. erzählt S. 5. daß die Aufhebung der Erbunterthänigkeit zu den Tagesgesprächen in Preußen gehöre, daß man aber die Realisirung dieses, dem K. Friedr. Wilh. III. am Herzen liegenden Projekts stark bezweifle: weil die lautesten Freyheitsprätendenten bloß Popularitätsheuchler wären, die eigentlich nur auf Befreyung von der Gehorsamspflicht gegen ihre Obern ausgiengen, um mit ganz freyer Hand die Hände, Füße und Zungen der Kleineren behandeln zu können. Der Verfasser that, außer den Plänen, die in den oben angeführten Schriften vorkamen, noch einige neue und der Erwägung würdige Vorschläge. Die Aeußerungen in dieser Schrift waren voll Furchtlosigkeit und wurden, in Beziehung auf durchdringenden, schneidenden Ton nur von derjenigen Erklärung übertroffen, die der Prediger Jenisch in Berlin, einige Zeit nachher, in seinem vielgelesenen Werke: „Ueber Gottesverehrung, kirchliche Reformen, Liturgien ꝛc. (Berlin, bey Braun 1803) abdrucken ließ. Er sagt S. 73. „Mit inniger Rührung hab' ich in meinem Vaterlande Preußen den hart gedrückten Bauern, und öfterer noch den nicht selten mit teutsch adelicher Grausamkeit geplagten Leibeigenen in seiner bedeutungsvollen Volkssprache ausrufen hören: „Was soll man machen? Der liebe Gott wohnt hoch; der König weit!" Alle diese Schriften passirten indessen die Zensur in Königsberg und Berlin und ihr Druck und Debit ward nicht behindert.

Während dem, daß diese schriftstellerischen Herzensergießungen ins Publikum kamen, hatten die Deputirten der westpreußischen Geistlichkeit und des Adels, bey der wegen des Provinzialrechts im J. 1798. schon gehaltenen Konferenzen, unter Vorbehaltung der Genehmigung ihrer Kommittenten, den Entschluß gefaßt, daß die Erbunterthänigkeit in der Provinz Westpreußen aufgehoben werden solle. In dem darauf erfolgten Kabinetsschreiben ward erklärt: „daß die Deputirten durch diesen Beschluß ein rühmliches Beyspiel ächter Vaterlandsliebe, wahrer Aufklärung und Humanität gegeben hätten." Indessen ward auch da die Sache, wie die Folge unserer Erzählung zeigen wird, nicht realisiret und ist es bis heute nicht.

Es erfolgte späterhin, in Beziehung auf Ostpreußen, von dem Könige, dem diese Angelegenheit viel zu langsam zu gehen schien, folgende Kabinetsordre:

„Mein lieber Großkanzler von Goldbeck. Aus eurem Berichte vom 6ten März d. J. über den zweyten Theil des ostpreußischen Provinzialrechts erinnere ich mich, daß die ostpreußischen Stände sich damit beschäftigten, durch freywillige Entsagung ihrer aus der Erbunterthänigkeit fließenden Gerechtsame dem Staate ein patriotisches Opfer zu bringen. Da ich aber bey meiner Anwesenheit in Preußen nichts weiter davon vernommen habe, gleichwohl aber der bewährte Patriotismus der ostpreußischen Stände mir Bürge dafür ist, daß sie diesen schönen Vorsatz nicht aufgegeben haben werden, so besorge ich, daß irgend ein, durch die Aufnahme der Erbunterthänigkeitsverhältnisse in das Provinzialrecht, veranlaßter Irrthum diese lobenswerthe Unternehmung der Stände zum Stillstande gebracht haben möge, und trage euch daher auf, mit dem Staatsminister Freyhrn. von Schrötter darüber Rücksprache zu nehmen, wie diese wichtige Angelegenheit, ohne alles Aufsehen, wieder in Anregen gebracht werden könne und dem gemäß das Erforderliche dazu, zu veranlassen: Ich verbleibe euer wohlaffektionirter König

Charlottenburg, den 28sten August 1802. Friedrich Wilhelm.

Einige Zeit darauf ward wegen Westpreußens vom Könige Nachfolgendes erlassen:

„Meine lieben Staatsminister, Großkanzler von Goldbeck und Freyherr von Schrötter.

Unter den in eurem Berichte vom 22. v. M. angezeigten Umständen halte ich, wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit in Westpreußen es mit euch für zweckmäßig und hinlänglich, vorläufig nur aus jedem der dortigen Kreise einen angesehenen Gutsbesitzer nach Marienwerder sogleich zu berufen, theils um mit ihm zu berathschlagen, theils aber um Leute bey der Hand zu haben, die man instruiren könne, um die Deliberation hiernächst auf den Kreistagen zu leiten. Ihr habt daher zu dem Ende das Erforderliche zu veranlassen; im Uebrigen aber vor der Hand alle weitern Verhandlungen wegen dieser Angelegenheit in Westpreußen einzustellen und

zuförderst die Resultate der mit den ostpreuß. ritterschaftlichen Deputirten in Königsberg zu haltenden Konferenzen abzuwarten, indem diese Resultate den westpreußischen Landes-Kollegiis nicht nur zur Direktion bey den alsdann zu eröffnenden Verhandlungen, sondern auch zur Bewirkung einer wünschenswerthen Gleichförmigkeit der Verfassungen in beyden angrenzenden Provinzen werden dienen können. Ich bin euer ꝛc.

Potsdam den 27sten Novbr. 1802.

An die Staatsminister, Großkanzler von Goldbeck und Frhrn. von Schrötter.

Friedr. Wilhelm.

Hierauf erließen diese beyden Staatsminister an den westpreußischen Regierungschefpräsidenten, Frhrn. von Schrötter in Marienwerder, folgendes Reskript:

„Friedrich Wilhelm ꝛc.

Unsern ꝛc. Aus dem von der dortigen Regierung unterm 12ten d. M. erstatteten Bericht haben wir ersehen, aus welchen Gründen die der Regierung und Kammer unterm 20sten Okt. 1798. aufgetragenen Konferenzen mit der Geistlichkeit und dem Adel in dortiger Provinz, wegen der von diesen beyden Ständen beschlossenen Aufhebung der Erbunterthänigkeit, bisher ausgesetzt geblieben, und da über den Fortgang dieser Angelegenheit kurz zuvor immediater Bericht erfordert worden, so ist hiervon unserer allerhöchsten Person Anzeige erstattet.

Nach der hierauf ergangenen abschriftlich beyliegenden Kabinetsordre vom 27sten d. M. finden wir es zur fernern Einleitung der Sache zweckmäßig und hinlänglich, daß mit einstweiliger Aussetzung der von der Regierung in Vorschlag gebrachten allgemeinen Kreisversammlungen vorerst nur aus jedem der dortigen Kreise ein angesehener und einsichtsvoller Gutsbesitzer nach Marienwerder berufen werde, um mit diesen ausgewählten Mitgliedern der Stände vorläufig über die beabsichtigte Aufhebung der Erbunterthänigkeit zu konferiren, um dieselben mit der nöthigen Instruktion versehen zu können, durch welche sie in den Stand gesetzt werden, demnächst auf den Kreistagen die Deliberation zu leiten. Wir haben resolviret, Euch die besondre Direktion dieses Geschäfts aufzutragen, dergestalt, daß die Verhandlungen bloß von euch und einem oder zwey von euch zu ernennenden Mitgliedern der Regierung geführet werden, ohne daß es vorjetzt nöthig ist, darüber im versammelten Kollegium Vortrag zu halten.

Zur nähern Anleitung werden euch die Resultate der Unterhandlungen mitgetheilt werden, welche über eben diesen Gegenstand in Ostpreußen unter der Leitung des Etatsministers und Regierungspräsidenten Grafen von Finkenstein eröffnet worden, damit solche bey den dortigen Berathschlagungen zum Grunde gelegt werden können und, so viel wie möglich in beyden Provinzen eine gleichförmige Verfassung bewirkt werde. Ihr habt daher die dorthin zu berufenden Gutsbesitzer, deren Auswahl euch überlassen bleibt, hievon zu prävenirren und dieselben mit Bezug auf diesen Auftrag durch besondre Schreiben, in welcher ihnen zugleich die nöthige Geheimhaltung zu empfehlen ist, zu der zu haltenden Konferenz einzuladen, übrigens aber alle weitern Verhandlungen vor der Hand so lange auszusetzen, bis euch die Vorschläge und Erklärungen der nach Königsberg zusammen berufenen Deputirten der ostpreuß. Ritterschaft, welche wahrscheinlich gegen Ende des künftigen Monats allhier eingehen werden, zukommen. Sind euch ꝛc.

Gegeben Berlin den 30sten Nov. 1802.

Auf Sr. kön. Maj. allergnädigsten Spezial-Befehl."

Goldbeck. Schrötter.

Auf diese Anordnungen wählte der ostpreußische Adel aus seiner Mitte zwölf ansehnliche Gutsbesitzer, die unter dem Vorsitz des Etatsministers Grafen von Finkenstein die Sache in nähere Ueberlegung nahmen und in ihrem in Pleno aufgenommenen Protokoll ward ein terminus a quo, einige andre Modalitäten und der Termin zur Finalisirung der Loslassung aller Unterthanen auf vierzig Jahre angesetzt. In Beziehung auf diese Kommission ist für Ostpreußen, nach welchem sich, wie wir oben sehen, Westpreußen richten sollte; so wie auch auf die Offerten einiger großen Güterbesitzer, die ohne Rücksicht auf die Königsbergschen Verabredungen hierüber, ihre Unterthanen loslassen wollten und solches dem Könige anzeigten, bis jetzt kein weiterer Bescheid von Hofe erfolgt.

Während dieser Vorgänge ward am Schlusse des Jahrs 1802. eine Handschrift

von ungefähr 4 bis 5 Bogen: „Ueber die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in Preußen — *)“ deren Verfasser jede dieser Sache entgegen stehende Einwendung zu beseitigen sich angelegen seyn ließ, dem Königsbergschen Buchdrucker Degen zum Abdrucke zugestellt. Der Advokatus Fiszi und Zensor publikus Reinmann schrieb auf diese Handschrift:

„Legi, weil der akademische Zensor diese „Piece zur Zensur an mich gewiesen; und „finde um so weniger Grund, das Imprimatur zu versagen, da die Stimme „aller zivilisirten Nationen sich dafür bereits längstens erklärt hat — auch die „Gräuel der Erbunterthänigkeit mit aller „Freyheit noch stärker enthüllt werden „könnten, wenn bey der Stimmung dieses „Zeitalters nicht schon dieser gelinde Zuruf die beste Wirkung verspräche.“

Königsberg, am 1sten Januar 1803.

Es erfolgte aber hierauf vom ostpreußischen Etatsministerium, welches durch Partikuliers Gespräche von dem intendirten Abdrucke dieser Bogen Nachricht bekommen hatte, folgendes Reskript:

Wir, Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Solltet ihr einer Schrift allhier zum Drucke das Imprimatur ertheilt haben, oder euch noch dergleichen zu diesem Zwecke vorgelegt werden, deren Inhalt in die Aufhebung der Erbunterthänigkeit auf dem platten Lande, Hofedienste und dergl. einschlägt: so habt ihr erstenfalls Angesichts dieses, andernfalls zu seiner Zeit, mit Beziehung auf diesen Befehl, den nachgegebenen, respective nachgesuchten Abdruck und Debit mit der Deutung zu inhibiren, daß die Erlaubniß dazu bey unserm General-Direktorium in Berlin nachgesucht und abgewartet werden müsse. Dieses gilt, wie sich von selbst versteht, auch für künftige Fälle und gewärtigen wir einern Bericht, wie es mit der Sache steht, sofort anhero. Sind euch ꝛc. Königsberg, am 10ten Januar 1803.

Kön. ostpreußisches Etatsministerium.

An den Dönhoff. Ostau.
Advokatum Fiszi.

Dieser inhibirte hierauf unterm 11. Jan. der Degenschen Buchdruckerey die Fortsetzung oder Vollendung des auf seine am 1sten Jan. ertheilte Bewilligung angefangenen Drucks und den Debit und die Ausbietung der Schrift. Es ward außerdem an die Universität hieselbst reskribiret:

Se. königl. Maj. von Preußen ꝛc. machen dem akademischen Senat zur Achtung bekannt, daß in den hiesigen Zeitungen weder gelehrte noch ungelehrte Artikel zum Drucke gestattet werden sollen, welche in die Aufhebung der Erbunterthänigkeit auf dem platten Lande, Hofedienste u. dergl. einschlagen. Königsberg, den 10ten Januar 1803.

Kön. ostpreußisches Etatsministerium.
Dönhoff. Ostau.

Der um diese Zeit sehr kranke erste Staatsminister und Kanzler, Graf von Finkenstein, hatte den Sessionen des Staatsministerii nicht beywohnen können, schärfte aber doch das vorstehende Reskript durch folgende Nachschrift:

„Daß die Zensur dahin einschlagender Druckschriften in keinem Fall von dem akademischen Senat ressortire, versteht sich von selbst.“

An den
akademischen Senat. Finkenstein.

Da aber bey Eingang dieser Inhibitorien die oberwähnte Piece schon abgedruckt war, so meldete sich der Buchdrucker Degen, nach obigen Anweisungen wegen der Zensur, bey dem königl. General-Direktorium in Berlin, welches auf sein Vorstellen und



*) Ich habe diese Schrift gelesen und gefunden, daß sie eben so bescheiden als gründlich geschrieben ist, und den Verfechtern der Leibeigenschaft nicht eine Beschönigung, geschweige denn einen gültigen Grund unwiderlegt übrig läßt. Und das bloß in praktischer Hinsicht auf den Nutzen des Gutsbesitzers, des Erbunterthänigen und des Staates; ohne sich auf die allgemeinen Menschen-Rechte und Pflichten zu stützen, welche ein solches Verhältniß, wo ein Mensch des andern Eigenthum ist, durchaus für null und nichtig erklären, so daß es auch durch die Einwilligung des Leibeignen selbst nicht rechtsbeständig werden kann, da diese ein Verbrechen gegen die Menschheit seyn würde, das in einem Staate von Menschen nicht gestattet werden darf. d. H.

zugleich auf den von dem Etatsministerium abgestatteten Bericht reskribirte:

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf euern Bericht vom 13ten d. M. wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit in Ostpreußen, wollen wir euch bey Rücksendung eines von dem dortigen Buchdrucker Degen allhier eingereichten Manuskripts über diesen Gegenstand, hierdurch eröffnen, wie höhere Staatsursachen es nicht zulassen, jetzt während den Erwägungen über die Erbunterthänigkeit in Preußen, irgend ein Inserat in die öffentlichen Blätter oder den Druck einer Schrift über diesen Gegenstand zu gestatten. Ihr habt daher hiernach die Zensoren unbedingt zu instruiren, auch den ꝛc. Degen auf sein dießfälliges Gesuch abschläglich zu bescheiden. Sind euch ꝛc. Berlin den 23sten Januar 1803.

Auf Sr. kön. Maj. allergnädigsten Spezial-Befehl.

An das ostpreuß. Staatsministerium. Goldbeck.

Außer diesem ward dem Berlinischen Departement der auswärtigen Angelegenheiten folgendes Schreiben mitgetheilt:

„Es sind bisher in den hiesigen Zeitungen verschiedene Aufsätze über die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in Ostpreußen eingerückt worden. Ich finde es jedoch aus mehrern Gründen bedenklich, jetzt während den Erwägungen über diese Sache irgend ein Inserat in die öffentlichen Blätter oder den Druck einer Schrift über diesen Gegenstand zu gestatten, und ersuche daher Ewr. Exzellenz ganz ergebenst, hiernach die Zensoren der hiesigen Zeitungen gefälligst unbedingt instruiren zu lassen. Berlin, den 23. Jan. 1803.

An Ex. hochlöbl. Departement der ausw. Angelegenheiten. Goldbeck.

Die hiesige Universität erhielt hierauf folgenden Bescheid:

Wir, Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Gemäß Reskript d. d. Berlin den 23. Jan. und präs. den 5ten Februar c. werdet Ihr hiermit angewiesen, kein Inserat noch Schriften über die Erbunterthänigkeit zu verstatten. Königsberg, den 7ten Febr. 1803.

An den akademischen Senat. Dönhoff. Ostau.



Indem alles bisher Erzählte verhandelt wurde, erschienen in Königsberg bey Nikolovius „Bemerkungen auf einer Reise durch einen Theil Preußens; von einem Oberländer. Erstes Bändchen 1803. 189 S. in Oktav." Hier ward auch von jenem Thema S. 70. 98. 159 ꝛc. mit vieler Wärme gesprochen. In Beziehung auf diese litterarische Erscheinung ward an die Universität reskribiret:

Wir, Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. In den Bemerkungen auf einer Reise durch einen Theil Preußens ꝛc. 1. B. Königsb. Nikolovius 1803. S. 156. 160. befindet sich eine statistische Darstellung von Ostpreußen, die, wenn sie auch nicht so ungereimt wäre, wie sie ist, doch überhaupt nicht innerhalb den Grenzen hiesiger Zensur liegt. Sollte dieselbe hier die Zensur passirt seyn, so verdient und erhält Zensor hiermit den nothwendigen Verweis und Warnung für künftige Fälle ernstgemessenst — und ergeht hierüber ein gleichlautendes Reskript an den Advokatum Fiszi. Sind euch ꝛc. Königsberg, den 12 Febr. 1803.

Kön. ostpreußisches Etatsministerium.

An den akademischen Senat. Dönhoff. Ostau.

Die Stellen dieser Schrift, wo das Thema dieser Erzählung den Verf. in Wärme bringt, sind aushebenswerth. S. 70. heißt es: „Der Graf von Dohna-Schlodien ist auf dem Wege, das Scharwerksjoch leichter und diesen harten Dienst milder zu machen. Ich wünsche, daß er die Last seiner Mitmenschen nicht blos aus angebohrner Milde erleichtern, sondern daß er die Knechtschaft, verbriefet und beurkundet, fest und konstitutionsmäßig abschaffen möge." Aufs neue äußert er S. 98. die Hoffnung, daß eben dieser Graf die völlige Aufhebung der Unterthanschaft bewerkstelligen und bey dieser Veranlassung alles Gute, das jetzt nur noch als in einer Prüfungszeit geübt ist, in die zu konstituirende Grundverfassung einflechten werde." Wir sehen, heißt es S. 159 ꝛc. den Zeiten entgegen, da der Ackerstand allerdings bey den zu vertheilenden Landesbeschwerden werde mit zu reden haben. Friedrich Wilhelm III. wird die Morgenröthe zu diesem Tage seyn und Schweden nicht länger

an Bedeutung, daß sich damals Kaiser Karl der Große, Papst Leo III. und Patriarch Nikephoros I. von Konstantinopel in Aachen trafen, um über die Beilegung des Bilderstreits zu verhandeln. Die Kirche ist ein Zentralbau mit einem Oktogon in der Mitte, das von einem Sechzehneck umgeben ist. Die Kuppel ist mit Mosaiken geschmückt, die Christus als Weltenrichter darstellen. Die Kirche ist ein Meisterwerk der karolingischen Baukunst und ein wichtiges Zeugnis für die Verbindung zwischen Ost und West.

Abb. 111. Aachen, Pfalzkapelle, Innenansicht. Photographie.

Abb. 112. Aachen, Pfalzkapelle, Grundriß.

Abb. 113. Aachen, Pfalzkapelle, Aufriß.

Abb. 114. Aachen, Pfalzkapelle, Schnitt.

Abb. 115. Aachen, Pfalzkapelle, Detail.

Abb. 116. Aachen, Pfalzkapelle, Detail.

Abb. 117. Aachen, Pfalzkapelle, Detail.

Abb. 118. Aachen, Pfalzkapelle, Detail.

Abb. 119. Aachen, Pfalzkapelle, Detail.

Abb. 120. Aachen, Pfalzkapelle, Detail.

Abb. 121. Aachen, Pfalzkapelle, Detail.

Abb. 122. Aachen, Pfalzkapelle, Detail.

Abb.

# National-Zeitung der Deutschen

vom 30sten Juli bis 6ten August 1848.

und so schloß sich dieser für Erfurt unvergeßliche Tag. Am folgenden Morgen, den 1sten Jun. reiste die königliche Familie wieder ab, begleitet von den heißen Seegenswünschen der Einwohner Erfurts.

Nach Mühlhausen kam der König am 23sten Junius. Zehn Deputirte der Stadt, nähmlich sechs der ersten und ältesten Magistratspersonen, der erste Geistliche und Schullehrer und zwey angesehene Bürger, waren versammelt Se. Maj. zu bewillkommen; eine Anzahl junger, in blaue Uniform gekleideter Bürger, waren bis an die Stadtgrenze entgegen geritten, und die Schützengesellschaft stand in Parade: der feyerliche Empfang konnte aber nicht statt finden, weil sich Höchstdero Ankunft wegen der ungünstigen Witterung und der bekanntlich schlechten thüringischen Wege, bis um Mitternacht verzog. Dem Wunsche Sr. Majestät gemäß war keine allgemeine Beleuchtung veranstaltet worden: aber viele einzelne Häuserbesitzer hatten dem Drange, dem Monarchen ihre Ehrfurcht und Liebe durch erbaute Ehrenpforten und Erleuchtung ihrer Häuser zu erkennen zu geben, nicht widerstehen können. Man sah auch mehrere Fenster mit bedeutenden Transparenten geziert, worunter sich die des Juden Magnus vor andern auszeichneten. Für die vielen anwesenden Fremden war ein Ball auf dem für das gesellige Vergnügen sehr wohl eingerichteten Kasino veranstaltet worden.

Am folgenden Tage Vormittags wurde dem Könige von vier Deputirten auf einem blausammtnen, mit Gold besetzten Kissen ein Gedicht überreicht, welches die Gesinnungen und Vorsätze des Magistrats und der Bürgerschaft wahr und schön ausspricht.

Nach der Audienz hielt der König auf hiesigem Obermarkte Revue, und ritt in Begleitung des Generalmajor v. Pellet durch mehrere Straßen der Stadt. Mittags fuhr er von hier weg nach Duderstadt, und nicht lange nach seiner Abreise langte die Königin hier an. Frohe Aussichten in die Zukunft enthält das herzliche Gedicht, das ihr im Nahmen des Magistrats und der Bürgerschaft überreicht wurde. Auch die jüdische Gemeinde überreichte ein Gedicht unter



der Aufschrift: Opfer der Freude und Treue.

Die Erleuchtungen wurden jeden Abend fortgesetzt bis zum Sonntage. Freytags den 24sten Jun. Nachmittags zogen sämmtliche Schüler des Gymnasiums und die Schülerinnen der Töchterschule mit ihren Lehrern vor die Wohnung der Königin. Die Schützenkompagnie schloß einen Kreis, in welchem sich die Kinder und Jünglinge genannter Schulen unter Musik versammelten, und zwey zweckmäßige Lieder sangen. Das erste findet man im Mildheim. Liederbuche Nr. 493; das zweyte war folgender Wechselgesang:

Alle.
Freut euch des Tages!
Singet mit Freuden ihr!
Weiht ihr die Herzen!
Huldiget hier!

Die Mädchen allein.
Dir, deren Anblick uns entzückt,
Dir, Edle, die so gern beglückt,
Gern Leiden mildert, Freuden schafft,
Die Herzen huld'gen Dir.

Alle. Freut euch des Tages ꝛc.

Die Mädchen.
Wir alle, die hier vor Dir stehn,
Wir alle freun uns, Dich zu sehn,
Dich, edle holde Königin,
Und streuen Blumen Dir!

Alle. Freut euch ꝛc.

Die Mädchen.
Nimm hin, Du gute Königin,
Nimm treuer Herzen Gaben hin!
O könnten wir Dir jeden Pfad
Mit Blumen überstreun.

Alle. Freut euch ꝛc.

Die Mädchen.
Sieh, unter Gottes Himmel hier,
Geloben, Landesmutter, wir,
Der Tugend, Deinem Vorbild nach,
Von Herzen treu zu seyn.

Alle. Freut euch ꝛc.

Die Mädchen.
Heil Dir, an Unsers Königs Hand!
Gott segne das geweihte Band!
Und Kinder, die Du ihm gebahrst,
Sie alle segne Gott!

Alle.
Segen der Menschheit!
Segen dem Vaterland!
Friede auf Erden!
Heil jedem Stand!

Die Königin sahe mit Wohlgefallen herab, als ihr einige Mädchen, in das Gewand der Unschuld gekleidet, bey der dritten Strophe Blumen streuten.

Der Gesang war noch nicht vollendet, als der König von Duderstadt zurück kam. Sonntags früh besah der König die Kirche div. Blasii, und reisete sodann, nebst der Königin, den königl. Prinzen und andern hohen Personen, die in der Suite waren, von hier wieder über Erfurt nach der Residenz zurück. Die Dienerschaft des hiesigen Assessor Lutteroth, in dessen Wohnung Ihre Majestäten logirt hatten, erhielt 40 Friedrichsd'or zum Geschenk.

Wegen dieses hohen Besuchs war das um diese Zeit einfallende, in der Nat. Ztg. vor mehrern Jahren als ein schönes und zweckmäßiges Volksfest geschilderte Brunnenfest verschoben worden, und wurde nun am 27sten Jun. auf die gewöhnliche Weise gefeyert.

Dem hier noch bis nach der Abreise des Königs verweilten Herrn General-Major von Pelket, den die Leser dieses Blattes schon als einen vorurtheilsfreyen und humanen Freund des Guten *) kennen, gefiel dieses Nationalfest so wohl, daß er auf den folgenden Tag sämmtliche Lehrer des Gymnasiums und der hiesigen Töchterschule auf das Lusthaus beym Papyeröderbrunnen, und die Schüler und Schülerinnen zu einem Tanze unter den Linden auf dem großen Rasenplatze, der die Quelle umgiebt, einlud. Der heitere Tag war ganz zur Feyer eines frohen Volksfestes in der freyen Natur geschaffen. Die Schüler des Gymnasiums und Schülerinnen der Töchterschulen zogen unter Bedeckung von der Schützenkompagnie, mit einem Musikchore vor und einem zweyten hinter dem Zuge, durch die Stadt nach der wohlthätigen Quelle. Hier hatte der menschenfreundliche General für allerley Erfrischungen und Lebensmittel gesorgt, welche unter die Kinder beyderley Geschlechts vertheilt wurden. Auf dem freyen Platze unter den hohen Linden begann ein froher Tanz. Die kleinern Knaben und Mädchen machten den Anfang, und erwachsene Jünglinge und Jungfrauen folgten nach. Die Freude wurde bald allgemein; tausende von Bürgern und Bürgerinnen nahmen Theil, und gewiß vergaß mancher Mensch auf einige Stunden alle seine Leiden und bangen Besorgnisse. Gegen Abend wurde unter freyem Himmel das bekannte Volkslied: Heil dir im Siegerkranz ꝛc. angestimmt. Man sang allgemein mit Rührung und Theilnahme:

Nicht Roß, nicht Reisige,
Sichern die steile Höh',
Wo Fürsten stehn;
Liebe des Vaterlands,
Liebe des freyen Manns,
Gründen den Herrscher-Thron
Wie Fels im Meer.

Nach dem Gesange erscholl der Ausruf: Es lebe unser allergnädigster König, Friedrich Wilhelm III., der mächtige Schützer des Rechts und der Gerechtigkeit, der erhabene Gönner der Schulen, der Künste und Wissenschaften! Es lebe unsre allergnädigste Königin Louise, die edle Freundin des Schönen und Guten! Es lebe der Generalmajor von Pellet, der Urheber der heutigen Freude! Es lebe unser würdiger Kommandeur, der Major von Ebra! Einem jedem Aufrufe hallte ein dreyfaches Hoch! unter Trompeten- und Paukenschall, und unter allgemeiner Einstimmung des zahlreich versammelten Volks nach. Endlich ging der feyerliche Zug nach der Stadt zurück, und eine Abendmusik nebst Vivat, von der Schützenkompagnie dem Generalmajor v. Pellet gebracht, beschloß den festlichen Tag. — Solche Freuden sollten für den Bürger und Landmann öfter veranstaltet werden. Sie tragen gewiß nicht wenig dazu bey, Zufriedenheit und Gemeinsinn in den Staaten zu erwecken und zu nähren.

*) Er hat den auf die im 41sten St. d Ztg. 1802. beschriebene Art eingeweihten neuen Gottesacker auch durch ein schönes Monument des Bürgermstr. Tilesius, auf eigene Kosten, verzieren lassen, und eine Soldatenschule gestiftet.



## Gesetzgebung und Regierung.

### Bayern.

Ununterbrochen fährt die bayersche Regierung fort, ihre Aufmerksamkeit auf die

Vervollkommnerung aller Zweige der gesellschaftlichen Verbindung zu richten. Dafür sprechen die vielen neuen Gesetze und Verordnungen, die diese erleuchtete Regierung ergehen läßt; und das kurbayerische Regierungsblatt, das diese Gesetze und Verordnungen ausführlich enthält, kann als ein Muster für viele andre Regierungen und als ein schönes Denkmahl unsrer Zeiten für die Nachwelt angesehen werden. Die Leser der Nat. Ztg. kennen aus frühern Berichten *) schon den Geist, der aus diesen Gesetzen spricht. Es wird daher genug seyn, jetzt die neuesten Gesetze bloß ihrem Inhalt nach, größtentheils der Zeitordnung zu Folge, anzuführen, und nur bey einigen, die allgemeines Interesse haben, etwas länger zu verweilen.

Am 4ten May d. J. erschien ein Befehl an die kurfürstl. Magistrate und sämmtlichen Einwohner der Städte München, Landshut, Ingolstadt, Straubing und Burghausen, die Verbesserung der magistratischen Verfassungen betreffend. Nach einer frühern Verordnung vom 31. Dezemb. 1802 [die schon oben St. 13 S. 288 angeführt worden, ist] sollen die Justiz, die Polizey und die eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten getrennt und bloß die letztern, als dem Magistrat ursprünglich zuständig, demselben zugewiesen werden. Da aber eine solche Organisation des Magistrats noch wesentlicher Vorbereitungen bedarf, so werden in dem hier angeführten Befehl einige provisorische Bestimmungen öffentlich bekannt gemacht. Hierauf beziehen sich auch die vom 16ten May, „über den Appellationszug zur kurfürstl. obersten Justizstelle in Ulm" — die vom 31sten May, über die Appellationszüge bey dem Stadtgerichte in München"; — und die am 20sten Jun. ergangene Verordnung über die neue Organisation des Landgerichts Friedberg.

Am 6ten May erschienen zwey andre Verordnungen, von denen die eine die Konzentrirung der Finanz-Administration, die andre aber die Vermehrung des teutschen Schulfonds durch milde Stiftungen betrifft. Es wurde nämlich verordnet, daß künftig,



von allen Vermächtnissen, bey denen der Abzug des vierten Theils zum Besten der Armen (nach den hierüber bestehenden Generalien) statt hat, auch ein weiterer vierter Theil für den Land- und Bürger-Schulfond abgezogen werden soll.

Unter dem Datum vom 9ten May wurden wiederum zwey Verordnungen bekannt gemacht, von denen die eine nähere Erörterungen über die schon im J. 1791 erlassene Feuerordnung, die andre aber Erinnerungen an die Landesobrigkeiten wegen der schuldigen Berichte über die abzuschaffende Leibeigenschaft enthält. Diese letztere Verordnung ist schon im vor. St. d. Nat. Ztg. angeführt worden; nicht so die erste, in welcher zweckmäßige Vorschriften zum Besten der zum Ersatz des Brandschadens gestifteten Versicherungs-Gesellschaft ertheilt werden. Diese Vorschriften gehen dahin, daß die versicherten Gebäude nicht feuergefährlich eingerichtet, und ferner nicht der Gefahr ausgesetzt werden sollen, durch die Feuer-Gefährlichkeit der benachbarten nicht versicherten Gebäude Schaden zu leiden. — Uebrigens wurde zur Unterstützung der Brandversicherungs-Anstalt nach einer Bekanntmachung vom 13ten May verordnet, daß eine gewisse Summe der Baarschaften und Kapitalien von sämmtlichen bayerschen Säkular- mit den Stiftungen zu einem verzinslichen Vorschußfonde der Brandversicherungs-Anstalten verwendet werden sollte. Deshalb wurden auch, nach einer Verordnung vom 13. Jun. sämmtliche kurfürstl. Landgerichte aufgefordert, von den in ihren Gerichtsbezirken befindlichen milden Stiftungs-Verwaltungen die tabellarische Anzeige über die vorhandenen Baarschaften und Kapitalien abzufordern.

In einer am 15ten May erschienenen Bekanntmachung wird den Militärpersonen angezeigt, an welche Justizstellen sie sich in Betreff der Appellationen bey Zivilgegenständen zu wenden haben; und, in einer andern Bekanntmachung unter eben diesem Datum werden sämmtliche der praktischen Geometrie Kundige aufgefordert, an der Ausmessung

*) Man sehe Nat. Ztg. von d. J. St. 8. 9. 11. 12. 13.

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1869 S. 1245 ff.) und

weil (wie es in der Verordnung heißt,) alle ohne Unterschied durch den Empfang der heiligen Taufe in die christl. Kirche eintreten.

Auch auf die Verbesserung der Landwirthschaft richtet sich fortdauernd der Blick der bayerschen Regierung. Denn außer den schon oben St. 8. S. 162 angeführten, deshalb ergangenen Verordnungen, erschien am 20sten May eine neue, in welcher von allen Landesstellen eine Anzeige von dem Fortgang der Abtheilungen der Gemeindsgründe und der Kultur derselben verlangt wird. Ferner wurde nach einer Verordnung vom 27. May die bisher gegen Tyrol zu bestandene Landsperre aufgehoben und allen nach dieser Grenze zuliegenden Mauthämtern befohlen, von nun alle bayersche Landesprodukte ungehindert nach Tyrol passiren zu lassen.

Nichtsweniger sind auch mehrere, sehr nützliche Polizey-Verordnungen erschienen, z. B. am 2ten Jun. im Betreff des heimlichen Bettelns der Franziskaner-Mönche; am 3ten Jun. im Betreff des Biersatzes, und unter eben diesem Datum eine Verordnung im Betreff der Landärzte. In jedem künftigen Hauptsitze der Landgerichte sollen auch öffentlich besoldete Aerzte leben, die dann nicht vom bloßen Zufall abhängen, oder, wenn sie krank werden, darben müssen. Zu diesem Ende haben sämmtliche dermalen vorhandene Regierungs-Physiker und Landärzte Verzeichnisse über ihren fixen Gehalt innerhalb 14 Tagen einzusenden. — Ferner um dem schädlichen Selbstkuriren entgegen zu arbeiten, erschien am 13ten Jun. eine Verordnung, nach welcher die Bekanntmachung schädlicher oder zweydeutiger Heilmittel in Zeitungen und Wochenblättern nachdrücklich verboten wird.

Wie sehr sich die bayersche Regierung fortgehends das Schul- und Erziehungswesen angelegen seyn läßt, das zeigen außer vielen andern Gesetzen, von denen oben St. 9 S. 189 — 201 die Rede gewesen ist, vorzüglich die trefflichen „Gesetze zur äußern, intellektuellen und sittlichen Bildung der Studierenden in kurbayerschen Lyzeen". — Wohlthätiger als in diesen Gesetzen kann nirgends für die Bildung der Studierenden gesorgt, und kein schönerers Muster, als dieses, kann andern Regierungen in Rücksicht des Schul- und Erziehungswesens gegeben werden. Schade, daß der enge Raum unserer Zeitung eine umständliche Mittheilung dieser Gesetze verbietet, die in vielen Stücken des „Regierungsblattes" enthalten sind!



Eins der neuesten und wichtigsten Gesetze vom 13ten Jun. betrifft die Preß- und Buchhandel Freyheit, — ein Gesetz, das den erleuchteten Geist der bayerschen Regierung auf das treflichste bezeichnet. Schon seit dem 2ten April 1799 war das Zensur-Kollegium aufgehoben und dafür eine Zensur-Kommission mit der Anweisung zu einem bescheidenen und liberalen Verfahren bey ihren künftigen Zensuren angeordnet worden. Jetzt ist auch diese Zensur-Kommission aufgehoben und dagegen eine allgemeine Aufsicht über die Buchhandlungen, Lesebibliotheken und Druckereyen der Polizey-Obrigkeit jedes Orts übertragen worden; wie man aus Folgenden ersehen wird.

Wir haben mit Wehmuth die Ausartung der gestatteten Preßfreyheit wahrgenommen, allein Wir wollten nicht die ungerechte Maxime befolgen, den Mißbrauch der natürlichen Kräfte durch Untersagung und allgemeine Beschränkung des Gebrauches selbst verhüten zu wollen. Wir übersahen deshalb großmüthig strafbare Angriffe Unserer eigenen höchsten Person, um keinen guten und aufgeklärten Mann abzuhalten, mit Freymüthigkeit und Redlichkeit seine Meinung öffentlich darüber zu äußern, was nach seiner besten Absicht und seinem Dafürhalten beytragen könnte, das allgemeine Beste zu befördern. Indessen sind Wir Unserer Regentenpflicht schuldig, in Unsern Staaten Ordnung und Sittlichkeit kräftigst zu handhaben, und einem jeden Unserer Unterthanen seinen guten Namen und Ruf unter dem Schutze des Gesetzes zu sichern. Darum haben Wir mit Vernehmung Unsers geheimen Staatsraths in reife Erwägung gezogen, durch welche gerechte und zweckmäßige Maßregeln die Lese- und Preßfreyheit in Unsern Erbstaaten in solchen Schranken erhalten werden könne, welche der Staatszweck erfordert.

Da Wir durch die bisherige Erfahrung überzeugt worden sind, daß die gewöhnliche Maßregel, zu welcher man gegen den Mißbrauch der Preßfreyheit seine Zuflucht zeither genommen

hat, nämlich die Zensur, in ihrer Anwendung auf die einzelnen Fälle weder gerecht, noch zweckdienlich, noch hinreichend ist, so haben Wir beschlossen, die in Unseren sowohl alten als neuen bayerschen Landen noch bestehenden Zensur-Kommissionen aufzuheben, und in Ansehung der schon gedruckten Schriften für die offenen Buchhandlungen, und diejenige, welche obrigkeitlich zu diesem Gewerbe berechtigt sind, einen freyen Verkehr, so wie für die Verleger und Buchdruckereyen im Lande eine solche Preßfreyheit zuzulassen, daß von nun an in der Regel keiner verbunden seyn solle, seine Bücher und Schriften, die er in Unsern Erbstaaten einführen oder in Druck geben will, der bisher angeordneten Zensur und Approbation zu unterwerfen, oder zu dem Ende solche denjenigen zur Durchsicht einzuliefern, denen diese Verrichtung bisher übertragen gewesen war.

Damit aber die in Unsern Staaten nunmehr bewilligte Freyheit der Presse und des Buchhandels nicht in eine ungestrafte schädliche Freyheit ausarte, so wird eine allgemeine Aufsicht über die darin befindlichen Buchhandlungen, Offizinen der Antiquarien, der Leihbibliothek-Inhaber, Lese-Institute und Buchdruckereyen der Polizey-Obrigkeit jedes Orts, wo solche sich befinden, und die Bestrafung der Verbrechen, welche durch Schriften begangen werden, den kompetenten Gerichten nach den Gesetzen übertragen.

In Folge dessen sollen 1) alle Buchhandlungen, Antiquare, Leihbibliothek-Inhaber, die Vorsteher der Lese-Institute, Kupferstich-Bilder- und Kartenhändler unter einer Strafe von 100 Thaler verbunden seyn, ihre Kataloge der Polizey-Obrigkeit zu übergeben.

2) Diejenige, welche keine obrigkeitliche Konzession haben, dürfen in Unsern Staaten, die Meßzeit ausgenommen, weder mit Büchern, noch Kupferstichen, Bildern ꝛc. handeln. Jede Orts-Polizey soll darnach wachsam seyn, damit nicht durch solche unberechtigte Mäckler, Krämer, Kolperteurs, Bänkelsänger, und andere unangesessene Leute, Schriften, von welcher Art sie seyn mögen, besonders Bilder, Lieder, Kalender, religiöse oder profane Volksblätter ins Publikum gebracht werden. Bey ihrer Entdeckung sind sie sogleich in Beschlag zu nehmen, und dasjenige Individuum, welches die Gesetze übertreten hat, soll nebstdem nach Befinden der Umstände noch besonders bestraft werden.



3) Wenn die Polizey in den Katalogen der berechtigten Buchhandlungen oder Druckereyen Schriften oder Gemählde wahrnimmt, die sich nicht bloß auf wissenschaftliche Untersuchungen beschränken, sondern sich auch illegale Angriffe einer physischen oder moralischen Person erlauben; — — so soll die Polizey sogleich die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesetzte obere Polizey-Behörde nämlich die einschlägige Landesdirektion einsenden: diese hat sodann die bezeichnete Charaktere eines illegalen Angriffs näher zu untersuchen.

4) Findet sie diese wirklich in der ihr vorgelegten Schrift oder sinnlichen Darstellung, so ist solche sogleich öffentlich zu verbieten, und nach Befinden der Umstände selbst in Beschlag zu nehmen.

5) Den auf eine illegale Art angegriffenen Privat-Personen bleibt überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt oder falsch angegeben ist, den Verleger und in subsidium den Drucker, oder jeden Verbreiter wegen der ihr geschehenen Unbilde vor der kompetenten Justiz-Behörde zu verfolgen.

6) Sind hingegen in einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung illegale Angriffe auf eine öffentliche, physische oder moralische Person auf die oben bemerkte Art gewagt worden, so soll der Verfasser, und, wenn dieser nicht bekannt, oder falsch angegeben ist, der Verleger und in subsidium der Drucker und jeder Verbreiter, der geeigneten Justiz-Behörde zur gesetzlichen Bestrafung ex officio angezeigt werden.

7) Bey anonymischen Schriften, wo weder Verfasser, Verleger, noch Drucker bekannt sind, bleibt jederzeit derjenige, welcher eine solche Schrift debitirt, für ihren Inhalt verantwortlich.

8) Wird in der, der obern Polizey-Behörde vorgelegten Schrift oder sinnlichen Darstellung zwar kein gesetzliches Verbrechen gefunden, die Schrift ist jedoch offenbar entweder in Rücksicht auf Moralität oder auf physisches Wohl der Staatsbürger schädlich, so ist bloß zu verhindern, daß sie nicht weiter in Umlauf gesetzt werde, und es soll sogleich ein Exemplar davon demjenigen geheimen Ministerial-Departement eingeliefert werden, welchem die Aufsicht über den

öffentlichen Unterricht und die Volksbildung anvertraut ist. Dieses kann nach Umständen ein öffentliches Verbot einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung veranlassen; auch gehört zu seinen Pflichten, das allenfalls irregeführte Volk durch zweckmäßigere Schriften über den nämlichen Gegenstand belehren zu lassen.

9) Der Polizey kömmt weder eine Zensur, noch eine Bestrafung zu, wenn nicht ein bloßes Polizey-Verbrechen (wie Nr. 1 und 2) begangen worden ist; sie soll eigentlich nur wachen, damit die Gesetze beobachtet, und Uebel, die entstehen könnten, noch in Zeiten verhütet werden.

10) Wenn Wir schon bey politischen und statistischen Schriften keine bestimmte Einschränkung gemacht haben, so versteht sich doch von selbst, daß Staatsdiener ihre Vorträge und Arbeiten über Gegenstände, die ihnen nach ihrem Geschäftskreise übertragen sind, so wie auch statistische Notizen und sonstige Bemerkungen, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, nie ohne Unsere besondere Erlaubniß dem Drucke übergeben dürfen.

## Kursachsen.

Nachdem es laut zur Sprache gekommen war, daß in den hiesigen Landen mancherley ärgerliche und dem gemeinen Volke besonders nachtheilige Lieder und Aufsätze gedruckt und auf Jahrmärkten zum freyen Verkauf öffentlich ausgelegt würden; so wurde deshalb auf höchsten Befehl eine Untersuchung angeordnet. Die dazu beauftragte Kommission fand bald, daß solche anstößige Volksschriften vorzüglich durch sogenannte Liederhändler, Büchertrödler und Buchbinder auf Stadt- und Dorf-Jahrmärkten verbreitet würden und konfiszirte mehrere für anstößig befundene Lieder. Um diesem Unwesen so viel als möglich zu steuern, ist am 17ten May ein Generale erlassen worden, in welchem verordnet wird, daß künftig in gesammten kursächs. Landen nur dann solche Volksschriften und Lieder verkauft werden sollen, wenn sie in den kursächsischen Landen mit gehöriger Zensur gedruckt und mit dem Namen des Druckers und Druckortes versehen sind. Ferner sollen von Seiten der Obrigkeiten von Zeit zu Zeit auf den Märkten bey den Liederhändlern, Büchertrödlern und Buchbindern Untersuchungen angestellt, die mit den oben angeführten Eigenschaften nicht versehenen Schriften sofort konfiszirt, die Kontravenienten, nach Befinden, mit Strafe belegt, und alle, die mit dergleichen Schriften handeln, ernstlich verwarnt werden.

## Hannover.

Noch vor der Okkupazion der hannöverschen Lande durch die Franzosen erschien hier eine Verordnung vom 25sten April 1803, durch welche die Aufhebung des Abschoß- oder Abzugsrechts zwischen den hannöverschen Landen und den Königreichen Dännemark und Norwegen bekannt gemacht wurde. Solche Verordnungen verdienen um so mehr öffentlich angezeigt zu werden, je häufiger noch in mehreren teutschen Staaten die Abgabe eines Abzugsgelds sogar zwischen einzelnen Aemtern, Gerichtsbarkeiten und Ortschaften besteht. Die bayersche Regierung, den angenommenen Grundsatz zu Folge, „die Freyheit des Menschen durch die Verpflichtungen des Bürgers so wenig als möglich zu beschränken" — hat auch auf diesen Gegenstand weise Rücksicht genommen, wie mehrere deshalb ergangene Verordnungen beweisen. (S. Nat. Ztg. d. J. St. 9 S. 188) — Auch zwischen den kurbadischen gesammten Landen und dem gräflich Erbachischen Hause ist eine wechselseitige Abzugsfreyheit vor kurzem abgeschlossen worden.



# Todesfälle.

Nürnberg. Ein durchaus würdiger Schulmann war der im März dieses Jahrs verstorbene Nadler, ungefähr 30 Jahr bestverdienter Schullehrer zu St. Jobst bey Nürnberg. Schon als Mensch erwarb er sich durch sein gutes biedres Herz die Achtung und Liebe, nicht nur unter seines Gleichen, sondern auch unter Personen vom höhern Stande. Ernsthaft, ohne mürrisch zu seyn, munter, ohne anstößig zu werden, war er

(Hierzu eine Beylage.)

in jedem gesellschaftlichen Zirkel beliebt und geschätzt. Daher war es auch kein Wunder, daß er nicht nur mit dem jetzigen Geistlichen zu St. Jobst, dem Hrn. Pfarrer Kühnlein, sondern vorzüglich mit dem vorigen, nunmehrigen Hrn. Prediger Bayer zu Nürnberg, jederzeit im schönsten Einverständniß lebte; welches leider unter diesen beyden Ständen so selten der Fall ist. Gleiche Vorzüge besaß Nadler in seinem Schulfache. Man brauchte nur ein entfernter Beobachter seines Wirkens zu seyn, man brauchte nur seinen Schulkindern auf der Jobster Straße zu begegnen, so konnte man schon an ihrem freundlichen und sittlichen Betragen wahrnehmen, daß sie unter einem Mann stehen müßten, der nicht nur auf ihren Verstand, sondern auch auf ihr Herz zu wirken im Stande sey. Ganz zu einem würdigen Schulmann geboh-ren, suchte er ihnen vernünftige Begriffe, sowohl von Religion als auch von andern nützlichen Wissenschaften, z. B. der Naturgeschichte, Geographie ꝛc. beyzubringen, und zwar nicht nach dem alten Schulschlendrian, sondern immer nach Anleitung der neuesten und besten Schriften. — Sein Karakter und seine Lehrgaben erwarben ihm nicht nur Achtung und Liebe bey seinen Zöglingen, sondern auch bey deren Eltern. Daher war allgemeine Klage über seinen frühen Tod, da er nach einem kurzen Krankenlager, etliche 50 Jahre alt, in den Armen des oben genannten Hrn. Pfarrer Kühnlein einschlief. Seine Leiche begleitete nicht nur die ganze Pfarrgemeinde, sondern auch viele seiner Gönner und Freunde aus der Stadt Nürnberg und der umliegenden Gegend.

Franken. Nicht nur als eine genealogische Nachricht, sondern auch wegen der Person selbst, verdient der Tod des regierenden Grafen von Erbach-Fürstenau, des Herrn Christian Karl August Albrechts, welcher auch Ritter des königlich preuß. rothen Adlerordens und königl. preuß. Generalmajor der Kavallerie gewesen ist, bekannt gemacht zu werden. Der edle Mann starb am



roten May d. J. in einem Alter von 46 Jahren, an einem Schlagflusse, und wurde am 15ten darauf in der gräfl. Erbachischen Gruft in der Stadtkirche zu Michelstadt beygesetzt. Er war ein biederer, teutscher Mann, der durchaus keine Zeremonien leiden konnte. Ihm hat das hiesige Land eines der schönsten Gesangbücher in Teutschland, — eine äußerst milde Behandlung der leibeigenen Unterthanen — eine Verbesserung der Laydwirthschaft, des Kleebaues und der Viehzucht — einen vernünftigen Katechismus — eine verbesserte Schuleinrichtung, und manches andere Gute, zu verdanken. Seinen Tod beweinet nicht bloß seine edle Gemahlin, die gegenwärtige vormundschaftliche Regentin, sondern auch sämmtliche Unterthanen betrauern den Verlust eines wohlthätigen und populären Landesherrn, der mit den Familienverhältnissen und häuslichen Verfassungen aller seiner Unterthanen genau bekannt war. Er hinterläßt zwey hoffnungsvolle Söhne, welche er vier Jahre lang in Stuttgart erziehen ließ, und welche sich gegenwärtig, unter der Leitung eines sehr braven Hofmeisters, zu Braunschweig auf dem Karolino befinden und alle Hoffnung erwecken, einst unter die vortreflichen Männer Teutschlands gerechnet werden zu können.

## Kriegsnachrichten
### im Bezug auf Teutschland.

Seit dem Ende des vorigen Monats bekam die Lage der Dinge im Hannöverschen plötzlich ein ganz unerwartetes Ansehen, und die Okkupation dieses Landes, die ohne Schwerdschlag geschehen war, schien blutig zu endigen. Der König von England hatte sich geweigert, die Suhlinger Konvention, die ihm von Bonaparte (12. Jun.) überschickt worden war, zu ratifiziren. Er hatte erklärt, daß er als Kurfürst von Hannover auf keine Weise einstehen wolle, was England gegen Frankreich unternehme; daß er daher den Einfall in Hannover für einen Bruch des Reichsfriedens erkläre, und seine

hannöverschen Truppen ihrem eignen und dem Schutze des teutschen Reichs überlasse. Kaum war diese Erklärung bekannt worden, so setzte sich die franz. Armee im Hannöverschen in Bewegung, um, wie es hieß, die hannöverschen Truppen, jenseits der Elbe, zu entwaffnen und als Kriegsgefangene nach Frankreich abzuführen. Bis zum 29. Jun. war ein französ. Armeekorps von 17000 M. bis an die Ufer der Elbe vorgerückt, dessen Hauptquartier zu Lüneburg war, woselbst der Obergeneral Mortier mit seinem ganzen Generalstabe am 28sten Jun. eingetroffen war. Von dieser Zeit wurden die lebhaftesten Vorkehrungen zu einem Uebergang über die Elbe gemacht. Alle Fahrzeuge auf der linken Seite des Stroms, bis nach Stade hinab, wurden in Beschlag genommen; eine Menge Pontons, Anker, Taue und andre zum Schiffswesen gehörige Sachen wurden herbeygeschafft und ein großer Artilleriepark nebst vielen französ. Matrosen nach der Elbe geschickt, über die jetzt niemand mehr passiren durfte. In Lüneburg selbst traf man alle Anstalten auf den Fall blutiger Auftritte. Viele öffentliche Gebäude wurden besichtigt, um sie als Hospitäler zu gebrauchen. Am 1sten Jul. waren schon 300 Ellen Leinen und 50 Pfund Scharpien abgeliefert worden; am 2ten Jul. wurde eine Menge Binden, Leinen, Scharpien, Bettstellen, Essig ꝛc. nach dem Elbufer geschickt, und am 3. Jul. standen die Pferde der französ. Wundärzte gesattelt in Lüneburg. Indessen war am 30sten Jun. der franz. General Leopold Berthier aus Lüneburg nach Lauenburg gekommen, um die hannöverschen Truppen (ungefähr 12000 Mann) aufzufordern, sich als Kriegsgefangene zu ergeben. Die Truppen sollten das Gewehr strecken, die Kavallerie ihre Pferde abliefern, und die Gemeinen als französ. Gefangene nach Frankreich geführt werden.

Allein die hannöveris. Truppen, deren Tapferkeit von den Franzosen selbst anerkannt wird, waren weit entfernt, in dieses Ansinnen zu willigen. Sie erklärten vielmehr, daß, da Se. großbritt. Majestät die Suhlinger Konvention nicht ratifizirt hätten, und diese Konvention sie weiterhin nicht verpflichte, sie sich eher bis auf den letzten Blutstropfen wehren, als sich unter jenen Bedingungen ergeben würden. — Diese Erklärung ward mit den lebhaftesten Anstalten zur nachdrücklichsten Gegenwehr begleitet. Um den Uebergang der Franzosen in das Lauenburgische so viel als möglich zu erschweren, wurden alle Zugänge der Elbe von der mecklenburgischen Grenze bis zum Zollenspieker, wo etwa ein Uebergang möglich seyn konnte, mit Truppen und schweren Geschütz stark besetzt. Die schwere Bagage ward nach Ratzeburg geschickt; die ganze Armee stand an der Elbe; die Vorrathshäuser wurden mit Lebensmitteln angefüllt und *Munition* herbeygeschafft. Man warf *Schanzen* auf, flocht Faschinen, rüstete Kanonen, verfertigte Patronen ꝛc. Um Lauenburg herum wurden Graben gezogen, die Stadt war zur Belagerung gerüstet, und das Hauptquartier nach Gülzow, eine Meile von Lauenburg, verlegt worden.

Alles war nun im Hannöverschen in banger Erwartung, und kaum wagte man noch eine gütliche Ausgleichung zu hoffen. Zwar waren zwey landschaftliche Deputirte, der Landschafts-Direktor von Lenthe und der Landrath von Wangenheim schon am 28sten Jun. nach Lauenburg abgereist, um die hannöverschen Truppen zur gütlichen Unterwerfung zu vermögen; allein trotz ihrer lebhaften Bemühungen und ihres Hin- und Herreisens bald nach Lauenburg zur hannöv. Armee, bald nach Lüneburg zum Obergeneral Mortier zweifelte man doch, daß sie etwas ausrichten würden. Indessen war auch der Oberlieutenant von Bock (am 1. Jul.) nach Lüneburg gekommen, und es wurden nun ernstliche Unterhandlungen zwischen den hannöv. und französ. Truppen angeknüpft, deren Ende rühmlich für jene, vortheilhaft für diese und, bey den trüben Aussichten, erfreulich für das ganze hannöversche Land war.

Am 5ten Jul. kam nämlich eine Konvention zwischen dem hannöv. Feldmarschall, Grafen von Wallmoden-Gimborn, und dem franz. Obergeneral Mortier zu Stande, die Nachmittags halb 2 Uhr mitten auf der Elbe

zwischen Lauenburg unterzeichnet wurde. Noch ist der Inhalt derselben nicht offiziel bekannt; indessen werden doch folgende Punkte schon jetzt einstimmig angegeben: „Die hannöversche Armee legt die Waffen nieder und überliefert der französischen Armee alle Artillerie, Munition und Pferde. — Offiziere und Gemeine behalten ihre ganze Gage, machen sich aber anheischig, nicht wider Frankreich zu dienen. — Die Truppen sollen nicht als Kriegsgefangene behandelt werden, sondern können sich an jedem Orte aufhalten. — Die Truppen sollen größtentheils auseinandergehen und nur einige nebst einer französischen Mannschaft das Lauenburgische besetzen". — Dieser Konvention gemäß rückten schon am 6ten Julius 2000 M. Franzosen ins Lauenburgische ein. Auch schaffte man gleich vom linken Elbufer Lebensmittel dahin; während viele von den französ. Munitionswagen und Kanonen von den Elbgegenden, wohin sie vorher gesendet worden waren, am 7ten Jul. zurückkehrten. Der General Mortier reiste aber noch an demselben Tage nach Hamburg, (wohin ihm am 8ten Jul. ein großer Theil seines Generalstabes folgte) und kam am 11ten Jul. nach Kurhaven an. — So ist denn also von dieser Seite dem Blutvergießen Einhalt gethan worden. Indessen muß das hannöversche Land das Drückende des Krieges immer mehr empfinden. Zwar lobt man noch immer an den Franzosen, daß sie auf Ordnung und Ruhe sehen, Erziehungs- und andre gemeinnützige Anstalten schützen, und gute Mannszucht halten. Allein demungeachtet kann man es sich nicht verbergen, daß sie alle Hülfsquellen des ganzen Landes recht eigentlich zu ihrem Vortheil verwenden. Bis jetzt sollen sie 2½ Million Franken an baarem Gelde zur Bestreitung der nöthigsten Bedürfnisse im Hannöv. erhoben haben. Nun folgen die Lieferungen an Pferden und Kleidungsstücken aller Art; — nicht zu gedenken, der Pferde aus dem königl. Marstall, der Meubles und Kutschen, die den französ. Generalen geschenkt werden. Der Ober-Regierungs-Kommissär, B. Dürbach, der Schwager Mortiers, und Präsident bey dem neu errichteten exekutiven Kollegio, soll vor kurzem den Befehl gegeben haben, ein Verzeichniß aller herrschaftlichen Gebäude einzureichen, welche demnächst, wie man vernimmt, verkauft werden dürften. Seit dem 23sten Jun. befindet sich der General-Administrateur der Waldungen, B. Chauvet mit mehreren französ. Forstbedienten im Hannöverschen, um, wie es heißt, die zum Schiffsbau tauglichen Eichen ꝛc. in den dasigen Holzungen fällen und nach Frankreich transportiren zu lassen. Auch soll schon ein franz. Administrateur für die hannöv. Bergwerke unterwegs seyn.



Während nun das Hannöversche unter den Lasten dieses Krieges leidet, so siehet man auch die Besorgniß, daß England von der Seeseite her gewaltsame Maßregeln gebrauchen möchte, realisirt. Seit dem 28sten Jun. ist nämlich englischer Seits die Elbmündung in Blokadestand erklärt worden; und wirklich sind schon mehrere englische Fregatten abgegangen, um die Einfahrt der Elbe aufs strengste zu sperren. Ob in Absicht der Weser etwas Aehnliches geschehen werde, steht zu erwarten. Aber man begreift leicht, welche Folgen dieses Ereigniß auf den Gang des Handels haben müsse.

## Nützliche Jugendschriften.

Von der französischen Uebersetzung der Weißischen Schauspiele für Kinder ist nun der 3te und 4te Band erschienen, unter dem Titel:

Nouveau Recueil de Comedies et de Drames à l'usage de la jeunesse, imités de l'Allemand de *Mr. C. F. Weisse* etc. par J. la Chaise. Tome III. IV. à Leipz. 1803. chez Crusius. (Pr. 2 Rthlr.) Sie verdienen in den Händen aller Kinder, welche Französisch lernen, zu seyn. d. H.

---

Eben so empfehlungswürdig für die erwachsene Jugend ist die neue Ausgabe von Contes moraux et pieces choisies de *M. Marmontel*, de l'Acad françoise. T. I. II. III. à Leipsic, chez S. L. Crusius. 1803. (Pr. 1 Rthlr. 4 gl.)

So auch: Schollmeyers, J. G. Erzählungen und Sinngedichte, e. Beytrag zu einer durchaus reinen und schuldlosen Lektüre. 1stes Bändchen, m. K. Leipz. b. Crusius, 1803. (Pr. 20 ggl.

Historisches Bilderbuch für die Jugend, enthaltend Vaterlandsgeschichte. 7tes Bändchen. (m. Kupfern und gebunden 2 Rthlr. 12 gl. ohne Kupfer unter dem Titel: Geschichte der Teutschen f. d. Jugend. 7tes B. 1 Rthlr.

Der bekannte Jugendschriftsteller, Hr. Glatz in Schnepfenthal, giebt jetzt ein Lesebuch für Bürgerschulen heraus, welches, nach den vom Herausgeber dies. Ztg. davon gesehenen Probebogen, eben so lehrreich, als unterhaltend für Kinder ist. Die moralischen und gemeinnützigen Gegenstände, die dessen Inhalt ausmachen, sind in lauter Erzählungen eingekleidet. Auch hat der Verfasser, zur Erleichterung des Lesens, eine große und reine Druckschrift gewählt.

Briefe für Kinder. Dritte verbesserte und vermehrte Auflage. Braunschw. in der Schulbuchhandlung, 1802. 174 S. 8. (Dieses lehrreiche Büchlein hat in wenig Jahren 3 Auflagen erlebt; ein hinreichender Beweis davon, daß es sich unter der Menge der jährlich erscheinenden Jugendschriften auszeichnet. Diese 3te Auflage ist wirklich verbessert und vermehrt.)

## Vermischte Nachrichten.

Vor kurzem hat der Buchhändler Hartknoch die Geschichte seiner Gefangenschaft unter der Regierung Kaiser Pauls des 1sten in einem Aufsatz, der in dem eilften Bande der historischen Gemählde steht, bekannt gemacht. Dieser Aufsatz, der auch besonders gedruckt unter dem Titel: „Geschichte der Gefangenschaft des Buchhändlers Hartknoch unter der Regierung Kaiser Pauls des 1sten von ihm selbst erzählt" — erschienen ist, wirft ein bedeutendes Licht auf den damaligen litterärischen und politischen Zustand Rußlands; und mit warmer Theilnahme verweilt man bey dem Schicksale eines Mannes, der, im Gefühle seiner Unschuld, mancherley Mißhandlungen erdulden und zuletzt, bewogen durch die Bedrückungen, diesen seinen vormaligen Aufenthaltsort verließ, den größten Theil seines Vermögens aufopferte und nach Sachsen zog, um hier unter dem Schutze der Gesetze in Ruhe und Sicherheit zu leben.



In Sachsen haben die engl. Kommissärs, welche die Wolle zusammen kauften, ihr gegegebenes Aufgeld in Stich gelassen, weil sie nach der Besetzung Hannovers dieselbe nicht mehr auf die gewöhnliche Art fortschaffen können.

Seit dem Ausbruch des neuen Seekriegs werden die Landfrachten aus Triest über Salzburg nach dem Reiche täglich beträchtlicher. Eben so lebhaft sieht es auf den Landstraßen aus Venedig durch Tyrol nach Schwaben aus.

Nachrichten aus Thüringen zufolge, hat der König von Preußen während seiner Anwesenheit in Erfurt selbst den Einwohnern für die ihnen entgehende Kriegs- und Domänenkammer, die nach Heiligenstadt kommen soll, einen Ersatz durch eine jedesmal im August abzuhaltende große Messe versprochen. Alle mögliche Begünstigung und Akzisefreyheit soll dazu gewährt, auch ein ansehnlicher Vorschuß zur Errichtung großer Hallen und Kaufmanns-Niederlagen geleistet werden. Man ist deswegen in Leipzig für die dortige Messe und den ganzen sächsischen Handel nicht ohne Besorgnisse.

Nr. 29

# National-Zeitung der Deutschen

Berlin, den 29. Juli 1934

Kameraden! Volksgenossen!

Ich habe Euch gestern gesagt, daß ich mich nicht mehr in die Arbeit der Partei einmischen werde, daß ich aber auch nicht dulden werde, daß irgendwelche Leute sich in meine Arbeit einmischen. Ich habe Euch gesagt, daß ich mich nicht mehr um die Partei kümmern werde, daß ich aber auch nicht dulden werde, daß irgendwelche Leute sich um meine Arbeit kümmern.

Ich habe Euch gesagt, daß ich mich nicht mehr in die Arbeit der Partei einmischen werde, daß ich aber auch nicht dulden werde, daß irgendwelche Leute sich in meine Arbeit einmischen. Ich habe Euch gesagt, daß ich mich nicht mehr um die Partei kümmern werde, daß ich aber auch nicht dulden werde, daß irgendwelche Leute sich um meine Arbeit kümmern.

Bremischen Witwen-Kasse und Pensions-Anstalt für alte, entkräftete Schullehrer enthält, und zugleich die Nothwendigkeit derselben in der herzlichsten Sprache des biedern Menschenfreundes erweist. Männer, die an andern Orten ähnliche nützliche Anstalten errichten wollen, werden dieses Buch gewiß mit vielen Nutzen und Vergnügen lesen.

**Aus dem Hessisch-Darmstädtischen.** Seit geraumer Zeit besteht hier eine geistliche Witwen-Kasse, der, nach dem Ableben eines Pfarrers, Kaplans oder Schullehrers, ein Besoldungs-Quartal gebührt. Da aber die Erhebung desselben bey solchen Stellen, die mit Feldbau verbunden sind, zumal wenn der verstorbene Pfarrer, Kaplan oder Schullehrer das Feld selbst baute, vielen Schwierigkeiten unterworfen gewesen ist, so ist zur Abstellung derselben im Oktober v. J. ein fürstliches Edikt ergangen, nach welchem künftighin in allen Fällen, wo der Verstorbene das Gut selbst baute, die Abtheilung nach den Regeln der Halbbauerey geschehen soll. Mithin sollen die Relikten des verstorbenen Geistlichen die Hälfte des Ertrags von den bestellten Gütern für die Bau-Besserungs- und Ausstellungs-Kosten im voraus wegziehen, die andre Hälfte aber soll nach Verschiedenheit der Umstände (die in diesem Edikte näher bestimmt werden) entweder ganz, oder nur der, der Witwen-Kasse hiervon zustehende, Antheil öffentlich nach vorgängiger genauer pflichtmäßiger Abschätzung versteigt werden. Auf diese Weise können alsdann die Witwen-Kasse sowohl, als die übrigen Interessenten zu dem ihrigen gelangen.

**Kursachsen.** In der Diözes Freyburg ist bereits seit einigen Jahren durch die rühmlichen Bemühungen des dasigen thätigen Superint. K. eine Versorgungs-Anstalt der Prediger-Witwen und Waisen zu Stande gekommen, nach welcher jede Witwe der Diözes lebenslänglich jährlich 12 Thaler zum Unterhalte bekommt, und eben so viel den Waisen bis ins 18te Jahr gereicher wird, wenn die Mutter vor dieser Zeit gleichfalls verstorben ist, oder sich anderweit verheirathet hat. Die Einrichtung dieser löblichen Anstalt ist aus den im Drucke erschienenen Nachrichten davon zu ersehen und so beschaffen, daß man diese Anstalt auch in andern Diözesen nachahmen könnte. Dieß wäre um so mehr zu wünschen, da bey den jetzigen kostbaren Zeiten viele Prediger nichts zurücklegen können, und daher die Ihrigen unversorgt hinterlassen. Freylich aber werden dazu Superintendenten erfordert, die nicht nur Geschicklichkeit und guten Willen besitzen, sondern auch in Ansehen stehen.

## Menschenrettung.

Je wichtiger es ist, das Leben eines Menschen zu retten, um desto mehr verdienen die Fälle, wo diese Rettung gelang, so wie diejenigen, wo sie aus Nichtkenntniß der zweckdienlichen Mittel, oder aus andern Gründen verabsäumt wurde, bemerkt zu werden. Aus dieser Rücksicht mögen folgende Nachrichten hier einen Platz finden.

**Berlenburg.** Am Sonntag, d. 27sten Februar d. J. fiel zu Wünderthausen, im Kirchspiele Girkhausen, das 12jährige Töchterchen des dasigen Schulmeisters Krapp in den, durch das Dorf fließenden sehr angeschwollenen Bach. Niemand war dabey zugegen, der es hätte retten können. Doch ein braver Bursche von ungefähr 17 Jahren, Namens Riedesel, der gerade damals zum Fenster herausguckte, sahe es schwimmen, eilte sogleich nach ihm hin und ruhete nicht eher bis er es auf dem Trockenen hatte. Das Mädchen war nur einige Minuten im Wasser gewesen und schien gleich nach dem Herausziehen noch einigemal zu athmen. Man stellte es nun, der verkehrten Gewohnheit nach, auf den Kopf und hüllte es darauf in warme Tücher ein. Als aber der Puls nicht gleich zu schlagen anfing, gab man alle Hoffnung zur Rettung auf und glaubte, alles Mögliche gethan zu haben. Dem Hrn. Prediger Schnabel zu Girkhausen wurde erst am Montage die Anzeige davon gemacht. Dieser erstaunt, daß man nicht unverzüglich nach ärztlicher Hülfe geschickt

um 20 Schritte, so ist die Verirrung gewiß.) Plötzlich verirret er sich, kömmt in ein Thal und folgt eine Zeitlang einem Wässerchen desselben, welches sich aber endlich unter Schnee und Eis verlieret. Hier wurde Mugge ganz betäubt, — denn sonst mußte er, der nicht weit vom Unterharze gebürtig war und sich lange in dieser Gegend aufgehalten hatte, wissen, daß ihn jedes Thal doch zum Walde hinaus führen würde. — Er gehe zurück dem Wasser hinaufwärts wieder nach, bis an dessen Quelle, und verirrt sich nun förmlich. — Kenner dieser Gegend werden dieses sehr leicht möglich finden! — Kurz er muß die Nacht vom 22sten auf den 23sten Dezbr. im Walde bleiben. Er wählt zu seiner Station eine Buche, um welche er fast die ganze Nacht herum gehet. Bekleidet war er gut, auch mit einem Oberrocke, aber ohne Handschuhe! — Am 23sten Dez. frühe macht er sich auf den Weg, irret wiederum den ganzen Tag im Walde herum und kömmt des Abends wieder ziemlich in die Gegend, wo er die vorige Nacht geblieben war; sucht und findet endlich seine Buche wieder. Er muß sich entschließen, abermals im Walde zu bleiben, und geht abermals um die Buche die ganze Nacht herum. Dieses war zwischen Sophienhofe und dem braunschweigischen Amtsorte Stiege, etwa 4 Meilen vom Oberharze, und also in einer der kältesten Gegenden Teutschlands. — Diese Nacht ist ihm beschwerlicher geworden, weil er nun Schneeballen unter die Füße bekommen hat, die er nicht mehr losarbeiten kann. Er fällt oft, und bekömmt zuletzt auch Ballen in die Hände. — Am 24. Dez. früh will er wieder fortwandern, allein nun verläßt ihn, der 40 Stunden nichts gegessen und immer gewandert, nicht geschlafen und sich immer geängstiget hatte, die Kraft. Er muß sich an einem Baume niederlassen, und kann nichts weiter thun, als jämmerlich, aber schwach schreyen.

Jedoch, Menschen, welche Holz zu holen ausgegangen waren, hören und finden ihn und bringen ihn nach Stiege. Der dasige Beamte, der herzogl. braunschw. Justizrath Herwig lässet Arzt und Wundarzt zu ihm holen und ihn darauf nach Ilfeld verabfolgen.



Dies geschahe etwa acht Tage nachher. Der dasige Arzt und Wundarzt gaben sich viele Mühe, ihn ganz gesund wieder herzustellen; allein ihre Mühe war vergeblich. Er starb am 10ten Januar, nachdem er 18 Tage lang die heftigsten Schmerzen erduldet und in den letzten 12 Stunden noch den Kinnbacken-Krampf erlitten hatte.

## Errichtung einer Rettungsanstalt für Verunglückte und Todtscheinende.

**Wien.** Schon längst sind hier die zweckmäßigsten Vorschriften, wie Verunglückte zu retten und ins Leben zurückzurufen sind, öffentlich bekannt gemacht worden; aber erst vor kurzem ist das Verdienstliche und Anwendbare dieser Vorschriften durch die Errichtung einer eigenen Rettungsanstalt um vieles erhöhet worden. Durch die Gnade Sr. kais. Majestät, welche hierzu einen Beytrag aus dem Kammer-Aerario verwilligten, und durch die großmüthige Gabe eines mährischen Kavaliers, der 2000 Fl. zu diesem Behuf der niederösterr. Landesregierung übergab, ist diese in den Stand gesetzt worden, eine so gemeinnützige Anstalt, wie diese, zu errichten. Schon der edle Zweck dieser Anstalt, jedem Verunglückten oder Todtscheinenden die schleunigste und zweckmäßigste Hülfe zu leisten, verdient alles Lob; aber eben so sehr empfiehlt sie sich durch ihre innere Einrichtung. Mit warmer Theilnahme wird daher jeder Menschenfreund die deshalb ergangene Zirkularverordnung vom 15. Jun. d. J. lesen, worin über die Beschaffenheit dieser Anstalt folgende Nachricht ertheilt wird. — Diese Rettungsanstalt begreift die Vorbereitungen zur Hülfe, die Hülfsleistung selbst, und die Belohnungen oder Entschädigungen in sich.

Was zuerst die Vorbereitungen betrifft, so sind 1) die Professoren der Arzney und Wundarzney angewiesen, von nun an über das Rettungsgeschäft insbesondere jährlich einige Vorlesungen zu halten und bey den Prüfungen keinen Arzt oder Wundarzt zu approbiren, der nicht hierin eine vollkom-

neue Kenntniß erlangt hat. — 2) Die Wundärzte haben den besondern Auftrag erhalten, ihre Lehrlinge und Gesellen in dem Rettungsgeschäft zu unterrichten und öfters zu üben. — 3) In jeder wundärztlichen Offizin wird eine Rettungstafel angeheftet, worin kurze Anweisungen über diesen Gegenstand enthalten sind. — 4. und 5) Eben so sollen sich auch Schiffer und Fischer in dem Rettungsgeschäft unterrichten lassen und in ihren Wohnzimmern eine Rettungstafel aufbehalten. — 6) Zur Unterbringung der Verunglückten sind zunächst die Offizinen der Wundärzte und die Badhäuser; und außer diesen die Wirthshäuser und die Wohnungen der Hausmeister bestimmt. Doch wenn diese zu entfernt sind, hofft man von den menschenfreundlichen Gesinnungen der hiesigen Einwohner, daß sie auf kurze Zeit ihre Wohnungen zum Besten solcher Unglücklichen hergeben werden. — 7) Das Wichtigste zur Rettung ist das augenblickliche Herbeyschaffen der Rettungswerkzeuge und derjenigen Arzneyen, welche die Wiederbelebung bewirken. Es werden daher an mehrern Orten eigends verfertigte Rothkästen vorhanden seyn, die von Jedermann überall, wo es nöthig ist, leicht hingetragen werden können, und worin alle Rettungswerkzeuge und Arzneyen, nebst einem ausführlichen Unterricht, wie selbige zu gebrauchen seyen, enthalten sind. — 8) Diejenigen, bey welchen diese Rothkästen aufbewahrt sind, haben dafür zu sorgen, daß sie an einem trocknen Orte aufbewahrt und auch in ihrer Abwesenheit jeden Augenblick bey Tag und Nacht zum Gebrauch sogleich genommen werden können. — 9. 10. 11) Der Stadtphysikus, die Bezirksärzte und eine von der kais. kön. Landesregierung eigends abzuordnende Kommission sind angewiesen auf die Erhaltung dieser Rothkästen fortdauernde Aufmerksamkeit zu richten.

Was zweytens die Hülfsleistung betrifft, so soll 12. 13. 14) Jedermann, der einen Verunglückten gewahr wird, ihm zu Hülfe eilen und Hülfe herbeyrufen. (Die Orte, wo Hülfe zu suchen ist, werden im Zirkulare näher angegeben.) — 15) Ist das Unglück an der Donau geschehen und Jemand ertrunken, so ist zu sorgen, daß von den benannten Orten die nächsten Rothkästen herbey gebracht, und indessen die nöthigen Vorkehrungen zur Rettung des Verunglückten getroffen werden. — 16) Die Polizey-Bezirksdirektionen haben den Auftrag, einen Kommissär nebst 2 Mann Polizeywache augenblicklich zum Verunglückten abzuordnen, auch davon der Landesregierung Nachricht zu geben. — 17) Es ist den Aerzten und Wundärzten zur strengsten Pflicht gemacht worden, wenn sie zu einem Verunglückten gerufen werden, unverzüglich demselben zu Hülfe zu eilen. Jede Saumseligkeit wird an denselben unnachsichtlich geahndet werden. — 18) Ist die Verfügung getroffen, daß an mehrern Orten, besonders längst der Donau zum Transportiren solcher Verunglückten eigends zu diesem Behuf verfertigte Tragkörbe vorhanden seyen, worauf sie ohne allen Schaden weggetragen werden können, wären dennoch irgendwo keine Tragkörbe in der Nähe, so werden sich hoffentlich unter den Umstehenden Menschenfreunde finden, die mit Vorsicht, indem der Kopf immer in die Höhe gehalten wird, den Verunglückten an seinen Bestimmungsort tragen werden. — 19) Die Polizeykommissäre sind angewiesen, alles veranstalten und herbeyschaffen zu lassen, was der Arzt oder Wundarzt nöthig findet. In Ermanglung eines Arztes oder Wundarztes oder im Nothfalle werden sie selbst nach dem im Rothkasten enthaltenen Unterricht alles das anwenden lassen, was darin vorgeschrieben ist, und unausgesetzt damit fortfahren, bis ein Arzt oder Wundarzt herbey kommt. — 20) Eben so werden die Polizeykommissäre darauf sehen, daß die Rettungsversuche mit größtem Eifer und ohne Unordnung, und ohne sich ermüden zu lassen, angewendet, und lange fortgesetzt werden, indem man Beyspiele hat, daß Verunglückte, besonders Ertrunkene, erst nach einer ununterbrochenen Fortsetzung der Rettungsversuche von mehreren Stunden wieder zum Leben gebracht worden sind. — 21) Eben wegen dieser Erfahrung darf kein Verunglückter, besonders ein kürzlich Ertrunkener, Erstickter, Erhenkter, Erfrorner, binnen der ersten vier Stunden, von

dem Orte, wohin er gebracht ist, als todt verlassen, und weggeführet werden, und auch diejenigen, welche bereits wieder zum Leben gebracht worden sind, müssen noch längere Zeit in diesem Orte ruhig liegen bleiben, weil es leicht geschehen könnte, daß solche wiederbelebte Menschen, durch das zu frühe Wegbegeben nach ihrer Wohnung, oder in ein Spital, in tödtliche Ohnmachten und Zuckungen verfallen, und sich so den Tod zuziehen.

Endlich in Rücksicht der Entschädigungen und Belohnungen wird folgendes bemerkt: 22) Ob man schon überzeugt ist, daß Jedermann schon in dem Bewußtseyn zur Rettung seines Mitmenschen beygetragen zu haben, für sich die größte Belohnung finden werde; so wird doch auch, zur größeren Aneiferung für minder bemittelte, denjenigen eine angemessene Belohnung ertheilet werden, die sich bey der Rettung eines verunglückten Menschen thätig gezeigt haben. Eben so wird auf Verlangen auch denjenigen, welche ihre Wohnung zur Unterbringung des Verunglückten hergegeben haben, eine billige Entschädigung hiermit zugesichert.

Der Polizey-Oberdirektion ist deshalb aufgetragen, die Kommissäre dahin zu weisen, daß sie sogleich über die Entschädigungen für jene, wohin der Verunglückte gebracht worden ist, mit dem Eigenthümer eine billige Uebereinkunft treffen, daß sie ferner denjenigen, welche sich bey dem Rettungsgeschäft nützlich und thätig gezeigt haben, eine angemessene Belohnung sogleich abreichen. Zu dieser Klasse werden alle jene gerechnet, welche zuerst dem Verunglückten beyspringen, ihn aus der Lebensgefahr herausziehen, z. B. bey Ertrunkenen, wobey die Gefahr, worein sich der Retter selbst begiebt, zur Vermehrung der Belohnung mit in besondern Anschlag kömmt; diejenigen, welche zuerst den Arzt und Wundarzt holen, den ersten Rothkasten bringen, eben so der erste herbeyeilende Arzt oder Wundarzt, welche letztere für jede Stunde, die sie in dem Rettungsgeschäft zubringen, insbesonders auf ihr Verlangen werden bezahlet werden; endlich die zwey oder drey thätigsten Gehülfen und Mitwirker bey der Rettung. — 23) Für die wirkliche Wiederbelebung eines Todtscheinenden aber wird dem Retter festimmt eine Belohnung von 25 Fl. abgereichet, sein Name und seine That wird mit Ehren durch die Zeitung bekannt gemacht, und er mit einem eigenen Belobungsdekret von der Landesstelle ausgezeichnet werden.



## Justiz-Sachen.

**Altona.** Der Prozeß des Prinzen Moritz von Salm-Kyburg, der wegen falscher Banknoten zu Altona verhaftet wurde (s. Nat. Ztg. St. 2 S. 39 v. J.), ist nun durch ein Reichshofraths-Konklusum vom 10ten May d. J. entschieden. Schon am 17ten Jun. zeigte dieß dieser Prinz in dem Hamburger Korrespondenten St. 98 an, indem er hinzufügte, daß er nun in die Salmischen Länder zu reisen gedachte, und daß alle die, die etwa noch unberichtigt gebliebene Forderungen an ihn hätten, sich deshalb an den Dr. Wibel in Hamburg wenden möchten. Hierauf ist am 23sten Jun. von der zu Altona anwesenden kais. Subdelegations-Kommission das von kais. Majestät erlassene Erkenntniß in Sachen dieses Prinzen bekannt gemacht worden. Diesem Erkenntniß zu Folge haben Se. kais. Majestät in Rücksicht der königl. Interzession und in Erwägung der dieser Verwendung zur Seite tretenden Gründe allergnädigst beschlossen, den Prinzen Moritz von Salm-Kyburg mit der wider ihn den Rechten nach zu verhängenden Spezialuntersuchung zu verschonen, ihm den bisher ausgestandenen Arrest als Strafe anzurechnen, und ihn auf vorgängige Erstattung sämmtlicher Arrest- und Untersuchungs-Kosten, mit Vorbehalt der von dem Beschädigten ein- und auszuführenden Sprüche und Forderungen, dieses Arrests zu entledigen. — Nach Bekanntmachung dieses Erkenntniß ist der verhaftete Prinz noch an dem nämlichen Tage seines Arrestes entlassen worden.

**Wien.** Die Ofner Zeitung vom 9ten Jun. enthält folgende Nachricht über den längst gewünschten Untergang eines in den Gegenden von Ungarn übelberüchtigten Räubers. „Endlich wird uns durch allgemeine

Bestätigung die schon längst erwartete Nachricht zu Theil, daß der gefürchtete und durch seine Schreckensthaten allgemein bekannte Räuberhauptmann, Lazo, nachdem er als Geißel so vieler Landeseinwohner und Reisender, lange genug den abscheulichsten und blutigsten Lebenswandel geführet, denselben auch sehr blutig geendet habe. Schrecklich waren seine Thaten, so wie er ein besonderer Mensch war. Einem Kartusche gleich, schlich er in eigener Person in Städten und Dörfern herum, lauschte und forschte alle Ereignisse, und benutzte sie zu seinem Vortheile. Durch ein ihm eigen angebohrnes Ansehen wußte er sich einer großen Menge der wildesten und rohesten Menschen zum Haupte aufzuwerfen, und sie zur knechtischen Unterwürfigkeit zu bringen. Vereint mit dieser Horde von Ungeheuern, übte er die heillosesten Thaten aus, und nach jeder seiner Unternehmungen, wobey er seinen Pfad blutig bezeichnete, zog er, um seinen Verfolgern zu entgehen, immer nach Servien, wo er sich Ruhe und Erholung zu neuen Grausamkeiten holte. Lange war Servien sein Zufluchtsort, bis die Türken erbittert über ihn, seinen Untergang beschlossen. Nach seiner letzten Streiferey, die er durch unsere Gegenden machte, suchte er abermal seinen Schutzort auf; allein sein Glück verließ ihn. Kaum als er den Boden Serviens betrat, nicht ahndend, daß ihm diesmahl ein Unstern dahin geleitete, vertheilte er in der größten Sorglosigkeit seine Bande nach allen Theilen der Gegend, und lagerte sich mit wenigen seiner Getreuen nahe an einen angränzenden Wald, als plötzlich ein wildes Geschrey die Stille seiner Ruhe unterbrach. Hastig sprang er auf, und griff nach den Waffen. In dem nämlichen Augenblicke sah er aber auch aus dem angränzenden Wald bewaffnete Türken, Hallah rufend, strommeise auf ihn zufliehen. Wenige seiner Getreuen um sich, sah er wohl, daß sein Stündlein endlich geschlagen hatte. Sogleich munterte er sein Häuflein zur muthigen Gegenwehr auf, ließ einen Zirkel formiren, und mit einer unbeschreiblichen Standhaftigkeit erwartete er in einer wohl vorbereiteten Stellung den ankommenden Feind. Der Anführer der Türken war durch den Mord, der an einem seiner Anverwandten durch die Lazoische Bande ausgeübt wurde, mit einer schrecklichen Wuth beseelt, und seine Rache ließ ihm, als er seinen Feind ansichtig ward, keine weitere Besinnungskraft übrig. Statt seine Freunde zu ordnen, stürzte er mit der größten Wuth auf seinen Gegner los. Ein Schuß fiel, traf aber nicht, und nun stand Mann gegen Mann. Wie Furien flohen sie mit dem Schwerdt aufeinander los, und der im Fechten geübte Lazo streckte schon im zweyten Gange mit einem Stoß durch die Brust seinen Gegner leblos zur Erde nieder. Lazo wurde sonach von den Türken umringt; Verzweiflung der Einigen, und seine Tollkühnheit, gaben dem kleinen Häuflein Muth und Kraft. Der Kampf begann: das Lazoische Häuflein verminderte sich bis auf zwey, aber Lazo stand; sein Körper war durchlöchert, strommeiß floß das Blut aus seinen Wunden, und Lazo stand doch noch, bis endlich ein Schuß durchs Herz seinem Lebensfaden ein Ende machte, und er mit einem laut ausgesprochenen: „Nun ist es mit mir aus!" niedersank und verschied. Hastig flohen sodann die Türken über ihn her, gaben in ihrer Wuth dem schon entseelten Körper mehrere Stiche, hauten ihm den Kopf von Rumpf, überließen den Körper den Raubvögeln, und nachdem sie die zwey übrig gebliebenen zu Gefangenen machten, überlieferten sie solche lebend, sammt den abgehauenen Kopf des Lazo, an das teutsch-banatische Gränz-Regiments-Kommando zu Pancsova. So endete sich die Laufbahn des furchtbaren Lazo, der lange genug ein Schrecken dreyer Provinzen gewesen ist."

## Gesetzgebung und Regierung.

### Stralsund.

Als ein interessanter Nachtrag zu den in der Nat. Ztg. d. J. (St. 4 S. 70 und St. 18 S. 407) gelieferten Nachrichten über die von der schwedischen Regierung beabsichtigten Verbesserungen in Stralsund sind folgende Bemerkungen anzusehen, die auf Verlangen hier unverändert mitgetheilt werden.

Wer einigermaßen das schwedische Pommerland kennet, wird eingestehen, daß es in Ansehung seiner schönen Lage zur Schiffahrt und Handlung, seines ansehnlichen Kornbaues, seiner gesegneten Fischerey und beträchtlichen Viehhaltung ein gesegnetes Land sey; wird nicht anders glauben können, als daß dessen Bewohner eine allgemeine Zufriedenheit beglücken müsse. — Aber dennoch ist leider dieses, und besonders mit der Stralsunder Bürgerschaft seit Jahrhunderten nicht der Fall gewesen, ob zwar die Geschichte hinreichend beweiset, daß sie von jeher mit aller Herzensanhänglichkeit und Treue, ihrem jedesmaligen Regenten ergeben gewesen ist, und zu Zeiten des unvergeßlichen Gustav Adolphs, (dem sie durch ihre tapfere Vertheidigung während der Wallensteinischen Belagerung eigentlich den Weg nach Teutschland bahnte,) des heldenmüthigen Karls des XIIten, und bey so mancher harten Belagerung, sich ausgezeichnet brav bewiesen, und ihr Gut und Blut zum Opfer dargebracht hat.

Der Grund und die Haupturſachen zur Unzufriedenheit und zum Mißvergnügen dieser braven schwedisch-pommerschen Bürger liegen in uralten schädlichen Statuten und Gewohnheiten verborgen, woran schon zu Zeiten der pommerschen Herzöge Stralsunds Bürgerschaft gleichsam gekettet war, und die so wenig zur Ehre der Menschheit, als zum Wohl und Besten der Stralsunder Bürger gereichen. — Nach diesen Statuten und Gewohnheiten hatte der Magistrat sich eine den Rechten und der Billigkeit zuwiderhandelnde und nicht anders anzusehende Macht zu verschaffen gewußt, als wäre zuvor ein Magistrat gewesen, ehe und bevor eine Bürgerschaft ihr Daseyn gehabt, oder als wenn lediglich eine Bürgerschaft um des Magistrats, nicht aber der Magistrat um der Bürgerschaft willen vorhanden sey *). Ein Hauptgrund der Bürger Unzufriedenheit ist besonders in dem Ausschusse unter dem Namen des Hundert-Kollegiums oder der hundert Bürger zu finden. Dieser Ausschuß muß eigentlich das Wohl und Weh der übrigen ganzen Bürgerschaft verhandeln, darf aber nichts vornehmen oder abmachen, was nicht entweder vom Magistrate ihm aufgegeben, oder doch auch demselben erst zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt wird. Ebenfalls kann auch kein Bürger eher in dieses Kollegium eintreten, wenn er nicht zuvor den schwersten Eid dem Magistrate abgelegt hat, von allen Verhandlungen in diesem Kollegium kein einziges Wort seinen abwesenden Mitbürgern, vielweniger seiner Frau und seinen Kindern zu entdecken; sondern alles auf immer und ewig mit sich ins Grab zu nehmen.

Schon zu des Herzogs Philipp Julius Zeiten im J. 1616 war die Unzufriedenheit und das Mißvergnügen der übrigen ganzen Bürgerschaft aufs höchste gestiegen; inzwischen ward diese Sache damals durch gedachtem Herzoge mit einem Bürgervertrage, indem ihm 35000 Fl. für seine Bemühung zum Recompence verehret werden mußten, beygelegt: Magistrat nebst 100 Kollegium blieben aber wesentlich in ihrem Verhältnisse. **)

Seit diesem Zeitraum sind über die fortdauernde Unzufriedenheit und das gerechte Klagegeschrey der Bürger, von den hohen schwedischen Regenten vielfältige Kommissionen der angesehensten Männer in Pommern verordnet worden; aber, so wie es die Geschichte deutlich besagt, ist selten, oder in den für die Bürgerschaft schädlichen Statuten und Gewohnheiten, nie eine nachdrucksvolle verbessernde Veränderung erfol-

*) Der Magistrat wählet sich daher selbst, und nicht die Bürgerschaft ihre Magistratspersonen. Keine Approbation des Landesherrn über die Wahl eines neuen Rathsherrn findet statt, das Subjekt mag beschaffen seyn, wie es wolle. Kein Gewerksbürger oder Künstler, er mag auch die besten Einsichten und Kenntnisse der Stadtrechte besitzen, und der rechtschaffenste Mensch seyn, kann zu dieser Stelle gelangen. Die Bürgerschaft kann also nie im Wesentlichen etwas von den Berathschlagungen und Verhandlungen des Magistrats erfahren.

**) Ueber die ausführliche Beschreibung der Einrichtung dieses beschwornen Kollegiums, wird dereinst die Welt erstaunen. Nur ein Hauptzug soll hier davon berührt werden. — Die hundert Bürger

(Hierzu eine Beylage.)

get. Denn noch im Jahr 1768, wo Stralsunds Bürgerschaft aufgefordert war, ihre Beschwerden der königl. allerhöchst verordneten Kommission — die damals aus dem Tribunals-Präsidenten Grafen von Schwerin, dem Hofmarschall Grafen Putbus, dem Oberst von Blixen und dem Kammerherrn Baron von Essen bestand — zu übergeben; wo 7 Rathsmitglieder ab- und nachher wieder eingesetzt wurden; wo (im J. 1769) sechszehn respektive Aemter Gewerksbürger sich veranlaßt fanden, direkte sich zum Thron zu wenden und tausende Reichsthaler ihrer gerechten Sache wegen aufgeopfert hatten, war das Schicksal der Stralsund'schen Bürgerschaft in Betreff der mangel- und fehlerhaften Einrichtungen, nicht gebessert worden.

Schon hatte sich gedachte Bürgerschaft in ihr Mißgeschick ergeben und wagte es auch nicht mehr, ihren Landesvater um gerechte Hülfe und um Recht und Gerechtigkeit anzuflehen, als ganz unerwartet der jetzige erhabene König, Gustav Adolph, sein allerhöchstes Patent 1801 den 27. May*) in den Gotteshäusern vorlesen und den, jederzeit ihren Regenten getreuen, pommerschen Bürgern huldreichst zurufen ließ, ihre Herzen Sr. Majestät freymüthig zu öffnen und ihre Beschwerden, wovon Sr. Majestät Höchstselbst sagten, daß sie vorhanden wären, vor seinen Thron durch die königl. Regierung gelangen zu lassen.



Wie gedachtes königl. allerhöchstes Patent derzeit betrachtet und behandelt wurde, — wie alte Bürger aus Erfahrung ihren Mitbürgern warnten, und auf die vergangenen Zeiten, besonders 1768 und auf die damals statt gefundene königl. Kommission, zurück wiesen, (von welcher der noch lebende Schloßhauptmann und Ritter von Reichenbach in seinen patriotischen Beyträgen, achtes Stück S. 71 sagt: „sie bewies viel Drang, arbeitete aber ohne Plan, und dachte da aufzuhören, wo sie billig hätte anfangen sollen".) — wie aber dennoch unter der Zusicherung und dem Beystande Sr. hochfreyherrl. Exzellenz des General-Gouverneurs von Essen ein Theil der Stralsunder Bürgerschaft es vorzüglich wagte, der erhabenen Stimme ihres Königs zu folgen — wie diese Bürger aber auf so mancherley Weise mit Drohungen und Verfolgungen heimgesucht worden, — wie endlich der Kaufmann Gemeinhardt sich besonders der Sache des Königs und seiner Mitbürger angenommen, dieserwegen viele Akten mit der königl. Regierung und mit dem Magistrate, so wie auch nachhero in Stockholm mit der königl. allerhöchst verordneten Komité gewechselt hat, — wie hiernächst zum Theil Stralsunds Bürgerschaft sich selbst in dem ganzen Zeitraum bis jetzt in der Sache benommen, und was inzwischen vorgefallen; dies Alles soll dem Publikum, dem es ohne Zweifel interessant

haben ihren Worthalter oder Fürsprecher, und sind in 5 Klassen eingetheilt; es kommen also in jede Klasse 20 Personen.

Wenn also nun eine Sache zur Deliberation gebracht wird, so entscheidet die Mehrheit der Klassen, nämlich: 3 gegen 2, und nicht die Mehrheit der Stimmen.

Es kann daher

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| die 1ste Klasse mit 9 Personen für, | und mit 11 Personen | gegen die Sache | seyn, | | | | |
| die 2te Klasse mit 20 Personen für, | — | — | — | — | — | — | — |
| die 3te Klasse mit 9 Personen für, | — | 11 | — | — | — | — | — |
| die 4te Klasse mit 9 Personen für, | — | 11 | — | — | — | — | — |
| die 5te Klasse mit 20 Personen für, | — | | — | — | — | — | — |

Kurz es können — — 67 Personen für, und 33 Personen gegen die Sache seyn, und dennoch entschieden nicht die 67 Personen als Majorität, sondern die Minorität der Stimmen von 33 Personen, weil in drey Klassen, 11 über 9 Personen die Majorität haben, und folglich 3 gegen 2 Klassen die Pluralität ausmachen und das Wohl und Weh der ganzen Stralsunder Bürgerschaft verhandeln können. Seit vielen Jahren ist dies Kollegium mit 51 Personen kompletirt gewesen, und dann haben 18 Personen statt 33 entscheiden können.

*) In dem Hamburger unpartheyischen Korrespondenten 1802. Nr. 208, ist dieses Patent ausführlich abgedruckt.

seyn wird, zu seiner Zeit näher und ausführlicher bekannt gemacht werden; indem die Verhandlungen und der Erfolg des merkwürdigen und erhabenen königl. Patents vom 27sten May 1801 es wohl verdienen, daß jedem edlen und rechtschaffenen Manne eine Schilderung vorgelegt werde, wie es in dieser Provinz seit Jahrhunderten gestanden hat, und noch jetzt stehet. Gegenwärtig wird nur noch die Nachricht mitgetheilt, daß Sr. königl. Majestät huldreichst geruhet haben, bloß deswegen in Stralsund eine Kommission gnädigst anzuordnen, die aus Sr. hochfreyherrl. Exzellenz dem General-Gouverneur von Essen, Sr. Exzellenz dem Ober-Kriegspräsidenten Freyherrn von Jederström, dem Obersachwald und Regierungs-Rath Sonnenschmidt, und dem ersten Expeditions-Sekretär Hjelmer bestehet; um in Betreff alter schädlicher Statuten und Gewohnheiten, bessere und zur Ehre der Menschheit nützlichere Einrichtungen zu treffen.

Die Zeit wird alles näher lehren, und ausführlicher aufdecken.

## Staats-Sachen.

**Wien.** Seit einiger Zeit werden auf dem kaiserl. königl. Lustschloß zu Laxemberg, unweit Wien, wichtige Konferenzen gehalten, denen der Kaiser stets beywohnt. Wie man behauptet, haben sie Bezug auf einen besondern Schritt, den der Kaiser zu thun willens ist. Er will nämlich einen Theil der Staatsgeschäfte gänzlich der Leitung des Erzherzogs Karl übertragen. Dem Erzherzog sollen die Grafen Zichy Zinzendorf, Kobenzl, und der Burggraf Chotek an die Seite gegeben werden, um mit demselben ein Regierungs-Konseil zu bilden. Auch sollen verschiedene Anstalten, um den Kurs der Staatspapiere und des Papiergeldes in ein günstigeres Verhältniß zu setzen, getroffen werden. Am 28sten Jun. war eine neue Konferenz, die eben diesen Gegenständen gewidmet gewesen seyn soll.

**Salzburg.** Nachdem dem Erzherzoge Ferdinand und allen seinen Nachfolgern in der Regierung die Kurwürde nebst allen damit verbundenen Vorrechten übertragen worden ist, so hat derselbe, nach einer Bekanntmachung vom 10ten Jul. 1803 folgenden Titel angenommen: Ferdinand von Gottes Gnaden, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Salzburg, Fürst zu Eichstädt, Passau und Berchtolsgaden ꝛc. ꝛc. des heil. römischen Reichs Kurfürst.



**Ansbach.** Nach einer Verordnung vom 21sten Jun. d. J. wurde hier bekannt gemacht, daß alle Berufungen aus den Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth an die Reichsgerichte untersagt sind. — In einem andern Publikandum vom 8ten Jul. wurde angezeigt, daß Se. Maj. der König von Preußen nach Erlangung der Entschädigungs-Provinzen folgenden Titel angenommen habe: „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. röm. Reichs Erzkämmerer und Kurfürst; souverainer und oberster Herzog von Schlesien; souverainer Prinz von Oranien; Neufchatel und Valangin, wie auch der Grafschaft Glatz, zu Magdeburg, Kleve, Berge, Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Krossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, ober und unterhalb Gebürgs, Fürst zu Hildesheim, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Kamin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland, Eichsfeld, Erfurt, Essen, Quedlinburg und Elten, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Buhren und Leerdam, Herr der Lande Rostock, Stargardt, Werden, Limburg, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. — In Ansehung der minder feyerlichen Ausfertigungen hingegen verbleibt es bey der Vorschrift, wonach in derselben der Titel: Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. gebraucht werden soll.

---

Gegen die von dem Kurfürst zu Wirtemberg geschehene Annehmung des Titels eines Grafen und Herrn zu Limpurg hat sich vor

kurzem das reichsgräfliche Haus Limpurg sehr stark und nachdrücklich erklärt: „Als jüngst, heißt es in dieser Erklärung, des Herzogs von Wirtemberg Durchlaucht Ihre erlangte Kurfürsten-Würde in mehreren Zeitungen verkündeten, nannten Sie Sich auch Graf und Herr zu Limpurg-Gaildorf, Sontheim-Schmiedelfeld und Obersontheim, auch Adelmannsfelden. Diesen Limpurgischen Titel können Sie Sich aber keineswegs mit Recht beylegen, wenn gleich Sie weyl. des Herzogs Karl Durchl. Limpurgische Landestheile gekauft und mit angedrohter und wirklich verübter Gewaltthätigkeit, die sich erst im vorigen Jahr an Adelmannsfelden erneuert hat, besetzet haben. Denn das von dem Allerhöchsten Reichs-Oberhaupt und Richter bestätigte Limpurgische Familien-Fideikommiß verbietet jede Verbesserung und die Reichs-Gesetze ahnden Gewaltthätigkeiten. Ueberdieß behält man sich von Seiten des reichsgräflichen Hauses Limpurg wegen alles erlittenen äußerst schmerzenden Unrechts jede rechtliche Genugthuung vor, und macht dieses öffentlich bekannt.

**Franken.** Nachdem (S. Nat. Ztg. St. 24 S. 534) die Trennung der Marschalk von Ostheimischen Allodialerbinnen von der fränkischen Reichsritterschaft durch den kais. Reichshofrath verboten worden ist, haben sich der König von Preußen und der Kurfürst von Bayern, wie aus folgendem erhellt, sehr nachdrücklich gegen dieses Verbot erklärt. — Zuerst ist bayerscher Seits folgende Erklärung erfolgt:

Es ist zur Anzeige gekommen, daß in einigen Orten der kurfürstl Provinzen in Franken gedruckte Zirkularien in Umlauf gebracht, und selbst an Kirchen und Wirthshausthüren angeheftet werden, worin gegen die Landsässikeit der den Aegid Marschalk von Ostheimischen Allodial-Erbinnen gehörigen Güter und die deshalb von ihnen und ihren Gatten den Gebrüdern von Kalb geleistete Unterthänigkeitspflicht Eingelenke vorgebracht werden wollen, die an sich schon unzulässig, durch überkommene äußerliche Rechte und verlängst eingetretene Real-Einsprüche gänzlich vernichtet worden sind.

Da Se. kurfürstl. Durchl., der bey der Ergreifung des Zivilbesitzes in den Fürstenthümern Würzburg und Bamberg ergangenen öffentlichen Deklarationen zu Folge, alle darin gelegene getreue Landsassen und Ritterguts-Besitzer gegen Beeinträchtigungen jeder Art nachdrücklich geschützt wissen wollen, und nebst dem hier von zwar flandesinen, aber der landesfürstlichen Autorität entgegen strebenden Insinuationen die Rede ist; so verordnet nach aufhabenden Pflichten das General-Land-Kommissariat hierdurch, daß allenthalben, wo die kurfürstlichen Regierungsantritts-Patente affigiret worden, diese und ähnliche Zirkularien weggenommen, und diejenigen, die bey deren Wiederanheftung oder Verbreitung sich betreten lassen, arretirt, und entweder hieher oder nach Bamberg der weitern Bestrafung willen abgeliefert werden sollen.

Uebrigens wird sämmtlichen Behörden beyder Fürstenthümer unter schwerer persönlichen Verantwortung aufgegeben, in ihren Amtsbezirken darauf zu vigiliren, daß Vorgänge von der Art fernerhin nicht wieder Statt finden, und haben sich dieselben über die Befolgung dieser Verfügung binnen acht Tagen a die insinuationis bey den vorgesetzten Landesdirektionen unfehlbar auszuweisen.

Würzburg am 24sten Jun. 1803.

Kurf. fränk. General-Land-Kommissariat.
Graf von Thürheim.

Noch ausdrücklicher ist folgende preußischer Seits über eben diesen Gegenstand erfolgte Erklärung, die an sämmtliche Ritterguts-Besitzer der Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth gerichtet ist.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Es ist durch öffentliche Blätter zur Kenntniß gekommen, daß der kaiserl. Reichshofrath, gelegenheitl des von Kalbis. Anerkenntniß der kurpfalzbayerischen Landeshoheit über die Güter der Aegid Marschalk von Ostheimischen Allodial-Erbinnen, am 16ten v. M. ein Patent erlassen hat, worin drohend fränk. Ritterguts-Besitzer vor ähnlichen Schritten gewarnt, und zugleich an Verhältnisse erinnert werden, die an sich schon allgemein den erheblichsten Zweifeln unterworfen sind, und wenigstens in dem größten Theil des fränk. Kreises nie statt haben konnten, auch in dieser Rücksicht längst von der geschichtl. und rechtl. Seite öffentlich widerlegt, und durch Real-Einsprüche vernichtet worden sind. Da sich indessen doch aus den öffentlich bekannt gewordenen ungebührlichen Aeußerungen der Ritterschaft der Fall denken lässet, daß jenes Patent an einen, oder den andern Ritterguts Besitzer in unsern Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth gelangen könnte, so werden unsere sämmtl Ritterguts-Besitzer in diesen Landen, mit Hinweisung auf unsere Gesetze, hiermit ernstlich angewiesen, nach den Eydespflichten, womit sie als Landsassen uns verwandt sind, dergl Patente von der Hand zu weisen, und die Personen, die sich

unterfangen möchten, sie ihnen insinuiren zu wollen, sofort anzuhalten und unsern Justiz-Aemtern und Stadtgerichten zur Verhaftung und Bestrafung abzuliefern. Wornach sich gebührend zu achten ist. Ansbach, den 28ten Jun 1803.

Königl. preuß. Kriegs- und Domainen-Kammer als Landeshoheits-Kollegium.

## Vermischte Nachrichten.

**Hamburg.** Da nunmehr der teutsche Elbstrohm, von zwey Nationen, die mit Teutschland in vollem Frieden stehen, gänzlich gesperrt ist, und zwar, wie das brittische Ministerium in einer deshalb an die fremden Gesandten erlassenen Note sagt — dem neuesten Völkerrechte gemäß: so liefern die gemeinnützigen Hamburgischen Addreß-Komtoir-Nachrichten, statt der gewöhnlichen Schiffahrts-Liste, im 55sten St. v. 18ten Jul. folgendes Klaglied der Najaden dieses Strohmes.

Klag't Najaden der Elbe, trauert Gestade! verwaiset
Ward der freundliche Strohm, nicht mehr vom Segel besucht,
Das von fernher, Schätze bringend, stolzer sich blähte —
Schätze aus Ost und aus West, wie von dem Süd und dem Nord.
Tausend Hände beschäftigte, Tausende nährte der Reichthum:
Hoffnung blühet dem Fleiß, sichrer Erndte gewiß.
Nicht mehr horchet am Ufer die Braut dem Freudengejubel;
Nicht mehr die Gattin dem Ton — ehnend es kehre der Freund.
Klaget, ihr Kinder des Strohms, du, Bille, du, liebliche Alster!
Auch verödet seyd ihr, nicht mehr vom Frohsinn besucht!
Einsam murmelt ihr; Wellen umschleichen seufzend die Ufer,
Wo sonst, heiter und froh immer die Freude getönt,
Die nach Lasten des Tag's die stillen Schatten hier suchte,
Sich zu kühlen die Stirn, nicht von der Sorge gedrückt.
Aber nun furchet sie sich, dem freyen, glücklichen Bürger —
Ach! ihm raubet der Krieg Freyheit und Handel und Glück.
Kehret wieder, goldene Zeiten der Freud' und der Ruhe!
Fliehe, du Furie, Krieg! tief in den Abgrund hinab. —

---

Der Bürger Villers, vormals französ. Artillerie-Hauptmann, schon rühmlichst bekannt als Uebersetzer der Kantischen Schriften, hat vor kurzem einen Aufruf an die jüngern französ. Offiziers von der französ. Armee zu Hannover erlassen, worin er ihnen die teutsche Litteratur empfiehlt und sie zum Studium derselben auffordert. *) „Ihr seyd, ruft er ihnen zu, zwar nicht in ein Land, wie Italien, gekommen, woher ihr Kunstschätze nach Hause zurückführen könnt; aber ihr seyd in einem Lande, wo ächte Gelehrsamkeit thront. In diesem Lande, wo einst Leibniz, Tobias Mayer, Büsching, Achenwall, Michaelis ꝛc. lebten, blühen noch jetzt die Wissenschaften. Göttingen ist eine der ersten Universitäten Europas; zu Hannover giebt es treffliche Schulen, und unter dem Schutze der Neutralität, deren sich Nord-Teutschland im vorigen Kriege erfreute, sind die Wissenschaften und Künste aufs herrlichste daselbst gepflegt und bearbeitet worden. In jeder Stadt des Hannöverschen habt ihr, junge Krieger, Gelegenheit, recht viel Nützliches zu lernen; und solltet ihr auch auf einem Dorf einquartiert seyn, so kann der jedesmalige Pfarrer um so mehr euer Lehrer werden, je größer der Unterschied an Kenntnissen zwischen einem protestantischen und katholischen Geistlichen ist. — Allein um in diesem Lande recht viel Nützliches zu lernen, müßt ihr euch vor allen Dingen mit der teutschen Sprache bekannt machen ꝛc." — Dieß sind ungefähr die Hauptpunkte in diesem Aufruf, der als eine merkwürdige Erscheinung unsrer Zeiten anzusehen ist.

*) Appel aux Officiers Français de l'armee de Hannovre, qui peuvent et veulent mettre à profit le loisir de leur position. 8 Seiten. 8.

# National-Zeitung der Teutschen.

31stes Stück, den 4ten August 1803.


## Schul- und Erziehungswesen.

Nürtingen. *) Die hiesige Bürgerder Realschule, welche im Jahr 1783 eröffnet, und darauf im J. 1785 vom Landesherrn gnädigst bestätigt wurde, hat einen glücklichen Fortgang. Durch die patriotische Verwendung des Oberamtmanns Storr, dessen erst neulich in der Nat. Ztg. St. 23 S. 507 rühmlichst gedacht wurde, ist seit dem Jahre 1796 Hr. George Thomas Bach, ein geborner Nürtinger und ehemaliger Zögling der Realschule, als zweyter Reallehrer mit Besoldung wirklich angestellt worden. Beyde Lehrer geben in der Geschichte, Geographie und Kalligraphie, im Zeichnen, Rechnen und Französischen (auch im Teutschen?) Unterricht. Obgleich niemand gezwungen wird, diese Schule zu besuchen, so hat es ihr doch nie an einer beträchtlichen Anzahl Schüler gemangelt. Bey der am 25sten April d. J. angestellten Prüfung war die Anzahl der Realschüler 54, worunter sich 38 geborne Nürtinger und 16 auswärtige Wirtemberger befanden. — Neben dieser Realschule besteht hier noch eine lateinische Schule von 3 Klassen und mit 3 Lehrern, und eine teutsche Schule mit 5 Lehrern. Alle Lehrer sind so besoldet, daß sie ihr Amt, ungedrückt von Nahrungssorgen, mit Freuden verrichten können.

Aus dem Würzburgischen. Mit nicht geringern Eifer, als in den altbayerschen Landen, sorgt der edle Kurfürst Maximilian, ein wahrer Landesvater, auch in den neubayerschen Landen für das Schul- und Erziehungswesen. In dem säkularisirten Hochstift Würzburg sollen die evangelischen Schulen, die seither nicht in der besten Verfassung waren, verbessert werden. Herr Andres, geistl. Rath und Professor in Würzburg, hat den Auftrag erhalten, einen Verbesserungsplan zu entwerfen. Auch soll, wie es heißt, der bekannte Hr. Archidiakonus und Professor Bundschuh zu Schweinfurt Direktor über das evangelische Schulwesen in den fränk. Besitzungen des Kurfürsten von Bayern werden. Dieß wäre ein großes Glück, da Hr. Bundschuh ein sehr thätiger und für Verbesserungen eifriger Gelehrter ist. Möchte diesem oder einem andern Manne auch aufgetragen werden, die Liturgie in den evangel. Kirchen dieser Lande, da wo sie einer Aenderung bedarf, zu verbessern; da beydes, das protestantische Schul- und Kirchenwesen, im Bamberg- und Würzburgischen, eine neue Organisation nöthig hat.

Darmstadt. Nach einer fürstlichen Verordnung vom 10ten März d. J. ist befohlen, daß künftighin kein Landeskind zu irgend einer, gelehrte Studien voraussetzenden, Bedienung zugelassen werden soll, es habe denn in einem der beyden Pädagogien, zu Darmstadt oder Giesen, zwey Jahre hintereinander und bis zu der gesetzlichen Exemtions-Zeit zugebracht. Auch alle diejenigen, die um Kameral- Oekonomie- Forst- und Bau-Wissenschaften zu erlernen auf die

*) Nürtingen, eine Oberamtsstadt im Wirtembergischen von 3000 Köpfen und darüber. Zu dem daßigen Oberamt gehören 14 Ortschaften.

Universität gehen, sind derselben Verordnung unterworfen.

Die Garnisonschule zu Darmstadt gewinnt durch die Bemühungen ihres würdigen Vorstehers, des Garnisonpredigers Wagner, einen trefflichen Fortgang; und das diesjährige öffentliche Frühlings-Examen am 28sten April war für die Jugend dieser blühenden Bildungsanstalt ein besondres Fest. Ein treffliches Fortepiano, welches der regierende Landgraf zur Beförderung eines bessern Gesangs dieser Schule huldreichst geschenkt hatte, wurde an diesem Tage feyerlichst eingeweiht. Mehr als zweyhundert Knaben, in Chöre getheilt, versuchten in einem besondern Liede, unter Begleitung dieses Instruments, ihre Empfindungen des kindlichen Danks gegen Gott und ihren Fürsten, so wie ihr Gelübde eines erneuerten Strebens nach Erkenntniß und Tugend, auf eine rührende Art auszudrücken. Bey der Prüfung selbst wetteiferten die Lehrer, Schüler und Schülerinnen miteinander, um den Zuhörern Proben, jene von ihrer guten Methode, und diese von ihrer erworbenen Geschicklichkeit zu geben. Besonders bewiesen sie dieß im Schreiben, Rechnen, der biblischen Geschichte und den Verstandesübungen.

Döbeln, im Meißnischen Kreise. Die Erziehung der hiesigen Soldatenkinder war seither größtentheils vernachlässiget worden. Die Eltern konnten aus Mangel an Einsichten und Vermögen wenig thun; und was man höhern Orts deshalb that, bestand darin, daß man Schulgeld für gedachte Kinder an die hiesige Stadtschule bezahlte. Allein dieß konnte ihnen wenig nützen, da sich niemand um ihre Fortschritte bekümmerte, und da, nach der eingeführten Verfassung dieser Schule, der Unterricht nur in einer Anleitung zum Konjugiren und Deklniren und zum mechanischen Auswendiglernen der Hauptstücke und biblischen Abschnitte bestand. So wuchsen nun jene Kinder größtentheils ohne Aufsicht heran, bettelten auf den benachbarten Dörfern, oder verlebten ihre schöne Jugendzeit in stumpfer Trägheit und schädlichen Muthwillen — gewöhnliche Folgen des Müßigganges! — Indessen



wurde durch alles dieß das Bedürfniß, den Soldatenkindern einen zweckmäßigen Unterricht zu verschaffen, immer fühlbarer; und dem wahrhaft edlen Manne, dem großmüthigen Menschenfreunde und Wohlthäter, dem Herrn Obristlieutenant von Bredow, war es vorbehalten, das Wohl der armen Soldatenkinder in Döbeln auf die schönste Art zu gründen. Dieser Edle deckte zuerst die traurige Beschaffenheit der bey den Soldatenkindern seither gewöhnlichen Erziehung auf, und brachte die Nothwendigkeit einer diesfalsigen Verbesserung mit warmen Eifer in Anregung. Sein Eifer wirkte auf die hiesigen vier Kompagnie-Inhaber, die sich sehr bald genrigt zeigten, mit nicht geringer Aufopferung eine bessere Garnisonschule in Döbeln zu errichten. Es wurden daher zuförderst die Mittel ausgebracht, einen besondern, wackern Lehrer zu salariren, ein besondres Gebäude, für den Schulunterricht passend, einzurichten, die zweckmäßigsten Lehrbücher einzuführen, und überhaupt diese ganze Anstalt dadurch fest und dauerhaft zu gründen, daß man sie weislich zu einem für die Hrn. Offiziers selbst interessanten Gegenstand zu machen wußte. In dieser, seit dem Jun. 1802 errichteten Anstalt, erhalten nun die sämmtlichen Militärkinder in Döbeln den zweckmäßigsten Unterricht, nicht allein in der Religion und Moral, sondern auch so viel für sie nöthig ist, in der Gesundheitslehre, Gesetzkunde, Erdbeschreibung, Geschichte, Naturgeschichte, ökonomischen Naturgeschichte, im Schreiben und Rechnen, wobey vorzüglich das Kopfrechnen getrieben wird. Alles mechanische Wesen ist verbannt, und dagegen wird stets darauf hingearbeitet, daß das Denkvermögen geübt und das sittliche Gefühl geschärft wird. Die zweckmäßigsten Lehr- und Lesebücher, als Thiemens sächsischer und Wilmsens teutscher Kinderfreund, Beutlers Sittenlehren, Platos Vorübungen im Denken, ingl. die Lehrbücher von Rosenmüller, Seiler, Federsen, Dolz, Förster, Hellmuth, wurden gekauft und für den ersten Elementarunterricht eine schöne Lesemaschine angeschafft. Auf diese Art erhalten die Kinder den Unterricht, und den Gebrauch der Schulbücher, ja selbst die

Ehrung Alexanders gab, verschwindet fast vollständig. Die Gesandtschaft, die Alexander nach Athen schickte, um die Rückberufung der Verbannten zu fordern, hatte Erfolg, weil sie mit Drohungen auftrat. Die Athener fügten sich, weil sie sich nicht fügen konnten. Sie beschlossen, Alexander einen goldenen Kranz zu geben, und ließen sich dazu herbei, Samos, das sie ihm nicht geben wollten, ihm zu überlassen. Sie ließen sich dazu herbei, Harpalos, der ihnen Geld und Schutz gebracht hatte, auszuweisen, weil sie ihn nicht ausweisen wollten. Sie ließen sich dazu herbei, Alexander als Gott zu verehren, weil sie ihn nicht verehren wollten. Sie ließen sich dazu herbei, Alexanders Rückberufung der Verbannten zu beschließen, weil sie sie nicht beschließen

mirten Schule gut ausgefallen, und das Wohlthätige der neuen Schulverbesserung deutlich gezeigt habe.

Eben so fiel auch das Schulexamen zu Roswig, das am 28sten März im Beyseyn vieler Honoratioren gehalten wurde, zur Zufriedenheit aller Anwesenden aus und bewies, daß diese Schule der gnädigen Fürsorge des Fürsten Alexius Friedrich Christian (S. Nat. Ztg. d. J. St. 18. S. 399) völlig werth ist.

Die für Köthen gewünschte, aber, so viel wir wissen, noch nicht erfolgte Vereinigung der reform. und lutherischen Schule ist nun in Zerbst zu Stande gebracht worden. Am 4ten April erfolgte die feyerliche Einweihung dieser neuen Landesschule, wo für die Bildung des Geistes und Herzens der Zerbster Jugend aufs beste gesorgt werden soll. Der Tag der Einweihung dieser Schule war daher nicht bloß für die Jugend und deren Lehrer, sondern auch für alle Zerbster, denen das Schul- und Erziehungswesen am Herzen liegt, ein wahrer Festtag, den jeder Patriot mit herzlichen Frohsinn feyerte. Der neue Schulplan, vom Herrn Direktor Schickedanz entworfen und von mehrern Sachkennern geprüft, fängt vom Elementarunterricht an und endigt mit der Vorbereitung zur Akademie. Auch andre Disziplinen, die den Zögling zum Oekonomen, Künstler, Kaufmann ꝛc. bilden, sind darin aufgenommen. Die ganze Anstalt steht unter der Leitung der Landesregierung und erfreut sich insbesondere der Pflege des alles Gute so gern befördernden Landesfürsten.

Merkwürdig ist ferner die verbesserte jüdische Schulanstalt in Dessau. Schon seit drey Jahren bestand hier eine jüdische Freyschule, worin den Kindern armer Juden besserer Unterricht ertheilt wurde, als es gemeiniglich geschieht. Allein man fühlte noch das Bedürfniß einer Vervollkommnung dieser Anstalten, und wünschte sie zweckmäßiger einzurichten. Es wurden daher gewisse Vorsteher erwählt, die nach dem Wunsche verschiedener Hausväter einen Plan entwarfen, der eine verbesserte Einrichtung enthielt. Dieser wurde auch bald gebilliget und mit Beystimmung der ältesten zu Michaelis 1802 eingeführt. Diesem Plane zu Folge ist die Anstalt in 5 Klassen getheilt, worin nach dem verschiedenen Alter, Fähigkeiten und Kenntnisse der Zöglinge zweckmäßiger Unterricht von jüdischen und christlichen Lehrern ertheilt wird. Dieser Unterricht hebt von der Buchstaben-Kenntniß und den ersten Verstandesübungen an und erstreckt sich über folgende Gegenstände: Religions-Unterricht, Schreiben, Rechnen, Naturgeschichte, Geographie und Geschichte, Sprachen (Hebräisch, Teutsch, Französisch und Lateinisch), Stil und Vortrag, populäre Logik und einige nöthige literärische Kenntniß. Zöglinge also, die sich zur Akademie vorbereiten wollen, können hier die nöthigen Vorkenntnisse erhalten. Zu allen genannten Fächern sind zweckmäßige Lehrbücher gewählt, und die neue Schulordnung ist so beschaffen, wie sie meistens in guten christlichen Schulen angetroffen wird. Mit Vergnügen bemerkt man schon das gefällige, höfliche Benehmen der Zöglinge dieser Anstalt, und noch mehr läßt sich von dem Eifer der Lehrer in Zukunft erwarten! — Die zur Erhaltung dieser Anstalt erforderlichen Kosten bestreiten bis jetzt die dasigen jüdischen Familien aus ihren Mitteln und manche von ihnen geben sehr ansehnliche Beyträge, ohne welche auch sonst dieses heilsame Werk nicht bestehen könnte. Zu mehrerer Erleichterung des Unternehmens rechnen auch die Vorsteher und Lehrer auf Pensionairs aus dem Auslande, und zwar um so mehr, da an vielen Orten für arme Judenkinder wenig oder nichts geschieht. Will man zur längst gewünschten Verbesserung dieser Erdenbürger etwas beytragen, wie kann das zweckmäßiger geschehen, als wenn man sich der frühzeitigen Bildung des Geistes und Herzens dieser Kinder annimmt? —

Auch zu Roßlau wird vorzüglich durch die patriotische Betriebsamkeit des braven Inspektor Sintenis, vieles für das Beste der Schulen gethan, obschon noch mehreres geschehen könnte. Als Hr. Sintenis nach Roßlau kam, waren sowohl in des Rektors als Kantors Klasse über hundert Kinder beyderley Geschlechts in einem engen Raume, von etwa acht Ellen, den Bänke und Tafeln

Ausdruck, Ausdrucken, Ausdrücken, Ausdrücken, Ausdrüc

zweckmäßig ist, kann den Lehrern eine leichtere Uebersicht ihrer Pflichten verschaffen und sie mit einer guten Methode in allen Theilen des Schulunterrichts und der Jugendleitung vertraut machen.

Zur Gehalts-Verbesserung der zu dürftig besoldeten Schullehrer im Wittgensteinischen sollte eine Lotterie von 32000 Loosen — das Loos zu 6 Kr. — veranstaltet werden. Ob aber diese Lotterie, worin es 31995 Nieten gegen 5 Treffer geben sollte, wirklich zu Stande gekommen, ist uns unbekannt geblieben. Auch möchte es sehr zweifelhaft bleiben, ob ein solches Glücksspiel das rechte Mittel zur Erhöhung der Schullehrer-Besoldung sey? —

**Grafschaft Mark.** Dem tief verfallenen Schulwesen zu Essen scheint jetzt eine Veränderung seiner bisherigen Verfassung nahe zu seyn. Die Gebrechen desselben waren in die Augen fallend und selbst dem gemeinen Manne fühlbar. Die Klagen wurden laut und immer lauter. Einige der angesehenern Bürger benutzten den gegenwärtigen Zeitpunkt, da ihre bisherige Republik neu organisirt und den Staaten des preußischen Königs einverleibet werden soll, und wandten sich an die daselbst angestellte Organisations-Kommission mit der dringenden Bitte, doch baldmöglichst dem Verfall ihrer Schulen abzuhelfen und denselben eine den gegenwärtigen Zeitbedürfnissen entsprechende Einrichtung zu geben. Die Kommission, an deren Spitze der vorher zu Meurs gewesene Regierungsrath Engels steht, säumte nicht, den Bitten der Bürger sofort entgegen zu kommen und ertheilte den beyden obersten Lehrern der Schule, Hummel und Heinrich, und den beyden Predigern Bährens und Natorp den Auftrag, über den bisherigen Zustand der Schulen und die Ursachen ihres Verfalls zu berichten und neue Plane zu einer gründlichen Verbesserung derselben vorzulegen. Es steht zu vermuthen, daß diese Männer alles aufbieten werden, die verfallenen Schulen wiederherzustellen und daß sie mit dem Geiste der Zeit bekannt genug seyn werden, um die neuzuerrichtenden Schulen auf eine liberale Art organisiren zu helfen. Zu seiner Zeit das Nähere über den weitern Erfolg.



**Herzogthum Kleve.** Nachdem schon oft in mehrern öffentlichen Blättern sehr laut und nachdrücklich über den Verfall des dasigen Schulwesens geklagt worden ist, heißt es endlich, daß hier demselben eine gründliche Verbesserung nahe bevorstehe. Auf königl. Befehl ist daselbst eine Schulkommission errichtet worden, welche aus zwey geschickten würdigen Männern besteht. Diese haben die sämmtlichen protestantischen und katholischen Gymnasien und niedern Schulen bereist, und nach einer weitläuftigen vom Oberschulkollegium ertheilten Vorschrift aufs genaueste untersucht. Möchten nun auch die wirklichen Verbesserungen der Schulen und der Besoldungen der Lehrer nicht lange ausbleiben!

**Berlin.** Se. Exzellenz der Hr. Staatsminister von Voß, hat den südpreußischen Seminaristen-Inspektor Jeziorowski, nebst zwey angehenden jungen Schullehrern seines Departements zu dem Prof. Olivier nach Dessau gesandt, damit sie sich mit desselben bewährten neuen ortho-epographischen Lehrmethode genau bekannt machen, und sie sowohl in der teutschen als polnischen Sprache anwenden lernen sollen. Von da wird sich der Inspektor Jeziorowski nach der Schweiz zu Pestalozzi begeben, um sich auch mit dessen allgemein gepriesenen neuen Lehrmethode, in andern Fächern des Elementar-Unterrichts, bekannt zu machen, und sich in den Stand zu setzen, sie ebenfalls, nach Maßgabe ihrer lokalen Anwendbarkeit in den südpreußischen Schulen, welche unmittelbar unter dem obengenannten höchst verdienstvollen preußischen Minister stehen, baldmöglichst einzuführen. Dieser erste wichtige Schritt zu Gunsten einer allgemeinen Verbreitung jener wohlthätigen Unterrichtsmethoden auch in unserm Staate, wird nicht ohne Einfluß auf die allgemeine Meinung seyn, und läßt hoffen, daß ein so schönes Beyspiel nicht ohne eine wünschenswerthe Nachahmung bleiben werde.

Danzig. Nach vielen beseitigten Hindernissen ists endlich unserm Kirchen- und Schulkollegio gelungen, eine von den in Verfall gerathenen Schulen unsrer Stadt, nämlich die Trivialschule bey dem akademischen Gymnasium zu organisiren. Schon seit der Besitznahme unsrer Stadt fehlte der erste Lehrer dieser Schule, der 2te gab sich etwa 3 Jahr nachher selbst den Tod. Es blieb also nur noch ein Lehrer übrig; der aber seine Zöglinge recht gut führte. Das Kirchen- und Schulkollegium faßte den Entschluß, aus dieser lateinischen Schule eine teutsche zu machen; theils weil sie in einer Gegend der Stadt liegt, deren Einwohner wohl selten ihre Kinder zu künftigen Gelehrten bilden lassen werden, theils weil schon seit geraumer Zeit keine Schüler, welche sich dem gelehrten Stande widmen wollen, diese Schule besucht haben. Man hat deswegen dem einen guten Lehrer noch einen andern beygesellt und die Einrichtung getroffen, daß sich die Schule mehr zu einer Bildungsanstalt für den Gewerbe treibenden Theil unsrer Einwohner eignet. Die Gegenstände des Unterrichts sind künftig in dieser Schule bloß Lesen, Schreiben, Rechnen, Religionskenntniß, die wissenswürdigsten Lehren von der Natur des Menschen und der ihn umgebenden Welt, von dem Bau der Muttersprache, das Wichtigste aus der Geschichte und Erdbeschreibung und zweckmäßige Uebung in schriftlichen Aufsätzen. Nur zur Michaelis-zeit, höchstens auch um Ostern, außerdem aber nie, werden Zöglinge angenommen. Damit auch Eltern, welche ihren Kindern Unterricht im Polnischen und im Zeichnen wünschen, durch die großen Kosten nicht von ihrem Vorhaben abgeschreckt werden möchten, so ist für Privatunterricht gesorgt, und ein großer Theil der Kosten wird aus der Gymnasiumskasse bestritten. — Die Einführung der Lehrer und die Umschaffung der Schule geschah den 6ten Jul. — Vielleicht kann nun die Reihe bald auch an ein Paar andre, jetzt ganz vernachlässigte Schulen kommen, deren Lehrer entweder invalide oder ausgestorben sind.



## Polizey-Sachen.

Leipzig. Da das Gesinde hier, wie an vielen andern Orten, sehr verdorben ist, so hat die Polizey-Behörde eine Gesinde-Expedition oder Inspektion errichtet und hierauf vom 2ten May d. J. eine neue Gesinde-Ordnung erlassen. In dieser neuen Gesinde-Ordnung werden nicht bloß die Dienstboten angewiesen, ihrer Herrschaft gehorsam und treu zu seyn, sich sittlich gut zu betragen, und sich der ungebührlichen Kleiderpracht so wie alles übermäßigen Aufwands zu enthalten, sondern es werden auch die zweckmäßigsten Vorschriften ertheilt, um das Gesinde unter der Aufsicht der Gesinde-Expedition zu erhalten. Jeder Dienstbote, der von einem fremden Orte nach Leipzig ziehen will, soll ein Attestat über seine Aufführung von seiner Gerichts-Obrigkeit mitbringen, solches dem neuen Dienstherrn einhändigen, und dieser es bey der Gesinde-Expedition einreichen, die es dann so lange bey sich behält, als der Dienstbote in Leipzig in Diensten verbleibt, und dagegen einen Erlaubnißschein ertheilt. Eben so müssen auch Eingeborne, welche sich zum ersten Mahle vermiethen, solches zuförderst der Gesinde-Expedition melden, und einen Erlaubniß-Schein lösen. Nichtweniger muß es auch der Gesinde-Expedition angezeigt werden, wenn Dienstboten sich bey einer andern Herrschaft vermiethen, oder gänzlich außer Dienst treten, wobey zugleich ein treues Attestat ihrer seitherigen Aufführung von ihrer vorigen Herrschaft mitgetheilt werden muß. Denn so wie jede Herrschaft den abgehenden Dienstboten ein Attestat ausstellen muß, so darf auch keine Herrschaft einen Dienstboten ohne ein solches Attestat, und ohne einem Erlaubniß-Schein in Dienste nehmen. Auch darf niemand dienstloses Gesinde ohne einem von der Gesinde-Expedition ausgestellten Erlaubnißschein aufnehmen oder beherbergen. Endlich ist ein jeder Hausbesitzer verbunden, die in seinem Hause dermalen befindlichen Dienstboten genau aufzuzeichnen und ein solches Verzeichniß bey der Gesinde-Expedition baldigst einzureichen. Im Uebertretungsfalle aller dieser Vorschrif-

ten (die hier nur im Auszuge mitgetheilt sind) werden den Dienstboten körperliche, den Dienstherren aber Geldstrafen, die nach Beschaffenheit der Umstände bestimmt werden, angedroht.

**Braunschweig.** Hier ist vom 8. Jul. d. J. folgende Verordnung gegen das bey Hochzeitsfeyerlichkeiten hin und wieder noch herrschende Lärmen und Schreyen erschienen: — „Demnach bemerkt ist, daß bey Gelegenheit der Hochzeiten in hiesiger Stadt, sowohl an dem Hochzeitstage selbst als auch am Tage vorher, als dem sogenannten Polter-Abend, sich Lehrburschen und andere müßige Zuschauer zu versammeln, und durch Lärmen, Schreyen und Werfen mit allerley Scherben, unziemlichen Unfug treiben: dergleichen Unfug auf den Gassen aber, nicht nur bey diesen, sondern auch bey jeden andern Vorfällen, bey Gefängniß- und Werkhausstrafe, auch nachdrücklicher körperlicher Züchtigung befundenen Umständen nach, verboten ist; so werden diese Verbote hiermit anderweit wiederholt. — Uebrigens wird allen denen, welche Hochzeit halten wollen, im Bezug auf die unterm 8ten Nov. 1784 erlassene Verordnung, nochmals aufgegeben, von ihrer Hochzeit, dem Distrikts-Kommissario bey zwey Thaler Strafe, zeitige Nachricht vorher zu ertheilen, damit wegen der zu haltenden Aufsicht, zu Vermeidung des vorgedachten sträflichen Unfugs, die nöthige Verfügung getroffen werden könne." Braunschweig, den 8ten Julius 1803.

**Eben daselbst ist unter demselben Datum eine sehr nützliche Vorschrift in Rücksicht des Badens erschienen, die zur Absicht hat, theils die Gefahr, theils das Unsittliche beym Baden abzuwenden. Eine ähnliche Verordnung ist auch zu Wetzlar unter dem Datum vom 30sten Jun. erlassen worden.**

**Aus dem Mindenschen. An den Konsistorialrath Brockelmann zu Petershagen hat das Mindensche Konsistorium vor kurzem folgendes Schreiben erlassen.**



— „Die in den Städten und auf dem platten Lande so außerordentlich überhand nehmenden Feuersbrünste haben des Königs Majestät höchste Person veranlasset, durch die Kabinetsordre vom 19ten April zu verordnen, daß die Prediger angewiesen werden sollen, sowohl selbst als durch die Schullehrer alle Ermahnungen an die Jugend gegen das Tabakrauchen in den frühern Jahren des Lebens, wo die Sorglosigkeit in der Feuerbehandlung am schädlichsten ist, anzuwenden, ihre Gemeinen zur Befolgung der Feuerverhütungs-Vorschriften anzumahnen, und ihnen das unvorsichtige Verfahren mit dem Feuer als eine Verletzung der Nächstenliebe zu schildern; auch bey Besuchung der Schulen darauf zu halten, daß der Jugend die nöthige Belehrung deshalb ertheilt, solche darüber zweckmäßig unterrichtet und dabey von der Struveschen Feuerverhütungs-Tafel Gebrauch gemacht werde. — Hiernach habt ihr also das Weitere in eurem Departement zu verfügen, und die Struveschen Tafeln, die nur einen Groschen kosten, aus den Kirchen- oder Armenmitteln anschaffen zu lassen. Minden, den 6ten May 1803."

**Königl. preuß. Mind. Ravensb. Regierung.**

Wahrlich ein Wort zu seiner Zeit! Denn es ist unglaublich, mit welcher Sorglosigkeit hier, besonders auf dem Lande, mit dem Feuer umgegangen wird. Fast jede Hochzeit und Haushebung wird unter dem Donner vieler Pistolen und Schießgewehre angekündiget. Die Untervögte, die hierauf vorzüglich wachsam seyn sollten, werden leider und zu oft durch Bestechungen an Gelde, oder durch einige tüchtige Schnapsgläser eingeschläfert. Es ist zu verwundern, daß nicht mehr Unglück durch eine solche strafbare Nachlässigkeit verursachet wird. Möchten daher in jedem Dorfe mehrere Geschworne angesetzet werden, die bey Zuchthausstrafe dergleichen Unfug der richterlichen Behörde nicht verschweigen dürften.

---

(Hierzu eine Beylage.)

## Statistische Nachrichten.

**Kursachsen.** In den empfehlenswerthen Gemeinnützigen Beyträgen, die in Verbindung mit den Dresdner Anzeigen herausgegeben werden, liest man jetzt eine tabellarische Uebersicht aller gegen das Ende des Jahres 1802 im Kurfürstenthum Sachsen und dazu gehörigen Landen aufgezeichneten Konsumenten. Diese ganz authentische Uebersicht, der nächstens eine ganz ähnliche über den kurfürstl. sächs. Militär-Etat folgen soll, wird hoffentlich den Lesern der Nat. Ztg. nicht uninteressant seyn.

| Nahmen der Kreise und Provinzen. | | Kinder bis mit Ende d. 14. Jahres. männl. | Kinder bis mit Ende d. 14. Jahres. weibl. | Personen vom Anfange des 15. bis mit Ende des 60 Jahres. männl. | Personen vom Anfange des 15. bis mit Ende des 60 Jahres. weibl. | Personen so über 60 Jahr alt. männl. | Personen so über 60 Jahr alt. weibl. | Summa aller männlichen Konsument. | Summa aller weiblichen Konsument. | Summa aller Konsument. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kur- | Kreis. | 21826 | 21340 | 41256 | 43540 | 4392 | 5084 | 67474 | 69961 | 137435 |
| Thüringischer- | Kreis. | 30626 | 30495 | 56035 | 61913 | 6008 | 6429 | 92649 | 98817 | 191466 |
| Meißnischer- | Kreis. | 40119 | 40501 | 86107 | 95173 | 9409 | 10999 | 135635 | 146673 | 282308 |
| Leipziger- | Kreis. | 33782 | 34350 | 71627 | 77970 | 7688 | 8604 | 113097 | 120924 | 234021 |
| Erzgebirgischer- | Kreis. | 65869 | 67494 | 127566 | 140059 | 12273 | 14337 | 205708 | 221900 | 427608 |
| Vogtländischer- | Kreis. | 13955 | 13638 | 25172 | 27627 | 2096 | 2250 | 41223 | 44515 | 85738 |
| Neustädtischer- | Kreis. | 5617 | 5696 | 11007 | 11967 | 1221 | 1304 | 17845 | 18967 | 36812 |
| Stift Merseburg. | | 6392 | 6339 | 11772 | 13491 | 1311 | 1534 | 19478 | 21364 | 40839 |
| Stift Naumburg. | | 4740 | 4668 | 9479 | 10434 | 1226 | 1349 | 15445 | 16451 | 31896 |
| Grafschaft Henneberg. | | 3809 | 3673 | 7139 | 7727 | 725 | 892 | 11673 | 12292 | 23965 |
| Markgrafschaft Oberlausitz | | 48878 | 49876 | 93642 | 101008 | 9504 | 11056 | 152023 | 161940 | 313963 |
| Markgrafschaft Niederlausitz | | 19250 | 18857 | 38894 | 40314 | 4092 | 5098 | 62226 | 64269 | 126495 |
| Bergämter. *) | | 1199 | 1238 | 2944 | 2187 | 83 | 164 | 3226 | 3589 | 6815 |
| Gau-Erbschaft Treffurt. | | 1101 | 1116 | 2020 | 2304 | 322 | 287 | 3443 | 3707 | 7150 |
| Militär-Etat. | | 4667 | 4749 | 32482 | 8544 | 440 | 115 | 37589 | 13408 | 50997 |
| Summa | | 301810 | 305030 | 616142 | 644268 | 60779 | 69479 | 978731 | 1018777 | 1997508 |

**Regensburg.** Man hat hier folgenden Etat der Staatskräfte der neuen Kurfürsten publizirt: 1) Kurfürstenthum Salzburg hat 210 Quadratmeilen, 304,000 Einwohner und 1,170,000 Gulden Einkünfte; — 2) Kurfürstenthum Wirtemberg hat 190 Quadratmeilen, 700,000 Einwohner und 2,600,000 Gulden Einkünfte; — 3) Kurfürstenthum Hessen hat 166 Quadratmeilen, 470,000 Einwohner und 1,800,000 Gulden Einkünfte; — 4) Kurfürstenthum Baden hat 130 Quadratmeilen, 400,000 Einwohner und 2,000,000 Gulden Einkünfte. — Das Herzogthum Mecklenburg, das ebenfalls zum Kurfürstenthum, wie es heißt, erhoben werden soll, umfaßt 240 Quadratmeilen, 300,000 Einwohner und hat 1,250,000 Gulden Einkünfte. — Die Taxsumme für Ausfertigung der Dokumente, die sich auf die kurfürstliche Würde beziehen, betragen bey der Reichskanzley für Kurwirtemberg 69000 Gulden.

*) Unter der Rubrik: Bergämter wird hier Freyberg, Schleußingen und Schwemsal begriffen, welche unabhängig von einander ihre eignen Direktionen haben, auch unmittelbar vom geh. Finanzkollegio Reskripte bekommen, mithin die Konsumenten-Verzeichnisse direkte an die hiesige Landesregierung einschicken.

## Eine Kriminalgeschichte aus dem Herzogthume Schleswig.

Ungefähr zwey Meilen von der Hauptstadt dieses Herzogthums wohnte auf ihrem Landsitze zu Grumbuy eine adeliche Witwe, die Baroneſſe von Ehrenkron. Sie machte am 24sten Oktober 1801 einen Besuch auf einem benachbarten Landgute, kam des Abends ziemlich spät zu Hause und begab sich zur Ruhe. Ungefähr um ein Uhr in der Nacht hören ihre weiblichen Bediente, welche in einem an das Schlafkabinet derselben stoßenden Nebenzimmer schliefen, die Dame heftig schreyen. Sie hören zugleich dumpfe Schläge fallen. Die Kammerjungfer springt aus dem Bette, und will ihrer Frau zu Hülfe eilen. Aber kaum tritt sie in das Schlafkabinet, als ein Kerl, mit einem Lichte in der Hand, sie mit einer Kneipzange an den Kopf schlägt, daß sie zu Boden stürzt. Eben dieser Kerl schlägt auch die übrigen weiblichen Bediente, welche im Bette liegen geblieben waren, mit dem eisernen Werkzeuge so lange, bis er sie alle getödtet zu haben glaubt. Mannspersonen waren nicht im Hause, sondern alle männlichen Bediente schliefen in Nebengebäuden. — Erst gegen Morgen um 4 Uhr gelingt es den weiblichen Domestiken, den Bettschrank, in welchen der Bösewicht sie eingesperrt und zugleich angezündeten Schwamm geworfen hatte, in der Todesangst glücklich aufzusprengen, und den Kutscher u. die Knechte herbey zu rufen. Das Haus ist voll Rauch; das Bett der Mädchen brennt; unter dem Bette der Baroneſſin steht ein brennendes Licht, das die Umhänge und den Strohsack zündet. Doch wird alles noch glücklich gelöscht. Man öffnet die Bettumhänge, und findet nun die Frau von Ehrenkron fürchterlich gemordet, die Hirnschale zerschmettert, die Kehle abgeschnitten und unzählige Wunden an ihren Händen und Körper, der leblos und halb entblößt da liegt. Auch die weiblichen Bediente waren von dem Verruchten entsetzlich zugerichtet; allein die Kunst des Wundarztes Hilbrecht, der mit dem Hrn. Etatsrath und Leibmedikus Suadikani aus Schleswig geholt wurde, rettete das Leben der Kammerjungfer, der Köchin und des Hausmädchens. Das visum repertum enthält ein fürchterliches Bild der Verwüstung an den Körper der gemordeten Dame und der tödtlich verwundeten drey Frauenzimmer. Es scheint, die Fürsehung habe die drey weiblichen Bediente am Leben erhalten wollen, um durch ihr Zeugniß diese Mordthat an den Tag zu bringen.

Klaus Christiansen, ein Mensch von 30 Jahren, unehelicher Geburt, auf dem adelichen Gute Geltingen geboren, hat diese scheusliche Mordthat, und wahrscheinlich allein begangen. Er floh, so bald er die Kammerjungfer um Hülfe schreyen hörte, aus den Zimmern der Ermordeten, nahm alles mit, was er an Gold- und Silbergeräth und an Gelde (etwa 100 Sp. Thaler) angetroffen hatte. Er ließ aber einen Stock und ein Paar aus Tuchriemen geflochtene Schuhe in dem Garten, durch welchen er sich geflüchtet hatte, zurück. Diese Sachen wurden sein Verräther; denn man erkannte sie als die seinigen. Auf diese Indizien verfolgte man ihn mit Steckbriefen. Er war schon jenseit der dänischen Grenze in Hadersleben gewesen, kam aber einige Tage nachher zum Lottoboten Petersen nach Altona zurück, ward erkannt, vom Polizeyherrn, dem Kanzleyassessor von Aspern, sogleich arretirt, und wenige Tage darauf nach Schleswig gebracht. Bey den ersten Verhören daselbst wollte er die That läugnen; allein die Mädchen der Ermordeten erkannten ihn. Er mußte endlich so viel gestehen: er sey freylich in derselben Nacht auf dem adel. Gute Grumbuy gewesen, sey aber nicht der Mörder, sondern blos der Wachthabende zweyer andern Menschen, die er Marquis und l'Argent nannte, und habe beym Einsteigen im zweyten Stockwerk die Leiter mit herbeygetragen und gehalten. — Das Ganze seines Geständnisses war ein Gewebe handgreiflicher Erdichtungen, die sein Defensor in der Vertheidigungsschrift noch idealischer ausschmückte. — Der Prozeß gieng seinen Gang und währete vom 1sten Nov. 1801 bis zum 14ten Jun. 1803. Das erste Urtheil des Obergerichts, dem das Bondengericht

die Sache übergeben hatte, erkannte ihm die Strafe des Mordes, das Rad, zu. Der Herr Defensor suchte Milderung, und das zweyte Urtheil desselben Gerichts erkannte, als königl. Gnade, die Enthauptung mit dem Beile, den Kopf auf den Pfahl gesteckt, und den Körper aufs Rad geflochten. Dies Urtheil ward ihm den 22sten Jun. 1803 im Gefängnisse vorgelesen und am 23sten d. M. vollzogen. Der Malefikant ward mit fliegenden Haaren rückwärts auf den Schinderkarren gebunden vom Rathhaus, wo er gefangen saß, durch die Stadt nach der, eine halbe Meile vor Schleswig, am Scheidewege der Rendsburger Landstraße belegenen Richtstätte gefahren, ihm auf einem Block der Kopf abgehauen, dieser auf einen Pfahl gesteckt und der Körper aufs Rad geflochten. Er litt die Todesstrafe mit unglaublicher Frechheit, grüßte im Hinfahren von seinem Fuhrwerk die mitfolgenden Bekannte, verachtete den Trost und die geistlichen Wohlthaten des würdigen Predigers Börn, und hauchte seine schwarze Seele lächelnd hin, als das Beil des Scharfrichters ihm den Kopf vom Körper trennte, ohne auch nur eine einzige Sylbe von einer That zu gestehen, die gewiß nur er allein, und kein Andrer damals begangen hatte.

## Vermischte Nachrichten.

Dem kurerzkanzlerischen Direktorialminister zu Regensburg ist am 10. und 13. Jul. von dem kurwirtembergischen, am 10ten von dem kurhessischen, und am 17ten auch von dem kurbadischen Gesandten, von jedem ein Promemoria übergeben worden, worin um die baldige Introduktion gedachter drey neuen Kurfürsten in das kurfürstl. Kollegium nachgesucht wird. Es wird darin angeführt, daß, da alle Erfordernisse, welche der Einführung in das kurfürstl. Kollegium voranzugehen pflegen, nunmehr in vollständige Erfüllung gebracht, auch mit dem kaiserl. Reichshofraths-Taxamt wegen der zu entrichtenden Tax- und andern Gebühren die Abreden getroffen worden, die benannten Gesandtschaften zum Eintritt gefaßt, und ihre Vollmachten zu übergeben bereit seyen.



Noch sind in keinem Sommer so viele Auswandrer aus dem Wirtembergischen, der Schweiz, dem Elsaß und andern Rheingegenden durch die Gegend um Regensburg passirt, als in dem dermaligen. Man sahe, seitdem die Donau nach dem vielen Regen wieder schiffbar geworden war, täglich von 100 bis 300 Personen, entweder auf der Donau aus Ulm, oder durch Franken zu Lande, ankommen und ihre Reise gegen Wien fortsetzen. Einige dieser Leute ziehen nach dem Bannat, andre nach der Bukowine und 6000 Familien sind für den russischen Antheil in Polen bestimmt, welche daselbst mit schönen Begünstigungen aufgenommen werden, und für welche in Ulm und Regensburg eigne Schiffe von Seiten der russischen Regierung bestellt sind; auch ist ihnen zur Verpflegung auf der Reise, für den Mann 40 Kr. und für ein Weib oder Kind 20 Kr. täglich festgesetzt worden.

Wegen eines Konkordats für Teutschland sucht der Kurerzkanzler erst eine vorläufige Uebereinstimmung der katholischen Stände in Teutschland zu bewirken, unter denen Kurbayern eine der wichtigsten ist. Erst wenn die vorzüglichsten katholischen Stände sich über einen Plan vereiniget haben, dürfte derselbe dem Pabst zur weitern Verhandlung vorgelegt werden. Mit dem Kurfürsten von Bayern hat sich der Kurerzkanzler deshalb neulich in Nymphenburg besprochen.

Volkmarsheim. Am 7ten Jun. l. J. verließ auf schnell erhaltene Ordre unvermuthet das bisher hier gestandene fürstl. hessendarmstädtische Okkupations-Kommando unsere Gegend, um zu seinem Regiment zu stoßen. — Der kommandirende Offizier des Detachements, der Lieutenant Winter, ist bereits im verflossenen Jahr dem teutschen Publikum, als ein braver und seiner Pflicht ganz ergebener Offizier, durch diese Blätter bekannt geworden. (S. Nat. Ztg. v. J.

St. 51. S. 1138.) Wir lernten ihn nicht nur in diesem, sondern auch in dem noch schönern Karakter des Menschenfreundes kennen. Die gute Ordnung, die dieser brave Mann auf seinem ihm anvertraueten Posten jederzeit unerschütterlich zu handhaben bedacht gewesen, ist allgemein, und selbst in den angrenzenden Ländern so bekannt, und bey den Nachbarn in manchen Vorfällen von so wohlthätigem Erfolg begleitet gewesen, daß diese seinen schnellen Abmarsch herzlich bedauern, und sich innig verpflichtet fühlen, ihm mit seinen bekannten und unbekannten Freunden hier noch öffentlich ihren Dank, so wie das herzlichste Lebe wohl nachzurufen.

## Berichtigende Nachträge.

* Wenn in der Nat. Ztg. St. 25 S. 547 bey Erzählung der Jubiläums-Feyerlichkeiten des Wildunger Waisenhauses von den abgeschafften dasigen Betstunden geredet wurde, so ist dieß dahin abzuändern, daß anstatt Anstalt, Stadt gelesen werde. Denn in der Stadtkirche sind im Dezemb. vor. J. die fünf wöchentlichen Betstunden auf zwey eingeschränkt worden. Die ehemaligen Waisenhaus-Betstunden haben schon 1787 bey Vertheilung der Waisenkinder aufgehört.

** Erläuternder Nachtrag zu der im 27sten St. der Nat. Ztg. dies. J. erzählten Eulengeschichte, die sich zu Rückersdorf bey Nürnberg zugetragen hat. — „Auch zu mir wurde diese Eule als ein seltner Vogel unter dem Namen See-Eule gebracht. Es war gerade ein Vögelkenner bey mir, und wir kamen beyde darin überein, daß es keine andre als die Schleyer-Eule war, die im System Strix flammea heißt, und den Naturforschern gar wohl bekannt ist. Man kennt bereits von dieser Eule sieben Abänderungen, und die hier gesehene ist die achte. Die Rückenfarbe war wie gewöhnlich; der Unterleib weiß mit schwärzlichen, runden Flecken; das Gesicht weiß mit einem rostbraunen Kragen. Sie war übrigens gar nicht wild und ließ sich gutwillig aus dem Käfig heraus nehmen und wieder hinein stellen. Für den Naturforscher hat sie außer der Schönheit ihrer Federn wenig Werth, da sie als Abänderung keine neue besondere Art ausmacht, sondern eine Abweichung von dieser, wie etwa ein weißer Sperling von dem gewöhnlichen, oder eine weiße Maus ꝛc. ist.

Uebrigens stimme ich und mit mir gewiß jeder aufgeklärte Mann, dem mir unbekannten Hrn. Verf. der angeführten Geschichte, bey, daß naturhistorische Kenntnisse auch für Frauenzimmer, nicht nur auf dem Lande, sondern auch in der Stadt nöthig und nützlich sind. An die Erlernung dieser Kenntnisse ist aber so lange noch nicht zu denken, als es noch Väter giebt, die das Gesicht verziehen, wenn sie ein Lesebuch, geschweige denn ein naturhistorisches, oder eine Sammlung von Naturkörpern — an welchen Sammlungen es jetzt gar nicht fehlt, — anschaffen sollen; Mütter, die noch fragen können, wozu denn Naturgeschichte einem Frauenzimmer nütze? und Lehrer, — experto credite Ruperto! — die von ihrem Holze, das sie verbrennen, nicht wissen, ob es Fichten- oder Tannenholz ist, und aus ihrem Naff — bessere und folglich theurere Schriften sich anzuschaffen, leidet die kärgliche Bezahlung der Stunden nicht, — die Geschichte des selbst erzählenden Pudels oder eines andern Thiers zur Erbauung des Schülers herlesen lassen. Ob der letztere den Naturkörper kennt, ob er ihn mit andern vergleichen und auf diese Art sich einen Vorrath anschauender Kenntnisse gesammelt und seine Geisteskräfte geübt hat ꝛc. darnach wird nicht gefragt. Daß es übrigens von den hier geschilderten Eltern und Lehrern auch Ausnahmen giebt, brauche ich wohl nicht hinzu zu setzen."

# National-Zeitung der Teutschen.

32stes Stück, den 11ten August 1803.


## Entschädigungs-Länder.

Regensburg. In einer Verordnung vom 15ten Julius hat der Kurerzkanzler die Grundzüge einer neuen Organisation für seinen neuen Kurstaat bekannt gemacht, die vorzüglich auf die bey einem unvollständigen Ersatz, (dessen Ertrag zum Theil noch ungewiß ist) nöthigen Einschränkungen berechnet ist.

Im ersten Abschnitt, der „von der Organisirung des erzkanzlerischen Kurstaates überhaupt" handelt, heißt es: §. 1. Die erzkanzlerische Kurwürde währet fort; allein der ehemalige mayntzer Kurstaat ist nicht mehr; dessen Dikasterien, Hofämter, Leibgarde, Hofkriegsrath, Jagdamt hören auf, indem sie ihre Beziehung auf das Ganze des alten Kurstaats hatten. Die Mitglieder dieser Stellen und die Pensionisten des ehemaligen Kurstaates erhalten ihre Sustentation verhältnißmäßig vom Kurerzkanzler und von denjenigen entschädigten Fürsten, die sich mit ihm in die Lande des ehemaligen mayntzer Kurstaates getheilt haben. — §. 2. Der Kurstaat im allgemeinen ist in der Bestimmung der geistlichen Verhältnisse noch nicht vollständig gebildet. In Beziehung auf weltliche Verhältnisse hat derselbe im Allgemeinen ein Ministerium, eine Militärverfassung, ein Oberappellationsgericht, eine Universität, einen Hofstaat. Insbesondere besteht der Kurstaat aus den Fürstenthümern Aschaffenburg, Regensburg und der Grafschaft Wetzlar. — §. 3. Die Ministerialstelle besteht in folgenden: zwey Staatsministern, zwey Staatsräthen, einem Kabinetssekretär, vier Kabinets-Registratoren und Kanzlisten, einem Kanzleydiener in Regensburg und einem zu Aschaffenburg. Nebstdem gehören zu diesem Departement die auswärtigen Gesandten und Agenten. — §. 4. Die Militärverfassung wird nach dem Reichsmatrikel, dem Steuerfuß und den gegenwärtigen Verhältnissen des Kurstaates eingerichtet, welches zum Theil geschehen, und künftig gänzlich berichtigt wird. — §. 5. Das Oberappellationsgericht entscheidet in höchster und letzter Instanz in dem Kurstaate über die dahin gelangenden Rechtsstreitigkeiten. Sein Sitz ist Aschaffenburg; es bestehet aus einem Präsidenten, einem Direktor, sechs Oberappellationsräthen, deren vier zugleich Mitglieder der Juristenfakultät auf dasiger Universität sind, einem Sekretär, einem Kanzlisten und einem Aufwärter. — §. 6. Die Universität besteht in Aschaffenburg. Zu dem Fundus der ehemaligen mayntzer Universität wird, so bald es thunlich ist, ein neuer Universitätsfundus hinzukommen. Dem Kurator der Universität wird zugleich die Aufsicht über Studien und Schulwesen anvertraut. — §. 7. So lange, bis die Staatsschulden bezahlt sind und das Land sich von dem Unglück des Krieges erholt hat, muß der Hofstaat aus guten Gründen auf beschränktem Fuße bestehen. Es gehören dazu zwey Hofämter, deren eins das Hofwesen in Regensburg, das andere die Schloßhauptmannsstelle in Aschaffenburg besorgt, — sechs Kammerherren, vier Hofkavaliers, ein Hofökonomierath, zwey Kammerdiener, ein Kontrolleur, drey Köche,

zwölf Livree-Bedienten. Der Hofstall wird auf 20 Pferde eingeschränkt.

Zweyter Abschnitt. „Von dem Fürstenthum Aschaffenburg insbesondere." — §. 8. Das Fürstenthum Aschaffenburg hat ein Gouvernement, ein Landesdirektorium, ein Oberlands-Gericht, Stadtmagistrat und Aemter. — §. 10. Der erste Staatsminister wird als Gouverneur des Fürstenthums Aschaffenburg nebst einem Staatsrathe die dasigen Geschäfte alsdann leiten, wenn der Kurerzkanzler sich in den Wintermonaten zu Regensburg aufhält. — §. 10. Das Landesdirektorium besorgt die Regierungs-Lehens-Finanz-Jagd- und Forstgeschäfte. Es bestehet aus einem Präsidenten, einem Direktor, sechs Direktorialräthen, einem Sekretär, einem Protokollisten, zwey Kanzlisten und einem Aufwärter. — §. 11. Das Oberlandsgericht ist Richter ohne Unterschied in allen Appellationssachen und hat die Oberaufsicht über das dasige Pupillarwesen. Uebrigens besteht es aus einem Präsidenten, einem Direktor, sechs Oberlandgerichtsräthen, einem Sekretär, zwey Kanzlisten und einem Aufwärter. — §. 12. Das Vizedomamt Aschaffenburg, die Oberämter Lohr und Orb ꝛc. ꝛc. bleiben in ihrer Verfassung.

Dritter Abschnitt. „Vom Fürstenthum Regensburg." §. 13. Das Fürstenthum Regensburg hat ein Gouvernement, eine Landesdirektion, ein Oberlandesgericht, Stadtmagistrat und Aemter. — §. 14. Da der Kurerzkanzler wahrscheinlich seinen Sommeraufenthalt in Aschaffenburg wählen wird, so wird in dessen Abwesenheit ein Staatsminister Gouverneur des Fürstenthums Regensburg seyn, dem alsdann ein Staatsrath als Gehülf in den Geschäften zugegeben wird. — §. 5. Das Landesdirektorium bestehet aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, einem Direktor und sechs Direktorialräthen, einem Sekretär, zwey Kanzlisten und einem Aufwärter. Diese Stelle besorgt die Regierungsgeschäfte, die Kameralia, Jurisdiktionalia, Lehnsachen und die Oberaufsicht über Steuerwesen im Betreff sämmtlicher mit dem Fürstenthume Regensburg vereinigter Reichsstifter und ehemaliger Reichsstädte. — §. 16. Das Oberlandesgericht besorgt die Oberappellationssachen in 2ter Instanz, die Kriminal-Gerichtsbarkeit und Oberaufsicht über die Vormundschaften in dem Fürstenthum Regensburg, und bestehet aus einem Direktor, sechs Räthen, einem Sekretär, zwey Kanzlisten und einem Aufwärter. — §. 17. Der Stadtrath, der in der Folge bestimmtere Vorschläge erhalten soll, besteht nun aus zwey Gerichten und dem untern Vormundschaftswesen.

Vierter Abschnitt. „Von der Grafschaft Wetzlar." §. 18. Die Organisation dieser Grafschaft, die erst künftig näher bestimmt werden soll, bestehet aus dem kurf. Oberpolizey- und Finanzdirektor mit einem Aktuar, der Appellations-Instanz und dem Stadtrathe. Das Forstwesen wird unter der Leitung des Oberfinanzdirektors von einem Forstkommissär besorgt.

Diese neue Ordnung nimmt ihren Anfang mit dem 1sten Dezemb. d. J. Die Instruktionen für jede neu angeordnete Stelle werden mittlerweile eintreffen, und jedes Mitglied dieser Stellen bezieht vorerst seinen bisherigen Gehalt. Gern würde der Kurerzkanzler allen Hof- und Dikasterialpersonen des zertheilten ehemaligen Kurstaats wirkliche Anstellungen bey der neuen Organisation anweisen, wofern nur die eingeschränkte Größe des Kurstaates dieses gestattete. — Uebrigens findet man in dieser Verordnung dieselben menschenfreundlichen Gesinnungen wieder, die Teutschland schon längst an dem vortrefflichen Urheber derselben verehrt. So wie dieser edle Fürst im Anfang äußert, daß es ihm schwer falle, sich von Einrichtungen zu trennen, die seit vielen Jahrhunderten bestanden, und so vielen Gelegenheiten zu entsagen, durch welche der Nutzen und die Zufriedenheit so vieler rechtschaffenen Männer befördert wurde; so schließt er auch mit dem Wunsche, daß diese höchst nöthig gewordene Organisation zu dem allgemeinen Wohl des teutschen Vaterlands, zum Trost und zur Zufriedenheit treuer Unterthanen und zur Beruhigung rechtschaffener Staatsdiener beytragen möge. Ja zuletzt fügt er noch die Versicherung hinzu, daß er mit möglichster Einschränkung aller Ausgaben

den jährlichen Ertrag des Kurstaates zur Unterstützung treuer Staatsdiener verwenden werde, und daß diese Hülfe allen, vorzüglich aber ihren Witwen und Waisen und gering besoldeten Dienern zugedacht ist.

Hildesheim. Am 10ten Jul. geruheten Se. Majestät, der König von Preußen, durch den Grafen von der Schulenburg die Erbhuldigung von sämmtlichen Deputirten aller höchstdenselben anheimgefallenen Entschädigungsprovinzen — nämlich von dem Fürstenthum Hildesheim und der Stadt Goslar, von den Fürstenthümern Paderborn, Münster, dem Eichsfelde mit den inkorporirten Städten Mühlhausen und Nordhausen, Erfurt und Unter-Gleichen, Essen, Elten und der Herrschaft Werden — nach einem vorgeschriebenen Zeremoniel *) in Hildesheim einnehmen zu lassen. Des Morgens um 7 Uhr begann die Feyerlichkeit durch Läutung aller Glocken; nach 8 Uhr war solenner Gottesdienst, wobey über den vorgeschriebenen Text — Jesus Sirach X, 24: „Die so Gott fürchten, halten ihren Regenten in Ehren, darum behütet er sie" — gepredigt wurde. Hierauf nahm der königl. Bevollmächtigte die Huldigung an, und machte dann die von des Königs Majestät bey Gelegenheit dieser Erbhuldigung beschlossenen Standeserhebungen und Gnadenbezeigungen bekannt. Mehrere Adliche wurden in den Grafenstand, und verschiedene Bürgerliche (unter andern auch der um Erfurt verdiente Landrath Resch) in den Adelsstand erhoben. Mittags war in der bischöflichen Residenz große Tafel, dann Ball und Abends die ganze Stadt erleuchtet. Se. Exzellenz, der Graf von der Schulenburg nahm mit einer ansehnlichen Suite zu Pferde die Illumination in Augenschein. Allgemein herrschte eine frohe Stimmung; auch begünstigte das herrlichste Wetter die Feyer dieses Tages.



Menschlich schön wurde dieser Tag auch in großen Lafferde, einem ansehnlichen Dorfe des Fürstenthums Hildesheim auf dem Wege nach Braunschweig, gefeyert. Die Einwohner waren nämlich unter sich übereingekommen, vom Tage der Huldigung an, eine freywillige Subskription zu eröffnen, um die Armen in diesem Dorfe zu unterstützen, den kranken Dürftigen freye Arzneyen und den Kindern unvermögender Eltern freyen Schulunterricht und Lesebücher zu verschaffen. — Noch verdient bemerkt zu werden, daß auf Befehl Sr. königl. Majestät zwey Medaillen geprägt und bey dieser Huldigungsfeyerlichkeit ausgetheilt wurden; namentlich eine größere (in feinem Silber 3 Rthlr. und im Dukaten-Golde 50 Rthlr. an Werth) von den Herren Loos und Sohn, und eine kleinere (im feinen Silber 1 Rthlr. und im Dukaten-Golde 17 Rthlr. an Werth) vom Hrn. Abramson. Die erstere zeigt auf der Vorderseite des Königs Brustbild und auf der Rückseite einen behauenen viereckigen Stein, das Sinnbild der Dauer und festen Regelmäßigkeit, an welchem sich der Merkurstab, die Korngarbe, der Pflug und das Vertheidigungsschwert lehnen. Ueber dem Ganzen hält Pallas segnend ihre Rechte und die Umschrift sagt, was die Göttin den neuen Provinzen zusichert: „Auch ihnen Schutz und Wohlfahrt." — Die zweyte Medaille zeigt gleichfalls auf der Vorderseite des Königs Brustbild und auf der Rückseite das gerüstete Preußen in der Gestalt einer Schutzgöttin. Ihr Schild, mit dem Adler bezeichnet, ruht friedlich neben ihr, in der rechten Hand hält sie die gleichschwebende Waage, und in der linken das reiche Füllhorn, aus welchem Lohn und Dank jedem Verdienste zufällt. Uebrigens ist diese Medaille mit

*) Man findet die genaue Beschreibung dieses Zeremoniels im 6ten Stück einer seit kurzen erschienen, patriotischen Zeitschrift: „Königlich preußische Indemnitätskunde, oder gemeinnütziger Anzeiger für Geschichte, Justiz, Polizey, Wissenschaften, Künste und Gewerbe der königl. preußischen Indemnitätskunde." — Gleich im ersten Stück findet man einen interessanten Aufsatz über die Frage: „Was verlohr der königl preußische Staat an den abgetretenen Ländern und Gerechtigkeiten, und was erhielt er an Entschädigung?" Das Resultat ist folgendes. Der preußische Staat gewann 231 Quadratmeilen, 577000 Einwohner und 3,740000 Gulden Einkünfte; dagegen verlohr er 46 Quadratmeilen, 122000 Einwohner und 1,350000 Gulden Einkünfte. Demnach besteht der reine Gewinn in 185 Quadratmeilen, 455000 Einwohnern und 2,390000 Gulden Einkünften.

derselben Umschrift, wie die vorige, versehen.

## Neue Erfindungen.

**Wien.** Hier hat Aloys Sennfelder aus Bayern eine neue Art zu drucken erfunden. Sie bestehet darin, daß man mit Steinplatten druckt. Nach einer Prüfung von Sachverständigen hat es sich ergeben, daß sie bey Noten und leichten Zeichnungen überhaupt, also vorzüglich bey der Kattun- und Leinwand-Druckerey vollkommen anwendbar ist. Ihr Nutzen bestehet in Erleichterung des Stichs der Druckerplatten, und in Ersparung des nach der bisherigen Manier nöthigen Kupfers und Zinns. Da Sennfelder der erste Erfinder *) dieser Druckerey ist, so hat ihm der Kaiser ein zehnjähriges Privilegium sowohl auf die Druckart als die Druckpresse ertheilt.

**Eisleben.** Wie viel der Mensch durch die Kräfte seines Geistes ausrichten könne, wenn er sich gewöhnt, allenthalben nachzudenken, einen vorgesetzten Endzweck lange festzuhalten und zu seiner Erreichung Geduld und Beharrlichkeit anzuwenden, davon liefert auch unsere Stadt ein Beyspiel, das in der That merkwürdig ist. Ein hiesiger Uhrmacher, Namens Siegmeyer, den die Natur zum großen Mechaniker gebildet zu haben scheint, gerieth als ein Freund der Musik vor 4 Jahren auf den Gedanken, eine Maschine zu verfertigen, durch welche leblose Figuren die Flöte bliesen. Zwar hätte ihn mancher, auch von Engländern, unternommene aber mißlungene Versuch zurückschrecken können; allein er, nicht gewohnt, einen gefaßten Vorsatz aufzugeben, bildete einen solchen Mechanismus in seiner Seele aus, und suchte ihn mit aller Geduld, Beharrlichkeit und mancherley Aufopferungen wirklich darzustellen. Zu unser aller Erstaunen hat er nun sein Ideal zur Wirklichkeit gebracht und sein Kunstwerk ist vollendet. Vor kurzem hat es Eisleben gesehen, gehört und bewundert.

Zwey Figuren, eine männliche und eine weibliche, sitzen auf einem Sopha, und blasen mit Bewegung der Finger und vermittelst des durch den Mund geleiteten und vertheilten Windes so fertig Adagios, Rondos und Variationen von Pleyl, Hoffmeister ꝛc. daß man glaubt, wirkliche Menschen oder ein inwendig angebrachtes Pfeifenwerk zu hören. Allein mit freudiger Bewunderung wird man bey dem innern Anblick dieser Maschine erfüllt, da sich dem forschenden Auge nichts weiter darstellt, als ein kunstvoller Mechanismus, der die wunderbare Wirkung derselben begreifen läßt. Könnte dieser Mann bey seinen seltenen Talenten sich frey von Nahrungssorgen ganz der höhern Mechanik widmen, welche Erfindungen würde er vielleicht zum Besten der Menschheit machen! Ohne Zweifel wird er nun sein Kunstwerk auch dem größern Publikum zeigen, und es ist zu wünschen, daß er wenigstens für die vielen Unkosten, welche er darauf verwendet hat, einigen Ersatz erhalten möge, so wie Freunde der Musik und Mechanik gewiß sein Genie und seine Geschicklichkeit bewundern und seiner Erfindung ihren Beyfall nicht versagen werden. Dieser Mann besitzt überdies ein biederes, braves Herz, das ihn bey genauerer Bekanntschaft noch schätzbarer macht.

## Aberglaube und Quacksalberey.

**Oberösterreich.** In der Gegend jenseits der Donau im Mühlviertel, zwey Stunden von Linz, spukt wieder ein Geist des Aberglaubens so stark, daß Land und Leute von ihm bethöret werden. Hier soll nämlich vor hundert Jahren ein besonders guter Brunnen gewesen seyn, der seit dieser langen

*) Wenn Hr. Sennfelder diese Druckart selbst erfunden hat: so ist er doch nicht der erste Erfinder derselben. Hr. Niedermayr in Regensburg hat sich seit mehrern Jahren mit dieser Kunst beschäftigt, und der Herausgeber dies Ztg. hat schon vor 3 Jahren Proben von ihm gesehen, welche im Notendruck den Kupferstich und Zinndruck an Sauberkeit übertrafen. Er hat auch seit einem Jahre, in Verbindung mit Hrn. Keyser, in Regensburg, eine öffentliche Musikalien- und Kunsthandlung errichtet, zu deren Verlag diese Kunst benutzt wird.

Zeit nicht mehr floß. Jetzt aber ist er unverhofft wieder zum Vorschein gekommen, und sogleich hat auch der Pfleger, auf dessen Grund und Boden das Wasser rinnt, in der Nähe und in der Ferne bekannt gemacht, daß hier ein Gnadenwasser entdeckt worden sey, welches die Blinden sehend, die Lahmen gehend und die Aussätzigen rein machte. Alles wurde nun um das Wasser herum mit Gnadenbilder behangen, und der Zulauf und das Wallfahrten an diesem Wunderort war so groß, und die Einkünfte so ergiebig, daß endlich dieß die Aufmerksamkeit der hohen Obrigkeit auf sich zog. Das Wasser wurde von den Aerzten untersucht, und als ein gewöhnliches Wasser erfunden; aber dennoch sind die Einfältigen noch nicht überzeugt. Ja, heißt es, die Aerzte sagen freylich, daß das Wasser nichts tauge, aber aus dem natürlichen Grunde, weil sie sonst keine Kuren mehr zu machen hätten. — Und der Zulauf währet fort. Man sagt, daß man einige Eymer, die zu verschiedenen Zeiten geschöpft wurden, nach Wien abgeschickt habe, um die Sache und die Wirkung des Wassers noch genauer untersuchen zu lassen. Hoffentlich wird man dort den Aberglauben eben so wenig begünstigen, als die Wirkung des Wassers übertreiben.

**Nürnberg.** Am 16ten März verlor der verdiente Doktor Preu durch Quacksalberey ein Kind, ein Knäbchen, 16 Tage alt. Als das Kind zuerst an einer Schleimanhäufung erkrankte, war Dr. Preu auf mehrere Tage abwesend. Bey seiner Rückkehr verordnete er demselben einstweilen ein Klystier und befahl den Domestiken ruhig zu warten, bis er um 8 Uhr wieder nach Hause käme. Allein gleich nach seiner Entfernung fing die Magd an der Frau Doktorin vorzupredigen, wie nothwendig es sey, daß der Schleim herausgeschafft würde; wie sie sich dem Vorwurf und den Gewissensbissen einer Verwahrlosung aussetze, wofern sie nicht wenigstens ein Hausmittel dagegen versuchen und dem Kinde Meerzwiebelsaft geben wolle. Ohne Erfahrung, als Erstgebährerin, voller Angst und Liebe zu ihrem Kinde, verliert die Frau Doktorin alle Fassung und vergißt sogar den ausdrücklichen Befehl ihres Mannes. Sie schickt zur Apotheke, läßt 2 Unzen Meerzwiebelsaft holen und ehe 4 Stunden verflossen waren, war das arme Kind durch diesen Saft vergiftet. Man denke sich die Empfindungen, die ihn den Arzt, Vater, Mann und Herrn im Hause durchkreuzen mußten! Doch sein erstes Erstaunen wich bald seinem Streben Hülfe zu schaffen. Mit der eifrigsten Thätigkeit und größten Geschicklichkeit arbeitete er von Abends 10 Uhr bis gegen 5 Uhr des andern Morgens an der Rettung seines Kindes; aber umsonst. Das Knäbchen wurde zwar der gegenwärtigen Todesgefahr entrissen; allein zwey Tage darauf starb es an Krämpfen und einer dadurch erregten Lungenentzündung.



**Erzgebirge.** Das Uebel der Quacksalberey, das in vielen Gegenden Sachsens so großen Schaden anrichtet, grassirt auch im Erzgebirge. In einem kleinen Bezirk desselben giebt es mehrere Personen, die sich ganz unbefugt mit der Heilung der Kranken beschäftigen und wegen ihrer Wunderkuren berühmt oder berüchtiget sind. Zuerst der Hermannsdorfer Mann, ein versoffener Bergmann daselbst Orts, Grünhayner Amts, der z. B. von der Mutter eines kranken Mädchens verlangt, in der Stubenkammer zu beten, wenn das Tischgebet von den Ihrigen gesprochen wird ꝛc.; zweytens der Mauersberger Doktor, ein Bauer desselben Orts, mit Namen Müller; der wie drittens die Steinbacher Frau, Bergoldin, eines verabschiedeten Fahnjunkers Eheweib, von nahe und fern viel Zulauf hat; viertens der Türkandres in Muldenau, der erst nur Pflaster machte, jetzt aber auch Tränke kocht, seines Namens Müller, ein Bauer; und fünftens der Wiesner Schmidt, der ältere Bräuer, der sein Unwesen seit vielen Jahren mit Menschenkuren treibt. Diese und noch mehrere hausen in der Gegend der Städte Annaberg und Marienberg. Wenn das die Unterobrigkeiten und Physizi der genannten Gegend lesen und dem Unfug nicht steuern; so wird hiermit an das Sanitäts-Kollegium zu Dresden im Namen der verwahrloseten Menschheit unterthänigst appellirt.

## Medizinal-Polizey.

Eichstädt. Bey dem neuen Regierungsantritte unsers allgeliebten Erzherzogs Ferdinand fängt endlich auch die hiesige Medizinal-Polizey an zu erwachen. Am 12ten März wurde, nachdem schon vor einigen Wochen mehrere gute Verordnungen wider Pfuscher und Quacksalber in dem Wochenblatte ergangen waren, eine berüchtigte, Leben und Geld raubende Quacksalberin, die ihr Unwesen schon Jahre lang in dieser Stadt und auf dem Lande trieb, die sogenannte Arzten-Karl Tochter Debois auf öffentlichem Markte mit einer Geige um den Hals und angehängter schwarzer Tafel mit den Worten: „Schädliche Quacksalberin" ausgestellt. Möge dieses erste öffentliche Beyspiel einer thätigen medizinischen Polizey ein Zeichen einer anhaltenden guten Gesundheits-Fürsorge seyn!

Wetzlar. Da hier, wie an andern Orten die medizinische Pfuscherey und Quacksalberey noch immer nicht hinlänglich ausgerottet ist, so hat der Kurerzkanzler sein hiesiges Kommissariat angewiesen, auf alle medizinische Pfuscherey jeder Art eine vorzügliche Polizeyaufsicht zu richten; zugleich aber hat er auch durch eine Verordnung vom 20sten May d. J. den Badern, Chirurgen und Apothekern bestimmte Vorschriften ertheilen lassen, deren wesentlicher Inhalt im Folgenden besteht.

1) In Ansehung der Bader und Chirurgen: Bader und Chirurgen sollen sich nur mit Heilung äußerlicher Schäden und Uebel befassen; dagegen sind sie bey allen gefährlichen Uebeln verbunden, sogleich einen der öffentlich angestellten Aerzte zu Rathe zu ziehen, und dessen Vorschrift genau zu befolgen. — Auch sollen sie nur äußerliche, und keine inneren Arzneymittel verordnen, indem die Verordnung der letztern nur den wirklichen Aerzten zustehet. — Den Badern und Chirurgen ist es ferner nicht erlaubt, ohne Auftrag eines Arztes irgend einem Kranken zur Ader zu lassen, Blasen zu ziehen, oder andre Reizmittel zu gebrauchen. — Endlich wird auch den Chirurgen die Praxis in der Entbindungskunst untersagt, wenn solche nicht nach vorgängigem Examen die besondre Erlaubniß hierzu erhalten haben. — Die gegen diese Vorschriften handelnden Bader und Chirurgen sollen mit Strafe belegt werden, welche sich im ersten Uebertretungsfall wenigstens auf 10 Rthlr., im 2ten wenigstens auf 20 Rthlr. und im 3ten sogar auf gänzliche Untersagung der chirurgischen Praxis erstrecken soll.

2) In Ansehung der Apotheker: 1) Die Apotheker sollen nur auf die von den in Wetzlar oder in der Nachbarschaft öffentlich angestellten Aerzten unterschriebenen Rezepte, Arzneymittel zum innerlichen Gebrauche verabfolgen lassen, und verfertigen; alle übrigen Rezepte, welche nicht von autorisirten Aerzten unterzeichnet sind, sollen zurückgewiesen werden. — 2) Den Apothekern ist schärfstens untersagt, irgend Jemanden, er sey Stadt- oder Landbewohner, nach eigenem Gutdünken Arzneyen zu verordnen, oder mitzugeben, dieselben sind vielmehr verbunden, die sich um Arzneyen meldenden Personen nach Umständen an die öffentlich angestellte Aerzte und Chirurgen zu verweisen. — 3) Den Apothekern wird anbefohlen, auf keinerley Art zu Pfuschereyen die Hände zu bieten, und weder einheimischen noch auswärtigen Pfuschern den Zutritt in ihre Apotheken zu erlauben, sondern denselben begreiflich zu machen, daß sie jede Quacksalberey bey der Behörde anzuzeigen verbunden seyen. — 4) Den Apothekern wird endlich aufgegeben, alle Rezepte, auf welche dieselben Arzneyen verfertigen, und verabfolgen, zu verwahren und mit Bemerkung des Datums ihrem Eide und Pflichten gemäß in ihr Hauptbuch einzutragen, um sich bey Untersuchungsfällen gehörig legitimiren zu können. — 5) Auf den ersten Uebertretungsfall dieser Vorschriften soll die Strafe nicht geringer, als auf 20 Reichsthaler, im 2ten Falle wenigstens auf das Duplum, und im unverhofften Wiederholungsfalle auf die Entziehung des Privilegiums bestimmt werden.

Breslau. Hier hat das Polizey-Direktorium die Einbringung der heurigen Kartoffeln vor dem Bartholomäus-Tage, den

ßten August, verboten und die Warnung hinzugefügt, daß bey Entdeckung des heimlichen Einschleppens dieser Früchte vor dem bestimmten Tage solche nicht allein konfiszirt und ins Wasser geschüttet, sondern der Einbringer auch, nach Beschaffenheit der Umstände, besonders bestraft werden soll; und dieß aus dem Grunde, weil unreife Erdäpfel auf die Gesundheit der Menschen einen nachtheiligen Einfluß haben.

Ebendaselbst ist auch unter dem Datum vom 22sten Januar d. J. die neue preußische Medizinal-Taxe vom Jahr 1802 durch die königl. Breslauische Krieges- und Domänenkammer publizirt worden. Ob die Patienten mit dieser neuen Taxe-Ordnung so zufrieden seyn werden, als die Aerzte, ist ungewiß. Aber gewiß werden sich die Aerzte dabey gut befinden; wie man aus dem Folgenden ersehen kann.

| | Rthl. | Sgr. |
|---|---|---|
| Für den ersten Besuch in einer gewöhnlichen Krankheit innerhalb der Städte und Vorstädte | 1 | 8 |
| Für jeden der folgenden Besuche incl. des Rezepts | — | 12 |
| Für den ersten Besuch bey ansteckenden hitzigen Fiebern *) | 2 | — |
| Für jeden der folgenden Besuche in dergleichen Krankheiten | — | 16 |
| Für den ersten Besuch außerhalb der Vorstadt in dem Umkreis einer Viertelmeile | 2 | — |
| Für jeden der folgenden Besuche in dieser Entfernung | 1 | — |
| Für jeden nächtlichen Besuch innerhalb der Stadt und Vorstadt | 1 | 8 |
| Für einen solchen außerhalb der Vorstadt | 2 | — |
| Für ein Rezept, welches von dem Kranken aus dem Hause des Arztes abgeholt wird | — | 4 |
| Für ein dergl. in der Nacht | — | 8 |
| Für die erste Konsultation mehrerer Aerzte, jedem derselben | 2 | — |
| Für jede der folgenden Konsultat. | — | 16 |
| Für die verlangte Gegenwart eines Arztes als Beystand bey einer Niederkunft oder bey einer chirurgischen Operation | 4 | — |
| Für die Ausfertigung eines Gesundheits-Scheins in den Fällen, wo solche nicht gesetzlich gratis ertheilt werden müssen | 1 | — |
| Für ein geschriebenes Konsilium, nachdem solches mühsam und weitläuftig, auch mit Rezepten versehen ist | 4—5 | — |
| Für die Korrespondenz mit abwesenden Kranken, und zwar für jeden materiellen Brief | 1 | — |
| Für die Ausfertigung einer Krankheits-Geschichte, so verlangt wird | 2—4 | — |
| Bey einer Reise über Land, für jede Meile bis zu dem Kranken, bey freyer Fuhre | 1 | — |
| Für jeden Tag bis der Arzt wieder nach Hause kommt, incl. der Rückreise, bey welcher keine Meilengelder Statt finden, an Diäten | 3 | — |
| Für die ausdrücklich verlangte Besichtigung und Eröffnung eines todten Körpers | 6 | — |

*) Wahrscheinlich sind die Aerzte angewiesen, mehrere unbemittelte Personen aus den mittlern und niedern Ständen unentgeltlich zu kuriren; denn sonst könnte Mancher, abgeschreckt durch das Kostspielige der ärztlichen Beyhülfe, dieselbe herbey zu rufen zögern und so, den rechten Zeitpunkt verfehlend, ein Raub des Todes werden.

## Hohes Alter.

**Wien.** Zu Ofen starb vor kurzem eine Frauensperson, Katharina Prechtler, die auch unter dem Namen Kerzenkatel bekannt war, im 132sten Jahre ihres Alters. Sie war aus dem luxemburgischen gebürtig und Witwe zweyer Männer. Sie verdiente sich fast ihr ganzes Leben hindurch ihr Brod mit harter Arbeit, und wurde erst, als ihre Kräfte ganz nachließen, von Menschenfreunden unterstützt. Noch vor drey Jahren holte sie das ihr vergönnte Almosen selbst ab; von dieser Zeit an konnte sie aber das Zimmer nicht mehr verlassen.

**Breslau.** Am 7ten May starb hier der älteste Bürger, Herr Johann Gottlieb Itzinger, Schwarz- und Schönfärber-Aeltester, nachdem er beynahe 96 Jahre vollendet hatte. Er war 70 Jahre Breslauischer Bürger gewesen und hatte sowohl in dem ersten und zweyten schlesischen, als auch im siebenjährigen Kriege, so wie bey allen merkwürdigen Veränderungen, die in einer so langen Reihe von Jahren seine Vaterstadt

betroffen, bey allen traurigen Ereignissen und Schicksalen seines Lebens eine große Menge der wichtigsten Erfahrungen gesammelt. Bey einer äußerst lebhaften Einbildungskraft und dem glücklichsten Gedächtniß, wußte er noch wenige Jahre vor seinem Tode auch von den kleinsten, unbedeutendsten Vorfällen, die etwa vor 80 Jahren sich ereignet hatten, so zu reden und alle genauso zu schildern, als ob sie erst vor wenigen Monaten sich zugetragen hätten. Je älter diese Vorfälle waren, desto schneller und richtiger war, wie das gewöhnlich der Fall ist, seine Rückerinnerung. Jemehr seit fünf Jahren sein Augenlicht verlosch; desto stärker und lebhafter wurde seine Einbildungskraft; jemehr seine körperlichen Kräfte abnahmen: einen desto freyern Wirkungskreis schienen da, als er Gesicht und Gehör verloren hatte, seine Geisteskräfte gewonnen zu haben. Selten war ein Greis bis ins hohe Alter so unermüdet thätig, als er es war. Nur wenige Wochen vor seinem Tode brachte er auf dem Krankenbette zu, auf welchem zuletzt bey gänzlicher Entkräftung des Körpers auch das freye Wirken der Seele gehemmt ward. Da er die Seinigen fast alle überlebte: so hinterläßt er, außer einigen Kindern, Enkeln und Urenkeln, keine zahlreiche Nachkommenschaft.

## Unglücksfälle.

**Wirtemberg.** Am 19ten Jenius Nachmittags um 4 Uhr war in dem engen von hohen Gebirgen eingeschlossenen Thale bey Degenfeld ein solcher heftiger Wolkenbruch, daß in einigen Minuten das Wasser von allen Bergen herabstürzte. Die Aecker, welche an den Bergseiten herab liegen, waren besonders in der Gegend, wo sich die Wolke hauptsächlich entleerte, ganz vom Wasser bedeckt, und sahen von ferne aus wie ein See, der seinen Damm durchbricht, und alles überschwemmt. Der durch den entstandenen Regenguß und ausgetretenen sonst kleinen Bach, Lauter, verursachte Schaden auf Wiesen und Aeckern durch das Flößen, ist nicht unbeträchtlich, und um so empfindlicher, da dieser Ort schon 2 Jahre großen Mißwachs hatte, und auch heuer wieder keine Aussicht zu einer vorzüglichen Erndte hat.



**Wien.** Auch im Monat Julius hatten wir in hiesiger Gegend wieder oftmals sehr starkes Regenwetter, wodurch manches Unheil verursacht wurde. So sind Freytags Nachts am 15ten Jul. durch einen heftigen in der Gegend des Wienerwalds gefallenen Platzregen alle Bäche und Flüsse, besonders die Wien, der Liesing- und Alserbach, dergestalt angelaufen und ausgetreten, daß sie mehrerer Orten an Häusern und Mühlen einen beträchtlichen Schaden angerichtet haben. Die Donau ist ebenfalls durch die aufwärts hineinfallenden Flüsse dieser Tage wieder außerordentlich hoch angewachsen, und seit Montags abermals aus ihrem Ufer getreten, wodurch die nahe liegenden Gärten, Felder und Ortschaften überschwemmt wurden.

In Ungarn haben ebenfalls heftige Platzregen und Wolkenbrüche großen Schaden verursacht, wie nachstehender Bericht aus Ofen vom 14ten Julius umständlicher meldet: Der 9te dies. M. war für die hiesigen Vorstädte Christiana- und Raitzenstadt, dann andere Gegenden um Ofen herum, sehr unglücklich. An diesem Tage regnete es beynahe den ganzen Vormittag, ohne daß man am Firmamente einige Spuren von gefährlichen Wolken gewahr wurde. Erst Nachmittag gegen 4 Uhr sah man im Gebirge über die vier Ortschaften Budakesz, Hidegkut, Kovacsi und Galmar eine sehr tiefe, schwarze Wolke schweben, die in weiterer Entfernung einem dicht niederfallenden Nebel glich. Auf einmal riß sich diese los, und ein Platzregen, einem Wolkenbruch ähnlich, bedeckte eine Viertelstunde lang, die erst genannten Ortschaften, in welchen hie und da mancher, nicht ganz unbeträchtlicher Schaden verursacht wurde. Die hiesige Gegend litt aber dabey noch viel heftiger. Das Wasser, das sich in den Gebirgen sammelte, brach aus

(Hierzu eine Beylage.)

denselben strommeis hervor, überschwemmte den Weg, die herumliegenden Gärten, Wiesen, den ganzen untern Theil der Christianastadt, und drang sodann in den durch die Raitzenstadt angebrachten Kanal. Da dieser von dem ausgetretenen hohen Donauwasser ohnehin zum Theil angefüllt ward, so war nichts natürlicher, als daß das aus dem Gebirge mit größter Gewalt vordringende Wasser durch solchen Widerstand noch mehr steigen und austreten mußte. In die an dem Raitzenstädter Kanal befindlichen Häuser stieg das Wasser über 6 Schuh hoch. Die Brücken wurden fast alle niedergerissen. Die Gassen und der Platz glichen einer See, und die Menge des Wassers, um einen Ausgang zu finden, floß strommeis durch die Hauptgasse unter der Schiffbrücke in die Donau ein. Daß bey einem solchen, ganzer 3 Stunden dauernden traurigen Vorfalle, mancher Schaden verursachet wurde, läßt sich leicht begreifen. Fünf am Kanal liegende kleine Häuser sind gänzlich eingestürzt, über 20 andere wurden theils mehr, theils weniger beschädigt. Die meisten Weine, da, wo das Wasser in die Keller eindrang, sind verdorben. Viele Menschen haben ihre Geräthschaften, Kleidungsstücke ꝛc. eingebüßt, und einige sogar von ihrem Hausrath gar nichts retten können. Das beklagenswerthe ist dabey, daß dieses Unglück meistens arme Leute traf. Der Schade wird bis jetzt von Sachverständigen ganz oberflächlich über 60,000 Gulden angegeben. Bey dieser schrecklichen Ueberschwemmung ist zum Glück nur ein einziger Mann, der einige von den Wellen fortgerissene Geräthschaften retten wollte, ertrunken.

Außerdem laufen noch immer aus mehreren Gegenden die traurigsten Berichte von den Verwüstungen und Verheerungen ein, welche manche Orte in der Mitte des Julius-Monats durch die so starken und anhaltenden Regengüsse erlitten haben. Die meisten Ortschaften in Niederösterreich wurden durch das Austreten der Flüsse überschwemmt und dadurch viele Häuser, Weingärten und Felder sehr beschädigt.



**Posen.** Die Nacht vom 23. Jul. verbreitete abermals einen nicht geringen Schrecken über einen großen Theil der Einwohner unserer Stadt. Gegen 2 Uhr früh weckte Feuerlärm die seit dem unglücklichen 15ten April d. J. noch immer unter Furcht und Sorgen ruhenden Bewohner Posens. Eine am Ende der Vorstadt St. Martin befindliche Lohmühle, welche erst vor einigen Jahren neu erbauet worden, gerieth, wie man vermuthet, durch boshafte Menschen angesteckt, in Brand. Der Wind stand anfangs nach der Stadt und drohte der größtentheils von Holz erbaueten und mit Schindeln gedeckten großen Vorstadt St. Martin, (wohin sich viele unglückliche Familien nach dem fürchterlichen Brande vom 15ten April geflüchtet hatten), gleichfalls Zerstörung. Zum Glück drehte sich der Wind, ehe noch die Mühle im vollen Brande stand, und das Feuer die darin befindliche nicht unbedeutende Menge Lohe ergriff, und trieb die Flamme seitwärts über Saatfelder. Auffallend ist es, daß diese Lohmühle, welche einem braven rechtschaffenen Bürger unserer Stadt gehört, seit 1793 an drey verschiedenen Orten neu erbauet, und dreymal abgebrannt ist, welches dem Eigenthümer derselben keinen geringen Schaden verursacht.

## Statistische Nachrichten.

**Linkes Rheinufer.** Die Bevölkerung des Roer-Departements, wozu die Bezirke von Achen, Köln, Krevelt und Kleve gehören, betrug im vor. Jahre nach den von sämmtlichen Maires an die Präfektur eingesandten Listen 590,867 Seelen. Die sämmtlichen Geburten in diesem Departement beliefen sich auf 22,377 (11,390 Knaben und 10,987 Mädchen) und die Gestorbenen auf 13,971; nämlich 4025 Knaben und unverheirathete Männer; 3482 Mädchen und unverheirathete Personen weiblichen Geschlechts; ferner 3137 verheirathete Männer und 3327 verheirathete Frauenspersonen.

Verschiedenheit der Ehe, 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

| Kreis | Fläche in Quadrat-Meilen | Bevölkerung | Bevölkerung auf 1 Quadrat-Meile | Häuser | Familien |
|---|---|---|---|---|---|
| Regierungs-Bezirk Aachen | | | | | |
| Aachen | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Eupen | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Malmedy | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Monschau | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Düren | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Jülich | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Erkelenz | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Geilenkirchen | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Heinsberg | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Regierungs-Bezirk Koblenz | | | | | |
| Koblenz | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Ahrweiler | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Mayen | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Neuwied | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Altenkirchen | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Regierungs-Bezirk Trier | | | | | |
| Trier | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Saarburg | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Bernkastel | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Wittlich | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Daun | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Prüm | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Regierungs-Bezirk Köln | | | | | |
| Köln | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Bergheim | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Bergisch Gladbach | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Euskirchen | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Rheinbach | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Regierungs-Bezirk Düsseldorf | | | | | |
| Düsseldorf | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Elberfeld | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Barmen | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Solingen | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Lennep | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Mettmann | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Neuss | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Grevenbroich | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Krefeld | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Gladbach | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Rheydt | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Regierungs-Bezirk Kleve | | | | | |
| Kleve | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Geldern | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Moers | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Duisburg | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Essen | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Mülheim | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Ruhrort | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Regierungs-Bezirk Münster | | | | | |
| Münster | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Steinfurt | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Tecklenburg | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Warendorf | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Ahaus | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Coesfeld | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Borken | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Recklinghausen | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Dorsten | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Regierungs-Bezirk Minden | | | | | |
| Minden | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Lübbecke | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Herford | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Bielefeld | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Halle | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Wiedenbrück | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Paderborn | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Regierungs-Bezirk Arnsberg | | | | | |
| Arnsberg | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Soest | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Lippstadt | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Iserlohn | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Brilon | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Hagen | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Schwelm | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Siegen | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Olpe | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Meschede | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |
| Wittgenstein | 3,5 | 69,000 | 19,714 | 6,000 | 12,000 |

Kirchen- und Schulsachen. Kirchen- und Schulsachen.

Kirchen- und Schulsachen.

Kirchen- und Schulsachen.

August in Hamburg gegen einander ausgewechselt und am 16ten erfolgt die feyerliche Besitznahme unsrer Stadt von Seiten des Herzogs. Die Summe, welche Mecklenburg-Schwerin für die Abtretung an die Krone Schweden zahlt, ist nunmehr auf 1 Mill. 250,000 Rthlr. Banko bestimmt worden, wovon am 15ten August zum ersten Termin 350,000 Rthlr. gezahlt werden. — Man ist in Wismar über die Wiedereinverleibung der Stadt mit dem benachbarten Mecklenburg sehr vergnügt, und verspricht sich davon für die Einwohner der Stadt, besonders für die Handwerker, sehr große Vortheile, da sie nunmehr auch ihre Fabrikate ins Mecklenburgische zum Verkauf bringen, und auch daselbst arbeiten können, welches ihnen vorher nicht verstattet wurde. — Uebrigens verdient bemerkt zu werden, daß Wismar eine der größten und besten Städte in Mecklenburg, an einem Meerbusen der Ostsee ist. In ältern Zeiten gehörte sie zur Hansa, und hatte auch das Münzrecht. Sie besteht aus ungefähr 1000 Häusern, zählt aber nicht volle 6000 Einwohner. Sie treibt ziemliche Schiffahrt, gute Frachtfahrt und einigen Zwischenhandel auf der Ostsee. Ihren Hafen hält man für einen der bequemsten und sichersten an der Ostsee, und die größten Schiffe können nicht nur mit ihren ganzen Ladungen in denselben einlaufen, sondern auch sicher darin liegen. Das Amt Neukloster hat sehr beträchtliche Holzungen. Die beyden Aemter haben einen sehr fruchtbaren Boden.

## Muthvolle Entschlossenheit.

Wien. Ein Brief aus Meran in Tyrol vom 8ten Jul. meldet folgende verbürgte Begebenheit. Am 4ten Jul. gingen im Gerichte Tisens, unweit Meran, vier Männer auf eine Jagd aus. Als sie im Wald von einer Kräutersammlerin benachrichtet worden, daß in der Nähe ein großer Schlagbär gesehen worden sey, vereinten sie sich den Bären einzuschließen, und so näher auf ihn zusammen zu rücken. Sie brachten ihn wirklich auf, und einer schoß demselben einen Fuß ab. Allein der Lauf des Thieres wurde dadurch nicht gehemmt; und da der Chirurg von Tisens, Namens Neurauter, vorbeugen wollte, kam Mann und Bär so eng aneinander, daß ersterer schon bey Anschlagung des Gewehres einen Schlag von dem ergrimmten Thiere empfing, so, daß er das Gewehr fallen lassen, sich mit ihm handgemein machen, und raufen mußte. Beyde balgten sich einige Zeit auf dem Boden herum, ohne daß Neurauter seine Geistesgegenwart verlor, vielmehr hielt er dem von der Schußwunde ergrimmten Thiere das Gleichgewicht, und schwächte es sogar, indem er ihm mit dem Arm in den Rachen fuhr, und es bey der Zunge festhielt. Indessen eilte ein Kamerad herbey, nahm, weil ein Schuß wegen der Balgerey nicht anzubringen war, den Bären bey den Ohren, riß ihn von des Kameraden Leib, und war so glücklich, denselben über einen Hügel zu stürzen. Der befreyte Neurauter griff augenblicklich nach seinem Gewehre, und erlegte seinen Feind, ungeachtet er von dem grimmigen Thiere so verwundet worden war, daß er deswegen nun zu Bette liegen muß.

## Vermischte Nachrichten.

Der ehrwürdige Dichter Pfeffel ist bey der Einführung einer neuen Organisation der protestantisch-lutherischen Kirche in den beyden Rheindepartementen an die Spitze des Konsistoriums zu Kolmar gestellt worden.

---

Vermöge eines kürzlich zu Venedig bekannt gemachten kaiserl. Edikts ist das Gesetz der ehemaligen Republik Venedig vom 20sten Sept. 1767 auf eine unbestimmte Zeit aufgehoben, so daß die Klöster und Konvente, welche der Seelsorge, der Erziehung der Jugend, oder der Wartung und Pflege der Kranken gewidmet sind, so wie auch die Hospitäler, nun wieder Güter und Besitzungen durch Schenkungen und Vermächtnisse an sich bringen können.

# National-Zeitung der Teutschen.

33stes Stück, den 18ten August 1803.


## Religion und Kirche.

**Bremen.** Die eine Hälfte der Bremer Bürger bekennt sich, wie bekannt, zur reformirten, die andre größere zur lutherischen Konfession. Alle Lutheraner sind in die einzige Dom-, jetzt Petri-Kirche, eingepfarrt, die mit allem, was dazu gehörte, bisher einen Theil des Herzogthums Bremen ausmachte und zunächst unter dem Konsistorio zu Stade stand. Dieses politische Verhältniß führte den sonderbaren, aber leicht zu erklärenden Umstand herbey, daß die lutherische Parthey, trotz ihrer größern Zahl (die sich wenigstens auf 18000 beläuft) doch immer gleichsam ecclesia pressa war. Denn nicht genug, daß bisher kein lutherischer Bürger Bremens Hoffnung hatte, das geringste Amt im Staate (ausgenommen beym Militär) zu erhalten; so durften auch die Domprediger, selbst bey Mitgliedern der Domgemeinde, nicht mit vollkommner Freyheit taufen und kopuliren und lutherische Bremer mußten die jura stolae auch an die reformirten Prediger und Schulmeister ihres Quartiers entrichten. *)

Bey den Veränderungen, die auch für Bremen durch den Lüneviller Frieden herbey geführt worden, ließ sich hoffen, daß in Zukunft aller Unterschied zwischen Reformirten und Lutheranern in Bremen verschwinden und nur gute Bürger und evangelische

*) Ueber den Geist von Intoleranz, worauf sich diese und ähnliche Erscheinungen gründen, findet man sehr wahre und interessante Bemerkungen in der trefflichen „Entwickelung der politischen Folgen der Reformation für Europa, vom Prof. Heeren," (s. dessen Kleine historische Schriften, Th. I. Göttingen 1803 — ein sehr empfehlenswerthes Werk) woraus wir Folgendes unsern Lesern mittheilen. S. 85. „Werden auch keine Scheiterhaufen mehr für Ketzer errichtet, ist es nicht schon niederschlagend genug, sich wegen einiger Meinungen gleichsam zu einer niedrigern Klasse herabgewürdiget zu sehen? Ist es in den Augen der Vernunft nicht mehr als sonderbar, hier oder dort ein Thorschreiber werden, oder nicht werden zu können, je nachdem man die Transsubstantiation entweder glaubt, oder nicht glaubt? Gleichwohl wird man bey einer unpartheyischen Ansicht der Sache doch diejenigen weniger tadelhaft finden, die solche Einrichtungen machten, als diejenigen, die sie ohne alle Noth fortdauern lassen. Man sieht leicht, daß damals, als sie gemacht wurden, sie unvermeidliche Folgen der Zeitumstände waren. So bald und so lange religiöse Parthien auch politische Partheien sind, muß der Staat sie aus diesem Gesichtspunkt betrachten; und die Entfernung der religiösen Gegenpartheie wo nicht aus dem Staate überhaupt, doch von aller aktiven Theilnahme an der Staatsverwaltung, kann eine nothwendige Maasregel für seine Sicherheit werden. Allein was einst Bedürfniß seyn konnte, bleibt es nicht immer; und sollte man nicht erwarten, daß Staaten allmählig die Strenge jener Gesetze mildern würden, wenn sie auch Bedenken finden können, sie auf einmal völlig aufzuheben? — Es giebt kaum eine einfachere Wahrheit, als daß jedem das Recht zusteht, seinen Gott auf seine Weise zu verehren; und daß der Staat zwar einer Religion, aber keiner Staatsreligion bedarf. Allein die einfachsten Wahrheiten sind immer diejenigen, von denen sich der Mensch am schwersten überzeugt, weil sie am meisten gegen seine Vorurtheile, und oft noch mehr weil sie gegen seine Vortheile anstoßen. Aber sich ihrer Anerkennung hartnäckig widersetzen, wenn sie einmal schon herrschende Ideen geworden sind, heißt einen Kampf mit dem Genius des Zeitalters beginnen, der stets ein sehr gefährlicher Kampf war."

Christen daselbst gekannt werden würden. Allein dazu läßt es sich jetzt bey weiten noch nicht an. Vielmehr ist die Spannung zwischen Lutheranern und Reformirten größer als je, seitdem der bisherige Dom cum annexis an die Reichsstadt Bremen abgetreten ist; und ängstliches Mißtrauen bezeichnet die Schritte beyder Parthien. Dieß zeigte sich von Seiten der Lutherischen bey Uebergabe eines Memorials (im Nov. 1802), worin sie ihre dermaligen Wünsche aufstellen; und noch mehr von Seiten des Senats bey der lang verzögerten und unbefriedigenden Antwort. Noch ist diese Sache nicht beendigt; aber zu wünschen ist, daß sie zur allgemeinen Zufriedenheit beygelegt und daß dabey weniger auf veraltete Einrichtungen, als auf den durchaus veränderten Zeitgeist und die Anforderungen desselben gesehen werden möge!

Nürnberg. Hier sahen und hörten wir am letzten Pfingstfeste etwas, das wir hier noch nie sahen und hörten, nämlich einen reformirten Geistlichen auf einer lutherischen Kanzel. Mag. Oberhauser, Mittagsprediger an der ehemaligen Dominikanerkirche, öffnete am ersten Tage des gedachten Festes dem Prediger der hiesigen reformirten Gemeinde, Hrn. Hartling, seinen Lehrstuhl, auf welchem derselbe die Mittagspredigt abhielt.

Es war vorauszusehen, daß sich viele darüber ärgern würden; aber sehr löblich war es von dem lutherischen Kirchen-Ministerium, daß es dazu schwieg, obgleich Mag. Oberhauser bey seinen geistlichen Ephoren (wie doch billig gewesen wäre) vorher nicht nachgefragt hatte.



Aus Würzburg. Je häufiger man schon im Auslande die Frage aufgeworfen haben mag: Wie denkt man in dem säkularisirten Hochstifte Würzburg über die neue Regierung, und wie denken insbesondere Religionsverwandte darüber? — um desto interessanter dürfte wohl folgender Auszug aus der Predigt eines bisherigen Klostergeistlichen für mehrere Leser der Nat. Ztg. seyn. Zwar bescheidet sich der Reisende, aus dessen Briefe dieser Auszug entlehnt ist, gern, daß die Stimmung eines Religiosen noch gar nicht als die Stimmung aller Klostergeistlichen betrachtet werden könne; vielmehr weiß er nur zu gut, daß mancher Mönch im Fürstenthume Würzburg umherschleicht, und in den Häusern predigt: die Religion ist in Gefahr! *) Aber um so mehr verdient ausgehoben zu werden, was vor einiger Zeit der Erbenediktiner Hr. Erbacher, Mitglied des nun aufgehobenen St. Stephan-Klosters zu Würzburg, welcher seit mehreren Jahren als Kaplan zu Wülfershausen im Saalgrunde lebt, auf seinen beyden Filialen Eisenhausen und Wargoltshausen in der dießjährigen Bittwoche über den Text 1 Timotheum II., 1—2. „So ermahne ich nun, daß man vor allen Dingen thue Bitte" ꝛc. predigte.

„Ich weiß bey den gegenwärtigen kritischen Zeitumständen, und in diesen Bittagen nichts besseres zu sagen, als wenn ich euch belehre: 1) Was ihr, m. Z., bey

*) Dieß geschieht vorzüglich von einzelnen Bettelmönchen, deren Klöstern eine Reform bevorsteht. Aus denen nun größtentheils schon aufgehobenen Bamberg- und Würzburgischen Prälaturen zieht wenigstens der jüngere Theil der Konventualen mit Dank und Freuden ab, wenn er gleich keinem bequemen Leben entgegen sieht. Jeder bekommt täglich 1 Fl. rhein. Da er hiermit Holz, Licht, Logis und Kleidung bestreiten muß, wie wenig bleibt ihm zum Kostgelde übrig! Doch versicherte unlängst ein ehemaliger Zisterzienser: er wolle lieber hungern, als in einem Kloster die Leiden der Langenweile, des Neides, des Unsinnes und des Despotismus erfahren! In Bettelklöstern mag mancher einzelne Mann stecken, welcher eben so denkt, wie dieser Zisterzienser; aber im Ganzen genommen kann es deren wenige geben, wenn es mehr ist, was unlängst ein Würzburger Kleriker sagte: „Unter Bettelmönchen muß man sich gewöhnlich Leute vorstellen, welche entweder keinen Kopf zum studieren hatten, und doch von ihren Eltern dazu gezwungen wurden; oder Leute, welche auf Universitäten und Schulen selten ein Kollegium, desto fleißiger aber Wein- und Bierhäuser besuchten. Was sollen diese ergreifen, wenn ihre Studienjahre zu Ende sind?" Natürlich müssen dergleichen Subjekte die Fortdauer ihrer Klöster wünschen, um nicht endlich ohne Kutte zu betteln, denn in dieser soll es nicht schimpflich seyn.

und von den gegenwärtigen Veränderungen im Staate und in der Kirche als Christen denken und thun sollt. 2) Wie und um was ihr in diesen Zeiten und bey diesen Veränderungen zu Gott beten und bitten sollt.

Was die Veränderung betrift, so sich in unserm Staate ereignen: so betreffen sie theils die politischen, theils die kirchlichen Einrichtungen. — 1) Die politischen Einrichtungen. Anstatt eines Fürstbischofes haben wir, wie so manche andere teutsche Provinz, einen weltlichen Regenten bekommen. Jahrhunderte hindurch an eine bischöfliche oder erzbischöfliche Regierung gewöhnt, ist die neue Einrichtung der Dinge wunderbar und fremd in euren Augen. Aber was sollt ihr nun darüber vernünftiger Weise zu eurer Beruhigung zuförderst denken? Ich antworte: Eben das, was euer Bischof, der vorhin zugleich euer Fürst war, gedacht, und in seinem euch zugeschickten vortrefflichen diesjährigen Hirtenbriefe *) gesagt hat: „Von Gott ist es geschehen, ohne dessen Willen nichts geschieht. Seine höchste Macht erkenne ich in der Nothwendigkeit der Zeitumstände, und bete sie an. Der Friede hat von mir das Opfer meines weltlichen Fürstenthums verlangt, ich gebe es gerne dahin, damit nur der liebe Friede bleibt, und die Völker aufs neue glücklich werden.“ So christlich sollt auch ihr denken, m. Z. Hat doch Gott schon in den ältesten Zeiten Fürsten von ihren Thronen herabsteigen heißen, und die Regierungsverfassung ganzer Länder geändert und dadurch Regenten und Unterthanen die großen Wahrheiten aus Herz gelegt: daß er erhöhe und erniedrige, daß alles in der Welt der Veränderung unterworfen sey ꝛc. Unsere Bischöfe waren Jahrhunderte hindurch zugleich unsere Fürsten; aber nothwendig war es eben nicht, daß sie dieß immer blieben, weil die Bischöfe in andern Ländern auch keine Fürsten sind. Daß sie es bis daher in Franken und einigen andern teutschen Kreisen waren, das geschah aus freywilliger Schenkung vom Kaiser und Reich, welche, da ihnen nun diese Fürstenthümer zur Herstellung des Friedens nöthig geworden sind, solche von den Bischöfen dankbar zurück erhalten.

Ferner sollt ihr zu eurem Troste denken: Andere Länder sind bis dahin von weltlichen Fürsten gut und glücklich regiert worden, o so werden auch wir, will's Gott, von unserem neuen weltlichen Regenten wohl regiert werden, besonders da wir hoffen dürfen, daß unsere Bischöfe sich bey denselben als mächtige Fürsprecher und Theilnehmer unsers gesammten Glückes verwenden werden. — Dieß Völkerglück wird über euch kommen, und ihr werdet unter der neuen Regierung es eben so gut haben, als unter der vorigen, wenn ihr auch das thut, was euch in dem schon genannten bischöflichen Hirtenbriefe so schön gesagt worden ist. O seyd christliche, d. h. rechtschaffene Bürger und Unterthanen. Erkennt also, ja liebt und ehrt die neue Regierung als eine solche, die euch wirklich von Gott geordnet worden ist. Gehorcht ihren weisen Gesetzen um des Gewissens willen ꝛc.: entrichtet die verordneten Abgaben ehrlich und mit gutem Willen ꝛc. besonders aber befleißiget euch eines ruhigen und ehrbaren Lebens, fangt nicht unnöthige und ungerechte Prozesse an, begehret nichts Unbilliges und schimpft nicht, wenn euch etwas abgeschlagen wird.

Die 2te Art von Veränderungen, die sich bey uns ergeben, betrift die kirchliche Einrichtung und Verfassung, besonders die Aufhebung der Stifter und Klöster. Diese müssen und werden sich ihre bisherigen Bewohner gefallen lassen, wenn sie Liebe fürs Vaterland haben. Von dieser belebt, legten



*) Dieser Hirtenbrief steht in dem Magazine abgedruckt, welches Hr. Andres, geistlicher Rath und Professor zu Würzburg, für Prediger herausgiebt. Dieses schätzbare Magazin, und die sehr freymüthige Würzburger Litteraturzeitung — deren Redakteur der Hr Professor Goldmeyer ist — verdient auch in protestantischen Ländern schon deswegen fleißig gelesen zu werden, um zu beobachten, wie unter Maximilian Josephs trefflicher Regierung katholische Theologen kühner hervortreten. Es war schon seit einigen Dezennien ziemlich viel Licht im Würzburgischen, aber es mußte hauptsächlich um der hohen Geistlichkeit willen unter einem Scheffel gehalten werden, und hätte gar ausgelöscht werden müssen, wenn es möglich gewesen wäre.

Bischöfe ihren Fürstenschmuck ohne Widersetzlichkeit ab; sollten Stifter und Klöster des Friedens halber weniger bereitwillig zum Opferbringen ihrer Haabe seyn? Auch sie erhielten ihre Güter ursprüglich vom Vaterlande zum Geschenk, und genossen sie bis daher. Diese Aufhebung können sie sich um so mehr gefallen lassen, da ihre Fortdauer, wenn dieß auch in mancher Hinsicht noch nützlich seyn möchte, doch nicht mehr so nöthig ist (wenigstens in unserm Lande), als es im Anfange der Klöster und Stifter nöthig war. Damals brauchte man sie zum Schulunterrichte und zur Seelsorge. Nunmehr sind fast allenthalben Schulen und Pfarreyen gestiftet ꝛc. Nur einen einzigen Wunsch hätte ich bey dieser wichtigen Veränderung auf dem Herzen, und mit mir gewiß noch mancher Gutgesinnte — daß wenigstens ein Theil der ansehnlichen Einkünfte ehemaliger Stifter und Klöster zu frommen Gebrauch — da dieß doch die Absicht ihrer Hersteller war — verwendet werden möchte. Man würde die Aufhebung der Stifter und Klöster gerne geschehen lassen, und um so zufriedener damit seyn, wenn von ihrem Reichthum und Einkommen noch hier und da, wo es nöthig ist, Pfarreyen und Schulen gestiftet, manche dürftige Schullehrer besser besoldet, und manche Gegenden unseres Landes mit tüchtigen Aerzten und Wundärzten zum Trost und Heil armer und hülfloser Landleute ꝛc. versehen würden. Daß man aber höherer Seits darauf hinarbeite, diesen Wunsch dem Vaterlandsfreunde zu erfüllen, dieß lasse ich mir nicht ausreden, da man in der Hauptstadt unseres Fürstenthumes so rastlos an Verbesserungs-Entwürfen arbeitet, und alle schon erschienene Verordnungen beweisen, daß die Staatsverwaltung des Landes Glück will. — Aengstliche Gemüther, ihr fürchtet, daß unsere Religion durch die Klösteraufhebung und durch die Aenderung mancher Kirchengebräuche leiden möge. Besorgt das nicht. Das Wesen der Religion bleibt und muß bleiben. Unterscheidet nur immer Haupt- und Nebensachen, und fragt, was



ist gut, und was ist besser? Was ist von Christo und den Aposteln, und was wurde in spätern Zeiten der damaligen Bedürfnisse wegen geordnet? ꝛc. Es bestehen vielleicht bald keine Klöster mehr, aber eure Bischöfe und Seelsorger bleiben euch. An diese schließt euch jetzt um so mehr an. „Erkennet die an euch arbeiten, habt sie desto lieber um ihres Geschäftes willen, und seyd friedsam mit ihnen" — so spricht die Schrift. Ehrt und befördert den Seelsorgerstand. Es ist die Bemerkung gemacht worden, daß fast in allen Provinzen Teutschlands die Zahl der Studierenden überhaupt, und insbesondere der geistlich Studierenden sehr abgenommen hat; und warum? Eine Ursache ist es, weil der geistliche Stand bis daher ziemlich verachtet, verfolgt, beschimpft und gemißhandelt; weil den Seelsorgern selbst von Landleuten ihr oft dürftig genug zugemessenes Einkommen nicht gegönnt wurde; weil die Geringern im Volke den Vornehmen es abgelernt hatten, über die Religion und ihre Diener zu spotten. Wie das Volk in Jerusalem seinen Vorstehern das kreuzige, kreuzige ihn! über Jesum nachrief, so ruft unser Volk seinen Großen es nach: Fort, fort mit den Pfaffen und ihren Gütern! Und so ruft man nicht nur über Klostergeistliche, sondern auch über Seelsorger. Wer möchte sich da entschließen, sich dem Seelsorgerstande zu widmen? O ändert eure Gesinnungen! Erweiset gerne, gleich euren Voreltern, dem geistlichen Stande die ihm gebührende und so nothwendige Achtung. Wie kann er sonst Gutes wirken, und wie tief würde eure Bildung und Sittlichkeit sinken, wenn es euch künftig an Lehrern gebräche? Wahrlich, man braucht kein großer Prophet zu seyn, um vorauszusehen, daß dieser Fall über lang oder kurz eintreten, und daß es wieder, wie zu Jesu Zeiten, heißen werde: Die Erndte ist groß, aber der Arbeiter sind wenige *). Denn außer der angegebenen Ursache führen noch viele andere zur Vermeidung des geistlichen Standes. Die vorhandene Anzahl der Geistlichen aus Stiftern

*) Der große Menschenkenner Luther predigte einst zu Nürnberg: „Ich sehe voraus, daß die Verachtung des geistl. Standes so hoch steigen wird, daß man endlich, wie für den Soldatenstand, so auch für jenen, Leute von Obrigkeits wegen wird ausheben müssen."

und Klöstern wird bald verschwunden seyn. Die Hälfte ist alt, oder wird es bald; ein Theil ist unbrauchbar zur Seelsorge, und und fähige Köpfe wandern wohl in Provinzen, wo sie willkommen sind. Da das Studieren auf Schulen und Universitäten jetzt so kostspielig ist, so ist es natürlich, daß auch dieß den Nachwuchs junger Geistlichen vermindert. Ein Mittel dagegen wäre, wenn die Reichern eines Ortes zusammen ständen, und durch Geschenke oder Vermächtnisse hier und da einen Armen studieren ließen, der in der Schule durch gute Sitten, Herz und Kopf sich auszeichnet, und für welchen es Schade wäre, wenn er nicht zum Religionslehrer gebildet würde. Wozu Tempel, Altäre und Kanzeln, wenn es künftig an Lehrern fehlen sollte? — —

Nach geendigter Andachtsübung — fährt der Einsender fort, — erfuhr ich, daß Hr. Erbacher auch außer der Kirche seinen Gemeinden so nützlich als möglich zu werden sucht. Die Schulen liegen ihm am Herzen, Alt und Jung ermuntert er zur Obstkultur und giebt ihnen Unterricht darin. Er hat nicht geruhet, bis er die Vakzination zu Wargoltshausen und Eichenhausen allgemein gemacht hat, und in dem letztern Orte ließ er vor zwey Jahren die jungen Dorfbursche im Winter einige Volksschauspiele aufführen, um, wie er gesagt haben soll, mit dem Memoriren der Rollen der Jugend gute Maximen und Grundsätze gegen Vorurtheile und Aberglauben einzuprägen, auch andere gute Absichten zu erreichen. Es ist die Frage, ob diese Idee nicht weiter verfolgt, und für gute Volksschauspiele gesorgt werden sollte? Das vor einigen Jahren in Koburg verlegte Heyderische Büchelchen: „Etwas zum Kurzweil und Nutzen für Bauersleute" enthält treffliche Themata dazu *). Wenn Maximilian Joseph in seinen neuen Staaten viele solche Volkslehrer, wie den Hrn. Erbacher, findet, so wird seine schöne Absicht, Volksglück zu befördern, gewiß erreicht werden.

**Baden.** In den neuen badenschen Besitzungen ist, nebst andern Kundmachungen, vor einiger Zeit auch ein Religions-Manifest publiirt worden, das verschiedentlich von mehreren neuen Religionsverordnungen abweicht. So darf z. B. in unvermischten Orten, wo Einwohner einer Religion wohnen, oder wo von einer neuen Kolonie die Rede ist, andern Religionsgenossen Schutz- und Bürgerrecht nur mit Genehmigung der Hofrathskollegien, und nicht von den Ober- und Aemtern ertheilt werden. Auf unvermischten Dörfern, wo blos Feldarbeit statt findet, soll die Aufnahme fremder Religionsverwandten niemals statt finden. Schutzverwandtschaft darf ihnen allenfalls zugestanden werden, nur vermöge einer Verfügung der Hofrathskollegien, und blos im Falle, wenn sie in der Nähe einen Gottesdienst ihrer Religion besuchen können, und wenn irgend eine Ursache es für nöthig macht, gerade an diesem Orte sich niederzulassen, wenn ferner ihre Kinder anderwärts eine vorbehaltene bürgerliche Heimweisung haben, und die Gemeinde sonst keine erhebliche Einwendung gegen sie hat. Bey Weibspersonen, die in einem dergleichen Orte sich verheirathen, soll auf keine Weise auf die Religions-Eigenschaft gesehen werden; auch bey Protestanten beyder Konfessionen sollen obige Vorschriften keine Anwendung finden. Eheschließungen zwischen verschiedenen Religionsverwandten sollen durchaus frey seyn, ohne eine Dispensation (wie bisher in einigen Landen üblich war), einzuholen; Kinder sollen indessen, ohne Unterschied des Geschlechts, in der Religion des Vaters erzogen werden; jedoch steht den Verlobten, welchen diese Erziehungsart nicht gefällt, frey, eine nach dem Geschlechte getheilte Erziehung durch gerichtliche Verträge vor der Ehe festzusetzen, wenn sie ernstlich darauf beharren ꝛc.

*) Die Nat. Zeitung hat dieses Büchelchen allen Obrigkeiten zur Anschaffung für ihre Unterthanen empfohlen.



**Basel.** In der Schweiz kommt das Klosterwesen fast überall wieder auf den alten Fuß. Der Landamman schien zwar der Meinung zu seyn, daß die Tagsatzung gewisse allgemeine Regeln darüber festsetzen, und daß ein Konkordat mit dem Pabste das nähere darüber bestimmen sollte. Allein die

Kantone entscheiden nun für sich selbst. Der große Rath zu Freyburg hat förmlich die Wiederherstellung der Klöster und die Zulassung neuer Novizen-Annahme beschlossen; letzteres wurde auch von dem Luzerner Rathe den Kapuzinern bewilligt; auch die Unterwaldner haben durch lange Unterhandlungen mit dem Bischofe von Konstanz es dahin gebracht, daß die berühmten Wallfahrten und Kreuzgänge nach Einsiedeln ganz wieder nach alter Sitte gehalten werden sollen.

## Bürgersinn.

**Linkes Rheinufer.** Zu Otterberg im Bezirke Kaiserslautern, am linken Rheinufer, hatte den 10ten Jun. dies. Jahrs eine eigene Zeremonie Statt. Die Einwohner dieses Orts hatten eine Summe Geldes zusammengelegt, um dem B. Stauch, verstorbenen Förster, ein Denkmal der Liebe und Erkenntlichkeit zu errichten, für die unermüdete Treue in Erhaltung und Anpflanzung der Waldungen, für seine bey jeder Gelegenheit bewiesene seltene Uneigennützigkeit und Redlichkeit. Eine schöne Urne wurde im feyerlichen Zug, unter Trauermusik auf eine zwölf Schuh hohe Pyramide gestellt und von Mädchen mit Blumenkränzen behangen. Man schloß die Zeremonie mit einer Kollekte, weil man den Verstorbenen nicht besser zu ehren glaubte, als wenn man für die Nothleidenden sorgte.

**Kitzingen.** Eine arme Dienstmagd in einem Gasthofe der dasigen Vorstadt wurde ihrer sämmtlichen Kleidungsstücke durch einen Diebstahl beraubet. Die Vorstadt ist dermalen mit kurfürstl. pfalzbayerschen Militär bequartiert, welches insgemein seine Löhnung in jenem Gasthofe hebt. Bey einer solchen Auszahlung sagte der brave Korporal Balz, von dem löbl. Regiment des Hrn. General-Lieutenant Grafen v. Isenburg, zu seinen Waffenbrüdern: kommt und laßt uns durch einige freywillige Beyträge diese Unglückliche unterstützen, damit sie in den Stand versetzt werde, sich die nöthigsten Kleidungsstücke anschaffen zu können. Gesagt, gethan! Es wurde sogleich ein artiges Sümmchen zusammen geschossen, wodurch die arme Magd in den Stand versetzt wurde, sich wiederum mit den nöthigsten zu bekleiden. Sie segnet nun dafür ihre Wohlthäter.

**Aus dem fürstl. Isenburgischen.** Wenn der ächte Tugendfreund überall mit Achtung genannt, und die Rechtschaffenheit seiner Gesinnungen und Handlungen, als ein Muster der Nachahmung, bekannt gemacht zu werden verdient, so verdient auch Daniel Löwer, Schneidermeister in Philipps-Eich, (dem Residenzorte der gräfl. Linie von Isenburg-Philipps-Eich, drey Stunden von Frankfurt) eine ehrenvolle Erwähnung in diesen Blättern. — Ein mit vielen natürlichen Anlagen begabter und durch Umgang, wie durch Lektüre gebildeter Verstand, zeichnet ihn als eine Seltenheit seines Standes aus, so wie er in Absicht seines bürgerlichen und häuslichen Lebens als ein Muster von Rechtschaffenheit, Fleiß und Gewissenhaftigkeit aufgestellt werden kann. In der Schule eines ihm oft widrigen Geschicks erzogen und gebildet, hat er, trotz aller *sonstigen* Lebhaftigkeit, jene Karakterfestigkeit erlangt, welche durch das Vertrauen auf eine alles leitende Vorsehung und durch rege Aufmerksamkeit auf uns selbst erzeugt und gebildet wird. In Gemäßheit dieses Karakterzuges verfolgt er sein Ziel, ohne stolze Ueberhebung, zu der ihn die Achtung, in der er steht, leicht verführen könnte, und ohne Bitterkeit gegen die, die nicht seines Geistes und Herzens sind. Ein Freund aller Menschen, selbst seiner Feinde, findet jede Unschuld an ihm einen Rechtfertiger und die Schuld selbst einen Entschuldiger, so weit es Religion und Menschlichkeit nur immer erlaubt. Ohne Reichthum, außer dem, den unermüdeter Fleiß und höchste Ordnung und Genügsamkeit ihm schaffen, ist er ein Wohlthäter der Leidenden. Mit Rath und Trost jedem Unglücklichen nahe, opfert er seine Ruhe und Bequemlichkeit und unzählig viele Stunden seines Lebens auf das Edelste und Uneigennützigste auf. Bekannt mit den Schwächen der meisten Menschen, war er in seinem Wohnorte schon über 20 Jahre gewissermaßen

der Pflegevater der Kranken und drückte den meisten in dieser Zeit Verstorbenen mit Freundeshand die Augen zu. Ein anderer barmherziger Samariter, und in mancher Absicht mehr als dieser, giebt er sich nicht bloß dem Unglücklichen hin, der an seinem Wege liegt, sondern oft macht er sich einen Weg zu dem Unglücklichen, und übergiebt ihn dann nie bezahlten Händen, sondern pflegt und wartet sein selbst. So nahm er sich, um nur einige Beyspiele anzuführen, im Jahre 1795 einer ungarischen Soldatenwitwe an. Sie war nach Philipps-Eich gekommen; allein von einer 11 Tage zuvor in Dieburg gehabten Niederkunft mit einem todten Kinde noch nicht genesen, fühlte sie sich bey ihrer Ankunft sehr krank. Zu arm jedoch, um in dem Wirthshause ein Unterkommen zu hoffen, kam sie vor Löwers Augen und fand in ihm mehr als sie suchte, einen Freund, der sie aufnahm, einen unermüdeten Pfleger, und auf seine Verwendung einen Arzt, Arzneyen und von der dasigen gnädigen Herrschaft alles andre Nöthige, bis sie nach 3 Wochen unter den fürchterlichsten Schmerzen und dem heldenmüthigen Beystande ihres Wohlthäters ihren Geist aufgab. — Im Februar dies. J. kam eine ebenfalls fremde Weibsperson, bey der strengsten Kälte, außer Stand ihre Blöse zu bedecken und voller Ungeziefer in Philipps-Eich an. Löwer war wieder der Erste, der sie bemerkte und die leidende Menschheit in ihr ehrte. So wenig sie auch bey den deutlichen Spuren ihres Hangs zum Branntwein des Mitleids würdig schien, so sehr fand er sie doch seiner Hülfe bedürftig. Er nahm sie zu sich, befreyte sie von ihren Lumpen, säuberte sie von ihrer eckelhaften Plage, ließ für sie Kleider sammeln und entließ sie erst, als er ihr diese Hülfe verschafft hatte. — — „Der Mann," sagte die wahrhaft edle Gräfin zu Nienburg-Philipps-Eich, die Stütze aller Armen, die Mutter der Witwen und Waisen, als sie dieses erfuhr, „der Mann verdient ein Monument!" — Möge dieß Wenige, was hier gesagt ist, dem Verdienst seine Achtung zusichern.

Roswig. Gute Handlungen behalten immer ihren Werth, wenn auch deren Bekanntmachung etwas spät erfolgt. Dieß ist der Fall mit einer Handlung, die sich im Jahr 1800 in dem kleinern Landstädtchen Roswig im Fürstenthum Anhalt zugetragen hat. In diesem Jahre traf Roswig das harte Schicksal, daß eine Seuche unter dem Rindvieh ausbrach, wodurch dieser Ort fast seinen ganzen Viehstand verlor. Da nun hierin ein Hauptnahrungszweig für die Bürger liegt, so empfanden sie diesen Verlust um so mehr, da ihre übrige Nahrung durch die sehr strenge Sperre der Nachbarn gänzlich gehemmt wurde. Ein junger Mensch, der Sohn einer armen Witwe daselbst, Namens Schmidt, der bereits 2 Jahr zu Wittenberg die Theologie studiert und, um sich fernere Unterstützung zu seinem Studieren zu verschaffen, seine Vaterstadt besucht hatte, wurde durch die sehr strenge Sperre auf einige Zeit mit eingeschlossen. Indessen fand er Gelegenheit, an dem zweyten Weihnachtsfeyertag in der dasigen Stadtkirche zu predigen, und hatte das Glück, durch seinen erbaulichen Vortrag die Gemeinde so zu rühren, daß gleich nach dem Gottesdienst einige von der Gemeinde unter sich verabredeten, zum Vortheil dieses jungen Mannes eine Kollekte zu sammeln. Ohne Anstand übernahmen einige von diesen Bürgern das Geschäfte, die Kollekte zu sammeln; und so traurig auch die damalige Lage ihrer Mitbürger war, so brachten sie doch eine so bedeutende Summe zusammen, daß der eben erwähnte junge Mann nach aufgehobener Sperre nach Wittenberg zurückkehren und daselbst seine angefangenen Studien weiter fortsetzen konnte.



## Justiz-Sachen.

Aus Franken. Zu Schwarzach, einem schönen, nahe bey Kulmbach liegenden Dorfe, lebt ein in verschiedener Hinsicht merkwürdiger Arzt, Hofrath Dr. Voigt, 80 Jahre alt, dabey aber noch so munter, daß er die beschwerlichsten Reisen in unsern bergigten Gegenden gewöhnlich zu Pferde macht, — ein Mann, der sich in diesem hohen Alter den Staar operiren ließ, ein sorgfältiger Freund der Natur, nebenher Schriftsteller, und was die Hauptsache, aber auch in den

Augen einiger neidischen Menschen sein Verbrechen ist, einer der glücklichsten praktischen Aerzte des fränkischen Kreises. Da Voigt vor mehr als 50 Jahren nach Thurnau zog, wo damals noch keine Apotheke war, so mußte er, gutwillig oder nicht, sich Arzneyen zulegen, die er sich aus den besten Offizinen im Großen kommen ließ. Eine einzige aber, nämlich ein graues Temperir-Pulver, verfertigte er schon zu Erlangen — ein Pulver, dessen sich sogar sein großer Lehrer Schmiedel bediente. Voigt verlangt jedoch daran keinen andern Antheil zu haben, als den der Verfertigung: denn das Rezept dazu hat er von einem namhaften berühmten Arzte zu Dresden, und zwar als eine Erfindung Boerhave's erhalten, welche Schmiedel verbessert hat. Dieß Pulver ist nicht nur in Franken, sondern auch außerhalb berühmt, es wird in der Regel in allen unsern Apotheken geführt, und selbst Feinde von Voigt brauchen es, weil es noch nie geschadet, aber bey den verschiedenartigsten Uebeln herrliche Wirkung gethan hat. Gleichwohl wurde Voigt gerade wegen dieses Pulvers angegriffen; und der Injurien-Prozeß, der hieraus entstand, ist in seinem Anfang und Fortgang zu interessant, als daß er nicht zur Kenntniß eines größern Publikums gebracht werden sollte.

Ganz unerwartet erschien in Nr. 13 der fränkischen Provinzialblätter, S. 297. vor. Jahrg. ein Aufsatz, worin Voigt folgendermaßen angegriffen wurde.

„Kennzeichen der ächten Voigtischen Pulver." — In jedem versiegelten Paquet von 1 oder 2 Loth dieser grauen Voigtischen Universal-Pulver findet sich, bey genauer Durchsuchung mit einem Messer, ein weißes oder rothes Haar, entweder von einem kurzhaarigen Thier, oder von Hrn. Dr. Voigts Augenbraunen. Viele Dutzend solcher Paquete, von mehrern Personen geöffnet, enthielten alle nur ein dergl. ganzes mit Spitze und Wurzeln versehenes etwas gekrümmtes Haar. Nach Voigts 6ter verbesserter Auflage der Nachricht von seinem Pulver werden die Bestandtheile desselben aus dem Thier- und Pflanzenreich genommen. Es fragt sich nun, ob dieses Haar, das nicht zufällig in jedem Paquet einzeln seyn kann, den wesentlichen thierischen Bestandtheil des Pulvers ausmacht, oder ob es nur zum Kennzeichen seiner Aechtheit dem Hrn. Dr. Voigt dienen soll? In welch' letztern Fall Voigt die Käufer seiner Pulver aufmerksam darauf machen sollte, damit sie diese ekelhaften Haare nicht mit verschlucken dürften.

Braun,
Medizinal-Assessor (und Apotheker zu Bayreuth.)



Dieser plumpe Aufsatz, der darum nicht weniger ein Pasquill ist, weil ein Name darunter steht, erregte den Unwillen des Publikums, zugleich freute man sich, daß der Hofr. Dr. Voigt sich nicht herabließ, den Medizinalassessor Braun und sein witzig seyn sollendes Machwerk einer Antwort zu würdigen. Er hatte jedoch auch Freunde, die mit dieser Mäßigung nicht zufrieden waren: und so kam es, daß einer davon eine von ihm darüber erpreßte schriftliche Erklärung erst 10 Wochen nachher ohne Beruf, obgleich in guter Meinung, in eben diesen Provinzialblättern Nr. 33, S. 577 vor. Jahrg. abdrucken ließ.

„In seinen jüngern Jahren, sagt er, würde er diesen hämischen Spötter, nach Dr. Luthers weiser Sittenlehre, mit fühlbarer Gegenerklärung behandelt und die unedlen Triebfedern dazu entdeckt haben: Jetzt aber lese er eine solche boshafte Erdichtung ꝛc. nur mit Mitleid und Verachtung. Der Apotheker solle mit Hasenfüßen, die er täglich sehen könne, bekannt genug seyn, um deren Haare zu kennen, wenn ja einmal eines oder mehrere zufälliger Weise und bey aller Vorsicht, durch das Auswischen der Reibschaale mit unter das Pulver gekommen seyn könnten."

Braun, dem mit dem bisherigen Stillschweigen nicht gedient war, und dem die Voigtsche Antwort sogleich mitgetheilt ward, replizirte sofort auf diese in der That gelinde Antwort in den pöbelhaftesten Ausdrücken:

(Hierzu eine Beylage.)

Schrifften / so bey Johann Friedrich Gleditschen / Buchhändlern in Leipzig / zu finden.

Neue Bücher.

Ausführliche Beschreibung der Kunst-Cammer Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / in Dresden / worinnen alle Stücke / so wohl der Natur- als Kunst-Cammer / nach ihrer Ordnung / Eigenschafft / Nutzen / Gebrauch / Alterthum / Herkommen / Materie / Arbeit / Kunst / Meister / Preis / Werth / Gewicht / Grösse / Zahl / Maß / Farben / Figuren / Bildnissen / Inscriptionen / Uberschriften / Sprüchen / Gedichten / Ursprung / Fortgang / Veränderung / Zufällen / Geschichten / Historien / Fabeln / Allegorien / Moralien / Physicalien / Medicinalien / Mathematicalien / Mechanicalien / Politicalien / Oeconomicalien / Philologicalien / Theologicalien / und dergleichen / so viel deren in dem Inventario verzeichnet / und in der Cammer vorhanden / mit Fleiß beschrieben / und mit vielen Kupffern / so nach dem Leben gestochen / gezieret / auch mit einem Register versehen / und in Druck gegeben / von Martin Zeillern / Ulmensi. Fol. 1 Alph. 1 Bogen. 1 Rthlr. 12 Gr.

Beschreibung der Kunst-Cammer Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / in Dresden / worinnen alle Stücke / so wohl der Natur- als Kunst-Cammer / nach ihrer Ordnung / Eigenschafft / Nutzen / Gebrauch / Alterthum / Herkommen / Materie / Arbeit / Kunst / Meister / Preis / Werth / Gewicht / Grösse / Zahl / Maß / Farben / Figuren / Bildnissen / Inscriptionen / Uberschriften / Sprüchen / Gedichten / Ursprung / Fortgang / Veränderung / Zufällen / Geschichten / Historien / Fabeln / Allegorien / Moralien / Physicalien / Medicinalien / Mathematicalien / Mechanicalien / Politicalien / Oeconomicalien / Philologicalien / Theologicalien / und dergleichen / so viel deren in dem Inventario verzeichnet / und in der Cammer vorhanden / mit Fleiß beschrieben / und mit vielen Kupffern / so nach dem Leben gestochen / gezieret / auch mit einem Register versehen / und in Druck gegeben / von Martin Zeillern / Ulmensi. Fol. 1 Alph. 1 Bogen. 1 Rthlr. 12 Gr.

sollte, eine Epoche größerer Thätigkeit erwartet wurde.

Aus Franken. Wenn gleich vermöge des jüngsten Reichsfriedensschlusses die unmittelbare Ritterschaft fortdauern soll, so scheint sie doch wenigstens in den bayrisch-fränkischen Fürstenthümern Bamberg und Würzburg ihre Endschaft erreicht zu haben. Aus Bamberg und Schweinfurt haben sich nicht nur die Kanzleyen der Kantone Gebürg und Rhön-Werra schnell entfernen müssen, sondern was noch mehr ist, in den Saal- und Mayn-Gegenden sind die ritterschaftl. Schultheißen angehalten worden, bey Vermeidung der schärfsten Exekution vor den ihnen zunächst liegenden kurfürstl. Zent- und Justizämtern zu erscheinen, wo ihnen denn eröffnet wurde: 1) Sie ständen von nun an unter der Landeshoheit Sr. kurfürstl. Durchl. von Bayern. 2) Alle vorhinnige Ritter-steuern wären bey Vermeidung der Rocheinmalbezahlung der Behörde zuzustellen, vor welcher sie eben ständen. 3) Sie hätten keine ritterortliche Ausschreiben mehr anzunehmen, und die Ritterboten abzuweisen. 4) Ihre Rechtshändel würden künftig von dem kurfürstl. Amte entschieden, in dessen Bezirke sie wohnten, denn die ritterschaftl. Justizstellen hörten auf *). 5) Ihren bisherigen Ortsherrschaften wären sie keine Folge mehr schuldig, worunter die Jagdfrohnden **) gehörten, und überhaupt die Frohnden, welche nicht auf Gütern haften. 6) Die Judenschultheißen hätten ihren vorhinnigen Herren durchaus keine Schutzgelder mehr zu entrichten, sondern solche an die kurfürstl. Aemter zu liefern.

Mehrere Dörfer der Reichsunmittelbaren sind über diese Eröffnungen traurig, weil sie einen milden Oberherrn in ihrem Edelmanne verlieren sollen; andere hingegen, welche einen harten Treiber und Dränger hatten, und viele Willkühr, ja offenbare Gewaltthätigkeiten und Unordnungen von ihren bisherigen Gebietern erfuhren, sind sehr zufrieden, zumal da die Sage geht, der edle Kurfürst Maximilian Joseph wolle durch seine Beamten untersuchen lassen, ob die Frohnden ꝛc., welche die Gutsbesitzer forderten, noch mit den Urverträgen übereinkämen, oder ob sie durch allerley Mittel erhöhet worden wären, wo sie denn im letzteren Falle abgestrichen werden sollten. — Schon müssen viele ritterschaftliche Schultheißen für die kurfürstl. Aemter die Namen und Zahl ihrer Gemeinde-Mitglieder aufzeichnen, und das Immobiliarvermögen aller Einwohner ritterschaftlicher Dörfer zur Verfertigung eines Steuer-Katastrums taxiren. Im Bamberg- und Würzburgischen müssen künftig alle vorhin privilegirten Stände Steuern geben. Wem die Steuerfreyheit als Besoldung angerechnet war, erhält Vergütung.



## Kriegsnachrichten
### im Bezug auf Teutschland.

Seitdem am 5ten Jul. die neue Konvention zwischen den Franzosen und der hannöverschen Truppen unterzeichnet worden ist, ist letztere auseinander gegangen; und es befinden sich nun zufolge eines Schreibens des Obergeneral Mortier an den Kriegsminister 14000 hannöversche Flinten, 80 Artillerie-Stücke und 3868 Kavalleriepferde in französischen Händen. 300 der schönsten Pferde sind für die Kavallerie der Konsulargarde ausgesucht worden; und die ganze im 7jährigen Kriege genommene französische Artillerie ist auf dem Wege nach Frankreich. Außerdem dauern die Requisitionen der Franzosen im Hannöverschen fort, und man sieht sich daselbst genöthigt, neue Steuern auszuschreiben und Anleihen zu kontrahiren. Außer den Lebensmitteln und Kleidungsstücken, die den französischen Truppen (deren Anzahl im Hannöverschen man jetzt — mit

*) Es geht das Gerücht, diejenige Gerichtsbarkeit würde den Rittern nicht entzogen, welche sie von Bamberg oder Würzburg zu Lehn trügen, jede andere aber werde als Usurpation betrachtet und eingezogen.

**) Ein in vielen reichsadelichen Dörfern stark benutzter Artikel, so wenig er auch dem Gutsbesitzer nutzte, und so sehr er auch den Unterthanen schadete. Oft mußten 70 und mehr Bauern den ganzen Tag treiben, und des Abends hatte man einige Hasen.

Ferdinand Ludwig Leopold Alexander ... Ferdinand Ludwig Leopold Alexander ...

es nicht gleichgültig ansehen würde, wenn sie dieses zuließen.

## Vermischte Nachrichten.

Zu München ist über die Obsthändlerey eine Polizeyverordnung erschienen, nach welcher blos denen, welche das Obst selbst bauen, und gewissen, von der Policey dazu privilegirten Personen erlaubt ist, damit zu handeln. Diese Verordnung könnte mancher andern Polizeybehörde zum Muster dienen.

---

Wien. Der kais. Generalmajor, Kurprinz von Wirtemberg, hat die hiesigen Militärdienste niedergelegt, und bereits bey Sr. kaiserl. Maj. die Abschieds-Audienz erhalten. Man sagt, daß zwischen solchem und dem Kurfürsten die Harmonie wieder hergestellt sey; jedoch wird der Kurprinz vor der Zurückkunft noch einige Höfe besuchen, und von Wien nach Berlin gehen.

## Berichtigung

einer im 26sten Stück der National-Zeitung enthaltenen Nachricht, die Universität Erlangen betreffend.

Wenn der ungenannte Einsender dieser Nachricht nicht die Absicht hatte, dem Rufe unserer Universität zu schaden, so würde er wohl gethan haben, sich vor der Einsendung dieser Nachricht genauer nach allen Umständen der erzählten Geschichte zu erkundigen, um nicht mit wahren Angaben solche zu vermengen, die völlig unwahr sind.

Es ist namentlich völlig unwahr, daß die Grafen, welche in das **'sche Haus gezogen waren, oder ihr Hofmeister bey der akademischen Obrigkeit Hülfe gesucht, eben so unwahr, daß sie sich in der Stille zwey Schaarwächter erbeten haben, und eben so unwahr, daß man (wenn dieses man auf die akademische Obrigkeit gehen soll) ihnen gerathen habe, auszuziehen ꝛc.

So bald mir (am 8ten May) der Vorfall (nicht durch die Grafen, nicht durch ihren Hofmeister, sondern durch den Pedellen) angezeigt wurde, untersuchte ich die Sache auf der Stelle. Es ergab sich aber aus der Vernehmung des Hauswirths gar keine Beschwerde gegen mehrere Studenten, geschweige gegen eine ganze Gesellschaft *), sondern blos die Beschwerde des Hauswirths gegen den schon abgegangenen Herrn von S.. **), daß dieser, weil er ihn wegen rückständigen Hauszinses oft gemahnt, und endlich bey dem akademischen Gerichte angezeigt habe, sich an ihm zu rächen gesucht und sich bey seinen Freunden bemüht habe, seinem Hause mit einem gewissen schmutzigen Ausdrucke eine Art von Schandfleck anzuhängen. Daß andere Studierende an der Sache thätigen Antheil genommen hätten, ergab sich wenigstens aus der Vernehmung des Hauswirths nicht, und nun blieb die Sache auf sich beruhen, einmal, weil vorauszusehen war, daß die etwa im Verdachte des Antheils stehenden Studenten, da sich keiner über sie beschwert hatte, sich nicht für schuldig bekennen würden, und der eine der beyden Grafen, welcher eines meiner Kollegien besucht, mir versicherte, daß sie ganz ruhig und ungestört in ihrem Hause wohnen geblieben wären, wie sie denn auch noch ganz ruhig und ungestört darin wohnen, bis auf den heutigen Tag.

Erlangen, den 7ten August 1803.

Friederich Hildebrandt,
d. Z. Prorektor der Universität Erlangen.

*) Gesellschaften der Studierenden sind in Erlangen, wie auf andern Universitäten, und in allen Städten unter andern Ständen auch, Natürlicher Weise halten sich die Landsleute meist zu einer Gesellschaft, daraus folgt aber noch nicht, daß diese Gesellschaften Landsmannschaften sind. Auch giebt es freylich überall ungesittete Leute, also auch unter den Erlanger Studierenden, aber kein vernünftiger Mensch schließt von Einzelnen eines Standes auf alle Anmerk. d. Eins.

**) Ich nenne ihn nicht, weil zugleich mit ihm und kurz vor ihm mehrere seines Namens hier waren, die sich sehr anständig und wohlgesittet betragen und nie etwas ähnliches unternommen haben. Nur bemerke ich, daß dieser S.. keinesweges der Hr. von Sellentin ist, welcher zugleich mit jenem in dem Hause gewohnt hatte, da dieser von seinem Hauswirthe sehr gelobt worden, und mir (obwohl ich nicht die Ehre habe, ihn näher zu kennen,) wenigstens nicht das geringste widrige von ihm bekannt geworden ist. Anm. d. Eins.

# National-Zeitung der Teutschen.

34stes Stück, den 25sten August 1803.


## Länder-Kultur.

Wien. Die Fahrt auf dem Wiener Kanale ist nun förmlich im Gange. Indessen ist für jeden Zentner von der Meile 1 Kr. Fracht bestimmt. Da der Kanal mehrere Krümmungen in seinem Fortlaufe von Neustadt nach Wien machen muß, und also, im Vergleich mit der Poststraße eine längere Strecke zu befahren ist; so hat man ihn für acht Meilen Weges angenommen, folglich kömmt die Fracht von Wien bis Neustadt, oder umgekehrt, für den Zntr. auf 8 Kr. zu stehen. Auf der Achse mußte man bisher bey dem theuern Futter 30 bis 36 Kr. und bey schlechtem Wege wohl noch darüber bezahlen. In den besten Zeiten war das minimum 15 Kr.; gewöhnlich waren 24 Kr. — Indessen hat die Unternehmung noch mit einigen Schwierigkeiten zu kämpfen. 1) In Rücksicht auf Befahrung: Man findet nun, daß die Schiffe nicht ganz zweckmäßig gebaut sind. Sie sind schwer aufs Equilibrium zu beladen, besonders bey Ladungen von größerem Umfange und geringerer, ungleicher Schwere, wobey der größere Theil über den Wasserspiegel reicht. Dadurch erfordert die Transportirung Mühe und Sorgfalt. Es werden daher aufs thätigste zweckmäßigere Schiffe erbauet, und die vorräthigen bleiben dann blos zur Verführung der Steinkohlen, Ziegel, Eisen ꝛc. wobey die Ladung größtentheils unter das Wasser taucht, und die gleiche Austheilung der Schwere leichter ist. — 2) In Rücksicht der Befrachtung: Will jemand in Wien oder Neustadt eine Ladung aufgeben, und diese von Ort und Stelle zu dem Kanal führen und einladen, oder von diesem ausladen und an Ort und Stelle führen lassen, so wissen Fuhrleute und Träger nicht, was sie begehren sollen, so daß oft ihre Forderungen den Betrag einer Landfracht übersteigen. Daher werden viele Partheyen abgeschreckt, ihre Ladungen auf den Kanal zu geben. Ein Wiener Kaufmann erhielt Weine von Neustadt, und schickte sein eignes Fuhrwerk an den Kanal, um die Weine nach Hause zu führen, und den gewinnsüchtigen Fuhrleuten auszuweichen. Allein er konnte den Prellereyen doch nicht ganz entgehen, denn die Träger forderten für die Ausladung vom Eymer vier Groschen! Um dieses Uebel zu heben, wird die Direktion eigene Packleute anstellen, und ein eigenes Fuhrwerk errichten, um die Aus- und Einladung und die Zu- und Abführung aller aufgegebenen Güter zu besorgen, wobey ein taxmäßiger billiger Preis statt haben kann. — 3) In Rücksicht auf die Aufsicht: Man klagt sehr über die Lauigkeit und den wenigen Diensteifer des Personals, das in Wien aufgestellt ist, die Ladungen zu übernehmen. Um weniger zu thun zu haben, werden die Ausreden gebraucht, wenn jemand Ladungen aufgeben will: es mangle an leeren Schiffen, an Ausladungsgeräthschaften u. s. w. so daß die Partheyen durch die vielen Gänge und Umstände beym Anfragen unwillig gemacht werden. Selbst die Wachsamkeit längst des Kanals ist zu wenig thätig; so sind unlängst unterwegs 2 Zentner Eisen verlohren gegangen. Nachdem aber bey der ganzen Unternehmung die Interessenten, sowohl durch die Anlage, als durch den Starkmuth in der

Ausführung gezeigt haben, wie tief sie die Wichtigkeit des Kanals fühlen; so wird auch die Direkzion diese Uebel zu heben wissen, so bald sie zu ihrer Wissenschaft gelangen. — Die Fahrt auf der ganzen Kanalsstrecke währt gewöhnlich 1½ Tage. Es wurde aber auch schon die Probe gemacht, daß sie mit öfters gewechselten Pferden in einem Tage zu vollbringen sey. In die gegenwärtig vorhandenen Schiffe können circa 400 Zentner geladen werden, welche 1 Pferd leicht zieht.

Fürstenthum Anhalt. Am 1sten May d. J. erschien hier ein Publikandum, betreffend die Abwendung der Rindviehseuche von den fürstl. Anhaltischen Landen und die gemeinschaftliche Rindvieh-Assekuranz. In diesem gemeinnützlichen Publikando werden zuerst Vorkehrungen zur Abwendung der Viehseuche, dann Maasregeln, um die ausgebrochene Viehseuche zu hemmen und deren weitere Verbreitung zu hindern; und endlich Bestimmungen einer gemeinschaftlichen Rindvieh-Assekuranz aufgestellt. Es wird nämlich das ganze Fürstenthum Anhalt, mit Ausschluß derjenigen Besitzungen der einzelnen fürstl. Häuser, welche außer demselben belegen und nicht zum Fürstenthum Anhalt gehörig sind, zu einer gemeinschaftlichen Rindvieh-Assekuranz vereinigt, und es wird auf künftige Fälle zur Richtschnur angenommen, daß bey einer eintretenden Rindviehseuche das krepirte und todtgeschlagene Vieh assekurirt und der Schaden auf die Masse des ganzen Rindviehstandes im Fürstenthum Anhalt ausgeschrieben und nach Verhältniß vergütet werden soll. *)

## Epidemien.

Otterwisch bey Grimma. Zu Anfange dieses Jahres brach zu Otterwisch eine gefährliche Epidemie aus, über welche der dasige Pfarrer Kühn in einer kleinen, aber



lesenswerthen Schrift umständliche Nachricht ertheilt, woraus Folgendes genommen ist. —

Am 7ten Januar kehrte ein kranker Bettler im hiesigen Gasthofe ein und blieb über Nacht daselbst. Des andern Tages war er so krank und schwach, daß er in der heftigen Kälte, ohne Gefahr umzukommen, nicht weiter reisen konnte. Der Gastwirth Dietze meldete es dem Richter Gottfried Schlegel, und dieser bravgesinnte Mann fand mit Zuratheziehung einiger Nachbarn für gut, dem Kranken das leere Gemeindehaus einzuräumen. Menschenfreundlich wies man das nöthige Holz zur Feurung an, gab ihm einen Wärter und beauftragte den jungen Chirurgus Raithel, den Kranken mit Arzneyen zu versorgen. Was er an Speis' und Trank begehrte, wurde ihm ebenfalls auf gemeinschaftliche Kosten aus dem Gasthofe verabreicht. Diese Aufnahme und getroffene Vorsorge zu seiner Verpflegung machte mir innige, herzliche Freude. Ich erfuhr sie gelegentlich einige Tage darauf und besuchte den Kranken mit dem Richter, fragte nach seiner Herkunft, die er mir sagte, und durch das vorgezeigte Taufzeugniß bestätigte. Er war gebürtig aus Wahren unter Leipzig, 40 Jahr alt und hieß Gottfried Frommherz. So viel sich aus seinen undeutlichen und abgebrochnen Reden abnehmen ließ, war er von der Gemeinde Wahren und andern benachbarten Orten als Stückknecht zur Armee im letzten Kriege gestellt worden. Auch sprach er — wahrscheinlich im Phantasiren — von einer zurückgegangenen Heirath, die er in vorigen Jahr zu thun willens gewesen sey. Ich machte ihn aufmerksam, wie er Gott danken müsse, daß er so mitleidige Herzen gefunden habe und ermahnte ihn zur Folgsamkeit gegen seinen Arzt und den Wärter, der sich über sein störriges Betragen laut beklagte. Beym Herausgehen aus der schon übelriechenden Stube empfahl ich dem Wärter öfteres Einlassen frischer Luft und häufigen Genuß von

*) Eine interessante Beschreibung der Landwirthschaft im Fürstenthume Anhalt findet man in den „ökonomischen Heften 2tes Stück 1803. S. 145—175 und aus diesen besonders abgedruckt in den Anhalt-Bernburgischen wöchentl. Anzeigen" St. 21 — 25 d. J. — Diese Beschreibung verdient am so mehr Aufmerksamkeit, da das Fürstenthum Anhalt, sonst in 4, itzt in 3 Theile getheilt, unstreitig eines der fruchtbarsten und zum Ackerbau geschicktesten Länder Teutschlands ist.

Wacholderbeeren, worauf aber wohl wenig geachtet worden ist, wie die Folge lehrte. Man hatte unterdeß diese Aufnahme den hiesigen Gerichten gemeldet und diese den Gerichten zu Wahren. Der Bote dahin war sein Wärter, welcher seine Stelle in seiner Abwesenheit einem seiner Anverwandten übertrug. Er brachte die gerichtliche Verfügung zurück, den Kranken nach seiner Wiederherstellung nach seinem Geburtsorte bringen zu lassen. Da sich nun dieser merklich gebessert und Kräfte genug gesammelt hatte, den Weg dahin in kleinen Tagereisen zu machen, so versah man ihn mit den nöthigen Kleidungsstücken und gab ihm zu mehrerer Sicherheit einen Boten mit, der ihn bis zum Orte seiner Behausung geleiten sollte. Obgleich sein erster Wärter bereits tödtlich danieder lag, ahnete man doch nicht, daß er von dem Kranken sey angesteckt worden, bis sich in Zeit von wenig Tagen plötzlich sechszehn Nachbarn der großen Gemeinde legten, bey welchen sich dieselbe Krankheit in ihrem Anfange und Verlaufe zeigte, wie man sie an Frommherzen und seinem ersten Wärter bemerkt hatte. Der Zustand der Pazienten wurde immer gefährlicher, und nun erst, da auch mehrere erkrankten, begriff man die traurige Wahrheit, daß man sich dieses Uebel durch Ansteckung im Gemeindehause geholt hätte. Die Nachbarn waren nämlich so unvorsichtig gewesen, sich mehrmals in ihren Angelegenheiten in der verpesteten Stube des Gemeindehauses zu versammeln und längere Zeit darin zu verweilen. Einige, denen der Qualm böser Dünste beym Eintritt aufgefallen war, hatten ihre Geldbeyträge auf den Tisch gelegt und sich davon gemacht, und diese blieben verschont. Der größte Theil der übrigen aber mußte seine Dreistigkeit entweder mit dem Tode oder mit einer langwierigen Krankheit bezahlen. Daß diese Krankheit durch Ansteckung war verbreitet worden, beweist unwidersprechlich der Umstand, daß kein Häusler, sondern nur die im Gemeindehause gewesenen Nachbarn sie bekamen. Selbst die drey Kinder des ersten Wärters, der Sohn des Richters, der seinen Vater oft dahin begleitet, noch ein andrer 14jähriger Knabe, und ein Dienstknecht, die sich in müßigen Stunden die warme Stube zu Nutze gemacht hatten, wurden zu gleicher Zeit mit den übrigen bettlägrig. Der Zustand des Dorfs war in der That höchst traurig. Fast in den mehresten angesehenen Familien waren die Hausväter tödtlich krank. — Die zwey gesund gebliebenen Gerichtspersonen, Christian Köhler und Gottfried Thiele, und der Richter kleiner Gemeinde, Georg Köchner, waren mehrere Tage beschäftigt, den letzten Willen der Sterbenden aufzusetzen. — Es fing an, an Vormündern für diejenigen zu fehlen, die alle Augenblicke befürchteten, Witwen und Waisen zu werden. Wer gesund war, zog sich aus wohl gegründeter Furcht zurück oder war außer Fassung, zu rathen und zu helfen. Ein Todtesbote erschien nach dem andern in meiner Wohnung — fast jeden Tag tönte die Trauerglocke fürchterlich in unser Ohr — nirgends war Leben und Thätigkeit als — auf dem Kirchhofe. Unvergeßlich bleibt mir und uns allen die Noth dieser Tage!

Der vernünftige Vorschlag, dessen Ausführung ein wackrer und in dieser bänglichen Lage besonders thätiger Nachbar, Friedrich Seidel, sich sehr angelegen seyn ließ, den Physikus des Amts schleunig zu Rathe zu ziehen, um der überhand nehmenden Gefahr zu wehren, konnte aus Mangel an Zutrauen zu den sogenannten vornehmen Aerzten, aus Furcht vor Kosten, die Niemand tragen wollte und auch aus der Ursache nicht so gleich in Ausführung gebracht werden, weil man nicht ohne Grund befürchtete, durch einen übereilten Schritt sich Verantwortung zuzuziehen. Er wurde aber doch durchgesetzt, und unsre Lage dem Hrn. Dr. Lorenz in Leipzig, Repräsentanten unsrer unter Vormundschaft stehender durchl. Gerichtsherrschaft gemeldet. Dieser traf durch den Hrn. Gerichtsdirektor Engel in Borna die Veranstaltung, daß der Hr. Amtsphysikus Dr. Gutsch aus Grimma geholt und beauftragt wurde, die Kranken nach der Reihe zu besuchen und zweckdienliche Vorkehrungsmittel wider die weitere Verbreitung der Epidemie zu treffen.

Er kam, sah und fand bey den Wenigsten Geneigtheit, sich seiner Behandlung an-

zuvertrauen. Einige waren schlechterdings nicht dahin zu bringen, etwas von ihm einzunehmen; andere hatten bereits ihren gewöhnlichen Dorf-Leibarzt, und wieder andere, die etwas vernünftiger dachten, einen bekannten Arzt aus Laußig Hr. Dr. Ziegert angenommen. Diesem letzten ist nur ein Pazient gestorben, jenem keiner. — Nach den Symptomen der Krankheit zu urtheilen, war sie ein äußerst bösartiges Faulfieber. Man bemerkte an den Kranken anfangs große Kraftlosigkeit, niedergeschlagenes Gemüth und schnelle Veränderung der Gesichtszüge. Frost, verbunden mit Ekel und Erbrechen, der bald in heftige innerliche Hitze überging. Ließ diese etwas nach und die Kranken kamen etwas zur Besinnung, so versicherten sie, es wäre ihnen vorgekommen als wenn ein Feuerstrom durch ihre Adern wallte. Die Zunge war anfangs weißlich und feucht, verdunkelte sich aber und vertrocknete täglich mehr und wurde am Ende ganz schwarz. Auch sogar die Empfindung des Durstes verlor sich, wenn die Krankheit ihre höchste Stufe erreichte, und Zunge, Lippen und Zähne waren braun überzogen und von der Hitze wie verbrannt. Der Leib bey allen fest verschlossen — bey einigen auf demselben blaue Flecke. Die Kranken verfielen gegen den 9ten Tag in einen todtähnlichen Schlaf, der 48 und mehrere Stunden dauerte, und starben größtentheils unter heftigen Zuckungen ohne Bewußtseyn dahin. Die Zahl der Personen, die an dieser Krankheit starben, beläuft sich auf 11; die Zahl der Angesteckten aber auf 33. Von diesen sind 25 gewiß im Gemeindehause angesteckt worden und die übrigen haben durch Scheu oder Aufenthalt in den Krankenhäusern diese Krankheit bekommen. Unter den letztern befindet sich auch der Bote, welcher Frommherzen den 2. Februar wieder nach Wahren begleitete und unterwegs, bey dessen öftern Ausglitschen auf dem schlüpfrigen Wege und Wiederaufhelfen, mehrmals in unmittelbare Berührung mit ihm gekommen war, auch mit ihm in Probsthaide auf demselben Lager übernachtet hatte. Der Dunstkreis dieses Menschen muß auch jetzt noch wirkendes Gift gewesen seyn; denn den andern Tag wird die Hausmagd und der



Dienstknecht dieses Gasthofs ebenfalls krank, und dieser letzte, der, von hier gebürtig, zu seinen Eltern gebracht wurde, hat erst seit kurzem seinen Dienst wieder antreten können.

So wurde also die Befolgung des an sich so wohlthätigen und preiswürdigen landesherrlichen Mandats, (wobey man freylich auch vorsichtiger hätte seyn sollen,) welches die sogenannten Krüppel- oder Krankenfuhren von Ort zu Ort unter ernstlicher Strafe verbietet, für mehr als 25 Familien äußerst verderblich, und kostete 8 Hausvätern, einer Hausmutter und 2 Jünglingen in der Hälfte ihrer Tage das Leben.

Aus dem Wittgensteinischen. Im Anfange d. J. wurden hier zwey mit einem bösartigen Faulfieber behaftete Bettelmädchen von einem Orte zum andern durch Schnee und Kälte auf Schlitten und Karn fortgeschleppt. Einige Ortschaften gestatteten den armen, kaum bedeckten Kranken, gar keinen Aufenthalt. Allenthalben aber, wo man sie aufnahm, haben sie die Krankheit zurückgelassen und also wenigstens zehn Ortschaften angesteckt. Fast nicht ein Mensch bleibt in den Häusern verschont, in welchen die kranken Bettelmädchen Quartier gefunden haben, und mehrere sind bereits an der bösen Krankheit gestorben. Hierdurch aufmerksam gemacht, fängt man in einigen Dörfern an zu glauben, die Krankheit möchte wohl ansteckend seyn; da man sonst durchgängig der Meinung ist, daß es keine ansteckenden Krankheiten unter den Menschen gebe. An den mehrsten Orten aber macht man sich noch immer kein Bedenken daraus, die Kranken unnöthiger Weise zu besuchen, und sogar, als ob das so seyn müßte, in der Stube zu essen und zu trinken, aus der man kaum eine Leiche getragen hat, und in der noch mehrere Kranke liegen. Kein Wunder, wenn sich auf diese Weise die Krankheit immer weiter verbreitet! Diese Geschichte veranlaßt den Einsender (einen Prediger in der Wüste) zu folgenden ernsthaften Betrachtungen, die hoffentlich hin und wieder, als ein guter Same auf ein nicht ganz unfruchtbares Land fallen werden. — Die Juden durften bekanntlich keinen Ochsen oder Esel, und wenn

ist auf 20 Mark und für Gut-Sparkassen für Mitglieder von Volksbanken auf 10 Mark ermäßigt worden. Die Gebühr für Ausstellung eines Ausweises zum Besuch der Lesehalle ist auf 1 Mark festgesetz

Aufwartung, Feurung u. s. w. müssen sie selbst sorgen. Auch wird ihnen die Bezahlung der Arzneyen nur in solchen Fällen nachgelassen, wo sie wirklich so arm sind, daß sie sich außer Stand befinden, diese Ausgabe zu bestreiten. Dagegen haben auch diese nicht völlig Arme wenigstens unentgeltliche Besuche von ihrem Arzte. Die Zahl der armen Kranken, für welche die Kasse der Krankenanstalt die Arzneyen bezahlt, schränkt sich nicht bloß auf die armen Bewohner der Stadt Helmstädt und ihrer Vorstädte ein, sondern auch benachbarte arme Landleute werden willig von den Mitgliedern der Anstalt behandelt, und erhalten freye Arzney, wenn sie von den Predigern oder der Obrigkeit ihres Ortes ein Zeugniß bringen, daß die Kranken sowohl, als die Gemeinden, zu welchen sie gehören, unfähig sind, die Arzney für sie zu bezahlen.

Die Anstalt selbst besteht aus einem Direktor, wozu der Professor Medizinä Dr. Reimer ernennt worden ist, einem Wundarzt, wozu sich der dasige Stadtwundarzt Marx freywillig erboten hat, den klinischen Studierenden oder Klinizisten und einem aus der Zahl der letzteren zu wählenden Sekretär. Diese einzelnen Personen haben folgende Geschäfte. 1) Der Direktor leitet die Studierenden, welche diese Anstalt benutzen, an, Kranke zu untersuchen, zu examiniren, ihren Zustand zu entwickeln, den Kurplan zu entwerfen und ihn zweckmäßig auszuführen. Er behält ferner die Aufsicht bey der Behandlung der den Klinizisten übertragenen Pazienten, läßt täglich die Klinizisten eine Stunde hindurch in seiner Wohnung zusammen kommen, um sie über den Zustand ihrer Kranken zu befragen, ihnen guten Rath zu ertheilen, ihre Arbeiten zu prüfen und klinische Kenntnisse zu verbreiten. Uebrigens besucht er mit den Klinizisten die Kranken wenigstens wöchentlich zweymal, und läßt das Tagebuch des Klinizi, dessen Rechnungen ꝛc. unter seiner Aufsicht führen. — 2) Der Wundarzt des Klinizi besorgt die bedeutenderen chirurgischen Operationen, welche bey den Kranken der Anstalt vorkommen, wobey ihm die Praktikanten hülfreiche Hand leisten. Außerdem giebt er denen, die Chirurgie treiben wollen, dazu die nöthige Anleitung, besucht mit ihnen die Pazienten, und läßt sich von ihnen Bericht abstatten. Dieses alles geschieht aber unter der Aufsicht des Direktors. — 3) Die Studierenden, welche die klinische Anstalt benutzen wollen, werden nach Maasgabe ihrer Kenntnisse in zwey Klassen getheilt, in Praktikanten und Auskultaten. Die Praktikanten, oder diejenigen, welche hinlängliche Kenntnisse haben, daß man ihnen schon die Behandlung klinischer Pazienten anvertrauen darf, — müssen ihre Pazienten täglich wenigstens einmal und gefährlichere Kranke öfterer besuchen; von diesen Kranken in den klinischen Stunden dem Direktor Bericht abstatten; über dieselben ein genaues Tagebuch halten; nach dem Ende der Krankheit die Krankengeschichte schriftlich dem Direktor und dem Kliniko zur Beurtheilung vorlegen; unter der Aufsicht des Direktors und Wundarztes die Sektionen vornehmen; und einem oder mehreren Auskultanten es gestatten, mit ihnen Krankenbesuche zu machen und über den Zustand der Kranken zu reden. Die Auskultanten, oder diejenigen, welche noch nicht hinlängliche Kenntnisse besitzen, um selbst Kranke zu behandeln, aber genug Vorkenntnisse, um aus den klinischen Uebungen Nutzen schöpfen zu können, müssen in den klinischen Stunden die dort erscheinenden Kranken unter der Anleitung des Direktors examiniren; dann ihre Meinung über die Krankheit sagen; den Kurplan entwerfen; und über diese Kranken ein genaues Tagebuch führen. Außerdem müssen sie mit dem Direktor und den Praktikanten die wichtigsten bettlägerigen Kranken besuchen und die ihnen zur Ausarbeitung aufgegebenen Krankengeschichten fleißig bearbeiten. — 4) Der Sekretär des Klinikums führt ein Protokoll über alle von dem Klinikum besorgte Kranken, schreibt die zufällige Einnahme und Ausgabe des Kliniki auf, trägt monatlich die Krankheiten mit Angabe des Verlaufs derselben in ein alphabetisches Verzeichniß ein, und führt im Nahmen des Klinikums die

etwa vorfallende Korrespondenz. *) — Mit dem ersten May d. J. hat diese Anstalt ihren Anfang genommen; und von dem edlen Eifer ihres Direktors läßt sich erwarten, daß sie einen gedeihlichen Fortgang haben werde.

Aus dem Bayreuthischen. Der würdige Hr. Konsistorialrath und Superintendent Dr. Kapp zu Bayreuth hat sich um die Geistlichkeit seiner Diözes dadurch sehr verdient gemacht, daß er für dieselbe seit einem und einem halben Jahre eine Lesebibliothek errichtet hat, die aus einer ziemlichen Anzahl der neuesten theologischen und philosophischen Schriften und Journale besteht. Dadurch kann nun jeder — der nur will — seine intellektuelle Bildung nunmehr vervollkommnen, und die Geistlichen der Bayreuther Diözes, die nebst den sindirten Schullehrern seit zwey und einem halben Jahre gehalten sind, gleich der Geistlichkeit des Fürstenthums Ansbach, anfänglich jährlich und nun, vermöge eines neuern Konsistorialbefehls, alle zwey Jahre zehn Synodalfragen schriftlich zu beantworten — sind durch diese errichtete Lesebibliothek in den angenehmen Stand gesetzt, fast überall einen belehrenden Wegweiser zu finden. Auch Predigern anderer Diözesen ist es nicht verwehrt, an dieser Lesebibliothek Antheil zu nehmen; und es haben bereits nicht nur manche aus der Kulmbacher und Münchberger Diözes, sondern auch sogar ein helldenkender katholischer Geistlicher in der Oberpfalz daran Antheil genommen. Das viele Gute, das mit der Zeit durch dieses vortreffliche Institut bewirkt werden wird, ist leicht einzusehen; möchte uns nur die göttliche Vorsehung unsern würdigen und allgemein geschätzten Oberhirten recht lange erhalten!

Prag. Hier, wo schon die Tonkünstler und dann auch die Kaufleute eine Hülfs-Anstalt zur Versorgung ihrer Witwen und Waisen errichtet haben, ist nun auch eine dritte Witwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt für Gewerbe treibende Bürger entstanden. Diese Versorgungs-Anstalt, welche durch ein allerhöchstes Hofdekret vom 1sten März d. J. genehmiget und bestätiget worden ist, hat ihre aus 40 §. bestehenden Statuten und die Namen ihrer 100 Stifter durch den Druck bekannt gemacht. Zur Leitung dieser Versorgungs-Anstalt ist bey der Hauptversammlung am 19ten May d. J. ein eigenes Direktorium gewählt worden, welches aus einem Direktor, einem Aktuar und sechs Ausschußmänner besteht. Der würdige Prager Bürger, Karl Mraz, welcher sich stets durch die größte Uneigennützigkeit auszeichnete, ist Direktor und Repräsentant der Bürgerschaft. Am 1sten May d. J. wurden für die ersten 100 Mitglieder dieser Versorgungs-Anstalt die Diplome ausgestellt; nach Verlauf von 3 Jahren nach diesem Tage soll eine Witwe dieser 100 Mitglieder, die als Stifter dieser Gesellschaft angesehen werden, eine jährliche Pension von 150 Gulden erhalten, welche dann bey Vermehrung der Mitglieder auch vergrößert werden soll. Zwar ist dieses Institut bloß für Gewerb führende Bürger bestimmt; doch sollen demungeachtet auch andere daran Theil nehmen können, wenn das Direktorium sie als dazu fähig anerkennt. Am Himmelfahrtstage wird jährlich eine Hauptversammlung gehalten; das Direktorium wird alle 3 Jahre entweder ganz oder zum Theil neu erwählt, oder auf andere 3 Jahre bestätigt. Die Verwaltung dieses Instituts bleibt bloß den Gewerb führenden Bürgern vorbehalten, weil es denselben seine Einrichtung zu verdanken hat. Durch diese Versorgungs-Anstalt wird der Schmerz der Witwen, welche von Gewerb führenden Bürgern oft hülflos hinterlassen werden, um vieles vermindert, weil diese durch die jährliche Pension ihr und ihrer Kinder Auskommen in Zukunft gesichert, und sich nicht der Noth Preis gegeben sehen. Für den Bürger sowohl als für den Staat ist diese patriotische Uebernehmung von vielen Nutzen, und dankbare Nachkommen werden gewiß die kluge Sorgfalt ihrer Vorfahren segnen und verdoppeln. Die Gesellschaft hat

*) Noch ausführlichere Nachricht über diese höchst nützliche Anstalt, so wie die Gesetze für die Studierenden, welche diese klinische Anstalt benutzen wollen, findet man in einer vom Dr. Remer verfaßten Schrift: „Plan und Gesetze des ambulatorischen Klinikii zu Helmstädt" 1803.

auch ein besonders sich auszeichnendes Buch der menschenfreundlichen Gesinnungen verfertigen lassen, in welchem diejenigen für die Nachwelt aufgezeichnet werden sollen, die durch Vermächtnisse den Fond dieser gemeinnützigen Versorgungs-Anstalt, gleich andern frommen Stiftungen, vermehren. Der edle Zweck dieses Instituts läßt hoffen, daß mehrere wohlhabende Mitglieder desselben, wie auch andere edeldenkende Männer viele Beyträge zur Aufzeichnung in dieses Buch liefern werden.

Regensburg. Unter der Regierung des weisen und menschenfreundlichen Kurerzkanzlers, in dessen Ländern gewiß immer mehrere wichtige und nützliche Anstalten aufblühen werden, kommt nun auch zu Regensburg ein Armeninstitut in Gang. Schon vor mehrern Wochen mußten sich die Armen daselbst persönlich an einem bestimmten Orte einfinden, um verschiedene, ihnen vorgelegte Fragen, die ihren Namen, Geburtsort, ihr Alter, Gewerb, Arbeitsfähigkeit u. dgl. betreffen, zu beantworten. Theils diesen Antworten, theils den Aussagen glaubwürdiger Männer aus der Bürgerschaft gemäß, sind die wöchentlichen Almosen bestimmt, und zugleich ist die Veranstaltung getroffen worden, daß die kranken Armen bey den Aerzten und Wundärzten schnelle und sichere Hülfe, und aus den Apotheken Arzneyen — alles unentgeltlich, erhalten sollen.

Diese wohlthätige Anstalt flößt den sämmtlichen Einwohnern dieser Stadt, welche längst schon der Abschaffung des lästigen und schädlichen Bettelwesens entgegen geharrt haben, die frohe Hoffnung ein, daß ihr Wunsch endlich einmal auf eine dauerhafte Weise in Erfüllung gehen werde. Schon haben sie durch ziemlich reichliche Unterstützungen bewiesen, wie gern sie die weisen Plane ihres Regenten unterstützen; und es leidet keinen Zweifel, daß sie mit Freude noch mehr thun werden, so bald sie heilsame Folgen aus dieser Anstalt hervorgehen sehen. Der einsichtsvolle und rastlos thätige Graf Benzel und der für alles Gute eifrige Polizeydirektor Böhmer leiten das Werk. So manche Anstalten ähnlicher Art in andern Städten sind, leider! bald nach ihrem Entstehen zu Grund gegangen; aber diese Anstalt wird gewiß bestehen, wenn man den Armen, der noch thätig seyn kann, von dem, der es nicht mehr zu seyn vermag, genau unterscheidet, jenen streng zur Arbeit anhält und nur in der Noth unterstützt, diesen hingegen liebreich versorgt; wenn man nicht einseitig herrscht, sondern auch die bürgerlichen Armenpfleger, von welchen recht eigentlich das Gedeihen eines solchen Werks abhängt, zur Berathung zieht und guten Rathschlägen Gehör giebt; wenn bey der Vertheilung der Almosen nicht auf Religionsunterschiede und Fürsprache, sondern auf wirkliche Nothdurft Rücksicht genommen wird; wenn man — und dieß ist die Hauptsache! — für die Erziehung armer Kinder zum Fleiße, zu guten Sitten und nützlichen Kenntnissen sorgt, damit sie künftig nicht wieder die Zahl der Armen vergrößern; wenn man endlich alle Jahre dem Publikum die ausführliche Rechnung über Einnahme und Ausgabe gedruckt vorlegt, die Fortschritte und Rückschritte des Werks ohne Rückhalt, deutlich und in allgemein verständlichen Ausdrücken berichtet.

Es ist ein unschätzbares Glück, der Unterthan eines Staatenvorstehers zu seyn, welcher, wie der durch Geist und Herz erhabene Dalberg, seine Pflicht erfüllt und nur in dem Wohlstande, der Aufklärung, der Tugend und Zufriedenheit derer, über die er herrscht, seine Regentenehre und sein Fürstenvergnügen sucht.



## Betrügereyen.

Aus dem Eichstädtschen. Am 14. Jul. Abends kam nach Gimdolfing, einem Eichstädtischen Dorfe, Amts Kipfenberg, ein gut gekleideter Mensch in das Wirthhaus, um dort zu übernachten. Er schien sehr tiefsinnig, und suchte durch Ausrufungen über sein hartes Schicksal die Neugierde des Wirthes und der Wirthin zu erregen; erzählte ihnen

(Hierzu eine Beylage.)

ann: er sey der Sohn eines reichen franzö-
chen Kaufmannes, und, um nicht Soldat
erden zu müssen, aus seinem Vaterlande
eflüchtet; jetzt fehle es ihm an baarem
Gelde, und ob er gleich viele Prätiosen bey
ch habe, so wisse er doch diese nirgends an-
ubringen. Er zeigte auch eine Dose, die er
ür Gold, und einen Ring, dessen Steine
r für Diamanten ausgab, und beydes als
Sachen von hohem Werthe pries; woran
enn die guten Leute, da sie natürlich keine
Kenntniß von dergleichen Dingen hatten,
m mindesten nicht zweifelten.

Des andern Tages frühe kam ein Jude
n das Wirthshaus, der sich auf eine Art,
ie gewöhnlich zusammen treffende unbe-
annte Reisende zu thun pflegen, dem Frem-
en mit gleichgültigen Fragen näherte, end-
ich aber doch, nach gemeiner Juden Weise,
om Schachern zu sprechen anfieng. Der
Fremde gieng hinaus zum Wirthe, fragte
ußerst hastig: ob er vielleicht den Juden
enne, und ob derselbe wohl Geld habe?
Ohne aber hierauf eine Antwort abzuwar-
en, versprach er ihm ein Douceur, wenn er
ehülflich seyn wollte, etwas von seinen
Kostbarkeiten verkaufen zu können. Man
eigte nun dem Juden die Dose und den
Ring, und nach langem Handeln und vielen
Grimassen wurde der Kauf auf 40 Karolin
ür beyde Stücke abgeschlossen. Jetzt kam
er Jude an den Wirth, ob er nicht — nur
uf 6 Tage — 150 Fl. ihm leihen, und da-
egen beyde Kostbarkeiten zum Unterpfand
ehmen wollte? Er führe auf der Reise so
iel Geld nicht bey sich, und gehe eben nach
Eichstädt und Ingolstadt, um Geld einzu-
assiren. Der Wirth war unbesonnen genug,
ie 150 Fl. herzugeben, worauf ihm die Dose
nd der Ring versiegelt eingehändiget wur-
en. Die beyden Fremden, nach deren
Namen die Wirthsleute gar nicht gefragt
atten, nahmen nun ihren Weg auf der
Straße nach Eichstädt, kehrten jedoch auf
erselben wieder um, nach Kipfenberg zu,
o sie, wie man nachher erfahren hat, den
14ten Jul. Mittags miteinander zu Pferde
ingekommen waren, und diese dort gelassen
hatten; begaben sich dann den 15ten auf
Beilngries, und von da, allem Vermuthen
nach, weiter in das Bayersche.

Als der Jude ausblieb, ahndete der
Wirth Betrug, und brachte dem Pflegamt
zu Kipfenberg die versiegelten Sachen, wo
sich dann sogleich zeigte, daß beyde Stücke
nicht den allergeringsten Werth haben, in-
dem weder Gold noch Edelsteine daran sind.

## Verschiedene Folgen
## der neuesten Staatsveränderun-
## gen in Teutschland.

### I. Fränkische Abteyen und Klöster.

Daß in den ehemaligen Bißthümern Bamberg und Würzburg alle Abteyen aufgelöst worden sind, ist bekannt. Ebrach, Banz, Langheim, Michelsberg, Theres, St. Stephan, Schwarzach, Neustadt am Mayn, Bildhausen u. s. f. gehören darunter. Einige von ihnen waren ungeheuer reich und hatten mehr als fürstl. Gebäude. Von Ebrach z. B. ist das Sprüchwort bekannt — daß es nur um ein Ey weniger Revenüen habe, als das aus 94 geviertten Meilen bestehende Fürstenthum Würzburg. Manche Prälatur fand man viel reicher, als man geglaubt hatte. So beliefen sich die Revenüen der aufgehobenen Abtey Bildhausen — welche nie etwas für Wissenschaften gethan hat, ob sie gleich seit dem Jahre 1156 existirte — jährlich über 70,000 Fl. fränk. Allmählich werden nun die vorgenannten und andern Abteyen an Fabrikanten und Bauern vererbt. Sic transit gloria mundi! Der Patriot hoffe und wünscht, der erhabene Kurfürst Maximilian Joseph und seine wahrhaft achtungswürdige Landesregierung werde einige Abteygebäude zu Arbeitshäusern für Bettler und Landstreicher zurück behalten. Dieß ist ein großes Bedürfniß für die Fürstenthümer Bamberg und Würzburg, weil seit Franz Ludwigs Tod und seit dem französischen Revolutionskriege die Straßenbetteley außerordentlich überhand genommen hat. Durch die Zerschlagung und Vererbung der weitschichtigen Klostergüter muß das Bam-

berger und Würzburger Land in wenig Jahren sehr an Volksmenge gewinnen. Da Protestanten so gut als Katholiken sich ankaufen dürfen, so melden sich viele Käufer aus Sachsen, Hessen u. s. w. und es ist ihnen nicht zu verdenken, wenn sie die milderen Gegenden des gesegneten Frankenlandes ihrem bisherigen Aufenthaltsorte vorziehen. Ihre Ansiedelung muß unserem Vaterlande um so willkommener seyn, da sie es verhüten, daß nicht alles fränkische Geld nach Bayern abgeführt wird. Würden die Klostergüter nur von lauter Eingebohrnen gekauft, wie äußerst selten müßten Kapitalien bey uns werden, da der letzte Krieg so ungeheuer vieles Geld aus dem Lande gezogen, und fast alle Gemeinden in Schulden gestürzt hat! Ob die zerstreuten Konventualen der ehemaligen Prälaturen immer nur Pensionairs bleiben, oder ob der Staat die Fähigen unter ihnen auf Pfarreyen ꝛc. anstellen werde? ist noch unentschieden. Der Klerus, welcher bekanntlich im Würzburgischen ziemlich weit in der Geistescultur vorgerückt ist, wünscht das letztere nicht: weil dieß die frühe Anstellung so vieler gebildeter junger Seminaristen in die Länge ziehen würde, und weil er fürchtet, die gewesenen Mönche möchten den Geist des Mönchthums nicht vergessen können, und als Volkslehrer mehr verderben, als gut machen. Die Weltgeistlichen tragen sich daher zu ihrem Troste mit der Sage: „Maximilian Joseph habe geäußert, er habe sein Volk zu lieb, als daß er ihm je gewesene Mönche zu Seelsorgern geben werde.“ In dem neuesten Hefte des Magazins, welches der Würzburg. geistl. Rath und Professor Andres — ein vormaliger Jesuit — für Prediger und Seelsorger herausgiebt, und welches seiner Vortrefflichkeit wegen auch von Protestanten allgemeiner gelesen werden sollte — sagt ein Ungenannter sehr wahr: „Es könnte keinen härtern Schlag für das reine Christenthum geben, als wenn sich die Mönche überall ansiedeln dürften.“ Bey dieser Gelegenheit macht der aufgeklärte Herausgeber des Magazins die schöne Anmerkung:

„Der Hr. Verf. hat ganz recht, wenn er sagt, daß der wahre Geist des Mönchthums mit den durch den Geist der Zeit nothwendig gewordenen kirchlichen Verbesserungsanstalten sich nicht vertrage. Auch ist die Warnung, die er den jungen Weltgeistlichen giebt, ganz an seinem Orte. Allein damit wir auch jeden Schein der Partheylichkeit ablegen, so setze ich nur noch, durch die gegenwärtige Umstände veranlaßt, hinzu, daß auch unter den Mönchen einzelne rechtschaffene, wissenschaftliche und aufgeklärte Männer gefunden werden, welche unter dem Drucke des Klosterlebens sich durch eigene Kraft gebildet haben. Traurig, wenn solche Einzelne die Schuld anderer tragen, und für den Staat verloren seyn sollten! Man prüfe jeden nach seinem individuellen Werthe, und sondere den tüchtig befundenen von dem untüchtigen. Den ersten benutze man für den Staat nach seinen Fähigkeiten, den andern mache man für jetzt und alle Zeit unschädlich; doch letzteres sine ira, ersteres sine studio!“

Die Zeit muß es lehren, ob man die entlassenen Konventualen für das Vaterland benutzen, oder sie blos ihre Pension verzehren lassen werden?

Daß die Prälaturen aufhörten, ist schon großer Gewinn für Franken; aber noch wichtiger ist der, daß nun nächstens alle Bettelmönche im Bamberg- und Würzburgischen außer Aktivität gesetzt werden sollen. Novizen durften sie seit Max. Josephs Regierungsantritt in Franken nicht mehr annehmen; vielmehr mußten sie die vorhandenen entlassen. Aber nun hört man sogar überall, es sey von der Landesdirektion beschlossen worden, allen Mendikanten das Chorgehen, das Terminiren, Predigen und Beichthören zu verbieten. Nur im höchsten Nothfalle sollen sie für einen Pfarrer vikariren dürfen, wozu aber ein Erlaubnißschein von einem Landkommissär erforderlich sey; vermuthlich um zu verhindern, daß kein Unwürdiger sich auf Kanzeln und an Altäre schleiche. Uebrigens sollen die Bettelmönche in weltlicher Kleidung — zu deren Anschaffung dießmal jedem 60 Fl. bestimmt sind — bis zu ihrem Absterben in Gemeinschaft leben, und der Mann täglich 21 Kreuzer zu verzehren bekommen. — Es ist eine preiswürdige Politik,

wenn man die Mendikanten nicht wie abteyliche Mönche entläßt: denn es wäre nichts gewisser, als daß das Vaterland mit medizinischen Pfuschern, Beschwörern, Teufelsbannern, kurz mit Beförderern des Aberglaubens und des Fanatismus überschwemmt würde. — Allen Ermönchen wären zur Erleichterung ihres Schicksals, und damit sie dem Vaterlande als ordentliche Bürger dienen könnten, Weiber zu wünschen: aber da müßte erst der römische Hof dispensiren, was er wohl schwerlich thun wird.

Noch merke ich an, daß auch die Nonnen im Bamberg- und Würzburgischen größtentheils ihre Entlassung erhielten, und im allgemeinen mit freudigem Danke annahmen."

## II. Reichsgrafschaft Limpurg. *)

„Seitdem das Kurhaus Pfalzbayern Zivilbesitz von seinen Entschädigungslanden in Franken hat nehmen lassen, sahe sich der regierende Hr. Reichsgraf von Rechteren und Limpurg in tief eingreifende Anfechtungen von Seiten der kurfürstl. Regierungsstellen zu Würzburg verwickelt, indem bald nach der allgemeinen Besitzergreifung die dazu gebrauchten kurfürstl. Patente unerwartet auch in denen zur unmittelbaren Reichsgrafschaft Limpurg gehörigen vier Speckfeldischen Orten Sommerhausen, Winterhausen, Lindelbach und Gollhofen **), gleich als ob sie ebenfalls Theile des ehemaligen Hochstifts Würzburg oder dessen Landeshoheit unterworfen wären, angeschlagen und bald darauf kais. kön. und königl. preuß. Werber, unter militärischen Assistenz und mit Berufung auf das Patent, gewaltsam aus Lindelbach und Sommerhausen fortgeschafft wurden. Das ehemalige Hochstift Würzburg hatte aber über diese vier Orte blos aufgetragene Kunkellehnsherrlichkeit ***) — und sein Domkapitel nur in den beyden ersten gewisse — durch einen Rezeß so beschränkte Zentgerechtsame ****) zu suchen, daß Limpurg jederzeit Mit-Zentherr war. Es wurden also Limpurgischer Seits Protestationen, Remonstrationen und Reklamationen, mit dem Verlangen der Wiederabnahme dieser kurfürstl. Patente, dagegen eingelegt. Sie hatten jedoch keinen andern Erfolg, als daß das kurfürstl. General-Kommissariat zu Würzburg Anfangs gern die kurfürstl. Patente durch einen Nebenanschlag der Limpurgischen Regierung zu Markt-Einersheim, zur Beruhigung des Herrn Grafen sowohl, als seiner ihm sehr anhängigen Unterthanen, erläutern und auf diese Art sich gegen den vielumfassenden Inhalt jener Patente verwahren ließ. Der Hr. Graf bezog inzwischen das von seinen Vorfahrern auch bewohnt gewesene Schloß zu Sommerhausen, und ließ dabey durch den Rest seines aus dem letzten französischen Revolutionskrieg zurückgekommenen Kreis-Kontingents Wachtdienste thun. Dieser Umstand aber und der Limpurgische Nebenanschlag waren in der Folge den Regierungsstellen zu Würzburg anstößig und der Grund zu vielen nachherigen Schreibereyen und Zwistigkeiten: weil Würzburger Seits sowohl die Entfernung des Limpurgischen Kreiskontingents aus Sommerhausen, als die Abnahme des Nebenanschlags absolut verlangt; Limpurgischer Seits hingegen hierin so wenig nachgegeben, als mit Vertauschungs-Vorschlägen, nach mehrmaligem jenseitigem Verlangen, hervor gegangen wurde.

Die jetzige kurfürstl. Landesdirektion zu Würzburg drohte endlich, ohne sich nur einmal bestimmt zu äußern, zu welchem Endzweck die kurfürstl. Patente dienen sollen, nachdem von Seiten Limpurgs doch alle gegründeten — oben bemerkten Rechte wiederholt eingeräumt waren, mit Gewalt durchzusetzen, was nicht gutwillig zugestanden werden konnte. Und dies geschah wirklich

*) Auf Verlangen eingerückt.

**) Gollhofen gehört zur Hälfte dem Hrn. Grafen von Wertheim.

***) Kunkel-Lehen sind solche, die auch auf weibliche Nachkommen forterben, Weiberlehen, von der Kunkel, d. i. dem Spinnrocken, so benannt.

****) Die Zent heißt in Franken die peinliche Gerichtsbarkeit.

am 14ten Julius. Ein kurfürstl. Militär-Kommando von 200 Reutern und Infanteristen aus Würzburg rückte vor Sommerhausens Thore. Diese wurden geschlossen. Während mit einem voraus angekommenen Zivilkommissär mancherley Unterhandlungen über die jenseitigen widerrechtlichen Anmaßungen geschahen, wurde zwar die Sommerhäuser Bürgerschaft mit Gewehren versammelt, ihr jedoch alle Gegengewalt, vorzüglich das Schießen, streng untersagt, und übrigens bloß erwartet, ob wirklich ein landfriedensbrüchiger Einfall werde durchgesetzt werden. So verstrichen einige Stunden. Selbst jetzt noch verfügte sich der erst kürzlich in Sommerhausen angekommene mitregierende ältere Herr Graf von Rechteren in seiner Uniform, als königl. englischer pensionirter Oberst, — auf ausdrückliche Zusicherung des die kurfürstl. Truppen kommandirenden Hrn. Hauptmanns v. M., daß er ungehindert wieder eingelassen werden würde, — vor das Thor hinaus, um sich mit demselben, wegen persönlicher Bekanntschaft, freundschaftlichst zu besprechen. Er wurde aber sogleich, gegen alle militärische Ordnung und Ehre, auf das unanständigste als Gefangener zurück behalten, das Einsprengen des Thors hingegen darüber erleichtert und — endlich gar vollzogen. Wer nicht Augenzeuge war, oder nicht rechtliche Augenzeugen darüber zu sprechen Gelegenheit hat, wird es kaum glauben, mit welcher Heftigkeit und Unordnung die kurfürstl. Soldaten nun zum Thor hereinströhmten! Alles, was ihnen aufstieß, der jüngere Herr Graf sowohl, als seine Beamten und Diener, und Weiber und Kinder, ungeachtet keine Widersetzung geschahe, wurde von ihnen aufs gröbste mißhandelt, geschlagen und gestoßen; sie sprengten wie erbitterte Feinde im Ort herum; schlugen Thüren und Fenster ein; stießen nach ruhig hinter den Fenstern gestandenen Bürgern durch dieselben. Die Unordnung gieng so weit, daß einzelne Soldaten sogar Diebstähle begiengen, und selbst einem Beamten an der Seite des Hrn. Hauptmanns v. M. seine goldene Uhr abnahmen; daß sich diese Truppen überhaupt wie Feinde nach Eroberung einer Festung mit Sturm betrugen, und daß endlich nur durch das Glück, daß kein einziger Schuß von Seiten der Einwohner fiel, die, wie man sagt, vorgehabte allgemeine Plünderung unterblieb! —

Ein solches Betragen regulairer Truppen hätte man sich doch gewiß heut zu Tage nicht einmal mehr träumen lassen sollen!

Noch ist hierbey die Willfährigkeit einer benachbarten kurfürstl. Gemeinde, oder des größern Theil derselben, mit nachbarlicher Hülfe beyzuspringen, wenn es zum Plündern gekommen wäre, bestens zu rühmen! Uebrigens war das Ende der Expedition, daß die kurfürstl. Patente in Sommerhausen, Winterhausen und Lindelbach aufs neue angeschlagen und die Limpurgischen Nebenanschläge abgenommen wurden, der Hr. Graf aber, der wie sein Hr. Bruder und sogar seine Söhne von 9 und 11 Jahren scharf bewacht wurde, sich bequemen mußte, sich schriftlich zu reversiren, jene nicht wieder abnehmen zu lassen. Ein Theil des Kommando gieng am andern Morgen nach Würzburg zurück, und eine Frohnfuhre mußte die der Limpurgischen Kreis-Kontingentsmannschaft und der Sommerhäuser Bürgerschaft abgenommenen Gewehre nach Würzburg liefern, wo sie, was die Soldaten über Nacht und unterwegs nicht davon verschleppt und verkauft hatten, ins Zeughaus der Festung Marienburg kamen. Erst nach etlichen Tagen zog der Rest derselben vollends ab, aber nicht eher, als bis ihm, zu der reichlich genossenen Speise und Trank, auch noch 131 Fl. 56 Kr. Gebühren bezahlt waren, mit welchen das ganze Kommando überhaupt gegen 3000 Fl. Kosten und Schaden verursacht hat. Daß der Hr. Graf die Sache nicht gut seyn läßt, versteht sich wohl von selbst, und man ist überzeugt, daß der so menschenfreundliche als gerechte Kurfürst selbst dieses gewaltthätige Verfahren mißbilligen und ahnden werde.“

# National-Zeitung der Teutschen.

35stes Stück, den 1sten September 1803.


## Folgen

der dem Lüneviller Frieden gemäß geschehenen Staatsveränderungen in Teutschland.

(Fortsetzung.)

### III. Religions-Verhältnisse.

Eine der wichtigsten dieser Folgen ist die Beförderung der Toleranz unter den verschiedenen christlichen Glaubens-Partheyen, welche aus dem vielfältigen Wechsel der Herren und Unterthanen verschiedenen Bekenntnisses, bey der freyern Denkungsart des Zeitalters, natürlicher Weise erfolgen muß; wenn gleich in dem Reichsverbande selbst die Religions-Eigenschaft der Stände noch nicht bey Seite gesetzt, sondern die Abtheilung derselben in ein Corpus Katholicorum und Evangelicorum noch ferner beybehalten werden sollte. Am weitesten hat in diesem Punkte der Kurfürst von Bayern den Forderungen der Vernunft nachgegeben, in dessen alten und neuen Staaten die Frage, ob der Staatsbürger katholisch oder protestantisch sey? bey der Befähigung zum Bürgerrecht gar nicht mehr beachtet werden soll; der bey der Universität zu Würzburg eine protestantische theologische Fakultät errichtet, den dortigen Protestanten eine bisher katholische Kirche zum öffentlichen Gottesdienst übergiebt, u. s. w. Natürlich müssen nun auch die Protestanten in den neuen Provinzen gleiche Bereitwilligkeit zur Aufnahme katholischer Mitchristen zeigen. So geschah es aber nicht in der ehemaligen Reichsstadt Schweinfurt, wie aus folgendem, unterm 2ten August vom kurf. fränkischen General-Landes-Kommissariat zu Würzburg an die subdelegirte Kommission zu Schweinfurt ergangenem Reskript erhellet.

„Bey den großen Begünstigungen, welche Se. kurfürstl. Durchl. den Protestanten in Höchstdero Landen ertheilt haben, waren Höchstdieselbe wohl zu der Erwartung berechtigt, daß letztere da, wo es darauf ankommt, die Reziprozität des Toleranz-Edikts auf den katholischen Gottesdienst anzuwenden, allenthalben die Hände dazu mit zuvorkommender Bereitwilligkeit bieten würden. Dieß vorausgesetzt, kann es dem General-Landes-Kommissariat, das sich dermal mit den Mitteln, den Flor der Stadt Schweinfurt zu erhöhen, beschäftigt, und dazu eine uneingeschränkte Religionsübung für die verschiedenen Glaubensverwandten nothwendig erachtet, nicht anders als unangenehm und befremdend seyn, daß der dortige Magistrat, anstatt die Absichten der Regierung zu unterstützen, die dem protestant. Religionstheile durchaus unnütze und den Katholiken provisorisch eingeräumte Hospitalskirche aus Gründen zurück reklamirte, deren kleinlichte intolerante Richtung den Vorständen einer auf Bildung und Kultur Anspruch machenden Stadt wenig Ehre bringt. Da Schweinfurt zum Garnisonsplatze ausersehen ist, und nebstdem der Sitz eines Landes-Kommissariats, und eines weitläuftigen Rentamtes werden soll; so kommt als natürliche Folge davon zu betrachten, daß daselbst ein ordentlicher katholischer pfarrlicher Gottesdienst hergestellt werden müsse; und da die Erbauung einer neuen Kirche unter den derma-

ligen Umständen weder räthlich noch möglich ist; so muß dazu auf dem benannten Hospital-Gotteshause um so unbedenklicher bestanden werden, als dasselbe nie zu etwas anderem als zur Abhaltung einiger Leichenreden gebraucht worden ist, und die Prediger das Honorar dafür eben so gut in den übrigen Stadtkirchen verdienen können. Beharrt inzwischen die Bürgerschaft auf ihren Eigenthumsrechten, so werden sie ihr unter einer Regierung, welche denselben niemals zu nahe treten wird, nicht entzogen werden. Allein dann versteht es sich auch von selbst, daß sie auf oberwähnte ihr zugedachte Vortheile auf ewige Zeiten Verzicht geleistet habe. Der subdelegirte Kommissär, Hof-Kammerrath Papius, hat dieß dem Magistrat auf seine Vorstellungen vom 18ten und 27sten v. M. zu eröffnen."

## IV. Schwäbische Kreis-Verfassung, und diplomatische Verhältnisse.

„Schwaben, dessen Volksmenge man zu 2 Millionen Seelen annehmen kann, hat durch den Entschädigungs-Reichs-Schluß seine sämmtlichen geistlichen Fürsten und Stände, und seine Reichsstädte, mit Ausnahme der alleinigen Stadt Augsburg, aus seinem Mittel verschwinden sehen. 4 fürstl. Bißthümer, 2 Stifter, 23 Reichsprälaturen, so Reichsstände waren, und 30 Reichsstädte haben solchergestalt ihre Selbstständigkeit verloren, sind Bestandtheile anderer Erbfürsten, mehr oder minder mächtiger, meist evangelischer Häuser geworden. Es giebt in diesem Kreise keine geistliche Bank, keine Prälaten-Bank, keine Städte-Bank mehr. Es giebt so zu sagen, keinen kathol. Kreistheil mehr. Die fürstl. Häuser Hohenzollern, Fürstenberg, Schwarzenberg, Lichtenstein, Taxis, die Reichsgrafen, und die Reichsritterschaft, die ohnehin zum Theil evangel. ist, sind nicht bedeutend genug, um auf Bildung eines kathol. Kreistheiles Anspruch machen zu können. Die bayerischen Besitzungen in Schwaben sind dem System des Münchner Hofes untergeordnet. Das kathol. Kreis-Ausschreibamt hat aufgehört. Bey Plenarversammlungen und außerordentlichen Deputationen des Kreises kann das alte Schema der fünf Bänke nicht wohl fernere Anwendung finden. Das erste wirtembergische Viertel von Schwaben scheint nun meist unter wirtembergischem Einfluß zu stehen. Das 2te sonst badensche und das dritte sonst konstanzische Viertel, das die Landschaften zwischen der Donau und Iller in sich begreift, bis an den Bodensee, stehen nun meist unter badischem Einfluß; das 4te sonst Augsburger Viertel, das die Landschaften zwischen Donau, Iller und Lech enthält, unter bayerischem Einfluß. Baden, Wirtemberg und Bayern scheinen solchergestalt allen Einfluß über Schwaben unter sich zu theilen, und Baden und Wirtemberg, so wie die Schweiz scheinen, ohne Wahl, von Frankreich abhängig. Wenn Bayern gegen Frankreich in eine gleiche Abhängigkeit sich setzen will, so scheint wenigstens die Nothwendigkeit dazu nicht gleich dringend. Die österreichischen Besitzungen in Schwaben, die nicht 400,000 Seelen zählen, scheinen diese diplomatischen Verhältnisse auf keine Weise ändern zu können. Der Souverain des Breisgau und der Ortenau muß gegen das anstoßende übermächtige Frankreich nicht minder geschmeidig seyn, als Baden oder Wirtemberg. Die Landgrafschaft Nellenburg, die Grafschaft Hohenberg, die Markgrafschaft Burgau, und alle künftige Grafschaften und Herrschaften, die Oesterreich in Schwaben erwerben kann, werden dasselbe Schicksal haben, können die allgemeinen diplomatischen und militärischen Verhältnisse nicht ändern. Der österreichische Einfluß in Schwaben ist ganz unabhängig von dessen Besitzungen in Schwaben, und ohne alle Besitzung in Schwaben kann der Fall eintreten, daß Oesterreich in Schwaben mehr Einfluß gewinnt, als es unter den gegenwärtigen Umständen, mit mehr Besitzungen, nicht haben dürfte. Hingegen haben Frankreich, Baden, Wirtemberg und Bayern Einfluß auf die österreichischen Besitzungen in Schwaben. — Von Seiten des Ertrages können solche zerstreute Besitzungen für Oesterreich ohnehin jenen Werth nicht haben, den arrondirte, zusammenhängende Besitzungen gewähren; noch weniger in diplomatischer oder militärischer Hinsicht. In Schwaben,

Ausführung, damit der Preis, Abschluß und Lieferung. Bei Ausführung von Aufträgen, die nicht sofort ausgeführt werden können, ist der Kommissionär verpflichtet, dem Kommittenten Nachricht zu geben, wenn er den Auftrag nicht binnen einer Woche ausführt. Der Kommittent kann, wenn er binnen einer Woche nach Empfang dieser Nachricht keine Erklärung abgibt, annehmen, daß der Kommissionär den Auftrag übernommen habe. Der Kommissionär ist verpflichtet, dem Kommittenten die Ausführung des Auftrags anzuzeigen und nach Ausführung desselben Rechnung zu legen. Er ist verpflichtet, dem Kommittenten alles, was er aus der Geschäftsführung erhält, herauszugeben. Der Kommittent ist verpflichtet, dem Kommissionär die Auslagen und Aufwendungen zu ersetzen, die dieser den Umständen nach für erforderlich halten darf, und ihn von den Verbindlichkeiten zu befreien, die er in Ausführung des Auftrags eingegangen ist. Der Kommissionär kann für seine Tätigkeit eine Provision (Provision) fordern. Ist eine Provision nicht bedungen, so bestimmt sich ihre Höhe nach dem Ortsgebrauch. Der Kommissionär hat ein Pfandrecht an den Waren und Wertpapieren des Kommittenten, die sich in seinem Besitz befinden, wegen aller Forderungen, die ihm aus dem Kommissionsgeschäft gegen den Kommittenten zustehen. Ist der Kommittent ein Kaufmann, so kann der Kommissionär, wenn der Kommittent mit der Annahme der Ware in Verzug ist, diese unter Beobachtung der für den Selbsteintritt des Kommissionärs bestehenden Vorschriften verkaufen. Ist der Kommittent ein Kaufmann, so kann der Kommissionär, wenn der Kommittent mit der Annahme der Ware in Verzug ist, diese unter Beobachtung der für den Selbsteintritt des Kommissionärs bestehenden Vorschriften verkaufen.

Kommissionär, Kommittent, Kommission, Kommissionsgeschäft, Kommissionsgut, Kommissionsware, Kommissionsvertrag, Kommissionsrecht, Kommissionsgesetz, Kommissionsordnung, Kommissionsbuch, Kommissionsbuchhalter, Kommissionsbuchhaltung, Kommissionsbuchführung, Kommissionsbuchführer, Kommissionsbuchführerin, Kommissionsbuchführerschaft, Kommissionsbuchführerschule, Kommissionsbuchführerprüfung, Kommissionsbuchführerzeugnis, Kommissionsbuchführerdiplom, Kommissionsbuchführerurkunde, Kommissionsbuchführerbrief, Kommissionsbuchführerbescheinigung, Kommissionsbuchführerbestätigung, Kommissionsbuchführerbestallung, Kommissionsbuchführerbestellung, Kommissionsbuchführerbestellungsurkunde, Kommissionsbuchführerbestellungsbrief, Kommissionsbuchführerbestellungsbescheinigung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestätigung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestallung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsurkunde, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbrief, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbescheinigung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestätigung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestallung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsurkunde, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbrief, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbescheinigung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestätigung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestallung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsurkunde, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbrief, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbescheinigung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestätigung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestallung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsurkunde, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbrief, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbescheinigung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestätigung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestallung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsurkunde, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbrief, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbescheinigung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestätigung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestallung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsurkunde, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbrief, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbescheinigung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestätigung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestallung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsurkunde, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbrief, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbescheinigung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestätigung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestallung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsurkunde, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbrief, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbescheinigung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestätigung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestallung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsurkunde, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbrief, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbescheinigung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestätigung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestallung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsurkunde, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbrief, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbescheinigung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestätigung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestallung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsurkunde, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbrief, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbescheinigung, Kommissionsbuchführerbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestellungsbestätigung, Kommissionsbuchführerbestellungs

der Kirche seinen Segen und Beistand zusichern, so Kaiserin Maria Theresia, als Schutzherrin der Kirche, ihr Wohlgefallen und ihre Zufriedenheit über die Einführung der Reform aussprechen, und Papst Pius VI. selbst, der Nachfolger Petri, sich nicht scheuen, in eigener Person die Hauptstadt der Reform zu besuchen, um sie zu segnen und zu bestätigen, so ist es wohl klar, daß die Reform nicht gegen die Kirche gerichtet war, sondern daß sie nur eine Reform der Kirche sein sollte.

Wenn wir nun die Reformen Josephs II. näher betrachten, so finden wir, daß sie sich auf drei Punkte beziehen: auf die Verfassung der Kirche, auf die Verwaltung der Kirche und auf die Lehre der Kirche.

Was die Verfassung der Kirche betrifft, so hatte Joseph II. die Absicht, die Bischöfe in ihre Rechte einzusetzen, die ihnen durch die Päpste entrissen worden waren. Er wollte, daß die Bischöfe wieder Bischöfe seien, und daß sie nicht mehr Beamte des Papstes wären. Er wollte, daß die Bischöfe wieder Hirten ihrer Diözesen seien, und daß sie nicht mehr Beamte des Papstes wären. Er wollte, daß die Bischöfe wieder Lehrer ihrer Diözesen seien, und daß sie nicht mehr Beamte des Papstes wären. Er wollte, daß die Bischöfe wieder Richter ihrer Diözesen seien, und daß sie nicht mehr Beamte des Papstes wären. Er wollte, daß die Bischöfe wieder Priester ihrer Diözesen seien, und daß sie nicht mehr Beamte des Papstes wären.

Was die Verwaltung der Kirche betrifft, so hatte Joseph II. die Absicht, die Verwaltung der Kirche zu vereinfachen und zu verbessern. Er wollte, daß die Verwaltung der Kirche nicht mehr so kostspielig sei, und daß sie nicht mehr so viele Beamte erfordere. Er wollte, daß die Verwaltung der Kirche nicht mehr so langsam sei, und daß sie nicht mehr so viele Formalitäten erfordere. Er wollte, daß die Verwaltung der Kirche nicht mehr so ungerecht sei, und daß sie nicht mehr so viele Ungerechtigkeiten begehe.

Was die Lehre der Kirche betrifft, so hatte Joseph II. die Absicht, die Lehre der Kirche zu reinigen und zu verbessern. Er wollte, daß die Lehre der Kirche nicht mehr so abergläubisch sei, und daß sie nicht mehr so viele Aberglauben enthalte. Er wollte, daß die Lehre der Kirche nicht mehr so unwissend sei, und daß sie nicht mehr so viele Unwissenheiten enthalte. Er wollte, daß die Lehre der Kirche nicht mehr so unmoralisch sei, und daß sie nicht mehr so viele Unmoralitäten enthalte.

Wenn wir nun die Reformen Josephs II. näher betrachten, so finden wir, daß sie sich auf drei Punkte beziehen: auf die Verfassung der Kirche, auf die Verwaltung der Kirche und auf die Lehre der Kirche.

Was die Verfassung der Kirche betrifft, so hatte Joseph II. die Absicht, die Bischöfe in ihre Rechte einzusetzen, die ihnen durch die Päpste entrissen worden waren. Er wollte, daß die Bischöfe wieder Bischöfe seien, und daß sie nicht mehr Beamte des Papstes wären. Er wollte, daß die Bischöfe wieder Hirten ihrer Diözesen seien, und daß sie nicht mehr Beamte des Papstes wären. Er wollte, daß die Bischöfe wieder Lehrer ihrer Diözesen seien, und daß sie nicht mehr Beamte des Papstes wären. Er wollte, daß die Bischöfe wieder Richter ihrer Diözesen seien, und daß sie nicht mehr Beamte des Papstes wären. Er wollte, daß die Bischöfe wieder Priester ihrer Diözesen seien, und daß sie nicht mehr Beamte des Papstes wären.

Was die Verwaltung der Kirche betrifft, so hatte Joseph II. die Absicht, die Verwaltung der Kirche zu vereinfachen und zu verbessern. Er wollte, daß die Verwaltung der Kirche nicht mehr so kostspielig sei, und daß sie nicht mehr so viele Beamte erfordere. Er wollte, daß die Verwaltung der Kirche nicht mehr so langsam sei, und daß sie nicht mehr so viele Formalitäten erfordere. Er wollte, daß die Verwaltung der Kirche nicht mehr so ungerecht sei, und daß sie nicht mehr so viele Ungerechtigkeiten begehe.

Was die Lehre der Kirche betrifft, so hatte Joseph II. die Absicht, die Lehre der Kirche zu reinigen und zu verbessern. Er wollte, daß die Lehre der Kirche nicht mehr so abergläubisch sei, und daß sie nicht mehr so viele Aberglauben enthalte. Er wollte, daß die Lehre der Kirche nicht mehr so unwissend sei, und daß sie nicht mehr so viele Unwissenheiten enthalte. Er wollte, daß die Lehre der Kirche nicht mehr so unmoralisch sei, und daß sie nicht mehr so viele Unmoralitäten enthalte.

chung wurde der Kassirer in gerichtliche Haft gesetzt und im 1sten St. des neuen Wochenblattes folgendes Reskript publizirt.

„Es hat sich die Landes- und Kriegskasse auf eine sträfliche Weise angemaßet, im vorigen Stücke dieses Wochenblattes die zwey angeblichen Debitsteuern auf die Termine Walpurgis und Martini eigenmächtig abzuschreiben, und den steuerbaren Unterthanen solches zu publiziren. Gegen die Urheber dieses unbefugten Unternehmens ist die Untersuchung anzustellen bereits befohlen. Die vorige Abschreibung der Steuer, die auf keinem Fall der Landeskasse zustehet, wird daher kassirt und aufgehoben; und die Unterthanen angewiesen nach wie vor und bis auf die von der Landesregierung beschehene Abschreibung der Steuer, fortzuzahlen. Wornach sich zu achten.

Koburg, den 5ten Jul. 1803.

Herzogl. S. Landesregierung.
Göbel. Wangenheim.

**Kur-Hessen.** Durch eine unterm 6ten August erlassene kurfürstl. Verordnung, ist der 68ste §. der Postordnung v. 9ten May 1788. die landesherrliche Gewährung der durch die Post zu bestellenden Gelder und Sachen betreffend — darauf eingeschränkt worden, daß die Postämter nur für die durch Nachlässigkeit der Postbedienten abhanden gekommene, aber nicht für gewaltsam geraubte, oder durch Feuer verunglückte Post-Stücke, einstehen und Ersatz zu leisten verbunden seyn sollen.

**Kur-Baden.** Hier ist die nicht konventionsmäßig ausgeprägte Scheide-Münze von Groschen, Sechsern und Kreutzern vom 1sten Oktober an gänzlich außer Umlauf, und bis dahin um ½ Kr. am Werth herab gesetzt worden.

## Justiz-Sachen.

**Nassau-Usingen.** Den 16ten August mußte der Hauptmann von Kutzleben, welcher bekanntlich vor einiger Zeit einen Bürger in Kassel bey Maynz eigenmächtig abprügeln ließ, vor einem deshalb angeordneten Kriegsgerichte zu Biberich erscheinen. Hier fiel das Urtheil dahin aus: daß er auf ein



Jahr auf die Festung Marxburg bey Braubach kömmt, alsdann seiner Stelle beym Korps entsetzt und zu den Invaliden versetzt werden soll. Ohne zu den Seinigen zurückkehren zu dürfen, wurde er sogleich nach obiger Festung abgeführt. Doch haben seine Gattin und Kinder die Erlaubniß, nach Braubach zu gehen, und daselbst zu wohnen.

**Weis.** Die Untersuchung des im 7ten und 20sten St. dies. Nat. Ztg. gemeldeten Pulver-Diebstahls ist nun beendigt, und das Urtheil bereits vollzogen. Dem Rädelsführer, einem Musquetier, war, als die härteste Strafe, dreyßigmaliges Gassenlaufen durch 200 Mann, und 4jährige Festungsstrafe zuerkannt. Die übrigen Mitschuldigen wurden, verhältnißmäßig, minder schwer bestraft. — Der in jenen Blättern geäußerte Wunsch, daß dieser die Stadt der Gefahr des Unterganges aussetzende Vorfall die Veranlassung abgeben möge, die Einwohner für die Zukunft von ähnlichen Gefahren zu befreyen, ist schon in so weit erfüllt worden, daß der König, noch während des Prozeßganges, Befehl gegeben, die Pulver-Magazine mit Blitzableitern zu versehen, welches auch an einen Pulverthurm des Zitadelle-Ravelins bereits geschehen ist. Gegen Diebstähle jener Art und Verwahrlosungen ist die strengste Aufsicht angeordnet worden.

## Neue Rhein-Departemente.

Das Roer-Departem. ist vor einiger Zeit der Schauplatz eines Religions-Mißbrauches gewesen, wie fast kein Jahrhundert der Finsterniß und der menschlichen Verworfenheit einen aufzuweisen hat. Zeitschriften aller Art, auf dem rechten Rheinufer und im Innern von Teutschland, haben des Paters Achatius zu Düren erwähnt; die Verirrungen, deren sie ihn beschuldigten, schienen allen Glauben zu übersteigen, und machten dem Zeit-Geschichtschreiber eine große Behutsamkeit zur Pflicht. Jetzt sind sie aber durch den gerichtlichen Weg untersucht und für Verbrechen erkannt worden, und da die Justiz selbst durch Anheftung des Urtheils zu fünfhundert Exemplarien die Publizität zu erreichen beabsichtigt hat, so wird es

Kirche, und sagte, daß sie sich nicht mehr schämen wollte, ihre Religion zu bekennen, und daß sie sich nicht mehr vor ihrem Vater fürchte. Sie ist nun in Sicherheit, und ihr Vater hat sie nicht mehr zu sehen bekommen.

Ein Mann, der sich zu Gott bekehrt hatte, wurde von seinen Kameraden verspottet, weil er nicht mehr mit ihnen fluchte und trank. Er sagte ihnen, daß er sich nicht mehr schämen wolle, Gott zu dienen, und daß er sich nicht mehr vor ihnen fürchte. Sie haben ihn nun in Ruhe gelass

er vor den Richtern die Schändlichkeit seiner Grundsätze, welche der Wohlstand nachzusprechen verbietet, nicht einmal zu bemänteln suchte. Drey Mitbeschuldigte wurden zugleich der Untersuchung unterworfen, und nachdem die schauderlichsten Aufklärungen über die mannichfaltigen Ausschweifungen dieser Menschen, ihre scheinheilige Betrügereyen, ihre Geldprellereyen und über den sittenmordenden Geist ihrer abscheulichen Sekte aus der Prozedur hervorgegangen waren, verurtheilte das Gericht am 24sten Jun. laufenden Jahrs den Achatius, mit seinem weltlichen Namen Martin Joseph Kretzer, Gertrude Offergeld und Wilhelm Leeven, alle für einen und solidarisch zu einer Geldstrafe von 5000 Fr. und einen jeden zu einer Gefängnißstrafe von 2 Jahren; Cecilia Vogts hingegen, welche an der Geldprellerey nicht betheiligt gefunden war, zu einer Geldstrafe von 500 Fr. und einer Gefängnißstrafe von einem Jahre. Außerdem verurtheilte es alle für einen und einen für alle zur Erlegung aller Prozeß- und sonstigen Kosten. Gertrud Offergeld und Cecilia Vogts hatten an der Erfindung des Erfetzungs-Systems Theil, und Kretzer hatte es durch sein Gutheißen und seine Bestätigung sanktionirt. Kretzer ist im 62sten Jahre seines Alters, von mittler hagerer Statur, und bey einem dem Ansehen nach nicht starken Körperbau; er hat eine hohe Stirn, starke Augenbraunen, die das Alter bereits grau gefärbt hat; seine Augen haben einen scharfen, leuchtenden Blick, er richtet ihn aber nie gerade zu auf die Gegenstände umher, sondern meistens zur Erde. Sein Kinn ist lang; seine Sprache ungebildet, aber ihre Töne sind sanft, gefällig und einschmeichelnd.

## Statistische Nachrichten.

### Neue Rhein-Departemente.

Es ist zu Paris eine für die neue Rhein-Departemente, und insbesondere für das Roer-Departement, äußerst wichtige Schrift erschienen, welche den Titel führt: Mémoire pour les créanciers de l'état, qui habitent le département de la Roër. Ihr Verfasser ist



der in der staatswirthschaftlichen Rechenkunst so erfahrene Hr. Körfgen von Aachen, welcher als bevollmächtigter Sachwalter der im Roer-Departemente wohnenden Staatsgläubiger sich zu Paris befindet. Der Zweck dieser mit so großer Sachkenntniß in einer lichtvollen und bündigen Sprache abgefaßten Schrift ist, die Regierung zu bewegen, daß sie die Schuldforderungen der Staatsgläubiger bey dem Ankauf von National-Domainen als Bezahlung annehmen möge; ein Vortheil, den sie den Staatsgläubigern in den piemontesischen Departementen hat angedeihen lassen. Auf folgende interessante Data stützt der Verfasser die dringenden Forderungen der Staatsgläubiger. Die Staatsschuld, die auf dem Roer-Departemente haftet, beträgt ungefähr 21,184,412 Fr. 53 Cent. nähmlich für die Stadt Aachen 2,633,010 Fr. 62 Cent., für Köln 4,715,025 Fr. Für das kurf. köln. Land 4,194,147 Fr. 67 C. Für das Jülichsche Land 1,271,294 Fr. 24 C. Für die ehemals preußische Länder 5,463,420 Fr. Für die Abtey Burtscheid 61,249 Fr. 56 C. Für die Abtey Kornelimünster 159,085 Fr. Für die geistlichen Anstalten 2,687,180 Fr. 44 C. Man schlägt das Kapital der den Geistlichen auszuzahlenden Pensionen und der von den ehemaligen Beamten reklamirten Entschädigungen auf 14,000,000 an; also mit obiger Hauptsumme 35,184,412 Fr. 53 Cent. Um diese Summe abzutragen, besitzt die Republik, nach Abzug der für die Senatorien, die Ehrenlegion und die Veteranenjäger bestimmten Domänengüter, eine Masse von Domänen, deren Revenüen sich auf 2,000,000 Fr. belaufen. Diese Domainen würden, nach allen Voraussetzungen der Wahrscheinlichkeit, und im Fall die Staatsgläubiger ihre Forderungen als Geld anbringen könnten, 57,142,857 Fr. einträgen. Die der Republik zufallenden Renten, welche auf 500,000 Fr. sich erheben, würden, wenn sie auch auf dieselbe Art abgekauft werden könnten, zu 5 Proz. ein Kapital von 9,375,000 Fr. betragen. Hierzu die aktiven Kapitalien von 5,000,000 gerechnet, so beträgt die ganze Summe, welche die Republik in Händen hat 71,517,857 Fr.

Wenn man hiervon die gesammte Summe der Staatsschuld von 35,184,412 Fr. 53 C. abzieht, so bleibt dem Staat noch ein baares Kapital von 36,333,444 Fr. 47 C. übrig. Es ist äußerst interessant und unterrichtend, dem Verfasser in seinen Raisonnements zu folgen, und man kann sagen, daß noch keine Schrift erschienen ist, die über die neueren Verhältnisse der Rhein-Departemente ein so helles Licht verbreitete.

Bey den Bewohnern dieses Departements möchte wohl folgende vom Verf. angestellte Vergleichung der ehemaligen Staatsabgaben, mit den jetzigen, eine sehr verzeihliche Sehnsucht nach der vorigen Ordnung der Dinge erwecken.

Die ehemaligen Einkünfte des Theiles von dem Kurfürstenthum Köln, welches im Roer Depart. liegt, werden angeschlagen auf . . 1,000.000 Fr.

| | | |
|---|---|---|
| Der preußischen Lande des linken Rheinufers . . . . . | 2,700,000 | — |
| Des Jülichschen Landes, an Kontributionen . . . . . | 1,300,000 | — |
| Dasselbe Land aus den Domainen . . . . . | 680,000 | — |
| Der Stadt Aachen . . . . . | 270,000 | — |
| Der Stadt Köln . . . . . | 300,000 | — |
| Summe | 6,250.000.000 | Fr. |

Gegenwärtig bezahlt das Roer-Departement

| | | |
|---|---|---|
| An Grundsteuer . . . . . | 3,584,358 | Fr. |
| Personal-, Mobiliar- und Aufmandsteuer . . . . . | 604 704 | — |
| Thür- und Fenster-Taxe . . . | 351,830 | — |
| Patenten . . . . . | 290.258 | — |
| Zöllen . . . . . | 175,966 | — |
| Domanen . . . . . | 1,602,020 | — |
| Stempel und Einregistrirungsc. | 1,279,270 | — |
| Domanen, Renten und Interessen . . . . . | 3 250 000 | — |
| Summe | 11,138,406 | Fr. |
| Hiervon abgezogen obige Summe der ehemaligen Einkünfte . . | 6.250.000 | Fr. |
| Bleibt übrig | 4.888,406, | |

welche Summe also das Roer Departement gegenwärtig mehr bezahlt, als sämmtliche Länder, die seinen Umfang ehema's ausmachten.

## Todesfall.

Braunschweig. Am 14ten August verloren die herzogl. Braunschweigischen Lande



einen ihrer achtungswürdigsten und gemeinnützigsten Staatsbürger, den Konsistorialrath und Schuldirektor des Fürstenthums Blankenburg, Joh. Heinr. Aug. Schulz, Prior zum Kloster Michelstein und Prediger zu Blankenburg — im 48sten Lebensjahre. Das gelehrte Publikum kennt diesen Mann aus seinem vortreflichen Lehrbuche der Religion und andern Schriften, und das Fürstenthum verdankt ihm die Verbesserung seiner Schulen. Der große Hause verkannte seine unbefangene vorurtheilsfreye Wahrheitsliebe, welche ihn trieb, mit Freymüthigkeit zu lehren, was sein helles, forschendes Auge für wahr und gut erkannte, und seinen Eifer, zu handeln, wie er dachte. Man verläumdete und verketzerte ihn, versagte ihm die wohl verdiente Achtung und Liebe. Nur die kleine Zahl der Gebildetern drängte sich zu seinen sonntäglichen, lehrreichen Vorträgen. Diese Kränkungen beugten ihn und nährten den Keim der Krankheit, die sein Lebensziel verkürzte. Oft sagte er im Hochgefühl der Menschenwürde: „Was ist es „mit dem menschlichen Leben? — Es ist noch „eine Ruhe vorhanden, und ich möchte lieber heute, als morgen, zu meiner Ruhe eingehen. Mein Körper erliegt; ich kann nicht „so wirksam seyn in dem was meines Vaters „ist, als mein Gefühl mich treibt; ich thue „nicht genug für meinen Kreis!" — Mit diesem Streben für besseres Seyn und Wirken gieng er in die Ewigkeit über, und alle Redlichen, die ihn kannten, wie er war, blicken mit Thränen der Liebe und Dankbarkeit ihm nach.

---

## Berichtigung.

Döbeln, im Leipziger (nicht im Meißnischen) Kreise.

„Der anonymisch-panegyrische Referent der hiesigen neuen Militär-Schulanstalt im 31. St. der Nat. Ztg. d. J. macht mir eine Apologie für die hiesige Zivil-Schulanstalt zur Pflicht, weil er diese, vor Aufstellung

(Hierzu eine Beylage.)

Ausgabe, Verlag, Druck und Vertrieb: Deutsche Verlags-Anstalt Stuttgart. Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Hans Schwarz, Berlin. Verantwortlich für Anzeigen: Julius Scharff, Berlin. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck verboten. Printed in Germany. Deutsche Verlags-Anstalt Stuttgart. Druck: Greiner & Pfeiffer, Stuttgart.

Die Deutsche Bau- und Bodenbank A.-G. Berlin W 8, Behrenstraße 29/30, Fernsprecher: Zentrum 9600, Amt Norden 1, Fernsprecher: Norden 1, Amt Norden 2, Fernsprecher: Norden 2, Amt Norden 3, Fernsprecher: Norden 3, Amt Norden 4, Fernsprecher: Norden 4, Amt Norden 5, Fernsprecher: Norden 5, Amt Norden 6, Fernsprecher: Norden 6, Amt Norden

Art. 1. Die Kosten werden in Zukunft für die Gemeinden, welche Mitglieder des Verbandes sind, nach dem Verhältnisse der Zahl der Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, aufgebracht.

Art. 2. Die Gemeinden, welche dem Verbande beitreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Beitritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 3. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 4. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 5. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 6. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 7. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 8. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 9. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 10. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 11. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 12. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 13. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 14. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 15. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 16. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 17. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 18. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 19. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 20. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 21. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 22. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 23. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 24. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 25. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 26. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 27. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 28. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 29. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 30. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 31. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 32. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 33. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 34. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 35. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 36. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 37. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 38. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 39. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 40. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 41. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 42. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 43. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 44. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 45. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 46. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 47. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 48. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 49. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 50. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 51. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 52. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 53. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 54. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 55. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 56. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 57. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 58. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 59. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 60. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 61. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 62. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 63. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 64. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 65. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 66. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 67. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 68. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 69. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 70. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 71. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 72. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 73. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 74. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 75. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 76. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 77. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 78. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 79. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 80. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 81. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 82. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 83. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 84. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 85. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 86. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 87. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 88. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 89. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 90. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 91. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 92. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 93. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 94. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 95. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 96. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 97. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 98. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 99. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Art. 100. Die Gemeinden, welche aus dem Verbande austreten, haben zu den Kosten, welche bis zu ihrem Austritte aufgelaufen sind, einen Beitrag zu leisten, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Einwohner, welche sie nach der letzten Volkszählung haben, berechnet wird.

Ohne Zweifel hat sich Lessing mit dem Gedanken getragen, seine Fabeln in Prosa zu schreiben. Er hat sie in Prosa geschrieben, und sie sind in Prosa. Aber er hat sie auch in Versen geschrieben, und sie sind in Versen. Er hat sie in Versen geschrieben, weil er sie in Prosa geschrieben hatte. Er hat sie in Prosa geschrieben, weil er sie in Versen geschrieben hatte

Bürgerrechte und Bürgerpflichten der Juden.

Bürgerrechte und Bürgerpflichten der Juden.

Bürgerrechte und Bürgerpflichten der Juden.

Bürgerrechte und Bürgerpflichten der Juden.

# National-Zeitung der Teutschen.

36stes Stück, den 8ten September 1803.


## Menschenliebe.

Ein fünfjähriger Knabe von Vilbel *) badete in der durchfließenden Nidda, und verschwand. Dieses sahe ein junger Bursch von da, Nahmens Martin Wiegel. Er warf seine obern Kleider aus, sprang der nahen Tiefe ungeachtet ins Wasser, und war so glücklich, den Knaben aufzufinden und herauszuholen. Dieser war aber erstarrt und gab nicht das mindeste Lebenszeichen von sich. Der in aller Eile herbeygerufene dasige geschickte Wundarzt Zahn, nebst seinem Schwager, dem eben so erfahrnen Amts-Chirurgus Metz von Bergen, wendeten die nach der Verordnung vom 14ten Jul. 1778. vorgeschriebene Erweckungsmittel mit allem Fleiß an, und hatten die Freude, nach Verlauf einer Stunde den Todtscheinenden wieder herzustellen.

Stadtilm, den 23. Jul. 1803.

So oft auch an die Kinder der hiesigen Stadt die Warnung ergeht, sich vor fließendem Wasser und insbesondere vor dem hier vorbeyfließenden Ilmfluß in Acht zu nehmen: so fiel es doch der kleinen achtjährigen Tochter eines hiesigen Bürgers ein, an einer tiefen Stelle dieses Flusses Wasser zu schöpfen, um damit ihren Durst zu löschen. Aus jugendlicher Unerfahrenheit verrichtete sie dieses Geschäft auf eine solche Weise, daß der Strohm dieses Kind an sich zog und eine Strecke mit sich fortriß. Sie faßte sich jedoch, hielt sich aufrecht und suchte durch ihr Geschrey die Hülfe eines etwa in der Nähe sich befindenden Menschen aufzubieten. Sogleich kamen auch zwey Schulknaben, die Kinder eines hiesigen Bürgers, Nahmens Margraf herbeygeeilt, warfen sich in den Fluß und retteten mit eigner Gefahr des Lebens das arme Mädchen.

Nach den fürstl. Landesgesetzen ist der Gerettete schuldig, dem Retter eine Belohnung von 10 Rthlr. auszuzahlen. Der edelmüthige Vater der beyden Knaben erfuhr dieses, nahm aber die Belohnung nicht an, sondern schätzte sich glücklich, daß seine Söhne die Werkzeuge der göttlichen Vorsehung in Rettung dieses Kindes gewesen waren.

Oesterreich. Die vierjährige Tochter des Mühlermeisters Anton Rark, zu Traumannstorf, fiel in den ersten Tagen des Maymonats in das Wasser, und wurde leblos heraus gezogen; alle anwesenden Zeugen bestätigten es, daß nicht die mindeste Lebensspur in ihr wahrzunehmen gewesen sey. Der dortige Wundarzt, Joseph Blodek, wendete mit rastloser Thätigkeit und ununterbrochen alle vorgeschriebenen Hülfsmittel an, um das Kind wieder zu beleben; aber es blieb durch vier Stunden leblos. Erst nach Verlauf dieser Zeit bemerkte man einige Spuren des wiederkehrenden Lebens; nach fünf Stunden konnte man Pulsschläge wahrnehmen, das gerettete Mädchen fieng dann erst an, nach und nach zu athmen, und die gänzliche Herstellung erfolgte erst nach sieben Stunden, die dieser wackere Wund-

*) Ein großer Flecken auf der Landstraße von Frankfurt nach Kassel. Ist zwischen dem Kurhause Hessen und dem fürstl. Hause Hessen-Darmstadt, gemeinschaftlich.

Article 107.

Les Puissances déclarent que, considérant que la traite des nègres a été reconnue comme un commerce odieux, elle a été définitivement abolie par les Puissances qui ont été les premières à en reconnaître les principes et à en promettre l'abolition, et que, sur le point de la voir disparaître, elles ne peuvent refuser à la justice et à la religion de leurs Souverains, ainsi qu'à l'humanité de leurs peuples, de constater l'époque à laquelle elles espèrent que tous les Gouvernements auront adopté des mesures pour donner à cette abolition une époque générale et qui ne puisse être dépassée par aucun.

Elles déclarent que, dès à présent, elles sont disposées à adopter les mesures les plus efficaces pour que chacune d'elles ne puisse faire participer ses sujets à la traite des nègres, et pour que ses colonies ne reçoivent ni ne fassent passer des nègres dans ses États.

Elles déclarent enfin qu'elles emploieront, dans leurs transactions avec les autres États, tous les moyens qui sont en leur pouvoir pour faire cesser entièrement un trafic qui a désolé l'Afrique, dégradé l'Europe, et affligé l'humanité.

Article 108.

Les Puissances, voulant mettre un terme à la traite des nègres, reconnaissent que l'époque la plus convenable pour que chacune d'elles prohibe dans ses colonies le commerce connu sous le nom de traite des nègres, sera celle qui pourra être fixée pour le même effet par les Puissances avec lesquelles elle a eu des relations de commerce à cet égard.

Article 109.

Les Puissances, voulant mettre un terme à la traite des nègres, reconnaissent que l'époque la plus convenable pour que chacune d'elles prohibe dans ses colonies le commerce connu sous le nom de traite des nègres, sera celle qui pourra être fixée pour le même effet par les Puissances avec lesquelles elle a eu des relations de commerce à cet égard.

Article 107.

Les Puissances déclarent que, considérant que la traite des nègres a été reconnue comme un commerce odieux, elle a été définitivement abolie par les Puissances qui ont été les premières à en reconnaître les principes et à en promettre l'abolition, et que, sur le point de la voir disparaître, elles ne peuvent refuser à la justice et à la religion de leurs Souverains, ainsi qu'à l'humanité de leurs peuples, de constater l'époque à laquelle elles espèrent que tous les Gouvernements auront adopté des mesures pour donner à cette abolition une époque générale et qui ne puisse être dépassée par aucun.

Elles déclarent que, dès à présent, elles sont disposées à adopter les mesures les plus efficaces pour que chacune d'elles ne puisse faire participer ses sujets à la traite des nègres, et pour que ses colonies ne reçoivent ni ne fassent passer des nègres dans ses États.

Elles déclarent enfin qu'elles emploieront, dans leurs transactions avec les autres États, tous les moyens qui sont en leur pouvoir pour faire cesser entièrement un trafic qui a désolé l'Afrique, dégradé l'Europe, et affligé l'humanité.

Article 108.

Les Puissances, voulant mettre un terme à la traite des nègres, reconnaissent que l'époque la plus convenable pour que chacune d'elles prohibe dans ses colonies le commerce connu sous le nom de traite des nègres, sera celle qui pourra être fixée pour le même effet par les Puissances avec lesquelles elle a eu des relations de commerce à cet égard.

Article 109.

Über die Wirkung der Kupferoxydsalze auf Eiweiß, Pepton und Amidosäuren. Die Kupferoxydsalze wirken auf Eiweiß, Pepton und Amidosäuren in der Weise ein, daß sie sich mit diesen Körpern zu Kupferverbindungen vereinigen, welche in Wasser unlöslich sind. Diese Verbindungen sind in Kalilauge löslich und werden durch Schwefelwasserstoff zersetzt. Die Kupferverbindungen des Eiweißes und Peptons sind violett gefärbt, die der Amidosäuren blau. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind krystallisirt, die des Eiweißes und Peptons amorph. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Wasser löslich, die des Eiweißes und Peptons unlöslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Alkohol unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Äther unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Chloroform unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Benzol unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Schwefelkohlenstoff unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Petroläther unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Ligroin unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Terpentinöl unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Olivenöl unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Leinöl unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Rüböl unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Mandelöl unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Haselnußöl unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Walnußöl unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Sonnenblumenöl unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Kürbiskernöl unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Hanföl unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Mohnöl unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Rapsöl unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Senföl unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Knoblauchöl unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Zwiebelöl unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Lauchöl unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Schnittlauchöl unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Petersilienöl unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Dillöl unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Kümmelöl unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Anisöl unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Fenchelöl unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Korianderöl unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Majoranöl unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Thymianöl unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Rosmarinöl unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Salbeiöl unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Lavendelöl unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Pfefferminzöl unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Melissenöl unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Basilikumöl unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Estragonöl unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Bohnenkrautöl unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Ysopöl unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Hyssopöl unlöslich, die des Eiweißes und Peptons löslich. Die Kupferverbindungen der Amidosäuren sind in Is

Jacob Grimm, Wilhelm Grimm: Deutsches Wörterbuch. Band 1. Leipzig: Hirzel, 1854.

Jacob Grimm, Wilhelm Grimm: Deutsches Wörterbuch. Band 1. Leipzig: Hirzel, 1854.

Ich verwende, wie Abbildung 1 zeigt, einen Kondensator C, der über einen Widerstand R1 aufgeladen wird. Parallel zu C liegt ein Widerstand R2, der über einen Schalter S kurzgeschlossen werden kann. Die Spannung über C wird mit einem Elektrometer gemessen.

Zunächst lade ich C auf eine Spannung $U_0$ auf, indem ich S kurzschließe. Dann öffne ich S und beobachte, wie die Spannung $U$ über C mit der Zeit $t$ ansteigt. Ich messe $U$ in Abständen von $\Delta t = 10\,\mathrm{s}$.

Die Messwerte sind in Tabelle 1 eingetragen.

Tabelle 1: Messwerte

| $t$ in s | $U$ in V |
|---|---|
| 0 | 0,00 |
| 10 | 1,26 |
| 20 | 2,21 |
| 30 | 2,95 |
| 40 | 3,52 |
| 50 | 3,96 |
| 60 | 4,30 |
| 70 | 4,56 |
| 80 | 4,76 |
| 90 | 4,91 |
| 100 | 5,03 |

Ich trage $U$ gegen $t$ in ein Diagramm ein und erhalte eine Kurve, die zunächst steil ansteigt und dann immer flacher wird.

Ich vermute, dass $U$ einem Sättigungswert $U_\infty$ zustrebt. Ich wähle $U_\infty = 5{,}20\,\mathrm{V}$ und trage $\ln(U_\infty - U)$ gegen $t$ in ein Diagramm ein. Die Punkte liegen näherungsweise auf einer Geraden mit der Steigung $-0{,}0513\,\mathrm{s}^{-1}$.

Daraus berechne ich die Zeitkonstante $\tau = 1/0{,}0513\,\mathrm{s}^{-1} = 19{,}5\,\mathrm{s}$.

Mit $R_1 = 1{,}00\,\mathrm{M\Omega}$ ergibt sich $C = \tau / R_1 = 19{,}5\,\mathrm{\mu F}$.

Abbildung 1: Schaltung zur Messung der Aufladekurve

Gommern. *) Unsere Stadt und Amt verlor am 30. Jun. ihren würdigen Obern, den Amtmann Karl Nikolaus Hannemann, der seit einigen 30 Jahren im Amte gearbeitet und zuletzt als Justiz-Amtmann mehrere Jahre hindurch die Geschäfte dirigirt hatte. Allgemein war die Zufriedenheit, die er sich bey seinen Obern in Dresden erworben, und die Achtung und Liebe seiner Untergebenen gegen ihn. An seinem Sarge füllte sich jedes Auge mit Thränen und aus den Amtsdörfern strömten die Bauern zu Haufen herbey, um, wie sie sagten, ihren lieben Hrn. Amtmann noch einmal zu sehen. Auch die Nachbarn im Magdeburgischen und Anhaltischen trauern über ihn: denn bey den vielen Grenzstreitigkeiten, die hier vorfallen, benahm er sich stets weise und brav. Auch beehrte ihn in seiner Krankheit der durchlauchtige Fürst von Köthen mit einem Besuch. Seine Gerechtigkeitsliebe war unbestechlich und sein fester Grundsatz war: Treue dem Landesherrn, Wohlwollen, Liebe und Schonung gegen Unterthanen. Möge das Schicksal seiner hinterlassenen neun größtentheils kleinen Kinder den Verdiensten des Vaters entsprechen!

## Für Reisende.

### Das Brockenhaus. **)

„Es ist eine angenehme Aussicht für einen müden Wanderer, wenn er einer guten Herberge am Schluß einer Tagereise entgegen sieht. Man braucht nicht verwöhnt zu seyn, um die Annehmlichkeit einer reinlichen Stube, eines gesunden Lagers, einer erquickenden Kost mit Wohlgefallen zu empfinden, und die Wohnung des Mangels und der Unsauberkeit mit Unlust zu betrachten, und wenn nicht höhere Pflichten uns hintreiben, sich von ihr zurück zu ziehen. Doppelt angenehm ist es bey einer Reise, die man zum Vergnügen unternimmt, wenn der Genuß, den die schöne Natur uns gewährt, nicht durch die widrigen Eindrücke einer elenden Herberge wieder gestört wird. — Der Harz lockt durch die vielen Merkwürdigkeiten der Natur und Kunst, die er enthält, jährlich eine Menge von Fremden zu sich. Je mühsamer aber die Reisen in Gebirgen sind, desto erfreulicher ist es, wenn man in ihnen auch Orte antrifft, wo man mit Bequemlichkeit ausruhen, und die verlornen Kräfte wieder ersetzen kann. An solchen Orten fehlt es auf dem Harze nicht, und gerade da, wo die Beschwerden am größesten werden, ist auch am meisten dafür gesorgt, sie zu mildern und wieder vergessen zu machen. Der Brocken, der König der teutschen Berge, ehrwürdig durch seine Höhe, interessant durch das Schauspiel, das er in der Nähe und Ferne darbietet, merkwürdig durch die Gegenstände, die er in sich vereinigt, berühmt und berüchtigt durch eine Menge abentheuerlicher Erzählungen und durch den jährlichen Besuch in der Walpurgisnacht — der Brocken, sage ich, zieht den Reisenden eben so sehr an, als er ihn durch die Beschwerlichkeiten, die er ihm entgegen setzt, zurückstößt: allein eben hier vereinigen sich auch die Anstalten, die dem Reisenden Trost und Hülfe gewähren. Schon am Fuße des Berges, in Oderbrück, findet man ein sehr gutes Wirthshaus, mit freundlichen Wirthsleuten besetzt, und reichlichen Vorrath von Milch, Butter, Brod, Schinken, Wurst, nicht selten auch Fischen, feinen Liqueurs u. dgl. So überraschend es ist, in einer so einsamen und unfruchtbaren Gegend eine so liberale Bewirthung zu finden; so wird man doch noch ungleich mehr überrascht, wenn man die Spitze des Berges selbst erstiegen hat. Auf dieser Höhe, die den größten Theil des Jahres in Wolken eingehüllt, die mit nichts als Steinen, den Ueberresten eines ehemaligen höhern Gipfels, bedeckt ist, steht, durch die großmüthige Veranstaltung des Grafen zu Stollberg-Wernigerode, seit zwey Jahren ein solides Haus, worin der müde Reisende die erwünschteste Bequemlichkeiten antrifft: eine artige Stube, zwar nicht überflüssig, aber hinlänglich meublirt, und ein reinliches Bett, das am Tage für

*) Ein kurfürstl. sächsisches Amtsstädtchen, 2 Meilen von Magdeburg.

**) Ein Fragment aus dem Tagebuche eines Reisenden.

lich die Stelle eines Kanapees vertreten kann ꝛc. Der Wirth, ein freundlicher Mann, der auf Rechnung des Grafen sitzt, ist stets mit einem Vorrath von Lebensmitteln versehen. Kaffee, Thee, Milch, Bier, Wein u. s. w. ist bey ihm zu haben; und an Wasser fehlt es noch weniger, da auf der Spitze selbst eine vortrefliche Quelle springt. Er ist auch darauf eingerichtet, seine Gäste nach Belieben mit warmer oder kalter Küche zu bewirthen. Ich habe selbst die Erfahrung gemacht, daß man recht gut und hinreichend versorgt wird — obgleich gerade damals der Besuch sehr zahlreich war. Auch das Geschirr, das man zum Essen und Trinken erhält, steht mit der Rechtlichkeit des übrigen in Uebereinstimmung: Teller und Schüsseln sind von Fayence, und die Löffel von Silber. Bey allem dem sind die Rechnungen des Wirths sehr billig, billiger als an vielen Orten, wo der Transport der Lebensmittel ungleich weniger beschwerlich ist. Hierzu kommt, daß von Wernigerode her ein gebahnter Fahrweg bis auf die Spitze führt. Ich fand mehrere Chaisen oben, in denen zum Theil Familien aus den benachbarten Orten hinaufgefahren waren. Unter diesen befanden sich viele Frauenzimmer, und selbst Knaben und Mädchen, die lustig und guter Dinge waren, und also die Beschwerden einer Brockenreise, so wie sie jetzt beschaffen sind, füglich ertragen konnten. Das Haus ist so geräumig, daß es eine Menge Menschen fassen kann; und im Nothfall dient noch ein Nebengebäude, das nur leicht von Holz aufgeführt ist, zum Aufenthalt. In der Nacht, die ich daselbst zubrachte, fanden gegen 60 Personen ihr Unterkommen darin. In der Mitte des Hauses steht ein Thurm, der über das Dach emporragt, oben frey und offen, und so eingerichtet, daß man sich bequem dort aufhalten kann. Ein steinerner Tisch mit einer marmornen Platte bedeckt, vermehrt die Bequemlichkeit, und gestattet zugleich, dort oben Kaffee, Thee oder sonst etwas zu genießen. Man befindet sich hier auf dem höchsten Punkte des Brockens, und man braucht sich nur herum zu drehen, um von allen Seiten der freyesten Aussicht bis zum entferntesten Horizonte zu genießen. Bey heitern Himmel hat man hier ein erhabenes, wundervolles Schauspiel: das ganze Harzgebirge übersieht man mit einem Blick; die Berge gleichen den Wogen eines tobenden Meeres; man erkennt in ihnen die Spuren von dem furchtbaren Kampfe, den die Natur einst kämpfte, als hier sich Berge auf Berge thürmten: aber die mildere Natur hat gesiegt, die erstarrten Wogen sind mit immergrünenden Bäumen bedeckt, die im Strahle der Sonne einen heitern, ruhigen Anblick gewähren, und einen ewigen Frieden versprechen. Welch eine Menge von Dörfern, Flecken, Städten, mit denen das Gebirge und das fruchtbare Land um dasselbe bedeckt ist, ziehen das Auge auf sich! Bey günstiger Witterung kann man selbst die Thürme von Magdeburg erkennen. Nur muß man, um das Vergnügen dieser herrlichen Aussicht ganz zu genießen, ein gutes Perspektiv nicht vergessen, da man nicht immer darauf rechnen kann, daß man oben eines finden werde. *)

Wer wird nicht bey einem so seltnen Genusse mit Dank das Verdienst erkennen, das der edle Erbauer dieses Gebäudes sich um Tausende dadurch erworben hat? und verdient nicht eine Anstalt, die eine der wüstesten und rauhesten Gegenden in ein wirthbares Plätzchen verwandelt, die dem Freunde der Natur eines der edelsten Vergnügen verschafft, und den wahren Lebensgenuß befördert, ein öffentliches Lob? Wie sehr vermißt man ähnliche Anstalten, die dem Reisenden die Beschwerden des Reisens erleichtern, noch an manchen Orten unsers teutschen Vaterlandes, wo man dergl. eher erwarten könnte! Schon des Kontrastes wegen sey es mir erlaubt, hier ein Beyspiel davon anzuführen, das ich selbst auf meiner Brockenreise erfahren habe.

Ich kam in der Nacht mit Extrapost auf eine Station, wo man mich vom Posthause in den gegenüber liegenden Gasthof wieß.

*) Es wäre zu wünschen, daß der Wirth, dessen Gefälligkeit und Dienstfertigkeit man loben muß, für einige gute Fernröhre sorgte, und den Gebrauch derselben den Fremden für eine billige Abgabe gestattete.

Mit Ausnahme der Bücher 1 und 2 sind die Bücher 3 bis 6 in Form von Briefen an Lucilius abgefaßt. Sie sind in der Zeit von 62 bis 64 n. Chr. entstanden. Die Bücher 7 bis 9 sind Briefe an verschiedene Personen. Sie sind in der Zeit von 64 bis 65 n. Chr. entstanden. Die Bücher 10 bis 12 sind Briefe an Lucilius. Sie sind in der Zeit von 65 bis 66 n. Chr. entstanden. Die Bücher 13 bis 15 sind Briefe an verschiedene Personen. Sie sind in der Zeit von 66 bis 67 n. Chr. entstanden. Die Bücher 16 bis 18 sind Briefe an Lucilius. Sie sind in der Zeit von 67 bis 68 n. Chr. entstanden. Die Bücher 19 bis 20 sind Briefe an verschiedene Personen. Sie sind in der Zeit von 68 bis 69 n. Chr. entstanden.

Die Bücher 1 bis 20 sind in der Zeit von 62 bis 69 n. Chr. entstanden. Sie sind in Form von Briefen an Lucilius und verschiedene Personen abgefaßt. Sie sind in der Zeit von 62 bis 69 n. Chr. entstanden.

Die Bücher 1 bis 20 sind in der Zeit von 62 bis 69 n. Chr. entstanden. Sie sind in Form von Briefen an Lucilius und verschiedene Personen abgefaßt. Sie sind in der Zeit von 62 bis 69 n. Chr. entstanden.

unbekannter Reisender, mit dem ich in Nordhausen zufällig zusammentraf, bewies mir das schmeichelhafteste Zutrauen, mir ein junges Frauenzimmer zur Begleitung bis Langensalz anzuvertrauen. Ich hätte mich gerne dieses Zutrauens werth bewiesen; allein da ich die Nacht durchreisen wollte, da ich statt einer bedeckten Chaise einen offenen Rumpelwagen — den ich jedoch als eine Chaise bezahlen mußte, erhielt, und das Frauenzimmer sich nicht ganz wohl befand: so getrauete sie sich nicht, sich den Beschwerden einer Nachtreise auszusetzen, und blieb zurück. In welche Verlegenheit aber würde ich gerathen seyn, wenn sie sich wirklich entschlossen gehabt hätte, mitzureisen! Denn einem Frauenzimmer wäre es nicht zuzumuthen gewesen, auf einem solchen Dinge, als diese Kalesche, einen Weg von 4 Meilen zu machen. So angenehm mir also ihre Gesellschaft gewesen wäre, so mußte ich doch noch froh seyn, sie zu entbehren. Indessen bereuete ich es sehr, nicht lieber in Nordhausen geblieben und den andern Morgen in einer Miethfuhre bis Langensalz gefahren zu seyn! Wie viel würde ich dadurch an Annehmlichkeit und Bequemlichkeit gewonnen haben! Vielleicht kommen diese Zeilen der schönen Reisenden zu Gesichte, und gewähren ihr die süße Befriedigung, sich ihres Entschlusses hinterher noch freuen zu können. Möchte die Schilderung der Unannehmlichkeiten, die ich erfahren, und das offene Bekenntniß der Reue mir zugleich ihre Verzeihung bewirken!"

## Reichs-Staatssachen.

Die vier neuen Kurfürsten sind nun dem teutschen Staatskörper als wirkliche Glieder völlig einverleibet. Am 19ten August kam bey der Reichsversammlung zu Regensburg das kaiserliche, wegen ihrer Qualifikation und Introduktion unterm 13ten Aug. erlassene Hofdekret zur Diktatur. Am 22sten darauf geschah die feyerliche Introduktion mit anständigem Gepränge, nachdem die Ordnung der Sitze ihrer Gesandten auf der Repräsentantenbank und am Votantentische vorher festgesetzt worden *). In der Anrede der neuen Glieder des kurf. Kollegium versicherten diese ihre ältern Herren Kollegen, mit gleichem Eifer, wie sie, rastlos an der Beförderung der teutschen Reichswohlfahrt zu arbeiten: und in der vom Reichsdirektorium gehaltenen Gegenrede sagte dieses: „Das kurfürstl. Kollegium begeht, nach lan„gen kummervollen Zeiten, heute endlich „einen festlichen Tag; das alte ehrwürdige „Reichsgebäude, das seinem gänzlichen Ein„sturz so nahe schien, wird heute mit vier „neuen Hauptpfeilern unterstützt. Das kurf. „Kollegium freut sich, vier neue H. H. Mit„kurfürsten an seinen Berathungen Theil „nehmen zu sehen, von deren Vaterlands„liebe, Ansehen und Klugheit es sich die „wohlthätigsten Wirkungen für das ganze „Reich zuversichtlich versprechen darf ꝛc.

Der Ansagezettel zu der Reichsraths-Versammlung am 22. Aug. enthielt folgende zu künftigen Berathschlagungen ausgesetzte Gegenstände: I. Mehrere Gesuche um Erhaltung neuer Virilstimmen. II. Die Errichtung neuer Erzämter für die neuen Kurfürsten. III. Die für die Reichswohlfahrt wichtigern, im Schlußbericht der Reichsdeputation vom 1ten März der reichstäglichen Fürsorge überlassenen Gegenstände, nähmlich die Anordnung einer Reichs-Exekutions-Kommission; eine neue Eintheilung der

*) Das Schema der kurf. Sitze ist folgendes.

Auf der Repräsentantenbank.

| 9 | 7 | 5 | 3 | 1 | 2 | 4 | 6 | 8 | 10 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Baden. | Salzburg. | Brandenburg. | Pfalz-Bayern. | Mainz-Erzkanzler. | Böhmen. | Sachsen. | Braunschweig. | Wirtemberg. | Hessen. |

Am Votantentische folgt die Reihe nach obigen Ziffern. Doch alterniren die neuen Kurfürsten nach gewissen Strophen.

Kreise und Organisation der Kreisverfassung; die Berichtigung des Reichs Matrikular-Wesens; die höchst dringende Sustentationssache des kaiserl. Reichskammergerichts; nebst mehrern eingegangenen Beschwerden über nicht vollzogene Entschädigungs-Gegenstände.

Der kurbraunschweigische neue Gesandte, Frhr. von Rheden, protestirte im Nahmen Sr. königl. Maj. von Großbritannien gegen die beyden von den hannöverischen Truppen mit dem franz. Gen. Mortier geschlossenen Konventionen und ihre Folgen.

Noch wurden Reichstags-Ferien bis zum 1sten November angesetzt.

Schwaben. Der Reichsgraf von Fugger-Babenhausen ist von Sr. kaiserl. Majestät in den Reichsfürstenstand erhoben worden.

Frankfurt. In Frankfurt wird jetzt mit Ungeduld vom Magistrat und der Bürgerschaft ein reichshofräthliches Definitiv-Erkenntniß über die bekannte Streitigkeit, wegen der Wein-Umgelds-Sache erwartet. Ein Theil der Gastwirthe und Weinschenken hat sich nur bis dahin provisorisch — der andere Theil aber noch gar nicht — submittiret. In öffentlichen Blättern wurde die Sache bis jetzt sehr mangelhaft, und bald für diesen bald für jenen Theil partheyisch, dargestellt. Die Gastwirthe haben sogar eine Berichtigung der Leydner und Wetzler Zeitungs-Nachrichten drucken lassen. Das Recht scheint auf der Seite des Magistrats, die Billigkeit einigermaßen auf der der Weinschenken zu seyn; um beydes zu beurtheilen, muß man wenigstens folgendes wissen:

Auf die Konsumtion des Weines wurde vom Kaiser Sigismund im Jahre 1425. die Natural-Abgabe einer Viertel Ohm vom rheinischen Fuder geleget. Die kaiserliche Kommission bestimmte solche im Jahre 1613. auf die achte Maaß. Seit 1666. wurden aber, statt der Erhebung dieser Natural-Abgabe, jährliche Akkorde eingeführt und solche vom Kaiser am 22sten Novbr. 1725. bestätigt; so daß es von jedem Wirthe abhieng, entweder jährlich zu akkordiren, die achte Maaß in natura abzugeben, oder auch sonst mit Geld dafür sich abzufinden. Der Senat zeigte schon 1718. beym kaiserlichen Reichshofrath an, daß diejenigen Wirthe, welche nicht akkordirt hätten, für die Ohm fünf Gulden Umgeld zu zahlen hätten. Die kaiserl. Entscheidung vom 14ten März 1732. billigte zwar diese bisherige Erhebung der Auflage, aber ohne die alte Natural-Abgabe abzuschaffen. Am 4ten Febr. 1802. beschloß der Senat die Aufhebung der Akkorde, weil die Finanzen es nothwendig machen, jede Quelle von Einkünften möglichst ergiebig zu machen. Er verordnete die Entrichtung des Verzapf-Preises der achten Maaß; es wurde diese Verordnung erst am 28sten Febr. publiziret, jedoch am 14ten Oktbr. 1802. festgesetzt, daß die später ablaufenden Akkorde berücksichtiget werden sollten. Die Wirthe verweigerten den Verzapf-Preis und erboten sich nur, entweder die achte Maaß in natura oder den Ankaufs Preis, oder fünf Gulden für die Ohm zu entrichten; sie appellirten an das Reichs Kammergericht, das sie kondemnirte. Auf dieses obsiegliche Urtheil gestützt, drohte der Magistrat mit der Exekution. Unter einer andern Rubrik wandten sich nun die Weinschenken an den Reichshofrath nach Wien. Dieser, sich als alleinig kompetenten Richter über dergleichen Konstitutionssachen ansehend, und ohne von der kammergerichtlichen Sentenz Notiz zu nehmen, forderte am 28sten April den Bericht des Senats über die Sache. Dadurch hielt sich aber der Senat nicht gebunden, die Exekution zurückzuhalten, zumal da das Reichskammergericht die Kläger wegen dieses Absprungs an das andere Reichsgericht zu fiskalischer Strafe schuldig hielt. Er schickte am 22sten Jul in den Gasthof zum rothen Hause einen Schröderwagen von Ordonnanzen und Polizeybedienten begleitet, um drey Stück Wein mit Gewalt abzuholen. Sogleich entstand ein tumultuarischer Auflauf, der es verhinderte, den Zweck zu erreichen. Der jüngere Bürgermeister Dr. Hofmann verfügte sich sogar selbst in das rothe Haus und nahm den Gastwirth zu Protokoll. Es kam zu einer Abrede, welche die Autorität

des Magistrats und die Rechte der Weinschenken in salvo lassen sollte. Die Wache und Polizey giengen daher ab, der Transportwagen wurde weggeführt und der Gastwirth hielt eine öffentliche Anrede an das Volk, und ermahnte es zur Ruhe und Ordnung; dazu ließ es sich auch an. Allein die Abrede wurde wegen eines Mißverständnisses nicht pünktlich gehalten. Abends neun Uhr rückte der Schröderwagen noch einmal mit Ordonanzen und sonstiger Bedeckung vor das geschlossene Thor am rothen Hause. Nun erfolgten die höchst ärgerlichen Auftritte, welche einer Revolutions-Szene gleichen. Das Volk führte jenen Wagen wieder weg, holte aus denen gewaltsam erbrochenen Spritzenhäusern Pechfackeln heraus, zog tumultuarisch durch die Straßen, stieß vor den Häusern einiger Rathsherren Schimpfreden aus u. s. w. Aus der permanenten Raths-Sitzung ergiengen Publikate und Anordnungen, welche aber nicht den gewünschten Eindruck machten. Vergeblich rief der Generalmarsch die Bürgerschaft unter die Waffen, um dem nicht mehr zureichenden Militär beyzustehen. Vom Senat waren leider! viele Mitglieder abwesend, und es wäre dessen Autorität aufs Aeußerste kompromittirt worden, wenn nicht die größten Prädikanten das Beyspiel gegeben hätten, sich persönlich unter die Waffen zu stellen und auf das fleißigste zu patrouillen. Die Nacheiferung bewirkte die Rückkehr der Ruhe, und die Gastwirthe erboten sich vorerst zu einem sehr annehmlichen Auswege. Gegen diejenigen, welche sich noch nicht provisorisch submittirt haben, ergieng unterm 16ten August ein sehr gut abgefaßtes Impressum der Stadtkanzley. Es wird darin unter andern dem widersetzlichen Theil der Bürgerschaft zu bedenken gegeben, wie höchst gefährlich es für die Erhaltung der Reichsstadt Frankfurt bey ihren Rechten, Verfassung und politischem Wohlstande, in den jetzigen stürmischen Zeiten sey, durch ein solches Betragen die irrige Meinung zu gründen, als ob die jetzige Bürgerschaft — gleich jener in so manchen andern jetzt aufgehobenen Reichsstädten — sich in den unglücklichen Verhältnissen des Zwistes und der Unzufriedenheit gegen ihre Obrigkeit befinde — zu vergessen, daß das Glück und selbst die Existenz einer Reichsstadt vorzüglich auf der Achtung beruhe, welche ein jeder Einzelner dem Gesetz schuldig ist u. s. w.

Es ist zu hoffen, daß nun das Glück und die Ruhe der Stadt nicht mehr, so wie in den Tagen des 22sten und 23. Jul., getrübt werden wird.



Nürnberg. Auf die öftern Klagen der Kauf- und Handelsleute der Reichsstadt Nürnberg gegen den Magistrat daselbst, in Betreff des Schuldenwesens, und auf den Bericht der hierüber aufgestellten kais. Kommission, hat der Reichshofrath ein 50 Bogen starkes, entscheidendes Konklusum erlassen, und darin befohlen: daß, obgleich der Magistrat zu beweisen suche, daß die bayersche Sequestration und die brandenburgische Okkupation die Ursachen von dem starken Defizit seyen, so glauben doch Se. kaiserl. Majestät, selbigen einer fehlerhaften Finanzverwaltung beyzumessen, und verordnen daher, daß alle bisher nicht zur Ausführung gekommene anwendbare Mittel zur Herstellung des verfallenen Finanzwesens, ohne Zeitverlust zu bewirken, und die Feststellung eines standhaften Zahlungsplans zu verfassey, nach welchem den Kreditoren nicht nur die rückständigen Interessen, sondern auch ein Theil ihrer Kapitalien in gewissen Terminen entrichtet werden können. Hierbey verstehe es sich von selbst, daß eine mit Klugheit verbundene strenge Sparsamkeit das Mittel sey; und da bekanntlich die Bauämter mehrerer Reichsstädte zu dem Finanzverfall derselben beygetragen hätten, so solle alles Bauwesen, das nicht der Drang gebiete, beseitigt und auf die Verminderung der Staatsdienerschaft und ihrer Besoldungen Bedacht genommen werden. Nicht weniger erwarten Se. kais. Majestät die Vorlegung eines erhöheten Steuerfußes, nach Verhältniß der gegenwärtigen Lage und Umstände. Endlich sollen die Interessen der Staatsgläubiger von 4 auf 3 Prozent herabgesetzt werden ꝛc.

Augsburg. Unsre Obrigkeit leitet nun nach und nach zum Vergnügen der Bürgerschaft mit patriotischem Eifer die politische Reformation hiesiger Stadt ein, welche die veränderten Zeitumstände und die durch den letzten Krieg angewachsenen Staatsschulden nothwendig machen. Bisher bestand der Magistrat aus 45 Mitgliedern, nähmlich aus 31 Patriziern und 14 aus der Kaufmannschaft und den Bürgern. Dieser soll nun, unter zu hoffender Sanktion kais. Majestät, ohne die durch den westphälischen Frieden eingeführte Religions-Parität zu verletzen, auf 31 Senatoren reduzirt werden. Drey durch Sterbfälle erledigte Magistratsstellen blieben deswegen auf dem Anfangs Augusts abgehaltenen konstitutionellen Wahltage bereits unbesetzt. Eben so soll in allen Stadtbedienungen, die bisher meist von 2 Beamten beyder Religionen besetzt waren, wo es nur thunlich ist, die Alternation eingeführt werden. Dagegen will der Magistrat nach und nach alle öffentliche Salarien, den Bedürfnissen der gegenwärtigen Zeit gemäß, erhöhen. Ueberhaupt werden in allen Fächern der Staatsverwaltung zweckmäßige Veränderungen vorgenommen und zugleich die möglichste Oekonomie eingeführt. Im vor. Monat wurden die Kreiskontingents-Truppen, welche die Stadt bisher halten mußte, in Folge der den 6 ferner bestehenden Reichsstädten bewilligten Neutralität, sämmtlich entlassen. Die beyden ersten Magistratspersonen, hier Stadtpfleger genannt, sind der auch als Schriftsteller bekannte Paulus von Stetten und von Imhof, Männer, die das gemeine Beste aufrichtig wollen. Alle übrige Senatoren unterstützen den von einigen der Einsichtsvollesten aus ihrem Mittel entworfenen Reformationsplan mit dem rühmlichsten Patriotismus und selbst mit Aufopferung ihres Privat-Interesse. Zwischen Obrigkeit und Bürgerschaft herrscht die schönste Eintracht.



**Gleich nach Beendigung des Entschädigungs-Geschäfts hatte der Magistrat wegen der Fortdauer unsrer Reichs-Unmittelbarkeit an den ersten Konsul Bonaparte ein Danksagungs-Schreiben abgeschickt. Darauf erfolgte vor kurzem ein sehr geneigtes Antworts-Schreiben, in welchem der Chef der französischen Republik äußert: daß es ihm immer zum Vergnügen gereichen werde, wenn er auch künftig Augsburg, so wie auch den 5 andern Reichsstädten, ihren Schwestern, etwas Angenehmes erweisen könne.**

Hamburg. Am 3ten August zeigten der Reichsstadt Hamburgische Komitial-Bevollmächtigte Syndikus Dr. Sieveking, und der königl. dänische herzogl. Holstein-Glückstädtische substituirte Gesandte, Hr. von Roch, bey der Reichsversammlung zu Regensburg an: daß über die alten Gerechtsame und Ansprüche des herzogl. Holsteins Glückstädtischen Hauses an und in dem Domkapitel zu Hamburg am 24sten April ein Vergleich abgeschlossen, und solche der Stadt Hamburg gänzlich und auf ewige Zeiten abgetreten und übergeben worden.

## Vermischte Nachrichten.

**Westphalen. Der Reichsgraf zur Lippe-Bisterfeld *), Wilhelm Ernst, (36 Jahr alt) hat sich mit der 3ten Tochter des in preuß. Franken kommandirenden Gen. Lieutn. Baron von Unruh vermählt.**

---

**Bremen. Das Pariser National-Institut hat den von dem Astronom Lalande zur Beförderung der Sternkunde gestifteten Preis für dieses Jahr dem Teutschen, Doktor Olbers in Bremen, für seine Entdeckung des nach ihm von den Astronomen benannten Planeten Pallas Olbersiana, zuerkannt.**

*) Eine Nebenlinie des jetzt fürstl. Hauses Lippe-Detmold.

# National-Zeitung der Teutschen.

37stes Stück, den 15ten September 1803.


## Länderkunde.

Der Vorwurf, den man uns Teutschen macht, daß wir in fremden Ländern besser Bescheid wissen, als zu Hause, und in der alten Geschichte erfahrner sind, als in der neuern, möchte wohl, unter andern, auch in Ansehung mancher neuen reichsfürstlichen und gräflichen Häuser, welche keine beträchtlichen arrondirten und selbstständigen Länder in den Reichskreisen besitzen, sondern deren Güter in den größern teutschen Staaten zerstreut liegen, nicht ungegründet seyn. So möchten wohl folgende zuverlässige Angaben *) von den Besitzungen des fürstlichen Hauses Liechtenstein nicht bloß für Schüler der Geographie und Statistik, sondern auch für manchen Lehrer dieser Wissenschaften Neuigkeiten seyn.

Das fürstliche Haus Liechtenstein, Gundacker'scher Linie, besitzt im schwäbischen Kreise, als ein Reichsfürstenthum, davon es seit 1723. im Reichsfürstenrathe Sitz und Stimme hat, die vormaligen Grafschaften Schellenberg und Vaduz, welche durch eine Landvogtey verwaltet werden. Sie enthalten nur die beyden Schlösser Vaduz und Schellenberg, 1 Flecken und 8 Dörfer, mit ungefähr 6000 Einwohnern. Desto beträchtlicher sind aber dessen Herrschaften und Güter in Oesterreich, Böhmen, Mähren und die Herzogthümer Troppau und Jägerndorf in Oberschlesien. Diese Besitzungen sind in Ansehung der Kammeral-Verwaltung in fünf Inspektions-Bezirke abgetheilt.

I. Der österreichische Bezirk, enthält die Herrschaften:
Feldsberg, Wilfersdorf, Rabensburg, Judenau, Lichtenthal.

II. Der Steinitzer Bezirk in Mähren — die Herrschaften:
Steinitz, Eisgrub, Lundenburg, Ostra, Butschowitz, Posoritz.

III. Der Sternberger Bezirk in Mähren und Schlesien, die Herrschaften:
Sternberg, Jägerndorf, Karlsberg, Aussee, Plumenau.

IV. Der Trübauer Bezirk in Mähren, die Herrschaften:
Trübau, Landskron, Hohenstadt, Eisenberg, Goldenstein.

V. Der Schwarzkostelletzer Bezirk in Böhmen, die Herrschaften:
Schwarzkostelletz, Aurziniowes, Skworetz, Kaunitz, Radim, Rattay, Rostock, Rumburg.

Die sämmtlichen fürstl. Herrschaften enthalten 756 Ortschaften, darunter 24 Städte, die Vorstädte Lichtenthal bey Wien und Neustift bey Brünn, und 35 Marktflecken sind, mit einer Bevölkerung von ohngefähr 302,000 Seelen. Die Anzahl der fürstlichen Meyereyen ist 164, mit einem Viehstande von 10000 St. Rindvieh und 100,000 Schafen. Ein ansehnliches Gestüte ist zu Hohenau

*) Ein Auszug aus dem Schematismus des regier. hochfürstl. Hauses von und zu Liechtenstein. Vaduz, 1803. 217 S. 8.

...ng. Die Ausgabe der Bücher ist nur gegen Vorzeigung der Leihkarte gestattet. Die Leihkarte ist bei jeder Entlehnung und Rückgabe eines Buches vorzuzeigen. Der Verlust der Leihkarte ist sofort anzuzeigen. Für den Verlust haftet der Inhaber der Leihkarte.

§ 3. Die Bücher werden in der Regel auf 4 Wochen verliehen. Eine Verlängerung der Leihfrist kann auf Ansuchen gewährt werden.

§ 4. Jeder Entlehner haftet für die Beschädigung oder den Verlust der entlehnten Bücher. Er ist verpflichtet, jede Beschädigung sofort anzuzeigen. Bei Verlust ist der Wert des Buches zu ersetzen.

§ 5. Die Benützung der Bücher im Lesesaal ist jedermann gestattet. Es ist verboten, in den Büchern zu schreiben, zu zeichnen oder sie zu beschädigen.

§ 6. Die Bibliothek ist an Werktagen von 9 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr geöffnet. Sonntags und an Feiertagen bleibt sie geschlossen.

§ 7. Wer gegen diese Ordnung verstößt, kann von der Benützung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

## Aufgabe 2

Schreibe einen Brief an deinen Freund Peter, in dem du ihm mitteilst, dass du ihn am Sonntag besuchen kannst. Frage ihn, ob er dir sein Buch über Vögel leihen kann.

Lieber Peter,

ich kann dich am Sonntag besuchen. Kannst du mir dein Buch über Vögel leihen?

Viele Grüße

Dein Freund

## Aufgabe 3

Ergänze die Sätze mit den passenden Wörtern.

1. Der Hund bellt laut.
2. Die Katze miaut leise.
3. Der Vogel singt schön.
4. Das Pferd läuft schnell.
5. Die Schildkröte kriecht langsam.

## Aufgabe 4

Ordne die Wörter alphabetisch.

Apfel, Birne, Banane, Kirsche, Orange, Traube

Apfel, Banane, Birne, Kirsche, Orange, Traube

## Aufgabe 5

Setze die Wörter in die richtige Reihenfolge.

1. Ich gehe in die Schule.
2. Der Hund bellt laut.
3. Die Katze miaut leise.
4. Der Vogel singt schön.
5. Das Pferd läuft schnell.

ses Gesundbrunnens sind deren dorten noch zwey, wovon die eine dem Pyrmonter, die andere dem Selterser-Wasser sehr ähnlich ist. Letztere, die sogenannte Salzquelle, liegt eine starke Viertelstunde von dem Hauptbrunnen in einem äußerst romantischen Thale. Die Natur zeigt sich hier in ihrer ganzen Schönheit, und ist dieses um so mehr im Stande, indem die Kunst sie auf keine Art unterstützte; das Thal ist ganz schmal, von beyden Seiten mit steilen Bergen umgeben, und mit grünem Rasen bedeckt; die Quelle ist nur mit einem Schirme versehen, und nicht weit von einem kleinen Bache entfernt, welcher weiter oben einen sehr schönen Wasserfall bildet, in seinem mit Marmorschiefer bedeckten Bette fortläuft, und sich zuletzt zwischen den ganz enge aneinander anschließenden Bergen herauswindet.

Die Gesellschaft, welche dieses angenehme kleine Bad besuchte, war, wie schon gesagt, klein und bestand in diesem Jahre nur aus 250 Personen: sie war aber aus eben dieser Ursache um so zufriedener und vergnügter, nur daß sie in der letztern Zeit zu häufig wechselte, und die Bekanntschaften kaum angefangen waren, als sie schon wieder getrennt wurden.

Die Wohlthätigkeit dieses Wassers braucht nicht berührt zu werden; indem die Beweise davon schon bekannt sind und wir über diesen Gegenstand, außer mehrern andern, noch im vor. Jahr eine vortrefliche lateinische Schrift von dem würdigen Brunnenarzt, dem Geheimen Hofrath Wigand, erhalten haben.

Mit Recht hofft man, daß sich dieser Brunnen schnell heben wird, indem der regierende Fürst alles thut, um diesen Zweck zu erreichen. Dieser als ein Muster der, freylich oft mißbrauchten Güte bekannte Regent, besuchte im vorigen Jahre mit seinem ganzen Gefolge den Brunnen, gab der Gesellschaft einige sehr angenehme Bälle und bewies abermals jene an ihm gewohnte schöne Herablassung, welche alle Herzen an ihn fesselt. Mit Ungeduld ward er auch dieses Jahr erwartet, man bezweifelte zuletzt aber seine Ankunft, indem er sich länger als drey Wochen zu Pyrmont aufgehalten hatte."



## Liebenstein, im Meiningischen.

Dieser reitzende Kurort war dieses Jahr wieder um vieles verschönert und mit neuen Anlagen zum Vergnügen versehen worden. Die Gesundheitsquelle hatte eine neue Einfassung von einfacher, edler Bauart, in Form eines Doms erhalten, und von dem Platze, der sie umgiebt, war das ihn sonst beengende, und die Fronte des Tanzsaales versteckende alte Schulhaus verschwunden. Eben so erblickten die ankommenden, im vor. Jahre da gewesenen Gäste mit Verwunderung an der Stelle der alten Wirthschaftsgebäude, auf den Seiten des Platzes vor dem großen Gasthause, jetzt neu angelegte Bosquets von blühenden Gebüschen und blumigte Rasenplätze. Der herrliche Speiseplatz unter den Buchen vor der Höhle des Sphinx war noch weiter geebnet, das darüber in der hohen Felsenwand sich öffnende Gewölbe erweitert und zugänglich gemacht, die stufenweisen Absätze der Felsengruppe mit Birkengeländern versehen, von welchen Sonntags ein buntes Gemisch von mehrern hundert Landleuten der frohen über 200 Personen starken Tischgesellschaft zusah, und sich mit ihr an der treflichen von der Höhe herab schallenden Tafelmusik ergötzte. Die im vor. J. unter dem Theater erbauten niedlichen neun Badezimmer waren fertig und gehörig ausmeublirt. Auch in den schönen Umgebungen des Orts fand man überall Spuren der verständigen Hand, welche hier die Reitze der Natur, da sie die Hülfe der Kunst nicht bedürfen, nur dem Auge enthüllet, und die Wege zu denselben ebnet. So war es in den nahen englischen und chinesischen Anlagen bey dem herzogl. Schlosse Altenstein, welches jetzt durch ein neues, im edelsten Stil der Baukunst angelegtes amphitheatralisches Gebäude erweitert wird; und auch in der merkwürdigen labyrinthischen Höhle bey Glücksbrunn waren noch mehr Seitengänge eröffnet, das Bette des darin mit schauerlichem Gemurmel fließenden Baches erweitert, ein Kahn lag bereit, um darauf in die Unterwelt überzufahren, die Beleuchtung war durch transparente Kugeln, die wie die abgeschiedenen Seelen in den dunkeln Ge-

Kirche Chambon, Kirchenbuch enthält: 1. Taufen von 1737 bis 1792, 2. Trauungen von 1737 bis 1792, 3. Beerdigungen von 1737 bis 1792. Pfarrer Jean Jacques Chambon, Pfarrer Jean Jacques Chambon, Pfarrer Jean Jacques Chambon,

Art. 11 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Der Grosse Rat kann Ausnahmen von dieser Bestimmung gestatten, wenn es sich um Gegenstände handelt, die nicht in die Kompetenz des Volkes fallen.

Art. 12 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Das Volk übt sein Recht durch Annahme oder Verwerfung der ihm vorgelegten Gesetze und Beschlüsse aus.

Art. 13 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Abstimmung findet an einem Sonntage statt.

Art. 14 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Abstimmung ist geheim.

Art. 15 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Abstimmung findet in den Gemeinden statt.

Art. 16 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden können sich zu Abstimmungskreisen vereinigen.

Art. 17 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gesetze und Beschlüsse sind angenommen, wenn sie in der Mehrheit der Gemeinden und in der Mehrheit der Abstimmenden die Zustimmung erhalten haben.

Art. 18 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 19 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.



Art. 20 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 21 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 22 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 23 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 24 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 25 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 26 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 27 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 28 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 29 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 30 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 31 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 32 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 33 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 34 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 35 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 36 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 37 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 38 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 39 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 40 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 41 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 42 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 43 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 44 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 45 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 46 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 47 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 48 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 49 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 50 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 51 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 52 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 53 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 54 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 55 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 56 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 57 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 58 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 59 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 60 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 61 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 62 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 63 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 64 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 65 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 66 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 67 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 68 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 69 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 70 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 71 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 72 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 73 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 74 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 75 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 76 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 77 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 78 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 79 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 80 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 81 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 82 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 83 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 84 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 85 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 86 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 87 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 88 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 89 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 90 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 91 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 92 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 93 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 94 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 95 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 96 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 97 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 98 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 99 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 100 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 101 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 102 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 103 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 104 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 105 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 106 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 107 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 108 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 109 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 110 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 111 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 112 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 113 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 114 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 115 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 116 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 117 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 118 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 119 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 120 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 121 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 122 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 123 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 124 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 125 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 126 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 127 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 128 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 129 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 130 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 131 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 132 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 133 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 134 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 135 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 136 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 137 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 138 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 139 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 140 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 141 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 142 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 143 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 144 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 145 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 146 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 147 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 148 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 149 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 150 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 151 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 152 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 153 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 154 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 155 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 156 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 157 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 158 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 159 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 160 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 161 Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

Die Gemeinden, welche sich zu Abstimmungskreisen vereinigen, bestimmen, ob sie in der Mehrheit der Gemeinden oder der Abstimmenden entscheiden wollen.

Art. 162 Verfassung des Kantons Bern vom 4.

Die Bibliothek, so wie die Naturalien-Sammlung, sind in dem Gebäude des Gymnasiums aufgestellt. Die Bibliothek besteht aus 3000 Bänden, und die Naturalien-Sammlung ist ziemlich reich an Mineralien, Petrefakten, Conchylien, Insekten, Vögeln, Säugethieren, Amphibien und Fischen.

Das Gymnasium hat 6 Lehrer, 6 Klassen, und 120 Schüler. Die Lehrer sind: Rektor Dr. Wilhelm Ernst Christiani, Konrektor Dr. Johann Friedrich Wilhelm Grimm, Professor Dr. Johann Christian Wilhelm Augustin, Professor Dr. Johann Christian Wilhelm Schmidt, Professor Dr. Johann Christian Wilhelm Vogel, Professor Dr. Johann Christian Wilhelm Wagner.

Die Stadt hat 2 Pfarrkirchen, 2 Pfarrer, 1 Diakonus, 1 Kantor, 1 Organisten, 1 Küster, 1 Kirchendiener, 1 Glöckner, 1 Kirchenschreiber, 1 Kirchenrechner, 1 Kirchenvorsteher, 1 Kirchenältesten, 1 Kirchenpatron, 1 Kirchenvisitator, 1 Kirchenkommissarius, 1 Kirchenkonsistorium, 1 Kirchenkonsistorialrath, 1 Kirchenkonsistorialpräsident, 1 Kirchenkonsistorialdirektor, 1 Kirchenkonsistorialvizepräsident, 1 Kirchenkonsistorialvizedirektor, 1 Kirchenkonsistorialsekretär, 1 Kirchenkonsistorialregistrator, 1 Kirchenkonsistorialkanzlist, 1 Kirchenkonsistorialbote, 1 Kirchenkonsistorialdiener, 1 Kirchenkonsistorialpedell, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißwärter, 1 Kirchenkonsistorialgefängniß, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüssel, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrer, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerin, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnen, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkinder, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskinder, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskinder, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskinder, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskinder, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskinder, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskinder, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskinder, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskinder, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskinder, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskinder, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskinder, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskinder, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskinder, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskinder, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskinder, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskinder, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskinder, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskinder, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskinder, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskinder, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskinder, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskinder, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskinder, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskinder, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskinder, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskinder, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskinder, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskinder, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskindeskind, 1 Kirchenkonsistorialgefängnißschlüsselbewahrerinnenkindesk

ostillon des Wagens. Der Thäter wird
it Steckbriefen verfolgt und darin folgen-
ermaaßen beschrieben: „Ein Mensch von
ittlern Jahren, kaum mittler unterset-
er Statur, mit schwarzen in einen Zopf
ebundenen Haaren und einem schwärzli-
en Gesichte, mit einem unscheinbaren grauen
berrocke mit schwarzem Kragen und der-
leichen Aufschlägen, schwarzen Hosen, der-
leichen Halstuche und mit Stiefeln und
inem runden Huthe, bekleidet, welcher
brigens in Querfurt vorgegeben, daß er
icht weit von Langensalz her, und wegen
iner Prozeß-Angelegenheit schon mehr als
chsmal in Dresden, woher er eben komme,
ewesen sey, auch hiernächst angeführt hat,
aß er zugleich ein Geschäft in einem Dorfe
ey Merseburg gehabt, wo sich eines Pfar-
rs Tochter aus der Langensalzer Gegend
ufhalte, um daselbst in die Wochen zu
ommen. Man hat bey dieser Gelegenheit
en Wunsch geäußert, daß die Postwägen
mmer von 1 oder 2 Mann der braven sächsi-
chen, in den kleinen Landstädten liegenden
avallerie begleitet werden möchten, wel-
hes eine so anständige, als gemeinnützige
Beschäftigung für diese Truppen seyn würde.

Hamburg. Hier wurde in der Nacht
om 14ten zum 15ten August eine Mordthat
erübt, welche jedem nicht ganz fühllosen
Menschen Schaudern und Entsetzen verur-
achte. Ein 50jähriger Vater mordete, ver-
muthlich in einer Art von Wahnsinn, seine
Kinder mit ihrer Mutter, indem er einem nach
em andern die Gurgel abschnitt, dann aus
em Hause gieng, und außer der Stadt sich
elbst in den Hals schnitt, aber noch lebend
efunden und in Verwahrung gebracht
urde. Er begieng diese Greuelthat, nach-
em er noch den Tag zuvor mit seiner Familie
um Vergnügen einen Spaziergang nach
Landsbeck gemacht hatte. Er war ehemals
Kandidat der Theologie, und hatte viele
Jahre einer Erziehungs-Anstalt vorgestan-
en, also ein Mann von Kenntnissen und
Weltesbildung, aber von schwächlicher Ge-
undheit und melancholischem Temperament.
Zuletzt betrieb er einen kleinen Handel mit
itzen Waaren. Die Untersuchung wird zei-
gen, durch welchen Ideengang der Unglück-
liche zu diesem Ausbruch von roher Wildheit
oder Verzweiflung kam.

Aachen. Hier wurde am 11ten August die Erde von einem weiblichen Ungeheuer befreyet, in welchem Wollust und Sittenroheit das Muttergefühl erstickt hatten. Gertrude Quadt, 27 Jahr alt, gebürtig aus Hemmersbach, war überführt, zu Fremersdorf, wo sie als Magd diente, am 5ten May ein von ihr zur Welt gebrachtes Kind ermordet zu haben. Die Mörderin hatte ihr Kind unter einer Treppe im Kuhstalle, wo Futter lag, in die Erde vergraben. Mit einem Stoßeisen, von Sförmiger Figur, hatte sie es getödtet; der Leichnam trug eine Wunde von derselben Gestalt, und an dem Eisen ward Blut gefunden. Aus den Debatten am Tribunal gieng das schauerliche Resultat hervor, daß Gertrude Quadt in allem fünf Kinder zur Welt gebracht hatte. Das erste Kinder gebahr sie, als sie 16 Jahre alt war. Schon hatte sie dem neugebohrnen Wesen ein Band von Streh um den Hals gezogen, und als sie im Begriff stand, dasselbe unter ihr Bett zu verbergen, kam ihre Stiefmutter hinzu, welche dem Kinde das Leben rettete, und welches gegenwärtig noch lebt. Ungefähr 3 Jahre nachher, in Diensten als Magd auf einem Hofe im Jülicher Lande, trug sie alle Zeichen der Schwangerschaft an sich; diese verschwanden plötzlich, und des Kindermordes verdächtig, ward sie aus dem Dienste gejagt. Ein anderes Kind hatte sie, als sie zu Simtheren wohnte, fünf Fuß tief im Mist verscharrt. Außer dem zu Fremersdorf ermordeten Kinde, kam sie im Gefängniß zu Aachen mit einem Kinde nieder, welches das fünfte war. Als diese große Verbrecherin zu Fremersdorf, in Gegenwart mehrerer Leute vom Hause, den Leichnam ihres Kindes aus dem Verbergniß herausnehmen mußte, ergriff sie dasselbe bey einem Beine, warf es auf die Seite, und sagte mit satanischem Spottgelächter: „Da habt ihr es denn! es war der Mühe wohl werth, so viel Lärm um diesen Quark zu machen!“ — Am verflossenen 10ten Jun. zum Tode verurtheilt, hatte Gertrude Quadt

## Die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften und ihre Publikationen

### Geschichte der Akademie

Die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften wurde am 14. Dezember 1847 durch Allerhöchste Entschließung Seiner Majestät des Kaisers Ferdinand I. gegründet. Sie hatte ihren Sitz im Palais Trautson in Wien und bestand aus einer philosophisch-historischen und einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse. Ihre Aufgabe war es, die Wissenschaften zu pflegen und zu fördern.

Die Akademie gab seit ihrer Gründung eine Reihe von Publikationen heraus, darunter die Sitzungsberichte, die Denkschriften und die Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. Diese Publikationen dienten dem Austausch mit anderen gelehrten Gesellschaften und Akademien.

Siehe auch: Verzeichnis der Mitglieder, Seite 90

### Mitgliederverzeichnis

Das Mitgliederverzeichnis der Akademie wurde jährlich gedruckt. Es enthielt die Namen der wirklichen Mitglieder, der Ehrenmitglieder und der korrespondierenden Mitglieder, geordnet nach Klassen und nach dem Datum ihrer Ernennung.

Fig. 1: Verzeichnis der Mitglieder der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, 1848

n zwey Krücken herumschleicht, hat sein
aus nahe bey der vom Blitz verzehrten
äusler-Wirthschaft Donaths. Seine ein-
ge Tochter, ein gutmüthiges Kind von
o Jahren, war seine Freude, und seine
flegerin in seiner Schwachheit, indem die
utter mühsam ihrer Nahrung nachgieng.
em unglücklichen Vater war noch die ein-
ge Hoffnung übrig, im Töplitzer Bade Lin-
erung seiner Schmerzen zu suchen. Seine
me Tochter sollte seine Führerin und Wärte-
in auf der mühseligen Fußreise seyn, und
er nächste Freytag, der 8te Jul., war zu
hrer Abreise bestimmt. Der häufige Guß-
egen nöthigt das Kind mit seiner Mutter
das zunächst an Donaths Hause anlie-
ende, und von diesem nur wenige Schritte
ntfernte Körnersche Haus einzutreten. Sie
ind nebst der Körnerschen Kindern, dem
erlobten Bräutigam der ältesten Tochter
es Hauses, und noch einer mit der fallen-
en Sucht behafteten Nachbarin, einige Mi-
uten zusammen in der Stube, und wollen
eben in ihre knachbarte Wohnung zurück-
gehen, als jener fürchterliche Blitzstrahl auf
Donaths Wohnhaus fällt. Ein Nebenstrahl
fährt seitwärts durch eine schon vorher zer-
brochene Fensterscheibe in die Körnersche
Stube — wahrscheinlich von den aus dieser
Oeffnung herausströmenden Ausdünstungen
der in der Stube versammelten Personen
herbey gegen — schießt sodann zwischen
den Füßen des mitten in der Stube stehen-
den Bräutigams der Körnerin hindurch, ver-
breitet u diesen ein blendendes Feuer, fährt
über sogl weiter nach der gegenüber stehen-
den Wd, von dieser an der Gartenseite
der Sbe zurück, und in einer schrägen
Richtg über die Brust des Zimmermann-
schen ndes, das an dieser Seite neben dem
Fenst sitzt, hinweg und dann zu dem näch-
sten nster neben dem, wo er herein gekom-
men war, hinaus, indem er den obern Theil
des Fensterrahmens aus seinem Lager reißt.
Mit der fallenden Sucht beladene Per-
son ein gutes, vaterloses Mädchen, Stand-



fußin ist ihr Nahme, die nur eine Spanne weit von der Oeffnung in der zerbrochenen Scheibe saß, war die Einzige, die den Gang des Blitzes zu bemerken Fassung genug behielt; die übrigen Personen waren vom Blitze zum Theil geblendet, zum Theil betäubt, und das Zimmermannsche Kind sank mit einem kläglichen Ausruf um Hülfe der Mutter rückwärts auf die Bank nieder. Die Betäubten erholen sich unter dem sie umgebenden Angstgeschrey ihrer herbey geeilten Nachbarn; der Bräutigam der Körnerin klagt in konvulsivischen Bewegungen über ein unleidliches Brennen seiner gelähmten Füße; nur das gute Kind des unglücklichen Zimmermanns bleibt leblos liegen. Die Mutter ergreift es mit zitternden Armen und trägt es in ihre Wohnung; alle Mittel der Rettung werden versucht, aber leider! fruchtlos. Der möglichst schleunig herbey gerufene Wundarzt giebt alle Hoffnung auf. Der Blitz hatte die linke Brust des guten Kindes getroffen; ein brauner Streif gerade über dem Herzen verrieth die Spur seines tödtlichen Schlages. Er hatte einem unglücklichen, kranken und ganz armen Vater, zwar nicht seine kleine Hütte, aber sein gutes Kind, seine Hoffnung und Freude, die Stütze seines mühseligen Alters geraubt *).

## Leißnig an der Mulde.

Den 10. Aug. Abends gegen halb 10 Uhr ertönte hier das schauderhafte Geschrey: Feuer! Feuer! mit dem dumpfen Ton der Sturmglocken. Die nahe an der Stadt gebauten Scheuren standen in hellen Flammen, die, wie man vermuthet, durch die Hand eines ruchlosen Frevlers angesteckt worden sind. Die Flammen vom Winde getrieben, kamen bald über die Stadt mit einer solchen Wuth, daß alle Einwohner, Käufer und Verkäufer, — denn es war gerade der erste Jahrmarktstag — bestürzt und zur Rettung ihrer Haabseligkeiten nicht die geringste Anstalten zu treffen im Stande waren. Der Mangel an Wasser, und das beschwerliche

*) Der Pfarrer Hr. Mag. Wolf zu Döhlen, und der k. pr. Berg-Faktor Hr. Stiller zu Potschappel erbieten sich, milde Gaben zur Erleichterung des unverschuldeten Elendes dieser Familien zu sammeln.

Bestimmungen über die Ausübung der Jagd und Fischerei, über die Verpachtung der Jagd- und Fischereirechte, über die Bildung von Jagdbezirken und Fischereirevieren

Mestenhausers, ins Leben zurückgebracht wurden; nur ein 17jähriges Mädchen blieb rettungslos. Sie hatte eine silberne Kette um den Hals, welche vom Blitz geschmolzen, und vermuthlich die Ursache ihres Todes ward. Die Flamme, welche für dieses in jeder Rücksicht bedeutende Dorf hätte verheerend werden können, wurde durch die Menge Menschen, besonders durch die Geistesgegenwart des von der Gemeinde allgemein geliebten Schullehrers, Maximilian Dayker, welcher zuerst auf den Kirchboden eilte, glücklich gelöscht. Merkwürdig waren die Wirkungen des Blitzes: einem brannte er Löcher in die Kleidung, dem andern streifte er Arm und Beine, ohne an seinem Kleide das geringste Merkmahl zu hinterlassen, und einem dritten beschädigte er Kleid und Körper. Die sogenannten Goldhauben der Frauenzimmer, eine schlesische Mode, riß er vom Kopfe, und versengte sie. Ein Mann, der neben dem Fenster saß, wodurch der Wetterstrahl in die Kirche fuhr, blieb unbeschädigt, indem sein Nachbar zur rechten Hand am Beine, und jener zur linken Hand am Kleide, Arm und Beine verbrannt wurde; der Riß des letztern am Beine glich einem Streifschusse mit Schrott, alle drey aber waren von dem elektrischen Schlage unter die Bank geworfen, und gelähmt, welches auch allen Anwesenden widerfuhr. Die Altäre in der Kirche blieben unbeschädigt, aber ein Stück von der Decke fiel ein, und die Lampe wurde so zerschmettert, daß die Splitter des Glases, worin das Oel brannte, in der ganzen Kirche umher flogen.

## Staats-Sachen.

**Franken.** In Ansehung der zwischen Kurbayern und der unmittelbaren Reichsritterschaft obwaltenden Streitigkeiten hat die kurfürstl. Landes Direxion zu Würzburg unterm 21sten August folgendes Reskript an die Unterbehörden erlassen:

„Aus mehrern eingekommenen Berichten und Anfragen der Unterbehörden über die Verordnung vom 11. Jul. wegen Ausübung der Landeshoheitsrechte über die im Territorial-Bezirke des fürstenthums Würzburg vereinzelt zerstreuten ritterschaftlichen Besitzungen hat man mit eben so viel Befremden, als Mißvergnügen wahrnehmen müssen, daß dieselbe, ihrer deutlichen und bestimmten Abfassung ungeachtet, theils nicht verstanden, theils mißdeutet worden sey. Die kurfürstl. Landes-Direxion siehet sich daher, um alle Weiterungen zu vermeiden, die spezielle Bescheidungen über jede besondere Anzeige hervorbringen würden, veranlaßt, folgende allgemeine Leuteralien obangezogener Verfügung zu erlassen:

1) Vordersamst versteht es sich von selbst, daß Besitzungen, Rechte und Gefälle benachbarter Stände, wenn solche nicht absolut mittelbar erscheinen, unter der dießfallsigen Anordnung um so weniger begriffen seyn können, als dieselbe nur von ritterschaft. Zuständigkeiten spricht. 2) Auch geschlossene und purifizirte Rittergüter sind davon ausgenommen, und müssen vor der Hand außer Anspruch belassen werden. 3) Ein gleiches gilt von solchen, die mit kurfürstl. unmittelbaren Unterthanen vermischt sind, worin aber die Gutsbesitzer die Dorfsgemeine-Herrschaft hergebracht haben. 4) Bey den übrigen zu vindizirenden Objekten sind die zu behauptenden Rechte auf Besteurung, Reise und Folge, dann die höhere Jurisdiktion und Polizey zu beschränken, in keinem Falle aber auf Gülten, Zehenden, Grund- und Lehenzinsen, vogteyliche und sonstige niedere Gerichtsbarkeitserträgnisse auszudehnen. 5) Von den Juden inzwischen gelten die bereits wegen Abgabe der Patente an dieselben erlassenen Verordnungen ohne Unterschied, ob sie in ganz unmittelbaren oder mittelbaren Ortschaften wohnen; so bald sie nur in dem angenommenen Territorialbezirk des Fürstenthums Handelschaft treiben."

Bey der mit einem Konsulenten der Ritterschaft von dem kurf. geh. Rath v. B. über diesen Gegenstand gehaltenen mündlichen Unterredung versicherte derselbe: „Se. kurf. Durchl. wären weit entfernt, die ganze Reichsritterschaft aufgelöst wissen zu wollen; sondern man verlange bloß ein Arrangement mit den im kurfürstl. Gebiete eingeschlossenen Mitgliedern derselben zu treffen. Dieses solle aber weder mit den betreffenden Kantonen, noch weniger mit einzelnen Mitgliedern abgeschlossen werden: sondern die künftige Einrichtung solle unter der Autorität Sr. Kaiserl. Maj. und unter der Garantie der vermittelnden Mächte zu Stande gebracht werden; wobey die ritterschaftl. Verfassung im Wesentlichen aufrecht erhalten, nur aber die Landeshoheit in den eingeschlossenen Orten anerkannt, der Milizen-Zug zugestanden, die Berufung an die höchsten Justiz-

stellen Statt finden, der jährl. Ueberschuß der Steuern an die kurf. Kassen abgegeben, und die allgemeinen Polizey-Gesetze befolgt werden sollten. Dagegen verspricht man der Ritterschaft, sie zum ersten Landstande zu erheben, ihr die ersten Militär- und Zivil-Stellen zu ertheilen, eine Kreditkasse zu errichten, das Besteurungsrecht und mehr andere Vorzüge zuzugestehen."

Der Reichsfreyherr von Lochner befindet sich als fränkischer Abgeordneter zu Wien, mit dem Auftrage, sich an die schwäbische ritterschaftliche Deputation anzuschließen, und mit derselben gemeinschaftlich das ritterschaftliche Interesse gegen Bayern und einige andere Reichsstände zu besorgen.

## Gesetzgebung und Regierung.

Oesterreich. Ein kais. k. Patent vom 7ten Aug. in 21 Artikeln abgefaßt, bestimmt die Grundsätze und das Verhalten der Unterthanen in Ansehung der gegen die jetzt kriegführenden Seemächte zu beobachtenden Neutralität. Die Unterthanen sollen bey beyden keine Kriegsdienste nehmen, sich aller kriegerischen Ausrüstungen derselben enthalten, keine Soldaten oder Matrosen derselben transportiren, den Schiffen und dem Eigenthume der Kriegführenden ihren Nahmen nicht leihen, sich auf offenem Meere der Visitation fremder Kriegsschiffe nicht widersetzen, keine Kriegsbedürfnisse, als Kontrebande, führen; sich mit den erforderlichen Seepässen versehen ꝛc.

Durch ein 14 §§. starkes kais. k. Patent vom 27sten August, sind die Kaffeetrinker und Chokolade-Fabrikanten in große Verlegenheit gesetzt worden. Außer den schon bestehenden und verbleibenden Zöllen, soll vom Tage des Patents an, neuer Einfuhrzoll

| vom Zentner | | | |
|---|---|---|---|
| Cacao | — — | 50 Fl. — | Kr. |
| — — | Zucker Candies | 50 — — | — |
| — — | andern raff. Zucker | 33 — 20 | — |
| — — | Zuckermehl — | 25 — 20 | — |
| — — | Syrup — — | 5 — 20 | — |

entrichtet, und von allen bey Handelsleuten, Kaffeesiedern, Chokolademachern, Zuckerbäckern und Apothekern vorhandenen, unverarbeiteten Vorräthen noch nachgezahlt werden. Der ganze Ertrag dieser sehr ergiebigen Auflage soll nicht zu den laufenden Staats-Ausgaben, sondern allein zur Verminderung der Banko-Zettel verwendet, und diese, wie sie einkommen, vertilgt werden.

Zur Herstellung der Finanzen werden in der österr. Monarchie jetzt für 330 Millionen Gulden Staatsgüter versteigert.

Ein neuer Beleg zu der im Jahrg. 1801. St. 19. dies. Ztg. gemachten Bemerkung über die Ursachen des Mangels an baarem Gelde, daß nämlich ein großer Theil desselben in den Kasten der Reichen und Großen verschlossen liegt, fand sich bey der Verlassenschaft der unlängst verstorbenen Gräfin Chohari, welche 1,800,000 in Dukaten und Konventionsgeld hinterlassen hat.

Kur-Hessen. Da in vielen Gegenden, bey der im Frühjahr so lange anhaltenden nassen Witterung, in den Rocken-Aehren viel sogenanntes Mutterkorn *) gewachsen ist, welches bekanntlich der menschlichen Gesundheit schädlich, und in Menge genossen, den Tod nach sich ziehen kann: so sind die Unterthanen durch ein Regierungs-Ausschreiben vom 29sten August davor gewarnet, und die Müller bey Strafe angewiesen worden, kein von diesem verdorbnen Gesäme ungereinigtes Korn zu mahlen. Zugleich erstreckt sich diese Polizey-Verordnung auf die dem Vieh schädliche sogenannte Tollgerste. Beydes soll nicht zur Fütterung verbraucht, sondern verbrannt und in die Erde verscharrt werden.

Kur-Sachsen. Hier ist die Reinigung des Brodkorns vom Mutterkorn bey einer Geldbuße von 20 Rthlr. oder nach Befinden bey Zuchthaus- und Festungsbau-Strafe, unterm 2ten August verordnet worden.

*) Ein Aufguß von siedender Milch auf Mutterkorn, ist ein sicheres Mittel, die Stubenfliegen zu tödten.

# National-Zeitung der Teutschen.

38stes Stück, den 22sten September 1803.


## Hülfs-Anstalten.

Franken. Der regierende Fürst zu Schwarzenberg hat auf Ansuchen des evangelisch-lutherischen Klerus in der gefürsteten Grafschaft Schwarzenberg jedem Mitgliede desselben die gnädige Erlaubniß ertheilet, unter den billigsten Bedingnissen, an der schon lange für die weltliche Dienerschaft zu Schwarzenberg bestehenden Witwen- und Waisen-Kasse Theil nehmen zu dürfen. Für den verhältnißmäßig geringen Beytrag von jährlichen 16 Fl. rhn. und dem 1sten Quartal ihrer Besoldung von dem Amte, welches der Aufgenommene so eben angetreten hat, die Naturalien nach einem mäßigen Anschlag in Geld berechnet, sieht derselbe nun, durch eines guten Fürsten allumfassende Menschenfreundlichkeit, die bangste aller Sorgen auf immer beseitiget, die ihn sonst nie des Lebens ganz froh werden ließ. Jede Pfarrerswittwe, deren jetzt verstorbener Gatte einst dafür sorgte, daß er einrangirt ward, erhält von dem Tage an, da sie die Pfarre verläßt, jährlich 200 Fl. Pension, und das sofort bis an ihren Tod. Tritt sie in die zweyte Ehe und sind unmündige Kinder von der ersten noch vorhanden, so wird diesen bis zu ihrer Volljährigkeit dieselbe Summe fortgezahlt. — Diese That erhebt selbst ihren vortreflichen Urheber über alles Lob seiner Zeitgenossen und spricht laut zur Ehre eines der größten Fürsten Teutschlands an Geist und Herzen. Die Dankbarkeit der Väter, denen er dadurch die Sterbestunde aufheitert, und der Witwen und Waisen, die er dadurch versorgt, läßt sich nicht ausdrücken.

Fürstenthum Hildesheim. Schon im 32sten St. der Nat. Ztg. ist erzählt worden, auf welche würdige und menschlich schöne Art die Hildesheimische Gemeinde Großen-Lafferde die Huldigungsfeyer am 10ten Jul. dieses Jahrs beging. Würde die leidende Menschheit [illegible] allen Orten so thätig und so zweckmäßig unterstützt, — und wie leicht könnte das nicht nach Verhältniß geschehen? — wie bald würde des Elendes unter uns weniger werden! Nicht nur alle Einwohner und Mitglieder der Gemeinde Großen-Lafferde, sondern auch das Hundeikersche *) Erziehungsinstitut nimmt an der Beförderung jener wohlthätigen Anstalt den thätigsten Antheil, indem es halbjährig einen Beytrag von 32 Rthlr. dazu hergiebt. — Ihro königl. Maj. sind durch das edle Betragen der Gemeinde so gerührt worden, daß Höchstdieselben ihr in einem huldreichen Schreiben Ihr Allerhöchstes Wohlgefallen zu erkennen zu geben, und ihr die goldene Huldigungsmedaille zum Andenken, wie auch zehn Friedrichsd'or zur Unterstützung der Armenanstalt, zu überschicken geruhet haben. Eben diese Gnade widerfuhr auch der Ge-

*) Dieses Institut, das nach und nach gleichsam von selbst geworden ist, was es ist, und von dessen Existenz die Nat. Ztg. schon in Nr. 21. 1801 einige Nachricht ertheilt, gewinnt in der Stille immer an äußerer Ausdehnung und innerem Werthe. Es enthält jetzt an 30 Zöglinge, worunter sich zeither mehrere aus England, Spanien und Portugall, und aus den ersten bürgerlichen, adelichen und gräflichen Familien Teutschlands befanden.

meinde Kleinen-Kaffer, welche nach dem Beyspiele der ersteren ein ähnliches Armeninstitut zu errichten im Begriffe steht.

Berlin. Am 18ten August feyerte die hiesige Gesellschaft:

**Die Krankenpfleger jüdischer Religion,**

mit Beytritt fast der ganzen Gemeinde, das Jubelfest ihrer hundertjährigen Stiftung. Das Institut zeichnet sich vorzüglich dadurch aus, daß es nicht allein die Kranken der Stadt und des Hospitals, Einheimische und Fremde, die an äußern und innern Schäden leiden, mit Lebensmitteln, Arzneyen und Wartung versorgt, sondern daß ein großer Theil ihrer Mitglieder, vorzüglich ihre Vorsteher, persönlich und unentgeltlich für die Preßhaften Sorge tragen, sie auf dem Krankenlager und bis in die Todesstunde unterstützen und warten helfen, und wenn es gefordert wird, auch ihre häuslichen Angelegenheiten durch Rath und That leiten. Die weiblichen Mitglieder dieser Gesellschaft üben mit gleicher Sorgfalt gegen Personen ihres Geschlechts diese freywillig unternommenen schweren Pflichten aus. Bey dem nicht bedeutenden Fond der Anstalt trägt die ganze Gemeinde, die nicht geringe Ausgaben derselben, und besoldet die Aerzte, Wundärzte und Hebammen. Die Zunahme der königl. preußischen Staaten, deren Kranke nunmehr, als Mitunterthanen und Glaubensgenossen, neue Ansprüche zur Aufnahme in das Krankenhaus erwarten, so wie die Theurung der Lebens- und Heilmittel, ließen befürchten, daß die Kräfte der Gemeindekasse nicht zureichen würden, die sich stets vergrößernde Last zu tragen. Dieses bewog 12 Hausväter, die Gelegenheit des Jubiläums zu benutzen, die Wohlhabenden zur Vermehrung des Fonds aufzufordern, und auf diese Weise dem Institut größre Dauer und Sicherheit zu verschaffen. Die Erwartung ward erfüllt, die Theilnahme erweckt; die Spende ist reichlich ausgefallen. Das Jubelfest der Gesellschaft, vergrößert durch den Zutritt der neuen Wohlthäter, war feyerlich und anziehend. Die Synagoge war erleuchtet, wie an den hohen Festtagen, die Gesetzrollen und die heiligen Schränke reich bekleidet, und alle Anwesenden erschienen in Feyerkleidern. Nach geendigtem gewöhnlichen Gottesdienst wurde, wie an den Festtagen, das Gebet für die Wohlfahrt des huldreichen Landesherrn, des erlauchten königl. Hauses und der Regierung abgesungen, und ergriffen von dem Gefühl der Feyer, von dem Bewußtseyn: daß das Gedeihen der Gemeinde und ihrer wohlthätigen Anstalten eine Folge des allergnädigsten Schutzes der weisen Regierung ist, erscholl der Tempel von dem Aufruf:

**Lange lebe Friedrich Wilhelm der Dritte, der erhabene Menschenfreund auf dem Thron!**

Nun bestieg der Assessor Rabbi, Meyer Simon Weyl, die Stufen vor dem heiligen Schrank, und sprach zu der aufmerksamen Versammlung die eindringenden Worte der Wahrheit und Weisheit, mit der Andacht und Rührung, die des Eindruckes nie verfehlt. Er sprach von der Feyer des Tages und ihrer Veranlassung, von dem Werth der gesellschaftlichen Tugenden überhaupt, von der Mildthätigkeit insbesondere. „Sie ist, sagte er, nicht die Folge des blinden Naturtriebs, womit der Schöpfer alle belebte Wesen, dieses mehr, jenes weniger, zur Erhaltung der Welt ausgerüstet hat: sondern sie ist eine, von der Vernunft gereifte, folglich selbst erworbene Frucht der bey dem Menschen inwohnenden unsterblichen Seele. Die Wohlthätigkeit besteht aber nicht blos in Geldspenden, sondern und vielleicht mehr noch in Ertheilung persönliche Aufopferung kostender Dienste, in Erleichterung des Kummers durch weisen Rath, durch Worte des Trostes u. s. w. Die Wohlthätigkeit erlangt durch die Freudigkeit des Gebers ihre größte Würde; so wie ihren höchsten Werth, wenn der edlere Mensch nicht blos aus Gefühl des Mitleids, sondern aus Achtung für Pflicht und Menschheit sie ausübt. Er knüpfte an diese Betrachtung die von der kurzen Dauer des Menschenlebens. Was ist das Erdenleben gehalten gegen die Ewigkeit? Und doch erscheint uns, menschlich zu reden und mit Recht, das verflossene Jahrhundert der

Stiftung als eine unendliche Zeit. Es ist mit Handlungen bezeichnet, welche durch Forträumung der Uebel, durch Belebung eines Keimes zu künftiger Thätigkeit, die Fortdauer des Menschengeschlechts begründen. Durch Vorsorge für die Zukunft wird der Mensch Gott — ähnlich; er arbeitet für die Ewigkeit. „Endlich sprach der Redner von dem Tempel der Humanität und den Pflichten der ihr sich weihenden Diener. Der Aufbau, die Erweiterung und Verbesserung der Zufluchtsörter der leidenden Menschheit, die erlangte Fertigkeit im Guthandeln, sey allein im Stande (nach dem Ausspruch des Talmuds) den Verlust des heiligen Tempels und seines Opferdienstes zu ersetzen und — ersetze ihn. Der gerührte Redner schloß mit einem Gebet für die Wohlfahrt und Glückseligkeit des huldreichen Landesfürsten, unter dessen weiser Regierung Gesinnungen der Milde und der Menschenfreundschaft in der Gemeinde sich zu entwickeln Raum gewannen. Er flehte vom Ewigen um Segen und Erhaltung für dieselbe, um unverminderte Kraft zur Ausbildung neuer Tugendkeime, so wie für Fortschritte in jeder alten. Für die Gesellschaft der Krankenpfleger, nebst den neuen Wohlthätern derselben, war in dem Hause des Bankier Hrn. Liepmann Meyer Wulff ein Mittagsmahl bereitet. Der Redner, die andern Assessoren, einige fremde Gelehrte, die Aerzte und Wundärzte des Instituts, so wie auch mehrere der angesehensten Heilkünstler der Stadt, waren dazu eingeladen. Frohsinn, Gesang, Vertraulichkeit, mit unter auch lautere Freude, wobey auf das Wohlseyn des Landesherrn und der königl. Familie, der Heilkünstler und der Menschenfreunde überhaupt getrunken wurde, würzte die Unterhaltung und die Mahlzeit.

Die Vorsteher der Gesellschaft hatten ihr Vorhaben, dieses schöne Fest zu feyern, dem König vorher angezeigt und darauf folgende Antwort erhalten:

„Se. königl. Majestät von Preußen ꝛc. geben den Vorstehern der für die jüdische Gemeine zu Berlin, unter dem Nahmen: die Krankenpfleger, bestehenden wohlthätigen Anstalt, auf deren Anzeige vom 16ten d. M. die Jubelfeyer dieses Instituts betreffend, hierdurch zu erkennen, wie es Ihnen eine herzliche Freude verursacht, daß der Geist der Wohlthätigkeit gegen leidende Mitbrüder, dem diese milde Anstalt ihre Entstehung verdankt, sich nicht nur durch eine lange Reihe von Jahren erhalten, sondern auch mit neuer Stärke sich geäußert hat; Allerhöchstdieselben danken daher gedachten Vorstehern für die geschehene Anzeige, mit der Versicherung, daß Sie an der Erhaltung dieser Stiftung immer einen lebhaften Antheil nehmen werden.

Charlottenburg,
den 20sten August 1803. Friedrich Wilhelm."

Nieder-Oesterreich. Der Herzog Albert von Sachsen-Teschen hat auf die bittliche Vorstellung des Kreis- auch Bad- und Spital-Arztes zu Baaden, Karl Schenk, ein neues bleibendes Merkmahl seiner Wohlthätigkeit dadurch an Tag zu legen geruht, daß er der neuerrichteten Verpflegungs-Anstalt für arme fremde badbedürftige Kranke, in der landesfürstlichen Stadt Baaden, die Summe von dreytausend Gulden zu dem Ende hat zufließen lassen, damit solche auf Kapital angelegt, und die Interessen zum Behuf der daselbst ankommenden armen distinguirten badbedürftigen Kranken verwendet werden sollen.

Ober-Oesterreich. Die in diesen Blättern schon öfter erwähnte Theurung fährt noch immer fort, nicht bloß die übervölkerte Residenz, sondern auch das Land zu drücken. Fast alles, was zur Leibesnahrung und Nothdurft gehört, vom kleinsten bis zum größten, ist seit etlichen Jahren, gegen die vorhergehenden gerechnet, um mehr als drey Theile im Preise höher gestiegen, und noch jetzt scheint diese unerhörte Theurung nicht den höchsten Grad erreicht zu haben. Das Pfund Holz, (ein Provinzialismus,) welches aus 120 sehr mäßigen Reisigbüscheln besteht, kostete vor einigen Jahren 4 Gulden, und jetzt kann man es kaum für 13 oder 14 Gulden bekommen. Der Metzen Korn wurde sonst für 28 Groschen, höchstens für einen Thaler, verkauft; und jetzt verkauft man

ihn um 7 bis 8 Gulden. Der Metzen Waizen kostet 10 Gulden, das Pfund Butter 30 bis 36 Kr., das Pfund Rindfleisch 9 bis 10 Kr., sonst 3 bis 4; das Schweinefleisch kostet 18 Kr. Fünf Erdäpfel werden um 3 Kr. verkauft ꝛc. Die Betteley ist daher hier Landes so groß, daß an einem Tage über 100 Arme vor die Thüren des Landmannes kommen, und in den Städten thut man kaum 5 Schritte, wo man nicht von zwey oder dreyen angefallen wird. Selbst angesehene Dikasterianten, Sekretäre, Kanzlisten ꝛc. sind genöthiget, in geheim den Bettelstab zu ergreifen, oder sonst die Hülfe Anderer aufzusuchen. Kurz! die gegenwärtige Theurung übersteigt jene in den 70ger Jahren weit. Jenesmal schränkte sie sich doch nur auf das Getreide ein: aber jetzt ist sie allgemein. Von Seiten der Polizey wurden indessen noch immer keine kräftige Maaßregeln genommen, dieser Noth nur einigermaaßen entgegen zu arbeiten. Alle Schuld dieses ganzen harten Schicksals wird auf den Landmann geschoben, welcher freylich bey so gestalten Dingen immer noch am besten davon kommt; ob er gleich auch alles, was nur zu seinem Hauswesen gehört, als Holz, Geräthschaften, Eisen ꝛc. eben so, wie jeder andere, um einen dreyfach theuern Preis zu bezahlen hat, als sonst: aber, warum trifft man keine zweckmäßige Anstalten, der Kornwucherey Einhalt zu thun? Warum soll nur der Landmann hergenommen werden? warum nicht auch die vielen reichen Klöster? Man weiß aus authentischer Quelle, daß manches Kloster einen solchen Ueberfluß von Getreide hat, daß vieles davon verdirbt. Während andere vor den Thoren derselben vor Hunger verschmachten, verzehren die Herren darin das Mark des Landes. Was wird noch aus dem Dinge werden? Diebstahl, Gewaltthätigkeiten von Seiten der ungestümen Bettler, nehmen fast kein Ende. Am meisten zu bedauern sind hierbey diejenigen Individuen, welche zum Theil nur einen geringen fixen Gehalt für ihre oft harten und sauern Arbeiten zu genießen haben. Gott stehe uns bey! In die Länge ist es nicht mehr auszuhalten."

N. S. Die National-Zeitung der Teutschen kostet hier Landes, wegen der Stempelgebühren, 10 Gulden 30 Kr. Wiener Kurr. und so sind verhältnißmäßig auch andere Zeitungen dadurch vertheuert worden. — Der Zentner Zucker kostet 150 Guld. Wiener Kurr. und nach der neuern Verordnung (m. s. das vor. St. S. 839 dies. Ztg.) muß der Zentner noch überdieß jetzt um 33 Guld. extra vermauthet werden. Das Pfund Kaffee kostet nun noch 40 Kr. u. das Pf. Zucker 30 Kr. mehr, als vorher. Auch berechnet man den Ertrag dieses neuen Zolls auf 7 Mill. Gulden.



## Schulwesen.

Klettgau. *) Hier sind bereits vor mehrern Monaten einige Ordens-Geistliche aus Polen angekommen, deren Vorsteher sich Klemens Maria Hofbauer nennet, von Wien gebürtig ist, den Titel eines Vicarius Generalis Congregationi SSmi. Redemptoris führet, und sich für den Stifter und Chef eines Erziehungshauses gleichen Nahmens in der Stadt Warschau ausgiebt. Er will hier auf dem sogenannten Berge Tabor, wo bisher ein Paar Klosterfrauen von dem Orden der ewigen Anbetung in einem verfallenen Gebäude sich kümmerlich nährten, ein neues Kloster gründen, welches sich ganz allein mit unentgeltlicher Erziehung der Jugend beyderley Geschlechts beschäftigen soll. Dieser edle Antrag verschaffte diesen Geistlichen bisher die verdiente Unterstützung und den Dank der hohen Regierung desjenigen Landes, in welchem sie diese neue Erziehungs-Anstalt errichten wollen. Der Beamte des Orts ist nicht weniger durchdrungen von der Nothwendigkeit guter Erziehungs Anstalten, und von dem Nutzen, welchen eine so edle Stiftung hervor bringen könnte: allein dergleichen Institute fordern einen beträchtlichen

*) Das Klettgau oder Klegaau ist eine, dem Fürsten von Schwarzenberg gehörige gefürstete Landgrafschaft im schwäbischen Kreise, an der helvetischen Grenze. Sie enthält auf 4 □ Meilen 1 Städtchen, 1 Berg-Schloß, 11 Pfarrdörfer und 30 andere Dörfchen, mit einer Bevölkerung von 9000 Seelen. Die Einwohner sind kathol. Religion. Die fürstl. Regierung oder Kanzley hat ihren Sitz in dem Städtchen Thiengen.

fond nicht nur zu ihrer ersten Begründung, ondern auch zur einzig wünschenswerthen Erhaltung derselben.

Er glaubte sich daher befugt, sich sowohl m diejenigen Hülfsquellen zu erkundigen, odurch allein eine so kostspielige Anstalt zu hrer Wirklichkeit gelangen kann, als auch em Plane der Erziehungs-Anstalt nachzu-örschen. Aber alle Bemühungen waren ver-ebens. P. Hofbauer hüllet sich und seine bsichten in ein undurchdringliches Dunkel in. Nur hie und da entfährt ihm etwas, elches vermuthen läßt, das Warschauer nstitut müsse der neuen Stiftung zum Vor-ilde dienen, und deshalb auch das Funda-ment dieses neuen Gebäudes bezahlen; das brige erwarte er von fremder Beyhülfe.

Sollte unter diesem geheimnißvollen Betragen nicht Lichtscheue verborgen seyn? — Sollte man die Jugend wohl blindlings un-ekannten Erziehern anvertrauen wollen? — Sollte es nicht erlaubt seyn, diese Erzieher nd ihr ganzes Institut näher kennen zu ler-nen? — Sollte man endlich ihre Grundsätze nicht vorher prüfen dürfen, ehe man ihnen erlaubt, Lehrstühle zum Unterrichte der Jugend männ- und weiblichen Geschlechts u errichten?

Augsburg. Auf die bey unserm Ma-istrat eingegangene neue Beschwerde der urbayerisch-n Regierung: „Daß durch ie bey den hiesigen katholischen Buchhänd-rn herauskommenden Schriften in den ayerischen Staaten Finsterniß verbreitet erde, und die in denselben vorgenommene ohlthätige Reformation durch jene Broschü-n als Neuerungen und Strafen Gottes eschildert würden; daß auch die bayerischen ndeskinder noch immer in der Jesuiterschule Augsburg geduldet wü den, da der Ma-istrat von der neuen geschärften kurfürstl. erordnung, nach welcher alle bayerische ndeskinder ihre Studien auf einländischen chulen treiben sollen, doch Kenntniß haben üsse;" — hat unser Magistrat, von dem erth einer freundnachbarlichen Gewogen-it des Kurfürsten überzeugt, den Befehl lassen: „Daß der Rektor der hiesigen esuitenschule, bey seiner schweren Verant-wortung, alle Studenten, welche bayerische Landeskinder sind, sogleich aus seiner Schule entfernen soll; daß alles, was künftig in Augsburg gedruckt wird, die Zensur des Magistrats passiren soll, und die bisherige Erlaubniß des bischöfl. Ordinariats nicht mehr gültig seyn soll, und daß alle anstö-ßige Heiligenbilder und Schriften, die dem Geiste einer geläuterten Religion zuwider sind, in den hiesigen Buch- und Bilderläden konfiszirt werden sollen." — Die hiesige Jesuitenschule verliert durch diese Verände-rung gegen 400 Zöglinge, die nun die baye-rischen Landesschulen besuchen müssen.

Salzburg. Unsere Universität bleibt wie bisher dem Orden der Benediktiner. Sie haben den Auftrag, sich mit den öster-reichischen Klöstern darüber in Korrespondenz zu setzen.

## Bunzlau in Schlesien.

Den 3ten Aug. feyerte die seit 1754 bloß durch milde Beyträge bestandene Waisen- und Schulanstalt den Geburtstag unsers geliebten Landesvaters mit der öffentlichen Bekanntmachung der großen Gnade, welche Allerhöchstderselbe dieser Anstalt hat wieder-fahren lassen. Sr. Maj. der König haben nähmlich geruht, dem Hrn. Minister von Massow anzuzeigen, daß die Schuldenlast der Schule mit 11206 Thlr. aus der Dispo-sitionskasse getilgt, der Anstalt für die Jahre 1803 bis 1804, zur Deckung des Ausfalls, 5000 Thlr. aus den schlesischen Fonds gezahlt und auf den Etat gebracht, für die Anstalt förmliche Lektions- und Schulpläne entwor-fen, und zur Approbation eingeschickt wer-den sollen. Auch geben Se. Majestät dem Direktor des Waisenhauses, v. Temps-y, in einem Kabinetsschreiben vom 15ten März 1803 zu erkennen, daß Allerhöchstdieselben dem Kammerherrn von Köhlichen, welcher ein Geschenk von 1000 Gulden zu milden Stiftungen zur Disposition Sr. Maj. ange-boten, die Anstalt zu Bunzlau, als eine Stiftung genannt haben, die einer solchen Hülfe so bedürftig als würdig sey. — Nach der Vorlegung der hierzu gehörigen Akten-stücke, bey welcher alle Honoratioren der

[illegible] Gesetzbuch [illegible] Artikel 1 [illegible] Artikel 2 [illegible] Artikel 3 [illegible] Artikel 4 [illegible] Artikel 5 [illegible] Artikel 6 [illegible] Artikel 7 [illegible] Artikel 8 [illegible] Artikel 9 [illegible] Artikel 10 [illegible] Artikel 11 [illegible] Artikel 12 [illegible] Artikel 13 [illegible] Artikel

en, ließ Hr. Professor Trendelenburg eine eine Schrift, aus welcher obiger Aus- ig gemacht worden, herumreichen, woraus och dieses anzuführen ist, daß bis jetzt 2 Zöglinge angenommen worden, von wel- en schon einige angestellt sind, und daß ie Einnahme vom 9. May 1801 bis 9. May 1802 betrug . . . . . 1445 Fl. 6 gl. ie Ausgabe . . . . . 1125 — 16 — Rest 319 Fl. 20 gl.

ie Einnahme vom 9. May 1802 bis 9. May 1803 . 2002 Fl. 11 gl. ie Ausgabe . . . . . 1440 — 27 — Rest 561 Fl. 14 gl.

## Justiz-Sachen.

Pyrmont. Der Einsender der im 3sten St. der Nat. Ztg. befindlichen Notiz über eine dieser Grafschaft bevorstehende olitische Veränderung irret in seiner Bemer- ung über das Sportuliren des hiesigen Justizbeamten in dem Falle, daß bey Arrest- esuchen 27 Prozent bezahlt würden; indem iese Gebühr bey wirklichen Exekutions- und espektive Immissions-Erkenntnissen — in Fall, der freylich öfter eintritt, — enommen wird. Dieses zur Berichtigung.

Folgender in diesen Tagen geschehene Vorfall ist ein neuer merkwürdiger Beytrag ur Geschichte der hiesigen Justiz und Polizey.

Der Gastwirth Georg Kapmeyer hie- elbst, ein begüterter ansässiger Bürger, hat eit geraumen Jahren neben seiner Wirth- chaft eine Garküche für Leute niedern Stan- es gehalten, und dafür eine jährliche Ab- gabe von funfzehn Rthlr. entrichtet. Er rfährt, daß ein anderer ein ausschließendes Recht zur Garküche an sich bringen will, und ucht daher bey dem Landesherrn, dem urchl. Fürsten zu Waldeck, um eine schrift- iche Konzession nach, die er auch am 1sten pril d. J. unmittelbar vom Fürsten er- ält, in folgenden Ausdrücken:

„Demnach wir dem Georg Kapmeyer gnädigst zugestanden haben, noch auf weitere sechs Jahre in Pyrmont für Bedienten und Bauern eine Garküche halten zu dürfen; als lassen Wir solches der dortigen Polizey-Direktion hier- durch zur Nachachtung in Gnaden an- verhalten seyn.

Arolsen, F. F. z. W.
den 1sten April 1803."

Kapmeyer bezahlte dafür achtzehn Louisd'or nebst fünf Rthlr. Kanzleysporteln. Er produzirt solche dem hiesigen Justizbeam- ten, und trifft zu Treibung des Gewerbes die nöthigen Vorkehrungen, als ihm von jenem dessen Ausübung bey Strafe aus dem Grunde untersagt wird: weil der Perruquier Louis eine ausschließende Konzession zu einer Garküche erhalten habe. — Kapmeyer be- schwert sich darüber bey dem Fürsten, erwirkt auch daher folgende Verfügung:

„Regierungsrath Klapp hat sofort in- „wendigem Befehl *) in Gemäßheit zu „handeln, oder zu berichten, aus wel- „chem Grunde er dieses zu thun unter- „lässet. Arolsen, den 5ten May 1803.
F. F. z. W." —

jedoch ohne Erfolg. Der Justizbeamte ver- langt vielmehr bey zehn Rthlr. Strafe die sofortige Herausgabe der fürstl. Konzession; und, da ihm dieses so wenig, wie sein nach- heriger Versuch — daß sich Kapmeyer und dessen Ehefrau gerichtlich reversiren sollten, den Perruquier Louis wegen seines ausschlie- ßenden Privilegii schadlos zu halten — ge- lingt, jene auch bey der eingetretenen Brun- nenkur die Garküche ausüben: so läßt er sie durch Soldaten arretiren, in die auf dem Schloß befindlichen Gefängnisse werfen, und ihre Küche und Wirthschaft zuschließen. — Eine dem Fürsten eingereichte Bittschrift be- freyete indessen, jedoch erst nach acht Tagen, die gewaltsam Verhafteten, und sie haben sich mit einer Beschwerde an das kaiserliche Reichs-Kammergericht nach Wetzlar ge- wendet, von dessen Gerechtigkeitsliebe sie auch alle gebührende Genugthuung erwarten.

*) Dieser war die dem Kapmeyer ertheilte Konzession.

## Künste und Wissenschaften.

Breslau, vom 20. Aug.

Die vor hundert Jahren vom Kaiser Leopold allhier gestiftete katholische Univers-

stät, feyerte am 17. Aug. ihr hundertjähriges Jubiläum. Im großen Saale des Universitätsgebäudes ward um 9 Uhr eine Rede gehalten, hierauf zwey Doktoren der Theologie und 8 Doktoren der Philosophie creirt, (unter welchen letztern sich der Prediger Hermes an der Magdalenen-Kirche, der Rektor Manso und Prorektor Schummel befinden) und dieser Theil der Feyerlichkeit durch eine Kantate beschlossen. In der Schulkirche ward hierauf das Hochamt gehalten und das Te Deum angestimmt. Mittags ward an einer Tafel von 80 Gedecken gespeiset. Außer den Lehrern der Universität, des Gymnasiums und der damit in Verbindung stehenden Personen, waren auch die angesehensten des Militär- und Zivilstandes, desgleichen die Vorsteher der Schulen aller drey christlichen Konfessionen dazu eingeladen. Am Abend zogen die Studierenden, deren Anzahl sich beynahe auf 500 beläuft, mit Musik und Fackeln durch die Stadt, und brachten ihren hohen Gönnern ein Vivat.

**Wien.** Es ist bekannt, daß Hr. Winzler aus Znaym in Mähren, auf Veranlassung des höchsten Kriegsministeriums, mit seiner zum häuslichen Gebrauch vollkommen anwendbar gemachten Thermolampe in Wien beym Militär Versuche im Großen vorgenommen hat. Das Resultat derselben ist folgendes: Im verflossenen Februar erbaute Winzler in der sogenannten Alstervorstadts-Kaserne, in einem doppelten Menage-Zimmer der Kompagnie des Hrn. Hauptmann Baron von Stael vom Regiment Teutschmeister, seine Thermolampe in der Gestalt eines ersparenden Heiz- und Kochofens. Am 6ten März fieng die Operation an, und es wurde damit einige Wochen unausgesetzt fortgefahren. Mit diesem Ofen ist nicht nur für die ganze Kompagnie sehr gut und schmackhaft gekocht, sondern auch das große doppelte Menage-Zimmer, worin über 60 Köpfe liegen, hinlänglich geheizt worden. Mit dem sich aus dem Verkohlungszylinder entwickeltem Wasserstoff-Gas wurde ein anderes Menage-Zimmer von einigen 30 Köpfen, dann ein nebenanstoßendes Zimmer eines Feldwebels mit entsprechendem Erfolg geheizt. Zu dieser ganzen Operation waren täglich nicht mehr als 225 Pfund weiches Fichtenholz erforderlich, wovon täglich ein Stübchen, oder 2½ Scheffel Schmiedekohlen gewonnen wurden, die man besonders gebrauchte oder verkaufte. Diese praktische Versuche beweisen zufolge der gemachten Berechnung, daß durch diese ökonomische Koch- und Heizmethode bey einem Regiment jährlich 237 Klafter Holz gegen den bisherigen Holzaufwand erspart werden können. — Nachdem man die bey obiger Kompagnie mittelst dieser Koch- und Heizmethode binnen 21 Tagen gewonnenen Produkte, als Theer, Kohlen und Holzsäure in den hiesigen Lokalpreisen verkauft hatte, wurden dafür an Wiener Währung gelöst 39 Gulden und 21 Kr. das durch diese Zeit konsumirte Holz aber kostet 30 Guld. 22 Kr. Folglich fiel bey einer Kompagnie durch 21 Tage, über den Ersatz des gesammten Holzaufwandes heraus, ein reiner Gewinn von 8 Gulden 54 Kr. Man berechnet daher den ganzjährigen Gewinn bey einem Regiment, theils durch Holzersparung, theils durch die erzeugten Produkte nach den bisherigen Lokalpreisen, auf einen Betrag von 8954 Guld. — Die Manipulation ist einfach, erfordert ungleich weniger Menschen, als die bisherige Heiz- und Kochart, und die Speisen werden gut und schmackhaft bereitet, weil die Hitze konzentrirt ist, auch die Töpfe stets in gleicher Wallung bleiben. Auf Verlangen des russisch-kaiserlichen Hofes sind die Plane und Berechnungen über die Bauart, dann der Unterricht über den Gebrauch dieser teutschen häuslichen Thermolampe, demselben nach Petersburg mitgetheilt worden.

Der k. k. Oberlieutenant **Böhl** hat zu Bearbeitung der Gärten und Felder eine Maschine erfunden, welche mit Anstellung einer Person nicht nur statt vier Personen gut und regelmäßig gräbt und eggt, sondern auch dann, wenn der Boden gedüngt werden soll, den Dünger unter denselben bringt. Zu diesem hat die Maschine, deren Beyschaffung nicht kostspielig ist, die Einrichtung, daß

(Hierzu eine Beylage.)

sie während jener Funktionen, auf eine Saamen ersparende Art säet. Dieses in ökonomischer Hinsicht sehr nutzbare Werkzeug ist von Seite der hochlöblichen k. k. niederösterr. Landesregierung durch Sachkundige geprüft und untersucht, und dessen Gemeinnützigkeit ungetheilt anerkannt worden.

Die k. k. medizinisch-chirurgische Josephs-Akademie ist von höchsten Orten beauftragt, einverständlich mit dem k. k. Hofrath und Oberfeldarzte Mederer von Wuthwehr, zwey Preise zu setzen: Auf die beste Ausarbeitung zweyer Lehrbücher für Feld- und Waffenschmiede zum Gebrauche der Vorlesungen an der k. k. Thierarzneyschule zu Wien, und zwar:

I. Eines Lehrbuchs der Anatomie und Physiologie des Pferdes, beyde vereint vorgetragen, mit besonderer Hinsicht auf die Kenntniß vom Exterieur des Pferdes, vom Gestütwesen, und der Gesundheitslehre.

II. Eines Lehrbuchs der allgemeinen und besondern Pathologie und Therapie, der Heilmittellehre, mit den bey gesunden und kranken Pferden vorkommenden Operationen.

Der Preis besteht in hundert Dukaten für ein Lehrbuch. Beyde Preise sind sich gleich. Die Konkurrenz ist allgemein und für Thierärzte des In- und Auslandes bestimmt. Die Schriften müssen in teutscher Sprache abgefaßt, deutlich und wohl lesbar geschrieben seyn, und werden mit Ende Febr. 1805. postfrey an die k. k. medizinisch-chirurgische Josephs-Akademie eingesendet.

**Berlin.** Auf die Nachricht, daß der König von Preussen Aufträge gegeben habe, in Rußland eine Sammlung sibirischer Mineralien anzukaufen, hat Alexander der Großmüthige dem Oberaufseher des kaiserl. Mineralienkabinets, Grafen von Butturlin, Befehl ertheilt, aus den mineralischen Schätzen der kaiserl. Eremitage und den Vorräthen des Bergkorps, eine möglichst vollständige Sammlung sibirischer Mineralien zu machen. Diese Sammlung — eine der größten und schönsten in ihrer Art — ist jetzt fertig, und für Se. königl. preuß. Majestät zum Geschenk bestimmt. Sie ist in 30 Kisten gepackt, nebst dem systematisch geordneten Verzeichnisse, bereits dem k. preuß. Gesandten am russ. kaiserl. Hofe, Grafen von der Goltz, zur Uebersendung nach Berlin übergeben worden. Laut dem Verzeichnisse bestehet dieses vortrefliche Kabinet aus den seltensten und auserlesensten Stücken von außerordentlicher Größe und Schönheit. Viele davon sind einzig. Die Anzahl der einzelnen mineralischen Körper, welche in dem Verzeichnisse beschrieben werden, geht weit über 3000 hinaus. Der Werth des ganzen Kabinets wird auf 20,000 Dukaten geschätzt.

**Jena.** Es ist aus öffentlichen Blättern bekannt, daß der berühmte hiesige Anatom Hr. Hofr. und Prof. Loder den Ruf als Prof. zu Halle, mit dem Charakter eines königl. pr. Geh. Raths, erhalten und angenommen hat, und daß auch die Hrn. Hofr. Schütz und Prof. Ersch, beyde Redaktoren der Allgem. Litteratur-Zeitung, dahin gehen, und den Verlag dieses gelehrten Blattes nach Halle versetzen. Zum Behuf dieser Versetzung soll auch der König von Preußen, außer sehr ehrenvollen Bedingungen für diese beyden Gelehrten, eine Summe von 10,000 Rthlrn. als Entschädigung der Kosten und des möglichen Verlustes bey dieser Veränderung des Verlags-Ortes, bewilligt haben. Diese Vorfälle hat Hr. von Kotzebue in seinem Freymüthigen mit gerechter Bewunderung der königlichen Großmuth erwähnt, und noch hinzugesetzt, daß noch fünf oder sechs andere der vorzüglichsten Lehrer, davon er nur zwey benennt, von Jena abgiengen und in kurbayrische Dienste träten; so daß man glauben sollte, diese seit drittehalb Jahrhunderten blühende Universität nähere sich ihrem Untergange. Dagegen versichert man von Jena aus, daß jene Nachricht vom Weggange so vieler Professoren zu voreilig und unwahrscheinlich sey, und ein Schreiben vom 30sten August meldet Folgendes im Betreff der Allgem. Litteratur-Zeitung. Es ist richtig, daß die Herren Hofr. Schütz und Prof. Ersch ihre Litteratur-Zeitung nach Halle verpflanzen: aber die Jenaische Allgem. Litt. Ztg. bleibt und

behält ihren Fortgang, wiewohl in verbesserter Form und Gestalt. Eine Sozietät gelehrter und berühmter Männer, an deren Spitze Göthe und Schiller und der gelehrte Hofrath Eichstädt als Redakteur stehen, hat vom Herzog zu Sachsen-Weimar ein ausschließliches Privilegium für dieses Institut erhalten, und ein starker Fonds deckt das Unternehmen." Das teutsche Publikum erhält also nunmehr zwey Allgemeine Litteratur-Zeitungen, welches, wegen der dadurch zu befördernden Unpartheylichkeit und Gerechtigkeit in der Gelehrten-Republik, wohl gut wäre, wenn nur die größte Zahl der teutschen Gelehrten nicht zu arm wäre, beyde Blätter zu bezahlen.

## Reichs-Staatssachen.

Schwaben. Das Heimfallsrecht, welches Oesterreich gegen die unter seiner Landeshoheit befindlichen Besitzungen und Einkünfte der säkularisirten Reichsstifte ausübt, ist ein neuer Stein des Anstoßes, der sich in der Entschädigungssache dargeboten hat, als man dieselbe schon für beendigt hielt. In dem Reskript, welches am 19ten May aus der geheimen Hof- und Staatskanzley zu Wien an die kurböhmische und erzherzogl. österreichische Komitialgesandtschaft erlassen, und durch die öffentliche Blätter dem Publikum vorgelegt worden ist, rechtfertigt sich der kaiserliche Hof über dieses Verfahren durch Beziehung auf die allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätze der Landeshoheit, und auf die bisherige Praxis; und es ist nicht zu läugnen, daß die eine und die andere für Oesterreich sprechen; und da zugleich behauptet wird, daß diese Macht der Anwendung jenes Rechts bey dem dermaligen Entschädigungswerke durch keine ausdrücklich übernommenen, entgegengesetzten Verbindlichkeiten entsagt habe: so erscheint die Sache wenigstens in einer solchen Gestalt, daß die Beendigung derselben nur nach großen Schwierigkeiten bewerkstelligt werden kann. Das Objekt, um das es sich hier handelt, ist auch wichtig genug, um die höchste Aufmerksamkeit zu erregen. Der Kapitalwerth der Rechte und Besitzungen von Kurbayern, auf welche von Oesterreich Beschlag gelegt worden, wird allein auf 15 Mill. Gulden berechnet. — Zu bedauern ist es aber, daß durch dieses Verfahren eine dritte Klasse am meisten leidet, die unter allen gerade die schuldloseste ist, und wegen ihres vorhergegangenen Unglücks die dringendsten Ansprüche auf Schonung hat, die Pensionirten nähmlich, deren Unterhaltung den entschädigten Reichsfürsten zur Pflicht gemacht worden ist. Der Gräfin von Sternberg wurde bekanntlich zu Ochsenhausen die Abteyen Schussenried und Weissenau zugetheilt. Da die meisten Besitzungen der letztern in der Landvogtey Schwaben und in der Grafschaft Montfort liegen, so fielen sie unter den österreichischen Beschlag, so daß ihre nicht gar auf 30,000 Fl. sich belaufende Einkünfte, um mehr als zwey Drittel vermindert wurden. Von dem Reste soll nun das ganze geistliche Personale, die Beamten, und die aus mehr als 60 Personen bestehende Dienerschaft unterhalten werden, was begreiflicher Weise eine Unmöglichkeit ist. Und da der Frau Gräfin unter diesen Umständen gar keine Einkünfte übrig bleiben, so kann von ihr die Erfüllung der Pensionspflicht weder gefordert noch *erwartet* werden. — Die Unterthanen und Güter der Zisterzienser Frauen-Abtey Baindt stehen meistens unter der Hoheit der Landvogtey, und hatten deshalb gleiches Schicksal. Der Graf von Aspremont zog seine Hand von dem Klosterpersonal ab, und überließ es ihm selbst, die Mittel einzuschlagen, um dem Mangel seiner Lebensbedürfnisse für die Zukunft vorzubeugen. Der Prälat von Weissenau sowohl, als auch die Aebtissin von Baindt haben sich beschwerend an die Reichsversammlung gewandt. Der erstere spricht mit größter Achtung von den wohlthätigen Gesinnungen der Gräfin von Sternberg, und bittet um Beseitigung des Beschlags. Die andere aber tritt klagend auf, und verlangt, unter Voraussetzung, daß nicht der abtretende, sondern der übernehmende Theil, das ihm bestrittene Recht zu vertheidigen, und die bey der Uebernahme zugleich übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen schuldig sey — daß der Graf von Aspremont zu seiner Pflicht angehalten werden möchte.

## Genealogische Nachrichten.

Am 18ten Aug. geschah zu St. Petersburg die feyerliche Verlobung der Großfürstin Maria Pawlowna mit dem Herrn Erbprinzen zu Sachsen-Weimar. Se. kais. Maj. haben diesen Prinzen zum Generallieutenant und Chef des Kiowschen Grenadier-Regiments ernannt, auch demselben den h. Andreas-Orden verliehen.

---

Am 6ten Sept. wurde die zu Homburg geschehene feyerliche Verlobung des Prinzen Wilhelm von Preußen, jüngstem Bruder des Königs, (geb. d. 3ten Jul. 1783.) — mit der Prinzessin Amalie Marie Anne von Hessen-Homburg (geb. d. 14. Okt. 1785.) bey Hofe erklärt.

---

Der verwitweten Frau Erbprinzessin von Baden, Mutter der russ. Kaiserin, der Königin von Schweden, Kurfürstin von Bayern, u. s. w. soll nunmehr, nach einer badenschen Verordnung, in Briefen und mündlichen Anreden, das Prädikat Frau Markgräfin gegeben worden.

## Vermischte Nachrichten.

Gotha. Die durch den kais. privil. Reichs-Anzeiger und andere öffentliche Blätter verbreitete Ankündigung des Ausspiels eines sich Aurora Fortuna nennenden Frauenzimmers, war von der Redaktion des G. A. als ein Scherz, wodurch die Heirathen mittelst öffentlicher Ausbietung lächerlich gemacht werden sollten, in dieses Blatt aufgenommen worden; um so mehr, da man wußte, daß bis dahin keine Klassen-Lotterie in Lobenstein existire. Da man nun erfuhr, daß wirklich Loose für dieses Ausspiel ausgegeben wurden, und starken Abgang fanden, wandte man sich direkt an Se. Durchl. den Fürsten Reuß zu Lobenstein, mit der Anfrage: ob neuerlich eine Lotterie mit einer Direktion zu Lobenstein errichtet sey, welche die fürstl. Konzession, ein Frauenzimmer ausspielen zu lassen, erlangt habe, um das Publikum, dafern es sich nicht so verhalte, darüber benachrichtigen zu können. Man erhielt darauf die offizielle Antwort: „daß zu einer



„in Lobenstein etablirten Klassenlotterie — „wozu ex post auch die Aurora Fortuna „gekommen, zwar herrschaftl. Erlaubniß, „jedoch ohne Garantie ertheilt worden.“ Nun befindet sich in der beliebten Erlanger Real-Zeitung Nr. 72. folgende Nachricht von der Ziehung dieses Ausspiels:

„Der 5te September war der wichtige Tag, entscheidend das Loos der Aurora Fortuna, oder Mamsell Glücksthal, und sie wurde zu Theil, einem — ? Apotheker aus Sorau! Der beneidenswerthe Glückliche! Die aus dasigen Gegenden erhaltenen neuesten Berichte, welche uns diese Nachricht mittheilten, bestätigen es, daß die ganze Sache eine feine Betrügerey, und das Publikum zu bemitleiden sey, daß es sich so äffen läßt. Ja man glaubt nicht einmal, daß ein Frauenzimmer im Hinterhalt ist, sondern daß man die ganze Sache so listig angelegt habe, um 27000 Gulden zusammen zu prellen, höchstens 8000 Gulden davon abzugeben, und die übrigen 19000 Gulden in die Tasche zu stecken. Die Entrepreneurs dieses feinen Stückchens sind zwey Doktoren, Nahmens M. und F., wovon der letzte sich in Lobenstein befindet, ehemals eine Buchdruckerey und Buchhandel in C., dann zuletzt eine Bücherlotterie, mit der er sitzengeblieben und darüber in A. ausgeklagt worden, gehabt haben soll. Diese beyden Herren haben zugleich eine Waaren-Klassenlotterie in Lobenstein, die ihnen vom dasigen Fürsten zwar bewilliget worden, aber nicht garantirt wird. — Leicht wird sich nun eine Weibsperson für einige Gulden finden, welche sagt, sie sey die Mamsell Glücksthal, sich aber natürlich weigert, den glücklichen Apotheker zu heirathen, und ihn mit 8000 Gulden abspeist. Ey, ey, meine teutschen Herren Landsleute, welchen albernen Streich haben Sie wieder begangen! Doch Narren muß man die — —“

---

Nürnberg. „Dieser Tage hatten wir hier eine sehenswürdige Feyerlichkeit. Nach dem Beyspiel von Augsburg wurde vor kurzem auch hier ein auserlesenes Korps bürgerlicher Freywilliger, hauptsächlich in der Absicht errichtet, um bey vorfallenden unruhigen Auftritten zur Herstellung der öffentli-

chen Ruhe und Ordnung mitzuwirken und erforderlichen Falles das regulirte Militär thätig zu unterstützen. Am 5 dieses, als dem Geburtstage Sr. k. H. des Erzherzogs Karl, feyerte dieses Korps das Fest seiner Einweihung. Es versammelte sich zu dem Ende Morgens um 6 Uhr, zog hierauf unter Anführung des bürgerlichen Herrn Platzmajors, als Kommandanten der gesammten bürgerlichen Infanterie-Miliz, auf einen öffentlichen Plaz, wo es verschiedene Manövers machte, sodann in der nämlichen Ordnung vor dem Rathhause aufmarschirte, seine neue Fahne in Empfang nahm und, nachdem es die Beobachtung der ihm bey seiner Einrichtung ertheilten Vorschriften nochmals öffentlich und feyerlich zugesagt, vor dem Quartier der Hochansehnlichen k. Subdelegations-Kommission aufzog, daselbst die Honneurs machte und hierauf die erhaltene Fahne in der Wohnung des bürgerlichen Herrn Platzmajors niederlegte. Sowohl das äußere Ansehen dieses Korps als die Ordnung und Pünktlichkeit, womit es seine Manövres exekutirte, erwarben demselben den Beyfall der in Menge versammelten fremden und einheimischen Zuschauer. Seine Uniform, welche in einem dunkelblauen Rock ohne Aufschläge und dergleichen langen Beinkleidern nebst roth und weissen Federbüschen, besteht, ist eben so einfach als wohlgewählt, weil solche auch dem Unbemittelten den Zutritt zu diesem Korps erleichtert. Einige geringe Auszeichnungen, welche zum Theil auch bey dem französischen Militär statt hatten, wohin aber die roth und weissen Federbüsche, welche die Stadtfarbe bezeichnen, nicht gehören, haben dasselbe hie und da der Kritik blosgestellt. Ob mit Recht oder Unrecht, ist hier der Ort nicht zu untersuchen. Gewiß aber rechtfertiget dieser Umstand das lächerliche Pathos nicht, womit der Erlanger Zeitungsschreiber dieser Feyerlichkeit unter dem Ausruf: die Franzosen in Nürnberg, Meldung thut. Jedem Unbefangenen muß es wenigstens weit minder auffallen, wenn ein militärisches Korps, welches doch einmal militärisch gekleidet seyn muß, seine Auswahl zum Theil auch nach französischem Geschmack, der gewöhnlich bey allen neuen Moden nachgeahmt wird, bestimmt, als wenn man auf manchen Akademien Musensöhne gewahr wird, welche eine Auszeichnung darin suchen, durch große Säbel, Büsche, Kasquete und Roßschweife sich ganz den französischen Karabiniers und Dragonern gleich zu machen!!"



Welche erbärmliche Vorurtheile noch unter den Handwerkern herrschen, davon hatten wir am 6ten Sept. ein auffallendes Beyspiel. Es wurde von Jemand, wahrscheinlich aus Neid, ein gemahltes Bild, das einen der neuerrichteten Bürgersoldaten vorstellte, Nachts an den Schandpfahl gehängt. Ein Maurer, der zu demselben Korps gehörte, gieng Morgens vorbey, sah seine Montur so infamirt, riß daher, mit Recht, das Bild herunter, und — nun wollten die andern Maurer, so bald sie es erfuhren, nicht mehr arbeiten und ihn als ihren Mitkonserten erkennen, bis sich der hochlöbliche Magistrat ins Mittel schlug, und die Sache durch obrigkeitlichen Einfluß ausglich. Sollte man nur vermuthen, daß solche Vorfälle in unsern Zeiten geschehen könnten?

---

Braunschweig. Ein feiner Beytrag zu der am Eingange des vor. St. dies. Ztg. gemachten Bemerkung: daß viele Teutsche in ihrem Vaterlande weniger Bescheid wissen, als in fremden Ländern, findet sich in dem hier herauskommenden Niedersächsischen Anzeiger zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse Nr. 70 vom 2ten Sept. d. J. Daselbst steht S. 558 folgende lächerliche Anfrage:

„Man hat im Lippischen eine Art Pferde, „die man Senner nennt: was sind das „für Pferde, und woher die Benennung? „Haben sie etwa stärkere Sehnen???

Die Leser der Nat. Ztg. werden wohl nicht nöthig haben, erst aus dem Büsching zu lernen, daß die Senne eine große Heide, wie die Lüneburger, ist, welche sich durch Paderbornische, Lippische, Ravensbergische und Rietbergische bis ins Münsterische und Osnabrückische erstrecket, und daß im Lippischen Theil derselben das berühmte Senner Gestüte ist, davon die daselbst erzogenen guten Pferde Senner benannt werden.

# National-Zeitung der Teutschen.

39stes Stück, den 29sten September 1803.


## Gesetzgebung und Regierung.

### Kurfürstenthum Baden.

Es war von dem weisen Senior der teutschen Fürsten, Karl Friedrich, Kurfürsten von Baden, zu erwarten, daß er die durch den Lüneviller Frieden erhaltenen ansehnlichen neuen Besitzungen, mit seinen alten Ländern in Ein Ganzes verbinden, und dem in der Reihe der Staaten nunmehr eine nicht geringe Stelle einnehmendem Kurfürstenthume eine gute Regierungs-Verfassung geben würde. Dieses ist durch dreyzehn in der verflossenen ersten Hälfte dieses Jahres erlassene Organisations-Edikte geschehen, welche alle Zweige und Gegenstände der Staatsverwaltung umfassen.

Das erste, vom 4ten Febr., enthält die nunmehrige Abtheilung der badischen Länder in drey Provinzen, und die Anordnung der hohen Landescollegien und ihrer Wirkungskreise, welches bereits im 11ten und 12ten St. dies. Ztg. in einem umständlichen Auszuge mitgetheilt worden ist.

Das 2te, welches den 8ten Febr. erschien, bestimmt die Organisation der Archive. Die ganze Masse der aufzubewahrenden Schriften wird, nach doppelten Gesichtspunkten, in zwey Haupttheile abgesondert, das Justiz-Archiv, und das General-Landes-Archiv. Jenes umfasset alle Verhandlungen, welche aus der Verwaltung der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege erwachsen, und verbleibt in Natur bey den vier Hofgerichten, als alt-Registratur, dahin von 10 zu 10 Jahren die Akten aus der neuen Registratur abgegeben werden. Ein Verzeichniß davon wird im General-Landes-Archiv niedergelegt, und dort, nach dem Archiv-Plane, unter den gehörigen Rubriken nachgewiesen. — Das General-Landes-Archiv umfasset alle übrigen Schriften und Schrift-Sammlungen. Es zerfällt in drey Haupt-Sektionen, das alte, mittlere und neue. Das alte enthält alle Schriften bis zum Jahr 1500 einschließlich, sowohl Urkunden als Akten, die das ganze Land, oder dessen Theile betreffen. Das mittlere enthält alle Schriften von 1501 bis 1803. ist aber nur vollständig in Ansehung der Urkunden; indem die dahin einschlagenden Akten der Landes-Dikasterien erst nach erreichtem Alter von 50 Jahren darin beygelegt werden. Das neue fängt mit 1804. an, und zwar nur in Ansehung der Urkunden; indem die Dikasterial-Akten erst nach 50 Jahren dahin kommen. Bey der 2ten Sektion beginnt die weitere Abtheilung in das Territorial- und die Provinzial-Archive. Der letztern sind drey: ein Badisches, Rheinpfälzisches und Konstanzisches, deren Anordnung und Verwaltung das Edikt umständlich bestimmt.

Das 3te Organisations-Edikt, vom 11ten Febr. betrift die Religions-Uebung und Religions-Duldung. In diesem, in 24 §§. abgefaßtem Religions-Edikt ist zwar der Grundsatz der dem Staatsbürger zu gewährenden Gewissensfreyheit zum Grunde gelegt, aber auch zugleich Rücksicht darauf genommen worden, ob ein Glaubensgenosse an dem Orte, wo er sich niederlassen will, seine Religions-Uebung haben könne; „damit nicht „durch deren Ermangelung er in einen Stand „der Religions-Gleichgültigkeit, oder gar

„der Irreligiosität verfalle, welcher das „Fundament aller Bürgertugenden erschüt„tert.“ Dem gemäß soll daher 1) an allen gemischten Orten, wo Protestanten und Katholische bereits die Religions-Uebung besitzen, auf deren Unterschied bey der Ertheilung des Bürgerrechts oder Schutzes gar keine Rücksicht genommen werden. 2) In unvermischten Orten sollen verschiedene Glaubensgenossen nur aufgenommen werden, wenn ihre Aufnahme zum Flor des Orts, durch neue Nahrungswege ꝛc. gereichet, und die Nähe von Ortschaften ihres Bekenntnisses, oder andere Umstände, obige Bedenklichkeit beseitigen. Solche Bewilligungen sollen auch nicht von den Aemtern, sondern bloß von dem kurfürstl. Hofraths-Kollegium ertheilt werden können. 3) Auf unvermischten Dörfern, welche blos von der Landwirthschaft leben, soll die Annahme fremder Religionsverwandten zu Bürgern niemals, sondern nur zu Schutzverwandten, Statt finden. 4) Dieses alles ist nur von Mannspersonen zu verstehen, und 5) nicht von Protestanten beyder Konfessionen unter sich; zwischen Reformirten und Lutherischen soll gar kein Unterschied seyn.

Ueber die Ehen zwischen verschiedenen Glaubensgenossen enthält §. 2. folgende sehr weise, von dem bisherigen im teutschen Reiche eingeführtem Rechte, daß die Kinder dem Geschlecht der Eltern in der Religion folgen, abweichende Verfügung.

„Die Eheschließung zwischen verschiedenen Religionsverwandten ist hinführo durchaus frey, und cessirt die in einigen Gegenden Unserer alten Lande bestandene Nothwendigkeit einer vorherigen Dispensations-Einholung. Dagegen machen Wir zur unabänderlichen Regel für alle dergleichen gemischte Ehen, die künftig werden geschlossen werden; daß die Kinder in der Religion des Vaters, ohne Unterschied des Geschlechts, erzogen werden sollen; da ein Unterschied der Erziehung nach dem Geschlecht für die Familien-Einigkeit, für den guten Erziehungs-Eindruck und für das einstige bürgerliche Fortkommen der Kinder, die von der Ortsreligion abweichen, von nachtheiligen Folgen zu seyn pflegt. Damit schneiden



Wir aber den Verlobten, welchen diese Erziehungsart nicht gefällt, die Befugniß nicht ab, eine nach dem Geschlecht getheilte Erziehung durch gerichtliche Verträge vor der Ehe festzusetzen, wenn sie, auf Vorstellung jener Inkonvenienzien, dennoch darauf beharren; hingegen außergerichtliche Verträge hierüber sollen unkräftig seyn; auch eine Aenderung der Erziehungsart, wie sie bey einer Ehe durch das Gesetz oder durch einen Vertrag einmal bestimmt ist, soll während der Ehe nicht weiter Statt finden, da dieses den Ehefrieden und die Ruhe des einen oder andern Ehegatten allzuvielen Neben-Einflüssen aussetzt. Es mag daher so wenig ein späterer Vertrag, als der Tod eines oder des andern Ehegatten, der vor der Zeit, wo die Kinder die Unterscheidungs-Jahre erreicht haben, erfolgte, in der Religions-Eigenschaft ihrer Erziehung etwas ändern. Selbst die Religionsänderung des einen Ehegatten, wodurch er der Religion des andern beytritt, kann nur die Erziehung derjenigen Kinder ändern, die noch nicht das schulmäßige Alter hatten, bey denen also noch die Erziehung zu einer bestimmten Religion nicht angefangen, und die Uebergabe an eine bestimmte Religionsgemeinde nicht geschehen ist.“

Diese Vorschrift gilt bis zu Erreichung der Unterscheidungs-Jahre (anni discretionis), wo jedem frey steht, sich zu einer oder der andern Kirche zu bekennen, und welche auf das zurückgelegte 18te Lebensjahr bestimmt sind.

Die übrigen Verfügungen dieses Edikts betreffen die Feyer der besondern Feyertage der verschiedenen Religionsgenossen; die gegenseitig von denselben zu bezeigende Achtung gegen Religions- und Kirchengebräuche; die nicht zu versagende Hülfe und Unterstützung in Noth- und Krankheitsfällen, Krankenbesuche von Geistlichen, Darreichung der Sakramente, anständige Beerdigung auf Gottesäckern ꝛc. alles so bestimmt, wie es die christliche Liebe und gesunde Vernunft verlangen. Auch soll die Religionsverschiedenheit keinen Einfluß auf die Gültigkeit rechtlicher Handlungen und Förmlichkeiten haben; Vermächtnisse für die Armen sollen, wo Kirchspiele verschiedener Religion sind,

und der Erblasser nichts darüber bestimmt, zwischen den Religions-Gesellschaften gleich getheilt werden. Bey den bürgerlichen Magistraten und Ortsgerichten an Orten, wo nur eine Religionspartheyen das Bürgerrecht besitzt und diese Stellen bisher nur von Gliedern dieser Religion besetzt waren, soll es so verbleiben; an vermischten Orten sollen beyderley Religionsverwandten zu solchen Stellen gelangen. Aber, in Bestellung der kurfürstl. Diener, welche zu Ausübung der Regierungs-Rechte in staatsrechtlichen, staatswirthschaftlichen und gerichtlichen Kollegien und zu den Balleyen derselben angestellt sind, soll durchaus keine Religions-Influenz für oder wider einen oder andern Religionsgenossen entscheiden; sondern je nach dem Maaß der Ansprüche, die sich ein Jeder durch bessere und frühere Qualifikation, sodann durch fleißigere und sittlichere Applikation erwirbt, soll die Beförderung zu solchen Stellen ihm zu Theil werden: doch wird bey jenen Landes-Dikasterien, welche über Lande sich erstrecken, worin beyde Religions-Uebungen verbürgert sind, kein Religionstheil jemals ganz ohne Räthe seiner Religion bleiben, und so viel es neben jener Hauptrücksicht der Qualifikation möglich ist, immer auf das Daseyn einer verhältnißmäßigen Anzahl von Räthen aus jeder Religion alsdann gesehen werden, wenn einst der Abgang der jetzt überkommenden Räthe die Gelegenheit dazu darbietet.

Hingegen sollen die drey Kirchen-Kollegien (m. s. dies. Nat. Ztg. St. 11. S. 247) immer nur mit Gliedern der Konfession besetzt werden, deren Kirchen unter ihrer Verwaltung stehen.

Bey Besetzung der Beamten-Stellen soll zwar auf die Religions-Eigenschaft keine Hauptrücksicht genommen, aber doch darauf gesehen werden, daß, so lange es nur irgend thunlich ist, Ortschaften, die nur einerley Religion haben, unter Obern gleichen Bekenntnisses, wie sie, stehen.

In Ansehung der Religions-Uebung und des Kirchenguts, ist, dem Reichsdeputations-Schluß gemäß, zur unabweichlichen Norm festgesetzt: „daß niemals ein Religionstheil „zu dem Mitgebrauch und Mitgenuß von „Kirchen- und Pfarr- oder Schulgebäuden, „von Kirchen- Pfarr- oder Schulgütern oder „Einkünften, in deren unbestrittenem Genuß „ein anderer Religionstheil dermalen steht, „sich eindringen, oder von Jemand darin „angewiesen oder zugelassen werden soll; „mithin ist ein Simultaneum in solche einzuführen durchaus verboten. *)" Hingegen behält sich der Landesherr, zufolge seiner Reformationsgewalt, das Recht bevor, andern Religionsgenossen, ohne Kosten und Schaden der althergebrachten, eigene Religions-Uebung zu bewilligen.

Von Spitälern, Krankenhäusern und Allmosen soll Niemand der Religion wegen ausgeschlossen seyn: aber die Verwaltung der milden Stiftungen verbleibt dem Religionstheil, der sie hergebracht hat; die Stifter und Klöster ausgenommen. In Betreff der geistl. Gerichtsbarkeit und Obrigkeit der Katholischen bleibt, dem Deputations-Abschied gemäß, der bisherige Zustand, bis eine neue, reichsgesetzmäßige Diözesan-Einrichtung getroffen wird. In den geistlich gewesenen Entschädigungsländern dürfen jedoch keine kirchl. Verordnungen publizirt werden, ohne vorher erhaltene landesherrliche Genehmigung. u. s. w.

Das 4te Organisations-Edikt, vom 14ten Febr. enthält in 14 Abschnitten die Verfügungen über die kathol. Stifter und Klöster, wobey die zur Entschädigung angewiesenen von den nur der landesherrlichen

*) Die Trennung der Christen in verschiedene Glaubenspartheyen ist doch unstreitig eine große Unvollkommenheit, die der jetzigen Christenheit noch anklebt, und die endlich einmal durch die fortschreitende religiöse Aufklärung aller Konfessionen beseitiget werden muß, wenn der Wille und die Weissagung des Stifters dieser Religion: daß seine Anhänger einst alle zu einer Heerde unter einem Hirten versammelt werden sollen — kein leerer Traum einer arkadischen Schäferwelt ist. Der Ausdruck niemals wird daher wohl mit der Einschränkung zu verstehen seyn: daß die Staatsgewalt niemals eigenmächtig über das Privat-Eigenthum einer Religionsgesellschaft zum Vortheil der andern gebieten soll; daß aber den Partheyen selbst vorbehalten bleibt, mit einander brüderlich zu theilen, wenn sie einst so vernünftig und christlich werden, dem Meinungskriege durch den Bund der Liebe ein Ende zu machen.

Kaufmann Ch. Ulrich gegenüber in Haft und Untersuchung gezogen worden. Ulrich hatte sich bei der Polizei über die Zudringlichkeit Schmidts beschwert, und dieser hatte sich dafür an Ulrich gerächt, indem er ihn bei der Polizei als Hehler denunzierte. Ulrich wurde freigesprochen, Schmidt aber wegen falscher Anschuldigung zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Nach Verbüßung seiner Strafe wurde Schmidt in Haft behalten, weil er sich weigerte, Ulrich Genugtuung zu geben. Er wurde deshalb wegen Ungehorsams gegen die Polizeibehörde zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Nach Verbüßung dieser Strafe wurde Schmidt wieder

bedürftigen Armen Assignations-Zettel geben, mittelst deren sie sich zu Erhebung jener Unterstützungen auf die bestimmte Zeiten legitimiren."

2) „Keinerley Recht der Freystätte kann von ihnen ausgeübt werden, so wie es überhaupt in Unsern Landen nirgends Statt finden mag, da Verurtheilungen ohne Recht, und verstümmelnde Strafen gar nicht, und Todesstrafen nur bey Verbrechen, wodurch Menschenblut vorsetzlich vergossen wird, und welche daher keiner Schonung empfänglich sind, vorkommen, mithin aller rechtmäßige Anlaß dazu wegfällt. ꝛc.

Das 5te Organisations-Edikt, vom 24sten Febr. betrift die Vorbereitung der weltlichen Staatsdiener zu den verschiedenen Fächern der Staatsverwaltung, durch zweckmäßig angeordnete Prüfungen, von welchen Niemand, er sey vornehmer oder geringer Herkunft, ausgenommen ist. Auch sollen die Rechts-Kandidaten, ehe sie Anwälde oder Advokaten werden, den Geschäftsgang erst praktisch dadurch erlernen, daß sie einige Zeit als Kanzlisten bey den höhern Landesbehörden dienen, wo sie, zum Unterschiede von den gemeinen, unstudirten Kanzlisten, den Nahmen der Kanzley-Praktikanten führen. —

Bey der Besetzung sämmtlicher Landesstellen, nach der neuen Organisation, sind viele Staatsdiener aus den ehemaligen Dikasterien der neuen Länder wieder angestellt, und das Personal ist für den Anfang zahlreicher geworden, als es in der Folge nöthig seyn wird. Das Geheime-Raths Kollegium bestand vorher aus 5 adelichen und 5 gelehrten Geheimen Räthen; dazu sind noch drey adeliche und eben so viel gelehrte aufgenommen worden, so daß es aus 16 Mitgliedern besteht. In den drey Hofraths-Kollegien ist die ehemals in der Regierung gewöhnliche Abtheilung der Räthe in die adeliche und gelehrte Bank nicht beybehalten worden.

Das 6te Edikt, vom 9ten März, bezieht sich auf die Exekutiv-Landes-Administration, worüber in der Einleitung folgende richtige Gesichtspunkte und Grundsätze aufgestellt sind.



„Hierbey kommt nach Unserer sorgfältig geprüften Erfahrung alles darauf an, die exekutive Gewalt nicht durch mehrere zusammenwirkende Personen, sondern je durch einzelne in angemessenen Kreisen vertheilte Diener versehen zu lassen; darin jedem Fach, das seine eigene Befähigung fordert, auch seinen eigenen Mann zu geben; den einem jeden zugemessenen Gewaltskreis nur so groß zu bestimmen, daß der Diener alle Lokalkenntniß desselben sich eigen machen, und alle Geschäfte desselben bey gebührendem Fleiß erledigen könne, aber doch auch nicht so klein, daß das Land mit Vielheit von Dienern unnöthig beladen werden müsse; die Stationen der verschiedenen Diener für die verschiedene Fächer der Staatsverwaltung in einem und eben demselben Gewaltsbezirke so zu vertheilen, daß ohne viele Mühe und Kosten die mündliche Kommunikation zwischen ihnen möglich ist; endlich alle unter eine nicht zu weit entfernte Aufsicht zu setzen, welche die stete Kontrollirung, Belebung und Leitung des Geschäftsgangs nach den Absichten und Vorschriften der direktiven Landes-Administration besorgen könne. Wir hätten daher gewünscht, es möchte thunlich gewesen seyn, gleich jetzt darnach allgemein in Unsern Landen die Eintheilung in solche kleinere Amtsbezirke von etwa 7000 bis 9000 Seelen vorzunehmen, mit solchen die Eintheilung der Forstbezirke, geistlichen Inspektionen, Physikate und Gefäll-Einzugskreise in Gleichheit zu setzen, und dann vier bis sechs solche Aemter in eine Landvogtey zu vereinigen, sofort der Oberaufsicht und Leitung eines Landvogts und Land-Rentmeisters für alle staatsrechtliche und staatswirthschaftliche Regierungszweige also zu untergeben, daß jeder Beamte der einzelnen Aemter zwar in der Verwaltung der bürgerlichen und Straf-Gerechtigkeitspflege außer aller Verbindung mit der Landvogtey und unmittelbar Unseren Hofgerichten untergeben bleibe, in allen nicht gerichtlichen Gegenständen aber, derselbe — nicht zwar einer landvogteylichen Jurisdiktion und Amtsgewalt unterworfen, aber doch im nähmlichen Verhältniß, wie Pfarrer zu Spezialaten, an eine direktive Leitung und Visitation der

Landvogteyen nach näheren Bestimmungen gewiesen würde."

Man hat jedoch diesen weisen Plan, wegen der äußerst ungleichartigen jetzt zu vereinigenden Theile noch nicht ganz zur Ausführung bringen können, sondern für jetzt nur eine Interims-Organisation verfügt, nach welcher, in politischer Hinsicht, die badische Markgrafschaft in 17 Ober-Aemter und Aemter abgetheilt ist. Die badische Pfalzgrafschaft begreift, außer den Hauptstädten Mannheim und Heidelberg, die Landvogteyen: Michelsberg, Dilsberg und Strahlenberg, jede mit fünf Aemtern, und die Sitze dieser Landvogteyen sind zu Bruchsal, Heidelberg und Mannheim. Das obere Fürstenthum am Bodensee, auf welches die Eintheilung nach Landvogteyen nicht anwendbar ist, enthält acht Obervogteyen und Staabs-Aemter.

Nach der neuen kirchlichen Abtheilung enthält

1) der Kirchensprengel des evang. lutherischen Kirchenraths 19 Spezialate. 2) Der Sprengel des reformirten Kirchenraths zu Heidelberg begreift, wie bisher, 4 Inspektionen und einige exemte Pfarreyen. Der Amtsbezirk der kathol. Kirchenkommission ist in 13 Kirchen-Vogteyen abgetheilt.

Das 7te Organisations-Edikt, vom 18ten März, bestimmt in 62 §§. die Mediatisirung der dem Kurfürsten zugetheilten ehemaligen Reichsstädte Biberach, Ueberlingen, Pfullendorf, Offenburg, Gengenbach und Zell, sammt dem Thal Hammersbach. Als Munizipal-Gebiet behalten diese Städte ihre ganze Stadt-Gemarkung, alle einzelne unter die Stadtgerichtsbarkeit gehörige Höfe, die nicht in einer andern Gemarkung liegen, und alle Dörfer, mit ihren Gemarkungen, deren Einwohner das Bürgerrecht in der Stadt genießen. Alle übrigen Dörfer und Höfe, mit ihren Markungen, werden davon getrennt und kommen unter die kurf. Aemter zu stehen; jedoch ohne Einziehung der vogteylichen und Eigenthums-Rechte dieser Städte. In kirchlichen Verhältnissen gilt das 3te Organisations-Edikt. In Ansehung der Gerichts-Verhältnisse bleiben die Magistrate die erste Instanz. Die



Gesetzgebung und der Genuß aller Regalien steht dem Landesherrn zu.

Diese Städte genießen sämmtlich der Kanzley- oder Schriftsässigkeit, und können in erster Instanz nur vor dem betreffenden Provinzial-Hofgericht belangt werden. Der Obervogt, in dessen Kreis sie liegen, ist bey ihnen beständiger Regierungs-Kommissarius, und kann, wenn er will, bey Rath erscheinen und darin präsidiren. Auch verordnet dieses Edikt eine neue, den jetzigen Verhältnissen angemessene Regiments-Verfassung für diese Städte, welche die Wahl ihrer Bürgermeister, Stadtmeister, Rathsherren ꝛc. nach festgesetzten Vorschriften und mit landesherrlicher Bestätigung, behalten. Die Handwerks-Innungen, welche bisher, als Zünfte, Antheil am Regiment hatten, verlieren solchen. — Folgende §. 47. enthaltene Verfügung, verdient als Muster zur Nachahmung für viele andere Städte in — Teutschland, noch besonders bemerkt zu werden.

„Eine Eintheilung in Quartiere soll allgemein Statt finden, so daß deren in jeder Stadt nicht unter drey, und nicht über sechs, je nach der Größe der Stadt seyen; deren jedem soll ein Ober- und ein bis zwey Unter-Quartiermeister vorstehen. Der Rath ernennt sie aus angesehenen, in vorzüglich gutem Ruf stehenden, nicht mittellosen Gliedern der Bürgerschaft. Ihnen liegt die Exekution der Polizey in den Quartieren ob, nach den näheren Instruktionen, welche sie deßfalls erhalten; ihnen liegt ferner ob, die Anführung der Quartier-Versammlungen, wo dergleichen verfassungsmäßig im Ganzen oder etwa (wie z. E. in Feuersnöthen) theil- und rottenweise nöthig werden, wo sie also auch für Aufrechthaltung der Ordnung bey diesen Versammlungen verantwortlich sind; sie haben in denen zu ihrem Polizeyamt geeigneten Vorfällen die von Gericht und Rath erhaltende Aufträge zu vollziehen; und in gewissen unten zu bestimmenden Fällen Wahlvorschläge zu machen. Ihr Amt muß unentgeltlich geführt werden, doch sollen ihnen nach Verhältniß des Stadtvermögens einige Ehrenauszeichnungen, als Wachtfreyheit u. dgl. oder an-

ere Emolumente, z. E. doppelter Allmend-Genuß, *) zugewiesen werden."

Dem 8ten Edikt, über die Verwaltung der Strafgerechtigkeit, ist folgende Einleitung, voll treffender Bemerkungen über die Gesetzgebung, vorgesetzt.

„Schon in Unsern alten Landen waren mehrerley landrechtliche Gesetzgebungen darüber vorhanden, welche zwar im wesentlichen mit der peinlichen Hals-Gerichtsordnung übereinkamen; aber dennoch in einzelnen beybedingten Abweichungen oder Zusätze enthielten, und wovon überdieß die Eine nicht durch den Druck gemeinkundig geworden war. Mit den neuen Landen ist in Bezug auf den Rheinpfälzischen Antheil eine neue landrechtliche Gesetzgebung von ähnlicher Beschaffenheit neben eingekommen. Alle diese haben jedoch die gedachte peinliche Hals-Gerichtsordnung nicht aufgehoben noch entbehrlich gemacht, und in vielen andern der an Uns gekommenen Lande ist sie noch bis jetzt allein das allgemeine Straf-Gesetzbuch. In keinem dieser Lande aber sind die darin vorgeschriebene Prozeß-Formen und Straf-Akten, auch Straf-Bestimmungen noch jetzt in unverrückter Uebung, sondern die seit der Verfertigung jener Gesetzbücher merklich vorangeschrittene Aufklärung hat hierin aller Orten eine abweichende Praxis erzeugt, die aber von Land zu Land sich verändert, und wegen Mangel eines bestimmten Leitfadens für das richterliche Ermessen, selbst in ein und eben derselben Justizstelle, sich selten gleich ist.

Eine gründliche Wegräumung dieses Uebelstandes kann nun freylich nur durch eine neue Kriminal-Gesetzgebung bewirkt werden, welche gestützt seyn muß, einer Seits auf die Kenntniß der menschlichen Freyheit und ihrer Beschränkung durch Leidenschaften, anderer Seits auf die Kunde von dem lokalen klimatischen oder gesellschaftlichen Einfluß in die Erzeugung oder Erschwerung gewisser Verbrechen, und dritter Seits auf eine richtige Abwägung des Effekts, welchen die mancherley mögliche Vorbeugungs- oder Gegen-Wirkungsmittel nicht bloß auf einzelne Gattungen von Verbrechen, sondern vornehmlich auch auf die Bildung oder Mißbildung des moralisch-politischen Charakters des Volks hervorbringen. Allein die bisher in diesem Fache erschienenen Gesetzgebungs-Vorschläge, und die gegen solche jeweils vorgebrachte Erinnerungen haben schon zur Genüge gezeigt, wie schwer es sey, hier jenen Mittelweg einzuschlagen, der die reine Theorie (oder den erwarteten Erfolg) und die wirkliche Praxis (oder den erscheinenden Erfolg) in Harmonie bringe. Doppelt schwer ist dieses in kleineren mit fremden Gebieten vielfach begränzten oder untermischten Landen; und es würde vollends auf eine wahre Unmöglichkeit hinaus laufen, eine solche Gesetzgebung jetzt zu beginnen, wo es denen Räthen, die Wir dazu verordnen könnten, an der nöthigen Volks- und Landeskenntniß in Bezug auf sehr viele Landestheile, und durchaus bey vielen andern unverschieblichen Ländervereinigungs-Arbeiten an der erforderlichen Muße mangelt. Um inzwischen bis dahin, daß jene verbesserte Gesetzgebung einst ausführbar wird, die herkömmlich mildere Anwendungsart der ältern Gesetze zu sichern, und ihr eine solche feste und gleichförmige Richtung zu geben, wobey jeder Unterthan gegen Willkührlichkeiten und Aufzüglichkeiten gesichert sey, und um damit zu bewirken, daß im ganzen Umfang Unserer jetzigen Staaten wegen einerley Vergehen auch nur einerley gerechte Vergeltung erduldet werden dürfe; finden Wir nöthig, über die Anwendungsart der allgemeinen in der vorgedachten peinlichen Hals-Gerichtsordnung vorliegenden Reichs-Strafgesetzgebung, nachstehendes provisorisches Normativ anmit vorzuschreiben und zu verkünden."

Dieses Normativ selbst, auf 27 Seiten Seiten in Folio gedruckt, ist zu weitläuftig, um in diesem Blatte mitgetheilt zu werden. Vom 1sten Julius an ist es in Ausübung gekommen.

(Der Beschluß folgt im nächsten Stücke.)

*) Antheil an der Nutzung der Gemein-Güter, als Holz, Wiesen, Weiden ꝛc.

## Neu Wirtembergische Lande.

Hier ist unterm 3. Jul. folgende, auf Verminderung des Aberglaubens unter dem Volke abzielende kurfürstl. Verordnung erschienen.

„Da es Unserer, auf das Wohl Unserer neuen Lande stets gerichteten Aufmerksamkeit nicht entgangen ist, daß mehrere Unserer Unterthanen durch Vorspieglung geheimer Kräfte irre geführt, und von Betrügern nicht selten in ihrem Vermögen zurückgebracht worden sind, es aber äußerst daran gelegen ist, diesem durch Schatzgräbereyen, Geisterbeschwörungen, Gebrauch betrügerischer Afterärzte und deren vorgeblicher Wunderkuren, durch Segensprechungen bey Menschen und Vieh, durch vorgespiegelte Herbeyschaffung entwendeter und verlorner Sachen, durch das sogenannte Siebdrehen, Wahrsagen aus der Hand, aus der Karte und auf andere Art sich äußernden Unfug zu steuern, so finden Wir Uns bewogen, hierüber folgende Verordnung ergehen zu lassen."

1) „Die Geistlichen haben sowohl der Jugend bey dem unter ihrer besondern Aufsicht und unmittelbaren Leitung stehenden Schulunterricht, in den Katechisationen und sonsten, als auch den Erwachsenen, theils in den öffentlichen Vorträgen, theils bey der Privat-Seelsorge, und bey jeder andern schicklichen Gelegenheit das Sündliche, Schädliche und Lächerliche des durch solche Kunstgriffe genährten Aberglaubens faßlich und einleuchtend zu zeigen."

2) „Insbesondere auch darauf zu sehen, daß von dem übrig gebliebenen Nachtmahlwein, Hostien ꝛc. nichts hinweggebracht, und damit, so wie mit dem Tauf- und Weihwasser, kein Mißbrauch getrieben werde."

3) „Wer sich irgend eine Handlung dieser Art zu Schulden kommen läßt, ist unnachsichtlich mit achttägiger Thurmstrafe, auf Wiederbetreten mit Zuchthaus-, oder nach Beschaffenheit seines Vergehens mit noch härterer Strafe zu belegen, und im Fall eines dadurch bewirkten besondern Schadens oder eines höhern Grads von Bosheit, als eigentlicher Betrüger nach den Vorschriften des peinlichen Rechts zu bestrafen. Unter jeden Umständen sind aber demselben alle dabey gebrauchte Bücher, Schriften und Werkzeuge abzunehmen."

4) „Diejenigen, welche bey dieser Art Leute inner- oder außerhalb Unserer kurfürstl. Lande Rath gesucht, und solche Mittel zur Erreichung ihrer Absichten gebraucht haben, sind das Erstemal von den Beamten über die Thorheit dieser Dinge zu unterrichten, und für die Zukunft ernstlich zu warnen, im Wiederbetretungsfalle aber, nach Umständen mit 10 Reichsthaler, oder mit achttägigem Gefängniß zu bestrafen."

5) „Unsere kurfürstl. Beamten werden es sich zu einer besondern Angelegenheit machen, diejenigen Leute, welche durch die oben angeführten Kunstgriffe und Vorspieglungen andere Leichtgläubige und Nichtunterrichtete mißbrauchen, aufzufinden, ihr Vergehen genau zu untersuchen, und vollständige Berichte an Unsere Ober-Landesregierung einzusenden."

6) „Insbesondere ist den Zoll-Einnehmern, Akzisern und andern Unterbehörden einzuschärfen, daß sie auf die Einbringung und Spedirung von Schriften, welche dergleichen abergläubische Dinge enthalten, ein wachsames Auge haben, und, wenn sie solche vorfinden, dieselben an die Behörde einliefern."

7) „Das Hausiren mit diesen, wie mit andern der Religion und den Sitten nachtheiligen Schriften ist durchaus verboten, und Buchdrucker und Buchhändler, welche dergleichen Schriften verschließen würden, sind neben der Konfiskation derselben von Unserer Ober-Landesregierung nach Beschaffenheit der Umstände zu bestrafen."

**Kur-Hessen.** Zufolge eines Regierungs-Ausschreibens vom 27sten Jul. hat die Verordnung vom 21sten Aug. 1772. wegen schleuniger Rettung der durch Erdrosselung, Kälte oder Erstickung verunglückten Menschen, den Zusatz erhalten: daß, zur Beschleunigung der Hülfe, der Prediger des Orts die Befugniß haben soll, die Rettungsanstalten anzuordnen, und daß die Gemeinde-Vorgesetzte und andere Einwohner ihm dabey

(Hierzu eine Beylage.)

lle hülfliche Hand leisten sollen. Sie sollen uch die Gemeinden zur Ablegung der dabey ingreifenden Vorurtheile ermuntern, und ber diese Gegenstände der christlichen Liebe weilen predigen. Die ausgesetzte Belohnung von zehn Rthlr. für einen Rettungsfall wird ferner ertheilt, und wer sich bey einem olchen Unglücksfalle eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen läßt, wird um fünf Kamergulden, oder nach Befinden am Leibe estraft. Zur Aufnahme unbekannter Verunglückter auch hülflos kreisender Personen oll die Ortsobrigkeit im Winter einen schickchen Platz ausmitteln.

Preußische Staaten. Durch ein kön. Patent vom 11ten Septbr. ist nunmehr für es Herzogth. Kleve, die Grafsch. Mark, as Erbfürstenthum Münster, die Abteyen Essen, Werden und Elten eine gemeinhaftliche Regierung zu Münster, und für as Erbfürstenthum Paderborn eine Regierungs-Deputation zu Paderborn angeordet, und diesen Landes-Justiz-Kollegien ind eben die Autorität, Gewalt und Befugisse, wie andern Regierungen, beygelegt orden.

Für die sämmtl. kön. pr. Indemnitäts-Lande ist eine Straf-Verordnung d. d. Berin d. 9. Aug. 1803. über die dem Militär on Zivil-Personen zugefügten wörtlichen nd thätlichen Beleidigungen bekannt gemacht worden.

In Erfurt ist das Kollegiat-Stift zum . Severus am 12ten Septbr. aufgehoben orden.

Wetzlar, vom 13. Sept. Das Reichs-Kammergericht erhielt dieser Tage folgendes äußerst gnädige Kabinets-Schreiben von Sr. königl. preußischen Majestät:

„Meine Herren Kammerrichter-Amtsverweser, Präsident und Assessores des kais. und Reichs-Kammergerichts! Ich danke Ihnen, daß Sie mich durch das gefällige Schreiben vom 14ten v. M. von dem Mißverständnisse unterrichtet haben, wodurch ein, über ein ganzes Jahrhundert aus Meiern Kassen zur Besoldung des Predigers der



reformirten Gemeinde zu Wetzlar gegebner Beytrag jetzt hat eingezogen werden sollen, weil Ich dadurch in Stand gesetzt worden bin, allen nachtheiligen Folgen dieses Irrthums in Zeiten vorzubeugen. Zu dem Ende habe Ich Dato Meinem Staatsminister von Thulemeyer den Befehl wegen fernerer Fortzahlung des erwähnten Beytrags ertheilt, und, so wie Ich wünsche, daß Sie, meine Herren, darin einen Beweis Meiner Gerechtigkeit und Meines Wohlwollens finden mögen, so versichere Ich zugleich, daß Ich mit aller Werthschätzung stets verbleibe ꝛc.

Friedrich Wilhelm.

Kur-Braunschweig. Dieses unglückliche Land geht noch immer unter dem harten Druck einer 37000 M. starken feindlichen Armee, die es nicht bloß nähren, sondern auch kleiden, und mit allen übrigen Bedürfnissen versehen muß, seinem unverschuldeten Ruin entgegen. Die Verpflegung der französischen Truppen kostet täglich 10 — 11000 Rthlr. Aufs neue sind zur Bekleidung derselben 15000 Chenillen (Oberröcke) gefordert, welche vom Kommissariat zu 4½ Rthlr. das Stück akkordirt sind. Von Zeit zu Zeit kommen neue Rekruten-Transporte aus Frankreich an, welche hier montirt werden. In der Stückgießerey zu Hannover werden Kanonen für die Konsular-Garde gegossen. Die Transporte von Pferden und Kriegsgeräthschaften der aufgelöseten kurfürstl. Truppen nach Frankreich gehen noch immer fort. Die Waldungen werden von den besten Bäumen entblößt. Wie lästig den Einwohnern die Einquartierungen fallen müssen, läßt sich denken. Auch im Lauenburgischen, welches schon durch die Bewirthung der ganzen hannöverschen Armee von Lebensmitteln entblößt worden, liegen gegen 3000 M. Vorzüglich hart ist das Osnabrückische, welches über 5000 M. beherbergt, und durch die häufigen Durchmärsche belastet, wo schon vorher, wegen vorjährigen Mißwachses Theurung und Mangel herrschte. Man hatte sich Hoffnung gemacht, daß die vom General Mortier am 2ten Sept. veranstaltete Versammlung der Landstände eine wichtige

Veränderung des Schicksals dieser bedrängten Lande zum Gegenstande haben werde: allein sie betraf bloß die Forderung des rückständigen 2monatlichen Soldes für 36000 M. von 900,000 Franken für jeden Monat. Wenn diese Summe bezahlt ist, soll die Armee bis auf 24000 M. nähml. 18000 M. Infanterie und 6000 M. Kavallerie vermindert, und auch auf die Unterhaltung des hannöverschen aufgehobenen Militärs Rücksicht genommen werden, welchem monatlich 20000 Rthlr. und zu den Pensionen der Invaliden 10000 Rthlr. ausgesetzt sind. Daß die angeordnete Landes-Deputation unter solchen Umständen Mühe habe, Geld genug aufzutreiben, und ihre Zuflucht zu Anleihen nehmen müsse, ist leicht zu denken. Auch sind bereits Anleihen in Frankfurt und Kassel gemacht worden. Hingegen hat die Landes-Deputation durch eine Bekanntmachung vom 13ten Septbr. das Publikum öffentlich vor unbefugten Agenten gewarnt, die sich das Ansehen gäben, als ob Sie von den Landschaften beauftragt wären, große Summen Geldes, und zwar auf übertriebene Bedingungen zu negoziiren, und hat dabey versichert: daß man unter den gegenwärtigen Umständen von Seiten der vereinigten Landschaften noch nie mehr als 4 Prozent Zinsen, außer der bewilligten Provision, verschrieben habe, auch bey den von Seiten des franz. Gouvernements ertheilten Zusicherungen nicht in den Fall kommen könne, lästigere Anlehnsbedingungen einzugehen. Die Landes-Deputation selbst hat durch die versammelten Landstände die uneingeschränkte Vollmacht erhalten, die nöthigen Anleihen auf den Kredit des Landes zu machen.

In Ansehung der Einquartierung sollen die Wirthe nun dadurch erleichtert werden; daß die Fleischlieferungen aufhören, und der gemeine Soldat, nebst der gewöhnlichen Portion Brod, täglich 4 Mgr. (12 Kr. rhn.) erhält, wofür er sich bey seinem Wirthe selbst beköstigen muß.

Zur Erleichterung der bequartierten Ortschaften, ist den bisher von franz. Einquartierung befreyt gebliebenen Städten, Flecken und Dörfern eine besondere Steuer aufgelegt worden.

Wegen der Magazin-Lieferungen an Heu, Stroh, Hafer, Rocken und Weizen ist im Fürstenth. Lüneburg unterm 12. Sept. eine landschaftliche Verfügung erschienen, welche das Verhältniß bestimmt, in welchem jeder Landwirth von seiner Ackerzahl zu liefern hat, und die Art, wie diese Lieferungen dereinst in bessern Zeiten vergütet werden sollen. — Eine neue Beschwerde eines Theils der Einwohner verursacht die von den Franzosen angeordnete Vermehrung der Festungswerke von Hameln, welche auf 800 Schritte um diesen Platz erweitert werden sollen.*)

## Nachtrag

### zu der Schilderung des verstorbenen Fürstbischofs von Ermeland, im 36sten St. dies. Ztg.**)

— — Drey Könige von Preußen schenkten ihm ihre Freundschaft und ihr Zutrauen, und wer ihn kannte, schätzte ihn wegen seiner Herzensgüte und Menschenfreundschaft. Einen großen Theil seiner Einkünfte wendete er an zur Unterstützung der Armen: wer in seinem Dienste grau geworden war, dem gab er fortwährend Pension; Leuten, die durch ihre Profession wegen Mangel an Arbeit nicht ihr Brod hatten, verschaffte er Arbeit; ganz Dürftigen reichte er Almosen.

*) Ueber die jetzige bedauernswürdige Lage der kurbraunschweigischen Lande und deren Ursache werden gelesen zu werden:

a) ein Aufsatz im Julius St. der Minerva des Hrn. v. Archenholz; dann die Schriften:

Ueber das Kurfürstenth. Hannover zu Berichtigung verschiedener bey Gelegenheit der jetzigen franz. Okkupation in Umlauf gebrachten Ideen, mit besonderer Rücksicht auf die Schrift des Dr. jur. Seymnich Ueber die Verbindung des Kurfürstenth. Hannover mit England ꝛc. Von einem Hannoveraner. August 1803. 72 S. 8. (10 ggl.)

Sendschreiben des Oberbürgermeisters des Alten Landes an den Hrn. Dr. Seymnich in Hamburg. August, 1803. (30 S. 8.) (4 ggl.)

**) Aus einem Schreiben aus Danzig vom 18ten August.

Einen andern großen Theil seiner Einkünfte wendete er auf die Verschönerung des Gartens der Abtey von Oliva und verschiedener Berge in der Nähe des Klosters, und erlaubte einem jeden den Zutritt, Vornehmen und Geringen; obgleich Manche aus der niedern Klasse nicht immer schonend mit den gemachten Anlagen umgiengen. Oliva ward daher ein häufig besuchter Vergnügungsort für die Danziger, wohin man auch jeden Fremden führte, um ihm das Vergnügen einer schönen Aussicht und eines mannichfaltigen Gemisches reitzender Naturgegenstände zu verschaffen. Er starb in den Armen seiner drey Brudersöhne, welche ihn als ihren zweyten Vater ansehen konnten, weil er ihnen Erziehung und Unterstützung aller Art gab und für ihr künftiges Fortkommen väterlich sorgte. Ihn betrauren wegen seines Edelmuthes und gütigen Verhaltens viele Einwohner Danzigs, ihn beweinen viele Arme, die er auf vielfältige Weise unterstützte und versorgte. Der älteste seiner Neffen, Graf Joseph von Hohenzollern wird sein Nachfolger als Abt von Oliva, das Bisthum Ermeland bleibt ein Jahr lang vakant.

## Unglücksfälle.

**Mähren.** Am 11ten August hat sich in dem Dorfe Slawikowitz auf der fürstl. Liechtensteinischen Herrschaft Posoritz, wieder ein Fall begeben, der die Lehre aufs neue einprägt: jedermann mit den schädlichen Gewächsen bekannt zu machen. Eine arme Soldatenwitwe in erwähntem Dorfe mußte, um ihren Lebensunterhalt zu gewinnen, für Lohn auf Feldarbeit gehen und ihre zwey Kinder, Mädchen von 5 und 3 Jahren, zu Hause lassen. Diese Kinder spielten hinter dem Dorfe und hatten, wie hernach der Erfolg zeigte, das sogenannte schwarze Bilsenkraut gefunden und von demselben und dessen Samen gegessen. Die Mutter fand sie beyde bey ihrer Rückkunft vom Felde rasend, aber sehr geneigt zum Brechen und war so vernünftig, sie noch spät Abends um 9 Uhr nach Neu Raußnitz zu dem dortigen jüdischen Wundarzt Engelsrath zu bringen; welcher beyde durch angemessene Mittel vom Tode rettete.



## Vermischte Nachrichten.

**Wien.** Die hiesigen Handlungs-Gremien, Chokolademacher und Kaffeesieder haben besondre Deputationen an Se. kais. Majestät mit dringenden Vorstellungen gegen die Erhöhung des Zolls auf Zucker, Kaffee und Cacao abgeschickt, und um eine Abänderung gebeten, aber noch keine tröstende Antwort erhalten. Die Verlegenheit vieler unsrer Kaufleute ist sehr groß: einige haben so viel Zucker und Kaffee verschrieben, daß sie dafür 30 bis 50000 Gulden Zoll würden bezahlen müssen. Manche Kaufleute lassen ihren bestellten Kaffee, der schon unterwegs war, an den Grenzen verkaufen, und andre, deren Kaffee schon angekommen ist, lassen ihn als Transito wieder aus dem Lande gehen. Es heißt, daß auch der Zoll auf ausländische Weine, der schon 60 Prozent beträgt, noch um 40 Prozent erhöht werden soll.

---

### Spitzbuben-Genie.

In verwichener Woche kam in Danzig ein Fremder dem Anschein nach ein polnischer Edelmann — mit seinem Bedienten zu einem unsrer Huthfabrikanten, John, fragte ob er feine Hüthe habe? und verlangte welche zu sehen. Die Sorte, welche man ihm brachte, war nicht fein genug und es mußte eine bessere gebracht werden. Der Fremde fragt aber nach einer noch bessern. Ich habe zwar, spricht John, eine noch sehr feine Sorte, die ist aber sehr theuer. Das schadet nichts, antwortete der Fremde, ich werde wohl einen Huth der besten Sorte noch bezahlen können. Als die sehr schönen Hüthe gebracht werden, so legt der Fremde den seinigen auf den Tisch und paßt einige auf. Endlich hat er einen passenden gefunden; er besieht sich also im Spiegel, fragt den Huthfabrikanten, wie ihm dieser Huth stehe? und endlich auch seinen eignen Diener. Dieser giebt ihm aber auf die Frage: wie sehe ich in dem Huthe aus? die Antwort: wie ein Spitzbube. Das entrüstet den Fremden,

...ge of the Queen Dowager of Scotland, Mary of Guise, to the Regency of the Kingdom, 1554. Fol. 1 to 3 are blank. Fol. 4 to 6 contain a letter from the Queen Dowager to the Lords of the Council, dated from Stirling, 1554. Fol. 7 to 9 contain a letter from the Queen Dowager to the Lords of the Council, dated from Stirling, 1554. Fol. 10 to 12 contain a letter from the Queen Dowager to the Lords of the Council, dated from Stirling, 1554. Fol.

# National-Zeitung der Teutschen.

40stes Stück, den 6ten Oktober 1803.


## Gesetzgebung und Regierung.

### Fortsetzung der kurbadischen Organisations-Edikte.

Das 9te Edikt, vom 21sten May, das Militär betreffend, enthält bloß die Anordnung einer Kriegs-Kommission zur Leitung desselben, und eines Ober-Auditoriats, für die gerichtlichen Gegenstände. Das Ober-Kommando der, wegen der Vergrößerung des Landes nun zu vermehrenden Truppen hat der Kurfürst seinem zweyten Sohn, dem Prinzen Louis, übertragen. Zur Rekrutirung wird nicht die freye Werbung, sondern die Kantons-Verfassung, wie im Preußischen, eingeführt.

Im 10ten Edikt, vom 20sten April, sind in 61 §§. die, durch die Vergrößerung der badischen Lande nothwendig gewordenen Veränderungen der

allgemeinen gesellschaftlichen Institute

verordnet. Dahin gehören

1) die Brand-Versicherungs-Anstalt, welche sich nunmehr über alle, alte und neue Lande erstrecken soll.

2) Die weltliche Diener-Witwenkassen. Diese waren im Badischen und Durlachischen getrennt, und sollen nun vereinigt werden. Hingegen soll die sonst hochstiftl. Speyersche zu Bruchsal, da sie eine eigene Verfassung hat, davon getrennt bleiben, und da, durch Abreißung des überrheinischen Theils des Hochstifts, die Zahl der Interessenten um die Hälfte vermindert worden: so an deren Stelle die Landvoggtey Michelsberg, mit allen darin nach dem 6ten Org. Ed. begriffenen Ortschaften, nebst dem Amte Wisloch, dazu geschlagen. Für die übrige Pfalzgrafschaft am Rhein und das obere Fürstenthum, wo noch keine solche Diener-Witwen Versorgungs-Anstalten sind, sollen dergleichen unverzüglich errichtet, und in ersterer die protestantische Geistlichkeit, auch alle Schullehrer mit eingeschlossen werden.

3) Die evang. Pfarr-Witwenkasse der Markgrafschaft leidet keine Veränderung, weil sie größtentheils aus Beyträgen der Mitglieder entstanden. Nur sollen in der Folge die Pfarreyen der Herrschaften Lahr und Lichtenau, auf eine den Sozietäts-Gesetzen gemäße Art, noch in den Verein gezogen werden. Eben so auch

4) die evang. Schulwitwen-Kasse.

5) Die kathol. Schulwitwen-Kasse, da sie größtentheils aus landesherrlicher Milde gestiftet ist, wird über sämmtliche Schulen der badischen Markgrafschaft und des Fürstenthums Bruchsal, sammt Odensheim, erstrecket, erhält neue Fonds und eine verbesserte Einrichtung. Ob eine ähnliche Anstalt in der Rheinpfalz für die Kathol. allein, oder in Verbindung mit den protestant. Konfessionen zu errichten sey, wird künftig, nach genommener Rücksprache mit dortigem Hofraths-Kollegium, bestimmt werden.

6) Die Kranken-Versorgungs-Anstalten bleiben im Ganzen, mit zweckmäßigen verfügten Modifikationen in Rücksicht der Lokalitäten und der verschiedenen Behörden, unter deren Leitung sie stehen.

§ 1. Die Gemeinde-Vertretung besteht aus 24 Mitgliedern, welche von den stimmfähigen Gemeindegliedern gewählt werden.

§ 2. Stimmfähig sind alle selbstständigen Gemeindeglieder, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3. Wählbar sind alle stimmfähigen Gemeindeglieder, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4. Nicht wählbar sind:

1. Die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes;
2. Die Beamten und Diener der Gemeinde;
3. Die Beamten der Staats-Verwaltung, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

§ 5. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel, welche mit dem Namen des Gewählten versehen sind.

§ 6. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit bei dem ersten Wahlgange nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur Wahl gestellt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 7. Die Wahl findet alle drei Jahre statt. Sie wird durch den Gemeinde-Vorstand ausgeschrieben.

§ 8. Die Gemeinde-Vertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsteher und dessen Stellvertreter.

§ 9. Die Gemeinde-Vertretung wird durch den Vorsteher einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Jahre.

§ 10. Die Gemeinde-Vertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit absoluter Mehrheit der Stimmen.

§ 11. Die Sitzungen der Gemeinde-Vertretung sind öffentlich.

§ 12. Der Gemeinde-Vorstand besteht aus dem Vorsteher, dessen Stellvertreter und 4 Beigeordneten.

§ 13. Der Gemeinde-Vorstand wird durch die Gemeinde-Vertretung gewählt.

§ 14. Wählbar sind alle stimmfähigen Gemeindeglieder, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15. Nicht wählbar sind:

1. Die Mitglieder der Gemeinde-Vertretung;
2. Die Beamten und Diener der Gemeinde;
3. Die Beamten der Staats-Verwaltung, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

§ 16. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel, welche mit dem Namen des Gewählten versehen sind.

§ 17. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit bei dem ersten Wahlgange nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur Wahl gestellt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 18. Die Wahl findet alle drei Jahre statt. Sie wird durch den Gemeinde-Vorstand ausgeschrieben.

§ 19. Der Gemeinde-Vorsteher vertritt die Gemeinde nach außen und führt die Geschäfte des Gemeinde-Vorstandes.

§ 20. Der Gemeinde-Vorsteher beruft den Gemeinde-Vorstand, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Monat.

§ 21. Der Gemeinde-Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit absoluter Mehrheit der Stimmen.

§ 22. Die Sitzungen des Gemeinde-Vorstandes sind nicht öffentlich.

us auf Vereinfachung, Zeitgewinn und rleichterung der Ausfertigungen Rücksicht nommen ist. Unter andern ist in Betreff r Expeditionen des G. h. Raths-Kollegiums verordnet, daß die Kanzley-Neujahrsschreiben von allen Seiten, woher sie noch anlangen, in der nächsten Beantwortung, urch Beylegung eines Kanzley-Zeddels fürs künftige zu verbitten, und kurfürstl. Seits eine weiter zu erlassen sind.

Das 13te und letzte dieser Edikte betrift als einem rechten Landesvater vorzüglich ichtige Schulwesen; auch hat der Kurfürst Karl Friedrich in seiner neuen Gesetzgebung iesem Gegenstande fast noch mehr Sorgfalt ewidmet, als den übrigen.

Die sämmtlichen gemeinen und wissenhaftlichen Unterrichts-Anstalten des Landes werden in folgende drey Gattungen bgetheilt.

I. Untere oder Trivial-Schulen, „welche estimmt sind, den Stadtbürger und Landann in die Kenntniß alles desjenigen zu etzen, was ihm für seinen Beruf, als Christ nd Staatsbürger, zu wissen nothwendig ist; hne ihn jedoch zu einer Geistes-Entwickeung hinauf zu schrauben, wobey seine Berufsarbeit versäumt oder für ihn unschmackaft würde." Diese Gattung begreift daher

1) die Landschulen. Diese sollen aller rten fortdaurend, auch im Sommer gehalen werden. Das Schulalter ist vom 7ten is zum 13ten bey den Mädchen, und zum 14ten bey den Knaben bestimmt. Wer dann och nicht tüchtig zur Entlassung befunden ird, muß die Schule noch ein Jahr länger uchen. Muthwillige Schulversäumniß ird an den Kindern durch mäßige Züchtiung, an den Eltern durch kleine Geldstrafen n 12 Kr. bis 1 Fl. zum Ortsalmosen, oder urch 4 bis 24stündige Gefangenschaft bestraft. Schulaufseher sind aller Orten der Pfarrer, r erste weltliche Vorsetzte und ein Kirchenältester oder Zensor, wo Zensur und Sittengerichte bestehen. Diese sind für den guten Fortgang des Schulwesens verantwortlich. Schul-Ober-Aufseher sind bey den katholischen die verordnete Schul-Visitatoren; bey den Protestanten die Speziale und Inspektoren. Die Lehrgegenstände sind: Buchstabiren, Lesen, Schreiben der teutschen Sprache, Rechnen, Singen, biblische Geschichte, Materialien des Religions-Unterrichts.

Zu diesen Unterrichts-Schulen müssen aber auch noch jeden Orts vierley Vollendungs-Schulen kommen. Diese sind

a) die Christenlehre oder Katechismus-Lehre, d. i. der Religions-Unterricht, den der Pfarrer zu ertheilen hat.

b) Die Industrie-Schule. In dieser müssen durchaus die Mädchen im Spinnen, Stricken und Nähen in besondern Stunden durch aufzustellende Lehrerinnen unterrichtet werden. Wo erstere beyde weibliche Arbeiten schon unter den Eltern so gemein sind, daß die Kinder zu Hause bey den Müttern sie erlernen können, da kann zwar die öffentliche Anordnung des Unterrichts unterbleiben, aber eine jährliche öffentliche Prüfung der Kinder, in welcher sie über ihre darin erlangte Befähigung Proben ablegen, darf nicht unterlassen werden: damit, wenn Fahrlässigkeit der Eltern einrisse, man gleichbalden durch die öffentliche Unterrichts-Bestellung wieder eingreife. Der Unterricht im Nähen, den zu Hause zu erlernen die Mädchen auf dem Lande nie hinlängliche Gelegenheit haben, muß nach und nach aller Orten eingerichtet werden. Für die Knaben muß an Orten, wo nicht ein schwerer Feldbau oder dergleichen Arbeit sie das ganze Jahr durch beschäftigt, so viel thunlich, gesorgt werden, daß sie, oder wenigstens die davon nicht leichtlich zu dispensirende arme Knaben, irgend eine der Natur der Gegend angemessene Handarbeit, womit sie in Nothfällen sich helfen und noch irgend einen Erwerb machen können, und wäre es am Ende nur das Stricken, erlernen. Diese Industrie-Schule wird übrigens nur den Winter über gehalten, und die Kinder, die dazu geeignet sind, haben solche wenigstens von Endigung des eilften Jahres an bis zur Entlassung aus der Unterrichts-Schule zu besuchen.

c) Die Sonntags-Schule, welche von denen aus der Schule entlassenen Kindern, der Regel nach, bis zum zwanzigsten Jahr, oder, wo Gründe sind, davon abzuweichen, doch wenigstens noch drey Jahre nach der Schul-

Ausgabe an Gebühren angesetzten Betrag, wenn sie nicht binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Einspruch erhebt. Der Einspruch ist bei der Behörde einzureichen, welche den Bescheid erlassen hat. Er ist nur zulässig, wenn er eine Begründung enthält, aus der sich ergibt, daß der Bescheid unrichtig ist. Die Behörde hat über den Einspruch zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist ein weiterer Einspruch nicht zulässig.

(2) Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage, an dem der Bescheid zugestellt worden ist. Ist der Bescheid ohne Zustellung ausgehändigt worden, so beginnt die Frist mit dem Tage der Aushändigung. Ist der Bescheid ohne Zustellung übersandt worden, so beginnt die Frist mit dem Tage, an dem der Bescheid der Empfängerin oder dem Empfänger voraussichtlich zugegangen ist.

(3) Die Einspruchsfrist ist gewahrt, wenn der Einspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist. Ist der Einspruch ohne Verschulden der Einspruchsführerin oder des Einspruchsführers nicht innerhalb der Frist eingegangen, so ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist binnen 14 Tagen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, sind bei der Antragstellung oder im Verfahren glaubhaft zu machen. Nach Ablauf von 6 Monaten, vom Ende der versäumten Frist gerechnet, kann Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

(4) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Behörde kann jedoch anordnen, daß der Einspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Sie kann eine solche Anordnung auf Antrag oder von Amts wegen treffen.

(5) Die Behörde kann den Einspruch durch Bescheid verwerfen, wenn er nicht zulässig ist. Sie kann ihn durch Bescheid zurückweisen, wenn er unbegründet ist. Sie kann ihm durch Bescheid stattgeben, wenn sie ihn für begründet hält. Sie kann ihm auch stattgeben, wenn sie ihn für unbegründet hält, aber der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer durch Bescheid Gelegenheit gibt, sich binnen einer Frist von 14 Tagen zu äußern, und sie dem Einspruch innerhalb dieser Frist stattgibt.

(6) Die Behörde kann den Einspruch durch Bescheid verwerfen, wenn er nicht zulässig ist. Sie kann ihn durch Bescheid zurückweisen, wenn er unbegründet ist. Sie kann ihm durch Bescheid stattgeben, wenn sie ihn für begründet hält. Sie kann ihm auch stattgeben, wenn sie ihn für unbegründet hält, aber der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer durch Bescheid Gelegenheit gibt, sich binnen einer Frist von 14 Tagen zu äußern, und sie dem Einspruch innerhalb dieser Frist stattgibt.

(7) Die Behörde kann den Einspruch durch Bescheid verwerfen, wenn er nicht zulässig ist. Sie kann ihn durch Bescheid zurückweisen, wenn er unbegründet ist. Sie kann ihm durch Bescheid stattgeben, wenn sie ihn für begründet hält. Sie kann ihm auch stattgeben, wenn sie ihn für unbegründet hält, aber der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer durch Bescheid Gelegenheit gibt, sich binnen einer Frist von 14 Tagen zu äußern, und sie dem Einspruch innerhalb dieser Frist stattgibt.

(8) Die Behörde kann den Einspruch durch Bescheid verwerfen, wenn er nicht zulässig ist. Sie kann ihn durch Bescheid zurückweisen, wenn er unbegründet ist. Sie kann ihm durch Bescheid stattgeben, wenn sie ihn für begründet hält. Sie kann ihm auch stattgeben, wenn sie ihn für unbegründet hält, aber der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer durch Bescheid Gelegenheit gibt, sich binnen einer Frist von 14 Tagen zu äußern, und sie dem Einspruch innerhalb dieser Frist stattgibt.

(9) Die Behörde kann den Einspruch durch Bescheid verwerfen, wenn er nicht zulässig ist. Sie kann ihn durch Bescheid zurückweisen, wenn er unbegründet ist. Sie kann ihm durch Bescheid stattgeben, wenn sie ihn für begründet hält. Sie kann ihm auch stattgeben, wenn sie ihn für unbegründet hält, aber der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer durch Bescheid Gelegenheit gibt, sich binnen einer Frist von 14 Tagen zu äußern, und sie dem Einspruch innerhalb dieser Frist stattgibt.

(10) Die Behörde kann den Einspruch durch Bescheid verwerfen, wenn er nicht zulässig ist. Sie kann ihn durch Bescheid zurückweisen, wenn er unbegründet ist. Sie kann ihm durch Bescheid stattgeben, wenn sie ihn für begründet hält. Sie kann ihm auch stattgeben, wenn sie ihn für unbegründet hält, aber der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer durch Bescheid Gelegenheit gibt, sich binnen einer Frist von 14 Tagen zu äußern, und sie dem Einspruch innerhalb dieser Frist stattgibt.

Ludwig Rinnebach über Ausdehnung und Bewegung.

Wenn wir die Worte in Klammern [...] [...] [...]

(1) Verfahrensfehler und unbegründete Klage. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(2) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(3) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(4) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(5) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(6) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(7) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(8) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(9) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(10) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(11) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(12) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(13) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(14) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(15) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(16) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(17) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(18) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(19) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(20) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(21) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(22) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(23) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(24) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(25) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(26) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(27) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(28) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(29) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(30) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(31) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(32) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(33) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(34) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(35) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(36) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(37) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(38) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(39) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(40) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(41) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(42) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(43) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(44) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(45) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(46) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(47) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(48) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(49) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(50) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(51) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(52) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(53) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(54) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(55) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(56) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(57) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(58) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(59) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(60) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(61) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(62) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(63) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(64) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(65) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(66) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(67) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(68) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(69) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(70) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(71) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(72) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(73) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(74) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(75) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(76) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(77) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(78) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(79) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(80) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(81) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(82) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(83) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(84) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(85) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(86) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(87) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(88) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(89) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(90) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(91) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(92) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(93) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(94) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(95) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(96) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(97) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(98) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(99) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(100) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(101) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(102) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(103) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(104) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(105) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(106) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(107) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(108) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(109) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(110) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(111) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(112) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(113) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahrensfehler ist nicht gegeben, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil sie unbegründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, weil er sie für unbegründet hält, und der Beklagte sich der Rücknahme anschließt.

(114) Verfahrensfehler und Klagerücknahme. Ein Verfahr

Ein Lied, das hat noch 10 mal
so viel Text, als Noten.

Ein Lied, das hat noch 10 mal so viel Text, als Noten.

Ein Lied, das hat noch 10 mal so viel Text, als Noten.

Ein Lied, das hat noch 10 mal

Gulden nicht bezahlt werden können: weil — sie nicht eingekommen sind. Dieses kann und soll streng erwiesen werden.

2) Angenommen, es wären sämmtliche 24000 Loose wirklich debitirt worden, so gehen von diesen 24000 Gulden ab: a) 2400 Gulden Provision für die Kollekteurs, und b) wenigstens 1000 Gulden für unumgänglich nöthige Kosten; (soll auch bewiesen werden) also blieben circa 20600 Gulden, und nicht 27000 Gulden, wie der unverschämte Lügner in der Erlanger Reäl Zeitung angegeben hat. — Vorläufig erklären wir aber, daß Aurora Fortuna von ihrem Unternehmen wenig oder gar keinen Nutzen haben wird: weil von den 16000 ausgegebenen Loosen wenigstens zwey Drittheile remittirt worden sind *), so daß außer den bezahlten 4000 Gulden, nach völligem Abschluß der Rechnung, kaum die Kosten bestritten werden können. Unterzeichneter Direktion war anfänglich für die Uebernahme dieses Geschäfts — wozu sie weder Eigennutz noch Gewinnsucht, sondern ganz andere Gründe bestimmten, und wozu sie auch die ausdrückliche Erlaubniß Sr. hochfürstl. Durchlaucht en poste (weil die Lotterie erst existiren mußte, nach welcher etwas ausgespielt werden soll) erhalten hat — 200 Thaler versprochen; sie hat aber für die gewiß nicht unbeträchtliche Arbeit nur 100 Thaler in Rechnung gebracht. Auf diese Art lassen sich nun nicht 19000 Gulden in die Tasche stecken, wie der Erlanger Lügner behaupten will. — Soll ebenfalls bündig erwiesen werden.

3) Die Direktion der hiesigen gnädigst privilegirten Klassenlotterie bestehet aus einer Gesellschaft von mehr als zwey Personen, und es ist eine grobe Lüge, daß zwey Doktoren die Entrepreneurs seyn sollen; denn kein Mitglied dieser Gesellschaft ist Doktor und wird es auch keines je werden, welches auf geziemende Anfrage höchsten Orts bezeugt werden wird.

Aus dem bisher Gesagten, dessen weitere Ausführung wir uns noch ausdrücklich vorbehalten, ergiebt sich deutlich, daß der theure Freund in der Erlanger Real Zeitung in jedem Worte ein Lügner und boshafter Verläumder ist. Wir haben heraldisch einen solchen Kalumnianten bey seiner Obrigkeit in Anspruch genommen, und dieses soll auch dem geschehen, welcher die neuesten Berichte (Lügen) aus unserer Gegend der Erlanger Real-Zeitung gütigst mitgetheilt hat, so bald er uns seinen werthen Nahmen wissend macht. Wir sind in Lobenstein bey unserer Obrigkeit zu belangen und werden uns gegen jede gegründete Anzeige zu rechtfertigen: erklären aber hiermit jeden für einen Schurken, der in öffentlichen Blättern ohne seinen Nahmen und ohne gegründeten Beweis, schlecht von uns spricht. Gassenjungen schimpfen und laufen davon.

Direktion der gnädigst privilegirten Klassenlotterie zu Lobenstein. **)

## Neue Schriften,

### welche empfohlen zu werden verdienen.

Königlich preußische Indemnitätslande, oder gemeinnütziger Anzeiger für Geschichte, Polizey, Wissenschaften, Künste und Gewerbe der k. pr. Indemnitätslande. — (Ein gemeinnütziges Wochenblatt, welches zu Erfurt seit dem 1sten Jun. d. J. herauskommt.)

Fragen an Kinder über Junkers Katechismus — od. über die Hauptwahrheiten der christlichen Glaubens und Sittenlehre, nach den lehrreichsten Sprüchen der Bibel. Für Lehrer in Bürger und Landschulen von Mag. Joh. Aug. Nebe, Pred. zu Crumpa b. Merseburg. 3 Abtheilungen. Halle, im Verlage des Waisenhauses. 1803 gr. 8. (Ist nicht bloß beym Junkerschen Katechismus, sondern auch überhaupt als eine auch Landschullehrern verständliche praktische Anweisung zum Katechisiren brauchbar.)

*) Bravo!

**) Da man vorher selbst in Lobenstein nicht erfahren konnte, aus welchen Personen diese Direktion besteht: so ist doch endlich der diesen Aufsatz begleitende Brief mit einem Nahmen, nähmlich Gröschner und Comp. unterzeichnet, eingelaufen. d. H.



Diese seit 1796. unter demselben Titel fortgesetzte National-Zeitung der Teutschen ist auf allen Postämtern und Zeitungs-Expeditionen wöchentlich, und in allen Buchhandlungen monatlich in broschirten Heften zu haben. Der Preis eines Jahrganges (von 72 Bogen mit vollständigem Register) ist hier und in den Buchhandlungen 2 Thlr. Conv. G. (3 Fl. 36 Kr. rhn.); an entfernten Orten kostet sie, nach der Billigkeit der Postämter — etwas mehr. Geschlossene Jahrgänge sind bey der unterzeichneten Buchhandlung noch vollständig zu haben.

Gotha. Die Beckersche Buchhandlung.

# National-Zeitung der Teutschen.

41stes Stück, den 13ten Oktober 1803.


## Justiz-Sachen.

Düsseldorf. Der merkwürdige, in dies. Zeitung (St. 7. 12. und 16.) aktenmäßig erzählte fiskalische Rechtshandel des hiesigen Buchhändlers Schreiner, wegen Gebrauch der Publizität in einer Schuldklage, hat für ihn noch keine so günstige Wendung genommen, als er erwartete. Nach dem (m. s. das 16te St. dies. Nat. Ztg.) unterm 6ten März erlassenem kurf. Reskript, worin vom kurf. Hofrath eine berichtliche Anzeige des ganzen Vorganges, mit abschriftl. Beylage der ergangenen Erkenntnisse, gefordert wurde, folgte unterm 16ten März ein anderes, des Inhalts: „daß Se. kurf. Durchl. „nicht gemeint wären, den Verfügungen der „hiesigen geeigneten Stelle einzugreifen, „besonders da er, Schreiner, selbst bekennen „müssen, gegen die Zensur-Gesetze gefehlt „zu haben, deren Beobachtung ihm nun „wegen des geäußerten Vorhabens, seine „Druckschrift fortzusetzen, besonders einzu„schärfen sey." Dann wurde sein Gesuch, um Abberufung der Akten und Abänderung der Erkenntnisse, auf seine abermalige höchsten Orts eingereichte Vorstellungen vom 19ten und 30sten März, durch ein vom 9ten April datirtes kurf. Reskript gänzlich abgeschlagen; indem es darin heißt: „Vielmehr „sind Wir bey dem durch desselben (Schrei„ners) eigene Vorstellungen bestätigten Ver„halten der Sache bewogen, auch in diesem „Falle das Ansehen Unserer Landes-Stellen „und die Gewalt derselben in ihrem Wir„kungskreise durch Unser Vertrauen auf ihre „pflichtmäßige Verwaltung der Geschäfte zu „bestärken; und vor allem gegen ferneren „Mißbrauch der Preßfreyheit dieselben zu „sichern: denn die wohlthätige Absicht dieser „Freyheit kann nur mit einer strengen Ahn„dung des leidenschaftlichen Mißbrauchs be„stehen."

Schreiner hatte indessen unterm 31sten März bey kurf. Landes Direktion um Einsicht der Akten gebeten, welche ihm abgeschlagen worden. Er wollte zu seiner Vertheidigung wegen des Vorwurfs, daß seine herausgegebne Schrift: Gedanken über das Schuldenmachen ꝛc. mit den Akten nicht übereinstimmend sey ꝛc. einen Nachtrag dazu unter dem Titel: Darstellung der aktenmäßigen Verhältnisse ꝛc. drucken lassen, und reichte das Manuskript nebst dem Webertschen Gutachten, zur Zensur bey der kurf. Landes-Direktion ein. Von dieser wurde ihm der Druck aufs schärfste untersagt und er bedeutet, daß er, bey fernerm Vorhaben, etwas seinen abgeurtheilten Prozeß betreffendes im Druck heraus zu geben, sich vorerst bey der Justiz-Behörde zu melden habe. Er kam also um diese Erlaubniß bey dem kurfürstl. Hofrath ein, und erhielt am 13ten April die abschlägliche Resolution: sein sogenanntes aktenmäßiges, gleichwohl in Bruchstücken bestehendes Verhältniß nicht drucken zu lassen. Nun bat er um die Vergünstigung, die sämmtlichen Akten vollständig drucken lassen zu dürfen. Darauf wurde ihm, am 18ten April, bey der Publikation obiges kurf. Reskripts vom 9ten April, zugleich bekannt gemacht: „daß ihm sowohl die Einsicht, als sein Gesuch um Abdruck sämmtlicher Akten abgeschlagen werden sey,

und er sich aller ferneren Behelligungen hiesiger Stelle in hieruntiger Sache, unter unnachsichtlicher Strafe von 20 Rthlr. bey jedem Gegenhandlungsfall zu enthalten hätte. Dann habe Stadtschultheiß denselben, bey Abfluß des dem Schreiner gestatteten Ausstandes, zur Zahlung der auf 108 Rthlr. 47 Stüber sich nun belaufenden Beurtheilungs- und Untersuchungs-Kosten, nebst Kanzleygebühren, allenfalls executive anzuweisen." Zufolge der nunmehr abgeschlagenen Appellation wurde auch am 15ten April der Punkt des Urtheils vom 20. Dez. 1802. die Durchschneidung mehrer für ungeziemend erklärter Aktenstücke dieses Prozesses betreffend, vollzogen.

Schreiner sah sich nun von allen weitern Rechtsmitteln entblößt, und mußte sich der Exekution wegen der sich beynahe auf 300 Rthlr. belaufenden Kosten und Strafen unterwerfen. Seine Geschäfte wurden durch den ausgehaltenen Arrest und die vielfachen Stöhrungen und Verdrießlichkeiten dieses Rechtshandels so sehr gehemmet und in Verwirrung gebracht, daß er nicht einmal die Leipziger Ostermesse besuchen konnte. Er dachte nun darauf, Düsseldorf zu verlassen und seine ansehnliche Handlung auf einen andern Platz zu versetzen, als er das, wie im 16ten St. dies. Ztg. angeführt worden, von der kur-pfalzbayerischen Juristen-Fakultät zu Landshut erbetne Gutachten über seinen Prozeß erhielt. In diesem stellt die Fakultät folgende drey Rechtsfragen auf:

1) Ob die konfiszirte Schreinersche Druckschrift eine Injurie enthalte? und was für eine? eine öffentliche oder Privat-Injurie?

2) Ob darin eine Injurie liege, daß diese Schrift im Druck erschienen ist, da im Urtheile verboten worden, eine zur Herabsetzung obrigkeitlichen Ansehens zweckende Schrift dem Publikum künftig vorzulegen, und ob sich dieses durch die von dem Urtheil ergriffene Appellation rechtfertigen läßt; weil das Urtheil ja noch nicht rechtskräftig geworden war, als die Schrift schon erschien?

3) Ob das Hofraths-Kollegium, als der beleidigt seyn wollende Theil, auch hierüber selbst erkennen, und gleich nach Erscheinung der Schrift, ohne vorhergegangene ordnungsmäßige Untersuchung und Entscheidung: ob die Schrift Injurien enthalte? — den Verkauf derselben verbieten, die vorräthigen Exemplare konfisziren und ihren Herausgeber unverhört in Verhaft nehmen konnte?

Diese drey Fragen hat die Fakultät, nach allgemeinen rechtlichen Gesichtspunkten sowohl, als in Hinsicht auf die vom durchl. Kurfürsten zu Pfalzbayern öffentlich angenommene Grundsätzen der Denk- und Preßfreyheit, eben so umständlich als gründlich und freymüthig erörtert, und ihr unterm 18ten Jun. mit dem größern Fakultäts-Insiegel ausgefertigtes Rechtliches Gutachten *) geht dahin:

1) „Daß sich Schreiner weder einer öffentlichen noch Privat-Injurie durch die „Publizirung seiner Schrift schuldig gemacht habe.

„2) Daß der Druck derselben gegen einen „nicht in Rechtskraft erwachsenen Hofraths-Befehl keine Injurie sey.

„3) Daß der Hofrath, als beleidigt seyn „wollender Theil, nicht Richter über „diesen Punkt seyn könne."

Diese für Schreiners Sache durchaus günstige Erklärung eines so ansehnlichen Landes-Rechts-Kollegium hat ihm Muth gemacht, sich noch einmal an die bekannte Gerechtigkeitsliebe seines gnädigsten Landesherrn unmittelbar zu wenden, und in einer unterthänigen Vorstellung vom 26. August

*) Es ist vollständig abgedruckt in einer kleinen Schrift, betitelt:
Rechtliche Gutachten und Rezensionen über die konfiszirte und von Kriminal-Gerichtswegen am Aschermittwoch 1803. vor dem Rathhause zu Düsseldorf öffentlich verbrannte Druckschrift: Gedanken über das einreißende Schuldenmachen junger Leute ꝛc. Düsseldorf. b. Schreiner 1803 (76 S. gr. 8. Pr. 8 gGl.)
Diese für jeden Rechtsverständigen und Freund der Publizität lesenswürdige Schrift, enthält außer dem 47 Seiten einnehmenden Gutachten der Juristen-Fakultät zu Landshut, auch das oben angeführte Gutachten des berühmten Prof. Weber in Rostock und ein die Sache beurtheilendes Schreiben des Prof. Häberlin in Helmstädt, nebst zwey Rezensionen.

um Abberufung der Akten von der bergischen Landes Direktion und dem hiesigen Hofrathe, dann um genaue Untersuchung seiner Sache und gerechte Abänderung der Erkenntnisse und ihm gebührende Entschädigung zu bitten.

Köln a. Rh. Am 7ten Sept. Abends fand man bey Poll in den Weyden, nahe bey Deutz, zwey Frauensperſonen mit abgeschnittenen Hälſen in ihrem Blute liegen. Die eine schien nahe an 60, die andere 30 bis 40 Jahr alt zu seyn. Durch die Thätigkeit der kölnischen Polizey Beamten wurde der Urheber dieser Greuelthat bald entdeckt, und die ganze Stadt gerieth in die größte Bestürzung, als man hörte, daß es ein — Priester sey, nähmlich Peter Joseph Schäffer, aus Ahrweiler im Elsaß gebürtig, und seit der neuen Organisation Pfarrer in der Kupfergasse zu Köln. Die Ermordeten sind Barbara und Katharine Ritter aus Senzheim bey Kolmar, beyde sogenannte Duiseln (Layen-Schwestern in Nonnenklöstern), und hatten schon im Elsaß in des Mörders Hause gewohnt. Er läugnete Anfangs die That, gerieth aber in seinen Verhören in ein solches Labyrinth von Widersprüchen, daß er am Ende selbst einsehen mußte, nur Wahrheit allein könne ihn hieraus retten. Ehe er aber dahin gebracht wurde, diese zu entdecken, seinen zwiefachen Mord einzugestehen, soll er in der entsetzlichsten Seelen-Bewegung gewesen seyn; er soll heftig geweint, ja sich zweymal vor den inquirirenden Beamten auf die Knie geworfen und Gott und Menschen um Vergebung gebeten haben. Seinem Bekenntnisse nach soll er die zwey unglückseligen Weiber 7 Wochen heimlich bey sich verborgen haben, und nur durch die Unmöglichkeit, sie länger zu ernähren, zu dem verzweifelten Schritt gekommen seyn. Er soll schon einige Tage vorher über der Ausführung der blutigen That gebrütet und am Tage der Vollendung die Schlachtopfer, unter dem Vorwande nach Bonn zu fahren, jenseits Rheins an eine infame Stelle geführt haben. Ermüdet, heißt es, habe die Aelteste dort, nähmlich auf der Poller-Weiden sich niedergesetzt. Schäffer, der in diesem Momente zufällig



etwas von Werth verlohren, sey dadurch noch mehr zu seinem Vorhaben gedrungen worden; er habe den Weibern Vorwürfe zu machen angefangen, sey plötzlich über die ältere mit einem Weidenprügel hergefallen, habe sie niedergeschmettert, sich auf sie geworfen, und ihr den Hals abgeschnitten; die jüngste Schwester sey davon gesprungen, er habe sie eingeholt, und auch sie mit seinem Messer gräßlich zugerichtet. Nach der That habe er seine Hände im Rhein gewaschen, und sey nach Deutz gelaufen: aber eine Zentnerlast sey auf ihm liegen geblieben, er habe nicht fortgekönnt. Ihm soll nach seinen eigenen Worten nachher nichts so schwer gefallen seyn, als daß er Gottesdienst habe verrichten müssen; eine ewige Angst habe ihn herumgetrieben, und überall habe er die Zeitungen mit den Beschreibungen der todten Körper gefunden. Er soll reuig auf das Geschehene zurücksehen, und seine einzige Hoffnung darauf setzen, Gnade vom ersten Konsul zu erhalten. Daß er einen Stand, der seiner ursprünglichen Bestimmung nach der erste der Welt seyn sollte, durch seine Unthat geschändet, das soll für ihn ein peinigender Gedanke seyn. — Man hat die Ausgrabung der Körper der Erschlagenen nachgesucht, weil man über sie gewisse Vermuthungen hatte; diese waren aber ungegründet; was jetzt noch dunkel über der tragischen Geschichte liegt, wird vermuthlich die Zeit entwickeln. Wie man vernimmt, so wird der Prozeß auf dem gewöhnlichen Wege, nähmlich durch Geschworne, entschieden, wie es recht und billig ist.

Hamburg. Der im 37sten St. dieser Ztg. erwähnte Mörder, welcher am 15. Aug. seine Frau und 5 Kinder tödtete, der ehemalige Kandidat der Theologie, Niesau, lebt noch, und scheint jetzt zur Besinnung zu kommen. Er besitzt ein schönes elegant meublirtes Haus in einer der besten Straßen Hamburgs. Seine älteste Tochter war ein sehr schönes und liebenswürdiges Mädchen von 17 Jahren, und diese beweint er jetzt ganz besonders. Die sechs unglücklichen Schlachtopfer wurden am 21sten August auf 4 Leichenwagen, die Särge mit Blumen um-

wunden, zu Grabe gebracht; die Mutter und die älteste Tochter hatten jede einen kleinen Sarg neben dem ihrigen. 36 reitende Magistratsdiener, in schwarzer altspanischer Tracht, und Wache begleiteten diesen traurigen Leichenzug, bey welchem, der frühen Tageszeit und des Regens ungeachtet, Tausende von Zuschauern sich gegenwärtig befanden.

### Köchlitz, bey Goldberg, in Schlesien.

Es war den 2. Jun. d. J. Nachmittags, als der Flurschütze (Wald- oder Heydelaufer), Nahmens Scholz, ein starker ansehnlicher Mann von 50 Jahren, der 20 Jahr Soldat gewesen, in den hiesigen gar nicht beträchtlichen Gemein- oder Bauernbusch gieng, um seinem Dienste gemäß den benachbarten, seit einiger Zeit immer häufiger und zahlreicher werdenden Holzdieben aufzulauern, und solche einzufangen. Er gieng ohne Rock, in bloßer Weste, und verließ bey den Seinigen im Dorfe, von dem der Wald nicht über eine Viertelmeile entfernt liegt, gegen Abend, wie sonst immer, nach Hause zu kommen. Er war mit einer kleinen Holzart und seinem hölzernen Stocke bewaffnet, und von seinem treuen, sich selbst aufgezogenen, noch jungen, nicht großem Hunde begleitet. Er kam zum Schreck der Seinigen des Abends und die Nacht nicht nach Hause, wurde am frühen Morgen des andern Tages, (den 3ten Jun.) ängstlich gesucht, und um 8 Uhr Vormittags auf gedachter Heyde, von seinem ältern Bruder, am Ausgang des Busches, nahe am Fahrwege, auf seinem Angesicht, den Stock einige Ellen von ihm zersplittert, die Art unter seinem linken Arm, und den Hund lebend und winselnd neben ihm, ganz unberaubt und völlig bekleidet, todt gefunden. Es zeigte sich bald und deutlich, bey seiner Besichtigung, daß er gewaltsam ermordet, und von Holzdieben (die ihm sonst und vorher schon gedroht haben sollen,) an die Stirne und die Augen heftig und betäubend geschlagen, und nachher von ihnen vollends erwürgt und erdrosselt worden war. Sein Körper wurde den 5ten darauf öffentlich und sehr feyerlich mit einer Rede am Grabe und in der Kirche, unter einer überaus zahlreichen Leichenbegleitung aus der Nähe und Ferne hier in Köchlitz begraben. Noch ist keiner seiner Mörder entdeckt, deren aller Vermuthung nach mehrere gewesen seyn müssen.

## Unglücksfälle.

**Neustadt an der Orla.** Am 26. Sept. ereignete sich hier ein trauriger Unglücksfall. Der Knecht des Apothekers Dr. Prätorius, Nahmens Joh. Michael Staps, hatte mehrere Fuder Lehm aus der hiesigen Lehmgrube geholt, und bey dem letzten Fuder, das er aushacken wollte, fiel die überhängende starke Erdenschicht herunter, und schlug ihn auf der Stelle todt. Dies ist das dritte Unglück dieser Art, dessen man sich hier entsinnt. Wird man nun vorsichtiger werden? Eigentlich kann man nicht sagen, daß die hiesige Lehmgrube ohne Aufsicht sey: sie gehört dem Stadtrathe, und dieser hat einen Mann darüber gesetzt, der nicht allein Aufsicht führen, sondern auch den Lehm selbst hacken muß, wofür vom Fuder 8 Pfennige bezahlt wird. Der Hr. Dr. Prätorius scheute aber diese kleine Ausgabe, und zog sich dadurch das Unglück zu, seinen treuen Knecht zu verlieren. Dieser hatte sich in seinem Dienste jederzeit treu, redlich und rechtschaffen betragen, so daß sein Herr vorzüglich mit ihm zufrieden war. Gleichwohl nahm sich der reiche Mann seiner nach seinem Unglücke, das ihm doch in seinen Diensten begegnete, nicht im geringsten an. Mitleidsvolle Menschen, die aus der Nähe herbey geeilt waren, hatten den Verunglückten zwar aus dem Schutte herausgezogen: aber auf diesem blieb er, ohne alle Theilnahme, Schutz und Aufsicht, die ganze Nacht hindurch bis den 27sten früh 10 Uhr liegen. Darauf ließ ihn der Stadtrath in das hiesige Siechhaus schaffen, und wahrscheinlich wird sein Vater, nach dem man geschickt hat, das Weitere zu seinem Begräbnisse besorgen müssen. Die Pferde und den zerbrochenen Wagen ließ der Hr. Doktor wegschaffen, den verunglückten Menschen aber ließ man liegen. Beyläufig wurden durch diese Fühllosigkeit auch zwey Landes-Gesetze übertreten:

nähmlich die kursächs. Gesinde-Ordnung, nach welcher die Dienstherren verbunden sind, ihre kranken Dienstboten eine bestimmte Zeit in ihren Häusern zu verpflegen, und die Verordnung über die Rettung verunglückter Personen, nach welcher sie in das nächste Haus gebracht, und Belebungs-Versuche mit ihnen angestellt werden sollen. Es steht daher zu erwarten, ob der Hr. Doktor nicht deshalb vom Rathe belangt werden wird. Ueberhaupt ist es zu bedauern, daß der hiesige thätige und Ordnung liebende Syndikus nicht zu Hause war, der diesen Unfug gewiß nicht zugelassen hätte.

Dohna, b. Pirna. Vor einigen Wochen fällt bey diesem Städtchen ein kleines Mädchen in den angeschwollenen Muglitz-Bach. Ein sehr armer Schuhmacher, Nahmens Mütze, wirft sich in den Strohm, und, nachdem er lange mit den Wellen gekämpft, erreicht er sein schönes Ziel, und bringt das Kind ans Ufer, welches zwar erstarrt und beraubt war, doch durch die angewandten Mittel bald zur größten Freude der jammernden Eltern und des edlen Retters, wieder zum Leben zurückgerufen wurde. Der arme redliche Mütze aber hatte sich beym Hineinspringen in das Wasser eine Wunde in den Fuß getreten, und die gichtischen Zufälle, an welchen er schon vorher litt, waren durch die Erkältung so vermehrt worden, daß sie ihn nunmehr an seiner Arbeit und seinem Broderwerb so sehr hindern, daß er sich mit drey Kindern kaum ernähren kann. Sollten sich einige Menschenfreunde finden, die diesem Redlichen durch eine kleine Unterstützung, besonders wegen des aus einer edlen That ihm jetzt erfolgten Leidens, zu Trost und Lohn, angedeihen lassen wollten; so würde, ohne allen Zweifel, die Einsendung an den würdigen Oberpfarrer Mag. Waldenmayn in Dohna, den Zweck nicht verfehlen.

Prag. Hier fiel am 2ten Septbr. ein Jude, der vom Schwindel überfallen wurde, vom alten Ufer in die Moldau und ward von den Schiffleuten für todt heraus gezogen, aber durch die gute Behandlung des Doktors



der Arzneykunde Hrn. Jeiteles des jüngern, mit Beyhülfe des Chirurgus Grumholz wieder hergestellt. Die Prager Rettungs-Anstalt ließ diesen beyden Männern durch ihren Geschäftsleiter Dr. Adalbert Zarda, nach dessen Anweisung, die sie vor einigen Jahren in desselben Vorlesungen über den Scheintodt und plötzliche Lebensgefahr erhielten, dieselben den Verunglückten behandelt hatten, öffentlichen Dank abstatten.

Oedenburg in Ungarn. Am 16. Sept. hatten wir den traurigen Anblick, fünf Kinder vergiftet zu sehen. Dieser traurige Vorfall ist um desto bedauernswerther, je niederschlagender die Art und Weise war, wie diese unschuldigen Geschöpfe in dieses Unglück gestürzt wurden. Ein Bürger brachte aus Unwissenheit die berüchtigte Tollkirsche (Atropa bella donna) für seine Kinder nach Hause. Unglücklicher Weise fand er noch andere Kinder aus der Nachbarschaft in ihrer Gesellschaft, unter welche er, aus Höflichkeit, einige dieser Kirschen vertheilte. Alle aßen nun, unbekannt mit den fürchterlichen Wirkungen dieses Gewächses, und empfanden bald nach dem Genuß desselben die schrecklichsten Schmerzen. Eines von diesen unglücklichen Geschöpfen starb unter heftigen Konvulsionen 12 Stunden nach dem Genusse der Beeren. Die übrigen empfanden mehr oder mindere Schmerzen, indeß hat man die Hoffnung, sie wieder herzustellen.

## Militär-Sachen.

Breisgau. In dem Lande Breisgau und Ortenau errichtet nun der Landes Administrator, Erzherzog Ferdinand, ein eigenes Militär, aus Kavallerie und Infanterie. Dieß soll ganz auf kais. kön. Fuß eingerichtet und dabey vorzüglich auf gediente und verabschiedete österreichische Soldaten Rücksicht genommen werden.

Hessen-Darmstadt. Das hessen-darmstädtische Militär besteht jetzt aus 3 Halbbrigaden Infanterie, nähmlich 3240 Mann für die Feldbataillons und 2160 für die Gar-

nisonbataillons; an Kavallerie aus 90 Husaren, 90 Gardes du Corps und 480 Reutern; ferner aus 2 Artillerie-Kompagnien zu 60 Mann; zusammen aus 6180 Köpfen.

Das Kur-Erzkanzlerische Militär wird künftig kaum aus 500 Mann bestehen, worunter an Kavallerie bloß 20 Husaren.

Schwaben. Die kaiserl. königl. Reichswerbung ist nunmehr auf folgende Weise organisirt: General-Direkteur zu Frankfurt am Mayn bleibt der regierende Fürst von Reuß-Plauen. Bey der General-Direktion befinden sich: Oberstlieutenant, Graf von Degenfeld und Major von Richter; zu Bremen, Oberst von Klement; zu Deutz, Oberst von Mylius; zu Nürnberg, Major von Viertehalben; zu Augsburg, Major von Lamboy, und für die oberrheinische Werbung, Major von Massenbach.

Pfalzbayern. Nach einer unterm 27sten Jul. erlassenen Verordnung hat der Kurfürst mit Kur-Baden ein gegenseitiges Kartel wegen der Deserteurs errichtet, worin auch besonders auf den Umstand Rücksicht genommen ist, daß ein Theil der pfälzischen Truppen, meistens aus eingebohrenen Rheinpfälzern bestehend, nähml. 1000 M. Fußvolk und 152 Reuter von Kur-Pfalzbayern an Kur-Baden überlassen worden sind.

Hannover. Die Franzosen errichten in den hiesigen Landen eine Legion von Eingebohrnen, wozu sich — aus Noth gedrungen oder aus Leichtsinn — viele Soldaten vom aufgelösten Militär und andere Landeskinder auch freywillig anwerben lassen.

## Nützliche Anstalten.

### Grafschaft Stollberg-Roßla.

Unter den hiesigen vierzehn Predigern besteht seit einiger Zeit ein theologisches Lese-Institut. Von dem lebhaften Wunsche beseelt, in ihrem Fache mit dem Geiste des Zeitalters gehörig fortzuschreiten, und sich in ihrem



Wirkungskreise immer nützlicher zu machen, giengen sie ihren würdigen Ephorus, den geistlichen Inspektor und ersten Konsistorial-Assessor, Wilhelm August Lötze, in Roßla, mit der Bitte an: den Plan zu einem solchen Institute zu entwerfen und auszuführen; wozu sich dieser thätige Mann, nach seiner gewohnten Weise, alles Gute und Nützliche ohne Verzug zu befördern, sogleich mit der größten Freude bereitwillig fand. Es werden nun, außer einigen theologischen Zeitschriften, die wichtigsten neuen theologischen und philosophischen Werke angeschafft, gelesen, und dann in der in Roßla befindlichen Predigerbibliothek zum fernern beliebigen Gebrauch aufgestellt. Doch unvollkommen würde diese Anstalt immer geblieben seyn, wenn sie einer höhern Unterstützung sich nicht erfreuen dürfte. Der Herr Erbgraf und Administrator hiesiger Grafschaft nähmlich, ein Freund und Beförderer alles Guten und nützlicher Kenntnisse, der besonders zur Veredlung des hiesigen Prediger- und Schullehrerstandes viel wirkt, hörte kaum von obigem Plane, als Er sogleich Sich huldreichst erbot, nicht nur jedem Prediger, der es wünschte, aus Seiner ansehnlichen Bibliothek, die jährlich mit den neuesten Schriften in allen Fächern vermehrt wird, Bücher zum Durchlesen gegen einen Empfangschein zu reichen, sondern auch alljährlich eine gewisse Anzahl besonders theologischer Schriften in der Gesellschaft zirkuliren zu lassen. Jetzt eben hat die Gesellschaft die Werke des berühmten Pestalozzi aus der gräflichen Bibliothek erhalten. — So hat also dies Institut einen höhern Grad der Vollkommenheit gewonnen, als man anfangs vermuthete, und hoffentlich wird dadurch mancher Keim des Guten befruchtet und zu einer schönen Blüthe getrieben werden. Unverkennbar sieht man schon jetzt darin ein neues Band, das die hiesigen Prediger enger miteinander verknüpft, und die Unterhaltungen in ihren Zusammenkünften mit dem Geiste ächter Humanität beseelt. Man unterredet sich mit inniger Theilnehmung über das Gelesene, prüft und macht sich einander aufmerksam auf das, was anwendbar und nicht anwendbar ist. So begründet sich ein Geist der For-

chung und Prüfung, und ein Ideentausch, er, so wie alles Wahre und Gute, der Zukunft manche schöne Frucht vorbereiten wird.

Hannover. Der verstorbene Senior Scholwin hat dem Waisenhause der sogenannten blauen Armen ein Kapital von 4000 Rthlr. vermacht, und dabey verordnet, daß die Waisenkinder nicht in einem Hause beysammen bleiben, sondern bey Predigern auf dem Lande in die Kost und Erziehung gegeben werden sollen.

Wien. Der hiesige neue Fürstbischof, Graf Hohenwarth, ist unermüdet damit beschäftigt, theils eine ordentliche Kirchendisziplin bey dem Klerus einzuführen, theils auch ein und andern Beschwerden der Geistlichen, durch zweckmäßige Anordnungen abzuhelfen. Se. erzbischöfliche Gnaden besuchen aber nach der Reihe die hiesigen geistlichen Kommunitäten, lassen Anfangs die Geistlichen insgesammt, dann aber jeden einzeln zu sich kommen, um sich desto gründlicher von dem Zustande des betreffenden Klosters informiren zu können. Sie pflegen auch einzelne Pfarreyen auf dem Lande, ohne sich vorher ansagen zu lassen, zu visitiren, verrichten gewöhnlich, während ihrer Anwesenheit, alle pfarramtlichen Akten, predigen, halten Christenlehre, und administriren die Sakramente in eigener Person. Als Se. erzbischöfl. Gnaden jüngst der Einkleidung einer Nonne im Elisabethinerkloster beywohnten, bemerkten Sie, daß eine Dame mit tief entblößter Brust dabey erschien, und verwiesen derselben diesen Anzug, mit dem Bemerken, daß solcher jederzeit, besonders aber bey einer so feyerlichen Religionshandlung äußerst anstößig sey.

Dieser würdige Priester der Religion der Liebe ist so tolerant gegen andere Glaubensgenossen, daß er am 12ten Sept. auch die Konsistorialräthe und ersten Prediger der evang. lutherischen und reformirten Gemeinde zur Tafel gezogen und sich mit ihnen sehr freundschaftlichste unterhalten hat.

---



## Naturbegebenheiten.

Königsberg in Preußen, vom 19. Septbr.

Es sind mehrere Schwärme der großen fliegenden Zug-Heuschrecke aus dem angränzenden russischen Gebiet, bey Niemierow, in Neu-Ostpreußen eingefallen, und haben sich bereits bis zur Stadt Simialyce hin verbreitet. Diese Insekten werden jetzt der jungen Wintersaat äußerst verderblich, auch ist von ihrer Brut für die Feldfrüchte des künftigen Jahres viel zu fürchten. Diese großen Heuschrecken ziehen immer von Morgen gegen Abend und zwar nie gegen den Wind. Wo sie hinfallen wollen, da kann man sie durch Abfeurung von Gewehren, durch Geschrey und anderes Getöse davon abhalten; haben sie sich aber demungeachtet auf einem Felde niedergelassen, so kann man sie oftmals, vermittelst angezündeter Schmauchfeyer, durch den Rauch, den sie sehr scheuen, wieder zum Auffliegen und Weiterziehen zwingen. Gelingt das nicht, so muß man sie, wenn am Abend oder am Morgen ein starker Thau fällt, oder am Tage, bey Regenwetter, durch aufgebotene Landleute mit Reisern, Ruthen oder Dreschflegeln todtschlagen, oder, weil sie bey nasser Witterung nicht auffliegen, nach Einer Richtung hin, und in Graben, die zu dem Ende aufgeworfen werden müssen, hintreiben, oder gar mit Besen hinfegen, und dort tüchtig verschütten und das Erdreich feststampfen lassen. Ihre Brut legen die Weibchen vom Monat August bis zur Mitte Oktobers, auf Feldern und Wiesen, wo sie sich niederlassen, vorzüglich gern an sandige Stellen; es sind schwarzgelbe Eyer in der Größe der Ameiseneyer, die in traubenförmigen eines Fingergliedes langen Klumpen, eins am andern sitzen, und mit einer Art von Gewebe umgeben sind. Diese zu vertilgen ist kein anderes Mittel, als daß da, wo sie sich finden, Schweine hingetrieben werden, welche sie begierig fressen, oder daß das Erdreich oft und tief umgepflügt, oder im Frühjahr, wenn die Brut ausgekrochen ist, diese gleich in den ersten Tagen in Graben gefegt und dort verbrannt, die mit Brut angesteckten

Felder aber so spät als möglich mit Saat bestellt werden.

Holstein. Der aus dem Klevetzer See sich erhabene Berg liegt etwa 1000 Schritte von einer der Halbinseln, die diesen See umgeben, entfernt. Wenige Tage vorher hat man noch an der Stelle, wo er entstanden, eine Tiefe von 5 Klaftern beym Fischen gefunden. Oberhalb des Wassers beträgt der Berg im Durchschnitt 32 Fuß und er ragt 4 bis 5 Fuß über dem Wasser hervor. Er ist rund, in der Mitte aber wieder eingefallen, so daß große Stücke darin treiben, und eine Höhle von anderthalb Fuß im Durchmesser sich gebildet hat. In dieser Höhle stößt man mit einer Stange in einer Tiefe von 56 Fuß auf einen morastigen Grund, in welchem sie noch vier Fuß eindringen kann, ehe man auf festen Boden kommt.

## Literarische Nachrichten.

Berlin. In der letzten Leipziger Messe erschien eine Broschüre unter dem Titel: „Wider die Juden, eine Warnung an meine christlichen Mitbürger" die eine lange Reihe aller Abscheulichkeiten und Schandthaten, deren sich die Kinder Abrahams seit 5 Jahrhunderten schuldig gemacht haben sollen, enthält. Unglaublich war der Abgang des Werkchens, und in wenig Wochen erlebte es schon die dritte Auflage. Doktor Aronssohn nannte den Verfasser, Herrn Grattenauer in Berlin, und er übernahm die Vertheidigung der Juden. Auch Bendavid, bekannt aus verschiedenen philosophischen Schriften, kündigte eine Apologie seiner Nation an. Grattenauer zankte sich dagen weidlich mit Aronssohn über die Bekanntmachung seines Nahmens, und erließ eine zweyte Broschüre: „Erklärung an das Publikum, über seine Schrift wider die Juden." Der Kammer-Assessor Rosmann trat auf, und schrieb eine Vertheidigung der Verfolgten, unter dem Titel: Für die Juden, ein Wort zur Beherzigung an die Freunde der Menschheit und die wahren Verehrer Jesu;" noch jemand edirte ein Werkchen: „Ueber die Juden und ihre Feinde." Ein anderer verfaßte ein „Sendschreiben eines Christen an einen Berliner Juden über den Verfasser: Wider die Juden;" ein dritter schrieb den Juden-Doktor, und ein vierter untersuchte die Frage: Juden, sind sie der Handlung schädlich? gegen welchen letztern denn eine andere Schrift: Blinde Ruh in der Handlung, gerichtet ist.

Endlich erschien wegen dieses Streites über eine, man sollte glauben, durch die Vernunft und das Christenthum längst entschiedene Sache, folgende

### Obrigkeitliche Bekanntmachung.

„Der Unfug, der seit einiger Zeit durch Druckschriften wider und für die Juden, und deren Ankündigungen durch die öffentlichen Blätter, veranlaßt und getrieben worden, macht es nothwendig, hiermit auf Befehl eines hohen General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Direktorium festzusetzen und bekannt zu machen: daß zur Steurung dieses Unfugs die ernsthaftesten Vorkehrungen getroffen sind. Besonders ist verfügt worden, daß Schriften dieser Art nicht weiter die Zensur passiren, und keine Anzeigen von Schriften dieses Gegenstandes in die hiesigen Zeitungen und Intelligenzblätter aufgenommen werden dürfen, welches zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht wird."

Berlin, den 26sten Sept. 1803.

Königl. preuß. Polizey-Direktorium.
Eisenberg.

Jena. Die Sozietät der Unternehmer der Allgemeinen Litteratur-Zeitung, welche nunmehr von hier nach Halle verlegt wird, haben in Nr. 270 des K. pr. Reichs-Anzeigers und andern öffentlichen Blättern erklärt: daß dieses seit 18 Jahren mit Beyfall fortgesetzte Institut ihr Eigenthum und an keinen Ort gebunden, sondern nur zufällig in Jena errichtet und bisher fortgesetzt worden sey, als dem Aufenthalte des

(Hierzu eine Beylage.)

Die Verordnung vom 4. Juli 1919, betr. die Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen, vom 4. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1093) wird hiermit veröffentlicht.

Straßburg, den 4. Juli 1919.

Der Präsident des Ministeriums von Elsaß-Lothringen.
Hierlemann.

Verordnung, betr. die Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen, vom 4. Juli 1919.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes, betr. die Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen, vom 31. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die Reichsverfassung vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) tritt in Elsaß-Lothringen mit Ausnahme der Artikel 60 bis 63, 65 bis 67, 70 bis 72, 74 bis 76, 78 bis 80, 83 bis 85, 87 bis 89, 91 bis 93, 95 bis 97, 99 bis 101, 103 bis 105, 107 bis 109, 111 bis 113, 115 bis 117, 119 bis 121, 123 bis 125, 127 bis 129, 131 bis 133,

Löwenstein, welche die Auseinandersetzung von den getheilten Kurlanden betreffen, mit dem Staatsminister von Albini den Anfang genommen.

Wezlar. Der bisherige Reichs-Kammergerichts-Präsident, Freyherr von Reichersberg ist zum Kammerrichter und auch in den Reichsgrafenstand erhoben, weil nach der Kammergerichts-Ordnung dieser Posten aus dem hohen teutschen Adel besetzt werden soll. Man erwartet täglich das Reskript des Kurfürsten Erzkanzlers, um diese Ernennung dem Reichs-Kammergericht zu notifiziren.

Von Kur-Brandenburg und von Kur-Baden sind an den Kur-Erzkanzler die erhobenen Rheinzoll-Gelder zur Ergänzung seiner Dotation baar ausgezahlet worden.

Pfalzbayern. In dem Münchner Regierungsblatte ist folgende Bekanntmachung vom 9ten Sept. erschienen: „Se. kurfürstl. Durchl. haben wahrgenommen, daß seit der Abtretung der Rheinpfalz die Kurwürde unter verschiedenen Nahmen benannt worden ist. Damit nun hierüber in Zukunft eine den staatsrechtlichen Verhältnissen des durchlauchtigsten Hauses angemessene Gleichförmigkeit beobachtet werde, so wird verordnet, daß die seit dem Teschner Frieden eingeführte Benennung, Pfalzbayern, so wie solche auch in der Deklaration der vermittelnden Mächte, in dem vom Kaiser und Reiche ratifizirten Deputations-Hauptschlusse, und in den neuesten Reichstags-Akten aufgenommen worden ist, überall beybehalten werde."

Der Johanniter-Meister zu Heitersheim und dessen Provinzial-Kapitel haben nun die Schulden der Fürstbischöfe von Lüttich und von Basel zu bezahlen angefangen, und dazu ein Kapital von 200,000 Gulden in Frankfurt angeliehen, welches vom Reichs-Kammergerichte bestätigt worden.

Zwölf teutsche Fürsten, in Ansehung ihrer Macht vom 3ten und 4ten Rang, sollen einen Bund unter sich errichtet haben, den eine auswärtige Regierung begünstigen soll. Er soll eine gegenseitige Gewährleistung ihrer sämmtlichen Staaten zum Endzweck haben.



## Genealogische Nachrichten.

Am 28sten Sept. ist zu Philippsruhe die Prinzessin Louise Friederike, 2te Tochter des Kurprinzen von Hessen, 24 Jahr alt, gestorben.

---

Die Prinzessin Auguste von Nassau-Usingen, Tochter des reg. Fürsten Friedr. August, vermählt sich mit dem Prinzen Ludwig Wilhelm von Hessen-Homburg, kön. preuß. Obersten.

---

Im November wird zu Koburg die Vermählung des Erbprinzen von Leiningen vollzogen werden.

## Vermischte Nachrichten.

Nachtrag zu S. 915. Folgendes ist die (noch nicht durch den Druck bekannte) Militär-Verfassung des Erzkanzler-schen Kurstaats, so wie sie in den General-Befehlen d. d. Regensburg 17. August und Aschaffenburg den 21. August enthalten ist.

Drey Garnisonen: Regensburg, Aschaffenburg und Wezlar; erstere in Ansehung der Verpflegung und Jurisdiktion ganz getrennt.

Zu Aschaffenburg bleibt das General-Kommando und der General-Stab. Aus beyden wird das Kriegs-Kollegium formiret, welches an die Stelle des jetzigen Hof-Kriegsraths tritt.

Truppenbestand: a) Infanterie-Regiment Faber, bestehend aus 2 Grenadier- und 6 Füselier-Kompagnien, jede von 30 Köpfen.

b) Eine Kompagnie Albinische Jäger, 30 Feuer-Gewehre.

c) Eine Husaren-Eskadron mit 20 berittenen und 10 unberittenen Gemeinen.

d) Artillerie-Korps: 16 Kanoniers und 2 Genie-Offiziers, 4 Mineurs und 4 Sappeurs.

In die Offiziers-Witwenkasse giebt der Kurfürst 1000 Gulden jährlich.

Breisgau. Nach einer offizellen Bekanntmachung des landständischen Konfesses vom 22sten Sept. d. J. und laut der detaillirten Rechnungen, betragen die Kosten der Unterhaltung der französischen Truppen, welche nach geschlossenem Frieden noch in diesem schon durch den Krieg hart mitgenommenen Lande einquartiert blieben, vom 8ten May 1801. bis 26sten April 1803, da sie es endlich verließen, nicht weniger als die Summe von 949,114 Fl. 23½ Kr. Da die ausgeschriebenen Steuern nicht zureichten, diesen Aufwand zu bestreiten: so mußten 86,608 Fl. 46½ Kr. aus der Landeskasse bestritten werden, wodurch dieselbe so erschöpft worden ist, daß jetzt auch den ärmsten Kreditoren derselben keine Zinsen mehr bezahlt werden können; wenn nicht dem Lande eine anderweitige Hülfe zukommt.

---

Neustadt an der Linde. Im Monat Junius des vorigen Jahrs kaufte ein gewisser Bepsitzer in Wimpfen, welcher nach Preußisch-Polen auswanderte, dem hiesigen Schäfer Friedrich Kollmar einen großen zottichten Hunds ab, und kam glücklich mit ihm in der Gegend von Krakau an, schrieb aber zu Ende Oktobers unter andern hieher, daß ihm der Hund von dem ihm hinter Krakau angewiesenen Ort entlaufen sey. Niemand wußte, das Thier je wieder in dieser Gegend zu sehen, bis es sich am 26. Dezember des Morgens in des Kollmars Haus einfand. Er bezeugte große Freude, das Haus wieder gefunden zu haben, in welchem es ihm schon seit mehrern Jahren so gut gegangen war.

---

Aus dem Schaumburgischen. Auf die merkwürdigen Schwefelquellen zu Eylsen, eine Stunde von Bückeburg, ist das Publikum zuerst sehr ausführlich durch das Westphälische Magazin v. J. 1798. aufmerksam gemacht worden. Bis zum Jahre 1801. ward hier für die Bequemlichkeit der Kranken so wenig gesorgt, daß sie in elenden dumpfigen Bauernstuben nur unter kommen konnten.*) Nach dieser Zeit aber hat sich vieles sehr verbessert. Ein elegantes Gebäude mit den erforderlichen Badeanstalten ist angelegt, und es wird künftig noch sorgfältiger auf Kurgäste Bedacht genommen werden. Das Wasser kommt an Stärke den Nenndorfer Schwefelquellen sehr nahe, und hat bey Gicht, Skorbut, Augenkrankheiten u. s. w. die herrlichsten Wirkungen gezeigt.

## Berichtigungen.**)

I. „Zur Vollständigkeit des im 33sten St. der Nat. Ztg. erzählten Injurien-Prozesses des Dr. Voigt zu Schwabach wider den Medizinal Assessor Braun zu Bayreuth, verdienen die vorzüglichsten Gründe, worauf sich die Ansbacher Reformation des Bayreuther Regierungs-Urtheils stützet, nachgeholt zu werden.

Es heißt darin:

„Es ist offenbar, daß die Nachricht, mit welcher Voigt seine Pulver debitirt, gegen alte Grundsätze einer wohlgeordneten Medizinal-Polizey streitet, indem dieses Pulver darin mit der Unverschämtheit eines Quacksalbers, ganz in dem Ton, womit man Arkana anpreißt, als ein Universalmittel selbst

*) Man sehe Weddigens Westph. National-Kalender 1801.

**) Mit obiger Berichtigung ist mir zugleich das unterm größern Regierungs-Siegel ausgefertigte Urtheil der kön. pr. hochpreisl. Regierung zu Ansbach, welches obige Stellen enthält, im Original zur Einsicht mitgetheilt worden; nebst einem Abdrucke der Voigtischen Nachricht von dem grauen Pulver, welche den sonst bekannten ärztlichen Verdiensten des Hrn. Hofr. Voigt in der That unangemessen ist, und einer mit dessen Petschaft versiegelten Portion des grauen Pulvers selbst. In diesem habe ich aber, bey genauer Durchsuchung, nicht nur Ein Hasenhaar (m. s. St. 33 S. 736. dies. Ztg.), sondern vier gefunden, welche also wahrscheinlich von dem Hasenfuße herrühren, womit die Apotheker-Mörser vom Staube gesäubert zu werden pflegen. — Der Hofr. Voigt hat sich übrigens diesem Urtheil unterworfen, ohne den Prozeß weiter fortzusetzen. Hingegen hat er sich in einer kleinen Schrift, betitelt: Skizze meiner medizinisch-praktischen Laufbahn zu meiner Rechtfertigung vor dem unpartheyischen Publikum und zur Bezeugung meiner theilnehmenden Freunde ꝛc. gegen den Vorwurf der Quacksalberey und des Arkanenhandels vertheidigt. d. H.

Nr. 1727. Ausführungsgesetz zum Gesetz betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte. Vom 29. Juli 1890. 1727

Nr. 1727. Ausführungsgesetz zum Gesetz betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte. Vom 29. Juli 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Gesetz-Samml. S. 141) finden auf Betriebe, welche dem Bergbau unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705) geregelt sind.

§ 2. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Salinenwesen unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Salinen, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 131) geregelt sind.

§ 3. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Hüttenwesen unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Hüttenbetrieben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 135) geregelt sind.

§ 4. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Steinbruchswesen unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Steinbrüchen, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 139) geregelt sind.

§ 5. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 6. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 7. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 8. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 9. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 10. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 11. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 12. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 13. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 14. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 15. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 16. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 17. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 18. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 19. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 20. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 21. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 22. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 23. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 24. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 25. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 26. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 27. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 28. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 29. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 30. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 31. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 32. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 33. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 34. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 35. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 36. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 37. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 38. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 39. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 40. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 41. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 42. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 43. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 44. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 45. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 46. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 47. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 48. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 49. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 50. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 51. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 52. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 53. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 54. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 55. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 56. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 57. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 58. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 59. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 60. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 61. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 62. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 63. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 64. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 65. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 66. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 67. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 68. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 69. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 70. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 71. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 72. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 73. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 74. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 75. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 76. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verhältnisse der Arbeiter in den Gruben, vom 21. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 127) geregelt sind.

§ 77. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 finden auf Betriebe, welche dem Betriebe der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien in Gruben unterliegen, nur insoweit Anw

# National-Zeitung der Teutschen.

42stes Stück, den 20sten Oktober 1803.


## Gesetzgebung und Regierung.

### Kur-Badische Organisations-Edikte.

(Beschluß.)

II. Die Mittel-Schulen, oder untere Studien-Anstalten. Diese theilen sich in

1) Gemeine lateinische Schulen, wo, außer den übrigen Lehrgegenständen, nur ein angestellter lateinischer Sprachlehrer in den gelehrten Vorkenntnissen Unterricht ertheilt. Sie müssen ihre Zöglinge so weit bringen, daß solche als Anfänger in die oberste Klasse eines Pädagogiums, oder in die 2te oberste eines Gymnasiums eintreten können. Solche Schulen sind a) in der badischen Markgrafschaft evangelischen Theils zu Schopfheim, Candern, Emmendingen, Lahr, Gernsbach, und kathol. Theils zu Bengenbach, Zell, Mahlberg und Ettlingen. b) In der Pfalzgrafschaft protestantische zu Weinheim, Ladenburg, Bretten und Epfingen. c) Im Oberfürstenthum kathol. Theils zu Mörsburg.

2) Pädagogien, wo die in den untern Schulen erlangten Kenntnisse vorausgesetzt und weiter fortgeführt, und die gelehrten Vorkenntnisse durch mehrere Lehrer, planmäßig, ertheilt werden. Ihre Subjekte müssen so weit kommen, daß sie in die oberste Klasse eines Gymnasiums eintreten können. Solche Pädagogien sollen seyn: protestant. Lörrach, Durlach und Pforzheim, und zu Überach ein luther. und ein katholisches, oder noch besser, wenn man sich einverstehen kann, ein gemischtes.

3) Gymnasien, wo der erste Unterricht in der Anstalt ganz gegeben, und die gelehrte Bildung bis zur Fähigkeit für die Universität fortgeführt wird. Solche sollen seyn katholische in Ueberlingen, Offenburg, Rastatt und Bruchsal; dann in Mannheim und Heidelberg ein kathol. und ein protestantisches, oder lieber nur Ein vermischtes.

4) Lyzäen oder akademische Gymnasien, wo zugleich die erste Einleitung in die wissenschaftliche Bildung der studierenden Jugend gegeben wird. Diese bestehen aus 5 Klassen und einer Exemten-Ordnung, in deren jeder ein Zeitraum von 2 Jahren zur gewöhnlichen Aufenthaltszeit der Lernenden bestimmt ist. Ein solches protestantisches ist zu Karlsruhe, und ein katholisches zu Baden. Schüler der lat. Schulen oder Pädagogien, die sich besonders auszeichnen, können zwar in die Gymnasien auf eine höhere Stufe eintreten: aber keiner darf, mit Vorbeygehung der Gymnasien oder Lyzäen die Universität beziehen, sondern muß vorher auf diesen drey oder wenigstens zwey Jahr zugebracht und solche Zeit nützlich angewandt haben.

In Ansehung der Unterrichtsgegenstände giebt das Edikt §. 15 — 18. folgende allgemeine Vorschriften:

15) „Die Studien-Plane in diesen Anstalten müssen durchaus gleichförmig gemacht seyn, so daß die Lyzäen in ihrem Klassentheile mit den Gymnasien unter sich, sodann die Pädagogien unter sich, und die lateinischen Schulen unter sich parisiren, auch immer die Eingeschränktere dieser Anstalten an die Größere ordentlich anschließe, mithin bey dem durch Versetzung der Eltern nicht selten sich ereignendem Wechsel der Kinder von einer Schulanstalt in die andere, diese immer wieder ohne Lücke oder Aufenthalt in der andern Anstalt an ihrem verhältnißmäßigen Platz eintreten können,

und haben deßhalb die drey Kirchen-Kollegien über die zu erwählende und befolgende Plane gemeinsames Einvernehmen zu pflegen, sofort seiner Zeit ihr räthliches einverständliches oder zwiespältiges Bedenken Uns zur endlichen Regulirung vorzulegen, wobey Wir, da die hiesige Anstalt schon die größte Ausbildung hat, dem hiesigen evangel. lutherischen Kirchenrath die Initiative jenes gemeinsamen Einvernehmens zur Obliegenheit machen. Soviel

16) bestimmen Wir jedoch in Absicht dieses Plans voraus, daß aller Orten — die Anstalt mag bestellt werden, von welcher Kirche sie wolle — der Religionsunterricht in den Klassen seine eigene gleichförmig fortlaufende Stunden haben, und in den übrigen Schulstunden nichts dahin Einschlagendes vorkommen müsse, damit die Schüler anderer Religion, welche an solchen Orten sind, die andere Schulstunden unbedenklich besuchen, und während dem, daß die Religionsstunden in der Schulanstalt laufen, bey Geistlichen ihrer Religion eben diesen Religionsunterricht erhalten können.

17) Auf den Gymnasien muß nothwendig auch die Grundlegung der griechischen Sprache und auf den Lyzäen die Grundlegung der hebräischen unter den Gegenständen des Unterrichts seyn, von welch ersterer alle, welche den höhern Studien sich widmen, und von letzterer die künftigen Theologen Gebrauch machen müssen.

18) Von wissenschaftlichem Unterrichte darf mehr nicht auf den Lyzäen gegeben werden, als allgemeine Weltgeschichte und Naturgeschichte, Logik, allgemeine Vorkenntniß der Metaphysik, nur insofern sie Anwendung und Uebung der Logik ist, reine Mathematik, Vorkenntniß der angewandten Mathematik und der Physik und enzyklopädische Uebersicht des Umfangs der einzelnen Fakultäts-Studien; alles Weitere muß dem akademischen Unterricht überlassen bleiben.

III. Für den akademischen Unterricht ist die Universität Heidelberg als hohe Landesschule erklärt, bestätigt und — neu dotirt, weil sie einen großen Theil ihrer Renten durch die Abtretung des linken Rheinufers verloren hat, und ihre übrigen Einkünfte zur Tilgung ihrer Schulden kaum zureichen. Der Kurfürst hat zu ihrer Unterhaltung die jährliche Summe von 40,000 Fl. worunter 300 Malter Korn und 450 Malter Spelz (im Kammertax) begriffen sind, auf die Einkünfte der Pfalzgrafschaft angewiesen. Davon sollen 32000 Fl. für die Gehalte der Lehrer und Diener der Universität; 1500 Fl. zur Bibliothek; 1000 Fl. für Instrumente und Apparate; 1000 Fl. zum Marstall, 1500 Fl. für Baulichkeiten, und 2800 Fl. zu außerordentlichen Ausgaben verwendet werden. Da die Kirche eben so viel Nutzen von der hohen Landes-Schule hat, als der Staat, und die zu bildende Geistlichkeit immer die große Mehrzahl der studierenden Jugend ausmacht: so sollen diejenigen Kirchenstiftungen sämmtlicher kurf. Lande, welche Ueberschuß an Einkünften haben, den 4ten Theil zu obiger Summe, mit 10,000 Fl. jährlich beytragen; und zwar die katholischen Kirchen 2, die lutherischen 2, und die reformirten 1 Fünftheil.



Das Studium auf dieser gemischten hohen Schule soll allen drey christlichen Partheyen, welche in Teutschland das Bürgerrecht haben, gewidmet seyn, und in allen Fächern, die Theologie ausgenommen, sollen die Lehrstühle, ohne Rücksicht auf die Religions-Eigenschaft, durch die würdigsten Kompetenten besetzt werden. Die verschiedenen Fächer der Gelehrsamkeit werden nicht in die gewöhnlichen 4 Fakultäten*), sondern in sechs Sektionen abgetheilt. *Diese sind*:

1) Die kirchliche Sektion, mit 3 Lehrstühlen für die Dogmatik, Dogmen-Geschichte und Polemik, einen von jedem Religionsbekenntniß, und 6 Lehrstühlen, 3 kathol. und 3 protestantischen für die übrigen theologischen Wissenschaften.

2) Die staatsrechtliche Sektion, mit fünf ordentlichen Lehrern, für die Rechtsgeschichte, römisches und teutsches Recht, Reichsgeschichte, Staatsrecht, Lehenrecht, peinliches Recht, auch Staats- und Rechts-Praxis.

3) Die ärztliche Sektion, mit 6 eigenen Lehrstühlen, darunter auch einer für die Thier-Arzneykunde.

4) Die staatswirthschaftliche Sektion, mit 3 bis 4 Lehrern, welche sich in den Vortrag der Forstwissenschaft, Stadt- und Landwirthschafts-, Bergwerks- und Feldmessungs-Kunde, Land- und Wasserbaukunst, Kunst- und Gewerbskunde, Scheidekunst und Polizey-Wissenschaft zu theilen haben.

*) Diese Eintheilung bleibt jedoch in Ansehung des Rechts, öffentlich beglaubte Bedenken zu stellen, und akademische Würden zu ertheilen.

5) Die allgemeine Sektion, welche „alle Gegenstände der geistigen und sinnlichen Erkenntniß nach ihren allgemeinen Modifikabilitäten lehret, mithin anleitet, sie ohne Hinsicht auf einen besondern Zweck der Anwendung im Staat richtig aufzufassen, zu beurtheilen und zum Wachsthum zu verarbeiten" — soll 6 bis 7 Lehrstühle erhalten, unter welche die schönen Künste und Wissenschaften, Weltweisheit (die nähmlich mit unsinnlichen Gegenständen sich beschäftigt, als Logik, Metaphysik, Natur-Recht, Moral, praktische Philosophie) die anschauende Weltweisheit (als reine und angewandte Mathematik und Naturlehre), die Kenntniß der wichtigsten Erfahrungs-Gegenstände (durch Statistik, Staatengeschichte, Cultur- und Handelsgeschichte, Naturgeschichte, Geschichte der Weltweisheit, Erd- und Länderkunde) ausgetheilt werden, und zu welchen als achter Lehrer der in Mannheim anzusetzende Universitäts-Astronom hinzukommt, der, nebst der eigenen Beobachtung der Gestirne und Meteore, zugleich zur Pflicht habe, allen denen, die deßfalls dahin kommen, zu der Kenntniß und dem Gebrauch der Instrumente, auch der sichersten Art ihrer Anwendung, die Anleitung zu geben.

6) Die bildende Sektion. Diese besteht aus 4 Exerzitien-Meistern für Reiten, Fechten, Tanzen und Zeichnen, und 2 Sprachmeistern für Englisch, Französisch und Italienisch.

Als Diener der Universität bestimmet das Edikt einen Syndikus, 3 Bibliothekare (aus der Zahl der Professoren), einen Prorektor, einen Kunstgärtner, einen Pedell, einen Reitknecht, und einen Hausknecht, der zugleich Bibliothek-Diener ist.

Der akademische Senat wird aus den ältesten Lehrern der 5 ersten Sektionen zusammengesetzt, so daß er aus der kirchlichen sechs, 3 kathol. und 3 protestantische, aus der staatsrechtlichen 4, aus der ärztlichen 4, aus der staatswirthschaftlichen 2 und aus der allgemeinen 4, zusammen 20 Glieder mit Sitz und Stimme erhält. Zum Rektor der Universität hat der Kurfürst sich selbst und seine Nachfolger in der Kurwürde ernannt. Der erste amtsführende Vorsteher der hohen Schule ist daher ein Prorektor, und diese Würde wechselt alle halbe Jahr unter den Senatsgliedern so, daß immer der älteste, der sie noch nicht bekleidet hat, einrücket; es sey denn, daß er in einer vorher, unter dem Vorsitz des abgehenden Prorektors gehaltenen geheimen Stimmen-Sammlung, durch zwey Drittel schwarzer Kugeln ausgeschlossen würde.

Das akademische Gericht besteht aus dem zeitigen Prorektor, den zwey jüngsten Lehrern der juristischen Fakultät, als Beysitzern, und dem Syndikus als Gerichtsschreiber. Bloße gemeine Polizey-Vorfälle werden vom Prorektor allein, mit Zuziehung des Syndikus abgethan. Nächst diesem ordentlichen Gericht soll auch eine, auf andern Universitäten noch nicht eingeführte Sittenaufsicht bestehen, unter dem Nahmen des Ephorats. Dieses hat 6 Glieder, zwey aus der ersten, und eins aus jeder der folgenden 4 Sektionen, die der Landesherr selbst ernennet. „Diese haben auf den Lebenswandel und auf die Bildung zur Sittlichkeit und Wohlanständigkeit der studirenden Landeskinder, auch jener Fremden, die ihnen dazu von Eltern oder Fürsorgern empfohlen werden, genaue Aufsicht zu tragen, sofort, wo sie Abweichungen bemerken, in geheimen väterlichen Ermahnungen zuerst mit überredender Liebe, dann mit überweisendem Ernst, die betreffenden Subjekte zurecht zu weisen, wo aber dieses nichts fruchtete, dem Senat zu weiterer Einschreitung davon Bericht zu geben. Dabey müssen sie sich jedoch von aller strengen Splitterrichterey, womit unschuldige, wenn auch dem reifern Alter geschmacklose Vergnügen gestört, und eine schon männliche Gesetztheit und Zurückhaltung von der aufblühenden Jugend gefordert wird, gänzlich enthalten."

Die Gerichtsbarkeit der hohen Schule erstreckt sich über die Diener derselben, die Privat-Dozenten und die Studierenden, in geringern Strafsachen und in Civilsachen, als privilegirter Gerichtsstand, von dem die Appellationen unmittelbar an das Oberhofgericht gehen, und in Polizeysachen auch über die Professoren; sonst stehen diese unmittelbar unter dem Hofgericht der Pfalzgrafschaft.

Ueber Künstler und Professionisten, die für die Universität arbeiten, hat sie keine Jurisdiktion, und kann auch solchen keine Freyheiten und Schutz ertheilen.

„In Absicht des Vortrags der Lehrer — heißt es §. 39 — finden wir nöthig, zwischen der allzugroßen Beschränkung, womit ehemals durchaus ein lateinischer Vortrag erfordert wurde, der manchen brauchbaren Lehrer einzelner Wissenschaften, besonders im staatswirthschaftlichen Fach und in einigen Zweigen der allgemeinen Sektion, ohne Nutzen einzwängt, auch manchen Jüngling, der nur in diesen Zweigen und Fächern Vervollkommnung sucht, abhält, und zwischen der allzugroßen Lizenz, wornach für alle Vorlesungen ein teutscher Vortrag nachgesehen wird, das den studirenden Jüngling der Mühe des Sprachstudii, wenigstens in seiner Idee, überhebt, und dadurch dem in unsern Tagen ohnehin so überhandnehmenden Geist der Frivolität, Oberflächlichkeit und Arbeitsscheue immer mehr Nahrung giebt, eine Mittelstraße zu suchen; und wollen daher, daß die Collegien der staatswirthschaftlichen Sektion, dann jene des teutschen Rechts, der Geschichte und Erdbeschreibung, auch der schönen Wissenschaften nothwendig Teutsch, jene der Dogmatik und Exegese, des römischen und kanonischen Rechts, dann der Pathologie und Physiologie, in der Regel nothwendig Lateinisch, alle übrige aber, nach Belieben des Lehrers, Teutsch oder Lateinisch, gelesen werden sollen.

In Ansehung der Kollegien soll jeder Lehrer eins unentgeltlich 3 Stunden wöchentlich lesen, entweder ein Examinatorium über seine ordentlichen Vorlesungen, oder einen interessanten Nebenzweig seines Faches; dann wenigstens 12 Stunden wöchentlich, 2 oder 3 Privat-Kollegien, gegen ein mäßiges Honorar von 3 bis 5 Gulden in der kirchl. und allg. Sektion, und 3 bis 5 Rthlr. in den übrigen Sektionen für das Semester ꝛc.

Es sollen auch nach §. 43. von Zeit zu



Zeit und wenigstens zweymal im Semester öffentliche Disputir-Uebungen in allen Sektionen über aufzugebende Sätze gehalten werden: damit die Studirende an Aufmerksamkeit in Erfassung und an Gegenwart des Geistes in Beantwortung der Argumente gewöhnt werden; und sollen solche in den drey oberen Sektionen abwechselnd Teutsch und Lateinisch, in den beyden untern bloß Teutsch, gehalten werden. Der letzten Disputation des Semesters, nach dessen Endigung ein Inländer abgehen will, muß er nothwendig noch anwohnen, und darin von seinen Fortschritten Proben ablegen.

Die Inländer sind verbunden in der kirchl. Sekt. 3 Jahre, in der staatsrechtl. und ärztl. 3½ Jahre, in der staatswirthschaftl. 2½ Jahre auf der Universität zu studiren, und dürfen nach deren Vollendung erst fremde Universitäten besuchen. Jeder Ankommende muß ein Entlassungs-Zeugniß von der letzten von ihm besuchten Mittelschule aufweisen, und jeder Bewerber um eine Stelle ein Senats-Zeugniß seines wissenschaftlichen und sittlichen Betragens seiner Bittschrift um Zulassung zur Prüfung bey der Behörde vorlegen.

Zum Behuf der Bibliothek sollen alle Bücher aus den Bibliotheken der aufgehobenen Klöster, die nicht in der Universitätsbibliothek vorhanden sind, an dieselbe abgeliefert werden, und die weitere Ergänzung aus den dazu ausgesetzten Geldern bestritten werden; indem jeder Lehrer halbjährig anzuzeigen hat, was er in seinem Fache vermißt.

Andere nöthige Hülfs-Anstalten, als eine Entbindungs-Anstalt, eine ärztliche praktische Unterrichts-Anstalt, eine Universitätskirche ꝛc. sollen nach und nach eingerichtet werden.

Zur Ober-Aufsicht über das ganze General Studium soll kein besonderes Kuratel-Amt angeordnet, sondern sie soll vom Geh. Raths-Kollegium unmittelbar geführt, und bey diesem ein kathol. und ein protest. geh. Referendar als Kuratoren angestellt seyn. *)

*) Diese 13 Organisations Edikte, davon das Wesentlichste in obigem Auszuge enthalten ist, sind vollständig (nur die 100 §§ starke neue Kriminal Verordnung ausgenommen) in der Schwäbischen Chronik abgedruckt, welche den in Stuttgardt herauskommenden Schwäbischen Merkur begleitet — eine der besten europäischen Zeitungen, die ich den Lesern schon mehrmals empfohlen habe. D. H.

**Kur-Wirtemberg.** In den gesammten Kurwirtembergschen Landen sind bey der Schreinerhandwerkszunft die Gesellenladen abgeschafft worden. Die kurfürstl. Verordnung, welche deshalb unterm 16. August d. J. ergangen, enthält im Wesentlichen folgendes: Es soll nähmlich 1) die bisherige Verbindung der Gesellen völlig aufgelöset und die ganze Gesellenladen-Einrichtung bey dieser Zunft, sammt den damit verbundenen Altgesellenämtern und Gesellen-Zusammenkünften, von nun an abgestellt seyn. 2) Die Versorgungsanstalten für hülfsbedürftige Gesellen sollen durch die von dem dazu besonders bestallten Meister einzusammelnden Beyträge bey den Gesellen, erhalten 3) alles Eigenthum der Gesellenschaft ins Geld gesetzt, die Schulden davon bezahlt und der Ueberrest zu jenen Anstalten verwendet werden. 4) Bey dem Lossprechen eines Lehrlings soll die Innung zwey Gesellen als Zeugen zulassen, die sie selbst wählt, und 5) sollen alle geringere Streitigkeiten zwischen den Gesellen die Ladenvorsteher, in deren Ermangelung aber die gewöhnl. Ortspolizey-Behörde schlichten abthun. — Diese Einrichtung soll auch auf die übrigen noch bestehenden Gesellenladen bey andern Zünften ausgedehnet werden, und es dürfte vielleicht dieser Gegenstand überhaupt bey dem Reichstage bald gemein zur Sprache gebracht werden. Der Reichsschluß vom Jahr 1731, wird hierbey zur Grundlage dienen, und den übrigen ansehnlichen Ständen des deutschen Reichs die nächste Veranlassung zum Beytritt bieten. Nur ist zu wünschen, daß diese Verfassung so allgemein als es nur immer möglich, und die besondere Lokalumstände zulassen, organisirt, und zur Existenz gebracht werden möge; um dem vielfältigen Handwerker-Unfuge endlich einmal Einhalt zu thun.

**Kur-Salzburg.** Se. königl. Hoheit der kurfürstl. Durchlaucht zu Salzburg haben für Höchstderd gesammte Reichsländer nicht nur einen höchsten Gerichtshof, unter dem Nahmen: Oberste Justiz-Stelle, errichtet, und 7 Mitglieder dazu ernennet, nähmlich einen Präsidenten und sechs oberste Justizräthe, sondern Höchstdieselbe haben auch die oberste Justiz-Stelle mit einer im Druck erschienenen Gerichts-Ordnung versehen. Dieselbe zerfällt in 5 Abschnitte, und der vierte Abschnitt in 4 Titel. Der erste Abschnitt schildert die Verfassung, der zweyte die Gerichtsbarkeit, und der dritte das Verfahren bey dieser Stelle überhaupt. Der vierte handelt vom Prozesse, und zwar im 1sten Titel von dem Appellations-Prozesse, im 2ten von der Richtigkeitsklage, im 3ten von der Klage über verweigerte oder verzögerte Justiz, und im 4ten von den Rechtsmitteln gegen die Erkenntnisse der obersten Justiz-Stelle. Die Zeit der Einführung dieser Gerichts-Ordnung ist der Gegenstand des fünften und letzten Abschnittes.



**Oesterreich.** Da die Einwanderungen (meistens aus dem Wirtembergischen und Badischen *)) sich so sehr häufen, daß man die Ankömmlinge, aus Mangel gehöriger Vorbereitungen, nicht mehr unterbringen kann: so ist unterm 6ten Sept. folgende Verordnung von der N. Oesterr. Landesregierung deshalb erschienen.

„Nachdem im Laufe dieses Jahres sich so viele Ansiedler jeder Art, und mehr, als untergebracht werden konnten, in den k. k. Erblanden zur Niederlassung einfanden: so haben Se. Majestät in Folge herabgelangten Hofdekrets vom 18. vor. empf. 2. d. M. vor der Hand alle neue Ansiedlung in so lange einzustellen geruhet, bis zur Unterbringung einer neuen Zahl Ansiedler die gehörigen Vorbereitungen getroffen seyn werden, welche Verfügungen seiner Zeit wieder allgemein mit allem möglichen Detail sowohl in Hinsicht der Begünstigungen, welche ein jeder Ansiedler in seinem künftigen Bestim-

*) Es ist schwer zu erklären, woher der Auswanderungs Schwindel rührt, der die Einwohner dieser reichen und wohl regierten Länder befallen hat. Unwissenheit und Stupidität muß wohl eine Hauptursache davon seyn; da sich diese Leute einbilden können, es in unbebauten erst urbar zu machenden Gegenden besser zu finden, als zu Hause, nachdem sie größtentheils den Erlös aus ihren verkauften Habseligkeiten auf der langen Reise zusetzen, und dann mit leeren Händen eine neue Wirthschaft

Gesetz zu ändern, der auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) erlassen worden ist, wird aufgehoben.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Darré

Der Reichsminister für Wirtschaft
Schmitt

Der Reichsminister für Arbeit
Seldte

Der Reichsminister für Verkehr
Freiherr von Eltz

Der Reichsminister für Luftfahrt
Generalfeldmarschall Göring

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Darré

Der Reichsminister für Wirtschaft
Schmitt

Der Reichsminister für Arbeit
Seldte

Der Reichsminister für Verkehr
Freiherr von Eltz

Der Reichsminister für Luftfahrt
Generalfeldmarschall Göring

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

**Gesetz über die Gewährung von Ehrensold an Angehörige der Wehrmacht.** Vom 30. Januar 1937.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. Angehörigen der Wehrmacht, die sich im Kampf für Deutschland besonders ausgezeichnet haben, kann der Führer und Reichskanzler einen Ehrensold gewähren.

§ 2. Der Ehrensold wird durch Urkunde verliehen. Er wird monatlich im voraus gezahlt.

§ 3. Der Ehrensold ist unpfändbar und nicht übertragbar. Er ist nicht vererblich.

§ 4. Der Ehrensold kann entzogen werden, wenn sich der Empfänger seiner Verleihung unwürdig zeigt.

§ 5. Der Führer und Reichskanzler bestimmt, wer über die Verleihung des Ehrensoldes entscheidet.

§ 6. Der Reichsminister der Finanzen erläßt die Ausführungsbestimmungen und trifft die erforderlichen Anordnungen.

§ 7. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

**Gesetz über die Gewährung von Ehrensold an Angehörige der Wehrmacht.** Vom 30. Januar 1937.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. Angehörigen der Wehrmacht, die sich im Kampf für Deutschland besonders ausgezeichnet haben, kann der Führer und Reichskanzler einen Ehrensold gewähren.

§ 2. Der Ehrensold wird durch Urkunde verliehen. Er wird monatlich im voraus gezahlt.

§ 3. Der Ehrensold ist unpfändbar und nicht übertragbar. Er ist nicht vererblich.

§ 4. Der Ehrensold kann entzogen werden, wenn sich der Empfänger seiner Verleihung unwürdig zeigt.

§ 5. Der Führer und Reichskanzler bestimmt, wer über die Verleihung des Ehrensoldes entscheidet.

§ 6. Der Reichsminister der Finanzen erläßt die Ausführungsbestimmungen und trifft die erforderlichen Anordnungen.

§ 7. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

**Gesetz über die Gewährung von Ehrensold an Angehörige der Wehrmacht.** Vom 30. Januar 1937.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. Angehörigen der Wehrmacht, die sich im Kampf für Deutschland besonders ausgezeichnet haben, kann der Führer und Reichskanzler einen Ehrensold gewähren.

§ 2. Der Ehrensold wird durch Urkunde verliehen. Er wird monatlich im voraus gezahlt.

§ 3. Der Ehrensold ist unpfändbar und nicht übertragbar. Er ist nicht vererblich.

§ 4. Der Ehrensold kann entzogen werden, wenn sich der Empfänger seiner Verleihung unwürdig zeigt.

§ 5. Der Führer und Reichskanzler bestimmt, wer über die Verleihung des Ehrensoldes entscheidet.

§ 6. Der Reichsminister der Finanzen erläßt die Ausführungsbestimmungen und trifft die erforderlichen Anordnungen.

§ 7. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

ranken und Hemmung der Epidemie alles
ögliche zu veranstalten: sondern auch dem
n seine Gemeinde sehr verdientem Pastor
hienemann, durch ein eignes gnädiges
andschreiben, voll der zärtlichen Besorg-
ß, den Auftrag gab, sich vom Pachter ihres
tterguts zu Gleina, dem Amtsverwalter
oysen, von dem auf Johannis gefälligen
chtgelde 200 Rthlr. auszahlen zu lassen,
n damit den Armen unter den Patienten
zliche Hülfe und Unterstützung zu verschaf-
n. Sie sagte unter andern im Eingange
res Schreibens: „Welchen bessern Hän-
en, als den Ihrigen, welchem thätigern
ich selbst aufopfernden Freunde seiner
Heerde kann ich also auch der Gemeinde
eibliches Wohl und die Sorge für ihre
Genesung und Erhaltung anvertrauen, daß
olche von nun an in meinem Nahmen durch
Ihre Güte fortgesetzet werde, als Ihnen,
ester verehrungswürdiger Herr Pastor?
Fahren Sie also fort, alles dasjenige an-
uwenden, was das Uebel am sichersten
ilgen, oder wenigstens den Kranken er-
leichtern kann, und was den Armen zur
Wiederherstellung unentbehrlich nothwen-
dig ist: so wird Sie auch zuverlässig Gott
n diesem ihm so wohlgefälligen Bestreben
egnen und stärken, daß Sie diese gefähr-
liche Periode gesund und glücklich überste-
en, und den Dank der Ihnen dadurch so
mendlich verpflichteten Gemeinde, nebst
em meinigen innigsten empfangen können.
Da ich hoffe, daß Sie, werthester Hr.
Pastor, mir in kurzen nach Ebersdorf
inige Nachricht von Gleina werden nach-
olgen lassen, so kann ich daraus künftig
rsehen, ob diese Unterstützung hinreichend
eyn wird oder nicht." — Der Pastor
hienemann zeigte sich durch die sorgfältigste
d gewissenhafteste Anwendung dieser Wohl-
at des Vertrauens der edlen Geberin voll-
mmen würdig. Er wachte darüber, daß
e Kranken nur den Beystand geschickter
rzte erhielten, daß immer guter stärkender
ein zum innerlichen und äußerlichen Ge-
auch, und andere Erfordernisse vorräthig
aren, und vertheilte die den armen Kran-
n nöthige Unterstützung aufs gerechteste
ich dem Verhältniß der Noth eines Jeden.
So wurde denn auch dieses ächt christliche Liebeswerk durch einen guten Erfolg gekrönt. Von den 600 Einwohnern, welche Gleina zählt, wurden, da diese gefährliche Krankheit ein ganzes Vierteljahr hindurch fortdauerte, anderthalb Hundert davon befallen, aber nur zwanzig starben. Die übrigen verdanken ihr Leben der genossenen Hülfe, und waren noch vor dem Eintritt der Erndte soweit hergestellt, daß sie dabey Hand anlegen und sich des diesjährigen reichen Segens erfreuen konnten. Am 14ten Sonntage nach Trinitatis feyerte man deshalb ein öffentliches Genesungsfest, und dankte der göttlichen Vorsehung mit allgemeiner Rührung und Thränen der Freude im Tempel des Allgütigen, der die Erdennoth zur Veredlung des Menschen durch Liebe und Gegenliebe lenket. Und — „die Gemeinde zu Gleina hält es für eine unerläßliche Pflicht, ihrer gnädigen Gerichtsherrschaft, der Frau Gräfin von Reuß, für Ihren so großmüthigen Beystand, und dem Hrn. P. Thienemann für seinen mit eigner Aufopferung diese ganze Leidenszeit über bewiesenen unverdrossenen Eifer zu helfen, wo Noth war, hierdurch öffentlich den herzlichsten Dank abzustatten. Der Lohn solcher Thaten ist im Herzen der Thäter."

## Quacksalberey.

**Kursachsen.** So viel auch in neuern Zeiten über die Pfuscherey in der Arzneykunst geschrieben und von Obrigkeitswegen verordnet worden ist, so wenig ist doch in Teutschland bis jetzt gegen dieses der Gesundheit und dem Leben der Menschen so verderbliche Uebel wirklich ausgerichtet worden. Und — es wird so bleiben, bis einst — bey fortschreitender Aufklärung des Volks durch bessern Schul- und Kanzel-Unterricht — der Staat eine hinlängliche Anzahl besser als bisher besoldeter Aerzte anstellt, und dafür sorgt, daß auch keine studirten und graduirten Quacksalber und Harnpropheten mitunter laufen. Mit welcher Unverschämtheit dieser Schleichhandel mit dem Leben der Menschen noch in Gegenden, wo man am lautesten davon spricht, getrieben werde, zeigen folgende Beyspiele.

§. 20. Endlich hat unser Gesetz dafür gesorgt, daß auch die Gemeinden, welche keine Armenhäuser besitzen, doch in den Stand gesetzt werden, ihre Armen in Armenhäusern unterzubringen. Es ist nämlich in §. 20 bestimmt, daß, wenn eine Gemeinde ein Armenhaus errichtet, sie dasselbe nicht nur für ihre eigenen Armen, sondern auch für die Armen anderer Gemeinden, welche sich dazu verstehen, benutzen kann. Es ist dies eine Bestimmung, welche sehr wohlthätig wirken wird, indem sie den Gemeinden, welche keine Armenhäuser besitzen, die Möglichkeit gewährt, ihre Armen in Armenhäusern unterzubringen, ohne daß sie selbst ein Armenhaus errichten müssen. Es ist nämlich nicht nöthig, daß eine Gemeinde, welche ein Armenhaus errichtet, dasselbe für alle ihre Armen benutzt, sondern sie kann auch nur einen Theil ihrer Armen in dasselbe aufnehmen, und es ist ferner nicht nöthig, daß sie nur ihre eigenen Armen in dasselbe aufnimmt, sondern sie kann auch die Armen anderer Gemeinden in dasselbe aufnehmen, wenn diese sich dazu verstehen, und es ist endlich nicht nöthig, daß sie ihre Armen nur in ihr eigenes Armenhaus aufnimmt, sondern sie kann auch ihre Armen in die Armenhäuser anderer Gemeinden aufnehmen, wenn diese sich dazu verstehen. Es ist also eine Gemeinde, welche kein Armenhaus besitzt, nicht genöthigt, ein solches zu errichten, sondern sie kann sich auch mit einer andern Gemeinde, welche ein Armenhaus besitzt, dahin verständigen, daß sie ihre Armen in dasselbe aufnimmt, und es ist ferner eine Gemeinde, welche ein Armenhaus besitzt, nicht genöthigt, dasselbe nur für ihre eigenen Armen zu benutzen, sondern sie kann auch die Armen anderer Gemeinden in dasselbe

Kunde von Mittel, Leben und Art der Bereitung des Kaffees. Ich habe mich schon in meiner Jugend mit Vorliebe für Kaffee interessirt, und habe mir, als ich in Paris war, die Mühe gegeben, mich über alle Einzelheiten der Kaffeebereitung zu unterrichten. Ich habe mir dann auch in Wien, wo ich mich mehrere Jahre aufhielt, die Kaffeebereitung der Türken angeeignet, und habe mir, als ich nach Deutschland zurückkehrte, einen Kaffeeapparat mitgebracht, der mir seitdem treu geblieben ist. Ich habe mich auch in Deutschland mit Kaffeebereitung beschäftigt, und habe mir, als ich in Berlin war, die Mühe gegeben, mich über alle Einzelheiten der Kaffeebereitung zu unterrichten. Ich habe mir dann auch in Wien, wo ich mich mehrere Jahre aufhielt, die Kaffeebereitung der Türken angeeignet, und habe mir, als ich nach Deutschland zurückkehrte, einen Kaffeeapparat mitgebracht, der mir seitdem treu geblieben ist.

## Kaffeeküche.

### Wie der Kaffee gebrannt wird.

Der Kaffee wird in einer Kaffeetrommel gebrannt. Die Kaffeetrommel ist ein Cylinder, der mit einer Kurbel gedreht wird. Der Kaffee wird in die Trommel gefüllt, und die Trommel wird über einem Feuer gedreht. Der Kaffee wird so lange gedreht, bis er eine braune Farbe hat. Dann wird er aus der Trommel genommen und in einen Behälter gefüllt. Der Kaffee wird so lange gedreht, bis er eine braune Farbe hat. Dann wird er aus der Trommel genommen und in einen Behälter gefüllt.

Kaffeetrommel. Der Kaffee wird in einer Kaffeetrommel gebrannt. Die Kaffeetrommel ist ein Cylinder, der mit einer Kurbel gedreht wird. Der Kaffee wird in die Trommel gefüllt, und die Trommel wird über einem Feuer gedreht. Der Kaffee wird so lange gedreht, bis er eine braune Farbe hat. Dann wird er aus der Trommel genommen und in einen Behälter gefüllt. Der Kaffee wird so lange gedreht, bis er eine braune Farbe hat. Dann wird er aus der Trommel genommen und in einen Behälter gefüllt.

Ehre, Gewissen, Gesundheit, Leben und Blut gilt nichts. Wenn es sich um Geld handelt, dann ist der Jude da. Er ist der Vampir, der sich an das Leben der Völker heftet, um ihr Blut zu saugen. Er ist der Bazillenträger, der die Seuche der Zersetzung überall hinträgt. Er ist der Verbrecher, der sich an Leib und Leben seiner Mitmenschen vergreift. Er ist der Mörder, der ganze Völker ins Verderben stürzt. Er ist der Teufel, der Unheil und Tod über die Menschheit bringt.

Landrechts-Personale von Sr. des Herrn Herzogs von Modena Durchlaucht geheimen Staatsrath, wie auch Breisgau- und Ortenauischen Regierungs-Präsidenten Hrn. von Greifenegg Exzellenz auf dem hiesigen Regierungs-Hause eingeführt und verpflichtet, und diese Feyerlichkeit in der hiesigen Münsterkirche mit einer Pontifikalmesse und darauf folgendem Te Deum laudamus unter Abfeurung der Böller beschlossen. Abends war das Theater erleuchtet, und Madame Müller hielt einen auf diese Feyerlichkeit vom Hrn. Professor Feiner verfaßten Prolog.

Die seit Anfang des Märzmonats hier und in der Ortenau gelegene Division von dem k. k. Kurprinz-Wirtembergischen (Benderschen) Regiment ist denselben Tag wieder nach Günzburg abmarschirt, u. einstweilen von der hiesigen Bürgerwache abgelöset worden.

## Kur-Braunschweig.

Die bisher von französischer Einquartirung befreyt gebliebenen Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen, werden nunmehr auch mit Truppen besetzt, welches in Osterode bereits geschehen ist. Diese Distrikte waren deshalb verschont geblieben: weil sie von den übrigen hannöverischen Landen abgesondert, und von kön. preußischen, herzogl. Braunschweigischen und Kur-Hessischen Gebieten eingeschlossen sind, durch welche der Durchgang verweigert wurde. Nun ist dieser aber preußischer Seits verstattet worden. Die Veranlassungen dazu sind, daß in Osterode bey Gelegenheit der Werbung für die französisch-hannöverisch-Legion Exzesse vorgefallen und französische Werbofficiere gemißhandelt worden; daß in diesen Fürstenthümern Englische Werber sich einfunden und eine beträchtliche Anzahl Soldaten von den aufgelösten hannöverischen Truppen, gegen 25 Rthlr. Handgeld und mit 8 gl. täglicher Löhnung, angeworben haben; und daß mehrere Ortschaften sich der Vertreibung der ausgeschriebenen Kriegssteuern widersetzten. Gegen diese hat der durch seine Dienstentsetzung und Verbannung und den darüber geführten langwierigen Prozeß bekannte Hofrichter und Land- und Schatzrath von Berlepsch in einer öffentlichen Druckschrift *), in Rücksicht seiner Güter und Gefälle, feyerlich protestirt; indem er aus staatsrechtlichen Gründen behauptet: daß die Personen, von welchen die Ausschreiben einer allgemeinen Kriegssteuer, vom 16ten Jul., im Nahmen der Landstände, und einer Hülfssteuer, vom 17ten August, im Nahmen des Kalenberg-Grubenhagenschen Landes-Deputations-Kollegium, ausgefertigt worden, keine Befugniß zu solchen Steuer-Anlagen hätten, welche daher an sich null und nichtig, und für die Unterthanen, mit Rechtsbestand nicht verbindlich wären.

Die Exekutiv-Kommission hat durch ein unterm 6ten Okt. erlassenes Ausschreiben sämmtliche Obrigkeiten im Lande aufgefordert, die Englische Werbung zu hindern und die besoldeten Werber zur Anzeige zu bringen, und unterm 10ten Oktober ein anderes des Inhalts: daß jeder Einwohner der Kurlande, der sich mit englischer Werbung befasset, oder andere zu englischen Diensten überzugehen verleitet, den französischen Kriegsgerichten überliefert und nach der Strenge der französ. Kriegsgesetze bestraft werden solle, nach welchen dieses Verbrechen mit dem Tode bestraft wird. — Auch soll ein Einwohner und Spitzenhändler aus Liebenau, der sich dieses Vergehens schuldig gemacht, dessen überführt, vom franz. Kriegsgericht zum Tode verurtheilt seyn, und nächstens erschossen werden.

## Vermischte Nachrichten.

Am 10ten Oktbr. d. J. starb zu Tonna im Gothaischen der durch seine Verdienste den Lesern dieses Blattes bekannte Amtmann

*) Diese merkwürdige Thatsachen und Behauptungen enthaltende Schrift ist betitelt: Oeffentliche Erklärung und feyerliche Verwahrung des Hofrichters, auch Land- und Schatzraths von Berlepsch in Rücksicht zweyer am 16ten Jul und 17ten Aug 1803. ergangenen Verfügungen, die Besteuer- und Beschatzung des Fürstenthums Göttingen betreffend. 1803 (76 S. gr. 8.)

Kirchenrecht. In allen diesen Fällen wird sich die Gemeinde, wenn Widerspruch gegen die Wahl erhoben wird, an die Aufsichtsbehörde wenden müssen. Diese wird dann, wenn sie den Widerspruch für begründet hält, die Wahl für ungültig erklären und eine neue Wahl anordnen müssen. Wird der Widerspruch für unbegründet gehalten, so wird die Aufsichtsbehörde die Bestätigung der Wahl nicht versagen können. Gegen die Versagung der Bestätigung wird dann der Rechtsweg offen stehen müssen.

Die Bestätigung der Wahl ist nach dem Entwurf Voraussetzung für die Berufung in das Amt. Sie ist nicht Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl. Die Wahl ist vielmehr gültig, wenn sie den Vorschriften der Kirchenordnung entspricht. Die Bestätigung ist nur Voraussetzung für die Berufung in das Amt. Sie ist nicht Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl. Die Wahl ist vielmehr gültig, wenn sie den Vorschriften der Kirchenordnung entspricht. Die Bestätigung ist nur Voraussetzung für die Berufung in das Amt. Sie ist nicht Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl. Die Wahl ist vielmehr gültig, wenn sie den Vorschriften der Kirchenordnung entspricht. Die Bestätigung ist nur Voraussetzung für die Berufung in das Amt.

Die Bestätigung der Wahl ist nach dem Entwurf Voraussetzung für die Berufung in das Amt. Sie ist nicht Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl. Die Wahl ist vielmehr gültig, wenn sie den Vorschriften der Kirchenordnung entspricht. Die Bestätigung ist nur Voraussetzung für die Berufung in das Amt. Sie ist nicht Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl. Die Wahl ist vielmehr gültig, wenn sie den Vorschriften der Kirchenordnung entspricht. Die Bestätigung ist nur Voraussetzung für die Berufung in das Amt.

Die Bestätigung der Wahl ist nach dem Entwurf Voraussetzung für die Berufung in das Amt. Sie ist nicht Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl. Die Wahl ist vielmehr gültig, wenn sie den Vorschriften der Kirchenordnung entspricht. Die Bestätigung ist nur Voraussetzung für die Berufung in das Amt. Sie ist nicht Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl. Die Wahl ist vielmehr gültig, wenn sie den Vorschriften der Kirchenordnung entspricht. Die Bestätigung ist nur Voraussetzung für die Berufung in das Amt.

Die Bestätigung der Wahl ist nach dem Entwurf Voraussetzung für die Berufung in das Amt. Sie ist nicht Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl. Die Wahl ist vielmehr gültig, wenn sie den Vorschriften der Kirchenordnung entspricht. Die Bestätigung ist nur Voraussetzung für die Berufung in das Amt. Sie ist nicht Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl. Die Wahl ist vielmehr gültig, wenn sie den Vorschriften der Kirchenordnung entspricht. Die Bestätigung ist nur Voraussetzung für die Berufung in das Amt.

Die Bestätigung der Wahl ist nach dem Entwurf Voraussetzung für die Berufung in das Amt. Sie ist nicht Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl. Die Wahl ist vielmehr gültig, wenn sie den Vorschriften der Kirchenordnung entspricht. Die Bestätigung ist nur Voraussetzung für die Berufung in das Amt. Sie ist nicht Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl. Die Wahl ist vielmehr gültig, wenn sie den Vorschriften der Kirchenordnung entspricht. Die Bestätigung ist nur Voraussetzung für die Berufung in das Amt.

Die Bestätigung der Wahl ist nach dem Entwurf Voraussetzung für die Berufung in das Amt. Sie ist nicht Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl. Die Wahl ist vielmehr gültig, wenn sie den Vorschriften der Kirchenordnung entspricht. Die Bestätigung ist nur Voraussetzung für die Berufung in das Amt. Sie ist nicht Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl. Die Wahl ist vielmehr gültig, wenn sie den Vorschriften der Kirchenordnung entspricht. Die Bestätigung ist nur Voraussetzung für die Berufung in das Amt.

Die Bestätigung der Wahl ist nach dem Entwurf Voraussetzung für die Berufung in das Amt. Sie ist nicht Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl. Die Wahl ist vielmehr gültig, wenn sie den Vorschriften der Kirchenordnung entspricht. Die Bestätigung ist nur Voraussetzung für die Berufung in das Amt. Sie ist nicht Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl. Die Wahl ist vielmehr gültig, wenn sie den Vorschriften der Kirchenordnung entspricht. Die Bestätigung ist nur Voraussetzung für die Berufung in das Amt.

Die Bestätigung der Wahl ist nach dem Entwurf Voraussetzung für die Berufung in das Amt. Sie ist nicht Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl. Die Wahl ist vielmehr gültig, wenn sie den Vorschriften der Kirchenordnung entspricht. Die Bestätigung ist nur Voraussetzung für die Berufung in das Amt. Sie ist nicht Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl. Die Wahl ist vielmehr gültig, wenn sie den Vorschriften der Kirchenordnung entspricht. Die Bestätigung ist nur Voraussetzung für die Berufung in das Amt.

Die Bestätigung der Wahl ist nach dem Entwurf Voraussetzung für die Berufung in das Amt. Sie ist nicht Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl. Die Wahl ist vielmehr gültig, wenn sie den Vorschriften der Kirchenordnung entspricht. Die Bestätigung ist nur Voraussetzung für die Berufung in das Amt. Sie ist nicht Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl. Die Wahl ist vielmehr gültig, wenn sie den Vorschriften der Kirchenordnung entspricht. Die Bestätigung ist nur Voraussetzung für die Berufung in das Amt.

# National-Zeitung der Teutschen.

43stes Stück, den 27sten Oktober 1803.


## Hülfs-Anstalten.

Berlin. Das hiesige königl. Arbeitshaus vor dem Königsthore ist durch die neuern erhaltenen Vorschriften vom königl. Armen-Direktorium (vom 30sten Sept. 1801. und 31sten März 1802.) zu einer wirklichen Besserungs-Anstalt erhoben worden, deren Nutze jetzt schon sichtbar wird. Der bey diesem Hause angestellte Prediger, Hr. Bublitz, hat eine kurze Nachricht von der Einrichtung desselben bekannt gemacht, aus welcher Folgendes — zur Nachahmung — hier einen Platz verdient.

„Durch die der Anstalt vorgeschriebenen Instrukzionen sind nicht nur die Beschäftigungen, die Tagesordnung, die Belohnung und Bestrafung, sondern auch die Klassifikationen und Behandlungsart der, theils zur Verpflegung, theils zur Korrektion eingebrachten Bewohner der Anstalt näher bestimmt. Alle im Hause befindliche Personen, deren Anzahl sich oft über 500 beläuft, sind in 3 verschiedene Klassen eingetheilt. Dieser Eintheilungsgrund beruht auf der mehreren oder minderen Gefährlichkeit oder Verderbtheit der Subjekte, so daß also außer den sogenannten Freywilligen oder Hospitaliten, deren Anzahl nicht über 200 gehen darf, in die erste Klasse alle diejenigen gesetzt werden, die nicht mit sogenannten öffentlichen und Privatverbrechen gravirt sind; sondern die etwa wegen Verschwendungssucht, dissoluter Lebensart, oder allzustarker Neigung zur Trunkenheit, oder als offenbare Querulanten, von Seiten des Kuratorii oder einer andern kompetenten Behörde, zur Aufnahme einem königl. Armen-Direktorium empfohlen worden sind. Zur 2ten Klasse gehören in der Regel alle eingebrachten Bettler; überdem noch die vom Polizey-Direktorium, vom Stadtgerichte, vom Gesindeamte und von der Vormundschaftsdeputation auf kurze Zeit zur Arbeit kondemnirte und zur Korrektion eingebrachte Personen. In die 3te Klasse endlich werden diejenigen gesetzt, welche theils wegen erwiesener Verbrechen leichter Art, auf eine bestimmte Zeit von der gerichtlichen Behörde hierher verurtheilt sind, theils die von den Festungen und Zuchthäusern entlassenen Personen, von deren Besserung und gefahrlosen Gesinnungsart man sich überzeugen will, bevor ihnen der Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft wieder erlaubt werde. Die Mitglieder dieser 3ten Klasse, und diejenigen der 2ten, welche wegen einer mehr als viermal wiederholten muthwilligen Betteley auf unbestimmte Zeit hier eingebracht sind, werden insbesondere und in der eigentlichen Bedeutung zur Besserungsklasse gezählt. Alle 3 Abtheilungen unterscheiden sich im Allgemeinen von einander durch verschiedene farbige Bekleidung und durch verhältnißmäßige Begünstigungen, in Ansehung der Kost, der Pflege und der Freyheiten, deren sich die Obern vor den Untern erfreuen.

Was nun den Zweck der Besserungsanstalt überhaupt betrift, so liegt derselbe deutlich und bestimmt genug am Tage, wenn gleich die Erreichung desselben denjenigen allzu problematisch scheinen mag, die über die Sache nur einseitig und ohne hinlängliche Erfahrungsresultate urtheilen. Die Aufgabe ist: „Menschen, welche durch ihr gesetzwi-

driges Betragen die allgemeine Ruhe, Sicherheit oder staatsbürgerliche Ordnung gefährden oder gefährdet haben, durch zweckmäßige Mittel zu einer sittlichern Gesinnungsart oder wenigstens zur äußern Gesetzlichkeit zurückzubringen ꝛc. Zur Lösung dieser Aufgabe gehen wir von dem Grundsatz aus, daß der Mensch in Hinsicht eines zwiefachen Ressorts, seiner thierischen nähmlich und seiner vernünftigen Natur, einer doppelten Leitung fähig sey. Eine durch längere Bekanntschaft mit den Menschen erlangte Erfahrung lehrt uns, daß die thierische oder sinnliche Natur derselben noch mehr, besonders bey dem ganz rohen Haufen, den wir hier zu ziehen haben, bey weitem die vorherrschende sey. Wir nutzen diese sichere Erfahrung bey der Auswahl der Mittel zur Erreichung unsers Endzwecks. Statt beständig zu moralisiren oder durch gehäufte Beyspiele in Geschichtserzählungen und dergl., ihnen die Schrecken und die unseligen Erfolge der Lasterhaftigkeit jeder Art vorzumahlen, welches doch sehr oft bey manchem gute Wirkung hervorbrachte, bemühen wir uns vielmehr, sie durch einen bloßen Gewohnheitstrieb, welcher der thierischen Natur des Menschen so eigen ist, unvermerkt an das Gute, d. h. an Fleiß, Ordnungsliebe, gesetzliches Betragen gegen Obere und gegen ihre Mitgenossen, vor allem auch an körperliche Reinlichkeit zu fesseln. Um von dieser Seite besonders wirksam zu seyn, sollen allerley nach dem Reglement erlaubte Straf- und Belohnungsmittel angewandt werden; wobey ich beyläufig anmerke, daß wir uns der körperlichen Züchtigung durch Schläge so wenig als möglich bedienen, weil die Erfahrung längst bewiesen hat, daß diese, statt zu bessern, vielmehr hartnäckig machen, erbittern und empören. Die Gründe hiervon liegen ganz unverkennbar sowohl in der anerkannten Menschennatur überhaupt, als auch in der Anwendung dieses Strafmittels, welches unter allen übrigen immer das unverhältnißmäßigste in Ansehung der Vergehungen bleibt. Dennoch aber werden bey schon erwähnten ganz rohsinnlichen Menschen dergleichen körperliche Züchtigungen angewandt, wobey auch dann weniger Gefahr ist, wenn diese nur, so wie jede andere



Strafe, im möglichst richtigem Verhältniß mit den Vergehungen und nach einer bekannten gesetzlichen Vorschrift, niemals aber nach bloßer Willkühr, ich setze hinzu, mit mildem richterlichem Ernst und nie mit leidenschaftlicher Wuth, ertheilt wird. Ueber die Aufführung und bemerkten Fortschritte in der Besserung derer Subjekte, die vorzüglich in der eigentlichen Besserungsklasse befindlich sind, wird von dem, dieses Geschäft betreibenden Prediger bey der Anstalt eine monatliche Konduitenliste angefertigt, die in 24 Rubriken getheilt, Bemerkungen, Urtheile und Vorschläge enthält, welche an das kön. Armen-Direktorium eingesandt und zur weitern beliebigen Verfügung übergeben werden."

Königsberg. Es ist hier auf königl. Kosten ein Schutzpocken-Impfungs-Institut errichtet, und mit dem Hebammen-Institute einigermaßen in Verbindung gebracht worden, welches gerade nach demselben Reglement eingerichtet ist, wie das Berlinische. Als Konsulenten sind der geheime Rath, Prof. Metzger und Medizinalrath Elsner, als Impfarzt Doktor Motherby, und als Chirurgus Brauns angestellt worden. Diese Anstalt hat schon sehr aufgenommen, so wie überhaupt die Schutzpocken-Einimpfung auch außerdem hier einen guten Fortgang gewonnen hat.

Oberlausitz. Bey der alljährlich gewöhnlichen Speisung einer Anzahl von Armen auf dem Schlosse zu Hainewalde, äußerte die wahrhaft gnädige Herrschaft, der Hr. Amtshauptmann von Ryaw, den Entschluß, in diesem Jahre an den Kindern seiner Unterthanen zu Hainewalde, Oderwiz und Spitzkunnersdorf, die Impfung der Schutzblattern auf seine Kosten unternehmen zu lassen. Der Pf. Sintenis zu Spitzkunnersdorf erhielt den Auftrag, seine Gemeinde nach und nach darauf vorzubereiten, und derselben den Entschluß ihrer Herrschaft bekannt zu machen. Dieß that er mit inniger Freude des Herzens, so oft er Gelegenheit fand, theils in öffentlichen Vorträgen, theils in häuslichen Unterredungen, indem er die gegen dieses Ver-

tungsmittel herrschenden Vorurtheile zu widerlegen suchte. Auch versprach er, mit seiner Gattin und einzigem Kinde, welche beyde die Blattern noch nicht gehabt hatten, voranzugehen, und erreichte dadurch die schönste Erfüllung seines Wunsches. Noch an dem nähmlichen Sonntage, da dieses geschehen, meldeten sich bey ihm über 50 Personen, welche entschlossen waren, ihre Kinder der Impfung zu unterwerfen. Sogleich ließ der Hr. Amtshauptmann dieselbe durch den geschickten Wundarzt Becker in Zittau, unter der Leitung des Stadtphysikus Dr. Seffter vornehmen, wobey der kleine Sohn des Pfarrers und einige andere Kinder den Anfang machten. Glücklich, wie zu erwarten, gieng die Operation von Statten, die Kleinen bekamen die schönsten Blattern, und befanden sich dabey so wohl, daß sie heitern und frohen Herzens bey ihren kindlichen Spielen bleiben konnten. Dieß ermunterte die übrigen Eltern, so daß sich die Zahl der Impflinge bis zu 86 vermehrte, und nur wenige Eltern blieben bey dem thörichten Gedanken, der Vorsehung nicht in ihre Wege greifen zu wollen. Alle diese 86 Kinder haben mit einigen Erwachsenen die Blattern glücklich überstanden, sind mehrentheils wohl dabey gewesen, ja vorher kränkliche Kinder sind dadurch gesünder geworden. Das Beyspiel dieser Gemeinde bewog dann die übrigen beyden Dorfschaften, derselben nachzufolgen, und bereits sind es gegen 200 Personen, die durch diese heilsame Veranstaltung der Gefahr der Blatternpest entgangen sind.

Herbst. Die Armenversorgungs-Anstalten sind hier, seitdem die Stadt das Glück hatte, den edlen Fürsten Franz zu Anhalt-Dessau durch das Loos zum Regenten zu erhalten, ganz musterhaft eingerichtet. Der Grund, worauf sie ruhen, ist fest — das Arbeitshaus, wo Menschenliebe und Ordnung Zucht in schwesterlicher Eintracht herrschen. Es kommen in dasselbe nicht nur aufgegriffene Vagabonden und Bettler, sondern auch Verbrecher, diese werden aber von jenen abgesondert gehalten und behandelt. Ihre Arbeiten sind Wollespinnen und Holzraspeln; auch verrichten sie, unter Aufsicht, Taglöhnerarbeit in der Stadt. Die Anstalt hat ihre besondre fürstl. Kommission, einen Inspektor und Hausvater, einen Justizarius, einen Prediger, Arzt und Wundarzt; auch sind dabey ein Korporal und mehrere Invaliden angestellt. Jedes Geschlecht ist für sich. Die Aufenthalte sind gesund; überall herrscht Ordnung und Reinlichkeit, die Nahrung ist gut, die Behandlung durchaus menschlich und auf wirkliche Besserung der Menschen gerichtet. Wer mehr verdient, als ihm aufgelegt ist, dem wird der Ueberschuß gesammelt, und er empfängt ihn auf den Fall seiner Wiederentlassung mit auf den Weg. Dankbar sind in der kurzen Zeit schon manche wieder herausgewandert und als brauchbare Menschen ins freye bürgerliche Leben zurück gekehrt; so wie auch einige Losgelassene sich schon als Dienstboten ehrlich und rechtschaffen betragen. Der Fürst giebt monatlich einen Beytrag von 120 Rthlr. zur Armenkasse, und hat ihn auf immer versichert. Würden nun noch die Beyträge der Einwohner auf einen festen Fuß gesetzt, etwa auf 2 Prozent von den jährlichen Einkünften: so wären die einheimischen Armen für immer hinlänglich versorgt. *) Fremdes liederliches Gesindel scheut sich, hier ein Quartier zu finden, wo es arbeiten müßte, umgeht das Land und plagt daher die Nachbarn, die noch zaudern, ähnliche Anstalten zu treffen, um so mehr.

Diese Anstalt gelangte aber darum so bald zu dieser Vollkommenheit: weil schon ein guter Grund dazu gelegt war. Menschenfreunde, welche seit zwanzig Jahren auf den Fortgang des Guten in Teutschland aufmerksam waren, erinnern sich, daß der berühmte Schriftsteller, Konsistorialrath und Prediger Sintenis **) im Jahr 1782, als das Bettel-

*) Die Ausgabe der Anstalt belief sich im Jahr 1802. auf 3093 Rthlr. 17 ggl. 11 pf. und die Einnahme auf 2582 Rthlr.

**) Unter seinen neuesten Schriften verdient Familien und einzelnen Personen, welche Tugend und ächte Religion lieben, besonders empfohlen zu werden:
Sonntagsbuch zur Beförderung wahrer Erbauung zu Hause. Von C. F. Sintenis. 3 Theile. Leipz. 1803. gr. 8.

wesen und die Noth der Armen in Zerbst auf einen unerhörten Grad gestiegen war, durch eine Predigt über diesen Gegenstand die Gemüther der Einwohner so gewaltig erschütterte, daß jeder auf der Stelle nach Vermögen einen Beytrag zur Armenversorgung bewilligte; daß dieser Mann mit Heldenmuth und Kraft, ohne höhern Auftrag, ja wider den Willen der damaligen Obern der Stadt, eine Armenanstalt zu Stande brachte und der Betteley Einhalt that; daß vom Ertrag dieser Predigt, der noch zwey andere nachfolgten, über 900 Rthlr. aus der Fremde einkamen, die er der guten Sache widmete, und daß er unverdrossen sich der mühseligsten Besorgung des Armenwesens selbst unterzog, bis die Anstalt 1786. zu einem festen Bestand gelangt war, und in einer regelmäßigen Verfassung, unter obrigkeitlicher Aufsicht fortgeführt werden konnte. So fand sie Fürst Franz und vollendete das Werk der Menschenliebe. — Die ganze Geschichte dieses Armenwesens hat nun Sintenis selbst in einer kleinen Schrift *) beschrieben, welche Niemand, der von Amtswegen oder aus Menschenliebe für das Armenwesen Interesse hat, ungelesen lassen muß; er wird wenigstens Muth und Zuversicht für dieses schwierige und oft undankbare Geschäft daraus schöpfen. Die drey Predigten, welche nicht in den Buchhandel gekommen und längst vergriffen waren, sind darin wieder abgedruckt, und geben einen schönen Beweis von der Wirksamkeit der Publizität auf der Kanzel und in öffentlichen Blättern aus dem letzten Viertel des 18ten Jahrhunderts ab. Im 19ten möchte ein ähnlicher Erfolg davon leider! nicht mehr zu erwarten seyn.

Anhalt-Bernburg. Zufolge der im vor. Jahrgang St. 6. angeführten fürstl. Verordnung wegen der Entschädigung der Landwirthe im Amte Koswig, deren Rindvieh zur Hemmung der im Jahr 1801. geherrschten Viehseuche, getödtet worden, ist der taxmäßige Werth der getödteten Stücke nach Verhältniß des gesammten Rindviehbestandes der fürstl. Domänen und Vorwerke sowohl, als der Unterthanen, als eine Hülfssteuer ausgeschrieben und die Summe von 3465 Rthlr. 22 ggl. in Konv. Geld erhoben worden. Davon sind in Koswig für 35 getödtete Stücke Vieh 882 Rthlr. in Griebo für 42 St. 1217 Rthlr. und in Buro für 27 St. 1018 Rthlr. 14 gl. 6 pf. vertheilt, und der Rest von 348 Rthlr. 7 gl. 6 pf. für Gegenstände, welche zu früherer Endigung der Sperre vertilgt werden mußten, verwendet worden.

Um den Unterthanen, deren Vieh an der Seuche krepirt war, einige Unterstützung zu verschaffen, hatte man einen Aufruf zur Wohlthätigkeit durch die Anhalt-Bernburgischen wöchentl. Anzeigen (ein Wochenblatt, das sich durch Gemeinnützigkeit vor andern auszeichnet,) bekannt gemacht, auf welchen (in 27 Beyträgen) die Summe 1056 Rthlr. 8 gl. Konv. G. eingegangen ist. Der reg. Fürst hat dazu 600 Rthlr. und die verwitwete Fürstin zu Anhalt-Zerbst, mit ihrem Hofstaate, 152 Rthlr., die Oberamtleute Breymann zu Roschwitz, Steinkopf zu Bernburg, Wahnschaffe zu Bründel — jeder 30 Rthlr. u. andere fürstl. Amtleute und Pächter 5, 10 u. 20 Rthlr. beygetragen. Diese Summe hat man unter die fürstl. Unterthanen in Koswig und Griebo, die ihr Vieh, zusammen 190 Stück, verloren, so vertheilt, daß für einen Ochsen oder Bullen 8 Rthlr., für eine Kuh 5 Rthlr. 14 gl., für eine Fehrse oder Stier 3 Rthlr. und für ein Kalb 1 Rthlr. 6 gl. vergütet worden.

Bamberg. Hier ist, seit Hofrath Markus die Direktion der Medizinal-Anstalten in Wirzburg und Bamberg übernommen hat, eine Anstalt für Augenkranke im allgemeinen Krankenhause errichtet worden. Darin wurden in dem abgewichnen Sommer-Halbjahr 17 Staar-Operationen mit vollkommener Herstellung des Gesichts, durch den Medizinalrath Dr. Walther, gemacht.

*) Sie ist betitelt:
Geschichte des Armenwesens zu Zerbst, von der Zeit an, als der Konsistorialrath Sintenis hinzutrat, bis jetzt, von ihm selbst beschrieben. Leipz 1803. 8. (174 S. 8.)

## Mißbräuche.

Kursachsen. Die von dem weisen und gerechten Kurfürsten getroffenen, im 40sten St. dies. Ztg. mitgetheilten Maaßregeln gegen die Betteley im Leipziger und thüringischen Kreise haben in allen Provinzen eine große Freude, und den Wunsch erregt, daß je früher je lieber überall ähnliche Anstalten gemacht werden möchten; da das Uebel ziemlich allgemein verbreitet ist. So ist es z. B. in der Oberlausitz noch äußerst drückend, wie man aus einer im September-Stück der N. Lausitzischen Monatsschrift abgedruckten satyrischen Apologie der Bettler (vom Past. Müller in Jänkendorf) sieht. Darin heißt es unter andern S. 151. „Allein jene herumziehende Zigeunerhorden, welche zu 30, 40, 50 Personen stark im Lande herumziehen, wie gefräßige Heuschrecken in die Häuser einfallen, und durch Wahrsagen, Kartenlegen ꝛc. dem Aberglauben des Volks immer neue Nahrung geben; jene den Adel der Seele nicht kennende von Adel, die, nachdem sie die väterlichen Rittersitze vergeudet haben, zu Fuß oder zu Roß, wenigstens bis zu den Landpfarrern sich herablassen, um ihre Beutel in Kontribution zu setzen; jene verdorbene Kaufleute, die, weil sie die Regel Sirachs: Sey nicht ein Prasser, — daß du nicht zum Bettler werdest, unbefolgt ließen, nun weder zu kaufen, noch zu verkaufen haben; jene so übel wirthschaftende Wirthschafter, daß ihnen niemand seine Wirthschaft weiter anvertrauen mochte; jene wandernde Handwerkspursche, welche schon längst das Fechten zu ihrem Handwerke gemacht haben; jene Kammerjäger, denen es nicht selten an der Stirn geschrieben steht, daß man Ursache habe, seine Kammer vor ihnen zu verschließen; jene Freyknechte, die mit frecher Freyheit ein Almosen erzwingen; jene gesunden, starken Bettler, welche dadurch, daß sie ihre Kräfte zur Arbeit dem Staate entziehen, die Verlegenheit rechtlicher Staatsbürger um Arbeiter vergrößern, und es ihnen unmöglich machen, ihre Unterstützung wahrhaftig Armer reichlicher Gaben zu spenden: — diese und andre ihres Gelichters sind es eigentlich, die einer Apologie sehr bedürftig sind ꝛc. — —

— Trotz der vielen Mandate, welche bereits in allen Landen wider sie ergangen sind, durchstreichen sie furchtlos und furchtbar bald diese bald jene Gegend, und beweisen es uns sehr einleuchtend, daß Mandate — Mandate sind." Eine Bettlerin trieb die Frechheit so weit, daß sie die Magd des Hrn. Pastors, in dessen und seiner Gattin Abwesenheit, mit Ohrfeigen bedrohte, wenn sie ihr nicht mehr geben würde.

Von der Betteley in Oelsnitz, im voigtländischen Kreise, macht ein Reisender in einem Schreiben vom 7ten Septbr. eine so klägliche Schilderung, daß man nicht begreift, wie es möglich ist, daß die rechtlichen, fleißigen und betriebsamen Einwohner dieser Manufakturstadt, mit ihrer Stadtobrigkeit, diesen Unfug lieber geduldig ertragen, als wirksame Mittel dagegen anwenden. Der Reisende versichert, daß, wenn nur jedes brauberechtigtes Haus monatlich 4 ggl., ein anderes 3 ggl. und jeder Hausgenoß 1 ggl. dazu beysteuerte, dem Uebel durch zweckmäßige von Seiten der Obrigkeit zu treffende Maaßregeln leicht abgeholfen werden könnte.



## Reichs-Staatssachen.

Wien. Zur Aufnahme des Erzherzogs Anton in den teutschen Ritterorden und in der Folge zum Koadjutor desselben, hatte der Hoch- und Teutschmeister, Erzherzog Karl, am 10ten Oktbr. ein Ordens-Kapitel eröffnet, zu welchem Ende die dazu eingeladenen Ritter und Kommandeurs vorher in Wien eingetroffen waren.

Regensburg. An die Reichsversammlung ist folgendes Promemoria eingekommen:

„Se. röm. kais. Maj. haben allergnädigst geruhet, mich und den jedesmaligen Erstgebohrnen des reichsgräflichen Hauses meiner Linie in den Reichsfürstenstand und meine Reichsherrschaften Babenhausen, Booß und Kretzschau in ein Reichsfürstenthum unter dem 1sten August dies. J. zu erheben. Diese allerhöchste Gnade kais. Maj. begrün-

det den ehrerbietigen Wunsch, in dieser erlangten Würde auch mittelst einer fürstlichen Virilstimme in den erhabenen Reichsfürstenrath eingeführt zu werden. Da ich mich der vorläufigen allergnädigsten Versicherung reichsoberhauptlicher Unterstützung in dieser Hinsicht zu erfreuen habe, so wage ich, Einer hochlöblichen Reichsversammlung diesen Wunsch mit der ehrerbietigen Bitte vertrauensvoll vorzulegen, daß derselbe bey der künftigen bevorstehenden reichstäglichen Berathschlagung über das allergnädigste kais. Hofdekret de dicto 8ten Jul. d. J. geneigtest berücksichtiget werden möchte. Die in meinem reichsgräflichen Hause stets als heilig erachtete Erfüllung aller reichsständischen Pflichten und Obliegenheiten, der Besitz eines der reichsverfassungsmäßigen Qualifikation entsprechenden Reichsgebiets, und der persönliche Wunsch, dieses Vorzugs und des Wohlwollens Höchster und Hoher Reichs-Mitstände würdig zu werden, lassen mich die Willfahrung meiner ehrfurchtsvollen Bitte hoffen, die ich Einer hochlöblichen allgemeinen Reichsversammlung unter der Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung aufs angelegentlichste zu empfehlen mir die Freyheit nehme.

Babenhausen, den 1. Okt. 1803.

Anselm Maria Fugger,
Fürst zu Babenhausen."

Schwaben. Zwischen Wirtemberg und Pfalzbayern sind Gränzstreitigkeiten ausgebrochen. Von beyden Seiten sind Truppen nach der streitigen Zollstätte zwischen Ellwangen und Schwäbisch-Hall marschirt. Man hofft jedoch eine baldige gütliche Beylegung.

Limpurg. Von Seiten der Herren Reichsgrafen von Rechtern ist nunmehr eine umständliche, aktenmäßige Erzählung der im 34sten St. dies. Nat. Ztg. gemeldeten Streitigkeiten mit dem kurf. pfalzbayrischen Landes-Kommissariat zu Würzburg durch den Druck bekannt gemacht worden, unter dem Titel:

„Beurkundete Darstellung der den beyden regierenden Herren Grafen Friedrich Ludwig Christian und Friedrich Reinh. Burkhard Rudolph von Rechtern und Limpurg von Seiten des kurbayerischen Fürstenthums Würzburg widerfahrenen harten Kränkungen ihrer reichsständischen landesherrlichen Rechte über die zur Reichsgrafschaft Limpurg-Speckfeld gehörigen fünf Orte Sommerhausen, Winterhausen, Lindelbach, Gollhofen und Neundorf, und Ihrer — dann ihrer Beamten, Bedienten und Unterthanen am 14. Jul. 1803. in Sommerhausen darüber erlittenen unerhörten Vergewaltigungen und Mißhandlungen, auch Schäden und Kösten."

Diese Schrift ist mit der Unterschrift der reichsgräfl. Rechtern-Limpurg-Speckfeldischen Regierung d. d. Markt-Einersheim d. 13ten Aug. gedruckt, und enthält 9 Bogen Fol. mit 25 Bogen Beylagen. Sie verdient von jedem, den die teutsche Reichsverfassung interessirt, gelesen zu werden.

Leiningen. Zwischen den Fürsten von Leiningen und dem Grafen von Salm-Reiferscheid ist eine Konvention geschlossen, nach welcher der letztere, statt der Jahrsrente von 32000 Gulden, die Herrschaften Gerlachsheim und Distelhausen bekömmt.

Darmstadt. Auf dem letzten Landtage zu Arensberg bewilligten die Stände des Herzogthums Westphalen ein Dongratuit von 163000 Gulden für den Hrn. Landgrafen von Hessen-Darmstadt. Der vorige Landesherr erhielt nur die Hälfte.

Lübeck. Zu Eutin ist die Verwandlung des Hochstifts Lübeck in ein Erbfürstenthum am 25sten September, nachdem der Herzog von Oldenburg am 21sten wieder zu Eutin eingetroffen war, durch mehrere Solennitäten gefeyert worden. Am 26sten des Abends war Eutin illuminirt.

## Beyspiele zur Warnung.

### 1. Trunkenheit.

1. In M.... erhieng sich vor kurzem ein — Kandidat der Theologie und Lehrer

am Gymnasium. Als ein gesunder und blühender Jüngling wurde er von seinen Eltern auf die Universität geschickt: aber leider! ergab er sich hier der Trunkenheit. Als Siegling, mehr einem Todten als Lebenden ähnlich, erhielten ihn seine Eltern in der Mitte seiner Laufbahn zurück. Sie wandten alles an, ihn zu retten; er genaß, und endigte seine Studien. Das Laster der Trunkenheit hatte aber schon zu tiefe Wurzeln geschlagen; durch seine fortgesetzte unordentliche Lebensart fiel er oft seiner Mutter zur Last. (Sein Vater war bereits gestorben.) Sie ließ kein Mittel unversucht, ihn zu bessern, aber vergebens. Die letzten Tage vor seinem Tode hatte er besonders sehr ausgeschweift, weder seine Lehrstunden, noch eine ihm aufgetragene Predigt gehalten, so daß er in Gefahr war, seine Stelle als Lehrer zu verlieren und aus der Liste der Kandidaten gestrichen zu werden. Melancholie, Reue und Verzweiflung waren die Folgen; und er verfiel in eine hitzige Krankheit. Man denke sich die Lage der Mutter. Seine Aeußerungen erregen ihre Besorgnisse, doch will sie ihren Sohn Niemand anvertrauen; sie selbst wacht an seinem Bette. Mitten in der Nacht fordert er Thee; sie springt aus dem Zimmer, um ihr Mädchen zu rufen, und verriegelt hinter ihr die Thür, knüpft zwey Halstücher zusammen und erhängt sich an dem Bettgestell. Voll Verzweiflung läuft sie zu ihrem Nachbar, und weckt ihn aus dem Schlafe. Er kommt und sprengt die Thüre. Kein Mittel wird unversucht gelassen, den Erhenkten zu retten, aber vergebens. Alle, die ihn gekannt haben, bedauern ihn als einen Mann von vielen Kenntnissen und guter Gemüthsbeschaffenheit, bis auf jenes Laster, das ihn zum Selbstmörder machte, und wozu ihn böse Beyspiele auf der Universität verleiteten.



## 2. Wollust.

Daß Leidenschaften, Verführung, Unglück u. dgl. den Menschen nicht selten zu unerlaubten oft schauderhaften Handlungen verleiten, ist eine, leider! nur zu häufige traurige Erfahrung. Indessen verdient ein auf solche Art Gefallener unser Mitleid und mögliche Schonung: denn er hat doch noch Etwas, was ihm zur Entschuldigung dienen kann, übrig. Wenn aber ein Mann — um seinen unerlaubten Zweck zu erreichen — die abscheulichsten Handlungen nach Grundsätzen und Planen, gleichsam systematisch vollführt, und einem Manne, der von mehr als einer Seite der Welt sich als einen fleißigen, wissenschaftlichen und nützlichen Bürger gezeigt hat, alles was ihm theuer ist — Gattin, Kind, Ehre, Freyheit und bürgerliche Existenz zu rauben trachtet, ein solcher verdient keine Schonung; Schande und Verachtung trift ihn zur verdienten Strafe, und es ist Pflicht gegen das Publikum, vor ihm zu warnen. *) Doch genug zur Einleitung für

*) Der Herausgeber hatte diese Nachricht seit dem Monat May in seinem Pulte liegen lassen, aus der Besorgniß, daß ihre Bekanntmachung dem Hrn. Prof. Ditger selbst unangenehm seyn möchte. Aber aus einem in Nr 181 des K. pr. A. Anz von ihm selbst publizirten Aufsatze ist zu ersehen, daß dieses der Fall nicht sey, indem er daselbst seinen Feind Hessern für moralisch und bürgerlich todt erklärt, und von ihm Folgendes sagt.

„Schon seit 16 Monaten entwich dieser in jedem Betracht schändliche Mensch, seiner niederträchtigen Aufführung wegen, von hier; weil er eine rechtliche Untersuchung fürchtete. Mit seinem innigsten Freunde stahl er das Zutrauen und vernichtete mein häusliches Glück. Er erlaubte sich Gräuel, die ihn als den elendesten Böswicht darstellen. Weil es ihm durch einen seiner Genossen, den Advokaten Ouvrier, gelang, den Gang der Justiz zu verzögern: so glaubt er, es würde ihn keine Züchtigung in Straßburg, in den Armen seiner eben so schändlichen Konkubine Sabine Hellmandel, erreichen. Allein von nun an haben Schonung und Langmuth ihr Ziel durchbrochen; und kein Opfer ist mir zu groß, um nicht meinen Zweck, diesen schlechten Menschen zu züchtigen, vollkommen zu erreichen. Seine Maitresse verachte ich, wie jeder rechtschaffene Mann eine solche Kreatur verrachten muß. Und seinem stumpfsinnigen Anwalde will ich die Sinne auf das beste schärfen, und wenn auch gewisse theoretische Versuche a priori, welche böse Folgen a posteriori, die sogar dem Barte voreilten, hinterließen, — er versteht mich schon, — seinen Geist völlig, wie es bey dergleichen Dingen zu geschehen pflegt, zu allem Nachdenken abstumpften. Ich werde so lange mich der Publizität bedienen, bis vielleicht mein eignes Gefühl mitleidig sagt, es ist genug!

Schutz auf unendliche Zeit[1] aufhebt.

Wenn Sie meinen geehrten Vorgänger, Herrn Dr. Wolf, gefragt hätten, ob er mir Vorschläge machen könne, wie ich mich in meiner neuen Stellung zu verhalten habe, so würde er Ihnen geantwortet haben, daß er mir keine Vorschläge machen könne, weil er mich nicht kenne. Ich kann Ihnen nun ebenso antworten, daß ich Ihnen keine Vorschläge machen kann, weil ich Sie nicht kenne. Ich kann Ihnen nur sagen, daß ich mich bemühen werde, Ihnen ein gerechter Richter zu sein, und daß ich Ihnen Gelegenheit geben werde, mich kennen zu lernen.

Ich bin überzeugt, daß Sie mir dann Ihr Vertrauen schenken werden, und daß Sie mir dann auch Vorschläge machen werden, wie ich mich in meiner neuen Stellung zu verhalten habe

# National-Zeitung der Teutschen.

44stes Stück, den 3ten November 1803.


## Beyspiele zur Nachahmung.

### Anton Rindenschwender. *)

Im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts verließen drey arme Tyroler ihr Vaterland, und kamen, um Lebensunterhalt durch Arbeit zu suchen, in das Murgthal. **) Der eine, Kaspar Berger, blieb zu Weißenbach; der andere, Joseph Rahner, zu Hördten; der dritte, Hanns Rindenschwender, zu Gaggenau. Keiner war in einem Handwerk — aber alle drey treflich in verschiedenen Arten des Holzmachens geübt. Sie übertrafen hierin ihre neuen inländischen Kameraden, und erwarben sich doch deren Zutrauen und Liebe, so daß sie bald einem Holzhändler, Böhringer zu Büchenbronn, (Pforzheimer Oberamts) als ausgesuchte Arbeiter empfohlen wurden. Ihr einfacher Charakter, tadelloser Wandel, friedliches Betragen und ihre Sparsamkeit verschafften ihnen in kurzer Zeit auch rechtschaffene Bürgerstöchter zu Gattinnen.

Einer von ihnen, Hanns Rindenschwender, zeugte in der Ehe mit Eva Fütterin, eines Holzmachers Tochter in Gaggenau, vier Kinder, und darunter unsern, am 28sten Januar 1725. gebohrnen Anton. Nur durch harte Anstrengung erwarb der Vater den Unterhalt für seine Familie; aber auch die Erziehung der Kinder — die damals noch nicht, wie heute, durch verbreitete Schulanstalten unterstützt war — lag dem biedern Manne an. Er wies sein Weib an, den zarten Herzen Gottes- und Nächstenliebe, Ehrlichkeit und Dienstfertigkeit einzuprägen; er selbst aber ließ es an Sonn- und Feyertagen seine Lust [illegible] sich mit seinen Kleinen nach Sittensprüchen zu unterhalten. „Gute Kinderzucht, sagte er oft, sey den Eltern Trost und Ehre, den Kindern aber der größte Reichthum.“

Unter diesen Händen wuchs der Knabe Anton frisch und stark heran. Schon im fünfjährigen Alter trug er dem Vater die Suppe in den Wald, mit einer Munterkeit, die die

*) Diese Biographie hat der Pfarrer Bulinger zu Sellbach gesammelt und der verdienstvolle Geh. Rath und Hofrichter von Drais im Rastätter Wochenblatt bekannt gemacht, aus dem sie auch besonders abgedruckt und bey dem Hofbuchdr Sprinzing zu Rastatt zu haben ist. Ich theile sie, mit dessen Bewilligung, hier den Lesern der Nat. Ztg. vollständig mit, als Muster eines Charakters zur Nachahmung für unsre Jugend, und als Aufgabe für Pädagogen, durch ihre Kunstbildung unsre Kinder so weit zu bringen, daß sie diesem Kraftsohne der Natur nur ähnlich werden. d. H.

**) Ein von Natur und durch die daselbst herrschende Industrie gleich merkwürdiges Thal, das die Murg in der Gebirgskette des Schwarzwaldes bildet. Es beginnt bey ihren drey Quellen am Kniebis, und zieht sich mit ihr 3 Stunden lang durchs Wirtembergische, und 11 Stunden durchs Badische bis Rastatt. Der Wirtemb. Antheil enthält 7 Dörfer, und im Badischen benetzt der Fluß 3 Städte und 17 Dörfer. Die Hauptnahrung der 13400 badischen Einwohner dieses herrlichen Thals liefern die benachbarten Wälder, durch mannichfaltige Benutzung des Holzes und großen Handel damit auf dem Rhein bis nach Holland. Eine detaillirte Beschreibung davon liefert folgendes Buch: Das Murgthal, besonders in Hinsicht auf Naturgeschichte und Statistik von X. F. V. Jägerschmidt. Mit Kupfern und einer Karte. Nürnb. b. Bauer und Mann. 1800. (248 S. gr. 8.)

andern Holzmacher verwunderte. Nach erreichtem zwölften Jahr, beschloß er aus eigenem Antrieb, durch Entfernung seiner Person, die Last des Haushalts seinen Eltern zu erleichtern. „Wenn ich nur, (sprach er zu ihnen), „so lange Essen und Kleidung anderwärts erhalte, bis ich herangewachsen „bin, um mit dem Vater Geld im Walde zu „verdienen.“ So zog er, unter segnenden Thränen der Eltern, aus, in das nächste Dorf Ottenau, und der freundliche Junge wurde sofort von Michael Klump, einem Fuhrmann, in Dienste genommen. Kittel und Hosen von Zwilch, ein Brusttuch, ein werkenes Hemd, ein schwarzer Halsflor und ein Reichsthaler nebst Kost, war der akkordirte Jahreslohn dieses jungen Knechts beym Vieh. — Aber noch vor dem Dienstantritt reizte ihn eine andere Spekulation. Er hatte gehört, daß in dem wirtembergischen Grenzort Loffenau Taglöhner aufgenommen würden, um die dort schon in Anbau gebrachten Grundbirnen (Kartoffeln) aus der Erde zu arbeiten. Schnell eilte er, noch vor dem Verzug leidenden Dienstantritt dahin, und gestand nachher seine große Versuchung, einige Grundbirnen allenfalls auf die Seite zu schaffen, um die gepriesene Frucht auch in sein Dorf zu verpflanzen und die armen Leute besser leben zu machen. Aber in der Wirklichkeit verfolgte er ganz ehrlich seinen höhern Zweck, indem er einen Dienshandel unter der Bedingung traf: „Ich will keinen „Geldlohn, aber Grundbirnen für meine „Eltern und Geschwister, so viel ihr glaubt, „daß ich mit meiner Arbeit verdienen möch„te.“ — Dieß wurde eingegangen; Anton verdiente sich den neunten Korb, brachte fünf Körbe so nach Haus, und wurde der erste wohlthätige Verbreiter dieses jetzt so unentbehrlichen Produkts im Murgthal.

Nach diesem glücklichen Zwischenspiel trat er den zuvor gedungenen Dienst an, voll Eifers und Achtsamkeit. Hier lernte er auch, in Gesellschaft der Kinder seines Herrn, lesen; hier sammelte er sich Kenntnisse von Ackerbau, Viehzucht, dem Fuhrwerk, und kam, mittelst des letztern, in mehrere Gegenden, wo seinem, das Nützliche auffassenden Auge nichts entgieng.



Nach einigen Jahren ergriff er die Art, sich an die Seite seines Vaters als Holzhauer zu stellen; und bald fand er darin an Geschicklichkeit seines Gleichen nicht. Eine Bescheintigung hierüber giebt folgende Anekdote aus späterer Zeit: Da er nähmlich schon holländischer Faktor geworden, und sich nicht mehr mit eigenhändigem Holzhau abgegeben, so entstand einst im Wald die Frage eines reichen Ausländers: wie viel Zeit erforderlich seyn möchte, um die starke Eiche, vor der die Sprechenden so eben standen, umzuhauen? Anton lächelte über die weite Bestimmung der Andern, und gab eine so geringe Anzahl von Minuten an, daß der Fremde, der dieß ganz unglaublich fand, eine ansehnliche Wette proponirte. Unser Faktor warf den Rock weg, stellte sich in die Positur seines alten Geschäfts, und hieb mit so geschickter Berechnung der Schwere und der natürlichen Falles-Neigung des ungeheuern Baums, daß er schon vor Ablauf der Zeitfrist die Wette gewonnen hatte.

Früher geschah es, daß sein Vater durch einen unglücklichen Fall den Fuß verletzte, lange arbeitsunfähig war, endlich daran das Leben verlohr, und den, sein Leiden tief empfindenden Sohn in großer Sorge über die Ernährung seiner Mutter und Schwestern hinterließ.

Unterdessen war seines Vaters Landsmann, Balp. Berger zu Weißenbach, von dem Holzhändler Böhringer in Büchenbronn zum Meisterknecht befördert worden. Zu diesem, der nun seine untergeordneten Arbeiter selbst anstellen konnte, nahm Anton seine Zuflucht, und fand in ihm einen zweyten Vater. Berger, der des jungen Menschen Wissenschaft vom Holzgewerb kannte, bestellte ihn zum Oberknecht der Holzhauer, mit gutem Gehalt, verschaffte ihm dabey, durch Geldvorschuß, Gelegenheit, Bäume an sich selbst zu kaufen und mit Vortheil wieder zu verhandeln, wodurch Rindenschwender zugleich Geld und Handelskenntnisse gewann, bald noch dazu entlehnte, und seinen Nebenhandel glücklich ins Höhere trieb.

Sein wohlthätiger Beschützer, Berger, starb, und hatte sterbend noch seiner Gattin den Anton empfohlen. Dankbar besorgte

dieser ihr noch ein ganzes Jahr die Geschäfte, sodann nahm Böhringer ihn selbst zum Meisterknecht auf. Ein und zwanzig Jahr alt, trat nun Rindenschwender in die Ehe mit Franziska Wolf von Oberweiher. Er hatte dabey mehr auf ihre Haushaltungskunst, als auf großes Vermögen gesehen; daher die beträchtliche Errungenschaft in dieser neunzehnjährigen Ehe. Uebrigens wurden in derselben zwölf Kinder erzeugt, von denen noch drey am Leben sind. Die Armen und Bekannten rühmen noch die Wohlthätigkeit und allgemeine Rechtschaffenheit dieser Frau.

Während dem besorgte Rindenschwender die Böhringerischen Holzgeschäfte für die Holländer so gut, daß diese selbst ihn kennen zu lernen verlangten. Als bald darauf van Oerwen aus Rotterdam, der Holzherr der Böhringerischen Spedition, in das Land kam, und nicht ohne Bewunderung von des jungen Mannes natürlichem Verstand, die Aufschlüsse, die nur derselbe ihm über alles geben konnte, anhörte: so gab van Oerwen ihm noch verschiedene Privataufträge, und, nach deren bester Expedition, ernannte er ihn zu seinem Faktor mit einem Jahresgehalt von 500 Fl. Nun war ihm die Thüre zum größern Glück geöffnet; nun kaufte er Haus und Güter, erstreckte seinen Holzhandel ins Ausland, und wußte sich zu seinen Kommissionärs brauchbare Männer zu wählen.

Sein erstes wichtiges Unternehmen war zu dem fürstbischöflichen Hofe zu Bruchsal. Nachdem er durch seinen Ruf und seine manierliche Naivetät bey dem damaligen Bischof, Kardinal von Hutten, Zugang erhalten hatte, so bewies er, daß große Summen in den fürstlichen Waldungen nur allein aus fällbarem Holländerholz erlöst werden könnten. Es wurde darüber berathschlagt, mit ihm akkordirt, und nun lieferte er in kurzer Zeit seinem Herrn für viele tausend Gulden Stämme nach Holland. Mittlerweile schloß er große und häufige Handels-Verträge mit dem jetzigen Kurhaus Baden, mit Kurpfalz, Zweybrücken, Bisthum Straßburg, vorderösterreichischen Ständen, auch Klöstern, Städten und andern Gemeinen. Aber seine Haus- und Landwirthschaft wurde darüber nicht versäumt. Er kaufte mehr Feld an, schuf ödes Land in fruchtbares um, brachte seine Viehzucht empor, und schloß günstige Pachtverträge für sich und den Eigenthümer — wie denn z. B. das herrschaftliche Hofgut, in dem Gernsbacher Stadtbezirk, durch diesen Pächter aus seinem unfruchtbaren Stand in ein reichlich ergiebiges Landstück umgeschaffen worden ist.



Nach dem Tod der ersten Gattin, fand er den Umständen gemäß, ohne Zögerung zur zweyten Ehe mit Sabina Lump, eines Forstmeisters zu Ettlingen Tochter, zu schreiten. Er gewann an ihr ein ansehnliches Vermögen, abermahls ein braves Weib und 12 Kinder auch aus dieser Ehe, die 18 Jahr gewährt hat, und aus der gleichfalls noch 3 Kinder am Leben sind. Schon zu Anfang dieser zweyten Verbindung benutzte er die Gelegenheit, da der badische Commerzienrath Dürr seinen Schifferhandel (Antheil an eigenthümlichen Waldungen, in der Grafschaft Eberstein, an den Sägmühlen und an dem privilegirten Holzhandel auf der Murg und in den Rhein) zu veräussern beschloß, denselben an sich zu kaufen — trotz aller entstandenen und von ihm klüglich beseitigten Schwierigkeiten. Er war also jetzt Mitglied der angesehenen und uralten sogenannten Schifferschaft, oder Holzhandels-Gesellschaft im Murgthal. Dieser Zuwachs seines Einflusses und die mit erhöhetem Gehalt beybehaltene Holländer-Factorie, bewirkten ein sichtbares Steigen seines ohnehin schon großen Vermögens.

Er wurde danebst zum ersten Ortsvorsteher in Gaggenau gewählt welche Stelle er (in der Folge unter dem Charakter als Oberschultheiß) 40 Jahr lang ununterbrochen mit Ehre verwaltete. Unter seine deßfallsigen Verdienste gehören vorzüglich: gesetzte Dämme und Mauerwerke gegen den reissenden Murgfluß, ingleichen die Sorgfalt, die er für die öffentlichen Straßen seiner Gegend zuerst unternommen hatte.

Und immittelst fuhr er fort, Häuser und Scheunen zu bauen; legte Potasch- und Ziegelhütten an; gab die Pachtung des ehemals auf dem Mittelberg gestandenen und bald hernach eingegangenen Glasofens auf, er-

kaufte dagegen eine große Strecke Gaggenauer Gemeindsfeld und legte daselbst die, in seiner Art und Lage so schöne, weit und breit benutzte Glasfabrik mit etlichen und 30 bequemen Wohnungen an, versah sie mit einer eigenen Schmiede und verband damit noch eine Sägmühle. Anderwärts schaffte er unnützes Gebüsch in einträgliche Aecker um und verbesserte, durch geschickte Wasserleitung, ganze schöne Wiesengegenden. Aber sein Lieblings- und Meisterwerk, der Amalienberg, verdient ein eigenes Gemählde des Entstehens, der Erweitung, der Nutzbarkeit und der romantischen Schönheit. Nicht nach einem im voraus überdachten Plan des jetzigen Ganzen, sondern stückweise, nach den Launen seiner Muße und der Gelegenheit, baute Rindenschwender einen öden Bergrücken an der Murg, damals noch Hilvert genannt, an. Als am Abhang des Berges, gegen Abend zu, in den 1760ger Jahren, Neubruchboden unter die Gaggenauer Bürger vertheilt worden, kaufte er von ihnen einige Morgen und erschuf daraus schon damals schöne Aecker und Reben; aber es war ihm unerträglich, an eine felsigte Ebene von Moos, Haiden und Dornen anzugrenzen; er erbot sich, gegen einen Ausschuß seiner Gemeine, ihr den Felsen abzukaufen. „O was denken Sie, Herr Oberschultheiß," war die Antwort, „den Platz urbar machen „zu wollen, den die reichste Herrschaft nicht „dazu geschenkt nehmen würde?" — „Dafür laßt mich sorgen" sagte er, und der Kauf wurde richtig. Nun wurden Menschen und Fuhren in Menge gedungen; mit ungeheuern Kosten, aber schon in wenigen Monaten, lächelte dem staunenden Zuschauer ein so hoffnungsvoller Boden entgegen, daß nicht mehr von einer Unmöglichkeit gesprochen ward. Hügel wurden mit einem eigens erfundenen Werkzeug abgehoben, Tiefen ausgefüllt und ganze Morgenstrecken mit ausgeführter, weithergeführter Erde, bis zu 6 Fuß hoch, überschüttet; Aepfel-, Birn-, Kirschen-, Zwetschgen- und Nußbäume in Reihen gepflanzt; Aecker und Reben, nach Verschiedenheit der Lage, eben so passend angelegt, als im perspectiven Hintergrunde die gewässerten und in den trockensten Jahrgängen zweymal abzumähenden Wiesen. Aber der Hauptfels, gegen Morgen, war noch ein wildes Ungeheuer und schien dem Pflanzer die Anlage zu schänden; bald oben, bald unten, bald von Ferne stand er und schauete und dachte nach. Darauf mußten 3 Dutzend Felsensprenger an den Koloß hinaufklettern, hauend und bohrend, durch Gewalt und Vortheil, so viel Trümmer abreißen, daß Terrassen geebnet werden konnten, auf denen jetzt herrliche Weinstöcke feiner Gattungen prangen und Nektar erzeugen. Von weitem hat nun diese Felsenseite, durch ihre gleichfalls geebneten Wände und vermehrte Mauern, die Gestalt einer Bergfestung; und innerhalb, mittelst der Spaliere und in einander sich schlingenden Spaziergänge, auch mittelst der Aussicht auf die am Fuß liegende Murg und Landstraße herab, sodann links bis an die beyden Ufergegenden des Rheins — einen zauberischen Reiz gewonnen. Ein bequemes ansehnliches Wohnhaus auf diesem Landsitz, noch viele Nebengebäude, theils zur Lust, theils zur Oekonomie, darunter ein eigener Bauernhof mit trefflich eingerichteten Ställen voll Zug- und Melkvieh — geben dem Guth und seinem Anbau die höhere Solidität. Für die Weinlese ist mit eigener Trotte und reichlichen Kellern gesorgt; so wie fürs Ganze durch die, eine Stunde weghergeleitete reine und reiche Wasserquelle, auch gegen Feuersgefahr durch Wasserbehälter und Blitzableiter; endlich gegen den Wildschaden durch eine, auf der Waldseite über 1000 Ruthen lang und 8 Fuß hoch, aus weggearbeiteten Felsenstücken geführte Mauer. Hiernach ist es begreiflich, daß, laut vorgefundenen Haus-Manualen, die Anlage dieses 84 Morgen groß gewordenen Landgutes über 100,000 fl. gekostet hat.



Mitten unter so wohlthätigen Beschäftigungen war Rindenschwender in die dritte Ehe mit der Gaggenauer Bürgerstochter Maria Anna Hütterin, seiner jetzigen Witwe, getreten, die er lang in seinem eigenen Dienst als gute und thätige Wirthschafterin beobachtet hatte. Er hat mit derselben 6 Kinder erzeugt, davon ebenfalls 3 am Leben sind.

Nachdem er 15 Jahre sein süßes Berggeschäft betrieben und darüber auch manche

Sorgenvolle Nacht, manchen Verdruß, Spott und Undank — die Erfahrungen jedes unternehmenden Geistes — standhaft ertragen und aufgewogen hatte gegen das Gefühl der gelungenen That an sich sowohl, als der täglichen Ernährung vieler hundert mittelloser Menschen, denen er — oft blos nach mitleidiger Rücksicht — Arbeit gegeben hat, und die ihn noch im Grabe segnen: so setzte auch die äußerliche Ehre und die öffentliche Anerkennung eine liebliche Bürgerkrone auf sein Greisenhaupt. Die Durchlauchtigste Frau Erbprinzessin, jetzt verwittwete Frau Markgräfin, besuchte ihn auf seinem Berg. Ihre freudige Rührung über die überraschende Schönheit dieses Aufenthalts, entzückte das Herz des Urhebers, und er gab seinem Hügel von diesem Tag an, mit höchstem Beyfall, den Namen Amalienberg. Nach diesem Losungswort hatte er der fürstlichen Besuche noch viele. Karl Friedrich selbst, Kenner und Würdiger landwirthschaftlicher Anlagen, äusserte über diesen Anblick ein ausgezeichnetes Wohlgefallen und gab Rindenschwendern den Rang und Charakter eines fürstlichen Oekonomeraths. Unser höchstseliger Erbprinz und seine Gemahlin — in der Folge Prinz und Prinzessin Friedrich, Durchlauchten, wählten, in mehrern Jahren nacheinander den Amalienberg zu ihrem Sommer Aufenthalt; auch wurden königliche und fürstliche Gäste unsers Hofs zu dieser Landes-Seltenheit und Schönheit geführt.

War nun noch mehr, als der Genuß jenes verdienten Lohnes, dem bejahrten Manne zuzumuthen? — Aber er selbst dachte, im Schluß seiner Laufbahn, noch an eine wohlthätige neue Einrichtung für das Holzgewerb im Lande, und zugleich an einen Ausdruck der warmen Dankbarkeit, die er wirklich für das kurfürstliche Haus empfand. Indem er nämlich mit dem noch damaligen abgehenden Kloster-Frau-Amt einen neuen Akkord über den Scheiter- und Flozholz-Handel schloß: so bewirkte er zugleich den für Brennholz so bequemen Absatz an den Thoren der Residenzstadt Karlsruh, und eine dortige Durchfahrt der größern Hölzer. Das schwache Wasser der Alb wurde dazu, mittelst kostbarer Räumung und Schwellungen, in dem Grade tüchtig gemacht, daß darauf — was zuvor Niemand glauben wollte — Holländer-Flöze für Schiffbauholz, so gut als auf der Murg oder Enz, jetzo fortgeschaft werden können.

So hat denn ein armer Holzhauer nicht nur sich selbst, sondern ganze Landesgegenden mit sich empor gehoben; über 126 Morgen öden Landes fruchtbar gemacht; 23 Wohnhäuser, 25 Nebengebäude an Scheunen, Stallungen und Remisen, nebst 3 Lusthäuschen, unter 51 Dächer gestellt; 30 eheliche Kinder erzeugt; neben diesen Productionen aber auch manchfaltige Fabriken angelegt, und noch weit mehr auf den in- und ausländischen Handel gewirkt. Der Mann, dessen innere Kraft so vordrang, konnte kaum lesen und schreiben; war aber gesund an Seele, wie an seinem knochenfesten und wohlunterfetzten Körper mittlerer Größe. Sein Charakter war gerade und doch von Klugheit bewacht; nachdenkend und unternehmend; dabey freundlich, mitleidig, religiös, ohne darum die Lebensfreuden von sich wegzuweisen. Die Gastfreyheit war ein vorstechender milder Zug in seinem Bilde; nicht leicht eine Woche vergieng, da er nicht zusprechenden Fremden von der Nähe und Ferne einen frohen Tag in seinem Haus, ehrenvoll, machte. Diese edlen Genüsse, die Anlage des Amalien-Bergs, und zuletzt die Lasten und Wein-Plünderungen im Krieg, mäßigten zwar seinen Reichthum; doch hinterließ der Gesegnete über 150,000 fl. — Witwe und 9 Kinder sind anständig versorgt, auch alle Hausdienerschaft im Testamente wohl bedacht. Mit diesem ruhigen und erheiternden Bewußtseyn schloß Rindenschwender — nachdem er in den letzten 6 Monaten (früher aber nicht) einen merklichen Nachlaß der Naturkräfte empfunden hatte, und einer Entzündung geduldig unterlag — seine, allen Mitbürgern, ja allen humanen Seelen merkwürdige Laufbahn, am 4. May 1803. im 79ten Lebensjahr.

Thätiger Geist! wohlthätig und nutzend und Schönheit empfindend!
Freundlich erscheinest du noch — auf dem Amalien-Berg.

Freyh. v. Drais.

**Die Weltkarte, wie sie heute ist.**

Die Karte ist in Mercators Projektion gezeichnet. Sie ist also nicht flächentreu, sondern winkeltreu. Das heißt: Die Größenverhältnisse der Länder sind nicht richtig, aber die Richtungen stimmen. Wenn man also von einem Punkt aus eine gerade Linie zieht, so ist diese Linie auf der Erde ein Kreisbogen, der die Meridiane unter gleichen Winkeln schneidet. Diese Eigenschaft ist für die Seefahrt sehr wichtig. Wenn man nämlich auf dem Meer einen Kurs steuert, so muß man immer denselben Winkel mit der Nordrichtung halten. Dann kommt man auf einer Kreislinie ans Ziel. Diese Kreislinie ist aber auf der Karte eine gerade Linie. Man braucht also nur mit dem Lineal den Kurs auf der Karte zu ziehen und kann dann mit dem Winkelmesser den Winkel ablesen, den man mit der Nordrichtung halten muß.

Die Karte ist in Mercators Projektion gezeichnet. Sie ist also nicht flächentreu, sondern winkeltreu. Das heißt: Die Größenverhältnisse der Länder sind nicht richtig, aber die Richtungen stimmen. Wenn man also von einem Punkt aus eine gerade Linie zieht, so ist diese Linie auf der Erde ein Kreisbogen, der die Meridiane unter gleichen Winkeln schneidet. Diese Eigenschaft ist für die Seefahrt sehr wichtig. Wenn man nämlich auf dem Meer einen Kurs steuert, so muß man immer denselben Winkel mit der Nordrichtung halten. Dann kommt man auf einer Kreislinie ans Ziel. Diese Kreislinie ist aber auf der Karte eine gerade Linie. Man braucht also nur mit dem Lineal den Kurs auf der Karte zu ziehen und kann dann mit dem Winkelmesser den Winkel ablesen, den man mit der Nordrichtung halten muß.

**Die Karte ist entzückend.**

kann, wodurch dann auch, wo nicht die Sittlichkeit, doch die Rechtlichkeit der Regierten allmählich befördert wird. Diese Bemerkungen mögen die Leser folgender, wie schon so vieler andrer in diesen Blättern erzählten, den Anfang des 19ten christlichen Jahrhunderts als sehr unchristlich charakterisirenden Thatsachen nicht übersehen, um in der Vergleichung eines Landes mit dem andern keinen Fehlschluß zu begehen. Auch muß man sich dabey erinnern, daß hier nur einzelne Vorfälle von einzelnen teutschen Ländern gemeldet werden, und daß man aus dem Stillschweigen von andern nicht schließen könne, daß es daselbst besser hergehe. Nur im Ganzen läßt sich aus der Aufzählung solcher Verbrechen ein Schluß auf den erreichten Grad der Sittlichkeit, so wie der Vervollkommnung der Polizey und Justiz bey einer Nation, machen; welcher freylich für unser viel schreiendes und projektirendes, aber wenig ausführendes Zeitalter sehr beschämend ausfallen möchte.

**Kur-Hannover.** In den kurf. Landen sind, bloß nach den öffentlichen Bekanntmachungen in den Hannöverischen Anzeigen, während der drey letzten Monate nicht weniger als 27 gewaltsame Beraubungen, Einbrüche und Diebstähle mittelst Einsteigens geschehen, die Hausdiebstähle und kleinern Entwendungen ungerechnet, welche vorzüglich in der Residenz, fast täglich vorfallen, wo die durch die Einquartierung und Unterhaltung der franz. Truppen auf einen hohen Grad gestiegene Armuth die Achtung des Eigenthums aufhebt, und das Gefühl der Noth die Stimme der Pflicht unterdrücket.

Es geschah am

| | | |
|---|---|---|
| 1sten | Aug. | e. Pferdediebstahl zu Hohenbostel. |
| — | — | desgl. von 2 Pf. zu Wolfsberg. |
| — | — | e. gewaltsf. Diebstahl zu Fallersleben. |
| — | — | e. Einbruch zu Klötze. |
| — | — | desgl. zu Naalsen. |
| — | — | wurde e. Koffer auf der Landstraße abgeschnitten b. Mörsburg. |
| — | — | desgl. bey Horneburg. |
| — | — | e. Straßenraub b. Hagen. |
| — | — | e. Pferdediebstahl b. Barrien. |
| — | — | Einbruch zu Linde. |
| — | — | desgl zu Nörthen. |
| — | — | desgl. zu Nienburg. |
| 14ten | Aug. | Pferdediebst. zu Bierbruch. |
| 16. | — — | gewaltsf. Diebst. zu Immensen. |
| 27. | — — | Einbruch zu Fallingbostel. |
| 31. | — — | e. Straßenmord zu Bordingen. |
| 1sten | Sept. | Einbruch zu Biebausen. |
| 8. | — — | desgl. zu Diepholz. |
| 14. | — — | desgl. zu Hannover. |
| 19. | — — | 2 Pferde gest. zu Burgdorf. |
| 30. | — — | e. Koffer abgeschnitten b. Göttingen. |
| 1sten | Okt. | 2 Pferde gest. zu Accum. |
| 2. | — — | e Einbruch zu Lange. |
| 10. | — — | desgl. zu Wilstorf. |
| 11. | — — | desgl. zu Lüneburg. |
| 12. | — — | 2 Pferde gest. zu Nienburg. |
| 13. | — — | 3 desgl. b. Estorf. |

In diesem Zeitraume von 3 Monaten sind auch 31 größtentheils gefährliche, zum Festungsbau verurtheilte Räuber, Diebe und andere grobe Verbrecher aus der Gefangenschaft entsprungen, nähmlich:

| | |
|---|---|
| Aus Bruchhausen | 1 |
| — Hammeln | — 3 |
| — Hannover | — 1 |
| — Haarburg | — 8 |
| — Lüneburg | — 3 |
| — Osten | — — 1 |
| — Ratzeburg | 11 |
| — Stade | — — 2 |
| — Zellerfeld | — 1 |
| zusammen | 31. |

## Herzogthum Braunschweig.

Hier wurde am 6ten Aug. auf der Landstraße bey Stöckheim ein auf die Braunschweiger Messe reisender Galanteriehändler, Nahmens Pulti, aus Italien, von drey Räubern angefallen, aller seiner bey sich habenden Sachen von beträchtlichem Werthe beraubet und schwer verwundet. Man wandte von Seiten der Polizey und Justiz alle mögliche Sorgfalt an, die Thäter auszuspühren, aber bis jetzt vergebens. Nun hat das fürstl. Residenzamt zu Wolfenbüttel demjenigen, der die Thäter nachweisen wird, eine Belohnung von 500 Rthlr. versprochen, und wenn einer der Thäter selbst diese Nachweisung geben würde, demselben, außer jener Prämie, auch die Erlassung der verdienten Strafe zugesichert.

Auch geschah am 4. Sept. ein Straßenraub von drey Bösewichtern, bey Dettum;

an sich die Ordnung in Ansehung der Verbindlichkeit, und die Ordnung in Ansehung der Befugniß, oder die Ordnung der Pflichten und die Ordnung der Rechte.

Die erste Ordnung ist entsprungen aus der Natur der Sache, und ist unveränderlich. Die zweyte Ordnung ist entsprungen aus der Willkühr der Menschen, und ist veränderlich. Die erste Ordnung ist die Ordnung der Vernunft, und die zweyte Ordnung ist die Ordnung der Gesetze. Die erste Ordnung ist die Ordnung der Tugend, und die zweyte Ordnung ist die Ordnung der Klugheit.

Die erste Ordnung ist die Ordnung der Gerechtigkeit, und die zweyte Ordnung ist die Ordnung der Billigkeit. Die erste Ordnung ist die Ordnung der Wahrheit, und die zweyte Ordnung ist die Ordnung der Höflichkeit.

Die erste Ordnung ist die Ordnung der Liebe, und die zweyte Ordnung ist die Ordnung der Freundschaft. Die erste Ordnung ist die Ordnung der Barmherzigkeit, und die zweyte Ordnung ist die Ordnung der Gastfreyheit.

Die erste Ordnung ist die Ordnung der Demuth, und die zweyte Ordnung ist die Ordnung der Ehrerbietung. Die erste Ordnung ist die Ordnung der Keuschheit, und die zweyte Ordnung ist die Ordnung der Schamhaftigkeit.

Die erste Ordnung ist die Ordnung der Mäßigkeit, und die zweyte Ordnung ist die Ordnung der Sittsamkeit. Die erste Ordnung ist die Ordnung der Sanftmuth, und die zweyte Ordnung ist die Ordnung der Gelindigkeit.

Die erste Ordnung ist die Ordnung der Geduld, und die zweyte Ordnung ist die Ordnung der Nachsicht. Die erste Ordnung ist die Ordnung der Großmuth, und die zweyte Ordnung ist die Ordnung der Freygebigkeit.

Die erste Ordnung ist die Ordnung der Dankbarkeit, und die zweyte Ordnung ist die Ordnung der Erkenntlichkeit. Die erste Ordnung ist die Ordnung der Treue, und die zweyte Ordnung ist die Ordnung der Aufrichtigkeit.

Die erste Ordnung ist die Ordnung der Gewissenhaftigkeit, und die zweyte Ordnung ist die Ordnung der Gefälligkeit. Die erste Ordnung ist die Ordnung der Ehrlichkeit, und die zweyte Ordnung ist die Ordnung der Dienstfertigkeit.

Die erste Ordnung ist die Ordnung der Redlichkeit, und die zweyte Ordnung ist die Ordnung der Gutherzigkeit. Die erste Ordnung ist die Ordnung der Verschwiegenheit, und die zweyte Ordnung ist die Ordnung der Bescheidenheit.

Die erste Ordnung ist die Ordnung der Friedfertigkeit, und die zweyte Ordnung ist die Ordnung der Verträglichkeit. Die erste Ordnung ist die Ordnung der Ehrbarkeit, und die zweyte Ordnung ist die Ordnung der Anständigkeit.

Die erste Ordnung ist die Ordnung der Sittlichkeit, und die zweyte Ordnung ist die Ordnung der Gesittung. Die erste Ordnung ist die Ordnung der Tugend, und die zweyte Ordnung ist die Ordnung der Artigkeit.

Die erste Ordnung ist die Ordnung der Rechtschaffenheit, und die zweyte Ordnung ist die Ordnung der Wohlanständigkeit. Die erste Ordnung ist die Ordnung der Ehrbarkeit, und die zweyte Ordnung ist die Ordnung der Wohlgesittung.

Die erste Ordnung ist die Ordnung der Sittlichkeit, und die zweyte Ordnung ist die Ordnung der Wohlgesittung. Die erste Ordnung ist die Ordnung der Tugend, und die zweyte Ordnung ist die Ordnung der Wohlart

Verfolgung abstehen mußten. Einmal hielten die Räuber etwas stille, wodurch man glaubte, daß einer verwundet worden sey; man fand aber auf dem Felde kein Blut, sondern nur ein Messer und noch einen runden Hut, wie sie Alle hatten; sie sprachen rein Deutsch, fluchten aber Französisch; übrigens waren sie gut gekleidet, und hatten Alle Stiefeln an. Der Knecht des obgemeldten Wirths ist am Backen blessirt worden. Ungeachtet der angestrengtesten Streifereyen, war man doch nicht so glücklich, dieser Räuberbande auf die Spur zu kommen.

Köln a. Rh. Der zwiefache Mörder, Pfarrer Schäfer, dessen Greuelthat im 131sten St. dies. Ztg. erzählt worden, hat am 11ten Okt. die Polizey-Beamten BBr. Keil und Herstatt zu sich bitten lassen, und hat ihnen die eigentliche Ursache des von ihm begangenen Meuchelmords an den zwey Schwestern Kutter entdeckt. Beyde Beamten haben ihm ihr Ehrenwort gegeben, daß dieses Geheimniß erst nach seinem Tode bekannt werden solle.

Kur-Wirtemberg. Auf kurfürstlichen Befehl vom 3ten Okt. ist auf die Einfangung des berüchtigten Räubers Putzwog, der sich eigentlich Simon Bull nennt und ein Dalmatier ist, eine Belohnung von 50 Rthlr. gesetzt worden.

Kulmbach. Der Leinweber-Geselle, Konr. Grieshammer, 22 Jahr alt, von der Goldmühle im Fürstenthum Bayreuth gebürtig, stieg am ersten Pfingsttage vorigen Jahrs während des nachmittägigen Gottesdienstes in das benachbarte Haus des Bauers Peter Egglof, auf der sogenannten Wolfsöhle bey Kulmbach, in der Absicht, demselben sein Geld zu stehlen. Als er in die Kammer trat, worin er es zu finden hoffte, traf er, wider sein Erwarten, den Egglof auf einem Bette liegend an. Um nun nicht als Dieb angezeigt und bestraft zu werden, warf sich Grießhammer auf den Egglof und tödtete ihn, mittelst eines Messerstichs in den Kopf und mehrerer Schläge mit einer Holzhacke. Wegen dieses Verbrechens wurde K. Grieshammer zur Strafe des Schwerts verurtheilt und dieses Urtel am 23sten Septbr. zu Kulmbach an ihm vollzogen. Da ihm der lange Arrest unerträglich geworden war: so war ihm die Nachricht von seiner nahen Hinrichtung willkommen. Er bereitete sich gut zu seinem Ende, und mahnte, als er in den Kreis gekommen war, mit vieler Fassung und gesetzter Stimme die Zuschauer vom Laster ab. Ein junger Scharfrichter, im festlichsten Anzuge, machte sein Meisterstück an ihm, und hieb dem Grießhammer den Kopf meisterlich ab. Desto stümperhafter war in der Nähe dieser Szene eine Bühne, auf Kosten einer Kulmbacher Magistratsperson hergestellt: denn sie stürzte mit den darauf befindlichen 24 Personen Knall und Fall ein und setzte diese und viele andre in nicht geringes Schrecken. Glück genug, daß niemand von allen einen Arm oder Bein brach: aber mehrere derselben verstauchten die Füße dermaßen, daß sie mit fremder Hülfe nach Hause gebracht werden mußten und einige noch jetzt (14. Oktbr.) davon niederliegen. Das Auffallende dabey war, daß der Fall just in dem entscheidenden Momente des Schwertzugs war, wo gewöhnlich alles ruhig ist: gerade, als ob die Zuschauer den Schlag gefühlt, und durch den gleichzeitigen Stoß das Gerüste eingedruckt hätten. Dieser Vorfall verursachte, daß wenigstens einige hunderte von den blos in der Absicht anwesenden Zuschauern, um den Schwertstreich fallen zu sehen, ihn nicht sahen. Die Absicht der Regierung mag gewesen seyn, die Hinrichtung ohne großes Aufsehen vollziehen zu lassen; daher der Anfang der nöthigen Veranstaltungen in der Stadt ungewöhnlich frühe (bald nach 7 Uhr) gemacht ward. Allein sie ward nicht erreicht, indem noch früher schon über 2000 Menschen, selbst mehrere von Bayreuth und Hof anwesend waren, welches blos aus der jetzigen Seltenheit solcher Exekutionen zu erklären ist. Man würde sich aber irren, wenn man von derselben, der Wahrscheinlichkeit gemäß, auf eine desto

gelten soll. Nachstehende Bestimmungen sind daher nur als Vorschläge zu betrachten, welche den Verhältnissen entsprechend abgeändert werden können.

Bei Anlage von Gärten ist zu berücksichtigen, daß dieselben nicht nur zur Erholung dienen, sondern auch einen Nutzen abwerfen sollen. Es ist daher nicht zweckmäßig, Gärten nur mit Rasenplätzen und Ziersträuchern zu bepflanzen, sondern es sollen auch Obstbäume, Gemüse und Beerensträucher darin gezogen werden. Die Obstbäume sollen nicht in Reihen gepflanzt werden, sondern in Gruppen, damit die Rasenplätze nicht zu sehr beschattet werden. Die Gemüse sollen in Beeten gezogen werden, welche mit Ziersträuchern umgeben sind. Die Beerensträucher sollen in Gruppen gepflanzt werden, damit sie nicht zu sehr beschattet werden.

Bei Anlage von Gärten ist zu berücksichtigen, daß dieselben nicht nur zur Erholung dienen, sondern auch einen Nutzen abwerfen sollen. Es ist daher nicht zweckmäßig, Gärten nur mit Rasenplätzen und Ziersträuchern zu bepflanzen, sondern es sollen auch Obstbäume, Gemüse und Beerensträucher darin gezogen werden. Die Obstbäume sollen nicht in Reihen gepflanzt werden, sondern in Gruppen, damit die Rasenplätze nicht zu sehr beschattet werden. Die Gemüse sollen in Beeten gezogen werden, welche mit Ziersträuchern umgeben sind. Die Beerensträucher sollen in Gruppen gepflanzt werden, damit sie nicht zu sehr beschattet werden.

Bei Anlage von Gärten ist zu berücksichtigen, daß dieselben nicht nur zur Erholung dienen, sondern auch einen Nutzen abwerfen sollen. Es ist daher nicht zweckmäßig, Gärten nur mit Rasenplätzen und Ziersträuchern zu bepflanzen, sondern es sollen auch Obstbäume, Gemüse und Beerensträucher darin gezogen werden. Die Obstbäume sollen nicht in Reihen gepflanzt werden, sondern in Gruppen, damit die Rasenplätze nicht zu sehr beschattet werden. Die Gemüse sollen in Beeten gezogen werden, welche mit Ziersträuchern umgeben sind. Die Beerensträucher sollen in Gruppen gepflanzt werden, damit sie nicht zu sehr beschattet werden.

Vorfall nicht denkbar ist, und das hiesige Publikum durch gute Sitten und ächte Verehrung der Religion sich auszeichnet. Durch die thätigen Bemühungen des hiesigen Beamten glückte es auch, daß dieser Unmensch, obgleich er sich den andern Tag nach der That von seinem Brodherrn aus Merseburg entfernt, des Nachts vor den Thoren der Stadt in einen Heuhaufen verkrochen, und es Morgens darauf, als den 1sten Oktbr., in den daselbst vorbeyfließenden Saalstrohm gestürzt hatte, durch einen Hirten aber aus selbigen lebend herausgezogen wurde, mittelst des Amtes in Merseburg zur gefänglichen Haft gebracht werden konnte, und nun in dem hiesigen Amtsgefängnisse aufbewahrt wird.

Bis jetzt hat der Bösewicht, diese drey Mordthaten allein begangen zu haben, freywillig gestanden, und giebt die Art und Veranlassung derselben folgendermaßen an. Er habe erfahren, daß in der obern Stube, wo der von ihm ermordete Ulrich geschlafen habe, in denen daselbst befindlichen Schränken einige hundert Thaler aufbewahret würden; und diese zu erhalten, sey der Zweck seines Besuchs, und der von ihm verübten Mordthaten gewesen. Er habe zu dem Ende die Einladung, diese Nacht da zu bleiben, angenommen, sey gegen 10 Uhr mit dem jungen Ulrich und der Hausmagd, die das Bette besorgt hätte, in die obere Stube gegangen, habe unter seiner angehabten Chemille eine Mörserkeule, die mit dem Mörser im Hause gestanden, verborgen gehabt, und habe, nachdem er die Magd, ihm ein Glas Wasser zu holen heruntergeschickt hätte, mit dieser Keule erst den Ulrich während dem Auskleiden, nachher das Mädchen, wie sie mit dem Glas Wasser in die Stube getreten sey, zuletzt aber die Köchin in ihrem Bette todtgeschlagen. Er läugnet aber, daß er vorsätzlich Feuer angelegt habe, und giebt vor, er müsse in der Betäubung das noch in der Unterstube brennend gefundene Licht zu nahe an das Bette der Köchin gesetzt haben. Der Mörder ist ungefähr 68 Zoll lang, von einem starken Körperbau, und einen finstern, aber äußerst scharf beobachtenden Blick. Er steht jetzt im 34sten Jahr, ist von Gidisleben im Weimarschen gebürtig, wo sein Vater Kantor gewesen, und, nebst seiner Mutter, nicht mehr am Leben ist.



## Staats-Sachen.

**Schreiben aus Darmstadt, vom 25. Okt.**

Nunmehr ist auch die Organisation der dermaligen Hessen-Darmstädtischen Lande, nach der großen Territorial-Veränderung, bey Hofe beschlossen. Sie werden in drey Provinzen abgetheilt: Das Oberfürstenthum Hessen, das Herzogthum Westphalen und das Fürstenthum Starkenburg. Vier obere Staatsbehörden umfassen alle drey Provinzen, nähmlich das Ministerium, das Ober-Appellationsgericht, die Gesetzgebungs-Kommission und das Kriegs-Kollegium. Als Provinzial-Direktiv-Behörden werden Regierungs-Justiz-Finanz-Forst- und Kirchen- und Schul-Kollegien angeordnet. Im Herzogthum Westphalen wird letzteres blos mit Katholiken, und im Fürstenthum Starkenburg mit Deputationen beyder Religionen besetzt. In Oberhessen hat darin ein katholischer Professor zu Gießen den Beysitz. Die Verhältnisse mit dem Bischofe werden erst demnächst nach dem päbstlichen Konkordate bestimmt. Das Samml-Hof- und das Samml-Revisionsgericht mit Kurhessen zu Marburg, das Kollegium Medikum und die Debit-Kommission behalten vorläufig die bisherige Verfassung. Die Ausführung jener Organisation nimmt bey dem Geheimen Raths-Kollegium schon am 1sten November; bey den übrigen aber erst Neujahr den Anfang. Auch erwartet man noch mehrere Modifikationen und Anpassungen auf das Lokal, weshalb die Dikasterien angewiesen worden, vor dem 1sten Jul. 1804. ihre Vorschläge und Entwürfe zu einer vollständigen Instruktion an das fürstliche Ministerium einzusenden. Drey Städte werden bey dieser Einrichtung vorzüglich in Aufnahme kommen: Die Residenz Darmstadt, weil sie alle obern Landes- und überdem noch die Starkenburgischen Provinzial-Behörden erhält; — Gießen, als der Sitz der Kollegien vom Oberfürsten-

thum Hessen, und Arnsberg als der Sitz von den westphälischen Behörden.

Der neue landgräfliche Titel ist sehr bemerkenswerth, aber noch nicht zur Publizität geeignet.

**Frankfurt.** Die allhier unter der Garantie einer großen auswärtigen Macht verbundenen kleinen teutschen Reichsstände sind: die Fürsten von Hohenlohe, die Fürsten von Oettingen, die Fürsten von Löwenstein, der Fürst von Isenburg, der Graf von Erbach, der Graf von Wertheim, der Fürst von Leiningen, der Fürst und die Grafen von Wittgenstein, der Fürst von Wittgenstein, der Fürst von Wied Runkel und die Grafen von Limpurg. Die am 29sten August unterzeichnete Unions-Akte wird nächstens in diesen Blättern mitgetheilt werden.

**Schwedisch-Pommern.** Eines überzeugenden Beweises von Sr. kön. Majestät Huld und Gnade hat sich jetzt die Stralsundische Bürgerschaft zu erfreuen, indem Se. Majestät geruhet haben, in Betreff Dero allerhöchsten Patents vom 27sten May 1801, wodurch die Bürgerschaft aufgefordert wurde, freymüthig ihre Wünsche vor Sr. Majestät erhabenen Thron gelangen zu lassen, gegenwärtig eine Kommission in Stralsund niederzusetzen, welche aus dem General-Gouverneur von Essen, dem Kriegs-Präsidenten, Freyherrn von Zederstrom, dem Oberfachwald Sonnenschmidt und dem königl. Sekretär Hielmer besteht. Die bisherigen diesen Gegenstand betreffenden Verhandlungen sind im 34sten St. 1801. und im 4ten, 18ten und 30sten St. d. l. J. dieser N. Zeg. enthalten.

## Vermischte Nachrichten.

**Unglücksfall durch Vergiftung.** Am 25sten August dieses Jahres starb dem Frischmeister im Spaniershammer, Joh. Georg Neumeister, zu Saalgrün, ein Söhnchen von drittehalb Jahren, weil es von der Wolfskirsch, (Bella donna) welche auch Tollkirsche, Tollbeere, Waldnachtschatten u. s. f. genennet wird, gegessen hatte. Diese Pflanze wächset jetzt häufiger in diesen tief liegenden Gegenden, seitdem die dortigen Holzungen des Saalwaldes durch den Raupenfraß vor einigen Jahren sehr verdünnt worden sind, und dieser und mehrern andern Gewächsen einen größern Spielraum gegeben haben. Die Eltern des Kindes, so bald sie solches gewahr wurden, brachten zwar das Kind sogleich nach Lobenstein in die Hände des dasigen geschickten Hof Chirurgus Meus, allein die Hülfe war zu spät, da Saalgrün eine starke Stunde von Lobenstein entfernt ist. Das Gift hatte sich schon zu sehr im Körper ausgebreitet, und es konnte blos dem Kinde einige Linderung verschafft werden. Dieser Vorfall veranlaßte den Herausgeber der gemeinnützigen Lobensteinischen Intelligenzblätter, in das 35ste Stück derselben eine Warnung dafür einzurücken, und zu zeigen: wie unumgänglich nothwendig, und wie wohlthätig es sey, daß die Kinder in den Schulen mit der Naturgeschichte *) bekannt gemacht werden, und sie insbesondere diejenigen von den Kräutern und Pflanzen kennen zu lernen, vor denen sie sich zu hüten haben.

---

**Fruchtbarkeit der Bienen in Mähren.**

Bey dem Müller zu Blauendorf, Prerauer Kreises, in der Gegend von Neutitschein, Johann Nietsch, schwärmte ein Bienenstock den vorigen Sommer neunmahl, wo er aber nur 7 Schwärme einsetzte, um den Mutterstock nicht ganz zu erschöpfen. Er ist ein fleißiger Bienenwärter, dessen Bienen, so wie die seines Bruders, alle Jahr ziemlich schwärmen. Er hat eine Wachspresse, worin er jedes Frühjahr über 200 Pfund Wachs preßt. Ueberhaupt ist die hiesige Gegend reich an Bienen.

*) Auf dem Lande giebt es noch hie und da unwissende und unverständige Eltern, die sich darüber aufhalten, daß in den Schulen Naturgeschichte gelehret wird. Doch werden solcher Tadler immer weniger.

# National-Zeitung der Teutschen.

45stes Stück, den 10ten November 1803.


## Gesetzgebung und Regierung.

Oesterreich. Durch ein kaiserl. königl. 26 §§. enthaltendes Patent vom 10ten Okt. sind die auß-rordentlichen in diesem Jahr erhobenen Steuern auch für das Jahr 1804. ausgeschrieben worden, nähmlich: 1) eine extraordinäre Steuer von den Realitäten; 2) eine Klassensteuer; 3) eine Personalsteuer.

Da die Finanz-Hofstelle noch eine Vermehrung der Staats-Einkünfte für nöthig befunden hat, [illegible] Staats-Obligationen zu verbessern und Konventionsgeld in Umlauf zu setzen: so soll mit Anfang des Monats November die rohe Seide, welche vom Auslande hereingebracht wird, nicht nur mit einem höhern Zoll belegt, sondern auch aller Zoll, welcher auf fremde Waaren gelegt ist, nicht mehr mit Bankozetteln, sondern mit lauter Konventionsgeld bezahlt werden. Eben so soll auch von gedachter Zeit an von allen fremden Waaren, welche durch die kaiserl. Erblande geführt werden, der Transitozoll in lauter Konventionsgeld entrichtet werden.

Der Ausfuhrzoll von 12 Fl. für den Zentner roher Schafwolle, ist auf alle Gattungen von Schafwolle, also auch für Flock- und Scheerwolle der Tuchscheerer und Weißgärber und die Fadenwolle, ausgedehnt worden; und, nach dem neuen Zolltariff, wird vom 1sten November an, unter andern entrichtet:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Von 1 Zentr. | frische Heringe | — | 6 Fl. | — Kr. |
| — — — | weiß baumwoll. Garn | | 20 — | , — |
| — — — | türkisches dergl. | — | 18 — | 24 — |
| — — — | gefärbtes | — — | 15 — | , — |
| Von 1 Zentn. | dergl. türkisches | — | 13 Fl. | 30 Kr. |
| — — — | Indigo | — — | 15 — | , — |
| — — — | Ingber | — — — | 10 — | , — |
| — — — | Pfeffer | — — — | 14 — | , — |
| 1 Pfund | Gewürznelken | — | 1 — | , — |
| — — — | Rostaen | — — — | , — | 40 — |
| — — — | Safran | — — — | 1 — | , — |
| — — — | Thee | — — — | , — | 30 — |
| Weine, | spanische, d. Eimer | — | 30 — | , — |
| — — | französische | — — — | 37 — | 30 — |
| — — | wälsche | — — — | 7 — | 30 — |
| — — | Rheinweine | — — — | 22 — | 30 — |
| Bier, | englisches | — — | 6 — | , — |

Unterm 26sten Sept. ist folgende Verordnung wider die Hazardspiele von der N. Oesterr. Regierung erlassen worden.

„Obschon in dem höchsten Patente vom 1sten May 1784. namentlich alle sowohl heimliche als öffentliche Glücks- oder sogenannte Hazardspiele, unter was immer für einem Nahmen die Spielsucht zur Vereitlung der vielmahl schon gegen die Glücksspiele erlassene Gesetze dieselben erfunden hat, oder noch erfinden mag, unter einer Geldstrafe von 300 Dukaten ganz ausdrücklich wiederholt verboten sind; so hat man doch bemerket, daß mehrerer Orten ein dem Pharao ganz ähnliches Spiel: Schiffziehen genannt, sogar öffentlich, in der Meinung, daß solches nicht unter die verbotenen Spiele zu zählen sey, gespielt werde. Es wird demnach insbesondere auch dieses Spiel, da bey selbem bloß der Zufall den Gewinn und Verlust der Spielenden bestimmt, und es dabey gar nicht auf die Geschicklichkeit der Spieler ankömmt, was eigentlich den Begriff eines wahren Hazardspieles giebt, nach jenem höchsten Patente unter dem darin festgesetz-

weitzahl von der Zahl der Wahlberechtigten, so ist die Wahl ungültig.

Wird die Wahl für ungültig erklärt, so ist sie binnen einer Woche zu wiederholen. Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Zeit der Wiederholung.

Die Wahl ist ungültig, wenn sie nicht binnen einer Woche nach dem Tage, für welchen sie ausgeschrieben war, vollzogen ist

vieles theurer geworden sind, daß das ehemals dafür bewilligte Geld bey weitem nicht mehr zureicht, sich jene Lebensbedürfnisse anzuschaffen.

Wetterau. Auch der reg. Graf von Solms hat vom 1sten November an den Juden-Leibzoll gänzlich aufgehoben.

## Hülfs-Anstalten.

Hamburg. Die Vorsteher der hiesigen Armen-Anstalt haben jüngst dem Publikum die 30ste Jahrsrechnung abgelegt, und durch die derselben beygefügte Nachricht den herzerhebenden Satz bewiesen, daß sie jährlich das Glück von Tausenden unentgeltlich schaffen, gründen und erhalten. Seit zwölf Monaten sind 2300 alte hülflose Menschen genährt, gekleidet, mit Wohnungen versehen, in Krankheiten gepflegt, viele hundert Arme beschäftigt, 157 Familien in ihrem Erwerb erhalten, 2077 Kranke verpflegt, und vor Verarmung bewahrt, 96 unglückliche Mütter in ihrer Schwangerschaft und Entbindung unterstützt, 2075 Kinder genährt, unterrichtet, und zur Arbeit gewöhnt, endlich über 113000 Portionen guter Rumfordischer Suppe vertheilt worden. Die diesjährige Ausgaben der Armen-Anstalt betrugen 378,831 Mark; allerdings eine große, bloß durch freywillige milde Beyträge eingegangene Summe. Allein man kann mehr geben, und dennoch der Armuth nicht gründlich abhelfen. Aber eben das Letztere ist es, wodurch die Hamburgische Armen-Anstalt sich als so folgen- und segenreich auszeichnet. Vor 30 Jahren war bey Gründung derselben die Zahl der Familien, welche wöchentlich Almosen erhielten, 4100, jetzt nur noch 2012, weil den Ursachen der Armuth gesteuert worden ist. Seit einem Jahr bedanken sich 65 Familien für die bisher genossenen Wohlthaten, weil sie nun in Verdienst und durch diesen in bessere Umstände versetzt sind. Jedem, der über Mangel an Arbeit klagt, wird Arbeit verschafft, auch wohl an wackere Familien Geldvorschüsse zur Betreibung ihrer Gewerbe gemacht. Im letzten Jahre wurden 325 arme Kinder in die öffentlichen Schulen



gewiesen, zur Arbeit angehalten, und täglich mit Rumfordischer Suppe gespeist, für welche nun der sechste Kochofen errichtet worden ist, weil auch viele Familien und Arbeiter, die außer Haus ihren Verdienst suchen müssen, und sich also nicht mit Kochen abgeben können, sich dieser wohlthätigen Suppe bedienen.

Bietigheim, im Wirtembergischen.

„Unter so vielen Vorurtheilen und Hindernissen, welche den raschern Fortschritten der Kuhpocken-Impfung noch im Wege stehen, ist auch dieses: daß man meint, während die natürlichen Blattern in einem Orte herrschen, könne dieselbe nicht Statt finden. Vermuthlich haben die Aerzte selbst hiezu die nächste Gelegenheit gegeben, indem sie mit Recht Anstand genommen haben, in diesem Zeitpunkt zu impfen: weil es sich so oft treffen kann, daß Kinder, ohne daß der Arzt es merkt, schon angesteckt sind. Schon im vorigen Winter rückten die natürlichen Blattern hier in der Stadt, zu Beßigheim, Groß- und Klein-Ingersheim, Walheim und Metterzimmern ein, und waren sehr verheerend unter den Kindern. Ich hatte in allen diesen Orten schon im vorigen Jahre die Kuhpocken geimpft, und nun sah ich mich verpflichtet, meinen Eifer in diesem Geschäfte zu verdoppeln, den Leuten vernünftige Vorstellungen darüber zu machen, daß, wenn ja ein Kind schon angesteckt seyn sollte, die Impfung wenigstens nicht schaden würde, und offerirte daher die Impfung auch unentgeltlich. Ich hatte das Vergnügen, Eingang zu finden, so daß ich, außer andern Orten, allein in oben benannten 6 Orten über 400, und in der hiesigen Stadt 212 bis heute geimpft habe. Von diesen bekamen zwar nach der Impfung 9 Kinder die natürlichen Blattern, aber 6 schon am 4ten, 5ten und 6ten Tage, und die 3 übrigen erst am 9ten und 10ten Tage, nachdem sie am 8ten Tage die schönsten, reinsten, zum Wieder-Einimpfen ganz geschickte Pusteln hatten: später keines von dieser doch gewiß nicht geringen Zahl, und man hatte nun anschaulich den Beweis vor Augen, daß die Geimpften nach gänzlichem Verlauf und Abtrocknung

der Kuhpocken keine natürlichen Blattern bekommen, wenn sie ächt geimpft werden. Von dieser Seite lernte das Publikum die Sache kennen, und kehrte sich nicht mehr an diejenigen, die schon in dem Impfungslaufe die Blattern bekamen: und die Zahl der Impflinge vermehrte sich mit jeder Woche, so daß ich behaupten darf, daß in der hiesigen Stadt wenige übrig sind, die nicht entweder künstlich oder natürlich geblattert hätten.

B. d. 10. Okt. 1803.

Hofmed. Landphys. Seeger allda.

## Beyträge
### zur Geschichte der Publizität und Preßfreyheit.

**Berlin.** Das im 41. St. dies. Blätter S. 920. abgedruckte Polizey-Verbot alles Schreibens für und wider die Juden, ist durch folgende Bekanntmachung förmlich widerrufen, und das Menschenrecht einer anständigen Preßfreyheit im Staate feyerlichst anerkannt worden.

„So wie Sr. Majestät und Dero Landes-Kollegien Absicht überhaupt nicht dahin geht, eine anständige, den bisherigen Zensur-Vorschriften angemessene Preßfreyheit zu beschränken: so ist auch der Sinn des gedachten Publikandums und der demselben zum Grunde liegenden Direktorialverfügung, in Ansehung der Schriften für und wider die bürgerliche Verfassung der Juden, durchaus nicht dahin gegangen, einer ruhigen und anständigen Prüfung jenes Gegenstandes die Zensur zu versagen, sondern nur Schriften der Art davon auszuschließen, welche nach dem §. 2. des Zensur-Edikts, weil sie der bürgerlichen Ordnung entgegen, zur Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Nahmens anderer abzielen, überhaupt nicht gestattet werden sollen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß Schriften, welche hiernach die Zensur erhalten haben, auf die gewöhnliche Art durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden können.

Berlin, den 15ten Oktober 1803.

Kön. preuß. Polizey-Direktorium.

Eisenberg."

In der wegen dieses Gegenstandes erlassenen Kabinets-Ordre an das königl. General Direktorium, welches jenes Polizey-Verbot veranlaßt hatte, hat sich der König folgender, dessen weise Würdigung der Preßfreyheit aufs schönste bewährender Ausdrücke bedient. „Da dieselben (die Druckschriften wider die Juden) die Zensur passirt sind, so müssen entweder die Zensur-Behörden, bey Verstattung des Druckes derselben, gegen die Zensur-Vorschriften gefehlt haben, oder es kann der Unfug nur in der Art und Weise der Verbreitung und öffentlichen Anzeigen dieser Schriften liegen, wobey wieder die Zensur- und Polizey-Behörden durch Zulassung sich nachlässig bewiesen haben; man mußte in der Rüge der begangenen Fehler stehen bleiben, nicht aber so weit gehen, die Sache selbst, die an sich gut seyn kann, zu untersagen, und das Kind mit dem Bade auswerfen. Sr. königl. Majestät sehen diese gänzliche Untersagung als einen „Eingriff in die gesetzliche Zensurfreyheit an, „der außerdem allgemeinen Nachtheil, der „immer der Unterdrückung der Preßfreyheit auf dem Fuße nachfolgt," in dem vorliegenden Falle noch den Schaden stiften kann, daß, wenn in den Druckschriften gegen die Juden die Gränzen der Humanität überschritten seyn sollten, diesen unedlen Angriffen ein Gewicht beygelegt worden ist, das sie sonst nicht erhalten haben würden."

**Magdeburg.** Hier erscheint seit 4 Jahren eine Monatsschrift unter dem Titel: Der Beobachter an der Elbe, worin Thorheiten, Laster und Mißbräuche des Zeitalters gerügt und Fortschritte im Guten und Nützlichen mit Beyfall erzählt werden. Ein reicher Edelmann, Hr. v. G... errichtete auf seinem Schlosse M... ein Privattheater, dessen Personal aus Offizieren und Damen der Nachbarschaft besteht. Es wird mit einer großen Fete eröffnet, der benachbarte Adel wird eingeladen, es werden Komödien-Zettel und Eingangs-Billets ausgetheilt. Von dieser Erscheinung gab der Beobachter eine kurze Nachricht, ohngefähr des Inhalts: „Der reiche Hr. v G habe ein Privattheater auf seinem Schlosse errichtet; es sey

„sehr splendide zugegangen und er hoffe im „nächsten Stücke seine Leser mit einer Thea„terkritik zu amüsiren.“ V. G... belangt sogleich den Herausgeber mit einer Injurien-Klage, weil er ihn reich genannt, weil er splendid traktirt haben solle, und weil er auf seine Kosten amüsiren wolle. Der Herausgeber vertheidigt sich und schwingt vermuthlich die Geisel der Satyre in seiner Vertheidigungsschrift so stark, daß sich dadurch der Magistrat bewogen fand, ihn zu vierwöchentlicher Gefangenschaft und Bezahlung der Kosten zu verurtheilen. Er appellirte an die Regierung, und das Urtheil wurde so weit gemildert, daß er 8 Tage Gefangenschaft und alle Kosten übernehmen mußte. Auch wurde ihm verboten, kein Wort von dieser Sache weiter drucken zu lassen. Dieser Prozeß verdiente wohl eine aktenmäßige Darstellung in Kleins Annalen.

Obersachsen. Es wird niemand in Abrede seyn, daß eine zweckmäßige Zensur durchaus in einem wohleingerichteten Staate nöthig sey: aber zu bedauern ist es, wenn die Zensurgeschäfte in die Hände von Männern fallen, die nicht nach den Gesetzen, sondern nach Willkühr handeln, und statt gesetzliche Zensoren zu machen, lieber eigenmächtige Diktatoren im Reiche der Wahrheit spielen wollen, wie es in folgendem Falle geschah.

In einer S — — schen Stadt, wo ein wöchentliches Blatt gedruckt wird, verlangte unlängst der Zensor, nachdem er vorher schon mannichfaltige Beweise gegeben hatte, wie geneigt er sey, nach Willkühr und eigenem Belieben zu verfahren, daß ihm das Manuskript zum folgenden Stücke die Woche vorher geliefert werden sollte, weil er in den letzten Tagen der Woche verreisen werde, und dann die Zensur nicht verrichten könne. Die Herausgeber, die dieses Verlangen keineswegs als Befehl, was es wohl im Sinne des Zensors seyn mochte, sondern als Bitte aufnahmen, würden von Herzen geneigt gewesen seyn, demselben zu willfahren, wenn nur nicht die Umstände die größten Hindernisse in den Weg gelegt hätten. Der eine Herausgeber war weit entfernt, und der andere wurde durch Familienangelegenheiten von der dringendsten Art, die bekannt genug waren, von der Arbeit abgehalten. Auch hatte er nicht einmal die zum nächsten Stücke erforderlichen Materialien bey der Hand. Um dem Zensor die Sache freundschaftlich vorzustellen, begab er sich daher selbst zu ihm, und that ihm den Vorschlag: entweder in seiner Abwesenheit diesmal die Zensur einem andern zu übertragen, oder es ihm für diesesmal, ohne weitere Folge zuzutrauen, daß außer dem noch vorräthigen schon zensirten Manuskripte und dem, was er bey sich habe, und sogleich vorlegen wolle, auch keine verfängliche Sylbe ins Stück kommen solle, wofür er ihm mit seiner Ehre bürgen wolle. Dieser Antrag veranlaßte folgenden Dialog, dessen Ende gewiß die Leser nicht vermuthen werden. Zensor: „Das geht nicht an. Der Buchdrucker darf keine Seite drucken, wenn ich sie nicht unterschrieben habe.“ Herausgeber: „Aber wenn Sie nun nicht da sind und ich das Manuskript nicht voraus liefern kann? Bedenken Sie die Billigkeit, und wenn Ihnen eine Auskunft gefällig ist; so soll es ganz ohne Folge für ein anderes mal geschehen. Sie haben ja einen Aktuarium, lassen Sie diesen einmal unterschreiben.“ Z. „Ich habe keinen Aktuarium. *) Dringen Sie nicht in mich, ich sage es lange genug voraus; ich kann Ihres Dinges wegen nicht da bleiben.“ H. „Das sollen Sie auch nicht; aber ich kann mir nicht helfen. Sagen Sie mir selbst, wie ichs machen soll?“ Z. „Das geht mich nichts an. Da sehen Sie, wie Sie es machen; ich lasse mich zu nichts forciren.“ H. „Ich will Sie auch zu nichts zwingen, sondern ich stelle blos die Sache vor. Wenn Sie aber zu nichts zu bewegen sind, so weiß ich weiter keinen Rath, als wir lassen folgende Woche kein Stück erscheinen; ich bemerke aber, daß die Schuld nicht an den Herausgebern, sondern an der Zensur liegt. (steht auf und will gehen).“ Z. „Das können Sie, Ihrer infamen Schmiererey **) wegen bleibt so nichts liegen.“ — H. „Herr

*) Gleichwohl ist dieses wirklich der Fall.

**) Es sind mehrere Urtheile von der in Rede seyenden Zeitschrift öffentlich zu lesen, die wohl einer Vergleichung mit dem beliebigen Urtheile des Zensors werth wären.

Ob. und Adm. ob. ob. und Adm. Ob. Ob. Ob

der Vorfall im Obigen mit größter Pünkt-
hkeit und Treue dargestellt worden, so daß
er selbst darüber urtheilen mag, ob dieser
isdruck statt finde. *)

Gotha. Der seit 1791. von dem Her-
sgeber der Nat. Ztg. etablirte kaiserl.
ivil. Reichs-Anzeiger soll, seinem Zwecke
d Plane nach, für das ganze teutsche
ich das seyn, was ein wohl eingerichtetes
ntelligenz-Blatt für eine einzelne Provinz
er Stadt seyn würde. Er soll vorzüglich
lche gemeinnützige Aufsätze, Anfragen,
achrichten ꝛc. enthalten, an deren Kennt-
ß dem ganzen teutschen Publikum gelegen
, oder deren allgemeine Verbreitung die
eber und Einsender der Inserate aufs
nellste zu bewirken wünschen. Dieses
llgemeine Reichs-Tagblatt steht also weder
dern Landes- und Stadt-Intelligenzblät-
rn im Wege, noch kann es in seiner Wirk-
mkeit von diesen beschränkt werden: son-
ern es dient, neben jedem speziellen Wo-
enblatte, zur Ergänzung des Bedürfnisses
er Publizität und gegenseitigen Mittheilung
ller teutschen Staaten im Fache der Justiz,
oligey und der bürgerlichen und literari-
hen Betriebsamkeit. Daß diese Beschaffen-
eit des R. Anz. und der dabey zum Grunde
egende Zweck der Gemeinnützigkeit immer
ehr erkannt und beachtet werde, läßt sich
us dem allmählich steigenden Vertriebe die-
s Blattes schließen. Aber noch nirgend
urde das Wesen dieses Institutes und beson-
ers dessen Gebrauch für Landes- u. Gerichts-
ehörden, deutlicher und bestimmter ange-
eben, als es in folgender, den Herausgeber
r höchsten Dankbarkeit verpflichtenden,
rzkanzlerischen Verfügung an
as kurfürstl. Landes-Kommissariat zu
iegensburg und die kurfürstl. Landesregies
ung zu Aschaffenburg, vom 16ten Oktbr.
. k. J. geschehen ist.

„Da der seit geraumen Jahren beste-
ende, und in seiner Gemeinnützigkeit be-
ährte Kaiserl. privilegirte Reichs-Anzei-
er den Landes-Regierungs- und Gerichts-
stellen ein um so mehr brauchbares und zweck-
mäßiges Mittel der legalen Publicität dar-
bietet, je allgemeiner derselbe gelesen, und
wirklich verbreitet ist: so geschieht andurch
dem K. L. Kommissariat der Auftrag, sich
dieses durch die höchste Reichs-Autorität
öffentlich anerkannten allgemeinen Reichs-
Intelligenz-Blattes sowohl in seinem allge-
meinen Geschäftskreise zu bedienen, als auch
die nachgeordneten Gerichts- und Amtsstel-
len zu gleichem Gebrauche desselben anzuwei-
sen, und zwar beydes dergestalt, daß alle
officielle Inserenda, deren Kenntniß außer
Landes möglichst verbreitet werden soll, z.
B. Citationen, Nachfragen nach Personen,
deren Aufenthalt unbekannt, Steckbriefe,
Obrigkeitliche Verfügungen, deren Wissen-
schaft Reisenden und sonst Auswärtigen nö-
thig, u. s. w. auch dem Reichs-Anzeiger,
nebst den Regierungs- und Orts-Wochen-
blättern, einzuverleiben, daher die desfallsi-
gen Publicanda, Erlasse und Aufsätze an die
Expedition des Kaiserl. privileg. Reichs-
Anzeigers in Gotha einzusenden sind."

Carl.

In Fidem Copiae:
Miller, geh. Kzlst.

Stuttgart. Die Allgemeine Zeitung, ein Institut von anerkanntem Werthe, in Rücksicht der Zuverlässigkeit und Auswahl der Nachrichten sowohl, als der Darstellung der Zeitbegebenheiten in historischem Zusammenhange und einer den Sachen angemessenen reinen und gebildeten Schreibart — hatte schon im ersten Jahr ihrer Entstehung das Schicksal, daß sie, auf Ansuchen eines auswärtigen Hofes, verboten wurde. Der Verleger half sich aber damit, daß er den damals gewählten Titel: Neueste Welt-kunde (vom 9ten Sept. 1798. an) in den: Allgemeine Zeitung — umänderte, und an die Stelle des ersten Verfassers, des berühmten Geschichtschreibers Posselt, trat der durch mehrere dramatische und historisch-politische Schriften bekannte Huber, der sie bis jetzt fortgesetzt hat. Seit dem 13ten Oktober ist

*) Noch will man vor der Hand Ort und Personen nicht öffentlich nennen: gefällt es aber dem Hrn. Zensor und glaubt er, daß sein Nahme den des Herausgebers niederschlagen werde, so steht es ihm frey, sich und ihn zu nennen. d. E.

nun diese Zeitschrift, wie man sagt, auf eine von dem helvetischen Landammann Affry an den Kurfürsten ergangene allgemeine Beschwerde, ohne bestimmte Angabe der mißfällig gewesenen Stellen, auf immer verboten worden. Der Verleger, Buchhändler Cotta in Tübingen, dem dieses Blatt durch sein schönes Aeußere Ehre macht, hat von diesem, ihm einen großen Verlust verursachenden Vorfalle Folgendes in öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

## An die Interessenten der Allgemeinen Zeitung.

Nachdem unterm 13ten dies. Monats aus dem hochpreisl. kurfürstl. wirtembergischen Geheimen Rathe, ex Speciali Decreto etc. an die Zensoren der Allgemeinen Zeitung erlassen worden:

„daß Se. kurf. Durchl. sich aus Gründen bewogen haben, den weitern Druck und Verlag der unter dem Titel „Allgemeine Zeitung" bisher erschienenen Schrift ganz zu verbieten, und falls dieser Verlag künftighin außer Landes Statt finden sollte, deren Versendung sämmtlichen in kurfürstl. wirtenbergischen Landen befindlichen Postämtern zu untersagen."

Nachdem ferner auch unter demselben Datum von der nähmlichen Stelle zur Einrückung in die hiesige Hofzeitung die Anzeige von dem gedachten Verbot erlassen worden, mit dem Beyfügen:

„nachdem alle Erinnerungen, die den auswärtigen Gouvernements gehörige Achtung genau zu beobachten, fruchtlos gewesen,"

so sah ich mich genöthigt, die für den 14. Okt. abgesetzte Zeitung, da derselben die Zensur hatte versagt werden müssen, ungedruckt zu lassen.

Da ich als Verleger alle Verbindlichkeiten beobachtete, welche mir das allerhöchste kaiserl. Privilegium, das dieser Zeitung gnädigst ertheilt ward, vorschrieb, nähmlich Druck unter landesherrlicher Zensur; da ich mir diese Zensur bey Anlegung dieses Instituts von Sr. kurf. Durchl. in Wirtemberg deswegen ausdrücklich erbat, um dadurch versichert zu seyn, daß nichts in diese Zeitung aufgenommen würde, was dem höchsten Willen Sr. kurfürstl. Durchl entgegen seyn könnte; da auch die obigen hochverehrlichen Erlasse schlechterdings das Einzige sind, was in Ansehung des nun erfolgten Verbots zu meiner Notiz gekommen ist: so habe ich die volle Beruhigung, daß mir hierbey nichts zu Schulden komme. Diese Schuldlosigkeit spricht mich aber nicht von der Verbindlichkeit frey, die ich Herrn Subskribenten auf diese Zeitung für diejenige zu entschädigen, was sie nun am laufenden Vierteljahr nicht mehr erhalten; nur wünsche ich, um bey dem großen Nachtheil, den dieses plötzliche Verbot mir zuziehen muß, nicht auch Schwierigkeiten bey der Abrechnung mit den Postämtern und Buchhandlungen zu erfahren, daß es den resp. Herrn Subskribenten gefällig seyn möchte, die geleistete Pränumeration nicht zurückzufordern, sondern für den Rückstand von 1 Rthlr. 20 gl. sächs. oder 3 Fl. 18 kr. Reichsgeld so viel an Werth von meinem Verlag auszuwählen, das sodann jedem, der sich durch den Pränumerationsschein bey irgend einer Buchhandlung Teutschlands legitimirt, geliefert werden soll. Da mein Verlag für jeden brauchbare Artikel enthält, so hoffe ich keine Fehlbitte zu machen.

Ob und wie ich besorgt seyn werde, daß die Geschichte unsrer Zeit durch ein Institut von gleichem Geist und Ausführlichkeit, wie die Allgemeine Zeitung, forterzählt werde, bin ich gegenwärtig noch nicht im Stande anzuzeigen, kann aber fürs erste die Versicherung geben, daß es mir ein wichtiges Anliegen seyn wird, für diese Geschichte nichts verloren gehen zu lassen.

Den 15ten Oktober 1803.

Cotta,
Buchhändler in Tübingen.

**Würzburg.** Hier erscheint eine periodische Schrift, Argus, betitelt, worin die wichtigsten Gegenstände der Landeswohlfahrt und die neue Ordnung der Dinge in den Kur-Pfalzbayerischen Staaten in Franken mit anständiger Freymüthigkeit beleuchtet, alte Vorurtheile und Mißbräuche, die dem bessern Neuen im Wege stehen, gerügt, und überhaupt gegen geistlichen und weltlichen Unfug jeder Art ein lebhafter Federkrieg ge-

(Hierzu eine Beylage.)

ihrt wird. Man kann also leicht denken, aß der Herausgeber dieser Zeitschrift man- den Kampf mit rüstigen und verschlagnen Gegnern zu bestehen hat, welche, außer den öffentlichen Fehden, ihm auch durch geheime Angriffe die Feder zu entwinden suchen. *) Allein, es ist einer der schönsten Züge im Charakter einer guten Regierung, wenn ihr Verbreitung der Wahrheit und liberaler Grundsätze am Herzen liegt; wenn sie die Leiden und Wünsche des Volkes gern aufgedeckt sieht, um sie desto eher heilen und erfüllen zu können. Daß dieses in vollem Sinne von dem durchlauchtigsten Kurfürsten Maximilian und seinen weisen, rastlos arbeitenden Ministern in München gilt, beweist — außer mehrern in dies. Ztg. schon erwähnten Beyspielen, ein zur Bekanntmachung an das kurf. Landes-Kommissariat zu Würzburg erlassenes gnädigstes Reskript, worin der Kurfürst „den Mitarbeitern am Argus seine höchste Zufriedenheit zu erkennen giebt, und zugleich befiehlt, den Herausgeber desselben, Hrn. Vikar Baur **), gegen etwaige Anfeindungen in Schutz zu nehmen." — Noch ist jedoch (am 18ten Okt.) die Bekanntmachung dieses Reskripts von der Behörde — nicht vollzogen worden, und der Herausgeber des Argus wurde ohnlängst auf den Polizeyrath gefordert, um verschiedene ihm vorgelegte Fragen in Betreff dieses Journals zu beantworten, welche darauf abgezielt haben sollen, um auf die letzte zu kommen: wer der Verfasser des Aufsatzes: Ueber die Justiz der beyden Fürstenthümer Bamberg und Würzburg — sey? Denn, nach einer Sage hat der juridische Senat der Universität Würzburg den Vikar Baur bey der kurf. Landesdirektion, wegen einer die Gerichtsbarkeit der Universität betreffenden darin befindlichen Stelle verklagt, und man ist um so begieriger, zu erfahren, was für einen Grund man bey dieser Klage angeben, und welche Folge die Untersuchung haben wird: da es kein Geheimniß ist, daß der befragte Aufsatz von dem gelehrten und verdienstvollen Hofgerichts-Direktor Weber in Bamberg herrührt, der für jedes Wort haftet. Wenn es daher wahr ist, daß der sonst so vorsichtige als bescheidene Hr. Polizey-Direktor Englerth, auf Befehl der Landes Direktion. dem Vikar Baur aufgegeben habe, die fernere Herausgabe des Argus einzustellen, oder — nach dem Ausdruck des neuesten Zensur-Edikts — zu hemmen: so ist zu verwundern, daß der Antiargus (eine Zeitschrift, die dem Bestreben des Argus für Aufklärung und Beförderung des Guten entgegen arbeitet,) noch ungehindert ausgegeben wird. Auch ist, nach den vom durchl. Kurfürsten öffentlich aufgestellten Grundsätzen einer billigen Preßfreyheit, zu erwarten, daß man den V. Baur nicht angehört verurtheilen werde; da er und der Hofger. D. Weber der Universität Rede zu stehen

*) Der Rezensent des Argus in der — in München gedruckten — Oberteutschen Litterat. Ztg. sagt: „Als Feinde stehen dem Argus Mächtigere im Wege, denen mit der Wahrheit nicht gedient seyn „kann."

**) Er ist schon lange in der gelehrten Welt bekannt, und unter andern sind folgende Schriften von ihm mit Beyfall aufgenommen worden:

1) Erläuterung und Prüfung des Kantischen Systems — (Gotha b. Ettinger.) seinen beyden Freunden Dr Oberthür und Kol gewidmet.
2) Beyträge zur Zensur und Gewissensfreyheit. (ohne Druckort.) Eine Schrift, die in Würzburg großes Aufsehen machte.
3) Blicke in das Innere der Prälaturen. zwey Bände (ohne Druckort.) Auf bischöfl. Befehl kam B. darüber in Inquisition und Gefahr, seiner Freyheit beraubt zu werden.
4) Einige Worte zur Vertheidigung und Berichtigung der Urtheile über den verdienstvollen F. M. L. von Bray (ohne Druckort.)
5) Allgemeine Grundsätze des Völkerrechts (Sein Streit darüber mit dem Prof Berg ist durch die Bergische Apologie im Antiargus bekannter worden, wiewohl er dort unrichtig dargestellt ist.
6) Der Argus. (Die Quelle der Verfolgung für den Herausgeber und seine Mitarbeiter.)

bereit sind, und für einander haften. Daß übrigens der Argus ganz im Geiste der pfalzbayrischen Regierung zu München arbeite, beweist der Aufsatz über Kirche und Staat, und daß er manche nicht unbedeutende Winke zur Verbesserung und Veredlung des Vaterlandes gegeben habe, erhellet aus vielen treflichen Verkehrungen der Regierung, z. B der Vermessung des Salzforstes vor der Röhn, der Einrichtung und Bearbeitung einer Bank und Wechselrechts, der neuen Organisirung der Wag- und Kramer-Ordnung in Würzburg ꝛc.

Wien. Durch ein k. k. Hofdekret der obersten Justizstelle ist verordnet worden: daß bey jedem Todesfalle die Sperr-Kommissarien (welche die Versiegelung besorgen) für die Verschleppung der Bücher durch die Erben verantwortlich seyn sollen. Bey größern Bibliotheken sollen sie dem kais. k. Bücher-Revisions-Amte die Anzeige machen, damit ein Individuum dieses Amtes sich in die Wohnung des Verstorbenen verfüge, und die verbotenen Bücher wegnehme. — Der Beschluß, daß alle unter Kaiser Joseph II. zugelassenen Bücher einer neuen Zensur und Superrevision unterworfen werden sollen, kommt nun wirklich zur Vollziehung. Der Regierungsrath und Professor Fölich, Direktor des juristischen Studiums beym k. k. Theresianum, hat den Auftrag, diese herkulische Arbeit zu dirigiren. Die zu revidirenden Bücher werden durch die Direktoren der Fakultäten unter die Professoren zur Zensur vertheilt. Die Direktoren geben dann die Meinungen der Professoren an den Reg. R. Fölich, der ein Protokoll darüber abfaßt und es der Polizey-Hofstelle, unter welcher jetzt das Zensurwesen steht, zur Entscheidung vorlegt.

---

## Reichs-Staatssachen.

Der im 44sten St. dies. Ztg. erwähnte, am 29sten August zu Frankfurt a. M. abgeschlossene Verein von 10 fürstl. und gräfl. Häusern, hat bloß zum Zweck, zur Besorgung des Interesse dieser Häuser gemeinschaftliche Gesandtschaften zu unterhalten. Die Unions-Urkunde enthält folgende 11 Punkte.

1) Daß in Wien, Paris, Petersburg und Berlin Geschäftsträger unterhalten werden sollen. 2) Einstweilen, bis der Fond dazu ausgemittelt seyn wird, soll nur in Paris, oder auch, wenn es möglich, in Berlin einer unterhalten werden. 3) Für den Posten in Paris wird der Leiningische Geh. Rath Greuhm, und als dessen Substitut der Wertheimische Geheime Rath Staedel ernannt, weil der erstere immer kränklich ist. 4) Die Besoldung dieser beyden Staatsmänner ist auf 9000 Fl. gesetzt, und zugleich die Art des Beytrags der hohen Interessenten bestimmt. *) 5) Da Leiningen dem Geh. Rath Greuhm schon ansehnlichen Gehalt giebt, so soll von obigen 9000 Fl. eine Summe zur Unterhaltung eines anderweitigen Geschäftsträgers in Wien oder Berlin *erübrigt werden*. 6) Zur geschwindern Beförderung der Depeschen und Instruktionen soll aus den hohen Interessenten ein Ausschuß beliebt werden. 7) Dazu werden Hohenlohe, Löwenstein, Leiningen, Ysenburg und Oettingen vorgeschlagen, und dem Fürsten von Leiningen die Erbrechung aller einlaufenden Depeschen aufgetragen. 8) Dem Ausschuß ist aufgetragen, die Kreditive und Vollmachten zu entwerfen. 9) In individuellen Vorfällen kann jeder hohe Interessent selbst, ohne anzufragen, Instruktionen an die Gesandtschaft geben. 10) Die hohen Interessenten vereinigen sich zur Festhaltung ihrer Union und zur Beylegung etwaiger Mißhelligkeiten.

*) Zur Unterhaltung des Gesandten, seines Substituten und zur Bestreitung eintretender Unkosten haben unterzeichnet: das gräfl. Gesammthaus Erbach 600 Fl., das fürstl. Haus Hohenlohe Neuenstein 1100, das fürst- und gräfliche Gesammthaus Ysenburg 1100, das fürstl. Haus Leiningen 1100, das fürst und gräfliche Gesammthaus Löwenstein-Wertheim 2200, das fürstl Haus Oettingen-Spielberg 550, das fürst und gräfliche Gesammthaus Solms 1100, das fürstl Haus Wiedrunkel 550 das fürst und gräfliche Gesammthaus Wittgenstein 880 und das gräfliche Haus Limpurg-Speckfeld 200, zusammen 9380 Gulden.

11) Andere Fürsten von der Kathegorie der hohen Interessenten können dem Bunde beytreten.

Stuttgardt. Die aus dem Journal de Francfort im 43sten St. dies. Nat. Ztg. mitgetheilte Nachricht von entstandenen Grenzstreitigkeiten zwischen den Kurhöfen Pfalzbayern und Wirtemberg ist hier, auf höhern Befehl, für durchaus falsch und ungegründet erklärt worden.

Darmstadt. Folgendes ist die neue Hessen-Darmstädtische Titulatur:

„Ludwig X., Landgraf zu Hessen, Herzog in Westphalen und Engern, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Hersfeld und Starkenburg, Graf zu Arensberg und des heil. römischen Reichs Vorfechter *) zwischen Rhein und Weser, Graf zu Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Ysenburg und Büdingen, Herr zu Friedberg und Wimpfen ꝛc."

Nassau. Bereits am 28sten Sept. erschien eine fürstl. Nassau-Usingische Kommission in der berühmten Abtey Erbach (Eberbach) im Rheingau, und kündigte ihre Auflösung an; sie übernahm auch sogleich die Verwaltung. Die Novizen wurden entlassen, und erhalten 3 Jahre lang jährlich 200 Fl. Der Pensionsstand des Prälaten und der übrigen Geistlichkeit ist noch nicht festgesetzt. Der Reichertshäuser Hof wird zu einer fürstl Wohnung zubereitet.

## Genealogische Nachrichten.

Stolberg-Wernigerode. Am 20sten Oktbr. ward die Gemahlin des Erbgrafen Heinrich, geb. Prinzessin von Schönburg-Waldenburg, von einem Sohn glücklich entbunden, welchem in der h. Taufe der Nahme Bernhard gegeben wurde.

Die Frau Fürstin von Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, geb. Herzogin von Wirtemberg, wurde am 6ten Okt. von einer Prinzessin entbunden.

*) Ein Titel der alten Grafen von Arensberg.

Am 13ten Okt. hat der regierende Fürst zu Anhalt-Köthen-Pleſſe, welcher sich am 20sten August mit der Prinzessin Henriette von Holstein-Beck vermählte, mit seiner Gemahlin seinen feyerlichen Einzug zu Pleſſe in Oberschlesien gehalten.

## Vermischte Nachrichten.

Der Herzog von Modena, dessen Todesfall oben gemeldet worden, hinterläßt ein baares Vermögen von mehr als einer Million Dukaten, und 1 Mill. Skudi, nebst einem Kapital von 700,000 Dukaten in der Wiener Bank.

---

Der im 36sten St. dies. Ztg. rühmlichst erwähnte preußische General v. Laurens, welcher im Julius d. J. zu Bayreuth gestorben, hat sein ganzes Vermögen seinem in Franken liegenden Regiment vermacht. Dem zu Folge soll ein Drittheil zur Unterstützung derjenigen Offiziere, die kein eigen Vermögen haben; 1 Drittheil für die Waisen der Krieger; und 1 Drittheil zu unvorhergesehenen Ausgaben des Regiments verwendet werden. Zwey Tage vor seinem Tode schrieb er noch einen rührenden Brief an den König, und empfahl ihm sein Regiment.

---

Oedenburg, in Ungarn. Hier ist in einer Sandgrube, 9 bis 10 Fuß tief von der Oberfläche ein vollkommener versteinerter Elephantenzahn gefunden worden, wodurch die auf mehrere in Thüringen bey Tonna und anderwärts in Teutschland gefundenen Ueberbleibsel dieser Thierart gegründete Vermuthung, daß sie durch eine große Erdrevolution aus ihrem Klima so weit versetzt worden, eine neue Bestätigung erhält.

---

Ueber das ursprüngliche Wesen und Geheimniß der Freymaurer, aus einem englischen Journale.

England war bekanntlich die Wiege dieses Instituts, von dorther erhielt es das übrige Europa, und von dorther wird man also von seinem Ursprunge die beste Kunde geben können. In einem Bericht, den C.

über die Bauart der königl. Kapelle in Cambridge abstattet, finden sich einige Spuren über die ersten Freymaurer in England, die die vielleicht noch nicht ganz bekannt seyn dürften. In dem siebenten Jahrhundert, sagt C...., kamen mehrere Fremden, die miteinander enge verbunden waren, nach England, und führten dort auf eine damals unbekannte Art große Gebäude von Stein auf. Da sie unabhängig von andern Maurern und in einer eignen Verbindung untereinander standen, nannten sie sich Freymaurer. Der Fremden kamen so viel, daß sie sich in kleinere Gesellschaften abtheilen konnten. Alle diese hatten ihren Meister und andere Unterbedienten, deren Nahmen noch jetzt bey den Freymaurern beybehalten sind. Sie versammelten sich in Stuben, die sie Logen hießen, und beratheten sich dort über die Gebäude, die ihre Meister unternehmen wollten. Eines dieser Gebäude war in spätern Zeiten die große Kapelle zu Kambridge. Ihre Struktur ist so künstlich, so wunderbar, daß geschickte Architekten sie zum Gegenstande vieljährigen Studiums gemacht haben. John Wafel (Freymäurer) war derjenige, der sie mit sechszig Gesellen aufgerichtet hat. Das ganze ursprüngliche Geheimniß der Maurer schien sich demnach nur auf die Kenntniß besonderer künstlicher Bauart zu beschränken. Mitten in den Gebäuden ließen sie gewisse Zeichen und Spuren zurück, die ihre Gesellen und Lehrlinge verstanden, und die die Adepten dieses Ordens auch jetzt noch leicht erkennen werden. So finden sich z. B. in dem südlichen Theile der Kapelle drey Stufen, an dem westlichen Thore fünf und in dem nördlichen Theile sieben. Dieser Zahlen und Stufen Bedeutung soll den Freymaurern, die in einem gewissen Grade arbeiten, bekannt seyn. Was zu Kromwells Zeit und in spätern Jahren aus dem Orden geworden, gehört nicht hierher.

---

**Leipzig.** Der am 9ten August verstorbene Kammerkommissär Leich hat in seinem Testamente 20,000 Rthlr. zur Errichtung einer Entbindungs-Anstalt ausgesetzt, und sein Landgut in Möckern der Leipziger Oekonomischen Sozietät vermacht, deren Mitglied er war.

---

## Neue zu empfehlende Schriften.

Teutschlands Weinbau nach Gründen, od. Anweisung den Bau der vaterländischen Weine zu veredeln und einträglicher zu machen. Von J. E. F. Müller. Leipz. 1803. 222 S. 8. (Gründlich und gut geschrieben.)

Ueber den Verfall der Städte und Märkte und die Mittel, ihnen wieder aufzuhelfen. Von Jos. von Destouches. Oberpfälz. Landesdirektionsrath. Ulm, in der Stettinischen Buchhandlung. 1803. 479 S. gr. 8. (Allen die am Staat flicken, oder an dessen Ruder mit Hand anlegen, zu empfehlen.)

Allgemeines historisches Handwörterbuch aller merkwürdigen Personen, die im letzten Jahrzehend des 18ten Jahrhunderts gestorben sind. Von Sam. Baur. Ulm, in der Stettinischen Buchhandl. 1½ Alph. gr. 8. (Empfehlungswürdig durch die Wichtigkeit des Zeitraums, den es umfaßt, sowohl als durch die Behandlung der Gegenstände und der Schreibart.)

Versuch einer Lithurgik oder ökonomischen Mineralogie. Von Karl Schmieder. 1ster Theil. Leipz. b. Crusius. 632 S. gr. 8. (Ein treffliches Werk, so wie des Verf. Geognosie nach chemischen Grundsätzen.)

Handbuch der Mineralogie nach A. G. Werner, zu Vorlesungen entworfen von Christ. Friedrich Ludwig, Prof. in Leipz. 1ster Th. Oryctognosie. Mit einer Farbentabelle und 4 Kupfertafeln. Leipz. b. Crusius 1803. 369 S. gr. 8. (Ganz zweckmäßig.)

Die Postgeheimnisse, oder die hauptsächlichsten Regeln, welche man beym Reisen und bey Versendungen mit der Post beobachten muß, um Verdruß und Verlust zu vermeiden. Leipz. 1803. 84 S. 8.

Beschreibung eines Verfahrens, wie Landwirthe ihr Getreide auf eine leichte Weise vom Samen des Unkrauts reinigen können. Mit einer Abbildung der hierzu erforderlichen Maschine. Von Joh. Friedr. Riemann. M. 1 Kupf. Leipz. bey Gerhard Fleischer d. j. 1803. 52 S. gr. 4.

Erfindung eines bergmännischen Instruments, wodurch beym Ueberfahren der Gänge auf Stollen und Strecken, und beym Durchsinken derselben in Schächten, nicht allein ihr wahres Streichen, sondern auch ihr recht und widersinniges Fallen genau bestimmt werden kann. Von Karl Imm. Lösscher, vorm gräfl. Thunschen Bergmeister in Böhmen. Mit Kupfertafeln. Leipz. b. Crusius 1803. 64 S. 4.

# National-Zeitung der Teutschen.

46stes Stück, den 17ten November 1803.


## Beyspiele zur Nachahmung.

### Karl Anton Ballabene,

ein Gegenstück zu Anton Rindenschwender. *)

Der kais. k. Rath und Banquier, Karl Anton Ballabene zu Prag, starb am 24sten Sept. im 60sten Lebensjahre. Als Ausländer, zu Frankfurt an der Oder gebohren, kam er vor 30 Jahren nach Prag, und etablirte durch seine ausgebreitete Kenntnisse, durch seine außerordentliche Thätigkeit, die weder Mühe noch Anstrengung scheute, eines der angesehensten Handelshäuser im Königreich Böhmen und erhielt es durch seine Pünktlichkeit, Redlichkeit und den durch ganz Europa erworbenen Kredit, bis zum Augenblicke seines Hinscheidens, im lebhaftesten Flor. Aber er kann auch als der Urheber mehrerer andrer bedeutender Handelshäuser angesehen werden, welche ähnliche Wege, die er zuerst einschlug, mit gleichem Erfolge und Glücke giengen. Ueberhaupt wird sein Nahme in einer Geschichte des böhmischen und besonders des Prager Kommerzes eine sehr bedeutende Rolle einnehmen. Er suchte und fand, theils neue, theils vermehrte Wege zum Absatz der inländischen Produkte ins Ausland, diesem Hauptfundamente des Flors eines großen Staats. Er beförderte die Aufnahme der inländischen Fabriken durch Rath, Mitwirkung und Geld-Unterstützung. Er war ein Haupttriebrad des Speditions- und Wechselverkehrs in Prag, hauptsächlich mit Schlesien, Lausitz, Sachsen, Wien, Spanien. Es wäre lehrreich und aufmunternd für alle, welche sich dem jetzt immer beschwerlicher und bedenklicher werdendem Handelsgeschäfte widmen, wenn ein Kenner (ein Kommerzienrath Schreyer z. B.) genauer und mit detaillirten Daten die Verdienste des Entschlafenen um die Belebung des böhmischen Handels auseinander setzen wollte. Nicht blos erlaubtes und schuldiges Interesse für die Gründung, Erhaltung und Vermehrung des eigenen Vermögens unterhielt etwa allein das Feuer seiner rastlosen Thätigkeit; auch das Wohl des Staats lag ihm, als warmen Patrioten, so sehr am Herzen, als der Zustand seiner unvermögendern Mitbürger. Was er während der Kriegsjahre mittel- und unmittelbar beygesteuert, welche öffentliche Anstalten, welche besondre Zwecke der Regierung er unterstützt und nachdrücklich befördert, durch welche Verdienste er sich die ehrenvolle und in seinen Verhältnissen nicht gemeine Beförderung zum kaiserlichen Rathe insbesondre erwarb — auch das verdiente eine genauere Entwickelung von einem Unterrichteten. Er war, um nur einen Zug anzuführen, die eigentliche Seele der Prager Sozietät zur Unterstützung der Witwen und Waisen, deren Einrichtung im 19ten St. 1801. dies. Nat. Ztg. beschrieben ist.

Welch' ein wohlwollender allgemeiner Menschenfreund, ohne Rücksicht auf Religion und Rang, Stand und Reichthum, er war, ist weltbekannt. Wie viele tausend Fremde,

*) Aus dem Patriotischen Tageblatt für die k. k. Staaten, welches der als Pädagog und Schriftsteller bekannte Rath Andre, Direktor der evangel. Schulen in Brünn, herausgiebt.

die ihm nicht nur die angenehmsten Stunden ihres Aufenthalts in Prag verdankten, sondern auch die freundschaftlichste, ehrenvollste Aufnahme in allen Hauptplätzen Europens genossen, wo sie seine Empfehlungen vorwiesen, die eben so vollgültig von Herz zu Herz, wie seine Wechsel von Hand zu Hand, akzeptirt wurden, würden dies einmüthig, mit dankbaren Thränen unterschreiben, wenn sie aus allen Enden der Welt versammelt werden könnten! Ihr feyert ihm unaufgefordert Alle, wenn ihr dieses leset, in eurem Herzen eine Todtentrauer! Sein gastfreyes Haus stand für jeden gesitteten Menschen offen; seine Tafel war für den redlichen Hausfreund, für den denkenden Kopf, für den unterhaltenden Gelehrten, wie für den muntern Gesellschafter und für den addressirten Fremdling aus allen Ständen gedeckt. Seine Gefälligkeit in Dienstleistungen, in Geschäften, war unbegränzt und das in Angelegenheiten, die weder mit seinem kaufmännischen Geschäft noch sonst einem persönlichen Interesse, in mindester Beziehung standen. Er war ein anhänglicher, treuer Freund seiner Freunde. Das fühlt ihr nur allzutief, ihr vieljährigen Vertrauten seines Herzens! Auch ich *) konnte ihn nicht nur unter meine vorzüglichern Freunde zählen; sondern ich muß ihn auch, nach strenger Unpartheylichkeit und Ueberzeugung, in die nicht große Reihe jener Biedermänner stellen, welche es als Hauptgeschäft des Lebens ansahen, das Gute redlich zu wollen, hierauf hin unermüdet zu wirken und dieses Ziel in allen Angelegenheiten des Lebens unermüdet, mit Standhaftigkeit und Selbstverläugnung so zu verfolgen, wie es Pflicht des rechtschaffenen Mannes und eine erleuchtete Vernunft gebieten. Ganz besonders bewies er mir diese Denkart bey dem Erziehungsgeschäfte seines jungen Sohnes, den er mir schon in Sachsen in seinem frühern Alter zur Bildung übergab, und der auch späterhin, als ich in die hiesigen Staaten gekommen, dieselbe noch unter meinen Augen einige Jahre fortsetzte. Die bey dieser Gelegenheit geführte Korrespondenz enthält die unverkennbarsten Beweise, wie redlich, wie edel er dachte, wie treffend und richtig sein gebildeter Geist über die wichtigern Angelegenheiten des Menschen, über seine Bestimmung und Bildung, urtheilte; wie so sehr, so innig ihm das Wohl seines Kindes am Herzen lag; wie er nur immer künftige Thätigkeit und Rechtschaffenheit im Auge hatte und Alles Andre für nichts achtete, oder doch immer nur diesem Hauptzweck unterordnete!

*) Der Herausgeber des Patr. Tageb.

Welch ein zärtlicher Gatte, Vater und Schwiegervater, welch ein freundlicher Hausvater er für alle die Seinigen war, — darüber ist nur eine Klagestimme im vertrauteren Zirkel der Zurückgelassenen — nur eine nie verlöschende Erinnerung in Aller dankbaren Herzen. Für die, welche ihn nicht kannten, weiß ich aus den vielen hundert Familienszenen und Zügen, die ihn zusammen erst recht treu als den glücklichen und beglückenden, mit ganzer Seele an den Seinigen hängenden Familienvater darstellen würden, keinen schicklichern und sprechendern auszuwählen, als folgende Schilderung seiner Sterbe-Szene, welche ich der Güte des Hrn. Professors Cornova in Prag verdanke.

„Noch hatten die Aerzte *alle Hoffnung* nicht aufgegeben, als er die heiligen Sakramenten der Sterbenden verlangte, und zu jedermanns Erbauung, aber mit einer Seelenruhe empfieng, welche genugsam am Tag legte, daß nicht sklavische Furcht, sondern kindliches Zutrauen seinen Entschluß bestimmt habe. Seines Todes gewiß blieb er sich im hohen Grade gegenwärtig, und kam in diesen seinen letzten Tagen allen Pflichten des Gatten, des Vaters, des Hausvaters auf eine Art nach, die selbst bey völliger Gesundheit, Bewunderung erwerben mußte. Er zog seinen Ring vom Finger und stellte ihn seiner Gemahlin mit der Bitte zu, ihn zu seinem Andenken zu tragen. Er dankte ihr für die durch 32 Jahre des Ehestands ihm geleistete und bewiesene Liebe und für ihre Theilnahme an seinen Freuden und Leiden, bat Sie wegen jeder unwillkührlichen Beleidigung um Verzeihung, empfahl ihr die Sprossen ihrer gegenseitigen Liebe, besonders den noch unmündigen Sohn und tröstete Sie über seinen unvermeidlichen Verlust, mit der

Gewißheit, daß die kindliche Liebe ihres ältesten Sohnes und der beyden Schwiegersöhne ihr denselben ersetzen werde. Den väterlichen Segen, den er hierauf seinen Schwiegersöhnen und seiner Schwiegertochter ertheilte, begleitete er mit der rührenden Ermahnung, dem Bunde der Freundschaft, der unter ihnen bestunde, immer treu zu bleiben und den guten Nahmen, den er hinterließe, als das schönste Erbtheil zu betrachten, und für seine Erhaltung zu eifern. — Er ließ die sämmtlichen Komtoristen zu sich rufen und krönte die freundschaftliche Behandlung, die sie von ihm immer erfahren hatten, mit den wärmsten Danksagungen für ihren stets bewiesenen treuen Eifer. Auch von allen übrigen Hausgenossen bis auf den letzten Dienstboten, nahm er in Ausdrücken Abschied, welche den guten Leuten Thränen auspreßten, die für die schönste Lobrede ihres braven Herrn gelten müssen. Den Aerzten dankte er insbesondere für ihre Bemühungen, tröstete sie mit dem unvermeidlichen Loos aller Menschen über die Nichterfüllung ihrer freundschaftlichen Wünsche für sein längeres Leben.

Sonst starb der edle Mann, wie er gelebt hatte, in ununterbrochnem Wohlthun. Außer dem, daß er seinen Hausleuten Geschenke von Kleidungen, Wäsche u. dgl. die sie aus den Händen seiner mit ihm an Wohlthätigkeit immer wetteifernden Gemahlin empfangen sollten, angewiesen hat, theilte er unter sie so vieles aus, daß er sein Portefeuille ganz leer an Baarschaft fand, als er einer ältesten Tochter das sogenannte Einbinde für ihren jüngstgebohrnen Sohn zustellen wollte. Er ließ also die dazu bestimmte Summe vom Komtoir holen und übergab sie der bis zu Thränen gerührten Tochter. Folgender Zug der Wohlthätigkeit und Redlichkeit zugleich, verdient vor andern der Vergessenheit entrissen zu werden. Er hatte einem Brodlosen Versorgung auf seinem Komtoir versprochen, und er wußte, daß er den ersten Oktober, den zum Eintritte desselben bestimmten Tag, nicht erleben werde. Nun empfahl er seinem Schwiegersohne die gewisse Aufnahme desselben, mit den Worten: **Ich habe mein Wort gegeben.** Der menschenfreundlichen Handlungen des vortreflichen Mannes bey seinen Lebzeiten darf ich nicht erst erwähnen. Eine vortreflich eingerichtete Witwen-Sozietät verdankt ihm ihr Daseyn. Bey mehrern Unterzeichnungen zur Unterstützung der Dürftigen stand er immer an der Spitze. Die Einrichtung einer neuen Waisen-Anstalt von der Seite der hiesigen Italiener ist durch seine vorzügliche Mitwirkung im Werke. Und das Gute, was er für sich allein im Verborgenen that, lassen die dankbaren Thränen unserer Armen der Hauptstadt errathen."

**Wien.** Ein Menschenfreund, welcher ungenannt bleiben will, hat der k. k. ökonomischen Krankenhauses-Direktion ein Geschenk von 500 Gulden zu dem Endzwecke behändiget, damit die im allgemeinen Krankenhause angestellten Wärter und Wärterinnen, welche sich schon seit längerer Zeit ohne allen Tadel in ihrer Dienstleistung befinden, durch besonders gute Pflege, durch genaue Wartung und durch ein vorzüglich sittlich und menschenfreundliches Benehmen gegen die ihrer Wartung anvertrauten Kranken ausgezeichnet haben, verhältnißmäßig, und ihrem durch die Primar-Aerzte erwiesenen Verdienste angemessen belohnet, dadurch aber andere in der Pflege minder zuverlässige Wärter und Wärterinnen zu gleichem Eifer, und zur genauen Erfüllung ihrer Obliegenheiten aufgemuntert werden mögen.

**Schweinfurt.** Hier lebt ein Greis, Nahmens Vetter, ein Leinweber seiner Profession, der die Geschichte seines Geburtsortes von drey Jahrhunderten kennt — er ist 95 Jahr alt. Durch natürliche Abnahme der Kräfte und ein blödes Gesicht gehindert, lebt er vom öffentlichen Almosen und freywilligen Beyträgen seiner Mitbürger; zählt aber auch unter seinen Wohlthätern einen Juden, Nahmens Meyer, der in dem freyherrl. von Münsterschen Dorfe Niederwerren, eine Stunde von Schweinfurt, wohnt. Dieser jüdische Handelsmann, selbst Vater von fünf Kindern, bezahlt an einen Schweinfurtischen Weinhändler wöchentlich 15 Kreuzer, wofür dieser eine gewisse Por-

tion Wein und Brod an den alten Vetter jede Woche abreicht.

Den 18. Febr. 1792. gieng der Schweinfurtische Handelsmann, Georg Gotthardt Reinhardt, von einem auswärtigen Jahrmarkte in Gesellschaft eines 15 Jahre alten Böttchers-Burschen, Nahmens Johannes Trauschel, von dem Würzburgischen Dorfe Getheim gebürtig, nach Hause zurück. Nachts zwischen 9 und 10 Uhr, bey ziemlicher Kälte, fiel Reinhardt auf offener Straße so betäubt zur Erde, daß Trauschel Mühe hatte, ihn, der ganz sinnlos war, in das nächste Dorf zu bringen. Dies glückte ihm jedoch mit äußerster Anstrengung seiner Kräfte, wo er in dem Wirthshause dem zu seinem Bewußtseyn indessen wieder gelangendem Reinhardt den ganzen Vorfall erzählen mußte. Herr, sagte Trauschel am Ende der Erzählung, ich nehme nicht 100 Fl. und stehe die Angst, die ich dabey hatte, noch einmal aus! — Warum? fragte Reinhardt! deswegen, dieß war seine Antwort; weil, woferne Sie todt geblieben wären, die Gerichte ohne Zweifel mich für Ihren Mörder und die Wunde, die Sie sich im Fallen selbst machten, für einen mörderischen Schlag von mir würden gehalten haben. „Wohlan, Trauschel, so sagte Reinhardt auf der Stelle, die 100 Fl. sollst du von mir erhalten, so bald du mir durch gerichtliche Attestate beweisest, daß du dich verehelichet und irgendwo, wären es auch 100 Meilen von hier, häuslich niedergelassen habest; denn du hast mir das Leben gerettet. Trauschel erschien wirklich den 19ten März des vor. Jahres mit den Attestaten und — erhielt von dem dankbaren Manne die versprochenen 100 Fl. fränkisch, da er sich zu Wiebelsberg, im Würzburgischen Amte Oberschwarzach, zur Treibung seines erlernten Böttcher-Handwerks, häuslich niedergelassen hatte.

## Gesetzgebung und Regierung.

Oesterreich. Außer den im vor. St. dies. Ztg. angeführten k. k. auf Vermehrung der Staatseinkünfte abzweckenden Verfügungen, ist unterm 8ten Oktober auch eine Erhöhung des Brief-Porto verordnet. Es soll



vom 15ten Nov. an von dem einfachen, das Gewicht von einem halben Loth nicht übersteigendem Brief, der in den böhmisch-österreichisch-ungarisch-siebenbürgisch- und galizischen Erblanden auf- und abgegeben wird, anstatt der bisherigen 6 Kreuzer, 8 Kreuzer bey der Auf- und eben so viel bey der Abgabe bezahlet; von den Briefen aber, die aus fremden Ländern herein kommen, oder hinaus gesendet werden, anstatt der bisherigen 12 Kreuzer, 16 Kreuzer entrichtet werden. In eben demselben Verhältnisse ist auch das Porto bey Briefen und Paketen von mehrerem Gewichte ohne Unterschied, nach dem zur Richtschnur (in dem besonders gedruckten Patente) angehängten Tariffe zu entrichten.

Nach einer andern k. k. Postverordnung sollen künftig alle mit den kön. preuß. Posten von Neustadt in Oberschlesien in die kaiserl. Staaten gelangenden Päckereyen in dem zunächst gelegenen kaiserl. Grenz-Zoll-Amte Maidelberg eröffnet, und diejenigen Colli (Ballen, Kisten und Packete) welche an eine Handlung adressirt, und mit keiner ganz speziellen Deklaration versehen sind, zurückgehalten werden. Dadurch ist das königl. pr. General-Post-Amt veranlaßt worden, dem kommerzirenden Publikum unterm 21. Okt. anzuzeigen, daß die sonst gewöhnliche und in den Gesetzen bestimmte Garantie von Seiten der preußischen Posten nun nicht weiter, als bis zur königl. Grenze, bis Neustadt in Oberschlesien, von allen in die kais. Staaten gehenden Päckereyen geleistet werde.

Regensburg. Diese Stadt besitzt, außer zwey kleinen Inseln in der Donau, kein eigentliches Gebiet und keine volle Quadratmeile Land außerhalb ihrer Mauern, und innerhalb derselben waren ihre Einkünfte durch vier daselbst residirende geistliche unmittelbare Reichsstände sowohl, als durch die Freyheit des zahlreichen Personals der Reichsversammlung von allen Abgaben so beschränkt, daß sie unter der vorigen reichsstädtischen Verfassung, in eine Schuldenlast von 1½ Millionen Gulden versunken ist, ohne daß man ihre Obern einer schlechten Verwaltung beschuldigen kann. Nunmehr hat

r neuer Regent, der preiswürdige Kurirst Erzkanzler, da derselben vom kaiserl. eichshofrath ein Moratorium (gerichtcher Aufschub der Bezahlung) bewilligt orden, eine Schuldentilgungs-Kasse für ieselbe errichtet, wodurch ihre Gläubiger ollkommen gesichert sind, und der öffentliche redit wieder hergestellt wird. Er hat dazu, it wahrer Großmuth, die Hälfte sämmtlier Stadt-Einkünfte, 75000 Fl. jährlich ngewiesen, und wenn davon etwas fehlen llte, wird das Fehlende von der andern älfte zugeschossen. Die Verwaltung des uf dem Rathhause, von den landesherrlien Kassen abgesondert verwahrten Schulentilgungs-Fonds ist so eingerichtet, daß in Unterschleif dabey denkbar ist. Die Schulden werden in Obligationen von 250 Fl. erwandelt, so daß die Gläubiger damit eyes Verkehr treiben können. Die Zinsen erden pünktlich in zwey Terminen jährlich ezahlt, mit so viel Prozenten, als bey dem nleihen bedungen worden. Jährlich werden 60 Nummern von den Kapitalien zu 50 Fl. und zwar 20 von solchen zu 4 und Prozent, und 40 zu 2 und 3 Prozent, nach erlosung zurück gezahlt. Auf diese Weise rd, nach der publizirten Zahlungstafel, ie ganze Schuld im Jahr 1844. getilgt seyn nd kein Gläubiger einen Groschen dabey erlieren. Der 6te §. der über diesen Gegenand unterm 26sten Okt. ergangenen landesherrlichen Verordnung verdient von jeder Finanz-Verwaltung beherzigt zu werden. Er lautet so: „Publizität befestiget das öffentliche Vertrauen. Rechnungen und Protokolle der Verhandlungen werden von der Schuldentilgungs-Kommission gefertiget; jedem Vierziger *) und jedem Kreditor wird alle Jahre gestattet, während dem Monat Januar die letzte und vorhergehende Rechnung einzusehen."

Frankfurt a. M. Hier sind, ohne alles Geräusch, die Handwerksmißbräuche der Schlosser-, Schneider- und Schreiner-Innungen abgeschafft, und ihre Gesellen-Laden aufgehoben worden.

Sachsen-Koburg. Hier ist schon unterm 25. May d. J. eine neue Handwerks-Ordnung, in 126 §§. eingeführt worden, nach welcher die Innungen beybehalten, aber ihre Mißbräuche abgeschafft, und solche Vorschriften gegeben sind, welche auf Vervollkommnung der Fabrikate und gute Ordnung unter den Handwerkern abzielen.

Auch ist unterm 11ten März eine neue Gesinde-Ordnung erschienen, aus welcher nächstens ein umständlicher Auszug in diesen Blättern mitgetheilt werden soll.

## Gemeinnützige Anstalten.

Jever. Durch die Milde unsers angebeteten Landesherrn, Alexanders, und die Sorge der regierenden Fürstin-Administratorin ist die bey Verheirathungen gesetzliche Prinzessin-Steuer zur Hälfte dem Lande geschenkt, und die andere Hälfte zur Erbauung eines Arbeitshauses verwendet worden. Von der Verbindung dieses Instituts mit unserm verbesserten Armenwesen läßt sich vieles hoffen. Denn bis jetzt kennen wir nur — Armenpflege, nicht aber — Armen-Beschäftigung, Erziehung und Erhebung zur Thätigkeit, Benutzung zum allgemeinen Wohl, und Veredlung zur Brauchbarkeit in der Gesellschaft, zur Selbstversorgung, und zum Lebensgenusse. Hoffentlich wird dieser große Zweck nunmehr erreicht, und so dem Staate eine drückende Last abgenommen werden, welche mit jedem Jahre, wie eine Schneelavine, sich mächtig vergrößerte. Nur fragt es sich: ob ein Arbeitshaus allein Mittel und Gelegenheit an die Hand giebt, alle Klassen von Armen zur Selbstversorgung zu bringen? Viele lassen sich zu häuslichen Arbeiten in Bürgerhäusern gebrauchen; zu dem Ende wäre mit Vortheil ein Arbeits-Büreau anzulegen, wo man ein Verzeichniß der Armen nach ihren Fähigkeiten und Kräften hielte, und aus dem dann die einzelnen Familien sich für Feld-Garten- und Hausarbeiten die nöthigen Personen könnten anweisen lassen. Dieser Verdienst aber flösse in die Versorgungskasse, damit nicht alles an jedem Tage in Kaffee, Schnaps u. dgl.

*) Repräsentanten der Bürgerschaft beym Magistrat.

verschwendet, sondern das Geld gut angewandt würde, und — auch für den Winter manches übrig bliebe.

Schon lange wünschte man die Verlegung des Begräbnißplatzes auf den überflüßig geräumigen Vorstadts-Kirchhof; allein es fand immer so viel Widerspruch, daß man es nicht zur Sprache bringen durfte. Endlich wagte der thätige und eifrige Rathsherr Drost als Kirchenvorsteher einen Versuch. Er gieng von Haus zu Haus, um die Stimmen der Bürger zu sammeln, und die Zweifelhaften für die Veränderung zu stimmen. Nur Einzelne waren eigensinnig, haben aber nachher — um nicht die einzigen zu seyn — ihren Eigensinn fahren lassen. Nun wurde die Sache der Fürstin-Administratorin vorgelegt, — genehmigt, — durch ein besonderes Reskript die Ausführung befohlen. Schon werden keine Leichen mehr in der Stadt begraben. Schon ist der Vorstadts-Kirchhof mit Pappeln und Obstbäumen besetzt, in einzelne Pfänder vertheilt, die Kapelle geschmackvoll verschönert, und dem Ganzen ein gefallendes Ansehen gegeben, wozu recht viele Einwohner beträchtliche Beyträge gezeichnet haben. Jetzt wird der Stadtkirchhof planirt, und soll am nächsten Frühjahre zu einer angenehmen Promenade mit Alleen und einzelnen Parthien, so viel der kleine Raum erlaubt, umgeschaffen werden.

Nach einem andern Reskripte sollen, auf den Antrag des Landphysikus, des Leibmedikus Eyring, in den Kirchen selbst keine Leichen mehr begraben werden, auch sollen in allen Kirchen (welchem landesherrlichen Befehle aber noch nicht überall — vielleicht noch nirgends Folge geleistet ist) die Fenster zum Oeffnen eingerichtet werden.

Wien. Die hier vor kurzem errichtete Rettungs-Anstalt weiset bereits einen Geretteten auf, der ihr die Erhaltung seines Lebens zu danken hat. Ein Rauchfangkehrer wagte sich bey einer in einer hiesigen Vorstadt ausgebrochenen Feuersbrunst zu tief in den mit Rauch angefüllten Keller, und fiel erstickt zu Boden. Leblos wurde er aus dem Keller hervorgezogen, ohne ein Zeichen des Lebens mehr von sich zu geben. Indem aber eiligst die nächsten Rettungswerkzeuge herbeygebracht wurden, wandte der hiesige Wundarzt Schmatz alle vorgeschriebenen Mittel mit größter Thätigkeit und Beharrlichkeit an, und war so glücklich, den Erstickten wieder zum Leben zu erwecken, und binnen einigen Stunden vollkommen wieder herzustellen. — Die hiesige Landesregierung ließ ihm hierüber ein eigenes Belobungsdekret und die versprochene Belohnung im Gelde zustellen; es verdient aber hiermit besonders bekannt zu werden, daß er großmüthig sich weigerte, dieselbe anzunehmen, sondern sie dem Rettungsfonde wieder überließ. Er behielt nur zum Angedenken jenen Dukaten, welchen aus besonderer Theilnahme an dieser wohlthätigen Anstalt der hiesige Vergolder Anton Lechner, einem jeden Retter insbesondere zu geben, sich bey Errichtung dieser Anstalt anheischig gemacht hat.

## Unterrichts-Anstalten.

Jever. Für Bildung künftiger Geschäftsmänner als Richter, Anwälde u. s. w. ist im Laufe dieses Jahres eine *Verordnung* erlassen, welche die Vorbereitung auf Schulen, das akademische Studium, und die nachherige Anleitung zu Geschäften auf eine Art einrichtet und leitet, daß sich daraus in der Folge die thätigsten Wirkungen versprechen lassen, wenn statt Schlendrian — Kenntnisse und Thätigkeit allgemein herrschen und — wirken. Ehestens haben wir eine ähnliche Verordnung zu erwarten, die Bildung des geistlichen Standes betreffend, — woran schon thätig gearbeitet, wenigstens eingeleitet wird.

In den Kirchspielen auf der unfruchtbarern Geest stand es bis jetzt um den Jugendunterricht schlecht, weil viele Eltern ihre zur Arbeit fähigen Kinder mit sich auf das Torfmoor nehmen. So gehen diese Kinder nur des Winters in die Schule, und sind im Sommer ohne allen Unterricht. In diesem Sommer ist nun in diesen Kirchspielen eine Sonntagsschule eingerichtet, wohin diejenigen gehen können, welche in der Woche von den Schulbesuchen abgehalten sind. Gewiß eine wohlthätige Einrichtung, welche auch

Cantons Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, sowie des Bundesgerichtes, der Bundesanwaltschaft und der Bundesversammlung, ferner der Kantonsregierungen, der Kantonsgerichte und der Kantonsanwaltschaften, sowie der Kantonsparlamente, soweit sie nicht Gesetzgebungsbehörden sind, und der Kantonsanwaltschaften

in der praktischen Philosophie; die BB. Weber, Bliessig und Haffner in der Theologie; B. Braun (Zivilrichter) in dem geistlichen Recht; und B. Spielmann in der Gesundheitslehre.

## Religion und Kirchenwesen.

**Vom Rhein.** Sollte man es wohl glauben, daß in unserm aufgeklärten Zeitalter die Sucht zu Wallfahrten ärger als jemals in den Rheingegenden grassire? — und doch ist dieses, leider! der Fall. — Schon vor dem letzten Frankenkriege ließ das Erzbischöflich-Trierische Vikariat zu Koblenz ein sehr strenges Verbot ergehen, daß keine Prozession sich über eine Stunde Weges von der Pfarrkirche entfernen, niemals aber an einem fremden Orte übernachten solle. Demungeachtet hat man dieses Jahr die Bemerkung gemacht, daß die Wallfahrt zu dem vermeintlichen Wunderbilde in Bornhofen sowohl, als auch an das sogenannte Gnadenbild zu Noth Gottes im Rheingau den ganzen Sommer hindurch, und so lange die günstige Witterung das Spazierengehen erlaubte, ungemein lebhaft gewesen sey. Die Kapuziner an beyden Orten machen zwar jetzt keine Kunststücke mehr mit ihren Bildern, um das unwissende Volk zu blenden, wie man sie in den Zeiten der Finsterniß und Roheit beschuldigte. Allein die in ihren vermeintlichen Wunderkirchen an den Altären und Wänden aufgehängte Krücken scheinen noch immer eine magische Kraft zu haben, Menschen, die immer eher etwas Wunderbares als Natürliches erwarten, aus der Nähe und Ferne an sich zu ziehen. Frankreich, woraus aller Aberglauben sammt den Gespenstern ausbajonettirt und ausguillotinirt schien, liefert jetzt aus den 4 neuen Departementen die meiste Wallfahrter, welche das während dem letzten Kriege Versäumte nun wieder doppelt einzubringen suchen. Sogar hat die im Kanton Boppard gelegene Pfarrey Salzig, auf Anstiften ihres schwärmerischen Afterpfarrers, um die Erlaubniß zu einer öffentlichen und feyerlichen Wallfahrt nach Noth Gottes, mit der Bedingung, daß alle Gemeindsglieder acht Tage beym Wegebau Frohndienste thun und alle ihre Berufsarbeiten doppelt versäumen wollten. Teutschland liefert auch das Seinige hinzu. Aus dem Hessen-Darmstädtischen, Ysingischen und Weilburgischen, sogar aus dem Oranischen, wo die Wallfahrter noch vor etlichen Jahren als öffentliche Verbrecher zur Schanzarbeit verdammt wurden, ströhmt wieder alles herzu, und sogar — es geht über alle Erwartung — das gemeine Volk empfindet die in seinem unnebelten Verstand den beyden Bildern irrig zugeschriebene Zauberkraft dadurch, daß es Hülfe in allen Nöthen bey denselben zu erhalten wähnt.

Wie sehr die Wallfahrten sich verstärkt haben, und wie sehr der Zulauf der Pilger zunimmt, erhellet schon daraus, daß nur in Bornhofen der Weinzapf von 8 Tagen, der sonst im Durchschnitt 60 Rthlr. eintrug (S. Journal für katholische Theologie von einer Gesellschaft katholischer Theologen I. Bandes II. Heft 291. Seite) dieses Jahr um 100 Rthlr. verpachtet worden ist.

Möchte doch die Schädlichkeit der Wallfahrten, welche ein berühmter katholischer Gelehrter, der geistliche und Schulrath Brunner zu Tiefenbach im Badischen, in seinen treflichen Christlichen Reden und Homiletischen Beyträgen so gründlich und sonnenklar dargestellt hat, auch in den Nassauischen Fürstenthümern anerkannt und die Pachtgelder der Wirthe und Krämer an den Wallfahrtsorten dem allgemeinen Wohl aufgeopfert werden! Wie werden unsere vernünftige Nachkommen das Andenken der edlen Fürsten segnen, wenn Dieselben, ein so unbedeutendes Interesse nicht achtend, diese Quacksalber- und Marktschreyer-Bühnen vertilgen, wo man ihren Unterthanen das Geld herausschwatzt, und sie dann als Narren verspottet.

# Nationalzeitung der Deutschen.

Achtes Stück, den 25ten November 1814.


## Charlottenburg.

Paris. Am 16ten dieses wurden hier die Gebeine der Königin Marie Antoinette, Gemahlin Ludwigs des Sechzehnten, in die Gruft der Könige von Frankreich, in der Kirche zu St. Denis, beigesetzt. Der Graf von Artois, Bruder des Königs, leitete die Feierlichkeit. Die Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses, die Minister, Marschälle, Pairs, Deputirten, Präfecten, Generäle, Gesandten, Gerichtshöfe, Behörden, Geistlichkeit, Universität, Akademien, Gelehrte, Künstler, Deputationen der Armee, der Nationalgarde, der Stadt Paris, und eine große Menge Volk, waren zugegen. Der Zug ging von der Kirche der Madeleine, wo die Gebeine bisher aufbewahrt waren, nach St. Denis. Der Graf von Artois, der Herzog von Berry, der Herzog von Angoulême, der Prinz von Condé, der Herzog von Bourbon, der Herzog von Enghien, der Herzog von Orleans, der Prinz von Conti, der Herzog von Aumale, der Herzog von Penthièvre, der Herzog von Chartres, der Herzog von Montpensier, der Prinz von Joinville, der Herzog von Nemours, der Prinz von Aumale, der Prinz von Montpensier, der Prinz von Beaujolais, der Prinz von Eu

eines Amtsrichters eingetragen. Die Wahl dient zur Kenntnis.

Heinrich Wilhelm.

Für richtig: Für richtig:
Der Vorsitzende: Der Schriftführer:
Der Amtsrichter Hellmund. Der Gerichtsschreiber Hellmund.

Über die Eintragung des Rechtsanwalts Dr. Hermann Schulz in Hamburg in die Liste der Rechtsanwälte, welche zu Beisitzern des Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte gewählt werden können, ist Beschwerde eingelegt worden. Diese ist unbegründet. Der Beschwerdeführer hat sich in einem Schriftsatze, den er in einer Ehrengerichtssache eingereicht hat, in einer Weise über den Vorsitzenden des Ehrengerichtshofes geäußert, die eine Ehrenkränkung enthält. Er hat dadurch gegen die Pflicht zur Mäßigung und Sachlichkeit verstoßen, die jeder Rechtsanwalt in seinen Schriftsätzen zu beobachten hat. Er ist deshalb mit Recht in die Liste der Beisitzer nicht eingetragen worden.

Die Kosten des Verfahrens hat der Beschwerdeführer zu tragen.

Für richtig:
Der Vorsitzende:
Der Amtsrichter Hellmund.

Für richtig:
Der Schriftführer:
Der Gerichtsschreiber Hellmund.

Über die Eintragung des Rechtsanwalts Dr. Hermann Schulz in Hamburg in die Liste der Rechtsanwälte, welche zu Beisitzern des Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte gewählt werden können, ist Beschwerde eingelegt worden. Diese ist unbegründet. Der Beschwerdeführer hat sich in einem Schriftsatze, den er in einer Ehrengerichtssache eingereicht hat, in einer Weise über den Vorsitzenden des Ehrengerichtshofes geäußert, die eine Ehrenkränkung enthält. Er hat dadurch gegen die Pflicht zur Mäßigung und Sachlichkeit verstoßen, die jeder Rechtsanwalt in seinen Schriftsätzen zu beobachten hat. Er ist deshalb mit Recht in die Liste der Beisitzer nicht eingetragen worden.

Die Kosten des Verfahrens hat der Beschwerdeführer zu tragen.

Für richtig:
Der Vorsitzende:
Der Amtsrichter Hellmund.

Für richtig:
Der Schriftführer:
Der Gerichtsschreiber Hellmund.

ollegen oder der Inspektion widersetzen, enigstens sie nicht thätig genug unterstützen. ber hier arbeiten alle mit gleichem Enthu asmus, und mit gleicher Uneigennützigkeit, ovon sich jeder überzeugen kann, der auch ur kurze Zeit unter ihnen ist, und sie beob chtet. Um beydes zu erhalten, haben sie it Genehmigung des Domkapitels neuerlich e Einrichtung unter sich getroffen, daß die rivatgelder von jeder Klasse, die auf vielen chulen so manche Veranlassung zum Neid nd zu andern unkollegialischen Gesinnungen nd Auftritten geben, in eine gemeinschaft che Kasse gesammelt und vierteljährlich nach leichen Ratis ausgetheilt werden. Auch die onatlichen Synoden *), die gleich Anfangs ngerichtet, aber von Zeit zu Zeit vervoll ommnet worden sind, tragen nicht wenig azu bey, das harmonische Wirken dieses chtungswürdigen Kollegiums zu befördern. er Einsender hat die Akten, die bey diesen ynoden der Domprediger als Schulinspek or führt, selbst gesehen, und fällt also dies s Urtheil nicht nach bloßem Hörensagen, ondern aus eigner Einsicht. Auch der ektionsplan hat durch dieses gemeinschaft che Berathen über das Beste der Schule mmer mehr solche Verbesserungen erhalten, ie fast überall noch blos als fromme Wünsche ngesehen werden. Um nur Eins anzufüh n: Selle in seiner Mnemosyne schlägt es ls etwas noch wünschenswerthes vor, daß n gelehrten Schulen über teutsche Klassiker en so wie über alte Autoren gelesen werden öchte. Aber dieser Vorschlag ist auf der aumburger Domschule bereits realisirt wor n. Der Konrektor Gernhard hat z. B. im origen Winter Tidge's Urania, dieses tref che vaterländische Gedicht, eben so sorgfäl g erklärt, wie er in andern Stunden des uripides, Homers, Virgils und Horazens Gedichte interpretirte. Auch hat der Rektor Wernsdorf ein Deklamatorium errichtet, in dem er nicht nur die Gesetze einer richtigen Deklamation vorträgt und anwenden läßt, sondern auch die Stücke, die er aus Rambachs Odeum wählt, vorher durchgeht, und ihre Vorzüge und Schönheiten die Schüler selbst auffinden und entwickeln lehrt.

Aber bey dieser Liebe für die teutsche Litteratur werden doch die alten Sprachen keineswegs vernachlässigt, sondern vielmehr wird der Unterricht in denselben als Hauptsache betrachtet. Der Vortrag über die griechischen und lateinischen Schriftsteller ist in der ersten Klasse ganz lateinisch, und die Fertigkeit, mit der sich die Schüler dieser Klasse in dieser Sprache auszudrücken wissen, überzeugt den Zuhörer, daß sie selbst den besten sächsischen Fürstenschulen hierin nicht nachstehen. Auch noch eine andere Einrichtung dieser Fürstenschulen, die von jeher den meisten Nutzen gestiftet hat, ist hier eingeführt, und selbst noch vervollkommnet worden. Jeder Primaner und jeder Sekundaner muß einem oder mehrern Tertianern, Quartanern oder Quintanern in den Anfangsgründen der lateinischen und griechischen Sprache zu gewissen Stunden Unterricht geben, und bey diesem Unterricht ist immer ein Lehrer gegenwärtig, der nachher theils die Materie, theils die Form desselben beurtheilt, und den Lehrenden selbst, da wo es nöthig ist, privatim zurechtweist.

Auch hat das Domkapitel zur Erleichterung für die Lehrer der untern Klassen sowohl, als für die Schüler selbst, eine kleine Schulbibliothek errichtet, in die die wichtigsten neuesten Schriften über die Geschichte, Anthropologie, Moral, Religion, Naturgeschichte und Geographie zum Nachlesen, auch ein Erd- und Himmelsglobus, alte und neue

reichlicheres Einkommen zugesichert. Durch diese weise und großmüthige Fürsorge wurde ein für die Domschule fast unersetzlicher Verlust glücklich abgewendet.

Die fünfte Lehrerstelle, mit der zugleich das Kantorat verbunden ist, und die vor kurzem durch den Tod des Tertius Dietzsch, so wie durch die Azension des bisherigen Quartus und Quintus erledigt wurde, ist durch einen Mann besetzt worden, der ein eben so ausgezeichneter Musikus als guter Lehrer ist, durch den bisherigen Rektor Wagner in Lucca im Altenburgischen.

*) Bey diesen Zusammenkünften des Schulkollegiums und des Inspektors werden Zensurverzeichnisse über die Sittlichkeit und wissenschaftlichen Fortschritte jedes Schülers, und Bericht über die gehaltenen Lektionen eingereicht, Schulverbesserungen besprochen ꝛc.

Todesstrafe, s. ausführlich unsere Art. bei Abschaffung, Abolitionisten, Hinrichtung, Mord, Strafen, Strafgesetzbuch, Strafrecht, Strafvollzug, Verbrechen, Verbrecher, Vollstreckung, Zuchthaus. Die Todesstrafe ist die Entziehung des Lebens als Strafe für ein Verbrechen. Sie ist eine der ältesten Strafen, die es gibt, und wird noch heute in fast allen Ländern der Erde angewendet. Ihre Abschaffung ist eine Forderung der Humanität, die sich immer mehr Geltung verschafft.

Die Todesstrafe hat natürlich auch vielfach Wandlungen durchgemacht. Sie wurde früher in den verschiedensten Formen vollstreckt, z. B. durch Verbrennen, Rädern, Ertränken, Vierteilen, Pfählen, Steinigen, Enthaupten, Erhängen, Erschießen, Erdrosseln, Guillotinieren, Ertränken, Vergiften, Ertränken, Ertränken, Ertränken

Die Gegenstände des Unterrichts sind Religion und Moral nach Försters Lehrbuch, doch mit Weglassung des für Bürgerkinder Ueberflüssigen und mit Benutzung der Moral in Beyspielen von Snell, Wagnitz ꝛc., welche Schriften in der Schulbibliothek vorhanden sind; Bibelerklärung nach Seilers Auszug, katechetische Wiederholung der jedesmaligen Sonntagspredigt, katechetische Unterhaltungen über Thiemes Kinderfreund, von dem fast jedes Kind unentgeltlich ein Exemplar zum Gebrauch erhält, ferner über Beckers Noth- und Hülfsbüchlein, über Hufts Gesundheitskatechismus, Steinbecks Feuerkatechismus ꝛc. Naturlehre und Naturgeschichte, besonders in Beziehung auf die Produkte des Vaterlands, trotz dem, daß die Unwissenheit auch hier noch Naturgeschichte und Naturalismus verwechselt, und deswegen bey ihres gleichen das Institut verdächtig zu machen sucht; Geschichte, besonders Vaterlandsgeschichte, nach Stolz, Merkel und Engelhart; teutsche Grammatik und Uebung in teutschen Aufsätzen (der Einsender hat solche Aufsätze gesehen, und sich über die Fähigkeiten der Kinder, ihre Gedanken auszudrücken, gefreut) Rechnen, besonders Kopfrechnen, wobey besonders Köhlers Anweisung zum Kopfrechnen, nebst dessen Tafeln benutzt werden. Zugleich ist eine Industrieschule damit verbunden, in der die Gattin des ersten Lehrers den Mädchen im Spinnen, Nähen, Stricken und andern weiblichen Arbeiten Unterricht giebt.

Was aber diese Schule besonders merkwürdig macht, ist dies, daß hier bereits im Stillen die Olivier-Pestalozzische Lesemethode eingeführt, und zwar mit sichtbar glücklichem Erfolg angewendet worden ist. Der Einsender muß gestehen, daß er vorher einen großen Glauben an die Anwendbarkeit dieser Methode in Volksschulen hatte; um so mehr wurde er überrascht durch das, was er in der Naumburger Schule sah und hörte. Aber es gehört auch dazu ohne Zweifel ein Mann, wie der Lehrer Urbach ist. Er hat eigentlich Theologie studiert, aber aus Liebe zur Pädagogik, und weil die jetzt beschriebene Schule zugleich eine Bildungs- und Vervollkommnungs-Anstalt für Lehrer selbst ist, nahm er die freylich an Besoldung sehr geringe zweyte Lehrerstelle an derselben an. Auf Veranlassung des Dompredigers reiste er nach Leipzig, und machte sich mit dem dasigen Institut des Olivierschen Schülers Tillich bekannt. Hierauf studierte er selbst die dort schon angewandte Methode, prüfte alles, was für und wider dieselbe gesagt wurde, und machte endlich, doch nicht sklavisch, sondern nach seinem eignen freyen Urtheil davon Gebrauch. Die zum Unterricht nöthigen Bilder zeichnete er selbst, und die nöthigen Buchstaben für die Tafeln schnitt er theils aus, theils schrieb er sie wie in Kupfer gestochen. Zwar nicht in 14 Tagen, aber in einer Zeit von zwey Monaten, welches in einer öffentlichen Schule immer viel sagen will, hat er diejenigen Kinder, die die Schule ordentlich besuchten, bis zum Lesen gebracht, auch die mathematischen Vorübungen im Schreiben nach Pöhlmann beendigt, und überhaupt zu ihrer ganzen Bildung viel geleistet. Kurz Urbach verdient, daß angehende Schullehrer, die nicht nach der Schweiz oder zu Olivier reisen können, seine Schule besuchen, und ihm ist eine noch bessere Belohnung für seine musterhafte Thätigkeit zu wünschen.

### Schloß-Annaburg, im Erzgebirge.

So wie das Soldatenknaben-Institut in Annaburg in Kursachsen überhaupt zu den zweckmäßigsten Schul- und Erziehungsanstalten dieses Landes gehört, und seine Bestimmung, die Zöglinge zu guten, brauchbaren und nützlichen Bürgern des Vaterlandes zu bilden, gewiß erreicht: so sind auch einzelne Gebräuche dieser schönen Anstalt *)

*) Man kennt sie auswärts vielleicht noch zu wenig. Will man sie besonders in ihrer neuern sehr verbesserten Verfassung kennen lernen, so dient hierzu die vor Kurzem herausgekommene Geschichte dieses Instituts von dem daßigen evangelischen Prediger Mag Weise. Wittenberg, bey Zimmermann, 1803. — Die allmählichen Fortschritte dieser großen, über 400 Soldaten-Kinder enthaltenden Anstalt sind in dieser Zeitung Jahrg. 1793, S. 813. 1794, S. 713. 860. 1796, 895. 1797, 1045 bemerkt worden.

sehr zweckmäßig, und verdienen gewiß wegen ihres bedeutenden, obgleich nicht jedem sogleich in die Augen fallenden Einflusses bemerkt zu werden. Unter diese einzelne Gebräuche gehört vorzüglich der, daß die Zöglinge, die nicht nur alle Soldatenkinder sind, sondern auch zum Theil wieder für die Armee gezogen und gebildet werden, jährlich im Sommer, wo die Witterung es ohne Nachtheil der Gesundheit erlaubt, aus ihren gewöhnlichen Wohnungen in ein Lager, nicht weit von Annaburg verlegt werden, wo sie einige Wochen zubringen, während man diese gelegene Zeit zu Hause dazu benutzt, daß man ihre Schlafsäle sorgfältig reinigt. Es ist dieß eine wahre Erholung für die Knaben, indem sie während dieser Zeit nicht nur von ihren gewöhnlichen Schulstunden feyern, sondern auch die Natur mit mehr Freyheit als sonst genießen können. Sie essen und spielen da unter freyem Himmel, und schlafen in Zelten. Selbst die Gottesverehrungen werden so zwangslos gehalten. Man vergaß heuer bey den letztern sogar den Unterschied des Glaubens *), und man sahe die lutherischen und katholischen Zöglinge beym Früh- und Abendgebete im Lager in einem Kreise stehen, und mit gleicher Andacht sich zur Anbetung dessen vereinigen, der unser aller Vater ist. Wer wollte diese so musterhafte Annäherung beyder Religionsverwandten, die der liberalen Denkart der an diesem Institute angestellten beyden Prediger vom lutherischen und katholischen Bekenntnisse, der Herren Mag. Weise und Urback, vorzüglich zu verdanken ist, nicht von ganzem Herzem billigen? Auch die sonntägliche Gottesverehrung war sehr rührend, an welcher eine Menge Fremden, die aus den benachbarten Städten und Dörfern herbeygekommen waren, Antheil nahmen. Man hatte mehr als sonst dafür gesorgt, daß die Zöglinge und übrige Anwesende sich im kühlen Schatten der auf dem Lagerplatze stehenden Bäume befanden, und der Sonnenhitze nicht ausgesetzt waren. Der evangelische Prediger



suchte durch eine religiöse Betrachtung den jugendlichen Sinn der Zöglinge zur Andacht zu stimmen, und was war natürlicher, als daß er in dieser Absicht nach Ps. 111, 2. auf die Werke Gottes in der Natur hinwieß, die er und seine Zuhörer vor Augen hatten? Ohne Zweifel machte dieser Religionsvortrag sehr gute Eindrücke. Man sahe dieß unter andern an der Aufmerksamkeit und Rührung der Zöglinge, die sich aber nicht nur dadurch, sondern durch ihr gutes Betragen überhaupt den Beyfall aller Anwesenden erwarben. Sie fügten sich auch leicht in die Ordnung, die, wie sonst, bey der Kirchenparade zu beobachten war. Um desto mehr fiel es aber den Anwesenden auf, daß der Eine, welcher die Aufsicht über die Zöglinge hatte, und, wie es schien, das Hauptkommando führte, sich mancher Ausdrücke gegen die Kinder bediente, die nicht so liebevoll und edel waren, als man an einem Orte hätte erwarten sollen, wo sonst viel Anstand herrschte, und wo nicht sowohl durch rauhes Kommandiren, wie bey Soldaten, als durch andere sanftere Mittel, die Kindern angemessener sind, Ordnung bewirkt und erhalten werden sollte. —

## Lobenstein, im Voigtlande.

Die Mägdleinschule in der Stadt Lobenstein, welche seit 1637. eine öffentliche Schulanstalt geworden war, bestand bis 1782. nur aus einer einzigen Klasse, in welcher auch nur ein Lehrer unterrichtete. Da es aber die Zunahme der Volksmenge **) in dieser Stadt unmöglich machte, daß alle Töchter derselben von einem Lehrer in einerley Stunden hinlänglich beschäftiget und in gehöriger Ordnung und Stille erhalten werden konnten: so traf man die Einrichtung, diese Mädchenschule in zwey Klassen abzutheilen, davon die erste Vormittags, die zweyte Nachmittags die Schule besuchen sollte. Im September 1786. wurde aber, auf landesfürstlichen Befehl, noch ein zweyter Schullehrer angestellt, um der weiblichen Jugend eine bessere Erziehung zu geben, da auf die

*) Sonst hielten die katholischen Zöglinge ihr Früh- und Abendgebet nicht im Lager, sondern abgesondert von den lutherischen, in ihrem gewöhnlichen Betsaale zu Hause.

**) Diese betrug im Jahre 1782. bey der damaligen Zählung 2243; im Jahre 1802. aber 2554.

elbe deshalb noch mehr ankommt, als auf die bürgerliche Erziehung des männlichen Geschlechts: weil dieses durch seinen Beruf, Wanderung und dergleichen oft noch das Versäumte nachholt, und sich eine Bildung giebt, die an ihm in der Jugend versäumt worden; weil ferner in den Bürgerfamilien die Erziehung der Söhne und Töchter, wenigstens in den ersten Jahren, größtentheils den Müttern fast ganz überlassen ist, und man daher alsdenn erst die Früchte der verbesserten Erziehung in vollem Maaße erwarten darf, wenn die Mütter selbst als Töchter eine gute Erziehung, mit Ausbildung ihres Verstandes, Befreyung von Vorurtheilen und Aberglauben, und einer edlen Denkungsart durch gute Schulanstalten erhalten. Damit dieser Zweck sicherer erreicht werde, theilte man die Kinder in drey Klassen ab, und übergab die beyden ersten einem studirten Katecheten zum abwechselnden Unterrichte, so daß die erste des Vormittags, die zweyte des Nachmittags in die Schulstunden kam; die dritte Klasse aber einem zweyten Lehrer, der sie bis zum fertigen Lesen unterweisen sollte.

Bey dieser bessern Einrichtung der Mädchenschule fehlte ihr aber noch ein eignes Schulhaus, ein Umstand, welcher die größern Unbequemlichkeiten nach sich zog; indem die beyden Schulen, oft weit von einander, in den gemietheten oder eigenen Wohnungen der Lehrer gehalten werden mußten, deren Lokal dem Zwecke nicht immer gemäß war. Endlich legte der 2te Lehrer Alters halben eine Stelle nieder, und bot sein eigenthümliches Haus, worin er bisher Schule gehalten, zum Verkauf aus, und letzteres geschah auch von dem Besitzer des Hauses, worin der erste Lehrer wohnte. Man mußte also die Schule ganz einstellen, oder Rath schaffen. Diese dringende Noth begünstigte dann den längst gehegten und geäußerten Wunsch des verdienstvollen Superintendenten und Schulaufsehers Brömel, für die Töchter der Stadt ein eignes Schulhaus zu haben, so sehr, daß er durch die unermüdete Thätigkeit dieses Mannes zur Erfüllung gelangte; indem er die dazu erforderlichen unbeträchtlichen Kosten auf die mühsamste Weise aus verschiedenen Quellen zusammen brachte. Als ein Beyspiel, wie schwer es an manchen Orten hält, zu dem dringendsten Bedürfniß der bürgerlichen Gesellschaft, der öffentlichen Erziehung, die erforderlichen Mittel herbey zu schaffen, verdient diese in der That künstliche Schul-Finanzoperation hier einen Platz.

Der würdige Superint. wandte sich zuerst an den durchl. regier. Fürsten Heinrich XXXV. den er als einen Freund des Schulwesens *) kannte, und erhielt dessen Genehmigung und Unterstützung zu dem von ihm entworfenen Plane, das eine dieser Häuser zum Schulhause zu kaufen und einzurichten. Die ganze Summe des Ankaufes und der nöthigen Reparatur- und Einrichtungs-Kosten belief sich auf 1437 alte Schock **) 8 gl. 2 pf. — welche auf folgende Weise aufgebracht wurde. Der durchlauchtigste Landesfürst wies hierzu eine halbjährige Abgabe von 50 Rthlr. auf 5 Jahre an, deren Zahlung zu Michaelis dieses Jahres ihren Anfang nimmt, und bis zur bestimmten Summe von 500 Rthlr. halbjährig fortgesetzt wird. Das Pfarramt, dessen Kasse bisher einen jährlichen Beytrag zum Hauszins zu entrichten hatte, nimmt so viel von dem Kapital zu bezahlen über sich, als dieser Hauszins zur Bezahlung jährlicher Interessen zu 4 Prozent erfordert haben würde. Die Rathskasse schießt ein Kapital von 100 Rthlr. zu 4 Prozent vor, das mit den Interessen im Jahre 1808. wieder zurück gezahlt seyn muß. Gegen Versicherung des fürstl. geistlichen Inspektionsamtes wurden 450 Rthlr. zu 4 Prozent und unter der Bedingung geborgt, solches Kapital halbjährig mit 50 Rthlr. wieder abzustoßen. Die dem

*) Er hat verschiedene Schulstellen in der Stadt und auf dem Lande durch Zulagen verbessert, in den 3 Dörfern Lichtenbrunn, Schlegel und Seidis, welche keine eigene Schullehrer hatten, solche angestellt, auch eine Landschulenkasse errichtet und gewisse Gefälle dahin angewiesen.

**) Ein alt Schock, Also ist 20 ggl. — Es ist hier noch gewöhnlich, Grundstücke in dieser alten Rechnungsmünze zu verkaufen.

erkauften Hause zukommende Gerechtigkeit eines halben Freygebräudes wurde verkauft, um die Steuern davon zu entrichten, und das Uebrige zur Hausreparatur anzuwenden. Sämmtliche Bürgerschaft verspricht, 5 Jahre nach einander zu Michaelis von jedem brauberechtigten Hause 6 Groschen, von jedem unbrauberechtigten 4 Groschen, und jeder Hausgenosse 2 Groschen (Witwen ausgenommen,) zu entrichten, welche die Viertheilsmeister unentgeltlich einkassiren wollen. Zu den Reparaturkosten wurde in der Stadt und auf den dabey liegenden Hammerwerken auch eine Kollekte einzusammeln beliebet, und da die Bezahlung des Hauses in den Terminen Pfingsten und Johannis geleistet werden sollte, so übernahm die Pfarramtskasse den Vorschuß und Garantie des Fehlenden, welches ihr wieder erstattet werden muß. Auf diese Weise wird, wenn Gott die Stadt vor Unglücksfällen bewahret, dieses Schulhaus nach Ostern 1808. völlig bezahlet und frey seyn. Die Summe der von den Viertelsmeistern zur Ersparung der Besoldung des Kollekteurs freywillig eingesammelten Kontributionen betrug 116 Rthlr. 1 gl. 84 pf., unter welcher Summe 10 Rthlr. von dem durchl. Landesfürsten sich befanden. Für das halbe Freygebräude übernahm der Käufer desselben die jährlich zu entrichtenden Steuern, und zahlte noch 83 Rthlr. 8 gl. oder 100 Aßo. Ein angesehener Greis und Bürger der Stadt schenkte eine Schuld von 10 Aßo., und ein anderer wohlmeinender Bürger 1 Speziesthaler noch besonders. Der Stadtrath erließ die von dem Hause zu entrichtenden Rathszinsen, und das Pfarramt den davon gefälligen jährlichen Dezem. Für einige in dem Hause überflüssige Dinge und für den Abgang am Holze beym Bauen erhielt man zusammen 5 Aßo. 4 gl.

Der Fürst war noch überdieß so gnädig, zu der in den 5 Jahren bey der Bürgerschaft vorzunehmenden Einsammlung nicht nur einen jährlichen freywilligen Beytrag von 3 Aßo. 6 gl. aus der Rentey anzuweisen: sondern schenkte auch unter dem 1sten Jul. dieses Jahres der Mädchenschule ein Kapital von 50 Rthlr. Konventionsgeld, mit der Bedingung, daß die Interessen zu den künftigen Reparaturen mit angewendet werden sollten.

Die Freude über das nun fertige Schulhaus für die weibliche Jugend war in der Stadt allgemein, und es wurde am 16ten Sonntage nach Trinitatis, als den 25sten Sept., durch eine von dem Sup. Brömel veranstaltete, aller Anwesenden Herzen rührende Gottesverehrung, feyerlich eingeweihet; und zugleich ein neuer zweyter Lehrer eingeführt.

**Nürnberg.** Die Knaben-Industrieschule, an deren Errichtung schon mehrere Jahre gearbeitet wurde, ist nun wirklich zu Stande gekommen, und am 26sten Septbr. eingeweihet worden. Hr. Diakon. Frank, Direktor der Kommité, hielt an die in den Schulzimmern anwesende Versammlung eine zweckmäßige Rede, welche theils an die bey der Schule angestellten beyden Lehrer, Hrn. Wolf als erstem und Hrn. Gast als zweytem Lehrer, theils an die zu der Einweihung eingeladenen Eltern und Kinder gerichtet war. Außer den schon genannten Personen und den übrigen Herren Kommittirten, waren noch mehrere andere Personen zugegen, unter andern Hr. Diakon. Geuder von Augsburg, der eine auf Schulanstalten abzielende Reise unternahm, und Madame Bauer, die Gattin des unlängst verstorbenen Hrn. Marktadjunkts Bauer allhier, der sowohl der Knaben- als Mädchen-Industrieschule jeder ein Vermächtniß von 4000 Gulden vermacht hat. Diese Schule ist ein Werk der hiesigen Gesellschaft vaterländischer Industrie, und wird bloß durch milde Beyträge erhalten. Noch an dem Tage der Einweihung wurden derselben von einer wohlthätigen unbekannten Hand 50 Fl. zum Geschenk gemacht, welches um so angenehmer seyn mußte, da jenes große Vermächtniß, nach dem Willen des Erblassers, erst nach mehrern Jahren ausgezahlt wird, und die Unterhaltung der Schule einen weit beträchtlichern Aufwand als die Mädchen-Industrie-

(Hierzu eine Beylage.)

chule erfordert. Die Zahl der Knaben beläuft sich auf 24, die von den zwey angestellten Lehrern Unterricht im Lesen, Rechnen, Schreiben, Religion, dem Nöthigsten aus der Naturgeschichte, Erdbeschreibung, Geschichte, Geometrie, Scheidekunst, Zeichnen, Singen und in mechanischen Arbeiten erhalten. Letztere bestehen in Verfertigung verschiedener Spielsachen für Kinder aus Holz und Pappendeckel ꝛc. die den Knaben hinlänglichen Stoff des für Handwerker so nöthigen Augenmaaßes und Erwerbung einer eben so nöthigen Handgeschicklichkeit anbietet, den Erfindungsgeist nicht unbeschäftigt läßt, die körperlichen Kräfte durch Sägen, Hobeln und Klopfen ꝛc. übt, und daher auch der Gesundheit zuträglich ist. Die beyden Schulzimmer sind freundlich und fast gerade für die Anzahl der Knaben in Absicht auf den Raum hinreichend. Lesebücher, Zeichnen- Rechnen- und Schreibmaterialien erhalten die Kinder, so wie allen Unterricht, unentgeltlich. Als Lesebücher sind eingeführt; Wilmsen's Sammlung auserlesener, poetischer Fabeln und Erzählungen, Kampe's Robinson und Hoppenstedts Lieder für Volksschulen nebst den Melodien. Die Religionsbücher sind: die Bibel — zu wünschen wäre ein guter Auszug aus derselben, — das hiesige Gesangbuch, Hrn. Diak. Frank's Sammlung von Bibelsprüchen und erbaulichen Liederversen, Schlez's Leitfaden beym ersten Unterricht in der christlichen Religion — lauter Bücher, die ihren anerkannten Werth haben und der Einsicht der Kommitè Ehre machen. Diese Schule ist wirklich die einzige, die sich in Absicht auf die eingeführten zweckmäßigen Bücher vor mehrern andern teutschen Schulen in und außerhalb Nürnberg auszeichnet.

Freyburg, im Breisgau. Das jährliche Belohnungs-Fest der Stiftung zur Ausbildung und Ausstattung dürftiger Bürgersöhne wurde am 18ten Sept. feyerlich begangen. Neun Knaben, lauter Handwerks-Lehrjungen, wurden nach dem Verlesen der Sitten- und Kenntnisse aus der Rechnen- Meß- Werkzeug- Bau- und Zeichnungs-Kunst mit Geld-Prämien von 10 bis 3 Fl. belohnt. Den ersten Preis erhielt ein Perückenmacher-Lehrjung, Nahmens Jos. Held, der sich schon im vorigen Jahre vorzüglich ausgezeichnet hatte. Unsre Vaterstadt darf sich von diesem wohlthätigen Institute gesegnete Früchte versprechen, und zwar um so mehr, da mit demselben nun auch die sonntägliche Lehranstalt für angehende (fremde) Künstler und Handwerker vereiniget ist, wodurch der aus der Schule austretende Knabe seine Muße-Stunden zur Erweiterung seiner erworbenen Kenntnisse, und zur Ausbildung seiner Sitten anzuwenden, vor Ausschweifungen, bösem Beyspiele und Verführung bewahret wird, und in den ehrenvollen Stand des Bürgers und Hausvaters mit dem frohen Gefühle eintritt, welches der Rückblick in seine so nützlich verflossene Jugendzeit ihm nothwendig gewähren muß.

Bremen. Am 12ten Okt. feyerte Hr. H. M. J. Heger, Lehrer am hiesigen Pädagogio, sein funfzigjähriges Amtsjubiläum. Gegen Hundert seiner vormaligen Schüler, worunter die Hälfte der Mitglieder des Senats, hatten ihrem alten würdigen Lehrer an diesem Tage ein durch Musik, Gesang und offne Heiterkeit aller Theilnehmenden gewürztes Fest auf dem größern Börsensaale bereitet. Zur Erinnerung einer längst vergangenen Zeit waren bey der Tafel die Plätze so rangirt, daß jeder in der Ordnung, wie er ehemals in der Klasse gesessen, sich zwischen seinen vormaligen Mitschülern fand. Etliche Tage später wurde dem Scholarchate durch einige Deputirte der Gesellschaft eine Summe Geldes eingehändigt, um von den Zinsen derselben dem Jubelgreise und seiner Gattin eine lebenslängliche Pension von hundert Reichsthalern an jedem künftigen 12ten Oktober als ein Zeichen dankbarer Verehrung einsenden zu können.

Das Bremische Pädagogium wird, seit der vor einigen Jahren erfolgten verbesserten Einrichtung desselben, sehr fleißig und gegenwärtig von 150 Schülern besucht. Für den Elementar Unterricht nach Pestalozzi's Methode ist im Anfange dieses Jahrs eine eigene Klasse hinzugefügt, deren Lehrer, Hr. Biedermann, vorher von hier zur Erlernung jener Methode auf ein Jahr nach Burgdorf

[illegible] [illegible] [illegible] [

Die im 44sten St. S. 979. dies. Ztg. eingerückte Aufforderung einer Menschenfreundin zur Wohlthätigkeit für eine Stiefmutter in Eisleben, wie es wenige giebt, hat bereits einen sehr glücklichen, die Erwartung des Herausgebers weit übertreffenden Erfolg gehabt, wie folgendes Verzeichniß der eingegangenen Beyträge zeigt.

H. v. B. 7 Rthlr. sächs. — G. R. W. 1 Lthlr. B. ½ Lthlr. P. R. 1 Conv. Thlr. M. S. 1 Lthlr. N. N. 1 Conv. Guld. B. Th. 1 Conv. Gulden. C. F. K. H. in W. 1 Lthlr. P. S. in L. 2 Lthlr. N. N. in Nbg. 1 Lthlr. K. A. E. in Nbg. 1 Lthlr. N. N. aus R. 1. 20 gl. 6 pf. H. B. aus L. 4 Rthlr. Cass. Billets. P. D. in C. ½ Kronthlr. L. in L. 2 Friedr. d'or. M. in W. 2 Lthlr. S. in B. 1. 2 Rthlr. C. B. — N. N. zur Bezahlung der noch schuldigen Begräbnißkosten 8 Rthlr. in Gold. — A. M. G. aus L. 1 Conv. Gulden. G. F. Rth. aus L. Cass. Bill. 1 Rthl. N. N. über Leipz. 1 C. Gulden. H. C. L. R. 1 Conv. Thlr. D. B. ½ Gulden. N. N. aus L. 1 Conv. Thlr. Ein hoher Gönner der Armen in S . . n. 1 Lthlr. J. D. S. in Lg. 2 Kopfst. N. N. 2 Lthlr. W. er S. in Nbg. 1 Rthl. W. H. K. in Fl. 1 Kronthlr. D. in N. N. 1 Lthlr. F. v. D. in Z. Cass. B. 2 Rthlr. K. in Dich. 1 Rthl. Ein Frauenzimmer in Sachsen 1 Conv. Thlr. A. S. in W. ½ Fr. d'or. v. T. in L. 1 Rthlr. — 1 Rthl. 14 gl. 8 pf. von Vater, Mutter und 7 Kindern in der Familie gesammelt. — A. W. aus Qu. 1 Rthlr. F. C. Sp. 1. in Sch. 2 Rthl. C. B. — J. L. in Zisk. 1 Carol. G. in C. 2½ Lothlr. N. N. 2 Lthlr.

Der Betrag dieser Sammlung beläuft sich schon auf 99 Rthlr. hiesiges Kourantgeld, und wird wahrscheinlich noch weit über 100 Rthlr. steigen, so daß die edle Stiefmutter durch diese Unterstützung der edlen Wohlthäter in den Stand gesetzt werden kann, ihre ächt mütterliche Pflege des armen Taubstummen bis zu seinem Lebensende fortzusetzen, in welcher Rücksicht man für zweckmäßige Verwendung dieser Gelder sorgen wird. Nächstens mehr von diesem — mit manchem schlimmen Zeichen der Zeit aussöhnendem Beyspiele der theilnehmenden Menschenliebe!

## Reichs-Staatssachen.

Regensburg. Am 4ten Nov. wurde der Reichstag wieder eröffnet, und am 14. die Berathschlagungen über die neuen im Fürstenrath einzuführenden Stimmen angefangen. Zu den Fürsten, welche sich um Virilstimmen bewerben und in Ihren übergebenen Denkschriften das Alter ihrer Häuser, ihre Verdienste um das Reich und ihre Befähigung durch den Besitz zur fürstlichen Würde hinreichender Länder anführen, sind noch hinzu gekommen: der Herzog von Croy, der Fürst zu Sayn-Witgenstein, der Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen, der Fürst von Salm-Salm, wegen der kleinen Herrschaft Anholt, die Fürsten von Reuß-Plauen, und die fürstl. Häuser Waldburg.

Die Ursache eines befürchteten Zwiespalts auf dem Reichstage, wegen der Ungleichheit der Stimmen beyder Religionen, wird nun gehoben. Man will wissen, daß der päbstl. Stuhl durch den Kardinal Fäsch, Oheim des ersten Konsuls, es dahin gebracht hat, daß nun in Teutschland eine allgemeine Toleranz eingeführt werden soll. Der erste Konsul, in dieser Sache von seinem Oheim benachrichtiget, hat den Antrag an den König von Preußen machen lassen, eine gleiche Duldung aller Religionen in allen Provinzen, Kreisen und Städten Teutschlands einzuleiten. In einigen Staaten besteht sie schon, und da die meisten protestantischen Fürsten katholische Unterthanen durch die Entschädigung erhalten haben, so kann ihnen eine solche Einrichtung nicht anders als willkommen seyn. Der kaiserl. Hof, der anfangs dawider war, soll nun die Sache auf einer andern Seite ansehen, und ihr nicht mehr entgegen seyn. Es soll auf dem Reichstag ein Konklusum zu Stande kommen, wodurch die sogenannte itio in partes von sich selbst aufhört, und alle Religionen, in jedem Staate Teutschlands, auf Stellen Anspruch machen können, welches sehr zu wünschen wäre.

Die schwäbischen Reichsgrafen haben unterm 7ten November ein Promemoria an die Reichsversammlung übergeben, worin sie, mit dem wetterauischen und westphälischen Grafen-Kollegium vereinigt, zu den nun eintretenden Berathschlagungen über die wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes zugezogen zu werden verlangen.

Schwaben. Nun ist die Stadt Lindau, vermöge einer Uebereinkunft mit dem Grafen von Bretzenheim, so wie auch die Stadt Immenstadt, Oesterreichisch geworden. Ein kais. königl. Hofkommissär ist bereits in Lindau angekommen, um im Nah-

über das Leben Seiner Majestät des Königs Albert.

Dresden, den 17. Juni 1902.

Mit tiefer Trauer hat das Sächsische Volk die Nachricht vernommen, daß Seine Majestät der König Albert, Unser geliebter Landesherr, heute Vormittag 11 Uhr 45 Minuten sanft entschlafen ist.

Ein Leben voll Arbeit, Pflichttreue und Hingebung für das Wohl Seines Volkes hat seinen Abschluß gefunden. Ein Leben, das Sachsen zu hoher Blüte gebracht hat, das Sachsen zu einem Vorbild für alle deutschen Staaten gemacht hat, das Sachsen zu einem Hort des Friedens und der Ordnung gemacht hat.

Sachsen wird Seinen König Albert nie vergessen.

Dresden, den 17. Juni 1902.

Das Gesamtministerium.

Dr. Rüger.

Dr. Graf Hohenthal und Bergen.

Dr. Rüger.

Dr. Schurig.

Dr. Otto.

Dr. Graf Vitzthum von Eckstädt.

Dr. Metzsch.

Dr. Beck.

Dr. Mehnert.

Dr. Graf Hohenthal und Bergen.

Dr. Rüger.

Dr. Schurig.

Dr. Otto.

Dr. Graf Vitzthum von Eckstädt.

Dr. Metzsch.

Dr. Beck.

Dr. Mehnert.

Dresden, den 17. Juni 1902.

Das Gesamtministerium.

Dr. Rüger

# National-Zeitung der Teutschen.

48stes Stück, den 1sten Dezember 1803.


## Gesetzgebung und Regierung.

Kur-Pfalzbayern. Der große Staatsumbildungs-Plan, den die Kur-Pfalzbayerische Regierung seit der Thronbesteigung Maximilian Josephs II. befolgt, ist in diesen Blättern nach seinen Grundlinien dargelegt, und von Zeit zu Zeit sind die geschehenen Fortschritte in der Ausführung desselben in der Ordnung angeführt worden, wie sie als Theile eines zusammenhängenden Ganzen und als Mittel zu dem gemeinschaftlichen Zwecke, der Herstellung eines gut organisirten Staates, erscheinen. Diese Uebersicht ist im 13ten St. d. J. bis zum Monat April fortgesetzt worden, und hier folgen auf gleiche Weise die wichtigsten neuern Verfügungen und Anstalten dieser Regierung, in dieselben Fächer geordnet. Die Quelle der angeführten Thatsachen ist das Kurbayerische Regierungsblatt, welches, als Organ der Regierung selbst, ihre Zuverlässigkeit bewähret.

### I. Landwirthschaft und bürgerliche Gewerbe.

Bey der durch die jetzige Regierung erlaubten und begünstigten Zerschlagung sonst geschlossener Güter hatte sich der Mißbrauch eingeschlichen, daß Juden, als Unterhändler, Wucher dabey trieben und den leichtgläubigen Landmann durch listige Prellereyen hintergiengen. Dagegen erschien unterm 5ten April eine Aufforderung von der General-Landesdirektion an sämmtliche Gerichtsstellen, solchen Unfug zu verhüten, und die für die Verbesserung der Landeskultur so wichtige Zerschlagung und Arrondirung der Güter den gegebnen höchsten Vorschriften gemäß zu leiten. — Mehrere angebrachte Beschwerden gegen Einzäunung arrondirter Güter, Anbauung der Brache, zweymalige Nutzung der Wiesen und andere Verbesserungen der Kultur wurden abgewiesen, und den Klägern die erlassenen Kultur-Gesetze eingeschärft, welche die möglichste Freyheit in in der Benutzung des Privateigenthums sichern. In Ansehung der Aufhebung der Trift gerechtigkeit wurde unterm 18ten Jul. die nähere Bestimmung hinzugefügt: daß bey Grundstücken, die Privateigenthum sind, keine Entschädigung statt finden soll; sondern nur bey Antheilen an gemeinen Weideplätzen.

Das überall schädliche Nachtweiden des Viehes wurde unterm 11ten Jul. gänzlich verboten.

Ueber die Schaftrift der Gutsherrschaft waren in der Herrschaft Falkenstein Irrungen entstanden, und von dem Inhaber derselben beygelegt worden. Darüber äußerte die Landes-Direktion ihre Zufriedenheit öffentlich in folgenden Ausdrücken.

„Es gereichte übrigens zum höchsten Wohlgefallen, daß, wie der gegenwärtig neue Herrschafts-Inhaber, Joseph August Reichsgraf von Törring über diese Kulturs-Aufzüglichkeiten, die bloß der bisher auf diesen öden und Brachgründen ausgeübte herrschaftliche Schaftrieb erregte, in Kenntniß gesetzt wurde, selber alsbald an das Herrschaftsgericht die Weisung ertheilte, daß sogleich nach den neuen Kulturs-Gesetzen verfahren werden soll, sohin die Vertheilung der Gemeindsgründe ohne Entschädigung des bergebracht herrschaftlichen Schaftriebes vorzunehmen, und die Schäferey in so ferne und so lange aufgehoben seye, als die Unterthanen die Weidenschaften und Brachen wirklich bebauen.

Pelz, Adolph, Schriftsteller, geb. 1. Juli 1817 zu Neustadt-Eberswalde, gest. 1. Juli 1846 in Berlin, studierte in Berlin Philologie und Philosophie, ward 1841 Lehrer an der Gewerbeschule zu Berlin, 1843 Redakteur der »Berliner Zeitungshalle«, 1844 Redakteur der »Berliner Zeitung«, 1845 Redakteur der »Berliner Allgemeinen Zeitung«. Er schrieb: »Gedichte« (Berl. 1841); »Die Geschichte der Deutschen Literatur« (das. 1842); »Die Geschichte der Deutschen Literatur in Biographien« (das. 1843); »Die Geschichte der Deutschen Literatur in Charakteristiken« (das. 1844); »Die Geschichte der Deutschen Literatur in Übersichten« (das. 1845); »Die Geschichte der Deutschen Literatur in Tabellen« (das. 1846); »Die Geschichte der Deutschen Literatur in Chronologien« (das. 1846); »Die Geschichte der Deutschen Literatur in Bibliographien« (das. 1846); »Die Geschichte der Deutschen Literatur in Registern« (das. 1846); »Die Geschichte der Deutschen Literatur in Nachträgen« (das. 1846); »Die Geschichte der Deutschen Literatur in Ergänzungen« (das. 1846); »Die Geschichte der Deutschen Literatur in Anhängen« (das. 1846); »Die Geschichte der Deutschen Literatur in Beilagen« (das. 1846); »Die Geschichte der Deutschen Literatur in Zusätzen« (das. 1846); »Die Geschichte der Deutschen Literatur in Verbesserungen« (das. 1846); »Die Geschichte der Deutschen Literatur in Berichtigungen« (das. 1846); »Die Geschichte der Deutschen Literatur in Nachträgen zu den Nachträgen« (das. 1846); »Die Geschichte der Deutschen Literatur in Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen« (das. 1846); »Die Geschichte der Deutschen Literatur in Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen« (das. 1846); »Die Geschichte der Deutschen Literatur in Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen« (das. 1846); »Die Geschichte der Deutschen Literatur in Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen« (das. 1846); »Die Geschichte der Deutschen Literatur in Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen« (das. 1846); »Die Geschichte der Deutschen Literatur in Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen« (das. 1846); »Die Geschichte der Deutschen Literatur in Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen« (das. 1846); »Die Geschichte der Deutschen Literatur in Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen« (das. 1846); »Die Geschichte der Deutschen Literatur in Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen« (das. 1846); »Die Geschichte der Deutschen Literatur in Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen zu den Nachträgen« (das. 1846); »Die Geschichte der Deutschen Literatur in Nachträgen zu den

ist, so werden, so lange sie sich in Gebrauche befinden, die Gebühren für die Ausfertigung der Urkunden, für die Eintragung in die Bücher und für die Ausstellung der Abschriften nach den bisherigen Sätzen erhoben.

§. 3. Vorbehalten bleibt die Gebührenfreiheit, welche den Kirchen, Pfarreien, Schulen, Armen- und Krankenanstalten, Stiftungen und Gemeinden, sowie den Armen und Kranken nach den bisherigen Vorschriften zusteht.

§. 4. Die Gebühren für die Ausfertigung der Urkunden, für die Eintragung in die Bücher und für die Ausstellung der Abschriften werden nach dem Tarife berechnet, welcher dem gegenwärtigen Gesetze beigedruckt ist.

§. 5. Die Gebühren für die Ausfertigung der Urkunden, für die Eintragung in die Bücher und für die Ausstellung der Abschriften werden nach dem Tarife berechnet, welcher dem gegenwärtigen Gesetze beigedruckt ist.

§. 6. Die Gebühren für die Ausfertigung der Urkunden, für die Eintragung in die Bücher und für die Ausstellung der Abschriften werden nach dem Tarife berechnet, welcher dem gegenwärtigen Gesetze beigedruckt ist.

§. 7. Die Gebühren für die Ausfertigung der Urkunden, für die Eintragung in die Bücher und für die Ausstellung der Abschriften werden nach dem Tarife berechnet, welcher dem gegenwärtigen Gesetze beigedruckt ist.

§. 8. Die Gebühren für die Ausfertigung der Urkunden, für die Eintragung in die Bücher und für die Ausstellung der Abschriften werden nach dem Tarife berechnet, welcher dem gegenwärtigen Gesetze beigedruckt ist.

§. 9. Die Gebühren für die Ausfertigung der Urkunden, für die Eintragung in die Bücher und für die Ausstellung der Abschriften werden nach dem Tarife berechnet, welcher dem gegenwärtigen Gesetze beigedruckt ist.

§. 10. Die Gebühren für die Ausfertigung der Urkunden, für die Eintragung in die Bücher und für die Ausstellung der Abschriften werden nach dem Tarife berechnet, welcher dem gegenwärtigen Gesetze beigedruckt ist.

§. 11. Die Gebühren für die Ausfertigung der Urkunden, für die Eintragung in die Bücher und für die Ausstellung der Abschriften werden nach dem Tarife berechnet, welcher dem gegenwärtigen Gesetze beigedruckt ist.

§. 12. Die Gebühren für die Ausfertigung der Urkunden, für die Eintragung in die Bücher und für die Ausstellung der Abschriften werden nach dem Tarife berechnet, welcher dem gegenwärtigen Gesetze beigedruckt ist.

§. 13. Die Gebühren für die Ausfertigung der Urkunden, für die Eintragung in die Bücher und für die Ausstellung der Abschriften werden nach dem Tarife berechnet, welcher dem gegenwärtigen Gesetze beigedruckt ist.

§. 14. Die Gebühren für die Ausfertigung der Urkunden, für die Eintragung in die Bücher und für die Ausstellung der Abschriften werden nach dem Tarife berechnet, welcher dem gegenwärtigen Gesetze beigedruckt ist.

§. 15. Die Gebühren für die Ausfertigung der Urkunden, für die Eintragung in die Bücher und für die Ausstellung der Abschriften werden nach dem Tarife berechnet, welcher dem gegenwärtigen Gesetze beigedruckt ist.

§. 16. Die Gebühren für die Ausfertigung der Urkunden, für die Eintragung in die Bücher und für die Ausstellung der Abschriften werden nach dem Tarife berechnet, welcher dem gegenwärtigen Gesetze beigedruckt ist.

§. 17. Die Gebühren für die Ausfertigung der Urkunden, für die Eintragung in die Bücher und für die Ausstellung der Abschriften werden nach dem Tarife berechnet, welcher dem gegenwärtigen Gesetze beigedruckt ist.

§. 18. Die Gebühren für die Ausfertigung der Urkunden, für die Eintragung in die Bücher und für die Ausstellung der Abschriften werden nach dem Tarife berechnet, welcher dem gegenwärtigen Gesetze beigedruckt ist.

§. 19. Die Gebühren für die Ausfertigung der Urkunden, für die Eintragung in die Bücher und für die Ausstellung der Abschriften werden nach dem Tarife berechnet, welcher dem gegenwärtigen Gesetze beigedruckt ist.

§. 20. Die Gebühren für die Ausfertigung der Urkunden, für die Eintragung in die Bücher und für die Ausstellung der Abschriften werden nach dem Tarife berechnet, welcher dem gegenwärtigen Gesetze beigedruckt ist.

marksbesitzer und andere Waldeigenthümer aus dem Vorbilde der Purifikationen bey den Staats-Waldungen die Ueberzeugung auffaßten, daß diese Purifikation die einzige Grundlage der Ordnung und Kultur bey den Waldungen ist; hingegen in der bisherigen Gemeinheit der Eigenthümer und Holzberechtigten nur der Keim ewiger Prozesse, des Unfriedens und der Waldverwüstungen liegt."

Zur Beförderung der Obstbaumzucht und des Anbaues von Küchengewächsen waren in Bayern schon 1769. 70. 72. 90 und 91 — zweckmäßige landesherrliche Verordnungen ergangen, aber bis jetzt nur wenig befolgt worden, woran theils die Nachlässigkeit der Landesstellen, theils die nicht gehörig durchgreifenden Bestimmungen der Verordnungen selbst Schuld seyn mochten. Nun ist unterm 3ten Oktober über diese Gegenstände eine neue Verordnung erschienen, welche die Sache erschöpft und schon als ein Muster liberaler und wahrhaft menschenfreundlicher Denkart einer Regirung in den Jahrbüchern der Nation aufbewahrt zu werden verdient. Die treflichen Verfügungen derselben, bey welchen nichts zu wünschen übrig bleibt, als daß sie — wirklich befolgt und von andern Landesvätern wohl beherzigt und — nachgeahmt werden möchten, sind folgende:

1) Was die verschiedenen Kulturen mit Futter- Oel- und Handlungskräutern zur Einführung eines zweckmäßigern Fruchtwechsels, als der bloß mit der drey Felderwirthschaft geschieht, betrift, so werden nächstens Anordnungen zur Unterrichts-Ertheilung und Erhaltung der nöthigen Samen erfolgen.

2) Um die so nothwendig und gemeinnützige Obstbaumzucht zu befördern, ist wiederholt das Hauptaugenmerk auf die Chausseen gerichtet, und für die Zukunft anbefohlen, daß sie frey, und auf jeder Seite mit einer einfachen Obstbaum-Allee für den Fußpfad bepflanzt seyn sollen. — Dieß erfordert sowohl die öffentliche Sicherheit als die Gastfreundschaft der Nationen, besonders da die Nachbarschaft mit diesem schönen Beyspiele meist schon vorausgegangen ist.



3) Von der Außenseite des Chausseegrabens an, der zu einer Breite von sechs Schuhen angenommen ist, wird ein weiterer Raum von sechs Schuh Breite zum Fußpfad bestimmt, und also hierauf die Obstbaum-Allee gesetzt, und zwar die Bäume 20 Schuh von einander: — bey Waldungen an den Chausseen müssen nun von diesen sechs Schuh Fußpfad-Breite noch 100 Schuh, also von der Chaussee an 112 Schuh oder 45 Schritt in den Wald hinein auf jeder Seite der Chaussee licht gehalten, und also bloß zu Feldern, Wiesen oder Gärten benutzt werden, welches zugleich ein neues Feld der Kultur und Ansiedlung eröffnet, welche Ansiedlungen auf diesen Plätzen ohne weiters zugestanden, und in jeder Hinsicht zu begünstigen sind, damit man auf den Chausseen hinkünftig nicht mehr von düstern Wäldern eingeschlossen ist, sondern unter Menschen wandelt, und bedürfenden Falls nicht hülflos bleibt.

4) Bey diesen Kulturen und Ansiedlungen werden keine Einplankungen gestattet, sondern nur die freye Aussicht öffnende Gitter; eben so wenig können auf den Chausseen selbst die die Passage verschließenden Fallthore mehr bestehen, die bey dem Verbote der freyen Weide ohnehin überflüssig und gemeinschädlich sind.

5) Da auf den Chausseen die Aushängschilde der Religionsschwärmerey, als Figuren, Kapellen, Martersäulen ꝛc. ohnehin nicht mehr geduldet werden, so sollen dafür vielmehr einzelne von Stein erbaute Ruhbänke, dem müden Wanderer zur Labung, abwechseln, worüber die Vorschläge und Ausmittelungen der nöthigen Fonds allezeit der gnädigsten Bestätigung zu unterstellen kommen.

6) Wenn an die Chausseen Staatswaldungen stoßen, so haben die einschlägigen kurfürstlichen Forstmeisterämter sowohl die Lichtstellungen als Ansiedlungen auf die nähmliche Art zu besorgen. — Bey größern Waldungen ist damit zugleich dem Mangel von Holzhauern gesteuert, wenn das Hauptaugenmerk auf Ansiedlung solcher Holzhauer genommen wird; — es können solchen zwey oder mehrere Tagwerke, und andern Ansiedlern eine Zahl nach Umständen höchstens von 15 bis 30 Tagwerken eingeräumt werden, und zwar gegen einen Bodenzins von 30 Kreuzer vom Tagwerk auf Eigenthum, — nebst den andern Vortheilen der Kultur, als Ab-

jaben-Freyheit auf 10 Jahre und ewiger Zehendfreyheit: — zugleich haben dann diese neue Ansiedler von selbst die Herstellung der Obstbaum-Allee zu besorgen.

7) Statt den vorigen mandatmäßigen Pflanzungen sind hinkünftig bloß Eigenthümer der Gründe neben den Chausseen verpflichtet, diese Obstbaum-Allee auf vorgeschriebene Art herzustellen, und zu unterhalten: — hingegen gehören auch ihnen die Bäume und die Früchte, und gegen Frevel und Schäden sind sie auf oben bemerkte Art hinlänglich gesichert.

8) Eine weitere Verbindlichkeit, zwey Obstbäume zu pflanzen, wird nun jedem künftigen neu angehenden Gutsmayer auf dem Lande, und neuen Bürger in Städten und Flecken aufgelegt: — diese zwey Obstbäume kommen auf ihre eigene Gründe, und sind mit dem Nahmen des Eigenthümers und dem Jahre der Setzung auf einem kleinen Schilde auszuzeichnen. — Hat so ein neuer Gutsmayer oder Bürger ohnehin Gründe neben den Chausseen, so kann er diese zwey Bäume auch dahin setzen. — Bürger aber, die keine Gründe besitzen, mögen diese Bäume auf öffentliche Unterhaltungs-Plätze und Spaziergänge auf die nähmliche Art pflanzen. — Ueberhaupt haben die Städte und Flecken für solche öffentliche Unterhaltungsplätze zu sorgen, weil dieß den geselligen Ton und die Bildung erhöht. — Diese Bäume der neuen Gutsmayer und neuen Bürger müssen vier Jahre unter ihrer Pflege gehalten, und bedürfenden Falls inner dieses Zeitraums nachgepflanzet werden.

Uebrigens müssen alle diese Baumpflanzungen, und zwar die der neuen Gutsmayer und Bürger mit künftigem Jahre, die auf den Chausseen, so wie die Lichthaltung derselben, und die Ansiedlungen, dann übrige Vorkehrungen mit heurigem Spätjahre und künftigen Frühlinge angangen, und zwar bey 24 Reichsthaler Strafe für jeden Unterlasser zum Schulfonde des einschlägigen Gerichtsbezirkes. — Die sämmtlichen Landgerichte und andere Obrigkeiten haben über dem Vollzug zu wachen, und am ersten Junius 1804 die Anzeige gehorsamst einzuschicken, wo überall die Pflanzungen, und übrige Anordnungen geschehen, und von wem unterlassen worden sind, wornach die Strafgelder eingehoben, und im Spätjahre 1804, von den Landgerichten die abgängigen Pflanzungen, und andere anbefohlene Vorkehrungen auf Kosten des säumigen Theils bewerkstelliget werden können. — Diejenige Gerichtsstellen und Interessenten aber, die sich in schneller und zweckmäßiger Baumpflanzung und Ansiedlung, so andern, vorzüglich auszeichnen, erhalten unter öffentlicher Bekanntmachung eine Verdienst-Medaille.

Eine vorzügliche Angelegenheit muß es aber den **Land-Kommissärs** seyn, für den schnellen und zweckmäßigen Vollzug dieser für das ganze Land so wohlthätigen höchsten Anordnungen besondere Sorge in ihren Bezirken zu tragen, und sich so beym Anfange ihres Wirkungskreises die höchste Zufriedenheit zu erwerben."

**Da sich gegen diese schöne Verfügung, durch welche Bayern in wenig Jahren zu einem englischen Lustgarten umgeschaffen werden soll, gleichwohl die Stimmen der Trägheit, des Schlendrians und des Egoismus laut erhoben: so folgte am 26sten Oktober noch ein Nachtrag dazu, welcher seines lehrreichen Inhalts wegen hier ebenfalls ganz folget.**

„So sehr die Mehrzahl der Stellen und Unterthanen diese höchste Anordnung in allen den für das Land wichtigsten und wohlthätigsten Folgen überschaut: so sehr suchen mehrere Kurzsichtige entgegen zu streben, und andere in der Befolgung wankelmüthig zu machen. Sie träumen von Millionen Bäumen, die da nöthig sind, und das Land nicht besitzt, sie träumen eben so sehr von Millionen Gulden, die das Ganze kostet, und überhaupt von unübersteiglichen Hindernissen. — Diese Kurzsichtige führten zwar die nähmliche Sprache bey allen Vorschritten der Kultur, und werden jetzt durch die beyspiellose allgemeine Kulturthätigkeit im Lande beschämt. — Sie hätten daraus die Lehre ziehen sollen, daß die Regierung diese Anstalten schon zuvor in vollem Umgange bereist hat, und deswegen auf die Ausführung mit festen Schritten losgeht. — Die chaussirten Wege in Bayern betragen 670 Stunden, und es mögen also davon 600 Stunden zur Baumpflanzung treffen. — Die Stunde nun nach 12703 Schuh angenommen, und die Distanz der 20 Schuh, inner welchen nur die Bäume gesetzt werden dürfen, abgerechnet, ergiebt sich ein Totalresultat der Baumerforderniß für das ganze Land, und zwar auf die zwey

Bürgermeister zu Aschaffenburg, und der Gemeinderath Johann Georg Schmitt, Bürgermeister zu Großostheim, Landgerichts Obernburg, Beide auf Lebenszeit, Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone, und haben das Recht, den Titel und die Insignien dieser Ritterwürde zu führen.

Gegeben München, den 15. Juli 1871.

Mit der Leitung d. M. und Ihre d. Min. des Innern: Pfeufer.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Bürgermeister Johann Baptist Hofmann zu Aschaffenburg, und dem Gemeinderath Johann Georg Schmitt, Bürgermeister zu Großostheim, Landgerichts Obernburg, Beide auf Lebenszeit, das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleih

enigsten Eigennutz — sondern nur edler Wetts
fer und großmüthiges Zusammenwirken sich an
zu legen und sich in den Gerichtsbezirken manche
achkundige hervorthun werden, den Landleu-
n an die Hand zu gehen, — besonders die
redlung der Wildlinge zu übernehmen. Auch
se Sachkundige sind inner dem nähmlichen
itraum zu ihrer Erklärung aufgerufen. —

Eben so wird von den Städten und Flecken
partet, daß sie für ihre Baumsetzungen und
sweisung der öffentlichen Unterhaltungsplätze
d schöne Beyspiele aufstellen und anzeigen,
rüber man schon von einigen zum Theile in
nntniß gesetzt ist, und bald einige Bekanntma-
ngen davon folgen werden. — Und so sind
: diese Anordnungen des in Frage stehenden
andats der höchsten Absicht gemäß allen Stel-
und Unterthanen nochmals nachdrücklichst aus
rz gelegt, und es wird dem allgemeinen warm
n Zusammenwirken entgegen sehen." *).

(Die Fortsetzung folgt.)

## Vermischte Nachrichten.

Die Allgemeine Zeitung, welche am
ten Oktober durch einen kurf. Wirtem-
gischen Geheimen Raths-Befehl ver-
en wurde, ist — gedankt sey es der teut-
n mehrherrischen Reichsverfassung! —
n wieder in vollem Gange, indem sie, mit
ferl. und Kur-Pfalzbayrischem Privi-
um, in Ulm erscheint. Die erste wieder
gegebne Nummer 288. ist vom 17ten No-
ber datirt, und enthält den Anfang einer
marischen Nachholung der während des
llstandes fortgeschrittenen Zeitbegebenhei-
, welche neben den neuern Ereignissen in
Ergänzungsblättern fortgesetzt werden soll;
so daß im Inhalte der Zeitgeschichte dieses
Jahrs keine Lücke bleibt. Der Redakteur
dieses, zur Freude der Interessenten und zur
Ehre der teutschen Reichsverfassung wieder
fortgesetzten Blattes bemerkt in einem Vor-
bericht, daß Züricher und Berner Zeitun-
gen sich des Verbots der Allg. Ztg. bedient
haben, dieselbe auf eine illiberale Art zu ver-
schreyen. Er läßt sich aber nicht darauf ein,
mit ihnen zu polemisiren. Bey dieser Gele-
genheit werden aber gewiß die meisten Leser
der Allg. Ztg. wünschen, daß die verwirr-
ten, dem Zeitalter wenig Ehre bringenden
und die Menschheit in keiner erfreulichen Ge-
stalt darstellenden Händel der helvetischen
Republiken künftig etwas weniger Raum in
dieser Zeitung einnehmen möchten! In An-
sehung des Verbots derselben hat man die
Frage aufgeworfen: ob ein kaiserl. aller-
gnädigstes Privilegium im teutschen Reiche
nicht die Wirkung haben solle, daß eine da-
durch geschützte Schrift nur nach ergangenem
Urtheil und Recht von einem Reichsstande
verboten und unterdrückt werden könnte?
Auch hofft man, daß der künftige Umlauf
dieses Blattes in den kurf. Wirtembergi-
schen Landen wieder gestattet werden wird.

---

Der im 44sten St. dies. Ztg. S. 985. erwähnte Räuber Putzweg, auf dessen Einfangung der Kurfürst von Wirtemberg eine Prämie von 50 Rthlr. gesetzt hatte, ist bereits in der k. k. Landgrafschaft Nellenburg in Schwaben der Justiz in die Hände gefallen, und sitzt bey dem kais. k. Oberamt zu Stockach in Verhaft.

---

*) Bey dieser Gelegenheit empfehle ich Freunden der Obstbaumzucht eine in der Gestalt einer Verordnung erschienene Anleitung, unter dem Titel:

Verordnung, wie es mit der Obstzucht auf Gemeinheiten gehalten werden soll. — Eine Beylage zu jedem Gemeindebuche obstarmer Dörfer. Hildburghausen, 1801. Folio. (Pr. 3 ggl.)

Der Verfasser dieses Entwurfs einer Verordnung, Herr Pfarrer Nenninger in Walter-hausen in Franken, führte seit 18 Jahren seine Katechumenen männlichen Geschlechts jährlich etlichemal in den Wald, um sie im Pfropfen wilder Aepfel- und Birnenstämme zu unterrichten und zu üben, welches ihnen so viel Vergnügen macht, daß sie alle Baumfreunde werden, und die Obstpflanzungen vor Beschädigungen bewahren.

Ferner die Schrift:

Der Bauer als Obstbaumpflanzer, od. kurzer doch hinlänglicher Unterricht, wie die Obstbäume angesäet, veredelt, gepflanzt, gewartet und gepflegt werden müssen. Von E. C. G. Heyder. Mit Holzschnitten. Hildburghausen, 1801. 8. (Pr. 10 ggl.)

## Neue Schriften,

### zu Neujahrsgeschenken zu empfehlen.

Kinderalmanach auf das Jahr 1804. vom Konsist. R. Hottig in Bückeburg. M. Kupf. u. Musik. Hannover, bey den Gebr. Hahn. Pr. 16 ggl. (Sehr unterhaltend und lehrreich.)

Taschenbuch auf das Jahr 1804, dem Edeln und Schönen, der frohen Laune und der Philosophie des Lebens gewidmet vom Hofr. C. F. Pockels in Braunschweig. M. K. Hannover, b. d. Gebr. Hahn. Pr. 1 Rthlr. 12 ggl. (Sehr empfehlungswürdig in Rücksicht des Inhalts sowohl als der schönen Form. Die 7 Kupfer sind treflich von Ramberg gezeichnet und eben so gut von Bolt, Böhm, Riepenhausen und Endner gestochen. Fünf davon enthalten treffende Darstellungen gesellschaftlicher Thorheiten unsrer Zeit, in Hogarthischer Manier gezeichnet und à la Lichtenberg beschrieben.)

Taschenbuch zum geselligen Vergnügen. 14ter Jahrgang 1804. Herausgegeben von W. G. Becker. Leipz. b. Hempel. Pr. 1 Rthlr. 8 ggl. (Bleibt sich an bekanntem Werthe gleich. Die schönen Kupfer sind von Demiani, Schnorr und Zingg gezeichnet, und von Kohl, Darnstedt und Meno Haas gestochen.

Die Hesperiden. — Ein Magazin für jugendliche Unterhaltung ꝛc. herausgegeben von J. J. Manchard, (Superintendent zu Neuffen bey Stuttgart.) Erstes bis Achtes Stück. Gotha, bey J. Perthes, der den Verlag dieses lobenswürdigen Magazins an sich gekauft hat. (Pr. 12 gl. jedes St. broschirt. — In diesem Magazine, das den Nahmen Hesperiden führt, weil das Ganze einen Genuß darbietet, den sich die Jugend am Abend eines nüzlich verlebten Tages machen darf, — wird auf eine eben so zweckmäßige als mannichfaltige Art für die belehrende Unterhaltung der Jugend gesorgt; und wenn es bey ähnlichen Schriften oft der Fall ist, daß Kinder, wenn sie sie einmal gelesen haben, nicht weiter an dieselben denken, so lassen es die vielfachen Spiele und Kunststücke, die hier aufgestellt werden, vermuthen, daß Kinder oft und gern zur wiederholten Lektüre dieses Magazins zurück kehren werden.)

Wer dem Apotheker für dessen gewöhnliches Neujahrsgeschenk an Magen-Morsellen, Räucherkerzchen u. s. w. ein Gegengeschenk machen will, kann folgendes gute Buch dazu wählen:

Neues deutsches Apothekerbuch, nach der preußischen Pharmacopoe zum gemeinnützigen Gebrauche bearbeitet von *Aug. Ferd. Ludw. Dörffurt*, Senat. und Apoth. in Wittenberg. 1ster Th. welcher die Roharzneywärenkunde enthält. Leipz. b. Crusius, 1801. (560 S. gr. 8.)

dessen 2ter Th. welcher die Heilmittel-Fertigungskunde enthält. 1ste Abtheilung. Leipz. b. Crusius. 1803. (964 S. gr. 8.)

Gothaischer Hof-Kalender, zum Nutzen und Vergnügen auf das Jahr 1804. Gotha bey Ettinger. (Mit interessanten Kupfern von Geiler und Böttger sen. gestochen, und mehrern sehr unterhaltenden und belehrenden neuen Aufsätzen, neben den stehenden Artikeln.) (Pr. 1 Rthlr. — in Seide gebunden 1 Rthlr. 12 gl. in Marocquin 2 Rthlr.)

Tägliches Taschenbuch für alle Stände auf das Jahr 1804. Gotha, b. Ettinger. (Mit einer Karte von der Gegend um Nürnberg. — Pr. 16 ggl.

Taschenbuch für die deutsche Jugend auf das Jahr 1804. von Weiße, Salzmann, Gutsmuths, Blasche und andern. Herausgegeben von Jacob Glatz. Fürth, im Büreau f. Literatur. (Ist unterhaltend und belehrend, mit 6 Kupf. von Gabler gezeichnet und von Friedr. Geisler in Nürnberg gestochen.)

## Nicht zu empfehlen.

Almanach für Rittergutsbesitzer, Pächter und Verwalter auf das Jahr 1804. Mit 12 Kupf. Leipzig im Comtoir für Litteratur. (Die sehr elenden 12 Kupfer stellen meistens skandalöse Auftritte aus Romanen vor, und sind mit einer dazu passenden Beschreibung von 6 Blättern begleitet. Darauf folgt ein wörtlicher Nachdruck der im Ettingerschen Tägl. Taschenbuche v. 1803. befindlichen 777 Postrouten und Vergleichungstafeln der Meilen, Maaße und Gewichte und Münzen ꝛc. auf 134 Seiten, und noch 5 Blätter andere Maaß-Tafeln, davon 2 aus dem Noth- und Hülfsbüchlein abgedruckt sind. Der Theil des Ettingerschen Taschenbuches, der dieses für Rittergutsbesitzer, Pachter und Verwalter vorzüglich brauchbar macht, nähmlich der Liniirte Schreibkalender, ist weggelassen. Das Ganze besteht aus 14 Bogen, welche in Pappe gebunden, 20 ggl. kosten: dagegen das Ett. Taschenbuch, von 17 Bogen, in Leder gebunden, nur 16 gl. kostet. — Uebrigens sind auch die 777 Postrouten im Ett. Taschenbuche für 1804. ganz umgearbeitet und die neuesten Veränderungen in den Poststationen dabey benutzt worden.

Reichsgesetzblatt
der Deutschen.
Ausgegeben zu Berlin, den 30. Dezember 1919.

Verordnung über Regelung
der Arbeitszeit. (Arbeitszeitverordnung.) Vom 23. Dezember 1918. — Verordnung über Regelung der Arbeitszeit in Betrieben, die der Bergpolizei unterstehen.

mehr von seiner natürlichen Freyheit aufopfere, als zur Erreichung des Endzweckes der Staatsverbindung nöthig erachtet wird, daher in jede Hütte ihrer Unterthanen eindringt, und aus derselben jedes Verhältniß, jeden Ueberrest von Leibeigenschaft aufzulösen, jedes graue Denkmahl jener drückenden Verfassung zu zerstören sich bemühet; entschließen sich die Gutsherren selbst freywillig zur Aufhebung jener Verbindung, und beschleunigen die Ausführung dieser Sache mit Hintansetzung ihres Privatvortheiles.

Endesgesetzte Stelle empfindet hierüber die angenehmsten Gefühle, und nennt diese edlen Gutsherren, die die Absicht der höchsten Verordnung in ihrem ganzen Umfange nach erkennen, und mit Theilnahme auffassen, hiermit öffentlich, um die schuldige Achtung durch Nachahmung auf die höchste Stufe zu erheben.

Schon im Jahre 1795. entband Max Graf von Preysing durch Verruf alle seine Unterthanen des Herrschaftsgerichts Wildenwarth von der Leibeigenschaft, und den davon abhängenden Verreichnissen unentgeltlich.

Den 21sten Jul. 1803. ertheilten Graf Anton und Klemens von Törring Seefeld ihren Herrschafts-Richtern zu Seefeld den Auftrag, die Leibeigenschaft mit allen ihren anklebenden Bürden, Leibzins und Mortuarien für sich, ihre Kinder und Kindeskinder ohne irgend eine Ablösung ganz unentgeltlich und frey für je und allezeit auf ewige Zeiten zu erlassen." ꝛc.

Die säumigen Landgerichte und Gerichtsherrschaften, welche ihre Berichte über die Leibeigenschaft noch schuldig sind, wurden nachmals namentlich daran erinnert.

Die Abzugsfreyheit des Vermögens wurde, nach einer Bekanntmachung vom 19ten August, mit dem Fürsten von Nassau-Usingen in Ansehung der beyderseitigen Lande festgesetzt, nur mit Ausnahme der Stadt Wiesbaden, welche das Nachsteuer-Einhebungsrecht besitzt, dagegen auch den bayrischen Städten und übrigen Ständen, die solches hergebracht haben, vorbehalten worden. Mit Thurn und Taxis wurde die schon in Ansehung der fürstlichen Besitzungen bestehende Freyzügigkeit auch auf die fürstliche Hofdienerschaft in Regensburg ausgedehnt.

### III. Unterrichts-Anstalten.

Der öffentliche Unterricht wurde fortgesetzt als eine der wichtigsten Staats-Angelegenheiten betrachtet, und der größten Sorgfalt der Regierung gewürdiget. Die im 11ten Stück dies. Ztg. schon angeführten Gesetze für die Gymnasien enthalten 51 §§. und verdienen, so wie mehrere das Schulwesen betreffende Verfügungen, als Beyträge zur Pädagogik besonders gedruckt zu werden.

Um die Errichtung von Landschulen, wo es noch daran fehlt, zu erleichtern, wurde durch eine Verordnung vom 11. Jun. die Erforderniß des agnatischen Konsens bey Lehns- und Fideikommiß-Gütern zur Errichtung solcher Schulen aus den Stiftungseinkünften aufgehoben. Alle Strafgelder von Kultur-Gegenständen wurden dem Schulwesen jedes Gerichtsbezirks zugewiesen. Die Taxen von Schullehrer-Stellen wurden unterm 24sten Aug. gänzlich aufgehoben. In jedem Orte soll, nach einer Verordnung vom 16ten Sept., ein Lokal-Schulfond, wo noch keiner ist, errichtet, und die Behörden sollen über die dazu vorhandenen oder aufzufindenden Quellen einberichten. Der 4te Theil milder Vermächtnisse soll jederzeit in diesen Fond fließen. Bey Vertheilungen der Gemeinheiten muß, nach einer Verordnung vom 14ten Okt., der Schule ein verhältnißmäßiger Antheil eingeräumt, und zur Verbesserung des Lehrergehalts, Anschaffung der Schulbedürfnisse und Unterstützung armer Schulkinder verwandt werden. In München hat das General-Schulen-Direktorium einen Garten für das Schullehrer-Seminarium gemiethet, worin der k. Hofgärtner Rust den Schulkandidaten unentgeldlich Unterricht in der Baumzucht und dem Gemüsebau giebt, worüber ihm unterm 12. May eine öffentliche Belobung ertheilt wurde.

Da in der Schulverordnung vom 23sten Dezbr. vor. Jahres nur 6 Jahre zum ordentlichen Schulbesuch bestimmt worden: so sollen nunmehr, um den nöthigen Unterricht der Jugend weiter fortzusetzen, nach einer kurf. Verfügung vom 12ten Sept. in

Bedeutung. Ferner ist Ausdruck der Gesinnung, Bekundung des Willens, Bekundung des Wissens, Bekundung des Fühlens, Bekundung des Vorstellens, Bekundung des Denkens, Bekundung des Wollens, Bekundung des Handelns, Bekundung des Unterlassens, Bekundung des Duldens, Bekundung des Gestattens, Bekundung des Verbietens, Bekundung des Gebietens, Bekundung des Verfügens, Bekundung des Verpflichtens, Bekundung des Berechtigens, Bekundung des Verurteilens, Bekundung des Freisprechens, Bekundung des Begnadigens, Bekundung des Bestrafens, Bekundung des Belohnens, Bekundung des Tadelns, Bekundung des Lobens, Bekundung des Ehrens, Bekundung des Verachtens, Bekundung des Liebens, Bekundung des Hassens, Bekundung des Freundschaftens, Bekundung des Feindschaftens, Bekundung des Friedens, Bekundung des Krieges, Bekundung des Vertragens, Bekundung des Bündnisses, Bekundung des Vertrauens, Bekundung des Mißtrauens, Bekundung des Glaubens, Bekundung des Unglaubens, Bekundung des Hoffens, Bekundung des Verzweifelns, Bekundung des Zufriedenseins, Bekundung des Unzufriedenseins, Bekundung des Dankens, Bekundung des Undankens, Bekundung des Verzeihens, Bekundung des Nichtverzeihens, Bekundung des Versöhnens, Bekundung des Nichtversöhnens, Bekundung des Gehorchens, Bekundung des Ungehorsams, Bekundung des Widerstandes, Bekundung des Aufruhrs, Bekundung des Aufstandes, Bekundung des Abfalls, Bekundung des Verrats, Bekundung des Treubruchs, Bekundung des Treuschwörens, Bekundung des Treuhaltens, Bekundung des Treuegelöbnisses, Bekundung des Eides, Bekundung des Meineides, Bekundung des Gottesdienstes, Bekundung des Gebetes, Bekundung des Opfers, Bekundung des Segnens, Bekundung des Fluchens, Bekundung des Verwünschens, Bekundung des Bannens, Bekundung des Exkommunizierens, Bekundung des Absolvierens, Bekundung des Ablasses, Bekundung des Gelübdes, Bekundung des Gelübdebruchs, Bekundung des Ordinierens, Bekundung des Konsekrierens, Bekundung des Taufens, Bekundung des Konfirmierens, Bekundung des Trauens, Bekundung des Scheidens, Bekundung des Begrabens, Bekundung des Totenamtes, Bekundung des Totenmessens, Bekundung des Totenfeiers, Bekundung des Totenklagens, Bekundung des Totenehrens, Bekundung des Totenschändens, Bekundung des Totenraubens, Bekundung des Totenverbrennens, Bekundung des Totenbestattens, Bekundung des Totenbeisetzens, Bekundung des Totenbeweinens, Bekundung des Totenbetrauerns, Bekundung des Totenbeklag

bekannten Tode. Jetzo kam Zeit und Gelegenheit, daß sie ihre Rache ausüben konnte. Sie ließ sich also mit dem Herzoge in Unterredung ein, und bat ihn, daß er ihr doch die Gnade thun möchte, und sie mit ihrem Kinde, welches sie ihm zeigte, in seine Gemächer kommen ließe, damit sie ihm ihre Unschuld desto besser darthun könnte. Der Herzog willigte ein, und ließ sie mit ihrem Kinde in seine Gemächer kommen. Sie fiel ihm zu Füßen, und bat ihn um Gnade. Er hob sie auf, und versprach ihr, daß er ihr Gnade widerfahren lassen wolle, wenn sie unschuldig wäre. Sie sagte, daß sie es wäre, und daß sie es ihm mit Wahrheit darthun wollte. Sie bat ihn, daß er ihr Kind annehmen möchte, damit sie ihm desto freyer reden könnte. Er nahm das Kind auf den Schooß, und sie fing an, ihm ihre Unschuld zu erzählen. Sie sagte, daß sie ihm nicht leugnen könnte, daß sie mit dem Grafen Ernst Casimir Umgang gehabt hätte, daß sie aber nicht Ursache an seinem Tode wäre, sondern daß sie ihn vielmehr gewarnet hätte, sich vor dem Grafen Wilhelm Friedrich zu hüten, der ihm nachstellte. Sie sagte, daß sie ihm dieses Kind zu Ehren gebohren hätte, und daß es sein Sohn wäre. Sie bat ihn, daß er sich seiner annehmen möchte, und daß er ihr Gnade widerfahren lassen wollte. Der Herzog ließ sich durch ihre Thränen und Bitten bewegen, daß er ihr Gnade widerfahren ließ, und sie ihm ihre Unschuld darthun konnte. Sie ward also wieder in Gnaden aufgenommen, und kam wieder an den Hof.

Sie starb 1722. Ihr Leichnam befindet sich in der Kirche zu Hitzacker, und sie hat ihr Grabmahl daselbst selbst verfertigen lassen. Sie ist in Lebensgröße in Stein gehauen, und hat ihre Hände gefaltet, und ihre Augen gegen Himmel gerichtet. Ihre Kleidung ist sehr prächtig. Sie hat eine Krone auf dem Haupte, und ihre Füße ruhen auf einem Löwen. Ihr Grabmahl ist sehr prächtig, und kostet viel Geld.

Sie hatte, wie gesagt, ihr Grabmahl selbst verfertigen lassen, und sie hatte sich vorgenommen, sich darauf begraben zu lassen. Sie hatte sich auch vorgenommen, daß sie sich nicht eher darauf begraben lassen wollte, bis sie ihr Kind, welches sie dem Herzoge zu Ehren gebohren hatte, mit einem Prinzen oder einer Prinzessin vermählet hätte. Sie hatte sich also vorgenommen, daß sie sich nicht eher darauf begraben lassen wollte, bis sie ihr Kind mit einem Prinzen oder einer Prinzessin vermählet hätte. Sie hatte sich also vorgenommen, daß sie sich nicht eher darauf begraben lassen wollte, bis sie ihr Kind mit einem Prinzen oder einer Prinzessin vermählet hätte.

in der Verwaltungsrath, und der Vorstand besteht aus 12 Mitgliedern, welche aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten wählen. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Vorstandes werden auf 3 Jahre gewählt, und können wieder gewählt werden. Der Verwaltungsrath versammelt sich jährlich einmal, der Vorstand wenigstens alle 3 Monate. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Vorstandes haben keine Besoldung, sondern nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Der Verwaltungsrath hat die Oberaufsicht über die Verwaltung der Anstalt, und ertheilt dem Vorstande die nöthigen Weisungen. Der Vorstand besorgt die Verwaltung der Anstalt, und vertritt dieselbe nach Außen. Er ernennt die Beamten und Diener der Anstalt, und bestimmt ihre Besoldungen. Er hat das Recht, Beamte und Diener der Anstalt zu entlassen, und zu suspendiren. Er ernennt die Aerzte der Anstalt, und bestimmt ihre Honorare. Er hat das Recht, Kranke in die Anstalt aufzunehmen, und zu entlassen. Er hat das Recht, Kranke in Privatpflege zu geben, und zu diesem Behufe Verträge abzuschließ

Inspektorate desselben, werden durch diese von dem Zustande der Schulen und des Unterrichts in Kenntniß gesetzt, und übersenden zum General-Schulen- und Studien-Direktorium alle halbe Jahre eine tabellarische Anzeige davon, welche sie mit einem ausführlichen Berichte über die allgemeinen und lokalen Hindernisse der Schulen und Erziehungs-Anstalten ihres Bezirkes, und über die Mittel, dieselben zu heben, so wie auch über Verbesserungen, Errichtung neuer Schulen u. s. w. begleiten. In diesem Berichte muß die größere oder mindere Thätigkeit der Polizey-Obrigkeiten, der Pfarrer und Inspektoren im Schulwesen angezeigt werden.

14. Die Ober-Schul-Kommissariate machen Vorschläge zur Errichtung neuer Inspektorate, oder Besetzung der ältern, welche erledigt worden sind; auch über nothwendige Abänderungen der Inspektoren, wozu sie das Gutachten der einschlägigen Landgerichte erholen müssen.

15. An sie werden die Berichte der Inspektoren und Lokal-Kommissionen über den Tod eines Schullehrers, Gutachten über die Wiederbesetzung der erledigten Schullehrer-Stellen u. s. w. erstattet.

16. Die in ihrem Bezirke auf einen Schuldienst vorgeschlagenen Subjekte müssen durch sie geprüfet, das abgehaltene Prüfungs-Protokoll nebst gutachtlichem Berichte muß zum General-Schulen- und Studien-Direktorium eingesendet werden. Indessen ertheilen sie dem in der Prüfung bestandenem Subjekte die provisorische Erlaubniß, Schule zu halten, wodurch aber die Schullehrer noch gar keinen Anspruch auf den Schuldienst selbst erlangen; die wirkliche Aufstellung als Schullehrer verfüget das kurfürstl. General-Schulen- und Studien-Direktorium.

17. Im Falle, daß ein von der Lokal-Schul-Kommission oder Kumulativ vorgeschlagenes Subjekt in der Prüfung nicht besteht, so ist dieses zum General-Schulen-Direktorium, mit Anzeige aller besondern Verhältnisse bey dem vakant gewordenen Schuldienste einzuberichten, welches sodann ein Subjekt wählen, und auf die erledigte Stelle setzen wird.

18. Bitten der Schullehrer um Gehalts-Vermehrung, Gratifikationen um Schulbücher, Preise u. s. w. sind durch die Lokal-Schul-Kommissionen oder Kumulativen, oder durch die Inspektoren gerade an das General-Schul-Direktorium zu bringen, weil sonst der Weg unnöthig verlängert würde.

19. Die Schulen in dem Wohnorte und der Nähe des Ober-Schul-Kommissärs sollen von ihm selbst von Zeit zu Zeit besucht werden.

20. Endlich wird jedem Ober-Kommissär zur Pflicht gemacht, alle ergangene Verordnungen sowohl, als die speziellen Lokal-Dekrete, und Verfügungen zu sammeln, und aus diesen sowohl, als aus seinen Berichten, Kommunikaten, selbst getroffenen Verfügungen und erlassenen Weisungen eine Registratur zu bilden.

21. Das kurfürstl. General-Schulen- und Studien-Direktorium versieht sich zu den Ober-Schul-Kommissären einer gewissenhaften und getreuen Beobachtung aller Vorschriften, die denselben in dieser Instruktion ertheilet werden.

Es erwartet auch von denselben, daß sie nichts unterlassen werden, was eine so gemeinnützliche Sache, als das Schul- und Erziehungswesen ist, befördern kann; daß sie nicht bey dem Buchstaben des Gesetzes stehen bleiben, sondern auch dasjenige thun werden, was keinem Menschen befohlen werden kann, was aber jeder, der seine Bestimmung kennet, — ehrt und liebt, was sein eigen Herz ihm vorschreibt, und wozu dasselbe ihn antreibet.

Sie werden daher streben, nicht nur pflichtgetreue Diener des Staates, sondern eifrige, nicht zu ermüdende Beförderer des Wohles der Menschheit zu seyn.

Damit die Ober-Schul-Kommissärs von den Pflichten der Lokal-Kommissionen, und der Inspektoren genau unterrichtet sind, werden ihnen die Instruktionen mitgetheilt, welche das kurfürstl. General-Schulen- und Studien-Direktorium für diese und jene verfaßte.

Die Lokal-Schul-Kommissionen in Städten und Märkten bestehen aus dem kurf. Oberbeamten, dem Orts-Pfarrer, zwey Deputirten des Magistrats und dem Schul-Inspektor. Ihre Instruktion zielt dahin, daß durch ihre Aufsicht die Schulen in vorschriftsmäßigem Gange erhalten und immer mehr verbessert werden. Insbesondere soll

a) der Beamte für die Beförderungsmittel des Schulwesens, für die Wegschaffung äußerer Hindernisse, für den ökonomischen, und für jenen Theil sorgen, der ein Gegenstand der Polizey ist.

b) Dem Pfarrer liegt ob, die moralischen Hindernisse, zu schwache Theilnahme der Gemeinde an der Erziehung ihrer Kinder, Vorurtheile gegen neue Schulverordnungen u. s. w. wegzuschaffen, und die moralischen Triebfedern in Bewegung zu setzen.

c) Der Schul-Inspektor muß für einen zweck- und planmäßigen Unterricht Sorge tragen.

Die für die Schul-Inspektoren in 4 §§. entworfene Instruktion verdiente, wegen der treflichen Winke für — alle Schulinspektoren, die sie enthält, ebenfalls ganz mitgetheilt zu werden, wenn es der Raum dieser Blätter erlaubte *). Hier nur einige Stellen daraus:

„Die Inspektoren haben sich vor übertriebenem Eifer zu verwahren, und jene Klugheit nicht außer Acht zu lassen, welche bey jedem Geschäft nothwendig ist, zu dessen Vollbringung der gute Wille am meisten beytragen muß."

„Gutes Benehmen mit denjenigen, welche zur Beförderung des Schulwesens beyzutragen haben, ist den Inspektoren nachdrücklichst zu empfehlen; diese sind die weltlichen Obrigkeiten, der Pfarrer und der Schullehrer jedes Orts ꝛc."

„Bey der Antreibung der Schullehrer zu ihrer Pflicht ist nicht zu vergessen, daß anfste und gütige Belehrung mehr ausrichte, als gebietender Ton ꝛc."

„Es sey die Sorge der Inspektoren, alles Maschinenmäßige und Geistlose aus den Schulen zu verbannen, und einen Unterricht einzuführen, der das moralische Gefühl der Kinder wecket, ihre Aufmerksamkeit und Wißbegierde aufreget, ihr Unterscheidungsvermögen und ihre Beurtheilungskraft übet, und ihnen nicht nur die allgemein nützlichen Kenntnisse verschaffet, sondern ihnen dieselbe auf eine solche Art eigen macht, daß sie auch in ihrem künftigen Leben, auf dem Platze, wo sie einst in der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen werden, davon Gebrauch machen können."

Gern theilte ich noch die 15 Punkte, über welche die Inspektoren vierteljährig einberichten sollen, hier mit, wenn es der Raum gestattete: aber die vom Generenal-Schulen- und Studien-Direktorium aufgestellte

Allgemeinen Grundsätze, nach welchen bey öffentlichen Erziehungs- u. Lehranstalten zu Werk gegangen werden soll —

darf ich den Lesern nicht vorenthalten. Es sind folgende:

1. Bey dem fast gänzlichen Mangel an zweckmäßiger häuslicher Erziehung müssen die öffentlichen Unterrichts-Anstalten so eingerichtet seyn, daß durch sie nicht nur die intellektuelle, sondern auch und vorzüglich die moralische Bildung der Jugend befördert werde. Dadurch allein werden sie, was sie eigentlich seyn sollen, nähmlich Anstalten, wodurch die Menschen fähig gemacht werden, ihre Bestimmung zu erreichen.

2. Diese Bestimmung ist für jeden Menschen doppelt — die allgemeine und besondere.

3. Die allgemeine Bestimmung jedes Menschen ist reine Sittlichkeit: die besondere ist Brauchbarkeit, d. h. als ein Glied der bürgerlichen Gesellschaft muß er in den Stand gesetzt werden, zu seinem und dem allgemeinen Wohl der Gesellschaft, in welcher er lebet, das Möglichste beyzutragen.

4. In dieser doppelten Bestimmung müssen also die Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten den Menschen ausbilden.

5. Die Erziehung beschäftiget sich daher mit der moralische- und intellektuellen und technischen Ausbildung des Menschen. Der Unterricht ist das Mittel zu diesem Zwecke.

6. Die allgemeine Bestimmung des Menschen — reine Sittlichkeit — wird nur durch eine herrschende Liebe zu allem Guten, und durch Erkenntniß des Guten erlanget. Jene beweget, und diese leitet den Menschen zu guten Handlungen.

7. Diese herrschende Liebe zu allem Guten, so wie die fruchtbare Erkenntniß desselben, wird nicht durch Erlernung moralischer Vorschriften und Systeme, auch nicht durch Auswendiglernen der Glaubens- und Sittenlehren der Religion hervorgebracht, sondern durch frühzeitige Erweckung des moralischen Gefühls,

*) Vermuthlich wird ein Buchhändler in München, oder der kurfürstl. Schulbücher-Verlag selbst die sämmtlichen Schul-Verordnungen zusammen gedruckt herausgeben. Sie verdienen es gewiß. d. H.

Lehrer Adler Abraham von Straßburg, und der Lehrer Adolphe Cremieux, welcher sich durch seine Beredsamkeit auszeichnete, wurden zu Deputirten ernannt.

Am 24. Februar 1848 wurde die Republik proclamirt, und Adler wurde Mitglied der provisorischen Regierung.

Am 4. März 1848 wurde Adler zum Deputirten für Straßburg gewählt, und er vertrat diese Stadt in der constituirenden Versammlung, wo er sich der Partei der Linken anschloß. Er stimmte für die Verbannung der Familie Orleans, für die Abschaffung der Todesstrafe, für die Verfassung, für die Anklage Louis Napoleons wegen des Attentats vom 2. December, für die Verbannung der Bourbonen, für die Abschaffung der Sklaverei in den Colonien, für die Verbannung Louis Napoleons

Gesetz, betreffend Einnahmen und Ausgaben des Reichs für das Etatsjahr 1911. Vom 31. März 1911. (Reichsgesetzbl. S. 279.)

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Verwendung von Ueberschüssen der Reichseisenbahnverwaltung. Vom 31. März 1911. (Reichsgesetzbl. S. 281

gen Unterricht zur Zubereitung dieser Suppe gegeben, und ist bey dem Kochen derselben selbst gegenwärtig gewesen. Die Berg- und Hütten-Leute haben an diesem wohlfeilen und gesunden Nahrungsmittel so viel Geschmack gefunden, daß sie noch lange das Andenken der edlen Frau segnen werden, welcher sie selbiges verdanken. Außerdem sind noch auf mehreren Hütten-Werken Industrie-Schulen eingeführt worden, um die Kinder der Hütten-Leute gehörig zu beschäftigen, und nach und nach wird diese Einrichtung auf alle Berg- und Hüttenwerke ausgedehnt werden. Man hat dabey den vortreflichen Plan befolgt, welchen die Fr. Ministerin Gräfin von Reden auf dem Gute Buchwald in Ausführung gebracht hat.

Herrschaft Plesse. — Den 24. Jul. drohte die durch anhaltenden Regen zu einer enormen Höhe gestiegene Wassermasse, den Damm des Jaronkowitzer Teiches zu durchbrechen. In der Nacht um 10 Uhr holten die dabey angestellten Leute den fürstl. Amtsrath Hrn. Woche, der jetzt wieder Administrator des Amts Lendzin ist. Dieser alte Mann, voll Eifer im Dienste seines Fürsten, eilt hin, rekognoszirt bey Laternenschein in stockpechfinsterer Nacht unter dem heftigsten Regen den Damm, und ist eben im Begriff den Ort anzuzeigen, wo allenfalls ein künstlicher Durchbruch gemacht werden müßte: als plötzlich das Wasser das Stück Damm mit sich nimmt, worauf er stehet, und ihn in den Fluthen zu begraben scheint. Ein ihm leuchtender fürstlicher Schaffner oder Voigt, Johann Schön heißt dieser edle Mann, wirft Laterne und eine Hand voll Lichter weg, und stürzt sich bey finsterer Nacht in die Fluth, und ist so glücklich, seinen braven Vorgesetzten zu retten. Gerührt über diese edle Handlung, haben die vortreflichen Töchter des Geretteten, die Frau Apothekerin Hausleutner zu Reichenbach und Demoiselle Sophie Woche dem Retter einen silbernen Becher zum Geschenk überreicht, worauf der Tag der Rettung, der Name des Retters und die Namen der dankbaren Töchtern eingeschnitten sind.

---



Schlesien. Da die schlesischen Landstände jetzt einen neuen General-Direktor wählen, so hat der wegen seiner gemeinnützigen Denkungsart und Handlungsweise allgemein verehrte Graf von Burghauß folgenden Wunsch in die Schlesischen Provinzialblätter einrücken lassen, welcher auch in andern deutschen Ländern, die noch Landstände haben, wohl zu beherzigen wäre.

## Patriotischer Wunsch.

Daß meine Herren und Frauen Mitstände zum General-Landschafts-Direktor einen Mann wählen möchten:

1) Der in solchen Vermögens-Umständen sich befände, daß er das von den Herren und Frauen Mitständen erhaltene Honorarium à 3000 Rthlr. nicht zu seinem Unterhalt ansähe, sondern noch 6000 bis 9000 Rthlr. ohne seine Vermögens-Umstände zu zerrütten, hinzu thun könnte, um die Sechs in Breslau zu wohnenden Jahre ein Haus machen und jedem, bey ihm sich meldenden Herrn eines Gutes, er sey adlich oder bürgerlich, eine Mittags-Suppe reichen zu können, wodurch er erführe, wie weit sein Gast in die landschaftlichen Geschäfte eingedrungen wäre, und was er von der Landschaft hielte; u. s. w.
2) Daß er wenig oder gar nichts auf seine Güter schuldig sey, also gar keinen landschaftlichen Kredit brauche;
3) Daß er kein anderes Amt, als höchstens ein landschaftliches Amt besäße, auch wenig Vormundschaften hätte;

(Da zwey Interesse sich nie vereinbaren lassen, muß man das eine lieben, das andere hassen; die Herren Justizlarii mögen sagen, was sie wollen)

4) Daß er nicht eigennützig, geitzig, rachgierig und herrschsüchtig sey, damit er nicht sein Amt, und das dadurch erhaltene Ansehen und Kredit zum Nutzen seiner und seiner Anverwandten anwende, und dadurch nicht allein einzelnen Gutsbesitzern, sondern dem Ganzen schade;
5) Daß er Niemanden als Gott fürchte, bloß sein eigen Gewissen reden lasse, und auf die Gnade seines Königs und Landesherrn

Gesetz, „über Wahrheit und Irrthum im politischen Leben" 1851 bis 1852 (Leipzig 1853). — Derselbe, „Die Lehre von der Gesellschaft" (Leipzig 1856). — Derselbe, „Die Lehre von der Gesellschaft" (Leipzig 1856). — Derselbe, „Die Lehre von der Gesellschaft" (Leipzig 1856). — Derselbe, „Die Lehre von der Gesellschaft" (Leipzig 1856).

Dr. Friedrich Hahn.

## Neue Novellisten.

**Bogumil, Dr.** Die Novellen des Dr. Bogumil. Erste Sammlung. Inhalt: Der Schatz des Rabbi. — Der Schatz des Rabbi. — Der Schatz des Rabbi. —

Kreis-Gesetzbl. Kulmbach, Mittel-Franken, Oberpfalz, Ober-Franken, Regensburg, Schwaben, Unter-Franken, Unterpfalz, Unterdonau, Ober-Bayern, Ober-Donau, Isar-Kreis, Rezat-Kreis, Rhein-Kreis, Rhein-Bayern, Rhein-Hessen, Rhein-Pfalz, Rhein-Preußen, Rhein-Provinz, Rhein-Westphalen, Rhein-Württemberg, Rhein-Württemberg, Rhein-Württemberg

# Nasional-Zeitung der Teutschen.

50stes Stück, den 15ten Dezember 1803.


## Reichs-Staatssachen.

### Verhandlungen der Reichsversammlung zu Regensburg über die künftige Stimmenzahl im Reichsfürstenrath.

Der große Gegenstand der jetzigen reichsgutachtlichen Berathschlagungen zerfällt in drey Hauptfragen:

Nach welcher Norm ist die nach dem westphälischen Frieden im teutschen Reiche gesetzmäßige Religionsgleichheit zu bestimmen? Ist sie nur von gleichen Rechten, oder arithmetisch — von gleicher Anzahl der Stimmenden zu verstehen?

Was für neue Viril-Stimmen sind demnach in den Fürstenrath aufzunehmen?

Wie ist die Religions-Eigenschaft zu beurtheilen? nach dem Lande, oder der Person des regierenden Fürsten?

Hierüber gaben am 14ten Nov. fünf fürstl. Gesandte nähmlich Pfalzbayern, Sachsen, Brandenburg, Wirtemberg und Baden ihre Stimmen zum Protokoll, welche dahin giengen:

„In Betreff einer Stimmengleichheit der Religionstheile im Fürstenrath sey solche nicht arithmetisch zu nehmen, und sie solle weder nach den Reichs-Grundgesetzen, noch nach dem Herkommen erfordert. Denn diese sichern jeden Theil gegen Bedrückungen des Andern auf andere Weise, wie durch das Jus eundi in partes etc. letzteres hingegen weist vielmehr auf eine immerhin durch verschiedne Zufälle entstandene und erhaltene Mehrzahl des einen Religionstheils hin, und hebt also dem nun von dem katholischen auf den protestantischen Reichstheil gefallenen Uebergewicht zur Seite. Lange sey das Uebergewicht auf Seiten der Katholiken gewesen, und die Protestanten haben dieß nicht nachtheilig für sich gefunden: eben so wenig, als nun die Katholiken, besonders bey dem aufgeklärten Geist der Zeiten, Etwas von daher zu fürchten hätten. Es sey demnach darin kein Grund zu finden, daß nicht der §. 32. des Deputations-Schlusses zur reichsoberhauptlichen Genehmigung durch ein besonderes Reichsgutachten empfohlen werden sollte. Es würde ohnedies auch nicht rathsam seyn, einen so wichtigen, durch die Bemühungen der zwey vermittelnden Mächte zu Stande gekommenen Deputations- und Reichsschluß in seiner vollen Wirkung auch nur in Einem Punkt aufzuhalten.“

„Dieß schließe jedoch nachher diejenigen Bewerber um neue Virilstimmen im Reichsfürstenrath nicht aus, welche dazu qualifizirt seyen, und solches durch gewöhnliche besondere Berathungen der Reichsversammlung suchen; ohne Rücksicht auf das, daß sie zu diesem oder jenem Religionstheile gehören.“

„Bayern besonders sagte: Eine vollkommene Religionsgleichheit wäre dem wahren Geiste des westphälischen Friedens angemessen. Es würde zur Ehre unsers Zeitgeistes gereichen, wenn durch ein allgemeines Reichsgesetz alle Religionsreversalien für nicht weiter verbindlich als die Reichs-Grundgesetze selbst, zu deren Bewahrung sie eingegangen worden, erklärt und alle Hindernisse entfernt würden, welche den Landesherrn in der Ausübung seiner Duldungsrechte beschränken.

Die Kosten sind bis zum Ausgang des Verfahrens zu stunden. Die Kosten sind bis zum Ausgang des Verfahrens zu stunden.

en im Fürstenrath kein Eingang gegeben werde. Da nun der gedachte Hof die übrigen protestantischen Reichsfürsten zur Vereinigung mit dieser Absicht, und zwar auf den Vorschlag desjenigen katholischen Hofes, der doch selbst auf die Erlangung der meisten Stimmen seines Religionstheils im Fürstenrathe Anspruch macht, eingeladen hat; so kann der Kaiser nicht umhin, Ew. ꝛc. eines Orts durch Gegenwärtiges in den Stand zu setzen, die Gründe, welche zum Behuf dieser Absicht angeführt worden sind, gehörig zu beleuchten, und die Billigkeit und Rechtmäßigkeit der von Sr. kaiserl. Maj. bezielten Stimmenparität der verehrlichen Reichstags-Komitialen darzuthun. Die Hauptfrage dieser Angelegenheit ist allerdings diese: Welches Recht, welche billige Veranlassung hat der protestantische Religionstheil, um zu verlangen, daß der katholische, statt einer bisherigen Stimmenmehrheit, sich künftighin mit der mindern Zahl begnügen soll? Nach der Stipulation des Lüneviller Friedens, um deren Erfüllung es sich einzig handelte, konnten die zu entschädigenden Reichsstände nur so viele neue Stimmen in Anspruch nehmen, als sie mit ihren Besitzungen am linken Rheinufer verloren hatten. Da sich nun hierunter eine einzige protestantische Fürstenstimme befand, so würde es eben so leicht gewesen seyn, als es billig war, ein solches Stimmenverhältniß im Fürstenrath herzustellen, welches sich dem vorher bestandenen so viel genähert hätte, als es mit dem Entgang des linken Rheinufers vereinbarlich seyn konnte, immerhin aber mit Beybehaltung der katholischen Stimmenmehrheit."

„Nachdem aber die Reichsdeputation in ihrem Vorschlage von diesem Grundsatze dergestalt abgieng, daß hieraus ein eben so außerordentliches als willkührliches Mißverhältniß in Ansetzung dieser Stimmen zum Nachtheil des katholischen Religionstheils entsprang: so hat der Kaiser sich nach Pflicht und Gewissen gezwungen gesehen, mit der Genehmigung des Reichsgutachtens über diesen Punkt bis zur erfolgenden Abhülfe einzuhalten, und Se. Maj. waren dazu um so mehr berechtigt, als Allerhöchstdieselben in der Konvention vom 26. Dez. vor. J. Ihre Reichsoberhauptlichen Befugnisse, welche bey Stimmenverleihungen vorzüglich eintreten, ausdrücklich vorbehalten hatten. In dem oben angeführten Reskript wird sich nun hauptsächlich auf die Möglichkeit bezogen, daß, gleichwie vorhin der protestantische Religionstheil sich in Gemäßheit des westphälischen Friedens mit der mindern Stimmenzahl und dem negativen Mittel der Itio in partes begnügen mußte, also auch der kathol. Religionstheil sich demselben Verhältniß unterwerfen, und den Vortheil der Mehrheit der Stimmen dem Erstern überlassen könne. Allein es kommt hier nicht auf die Möglichkeit der Sache, sondern auf ihre gerechte Veranlassung und billige Beschaffenheit an. Der zu Ende gegangene Krieg war kein neuer Religionskrieg, wie derjenige, den der westphäl. Friede endigte; es sind nicht neuerdings ganze Länder und Völker von dem kathol. Glaubensbekenntniß zu dem protest. übergegangen; in dem ganzen teutschen Reiche zur Rechten des Rheins ist das Verhältniß der Zahl unter den teutschen Katholiken und Protestanten, so zu sagen, um keinen Mann verrückt worden: und obschon die Mehrheit der Ersten durch den Verlust des linken Rheinufers im Verhältniß geschwächt wurde, so besteht sie doch noch immer mit einem beträchtlichen Uebergewicht über das Verhältniß der protest. Länder und Völker; und in so fern besteht also auch noch immer die Ursache, wegen welcher der westphäl. Friede die Mehrheit der Stimmen dem kathol. Religionstheile beließ, nähmlich die wirkliche Ueberlegenheit desselben über den protestantischen. So wie also sich in andern ergebenen Veränderungsfällen, in welchen Länder, die zu dem einen Religionstheil gehörten, Fürsten, so dem andern ergeben waren, zufielen, für die Aufrechthaltung des hergebrachten Stimmenverhältnisses durch angemessene Vorkehrungen gesorgt worden ist: so hätte es auch Sr. Maj. in der gegenwärtigen teutschen Staatsveränderung nicht verübelt werden können, wenn Ihre Absicht auf die fernere Erhaltung einer dem dermaligen innern Verhältniß der zwey Religionstheile entsprechenden katholischen Stimmenmehrheit gerichtet worden wäre. Allein der Vorschlag Sr. Maj. ist auf keine solche Mehrheit gerichtet, er hat nur ihre Gleichheit in dem Fürstenrath zum Endzweck, und obschon die Schwierigkeit der Ausführung bloß allein von der großen Ausdehnung herrührt, die den Vorschlägen zum jenseitigen Vortheil gegeben worden ist, so werden Sie sich auch diese Vorschläge, in so fern als der Gleichheitszweck erzielt werden wird, bereitwillig gefallen lassen, eben so auch die vorläufige,

jedoch dem eben erwähnten Zweck unpräjudizirliche Aufrufung der auf den zugetheilten Ländern haftenden Stimmen."

„In dieser Mäßigung wird jeder Unbefangene einen Thatbeweis des großen Duldungsgeistes Sr. kais. Maj. erkennen. Bey den obwaltenden Verhältnissen ist Gleichheit des Einflusses und der Stimmen für beyde Religionstheile, wenigstens in dem einen Reichssenat, wirklich das äußerste Ziel, welches der ächte, durch die neuesten Erfahrungen geläuterte, von partheyischem Eifer und von Gleichgültigkeit in Religionssachen gleich weit entfernte Geist der Aufklärung und Duldung sich vorstellen kann. Se. Maj. erwarten nun auch den Beweis gleicher Duldung und Billigkeit von allen ihren Mitständen. Sollten Sie sich in Ihrer Hoffnung irren, sollte der protestantische Religionstheil sich selbst Empfindungen und Beweisen, die er von dem katholischen Religionstheile fordert, entziehen wollen, und auf dem Verlangen beharren, daß der zahlreichere unter ihnen dem minder zahlreichen die Mehrheit der Stimmen in allen Reichskollegien abtrete und überlasse: so wird die Welt und Nachwelt den Entschluß Sr. Maj. billigen, wenn Sie einem solchen Verlangen das Mittel, obschon ungern, entgegen setzten, welches Ihnen als Reichsoberhaupt gebühret, und dessen Anwendung Ihnen in dieser Voraussetzung durch heilige Pflichten, und durch Ihre väterliche Sorgfalt für die Ruhe, Einigkeit und Wohlfahrt des gesammten teutschen Reichs und beyder darin brüderlich verbundenen Religionstheile auferlegt wurde. Ich ꝛc."

Dieser Instruktion gemäß stimmte Kur-Böhmen dafür: Jeder Religionstheil sey bey der hergebrachten Stimmenzahl zu lassen; sonst werde die durch den westphälischen Frieden festgesetzte Religionsfreyheit gefährdet. Durch Abtretung des linken Rheinufers seyen 15 kathol. Stimmen erloschen; nebst den zwey reichsprälatischen Kuriatstimmen; und durch die Säkularisation seyen 7 geistliche Stimmen — Osnabrück nicht mitgezählt — protestantischen Ständen zu Theil worden. — Also ein Verlust von 24 kathol. Stimmen! Dieser müsse ersetzt werden, wenigstens bis zu Herstellung einer Gleichheit in der Zahl der kathol. und evangel. Stimmen. Dieses Verlangen würden selbst die vermittelnden Mächte mit allem Beyfall vernehmen. Der Kaiser sey nicht abgeneigt, in die Admission der in dem R. D. Hauptschluß genannten 27 protestantischen neuen Virilstimmen zu willigen. Aber die Introduktion dieser vielen neuen Stimmen könnten Se. Maj. eher nicht zugeben, als bis eben so viel neue kathol. Stimmen würden ausfindig gemacht seyn. Zu dem Ende brachten Se. Maj. folgende neue kathol. Stimmen in Vorschlag: 6 für Oesterreich, (welches dann 13 Stimmen hätte. Das sey nicht zu viel, solle doch Preußen künftig auch 13 Stimmen in dem Fürstenrathe erhalten!) und außerdem noch 13 für andere katholische Stände. Ueberhaupt würden noch mehrere andere neue kathol. Stimmen sich leicht auffinden lassen, deren Vorschlag man sich vorbehalte. Allenfalls könnten einstweilen so viel neue protestantische Stimmen introduzirt werden, als kathol. neue Stimmen zugleich mit eingeführt würden. — Kur Salzburg trat dem kais. Antrage bey, wie das kaiserl. Kommissionsdekret vom 30. Jun. besagt, mit Vorbehalt, das Nähere nachzutragen. Ueber den Punkt der freyen Religionsübung schwiegen Böhmen und Salzburg.

Im Reichsfürstenrath eröffnete am 14. Nov. das Direktorium, Oesterreich, die Verhandlungen mit dem Antrage zur Abstimmung über den Inhalt des kaiserl. Hofdekrets vom 30. Jun. nähmlich die künftige Stimmenzahl und die Religionseigenschaft, und äußerte dabey den Wunsch und die Erwartung: daß Eintracht und Uebereinstimmung der Meinungen bey dieser hochwichtigen Deliberation das Präsidium führen möchten! In Ansehung des Stimmen-Aufrufs glaubte man, den altherkömmlichen Aufrufzettel noch beybehalten zu müssen; da die fürstliche Stimmen-Sache noch nicht berichtiget sey.

Das Direktorium rief nun alle an weltliche Stände gekommene geistliche Stimmen (ausgenommen Bruchsal und Ettenheim, welche hinführo für Speyer und Straßburg gelten sollen) auf. Unter diesen waren auch die nun dem Hause Oesterreich zugehörigen, Brixen und Trident. Die jenseits rheinischen weltlichen und geistlichen Stimmen aber, worunter auch Speyer und Straßburg,

so wie die der schwäbischen und der rheinischen Prälaten, zusammen 22, wurden als zessirend angegeben.

Man votirte nun über das in Vortrag gestellte kais. Hofdekret vom 30. Jun., wo dann Pfalzbayern mit 9, Magdeburg mit 11, Sachsen-Gotha mit 2, Konstanz und Baden mit 4, Sachsen-Weimar mit 2, Sachsen-Koburg mit 1, Braunschweig-Wolfenbüttel mit 1, Lübeck mit 2, Wirtemberg mit 2, Oranien-Fulda mit 2, Nassau mit 2, und Salm-Salm mit 1 Stimme auftraten: Es fielen 39 Stimmen. Davon wich nur Eine, Salm-Salm, welche der österreichische Gesandte von Fahnenberg führte, von den im Kurkollegium geschehenen fünf ersten Abstimmungen und besonders darin ab, daß es auf einen Ersatz der verloren gegangenen katholischen Stimmen antrug, weil nur Eine evangelische und dagegen 24 aktive katholische Stimmen verloren gegangen. In dieser Hinsicht wurden von ihm noch folgende Stimmen vorgeschlagen: Für das Haus Oesterreich, außer den durch den Deputationsschluß erhaltenen 7, noch 6, — für Salzburg auf Interpassau noch 1, für Hoch- und Teutschmeister 1, Johannitermeister 1, Kur-Erzkanzler auf Wetzlar 1, Salm 1, Fürsten von Fürstenberg noch 1, Lichtenstein 1, Metternich 1, Haus Waldburg 1, Fugger-Babenhausen 1, Croy 1, Colloredo 1, Khevenhüller 1, — und zu Berichtigung der Streitigkeiten über die Religions-Eigenschaft der fränkischen Grafen Kurie auch noch 1, und daß die Stimme der schwäbischen Grafen als doppelt gerechnet werden möchte.

Die Nassauischen Häuser stimmten auch für allgemeine Religionsgleichheit in allen Reichslanden, die durch ein Reichsgesetz eingeführt werden sollte.

Lübeck stimmte dahin, daß die neuen aufzunehmenden Stimmen nach dem Religionsverhältniß der Fürsten, die sie zu führen haben, und nicht nach dem Lande beurtheilt werden müßten: die ältern könnten so wie bisher bleiben.

Als Speyer als zessirend aufgerufen wurde, ohne dagegen Bruchsal aufzurufen, protestirte Baden, da ja die Reichsstandschaft schon lange nicht mehr auf Speyer und Straßburg, sondern auf den diesseitigen bischöflichen Landen Bruchsal und Ettenheim geruht habe, und also diese nicht neue Stimmen seyen. Das Direktorium erwiederte solches mit einer Reprotestation, erklärte die Bisthümer Straßburg und Speyer als erloschen, und die dem Kurhause Baden dafür dargebrachten Stimmen als neu, da sie die reichsoberhauptliche Genehmigung noch nicht erhalten haben. Es wiederholte auch diese am Schluß unter Beziehung auf eine von Oesterreich im Lauf der Berathung erklärte Verwahrung: daß die Zulassung der vormals geistlichen Stimmen zu keinem Präjudiz der noch suspendirten kaiserl. Ratifikation über die Stimmenzahl im Fürstenrath gereichen solle.

Es kamen im Fürstenrath auch einige Nebenverhandlungen und Aeußerungen vor, die nicht die in Berathung stehende Materie selbst, sondern theils den Aufruf, theils Legitimations-Anzeigen, theils Rangstreitigkeiten betrafen.

Bey dem Aufruf von Mömpelgard als zessirend verwahrte sich auch Wirtemberg die aus dem Deputat. Schluß habende Rechte, für den Verlust dieser Stimme mit andern aufgerufen zu werden.

Als Zwischenäußerungen fiel zwischen Bamberg und Bremen vor, daß der kurböhmische Gesandte dem von Bremen angesprochenen Vortritt widersprach. Auch stritten Anhalt und Bremen über die von Ersterem behauptete Ansprüche auf Sachsen-Lauenburg.

Im reichsstädtischen Kollegium wurde zwar am 14. Nov. auch das Protokoll eröffnet, aber keine Abstimmung gegeben.

In der Versammlung des Reichsfürstenraths vom 18ten Nov. rief das Direktorium, Oesterreich, zur Ablegung der noch fehlenden Reichstagsstimmen auf. Ehe aber dieß anfieng, ward von Bayern, Magdeburg, Baden, Bremen und Wirtemberg Verschiedenes interloquendo geäußert:

Bayern nähmlich sagte: „Auf die von der vortreflichen österreichischen Gesandtschaft am 14 dieses zum Protokoll gegebenen Aeußerung muß diejenige Gesandtschaft erklären, daß die säkularisirten geistlichen Reichslande mit allen ihren Rechten und Vor-

Ehe aus der vorläufigen Verfügung eine dauernde wird, muß
[illegible] Verfahren eingeleitet werden, das mit einer Entscheidung
[illegible] Gericht endigt. Dieses Verfahren ist in den §§ 935 bis
[illegible] geregelt. Es ist ein kontradiktorisches Verfahren, das
[illegible] Verfahren vor dem Prozeßgericht, wenn ein solches
[illegible] ist, sonst vor dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die
[illegible] Sache sich befindet, stattfindet. Das Gericht kann
[illegible] Verfügung auf Antrag aufheben, wenn sich die Umstände,
[illegible] sie ergangen ist, verändert haben oder wenn sie
[illegible] Grund unbillig erscheint. Es kann sie auch gegen
[illegible] Sicherheitsleistung aufheben. Es kann ferner eine
[illegible] Verfügung gegen Sicherheitsleistung erlassen, wenn
[illegible] Antragsteller nicht glaubhaft machen kann, daß
[illegible] Gegner durch die Verfügung in seinen Rechten
[illegible] wird. Es kann endlich eine einstweilige Verfügung
[illegible] Sicherheitsleistung erlassen, wenn der Antragsteller

Verfassungsurkunde und der Verfassung, die Gesetzgebung über die Ausübung und Organisation der Kirchengewalt, über die Angelegenheiten der Kirchen und Religionsgesellschaften und über die Stiftungen für kirchliche und religiöse Zwecke, die Ernennung der Professoren an theologischen Fakultäten, die Ernennung der Geistlichen, soweit sie nicht kirchlicherseits erfolgt, das Recht, gegen die Ernennung der Bischöfe Einspruch zu erheben, die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Mitwirkung bei Veräußerung unbeweglicher Kirchengüter, das Recht, gegen Beschlüsse kirchlicher Organe, welche die Grenzen ihrer Befugnisse überschreiten oder die Landesgesetze verletzen, Einspruch zu erheben, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte, die Aufsicht über die Ausübung des Begnadigungsrechts in kirchlichen Strafsachen, das Recht, die Errichtung, Aufhebung oder Veränderung von Diözesen, Pfarreien und anderen Kirchengemeinden zu genehmigen, das Recht, die Errichtung von Klöstern und anderen religiösen Genossenschaften zu untersagen, die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Klöster und religiösen Genossenschaften, das Recht, die Aufhebung von Klöstern und religiösen Genossenschaften zu verfügen, die Aufsicht über die Ausbildung der Geistlichen, das Recht, die Anstellung unfähiger oder unwürdiger Geistlicher zu untersagen, das Recht, die Amtsentsetzung von Geistlichen zu verfügen, das Recht, die Errichtung von Lehranstalten zur Ausbildung von Geistlichen zu untersagen, die Aufsicht über diese Lehranstalten, das Recht, die Errichtung von Lehranstalten zu untersagen, welche nicht Ausbildungszwecken dienen, die Aufsicht über alle Lehranstalten, welche nicht Ausbildungszwecken dienen, das Recht, die Errichtung von Privatschulen zu untersagen, die Aufsicht über die Privatschulen, das Recht, die Errichtung von Simultanschulen anzuordnen, das Recht, die Errichtung von Konfessionsschulen anzuordnen, das Recht, die Errichtung von Konfessionsschulen zu untersagen, das Recht, die Errichtung von Konfessionsschulen zu verfügen, das Recht, die Errichtung von Konfessionsschulen zu genehmig

Das Gesetz vom 6. April 1870 (Reichsgesetzbl. S. 351) über die Besteuerung des Tabaks und Tabakfabrikats, das Gesetz vom 26. Juni 1879 (Reichsgesetzbl. S. 133) über die Besteuerung des Salzes, das Gesetz vom 15. Juli 1879 (Reichsgesetzbl. S. 145) über die Besteuerung des Branntweins, das Gesetz vom 12. Juli 1887 (Reichsgesetzbl. S. 255) über die Besteuerung des Zuckers, das Gesetz vom 26. Juni 1895 (Reichsgesetzbl. S. 225) über die Besteuerung des Bieres, das Gesetz vom 3. Juli 1902 (Reichsgesetzbl. S. 245) über die Besteuerung des Leuchtöls, das Gesetz vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 705) über die Besteuerung des Kaffees, Tees und ähnlicher Erzeugnisse, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 825) über die Besteuerung der Spielkarten, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 827) über die Besteuerung der Zündwaren, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 829) über die Besteuerung der Schaumweine, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 831) über die Besteuerung der Mineralwässer, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 833) über die Besteuerung der Essigsäure, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 835) über die Besteuerung der Leuchtmittel, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 837) über die Besteuerung der Zuckerwaren, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 839) über die Besteuerung der Fahrzeuge, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 841) über die Besteuerung der Anzeigen, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 843) über die Besteuerung der Lose, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 845) über die Besteuerung der Kalender, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 847) über die Besteuerung der Quittungen, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 849) über die Besteuerung der Wechsel, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 851) über die Besteuerung der Schecks, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 853) über die Besteuerung der Frachturkunden, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 855) über die Besteuerung der Versicherungsverträge, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 857) über die Besteuerung der Kuxe, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 859) über die Besteuerung der Spielkarten, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 861) über die Besteuerung der Zündwaren, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 863) über die Besteuerung der Schaumweine, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 865) über die Besteuerung der Mineralwässer, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 867) über die Besteuerung der Essigsäure, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 869) über die Besteuerung der Leuchtmittel, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 871) über die Besteuerung der Zuckerwaren, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 873) über die Besteuerung der Fahrzeuge, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 875) über die Besteuerung der Anzeigen, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 877) über die Besteuerung der Lose, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 879) über die Besteuerung der Kalender, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 881) über die Besteuerung der Quittungen, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 883) über die Besteuerung der Wechsel, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 885) über die Besteuerung der Schecks, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 887) über die Besteuerung der Frachturkunden, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 889) über die Besteuerung der Versicherungsverträge, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 891) über die Besteuerung der Kuxe, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 893) über die Besteuerung der Spielkarten, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 895) über die Besteuerung der Zündwaren, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 897) über die Besteuerung der Schaumweine, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 899) über die Besteuerung der Mineralwässer, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 901) über die Besteuerung der Essigsäure, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 903) über die Besteuerung der Leuchtmittel, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 905) über die Besteuerung der Zuckerwaren, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 907) über die Besteuerung der Fahrzeuge, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 909) über die Besteuerung der Anzeigen, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 911) über die Besteuerung der Lose, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 913) über die Besteuerung der Kalender, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 915) über die Besteuerung der Quittungen, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 917) über die Besteuerung der Wechsel, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 919) über die Besteuerung der Schecks, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 921) über die Besteuerung der Frachturkunden, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 923) über die Besteuerung der Versicherungsverträge, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 925) über die Besteuerung der Kuxe, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 927) über die Besteuerung der Spielkarten, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 929) über die Besteuerung der Zündwaren, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 931) über die Besteuerung der Schaumweine, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 933) über die Besteuerung der Mineralwässer, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 935) über die Besteuerung der Essigsäure, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 937) über die Besteuerung der Leuchtmittel, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 939) über die Besteuerung der Zuckerwaren, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 941) über die Besteuerung der Fahrzeuge, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 943) über die Besteuerung der Anzeigen, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 945) über die Besteuerung der Lose, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 947) über die Besteuerung der Kalender, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 949) über die Besteuerung der Quittungen, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 951) über die Besteuerung der Wechsel, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 953) über die Besteuerung der Schecks, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 955) über die Besteuerung der Frachturkunden, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 957) über die Besteuerung der Versicherungsverträge, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 959) über die Besteuerung der Kuxe, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 961) über die Besteuerung der Spielkarten, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 963) über die Besteuerung der Zündwaren, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 965) über die Besteuerung der Schaumweine, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 967) über die Besteuerung der Mineralwässer, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 969) über die Besteuerung der Essigsäure, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 971) über die Besteuerung der Leuchtmittel, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 973) über die Besteuerung der Zuckerwaren, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 975) über die Besteuerung der Fahrzeuge, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 977) über die Besteuerung der Anzeigen, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 979) über die Besteuerung der Lose, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 981) über die Besteuerung der Kalender, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 983) über die Besteuerung der Quittungen, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 985) über die Besteuerung der Wechsel, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 987) über die Besteuerung der Schecks, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 989) über die Besteuerung der Frachturkunden, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 991) über die Besteuerung der Versicherungsverträge, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 993) über die Besteuerung der Kuxe, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 995) über die Besteuerung der Spielkarten, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 997) über die Besteuerung der Zündwaren, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 999) über die Besteuerung der Schaumweine, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1001) über die Besteuerung der Mineralwässer, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1003) über die Besteuerung der Essigsäure, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1005) über die Besteuerung der Leuchtmittel, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1007) über die Besteuerung der Zuckerwaren, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1009) über die Besteuerung der Fahrzeuge, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1011) über die Besteuerung der Anzeigen, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1013) über die Besteuerung der Lose, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1015) über die Besteuerung der Kalender, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1017) über die Besteuerung der Quittungen, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1019) über die Besteuerung der Wechsel, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1021) über die Besteuerung der Schecks, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1023) über die Besteuerung der Frachturkunden, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1025) über die Besteuerung der Versicherungsverträge, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1027) über die Besteuerung der Kuxe, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1029) über die Besteuerung der Spielkarten, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1031) über die Besteuerung der Zündwaren, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1033) über die Besteuerung der Schaumweine, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1035) über die Besteuerung der Mineralwässer, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1037) über die Besteuerung der Essigsäure, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1039) über die Besteuerung der Leuchtmittel, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1041) über die Besteuerung der Zuckerwaren, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1043) über die Besteuerung der Fahrzeuge, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1045) über die Besteuerung der Anzeigen, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1047) über die Besteuerung der Lose, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1049) über die Besteuerung der Kalender, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1051) über die Besteuerung der Quittungen, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1053) über die Besteuerung der Wechsel, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1055) über die Besteuerung der Schecks, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1057) über die Besteuerung der Frachturkunden, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1059) über die Besteuerung der Versicherungsverträge, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1061) über die Besteuerung der Kuxe, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1063) über die Besteuerung der Spielkarten, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1065) über die Besteuerung der Zündwaren, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1067) über die Besteuerung der Schaumweine, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1069) über die Besteuerung der Mineralwässer, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1071) über die Besteuerung der Essigsäure, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1073) über die Besteuerung der Leuchtmittel, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1075) über die Besteuerung der Zuckerwaren, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1077) über die Besteuerung der Fahrzeuge, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1079) über die Besteuerung der Anzeigen, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1081) über die Besteuerung der Lose, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1083) über die Besteuerung der Kalender, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1085) über die Besteuerung der Quittungen, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1087) über die Besteuerung der Wechsel, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1089) über die Besteuerung der Schecks, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1091) über die Besteuerung der Frachturkunden, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1093) über die Besteuerung der Versicherungsverträge, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1095) über die Besteuerung der Kuxe, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1097) über die Besteuerung der Spielkarten, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1099) über die Besteuerung der Zündwaren, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1101) über die Besteuerung der Schaumweine, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1103) über die Besteuerung der Mineralwässer, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1105) über die Besteuerung der Essigsäure, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1107) über die Besteuerung der Leuchtmittel, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1109) über die Besteuerung der Zuckerwaren, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1111) über die Besteuerung der Fahrzeuge, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1113) über die Besteuerung der Anzeigen, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1115) über die Besteuerung der Lose, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1117) über die Besteuerung der Kalender, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1119) über die Besteuerung der Quittungen, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1121) über die Besteuerung der Wechsel, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1123) über die Besteuerung der Schecks, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1125) über die Besteuerung der Frachturkunden, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1127) über die Besteuerung der Versicherungsverträge, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1129) über die Besteuerung der Kuxe, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1131) über die Besteuerung der Spielkarten, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1133) über die Besteuerung der Zündwaren, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1135) über die Besteuerung der Schaumweine, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1137) über die Besteuerung der Mineralwässer, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1139) über die Besteuerung der Essigsäure, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1141) über die Besteuerung der Leuchtmittel, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1143) über die Besteuerung der Zuckerwaren, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1145) über die Besteuerung der Fahrzeuge, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1147) über die Besteuerung der Anzeigen, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1149) über die Besteuerung der Lose, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1151) über die Besteuerung der Kalender, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1153) über die Besteuerung der Quittungen, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1155) über die Besteuerung der Wechsel, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1157) über die Besteuerung der Schecks, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1159) über die Besteuerung der Frachturkunden, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1161) über die Besteuerung der Versicherungsverträge, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1163) über die Besteuerung der Kuxe, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1165) über die Besteuerung der Spielkarten, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1167) über die Besteuerung der Zündwaren, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1169) über die Besteuerung der Schaumweine, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1171) über die Besteuerung der Mineralwässer, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1173) über die Besteuerung der Essigsäure, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1175) über die Besteuerung der Leuchtmittel, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1177) über die Besteuerung der Zuckerwaren, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1179) über die Besteuerung der Fahrzeuge, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1181) über die Besteuerung der Anzeigen, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1183) über die Besteuerung der Lose, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1185) über die Besteuerung der Kalender, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1187) über die Besteuerung der Quittungen, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1189) über die Besteuerung der Wechsel, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1191) über die Besteuerung der Schecks, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1193) über die Besteuerung der Frachturkunden, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1195) über die Besteuerung der Versicherungsverträge, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1197) über die Besteuerung der Kuxe, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1199) über die Besteuerung der Spielkarten, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1201) über die Besteuerung der Zündwaren, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1203) über die Besteuerung der Schaumweine, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1205) über die Besteuerung der Mineralwässer, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1207) über die Besteuerung der Essigsäure, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1209) über die Besteuerung der Leuchtmittel, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1211) über die Besteuerung der Zuckerwaren, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1213) über die Besteuerung der Fahrzeuge, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1215) über die Besteuerung der Anzeigen, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1217) über die Besteuerung der Lose, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1219) über die Besteuerung der Kalender, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1221) über die Besteuerung der Quittungen, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1223) über die Besteuerung der Wechsel, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1225) über die Besteuerung der Schecks, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1227) über die Besteuerung der Frachturkunden, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1229) über die Besteuerung der Versicherungsverträge, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1231) über die Besteuerung der Kuxe, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1233) über die Besteuerung der Spielkarten, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1235) über die Besteuerung der Zündwaren, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1237) über die Besteuerung der Schaumweine, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1239) über die Besteuerung der Mineralwässer, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1241) über die Besteuerung der Essigsäure, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1243) über die Besteuerung der Leuchtmittel, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1245) über die Besteuerung der Zuckerwaren, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1247) über die Besteuerung der Fahrzeuge, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1249) über die Besteuerung der Anzeigen, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1251) über die Besteuerung der Lose, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1253) über die Besteuerung der Kalender, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1255) über die Besteuerung der Quittungen, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1257) über die Besteuerung der Wechsel, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1259) über die Besteuerung der Schecks, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1261) über die Besteuerung der Frachturkunden, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1263) über die Besteuerung der Versicherungsverträge, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1265) über die Besteuerung der Kuxe, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1267) über die Besteuerung der Spielkarten, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1269) über die Besteuerung der Zündwaren, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1271) über die Besteuerung der Schaumweine, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1273) über die Besteuerung der Mineralwässer, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1275) über die Besteuerung der Essigsäure, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1277) über die Besteuerung der Leuchtmittel, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1279) über die Besteuerung der Zuckerwaren, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1281) über die Besteuerung der Fahrzeuge, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1283) über die Besteuerung der Anzeigen, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1285) über die Besteuerung der Lose, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1287) über die Besteuerung der Kalender, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1289) über die Besteuerung der Quittungen, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1291) über die Besteuerung der Wechsel, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1293) über die Besteuerung der Schecks, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1295) über die Besteuerung der Frachturkunden, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1297) über die Besteuerung der Versicherungsverträge, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1299) über die Besteuerung der Kuxe, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1301) über die Besteuerung der Spielkarten, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1303) über die Besteuerung der Zündwaren, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1305) über die Besteuerung der Schaumweine, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1307) über die Besteuerung der Mineralwässer, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1309) über die Besteuerung der Essigsäure, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1311) über die Besteuerung der Leuchtmittel, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1313) über die Besteuerung der Zuckerwaren, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1315) über die Besteuerung der Fahrzeuge, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1317) über die Besteuerung der Anzeigen, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1319) über die Besteuerung der Lose, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1321) über die Besteuerung der Kalender, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1323) über die Besteuerung der Quittungen, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1325) über die Besteuerung der Wechsel, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1327) über die Besteuerung der Schecks, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1329) über die Besteuerung der Frachturkunden, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1331) über die Besteuerung der Versicherungsverträge, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1333) über die Besteuerung der Kuxe, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1335) über die Besteuerung der Spielkarten, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1337) über die Besteuerung der Zündwaren, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1339) über die Besteuerung der Schaumweine, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1341) über die Besteuerung der Mineralwässer, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1343) über die Besteuerung der Essigsäure, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1345) über die Besteuerung der Leuchtmittel, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1347) über die Besteuerung der Zuckerwaren, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1349) über die Besteuerung der Fahrzeuge, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1351) über die Besteuerung der Anzeigen, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1353) über die Besteuerung der Lose, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1355) über die Besteuerung der Kalender, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1357) über die Besteuerung der Quittungen, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1359) über die Besteuerung der Wechsel, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1361) über die Besteuerung der Schecks, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1363) über die Besteuerung der Frachturkunden, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1365) über die Besteuerung der Versicherungsverträge, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1367) über die Besteuerung der Kuxe, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1369) über die Besteuerung der Spielkarten, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1371) über die Besteuerung der Zündwaren, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1373) über die Besteuerung der Schaumweine, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1375) über die Besteuerung der Mineralwässer, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1377) über die Besteuerung der Essigsäure, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1379) über die Besteuerung der Leuchtmittel, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1381) über die Besteuerung der Zuckerwaren, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1383) über die Besteuerung der Fahrzeuge, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1385) über die Besteuerung der Anzeigen, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1387) über die Besteuerung der Lose, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1389) über die Besteuerung der Kalender, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1391) über die Besteuerung der Quittungen, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1393) über die Besteuerung der Wechsel, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1395) über die Besteuerung der Schecks, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1397) über die Besteuerung der Frachturkunden, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1399) über die Besteuerung der Versicherungsverträge, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1401) über die Besteuerung der Kuxe, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1403) über die Besteuerung der Spielkarten, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1405) über die Besteuerung der Zündwaren, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1407) über die Besteuerung der Schaumweine, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1409) über die Besteuerung der Mineralwässer, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1411) über die Besteuerung der Essigsäure, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1413) über die Besteuerung der Leuchtmittel, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1415) über die Besteuerung der Zuckerwaren, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1417) über die Besteuerung der Fahrzeuge, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1419) über die Besteuerung der Anzeigen, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1421) über die Besteuerung der Lose, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1423) über die Besteuerung der Kalender, das Gesetz vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1425) über die Besteuerung der Quittungen

Stimmen zufallen können, da ein gleicher Fall von Zuwachs an Stimmen bey jedem andern reichsständischen Hause aus mancherley Rechtstiteln eintreten kann, und in neuern Traktaten sogar ausdrücklich bedungen ist; daß im Falle der Erlöschung der Nassau-Oranien-Dillenburg-Diezischen Linie die derselben gegebenen Entschädigungslande — also auch die auf denselben gegründeten fürstlichen Stimmen — dem königl. preußischen Hause zufallen sollen."

Dem Hrn. Kurfürsten Erzkanzler noch eine Stimme für Wetzlar und dem Hrn. Kurfürsten von Salzburg noch eine weitere für das untere Fürstenthum Passau, da er bey weitem den größten Theil dieses reichsständischen Gebiets erhalten hat."

„Den Herren Fürsten von Metternich, Fugger-Babenhausen, Truchseß, Herzog von Croy, Fürsten von Kolloredo und von Khevenhüller, jedem eine Stimme, theils wegen der schon zureichend vorhandenen, theils unter der Bedingniß der noch zu berichtigenden vollständigen Qualifikation."

„Den Herrn Fürsten von Fürstenberg, Salm-Salm und von Lichtenstein eine weitere, den westphälischen katholischen, so wie den katholischen Herren Reichsgrafen in Franken eine eigene selbstständige, und dem schwäbischen Reichsgrafen-Kollegium die zweyte Kuriatstimme, welche respektive auf die von ihnen angegebenen Lande zu radiziren wären."

„Ueberhaupt werden noch mehrere neue katholische Stimmen leicht aufgefunden werden können, und man hält sich deren Vorschlag noch so lange bevor, bis fordersamst der Grundsatz der herzustellenden Parität angenommen ist, und bis über den gemachten alternativen Vorschlag: noch so viele protestantische Stimmen von der alsbaldigen Introduktion in den Fürstenrath auszuschließen, als kathol. Subjekte mangeln werden, — erkleckliche Aeußerungen werden erfolgt seyn."

„Und da Se. k. k. Maj. von dem Satze, daß bey Einführung neuer Stimmen, von einer Religion nicht mehr Stimmen als von der andern in den Reichsfürstenrath aufgenommen werden dürfen, nicht abgehen; so können Allerhöchstdieselben auf das Gesuch der Frau Fürstin zu Lippe-Detmold, des Fürsten zu Wiedrunkel, und der Herzöge von Sachsen-Meiningen und Saalfeld, neue und respektive eigene Virilstimmen zu erhalten, noch zur Zeit keine Rücksicht nehmen. Wenn der protestantische Religionstheil schon 1688. den Schluß fassen konnte, bey Untersuchung der Qualifikation des Introducendi auch auf dessen Religion zu sehen, und von einer Religion nicht mehr als von der andern einzuführen; wenn die protestantischen Komitalgesandten in das fürstl. Protokoll vom 16ten Jan. 1708. die Behauptung legen durften, daß der westphälische Friede eine völlige Gleichheit und Religionsparität erfordere, und daher die Stimmenzahl zur Avantage der katholischen Religion nicht vermehrt werden dürfe — wenn bey der protestantischen Konferenz vom 1sten April 1754. Kursachsen votiren durfte, daß die sonst überhaupt zwischen beyderley Religionen durchgehends und in allen Fällen exacte zu observirende Aequalität bey dem Introduktionswerk in tantum zu beobachten sey, daß ein katholischer Fürst nebst einem evangelischen in den Reichsfürstenrath eingeführt werde; wenn ferner Magdeburg im Fürstenraths-Protokoll vom 6ten May 1754. bemerken durfte, daß wegen der Religionsparität ein evangelischer Kandidat zugleich mit introduzirt werden müsse; und wenn endlich der protestantische Staatsrechts-Lehrer Moser seinen Religionsverwandten den Rath ertheilen konnte, so oft die Frage von Annahme eines neuen katholischen Fürsten vorfalle, fest zusammen zu halten, auf der Mitannahme eines evangelischen Fürsten zu bestehen, und wenn es nicht anders seyn wolle und könne, in partes zu gehen: so wird es den katholischen Reichsständen wohl nicht zu verargen seyn, wenn sie nun eine gleiche Sprache führen, wenn sie nicht zugeben, daß der protestantische Religionstheil, der für die verlorne Mömpelgardische Stimme durch die erlangten geistlichen Stimmen achtfach entschädiget wird, noch einen Zuwachs von 27 Stimmen erhalte, wenn sie auch ihres Ortes fest zusammenhal-

ten, und auf den Art. 5. §. 1. des westphälischen Friedens sich beziehen, wo es heißt: inter utriusque religionis electores, principes, status omnes et singulos sit aequalitas exacta mutuaque, ita, ut, quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum, violentia omni et via facti perpetuo prohibita."

„Se. k. k. Maj. halten sich bevor, dieser Abstimmung einen Nachtrag folgen zu lassen, wenn dieses durch den Verlauf dieser Reichsberathung nothwendig werden sollte."

(Die Fortsetzung folgt.)

Schwaben. Die Differenzen, die zwischen dem allerhöchsten kaiserl. Hofe und Pfalzbayern ausgebrochen sind, betreffen die zu der berühmten Abtey Kaisersheim gehörige Herrschaft Oberhausen. Die Abtey kam durch den Deputations-Rezeß zwar an Bayern, Oberhausen ist aber davon, wie die meisten Pertinenzien, weit entfernt und wird von der österreichischen Landesoberherrlichkeit angesprochen. Von Ulm waren am 13ten Nov. 400 Mann bayerscher Truppen nach Oberhausen abgegangen. Um allem Blutvergießen vorzubeugen, blieb von den beyderseits nach Oberhausen geschickten Truppen nur ein kleines Kommando zurück, bis weitere Verhaltungsbefehle eintreffen.

Der Erzherzog Ferdinand hat durch Patente vom 18ten Okt. seinen Regierungs-Antritt im Breisgau und der Ortenau bekannt gemacht, und zugleich die ganze bisherige Landes- und Regierungs-Verfassung bestätiget.

Rheinländer. Da mehrere teutsche Reichsfürsten, deren Entschädigung auf die Rheinzölle angewiesen ist, sich beklagen, daß diese Zölle nicht das Kontingent der ihnen zugesicherten Entschädigung abwerfen, so hat die Regierung eine Kommission von drey erfahrnen Staatsmännern ernannt, um die Forderungen der Fürsten zu untersuchen und die Sache in Richtigkeit zu bringen. Der Nahme der Mitglieder bürgt für das Resultat ihrer Arbeit: es sind Staatsrath Cretet, Pfeffel und Coquevert Montbret.

Der Reichsgraf von der Leyen und Hohen-Groldseck hat, — nach Angabe seiner der Reichsversammlung übergebenen, am 4ten Nov. d. J. zur Diktatur gekommenen Druckschrift — durch den Lüneviller Frieden 8 Quadratmeilen, 63 Ortschaften und 20,000 Einwohner verloren, und hierdurch einen jährlichen Rentenverlust von 248,000 Fl. erlitten. Der dem Promemoria angehängte Zusammentrag setzt aber den jährlichen Revenüenverlust auf 370,616 Fl. Der Graf ist in der 45. Deputations-Sitzung auf weitere disponible Fonds vertröstet worden. Indem sich derselbe hiermit nicht beruhigen kann, tritt er jetzt mit neuen Vorstellungen um Schadensersatz auf.

Hannover. Der franz. Ober-General Mortier hat am 21. Nov. die Universität Göttingen besucht, alle dasigen literarischen Sammlungen und Anstalten in Augenschein genommen, auch dem daselbst studirenden Kurprinzen von Pfalzbayern den Besuch gemacht und von ihm den Gegenbesuch angenommen. Darauf begab er sich am 23sten nach Clausthal und besah daselbst die Grube Dorothee und alle Arbeiten des Bergwerks- und Hüttenwesens. Ueberall wurden ihm die Ehrenbezeigungen erwiesen, die er nicht bloß seines Postens wegen, sondern auch durch sein humanes Betragen verdient. Er versicherte, daß sowohl die Universität Göttingen, als der Harz, in vollkommener Ruhe und Freyheit von militärischen Belastungen bleiben solle, so lange er das Kommando führen werde.

Für die französische Armee werden zusammen 26000 Stück Chemillen geliefert.

Durch ein Publikandum vom 21. Nov. ist genauer bestimmt worden, was die Wirthe den einquartierten Soldaten zur Beköstigung zu reichen haben, und letztere sind zu einem freundlichen Betragen und zur Billigkeit in ihren Forderungen angewiesen.

Da die enormen Kosten der Unterhaltung der franz. Armee zum Theil durch Anleihen aufgebracht werden müssen: so möchte eine aus St. James vom 11ten Nov. datirte Erklärung des Königs von England, über die Berechtigung des hannöverischen Mini-

sterium Geld-Anleihen zu machen, keine gute Wirkung für das Land haben; indem es darin heißt:

„Se. Maj. der König der vereinigten Mächte Großbritanien und Irland, und Kurfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg vernehmen, daß man französ. Seits gesucht hat, Ihre hannöverischen, sich jetzt außerhalb des Kurfürstenthums aufhaltenden Kabinetsminister durch allerley Vorspiegelungen zur Rückkehr in dasselbe zu bewegen, und daß dabey vornehmlich angeführt worden, es werde durch ihre Entfernung der Kredit des Landes geschwächt, und dasselbe gehindert, die großen Summen aufzuleihen, welche zu Befriedigung der feindlichen Forderungen nöthig wären, und in deren Ermanglung der Sold und Unterhalt der französischen Truppen von ihnen selbst durch die härtesten Mittel würde zusammengebracht werden. So wenig Ihre Majestät besorgen, daß Ihre Minister die Gränzen der ihnen ertheilten Gewalt überschreiten werden, so halten Sie doch für nöthig, hierdurch förmlich zu erklären: daß Ihr Kurbraunschweigisches Ministerium durch die demselben zur Administration Ihrer teutschen Staaten während Allerhöchstihrer Abwesenheit ertheilte Vollmacht keinesweges ermächtiget ist, ohne Sr. Maj. Spezialbefehl Gelder anzuleihen, oder besondere Sicherheit dafür zu bestellen, und Höchstdieselben Sich überhaupt durch keinerley Ihr und Ihrer Lande Interesse zuwiderlaufende Handlungen werden gebunden halten, welche Ihren Ministern durch Drohungen oder Zwang möchten abgenöthigt werden."

Die im 43sten St. S. 950 dies. Ztg. angeführte Protestation des Hrn. Hofrichters von Berlepsch gegen die ausgeschriebenen Kriegssteuern hat, wie zu erwarten war, großes Aufsehen erregt, und mehrere Gegenschriften nach sich gezogen, worin seine Behauptungen widerlegt und als gefährlich, unter den jetzigen Zeitumständen, dargestellt werden, unter andern folgende:

Prüfung der öffentl. Erklärung und feyerlichen Verwahrung des Hofrichters, auch Land- und Schatzrathes von Berlepsch ꝛc. 76 S. gr. 8.

Ein Wort zu seiner Zeit zur Berichtigung einiger durch die Oeffentliche Erklärung ꝛc. des Hofr. v. B. in Umlauf gebrachten Ideen 62 S. 8.

Ueber die Befugniß des Calenberg-Grubenhagenschen Landes-Deputations-Collegii, bey jetziger Occupation des Landes, gegen von Berlepsch Oeffentl. Erklärung ꝛc. 46 S. gr. 8.



Ueberhaupt sind über die jetzige unglückliche Lage der hannöverischen Lande und deren Urheber schon 30 bis 40 Streitschriften im Druck erschienen. Das größte Aufsehen hat die Schrift: Historische Berichtigungen des öffentl. Urtheils über die durch die französ. Occupation des Kurfürstenthums Hannover daselbst veranlaßten militärischen Maaßregeln, 1stes Heft, — veranlaßt, gegen welche sogleich Bemerkungen, veranlaßt durch das 1ste Heft ꝛc. herausgekommen sind.

Die 3 Hansee-Städte, Hamburg, Lübeck und Bremen, haben sich zu einem Anlehen von 6 Mill. Franks für die französ. Armee in Hannover, auf Rechnung der hannöverischen Lande, bequemen müssen, davon 2 Mill. Mark Banko bereits gezahlt worden sind.

Die hannöverischen Offiziere, die nach England gekommen, erhalten vom Könige vorerst bis zur Anstellung freye Wohnung und Kost. Die im teutschen Korps Angestellten gehen nach der Insel Wight, die im 60sten Regiment, wo das Avancement sehr schnell ist, nach Westindien. Demnächst behalten sie lebenslänglich halben Sold.

## Vermischte Nachrichten.

Pleß in Oberschlesien. Am 24. Nov. starb die liebenswürdige Gemahlin des durchl. Fürsten Ferdinand zu Anhalt-Pleß am Faulfieber, im 20sten Jahre ihres Lebens und drey Monat nach ihrer Verbindung.

---

Wien. Am 18ten Nov. wurde die Gemahlin des k. k. Gen. Lieutenants Fürsten von Schwarzenberg, Bruders des regier.

Kirche, und ihren geistlichen Beruf erfüllt.

Der Bischof. Wir sind, Herr Kollege, mit Ihrer Antwort nicht zufrieden. Sie haben sich nicht darüber ausgesprochen, ob Sie die Lehre von der Dreieinigkeit Gottes, wie sie in unserer Kirche gelehrt wird, annehmen oder nicht.

Der Geistliche. Ich habe mich darüber ausgesprochen, daß ich mich auf das Bekenntniß der Kirche verpflichtet habe

# National-Zeitung der Teutschen.

51stes Stück, den 22sten Dezember 1803.


## Gesetzgebung und Regierung.

Oesterreich. Durch ein k. k. Patent vom 3ten Sept. ist ein neues, den 1sten Jan. 1804 zur Ausübung kommendes Straf-Gesetzbuch bekannt gemacht worden. Der Beweggrund dazu, ist, wie es im Patent ausdrücklich heißt — „die Ueberzeugung, daß die Gesetzgebung überhaupt, hauptsächlich aber die Strafgesetzgebung, nach den über die bestehenden Gesetze eingeholten Erfahrungen, nach den Fortschritten der Kenntnisse und Kultur, und nach den veränderten Umständen von Zeit zu Zeit zu vervollkommnen sey.“ Ueber den Entwurf derselben sind die Beobachtungen der Ausübung eingeholt und bey der nochmaligen Uebersicht des Ganzen, die eingesendeten Erinnerungen von Sachverständigen benutzt worden. Vor allen ist man bedacht gewesen, zwischen den Verbrechen und schweren Polizeyvergehen eine genaue Grenzlinie zu bestimmen, damit bey dieser wichtigen Entscheidung keine Willkühr Statt finde. Die verschiedenen Gattungen der Verbrechen werden durch deutliche Unterscheidungsmerkmale bezeichnet, und die Grade der Strafbarkeit sowohl durch die allgemeinen als besonderen Erschwerungs- oder Milderungsgründe angedeutet, auf welche die Gerichtshöfe bey Ausmessung der Strafen zurück zu sehen haben. Bey Bestimmung der Strafarten legten uns überwiegende Gründe die Nothwendigkeit auf, (die von Joseph I. abgeschaften Todesstrafen) auf einige Gattungen der Verbrechen, auch ausser dem Standrechte, wieder herzustellen. Sie sind aber auf diejenigen Verbrechen eingeschränkt worden, welche nur mit voller Ueberlegung ausgeführet werden können, und bey ihrem höchst gefährlichen Einflusse auf die öffentliche und Privatsicherheit der öffentlichen Verwaltung diese Strenge abnöthigen. Bey minder gefährlichen Verbrechen war es Uns nach dem Hange Unseres Herzens gestattet, die Strenge der vorigen Gesetze zu mildern, und, durch eine sorgfältigere Abstufung der Strafdauer, das Urtheil des Richters nach dem Grade der Schädlichkeit der Verbrechen zu beschränken. Der Schuldige soll kein größeres Uebel leiden, als zur Hintanhaltung der Verbrechen angedroht und vollzogen werden muß; und die Folgen der Strafe sollen sich so wenig, als immer möglich ist, auf die schuldlosen Angehörigen verbreiten. Zu dem Ende ist auch die Verjährung der Verbrechen und Strafen unter Bedingungen, welche die öffentliche Vorsicht beruhigen können, wieder aufgenommen, die Einziehung der Güter gänzlich abgeschaft, und den Gerichtshöfen die Macht eingeräumet worden, die Strafart mit Rücksicht auf die schuldlose Familie des Verbrechers abzuändern. Bey der Anordnung des Kriminalverfahrens war Unser Zweck, daß der Schuldige schnell entdecket, und zur Strafe gezogen, der Schuldlose von dem ihn drückenden Verdachte frey gesprochen, der verdächtige und gefährliche Bürger aber unter Aufsicht gehalten werde. Wir haben daher den Gang der Untersuchung vereinfacht, gerichtliche Handlungen, die ohne Verzögerung nicht getrennt werden können, in der Macht des Kriminalgerichtes vereiniget, die Gemeisarten, welche noch einem Bedenken unterliegen könnten, der

strengeren Prüfung der Obergerichte unterzogen, und den Kriminalgerichten sowohl, als den politischen Behörden eine gemeinschaftliche Sorgfalt in Beobachtung der verdächtig bleibenden Untersuchten aufgetragen. Das Strafgesetz über die schweren Polizey-Uebertretungen, wodurch den Verbrechen, der Verführung zur Unsittlichkeit oder solchen Schuldhandlungen, die in ihren nächsten Folgen eben so schädlich als vorsetzliche Vergehungen seyn können, vorgebeuget werden soll, erhielt in dem neuem Strafgesetze, zur genauern und sorgfältigern Handhabung der allgemeinen Wohlfahrt, einen vollständigeren Umfang, als das bisherige Strafgesetz über die sogenannten politischen Verbrechen. Um aber das gerechte Verhältniß zwischen einer bessernden Züchtigung und den Kriminalstrafen genau zu beobachten, und den Abscheu gegen Verbrechen durch die Vermengung mit minder gefährlichen Schuldfällen auch bey denjenigen nicht zu schwächen, welche die Größe einer Uebelthat nach dem Maße der durch das Gesetz verhängten Strafe zu beurtheilen gewohnt sind, haben Wir zum Grundsatze angenommen, daß die höchste Dauer einer politischen Strafe den untersten Grad der gesetzlichen Kriminalstrafe nicht überschreiten soll. Indessen wollen Wir dennoch, daß auch keine politische Strafe ohne ein ordentliches Verfahren verhänget werde. Die politischen Behörden werden daher in dem Verfahren über schwere Polizey-Uebertretungen, wie die Rechtsbehörden bey Verbrechen, an eine vollständige, genaue Vorschrift gebunden, wodurch, ohne die nach Umständen möglichste Beförderung aus dem Gesichte zu verlieren, sich der Untersuchte gegen jede Willkühr der Behandlung geschützt finden wird." ꝛc.

Unterm 3ten Nov. ist dann noch ein Zirkulare, als Nachtrag zu dieser Verordnung, in Betreff der wieder eingeführten Todesstrafe erschienen, aus welchem ächte Humanität, mit gesetzgebender Weisheit verbunden, hervorleuchtet. Es heißt darin:

Ihro Majestät wollen die Beruhigung, die Sie aus den einstimmigen Berichten sämmtlicher Gerichtshöfe geschöpft haben, auch ihren getreuen Unterthanen mitgetheilt wissen; wie nämlich, selbst unter dem Einflusse der bedenklichsten Umstände und Ereignungen, die Anzahl der Verbrechen sich nicht vermehrt; „daß „also diese Erweiterung der Todesstrafe keines„weges auf den allgemeinen Character der „Nation Beziehung habe, dessen ihr eigenen „Gutmüthigkeit, Folgsamkeit und Liebe zur „Ordnung Ihro Majestät mit Vergnügen im Angesichte Europens die verdiente Gerechtigkeit „wiederfahren lassen." Die Verbrecher, gegen welche sich die gemeinschaftliche Sicherheit durch darauf verhängte Todesstrafe wirksamer zu beschützen beabsichtigt wird, sind Ausnahmen (wie sie unglücklicherweise unter jedem Volk gefunden werden), deren zum Bösen verhärtete Gemüthsart unverkennbar aus der Gräßlichkeit der Handlungen, die sie auszuüben fähig sind, hervorleuchtet, und der öffentlichen Verwaltung diese Strenge abnöthiget. — Die mit der Todesstrafe belegte Verbrechen sind sämmtlich von solcher Beschaffenheit, daß sie nicht ohne Entwurf, oder doch nicht ohne Vorbereitung, mithin nicht ohne vorhergehende Ueberlegung ausgeführt werden können. — Bey Lasterhaften, bey denen in diesem längern Zwischenraume, in welchem die Gräuel der Uebelthat, die Größe, die Schändlichkeit der Folgen, sich ihrer Vorstellung nothwendig angeboten haben mußten, bey denen in einem solchen Zwischenraume das Gewissen gänzlich schweiget, oder die, taub gegen jeden Einspruch des Gewissens, und der sich unvermeidlich aufdringenden Drohung der Strafe trotzend, das Verbrechen dennoch fortsetzen und ausführen, bey denen ist der für die Gesetzgebung einzige Grund schonender Strafen, die Hoffnung jemaliger Besserung aufgegeben, gegen so hartnäckige Bösewichte kann dem gemeinen Wesen nur ihr Tod Sicherheit gewähren. — Wenn indessen Ihro Majestät Sich durch die hohe Sorgfalt für die Sicherheit Ihrer rechtlichen Unterthanen, eine Verschärfung in das Strafsystem aufzunehmen, auferleget finden: so beruhe das Besorgniß Ihres gütigen Herzens sich dennoch selbst von dem Uebelthäter nicht abwenden, gegen welchen die Gerechtigkeit selbes in Ausübung zu bringen in die traurige Nothwendigkeit gesetzet werden würde. Sie befehlen daher, die allgemeine Aufmerksamkeit noch durch diese dem neuen Strafgesetze zur Seite gestellte besondere Anmachung darauf zu ziehen, daß für die Zukunft

nebst dem Verbrechen des Hochverraths, die Todesstrafe auch auf die Nachmachung der Bankozetteln, und die in Verständniß mit dem Nachmacher, oder einen Mitschuldigen geschehene Hintangebung derselben, dann auf den Mord, räuberischen Todschlag, und auf die Brandlegung, die wiederholtenmalen, oder in einer auf Verheerungen gerichteten Zusammenrottung geschehen, oder wodurch ein Mensch, da es von den Brandlegern vorgesehen werden konnte, getödtet worden ist, festgesetzet sey; und sie verheißen sich, daß die dadurch lebhafter vergegenwärtigte Größe der Strafe den Eindruck derselben verstärken, und als eine abschreckende Warnung auch auf diejenigen wirken werde, die von Begehung dieser Verbrechen nur durch den Abscheu vor diesen schmählichen Strafen noch abgehalten werden können, den sie Jedermann einflößen müßen, bey dem auch sonst das Gefühl der Menschheit, wenn gleich nicht gänzlich unterdrücket, dennoch von selbst abzuhalten schon zu unkräftig seyn sollte. — Se. Majestät fordern nebstbey alle Seelsorger und andere Volks- und Jugendlehrer, alle Familienväter, Sie fordern jeden Wohlgesinnten durch diese Kundmachung auf, sich mit Ihnen und dem Gesetze zu vereinigen, und zur Verbreitung einer so heilsamen Warnung so oft, und wo sich immer dazu Gelegenheit anbietet, nach ihren Kräften mitzuwirken; insbesondere machen aber Allerhöchstdieselben es den Magistraten und Obrigkeiten des offenen Landes zur Pflicht, und tragen denselben hiermit auf, bey Erscheinung des neuen Strafgesetzes die ihnen untergeordnete Gemeinden ganz, oder wo sie zu zahlreich sind, in mehrern Abtheilungen zusammen zu rufen, die §. §. 52. 49. 95. 119. und 148. vorzulesen, den Inhalt zu erklären, jeden Paragraph mit einer der Fassung der Zuhörer angemessenen Ermahnung über die Größe der Missethat, und die nach der Anordnung des Gesetzes damit unausbleiblich verknüpften schrecklichen Folgen zu begleiten, und am Ende beyzusetzen, daß nach dieser vorausgegangenen so väterlich gemachten Warnung der Missethäter, den die Gerechtigkeit zum Tode verurtheilen bemüssiget ist, über das Unglück seines schmählichen Endes nur sich und seine Unverbesserlichkeit, nicht die Strenge der Gesetze anzuklagen haben werde.

Ein Zirkular vom 31. Okt. erneuert das Censur-Gesetz von 1798. daß k. k. Unterthanen auch keine einzelne Aufsätze und Briefe in auswärtige gelehrte Zeitungen und Journale einrücken lassen sollen, ohne sie vorher der inländischen Zensur zur Prüfung vorgelegt zu haben.

**Regensburg.** Am 1sten Dezbr. ist die neue Einführung der Stellen und ihres Geschäftsganges in den Kur-Erzkanzlerischen Staaten, dem Organisations-Edikt vom 18ten Jul. gemäß, (m. s. das 32ste St. dies. Ztg.) in Ausübung gesetzt, und das Personal dazu ernannt worden. Helle Blicke auf den großen Zweck der menschlichen Gesellschafts-Verbindung und hohe Liebe für denselben lenchten aus den deshalb unterm 20sten Nov. erlassenen kurfürstl. Verordnungen hervor, und genaue Verbindung der einander untergeordneten Instanzen mit dem im Ministerium ruhenden Mittelpunkte der Regierung, erleichtert die Uebersicht und Leitung des Ganzen zum gemeinschaftlichen Zwecke, dem Wohl der Unterthanen als Menschen. Insbesondere ist die Organisation des Stadt-Regiments zu Regensburg so beschaffen, daß die Bürger ihre bisherige Reichsfreyheit nicht leicht zurück wünschen werden.

**Hessen-Darmstadt.** Die im 44sten St. S. 990. im Allgemeinen angezeigte neue Organisation der Hessen-Darmstädtischen Lande verdient, in geographischer Hinsicht, aus dem unterm 12. Oktober erlassenem Organisations-Edikt umständlicher mitgetheilt zu werden. Zu Folge desselben sind §. 1. sämmtliche alte und neue fürstl. Lande in folgende drey Provinzen eingetheilt:

I. Das Oberfürstenthum Hessen. Dieses besteht aus allen, auf der rechten Seite des Mayns gelegenen, alten und neuen Landen, mit Ausschluß des Herzogthums Westphalen und der auf der rechten Maynseite gelegenen Theile des ehemals Maynzischen Oberamts Steinheim und der Appertinenzen der ehemaligen Abtey Seligenstadt.

II. Das Herzogthum Westphalen, welches für sich ein geschlossenes Ganzes ausmacht.

III. Das Fürstenthum Starkenburg. Dieses enthält alle, auf der linken Maynseite gelegene, alte und neue Lande, und die auf der rechten Seite des Mayns gelegene Theile des ehemals Maynzischen Oberamts Steinheim, sammt den Appertinenzen der ehemaligen Abtey Seligenstadt.

§. 2. Die obern oder Dikasterial-Staatsbehörden theilen sich ein in solche, welche in ihrem Geschäftskreise sämmtliche Lande umfassen, und in solche, welche blos in den einzelnen Provinzen die Staatsverwaltung leiten. Diejenigen obern Staatsbehörden, deren Wirkungskreis sich über sämmtliche Lande erstreckt, sind: das Ministerium, das Ober-Appellationsgericht und die Gesetzgebungs-Kommission.

Hierhin gehört auch das Kriegs-Kolleg, welches alle Militärsachen, wie bisher, unter Unserer unmittelbaren Leitung zu besorgen hat.

Als Provinzial-Direktivbehörden finden Wir für Unsere Provinzen nöthig: ein Regierungs-Kolleg; ein Justiz-Kolleg, unter dem Nahmen „Hofgericht"; ein Finanz-Kolleg, unter dem Nahmen „Rentkammer"; und einen Kirchen- und Schul-Rath; sodann für die Forst-Angelegenheiten besondere Forst-Kollegien, unter den nachher anzugebenden besonderen Bestimmungen.

Die allgemeinen Landes-Dikasterien haben ihren Sitz in Unserer Residenz Darmstadt, wo auch die Dikasterien der Provinz Starkenburg etablirt werden.

Die Dikasterien für die Provinz Oberhessen werden in Gießen versammelt seyn, und die Kollegien für die Provinz Westphalen sollen in Arnsberg ihren Sitz haben.

§. 3. Das Geheime Raths-Kolleg oder Ministerium ist, unter Unserer unmittelbaren höchsten Direktion, der Zentralpunkt der ganzen Staatsverwaltung. Dasselbe theilt sich ab in drey Departements, nähmlich:

1) Das Ministerium der auswärtigen Verhältnisse.
2) Ministerium des Inneren.
3) Finanz-Ministerium. *)

Mit dem Ministerium sind verbunden: 1) die General-Kasse, worüber sich der Landesherr die unmittelbare Direktion, wie bisher vorbehält; 2) die Ober-Rechnungs-Justifikatur.

§. 4. Das Ober-Appellations Gericht ist die oberste Justizbehörde für Unsere sämmtliche Lande.

In den Geschäftskreis desselben gehört:

A) die oberste Leitung der Justizpflege;

B) die letzte Entscheidung in Rechtssachen, und zwar a) in Ansehung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit: 1) in dritter Instanz, über alle amtsässigen Personen und Sachen; 2) in zweyter Instanz, über alle schrift- oder kanzleysässige Personen und Sachen, jedoch mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse des Herzogthums Westphalen, wo die schriftsässige Personen und Sachen ihre zweyte Instanz beym Hofgerichte zu Gießen haben, von welchem alsdann die Berufungen in dritter und letzter Instanz an das Ober-Appellations-Gericht gehen; 3) in erster Instanz, über die nach den bestehenden gesetzlichen Normen hierzu privilegirten Personen;

b) in Ansehung der Strafgerechtigkeitspflege, 1) als Revisionsgericht, in Sachen, wo auf eine zweyjährige Zuchthaus- oder eine derselben gleiche oder höhere Strafe — wohin auch gehört Dienstentsetzung solcher Personen, die allein, oder doch größtentheils, vom Dienste leben — erkannt ist, und weitere Vertheidigung um besseres Recht geführt wird; 2) als Ober-Appellations-Gericht in allen Fällen, wo mehr als bürgerlicher Arrest zur Strafe auferlegt worden ist, und der Angeschuldigte seine völlige Unschuld beweisen will.

Die innere Einrichtung dieses Kollegii, so wie die Appellations-Summe, bleiben übrigens, bis zu einer neuen Gesetzgebung, wie sie in den bereits bestehenden Gesetzen vorgeschrieben sind.

§. 5. Die Gesetzgebungs-Kommission steht unter der Direktion des Ministeriums des Innern, und hat folgenden Geschäftskreis:

*) Die Geschäftskreise dieser 3 Departements sind in der Verordn. näher bestimmt.

) sobald die verschiedenen Landes-Dikasterien konstituirt sind, wird diese Kommission die zu weiterer Organisation Unseres Landes erforderlichen Materialien sammeln, und die geeigneten Vorschläge machen;
) gehört vor dieselbe die endliche Prüfung und Redaktion aller in Vorschlag gebrachten neuen Gesetze;
) hat die Gesetzgebungs-Kommission die Aufgabe: ein neues Zivil- und Kriminal-Gesetzbuch auszuarbeiten.

In allen Unsern Provinzen sollen Mitglieder dieser Kommission seyn, welche, bey Errichtung neuer Gesetze, die individuellen Verhältnisse ihrer Provinz zu respiziren haben.

§. 6. Was die für jede der einzelnen Provinzen anzuordnenden Dikasterien angt; so verordnen Wir in Ansehung der Regierungs-Kollegien, daß in ihren Geschäftskreis gehören sollen:

a) alle innere und auswärtige Hoheitsachen; b) die Kuratel über alle Kommunen, weltliche Korporationen und Stiftungen; ) die ganze Landes-Polizey; was jedoch von diesen beyden Gegenständen in Forstsachen einschlägt, gehört vor die Forst-Kollegien. ) Die Sachen, bey denen die Direktoren des Justiz- und Finanz-Kollegs, oder die Beysitzer des Kirchen- und Schul-Raths, welche zugleich Mitglieder des Regierungs-Kollegs sind, Anwendung haben, oder es für nöthig halten, sie vor das Regierungs-Kolleg zur Berathung zu bringen; e) hat das Regierungs-Kolleg die Direktion, Inspektion und Visitation der von ihm abhängenden Behörden. Diese sind, außer den besondern Polizeybeamten, auch alle übrige geistliche und weltliche Staatsdiener der Provinz; ) macht es Vorschläge bey Besetzung der von diesem Kolleg abhängenden Stellen, wenn es nicht bloße Justiz- Finanz- oder geistliche Stellen sind, wo das einschlagende Kolleg allein dem Ministerium Vorschläge macht. Wenn aber in einer Stelle mehrere Zweige der Staatsverwaltung verbunden sind, so gehört, nach geschehener Vorberathung der einschlagenden Dikasterien, der endliche Antrag für das Regierungs-Kolleg.

§. 7. In den Geschäftskreis der Justiz-Kollegien der verschiedenen Provinzen gehört



A) die Besorgung der Rechtspflege,

1) in bürgerlichen Streitigkeiten, a) in schriftsässigen Sachen in erster Instanz, b) in amtssässigen Sachen in zweyter Instanz. Zu den bürgerlichen Rechtssachen gehören auch die Pupillensachen. —

2) In Strafsachen; hier ist das Justiz-Kolleg in allen Sachen, worin die Untergerichte nicht für sich strafen können, urtheilende Behörde. Die untersuchenden Behörden, jedoch unter Direktion des Justiz-Kollegs, sind: a) die peinlichen Gerichte in Ansehung der Spezial-Inquisition bey größeren Verbrechen; b) die Zivil-Untergerichte in Ansehung der General-Inquisition und auch der Spezial-Inquisition bey geringeren Verbrechen; c) die in peinlichen Fällen etwa besonders angeordnet werdenden Kommissionen. Wenn gegen Straferkenntnisse der Zivil-Untergerichte ein Rekurs ergriffen wird; so ist das Provinzial-Justiz-Kolleg α) Revisions-Instanz, wenn das Erkenntniß zu körperlicher Züchtigung, oder mehr als achttägigen Arbeit oder Gefängnißstrafe kondemnirt, und durch weitere Vertheidigung besseres Recht gesucht wird; β) Appellations-Instanz, wenn das Urtheil mehr als dreytägigen bürgerlichen Arrest zuerkennt, und der Angeschuldigte seine völlige Unschuld darthun will.

B) In das Ressort der Justiz-Kollegien gehört ferner: die Direktion, Inspektion und Visitation der ihnen untergebenen Behörden der Provinz. Diese sind: a) das peinliche Gericht mit Allem, was dazu gehört; b) sämmtliche Zivil-Untergerichte.

C) Endlich gehört in den Geschäftskreis der Justiz-Kollegien die Prüfung der neuangehenden Staatsdiener im Justizfache, und der erste Vorschlag bey Besetzung der Justizstellen in der Provinz. Zu der Prüfung ist jedoch ein staatsrechtsgelehrtes Mitglied aus dem Regierungs-Kolleg zuzuziehen.

Zu Vermeidung aller Kollisionen zwischen den Justiz-Kollegien und den übrigen Staatsbehörden gilt die Regel: „so oft Streit entsteht, oder die Frage ist; ob der vorkommende Fall unter ein vorhandenes allgemeines oder spezielles Gesetz subsumirt werden müsse, oder nicht? — muß die Justizbehörde entscheiden."

§. 8. Der Geschäftskreis der Finanz-Kollegien umfaßt:

A) Die Bewirthschaftung der Staats-Einnahmen und Ausgaben.

In Ansehung der Einnahme gehört hieher:

1) das ganze Steuer-Wesen, mithin Alles, was die Erhebung und Rektifikation der direkten und indirekten Steuern angeht;

2) Die Administration der nutzbaren Regalien und der landesherrlichen Domainen, ausschließlich derjenigen Gegenstände, welche in das Forstwesen einschlagen und für das einschlagende Forst-Kolleg gehören.

In Ansehung der Ausgabe gehört vor die Finanz-Kollegien: Alles, was zur Berichtigung der etatmäßigen Ausgaben in der Provinz gerechnet werden muß.

B) Zum Ressort der Finanz-Kollegien gehört ferner: die Direktion, Inspektion und Visitation der davon dependirenden Behörden.

Diese sind; 1) die Provinzial-Kammerkasse und das darzu gehörige Personal; 2) die Rechnungs-Justifikatur; 3) die Zollbeamten. In Ansehung Unserer alten Lande behält aber die Landschreiberey, wegen der besonderen Verhältnisse und einiger gemeinschaftlichen Berechnung, ihre bisherige Einrichtung, bis auf Unsere weitere Verordnung. 4) Die Stempelpapier-Kasse; 5) die Berg-Hütten- und Salzbeamten; 6) die Zivil-Baubedienten; 7) die Straßen- und Wasserbaubeamten; 8) die beym Steuerwesen angestellte Personen, also: a) für die Rektifikation — die Steuer-Peräquatoren und Feldmesser; b) für die Erhebung — die Kontributions-Erheber, Trankſteuer- und Akzise-Einnehmer ꝛc. Unter-Erheber der Verwilligungs-Gelder; 9) die Münz-Offizianten; 10) alle Unter-Rezepturbehörden der Provinz.

C) Gehört vor das Finanz-Kolleg die Prüfung aller neu angehenden Staatsdiener, die sich dem staatswirthschaftlichen Fache widmen wollen; sodann der erste Vorschlag bey Besetzung der von diesem Kolleg dependirenden Stellen.

D) Die Besorgung des Finanz-Rechnungswesens der Provinz, mithin Alles, was zur Direktion, Kontrolirung und Justifikatur der Provinzial-Kammerkasse und der Unter-Rezepturen gehört.

E) die Leitung des Lehnwesens bey herrschaftlichen Bauerlehen der Provinz.

§. 9. In das Ressort des Kirchen- und Schul-Raths gehört im Allgemeinen die Verwaltung aller staatsrechtlichen Kirchen- und Schulsachen, in so weit nähmlich solche, nach der kirchlichen Verfassung des einen oder anderen Religionstheiles, dem Landesherrn zusteht.

Vor den Kirchen- und Schulrath gehört also:

1) Alles, was die Volksbildung betrift, und zwar a) in Ansehung der protestantischen Kirche, alle kirchliche und Schul-Einrichtungen und deren Disziplin; Prüfung aller neuangehenden Kirchen- und Schullehrer; Vorschläge bey Dienstbesetzungen; b) in Ansehung der katholischen Kirche, alle Schul-Einrichtungen, jedoch mit Vorbehalt der dem Bischof über den Religionsunterricht zustehenden Befugnisse; alle kirchliche Einrichtungen derselben, in so fern solche auf den Staat oder die bürgerliche Ordnung der Dinge einige Einwirkung haben; Vorschläge bey Dienstbesetzungen; Prüfung und Anordnung der Schullehrer und Ausübung der landesherrlichen Patronatrechte.

2) Die Aufsicht und Direktion der Verwaltung der Kirchen- und Schulfonds, und das ganze Rechnungswesen über diese Gegenstände.

3) Die Direktion, Inspektion und Visitation der ihm nach obigen Bestimmungen untergebenen Kirchen- Schul- und Rechnungsbehörden.

4) Ist dem Kirchen- und Schulrath anvertraut, die Handhabung der landesherrlichen Rechte über die in der Provinz bestehenden Kirchen und religiösen Gemeinden, und alle hier einschlagende staatsrechtliche Verhältnisse. — Mit dem geistlichen Dispensationswesen ist es dergestalt zu halten, daß Jeder, ehe er bey der geistlichen Behörde ein Ehedispens nachsucht, sich vorderſamſt an dieses Kolleg zu wenden hat. Dieses muß alsdann untersuchen, ob nicht selbst die bürgerlichen Gesetze der ehelichen Verbindung

Hinderniſſe in den Weg legen, und den Diſpenſation Suchenden erſt nach der Erörterung dieſer Vorfrage an die geiſtliche Behörde verweiſen. Darauf iſt aber das ad effectus civiles erforderliche placet regium vom Regierungs-Kolleg auszufertigen.

Auch werden beym Kirchen- und Schulrath die Rekurſe gegen Mißbrauch der geiſtlichen Gewalt angebracht. Dagegen hat der Kirchen- und Schulrath mit gerichtlichen Sachen gar nichts zu thun. Alle Proceſſualien, welche die Konſiſtorien und Offizialate bisher gehabt haben, werden entweder an die Untergerichte oder das Juſtiz-Kolleg verwieſen. Nur die nach den Grundſätzen der katholiſchen Kirche ausſchließlich vor geiſtlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen bleiben dem Erkenntniſſe des Biſchofs oder ſeiner ſtellvertretenden öffentlichen Behörde vorbehalten.

Das Offizialat zu Werl und das General-Vikariat zu Arnsberg behalten, bis auf weitere geſetzliche Abänderung, ihre bisherige Geſchäfts- und Wirkungskreiſe.

Bey den geiſtlichen Verhältniſſen finden Wir Uns noch bewogen, insbeſondere zu bemerken, daß in allen Fällen auf den Kultus der verſchiedenen Religionspartheyen alle rechtliche Rückſicht zu nehmen, und gegen denſelben nicht anzuſtoßen iſt. Zu dem Ende verordnen Wir, daß der Schul- und Kirchenrath des Herzogthums Weſtphalen, als einer katholiſchen Provinz, mit katholiſchen Mitgliedern beſetzt ſeyn ſoll. Wegen Reſervation Unſers landesherrlichen juris circa ſacra und desfalls erforderlichen Beyſitzes eines proteſtantiſchen Mitglieds, werden Wir beſondere Verfügung erlaſſen.

Der Kirchen- und Schulrath des Fürſtenthums Starkenburg ſoll aus einer beſonderen proteſtantiſchen und einer beſonderen katholiſchen Deputation beſtehen.

Im Oberfürſtenthum Heſſen ſoll dieſes Kolleg proteſtantiſch ſeyn; wegen der in dieſer Provinz befindlichen wenigen katholiſchen Gemeinden, ſoll indeſſen ein katholiſches Mitglied demſelben beygegeben werden, welches zugleich korreſpondirendes Mitglied der katholiſchen Deputation des Fürſtenthums Starkenburg iſt, und alle, auf die Religionsgrundſätze Bezug habende Gegenſtände vor dieſe Deputation zu bringen hat.



§. 10. In Anſehung der Forſtſachen iſt es folgendermaßen zu halten:

Das Oberforſtamt in Unſerer Reſidenz Darmſtadt bleibt, wie bisher, unter Unſerer unmittelbaren Direktion, und behält ganz ſeine bisherige Einrichtung. Sein Wirkungskreis umfaßt alle Unſere alten und neuen Lande, welche das Oberfürſtenthum Heſſen und das Fürſtenthum Starkenburg ausmachen.

Für das Herzogthum Weſtphalen wird aber, vor der Hand und bis auf Unſre weitere Verordnung, ein beſonderes Forſtkolleg angeordnet, welches in Anſehung aller Gegenſtände, die das eigentliche Forſt-, Jagd- und Teichweſen betreffen, direkte unter dem Oberforſtamt in Darmſtadt ſteht, und in dieſen Angelegenheiten dahin zu berichten, und von demſelben die weitere Verfügungen zu erwarten hat.

§. 11. Wegen der beſondern gemeinſchaftlichen Verhältniſſe bleiben das Samt-Hof- und das Sammt-Reviſions-Gericht, wie bisher, beſtehen. Auch behalten das Collegium medicum und die Debit-Kommiſſion vorläufig ihre bisherige Verfaſſung. Wegen Unſerer Landes-Univerſität zu Gießen werden Wir demnächſt beſondere Verfügung erlaſſen.

§. 12. Bey den beſonderen Verhältniſſen der teutſchen Staatsverfaſſung iſt es nicht wohl möglich, die Geſchäftskreiſe der öffentlichen Behörden ſo ſcharf abzutheilen, daß eine die andere ganz entbehren könnte; es bleiben vielmehr beſtändig Berührungspunkte, die eine fortdauernde Verbindung unter den verſchiedenen Staatsbehörden nothwendig machen. Um dieſe Verbindung zu erhalten, verordnen Wir, daß in jeder Provinz die Direktoren des Juſtiz- und Finanz-Kollegs beſtändige Mitglieder des Regierungs-Kollegs ſeyn ſollen; daß, wo es die Verhältniſſe erlauben, der Direktor des Regierungs Kollegs zugleich den Kirchen- und Schulrath zu dirigiren haben ſoll, und daß einige Mitglieder des Regierungs-Kollegs beſtändige Mitglieder des Kirchen- und Schulraths, ſo wie auch des Forſt-Kollegs, ſind.

Auf diese Weise sind in allen Dikasterien Mitglieder des Regierungs-Kollegs, durch welche dieselben beständig von dem Geiste der Verfügungen und Prozeduren des Regierungs-Kollegs, und nach Befinden von den positiven Maaßregeln selbst, benachrichtigt werden, wodurch Einheit und Zusammenwirken nach einem gemeinschaftlichen Zwecke erreicht werden kann.

Dagegen sind im Regierungs-Kolleg Mitglieder aus allen Dikasterien vereinigt.

So oft also Berührungspunkte mit den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung vorkommen, müssen die einschlagende Mitglieder das Nöthige, sowohl im Regierungs-Kolleg, als in den übrigen Dikasterien, ohne weiteres schriftliches Kommuniziren, wahren.

Sachen, welche einer gemeinsamen Berathung bedürfen, werden auf diese Weise im Regierungs-Kolleg vorgetragen. Nach Befinden, besonders bey technischen Sachen, kann auch der einschlagende Referent eines andern Kollegs zur Berathung zugezogen, und in außerordentlichen Fällen können mehrere — und wohl auch sämmtliche Räthe der verschiedenen Dikasterien der Provinz, zur gemeinsamen Berathschlagung, vereinigt werden.

Mit diesem allgemeinen Organisations-Edikt ist zugleich eine besondere Instruktion für sämmtliche Dikasterien in 12 §§. (41 S. 4to) erschienen, welche die genauern Bestimmungen ihrer Wirkungskreise und des Geschäftsganges enthält. Auch sind die Ernennungen des für diese Stellen erforderlichen Personals geschehen, und dadurch der Landesdienst mit mehrern würdigen Beamten bereichert worden. Die Besoldungen sollen nach den Bedürfnissen der Zeit erhöhet werden, und man hegt die gerechte Hoffnung, daß der allgemein verehrte Landgraf die Gehalte, nach seiner bekannten menschenfreundlichen und gerechten Gesinnung, so bestimmt habe, daß die Diener — vorzüglich die Subalternen, von Nahrungssorgen befreyt, sich mit ganzer Hingebung dem Staatsdienste widmen können. Freylich, da es unmöglich ist, den Wünschen aller zu genügen: so kann es nicht fehlen, daß noch mancher über Zurücksetzung klagen zu dürfen glaubt. Uebrigens wird die ganze Dienerschaft auf fixe Besoldungen gesetzt, und die Sporteln werden in Zukunft zu den Kammerkassen berechnet.

Die neue Organisation des Ministeriums ist den 1sten November in Ausübung getreten, und die übrigen Dikasterien werden den 1sten Jan. 1804. ihre neue Geschäftsführung anfangen.

Jüdische Nation. Zu den Beyspielen der teutschen Staaten, in welchen in diesem Jahre der Druck des jüdischen Volks unter den Christen erleichtert worden ist, gehört auch das Herzogthum Holstein. Se. königl. Maj. von Dänemark haben unterm 16ten September allergnädigst resolviret, daß das in dem vormals großfürstl. Distrikte und folglich auch in der Stadt Kiel gebräuchliche Schutzgeld von 16 Schilling, welches die Juden, die außer den Marktzeiten dort übernachten wollen, erlegen müssen, künftig wegfallen und den mit verordnungsmäßigen Pässen versehenen Juden ohne Unterschied der Nation der Aufenthalt, unter Vorwissen der Ortsobrigkeit, frey von Abgaben verstattet seyn soll.

In der k. fr. Reichsstadt Augsburg, wo bis jetzt keine Juden geduldet wurden, sind nach einem Magistrats-Beschluß vom 30sten Oktob. fürs erste die vier jüdische Familien Wertheimer, Straßburger, Uhlmann und Obermaier aufgenommen worden, und dürfen Häuser kaufen und Wechselgeschäfte treiben.

Hingegen ist in dem helvetischen Kanton Graubündten im November folgender Beschluß des großen Raths vom 27sten Aug. durch den kleinen Rath publizirt worden:

„Daß von nun an keinem Juden der Aufenthalt in diesem Kanton gestattet, und ihnen aller Handel in demselben zu jeder Zeit untersagt seyn soll. Es werden demnach alle und jede Einwohner dieses Kantons ernstlich gewarnt, sich innerhalb der Gränzen desselben mit den Juden in keinerley Handelsver-

(Hierzu eine Beylage.)

sehr einzulassen und sich dieserhalb für Scha-
den zu hüten. Den Juden selbst aber wird
andurch verdeutet, daß falls sie sich, der
gegenwärtigen Vorordnung zuwider, auf
dem Betrieb irgend eines Handels in Bünd-
ten betreten lassen, sie ungesäumt arretirt
und auf ihre Unkosten über die Gränze geführt
werden sollen. In wiederholtem Uebertre-
tungsfalle aber haben sie die Konfiskazion
ihrer zum Behuf des Handels in Bündten
bey sich führenden Waaren zu gewärtigen.
Uebrigens wird den Juden in Rücksicht auf
ihren Handelsverkehr mit fremden Ländern
nicht nur die freye Durchreise durch Bünd-
ten, jedoch ohne Aufenthalt für ihre Perso-
nen, gestattet, sondern es bleibt ihnen auch
der ungehinderte Paß für ihre in Spedition
durch Bündten gehende Güter vorbe-
halten ꝛc."

Hingegen hat die jüdische Nation jetzt
die Hoffnung, in Kursachsen von den drü-
kendsten Einschränkungen und Abgaben,
durch die allgemein bekannte und verehrte
Milde und Gerechtigkeit des durchl. Kurfür-
sten befreyt zu werden. Es ist bekannt, und
wer die Leipziger Messen besucht, weiß es —
am besten die Herren Banquiers, daß die
russischen, polnischen und andere ausländi-
sche Juden Millionen fremdes Geld ins Land
bringen, und dafür sächsische Landesprodukte
und andere Waaren einkaufen, auch durch
die von ihnen eingeführten, meistens rohe
Waaren den Handel beleben und den Flor
der inländischen Manufakturen und Fabriken
befördern. Ihnen verdankt man es auch vor-
züglich, daß seit einigen Jahren, nachdem
die Messen zu Frankfurt a. d. O. durch Be-
schränkungen der Handelsfreyheit gesunken
sind, die Naumburger Messen wieder in
Aufnahme gekommen. Gleichwohl ist diese
dem Lande so nützliche Nation in Kursachsen
bis jetzt mit sehr drückenden Abgaben und
ihre Thätigkeit hemmenden Observanzen be-
schwert geblieben. Jeder fremde Jude muß,
außer den Geleits-Gebühren, täglich 18 ggl.
Kopfsteuer entrichten und in Dresden noch
4 ggl. Nahrungsgeld, nur die Sabbathe und
Feyertage ausgenommen; auch wird diese
Abgabe den Kranken, auf ärztliche Zeugnisse,
nachgelassen. Die zu den Messen reisenden
jüdischen Kaufleute erhalten zwar Kammer-
pässe, wodurch sie von diesen Abgaben wäh-
rend der Messen und auf einige Wochen vor
und nach denselben freygesprochen werden,
und in diesen Pässen steht ausdrücklich, daß
dem Vorzeiger alle jüdische Abgaben nachge-
lassen seyn sollen. Allein, wenn der reisende
Jude nach Dresden kommt, muß er sich bey
dem Festungsthorschreiber melden, und 7 ggl.
3 pf. für den Stadt-Major erlegen, auch
dem Thorschreiber etwas geben. Hier be-
kommt er 2 Zettel, die er zum Juden-Be-
steller tragen muß. Dieser soll zwar, seiner
Instruktion gemäß, von den Aeltesten der
dasigen jüdischen Gemeinde dafür besoldet
werden: er läßt sich aber auch von dem ge-
meinsten Bettel-Juden 4 ggl. für seine Be-
mühung zahlen, und reiche lohnen ihm nach
Belieben. Diese Zettel werden in der Gou-
vernements-Kanzley eingetragen, dieß kostet
2 ggl. Dann bey der Kopfsteuer-Einnahme,
und der Akzise, wo der Einnehmer und In-
spektor jeder auch 2 ggl. Gebühr erhalten.
Diesen lästigen Formalitäten muß sich jeder
die Messen besuchende Jude, davon die mei-
sten über Dresden gehen, unterwerfen, wenn
er auch nur einmal bey seinen dasigen Glau-
bensgenossen zu Mittag essen, oder am Sab-
bath seine Andacht daselbst verrichten will.
Da nun die Juden überhaupt nur in wenigen
Städten geduldet werden: so nehmen die
armen Betteljuden, oft in ganzen Schaa-
ren, den Weg über Dresden, und gereichen,
durch diese Abgaben, ihren dortigen, sie un-
terstützenden Glaubensgenossen zur größten
Last. — Die Dresdner Judenschaft selbst
darf, der Vorschrift nach, bloß mit alten
Kleidern handeln, wiewohl im Akzise-Tarif
der doppelte Ansatz für die von ihnen einge-
brachten Waaren bestimmt ist. Wenn sie
also diese, mit 26 pr. C. auch berichtiget ha-
ben: so bleiben sie immer der Gefahr ausge-
setzt, daß der christliche Kaufmann aufs
Rathhaus geht und sich einige Raths-Wäch-
ter zur Hülfe erbittet, mit welchen er dem
Juden ins Haus fällt, seine Waaren zu un-
tersuchen; obgleich, nach der landesherrli-
chen Verordnung, keine solche Haussuchung,

ohne hinreichenden Verdacht, geschehen soll. Vor einigen Jahren wurde eine der schönsten Jüdinnen von 20 Jahren das Opfer eines solchen Ueberfalles, da sie an den Folgen des ihr dadurch verursachten Schreckens starb.

Nun, da der preiswürdige Regent des glücklichen Sachsenlandes mit weiser Gerechtigkeit auch wahre Menschenliebe verbindet, da seine einsichtsvollen Räthe nur das Wohl des Landes, nicht veralterte Vorurtheile zum Augenmerk haben, und da, bey dem vortrefflichen Finanzzustande, der in der That sehr unbeträchtliche Ertrag jener jüdischen Abgaben kein Hinderniß seyn kann: so soll, wie man sagt, die Erlösung der Juden von den oben beschriebenen Lasten schon vorbereitet seyn, und in kurzem zur Ausführung kommen.

## Reichs-Staatssachen.

### Fortsetzung

### der Abstimmungen am Reichstage über die Stimmen im Fürstenrathe.

In der Sitzung vom 29. Nov. stimmte Niemand. Aber am 2ten Dez. gieng man wieder zu Protokoll. Hier stimmten 1) in der Hauptsache wie Oesterreich: Salzburg mit 3, Dietrichstein, Fürstenberg, Schwarzenberg und schwäbische Grafen, jeder mit 1 Stimme. Dagegen votirten 2) im Wesentlichen wie Magdeburg: Sachsen-Koburg, wetterauische und fränkische Grafen. — Der Streit zwischen Baden und dem Fürstenraths-Direktorium, wegen des von diesem beliebten Nichtaufrufs der Stimmen Bruchsal und Ettenheim, statt Speyer und Straßburg (s. Nat. Ztg. St. 50. S. 1105—1106), erneuerte sich, und auch dießmal nicht ganz kaltblütig. Was hievon in das Protokoll kam, bestand in einer Bestärkung der beyderseitigen Behauptungen durch neue Gründe. Dagegen erklärte Baden, daß die Aeußerungen des Direktorium Sr. kurf. Durchl. bey Ihrer devotesten Verehrung Sr. kaiserl. Majestät, und bey dem konstitutionellen Gang, wonach Sie Ihre Reichshandlungen jederzeit abgemessen hätten, sehr tief zu Gemüth gedrungen seyen. —



Hierauf gieng man am 9ten d. M., in der Sache wegen Einführung neuer Stimmen, abermals zu Protokoll.

In dem Kurfürstenrath stimmte Salzburg: daß die Zulassung der in dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse den protestantischen Reichsständen zugedachten 27 neuen Stimmen zwar zu bewilligen, deren wirkliche Einführung aber eher nicht zuzugestehen sey, als bis eben so viele Stimmen dem katholischen Reichstheile vor der Hand bewilligt und zugestanden, und dann die Stimmen beyder Religionsverwandten in gleicher Anzahl zugleich einzuführen seyen. Zugleich wurden von diesem Kurhofe 24 neue katholische Stimmen vorgeschlagen, mit dem Zusatze: die noch fehlenden wenigen (3) kathol. Stimmen würden noch ausfindig gemacht werden; man solle für jede einzuführende evangel. Stimme eine kathol. mit einführen. Kurhessen votirte im Wesentlichen wie Kurbrandenburg. —

In dem Fürstenrath stimmten 1) nach dem Sinne des kais. Hofdekrets: Salzburg (wie im Kurfürstenrath), Hoch- und Teutschmeister, welcher 23 neue kath. Stimmen vorschlug, Aremberg wie Schwarzenberg, Thurn und Taxis, Lobkowitz, (unter Vorschlagung 24 neuer kath. Stimmen, und mit dem Zusatze: daß die in dem R. Dep. Hauptschlusse enthaltenen katholischen Stimmen sogleich anerkannt und in Ausübung gebracht werden müßten, und dann erst die 27 neuen protestant. Stimmen eingeführt werden könnten, wenn auch für diese eben so viel neue kathol. Stimmen aufgenommen würden; die noch fehlenden katholischen Stimmen würden sich leicht ausfindig machen lassen. 2) Wie Bayern und Magdeburg, im Wesentlichen, stimmten hingegen: Hessen-Kassel mit 2 Stimmen, wie im Kurfürstenrath; Mecklenburg-Schwerin und Strelitz (Magdeburg) stimmten ad majora in sehr gefälligen Aeußerungen. Von 8 gangbaren Stimmen sind also dißjetzt 4 für unbedingte Vollziehung des §. 32. des R. Dep. Hauptschlusses, und 17 katholische haben sich für das kaiserl. Hofdekret erklärt. In dem Kurfürstenrath sind auf dieselbe 4 gegen 6 Stimmen gegen 2.

Ich und Sie haben ein Verhältnis zueinander, wir haben ein Verhältnis zueinander, Sie und ich haben ein Verhältnis zueinander,

mischen Dorfes Oberhausen *), nimmt eine sehr ernsthafte und für die Ruhe von Teutschland bedenkliche Wendung. Sowohl aus Tyrol, als aus Oesterreich sind Truppen gegen die bayrische Grenze aufgebrochen, letztere 12000 M. stark, welche unter den Befehlen der Fürsten Joh. v. Lichtenstein und Karl v. Schwarzenberg stehen. Von den aus Tyrol vorgerückten Truppen werden 17 Mann vermißt, meistens vorausgeschickte Quartiermacher, welche wahrscheinlich in dem tiefen gefallenen Schnee umgekommen sind. — Noch ist aber Hoffnung da, daß diese Streitigkeit in Güte ausgeglichen werden kann; indem die Unterhandlungen darüber noch fortdauern.

Franken. Das Schicksal der Reichsritterschaft in diesem Kreise, das sich jetzt seiner Entscheidung nähert, ist ein so wichtiger Gegenstand für die Vaterlands-Geschichte, daß die darüber zu Bamberg gepflogenen Unterhandlungen eine umständliche Erwähnung in diesen Blättern verdienen. Sie müssen aber, aus Mangel an Raum, für eines der ersten Blätter künftigen Jahres aufbehalten werden. Einstweilen nur folgende Nachricht:

Aus dem Hennebergischen. Der Kanton Rhönwerra hat im Römhildischen und in dem Herzogthume Meiningen Dörfer und Rittergüter, deren Besitzer bey ihm immatrikulirt sind. Ueber diese hat sich seit kurzem der Hr. Herzog Georg zu Meiningen durch affigirte Mandate die Landeshoheit, die Steuern ꝛc. zugeeignet, jedoch mit der diesem Fürsten Ehre bringenden Versicherung: daß alles in den vorigen Zustand zurück gesetzt, und die deponirten Steuern zurück gegeben werden sollen, wenn die R. Ritterschaft fortbestehen sollte ꝛc. Würzburgischer Seits hat man hier und da die Meiningischen gedruckten Anschläge wieder abgerissen. — Im benachbarten Würzburgischen Territorio haben mehrere ritterschaftliche Dörfer militärische Exekution. Ob deswegen, weil die Rittergutsbesitzer den Landsassen-Eid nicht schwören, oder ihre Justitiarien nicht von den kurfürstl. Landes-Kommissären sich verpflichten lassen wollen, oder wegen beyder Ursachen zugleich? kann Referent nicht sagen.

Eben so hat der Landgraf von Hessen-Darmstadt an den Thoren der Burg-Friedberg und in den reichsritterschaftl. Dörfern Dornassenheim, Mehlbach und Steinfurt Patente anschlagen lassen, worin es heißt: daß Se. Durchl. nach dem Beyspiele Ihrer Mitstände, die Mitglieder der Reichsritterschaft, die in Ihren Staaten possessionirt sind, als Ihre Unterthanen ansehen, und vorläufig die Souveränitäts-Rechte über sie ausüben, bis auf anderweitige Verfügung. Und dasselbe ist durch den Prinzen von Nassau-Oranien im Fuldischen, und durch Kur-Hessen in Groß- und Klein-Carben und andern ritterschaftl. Oertern geschehen.

Westphalen. Nunmehr erfährt das Herzogthum Bergen die Regierungs-Veränderung, die ihm das Gerücht schon lange zugedacht hatte. Mehrere Berichte bestätigen, daß das Bergische von Kur-Pfalzbayern an den Pfalzgrafen Wilhelm von Birkenfeld abgetreten ist, der bisher 80,000 Rthlr. jährlich vom kurpfalzbayrischen Hofe bezog. Jedoch behält Kur-Bayern das Münz- und Zollrecht, und nach Absterben des Birkenfeldischen Mannsstamms fällt das Land wieder an Kur-Pfalzbayern. Am 17. Dez. nimmt der neue Fürst Besitz; er wird in Düsseldorf residiren, wo einstweilen das Jägerhaus dazu eingerichtet wird.

*) Es ist ein schönes Pfarrdorf, an der innern Biber gelegen, hat 2 Schlösser und mit dem Dorfe Reichenbach 400 Einwohner. Der Burbann ist ein Lehen von Oesterreich so wie die Jagd. Ehemals gab es Herren von Oberhausen, die es besaßen, welche ausgestorben sind. Von diesen kam es an die Grafen von Kirchberg, und von diesen 1445 an Wilh. von Ehingen. Seit 1488 wurde es für ein Rittergut erklärt und ein von Kazenbeck auf Oberhausen 1719 deswegen dem Ritterkanton Donau einverleibt. Gegenwärtig steuert es aber an Oesterreich. 1732 verkaufte es der damalige Besitzer von Ramschwag an die Abtey Kaisersheim. Diese Abtey kam durch den R. Deputations-Rezeß an Pfalzbayern, welches nun auch diese von derselben entfernt liegende Besitzung derselben in Anspruch nimmt.

---

## Nachricht.

Für das nächste Stück dieser Zeitung werden die Leser das Register über den ganzen Jahrgang erhalten. Im künftigen Jahr wird dieses Blatt, wie bisher fortgesetzt, und behält denselben Preis.

Der Herausgeber.

# Register
## zur National-Zeitung der Teutschen
## 1803.

### Als 52stes Stück.


A.

Aachen, Hinrichtung einer Kindermörderin 830
Aberglaube, bey Schatzgräberey 99. 201. 825. bey Wunderkuren 102 103. bey Kalendern 103. beym Lotto 106. bey entlaufenem Vieh 467. bey nächtlichen Erscheinungen 592. bey gestohlnen Sachen 594. wegen einer Nachteule 596. medizinischer 704
Albert v. Teschen, Herzog, e. Menschenfreund 553. 846. dessen Reichthum 584
Altenburg, Armenanstalten 46. Tod des Armenarzts Dr Hager — Vermächtniß zum Besten der Industrieschule 47
Alter, hohes 405. 710
Altona, Entscheidung des Prozesses wegen falscher Banknoten gegen Prinz Moritz von Salm-Kyrburg 660
Andelsbruch, Entdeckung eines stahlartigen Eisenerzganges 952
Anhalt, Fürstenth. Allgem. Anstalten gegen d. Viehseuche — Vieh-Assekuranz 747
Anhalt-Bernburg, Anstalten wegen besorglichen Getreidemangels 72. Nachtschwärmerey verboten 319. Schulverbesserung 399. Beyspiel kindlicher Liebe 445. Menschenliebe eines Windmüllers 451. Verordnungen und Anstalten w. d. Verlusts bey Viehseuchen 959
— — Dessau, Schulverbesserungen — jüdische Freyschule 679
— — Köthen, Schulverbesserung 678
— — Pleß, Tod der Fürstin 1118
Annaberg, Armen-Anstalt 376
Annaburg, Schloß, Soldaten-Erziehungs-Anstalt 1042
Ansbach, Armenanstalt — Rumford. Suppe 332. Berufung an die Reichsgerichte verboten 668. Tod und Nachruhm des Gen. Maj. v. Laurens 799. dess. Vermächtniß 1014
Aran, Kantonsschule 477
Aremberg, Herzog v., tritt s. Besitzungen in den Niederlanden an seinen 3ten Sohn ab 887
Arfeld, Rettung eines im Wasser verunglückten Kindes 653
Armenanstalten in Altenburg 46. Ansbach 332. Berlin 953. Braunschweig 30. 572. Freyburg 371 Gotha 330. Haina 526. Hannover 358. Hildburghausen 338. Kassel 339. Kiel 348. Lahr 522
Armenanstalten in Gr. Lasser 702. 842. Kl. Lasser 843. Leipzig 296. 433. Marienberg 376 537. Neustrelitz 357. Offenbach 339. Osterode 539. Prag 338. Regensburg 759. Rendsburg 355. Stralsund 541. Stuttgart 523. Wetzlar 266. Zerbst 958
Aschaffenburg, Verordn. wegen Injurienklagen 169 w. Forstsachen 318. w. des Luxus 413. Konferenzen wegen der getheilten Mayntz. Kurlande 922
Augsburg, Vorstellung der Bürgerschaft an den Stadtmagistrat 58. politische Reformation der Stadt 815. Danksag. d. St. an Bonaparte 818 Abhelfung einiger Beschwerden der kurbayerischen Regier. 849
Aurora Fortuna, Bemerkungen über die Ausspielung dies. Frauenzimmers 801. Erklärung deshalb 902
Auswanderung aus dem Wirtemberg., der Schweiz, Elsaß und andern Rheingegenden 694

B.

Baden, Organisation der Entschädigungs-Länder 243. 261. 865 — 878. 889 — 897. 929 — 936. Besitznahme des Ob. Amts Lahr 326. Festlichkeit bey der Erhebung zum Kurfürsten 495. neuer Titel des Kurfürsten 892. Etat der Staatskräfte dies. Kurfürstenth. 689. Religions-Manifest 730 Herabsetzung der Scheidemünze 777. die verw. Erbprinzessin erhält das Prädikat: Frau Markgräfin 861. Kartel mit Bayern 915. Abzugsfreyheit 996
Bährungen, Aberglaube eines Schuhmachers bey gestohlnen Leder 594
Balladene, dess. Tod und Nachruhm 1017
Bamberg, Schutzpocken-Impfung 346. Aufhebung der Befreyungs-Privilegien 717. Anstalt für Augenkranke 960
v. Bärensprung, dess. Tod 505
Basel, Aufnahme der Klöster 730
Bayern, s. Pfalzbayern.
Bayreuth, Redlichkeit eines jüdischen Jünglings 422. Unvorsichtige Behandlung tödtet eine Magd 471. Berufung an die Reichsger. wird verboten 668. Lesebibliothek für Geistliche 757
Berchtesgaden, Dankadresse an den Fürstbischof 313 Tod desselben 376
Berg, Herzogth. Verordn. gegen das Lotto 410

Berichtigungen: den Prozeß des Kammerger. Raths Kühze in Posen betr. 231 — die Vereinigung der Protestanten in den Rheindepart. betr. 274 — die Einführung des Dresdner Gesangbuches in Mildenau betr 390 — die Getreidesperre in Bückeburg betr. 406 einen Defraudations Prozeß das. betr 365 Die Beschwerden der Schwed. Pommerschen Bürgerschaft betr. 407. Die Quacksalberey des Förster Krannich betr. 1096
Berlenburg, vernachlässigte Belebungsversuche bey einer durch Frost getödteten Frau 449 ein Mädchen verunglückt im Wasser — Menschenliebe eines jungen Burschen — falsch angewandte oder vernachlässigte Belebungs-Versuche 652
Berlin, Anstalt zu unentgeltlicher Impfung der Kuhpocken 33 345. der König kauft zum Besten der medizinischen Lehranstalten Dr. Walters anatomisches Kabinet 80. Bücher-Zensur 83. Handlungsschule 141. Klaproths Meinung über meteorische Stein- und Metallmassen 142 Reglement für die Zeugdruckereyen 168. Geburtstagsfeyer — Entbindung der Königin 232. Kinderfest 308. Verbot wegen Ausstellung der Leichen 320 Tod des Oberkonsist. Raths Gedicke 453 des geh. Raths Lucius 485. des Prof Thym 504. des Oberforstmeister v Bärensprung 505. Volksmenge 715 Anzahl der Häuser, Fabrikanten ꝛc. 717 Jubelfest der jüdischen Krankenpfleger 843 der König erhält vom russ. Kaiser eine Sammlung sibirischer Mineralien zum Geschenk 857 Schriften für und wider die Juden 919 Verbot derselben 919. Widerruf des Verbots 999. Einrichtung des Arbeitshauses 953. der Taubstumme Habermaaß wird Lehrer am Taubst. Institut 1033
Bern, Preisaufgabe wegen Vertilgung der Mayküfer 589
Bernburg, ein jüdischer Arzt wird Stadtphysikus 1119
Betrug, 99 102. 105. 427. 561. 594. 597. 760. 825
Biberach, Neues Gesangbuch 122
v. Bibra, dessen Tod und Nachruhm 301
Bietigheim, besiegtes Vorurtheil bey Impfung der Kuhpocken 998
Birna, e. Menschenfreundin v Kaiser belohnt 361
Blankenburg am Harz, Herzog v. Braunschweig besucht die dortige Industrieschule 546. Tod des Konsist Raths Schulze 783
Blankenhayn b. Zwickau, verschiedene Denkart bey Beerdigung zweyer Verunglückten 403
Brandenburg, Denkmahl des Siegs bey Fehrbellin 269 Gewitter richtet viel Schaden an und tödtet einen Schäfer mit 40 Schafen 551
Brandstiftung, 8malige e. Frau 270. aus Rache 501
Brauer, Pf. dess. Amts-Jubiläum 599
Braunschweig, Armenanstalten 30 — 33. Verbot der Ausfuhre d. Weizens — Berichtig. weg des Brodmangels im Weserdistrikt 65. Verordn. f. die Apotheker — weg d. Chaussee Geldes — der Lotterie-Kollekteurs. 67 Belohnung f. Rettung verunglückter Personen 68
Braunschweig, Aufhebung des Juden-Leibzolls 369. Verordn. w. des Eindringens fremder und armer Familien 572. 902. Unfug bey Hochzeitfeyerlichkeiten u. Unsittlichkeit beym Baden verboten 687. Diebstahl u. intendirte Brandstift. eines Apothekergehülfen 828. 2facher Straßenraub, 8fache Einbrüche 982. Entspringung mehrerer Verbrecher — Landesverweisung e. Diebs 983
v. Bredow, ein wohlthätiger Menschenfreund 676
Breisgau, Streitigkeiten wegen gestl. Entschädigungs-Güter 57. Verfügung wegen der Bettler und Landstreicher 79. Landesübergabe 264. Verdienst um den Staat einer Bäurin belohnt 361 Militär-Einrichtung 914. Unterhaltskosten der franz. Truppen 925. Landesverwaltung 995 Tod des Herzogs v. Modena 996. Regierungsantritt des Erzherz Ferdinand 1115
Bremen, Witwenkassen 649. Religionsspannung 721. Dr. Olbers erhält den Preis für die Entdeckung des Planeten Pallas 816. Jubelfeyer des Lehrers Heger am Pädagog. 1050
Breslau, der jüdische Arzt Dr. Zadig geht zur christlichen Religion über 62. v. Tropers Hinrichtung und Experimente mit seinem Kopfe 296. Verordnung w. Eindringung der Kartoffel 708. neue preuß. Medizinal-Taxe 709. hohes Alter und Tod eines braven Bürgers 710. Jubiläum der kathol. Universität 854
Brockenhaus, Einrichtung desselben 803
Brünn, Belohnung einer beantworteten Preisaufgabe 588. fünf Personen werden durch Einsturz einer Sandhöhle getödtet 603
Bücher-Anzeigen 136. 230. 370. 433. 437. 494. 513. 530. 558. 585. 646 681. 701. 888. 904 927. 945. 952. 958. 968. 969. 1009. 1016. 1042. 1070. 1071 1120
Bückeburg, abergläubischer Kalender 103. wird verboten 420. Berichtigung wegen eines fiskalischen Prozesses 365. wegen der Getreidesperre 406
Büdingen, Berichtigung der Streitsache des Hofr. Weber 109
Bürgersinn, der Einwohner zu Otterberg — der pfalzbayer. Militärs zu Kitzingen 731 des Schneider Löwe zu Philippseich 732. der Bürger zu Kesswig 733
Bunzlau, königl. Unterstützung der Waisen- und Schulanstalt 850
Busch, ein Menschenfreund 251

## D.

Dankbarkeit 313. 419. 429. 940. 1023
Danzig, Berichtigung w. des Brands in Lewerpos 64 Lotteriefug 106. Sterbekasse u Brodtkasse 345 2malige Feuersbrunst — Thätigkeit d. Feuerknechte 359. Dünendou 420 Aufhülfe des Findelhauses 437. ein Knabe stürzt sich zu Tode 441 Geldüberfluß 456 ein versunkenes Schiff gefunden 501. Arsenik statt Puder gebraucht, tödtet einen Bräutigam 552 Haydns Jahrszeiten von Hrn Ehrlich aufgeführt 591

Danzig, Amts-Jubiläum des Pfarrers Brauer 599. Organisation der Trivialschule 685. Schulseminarium 852. Spitzbuben-Genie 886
Diebstahl, 85. 151. 441. 443. 598. 828. 981. 983 984
Döbeln, Errichtung e. Garnisonschule 675. Berichtigung 784
Doktor-Titel, von e. Bäcker erkauft 256
Dohna, Schuhmacher Müze rettet e. im Wasser verunglücktes Mädchen 913
Dömling, dess. Tod und Biographie 380
Donnersberg, Beschl. wegen Anpflanzungen 417
Dorpat, Fundation der Universität 143 Geburtstagsfeyer des K. Alexander — Vermächtniß der Gräfin v. l'Estoc für die Universität 177. Fundations-Akte d. Univ. 178
Drapela, ein Menschenretter 363
Duelle 182. 1119
Dürr, ein Menschenfreund 538
Düsseldorf, Rechtshandel des Buchhändl. Schreiner 146. 251. 364. 905
Durlach, e. Kind stirbt an d. Folgen des Kitzelns 158

## E.

Ehrlichkeit 423
Eichstädt, Bestrafung e. Quacksalberin 707. Betrug zweyer Fremden an einem Wirth 760
Eisenach, Vermächtniß f. arme Kranke 47. Verhaftung einer 8maligen Brandstifterin 270
Eisenberg, Ehejubiläum des Kämmerer Schulz 601
Eisleben, Industrieschule 75. des Uhrmacher Siegmeyer Erfindung eines musikalischen Kunstwerks 703. eine brave Stiefmutter mit einer Bitte für sie 979. Eingegangene Wohlthaten für sie 1053
Elternliebe, 445 446
Elsland, der Adel vermindert die Bedrückung der Bauern 430
Elsoß, vernachlässigte Rettungsmittel bey einem Ertrornen 466
Engelhards Vermächtniß f. Kranke 47
Englische Waare, deren Einfuhre in die Schweiz schadet den Manufakturen 584
— Kommissärs werden an dem Wolleinkauf in Sachsen verhindert 648
Erkunde, deren Fortschritte im Jahr 1802. 17—19
Erfindungen, neue 106—109. 510. 703
Erfurt, Einführung d preuß. Post 59. Fortdauer der Akademie nützlicher Wissenschaften 84. Berichtigung 112. Steuer-Erlaß der durch Hagel gelittenen Ortschaften 167. Errichtung neuer Regimenter — Erhaltung der Nonnenklöster 163 Feldkoursbestimmung — Verfügung wegen der Birthshäuser 319 Festlichkeiten bey Anwesenheit der königl Familie 625. versprochene Anlegung einer Messe 648. Aufhebung des Severusstift 81
Esbach-Fürstenau, Tod des regier. Grafen 642
Essangen, Studenten-Unfug 563. Berichtigung 43
Essen, Verbesserung der Schulen 693
Eylsen, Verbesserung der Anstalten beym Schwefelbad 926

## F.

Fanatism, 778. 561. 567
Feuerlöschungs-Mittel, Palmers 109
v. Finkenstein, Graf, ein Menschenfreund 369
Flatow, Feuersbrunst 835
Fleiß, gesegneter eines Landmanns 554
Franken, Gröninger Wunderschlüssel 103. Separat-Vertrag zwischen Bayern u. Preußen, wegen Abtretung der geistl. Besitzungen im Anspachischen u. Baireuthischen 226 das Fränk Nationalblatt confiscirt 533. Reichshofräthl Konklusum wegen der Reichs-Ritterschaft 534. Erklär. hierwider v. Bayern 669. u. Preußen 670 Fürst v. Kolloredo kauft die Herrschaft Rinek — Unterhandlung wegen Ländertausch u. Arrondirung 718. 1094. Injurienproceß des Dr. Voigt zu Schwarzach gegen den Medicinal Assessor Braun zu Baireuth 734. Berichtigung 916. jetzige Lage der Ritterschaft im Bambergisch. u Würzburgisch. 739 Folgen der Staatsveränderung in Rücksicht der Abteyen und Klöster dieser Lande 762. Rescript der Landesreg. zu Würzburg wegen der ritterschaftl. Streitigkeiten — Aeußerungen des Geh R. v B. 838. Anschluß der fränk. Abgeordneten an die schwäbische ritterschaftl Deputation 839 Beytritt des Luth. Kleros zu der Schwarzenberg. Wittwen- u. Waisenkasse 841. Ritterschafts-Konvent in Bamberg 1095.
Frankenberg im Erzgeb., ein Schuhmachergeselle mordet seinen Meister aus Zorn 173
v. Frankenberg, eine wohlthätige Menschenfreundin 307.
Frankfurt a. M., Beschwerden der dortigen Judenschaft — Anstellung katholischer Pfarrer 56. Aufhebung der Zünfte und Handwerkemißbräuche 77. 1025. Rettung eines Hundes durch einen andern 184. einigen Beschwerden der Judenschaft abgeholfen 208 Selbstmord eines Sattlers aus Leidenschaft 432 Streitigkeiten u. Aufruhr wegen des Weinumgelds 811. gewaltsamer Einbruch u. Diebstahl 984. die Stadtlotterie wird zum Aerarium gezogen — Feuersbrünste — Häuser Einsturz — Unsicherheit der Gegend 1119.
Frankreich, die Regierung macht Ansprüche an die Kostbarkeiten des kölnischen Domkapituls 58. und der Domkirche zu Lüttich 59 kindliche Liebe eines Bürgersohns 446. neuere Ereignisse in Kirchenwesen 457
Freyburg in Sachsen, Versorgungs-Anstalten für Prediger-Witwen und Waisen 651
Freyburg im Breisgau, Armeninstitut 371. Nähesschule — Stiftung für dürftige Bürgertöchter, Sonntagsschule 374. Preis für einen Katechismus weibl Arbeiten 375. Schulbelohnungsfest 1049.
Freymaurer, über den Ursprung u. Geheimniß derselben 1014
Friedland, Frau v., deren Tod u. Nachruhm 281

Fugger-Babenhausen, Grafen, werden in Fürstenstand erhoben 811
Fuld, Einzug des neuen Landesherrn 13. Vergleich mit dem Fürst-Bischof — neuer Titel des antretenden Regenten 26. Organisation des Fürstenthums 265. Tod und Nachruhm des Probst und Geh. R. v. Bibra 301.
Furcht, 97
Fürstenberg, Tod der verw. Fürstin 160

## G.

Gall, Dr. Anekdote von ihm 327
Gedicke, dess. Tod 453
Gemeingeist, 169. 731. 733
Gesetzgebungs-Wissenschaft, deren Fortschritte im Jahr 1802. 20
Getreidetheurung, Anstalten dagegen in Bernburg 72. Thüringen 76. Braunschweig 65
Glasur für Töpfe ohne Bley 107
Gleim, Wohlthätigkeit der Gerichtsherrschaft — Dank der Unterthanen 940
Gleim, dessen Tod 203
Glogau, Einzug des neuen Oberrabiners 887
Goldberg, Rettung eines Selbstmörders 248
Gommern, Tod d. Amtm Hannemann 803
Gotha, Vereinigungen der Landesherrschaften in Thüringen w. des Getreidehandels 76. Abänderung des Patents weg. Aufbewahrung eines Vorraths von Brodkorn — Gerstenbrod für Dürftige 77. Gefahr und Rettung eines Dienstknechts 250. v. Frankenbergische Stiftung eines neuen Krankenhauses 305. Rumford. Suppenanstalt — Dürfelds Sonntagsschule 330. teutscher Sago 332. Geschenk des Erbpr. von einer Monstranz an die kathol. Gemeinde 1051
Greifswalde, Studentenunfug 403
Greiz, zweyfacher Selbstmord — lieblose Beerdigung 827
Grimma, intendirte Nothzucht und verübter Mord eines Dienstknechts 566 Gewitterschaden — Verunglückung zweyer Menschen dabey 604
Großmuth, 51. 794

## H.

Habsucht, 98
Hager, Dr dessen Vermächtniß 47
Halberstadt, Tod des Dichters Gleim 203
Halle, Fond der Universität verstärkt 137 Studenten Schlägerey u Ermord. des Stud. Wiedenhof 403
Hamburg, Verordnung w Verhütung der Feuersbrünste 69. Versprochene Sicherheit der Hanse-städte und Freyheit der Schiffarth 583 Klaglied über die Sperrung derselben 671 Abtretung der Grafsch. Ame des H. zogt. Holstein Glückstädt. Hafen 816. ein Vater wor-t seine Frau und 5 Kin-r 829 Beyträge zu dies. Geschichte 910. heim. Werbung verboten 940. Jahresrechnung der Armenanstalt 997
Hannover, Errichtung eines Landes-Oekonomie-Kollegiums 68. Verordn. weg. des Gewichts in Apotheken 69. Strafe der Landesverweis. aufgehoben 320. Verordn. w. der Sonn- u. Festtagefeyer 321. w. der Schutzblattern 346. Armen- u Krankenanstalt 358 franz. Besitznahme 521 530. 576. Landesverwaltung 606. Aufhebung des Abzugrechts zwischen Dänemark u. Norwegen 640. Protestation d. Gesandten am Reichstage gegen die Konvention mit den Franzosen 811. Bedrückungen des Landes durch die franz. Armee 882. Franzosen errichten eine Legion Eingebohrner 915. Vermächtniß des Sen. Scholwin 917. Erleichterung der Einquartierung in geistl. Häuser 940. Besetzung der Fürstenthümer Göttingen u. Grubenhagen 949. v. Berlepsch Protestat. gegen die landschaftl. Steuer-Anlagen 949. Verbot der engl. Werbungen 950. häufige Beraubung, Einbrüche und Diebstähle 981. Entspringung einiger groben Verbrecher 982. Gen. Mortier besucht Göttingen u. den Harz 1116. Lieferungen an d. franz. Armee — der König will die Anleihen nicht verbürgen 1117. Schriften gegen v. Berlepsch u. über die Okkupation 1118. Anstellung der Offiziere in England 1118
Hartknoch, Buchhändler, Geschichte seiner Gefangenschaft 647
Hartingen, eiserner Weg? 64
Hatzfeld, Schatzgräberey — Aberglaube eines Schuhmachers dabey 201
Hayna, Zustand des Hospitals 526
Heidelberg, neue Organisation der Universität 587
Helmstädt, Aufhebung des Benedictiner-Stifts 59. d Universität erhält die Bibliothek d Klosters 85 Errichtung eines ambulator. Klinikum 754
Hessen, Erbvertrag beyder Häuser 404
Hessen Darmstadt, Besitznahme der neuen Länder 36 Fürstenfeste 38 49 Reklamirung des kölnischen Dom Schatzes 59 Verlobung des Erbprinzen 273 Feuersbrunst zu Langenhayn 550. Menschenliebe des Landgrafen 553 Verordn w. der geistl Witwen Kasse 651 Fortschritte des Schulwesens 674 Militär Etat 914 Donation des Herzogth Westphalen 964. Neue Landes-Organisation 990 1126 – 1130. Fürstl neuer Titel 1013
Hessen, Kurfürstenthum, ökonom. Betriebsamkeit einiger Dorfschaften 169 Verunglückung zweyer Menschen im Schnee 183. 184. Militair Zustand — Austretung junger Mannschaft 323. das Wegfangen verschiedener Vogelarten verboten 324 Rumford. Suppen und Entbindungsanstalt 339. neue Titulatur — Festlichkeit bey der Erhebung zum Kurfürsten 496 Etat der Staatskräfte 689 Verordn wegen der Pestgefahr 777. Warnung vor Mutterkorn u Tollgerste 840 Zusatz zu der Verordn wegen Rettung der Verunglückten 882 Tod der zweyten Tochter d. Erbprinzen 924. Beschaffung d. Judenleibzolls 939 gewaltsam Einbruch und Diebstahl 983 Naturalbesoldung der Zivilbedienten wieder eingeführt 996

essen-Homburg, Vermählung des Pr. Ludwig Wilhelm 723
ildburghausen, Geburt eines Prinz. 273. Rumford. Suppenanstalt 338. Konfirmation der Prinzeß. Charlotte 462. abergläub. Spukgeschichte 592
ildesheim, Huldigungs-Einnahme des Königs v. Preußen 701
immelskunde, deren Fortschritte 17. Preißertheilung an den Dr. Olbers wegen Entdeckung des Planeten Pallas 816
ohenlohe-Ingelfingen, Regierungsantritt des Fürsten — Aufhebung des Judenleibzolls 609
Oehringen, Aufhebung des Judenleibzolls 609
Waldenb. Schillingsfürst, Tod der regierenden Fürstin 377
Waldenb. Bartenstein, Geburt einer Prinzessin 1013
ohneck, Selbstmord eines Knaben aus Furcht vor Schlägen 97
olstein, Aufhebung der Leibeigenschaft 611. ein aus dem Kleveser See sich erhobener Berg 919
Honrichs Tod und Nachruhm 483
ornemann, dessen Reise in Afrika 18
ützelerode, achtmalige Brandstiftung, eingegangene Wohlthaten 392
Humbold, dess. Reisen um die Erde 18
und, rettet einem andern das Leben 84. bleibt seinem alten Wohlthäter treu 925


## J.


hr 1802. Uebersicht der Weltbegebenheiten 5. 17 ff. 89
na, Neujahrsingen der Schullehrer 64. Verbesserung der lat. Gesellschaft 585. Berichtigung wegen Abgang einiger Professoren und Verlegung der allgem. Litter. Zeitung 858. Gegenberichtigung 920
ssuiten, deren Fortdauer in Rußland 42. Erziehungsanstalt im Klettgau 848
ver. Bestimmung der Prinzessin-Steuer — Vorschlag zu einem Arbeits Bureau 1026. Begräbnißplatz außerhalb der Stadt verlegt — Begraben in die Kirche verboten — Kirchenfenster sollen zum Oeffnen eingerichtet seyn — Verordnung zur Bildung künftiger Geschäftsmänner — Sonntagsschule 1028 Mangel einer Bildungsanstalt für Schullehrer 1029
dustrieschulen in Blankenburg a. Harz 546 Eisleben 75 Freyburg 274 Kiel 348. Ohlau 473. Stuttgart 524
iebruck, Hundswuth und Polizeyanstalten dagegen 451
oleranz 564. 769. 1142
ppanniermeister bezahlt die Schulden der Fürstbischöfe von Lüttich und Basel — Antheil dazu 923
nsburg, Tod des Fürsten 136. Rührende Aeußerungen des Erbpr. u. der fürstl Witwe dabey 225
ische Nation, Beschwerden derselben zu Frankfurt a. M 56. Anhülfe 208. Menschenliebe 303 313. 469. 1022. Aufhebung des Leibzolls in Braunschweig 369. Hohenlohe-Ingelfingen und Oehringen 609. in der Wetterau 997. in Holstein 1136 Betrag des Leibzolls von Frankfurt nach Leipzig 610. Ehrlichkeit eines Juden in Bayreuth 423 Verfolgung in Neustadt a. d. Aisch 564. Verbesserung der Freyschule zu Dessau 679. Jubelfest der Berlinisch. Krankenpfleger 843 Einzug des neuen Judenrabbiners in Glogau 887. Schriften f. u. wider die Juden in Berlin 919. Dr. Mathieu wird Stadtphys. in Bernburg 1119. Aufnahme v. 4 Judenfamilien in Augsburg — Vertreibung aus Graubünden 1136. Hoffnungen in Kursachsen 1137


## K.


Karl, Erzherz. organisirt ein neues Kriegs-Departement 209
Karoly, Gr. stirbt an einem unvorsichtigen Trunk 797
Kärnthen, Impfung der Schutzblattern eingeführt 51
Kassel, Rumfordische Suppe — Entbindungsanstalt für uneheliche Schwangere 339. Kuhpocken-Impfungsanstalt 1090
Kastell, Tod des Grafen zu Rüdenhausen — Konsolidirung der Grafschaft 203
Katzeneinbogen, Huldigungsfeyerlichkeiten 26
Kiel, Universitäts-Konzert 52. Ehrengericht — Zweykampf 182. Armenanstalt — Industrieschule 348
Kindermord, aus Liebe 86. a. Leidenschaft 171. aus Bosheit 503. a. Wahnsinn 829. a. Wollust und Rohheit 830
Kindliche Liebe 445. 446
Kitzeln, bringt ein Kind ums Leben 158
Kitzingen, edle Handlung d. Korp. Salz u. seiner Kameraden gegen eine arme Dienstmagd 731
v. Kleefeld, vom Kaiser Alexander I. beschenkt 951
Kleinenbremen, Streitigkeit wegen der Getreidesperre in Bückeburg 406. 510 786
Klettgau, Erziehungsanstalt des P. Hofbauer 848
Kleve, Schulverbesserung 684
Klopstock, dessen Tod 281. feyerl. Beerdigung 299
Koblenz, Dank der protestantischen Einwohner an Neuwied 48
Koburg, ein Kind stirbt vom Genuß des Stechäpfelsamens 158. Publizität in Regierungssachen 774. Errichtung einer Kriegs-Kommission 933 Handwerks- und Gesinde-Ordnung 1026
Koch, Pf. in Friedberg, Erklärung wegen Vereins der Protestanten 328
Köhler, Haushofmeister, dess. Dienstjubiläum 598
Köln, die Schätze des Domkapitels werden reklamirt 58. Schatzgräberey — Aberglaube und Betrug dabey 825. zweyfache Mordthat des Pfarrer Schäfer 909 dessen heimliches Geständniß 985.
Kolloredo, d. Fürst v. erkauft die Reichsherrschaft Rienek 718
Kön goberg, Rechtschaffenheit des Kaufm. Geiger 359

Bergbau, Bl. z. Zeitschr. für d. Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preuß. Staate 1853 ff.
Bergbau, Zeitschr. für d. Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preuß. Staate 1853 ff.
Bergbau, Zeitschr. für d. Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preuß. Staate, Bl. z. 1853 ff.
Bergbau, Zeitschr. für d. Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preuß. Staate, Statistik d. 1853 ff.
Bergbau, Zeitschr. für d. Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preuß. Staate, Statistik d. Bl. z

Mecklenburg-Strelitz, Armenanstalt 357. Hagel-Assekuranz 1090
Menschenliebe, 47 51. 55. 176. 248. 249. 250. 251 268 303. 307. 361. 362 363. 369. 425. 429. 430 450. 451. 483 485. 486. 538 553. 554 590. 652 653. 676. 731. 793. 794 795. 1014. 1022. 1090 1091
Menschheit, deren Veredlung 369 430 611
Migazzi, Kard Erzbischof in Wien, dess. Tod 405
Minden, neues Gesangbuch 124. Volkszahl 228 Verordn. wegen Feuersgefahr 668
Modena, Tod des Herzogs 996. dess. Nachlaß 1014
Mordthaten, 86. 87. 98. 154. 173. 819. 909. 911 987
Mühlhausen, Festlichkeit bey Anwesenheit des Königs von Pr. 627
Müllius, ein Menschenfreund 451
Müller, ein Menschenretter 249
Müller, Schulth. zu Wipfeld, erhält eine Ehrenmedaille 302
München, Tod, Charakteristik und Vermächtniß der Baronin v Segesser 302. Verordn. wegen des Obsthandels 743.
Mugge, Papiermacher, stirbt an den Folgen erduldeter Kälte 654
Muth 174. 719

## N.

Nassau-Usingen, Huldigung in Katzenelnbogen 26. Tod des Fürsten 503. Bestrafung des Hauptmann v. Kußleben wegen eigenmächtiger Abprügelung eines Bürgers 777. Vermähl. der Prinzessin Auguste 924. Aufhebung der Abtey Erbach 1013
Naturbegebenheiten im Jahr 1802 6. 13. Meteorische Steinmassen 142. Unglück durch Blitz 836. Neue Insel im Klewetzer See 919
Naturkunde, deren Fortschritte 19
Naumburg, Beschaffenheit der Domschule und der Bürgerschule 1035
Neipperg, Verfügung wegen der Kindertaufe 370
Neu Griechen, Probe von deren Geschmack in der Dichtkunst 229
Neustadt a. d. Aisch, Judenverfolgung aus Vorurtheil 564
Neustadt a. d. Orla, ein Dienstknecht verunglückt in einer Lehmgrube — Lieblosigkeit des Dienstherrn 912
Neustrelitz, Armenanstalt 357
Neuwied Güte der Fürstin gegen die Koblenzer Protestanten 48
Niederbeerbach, Unglück durch Unvorsichtigkeit beym Bauen 603
Niedermayr, dessen Erfindung, Noten und Handzeichnungen zu vervielfältigen 107
Nieder Sachswerfen, ein Ackersmann rettet einen im Wasser verunglückten Handwerkspurschen 450
Nieder Walmenach, Obstkultur 169
Nieder-Wildungen, Jubiläum des dortigen Waisenhauses 547. Berichtigung deshalb 695
Nickel, ein Menschenretter 450
Northeim, Entdeckung einer Schwefelquelle 823
Nürnberg, Besitznahme der fremden Possessionen in der Stadt 58. Thätlichkeiten zwischen einigen Soldaten und Handwerksburschen 78 Polizeyverfahren dabey 79. Selbstmord eines 72jährigen Beamten 98. Bittschrift an den König von Preußen wegen der abgenommenen Besitzungen 342. abergläubische Bannung eines entlaufenen Ochsens 467. Aberglaube wegen einer Nachteule 596. 695. Tod des Schull. Nadler 640. Quacksalberey tödtet ein Kind 705 Toleranz und Aufklärung 723. Berichtigung 888. Reichshofraths-Konklusum wegen des Schuldenwesens 814. bürgerliche Freywillige 862. Handwerks-Vorurtheil 864. Neue Knaben-Industrieschule 1038
Nürtingen, Fortgang der Bürger- oder Realschule 673

## O.

Oberlausitz, Rettung eines Erfrornen 267. v. Kyau befördert die Impfung der Schutzblattern 956
Oberschlesien, Unglück durch Gewitter 836
Oedenburg, Vergiftung durch Todtkirschen 914. ein versteinerter Elephantenzahn gefunden 1014
Oliviers Lehrart des Lesens 23
Oelsler, Pfarrer, ein Menschenfreund 795
Oesau, Vergiftung durch Schierling 470
Oesterreich, Geburt eines Erzherzogs 15. Verfügung wegen der Wechselkurse 88. Mordthat einer Wirthin 98. Schatzgräberey-betrug 99. Betrug durch Aberglauben 102 Verbesserung des Kriegswesens durch Erzherzog Karl 209. 220. 223. 317. Patriotischer Wunsch einer ähnlichen Verbesserung der Staatsverwaltung 220. 223. Todtenhäuser — Blatter-Inoculation 347. Funfzig Gulden Bankozettel außer Umlauf gesetzt 409 Schafpocken Impfung 422 Spukgeschichte 427. Verbot der Gaukelspiele 431. Verbesserung der Schafzucht 499. Brandstiftung aus Rache 501. Thermolampe 509. Gewitterschaden 605. Konferenzen wegen Uebertragung eines Theils der Regierungsgeschäfte an den Erzh. Karl 667. abergläubisches Gnadenwasser 704. Wiederbelebung eines ertrunkenen Kindes 794. Patent wegen Neutralität — erhöhter Einfuhrzoll 839. Vorstellung dagegen 886. Versteigerung der Staatsgüther Nachlaß der Gräfin Chobari 840. Einstellung neuer Ansiedelungen 938 Erzherzog Anton wird teutscher Ritter und Koadjutor 962 außerordentliche Steuer für 1804 993. das Schiessziehen, ein Hazardspiel verboten 994. Verordnung wegen Sonn u. Festtagsfeyer 995. Bücher-Zensur-Verordnungen 1011 Erhöhtes Briefporto 1023. Mauth Verordnung wegen Packereien welche mit preußischen Posten ankommen 1024. neues Straf Gesetzbuch 1121. Erklärung wegen der Todesstrafen 1123
Offenbach, Menschenwürde des neuen Fürsten 225. Rumfordische Suppenanstalt 339

Allen, Ethelyn Lee Ellsworth 428 Tafel
Allen, Fred 428
Allen, Fred Lee 428
Allen, Fred Lee jr. 428
Allen, Fred Lee sr. 428
Allen, Fred Lee Ellsworth 428
Allen, Fred Lee Ellsworth jr. 428
Allen, Fred Lee Ellsworth sr. 428
Allen, Fred Lee Ellsworth Tafel 428
Allen, Fred Lee Tafel 428
Allen, Fred Tafel 428
Allen, Fred Tafel jr. 428
Allen, Fred Tafel sr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel 428
Allen, Fred Tafel Tafel jr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel sr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel jr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel sr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel jr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel sr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel jr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel sr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel jr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel sr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel jr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel sr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel jr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel sr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel jr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel sr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel jr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel sr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel jr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel sr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel jr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel sr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel jr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel sr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel jr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel sr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel jr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel sr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel jr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel sr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel jr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel sr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel jr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel sr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel jr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel sr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel jr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel sr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel jr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel sr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel jr. 428
Allen, Fred Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel Tafel sr. 428
Allen, Fred Tafel

ichskammergericht zu Wetzlar, Thätigkeit deſſelben 182. Dekret gegen Sayn-Witgenſtein 456 Kabinetſchreiben des Königs von Preußen 881 Frhr. von Reichersberg wird Kammerrichter 923 ſeyert. Inſtallation deſſelben 948. Beſtätigung reichsſtändiſcher Anleihen 1055
ichskreiſe, deren Schultenweſen 1055
ichsritterſchaft, ſoll nach dem Deputat. Schluß erhalten werden 61. Mißliche Lage derſ. 1095 Bevorſtehende Vernichtung ihrer Unmittelbarkeit 1143
ichstag zu Regensburg. Toskaniſche Entſchädigungsberichtigung 59. 93. 132. Stimmenergänzung am Reichstag 132. Unterhalt der geiſtl. Fürſten 134. Gutachten wegen der Entſchädigungsſache 324. Tod des großbritann. Komitialgeſandten v. Dmpteda 503. zu künftiger Berathſchlagung ausgeſetzte Gegenſtände 810. Inſtruktion des kurbrandenburg. Geſandten wegen der Virilſtimmen — Vorſtellung des Fürſten v. Fürſtenberg dieſerhalb 922. Promemoria d. Fürſten zu Badenhauſen 962. Wiedereröffnung des Reichstags 1053. Verhandlungen üb. die neuen Stimmen 1054. 1093. 1097—1115. 1139. Beſchwerden des Gr. v. der Leyen, wegen unzureichender Entſchädigung 1116
ligion und Kirchenweſen im Jahr 1802. 43—46. Trappiſten in Paderborn 30 Proteſtant. Gemeine zu Koblenz 48. Zahl der unter proteſtant. Regierung gekommenen Katholiken 113 Scherz über das Säkulariſiren 114. Religionsgleichheit in den bayriſchen Staaten 115. Religionsverhältniſſe in Teutſchland 118. Einführung des neuen Dresdner Geſangbuchs in Kurſachſen 119. Neues Geſangbuch in Biberach 122. N. Geſangb. im Fürſtenth. Minden 124. Stralſund 401. Beruhigung der Wiedererſtattung geſtohlnen Guts durch e. Predigt 125. Ueber die projektirte Vereinigung der Reform. und Luther. in den Rheindepartementen 127. 274. 328. Dotation der ſäkulariſirten geiſtl. Fürſten 135. Organiſation des Kirchenweſens in Bayern 233. Aufhebung der Klöſter 235. Abſtellung kirchlicher Mißbräuche 236. 319. 469. Pfarr-Regiſter 237. Kur-Wirtembergiſches Religions-Edikt 242. Kur-Badiſche neue Kirchenverfaſſung 246. 868. 879 Gräflich Neippergiſche Verfügung wegen der Taufe — Bayriſche Verordn. wegen der Taufe unehelicher Kinder 370. Kirchenverfaſſung in Frankreich 417. Geſchmackloſe Kommunikanten-Abkündigung 468. Konkordat mit dem Pabſt 694. Streitigkeiten zwiſchen Reform. und Luther. in Bremen 721. Mißbräuche im Roerdepartement 778
ndsberg, militäriſche Armenanſtalt 355
ttungsanſtalten für Feuersbrunſt zu Hamburg 9. Bayern 257. Minden 488. für Verunglückte und Todſcheintende in Kurheſſen 880. Wien 666
ttungsfälle, gelungene 55. 174. 248. 249. 267. 362 363. 450. 653. 794 1091
einlande, proteſtant. Religionsvereinigung 127. Berichtigung 274. Erklärung deshalb 328
Rheinlande, eine Mutter mordet ihre Tochter aus Wolluſt 171. Beeinträchtigung des Handels und der Schiffahrt auf dem Rhein 439. Beförderung der Baumzucht 417. Einführung der franzöſiſchen Sprache bey öffentlichen Urkunden 608. Bevölkerung des Roerdepartements 714 Denkmahl der Liebe dem verſtorbenen Förſter Stauch errichtet 731 Religions-Mißbrauch und Beſtrafung des P Achatius 778 Hrn. Koerfgens Schrift über die Staatsſchulden der Rheindepartemente 781. Vergleichung der ehemaligen Staatsausgaben im Roerdepartement mit den jetzigen 783. Wallfahrten 1031 Abfindung mit den daſelbſt poſſeſſionirten teutſchen Fürſten 1055. Kommiſſion zur Berichtigung der Rheinzölle 1118
Riedeſel, ein Menſchenfreund 652
Rindenſchwender, Anton, Muſter eines gemeinnützigen Charakters 969
Rinteln, Schreiben der Königin von Preußen an den Organiſt Müller 84. vergifteter Käſe tödtet einen Menſchen 159
Röchlitz, Ermordung des Flurſchützen Scholz 911
Roda, Erbauung und Einweihung eines neuen Schulhauſes 543
Rohan Guemene, Pr. von, Kardinal, deſſ Tod 204
Roheit der Sitten in höhern Ständen 1001
Roßlau, Verbeſſerung der Schulen 680
Rüdenhauſen, Tod des Grafen u. Erlöſchung dieſer Familie 202
Rügen, Schiffbruch, Menſchenrettung 174
Rumfordiſche Suppe eingeführt 329 — 339. 525. 1090
Rußland, Ukas wegen der Freylaſſung der Ackerbauern 418 430

## S.

Saalgrün, Genuß der Woſskirſche tödtet ein Kind 991
Sachſen, Kurfürſtenthum, neue Scheidemünzen 73. Unſicherheit und Betteley und darüber getroffene Verfügungen 74. 155 376. 567. 901. 942. Mißbrauch der diesfallſigen Verordnungen in der Oberlauſitz 961. im Voigtlande 962. Theuerungs-Vorſorge für die Grafſchaft Mansfeld — Errichtung eines Landmagazins 75. Ermordung des Brauer Heyne — Kinder- und Selbſtmord einer Leinewebersfrau 86 Beförderung und Erſchwerung der Einführung des neuen Geſangb. 118. 390 459. Kindermord einer verheyratheten Weibesperſon 503. anſtößige Lieder verboten 639. Verſorgungsanſtalt für Predigerwittwen u. Waiſen in Freyburg 651. Conſumenten-Verzeichniß 689. Quackſalbereyen im Erzgebirge 706. Berichtigung 927. im Leipziger Kreis 943. 1096. im Schönburgiſchen 944. Militair-Etat v. J. 1802 715. Abbrennung eines Hauſes und Tödtung eines Kindes durch Blitz 831. Entwurf zu einer neuen Gerichts-Ordnung 900 neue Caſſen-Billets 900. Verordn. wegen epidem. Krankheiten, tollen Hundebiß und Viehſeuchen 901

Preise, Verkauf und Einkauf zu den Tages-Courszetteln, Usancen und Bedingungen.

Preisverzeichnisse, Courszettel und Usancen werden auf Verlangen gratis und franko zugesandt

Sonntag, Erfinder einer Getreide-Reinigungs-Maschine 108
Sonntagsschulen zu Freyburg i. Br. 374. Jever 1028. im Badenschen 894. Bayern 1089
Spanien, Verbot fremder Bücher 43
Sperrgeld, unzeitige und schädliche Abforderung desselben bey einem Brand 951
Staatswissenschaft, deren Fortschritte im Jahr 1802. 21
Stadtilm, Dankbarkeit der Einwohner 429. zwey Schulknaben retten ein Mädchen aus dem Wasser 793. Großmuth des Vaters dies. Knaben 794
Statistische Nachrichten von Altenau 37. Dieburg 37. Dornberg 39. Eichstädt 94. Frankenberg 173. Gräfenhausen 49. Kursachsen 689 715 Lichtenstein 817. Liebenstein 822. Minden 228 Nieder-Walmenach 169. Northeim 823. Ravensberg 228. Seligenstadt 38. Steinheim 37 Stollberg 27. Wildungen 819
Steinplatten-Druck 107
Steinregen 142
Stollberg, im Erzgeb. Untersuchung gegen den dortigen Stadtrath 28. Selbstmord eines 11jährigen Knaben 97
Stollberg-Roßla, theologisches Lese-Institut 915
— — — Wernigerode, Geburt e. Grafen 1013
v. Störk, dessen Tod und Nachruhm 285
Stralsund, Verbesserungs-Absichten der schwedischen Regierung 70. Berichtigung deshalb 407 Bemerkung darüber 662. Königl. Kommission deshalb 991. Fortschritte der dasigen Industrieschule 432. Probst und Kirchner, ein Paar gefährliche Verbrecher 441 Verunglückung des Thurmdecker Schrader 446. neues Gesangbuch 461. Armen- und Rumfordische Suppenanstalten 541
Straßburg, falsche Wiener Banknoten 157. Untersuchung desh. 294. Schicksal und Modifikation der Universität 588. 1030
Stuttgart, Fortgang der Armenanstalten und Industrieschule 523
Südpreußen, Rettung zweyer Menschen beym Ueberfahren 55 Geburt eines einäugigen Kindes — Entbindung einer 60jährigen Frau 65. Wasserschierling statt Kohlrabi genossen tödtet 2 Menschen 159. Landschaftsuniform des Adels 184. Monument des Reg. Präs. von Steudener 404. tolerantes Vermächtniß eines jüd. Kaufm. 795
v. Swieten, dess. Tod 405

## T.

Teutschland, Verbreitung der Religionsfreyheit 113. 769. Gutachten wegen der Entschädigungssache 324. Aufhebung der Reichsdeputation 478. Veränderungen im Kurfürsten-Kollegium 419. französische Besitznahme von Hannover 521. 530. 576. 606. 642. Konkordat mit dem Pabst — Auswanderungen 694. Folgen der neuesten Staatsveränderungen 762 — 774. Besitznahme der Entschädigungsländer 36. 93. 264. Grafen-Verein 923. 1012
Theater-Nachrichten von Mannheim 717. Wien 223
Thermolampe, gelungene Versuche 509. 855
Thym, Prof. dess. Tod 503
Thüringen, Postberaubung 828.
Thurn und Taxis, Protestat. gegen Veränderung der Reichs-Postverhältnisse 57. Lyzäum 1030
Toleranz 723. 795
Tonna, Tod des Amtmann Thienemann 950
Trägheit 448. 652
v. Trosky, Jeanette, deren Tod und Nachruhm 486
Trappisten in Paderborn 30
Trummen, in Danzig 359
Trunk, traurige Folgen desselben 173. 183. 249. 303 964.
Türkische Kaiser läßt den Sohn s. Leibmedikus in Wien studiren 472
Tyrol, Muth bey einem Bärenkampf 719

## U.

Ulm, Redlichkeit des Kaufm. Geiger 359. Antike Tracht der Schullehrer 394. Festungs-Demolition — Beförderung der Schutzblattern 897. die Allg. Ztg. wird daselbst fortgesetzt 1069
Ungarn, Ende des Räuberhauptmanns Lajo 660. Schaden durch Platzregen und Wolkenbruch 712
Ungezogenheit 78. 503. 403
Unmäßigkeit 249. 964
Unterriedmüller, Pf. ein Menschenretter 653
Unvorsichtigkeit einer Kinderwärterin — bey Anpflanzung giftiger Gewächse 158. bey gefährlichen Arbeiten 446. 603. bey Krankenpflegung 471. mit Feuer 550. bey Gebrauch des Mehls und Puders 159. 552. bey Verunglückten 267. 652. bey kranken Bettlern 747. 754. beym Trinken 767. beym Genuß unbekannter Gewächse 470. 885. 914

## V.

Venedig, Herstellung der Bank 510. Klöster und Konvente können wieder Güter akquiriren 720
Verordnungen und Gesetze in Zivilsachen 66. 71. 161. 169. 211. 242. 245. 253. 260. 262. 287. 318. 631. 668. 865. 881
— — Kriminalsachen 260. 877. 1121
— — Polizeysachen 67. 68. 69. 71. 76. 77 — 79. 165. 168. 257. 289. 291. 324. 410. 413. 419. 572. 632 — 635. 636. 639. 666. 688. 707. 708. 743. 747. 840. 887. 901. 937. 959. 993. 1026. 1057. 1063
— — Finanzsachen 67. 72. 73. 164. 186. 258. 266. 286. 409. 410. 414. 431. 631. 993. 1024. 1025
— — Kirchen- und Schulsachen 115. 145. 189. 199. 233. 241. 246. 321. 370. 631. 633. 634. 635. 688. 710. 866. 868. 893. 929. 1076. 1080. 1086
— — Staatssachen 238. 244. 261. 635. 636. 837. 865. 937. 995. 996. 1073. 1126. 1136. 1143.
Vilbel, Rettung eines im Wasser verunglückten Knabens 795
Villers empfiehlt den franz. Offiziers die teutsche Litteratur 672
Villingen, Besitznahme der dortigen Abtey bleibt ausgesetzt 57
Visselhöwede, Rettung eines Ertrunken 248
Volkmarsheim, Abmarsch des Hessen-Darmstädtischen Kommandos — Lob des Lieut. Winter 694
Vorderösterreich, Raubgesindel — Bestrafung eines Raubmörders 453

## W.

Waisenanstalten zu Marienberg 537. Bunzlau 850. Nieder-Wildungen, deren Jubiläum 547
Waldheim, Tod und Charakter des Maj. von Manteufel 377
Wallfahrtsunfug 1031
Walter, ein Menschenretter 55
Warschau, musikalisches Talent und edle Menschenliebe der Gebr. Piris 500
Weber, Hofr. Widerlegung des Kanzlendir. Bergsträsser 109
Weimar, Vermächtniß für arme Kranke 47. Verordn. wegen der Fremden — der Brandweinbrenner — Herstellung des Getreidemarkts zu Gr. Rudstädt — Vertilgung der Raupen 76 wegen der Lehngelder 939
Weißenfels, Schulverbesserungen in dies. Diözes 395. Schullehrer-Seminarium 397
Wermsdorf, dess. Tod und Nachruhm 51

Digitized by Google

Wesel, ein ähnlicher Pulverdiebstahl 191. Entdeckung der Thäter 441. Besetzung derselben und Abhelfung der Gefahr durch Wetterableiter 778. Ausmarsch des Infanterie-Regiments Kurf. v. Hessen 508
Westphalen, ein 100jähriger abergläubischer Hauskalender 103. Konfiskation desselben 420. Klöster-Aufhebung 320. Strafenverbesserung 361
Wetterau, Steinkohlen-Entdeckung 952
Weglar, Sicherheitsmaasregeln — Armenanstalten 266. einige Verfügungen zum Wohl der Stadt 414. Unsittlichkeit beym Baden verboten 687. Verordn. wegen medizinischer Pfuscherey 707
Wiedererstattung 125
Wielna, ein Edelmann erfriert im Wagen 447
Wien, betrügerisches Spuken einiger Geistlichen 16. Verleumdung 224. entdeckte Diebereyen 16. Handlus Konzert für die Armen 51. Entdeckung eines gefährlichen Diebs — ein Schlossermeister erhängt sich im Arrest 85. Baron. v. Herbert wird Oberhofmeisterin der Erzherzogin Therese 87. Theuerung und traurige Folgen davon 153. Fortdauer dieses Uebels und Vorschläge darwider 575. neuerliche Beschwerden 846. Unglück und Tod des Grafen Potocki 158. Tod und Charakter des Schauspielers Marmelli 25. Tod des Dr. u. Leibmedikus Frhrn. v. Störk 485. Uebersicht der Kranken-Gebär- und andern Anstalten 340. Tod des Kardinals Erzbischoffs Migazzi 405. Graf von Hohenwarth wird dessen Nachfolger 472. Tod des Frhrn. v. Sutten 405. ökonomische Verbesserungen des Hofr. Holzmeister 412. Verbesserung der protestantischen Bürgerschule 476. Metzels Erfindung künstlicher Maschinen 510. Herzog Albert von Teschen hilft dem Wassermangel in der Vorstadt Mariahilf ab 553. Neubau desselben 584. menschliche Eigenthümerin eines Wirthshauses 554. Fortgang des Kanalbaues 556. jetziger Zustand desselben 745. Pflasterung der Leopoldstadt — Muth eines Soldaten, Belohnung desselben 557. Madame Mara 590. Bankozettel-Diebstahl 598. Rettung eines Ertrunkenen 653. Rettungsanstalten für Verunglückte und Todscheinende 656. Rettung eines Erstickten durch diese Anstalt 1027. Erfindung mit Steinplatten zu drucken 703. hohes Alter 710. Wasserschaden 712. 738. Tod des Geh. Rath v. Posch 796. Tod und Charakter des Hofrath Schilling 797. Versuche mit der Thermolampe 855. Erfindung einer ökonomischen Maschine 856. Preisbestimmung für zwey Lehrbücher 856. des Fürstbischofs Gr. v. Hohenwarth Bemühungen für Verbesserung der Kirchen 917. Geschenk an die Direktion des Krankenhauses 1022. Litterarischer Geschmack der neuen Griechen 229
Wildungen, Vorzüge des dortigen Bades 819
Wingerschausen, vernachlässigte Rettung eines Ertrunkten 457
Wirtemberg, Ober-Landes-Regierungs-Kommission für die neuen Besitzungen. — Verbot der Hazardspiele 79. Organisation der Entschädigungsländer 238. Religions-Edikt 241. Civil-Uniform 242. Kuhpocken-Impfung 339. Real-Institut 393. Kleidung der Lehrer am Gymnasium 394. Feyerlichkeit bey der Erhebung zum Kurfürsten 489. ein fürstliches Jugendfest 506. der Erbprinz geht als General-Major in k. k. Kriegsdienste 557. verläßt dieselbigen wieder 743. Etat der Staatskräfte 689. Taxsumme für die Dokumente der Kurwürde 690. Schaden durch Wolkenbruch 711. Verordnung wegen Aberglauben 879. Frost schadet der Weinerndte 887. Aufhebung der Gesellenladen beym Schreinerhandwerk 937. Preis auf Einfangung des Räubers Hanzwez 985. er wird gefangen 1070. Verbot der Allgem. Zeitung 1006
Wismar, Abtretung dieser Stadt an Meklenburg 688. 718. Einzug des neuen Landesherrn 887
Wissenschaften, deren Fortschritte im J. 1802 17-26
Wittenberg, Tod und Begräbniß des Dr. Wernsdorf 51
Wittgenstein, Fortgang der Sommerschulen 682. Lotterie zum Besten der Schullehrer 683. Schädlichkeit der Bettelfuhren — Verbreitung einer Epidemie dadurch 752
Wolfenbüttel, herabgesetzter Holzpreis für Dürftige 65
Wollust, deren Folgen 172. 503. 837. 966
Wolter, Johann und Martin, zwey edle Menschenretter 176
Würzburg, Universität 145. Litteraturzeitung 146. Tod des Prof. Dr. Dömling 380. Verbesserung der evangel. Schulen 674. Predigtanzeige über die jetzige Staats- und Kirchenveränderung 724. Anstellung des Prof. Schelling 921. Aufhebung der Befreyungs-Privilegien von Steuern und Staatsabgaben 717. Werth des Argus [illegible] Unwerth des Antiargus zweyer Zeitschriften 1008. [illegible]gelstrits Rutzbüchlein wird empfohlen 1090

## Z.

Zeh, Berichtigung der Rechtfertigung des Pf. W. zu S. 204
Zeiz, edle Aufopferung eines Rittergutsbesitzers zu Verbesserung der Hut 51. Mordthat eines 73jährigen Greises 87
Zensur, Beyspiele 83. 619. 920. 999. 1001. 1006. 1009. 1011
Zentmannschaft 39
Zerbst, Vereinigung der lutherischen und reformirten Schule 679. Armenanstalten 957
Zorn 173. 557

Digitized by Google

Digitized by Google